N12<523053367 021
LS
ubTÜBINGEN
W. Steinhilber
Buchb. u. Papiergesch.
Mössingen

Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Herausgegeben

von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,

b. geistlicher Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Otto Schmid,

b. geistlicher Rath und Professor des neutestam. Bibel-Studiums.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

JEZUS TÁRSASÁGI
RENDHÁZ
BUDAPESTEN.

Linz, 1882.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Academ. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Gd 584

Inhalts-Verzeichniß

zum Jahrgang 1882.

A. Abhandlungen.

	Seite
Priestervereine. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien . .	1
Ueber den pflichtgemäßen Gehorsam des Diöcesan-Clerus gegen seinen Ordinarius. Von Prälat Dr. Simon Aichner in Brixen .	15
Grabreden oder nicht? Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg	29
Die Lampe des Heiligthums. Von Canonicus Anton Erdinger, Seminar-Director in St. Pölten	39
Der Ablaß in seiner dogmatischen Berechtigung und practischen Bedeutung. Von Professor Dr. Sprinzl in Prag	45
Einige Bemerkungen bezüglich der Behandlung sog. frommer Seelen. Von Repetitor Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden	58
Ueber einige im Dienste der Liturgie stehende Materialien. Von P. Franz Resch S. J., Prof. der Naturgesch. am Freinberg b. Linz 75, 298,	539
Der Zins — wirthschaftlich und moralisch beurtheilt. Von Graf Franz Kuefstein	79
Kirchliche Skizzen aus Nordamerika. Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Ill. (Nordamerika) . . . 95, 310, 544,	797
Religionsfond-Steuer. Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz	104
Pastoral-Conferenzen. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien .	233
Der heilige Laurentius von Brindisi, Begründer des Kapuzinerordens in Oesterreich. Von Professor Dr. Josef Schindler, Rector der Prager Universität 238,	479
Einige Erinnerungen für den Katecheten. Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor in St. Peter bei Freiburg in Baden . . .	265
Wie stand es mit dem Breviergebete vor 1300 Jahren? oder: Ueber das neu aufgefundene Werk des heil. Gregor, Bischof von Tours: „De cursu stellarum, qualiter ad officium implendum debeat observari, sive de cursibus ecclesiasticis.“ Als Beitrag zur Geschichte und Gebetsweise des Brevieres im VI. Jahrhundert kurz bearbeitet und mitgetheilt von Johannes Ev. Marinic, Pfarrer zu Lind ob Velden in Kärnten	286
Das Leiden Christi. Von Professor Dr. Schmid in Linz . 293,	790
Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Capitalismus ersetzen. Von Graf Franz Kuefstein . . . 302, 550,	803

Seite

Predigten eines protestantischen Pfarrers H. C. Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 319

Papst Pius VI. in Oberösterreich gerade vor 100 Jahren. Von Prof. Albert Pucher in St. Florian 327

Große Sünden, kleine Buße. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 465

Geistl. Sommerfrische. Von Canonicus Ant. Erdinger in St. Pölten 470

Baulast bei einer Filialkirche. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Mitgetheilt von Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer in Graz 527

Das Maria Theresianische System dem Protestantismus gegenüber. Ein Stück österreichischer Religionsgeschichte aus dem 18. Jahrhunderte. Von Josef Zapletal, Hauskaplan bei den Frauen vom guten Hirten zu Graz 563, 815

Werthschätzung der Kindschaft Gottes. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 706

Ueber die Verbindlichkeit der Forma Tridentina in Betreff der „Altkatholiken." Von Dr. Franz Laurin, päpstl. Hausprälaten und k. k. Universitäts-Professor in Wien 713

Zur würdigen Celebration des hl. Meßopfers. Von Dr. Jak. Schmitt, Repetitor am erzbischöfl. Priesterseminar in St. Peter bei Freiburg in Baden 732

Der heil. Johannes Baptist De Rossi als Beichtvater, heilig gesprochen am 8. December 1881. (Getreu nach den Beschreibungen seines Lebens, namentlich der von seinem Freunde J. Tojetti verfaßten. Von B. A. R.) 752

Beförderung und Besoldung des Clerus in Oesterreich. Von Dompropst Franz Zenotty in St. Pölten 775

Die Bulle „Cruciatae." Von Dr. Johann B. Fasching, bischöflicher Sekretär in St. Pölten 780

Die Ruhestätten des Leibes des heiligen Priesters und Abtes Severin. Von Consistorialrath Johann Grübel, emerirter Dechant, Pfarrer und Jubelpriester in Sieghartskirchen, Niederösterreich . . 784

B. Pastoral-Fragen und Fälle.

Sind Sterbende zur Erweckung eines Actes der vollkommenen Reue verpflichtet? Von Professor Josef Weiß in St. Florian . . 112

Stillschweigende Delegation zur Trauung. Von Prof. Albert Pucher in St. Florian 117

Wie man fasten soll. Von Prof. Dr. Jos. Scheicher in St. Pölten 121

Altkatholisches. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten . . 125

Pastoralbrief: Ueber einige Uebelstände im katechetischen Unterrichte. Von Dechant Benedict Josef Höllrigl in Ybbs 131

Revalidirung einer Ehedispens. Von P. Severin Fabiani, O. S. B., Pfarrvikar in Steinhaus 136

Restitutionsfall: Der eine Dieb geht dem andern in die Falle . . 138

Aeußere Theilnahme an häretischen Reden und Gottesdiensten. Beide von P. A. R. H. 141

Darf man sein Diöcesan-Directorium corrigiren? Von demselben . 144

Eheaufgebot in Filialkirchen. Von Professor Dr. Josef Niglutsch in Trient 147

Seite
Eine Kindeslegitimation auf Grund einer geschlossenen Civilehe. Von —r. 148
Staatssubvention. Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz . 151
Auflöslichkeit einer confessionslosen Ehe. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 157
Ob die kirchl. Observanz, Todtenmessen praesente cadavere zu feiern, seitens der Civil-Obrigkeit ein Verdict findet? Von Dr. J. Fasching, bischöfl. Secretär in St. Pölten 158
Eine kurze Apologie der Osterbeichtzettel. Von Johann von M. Haberl, pensionirter Pfarrer in Linz 159
Entscheidungen der Riten-Congregation. Von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 162
Wie ist beim Hochzeitsamte zu singen? Von einem Benedictiner-Ordenspriester 164
Ein Theaterbrand: Probabilismus oder Tutiorismus? Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 165
Gefirmt ohne Pathen. Von Professor Josef Schwarz in Linz . . 329
Pastorales Vorgehen gegen schlechte Blätter in der Gemeinde. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 334
Gewissensrechenschaft der Klosterfrauen u. Klosterzöglinge. V. P. Serapion Wenzl, Exdefinitor Generalis des Carmelitenordens in Linz . 340
Ein glücklicher Gewinner in Verlegenheit. Von Prof. Josef Weiß in St. Florian 342
David und Bethsabee: Ein Eherechtsfall. Von Prof. Albert Pucher in St. Florian 345
Versehen simulanter „Sterbender." Von Professor J. Gundlhuber in St. Pölten 350
Eine Geistesgestörte auf dem Sterbebette. Von Pfarrvicar P. Severin Fabiani O. S. B., in Steinhaus 355
Paragraph 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, oder: Das Ehehinderniß der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde. Von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz 358
Das Decret vom 12. Jänner 1878, welches bestimmt, wann die Abläße zu gewinnen und die vorgeschriebenen Werke zu verrichten sind. Von Valentin Klobus in Vojsko in Krain 364
Vorgang bei den Osterbeichtzetteln. Von Johann v. M. Haberl, pension. Pfarrer in Linz 366
Pastoralbrief über die Sakramentalien. Von Dechant Benedict Höllrigl in Ybbs 370
Die 6 hl. Messen um einen guten Tod. Von P. Bernhard Grüner in Lambach 375
Sanirung einer Ordensprofeß ad cautelam majorem. Von —r . 376
Ueber Paramente. Von P. Virgil Gangl, Kapuziner-Ordenspriester in Bezau Vorarlberg 377
Ein k. k. Hauptmann des Invalidenhauses heirathet eine minderjährige Waise aus Bayern. Von Pfarrprovisor Ferdinand Stöckl in Linz 380
Abermals: Die Legitimirung eines Kindes. Von Grübel, em. Dechant 384
Stempelgebühr bei saldirten Rechnungen. Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz 387
Neuere Entscheidungen der römischen Congregationen 388
Die Bekehrung eines sterbenden Sünders mittelst ungewöhnlicher Mittel. Von Joh. Grübel, em. Dechant, Consist.-Rath, Pfarrer und Jubelpr. in Sieghartskirchen 577
Restitution wegen falscher Vater-Angabe und Anzeige einer aus dieser An-

Seite

gabe entstehenden Ehe zwischen Halbgeschwister. Von P. Georg Freund, Lector der Moraltheologie im Redemptoristen-Collegium zu Mautern in Steiermark 580

Aufnahme Illegitimorum in religiöse Orden. Von P. Serapion Wenzl, Prior des Karmeliten-Conventes in Graz. 584

Wann dürfen mehrere Kinder gleichzeitig getauft werden und wie ist dabei vorzugehen? Von Michael Ranfauer, Spiritual im bischöfl. Priesterseminar in St. Pölten 587

Unberechtigte Vornahme von Functionen eines Weihegrades. Von Professor A. Pucher in St. Florian 590

Alter für das Votum castitatis. Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 592

Die letzte Oelung bei Gebärenden oder solchen, die sich chirurgischen Operationen unterziehen. Von Pfarrv. P. Severin Fabiani O. S. B. in Steinhaus 596

Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder. Von Prof. Josef Gundlhuber in St. Pölten 598

Ueber die Frage, ob die Angabe der copula habita bei Ehedispensgesuchen nothwendig sei. Von Professor Dr. Hiptmair in Linz . . 602

Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft. Von demselben . . 604

Eine Mischehe, welche nur vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurde. Von Prof. Dr. Valentin Nemec in Klagenfurt . . 605

Nadelarbeit, Stickerei bei Paramenten. Von P. Virgil Gangl, Kapuzinerordenspriester in Bezau Vorarlberg 609

Neueste Entscheidung über die persönliche Applicatio pro populo. Von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 610

Familiennamen unehelicher Kinder. Von Pfarrprov. Ferd. Stöckl in Linz 611

Ein juridisch-moralischer Fall über Wasserrecht. Von Prof. Dr. Schmid in Linz 613

Herandrängen an eine kirchliche Procession mit beharrlich bedecktem Haupte ist ein zum Aergerniſſe für andere geeignetes unanständiges Betragen, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Thäters. Von Dr. Joh. Fasching, bischöfl. Sekretär in St. Pölten . . . 617

Die mit „Wartegebühr" beurlaubten Gagisten unterstehen der militär-geistlichen Jurisdiktion. Von Militär-Curat Heinrich Joh. Palka in Linz 619

Nochmals das „ewige Licht". Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 620

Eine Schenkung auf den Todesfall. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 842

Beichtsigill. Von Eduard Friedrich, Subrector im fürsterzbisch. Clerical-seminar zu Wien. 844

Zwei Fragen über die „Absolutio complicis." Von Professor Josef Schwarz in Linz 847

Ein schwieriger Ehedispensfall und seine Lösung. Von Professor Dr. Hiptmair in Linz 850

Ueber die hinzutretende Schwägerschaft und ihre Folge in Bezug auf das eheliche Forderungsrecht. Von P. Georg Freund, Lector der Moraltheologie im Redemptoristen-Collegium zu Mautern in Steiermark 854

Scheidung, Civilehe und Testament. Von Professor Jos. Gundlhuber in St. Pölten 860

Wie soll mehreren Kranken gleichzeitig in demselben Krankenzimmer die

Seite

letzte Oelung ertheilt werden? Was kann dabei abgekürzt und in der Pluralform gebetet werden? Von Michael Ransauer, Spiritual in St. Pölten 865

Der Zufall trifft den Eigenthümer. Von Pfarrvikar Josef Sailer in St. Oswald 867

Ehelich oder unehelich? Von Professor Albert Pucher in St. Florian 871

Convalidirung einer im Auslande vor dem Standesamte geschlossenen Mischehe. Von Prof. Dr. Valentin Nemec in Klagenfurt . 873

Muß ein kranker Pfarrer pro populo appliciren lassen? Von M. Geppl, Pfarrer in Opponitz 875

Zugänglichkeit und Leutseligkeit des Priesters. Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten 878

Bei welchen liturgischen Verrichtungen müssen Kerzen aus Wachs in Anwendung kommen? Von P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar in Steinhaus 881

Familien-Auskünfte zur zeitlichen Militär-Befreiung. Von Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor in Linz 883

Ueber das Meßstipendium. Von Professor Dr. M. Fuchs in Linz . 887

Ueber Taufpathen. Zwei Fälle. Von Professor Dr. Josef Niglutsch in Trient 888

Die Form des Schlußes bei der Oratio de Venerabili. Von P. A. R. H. 890

Eine Bezugsquelle für schöne und dauerhafte Flachsleinwand zur Kirchenwäsche. Von Franz Nitsch, Pfarrer zu Olbersdorf in Mähren 891

Der Pfarrer hat das Recht, die politische Behörde um Hilfe anzurufen, wenn der Vertrag über die katholische Kindererziehung verletzt wird 893

C. Literatur.

Clari Vascotti. Institutiones Historiae Ecclesiasticae Novi foederis, Editio quarta juxta probatiores auctores emendata et aucta a Mathia Hiptmair. Recensirt von Professor Albert Pucher in St. Florian 166

Prof. Dr. Zschokke. Nach Nordamerika und Canada. Schilderung von Land und Leuten. Recensirt von k. k. Hofkaplan Dr. Johann Kulavic in Wien 170

Orgel zum Gesangbuche für die österreich. Kirchenprovinz. Herausgegeben vom oberöst. Diözesan-Cäcilienvereine in Linz. Recensirt von Dom- und Chorvikar Johann Burgstaller in Linz . . . 175

Anton Steiner. Blätter für Kanzelberedsamkeit. Recensirt von Michael Ransauer, Spiritual des bischöfl. Clericalseminars zu St. Pölten 176

Anton Tappehorn. Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des kathol. Kirchenjahres. Recensirt von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems . . . 179

Josef Sittard. Compendium der Geschichte der Kirchenmusik mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Gesanges. Recensirt von Professor Dr. M. Fuchs in Linz 179

Friedrich Pustet. Graduale de tempore et de sanctis juxta ritum sacrosanctae Romanae Ecclesiae, cum cantu Pauli V. Pont. Max. jussu reformato. Recensirt von Dr. Martin Fuchs in Linz 182

Dr. Andreas Gaßner. Pastoral. Bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger. Recensirt von Prof. Jos. Gundlhuber in St. Pölten 183

Seite

Wilhelm Hohoff. Protestantismus und Socialismus. Historisch-politische Studien. Recensirt von P. Albert Weiß, Dominikaner-Ordenspriester in Graz 185

Josef Schröteler. Apostologie. Fünfzig Kanzelvorträge über die 12 heil. Apostel. Recensirt von Prof. Dr. Schmid in Linz . . 186

P. Louis de la Palma, S. J. Geschichte der hl. Passion nach den 4 Evangelien oder Betrachtungen über das Leiden unseres Herrn Jesu Christi. Recensirt von demselben 187

Dr. Josef Dippel. Der neuere Spiritismus. — J. E. Wieser. Der Spiritismus und das Christenthum. Beide Werke recensirt von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 189

G. Bugier. Kurze liturgische Erklärung der hl. Messe für Schule und Christenlehre — Dr. J. A. Koller. Fünf Meßandachten für die Schuljugend — P. Ludwig de Ponte, S. J. Passionsbüchlein. Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi. Alle drei Werke recensirt von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz . . . 190

Dr. F. X. Himmelstein. Der Tageslauf gottliebender Seelen — Alban Stolz. Neuere kleine Schriften. Beide Werke recensirt von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 191

Dr. Josef Krebs. Zur Geschichte der „Heiligthumsfahrten." Recensirt von Pfarrvicar Norbert Haurieder in Putzleinsdorf . . 192

Der katholische Seelsorger. Geschildert von einem emeritirten Pfarrer. Recensirt von Pfarrer W. Wächtler in Podersam . . . 194

Accessus et Recessus Altaris. Recensirt von Pfarrvikar Alois Hagnbuchner in Lasberg 196

Gaben des katholischen Preßvereines der Diöcese Seckau 1879 und 1880. Recensirt von Stadtpfarr-Senior Ludwig Hauch in Linz . . 196

Ein gefährliches Andachtsbuch: Zschokke's Stunden der Andacht. Geschildert von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen . 389

Ferdinand J. Moulart. Kirche und Staat oder die beiden Gewalten. Recensirt von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems . 396

Dr. Bernhard Schäfer. Bibel und Wissenschaft. Recensirt von Universitäts-Professor Dr. Zschokke in Wien 398

Dr. Josef Nirschl. Lehrbuch der Patrologie und Patristik. Recensirt von Pfarrer Dr. Geier in Seligenstadt am Main . . . 401

Dr. Franz Egger. Propaedeutica philosophico-theologica. Recensirt von Professor Dr. Franz Stanonik in Graz . . 403

Josef Knabenbauer. Erklärung des Propheten Isaias. Recensirt von Professor Dr. Leo Schneedorfer in Budweis . . . 406

Dr. Christian Hermann Vosen. Das Christenthum und die Einsprüche seiner Gegner 410

Franz Xav. Wetzel. Die Lectüre. Oder: Wie soll man lesen? . . 411

Johann Zobl. Lehrbuch der Dogmengeschichte der katholischen Kirche. Alle drei Werke recensirt von Professor Dr. Sprinzl in Prag . 412

Dr. Georg Ratzinger. Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Recensirt von Franz Graf Kuefstein in Rom . . 412

Dr. Georg Hagemann. Logik und Noëtik. Ein Leitfaden für academische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Recensirt v Prof. Dr. Mart. Fuchs in Linz 414

Georg Phillip's Lehrbuch des Kirchenrechtes. Recensirt von Professor Dr. Hiptmair in Linz 416

Seite

S. Bonaventurae Breviloquium, adjectis illustrationibus ex aliis operibus ejusdem s. Doctoris depromptis, tabulis ad singula capita et appendicibus opera et studio P. Antonii Mariae a Vicetia. Recensirt von Professor Dr. Schmid in Linz . . 418

P. C. C. Schmöger. Das arme Leben und bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner heiligsten Mutter Maria nebst den Geheimnissen des alten Bundes nach den Gesichten der gottsel. Anna Kath. Emmerich. Recensirt von Professor Ad. Schmuckenschläger in Linz . 420

Ferdinand Hellweger. Das Tagebuch der Heiligen, oder: Betrachtungen auf alle Tage des Jahres aus dem Leben der Heiligen. Recensirt von Spiritual Michael Ranfauer in St. Pölten . . 421

Josef Hofmanninger. Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes für jeden Tag der Woche nach dem hl. Alphons M. Liguori für Schulkinder bearbeitet und für Erwachsene brauchbar. Recensirt von Johann Langthaler in Niederwaldkirchen 423

P. Georg Patiß. Predigten auf die Feste des Herrn. — Die Heiligung der Handarbeit. — Dr. Klein. Der westphälische Dichter Dr. F. W. Helle. — Dr. Isidor Proschko. Oesterreichische Volks- und Jugendschriften. — Sämmtliche Werke recensirt von Pfarrvicar Norb. Hanrieder in Putzleinsdorf . . . . 424—425

Conrad Meindl. Die Vereinigung des Innviertels mit Oesterreich in Folge des Friedensschlusses zu Teschen am 13. Mai 1779. — Officium majoris hebdomadae — Mohr. Psalmi officii hebdomadae sanctae. Sämmtliche Werke recensirt von Prof. Dr. Hiptmair in Linz . . . . . 426—427

P. Petrus Hötzl, O. S. Fr. Jakob und Esau. Typik und Casuistik. Recensirt von Professor Dr. Josef Niglutsch in Trient . . 427

Maiandachten in Betrachtungen über die nothwendigsten Wahrheiten der heil. Religion mit Beispielen und Gebeten zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria. Recensirt von Johannes Rößler in Krems . 428

Nicolaus Kneip. Herz Jesu, Sitz der Liebe. Vollständiges Belehrungs-, Betrachtungs- und Gebetbuch für alle Verehrer des göttl. Herzens. Recensirt von Dechant Benedict Höllrigl in Ybbs . . 430

Franz Hattler S. J., Herz Jesu-Monat. Recensirt von Josef Hofmanninger in Regau 431

Dr. Friedrich H. Vering. Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. Recensirt von Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz 621

Sämmtliche Rundschreiben, erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII. Recensirt von demselben 624

Dr. Math. Schneid. Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Recensirt von Professor Dr. Sprinzl in Prag 624

Georg Gotthilf Evers. Katholisch oder protestantisch? oder: Wie war's möglich, daß ein orthodoxer-lutherischer Pastor „nach Rom gehen konnte?" Recensirt von demselben 625

Philipp Strauch. Margaretha Ebner und Heinrich von Nördlingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Musik. Recensirt vom Pfarrer Dr. Geier in Seligenstadt a. M. (Hessen) . . . 627

Franz Hitze. Kapital und Arbeit und Reorganisation der Gesellschaft. Recensirt von Franz Grafen Kuefstein in Viehofen . . 628

Seite

Dionys Delama. Tractatus de justitia et jure, ratione habita ad codicem civilem austriacum. Recensirt von Prof. J. Gundlhuber in St. Pölten 631

Dr. Stephan Ehses. Geschichte der Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation. Recensirt von Professor Alb. Pucher in St. Florian 633

Philipp de Lorenzi Dr., Geiler's von Kaisersberg ausgewählte Schriften nebst einer Abhandlung über Geiler's Leben und echte Schriften. Recensirt von Stiftsdechant Conrad Meindl in Reichersberg . 636

Alb. Czerny. Der erste Bauernaufstand in Oberösterreich. 1525. Recensirt von Professor Dr. Schmid in Linz 639

Hermann Wedewer. Grundriß der Apologetik für die oberen Classen höherer Lehranstalten und für gebildete Laien. Recensirt von Religions-Professor Josef Kobler in Ried 642

Joseph Schmid. Grundlinien der Patrologie. — Dr. Franz Vogl. Bild einer vollkommenen Ordensfrau oder pract. Anleitung für Ordenspersonen zur Heiligung der täglichen Handlungen im Leben und Sterben nach dem seligen Petrus Fourier. Beide Werke recensirt von Leopold Dullinger, Subregens im bischöflichen Priesterseminar in Linz 643

P. Fr. Reus. — P. Peter Paul Außerer. Lebensgeschichte der Schwester Agnes Clara Steiner. — Die Buße in Passionsbildern. Sieben Fastenpredigten. — Rom als Hauptstadt von Italien. Alle drei Werke recensirt von Professor Dr. Hiptmair in Linz . 645—646

Fr. Pustet Rituale Romanum. — Johann Graeffel. Adjutorium nostrum in Nomine Domini! — Josef Spillmann. Vom Cap zum Sambesi. Alle drei Werke recensirt von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz . . . . . 647—648

Atlas zur biblischen Geschichte zum Gebrauche in Gymnasien, Real- und Bürgerschulen 649

Franz Wilhelm Wocker. Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen der Sächsischen Ordens-Provinz vom hl. Kreuz. Recensirt von Religions-Professor Dr. Hermann Kerstgens in Freistadt . 650

G. M. Pachtler S. J. Das göttliche Recht der Familie und der Kirche auf die Schule 652

P. Stephan Binet S. J. Der Freund der armen Seelen, oder die kath. Lehre vom Fegfeuer. Recensirt von Professor Dr. Josef Niglutsch in Trient 654

Georg Schober. S. Alphonsi M. De Liguori, Episcopi, Confessoris et Ecclesiae Doctoris Liber de Caeremoniis Missae. Recensirt von Josef Pfretzschner, Präfect im bischöflichen Clericalseminar in Regensburg 655

Anleitung zum Ministriren bei dem hl. Meßopfer und anderen gottesdienstlichen Handlungen. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Recensirt von M. Ransauer, Spiritual in St. Pölten . . 657

J. P. Toussaint. „Rette deine Seele!" Fünfzig Missions-Predigten. Recensirt von Dechant Benedikt Josef Höllrigl in Ybbs . 66[illegible]

Peter Göbel. Geschichte der Katechese im Abendlande. Recensirt von Hugo Weishäupl in St. Oswald 660

Alfred von Reumont. Vittoria Colonna. Leben, Dichten, Glauben im XVI. Jahrhundert. Rec. von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 662

Seite

Wilh. Pailler. Krippenspiele. — Robert Weißenhofer. Erzählungsschriften. Beide Werke recensirt von Pfarrvikar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf . . . . . 664—665

Florian Rieß S. J. Das Geburtsjahr Christi. Recensirt von Fr. v. Hummelauer S. J. 897

Dr. Gustav Bickell. 1. Carmina V. T. metrice. Notas criticas et dissertationem de re metrica Hebraeorum adjecit. 2. Dichtungen der Hebräer. Recensirt von Professor P. Placidus Steininger in Admont 901

Dr. Joseph Grimm. Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. Nach den vier Evangelien dargestellt. Recensirt von Johann Raska in Budweis 905

Dr. Arthur König. Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Recensirt von einem Religionsprofessor an einem österreichischen Staatsgymnasium X. 908

Johannes Janssen. Friedrich Leopold Graf zu Stolberg. Sein Entwicklungsgang und sein Wirken im Geiste der Kirche. Recensirt von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 914

Dr. Josef Kleinermanns. Der heil. Petrus Damiani, Mönch, Bischof, Cardinal, Kirchenlehrer. Recensirt von Professor Albert Pucher in St. Florian. 915

Dr. Chr. Moufang. I. Die Mainzer Katechismen von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. II. Katholische Katechismen des sechzehnten Jahrhunderts in deutscher Sprache. Recensirt von Pfarrer Dr. Geier in Seligenstadt . 918

Dr. F. A. von Lehner. Die Marienverehrung in den ersten christlichen Jahrhunderten. Recensirt von Prof. Dr. Sprinzl in Prag . 921

Charles Perin. Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhunderte. Recensirt von Franz Graf Kuefstein 924

Compendium des katholischen Eherechtes von J. M. S., ehemaligen Professor des Kirchenrechtes. Recensirt von Prof. Dr. Klofutar in Laibach 925

Dr. Leopold Göschl. Kurze Grammatik der arabischen Sprache mit einer Chrestomathie und den hiezu gehörigem Wörterverzeichniß für den Schul- und Selbstunterricht. Recensirt von Prof. P. Placidus Steininger in Admont 927

J. Görres. Ueber Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte. Recensirt von P. Gottfried Noggler, Lector und Kapuzinerordenspriester in Innsbruck 929

Carl Barthel. Handbuch der biblischen Geschichte für Katecheten und Lehrer. Dr. Franz Kaulen. Einleitung in die hl. Schrift Alten und neuen Testaments. — Dr. Paul Schanz. Commentar über das Evangelium des hl. Markus. Alle drei Werke recensirt von Professor Dr. Schmid in Linz . . . . . 931—936

P. Joseph Schneider. Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Recensirt von Pfarrvicar Josef Sailer in St. Oswald 936

Fasten-Predigten von Adrian Gretsch, Benedictiner des Stiftes U. L. F. zu den Schotten in Wien. Recensirt von Beneficiat Josef Waibl in Baumkirchen 937

Alexander Baumgartner S. J. Joost van den Vondel, sein Leben und seine Werke. — Nikolaus Siegfried. Actenstücke betreffend den

Seite

preußischen Culturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung. Beide Werke recensirt von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . 938—941

Katholische Christenlehren von einem Priester der Diöcese Trier. Recensirt von Josef Holl, Pfarrer und k. Districts-Schulinspector in Hopferau bei Füssen in Baiern 941

Fr. Pustet. Rituale Romanum. — Franz Hattler S. J. Blumen aus dem kath. Kindergarten. — Heinrich Kreuzberg. Das Gebet, das große Gnadenmittel in der katholischen Kirche. — Prosper Clasen. Der heil. Geist und seine Wirkungen in dem heil. Sakramente der Firmung. Sämmtliche vier Werke recensirt von Professor Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 951—955

Dr. J. Bumüller. Wallenstein. — Josef Guerber. Bruno Franz Leop. Liebermann. Beide Werke recensirt von Laurenz Pröll, k. k. Gymnasial-Professor in Oberhallabrunn 955

Die Commune von Paris vom 18. März bis 28. Mai 1871. Ihre Bestrebungen, Maßregeln und Erfolge, dargestellt nach dem Zeugnisse ihrer Vertheidiger von Edm. Villetard. Autorisirte Uebersetzung 956

Dr. W. Virnich. Die Centrumsfraction und der Culturkampf . . 957

Pax. Das Mönchthum und seine Freunde. Recensirt von P. Augustin Rauch O. S. B. in Weißkirchen 958

Th. Schmülling. Predigten für die Advents- und Weihnachtszeit. — Georg Ott. Vade mecum, für Priester am Kranken- und Sterbebette. Beide Werke recensirt von Dechant Ben. Jos. Höllrigl 960—961

H. Dubois. Der practische Seelsorger, oder: Wie wirkt man segensreich in einer Gemeinde? Recensirt von P. Severin Fabiani O. S. B. 962

Franz Schauerte. Christine, Königin von Schweden. Recensirt von Pfarrer L. Schneeberger 963

Carl Grube. Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Ein kath. Reformator des 15. Jahrhunderts. Dr. Eduard Marcour. Der selige Petrus Canisius, der erste deutsche Jesuit und zweite Apostel Deutschlands. Beide Werke recensirt von Pfarrvicar Hugo Weishäupl in St. Oswald . . . . . 965—966

Dr. M. Fuchs. Reflexionen zur Encyclica Aeterni Patris über die Wiedereinführung der christlichen Philosophie in die kath. Schulen nach dem Sinne des englischen Lehrers des hl. Thomas von Aquin. 2. Auflage. Recensirt von Prof. Bernh. Deubler in St. Florian 966

Sonntags-Predigten von Conrad Sickinger. Recensirt von Franz Trafenik, Dechant in St. Egyd bei Schwarzenstein . . 967

Paul Féval's Werk: Jesuiten. Recensirt von Dom- und Chorvikar Joh. Burgstaller in Linz 969

Dr. M. J. Scheeben. Leben der ehrw. Dienerin Gottes Anna Maria Taigi, einer heil. Frau aus dem Volke des 19. Jahrhunderts. Recensirt von Dom- und Chorvicar Joh. Burgstaller in Linz 970

P. G. Patiß S. J. Marien-Predigten. — Freiin v. Habermann. Die christliche Frau. — Josef Braun. In der Heimat, Lieder. — Alle drei Werke recensirt von Pfarrer Norb. Hanrieder . 971—974

P. Josef Waldner. Die christl. Jungfrau in ihrem Gebete und Wandel. Recensirt von Alois Hagnbuchner, Pfarrvicar in Lasberg . 974

P. Bonifazius von Mainz. Geistliche Einsamkeit oder Monatliche Vorbereitung auf den Tod. Recensirt v. Fr. Büssermayr in Lasberg 975

Dr. Franz Himmelstein. Ein Buch der Weisheit. Bilder und Gleichnisse

Seite

zum Gebrauche für Katecheten und Prediger. Recensirt von Joh. Rößler in Krems 976
P. Fr. Natte. Practische Ascese, vorgetragen im Luxemburger Seminar. Recensirt von Fr. Scherbaum, Pfarrprov. in Baumgartenberg . 977
P. Marcel Bouix S. J. Sämmtliche Werke der hl. Theresia. Recensirt von P. Emanuel Sammer, O. Carm. Disc. . . . 978
Drei Piecen von dem fruchtbaren und betriebsamen Jugend- und Volks-Schriftsteller Engelb. Fischer, Pfarrer zu Neustift a. W. b. Wien 979
P. J. Wiedemann. Zeitfragen Drei Predigten. Recensirt von Prof. Gundlhuber in St. Pölten 980

D. Kirchliche Zeitläufe.

Von Dr. J. Scheicher in St. Pölten . . 197, 431, 666, 981

E. Die Erfolge in den auswärtigen Missionen.

Von R. Schichl in St. Florian 677, 985

F. Die neue Gebäudesteuer.

Von Cons.-Rath A. Pinzger in Linz 999

G. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Petroleum als Beleuchtungsmittel in Kirchen 206
Die nichtapprobirten Litaneien. — Congregationsentscheidungen den Ablaß betreffend 208
Zur Behandlung uneiniger Eheleute 209
Die liturgische Farbe bei Nachmittags-Andachten. — Ein zwei Stunden vor der Trauung entdecktes Ehehinderniß 211
Wie Overberg die Kinder zur ersten Communion vorbereitete . . 212
Kreuzpartikel — Darf das zu taufende Kind auf den Altarstein gelegt werden? 213
Auch die Schwurgerichte wichtig für die Pastoration. — Warum der Heiland Pelikan, pius pelicanus genannt wird . . . 214
Sind Altarrahmen zulässig? — Kühmiethen 215
Unbekannte Martyrer — Der Gesang und die Orgel während der Wandlung bei der hl. Messe — Die Farbe des Antipendiums in der Advent- und Fastenzeit 216
Das dritte Centenarium des Todes der hl. Theresia von Jesu . . 217
Vinculirung von Staatsschuldverschreibungen. — Dispens von der Applicationspflicht pro populo an den abgeschafften Feiertagen. — Ein die Competenz deckender Capitalsbetrag darf von dem zur Religionsfondsteuer verpflichteten Vermögen nicht abgezogen werden . 219
Das Ehehinderniß des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit erlischt nicht mit dem Austritt des Betreffenden aus der kathol. Kirche und dessen Uebertritt zu einer die Pflicht der Ehelosigkeit nicht anerkennenden Confession 220
Uebergabe eines Glockensondes von der Gemeinde an die Kirche. — Erlöschung der Piaristenstiftung in Reichenau. Von Consistorialrath Pinzger in Linz 221

Seite

Die Auslagen für Kirchenzwecke belasten die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde. — Patronat und Pfarrgemeindezugehörigkeit Von Consistorialrath Pinzger 222

Neues Anlagepapier für Stiftungen. — Die Einsendung der Grundsteuer an die k. k. Kassen ist portopflichtig. — Herabminderung des Religionsfondsbeitrages in Folge von Baulichkeiten. Von demselben . 223

Sind die Gebührenbemessungsämter berechtigt, außer den Original-Urkunden noch Abschriften zu fordern. Von Josef Pazderka, Pfarrer in Katharein bei Troppau 223

Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 11. und 12. October 1881 . . 225

Einige gute Kalender für 1882 226

Notiz in Betreff des Wiener Priestervereines. Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien 443

Der apostolische Segen, unmittelbar von Sr. Heiligkeit empfangen . 443

Zeitweises Verbergen oder Entfernen des Altarbildes. — Das Aendern des Beichtvaters 444

Ist ein Taubstummer ein erlaubtes Subject der Firmung? . . 445

Flüssigwerden des Blutes des heil. Januarius 446

Ist Beichthören ohne Stola erlaubt? 447

Besondere Formulare zur Ertheilung des Sterbeablasses für Mitglieder von Bruderschaften — Eine Stelle aus dem Tagebuche eines Curatgeistlichen 448

Das Zerspringen der Kirchenglocken. — Wie man kranken Kindern das Communiciren erleichtern kann 449

Zum Officium Confessoris Pontificis 450

Einbringung von Zinsen. — Aufnahme des Persolvirungstages in die Stiftbriefe und den Stiftungen-Ausweis. — Heirathsbewilligung für Postbedienstete. — Eigenthümer des Friedhofes. — Buchdruckerei-Concession an ein Stift. — Pauschalgebühr von 1/4 Percent des Jahreseinkommens einer Communität. — Ein Fall über die eben erwähnte Pauschalgebühr. — Dekanats-Auslagen. — Der Ausdruck „sich beehren". — Abzurechnende Passiven bei Gebühren-Aequivalent und der Religionsfondsteuer. Sämmtlich von Consistorial-Rath Pinzger . . . . . 452—455

Verehelichung der Gagisten in der Reserve 455

Enthebung der Reserve-Militärgeistlichen vom Erscheinen bei dem Hauptrapporte 456

Fachschule für kirchliche Arbeiten in Gröden. — Ein Bräutigam unter Curatel 457

Anticipiren der Matutin. — Genügt die mündliche Erklärung des nicht schreibkundigen Vaters eines minderjährigen Brauttheiles vor 3 Zeugen zur Eintragung in das Trauungsbuch in dem Falle, als dieser Vater krankheitshalber nicht selbst erscheinen kann? . . . 458

Ein Baufall bei einer Expositurpfründe Von Consist.-Rath Pinzger 458

Belastung des Kirchen-Pfründen- oder Kloster-Vermögens . . . 459

Zwei neue Abläße 680

Requiem am Kirchweihfeste. — Die sog. Kreuzbeicht. — Ein Ablaßgebet zu Ehren des hl. Joseph 681

Geschiedene Ehegattin in confessionali 682

Sacrilegischer und betrügerischer Reliquienhandel. — Gebrauch der Orgel bei der Missa de Requiem 683

Seite

Missa de Requiem cum intentione pro vivis. — Unpraktische Beichtstühle und Kirchenbänke 684
Die hl. 14 Nothhelfer, ihre Symbole und Anrufungen . . . 685
Die Beerdigungsfeier der Kinder 686
Nicht zu übersehen bei der Benedictio Apostolica! . . . 687
Was das Volk selbst an braven Priestern nicht gerne sieht . . 688
Begräbniß der Armen 689
Ein Fall über den Bezug der Interkalareinkünfte. — Zur Devinkulirung von Staatsschuldverschreibungen. Von Cons.-Rath Pinzger 690—691
Der Präsentant auf ein Vicariat kann nicht zu Pfründenbaulichkeiten herangezogen werden 692
Blitzableiter. — Belastung des Kirchenvermögens. — Legalisirung der Unterschriften bei einer Löschungsquittung. Von Consistorial-Rath Pinzger . . . . . 692—693
Gegen die Concubinate. — Verehelichungs-Zeugnisse für baierische Staatsangehörige, welche im Auslande eine Ehe eingehen wollen . . 693
Den Gesuchen um die Verehelichungs-Zeugnisse für die ungarischen Staatsangehörigen ist eine ungar. Stempelmarke pr. 1 fl. oder dessen Aequivalent im Baren beizulegen 694
Zwei Anagramme. — Entscheidung der königl. ungarischen Gerichtstafel bezüglich der katholischen Taufe von Kindern aus gemischter Ehe 695
Priester-Kranken-Unterstützungs-Verein in Meran und Görz . . 696
Besuch der Gasthäuser durch die Schuljugend. — Die Anwendung eines Vorhanges vor dem Tabernakel. — Märtyrer des Beichtsiegels. — Darf ein alleinstehender Pfarrer Stiftmessen, welche an seiner Kirche gestiftet sind, wenn er sie wegen zu großer Zahl anderer z. B. Requiems-, Hochzeits-Aemter u. s. w. nicht zu lesen vermag, ohne weiters einem anderen Priester übertragen, damit er sie anderswo celebrire? 697
Das sog. hl. Geistamt zu Beginn, und das Dankamt am Schluße des Schuljahres. — Das Verbot, für die 2. Messe im Falle der erlaubten Binirung ein Stipendium anzunehmen, ist sehr stricte 698
Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz am 2. und 3. Mai 1882 . . 699
Neues für das Missale und Brevier 1004
Die neue Formel zur General-Absolution für die Tertiaren . . 1006
Entscheidungen der hl. Pönitentiarie de usu matrimonii. Von Dr. Philipp Kohout in Schwertberg 1008
Gewinnung der Ablässe von Seite der Taubstummen . . . 1010
Die Annahme von Stiftungen auf privilegirte Altäre. Von Dr. Philipp Kohout in Schwertberg 1010
Können durch die einmalige Verrichtung gewisser Werke zugleich mehrere Ablässe gewonnen werden? 1012
Darf der kirchliche Leiter von Bruderschaften sich einen Substituten bestellen 1013
Entscheidung der Concilscongregation über eine Dispens vom Ehehindernisse der unehrbaren Schwägerschaft. Von Dr. Philipp Kohout . 1013
Bezüglich des Kalenderwesens 1017
Die Ertheilung der Generalabsolution ist nur einmal in der nämlichen Todesgefahr gestattet 1018
Auf die Ministranten heißt es Acht geben 1019
Ab intestato 1020
Taufe eines Kindes confessionsloser Eltern. — Kinder confessionslos gewordener Eltern sind nicht confessionslos 1021

Seite

Fuhrbeistellung an Katecheten. — Remuneration an den Religionslehrer in Krain. Sämmtlich von Cons.-Rath Pinzger in Linz . . 1022
Matrikenextracte über Angehörige des deutschen Reiches. — Nichtigkeit der Ehe wegen Scheinaufenthalt an dem Orte der Eheschließung . 1023
Kirchlicher oder Communalfriedhof. Von Cons.-Rath Pinzger . . 1025
Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht in Volks- und Bürgerschulen 1025
Ehen von der italienischen Krone Angehörigen in Oesterreich . . 1026
Ehefähigkeits-Certifikat auch für ungarische Staatsbürgerinnen nothwendig. — Berichtigung des Taufprotokolles durch die Vormundschaftsbehörde eines unehelichen Kindes 1027
Die Matriken führenden Organe sind berechtigt zur Einhebung einer Gebühr für Ausfertigung der Familienstands-Auskünfte zum Zwecke der Militär-Reklamation 1028
Kalenderschau pro 1883 1029
Literarische Notiz — Das Kirchweihfest der Einzelnkirchen . . 1030
Die sog. goldenen Samstage 1031
Die drei Goldäpfel des hl. Nikolaus 1032

H. Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften 228, 460, 699, 1032

Pränumerations-Einladung 1037

Priestervereine.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Einer der ehrwürdigen Männer, die im Jahre 1871 von der Commune zu Paris als Opfer des Glaubenshasses hingerichtet wurden, P. Petrus Olivaint, Priester der Gesellschaft Jesu, sprach einmal die beachtungswürdigen Worte: „Heilige sind das größte Bedürfniß unserer Zeit. Seien wir Heilige; helfen wir diesem Bedürfnisse ab.“[1]) Ein einziger Heiliger richtet mehr aus, als hundert Andere, und zwar richtet er mehr aus durch die besonderen Gnaden, die Gott nur seinen Heiligen zu geben pflegt, durch den wunderbaren Wohlgeruch seiner heroischen Tugenden, durch die siegreiche Gewalt seines Wortes, durch die außerordentliche Macht seines Gebetes. Schauen wir auf die großen Uebel unserer Zeit, die immer tiefer in die Massen der Völker eindringen, so können wir uns der Ueberzeugung nicht entschlagen, die P. Olivaint in den Worten ausgesprochen hat, daß Heilige das größte Bedürfniß unserer Zeit sind. Außerordentlichen Uebeln vermögen, so will es scheinen, nur außerordentliche Männer mit segensreichen Wirkungen, mit weit und tief eingreifenden Erfolgen zu begegnen. Es gibt Priester, die täglich Gott in der hl. Messe bitten, er wolle seiner Kirche auch in unserer Zeit Heilige geben.

Dieser Gedanke führt uns auf die Nothwendigkeit der Selbstheiligung, als der wichtigsten Vorbedingung zu einem ersprießlichen und gesegneten Wirken im Dienste Gottes und unsterblicher Seelen.

[1]) Das sehr empfehlenswerthe Werk: Petrus Olivaint, Priester der Gesellschaft Jesu, von P. Carl Clair S. J., deutsch von Dosenbach S. J., Mainz 1879. S. 283.

Wollen wir Andere lehren, bekehren, heiligen, so müssen wir damit bei uns selbst anfangen; a te ipso institutio, emendatio, perfectio incipiat, sagt der hl. Bernhard. Wollen wir Andere von der Fahne des Satans zur Fahne Christi hinüberziehen und sie anführen in der Nachfolge Christi, so ist es nöthig, daß wir selbst tapfer zur Fahne Christi halten und dem göttlichen Könige mit treuer Liebe nachfolgen. In so vielen Menschenherzen ist heutzutage die Liebe Gottes erkaltet; wollen wir sie zur Liebe Gottes entflammen, so müssen wir selbst von Liebe brennen; flammescat igne charitas, accendat ardor proximos. Wollen wir Großes wirken zum Heile der Seelen, so müssen wir geeignete Werkzeuge in den Händen Gottes sein, durch den allein Großes zu Stande kommt; geeignete Werkzeuge Gottes werden wir aber durch das ernstliche Streben nach Selbstheiligung, ohne welches wir nie zu etwas in den Händen Gottes taugen. Der Segen alles geistlichen Arbeitens und Wirkens kommt von Gott, neque qui plantat, est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat, Deus. Um aber des göttlichen Segens theilhaftig zu werden, um reichliche Früchte auf dem Ackerfelde unserer priesterlichen Thätigkeit hervorbringen zu können, müssen wir mit Gott durch Tugend, Gottseligkeit, Selbstheiligung vereiniget sein; qui manet in me, et ego in eo, hic fert fructum multum, sagt der göttliche Erlöser. Ja leben wir in einer innigen Liebesgemeinschaft mit Gott, so sind wir mit der Urquelle aller Gnaden enge verbunden, seine Kraft wird gewissermaßen die unsrige, Leben, Heil und Segen spendend in dem uns von Gott angewiesenen Wirkungskreise.

Die geistliche Arbeit der Selbstheiligung muß von den Candidaten des Priesterstandes in den Seminarien begonnen, von den Priestern aber fortgesetzt werden, um als Priester nach dem Herzen Gottes und voll des Geistes Gottes zu leben und zu wirken. Allein sind groß die Schwierigkeiten, die dem priesterlichen Wirken sich entgegenstellen, so sind nicht minder groß die

Gefahren, die dem priesterlichen Leben und Berufsgeiste von allen Seiten drohen. Es genügt nicht, daß wir nicht mit der Welt gehen; wir müssen gegen die Welt und gegen ihren Geist und ihre Grundsätze auftreten, um einerseits die unserer Obsorge anvertrauten Seelen zu retten und zu schützen, andererseits aber, und zwar vor allem in uns selbst den Geist Christi zu wahren und zu nähren. Ein vortreffliches Mittel, dieses zu erzielen, sind die Priestervereine.

Es gibt in unserer Zeit viele kirchliche Vereine, politische und Katholiken-Vereine, Gesellenvereine, katholische Studentenvereine u. s. w. Sie sind aber auch nothwendig; es läßt sich heutzutage nach Außen mit bedeutendem Erfolge fast nur durch Vereine operiren. Nur eine Classe von Vereinen wird noch immer in den meisten Ländern der katholischen Welt schmerzlich vermißt, obgleich das Verlangen darnach immer größer und häufiger wird, ich meine die Priestervereine, welche zunächst und vorzugsweise die Kräftigung des priesterlichen Geistes und die Selbstheiligung zum Zwecke haben. Wenn aber ein jeder Priester zu allererst an sich selbst denken, seine eigene Seele retten und heiligen muß, gemäß dem unzweifelhaften Grundsatze: charitas bene ordinata incipit a semetipso; wenn ferner die Selbstheiligung eine so nothwendige Vorbedingung zum gedeihlichen Wirken für Andere ist, wie oben gezeigt wurde, so kann der hohe Werth und die große Wichtigkeit zweckmäßig eingerichteter Priestervereine nicht in Abrede gestellt werden. Dazu kommt noch ein anderes Moment, das Beachtung verdient. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, je mehr sich des Priesters Thätigkeit in verschiedenen Richtungen nach Außen ergießt, desto sorgfältiger er darauf bedacht sein muß, sich innerlich in den Gesinnungen Christi zu begründen und vor der Verflachung des priesterlichen Geistes zu bewahren; daraus erhellt aber noch mehr die Bedeutung der Priestervereine, welche eben die Pflege und Förderung des geistlichen Lebens durch entsprechende Hilfsmittel anstreben. Was endlich solche Vereine noch

mehr empfiehlt, das ist das Gebet aller Mitglieder für einander, die gegenseitige Aufmunterung, Belehrung und Aneiferung, das einträchtige Zusammenwirken in der seelsorglichen Thätigkeit.

Wie können, wie sollen Priestervereine beschaffen sein? Bei der Beantwortung dieser Frage muß ich etwas weiter ausholen.

Der Ehrwürdige Diener Gottes Bartholomäus Holzhauser[1]), geboren zu Langnau, einem kleinen Dorfe in der Diözese Augsburg, im Jahre 1613, eine der herrlichsten Zierden des Weltclerus, war von Gott in ganz besonderer Weise berufen, für die Heiligung der Weltgeistlichen zu wirken durch die Gründung des Institutes der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen. Die ersten Erleuchtungen, die er von Gott darüber erhielt, fallen in die Zeit, wo er noch nicht Priester war, sondern im demüthigen Gebete zur Mutter Gottes flehte, sie wolle ihn seinen Beruf erkennen lassen. Nachdem er im Jahre 1639 vom Bischofe zu Eichstädt zum Priester geweiht ward, dachte er ernstlich daran, den Grund zu diesem Institute zu legen. Der junge 26jährige Priester war als Seelsorger in Ingolstadt thätig. Es gab dort und anderwärts trotz der schrecklichen Verkommenheit der Zeit immerhin noch eine bedeutende Anzahl berufstreuer und seeleneifriger Weltpriester. Da aber diese hier und da zerstreut, vereinzelt, ohne Verbindung unter einander, und größtentheils mit mehr oder minder erschlafften Mitbrüdern vermischt waren, so fühlten sie sich leider schwach, in ihrer Wirksamkeit wie gelähmt, brachten im Ganzen wenig Frucht und fielen oftmals zuletzt in Muthlosigkeit. „Sollte es nicht möglich sein", dachte oft Barthol. Holzhauser bei sich selbst, „eine Zahl dieser trefflichen Priester dahin zu bringen, daß sie sich durch irgend ein Band vereinigten, um sich wechselseitig zu stützen, zu

[1]) Das lehrreiche und erbauliche Werk: Leben des Ehrw. Dieners Gottes Bartholomäus Holzhauser, Pfarrers und Dechanten zu Leoggenthal in Tyrol, nachher zu Bingen am Rhein, von Gadnel, Generalvicar von Orleans, deutsch von Dr. Heinrich, Domcapitular in Mainz, 1862. Nachstehende Daten sind diesem Werke entnommen.

ermuthigen, zu helfen und dem Herrn und den Seelen mit Vollkommenheit zu dienen? Sie wollen den Zweck, warum sollten sie nicht die Mittel dazu ergreifen? Diese so vereinigten Priester würden sich als Brüder ansehen und sich bemühen, im Geiste und in der Vereinigung einer wahren Brüderlichkeit zu leben . . ." Je mehr er darüber nachdachte, je mehr er betete und sich abtödtete, um den göttlichen Willen zu erkennen, desto tiefer fühlte er sich überzeugt, daß der Herr von ihm verlange, nicht länger zu zögern, sondern Hand an's Werk zu legen. Die göttliche Vorsehung führte ihm nacheinander drei ausgezeichnete Priester zu, die sich für sein Problem im hohen Grade begeisterten. Es verdient bemerkt zu werden, daß der Ehrw. Diener Gottes ein Feind der Uebereilung war und der Leitung Gottes bedächtig und klug Schritt für Schritt folgte. Der Augenblick schien ihm gekommen zu sein, endlich die Genossenschaft der gemeinschaftlich lebenden Weltpriester in's Leben zu rufen. Da ihm die Diöcese Eichstädt wegen der daselbst tobenden Kriegswirren für die Ausführung seines Vorhabens nicht geeignet schien, so beschloß er, sich in der Erzdiöcese Salzburg niederzulassen, in welchem Entschlusse er durch zwei übernatürliche Visionen von Gott mächtig bestärkt wurde. Er reiste in Begleitung seines jüngeren Bruders mit einem Reisegelde von 6 Kreuzern von Ingolstadt zu Fuß nach Salzburg. Auf dieser Reise führte ihm Gott einen vierten Mitarbeiter zu. In dem Heiligthume zu Altötting legte er die Genossenschaft, deren Plan ja gerade die Mutter Gottes ihm in's Herz gegeben, in die Hände der glorreichen Jungfrau. „O süßeste Mutter", rief er in seinem Herzen, „ich beschwöre dich, sei du im Himmel oben die Gründerin und Vorsteherin dieser kleinen Gemeinde, und erbitte mir und meinen Mitbrüdern bei deinem Sohne jene höhere Einsicht, Kraft und Ausdauer, deren wir zur glücklichen Durchführung eines so schwierigen und so wichtigen Unternehmens bedürfen." Auf der Weiterreise kam er nach Tittmoning, wo er das Haus sah, welches ihm Gott schon früher in einer der Vi-

sionen gezeigt hatte, und das bestimmt war, der erste Wohnsitz der zu gründenden Genossenschaft zu sein. In Salzburg angekommen, legt er seinen Plan dem erzbischöflichen Rathe vor, in welchem damals im Namen des Erzbischofes der Bischof von Chiemsee, einer der Suffragane des Erzbischofs, den Vorsitz führte. Sein Vorhaben wird gebilligt und der Bischof von Chiemsee verleiht ihm zur Ausführung desselben die Pfarre St. Johann im Pongau, bevor er jedoch sie antrat, ein inzwischen erledigtes Canonicat in Tittmoning; „da glaube ich", sagte der Bischof zu ihm, „werdet Ihr Eure Genossenschaft leichter begründen können." So war es auch. Die vier Priester, welche sich in Baiern dem Ehrw. Diener Bartholomäus Holzhauser angeschlossen hatten, kamen nun nach Tittmoning, ein fünfter folgte bald nach; und später traten noch andere Geistliche aus dem Salzburgischen und aus Baiern in die Genossenschaft. Das Collegiatstift zu Tittmoning selbst wurde nach und nach mit Priestern vom gemeinsamen Leben besetzt und war die Wiege des von Gott gewollten Institutes um das Jahr 1642. Ich habe absichtlich die Entstehung und den Ursprung dieses Institutes ziemlich ausführlich erzählt, damit einleuchten möchte, daß dabei Gottes Hand thätig gewesen, die sich des Ehrw. Bartholomäus Holzhauser als eines auserwählten Werkzeuges zur Gründung einer Genossenschaft bediente, die nachher so viel Segen hervorgebracht hat.

Nun ist es Zeit, die Constitutionen der Genossenschaft der gemeinsam lebenden Weltgeistlichen in ihren wesentlichen Puncten anzuführen.[1])

Diese Genossenschaft war keine klösterliche Congregation; die Constitutionen derselben waren nichts anderes, als die Regeln des priesterlichen Lebens; man legte kein Gelübde ab. „Der Zweck dieses Institutes war, den priesterlichen Stand zu seiner ursprünglichen Würde und Reinheit dadurch zurückzuführen, daß man

[1]) Sie sind der oben empfohlenen Biographie von Gaduel, deutsch von Heinrich, entnommen.

den Geistlichen es leicht machte, mitten in der Welt und bei den gewöhnlichen Verrichtungen ihres Amtes ein ihrem Berufe entsprechendes heiliges Leben zu führen."

„Zur Erreichung dieses Zweckes wählte man hauptsächlich folgende Mittel: 1. Die Gemeinschaft aller kirchlichen Einkünfte und Emolumente, um sie zum Unterhalte der Mitglieder des Institutes in gesunden und kranken Tagen und im Greisenalter und zu Werken der Barmherzigkeit zu verwenden, (das Privatvermögen bleibt der freien Verfügung eines Jeden überlassen); 2. das Zusammenwohnen der Priester zu Zweien, Dreien, Vieren, oder in größerer Zahl; 3. gänzliche Abgeschlossenheit von Frauenspersonen; 4. eine heilige Lebensordnung und geistliche Leitung durch Local- und General-Obere."

„Alle Mitglieder des Institutes, dem Weltclerus angehörend und zur Ausübung der Seelsorge verpflichtet, sind und bleiben den Bischöfen in Allem unterworfen, was die geistlichen Verrichtungen und die Diöcesan-Disciplin betrifft. Die Auctorität der besonderen Vorsteher des Institutes erstreckt sich nur auf das innerliche Leben der Mitglieder, auf die Beobachtung der Regeln und die ökonomische Verwaltung der Priesterhäuser."

Was das Zusammenwohnen von 2 oder mehreren Priestern betrifft, so heißt es weiter: „Sollten einige Pfründen so gering sein, daß sie nur die Anstellung eines einzigen Priesters gestatteten, so muß man Sorge tragen, daß diese Stellen nur Priestern von bewährter Tugend übertragen und nicht zu junge Männer der Gefahr ausgesetzt werden. Diese Priester sollen außerdem einen Tag in der Woche in irgend einer benachbarten Gemeinschaft mit ihren Mitbrüdern zubringen, welche ihrerseits dieselben auch oft besuchen sollen." (Vae soli, man siehe meinen Aufsatz im 4. Hefte 1881.)

Ueber die Trennung von den Frauenspersonen wird weiters gesagt: „Die Priester dieses Institutes sollen auf's sorgfältigste allen Verkehr und alle unnöthigen und vertraulichen Unterhaltungen

mit Personen des anderen Geschlechtes vermeiden. Sie sollen lieber Männer als Frauen zur Besorgung der häuslichen Geschäfte gebrauchen; und wenn der Dienst der Frauen unumgänglich nothwendig erscheint, dazu betagte Personen und lieber die nächsten Verwandten als andere wählen."

In Betreff der Lebensordnung wird unter Anderem vorgeschrieben, täglich nach dem Morgengebete wenigstens ½ Stunde die Betrachtung zu verrichten, täglich die hl. Messe zu lesen, wenigstens jede Woche zu beichten, das Brevier, die übrigen Gebete und die Gewissenserforschung gemeinschaftlich zu verrichten, täglich 1 Stunde dem Studium der hl. Schrift und der hl. Väter zu widmen, einmal im Jahre, und wenn es die Vorgesetzten anrathen, öfters die geistlichen Exercitien zu machen, regelmäßig Conferenzen zu halten.

Auch werden schöne Weisungen und Vorschriften für die Seelsorge angegeben.

Das Institut des gemeinsamen Lebens, das der Ehrw. Diener Gottes Bartholomäus Holzhauser gegründet hat, war eigentlich nichts Neues, da in den ersten Zeiten der Kirche die Priester eine solche Lebensweise führten, und als dieselbe verschwunden war, heilige Männer zu verschiedenen Zeiten sie wieder herzustellen bestrebt waren. Als daher Holzhauser vom Papste Innocentius X. die Approbation seines Institutes sich erbat, antwortete die Congregation der Bischöfe und Regularen, rem Instituti hujus piam et sanctam ac juxta antiquos Ecclesiae canones esse, quae confirmatione non indigeat, cum profiteatur hoc ipsum, quod primae christianitatis Clerus fecit. Eant igitur in pace et cum omni benedictione deducant in praxim.[1]) Später, nachdem der Ehrw. Diener Gottes schon gestorben war, hat Papst Innocentius XI. auf Ansuchen des frommen Kaisers

[1]) Vid. Literae Pii IX. ad P. Gaduel Vicar. Gener. Aurelian. (Verfasser der Biographie) die 17. Martii 1866. (Acta S. Sedis Vol. II. pag. 273—275.)

Leopold I. im Jahre 1680 dieses Institut mit Lobsprüchen und mit dem Ausdrucke der freudigen Hoffnung, daß es reichliche Früchte hervorbringen werde, bestätiget. Dasselbe that dieser Papst in einer anderen Bulle vom Jahre 1684, in welcher er auch die besonderen Constitutionen zur Leitung der Genossenschaft mit seiner Apostolischen Auctorität bekräftigte.

Als Bartholomäus Hochhauser im Jahre 1658 starb[1]), bestand die von ihm gegründete Genossenschaft in den Diöcesen Salzburg, Mainz, Chiemsee, Freising und Würzburg; nach seinem Tode verbreitete sie sich auch in anderen Diöcesen. Durch die Unbilden der Zeit ging sie nach und nach zu Grunde.

Eine Institution, die durch eine unverkennbare Fügung der göttlichen Vorsehung in's Leben gerufen und durch die höchste Auctorität der Kirche nicht nur gutgeheißen, sondern auch mit vielen Lobsprüchen ausgezeichnet wurde, hat auf den Beifall aller katholischen Priester Anspruch. Diese Institution wird immer das Ideal aller Priestervereine bleiben und die sie nach Möglichkeit nachbilden, werden auch ohne Zweifel an dem reichen Segen, den sie in sich birgt, theilnehmen.

In der That geschah dies in neuester Zeit in Belgien und in Frankreich. Der hochselige Papst Pius IX. ist in seinem Breve vom 17. Mai 1875 an den Leiter des Priestervereines in der Diöcese Namur voll des Lobes über das glückliche Unternehmen, und indem er denselben beglückwünscht, spricht er zugleich die Hoffnung aus, daß sein Beispiel auch in anderen Diöcesen Nachahmung finden werde. Und früher schon hat derselbe heilige Vater in dem Breve vom 17. März 1866 an den Verfasser der Biographie B. Holzhauser's, Gaduel, Generalvicar von Orleans, die schönen Worte ausgesprochen: „Wir können alle, welche sich schon vereinigten, um diese Art des geistlichen Lebens zu führen, nur glücklich preisen und wir sagen diesen herrlichen Anfängen immer neues und größeres Wachsthum voraus." Es hatten sich

[1]) zu Bingen am Rheine, 18 Jahre nach der Gründung des Institutes.

nämlich in Frankreich solche Priestervereine mit verschiedenen Statuten gebildet, und später, vor ungefähr 25 Jahren, wurde dort unter dem Namen „Union Apostolique“ eine Vereinigung mehrerer in den einzelnen Diöcesen bereits bestehenden Priestervereine in's Leben gerufen, die vom Apostolischen Stuhle mit vielen Abläßen und Privilegien bereichert wurde. Am 31. Mai 1880 hat unser heiliger Vater Leo XIII. an den obersten Leiter dieser „Union Apostolique“ ein herrliches Breve gerichtet, in welchem er die unschätzbaren Vortheile dieser Institution darlegt, und alle Weltpriester ermuntert, dieser Priestervereinigung beizutreten, „quotquot sunt saeculares sacerdotes hortamur, ut sibi ipsis reique religiosae efficacius prospecturi, saluberrimae isti consociationi dent nomen.“ Betrachten wir die „Union Apostolique“ etwas näher.

Ihr Zweck ist, in den Mitgliedern den priesterlichen Berufsgeist zu wahren und zu nähren. Die Mittel dazu sind: 1. die Regel oder Statuten des Vereines; 2. der monatliche Bericht „Bulletin mensuelle“, in welchem jedes Mitglied die täglichen Fehler gegen die Regel aufzeichnen und dem Superior übersenden, dieser wieder durch passende Ermahnungen die Mitglieder aufmuntern soll; 3. öftere Zusammenkünfte der Mitglieder im Laufe des Jahres; 4. Uebungen der Werke des priesterlichen Seeleneifers, vorzüglich die Sorge für einen tüchtigen Nachwuchs im Clerus; 5. vita communis, wo und insofern es möglich ist. Das Band, welches die einzelnen Vereine verschiedener Diöcesen verbindet, ist die Liebe, nicht die Abhängigkeit, indem jeder Verein mit Beibehaltung seiner eigenen Statuten unter der Auctorität des Bischofes bleibt. — Es besteht ein eigenes Vereinsblatt, „Etudes ecclesiastiques“, welches monatlich einmal erscheint und Aufsätze enthält über die Mittel der Selbstheiligung für Priester, über die Verwaltung des Seelsorgeramtes, Beispiele aus dem Leben frommer und heiliger Priester und Ankündigungen von nützlichen Werken. — Der ganze Verein steht unter dem

Schutze des göttlichen Herzens Jesu, dem jedes Mitglied seine Person, seine Talente, seine Arbeiten und Mühen in der Seelsorge täglich in besonderer Weise weihen, sowie auch ein Jeder die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu in seiner Gemeinde eifrig verbreiten soll.

Am Anfange des Jahres 1880 zählte die „Union Apostolique“ 27 Diöcesan-Vereine, 6 in Belgien, 1 in Italien, 1 in der Schweiz, 19 in Frankreich. Die Zahl wird sich wohl seither bedeutend vermehrt haben; im Jahre 1881 ist auch der Wiener Priesterverein beigetreten.

Es läßt sich nicht verkennen, daß an dem Institute Holzhauser's zwei Puncte in unseren Verhältnissen sehr große Schwierigkeiten haben. Der eine Punct ist die Gemeinschaft der kirchlichen Güter und Einkünfte unter den Mitgliedern der Genossenschaft, die aus Gründen, die sehr nahe liegen, nicht ausführbar erscheint. Allein diese ist nicht die Hauptsache und wird auch in den Statuten der „Union Apostolique“ nicht angeführt. Der zweite Punct ist das Zusammenleben mehrerer oder wenigstens zweier Geistlichen, was schon wegen des Priestermangels und deßwegen nicht durchwegs ausführbar ist, weil für sehr viele Pfarren einzelne Priester genügen. Und sind auch an einer Pfarre zwei oder drei Priester angestellt, aber nicht alle der Genossenschaft, dem Vereine angehörig, so kann erst vita communis durch die Beobachtung einer gemeinsamen Lebensordnung nicht Platz greifen. Freilich in Belgien gibt es ganze Decanate von Priestern der Genossenschaft, und werden die erledigten Stellen in diesen Decanaten nur mit solchen Priestern besetzt. So etwas kann aber nicht überall geschehen. In den Statuten der „Union Apostolique“ heißt es auch nur: „vita communis, wo und insoferne es möglich ist.“ Auch ist nicht das physische Zusammensein, sondern die innere Einigung dabei die Hauptsache. Das entgieng nicht der Weisheit des Ehrw. Dieners Bartholomäus Holzhauser. „Das Wesen des gemeinschaftlichen Lebens, spricht er, „besteht nicht darin, daß

gerade eine Anzahl unter demselben Dache vereinigt ist. Das wäre nur ein äußeres Beieinanderwohnen ohne wahre Gemeinschaft. Das Wesen und die Hauptsache des gemeinschaftlichen Lebens besteht darin, daß man eine gemeinschaftliche Regel hat und beobachtet, daß Alle einen Körper bilden, wovon jeder Einzelner ein Glied ist, so daß er nicht mehr ein isolirtes Leben führt... Wäre man mehrere Jahre genöthigt, allein zu leben, so ist man doch nicht ein Einzelnstehender, isolirt, ohne Stütze und daher nothwendig schwach, man ist Glied einer Corporation, man ist ein Mann der Gemeinschaft. War nicht der heil. Franz Xaver, selbst da er allein war, auf dem Ocean, in dem fernen Indien, oder auf den unwirthbaren Küsten Japans ein Mann der Gemeinschaft?" —

Mit Berücksichtigung des bisher Angeführten ließe sich ein Priesterverein zum großen Nutzen der Priester leicht in's Leben rufen. Ein solcher Verein müßte, um es kurz zu sagen, unter der Leitung eines Obern durch seine Statuten darauf zielen, daß die Priester im Streben nach Selbstheiligung gefördert werden, daß sie die Uebungen des geistlichen Lebens, zu denen sie im Seminar angeleitet und gewöhnt wurden, besonders die Meditation, die geistliche Lesung, die Gewissenserforschung, die Besuchung des Allerheiligsten, den öfteren Empfang des Bußsacramentes fortsetzen, den geistlichen Exercitien öfters obliegen, und was das Wichtigste ist, daß sie sich durch gegenseitiges Gebet und Darbringung des hl. Meßopfers für einander den Beistand der göttlichen Gnade erflehen, durch ein Vereinsblatt, und, wo möglich auch durch Zusammenkünfte sich wechselseitig belehren, ermuntern, aneifern, unterstützen. Ohne ein passendes Vereinsblatt hat nach meiner Ueberzeugung ein Priesterverein keine rechte Lebenskraft.

In der Brixner Diöcese besteht seit dem Jahre 1867 ein Priesterverein: „Priester-Sodalität für das Bisthum Brixen zum heiligsten Herzen Jesu, zur Erhaltung und Beförderung des

priesterlichen Geistes", bestätiget vom Fürstbischofe Vincenz. Die „Regeln" sind recht schön und zweckmäßig. Leider bin ich nicht in der Lage, über diesen Verein Mehreres berichten zu können.

In der Wiener Erzdiöcese besteht seit dem Jahre 1868 ein Priesterverein unter dem Namen: Associatio perseverantiae sacerdotalis", approbirt und empfohlen vom hochs. Cardinal und Fürst-Erzbischof Joseph Othmar Rauscher, und vom hl. Vater Pius IX. durch Breve vom 14. Mai 1869 mit mehreren vollkommenen Abläßen versehen, im Jahre 1881 mit der großartigen „Union Apostolique" in Frankreich vereinigt, wodurch alle Mitglieder der „Associatio" nicht bloß an den Gebeten und guten Werken, sondern auch an den Privilegien und Abläßen der „Union" theilnehmen. Der vortreffliche oberste Leiter der Union, Victor Lebeurier, zeigte über die Existenz unseres Priestervereines und dessen Beitritt zur „Union" eine überaus große Freude. Seit dem Jahre 1880 haben wir auch ein Vereinsblatt unter dem Titel: „Correspondenz des Priester-Gebetsvereines Associatio perseverantiae sacerdotalis", das im ersten Jahre nur viermal, im verflossenen Jahre in Folge allgemeinen Verlangens sechsmal erschien, um den zur Deckung der Druckkosten bestimmten Betrag von 50 kr. ö. W. Diesem schüchternen Blättchen wurde die überraschende Ehre zu Theil, von der hochverehrten Redaction der „Quartalschrift" und von dem hochverehrten Redacteur des „Ambrosius" in Baiern, einem edlen Freund und Gönner unseres Priestervereines, mehrmals angeführt zu werden. Dieses Blättchen befolgt in seinem Inhalte die eigenthümliche Ordnung: das facere zuerst und dann das docere; enthält nämlich nach einem kurzen ascetischen Aufsatze verschiedene Mittheilungen aus dem Seelsorgsleben von Mitgliedern des Vereines, Biographien frommer Priester, Beispiele aus dem Leben heiliger Priester, dann eine Pastoralfrage über ein sehr specielles Thema, Pastoralfälle, abwechselnd liturgische Fragen, biblische Fragen, Beiträge zum besseren Verständnisse des Breviergebetes, Zweckdienliches aus den Schriften

der hl. Väter, schließlich Vereinsnachrichten und Nekrologe über verstorbene Mitglieder des Vereines. Wie schnell werden die Menschen nach dem Tode vergessen, leider, am meisten die Priester! Unser Priesterverein ehret seine verstorbenen Mitglieder durch einen Nachruf, in welchem Erbauliches aus ihrem Leben erwähnt wird, und ein jedes Mitglied opfert jährlich eine hl. Messe für alle verstorbenen Mitglieder (eine für alle lebenden), und für jedes einzelne verstorbene Mitglied nach erhaltener Todesnachricht die Gebete, guten Werke, Abläße an einem beliebigen Tage dem heiligsten Herzen Jesu auf. (Jedes Mitglied hat das Privilegium altaris.) Uebrigens ist der Verein sammt dem Blättchen einer Fortbildung und Vervollkommnung fähig.

Im Jahre 1880 fand die „Associatio perseverantiae sacerdotalis" mit ihrem bescheidenen Blättchen auch in der St. Pöltner Diöcese sehr gute Aufnahme durch die frommen und umsichtigen Bemühungen des Hochw. Herrn Spirituals mit freudiger Beistimmung Sr. bischöflichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Bischofes von St. Pölten, da Hochdieselben die wärmsten Sympathien dem Vereine zuwenden.

Der Wiener Priesterverein zählt bis jetzt (die Mitglieder nehmen, Gott sei Dank, beständig zu) **512** Mitglieder, nicht weniger als 130 in der St. Pöltner Diöcese, einzelne in Oberösterreich, Mähren, Tirol, Kärnten, Galizien, selbst im deutschen Reiche, die meisten ganz natürlich in der Wiener Diöcese. Kürzlich schrieb ein hochgestellter Priester aus Preußen: „— ich bitte mich als Mitglied des Vereines anzunehmen. Bei uns haben viele Geistliche nach einem Priestervereine ihren Wunsch geäußert; ich freue mich, bei Ihnen das Gesuchte gefunden zu haben. Meine Lage ist schwierig, in einer so gemischten Stadt, wie die unsrige, 15.000 Eingepfarrte mit bloß zwei Vicär-Geistlichen, außerdem die verschiedenen Mißstände mit der Maigesetzgebung. Dieses macht das gegenseitige Vereinsgebet doppelt nöthig."

Wirklich erhebend, ermuthigend, aneifernd ist die Zusammen-

setzung dieser geistlichen Genossenschaft, denn sie besteht aus Bischöfen, Prälaten, Domherren, Ehrendomherren, Doctoren und Professoren der Theologie, Seminars-Vorständen, Dechanten, Pfarrern, Seelsorgern in Klöstern und Spitälern, Cooperatoren, Deficientenpriestern. —

Es wäre noch Manches über Priestervereine zu bemerken, allein der Aufsatz ist schon lange geworden, dürfte auch genügen zur Orientirung über solche Verbindungen, die wirklich ein Bedürfniß unserer Zeit, ein Verlangen aller berufseifrigen Priester sind, und selbst nach dem Urtheile des Apostolischen Stuhles dem Rathschlusse der göttlichen Vorsehung entsprechen. Ich schließe demnach mit dem innigsten Wunsche, das göttliche Herz Jesu, dem alle Priestervereine der neuesten Zeit geweiht sind, wolle in seiner erbarmungsvollen Güte uns Priester immer mehr mit sich und unter uns in solchen frommen Genossenschaften einigen. Nur zu wahr ist das schöne Wort des englischen Lehrers (Summa Theol. 2. 2. q. 83 a. 7. ad 3.), das einmal von verehrter Hand unsere „Correspondenz" gebracht hat: „Multi enim minimi, dum congregantur unanimes, fiunt magni: et multorum preces impossibile est, quod non impetrent, quod est impetrabile."

Ueber den pflichtgemäßen Gehorsam des Diöcesan-Clerus gegen seinen Ordinarius.

Von Prälat Dr. Simon Aichner in Brixen.

Groß ist die Bedeutung des Gehorsams, als Tugend überhaupt betrachtet. Die hl. Schrift, die Lehrer der Kirche weisen dem Gehorsam eine hohe Stellung an im Organismus des christlichen Tugendlebens. Der hl. Thomas lehrt, daß der Gehorsam nach den theologischen Tugenden den ersten Rang einnimmt. Andere stellen den Gehorsam in gewisser Beziehung auf eine Linie mit der Liebe. Wie nämlich die Liebe die Königin unter den Tugenden ist, so ist auch der Gehorsam in dem Sinne eine Haupttugend,

als er einige Tugenden zur nothwendigen Voraussetzung, andere aber in seinem Gefolge hat und daher nie vereinzelnt erscheinen kann. Daher die Aussprüche der hl. Schrift: „Vir obediens loquetur victoriam“ (Prov. 21, 28) und „Melior est obedientia quam victimae“ (I. Reg. 15, 22), welch' letzteren Ausspruch der hl. Gregor (Lib. 35, Moral. c. 10.) so commentirt: „Per victimas aliena caro, per obedientiam vero propria voluntas mactatur.“ Der Gehorsam ist also selbst ein Opfer, er ist das edelste und vornehmste unter den rein menschlichen Opfern.

Daraus ergibt sich von selbst, wie hoch der kirchliche Gehorsam anzuschlagen ist, d. i. der von der Kirche geforderte, in den verschiedenen kirchlichen Stellungen zu leistende Gehorsam. Großartig und wunderbar ist der Aufbau der katholischen Kirche. Die Gläubigen unter ihren Seelsorgern, diese unter ihren Bischöfen, die Bischöfe unter dem Oberhaupte — in der That eine acies ordinatissima, wie das Concil von Trient sagt, eine enggeschlossene, undurchdringliche Phalanx, ein Organismus, auf den selbst die Feinde der Kirche mit Bewunderung und Neid hinblicken!

Fragen wir aber: Was ist die Seele, die diesen Organismus belebt und kräftigt? Es ist der kirchliche Gehorsam, der wie ein fester Kitt die verschiedenen Rangstufen unzertrennlich mit einander verbindet und die Einheit und das Gedeihen des kirchlichen Lebens bedingt. Der kirchliche Gehorsam ist dasselbe, was die Subordination in einer gut disciplinirten Armee ist. Nimm den kirchlichen Gehorsam hinweg, — die Verbindung der Glieder ist gelöst, lockere ihn, und die Disciplin der Kirche ist gelockert, ihrer Wirksamkeit ein tödtlicher Stoß versetzt! Kurz, der Gehorsam, ohne den kein Gemeinwesen bestehen kann, ist im eminenten Sinne eine katholische Tugend. Unsere Zeit hat freilich andere Ansichten. Der Zeitgeist hat den christlichen Gehorsam geächtet und dafür die Freiheit, d. h. unchristliche Ungebundenheit auf seine Fahne geschrieben. Daher aber auch alle Misére unserer Zeit. Dieser böse Geist der Zeit ist leider auch in das kirchliche Leben

eingedrungen und hat vielfach dazu beigetragen, dasselbe zu entkräften und die Wirksamkeit der Kirche zu lähmen.

2.

Die Pflicht des canonischen Gehorsams bezieht sich auf alle Glieder des kirchlichen Organismus. Riccardi schreibt (Dei mezzi di promuovere l' Educazione religiosa c. 8.): „Jene Subordination, welche die Disciplin der Kirche sichert, die Auctorität befestigt und die den Ruhm der Kirche bildet, nimmt ihren Anfang bei den Priestern im Gehorsam gegen ihre Pfarrer, sie schreitet weiter in Subjection der Pfarrer unter die bischöflichen Vicare (Decane), sie setzt sich fort in den Priestern, Pfarrern, Decanen in der Unterhänigkeit gegen die Bischöfe und der Bischöfe unter die Metropoliten. Allein sie wird erst vollkommen in der Unterwerfung aller unter den obersten Hierarchen, den Statthalter Jesu Christi, den römischen Papst. Im Oberhaupte ruht das Leben des ganzen Körpers des Sacerdotiums und von diesem Haupte aus geht der Geist über alle Kirchen."

Im Corpus juris c. befindet sich ein eigener Titel: De majoritate et obedientia (tit. 33. l. I.) Die Canonisten, die über diesen Titel schreiben, erwähnen in Kürze genau, wem und von wem in der Kirche der canonische Gehorsam zu leisten ist, nämlich dem römischen Papste von allen Gläubigen, den Bischöfen von den ihnen unterworfenen Diöcesanen, den Cardinälen von dem Clerus ihrer Titularkirchen, den Prälaten und Ordensobern von ihren Untergebenen (was auch von den weiblichen Orden gilt), endlich jedem gesetzmäßigen Obern von Seite Derjenigen, die ihm unterworfen sind. (Cfr. Schmalzgrueber ad hunc tit. n. 13. 14.)

Aus diesem Kreise nur ein Segment herausnehmend, wollen wir hier bloß die Pflicht des canonischen Gehorsams, welchen der Diöcesan-Clerus seinem Ordinarius schuldet, etwas einläßlicher behandeln. Diese Pflicht ist begründet theils in der Stellung des Bischofs, beziehungsweise im Verhältnisse des Clerus zu seinem

Bischof, theils in dem bei der Presbyterats-Weihe abgegebenen Versprechen. Die hl. Schrift selbst sagt ganz deutlich: Obedite praepositis vestris et subjacete eis etc. (Hebr. 13, 17.) Sie leitet ferner die Regierungsgewalt der Bischöfe ex jure divino („vos posuit Spiritus sanctus regere ecclesiam Dei" Act. 20, 28) her, und ihr geht offenbar die Pflicht des Gehorsams von Seite der Laien und insbesondere der Priester, gleichfalls ex jure divino zur Seite. Der Bischof ist (sagt der hl. Thomas) Hausvater in seiner Familie, er ist Hirte seiner Schäflein, ihr Lehrer und Führer zum ewigen Leben. Soll er diesen seinen Beruf erfüllen, so muß man ihm gehorchen, zumeist in dem Kreise derjenigen, welche seine Mitarbeiter und Gehilfen bei Auswirkung des Seelenheils der Gläubigen sind. Allein der Bischof, wie noch weiter unten auseinanderzusetzen ist, ist in seiner Diöcese auch Gesetzgeber, wie Benedict XIV. in seiner Diöcesan-Synode aus unwiderleglichen Zeugnissen nachweist. Hieraus ergibt sich von selbst die Pflicht, ihm zu gehorchen. Dazu kommt noch das feierliche Versprechen des canonischen Gehorsams, welches bei der Priesterweihe abgeheischt und gegeben wurde. Ausdrücklich frägt dort der Bischof: Promittis mihi et successoribus meis obedientiam et reverentiam und ebenso ausdrücklich lautet die Antwort: Promitto. „Kann man", so frägt ein hervorragender Geistesmann (Riccardi: Dei doveri e dello Spirito degli Ecclesiastici c. 27. art. 3.) „ein so feierliches und so gewichtiges Versprechen verletzen ohne Vorwurf einer Sünde? Es war ein Vertrag, in Folge dessen du ordinirt worden bist. Ohne diesen Vertrag wärest du zurückgewiesen worden als ein zur Ordination untaugliches Subject, gefährlich für das Heiligthum. Die Erfüllung dieses vertragsmäßigen Versprechens ist ein Act der Gerechtigkeit. Unter der Bedingung des Gehorsams wurdest du aufgenommen unter die Diener des Altars. Daher bist du vom Zeitpuncte an, als du Priester geworden, nicht mehr dein eigener Herr, du gehörst nicht mehr der Welt, nicht mehr der Familie an, sondern der

Kirche unter dem Gehorsam ihres Prälaten. Ihr bildet eine heilige Kriegsschaar unter dem Commando des Bischofs, das er mit jener Autorität führt, welche durch den Geist der Liebe gemäßiget ist. Er kann über dich verfügen, wie der Hauptmann über seine Soldaten, der da sagt: vade et vadit; et alii: veni et venit. So und nicht anders kann man denken, wenn man die wahre und entsprechende Idee vom Priesterthum in sich bewahrt!" — Benedict XIV. bemerkt in der noch zu erwähnenden Bulle „Ex quo" vom 12. Jänner 1747, daß man die Bedeutung des bei der Priesterweihe gegebenen Versprechens keineswegs abschwächen, noch viel weniger als eine leere Formalität betrachten dürfe und er tadelt einen französischen Auctor, welcher die aus jenem Versprechen resultirende Pflicht allzu sehr eingeengt hatte.

Es kann demnach nicht auffallen, wenn alle Lehrer der Kirche, und zwar schon von Anfang an, betonen, man müsse den Bischöfen gehorchen, wie Jesu Christo selbst. Der hl. Ignatius schreibt (ad Magnes.): „Episcopum sequimini, sicut Jesus Christus Patrem; terribile est enim tali contradicere." Der hl. Papst Clemens sagt: „Ohne allen Zweifel sind diejenigen Cleriker, die den Bischöfen nicht gehorchen, Ehrlose und Verworfene, (non solum infames, sed et extorres a regno dei et consortio fidelium. Ep. 3.") Ohne diesen Gehorsam gäbe es eitel Verwirrung in der Kirche, alle Ordnung ginge aus den Fugen. Darum schreibt der hl. Hieronymus an Nepotian: „Esto subjectus Pontifici tuo et quasi animae parentem suscipe."

Es versteht sich, daß alle Cleriker der Diöcese majorum und minorum Ordinum ihrem Bischof zu gehorchen haben. Selbstverständlich gilt dies in erster Reihe und im weitesten Umfang von den mit der Seelsorge betrauten Säcular-Priestern. Aber auch die in cura animarum verwendeten Regular-Priester stehen in diesem Anbetracht, insoweit sie nämlich die Seelsorge führen oder sich daran betheiligen, unter der Jurisdiction des Diöcesanbischofes und haben dessen diesfallsigen Weisungen und Anord-

nungen nicht weniger als die Weltprieſter zu befolgen. So Benedict XIV. in der Const. Firmandis vom 6. Nov. 1744. Subesse debent „immediate in iis, quae ad dictam curam et Sacramentorum administrationem pertinent, jurisdictioni, visitationi et correctioni Episcopi, in cujus Dioecesi sunt sita (sc. monasteria.“) Die Seelſorge abgerechnet, ſtehen die exemten Regularen unter dem Biſchof nur in jenen Ausnahmsfällen, in denen die Exemtion, gemäß der Kirchengeſetze, nicht Platz greift, (Fagnani in c. grave de Officio Ordin. zählt deren 47 auf, Barbosa 52. Cfr. Bouix de jure Regularium t. II. p. 132 seq.)

Die von den Klöſtern hinausgeſtoßenen oder apoſtaſirten Regularen ſowie jene, welche ſäculariſirt ſind, ſtehen unter der Jurisdiction des Diöceſanbiſchofs; in Anſehung der letzteren vertritt der Biſchof gewiſſermaſſen auch die Stelle des Ordensobern, wie in den Säculariſations-Indulten gewöhnlich ausdrücklich bemerkt wird.

Daß fremde Prieſter, welche in der Diöceſe ſich aufhalten, in dem, was ihre prieſterliche Conduite betrifft, dem Gehorſam des Biſchofs, in deſſen Sprengel ſie ſich aufhalten, unterworfen ſind, iſt ſelbſtverſtändlich.

3.

Das Gebiet und den Umfang des kirchlichen Gehorſams betreffend, gilt, in wie weit es ſich um ſtrenge Pflicht handelt, der Grundſatz: die Pflicht des Gehorſams erſtreckt ſich ſo weit, wie weit die Macht des Befehlens hinreicht. Cuilibet obediendum est infra terminos jurisdictionis praecipienti.

Um nun zuerſt die Grenzen des Gehorſams negativ zu beſtimmen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der canoniſche Gehorſam, als ein den Menſchen zu leiſtender, an und für ſich kein unbedingter iſt. Er verbindet nicht, wenn ein Oberer etwas befiehlt, was offenbar Sünde iſt (ein Fall, der in der Wirklichkeit wohl kaum vorkommt.) Jedoch im Zweifel der Erlaubtheit muß man gehorchen, quia in dubio, (ſagt Schmalzgrueber

l. c. n. 14. 6.) debet praesumi pro Superiore, qui est in possessione imperandi et praecipiendi. Ferner urgirt die Gehorsamspflicht nicht, wenn der Ordinarius etwas gebietet, was außer der Competenz seiner Jurisdiction liegt, was zu befehlen er kein Recht hat. „In eis autem, in quibus limites officii sui excedit Superior, subditus ad obtemperandum non obligatur (Schmalzgrueber l. c., n. 15.) Es ist einleuchtend, daß der Gehorsam gegen den Bischof nicht in dem Grade verpflichtet, wie der Gehorsam, den der Profeß in einem Orden gegen den Obern zu leisten hat. Der letztere ist allseitig und verbindet strenger, weil auf einem Gelübde beruhend. Der Bischof kann gar Manches seinen Geistlichen nicht befehlen oder verbieten. Er darf z. B. einem Beneficiaten oder Pfarrer ohne causa canonica nicht befehlen, auf seine Pfründe zu resigniren. Er kann dem Weltpriester regulariter nicht verbieten, in einen religiösen Orden zu treten. Dies hat auf Grund älterer Kirchengesetze (Cfr. cap. Duae sunt Caus. 19. quaest. 2) Benedict XIV. in der Const. „Ex quo“ vom 14. Jänner 1747 weiter auseinandergesetzt. Der gelehrte Papst bestimmt hierüber Folgendes: Es darf kein in der Seelsorge angestellter Geistlicher in einen Orden treten, ohne sich mit dem Bischof (auf Grund des bei der Ordination gegebenen Versprechens) hierüber in's Einvernehmen zu setzen. Gibt ihm der Bischof die Erlaubniß, gut; wo nicht, so kann er sein Vorhaben selbst gegen den Willen des Bischofs ausführen, weil die professio religiosa ein höheres Gut ist und der dem Bischofe versprochene Gehorsam mit der Einschränkung zu verstehen ist, welche Benedict XIV. aus dem IV. Concil von Toledo anführt: „nisi ad propositum melioris vitae transire voluerit.“ Hiebei sind aber ein paar Ausnahmen zu bemerken. Ein Geistlicher darf seine Stelle, auch um in ein Kloster einzutreten, gegen den Willen seines Bischofs nicht verlassen: 1. Wenn er unter der Bedingung, daß er einst der Diöcese dienen wolle, erzogen worden ist. Ueber diesen Punct wollen wir nur nebenher bemerken, daß der hl. Carl

Borromäus in seinen Seminar-Statuten jenen Cleriker nicht von der Sünde freispricht, der die Wohlthaten des Seminars genießt mit dem präconcipirten Entschlusse, sich nachher anderswohin zu wenden (Cfr. Scavini Moral. T. I. Tract. 3. n. 583.) 2. Wenn durch den Abgang des betreffenden Priesters die Diöcese Schaden leidet, wie dies z. B. in diesen Tagen der Priesternoth leicht geschehen kann. In diesem Falle könnte der Bischof einen solchen Geistlichen vom Kloster sogar zurückrufen (d. h. vor der Profeßleistung), folglich auch zum voraus seinen Eintritt verhindern, es wäre denn, daß er versicherte, wegen seiner Gebrechlichkeit in der Welt seine Seele nicht retten zu können. Jedenfalls stünde einem solchen Priester der Recurs an den apostolischen Stuhl offen.

Positiv lassen sich über die Competenz des bischöflichen Imperiums und des ihm entsprechenden Gehorsams nachstehende Grundsätze anführen:

1. Die Bischöfe haben das Recht und die Pflicht, die allgemeinen Kirchengesetze zu urgiren, d. h. deren Befolgung durchzusetzen. Die Bischöfe sind die executores canonum in ihrer Diöcese, während der Papst der executor supremus für die ganze Kirche ist. Wenn demnach der Ordinarius ein Gesetz, das für die ganze Kirche gilt und insbesondere den Clerus betrifft, einschärft, so versteht es sich von selbst, daß seine Geistlichen Gehorsam schuldig sind; z. B. wenn der Bischof allen selbstständigen Seelsorgern die applicatio pro populo an den von der Kirche bestimmten Tagen (Conc. Trid. Sess. 23. c. 1. de ref.; Bened. XIV. Const. „Cum semper“ 19. Aug. 1744), oder die Residenzpflicht aufträgt, ebenso wenn er streng verlangt, daß an allen Sonn- und Festtagen gepredigt werde (Conc. Trid. Sess. 5. c. 2. de ref.), oder wenn er den Geistlichen bestimmte, von den Canonen verbotene Beschäftigungen und Unterhaltungen untersagt u. s. w. Diese Vorschriften binden ja schon an und für sich, — desto mehr, wenn auch der Bischof seine Auctorität einsetzt!

2. Die Bischöfe haben das Recht der Particular-Gesetzgebung innerhalb ihrer Sprengel, d. h. sie können sowohl in der Diöcesan-Synode als auch außer derselben Constitutionen, Statuten ꝛc. für ihre Diöcesanen mit verbindlicher Kraft erlassen — jedoch nur im Rahmen der allgemeinen Kirchengesetze. De iis, sagt Benedict XIV. decernere possunt, quae sunt a Jure praetermissa — non contra canones sed praeter canones. (Synod. L. 12. c. 6.) Die Bischöfe sind also, wie man neuestens wieder in die Welt gerufen hat, nicht bloße machtlose Vicare des Papstes, sondern haben in Unterordnung unter ihm auch selbstständige Jurisdiction. Sie dürfen zwar ganz bestimmt lautende Kirchengesetze nicht abändern, d. h. sie dürfen nicht verbieten, was durch die allgemeinen Kirchengesetze ausdrücklich und unzweifelhaft erlaubt ist (z. B. die sponsalia occulta, welche im vorigen Jahrhundert von manchen Bischöfen mit Unrecht als ungültig erklärt wurden) und umgekehrt dürfen sie nicht erlauben, was durch das allgemeine Recht verboten ist. So z. B. darf kein Bischof den Besuch des Gasthauses erlauben, da das allgemeine Kirchengesetz, also eine höhere Auctorität, ihn verbietet. Wohl aber dürfen die Bischöfe a) die Lücken der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung ergänzen. Die Kirchengesetze konnten nicht für Alles und Jedes Fürsorge treffen. In diesen Fällen tritt die Particular-Gesetzgebung ergänzend ein. Dies gilt z. B. von der Betheiligung der Geistlichen am Scheibenschießen. Das Jus universale hat hierin begreiflich nichts vorgesehen. Einigen Bischöfen schien diese Art der Erholung für die Geistlichen ungeziemend zu sein, sie haben sie daher untersagt (Instructio past. Eystett. p. 385. Edit. 1871), während andere, vielleicht unter anderen Verhältnissen, das Gleiche ihren Clerikern gestattet haben. Wir unterlassen es der Kürze wegen, andere Beispiele beizubringen. b) Manche Kirchengesetze in Bezug auf Zeit, Ort und Umstände näher zu bestimmen. Manches haben die canones nur in allgemeine Ausdrücke gefaßt und nähere Modificationen unbestimmt

gelassen. Da kann und soll je nach Bedarf die bischöfliche Gesetzgebung vervollständigend eintreten. Benedict XIV. führt (de Syn. Dioec. L. 12. c. 6.) hiefür mehrere Beispiele an. So z. B. sagen die canones, daß die neugebornen Kinder möglichst bald (quamprimum) getauft werden sollen. Die Particular-Gesetze der Diöcesen haben dieses „quamprimum" häufig auf 3, 8 Tage u. s. w. eingeschränkt. Der bekannte canon „Utriusque sexus" des IV. Lateran-Concils befiehlt strengstens den Empfang der hl. Communion „in Paschate." Allein die Dauer der Osterzeit behufs Erfüllung dieser Pflicht ist nicht bestimmt; sie zu bestimmen steht den Bischöfen zu. In gar manchen Puncten wird die nähere concrete Bestimmung einer kirchlichen Anordnung ausdrücklich den Bischöfen anheimgegeben. Dies gilt beispielshalber von der Kleidung der Cleriker. Die allgemeinen Gesetze der Kirche haben bezüglich des vestitus clericalis allerdings sowohl Einzelnes angeordnet (z. B. über Tonsur und Talar), als auch im Allgemeinen betont, ut habitus clericalis sit distinctus a vestimentis laicorum. Allein genauere Bestimmungen hierüber hat das Concil von Trient (Sess. 14. c. 6. de ref.) ausdrücklich den Bischöfen überlassen, welche deßhalb vollkommen competent sind, einzelne, detaillirte und bindende Anordnungen bezüglich der geistlichen Kleidung zu treffen. — c. Die Bischöfe können die Kirchengesetze in manchen Dingen verschärfen, was auf verschiedene Weise geschehen kann. Zuvörderst steht es ihnen zu, um den Kirchengesetzen mehr Nachdruck zu geben, denselben Strafbestimmungen beizufügen, d. i. deren Uebertretung mit Censuren zu bedrohen (Bened. XIV. l. c. n. I. seq.) Ferner dürfen die Bischöfe gewisse Dinge, welche durch das Jus universale nicht geradezu untersagt sind, durch ein Diöcesangesetz verbieten, namentlich auf controversem Gebiete. Wenn nämlich die Meinungen der Schule darüber getheilt sind, ob irgend etwas verboten oder erlaubt ist, so dürfen die Bischöfe das Strengere verordnen, wenn sie es für ihre Diöcese als nützlicher erachten. So z. B. dürfen die Bischöfe nach Umständen die Jagd ganz und unbedingt

verbieten, wenngleich nur die venatio clamorosa durch das allgemeine Gesetz der Kirche bestimmt untersagt ist. (Benedict XIV. stellt diesen Punct den Bischöfen frei Synod. D. l. 11. c. 10. n. 8. Das Wiener Provincial-Concil p. 148 erlaubt den Geistlichen die Jagd mit Maßhaltung; die Regula past. Eyst. l. c. verbietet sie unbedingt, das Cölner Provincial-Concil 1860 p. 151 mahnt ab, „ut prorsus sese a venatione abstineant.") Dasselbe gilt vom Verbote der Jahrmärkte an hl. Tagen. (Synod. Dioec. l. 7. c. 3. n. 2.) In gleicher Weise kann es Säcular-Priestern durch Synodal-Statute verwehrt werden, eine Pathenstelle bei Spendung des Taufsacramentes zu übernehmen, obwohl dies durch ein allgemeines Kirchengesetz nicht verboten ist. (Scavini t. III. n. 85.) Ja hie und da ist es der Fall, daß das Jus universale irgend etwas erlaubt, aber nur dann und sozusagen unter der Bedingung, daß die Bischöfe nichts anderes bestimmen. Ein Beispiel bringt Benedict XIV. de Syn. l. 12. c. 7. n. 7., wo er bemerkt, daß ein Pfarrer de jure communi es nicht hindern könne, wenn an Sonn- und Festtagen die hl. Messe in öffentlichen Oratorien auch vor der Parochialmesse celebrirt werde, daß aber der Bischof auch das Gegentheil für seine Diöcese anordnen dürfe und diese Anordnung bindend sei. — d. Als Administrator der Diöcese hat der Bischof theils im Allgemeinen alle jene Anordnungen in's Leben zu rufen, welche sich auf die Leitung der Diöcese, auf die Würde des Gottesdienstes, auf die Führung der seelsorglichen Geschäfte, auf die Disciplin des Clerus und der Gläubigen beziehen, theils aber (vorzüglich die Geistlichkeit betreffend) im Einzelnen ganz specielle und persönliche Verfügungen zu treffen, Monitorien zu geben, Verbote und Strafandrohungen zu erlassen und dieselben in Vollzug zu setzen. Es ist selbstverständlich, daß es dem Bischof zusteht, die erstgenannten allgemeinen Verfügungen zu treffen und daß der Clerus ihnen Gehorsam schuldet. Wie könnte er sonst die Diöcese gedeihlich leiten? Aber auch wenn der Bischof mit seiner von Gott verliehenen Gewalt

speciell und persönlich zu einem seiner Priester herantritt, gilt ganz dasselbe. Diesbezüglich hat der Bischof das Recht, seine Diöcesanpriester an jene Stellen zu beordern, die er für sie für tauglich hält (es wäre denn, daß sie durch freie Concurrenz z. B. Pfarreien vergeben würden) und sie wieder davon abzuberufen. Der Priester darf die Annahme einer solchen Stelle eben so wenig verweigern, als er renitent sein darf, wenn er davon abberufen wird. Gleichfalls darf er seine Stellung nicht eigenmächtig verlassen. Dies, bemerkt Benedict XIV. („Ex quo") erheischt nicht bloß die Pflicht, sondern auch das Naturgesetz, da ja die Priester Diener und Gehilfen der Bischöfe sind und letztere für die Fortführung der Seelsorge und der Geschäfte Sorge tragen müssen. Ebenso ausgemacht ist es, daß die Cleriker keine anderen Stellen und Aemter, z. B. im Dienste des Staates oder Privaten, annehmen dürfen ohne Gestattung des Bischofs. Einem einzelnen Geistlichen kann der Bischof alles das verbieten, was dem Volke mit Recht zum Anstoße gereicht, oder mit der Würde des geistlichen Standes unvereinbar ist. Er kann z. B. dem Geistlichen aus einem bestimmten Grunde verbieten, eine bestimmte Frauensperson im Hause zu behalten, wenngleich er es den Clerikern im Allgemeinen nicht verwehren kann, weibliche Domestiken anzustellen, da dies durch das Kirchengesetz nicht verboten ist. Daß der Bischof einen Geistlichen zur Verantwortung ziehen, eventuell auch mit geistlichen Strafen belegen kann, braucht kaum erwähnt zu werden.

4.

Noch ein paar Worte über das Wie des canonischen Gehorsams. Pro foro externo genügt es, wenn der Wille des Obern ohne Widerrede und pünctlich vollzogen wird. Damit aber der Gehorsam eine Tugend werde, muß er im Geiste des Glaubens geleistet werden — ein Gehorsam, den der Apostel sogar von christlichen Sclaven fordert (Ephes. 5, 6.) „Qui inviti et dissentientes, actu tamen jussa praesidum exequuntur, inter vilissima mancipia sunt numerandi" (s. Ignat. Scintill.) Der hl. Ignatius

verlangt in seiner berühmten Epistel „de Obedientia“ außer der Vollziehung des Werkes noch zwei weitere Stufen: den Gehorsam des Willens und den Gehorsam des Verstandes. Vor allem, sagt er, muß der Gehorchende, welcher jedesmal in der Person des Befehlenden Jesum Christum selbst verehren soll, auch den Willen desselben zu dem seinigen machen und nicht bloß in der That (effectu), sondern auch in seiner Gesinnung (affectu) wollen, was der Obere will. Nur so bringt er die edelste Kraft, den freien Willen seinem Schöpfer zum Opfer. Dieses Opfer wird aber erst dann ein ganzes (ein holocaustum), wenn er auch seinen Verstand mit zum Opfer bringt, wenn er seine eigene Einsicht der Einsicht der Oberen unterwirft und sohin nicht bloß will, sondern auch denkt wie sein Vorgesetzter. Dies macht den Gehorsam nicht bloß perfect, sondern auch leicht, da im Gegentheil, wenn zwischen Beiden die Ansichten verschieden sind, das Gehorchen erschwert wird.

Unverkennbar ist der canonische Gehorsam ein sicheres Criterium und ein richtiger Höhenmesser des priesterlichen Geistes. Priester, die diesen Gehorsam leisten, wie ihn der Apostel verlangt, in simplicitate cordis, sicut Christo, non ad oculum servientes . . sind sicher Männer Gottes, Priester nach dem Herzen Jesu Christi, die sicher von Tugend zu Tugend voranschreiten werden. Denn, sagt der hl. Gregor, obedientia sola virtus est, quae virtutes ceteras menti inserit, insertasque custodit. Wie ganz anders ist das sittliche Aussehen der Männer des Ungehorsams (filii inobedientiae)? Wo ist ihre Demuth, ihre Geduld, ihre Sanftmuth, ihre Liebe, ihr Opfergeist? Wo ihre Aehnlichkeit mit Dem, dessen Vollkommenheit in seinem irdischen Wandel der Apostel mit dem einzigen Worte bezeichnet: erat obediens? — Des Ungehorsams machen sich nicht nur jene schuldig, welche vielleicht unter allerlei Vorwänden (vgl. Riccardi l. c. Art. IV. „Von den Entschuldigungen und Strafen derjenigen, die ihren Bischöfen nicht gehorchen“) ihrem Ordinarius den Ge-

horsam verweigern, sich seinen Correctionen entziehen, seinen Befehlen und Anordnungen trotzen, sondern auch jene, die seine Schritte lieblos beurtheilen, über seine Anordnungen die Lauge einer herben Kritik ausschütten, die in Schimpf und Tadel über den Bischof oder dessen Aemter Trost und Erleichterung in ihrem Unmuthe, in ihrem verfehlten Berufe, vielleicht in ihrem bösen Gewissen suchen!! Alle diese mögen sich des Wortes des hl. Ignatius M. erinnern: „Terribile est enim tali (sc. Episcopo) contradicere“ und der Strafe der Söhne Eliab's gedenken, die mit frechem Uebermuthe dem Moses den Gehorsam kündeten „non venimus“ (Num. 15, 12. seq.), oder des Absalon, der darauf ausging, die Auctorität seines Vaters zu vernichten.

Wer ermißt die bösen Früchte, welche die Drachensaat des Ungehorsams der Geistlichen gegen den Bischof in die Kirche gebracht hat; „woher (so frägt schon der hl. Cyprian) die Häresien und Schismen, als daher, daß der Bischof, der Eine (Princip der Einheit) und das Haupt der Kirche verachtet wird?“

Wir wollen, die weitere Ausführung dieses Thema den Asceten überlassend, nur noch auf den Spruch aufmerksam machen: Per quae peccaverit homo, per haec et punietur (Sap.) „Dieselben Vorurtheile, dieselbe Widerspenstigkeit, denselben Geist des Spottes und des Tadels wirst du von Seite deiner Pfarrkinder erfahren. Und welches Recht wirst du dann haben, dich zu beklagen?“ (Valuy: Lebensrichtschnur des Priesters. S. 60.) Der nach wahrer Vollkommenheit strebende Priester läßt sich aber nicht so fast von der Furcht des Ungehorsams, als vielmehr von der Liebe zum Gehorsam leiten (Rigler in seinem Ordo pastoralis Brixiae 1845 p. 268); er wünscht daher, seinem eigenen Willen entsagend, vom Gehorsam so viel als nur möglich abhängig zu sein und selbst auf dem Gebiete des Rathes seinem Obern sich zu unterwerfen. Darum, anstatt den Willen des Vorgesetzten zu seinem eigenen Willen zu incliniren (wie der hl. Bernard klagt: Sic multorum hodie pusillanimitas [Feigheit] et perversitas exigit,

ut ab eis quaeri oporteat: quid vis ut faciam tibi? non ipsi quaerant: Domine, quid me vis facere. Serm. 1. in conv. s. Pauli), bestrebt er sich vielmehr, jederzeit den eigenen Willen auch den Wünschen und Winken seines Obern zu conformiren. Dieses anzustreben wäre eben heutzutage an der Zeit, wo das bischöfliche Regiment weit mehr im Geiste der Liebe als durch strenge Befehle geführt zu werden pflegt. Da sollte denn auch unten der Geist der Liebe und ungezwungenes Entgegenkommen walten.

So ist also der Gehorsam eine Haupttugend, er ist eine sociale, eine wahrhaft katholische, er ist ganz besonders eine hierarchische Tugend. Der Gehorsam bringt Ordnung und Harmonie in die kirchliche Hierarchie, wie sie herrscht in der Hierarchie der seligen Geister. In ihm liegt das Wohl und die Kraft der Kirche, das Heil jedes Einzelnen. (Cfr. Rigler l. c. p. 233. Abelly, Sacerdos christ. p. III. c. 19.)

Grabreden oder nicht?

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

„Leichenreden — Lügenreden", lautet ein geflügeltes Wort, das man in protestantischen Gegenden nicht selten hören kann. Wenn aus den Sprichwörtern die Philosophie des Volkes spricht, dann dürfte mit dem soeben Gesagten unsere Frage auch schon entschieden sein. Doch sehen wir näher zu.

Es läßt sich nicht verkennen, daß so manche Gründe für die stehende Sitte der Abhaltung von Grabreden von Seite des katholischen Priesters sich geltend machen, welche gewürdigt sein wollen. Fragen wir einmal, was ist es denn, was die Menschen mit innerer, unwiderstehlicher Macht zu Gott, zur Religion, zur Kirche drängt? Noth und Tod. Jene liegt nicht auf Allen, wenigstens nicht für gewisse Lebensperioden; darum vergessen sie Gott so leicht — und sie würden seiner noch mehr und noch länger vergessen, stünde nicht im Hintergrunde ihrer auch noch

so heiteren Lebensanschauung als „meta novissima“ der Tod; „horribilis mors“ nennt ihn Seneca. Da ist denn das offene Grab ein stiller und doch so lauter Mahner. Und wenn der Priester es versteht, dieser ernsten Predigt des Todes Ausdruck zu geben, sollten nicht die dumpf über den Sarg hinrollenden Erdschollen ein gar mächtiger Commentar werden zu seinem Worte, welches verkündet, daß es dem Menschen gesetzt ist, zu sterben, und daß dem Tode das Gericht folgt.

Wir können es nicht läugnen. Beweisen uns doch die Bekehrungen so Vieler, die wir selbst als Heilige verehren, diese erschütternde Macht des Todesgedanken, der wie mit einem Zauberschlage die Ketten bricht, die an das Irdische uns gebunden, und um das Wort eines großen Bekehrten, des hl. Augustinus hier anzuwenden, uns verabscheuen läßt, was wir bisher geliebt, und lieben, was wir verabscheut. Sollte darum der katholische Seelsorger nicht diese Gelegenheit, wie sie ihm die Beerdigung seiner Gemeindeglieder bietet, mit Eifer ergreifen, um so oft als möglich an die Vergänglichkeit alles Irdischen zu erinnern?

Hiezu kommt jedoch noch ein Anderes. Gerade die Reichen und Glücklichen dieser Erde; die Lusttrunkenen und Weltsatten bedürfen mehr als ein Anderer dieser Mahnung, die sie aufrüttelt aus ihrem Seelenschlafe; die Sitte, am Grabe der Verstorbenen eine Rede zu halten, führt diese nun nothwendig ein oder das andere Mal auf den Friedhof; die Rücksichten des Amtes, des Anstandes, der Freundschaft u. s. f. dulden nicht, bei solchen Anlässen ferne zu bleiben. Und wenn solche auch noch so sehr jeden Gedanken an Tod und Ewigkeit von sich abwehren, hier können sie Ohr und Herz dem Priesterworte nicht verschließen.

Wie Viele sind es nicht, die, längst der Predigt, ja jeder religiösen Uebung, allem Kirchenbesuche entfremdet, bei dieser Gelegenheit doch einmal wieder ein religiös-mahnendes, belehrendes, erbauendes Wort hören, hören müssen! Haben wir doch Alle, der Eine mehr, der Andere weniger, bei solchen Anlässen gesucht,

auch in den der Kirche Fernstehenden einen Gedanken zu wecken, der einen Stachel in der Seele zurückläßt und zum weiteren Nachdenken auffordert.

Ganz besonders aber dürfte dieß dann erreicht werden, wenn der Verstorbene selbst durch christlichen Glauben und frommen Wandel hervorragte; gehörte er den höheren Ständen an, ist es uns möglich, wie es dem Verfasser dieser Erörterungen geschah, bei dem Grabe eines ausgezeichneten, hochverdienten Generals oder eines bewährten Lehrers an einer Universität als Höhepunkt und Wurzel ihrer gesammten gesegneten Wirksamkeit ihre treue Anhänglichkeit an die heilige Kirche, ihren lebendigen, werkthätigen Glauben, den frommen, erbaulichen Empfang der Sakramente betonen zu können, dann wird ohne Zweifel ihr in die Erde gesenkter Leib eine laute Predigt werden, die ihre Wirkung beschämend für die Einen, bestärkend und erbauend für die Andern auch in diesen Kreisen nicht verfehlen wird.

Viele Protestanten suchen dadurch die Sitte der Grabreden zu rechtfertigen, daß sie glauben, es sei hier ganz besonders dem Prediger Gelegenheit geboten, die trauernden Hinterbliebenen zu trösten, Worte des Friedens und der Hoffnung in die gebeugten Gemüther zu legen. Es sei auch so recht das Schönste und Beste im seelsorgerlichen Amte, sagt man, dem Verstorbenen das letzte Lebewohl in das Grab nachrufen und öffentlich ein Lebensbild des Heimgegangenen vor der Gemeinde aufzurollen, wie ja auch der Seelsorger es war, der beim Eintritte in's Leben den jungen Christen segnete.

Wir verkennen nicht, daß all' dem bisher Gesagten ein Wahrheitsmoment zu Grunde liegt. Doch gehen wir näher auf dessen Prüfung ein.

Fragen wir zuerst und vor Allem nach dem Urtheile der Kirche. Diese kennt die Grabrede als stehende Sitte in den christlichen Gemeinden nicht; das Rituale Romanum weiß nichts davon. Diese Thatsache allein dürfte völlig entscheidend sein

für Jeden, der mit der Kirche denken und in ihrem Geiste handeln will.

Das Pontificale Romanum kennt nur Reden bei Päpsten, Königen u. s. f., erlaubt jedoch nicht, bei denselben Stola und Chorrock zu tragen. Die Anschauung der Kirche in dieser Frage ist hiemit deutlich genug ausgesprochen [1]) und der Grabrede jeder kirchlicher Character abgesprochen.

Mögen darum auch Zweckmäßigkeitsgründe, besonders bei solchen, die mitten unter Protestanten in der Diaspora pastoriren, noch so gewichtig erscheinen, das Auge der Kirche blickt weiter und ihre Erfahrungen reichen zurück durch Jahrtausende; auch darf sie doch wohl, auch bezüglich solcher Fragen des praktischen Lebens mit dem Apostel sprechen: „Puto autem, quod et ego Spiritum Dei habeam.“ In katholischen Ländern, die nicht von dem Geiste des Protestantismus angehaucht sind, kennt man daher diese stehenden Grabreden nicht, wie sie die akatholischen Confessionen eingeführt haben.

Gerade ihr Ursprung aus dem Protestantismus muß uns diese Sitte als verwerflich erscheinen lassen. Gilt doch heute noch von den häretischen Bekenntnissen, was Clemens v. A. bezüglich der Häresien seiner Zeit gesagt hat: „Sie haben nur Schulen, in denen disputirt wird.“ Wo kein Priesterthum und kein opus operatum, wo Alles auf dem subjectiven Glauben ruht, der Prediger keine Weihe, noch Absolutionsgewalt besitzt, da muß dessen Thätigkeit, der ja ohnehin nur eine bedingte Nothwendigkeit zukommt, eben nur auf die Erweckung dieses Glaubens durch die Predigt sich beschränken. So ist es denn gekommen, daß im Protestantismus die Predigt die ganze Breite des Gottesdienstes einnimmt; überall Predigt, immer nur Predigt, Predigt bei

[1]) Da diese Gedanken in der Sommerfrische, fern von jeder Bibliothek, niedergeschrieben wurden, war es nicht möglich, den betreffenden Passus anzuführen. Diesen Moment hat eine von Dr. Strodl bei Pustet Anfangs der sechziger Jahre herausgegebene Schrift „Die Leichenrede und das kirchliche Todtenamt“ besonders hervorgehoben.

jedem Anlasse. Allerdings, dem Verstorbenen nützt diese Predigt am Grabe nichts mehr; aber den Umstehenden wird gepredigt, und muß gepredigt werden; was hätte denn der Prediger, der an einen Reinigungsort nicht glauben darf, wenn die Seele alsbald nach dem Tode ihre letzte Bestimmung schon erreicht hat, im Himmel oder in der Hölle, eigentlich noch am Grabe zu thun?

So kommt es denn, daß die Grabreden einen sehr wichtigen Zweig der pastoralen Thätigkeit des protestantischen Predigers bilden. Für die redlich Denkenden unter ihnen ein Kreuz, wie dieß besonders Harms unumwunden ausgesprochen hat, für alle eine nicht unbeträchtliche Mehrung des Einkommens, da die Grabreden verhältnißmäßig nicht gering honorirt werden, und besonders dann um so reicher, wenn die Verwandten mit der „schönen", „ergreifenden" Rede, die der Herr Pastor „mit gewohnter Meisterschaft" am Grabe vorgetragen, ganz besonders zufrieden sind.

Aber die Armen? Für die Armen hat der Prediger freilich keine Rede; und so tritt denn selbst am Grabe der Unterschied zwischen Mein und Dein, Armuth und Reichthum erst recht grell hervor. Allerdings, auch in katholischen Ländern besteht ein Unterschied in der Art und Weise des Begräbnisses, findet dasselbe mit mehr oder weniger Gepränge statt; allein dieses betrifft immer doch nur rein äußerliche Dinge; der Segen und die Gebete des Priesters werden dem Aermsten in gleicher Weise wie dem Reichsten zu Theil, und es empfängt so jeder seinen vollen Antheil an den Gnadenschätzen der Kirche. Bittere Wehmuth muß dagegen den Armen erfassen, wenn er sehen und hören muß, wie der Prediger in wohlgesetzter Rede die Verdienste des reichen Mannes preist, und er wird kaum sich des Gedankens erwehren können, daß menschliche Rücksichten auch über das Grab hinaus ihre Wirkung üben.

Doch dieß führt uns zu einem anderen, und zwar recht ernsten Bedenken, das selbst protestantischerseits gegen die Sitte der Grabreden wiederholt erhoben wurde.

Was soll der Prediger am Grabe reden? Ueber das Leben, Wirken, die Führungen und Schicksale des Verstorbenen hat er sich zu verbreiten, und dieß im Lichte des Wortes Gottes darzustellen, sagt man. Doch das ist leicht gesagt, aber schwer zu thun. Das Leben der meisten Menschen verläuft in einer gewissen gleichmäßigen Monotonie; und es ist gut, daß es so ist. In der Stille und Verborgenheit, unbeachtet und gering vor der Welt, sollen wir ja, wie Christus während seines verborgenen Lebens treu die stille Pflicht unseres Berufes übend, der Ewigkeit entgegenreifen. Warum nun am Grabe das an's Licht stellen und vor Allen sprechen über das, was seiner innersten Natur noch verborgen sein wollte und sollte? Irren wir nicht, so ist dieß das Motiv, warum so Manche in ihrer letzwilligen Verfügung jede Grabrede verbitten, und es ist gewiß eine starke Indiscretion, wenn trotzdem, wie dieß nicht selten geschieht, geschwätzige Prediger es nicht unterlassen können, ihre Redekünste anzubringen. Wer im Verborgenen, von den Menschen ungesehen, und nur vom Vater im Himmel gekannt, gelebt und gewirkt hat, der wird auch nach seinem Tode das Lob der Menschen nicht verlangen; ja wir werden sagen müssen, daß gerade die Edelsten und Besten am wenigsten es wünschen, daß ihnen ein Panegyricus am Grabe gesprochen, desto mehr aber, daß andächtig für sie gebetet werde.

Kann denn aber der Prediger immer loben? Die Verwandten wollen es allerdings so; aber ist denn der Prediger nur da, um sich zum Werkzeuge rein menschlicher Neigungen und Eitelkeiten erniedrigen zu lassen? Allerdings wird in jedem Menschenleben etwas sich finden, was Anerkennung verdient; aber werden, sowie einmal das Bild des Verstorbenen der Seele der Anwesenden vorübergeführt wird, nicht auch die tiefen Schatten in demselben alsbald, und am offenen Grabe umsomehr hervortreten? Der Redner mag sie ignoriren, das Volk hat sie nicht vergessen, und jedes gespendete Lob fordert den Tadel desto

schneidender heraus, so daß er hie und da unter den Umstehenden selbst halblaut sich vordrängt.

Oder soll der Prediger tadeln, was wirklich Tadel verdient? Wer in protestantischen Ländern gelebt hat, kennt die Erbitterung, welche jedes, auch das leiseste Tadelswort, bei den Hinterbliebenen hervorruft. Und mit Recht. Manche Prediger glauben, in solcher Weise der öffentlichen Sitte Genugthuung verschaffen und die Fehler der Verstorbenen öffentlich rügen zu sollen. Ganz mit Unrecht. Wenn es nicht einmal ziemt, in der Sonn- und Feiertagspredigt derart das Laster zu zeichnen, daß Alle mit Finger auf den hinweisen können, der damit gemeint ist, um wieviel weniger ist dieß am offenen Grabe erlaubt. Gott hat gesprochen, da müssen Menschen schweigen; wo er gerichtet, bleibt uns nur dies Eine, daß wir in Demuth Haupt und Herz beugen vor seinem gerechten Spruche, nicht aber der Neugierde, Schadenfreude und Schmähsucht neue Nahrung geben. Wieviel Unfriede, Anlaß zu Klatschereien und üblen Nachreden hat nicht schon ein einziges Wort, bei solcher Gelegenheit gesprochen, hervorgerufen, theils weil es dem Prediger an der Zeit zur gründlichen Vorbereitung fehlte, theils weil es überhaupt an richtigem Takt ihm mangelte, und er die Tragweite seiner Worte, die Möglichkeit von Mißdeutungen gar nicht ermaß.

Manche haben Allem diesem dadurch auszuweichen gesucht, daß sie Jeden ohne Ausnahme als wahren Tugendspiegel lobten und priesen. In einer größtentheils protestantischen Stadt Frankens gab daher der Volksmund einem solchen Prediger den bezeichnenden Namen „Himmelskutscher." Ein solches Verfahren richtet sich selbst. Sollte aber der Prediger, wie dies häufig geschieht, auf ganz allgemeine Themate sich beschränken, weil er das Leben des Verstorbenen nicht kannte oder nicht kennen will, so hat ja eben die Grabrede als solche gar keine Bedeutung mehr; es werden dann diese Betrachtungen über Tod, Ewigkeit und Vergeltung viel eingehender und gründlicher in der Kirche bei dem ordentlichen Gottesdienste behandelt. Ein

Moment endlich dürfte hier noch in Erwägung kommen, das noch lange nicht gehörig gewürdigt ist; es ist dies die Rücksicht auf die Gesundheit und selbst das Leben zunächst des Predigers, aber auch der Leidtragenden. Ein seiner Zeit in Deutschland vielgenannter Hofprediger starb in Folge einer Erkältung, die er sich gelegentlich einer Grabrede bei rauher Witterung zugezogen hatte; wie oft mag dies auch anderwärts vorgekommen sein! Es sind Rücksichten, der hergebrachte Brauch, was den Prediger zwingt, zu sprechen, und die Zuhörer, trotz Schnee und Eis und scharfem Wind, ihn geduldig anzuhören. Und so macht nicht bloß die zum Reden wenig einladende Witterung, als auch namentlich das Bewußtsein, daß die Zuhörer nur mit Widerwillen, frierend und unruhig die Predigt anhören, diese doppelt zur Qual.

So scheinen denn die Gründe, welche gegen die stehende Sitte der Leichenreden sprechen, bei weitem überwiegend zu sein. Und selbst das, was wir Eingangs dieser Erörterung als empfehlende Motive für dieselben hervorgehoben haben, dürfte bei näherer Betrachtung gerade dagegen beweisen.

Es ist wahr, das offene Grab ist eine gewaltige Mahnung an Tod und Gericht, und das Wort des Priesters mag dieselbe noch eindringlicher gestalten. Diese Wirkung wird sicher jedoch nur dann eintreten, wenn solche Augenblicke eben nicht alltäglich sind, noch den Character des Schablonenartigen tragen, das in hergebrachten, wieder und wieder sich wiederholenden Formeln sich bewegt. Wo sollte ein Prediger gefunden werden, der bei solchen wöchentlich ein- und mehrmal wiederkehrenden Functionen immer mit gleicher Wärme, mit nie versiegender Originalität tief empfundene Worte hat? Und doch widert uns Nichts so sehr an, als jene phrasenreichen, inhaltleeren, ohne Wahrheit und ohne Salbung schauspielermäßig gesprochenen Grabreden, denen man das: „Ut aliquid fecisse videamur“ als Ueberschrift geben kann. Wo ist endlich eine Gemeinde, auf welche das: „Quotidiana vilescunt“ nicht seine Anwendung fände? Dasselbe gilt bezüglich

Jener, denen eine Grabrede Anlaß zu ernster Einkehr, zum Nachdenken über sich selbst und zur Bekehrung werden kann. Große Männer, bedeutungsvolle Charactere, die wir ihnen als Muster gläubiger Gesinnung vorführen können, sterben nicht alle Tage; solche Begräbnisse sind selten, und weil dies, regen sie den Priester an zu ernsten großen Gedanken, denen er dann auch in ergreifender Rede Ausdruck zu geben vermag. Es sind dies Ausnahmen, und bei diesen ist der Prediger berechtigt, Worte am Grabe zu sprechen, zumal, da sie in der Regel eine öffentliche Stellung inne hatten, und, wie ihr Leben, so auch ihr Tod ein der Oeffentlichkeit angehörendes Ereigniß ist.

Hiefür haben wir auch Beispiele im christlichen Alterthume. Ambrosius, die Kappadocier u. A. machen das Leben der Hingeschiedenen, von dem der Kaiser und der Bischöfe bis herab zu jenem einfacher Ordenspersonen zum Gegenstande ihrer Darstellung; wo immer Einer in weiteren Kreisen, auf dem Gebiete der Kirche oder des Staates gewirkt hat, da ist es eine Pflicht der Pietät, daß der Blick der Nachwelt noch einmal dankend auf seine Leiche fällt, ehe sie der Erde übergeben wird.

So ist es auch immer in der Kirche gehalten worden. Und wir werden den Kreis der Oeffentlichkeit, in welchem Einer gewirkt hat, nicht bloß da erblicken, wo große Staats- und Kirchenämter verwaltet wurden; ein Dorfpfarrer in seiner Gemeinde, ein Lehrer im abgelegensten Gebirgsdorfe, welche Generationen herangebildet und zu Christus geführt haben, werden kaum zur Gruft geleitet werden, ohne daß das Bild ihres Lebens noch einmal vor der Seele der Gemeinde vorübergeht; da ist es denn das Natürlichste von der Welt, daß es im Worte des Priesters am Grabe seinen Ausdruck findet.

Man fordert Trost für die Hinterbliebenen, um die Uebung der Grabreden zu rechtfertigen. Allein, wie es jetzt Sitte oder vielmehr Unsitte geworden, verbietet der Anstand den Frauen in den Städten und Städtchen, sich bei dem Leichenbegängnisse der

Ihrigen zu betheiligen. Man geht hiebei, wie es scheint, von dem Gedanken aus, daß alle Frauen von so zarter Organisation sein müssen, daß sie nicht ohne Gefahr, Ohnmachten und sonstige Nervenzufälle zu bekommen, den Hingeschiedenen den letzten Liebesdienst erweisen können — freilich im grellen Gegensatze zu den heroischen Frauengestalten aus der Zeit der Märtyrer. Aber es ist nun einmal so. Diesen nun, die um ihrer Schwäche willen des Trostes am meisten bedürfen, kann der Prediger, da sie abwesend sind, keinen spenden; aber auch den Anderen, die gegenwärtig sind, nur in höchst unvollkommener Weise, da hier so manche persönliche Beziehungen, Angelegenheiten und Privatverhältnisse in Betracht kommen, welche ihrer Natur nach einer öffentlichen Besprechung sich entziehen.

Es soll aber auch nicht sein. Nur durch Eingehen auf die ganz individuellen Bedürfnisse und Zustände kann der Priester wahrhaft trösten und die gebeugten Gemüther aufrichten. Dies ist darum Aufgabe der Privatseelsorge, namentlich aber des Beichtvaters, vor dem das Herz mit all' seinen Nöthen, Sorgen und Anliegen sich aufschließt. Hier öffnet sich ihm ein weites Feld; hier mag er Wittwen und Waisen trösten, belehren, mahnen, ermuthigen, wie es die verschiedene Lebenslage, Stimmung und Bedürfnisse des Pönitenten fordern. Einsichtige Protestanten haben darum dem Verfasser offen gestanden, daß dem katholischen Seelsorger ganz andere Mittel in dieser Beziehung zu Gebote stehen, als dem protestantischen Prediger, der nur über die Köpfe hinweg und in's Ungewisse hinein die allgemeinen Wahrheiten des Christenthums verkündet, nicht aber in's Herz trifft. Und darauf kommt es doch vor Allem an.

„Aeternum exilium" nennt der römische Dichter den Tod; das Christenthum hat ihm einen anderen Namen gegeben; „reditus in patriam" heißt er bei Augustinus. Damit ist der ganze große Gegensatz zwischen heidnischer und christlicher Weltanschauung ausgesprochen. Der moderne Mensch, der den Glauben verloren

hat, liebt es, von einem Fortleben in den Werken, in der Erinnerung, in den Herzen der Freunde u. s. f. zu sprechen; darum feiert er gerne den Todten in Reden; denn dies ist ja die einzige Art von Unsterblichkeit, die es für ihn noch gibt, der einzige Ausdruck der Liebe. „Wir aber", sagt Johannes Chrysostomus, „bedecken nicht das Grab mit Kränzen; wir halten dem Verstorbenen keine pomphaften Reden, wohl aber laben wir seine Seele durch Thränen der Buße und Gebete."

Die Lampe des Heiligthums.

Von Canonicus Anton Erdinger, Seminardirector in St. Pölten.

„Praecipe filiis Israël, ut afferant tibi oleum de arboribus olivarum purissimum . . ut ardeat lucerna semper in tabernaculo testimonii." Exod. 27. 20—21.

Tiefgedacht und dem Sachverhalte entsprechend sind die Worte des hl. Augustin: „In veteri Testamento novum latet, et in novo Testamento vetus patet." Dort Verheißung, hier Erfüllung, dort Schatten, hier Licht, dort Symbol, hier Wahrheit. So findet es sich auf dem Gebiete der Dogmatik, der Moral, der Liturgik, und betreffs letzterer speciell in Bezug auf den Gegenstand, welcher zur Sprache gebracht werden will — das „ewige Licht." In dem National-Heiligthume des auserwählten Volkes, in der Stiftshütte und später im Tempel, stand nämlich der goldene Leuchter mit den sieben Ampeln, auf welchen Tag und Nacht Lichter unterhalten wurden;[1]) und wenn man noch darauf achtet, daß diese Lichter an dem Orte brannten, wo die Schaubrode aufgestellt waren, so ist das Symbol im Alten Bunde und die Wahrheit im Neuen Bunde in die Augen fallend. An die Stelle der Panes propositionis von Einst ist das eucharistische Brod von Jetzt getreten, und während das Licht damals auf den Erleuchtenden in der Zukunft hinwies, zeigt das „ewige Licht" in unseren Gotteshäusern nach Zeit und Ort auf den Erleuchtenden in der Gegenwart.

[1]) Vgl. Levit. 24. 2—4, und Tübinger Quartalschrift 1857, S. 247.

Trotzdem aber, daß die Fülle der Zeiten gekommen, behält das „ewige Licht" den symbolischen Character bei, und wollen wir die Deutung desselben nach einigen Richtungen versuchen.

Nach unserer Auffassung liegt im „ewigen Lichte" eine doppelte Symbolik, wovon sich die eine auf Gott, die andere auf die Gläubigen bezieht.

Das „ewige Licht" symbolisirt uns vorerst die Gegenwart Gottes überhaupt. „Gott wohnt in einem unzugänglichen Lichte" [1]) und deßhalb waren auch Licht und Feuer zumeist die Hüllen, womit er sich bei Offenbarungen an die Menschen umgab. Im brennenden Dornbusch sprach er zu Moses, in der Feuersäule zog er Nachts vor den Israeliten einher, unter dem Leuchten der Blitze verkündete er ihnen seine Gebote, und aus einer lichthellen Wolke gab er seinem Eingebornen das Zeugniß der Sohnschaft auf Thabor. Es ist darum wohl eine stumme aber ernste Sprache, welche das Flämmchen in der Lampe vor dem Tabernakel unserer Kirchen führt. „Siehe da", sagt es dem Eintretenden, „das Zelt Gottes bei den Menschen." [2]) „Wahrhaftig, der Herr ist an diesem Orte." [3]) Vernimm es mit heiligem Schauer, unterdrücke die Ausschweifungen deiner Phantasie und Sinne, damit du gesegnet von dannen gehest.

Durch das „ewige Licht" geschieht weiter speciell ein Hinweis auf den menschgewordenen Sohn Gottes, der als „wahres Licht der Welt erschien und Jeden erleuchtet, welcher in die Welt kommt", [4]) so daß, „wer ihm folgt, nicht in der Finsterniß wandelt." [5]) Unter der Brodsgestalt wird ja in den Händen des katholischen Priesters noch immer das Christkindlein geboren, und wie von Maria in die Krippe, so von ihm in den heiligen Tabernakel gebettet. Jene frommen Seelen, für welche der göttliche Heiland aus dem mystischen Kleide der Eucharistie heraustrat, sahen ihn zumeist in der Gestalt eines lieblichen

[1]) 1. Timoth. 6. 16. — [2]) Apoc. 21. 3. — [3]) Genes. 28. 16. — [4]) Joann. 1. 9. — [5]) Joann. 8. 12.

Kindes, auf dessen Stirne der majestätische Glanz der Gottheit lag, anzeigend, daß die gottmenschliche Natur Jesu Christi im heiligsten Sacramente enthalten sei. In der ersten Weihnacht nun machten die Lichtgestalten der Engel auf den Höhen Bethlehems die Hirten aufmerksam, daß der sehnlichst erwartete Messias in die Welt eingetreten und in ihrer Nähe sei, sowie auch ein glänzendes Gestirn die Magier aus fernen Landen an den Ort führte, wo das Gotteskind in den Armen seiner Mutter ruhte. Die Nachbildung jener Lichtgestalten aber und dieses Sternes ist das „ewige Licht", und werden wir durch es zur Anbetung und Huldigung unseres gottmenschlichen Erlösers eingeladen, die Hirten und die Magier nachahmend, welche ein Gleiches thaten.

Im „ewigen Lichte" erkennen wir ferner das Sinnbild der Liebe des Herrn im Altarsgeheimnisse. Vor einigen Jahren erschien unter dem Titel: Was uns das „ewige Licht" erzählt, ein Bändchen von Liedern, in welchen alle Momente der Liebe, die sich dem heiligen Tabernakel mit seinem kostbaren Inhalte abgewinnen lassen, poetisch dargestellt sind. Ach ja, die Großthaten der göttlichen Liebe im armen Gotteszelt bilden den Hauptgegenstand von dem, was uns das „ewige Licht" erzählt. Dort ist eingeschlossen das Geheimniß der Liebe, dessen Stiftung der Apostel mit den Worten einleitet: „Da der Herr die Seinigen lieb hatte, so liebte er sie bis an's Ende."[1]) Die Rathschlüsse der ewigen Liebe, wie sie in Bethlehem und auf Golgatha zur Ausführung kamen, sind in die heilige Hostie zusammengedrängt. Und wie lange wird ungeachtet des Unglaubens, der Verunehrung, Kälte und Gleichgiltigkeit von so Vielen diese sacramentale Liebe dauern? Zeitewig. „Sehet ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt."[2]) Auf dieses Ueberströmen und Auflodern der Liebe Jesu im heiligsten Sacramente deutet das ewige Licht hin, so oft unser Blick auf selbes fällt.

---

[1]) Joann. 13. 1. — [2]) Matth. 28. 20.

Hier bietet sich die Brücke zur Symbolik des „ewigen Lichtes" in Bezug auf die Gläubigen.

Liebe fordert wieder Liebe, und aus diesem Grunde stellt sich das „ewige Licht" nicht bloß als Sinnbild der Liebe des eucharistischen Christus zu uns dar, sondern es soll auch unsere Liebe zum sacramentalen Jesus symbolisiren. Wer möchte, wer könnte es daran fehlen lassen? „Liebte er uns doch mit ewiger Liebe und aus Erbarmen hat er uns an sich gezogen." [1]) Und seine Liebe ist so innig, so aufrichtig, so unwandelbar, wie sie in einem Menschenherzen nimmer gefunden wird. „Wenn eine Mutter ihres Kindes vergessen könnte, so will doch ich deiner nicht vergessen", [2]) spricht der Herr. O welch ein Vorwurf, wenn unsere Liebesflamme für Jesus im heiligsten Sacramente nicht heller brennen sollte, als das Lichtchen vor demselben! Wenn unser Herz nicht in liebender Hingabe für den Gefangenen im Tabernakel aufginge, für ihn, den Freund, den Bruder und Erlöser! Nein, nein, dieser Vorwurf soll uns nicht treffen dürfen.

Deinem Glüh'n sinn' ich so gerne,
O du stilles, frommes Licht,
Das wie Gruß aus sel'ger Ferne
Mir zum tiefsten Herzen spricht.
Möcht' auch ich zu Jesu Ehren
In so reiner Liebesgluth
All mein Wesen still verzehren
Vor dem allerhöchsten Gut! [3])

Das „ewige Licht" will auch unseren Glauben an die Gegenwart Jesu im heiligsten Sacramente sinnbilden. Der Glaube bringt als übernatürliches Licht Klarheit in das Dunkel dieses Geheimnisses, freilich nicht die Klarheit des Begreifens und Erfassens mit dem Verstande, wohl aber die der unumstößlichen Wahrheit. Dem gläubigen Katholiken ist es eben

[1]) Jerem. 31. 3. — [2]) Isaias 49. 15. — [3]) Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, 1871, S. 361.

so gewiß, daß Jesus Christus nach der Consecration in der Brodsgestalt als Gott und Mensch, mit Leib und Seele, mit Fleisch und Blut wirklich, wahrhaft und wesentlich gegenwärtig ist, als es ihm gewiß ist, daß die Sonne am Firmamente steht und er zu den existirenden Wesen gehört. Aus diesem Dogma keimt und sproßt seine Liebe zum Heilande im Altarssacramente, und diese drängt ihn zu Thaten — es gestaltet sich der Glaube, welcher in der Liebe thätig ist. Gleichwie also die Lampe des Heiligthums kein Todtenlicht birgt, sondern dem lebendigen Gotte dient, so fordert sie auch in ihrer Symbolik von uns einen Glauben, der sich in Werken der Gottes- und Nächstenliebe offenbart. Je tiefer und festbegründeter unser Glaube an die Gegenwart Jesu im Tabernakel, desto größer die Liebe zu ihm — das Maß des Glaubens bildet das Maß der Liebe.

Der katholische Glaube und die katholische Liebe stellt das „ewige Licht" als Ehrenwache vor die Thüre des heiligen Zeltes, und dieß gilt uns als dessen letzte Symbolik. Wer ist wie Gott? „Auch ist kein anderes Volk so groß, das seine Götter so nahe hätte, als unser Gott nahe ist allen unseren Bitten."[1]) Und diese göttliche Hoheit, und diese göttliche Herablassung sollte nicht durch irgend eine Auszeichnung unsererseits anerkannt und zum Ausdruck gebracht werden? Man ziehe einen Vergleich zwischen der himmlischen und irdischen Majestät, zwischen den Ehren, die man beiden schuldet und beiden erweist, und man wird gestehen müssen, daß der liebe Herrgott nicht erhält, was ihm gebührt. Die flimmernde Lampe im Heiligthume ist wirklich die einfachste Ehrenwache, die man sich denken kann, und deßhalb dürfen wir es an dieser Stellvertreterin unserer Huldigung bei Tag und Nacht schon gar nicht fehlen lassen.

Es brennt statt tausend Kerzen
Ein Lichtlein Tag und Nacht;

[1]) Deuteron. 4. 7.

O wär' in meinem Herzen
Ein Lichtlein auch entfacht!
Dann brennten hellen Scheines
Zwei Lämpchen Tag und Nacht;
Sonst aber hält nur eines
Vor Gott die arme Wacht.[1])

Dieß in ihren Hauptzügen die Symbolik des „ewigen Lichtes" in Bezug auf Gott und die Gläubigen.

Wo ist nun eine katholische Gemeinde, wo ein katholisches Priesterherz, welches nicht die Lampe des Heiligthumes als Glaubensbekenntniß an den sacramentalen Gott und als Liebeserweis gegen ihn im „ewigen Lichte" erglänzen ließe? Man sollte sie nicht finden, selbst dann nicht, wenn es diesbezüglich an positiven Vorschriften der Kirche fehlen würde. Solche sind aber allerdings vorhanden und in dieser Zeitschrift auch bereits angegeben worden.[2]) Da kann man auch lesen, daß diese Vorschriften präceptiv, also Gebote, und zwar in einer wichtigen Materie sind. In der umfangreichen Decreten-Sammlung der S. C. Concilii existirt kein einziges Beispiel, daß jemals vom Gebote des „ewigen Lichtes" dispensirt worden wäre. Nach den Entscheidungen dieser Congregation ist vielmehr das Sanctissimum aus allen Kirchen zu entfernen, in welchen das ewige Licht nicht gebrannt werden kann, und eine derartige Pfarrkirche ist einer anderen als Filiale unterzuordnen.[3])

Demnach kann die vorgeschützte oder wirkliche Armuth einer Kirche durchaus nicht als Entschuldigung gelten, das „ewige Licht" vor dem Tabernakel nicht zu unterhalten. Geht es nicht anders: „Praecipe filiis Israel, ut tibi afferant oleum." Man rede der Pfarrgemeinde von dieser Noth, und es ist Tausend auf Eines zu setzen, ob eine getroffen wird, welche nicht die Bagatelle für

[1]) Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, 1880, S. 353. — [2]) Jahrg. 1878, S. 637 ff. und nachträgliche Bemerkungen Jahrg. 1879, S. 173. — [3]) W. A. Maier: Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der hl. Messe, S. 563.

das „ewige Licht" beisteuerte. Zumal in der Gegenwart, wo die Anbetungsvereine von Jahr zu Jahr sich mehren, und ihre Mitgliederzahl sich vergrößert, kann es keine Schwierigkeit bieten, das nöthige Materiale[1]) für das „ewige Licht" aufzubringen. Diese Vereine betrachten es ja eben als ihre Hauptaufgabe, das für den eucharistischen Cult Nöthige beizuschaffen.

Schließlich halte es aber der Priester auch nicht unter seiner Würde, das heilige Feuer zu überwachen und nöthigenfalls selbst zu besorgen. Gezahlte Hände sind mitunter saumselig, nachlässig, unachtsam, daß ich nicht sage leichtsinnig. Solchen muß man hinter der Ferse sein. Es ist dieß gleichfalls ein Stück vom Ministerium altaris — und nicht das geringste.

Cardinal Wiseman schrieb seinerzeit eine Novelle mit dem Titel: Die Lampe des Heiligthums. Die Handlung spielt in einer Kirche der Pyrenäen, wo eine Ampel mit dem „ewigen Lichte" brannte. Von zwei Capiteln lautet die Ueberschrift: Die Lampe des Heiligthums wird ausgelöscht — die Lampe des Heiligthums wird wieder angezündet.

Vielleicht hat Gleichgiltigkeit oder Unverständniß hie und da die Lampe des Heiligthums ausgelöscht. Möge Glaubensinnigkeit und klare Einsicht in die Sache sie wieder anzünden und brennen lassen Tag und Nacht, damit der Name „ewiges Licht" ein berechtigter und zutreffender sei.

Der Ablaß
in seiner dogmatischen Berechtigung und praktischen Bedeutung.[2])

Von Professor Dr. Sprinzl in Prag.

A. In seiner dogmatischen Berechtigung.

Ist der Ablaß in seinem innersten Wesen der Erlaß einer vor Gott zu büssenden zeitlichen Strafe, so liegt demselben vor allem die Voraussetzung zu Grunde, daß mit der Schuld der Sünde und mit der ewigen Strafe derselben keineswegs stets

[1]) Worin dasselbe bestehe, siehe: Schüch, Pastoral-Theologie, S. 384 Note 1. — [2]) Vgl. Jahrg. 1881 dieser Zeitschrift S. 694.

auch alle zeitliche Strafe erlassen werde, welche vielmehr in der Regel selbst denjenigen, die das Bußsakrament würdig empfangen haben, vor Gott noch zu büßen übrig bleibt und wirklich schon hier auf Erden durch Bethätigung von Bußwerken mehr weniger abgebüßt wird. Und in der That, die Sünde des Menschen, welcher bereits durch die heiligmachende Gnade ein Kind Gottes geworden war, wiegt ja gewiß schwerer als die Sünde desjenigen, der noch nicht zur Kindschaft Gottes erhoben worden, als daß die erstere nicht schwerer sollte geahndet werden. In diesem Sinne begreift sich daher auch bei dem Taufsakramente ganz gut der volle Nachlaß der Schuld und aller Strafen der Sünde, auch der zeitlichen, so daß sich eine volle Wiedergeburt vollzieht, die den alten Zustand ganz hinter sich läßt; während das Bußsakrament zwar auch die heiligmachende Gnade und mit derselben den Erlaß der Schuld der Sünde und deren ewige Strafe mit sich führt, dabei aber auch eine besondere Bußgesinnung und deren hervorragende Bethätigung in der Weise verlangt, daß dieselben nicht nur eine nothwendige Bedingung zum giltigen Empfange desselben bilden, sondern daß auch nur in den seltneren Fällen eines ganz besonderen Bußeifers mit Schuld und ewiger Strafe der Sünde selbst alle zeitliche Strafe nachgelassen wird.[1]) Die Schrift bietet denn auch wiederholt Fälle, wo wohl die Sünde nachgelassen erscheint, aber dennoch eine zeitliche Strafe verhängt wird, wie namentlich bei David,[2]) und nicht bloß im alten Testamente, sondern auch im neuen wird immerfort die Bußbethätigung eingeschärft, wie insbesonders Paulus die Erlangung der ewigen Seligkeit als unseres Erbes davon abhängig erklärt, daß wir wie Christus leiden,[3]) und er von sich selbst sagt, er züchtige seinen Leib und halte ihn in Knechtschaft, damit er nicht etwa, während er andern predige, selbst verworfen würde.[4]) Die hl. Väter aber erklären, wie nach Erlaß der Schuld und ewigen Strafe der Sünde noch eine zeitliche Strafe zu büßen übrig bleibe, in welchem Sinne sie nicht müde werden, zur Uebung von Bußwerken anzuregen. Ja die Kirche selbst trug in ihrer alten strengen Bußdisciplin diesen Momenten so sehr Rechnung, daß in Fällen, wo erkrankte Büßer die Absolution und Eucharistie empfangen hatten, bei erfolgter Wiedergenesung zur Vollziehung der weiteren kanonischen Buße angehalten wurden, um mittelst der in derselben verrichteten Bußwerke die zeitliche Strafe abzubüßen, welche vor Gott nach Erlaß der Sündenschuld noch

[1]) Vrgl. das Tridentinum 14. Sitz. 2. Kap. — [2]) 2 Kön. 12, 13, 14. — [3]) Röm. 8, 17. — [4]) 1 Kor. 9, 27.

geblieben war. Die canonische Buße intendirte aber nicht bloß eine Sühnung im äußeren Forum der Kirche, wo das besagte Verfahren ganz und gar unstatthaft wäre, sondern auch eine Sühnung in ihrem inneren Forum und vor Gott, wie denn auch das Letztere das Tridentinum gegenüber den Neuerern des 16. Jahrhunderts entschieden geltend machte.[1])

Soweit bestünde demnach die bei dem Ablasse gemachte Voraussetzung zu Recht. Aber der Ablaß will den Erlaß der vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe in der Weise vollziehen, daß aus dem Schatze der Kirche das supplirt werde, was der Mensch an Bußwerken selbst nicht leistet, womit aber die göttliche Gerechtigkeit, welche die Bezahlung der Schuld bis auf den letzten Heller verlange, zufrieden gestellt werde. Der Schatz der Kirche bildet daher so recht die Grundlage des Ablasses und mit der Existenz von jenem steht und fällt auch die Berechtigung von diesem; gerade nach dieser Seite muß darum die dogmatische Berechtigung des Ablasses sicher gestellt werden. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß Werke, denen etwas Belästigendes inhärirt, naturgemäß eine zugefügte Beleidigung zu sühnen vermögen, u. zw. so, daß die reale oder sachliche Sühnung auch dann stattfindet, wenn das betreffende satisfaktorische Werk nicht gerade von dem Beleidiger selbst geleistet wird, falls nur die von einem anderen gemachte Leistung auf diesen bezogen zu werden vermag. Es unterliegt aber auch ebensowenig einem Zweifel, daß Christi Genugthuung von unendlichem Werthe ist und demnach die berührte reale oder sachliche Sühnung vollauf zu leisten vermag. Ja, gestützt auf Christi Gnade, vermögen gewiß auch heilige Personen, wie namentlich die schmerzhafte Mutter des Heilandes, satisfaktorische Werke zu setzen, welche diese selbst persönlich für sich als nothwendige Sühnung nicht bedürfen, die jedoch darum nicht unbenützt bleiben sollen und deßhalb im Anschlusse an die Verdienste Christi als reale oder sachliche Sühnung für andere aufgewendet werden, mit denen sie in Gemeinschaft stehen, welche Gemeinschaft eben das Recht der Gegenseitigkeit, die lex reversibilitatis begründet. In diesem Sinne besteht denn auch zweifellos der sog. Schatz der Kirche, gebildet aus den Verdiensten Christi und der Heiligen, und ist derselbe zugänglich allen denjenigen, welche durch die heiligmachende Gnade im lebendigen Verbande mit Christo und den Heiligen stehen, also auch den armen Seelen des Fegefeuers, die ja in der Gnade Gottes gestorben sind und nur zeitliche Sündenstrafen abzubüßen haben.

[1]) 14. Sitz. 8 Kap. 13. 14. Kan.

Freilich wo der Gnadenzustand nicht herrscht, da ist auch keine lebendige Communication und kann von der gesagten Uebertragung der Verdienste des einen auf den andern keine Rede sein, so daß auch außer dem Gnadenstande die Gewinnung eines Ablasses nicht vor sich gehen kann. Aber in der namhaft gemachten Weise bezeugt die Existenz des Schatzes der Kirche der hl. Paulus, wenn er die Corinther zur Unterstützung der Gemeinde in Jerusalem auffordert, auf daß deren Ueberfluß an geistigen Gütern einen Ersatz bildet für ihre eigene geistige Armuth,[1] und wenn er sich selbst seiner für die Kirche erduldeten Leiden freut, indem er damit dasjenige, was an Christi Leiden nach Gottes Rathschluß nicht schon aufgewendet werde, an seinem Fleische für dessen Leib, welcher die Kirche sei, ergänze.[2] Ebenso stehen dafür ein die hl. Väter, wie Johannes Chrysostomus, der den Namen selbst gebraucht,[3] Ambrosius, nach welchem die Kirche von Christus das Geschenk erhalten habe, daß sie, sowie durch Einen alle erlöst seien, selbst einen durch alle auslöse[4]; ja die alte Ablaßpraxis, wie nach dem oben Gesagten, sie namentlich aus den Schriften des Tertullian und Cyprian hervortritt, legt die gleiche Anschauung an den Tag. Die Existenz des Schatzes der Kirche hat daher auch Leo X.[5] gegenüber Luther und Pius VI.[6] gegenüber der Synode von Pistoja ausdrücklich in Schutz genommen, nachdem die Scholastiker die neuere Ablaßpraxis mit Recht insbesonders auf die Existenz des Schatzes der Kirche gestützt hatten, und gerade dieser Lehre der Scholastiker seit der sog. Reformation mehrfach entgegengetreten worden war, insofern es sich im Ablasse nur um den Erlaß der canonischen Buße handle, ohne daß damit auch von Gott eine Strafe erlassen wurde, selbst wenn man sich durch die Leistung der canonischen Buße eine Sühnung der vor Gott schuldigen Strafe vollzogen dachte.

So ist denn also auch die Grundlage, auf welcher der Ablaß insbesonders beruht, eine durchaus solide und kann nach dieser Seite gegen den Ablaß kein gegründetes Bedenken erhoben werden. Ein solches besteht aber auch nicht nach der Seite, als der Ablaß durch die Kirche gespendet wird, u. zw. von Seite

[1] 2 Kor. 8, 14. — [2] Kol. 1, 24. — [3] Homil. in S. S. M. M. Juventinum et Maximinum. — [4] De poenit. l. 1. c. 16. n. 81. — [5] Es gehört hieher die von Leo X. verworfene These des Luther: Thesauri ecclesiae, unde Papa dat Indulgentias, non sunt merita Christi et Sanctorum. — [6] Die censurirte These lautet: Scholasticos suis subtilitatibus invexisse thesaurum male intellectum meritorum Christi et Sanctorum, et clarae notioni absolutionis a poena canonica snbstituisse confusam et falsam applicationem meritorum.

der Inhaber der Jurisdictionsgewalt, des Papstes in erster Linie und sodann auch der Bischöfe. Insofern nämlich der Ablaß wesentlich auf dem Schatze der Kirche basirt ist, handelt es sich ja bei demselben um die Verwendung eines bonum commune der ganzen kirchlichen Gemeinschaft, welche naturgemäß von denjenigen gehandhabt werden muß, welche als kirchliche Autorität die ganze kirchliche Gemeinschaft auf Erden zu leiten und zu regieren haben. Auch handelt es sich ja da um einen Act des Amtes der Versöhnung der Menschen mit Gott und dieses Amt hat Gott den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priesterthume verliehen.[1]) Da aber der Ablaß den Erlaß der Strafe intendirt, so setzt er auch in dem Spender desselben eine richterliche Gewalt voraus, welche im Namen Gottes die Strafe zu verhängen und von derselben im Namen Gottes wiederum loszusprechen vermag. In diesem Sinne kann nur bei dem Träger der eigentlichen Jurisdiktionsgewalt in foro externo die Berechtigung liegen, Ablaß aus eigener Machtvollkommenheit zu verleihen, als welche nach der kirchlichen Verfassung der Papst und die Bischöfe zu gelten haben. Eben von den Letzteren gelten die zu den Aposteln gesprochenen Worte Christi, wornach sie zu binden und zu lösen auf Erden vermögen in der Weise, daß es auch im Himmel gebunden und gelöst sei[2]); und eben in der Weise sehen wir den Paulus über den Blutschänder in Corinth die Strafe im Namen Gottes verhängen und kraft derselben Autorität Christi die Strafe wiederum aufheben[3]), wie denn in dem ganzen Verlaufe der Kirchengeschichte die Bischöfe nicht bloß Kirchenstrafen verhängt haben, sondern auch in der oben dargelegten Weise stets auch Ablässe gespendet haben. Der erstere aber, der Papst, ist als Primas im Besitze der vollen und höchsten Jurisdiction über die ganze Kirche, zu dem im hl. Petrus Christus insbesonders die Worte gesprochen: „Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches übergeben; und was immer du auf Erden binden wirst, das wird auch im Himmel gebunden sein, was immer du auf Erden lösen wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.“[4]) Dem Papste kommt darum auch die Gewalt, über den Kirchenschatz zu verfügen und in diesem Sinne Ablässe zu spenden, mittelst derer der Zugang zum Himmel schneller erschlossen wird, in der vollen und höchsten Weise zu, während die Bischöfe die ihnen eignende Jurisdictionsgewalt nur im Anschlusse und in

[1]) Paulus schreibt 2. Kor. 5, 18.: Gott hat uns das Amt der Versöhnung gegeben. Vgl. Joh. 20, 23. — [2]) Math. 18, 18. — [3]) 1 Kor. 5, 1—6. 2 Kor. 2, 5—12. — [4]) Matth. 16, 19.

Unterordnung unter den Papst auszuüben vermögen; und in dieser Weise haben die Päpste nicht nur seit alter Zeit Ablässe gespendet, sondern es hat auch das 4. Lateranconcil ausdrücklich festgesetzt, daß in Zukunft vollkommene Ablässe nur mehr von dem Papste allein verliehen werden sollen. Bei einer Frage mit einer rechtlichen Seite, wie eine solche sicherlich bei dem Ablasse vorhanden ist, kann nämlich eine derartige Rechtsentwicklung vor sich gehen, daß späterhin gewisse Rechte der höchsten Instanz reservirt bleiben und sie demnach giltig nicht mehr von den niederen Instanzen gehandhabt zu werden vermögen. Freilich bleibt darum der Papst immer der bloße Verwalter des Kirchenschatzes, der denselben nicht verschleudern darf und darum auch nur aus den rechten Gründen Ablässe gewähren kann. Aber das Urtheil hierüber steht doch zunächst bei dem Papste selbst als der von Gott gesetzten und vor Gott verantwortlichen Autorität und müßte der Mißbrauch jedenfalls vollends evident sein, um im gegebenen Falle als gegen eine evident ungiltige Ablaßspendung remonstriren zu dürfen. Und so steht denn in Wahrheit die Spendung der Ablässe in ihrer vollen und höchsten Weise bei dem Papste, in welchem Sinne es auch von dessen Bestimmung abhängig sein muß, ob ein Ablaß den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden dürfe oder nicht.

Nach dem Gesagten kann demnach die dogmatische Berechtigung der Ablässe nach keiner Seite in Zweifel gezogen werden, weßhalb wir sofort zu deren praktischen Bedeutung übergehen.

B. Der Ablaß in seiner praktischen Bedeutung.

Wer unserer bisherigen Darlegung des Ablasses in seiner geschichtlichen Erscheinung und in seiner dogmatischen Berechtigung mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, für den kann es keinen Augenblick fraglich sein, daß der Ablaß insofern überhaupt eine praktische Bedeutung habe, als er dem christlichen Volke nützlich und heilsam sei. Und in der That handelt es sich ja beim Ablasse nicht bloß um die Geltendmachung des Strafrechtes der Kirche in foro externo, das demnach damit anerkannt wird, daß man einen Ablaß zu gewinnen suche. Ebenso gilt es beim Ablasse nicht nur den Umstand, daß die Gläubigen zur Uebung guter Werke angeregt und insbesonders zum öfteren Empfange der Sakramente der Buße und des Altares angehalten werden, obwohl schon nach allen diesen Seiten ein gewisser Nutzen der Ablässe an den Tag tritt. Der Ablaß will vielmehr dem Menschen den Erlaß einer vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafe

herbeiführen und nach seiner ganzen dogmatischen Grundlage vermag er auch überhaupt und im Allgemeinen gewiß dem Menschen diese Wirkung zu vermitteln; wie sollte also da das Nützliche und Heilsame des Ablasses zweifelhaft sein können? Oder muß sich nicht der Mensch selbst bei dem größten Bußeifer und bei dem besten Willen, selber seinerseits die in der Sünde gelegene Verunglimpfung der göttlichen Heiligkeit durch Bußwerke zu sühnen, immerfort sagen, seine angestrengtesten Leistungen seien nur schwach und vermögen nur in geringem Maße jene Strafe abzutragen, die er vor Gott der göttlichen Gerechtigkeit schulde? Und wird sich dieß nicht der Mensch um so mehr sagen, je demüthiger und somit je wahrhaft christlicher er ist, so daß für ihn in dem Ablasse ein wahrer Trost liegt, der seinen Muth aufrechterhält und ihn nur zu größerem Bußeifer anspornen muß? Gewiß der heilsame Nutzen des Ablasses überhaupt und im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen. Aber wir haben es hier nicht bloß mit diesem allgemeinen Nutzen zu thun, sondern wir müssen auch im Besonderen und Einzelnen die practische Bedeutung des Ablasses zur Darstellung bringen und in diesem Sinne untersuchen, in welcher Ausdehnung denn bei den einzelnen Fällen, in denen der Ablaß verliehen, resp. gewonnen wird, die demselben an und für sich eignende Wirkung auch factisch erzielt werde. Da es sich nun hier darum handelt, ob Lebende oder Verstorbene den Ablaß gewinnen sollen, und sodann in welcher Ausdehnung die Ablässe selbst verliehen werden oder auch in welchen besonderen concreten Fällen Ablässe sich practisch geltend machen wollen, so werden wir im Folgenden nach allen diesen Gesichtspuncten die practische Bedeutung des Ablasses zu erörtern haben.

Für's Erste kommt also es darauf an, daß der Ablaß von einem Lebenden sollte gewonnen werden. Ein solcher gehört aber jedenfalls der äußeren Kirchengemeinschaft an und untersteht er ohne Zweifel der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Einem solchen gegenüber hat darum die Verleihung des Ablasses den Character einer Absolution, in der ihr im Namen Gottes, u. zw. auf Grund der aus dem Kirchenschatze geschöpften Zahlung (solutio) die vor Gott zu büßende zeitliche Strafe nachgelassen wird, die als solche auch von Gott kraft der Erklärung Christi ratificirt wird; und es kann daher der Ablaß nach dieser Seite gewiß seine Wirkung nicht verfehlen. Jedoch muß da auch vorausgesetzt werden, daß der Betreffende jene Werke verrichtet habe, an die die Gewinnung des Ablasses als an die zu leistenden Bedingungen geknüpft

ist; u. zw. muß er Sorge tragen, daß er wenigstens das letzte Werk im Stande der Gnade erfülle, indem da der Moment gegeben ist, wo der Ablaß seiner Natur nach eintreten soll, derselbe aber nur unter Voraussetzung des Gnadenstandes eintreten kann. Und überhaupt ist in dem betreffenden Lebenden, der die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werke verrichtet und damit denselben gewinnen will, der rechte Bußeifer vorauszusetzen, der ihn in dem Ablasse keineswegs ein bequemes Ruhekissen, sondern nur eine gnadenvolle Ergänzung der eigenen Ohnmacht erblicken läßt; denn nur so hat er überhaupt Anspruch auf Erlaß der Strafe und nur in dieser Weise macht er sich der Theilnahme an den Verdiensten des Gnadenschatzes der Kirche fähig. Ja gerade von dem Grade dieses subjectiven Bußeifers wird es abhängig sein, inweit die aus dem Gnadenschatze gewonnene Leistung für die seinerseits fehlende Leistung eintrete und in welcher Ausdehnung er darum auch den Ablaß factisch gewinne, mag dieser Ablaß von Seite der Kirche in was immer für einer Ausdehnung, ja selbst als vollkommener Nachlaß, verliehen worden sein. Nach dieser Seite wird es daher nur selten der Fall sein, und wird es sich der Einzelne selbst wohl niemals bezeugen können, daß er in dem gewonnenen Ablasse einen wirklichen Nachlaß aller seiner vor Gott zu büßenden zeitlichen Strafen erlangt habe, so sehr anderseis der wahrhaft Bußfertige die Ueberzeugung haben darf, in einer Gott bekannten Ausdehnung ganz gewiß einen Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen erzielt zu haben, und so sehr er sich zu erneuertem Bußeifer ermuntern soll, um einen immer größeren Erlaß zu erzielen.

Sofort fassen wir an zweiter Stelle den Umstand in's Auge, daß der Ablaß sollte den armen Seelen im Fegefeuer zugemittelt werden. Diese unterstehen nun keineswegs mehr der Jurisdiction der Kirche und es kann ihnen daher der Ablaß gewiß nicht in der Weise der Absolution zugewendet werden. Anderseits gehören aber die armen Seelen im Fegefeuer ganz gewiß zur unsichtbaren Kirche, so daß auch sie als des Gnadenschatzes der Kirche zugänglich erachtet werden müssen. In diesem Sinne spendet demnach die Kirche, wenn sie denselben einen Ablaß zuwendet, die Verdienste des Gnadenschatzes als solutio, auf Grund welcher sie um so zuversichtlicher von der Barmherzigkeit Gottes die Erhörung ihrer Bitte erhofft, und unterliegt es auch keinem Zweifel, daß der barmherzige Gott eine derartige, auf den Gnadenschatz der Kirche gestützte Bitte nicht werde unberücksichtigt lassen. Da jedoch hier jene autoritative Beziehung fehlt, welche, wie gesagt, die Kirche

bezüglich der Lebenden geltend zu machen vermag, so liegt die Erhörung der Bitte lediglich bei Gott und dessen Rathschlüssen, insoferne es ihm nämlich genehm ist, das Gebet der Kirche zu erhören und dieß seinen weisen Rathschlüssen entspricht. Auch kann hier der persönliche Bußeifer der armen Seelen im Fegefeuer nicht in Frage kommen, da mit dem Austritte aus dem Diesseits die Stabilität eintritt und demnach kein eigentliches Wachsen des Bußgeistes mehr stattfindet. Nur um so mehr muß es daher bei dem Belieben Gottes stehen, in wie weit der ihnen zugewendete Ablaß ihnen wirklich zu Gute kommen soll, und gilt dieß namentlich von der Ausdehnung der zeitlichen Strafe, welche ihnen in Folge eines derartigen Ablasses sollte nachgelassen werden. Es wird wohl in dieser Beziehung auch der von diesen Seelen während ihres irdischen Lebens bethätigte Bußeifer berücksichtiget werden und können wenigstens Seelen, die im Leben auf Erden ihren Eifer nicht sparten, eher und im weiteren Maße die Zuwendung der Ablässe erwarten als Seelen, die auf Erden es sich mehr bequem machten oder vielleicht gar sich damit trösteten, daß man ihnen nach dem Tode schon werde mittelst Abläßen zu Hilfe kommen. Sodann kommt noch in Frage, ob die Kirche den Ablaß den armen Seelen im Fegefeuer direct zuwendet, oder ob nach ihrer Intention sie einen Ablaß zunächst von einem Lebenden gewonnen haben will, dem sie alsdann auch gestattet, den gewonnenen Ablaß den armen Seelen im Fegefeuer zuzuwenden. Im ersteren Falle gilt das bereits Gesagte, da kein weiteres Moment sich geltend macht. Jedoch in dem letzteren Falle kommt es noch darauf an, ob und in wie weit der Ablaß zunächst von einem Lebenden gewonnen werde, in welcher Hinsicht das vorhin bezüglich der Lebenden Gesagte seine Geltung hat. Anderseits hat in diesem Falle der von einem Lebenden gewonnene Ablaß bereits eine gewisse Gegenständlichkeit gewonnen, weßhalb nur um so mehr zu erwarten steht, daß die göttliche Barmherzigkeit die den armen Seelen erfolgte Zuwendung desselben acceptiren werde, freilich immer unter der Voraussetzung, daß und in wie weit dieß den göttlichen Rathschlüssen genehm ist.[1])

[1]) Die directe Zuwendung kann eigentlich nur bezüglich der unten näher zu bezeichnenden Application bei einem altare privilegiatum mit Bestimmtheit geltend gemacht werden. Sonst heißt es nämlich stets einfach, daß die zunächst den Lebenden gespendeten Abläße auch den armen Seelen im Fegefeuer könnten zugewendet werden. Wo nun der Empfang der Sakramente der Buße und des Altars geradezu als Bedingung zur Gewinnung des Ablasses gestellt wird, ist es selbstverständlich, daß da der Ablaß zunächst von dem Lebenden gewonnen wird, der ihn alsdann auch den armen Seelen im Fegefeuer zuwenden kann. Wo aber dieß

Wir kommen nunmehr zur Würdigung jener practischen Bedeutung des Ablasses, die in der Ausdehnung gelegen ist, in der die Ablässe selbst verliehen werden. In dieser Beziehung haben wir denn zu unterscheiden zwischen den vollkommenen und unvollkommenen Abläßen. Der vollkommene Ablaß wird nun nach der gegenwärtigen Praxis von der Kirche mit dem bestimmten Sinne verliehen, daß dem Menschen alle seine zeitlichen Strafen nachgelassen werden, welche von ihm vor Gott für seine Sünden noch zu büßen wären. Und kraft der von Gott der Kirche gegebenen Autorität, wornach das von der Kirche Gelöste auch als im Himmel gelöst gilt, und gemäß der Tragweite des Schatzes der Kirche müßte auch der vollkommene Ablaß an und für sich diese Wirkung haben. Jedoch ob der vollkommene Ablaß auch wirklich in dieser Ausdehnung gewonnen werde, ist eine andere Frage, welche nach dem vorhin bezüglich der Lebenden und der Verstorbenen Gesagten beantwortet werden muß. Die Lebenden müssen nämlich überhaupt die Bedingungen gehörig erfüllen, um des Ablasses theilhaftig werden zu können und alsdann wird es von dem besonderen Grade des Bußeifers abhängen, ob der vollkommene Ablaß auch wirklich in der Ausdehnung gewonnen werde, in der er verliehen wurde. Wäre eben der Bußeifer nicht groß genug, so würde wohl nicht die ganze zeitliche Strafe, sondern nur ein Theil derselben erlassen werden. Ebenso könnte überhaupt die einer läßlichen Sünde entsprechende zeitliche Strafe nicht nachgelassen werden, wenn diese Sünde nicht bereut wird, die wegen dieses Mangels der Reue selbst der Schuld nach nicht nachgelassen werden kann. Denn so lange die Schuld der Sünde besteht, kann naturgemäß von der Nachlassung der derselben entsprechenden zeitlichen Strafe keine Rede sein. Da nun die läßliche Sünde mit dem Gnadenstand bestehen kann, so könnte sich der gewonnene Ablaß wohl auf die zeitlichen Strafen der nachgelassenen schweren Sünden beziehen, nicht aber auf die dann nicht nachgelassenen läßlichen Sünden. Und bezüglich der armen Seelen im Fegefeuer kommt es noch obendrein darauf an, in wie weit die göttliche

nicht der Fall ist und wenn überhaupt der Lebende, der die sonstigen Ablaßbedingungen erfüllt, nicht im Stande der Gnade wäre, so könnte dieser gewiß auch selbst des Ablasses nicht theilhaftig werden. Immerhin aber könnte es sein, daß in diesem Falle die von dem Lebenden erfolgte Zuwendung an die armen Seelen in der oben besagten Weise eine Wirkung hätte und könnte in diesem Sinne gesagt werden, daß auch hier eine gewisse directe Zuwendung des Ablasses an die armen Seelen des Fegefeuers von Seite der Kirche sich vollziehe, insofern ja da eigentlich die Kirche selbst den Ablaß zuwendet und nicht der Lebende, der ihn selbst nicht gewonnen hat.

Barmherzigkeit die aus dem Kirchenschatze genommene Solution, die beim vollkommenen Ablasse jedenfalls als groß genug zu denken ist, um dem Erlasse der ganzen noch zu verbüßenden zeitlichen Strafe zu entsprechen, acceptiren wolle, und bleibt daher selbst beim vollkommenen Ablasse, der entweder zunächst von einem Lebenden gewonnen und weiter den Seelen im Fegefeuer zugewendet wird oder von der Kirche direct diesen armen Seelen zugewendet wird, völlig unbestimmt und unbestimmbar, ob auf Grund desselben der Erlaß der ganzen noch restirenden zeitlichen Strafe oder auch nur eines Theiles derselben erfolgt sei.

Was aber sodann die unvollkommenen Abläße anbelangt, so werden dieselben im Anschlusse an die alte Ablaßpraxis in der Weise verliehen, daß sie einen Ablaß von einer bestimmten Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen und Tagen besagen.[1]) Damit sind nun nicht so viel Jahre, Monate, Wochen und Tage gemeint, welche die Seele zur Strafe für ihre Sünden im Fegefeuer zuzubringen hätte, sondern so viel Jahre, Monate, Wochen und Tage der alten canonischen Buße und dem entsprechend so viel zeitlicher Strafe, welche vor Gott durch eine so lange canonische Buße im Sinne der alten Bußdisciplin wäre gebüßt worden. Bei einem unvollkommenen Ablasse, wenn er gewonnen wird, wird also gewiß ein Erlaß einer gewissen zeitlichen Strafe erzielt. Wie viel aber diese sei, läßt sich nicht bestimmen, da überhaupt der objective Maßstab fehlt, nach welchem das Verhältniß der canonischen Buße zu der damit vor Gott abgebüßten zeitlichen Strafe zu messen wäre, und da ja auch der subjective Bußeifer dabei wesentlich in Frage kommt, von dessen Stärke das Verhältniß der canonischen Buße zu der durch dieselbe zu büßenden zeitlichen Strafe abhängig war, und von dem nach dem oben Gesagten abhängig ist, in welcher Ausdehnung die Lebenden des verliehenen Ablasses theilhaftig zu werden vermögen. Und bezüglich der Verstorbenen finden auch hier wiederum alle bereits hervorgehobenen Momente ihre Anwendung, so daß bezüglich dieser überhaupt nicht gesagt werden darf, eine solche arme Seele komme durch den zugewendeten Ablaß um soviel Jahre, Monate, Wochen, Tage früher aus dem Fegefeuer heraus, sondern daß es bezüglich ihrer nur noch weniger sicher und bestimmt ist, welch ein Erlaß von zeitlicher Strafe damit in der Wirklichkeit erzielt wurde, daß denselben ein unvollkommener Ablaß zugewendet wird, wenn auch nach dem Gesagten mit Grund erwartet werden darf, es werde

[1]) Der häufig gebrauchte Ausdruck „Quadragenen" bezeichnet eine 40tägige Kirchenbuße nach den strengen Vorschriften der alten Kirche.

ihnen überhaupt irgend ein Erlaß der zeitlichen Strafe auf Grund eines zugewendeten Ablasses zu Theil.

Damit hätten wir denn die practische Bedeutung des Ablasses zur Darstellung gebracht, sowie sie überhaupt nach den allgemeinen Gesichtspuncten, die hier in Frage kommen, zu gelten hat. Es kommen aber noch in der Art und Weise, wie die einzelnen Ablässe concret in die bestimmte Erscheinung treten, noch einzelne besondere Gesichtspuncte in Betracht, welche wir in Kürze noch zur Sprache bringen müssen, um nach allen Seiten hin die rechte Orientirung zu besitzen und so die practische Bedeutung des Ablasses in der vollsten Weise zu erfassen. In dieser Beziehung heben wir demnach vor Allem hervor, daß eine Reihe von Ablässen an die Verrichtung gewisser Gebete und Andachtsübungen gebunden ist, die genau nach Angabe der betreffenden Ablaßbullen eingehalten werden müssen, sollte überhaupt der Ablaß gewonnen werden können. Dabei sei bezüglich der Ablässe des hl. Kreuzweges, zu deren Gewinnung wohl der Gnadenstand nothwendig ist, jedoch nicht der Empfang des Bußsacramentes erfordert wird, insbesonders bemerkt, daß diese Ablässe wohl zahlreiche, theils vollkommene, theils unvollkommene sind, eben jene, welche zunächst denen verliehen worden waren, die die heiligen Orte in Jerusalem besuchten, daß es aber ausdrücklich verboten ist, diese Ablässe einzeln anzugeben und namentlich dieselben an den Stationen aufzuschreiben oder einzugraben.[1]) Sodann gibt es wiederum andere Ablässe, welche Bruderschaften, Congregationen oder frommen Vereinen verliehen sind, so daß man ein Mitglied derselben sein und die für die einzelnen Ablässe vorgeschriebenen Werke verrichten muß, um die betreffenden Ablässe gewinnen zu können. Die Beobachtung der besonderen Ordensstatuten dagegen ist zur Erlangung der Ablässe einer Bruderschaft keine unerläßliche Bedingung, wenn nur die Errichtung der Bruderschaft canonisch geschah und man rechtmäßig als Mitglied derselben aufgenommen wurde.[2]) Weiterhin begegnen uns Ablässe, welche an dem Gebrauche gewisser Gegenstände haften, wie Kreuze, Rosenkränze, kleine Statuen, Medaillen. Hieher gehören namentlich die päpstlichen Ablässe, welche der Papst selbst oder der von diesem bevollmächtigte Priester mit den Gegenständen verbindet, welche er segnet, und welche Ablässe Demjenigen zu Gute kommen, der der

[1]) Im Einzelnen verweisen wir auf das sehr instructive Büchlein „Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch", nach dem Französischen des P. Antonin Maurel bearbeitet von P. Josef Schneider, 6. Aufl. Paderborn. 1878. S. 123—315; dieses Werk erschien soeben in der 7. Aufl. — [2]) Vgl. Schneider l. c. S. 316—513.

Eigenthümer dieser Gegenstände ist und sie in der vorgeschriebenen Weise gebraucht, es sei denn, daß es nach ausdrücklicher Erklärung auch für andere Personen gelte, die diese Gegenstände in der vorgeschriebenen Weise gebrauchen.[1]) Ferners ist namhaft zu machen der päpstliche Segen, welcher der vollkommene Ablaß ist, den in Rom der hl. Vater allen Gläubigen bewilligt, die nach verrichteter Beicht und Communion den feierlichen Segen empfangen, den er selbst an gewissen Festtagen zu ertheilen pflegt. Viele Bischöfe haben vom heiligen Stuhle die Erlaubniß erhalten, ein- oder zweimal im Jahre mit Zuwendung des vollkommenen Ablasses diesen feierlichen Segen zu ertheilen und genügte am Ostersonntage die Communion sowohl für die österliche Pflicht als auch für den päpstlichen Ablaß.[2]) Sofort verdient eigens der Portiuncula-Ablaß erwähnt zu werden, insofern man denselben toties quoties gewinnen kann, d. h. mehrere Male am selben Tage, nämlich so oft als man von der Vesper des ersten bis zum Abend des zweiten Auguft, in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen, die Portiuncula-kirche oder jene andere, welche ihn für sich hat, besucht, den einmaligen Empfang der Sacramente der Buße und des Altars übrigens vorausgesetzt. Jedoch kann man diesen Ablaß für sich selbst nur einmal vollkommen an einem Tage gewinnen und müßte man die übrigen Male den Ablaß in christlicher Liebe den armen Seelen zuwenden.[3]) Weiters machen wir noch insbesonders aufmerksam auf den Ablaß des privilegirten Altars, mit welchem unmittelbar (oder auch mittelbar durch den privilegirten Priester) der Papst die Begünstigung verbunden hat, daß, wenn ein Priester an demselben für die Seele eines Christgläubigen, welche in der Liebe Gottes aus diesem Leben geschieden ist, die heilige Messe liest, diese Seele aus dem Schatze der Kirche einen vollkommenen Ablaß fürbittweise erhält. Hier hat nämlich der besondere Umstand statt, daß der vollkommene Ablaß an die Darbringung des heiligen Meßopfers geknüpft ist, weßhalb die Zuwendung des Ablasses nur um so sicherer und zuverlässiger erwartet werden darf. Dabei genügt es einfach, daß der Priester als minister ecclesiae das Werk setzt, von dem die Zuwendung des Ablasses abhängig gemacht ist, was aber auch in dem Falle geschieht, wo die Celebration der Messe nicht im Stande der Gnade vollzogen wird.[4]) Endlich sei auf den vollkommenen Ablaß in der Todesstunde hingewiesen. Ein solcher kann auf mehrere

[1]) Vgl. Schneider l. c. S. 513—530. — [2]) Vgl. Schneider l. c. S. 530—531. — [3]) Vgl. Schneider l. c. S. 539—545. — [4]) Vgl. Schneider l. c. 560—577.

Gründe oder Titel hin gewonnen werden, wie Verrichtung gewisser Gebete, oder Gebrauch gewisser Gegenstände, oder auch, wenn Jemandem der hl. Vater mündlich oder schriftlich den vollkommenen Sterbeablaß in articulo mortis verliehen hätte, wo sich der Sterbende den Ablaß selbst zuwenden kann, wenn er nur die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Dagegen ist die sog. Generalabsolution oder der päpstliche Segen in der Todesstunde, mit dem ein vollkommener Ablaß verbunden ist und den auf besondere päpstliche Bewilligung die Bischöfe selbst oder durch beauftragte Priester den Sterbenden ertheilen können, an die Intervention des Bischofs resp. Priesters gebunden, der dabei die von Benedict XIV. verfaßte Formel in der vorgeschriebenen Weise gebrauchen muß. Diese Formel der Generalabsolution dürfte auch mehrmals über denselben Kranken und in derselben Todesgefahr gesprochen werden und dürfte dieser Ablaß mehrmals in der Todesstunde auch von mehreren Priestern zugewendet werden, welche hiezu aus verschiedenen Gründen die Vollmacht haben, weil der Kranke z. B. Mitglied der Rosenkranzbruderschaft, der Bruderschaft des Carmelitenscapuliers u. s. w. ist; jedoch der Ablaß selbst wird nur einmal gewonnen u. zw. wird derselbe dem Kranken erst dann zugewendet, wenn der Tod wirklich eintritt.[1])

Das also wären die vorzüglicheren besonderen Gesichtspuncte, die außer den allgemeinen zur richtigen Orientirung hervorgehoben zu werden verdienen, und vermeinen wir mit dem Gesagten die wahre practische Bedeutung des Ablasses nach Gebühr gewürdigt zu haben. Damit glauben wir aber auch unserem gestellten Zwecke, den Ablaß nach seinem Wesen und in seiner Bedeutung darzulegen, zur Genüge entsprochen zu haben, um hiemit die Darlegung des Ablasses in seiner practischen Bedeutung schließen zu dürfen, nachdem wir ihn früher in seiner geschichtlichen Erscheinung und in seiner dogmatischen Bedeutung in's Auge gefaßt haben.

Einige Bemerkungen bezüglich der Behandlung sogenannter frommer Seelen.

Von Repetitor Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Daß die Behandlung und Leitung Derer, die öfters die hl. Sacramente empfangen und die man gewöhnlich als „fromme Seelen" bezeichnet, für den practischen Seelsorger kein unwichtiges Capitel ist und deßhalb in einer den Bedürfnissen eben dieser

[1]) Vgl. Schneider l. c. S. 577—585.

Seelsorger gewidmeten Zeitschrift eine Besprechung verdient, wird eines Beweises kaum bedürfen und dürfte nach dieser Seite hin die Veröffentlichung gegenwärtigen Aufsatzes gerechtfertigt erscheinen. In demselben soll durchaus keine systematische und erschöpfende Abhandlung über obengenannte Frage gegeben, sondern es sollen nur einzelne, aus der Erfahrung abstrahirte Bemerkungen mitgetheilt werden. Die Frage nach der Errichtung und Leitung von Bruderschaften, frommen Vereinen, Jugendbündnissen, soll dabei übergangen und auch die weitere bezüglich der Gestattung, resp. Verweigerung der öfteren Communion wenigstens nicht ex professo behandelt werden. Die practischen Winke, die ich hier geben möchte, erlaube ich mir in einige kurze Sätze zusammenzufassen.

I. Meide die Extreme!

a. Manche Seelsorger wollen von Personen, die z. B. jede Woche beichten, überhaupt nichts wissen, weisen oder schnauzen sie ab, sticheln auf sie oder spotten über sie auf der Kanzel.[1]) Solche Priester handeln 1. gegen den Willen Christi, der ja Alle zu sich ruft und Nichts sehnlicher wünscht, als daß seine Kinder recht oft bei seinem hl. Mahle erscheinen. Sie handeln 2. gegen den Willen und Nutzen der Kirche, die hierüber so oft und so klar ihre Willensmeinung ausgesprochen, daß ich es für ganz unnöthig halte, ein Wort darüber zu verlieren. Immer galt die frequentia sacramentorum als ein Thermometer bezüglich des religiösen und kirchlichen Lebens. Jeder erfahrene Seelsorger wird schon die Wahrnehmung gemacht haben, daß gerade solche Personen, die mit dem religiösen Leben rechten Ernst machen und öfter die hl. Sacramente empfangen, die opferwilligsten und verläßlichsten sind in der Gemeinde, die, welche ihn bei Ausführung von guten Werken und Durchführung seelsorglicher Maßregeln am kräftigsten

[1]) Ich denke hier nicht bloß an jene Zeiten, wo in manchen Kirchen außer der Osterzeit nur einigemal im Jahre beichtgehört wurde und der Meßner jeweils vorher mit allem Ernst den Kehrbesen handhaben mußte, um die Spinngewebe aus dem Beichtstuhl zu entfernen. Ich kenne einen Priester, dessen erste Predigt über die Betschwestern handelte in einer Gemeinde, wo zudem Betschwestern kaum zu finden sind. Ein Anderer, den ich gleichfalls persönlich kenne, sagte auf der Kanzel, die unliebsten Beichtkinder seien ihm jene, die alle acht Tage kommen; wenn er ein solches kommen sehe, lehne er sich zurück und probire ein Schläfchen zu machen. Ein Dritter gab einmal einem Jüngling, der öfters zu beichten gewohnt war und sich, Gott weiß wie, in seinen Beichtstuhl verirrt hatte, als Buße auf, ein halbes Jahr lang nicht mehr zu beichten! Wieder ein Anderer verlas einen anonymen, ihn wegen gewisser Vorkommnisse tadelnden Brief, den er erhalten hatte, auf der Kanzel und sprach seinen Verdacht aus, daß derselbe von einer „Betschwester" herrühre und nahm dann Anlaß, über die öfters Beichtenden überhaupt herzufahren.

unterstützen, die oft den Crystallisationspunct bilden, von dem eine Neubildung des religiösen Lebens ausgeht. Ein hl. Kirchenvater (wenn ich mich recht erinnere, der hl. Chrysostomus) nennt deßhalb solche Seelen das Mark in den Gebeinen der Kirche. 3. Daß solche Priester auch gegen die Lehre und Praxis der Heiligen und der wahrhaft frommen und seeleneifrigen Priester handeln, will ich nur andeuten und beifügen 4., daß sie auch ihre Pflicht verletzen. Oder ist es, da wir unsere Sendung und Ermächtigung zur Seelsorge von der Kirche haben, nicht unsere strenge Pflicht, bei Ausübung dieser Seelsorge uns an die Weisungen der Kirche zu halten? Und hat die Kirche nicht vom Anfang an bis auf unsere Tage immer wieder zum öfteren Empfang der hl. Sacramente dringendst ermahnt und damit auch Jenen, welche die hl. Sacramente spenden, zur Pflicht gemacht, diesen öfteren Empfang zu ermöglichen und zu fördern? Lehren nicht die Theologen übereinstimmend, daß die Curatpriester, insbesondere die Pfarrer verpflichtet sind, den ihnen Anvertrauten die hl. Sacramente der Buße und des Altars zu spenden, so oft dieselben rationabiliter dieß verlangen?[1])

[1]) Antworten wir noch kurz auf die Ausreden, die man von manchem Priester zu hören bekommt. 1) Mit dem öfteren Beichten befördert man nur geistlichen Hochmuth und Betschwesterei. — Ist das dein wahrer Grund? Prüfe dich, lieber Mitbruder! Jedenfalls ist diese üble Folge, wenn sie eintritt, nicht Wirkung der öfteren Beicht, an sich, sondern des Mißbrauchs — und den kannst und sollst du verhüten. 2) Solche Achttäglinge halten Andere von den hl. Sacramenten ab. — Warum? Weil sie den Platz versperren? Dem kannst du vorbeugen (s. u.) Oder weil sie den Empfang der hl. Sacramente verächtlich machen? Solche sollst du allerdings zur öfteren Communion nicht zulassen, resp. zu bessern dich bestreben. Oder weil andere Pfarrangehörige den öfteren Empfang der Sacramente nicht gern sehen? Darfst du Solchen nachgeben? 3) Die öfters Beichtenden sind auch nicht besser als die Anderen. Das ist oft falsch. Man beobachtet sie nur schärfer und beurtheilt sie strenger. Wenn es übrigens auch hie und da zutrifft: wären Solche dann besser, wenn sie weniger oft beichteten? Jedenfalls darfst du aber aus Einzelnen, welche den öfteren Empfang der Sacramente mißbrauchen, nicht gegen den öfteren Empfang überhaupt Schlüsse ziehen. 4) Es kommen doch nur Weibsleute. Darauf antworte ich einmal: Gib dir nur rechte Mühe, daß auch Mannsleute kommen. Aber wenn dir dieß noch nicht gelungen ist oder gelingt, darfst du deßwegen die Weibsleute zurückweisen? Standen nicht (wie der hl. Hieronymus hervorhebt) von den Anhängern Jesu bei seinem Kreuze mehrere Frauen und nur Ein Mann? Haben die weiblichen Christen nicht auch von Christus erlöste und zur Heiligkeit und Seligkeit bestimmte Seelen? Wäre es vielleicht besser, wenn auch sie noch von den Sacramenten weggblieben? Kann eine fromme Frauensperson nicht (namentlich als Mutter) sehr viel wirken? Haben nicht gerade deßwegen in neuester Zeit die Freimaurer in Frankreich die Parole ausgegeben: Das weibliche Geschlecht muß entchristlicht werden, sonst nützen alle unsere Bestrebungen auf die Dauer nicht viel? —

b. Manche Priester verfallen in das entgegengesetzte Extrem, indem sie sich mit den „frommen Seelen" zu viel abgeben, zu viele Zeit unnöthigerweise ihnen widmen, darüber andere ihnen anvertraute Seelen und seelsorgliche Pflichten vernachlässigen, und indem sie im Verkehr mit weiblichen Personen dieser Art es an der nöthigen Zurückhaltung, Vorsicht und Behutsamkeit fehlen lassen. Diese Handlungsweise kann sehr schädlich werden 1. zunächst für andere Seelen. Es ist wahrhaft ein betrübender Anblick, zu sehen, wie Männer, Jünglinge, vielbeschäftigte Hausmütter, vielleicht in schweren Sünden Befindliche, die sich mit großer Selbstüberwindung zur Beicht entschlossen haben, stundenlang am Beichtstuhle warten und dann vielleicht unverrichteter Sache sich entfernen, weil der Beichtvater von einer Schaar frommer Seelen umlagert ist und Einzelne halbe Stunden lang im Beichtstuhl behält, um ihre einfältigen Scrupel anzuhören und „geistlicher Unterhaltung" zu pflegen. Ist es dann ein Wunder, wenn die vergebens wartenden Sünder ungeduldig, zornig werden, vielleicht schlimmen Verdacht gegen den Beichtvater fassen und mit dem Entschluß fortgehen: Der sieht mich so bald nicht wieder im Beichtstuhl? 2. Sehr schädlich kann die genannte Handlungsweise werden für den betreffenden Priester selber. Denn einmal ist sehr zu fürchten, daß die Beweggründe, die ihn zu solchem Verfahren bestimmen, nicht ganz lauter sind. Nur gar zu leicht liegt hier eine verkehrte Zuneigung zu Frauenspersonen überhaupt oder zu gewissen einzelnen Individuen zu Grunde, ohne daß der Priester selbst es merkte oder sich eingesteht. Wie leicht ist die Triebfeder Eigenliebe, da es ihm schmeichelt, im Ruf eines gesuchten Beichtvaters zu stehen, recht viele und „fromme Beichtkinder" zu haben und von ihnen als ein Priester, „der den rechten Geist hat", gepriesen zu werden. Ein solcher Priester kommt vielleicht dahin, daß er es gerade umgekehrt macht wie der gute Hirt: er kümmert sich wenig um die 99 verirrten Schafe und widmet seine Zeit und Mühe dem einen oder den Wenigen, die gar nicht verirrt sind. Davon will ich gar nicht reden, daß ein solcher Priester Gefahr läuft, von listigen Weibsleuten betrogen, und, wie man sagt, an der Nase herumgeführt zu werden, in eine falsche ascetische und kirchliche Richtung zu gerathen (ich könnte Beispiele anführen.) Aber das muß ich wenigstens andeuten, wie sehr dadurch die castitas sacerdotalis gefährdet wird, wie leicht wenigstens quoad hoc der gute Ruf des Priesters Schaden leidet und seine Wirksamkeit untergraben oder doch stark beeinträchtigt wird. 3. Erheblichen Schaden kann endlich das gerügte Verfahren

auch stiften bei den betreffenden „frommen Seelen" selbst, die leicht Gegenstand des Spottes und der Abneigung werden, in eine verkehrte Richtung gerathen, einem frömmelnden Wesen fröhnen, statt einer soliden Frömmigkeit sich zu befleißen, verkehrte Zuneigung zu ihrem Seelenführer einschleichen lassen, sich hochmüthig zu den Auserwählten zählen 2c.

c. Darum soll der Seelsorger mit Vermeidung der beiden besprochenen Extreme die goldene Mittelstraße wandeln: 1. So sehr er den öfteren Empfang der Sacramente zu fördern sich bestrebt, so sehe er doch mehr darauf, Alle, wenigstens (so weit möglich) alle Jünglinge und Jungfrauen dahin zu bringen, daß sie jeden Monat zur Beicht und Communion kommen, als Viele zum wöchentlichen Empfang dieser Sacramente zu veranlassen. Ueberhaupt sollte er sich, meiner Ansicht nach, bezüglich des letzteren Punctes mehr abwartend und gestattend, als veranlassend und auffordernd verhalten, d. h. er warte, bis ein Beichtkind selbst verlangt, allwöchentlich die hl. Sacramente empfangen zu dürfen, und gestatte es dann gerne, wenn der Seelenzustand und die äußeren Verhältnisse des Pönitenten es rathsam erscheinen lassen, und füge gleich Weisungen darüber bei, was er dann von ihm erwarte; dagegen fordere er in der Regel nicht dazu auf, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die offenbar zum frömmeren, inneren Leben berufen sind und dabei aus Demuth oder Schüchternheit das Verlangen nicht kundzugeben wagen. 2. Er bevorzuge beim Beichthören Jene, die seltener kommen, ganz besonders Mannsleute,[1]) und lasse es auch anderweitig unzweideutig erkennen, daß er Solche gern und bereitwilligst zur Beicht annehme. Achttäglinge, die an Werktagen kommen können, sollen in der Regel nicht an Sonn- und Feiertagen Anderen den Platz versperren und an s. g. Concurstagen sollten sie ganz wegbleiben (es sei denn, daß ein hoher Fest- oder Ablaßtag ist und einzelne vorher nicht kommen können.) Es ist besser, daß ein paar öfters Beichtende einmal ihre gewohnte Beicht und Communion unterlassen, als daß ein einziger der Beicht sehr bedürftiger Mann oder Jüngling unverrichteter Sache die Kirche verlassen müsse. 3. Er widme den Achttägigen überhaupt nicht viele Zeit, sondern mache es in

[1]) Manche Seelsorger haben, um ja den Mannspersonen das Beichten möglichst zu erleichtern und sie anzuziehen, die Einrichtung getroffen, daß am ersten Sonntag jedes Monats die zum Beichten kommenden Mannspersonen den Vorzug hab'n, zuerst gehört werden, oder daß eine Seite des Beichtstuhls überhaupt für männliche Pönitenten s. z. s. privilegirt ist, so daß, so lange solche da sind, weibliche Beichtkinder auf dieser Seite nicht angenommen werden.

der Regel kurz ab. Von Zeit zu Zeit mag er sich über ihren Seelenzustand etwas einläßlicher erkundigen, ihre Uebungen revidiren, ihre Fort- oder Rückschritte controliren und zu diesem Behuf etwas mehr Zeit ihnen schenken. Auch gibt es selbstverständlich bei Einzelnen Zustände, Gefahren, die eine etwas einläßlichere Behandlung erfordern. Doch hüte sich der Seelsorger, daß er dabei nicht von einer besonderen Zuneigung sich bestimmen lasse oder auch nur den Schein einer solchen oder der Parteilichkeit auf sich lade.

II. Der zweite Grundsatz, den wir zur Beherzigung empfehlen zu müssen glauben, und der, wie der erste, eine Art Vorbedingung für die richtige Leitung frommer Seelen enthält, lautet: Prüfe die Geister! Sehe genau zu, ob du es mit wirklichen frommen Seelen zu thun hast, oder mit Betschwestern, oder mit Solchen, die wenigstens etwas Betschwesterliches an sich haben und zu dieser Richtung incliniren.

a. Welches sind nun hiebei die unterscheidenden Merkmale? Wir glauben besonders folgende hervorheben zu sollen: 1. Wie die Aerzte, um den Zustand des Magens zu erkennen, besonders die Zunge des Patienten beschauen, so achte du, hochwürdiger Mitbruder, besonders auf die Zunge der zu prüfenden Pönitenten. Gib Acht, ob die betreffende Person still, zurückgezogen ist, oder ob sie viel schwätzt, Neuigkeiten gern erforscht und auskramt, namentlich ob sie Anderer Fehler gern weiter erzählt, bekrittelt, und ganz besonders, ob sie aus dem Beichtstuhl und über den Beichtvater zu plaudern gewohnt ist. 2. Gib wohl darauf Acht, ob die betreffende Person aufrichtig gegen dich ist, oder ob du sie auf Lüge, Verstellung, Heuchelei ertappst. Manche Personen dieser Art legen es darauf ab, einerseits dem Beichtvater eine gute Meinung von sich beizubringen, anderseits von ihm bevorzugt, mit längerer Ansprache und Unterhaltung intra sive extra confessionale beglückt zu werden. Deßhalb wissen sie gewisse Fehler geschickt zu verstecken oder zu bemänteln (kommt es doch vor, daß sie grobe Sünden contra VI. als bloße Versuchungen hinstellen oder ganz verschweigen und das Jahre lang!), fingiren Scrupel oder Versuchungen, die sie gar nicht haben, suchen Andere in ein schiefes Licht zu stellen ꝛc. 3. Damit zusammen hängt ein weiteres Hauptkennzeichen: Ist die betreffende Person wahrhaft demüthig, sowohl gegenüber dem Beichtvater[1]) als gegenüber ihrer

[1]) Wenn freilich ein Beichtvater so unklug ist, merken zu lassen, daß er eine solche Person auf ihre Demuth prüfen will, dann wird dieselbe ihm gegenüber die demüthigste Person von der Welt sein und sich Alles gefallen lassen.

Umgebung? Nimmt sie Tadel, Zurechtweisung willig an oder braust sie auf und schilt? Erkennt sie ihre Fehler, oder sucht sie dieselben zu verdecken und zu entschuldigen und spielt überall die Unschuldige? Hält sie sich vielleicht für besser als Andere, verachtet Solche, die nicht ihre Wege wandeln? Gibt sie auf Andere Acht, ist sie eifersüchtig, wenn eine Andere mehr communicirt, länger im Beichtstuhl bleibt, will dieselbe vielleicht denunciren und anschwärzen? 4. Ist die betreffende Person friedfertig, nachgiebig und lebt sie mit ihrer Umgebung in gutem Einvernehmen, erträgt sie geduldig deren Fehler, wie auch andere Leiden und Widerwärtigkeiten — oder ist sie rechthaberisch, will Nichts ertragen, gibt spitzige Reden, beklagt sich bei Anderen, lebt in Zank und Unfrieden? 5. Uebt sie den standes- und pflichtgemäßen Gehorsam pünktlich und willig, namentlich gegenüber den Eltern und Herrschaften, sowie gegenüber den Weisungen des Beichtvaters, oder ist sie unfolgsam, eigensinnig, will Alles besser wissen und nach eigenem Kopf handeln? 6. Erfüllt sie pünctlich und gewissenhaft ihre Standespflichten oder will sie z. B. als Dienstmagd stundenlang beten und in den Kirchen sich aufhalten, Wallfahrten machen mit Vernachlässigung ihrer Arbeiten, vielleicht gar, um ihre Arbeitsscheu zu verdecken? 7. Zeigt sie überhaupt ein ernstes Streben, besser zu werden, ihre Fehler abzulegen, ist sie dankbar für Zurechtweisung, wendet sie die angerathenen Mittel zur Besserung eifrig an — oder will sie nur immer beichten und bemißt Frömmigkeit und Vollkommenheit nach der Anzahl der hergesagten Gebete, nach der fühlbaren Andacht, nach der Zahl der Communionen, die sie empfängt, nach der Menge der Bruderschaften, in die sie eingeschrieben ist (und deren sie immer noch weitere aufsucht[1]),

---

Eine Pfarrerköchin bat den Herrn Vikar, ihr behilflich zu sein, daß sie recht Fortschritte mache und namentlich sie in der Demuth zu üben. Nach einiger Zeit brachte sie ihm das für ihn eben frisch gewaschene Weißzeug. Er nahm einige Stücke, besah sie genauer und sagte dann: In N., wo ich früher war, sind mir die Sachen viel besser gewaschen worden. Nun fuhr aber die fromme Köchin auf: Ich weiß nicht, was Sie haben. Bisher waren noch alle Vikare zufrieden. Darin lasse ich mir Nichts nachsagen ꝛc. Der Vikar hörte sie ruhig an und sagte dann lächelnd: Ich sollte und wollte Sie ja in der Demuth üben. Verblüfft entgegnete nun die Fromme: Das hätten Sie mir vorher sagen sollen.

[1]) Es fragte mich einst eine Person, ob ich sie nicht in eine gewisse (damals neu aufgetauchte) Bruderschaft aufnehmen könne. Auf die Frage, in wie viele Bruderschaften sie denn schon eingeschrieben sei, erhielt ich die Antwort: in neunzehn. Darauf entgegnete ich ganz ruhig: Ich bin überzeugt, daß du die dort übernommenen Gebete nicht regelmäßig und nicht gut verrichtest. Sorge zuerst dafür, dann wollen wir weiter sehen.

sowie sie auch nach neuen Gebetbüchern, neuerfundenen Rosenkränzen oder anderen Gebetsweisen hascht?)

b. Nach diesen und ähnlichen Kennzeichen möge nun der Seelsorger sich ein Urtheil bilden, welcher Art die unter seiner Leitung stehenden resp. unter dieselbe sich stellen wollenden „frommen Seelen" sind. Dabei 1. hüte er sich jedoch vor einem zu raschen, voreiligen Urtheil. Es kann eine Person eines oder mehrere der genannten Kennzeichen haben und ist dennoch keine Betschwester im eigentlichen und schlimmen Sinne des Wortes, sondern eine Person, die neben gutem Willen und redlichen Bestreben eben auch noch mehr oder minder bedeutende Fehler und Gebrechen hat, der es an der nöthigen Selbstkenntniß fehlt, die vielleicht früher mißleitet wurde und in einzelnen Punkten eine falsche Richtung einschlug. 2. Bei Personen, die sich als Betschwestern entpuppen, besonders wenn sie durch ihr Benehmen noch Aergerniß geben, gebrauche der Seelsorger vollen Ernst. Er zeige zunächst, daß nur die Sorge für das Heil ihrer Seele, nicht fremde Einflüsse ihn leiten, mache sie dann liebevoll aber offen auf den Zustand ihrer Seele und ihre verkehrten Begriffe von Frömmigkeit aufmerksam, zeige ihnen, was sie zu meiden und zu thun haben und unter welchen Bedingungen er ihnen nur den, wenn auch beschränkten, öfteren Empfang der hl. Sacramente gestatten könne. Fügen sie sich — gut; dann weiß er, was er zu thun hat. Werden sie zornig, erklären sie, daß sie nicht mehr in seinen Beichtstuhl kommen, sondern einen Beichtvater aufsuchen wollen, der „den rechten Geist hat" — so wird er sich über diesen Verlust zu trösten wissen. 3. Findet er Personen, die zwar guten Willens sind, aber einen oder den anderen der oben genannten Fehler an sich haben, so zeige er ihnen recht klar, worin das Wesen und der Kern eines wahrhaft frommen Lebens bestehe, und dringe mit allem Nachdrucke auf Bekämpfung und Ablegung der betreffenden Fehler, resp. Uebung der entgegengesetzten Tugenden. 4. Dabei habe er aber Geduld und Nachsicht (denn die menschliche Schwäche ist ja so groß, wie er auch an sich selbst zu erfahren Gelegenheit hat), verlange nicht durchschlagenden und vollkommenen Erfolg gleich nach den ersten Beichten, sondern gehe stufenweise voran, sporne, wo Nachlässigkeit und Trägheit sich zeigt, nöthigenfalls mit Strenge an, ermuthige dagegen, wo bei gutem Willen die Schwäche, die Macht der Gewohnheit, die Heftigkeit der Versuchung sichtbare Fortschritte nicht aufkommen läßt und in Folge davon Kleinmuth und Verzagtheit sich einschleichen will. Es wird, um sich den Geist der Milde und Geduld zu bewahren, gut sein,

wenn er hie und da erwägt, mit welch großer Geduld Gott seine (des Seelsorgers) Fehler ertragen hat und erträgt, und wenn er das Wort beherzigt: Was du willst, daß man dir thue, das thue auch selbst den Anderen, also bedenkt, wie er (rationabiliter) wünsche von seinem Beichtvater behandelt zu werden.

Was nun die eigentliche Leitung und Behandlung angeht, so möchten wir

III. als weiteren Grundsatz voranstellen: Sei vorsichtig, zurückhaltend, kurz.

a. Es fordert dieß eben sowohl (wie schon oben bemerkt wurde) die Rücksicht auf deine eigene Seele, wie auf die der betreffenden Pönitenten und auf deinen priesterlichen guten Ruf. In dieser Beziehung gilt: homo sum et nil humani alienum a me esse puto i. e. a nullo peccato et peccati periculo penitus securum me existimo. Ich kannte einen sehr eifrigen und frommen Priester, der es aber (wohl aus unklugem und übertriebenem Eifer) in diesem Punkte, wie mir scheint, an der nöthigen Vorsicht fehlen ließ. Gott rief ihn früh von dieser Welt ab und entrückte ihn so der Gefahr. Es war wohl gut so. Denn Jemand, der ihm sehr wohl geneigt war und unter seiner geistlichen Leitung stand, hatte sich nach langem Kampfe entschlossen, mich zu bitten, diesen Priester auf die Gefahr aufmerksam zu machen, der er sich selbst oder doch seinen guten Namen aussetze, und sagte mir dabei: So weh es mir thäte, ihn verlieren zu müssen, muß ich doch wünschen, daß er von diesem Posten wegkommt. Es ist schon so weit gekommen, daß eine der „frommen Seelen", (?) denen er so viele Zeit widmete, ihn brieflich aufgefordert hat, den Priesterrock an den Nagel zu hängen und sie zu heirathen; sie könnten beide von ihrem Vermögen leben. Natürlich wurde sie derb abgewiesen — aber daß sie so etwas nur sagen konnte, zeigt doch, daß es bei diesem Priester an der nöthigen Vorsicht gefehlt hat.

b. Deßhalb mache dir's als Seelsorger derartiger Leute zur strengen Regel: 1. Sei immer ernst solchen Personen gegenüber. Du brauchst ihnen nicht mürrisch und sauertöpfisch zu begegnen, sie nicht „abzuschnurren", die Forderungen der Höflichkeit wie der Sanftmuth nicht zu verletzen. Sie dürfen und sollen es merken, daß du für ihre Seelen wahrhaft besorgt bist, aber zugleich, daß diese Sorge nur in der Liebe zu Gott und in deiner Pflicht, nicht in einer natürlichen Neigung wurzelt. Wahre ihnen gegenüber die priesterliche Würde, das decorum clericale mit größter Sorgfalt; werde nie vertraut, beobachte immer, bei aller

Freundlichkeit, den priesterlichen Ernst und die durch alle Geistes-lehrer so sehr geforderte Zurückhaltung und die custodia oculorum. Ebendeßhalb 2. gebrauche nie weichliche, zärtliche Ausdrücke und Benennungen, einen sentimentalen Ton, und ebensowenig dulde, daß die Pönitenten einen solchen Ton anschlagen oder dich ihrer besonderen Verehrung (d. h. Zuneigung) versichern, das Glück betonen, daß sie einen solchen „Seelenführer" besitzen. Merkst du so etwas, so sorge, daß ein kalter Wasserstrahl, gehörig und kräftig auf die gefühlvolle Seele dirigirt, die richtige Temperatur herstelle.[1]) 3. Sei im Beichtstuhl, wie früher schon bemerkt wurde, kurz, beschränke dich auf das Nöthige, führe kein unnöthiges Gerede, keine „geistlichen Gespräche", dulde auch nicht, daß die Pönitenten solche vorbringen, überhaupt Dinge zur Sprache bringen, quae ad rem non pertinent. Besonders wenn du bemerkst, daß du mit einer Person gern länger sprechen, ihr mehr Sorgfalt widmen möchtest, die sie nicht nöthig hat, dann sei doppelt bemüht, dich nach dieser Regel zu richten. 4. Nimm nicht leicht und nicht ohne eine Art Nothwendigkeit die Besuche solcher Personen an. Wollen sie dir auf dem Zimmer Dinge sagen, die in den Beichtstuhl gehören, so verweise sie dorthin. Merkst du, daß sie bloß kommen, um bei dir zu sein, ein Viertelstündchen zu verplaudern, oder gar um Neuigkeiten auszukramen, Schwätzereien zu machen, Andere zu denunciren, so wirst du wissen, was du zu thun hast. Jedenfalls gib ihnen recht deutlich zu verstehen, daß du unnöthige Besuche nicht liebest und auch keine Zeit dazu habest. Biete, wo es nicht sein muß, keinen Stuhl an, und wenn sie ihre nöthigen Anliegen vorgebracht, so frage kühl (je nach dem Stande der Besuchenden): Hast du sonst noch etwas Nothwendiges? resp.: Kann ich sonst noch mit etwas dienen? — Also behüte Gott! Hilft auch das nicht, so sage deine Willensmeinung rund heraus. Gib die Hand nicht und laß dir sie nicht geben, und wo du (propter consuetudinem contrariam) dieß nicht gleich vermeiden kannst, so geschehe es flüchtig und ohne allen Druck der Hand.[2]) 5. Es versteht sich, daß du Solchen auch keine Besuche

[1]) Es kam mir einmal vor, daß eine solche „Seele" den Ausdruck brauchte: Lieber Beichtvater. Augenblicklich unterbrach ich sie mit den Worten: Hochwürdiger Beichtvater ist die Benennung, die dem Priester im Beichtstuhle zu geben ist. Eine andere sagte zu ihrem confessarius: Ich bin so glücklich, einen solchen Beichtvater habe ich noch nie gehabt. Die Antwort war: Aber ich habe schon manche solche Beichtkinder gehabt, wie du eines bist, wenn du nicht gescheidter wirst und ernstlich an deiner Besserung arbeitest, so kann ich nicht sagen, daß ich darüber erfreut wäre. — [2]) Schon bezüglich der Besuche von Schulkindern auf dem Zimmer des Geistlichen sollen obige Regeln und die

machst, die nicht nothwendig sind und bei nothwendigen die größte Vorsicht anwendest. Ich kenne Priester, die gerade bei Besuchen solcher Personen in deren Krankheit großer Gefahr ausgesetzt waren — will aber kurz darüber weggehen. 6. Nimm von solchen Personen keine Geschenke an und gib ihnen auch keine. Was Letzteres angeht, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Empfänger oder vielmehr Empfängerinnen dieselben oft mit einer gewissen Ostentation herumzeigen, um zu verstehen zu geben, wie gut sie bei dem betreffenden Priester angeschrieben seien, wie viel sie bei ihm gelten. Daß gar jüngere Priester ihre Photographie solchen Frauenspersonen überreichen und vielleicht noch höchst eigenhändig mit Widmung und Namensunterschrift versehen, kann ich vollends nicht begreifen.

Bezüglich der Annahme von Geschenken hat mich langjährige Erfahrung und Beobachtung stets mehr in dem Grundsatze bestärkt: der Priester soll im Allgemeinen keine Geschenke annehmen, von Frauenspersonen aber vollends nicht. Ist ein Priester „gesperrt", ist er für seinen Lebensunterhalt auf die Liebesgaben der Gläubigen angewiesen — gut, dann kann und soll er Gaben dankbar acceptiren. Sonst aber (ich rede natürlich nicht von Gaben für kirchliche Zwecke, z. B. für Restauration der Kirche, Anschaffung von Paramenten ꝛc.) wird er gewiß besser thun, grundsätzlich Geschenke zu refusiren. Es sei mir gestattet, nur auf einige Gründe hiefür zu verweisen. Geben Reichere dem Priester Geschenke, so meinen auch Aermere, sie müßten das Gleiche thun (wie mir denn Fälle bekannt sind, daß arme Dienstboten verhältnißmäßig kostbare Präsente brachten, die leider Gottes auch angenommen wurden!) oder sie haben mit dem Gefühl, dem Mißtrauen zu kämpfen, daß sie weniger gelten, weniger gut behandelt werden. Ferner ist der Priester, der keine Geschenke annimmt, viel freier. Hat einer bedeutende Geschenke bekommen und kommt in die Lage, dem Geber ernstlich die Meinung sagen, tadelnd, strafend auftreten zu müssen, so wird ihn das sehr geniren, er wird es nur sehr befangen und schüchtern, oder vielmehr, er wird es in den meisten Fällen nicht thun. Thut er es doch, so steigt in dem Getadelten der Gedanke auf (und wird nur zu oft auch ausgesprochen und in der halben Gemeinde herumgetragen): Ist das der Dank für die vielen und schönen Geschenke, die ich ihm gemacht habe? Daß endlich die Annahme solcher Geschenke oft Verdacht erregt und dem guten Ruf des betreffenden Priesters nichts weniger als förderlich ist,

nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Es sind mir Fälle bekannt, wo Priester, die sie versäumten, zu tiefem Falle kamen.

läßt sich a priori vermuthen, wenn es auch nicht durch die traurige Erfahrung bezeugt würde. Wenn es in diesem Punct ohne Fehler nicht abgehen sollte, so will ich lieber durch den Schein von Unhöflichkeit (der übrigens auch vermieden werden kann durch die Art und Begründung der Zurückweisung), als durch den der Vertraulichkeit, der Habsucht, des zeitlichen Interesses u. dgl. fehlen. 7. Hindere es nicht, sondern zeige, daß du es gerne siehst, wenn die bei dir beichtenden frommen Seelen hie und da zu einem anderen Beichtvater gehen. Gewiß will ich dem Unfug der „Seelenwanderung" das Wort nicht reden, will Jene nicht in Schutz nehmen, die gewohnheitsmäßig (ohne hinreichenden Grund) in auswärtigen Pfarreien bald hier, bald dort beichten, allen „frommen" Beichtvätern nachlaufen, die Beichtstühle der Umgegend namentlich an Concurstagen unsicher machen. Aber wie diese fehlen, so fehlen auch auf der anderen Seite die Beichtväter, die verlangen, ihre Beichtkinder dürften nur bei ihnen beichten[1]), sie ausfragen und ausschelten, wenn sie einmal zu einem anderen gegangen sind ꝛc. Das heißt man unter Umständen, Sacrilegien nicht nur nicht verhüten, sondern möglichenfalls direct hervorrufen und befördern. Hat dein Beichtkind, lieber Confrater, nicht das Recht, zu beichten, wo es will? Ließest du es dir gefallen, an einen Beichtvater unter allen Umständen gebunden zu werden? Wenn dein Beichtkind in eine schwere Sünde gefallen ist (oder in einen Fehler, den es ex conscientia erronea für eine Todsünde hält) und dieselbe dir zu gestehen nicht über das Herz bringt — soll es dann à tout prix dir beichten und diese Sünde verschweigen? Und wenn es einem Anderen gebeichtet hat und du fragst es dann, warum es nicht zu dir gekommen, und fragst am Ende gar, was es dem Andern gebeichtet habe: wer gibt dir das Recht zu verlangen, daß das Beichtkind eine schon giltig gebeichtete Sünde dir nochmals bekenne? Gibst du dadurch (da das Beichtkind schwerlich den Muth haben wird, dir zu sagen: dieß zu offenbaren, bin ich nicht verpflichtet) nicht Anlaß zu einer Lüge und vielleicht zu einem ex conscientia erronea hervorgehenden Sacrilegium? Also wie gesagt, hindere es nicht, sondern zeige, daß du es gerne siehst, wenn deine regelmäßigen Beichtkinder auch hie und da zu einem anderen Beichtvater gehen. Dulde es deßhalb auch nicht, daß gewisse Beichtkinder nur dir allein beichten

[1]) Ein mir bekannter Priester verbot einem seiner Beichtkinder, einem frommen Mädchen, mit ihrem eigenen Bruder, der auch Priester war, über ihren Seelenzustand zu sprechen — nur mit ihm, ihrem Beichtvater, dürfe sie das thun.

wollen, so daß sie, wenn du abwesend oder am Beichthören verhindert bist, lieber ihre Beicht unterlassen, als zu einem anderen Beichtvater gehen wollen.[1]) Unstatthaft ist es auch, wenn ein Beichtvater von Allen, die sich seiner geistlichen Leitung unterstellen, verlangt, sie sollten bei ihm eine Lebensbeicht ablegen. Dazu hat er einmal durchaus kein Recht. Dann setzt er die Beichtkinder der Gefahr aus, hiebei unaufrichtig zu sein und vielleicht (weil sie meinen, verpflichtet zu sein, nochmals Alles zu beichten) ein Sacrilegium zu begehen. Und endlich ist die wiederholte Ablegung einer Lebensbeicht für manche Personen geradezu schädlich.

IV. Verfahre klug und besonnen, überlege wohl, ehe du deine Maßregeln trifft, was deine Pflicht verlangt und was dem Seelenheil der Pönitenten wahrhaft förderlich ist. 1. Sorge bei den Beichten Derer, die öfters kommen, daß stets eine materia sufficiens vorhanden ist. Dazu gehört, daß wenigstens eine Sünde mit wahrer Reue und festem Besserungsvorsatz gebeichtet wird. Ich sage: eine Sünde, denn bloße Versuchungen, Unvollkommenheiten, Unterlassungen nicht gebotener Andachtsübungen ꝛc. sind nicht materia sufficiens des Bußsacramentes. Wenn also ein Pönitent Nichts beichtet, als: ich habe vergessen, Morgens das Weihwasser zu nehmen; ich habe den englischen Gruß zu beten unterlassen; ich habe unreine Gedanken gehabt, sie aber alsbald ausgeschlagen; ich habe bei Beleidigungen eine Regung des Zornes verspürt, sie aber sogleich unterdrückt — so kann auf diese Beicht hin die Absolution nicht ertheilt werden. Es muß wenigstens eine Sünde gebeichtet werden. Aber diese Sünde muß auch, wie bemerkt, mit wahrer Reue und ernstem Besserungsvorsatz gebeichtet werden, sonst fehlt die materia proxima und die Absolution ist ungiltig. Darauf hat der Beichtvater der animae piae besonders zu achten. Wie leicht ist es möglich, daß ein solches Beichtkind nur 2 oder 3 läßliche Sünden beichtet, die es bei jeder Beicht wieder bringt, so daß ihm deren Beicht fast mechanisch und gewohnheitsmäßig geworden ist und daß an einer wahren Reue, wie sie zur Giltigkeit der Absolution gefordert wird, die gegründetsten Zweifel entstehen können! Deßhalb sorge, daß deine Pönitenten überhaupt nicht zu einem gewissen Mechanismus im Beichten kommen, sondern stets die Sache ernst und gewissenhaft nehmen. Haben sie (wie vorauszusetzen ist) bloß läßliche Sünden zu beichten,

[1]) Auch hierin gilt freilich: Keine Regel ohne Ausnahme. Man denke z. B. an Personen, die derart scrupulös sind, daß sie, falls sie einem Beichtvater beichten, der sie nicht kennt und der streng oder unklug ist, schlimme Folgen für ihren Seelenzustand zu besorgen hätten.

so zeige ihnen, welche wirksame Motive zu deren Bereuung sie erwägen, und wie sie über die eine oder andere derselben speciell Reue und Vorsatz erwecken sollen. Gewöhne sie auch an die Praxis, irgend eine (schon gebeichtete und vergebene) Sünde oder besser eine Classe von Sünden aus dem früheren Leben wahrhaft und mit ernstem Vorsatz zu bereuen und einzuschließen. Doch achte darauf, daß nicht auch dieß mit der Zeit bloß mechanisch wird und dulde auch nicht, daß sie solche Sünden aus dem früheren Leben, namentlich solche contra VI., ausführlich beichten. Es genügt, wenn sie sagen: Ich schließe auch ein alle Sünden, die ich früher z. B. durch Zorn, durch Unreinigkeit, durch Lügen, oder die ich gegen dieses .... Gebot begangen habe. 2. Gib nicht gleich und nicht leichthin auf gewisse Anfragen kategorische Antworten und Entscheidungen, z. B. ob das .... eine Todsünde sei resp. gewesen sei, ob diese Beicht ungiltig gewesen ꝛc. Es ist ohnehin oft schwierig, diese Fragen zu beantworten, namentlich da das subjective Moment, die Imputabilität, berücksichtigt werden muß und man kann leicht den Grund zu langdauernden Aengstlichkeiten und Verwirrungen legen. Namentlich bezüglich der Beantwortung einer Frage möchte ich warnen, die solche Pönitenten manchmal stellen, nämlich ob sie durch gewisse peccata contra VI. die virginitas eingebüßt. Will man die Frage nicht einfach zurückweisen, so kann man entgegen fragen: Was würdest du thun, wenn du wüßtest, daß du sie nicht verloren hast? Ich würde Gott danken und in Zukunft desto vorsichtiger in ihrer Bewahrung sein. Und was würdest du thun, wenn du wüßtest, daß du sie verloren? Ich würde bereuen und ernstlich Buße thun. Gut, sei also so dankbar und so vorsichtig, wie wenn du gewiß wüßtest, daß du genannte Tugend noch unversehrt besäßest; und sei so reumüthig und bußfertig, wie wenn du gewiß wüßtest, daß du sie verloren, und für die Zukunft hüte dich, über diese Frage nachzudenken. 3. Lege nicht unvorsichtig Lasten auf, indem du z. B. Verrichtung vieler mündlicher Gebete, täglichen Besuch der hl. Messe, Betrachtung ꝛc. verlangst, ohne dich über die Gesundheit, die häuslichen Verhältnisse, die pflichtmäßigen Arbeiten der betreffenden Beichtkinder verlässigt zu haben. Lasse es gar nicht zu, daß sie sich mit einer Unmasse mündlicher Gebete belasten und dulde es nicht, daß Solche, die schwer arbeiten und früh aufstehen müssen, sowie Jene, die schwächlich sind, in die späte Nacht hinein aufbleiben, um ihre vorgenommenen Gebete alle fertig zu bringen, die sie den Tag über nicht verrichten konnten. Es kann Solches die Gesundheit sehr ernstlich gefährden und ist doch oft

weniger ein Gebet, als ein fortwährendes, unter Umständen die Nerven aufreibendes Kämpfen mit dem Schlafe. 5. Erlaube und dulde keine gesundheitswidrigen Abtödtungen, überhaupt keine, die eigenwillig übernommen und geübt werden. Pflege fleißig die Uebung der inneren Abtödtung, der Ueberwindung des Eigensinns und Eigenwillens, dann die Bezähmung der Zunge und der Sinne überhaupt. Besondere körperliche Abtödtungen rathe nicht an; wirst du um Erlaubniß dazu gefragt, so prüfe, aus welchem Grund das Verlangen hervorgeht und darnach richte Genehmigung oder Versagung ein. Steht zu befürchten, daß dadurch der Hochmuth genährt werde, so weise sie unbedingt und mit einer verdemüthigenden Antwort ab. Außerordentliche Abtödtungen, wie Schlafen auf Brettern, auf dem Boden, Bußgürtel, Geißelungen 2c. dürften in der Regel (namentlich unter den heutigen Verhältnissen) nicht zu gestatten sein. Ueberhaupt ist durchgängig weniger zu erlauben als verlangt wird, und ist der Hauptnachdruck auf innere Abtödtung zu legen, wie bereits bemerkt wurde.[1]) 6. Dulde nicht, daß sie auffällige Dinge thun, Uebungen machen, die den Character der Sonderlichkeit an sich tragen und geeignet sind, die Augen Anderer auf sie zu ziehen, z. B. in der Kirche oder beim Gebet in Anwesenheit Anderer besondere Gestus machen, laut und auffällig seufzen, mit ausgespannten Armen beten 2c. Sie sollen sich auszeichnen, nicht durch solche Dinge, sondern durch größere Geduld, Friedfertigkeit, Nächstenliebe, Gehorsam, Nachgiebigkeit, Stillschweigen und Demuth. Wo du Neigung zu solchen Sonderlichkeiten und versteckten Hochmuth bemerkst, da ziele besonders auf Weckung und Pflege der Demuth ab und richte auch deine Behandlung darnach ein, indem du ihnen Demüthigungen nicht ersparst, sondern bereitest. Freilich mußt du darin auf die Schwachheit der Pönitenten Rücksicht nehmen und darfst keine Demüthigungen fordern, resp. herbeiführen, die öffentliche Beschämung zur Folge hätten. 7. Ordne die Andachten solcher Pönitenten, die öfters beichten. Sorge, daß sie die gewöhnlichen Gebete gut verrichten, im Allgemeinen eine gewisse Tagesordnung einhalten, daß sie, wenn sie einer metho-

[1]) Namentlich bei Scrupulanten und insbesondere, wenn sie zugleich nervöse Personen sind, ist die größte Vorsicht nöthig. Solche meinen oft, sie könnten durch körperliche Bußwerke gewisse tentationes impurae zum Aufhören bringen — und erreichen das gerade Gegentheil, indem dadurch die Nerven und damit die Sensionität noch mehr irritirt werden. Doch habe ich die Behandlung der Scrupulanten von gegenwärtiger Arbeit absichtlich ausgeschlossen — vielleicht gibt es ein andermal Gelegenheit, darüber ex professo zu reden.

dischen Betrachtung nicht fähig sind, doch zu bestimmten Zeiten (wenn auch nicht täglich) durch betrachtende Lesung oder meditirendes Beten des Rosenkranzes sie ersetzen. Sie sollen täglich die allgemeine und besondere Gewissenserforschung machen, die geistliche Communion üben und die Vorbereitung auf die wirkliche Communion sowie die Danksagung eifrig verrichten, wobei es wieder Gelegenheit gibt, sie in's betrachtende Gebet einzuführen. Besonders hab Acht, wenn sich Lauigkeit, mechanisches Wesen und überhaupt betschwesterliche Alluren einstellen wollen. Principiis obsta. 8. Dulde nicht, daß sie leichtfertig Gelübde machen. Besonders Personen, die dazu geneigt und zugleich von Aengstlichkeit geplagt sind, magst du sagen, sie sollen überhaupt keine Gelübde machen, ohne vorher dich zu fragen; kommen sie aber in einen Nothfall, wo sie meinen, gleich etwas geloben zu müssen, so sollen sie den Beisatz machen (und dieß für alle Zukunft gleich jetzt festsetzen): das Gelübde soll Nichts gelten, wenn es mir der Beichtvater nicht gutheißt. Ganz besondere Vorsicht ist nöthig bezüglich des Gelübdes der Keuschheit. (Bei Scrupulanten ist dieß überhaupt selten zu gestatten — doch von Solchen rede ich, wie oben bemerkt, hier nicht.) Rathe es im Allgemeinen Niemanden an, sondern warte, bis du gefragt wirst. Gestatte es keiner Person, die du nicht schon genauer kennst (oder der es nicht von einem früheren, gewissenhaften und erfahrenen Beichtvater schon gestattet worden war und wobei der Erfolg ein der betreffenden Seele günstiger war.) Jüngeren Leuten erlaube es nur auf kürzere Zeit, z. B. zuerst von einer Beicht zur anderen, dann von einem Muttergottesfeste bis zum nächstfolgenden ꝛc. Das votum perpetuae castitatis gestatte (von ganz besonderen Fällen abgesehen) nur Personen reiferen Alters, die in diesem Punct hinlänglich ihre Treue erprobt und eventuell schon vortheilhafte Heiratsanträge deßwegen zurückgewiesen haben, um im jungfräulichen Stande zu verbleiben.[1]) 9. Besondere Klugheit wird manchmal erfordert, wenn Beichtkinder Visionen, Offenbarungen ꝛc. zu haben glauben. Nimm in diesem Falle die bezüglichen Mittheilungen ruhig hin und ohne alles barsche und schroffe Benehmen behandle sie zunächst en bagatelle, sage solchen Personen, sie sollen sich um

[1]) Frauenspersonen gegenüber ist hierin das Mißtrauen im Allgemeinen gerechtfertigt. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Beichtvater einer Person das votum perpetuae castitatis gestattete. Später erhielt dieselbe einen Heiratsantrag — und nun ruhte sie nicht, bis die Dispens von Rom eingeholt war. Die Heirat kam dann aber doch nicht zu Stande. Daß die Sache Staub aufwirbelte und ärgerliches Gerede verursachte, läßt sich denken.

derartige Dinge nichts kümmern, sondern sich bemühen, demüthig und still ihre Pflichten zu erfüllen. In den meisten Fällen wirst du es mit einer kränklichen, nervösen, hysterischen Person zu thun haben. Unter Umständen kann dann die Hilfe eines religiösen und erfahrenen Arztes angezeigt erscheinen. Durch Unglauben wirst du in solchen Stücken weit seltener fehlen als durch Leichtgläubigkeit. Glaubst du je, Grund zu haben, derartige Dinge als echt anzunehmen, so geh' doch ja äußerst vorsichtig voran und nie bloß auf eigene Faust. Weiter darauf einzugehen, ist hier nicht der Ort.

V. Ich wollte endlich noch den weiteren Grundsatz entwickeln: Sei fest, consequent und standhaft. Allein da gegenwärtige Abhandlung ohnehin schon ungebührlich ausgedehnt geworden ist, so beschränke ich mich diesbezüglich auf die Bemerkung: Zeig' in der Behandlung kein Schwanken, keine Unsicherheit. Hast du nach reiflicher Ueberlegung eine Maßregel angeordnet, so bleib' fest dabei (es sei denn, daß sie sich als ungeeignet herausstellt) und laß dich weder durch Bitten und Thränen, noch durch Trotz und versteckte Drohungen davon abbringen. Gegen Eigensinn und Herrschsucht fahre energisch vor und scheue auch Maßregeln der Strenge nicht, wo sie nothwendig erscheinen. Ueberhaupt sorge, daß du die Pönitenten in der Leitung und unter dem Gehorsam hast, und nicht sie dich. Deßhalb zieh auch hie und da probeweise eine Concession, die du ihnen gemacht (z. B. Gestattung einer hl. Communion ohne vorhergehende Beicht) zurück, namentlich wenn du bemerkst, daß sie diese Concession wie ein Recht in Anspruch nehmen.

Damit du aber so fest und consequent verfahren könnest, so überlege deine Maßregeln wohl und fordere auch Nichts, wozu du nicht berechtigt bist. Manche Beichtväter verfahren darin, wie wenn die Beichtkinder zu ihnen etwa in dem Verhältniß stünden wie die Religiosen zu ihrem Oberen. Das ist aber keineswegs der Fall, es sei denn, daß ein Beichtkind das Gelübde des Gehorsams dem confessarius gegenüber gemacht hätte — ein Gelübde, zu dem man nie rathen und das man nur in den allerseltensten Fällen gestatten soll.

Ueber einige im Dienste der Liturgie stehende Materialien.[1])

Von P. Franz Resch S. J. Professor der Naturgeschichte am Freinberg bei Linz.

5. Ueber Leinwand und Seide.

Die Pflanzen- und Thierstoffe, welche zur Erzeugung von Geweben verwendet werden, sind bekanntlich Gegenstand einer höchst mannigfaltigen Verfälschung. Es dürften wohl Wenige sein, die nicht Ursache gehabt hätten, über Betrug und Täuschung sich zu beklagen; leider nicht selten aus eigener Schuld. Wer sich dazu verleiten läßt, einem Hausirer „von weiß Gott woher" Leinwand abzukaufen, oder einem Handelsreisenden „einem von unsere Leut'" auf's Wort glaubt, daß ein angebotenes Stück „auf Ehre" echte Waare sei, der darf sich heutzutage nicht mehr beklagen, wenn er hinterher in Erfahrung bringt, tüchtig geprellt zu sein.

Was kann da alles passiren? Nehmen wir gleich ein Beispiel, das sich täglich wiederholt. Da kommt ein sog. Reisender und schwätzt in recht zudringlicher Weise über dieß und das, und breitet unter erschöpfender Beredsamkeit seine Muster aus, vielleicht wohl auch seinen Pack. Und in der That! Die Leinwand ist prächtig, blendend weiß, Schuß und Kette dicht gewoben, in Wahrheit eine schwere Leinwand. Und dazu noch der billige Preis! Es ist kaum möglich, zu solchem Preise eine solche Leinwand zu liefern. Unser Reisender accordirt; nur das flaue Geschäftsleben allein sei Schuld, daß die Firma X. & Y. zu so staunenswerth billigem Preise ihre anerkannt solide Waare ablasse. Er gratulirt zum Besitze einer solchen Leinwand; sie sei geradezu unverwüstlich; er bittet und garantirt alles Mögliche und Unmögliche und schließlich wird man Handelseins; der Jude streicht seinen Gewinn ein und der Käufer ist um ein Erkleckliches leichter geworden — trotz der schweren, schweren Leinwand. — Nicht selten wird auch von Hausirern sog. Hausleinwand angeboten, die aber direct aus einer Fabrik stammt. Man hat also allen Grund vorsichtig zu sein, um nicht sein gutes Geld für schlechte oder verfälschte Waare hinauszuwerfen.

Betrachten wir in Kürze, womit Leinen und Seide gefälscht zu werden pflegt, und wie man den Betrug erkennen kann.

1. Die echte Leinfaser wird ganz oder theilweise ersetzt durch Baumwolle, Hanffaser und Jute.

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1881 S. 43, 519, 713.

Echtes Leinen muß glatt, ohne Knoten, und von gleichem Gewebe sein; von der Farbe — ob weiß oder grau — hängt in erster Linie die Güte nicht ab. Die Gleichheit und Feinheit des Gewebes hängt aber von der Beschaffenheit der in Schuß und Kette verwendeten Fäden ab. Da es nun zur Erzielung einer billigen Leinwand nicht möglich ist mit feinem Garn zu arbeiten, so ersetzt man die Mängel des gröberen, ungleichmäßigen Garns bekanntlich durch die Appretur. Aber schon nach einmaligem Waschen verliert sich die durch Stärke, Dextrin u. dgl. hergestellte Schwere, Weiße und Feinheit, und über kurz oder lang bleibt ein schlissiges Gewebe übrig. Man möge sich deßhalb nicht täuschen lassen, und verlasse sich ja nicht auf den bloßen Gesichtssinn; es ist durchaus nicht leicht, auf den „ersten Blick" echte und unechte Leinwand zu unterscheiden.

Das zuverlässigste Mittel, jeden Betrug zu entdecken, wird jederzeit das Microscop sein. Wer also im Besitze eines solchen ist, und außerdem gute Abbildungen der verschiedenen Pflanzenfasern (von Lein, Hanf, Baumwolle, Jute wenigstens) bei 300—400maliger Vergrößerung hat, der wird mit Leichtigkeit den Werth einer Linnenwaare beurtheilen können. An dieser Stelle müssen wir aber auf eine microscopische Betrachtung verzichten. Zum Glück gibt es einige andere Hilfsmittel, die gleichfalls zum Ziele führen; wir lassen sie unverweilt der Reihe nach folgen.

a. Echte Leinwand ist stets schwerer als Baumwollenstoff, selbst wenn letzterer durch besondere Appretur schwerer gemacht worden wäre.

b. Leinwand reißt nur schwierig, und stets wird der Riß unregelmäßig rauh sein, falls sie nicht durch starke Chlorbleiche mürbe geworden; Baumwolle zerreißt leicht und regelmäßig.

c. Bei dem Halbleinen ist die Längsfaser (Kette) aus Baumwolle, die Querfaser (Schuß) aus Leinfaser gearbeitet. Zieht man nun von einem kleinen Stücke Leinwand alle Längs- und Querfäden heraus und legt sie gesondert, so kann man mit einigen Versuchen entscheiden, ob und wie viel Baumwolle in der Leinwand enthalten ist; es reicht nämlich schon eine Lupe hin, um die stets gekräuselte oder stark geschlängelte Baumwolle von der viel geraderen Leinfaser zu unterscheiden. Bei allen diesen Versuchen muß aber die Leinwand durch tüchtiges Waschen in heißem Wasser von der Appretur gänzlich befreit werden.

d. Taucht man ein Stückchen der fraglichen Leinwand in Baumöl ein, und preßt es hernach gut aus, so muß echte

Leinwand sehr hell und durchsichtig werden, Baumwolle dagegen weiß bleiben; zupft man die Quer- und Längsfäden heraus, so erkennt man an diesem Merkmal sofort die Art und Menge der Mischung.

e. Man bereite sich eine gesättigte Lösung von Zucker und Kochsalz und tränke das zu prüfende Stück darin, trockne es dann, und ziehe die einzelnen Fäden heraus. Verbrennt man nun diese Fäden gesondert an einer Flamme, so geben die Leinfäden eine graue, die Baumwollfäden eine schwarze Kohle.

f. Man hält ein Stückchen in concentrirte Schwefelsäure, etwa 1—2 Minuten lang; dann wäscht man es in Wasser aus, taucht es in Pottasche oder Ammoniak, und wäscht es wieder; war Baumwolle vorhanden, so ist diese gänzlich verschwunden.

g. Eine Unterscheidung von Hanf- und Leinfaser im Gewebe ist sehr schwierig und nur microscopisch und chemisch auszuführen. Indeß ist diese Verfälschung sicher sehr selten, da Baumwolle billiger ist, und sich feiner spinnen und verweben läßt. Wir erwähnen ein Mittel, das wenigstens verhältnißmäßig noch am leichtesten ist. Man taucht die Probe in wässerige Chlorlösung und dann sofort in Ammoniak; Leinen bleibt unverändert, Hanf nimmt eine schwächere oder stärkere Röthung an.

h. Jute (von Corchorus capsularis, aus Ostindien) ist der Hanffaser sehr ähnlich, erlangt aber nie deren Feinheit, und wird gewöhnlich nur zu Säcken, Gurten, Schnüren und Teppichen verwendet. In neuerer Zeit ist es aber gelungen, sie so zu bleichen und zu spinnen, daß man daraus eine naturgraue Leinwand zu bereiten vermag, die mit Baumwolle und Flachs minderen Leinwandsorten nahe kommt. Man erkennt die Jute an der violettrothen Farbe, die sie annimmt, wenn man sie zuerst in wässerige Chlorlösung und dann in Ammoniak taucht.

Anmerkung. Wenngleich gegenwärtig die Verfälschung der Leinwand sich hauptsächlich auf die Beimengung der Baumwolle beschränkt, so dürfte vielleicht doch die Zeit kommen, wo die Gewinnsucht diese engen Grenzen durchbricht, und das Publikum mit einer reichhaltigen Musterkarte von imitirtem Linnen versorgt. Darum dürfte es nicht ohne Interesse sein, einige jener Pflanzen anzuführen, die vielleicht berufen sind, in dieser Beziehung eine zweideutige Rolle zu spielen.

Außer der Jute, in welcher besonders Reis und Kaffee nach Europa gelangen, wären folgende Pflanzen zu erwähnen. Crotolaria juncea und tenuifolia liefert die Sun-Faser, und wird besonders in West- und Ostindien zu Bindfäden, Stricken, Sack-

leinwand u. s. w. verarbeitet. Aus Phormium tenax gewinnt man den Neuseeländerflachs, aus Musa textilis den Manillahanf, Boehmeria puya die Puyafaser, Boehmeria nivea den Chinagrasstoff, Urtica canadensis und canabina die Nesselfaser, Mauritia und Leopoldina (Palmen aus Brasilien) die Muruti- und Piassavafasern u. s. w.

2. Die echte Seide ist bekanntlich das Gespinnst der Seidenraupe, Bombyx mori, die aus China nach Europa gebracht worden sein soll. Der Seidenfaden entsteht aus zwei Fäden, die gleich beim Austritte aus dem Spinnschlauche zu einem Faden verschmelzen, und deßhalb demselben einen verflachten Querschnitt verleihen. Des großen Preises halber wird die Seide hauptsächlich mit Baumwolle oder Wolle verwebt. Es ist indeß leicht, diese Beimengungen nachzuweisen.

a. Kocht man Seide in Kalilauge, so lösen sich Seide und Wolle auf, Pflanzenfasern aber nicht; reine Seide muß also ganz aufgelöst werden.

b. In Salpetersäure werden Seide und Thierwolle gelb, Baumwolle aber bleibt ungefärbt.

c. Seide und Thierwolle unterscheiden sich aber leicht in den Fäden, wenn man sie mit einer Lupe betrachtet. Die Wolle muß auf einen Centimeter mindestens 5 bis 6 Krümmungen haben, während die Seide bei gleicher Ausdehnung fast gerade ist, oder nur schwach gebogen. Ferner nimmt die Thierwolle in Pikrinsäure (Anilingelb) getaucht, eine gelbe Färbung an, die selbst nach wiederholtem Auswaschen sich nicht verliert, eine Eigenthümlichkeit, die der Seide und Pflanzenfaser nicht zukommt.

Besonders möchten wir die hochw. Leser vor einem Stoffe warnen, der auffallend seidenartig aussieht, und allenfalls als Halbseide zum Verkauf gebracht werden könnte. Es ist dieß der sog. Mohair, hellfärbene, seidenglänzende Stoffe. Reiner Mohair stammt von der Angoraziege aus Kleinasien; häufig wird Angorawolle noch mit Seide, Baumwolle, Schafwolle, Alpacawolle (von zahmen Lama in Peru), Kameelhaar u. s. w. verwebt und so eine große Mannigfaltigkeit von Stoffen gewonnen, die mehr oder minder seidenartig aussehen. Es wird deßhalb immer gerathen sein, wenigstens mit einer Lupe das Gewebe zu untersuchen; auch die Angorawolle ist gekrümmt, und zeigt bei stärkerer Vergrößerung eine netzförmige Streifung auf der Oberfläche der Fäden, welche der Seide durchaus mangelt.

Der Zins — wirthschaftlich[1]) und moralisch beurtheilt.

Von Graf Franz Kuefstein.

II. Der Zins, moralisch beurtheilt, oder die unumstößlichen Lehren der Moral und die Lehren der kirchlichen Autoritäten.

Wenn es bei der Untersuchung der wirthschaftlichen Möglichkeit, einen Zins für aufgenommene Darleihen zu zahlen, nothwendig war, das Entstehen der wirthschaftlichen Gewinne in Production und Handel, wenn auch nur kurz zu beleuchten, so muß man sich hier mit dem gefundenen Resultate begnügen, nämlich der Thatsache, daß die Möglichkeit besteht, in gewissen Fällen einen nicht unwirthschaftlichen Zins zu zahlen. Die — berechtigten — Gewinne aus Production und Handel fallen dann unter die eine Rubrik: „wirthschaftliche Gewinne."

Es kommen also hier je nach der Verwendungsart des Geldes die Zinsen für Darleihen, 1. für wirthschaftliche, Gewinn bringende Unternehmung und 2. für Zwecke der Consumtion zur Besprechung. Die beiden Zinsarten werden hier unter Einem besprochen.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden, und wird daher hier ausdrücklich nochmals wiederholt, daß Geld an und für sich sowohl vom wirthschaftlichen als moralischen Standpunkte aus beurtheilt, unfruchtbar ist, daß es aber in der Wirthschaft oft ein Aequivalent — oder der Werthausdruck — von zu gewinnbringenden wirthschaftlichen Unternehmungen zu verwendenden Gegenständen ist; (s. z. B. Aequivalent einer Maschine in der Production, Aequivalent von xbeliebigen Waaren im Handel) — daß folglich der Zins in der Wirthschaft nicht blos unter Berücksichtigung der Unfruchtbarkeit des Geldes, sondern auch der Verwendbarkeit des Geldes zu productiven Zwecken untersucht werden muß.

Der Grundsatz, von welchem jede reine Moral ausgehen muß, und von welchem die Canonisten auch ausgehen, lautet einfach: das Geld ist an und für sich unfruchtbar, es kann daher keine Frucht, keinen Zins bringen; folglich ist der Zins als Wucher zu verwerfen. Es schließt sich jedoch sogleich ein zweiter Grundsatz an, nämlich daß der Schuldner verpflichtet sei, den durch das Darleihen dem Gläubiger erwachsenen Schaden zu

[1]) Vgl. Jahrg. 1881 dieser Zeitschrift S. 718.

ersetzen, wenn dies verlangt wird. Dazu kommt, daß der Schuldner auch den vorausgesehenen, durch das Darleihen jedoch dem Gläubiger entgangenen, Gewinn vergüten soll und daß, wenn Gefahr des Verlustes der verliehenen unfruchtbaren Sache vorliegt, auch für diese Gefahr eine Entschädigung bedungen werden kann. (Die Gefahr bei consumtiven Darleihen wird jedoch als Entschädigungs-Berechtigung nicht durchaus angenommen.) Selbst hervorragende katholische Schriftsteller sind zuweilen bestrebt, die reine Lehre mit dem heute bestehenden, von ihnen als unabwendbar angesehenen wirthschaftlichen Zustande in Uebereinstimmung zu bringen. Ihr Hauptargument läuft auf den Satz hinaus: Das Geld ist heute durchaus zinsbringend, wer also sein Geld verleiht, verliert auf der einen Seite den beinahe sicheren Zins; da es nun selbst nach der strengsten Beurtheilung der Zinsfrage gestattet ist, sich den entstandenen Schaden ersetzen zu lassen, so muß der Schuldner den Zins als Ersatz leisten; es wird jedoch vorausgesetzt, daß es ein gesetzlich erlaubter oder allgemein üblicher Zins sei. Manche katholische Schriftsteller gehen weiter, indem sie dem Gelde als Capital selbst eine fruchtbringende productive Eigenschaft beilegen, so z. B. Ch. Périn, Professor in Löwen — der übrigens seinen dem Capital unterlegten Begriff nicht klar ausspricht, — dann Linsenmann in seinem Lehrbuch der Moraltheologie S. 539. Letzterer namentlich setzt sich in einen directen principiellen Gegensatz zum hl. Thomas und zum Papste Benedict XIV., welche Beide das Geld als unfruchtbar auf die gleiche Stufe stellen, wie Getreide, Wein und andere Gegenstände, welche durch den einmaligen Gebrauch consumirt werden.

Der übermäßige directe oder unter verschiedenen Clauseln verborgene Zins wird jedoch niemals von einem halbwegs rechtlich denkenden Menschen, geschweige denn von einem katholischen Autor vertheidigt.

Der hl. Thomas von Aquin scheint diese Beweisführung vorausgesehen zu haben, indem derselbe, nachdem er die Entschädigung für den vom Gläubiger erlittenen Schaden als berechtigt anerkannt hat, folgendermaßen fortfährt: „Aber es ist nicht gestattet, eine Entschädigung für den Verlust anzusprechen, welcher einzig und allein daraus entsteht, daß das Geld (das verliehene) nichts einträgt; weil man das, was man noch nicht erhalten hat, und welcher Gewinn durch so viele Hindernisse vereitelt werden kann, nicht verkaufen kann.[1])

[1]) Lachat, somme theologique de s. Thomas d' Aquin VIII. S. 725.

Es ist hier natürlich vom Princip die Rede. Zur Zeit des hl. Thomas war das Princip noch rein gehalten, wenn in der Anwendung auch vielfach dagegen gesündigt worden sein mag. Heute ist das Princip bereits gefälscht. Damals galt das Geld noch als wirklich unfruchtbar und konnte auch in der Anwendung die gewiß richtige, soeben angegebene Lehre des Heiligen aufrechterhalten werden. Heute gilt das Geld allgemein als fruchtbringend, so falsch nun auch diese Annahme ist, muß doch ein Jeder, namentlich die Kirche mit ihr rechnen. Dies thut die Kirche auch dadurch, daß sie es duldet, daß der Gläubige den gesetzlichen oder landesüblichen Zins begehre; wahrscheinlich gerade gestützt auf die vom hl. Thomas principiell bekämpfte, in der Praxis aber heute nothwendige Argumentation. Hier liegt kein Widerspruch vor, wie er dem oberflächlichen Beurtheiler erscheinen mag; denn der hl. Thomas lehrt die reinen Grundsätze, die lehrende Kirche setzt sich mit dieser Theorie nicht in Widerspruch, aber sie muß mit den bestehenden Thatsachen rechnen. So lange das gefälschte Princip nicht hinweggeräumt ist, duldet sie „der Herzenshärtigkeit" wegen und um einen größeren Schaden zu vermeiden, was sie gewiß mit Freude verbieten würde, wenn der falsche Grundsatz — der zu des hl. Thomas Zeiten noch nicht bestand — hinweggeräumt wäre.

Aufgabe der katholischen Schriftsteller sollte es daher stets sein, den falschen Grundsatz zu bekämpfen, anstatt ihn mit der kirchlichen Lehre in Uebereinstimmung bringen zu wollen, dabei aber jede gewaltsame Erschütterung zu vermeiden, mit den gegebenen Thatsachen zu rechnen, und einem wirklich conservativen Vorgange entsprechend, ein successives Fortschreiten zu den wahren Grundsätzen und deren Folgesätzen anzubahnen.

Ein anderer Grund, den manche Schriftsteller für die Erlaubtheit, Zins anzusprechen, anführen, ist die Genehmigung der weltlichen Regierungen, welche häufig selbst einen bestimmten, nicht überschreitbaren Zinsfuß vorschreiben. Auch hierauf antwortet der hl. Thomas, u. zw. mit folgenden Worten: „Die menschlichen Gesetze lassen manche Sünde wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Natur ungestraft; denn die Gesellschaft müßte viele Vortheile entbehren, wenn absolut für jede Sünde eine Strafe festgesetzt wäre. Wenn also der Wucher (das Zinsnehmen) durch das menschliche Gesetz erlaubt wird, so ist es nicht, weil er der Gerechtigkeit entsprechend angesehen wird, sondern nur damit das Wohl der Mehrzahl nicht gehindert

werde."[1]) Hiemit ist auch die von Ch. Périn gegebene Erklärung widerlegt. —

Die Kirche steht heute auf demselben Standpunkte, auf dem der hl. Thomas die damalige weltliche Gesetzgebung stellte, sie duldet, was sie bei den gegenwärtig herrschenden Umständen, ohne großen Schaden für die Gläubigen nicht verbieten kann. Sie duldet es also, den gesetzlich erlaubten — und wo der Zins frei ist, den üblichen — Zins anzusprechen. Sie kann aber diesen Grund als einen principiell richtigen nicht anerkennen, denn sie selbst muß durch den Papst „entscheiden was die Sünde betrifft, deren ganze Censur; die wir (der Papst) ausüben können und müssen, über wen immer es sei, zweifelsohne uns zukommt."[2])

So lange die Kirche keine andere Entscheidung trifft, ist es also gestattet, den gesetzlichen oder den landesüblichen Zins anzusprechen, aber nicht, weil derselbe an und für sich gerecht ist, sondern nur, weil die Kirche es heute duldet, um größere Uebel abzuwenden. Dem Gewissen jedes Einzelnen bleibt es dann überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die christliche Nächstenliebe ein zinsfreies Darleihen erheischt.

Aus der Feststellung, daß Geld unfruchtbar, ein Zins für Gelddarleihen daher Wucher sei, folgt nicht, daß das Geld nur zum Ankaufe von Consumtionsartikel und zur Vergrößerung der eigenen Unternehmung verwendet werden könne. Das Geld ist ein Werthvorrath und das Geld kann, wie bereits des Weiteren auseinandergesetzt, zu verschiedenen Zwecken verwendet werden. Es kann vertauscht werden gegen Gegenstände, welche nicht durch den einmaligen Gebrauch consumirt werden, es kann in eigenen und fremden productiven — (fruchtbringenden) wirthschaftlichen Unternehmungen verwendet werden.

Das Geld bedeutet eben in der Wirthschaft nicht nur Geld an sich — als ein consumirbares Gut — es drückt nicht nur den Werth einer Sache aus, sondern kann auch gegen die Sache selbst vertauscht werden. Und darin liegt der Fehler so vieler, sonst sehr gediegener Forscher, daß sie diese zwei Momente, Werth und Sache nicht auseinander halten. Wie Viele gibt es doch heute noch, die die Worte eines hl. Thomas, der die Sache (Werth der Sache) und den Gebrauch der Sache scharfsinnig auseinanderhält, vollkommen mißverstehen und sogar belächeln;

[1]) Lachat „Somme théologique de s. Thomas d'Aquin" VIII. S. 720. — [2]) Decretales Pape Innocenz III. Citirt nach Manpied „L'Eglise etc." S. 98.

heute noch, nachdem die ganze moderne Wirthschaft, der ganze Capitalismus, eben auf dieser Trennung des Werthes von der Sache (von denen jeder Theil eine selbstständige wirthschaftliche Frucht bringen soll) beruht!

Die meisten volkswirthschaftlichen Forscher und Lehrer werfen trotz der vor sich gegangenen Trennung von Werth und Sache beide wieder so zusammen, daß das, was von dem einen Theil als richtig erwiesen gilt, auch auf den anderen Theil rücksichtslos angewendet wird. Capital wird einmal das Geld genannt, ein andermal die Maschinen, andere Productionsmittel und selbst Grund und Boden; weil nun die Productionsmittel, nach darauf verwendeter Arbeit sich als fruchtbar, productiv, erweisen, — wird gefolgert: das Capital sei productiv; und weil das Geld Capital ist oder sein kann, so muß nach dieser Anschauung das Geld fruchtbringend sein; ist endlich das Geld fruchtbringend, so ist der Zins — wenn auch unter gewissen Beschränkungen — principiell gerechtfertigt. Die Confusion ist vollständig. Selbst der so gediegene Forscher Ch. Périn steht zwar als getreuer Katholik nicht einen Augenblick an, die Lehren der Kirche als richtig, daher das unentgeltliche Gelddarlehen als Grundlage anzunehmen, — während er auf einer folgenden Seite (seines Werkes De la richesse) nach Roscher, das Capital (worunter er die Productions-Mittel — mit Ausschluß des Bodens — aber vor Allem das Geld rechnet) fruchtbar nennt. Er übersieht sonach, daß, wenn er einmal die Fruchtbarkeit des Geldes anerkennt, nicht mehr die Unentgeltlichkeit, sondern nur die Entgeltlichkeit die Grundlage für die Darlehen abgeben kann. Sein Fehler kommt nur daher, daß er dem Beispiele des hl. Thomas, — den er doch citirt, nicht gefolgt ist, daß er den Werth und die Sache — oder wenn man will — die Sache und den Gebrauch der Sache nicht auseinanderhält, daß er daher auch die Produktionsmittel (die Sache) und das Capital (den Werth der Sachen) unter eine Benennung (Capital), unter eine Categorie bringt. Möge der Leser verzeihen, wenn hier mehrfache Wiederholungen vorkommen, aber die Wtchtigkeit des Gegenstandes, so wie die Unklarheit der über denselben herrschenden Begriffe, erfordert die oftmaligen Wiederholungen bei Beleuchtung des Gegenstandes von verschiedenen Seiten.

Das Geld ist also stets unfruchtbar, aber dem Geldbesitzer steht es frei, dieses sein Geld verschiedenartig zu verwenden, wie bereits erwähnt wurde. Das Geld, welches nun zum Ankauf von Consumtions-Artikel für den eigenen oder fremden (durch

Darlehen) Gebrauch verwendet wird, wird gegen nicht fruchtbringende Gegenstände vertauscht, da also weder das Geld noch die umgetauschten Consumtions-Artikel fruchtbringend sind, kann ein Gewinn nicht erzielt werden. Es fehlt, wie oben gezeigt wurde, für consumtive Darlehen die wirthschaftliche Möglichkeit, einen Zins zu zahlen. Vom moralischen Standpuncte ist natürlich, namentlich in diesem Falle, der Zins direct Wucher und verboten. (Die gerechte Verlustentschädigung wurde eben erwähnt.)

Das Geld jedoch, welches zu productiven Zwecken (mit Inbegriff des Handels) verwendet wird, kann einen wirthschaftlichen Gewinn bringen, (siehe oben) aber nicht als Geld, sondern nur dadurch, daß das unfruchtbare Geld gegen fruchtbare Gegenstände vertauscht, und der aus diesen gewonnene Producten-Ueberschuß wieder in Geld rückverwandelt wird. Also nicht das Geld verschafft den Gewinn, sondern die Arbeit, welche auf die eingetauschten (fruchtbaren) Productionsmittel verwendet wird. Dem Uneingeweihten, der den wirthschaftlichen Prozeß nicht sieht, treten nur Anfang (Geld) und Ende (mehr Geld) vor Augen, woraus die falsche Ansicht entstand, „das Geld hätte Junge bekommen" „der Thaler hätte Thaler geheckt."

Um möglichen Einwänden vorzubeugen, sei erwähnt, daß auch die Arbeits- und Productionsmittel an sich nicht fruchtbar sind. Fruchtbar im wirthschaftlichen Sinne ist nur die menschliche Arbeit; wo diese fehlt, hört jede wirthschaftliche Fruchtbarkeit auf; aber die Productionsmittel machen die darauf angewendete menschliche Arbeit fruchtbarer, sie erhöhen die Productivität, gestatten die Producte unendlich zu vervielfältigen, deshalb nennt man diese Productionsmittel (allerdings nur im übertragenen Sinne) fruchtbar.

Die Productionsmittel, welche durch den einmaligen Gebrauch nicht zerstört werden und welche die moderne Volkswirthschaft fälschlich stehendes Capital nennt, während nur der Geldwerth dieser Gegenstände zum Capital gerechnet werden kann, lassen eine Zweitheilung zu, welche bereits vom hl. Thomas bemerkt wurde. Er sagt: „Es gibt dagegen Dinge, welche durchaus nicht bestimmt sind, consumirt oder durch den (einmaligen) Gebrauch vernichtet zu werden; der Gebrauch eines Hauses besteht in dessen Bewohnung und nicht in der Vernichtung. Für diese Gattung Dinge kann man getrennt über den Gebrauch und über die Sache selbst verhandeln; also kann man ein Haus verkaufen und sich den Gebrauch desselben für eine gewisse Zeit vorbehalten, und umgekehrt den Gebrauch eines Hauses abtreten, in-

dem man sich das Eigenthumsrecht vorbehält. Dies der Grund, aus welchem man das Recht hat, sich den Gebrauch eines Hauses zahlen zu lassen und überdieß zu verlangen, daß es gehörig erhalten werde, wie dies durch Pacht und Miethe ausgeübt wird."[1])

Es muß hier abermals einem möglichen Einwande zuvorgekommen werden. Es kann nämlich die Wohnung als ein Consumtions-Artikel angesehen werden, indem durch das Wohnen, welches eine Nothwendigkeit ist, keine neuen Werthe geschaffen, nichts producirt wird; und es könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß die unfruchtbare Wohnung keinen Zins abwerfen könne. Darauf ist zu antworten, daß die Wohnung allerdings in einem gewissen Sinne als Consumtions-Artikel betrachtet werden kann, daß dann aber auch dieser Artikel, so wie Brod, Fleisch ꝛc. gekauft werden muß und daß es keinen wirthschaftlichen Gewinn (Lohn, Unternehmergewinn ꝛc.) geben kann, der nicht einen Theil für das Wohnen enthielte, daß somit das Bezahlen der Wohnung auch vom rein wirthschaftlichen Standpuncte, sowie vom moralischen, aus vollkommen gerechtfertigt ist.

Der Ausspruch des Heiligen ist im Uebrigen so klar und bestimmt, die Möglichkeit der Trennung der Sache von ihrem Gebrauche so treffend gekennzeichnet, daß es kaum nothwendig sein wird, den Gedanken noch mehr auszuspinnen. Es ist das hier gewonnene Resultat von der größten Wichtigkeit, denn es zeigt uns, wie für einen productiven (oder doch einen durch einmaligen Gebrauch nicht consumirten) Gegenstand ein Zins gezahlt werden kann. Dasselbe Resultat ergab sich bei der Untersuchung der Zinsfrage vom wirthschaftlichen Standpuncte aus.

Der Zins für Gelddarlehen ist also principiell (die oben angeführten Entschädigungen abgerechnet) sowohl wirthschaftlich als moralisch verwerflich; der Geldgewinn (der Zins) für die Darleihung eines durch den einmaligen Gebrauch nicht vernichteten Gegenstandes (beinahe ausschließlich Productionsmittel und Wohnungen) kann wirthschaftlich und moralisch gerechtfertigt werden (siehe oben „die wirthschaftliche Möglichkeit, einen Zins zu zahlen" Pct. b).

Diese zwei Sätze, Resultate der vorhergegangenen Untersuchung, sind von der größten Wichtigkeit, sie bilden — im Zusammenhange mit dem dritten noch zu erörternden: Der Geldgewinn aus einem in fremden wirthschaftlichen Unternehmungen (Production und Handel) angelegten Gelde ist nur

[1]) Lachat. s. C. de St. Thomas d'Aquin VIII. S. 718.

bei Theilnahme an dem Verluste — der wirthschaftlichen Gefahr — gerechtfertigt, die Grundlage für jene Einrichtungen, welche den Geldverkehr und den aus dem Besitze an Geld und anderen Gütern zu machenden Gewinn regeln sollten.

Da nun aus Gründen der allgemeinen Nützlichkeit das Geld als Vorrath, als aufgehäufte Arbeitsfrucht, nicht blos zu consumtiven Zwecken verausgabt werden soll, da ferner nicht jedes zu productiven Zwecken bestimmte Geld in der eigenen Production verwendet werden kann und ferner Geld in fremder Production nur äußerst selten verwendet werden wird, wenn die Gefahr des Verlustes eine entsprechende Entlohnung (Zins) nicht findet, so fragt es sich, wie es möglich ist, die zwei scheinbaren Widersprüche mit einander zu verbinden, daß einerseits Geld als unfruchtbar keinen Zins tragen soll (immer abgesehen von der Verlust-Entschädigung), anderseits aber doch durch das in der fremden Production verwendete Geld ein Gewinn erzielt werden könne?

Es kommt jedoch noch eine Vorfrage, die aufgeworfen werden könnte, zu beantworten; ob es nämlich überhaupt erlaubt oder gerechtfertigt sei, ein Einkommen ohne eigener Arbeit, auf Grund des Stammvermögens zu erzielen?

Vom wirthschaftlichen Standpuncte aus sind solche Einkommen, wie bereits im vorhergehenden Abschnitte erwähnt, allerdings unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen sehr wünschenswerth. Vom moralischen Standpuncte aus läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn derjenige, der ein solches Einkommen genießt, stets seinen entsprechenden Pflichten nachkommt, die darin bestehen, daß er, der doch schließlich auf die productive Arbeit Anderer angewiesen ist, seine eigene Arbeitskraft nicht brach liegen läßt, sondern in Thätigkeit setzt, um Gott und den Nächsten zu dienen und derart Recht und Pflicht in Einklang bringt; die durch die Hilfe Anderer genossene Wohlthat, womöglich als vermehrte Wohlthat auf die Urheber der genossenen Arbeitsfrüchte zurückleitet.

Ganz klar und bestimmt spricht Benedict XIV. in seiner Encyclica „Vix pervenit“ es aus, daß unter gewissen Bedingungen Einkommen aus Geldvermögen allerdings gemacht werden können, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen. Nachdem der Papst das Zinsansprechen für einfache Gelddarleihen als Wucher scharf verurtheilt hat, fährt er folgendermaßen fort: „Aber deßwegen wird nicht geläugnet, daß manchmal mit dem mutuum gewisse andere Titel verbunden sein können, welche, wie man sagt, nicht

allgemein mit dem mutuum entstehen, die nicht seiner Natur angehören, welche nicht zu seiner Wesenheit gehören, und kraft derer man einen sehr gerechten und sehr gesetzlichen Grund hat, nach den gebräuchlichen Formalitäten, etwas mehr zu verlangen über die Hauptsache (das Darlehen selbst) hinaus, welche in Folge des mutuums geschuldet wird. Man läugnet eben so wenig, daß es andere Contracte gibt, welche von einer vom mutuum ganz verschiedenen Natur sind, durch welche ein Jeder sein Geld anlegen und mehrfach verwenden kann, ohne die Billigkeit zu verletzen, theils um sich ein jährliches Einkommen zu verschaffen, theils um einen erlaubten Handel zu machen und ehrlichen Gewinn daraus zu ziehen.[1])

Man darf also, ohne gegen die kirchliche Lehre und gegen die Moral zu verstoßen, sein Geld zur Gewinnung einer jährlichen Rente verwenden. Da aber der einfache Zins principiell verworfen ist, so muß diese Rente auf eine andere Art erworben werden.

Die Lösung des oben gestellten Problems, wie durch das an sich unfruchtbare Geld durch Hilfe der fremden Production ein gerechter Gewinn gemacht werden kann, ist nicht gar schwer, wenn man einerseits die Natur des Geldes — als vollgiltiger Werthrepräsentant (eigentlich Aequivalent) von Gebrauchsgegenständen — im Auge behält und andererseits berücksichtigt, welchen Gegenstand oder welche Categorie von Gegenständen ein gewisses zu verwendendes Geld versinnbildlicht; wenn man ferner an Stelle des Scheines die Wesenheit setzt; das heißt, wenn man anstatt des Aequivalentes — Geld — den wirklichen Gegenstand in Berücksichtigung zieht.

Wenn z. B. ein Fabrikant F. eine Maschine benöthigt, die 1000 fl. kostet, und er sich wegen Geldmangels an den Geldbesitzer G. wendet, der wirklich die nöthigen 1000 fl. leiht, so hat F. allerdings 1000 fl. erhalten; er hat aber nicht das Geld an und für sich gebraucht; was er suchte, war die Maschine, welche es ihm ermöglichen soll, einen größeren Gewinn als vorher zu machen. G. hat anderseits keinen Anspruch auf einen Gewinn aus seinem Gelde, weil das Geld unfruchtbar ist, er hat auch eigentlich nicht das Geld, sondern in Wirklichkeit die Maschine geliehen; das Geld ist nur zur leichteren Transaction eingetreten. Das Verhältniß reducirt sich nunmehr darauf, daß

[1]) Citirt nach Ch. Perin. De la richesse etc. S. 499 u. 500.

G. eigentlich der Besitzer einer Maschine (ihres Werthes) war, und diese Maschine an F. verliehen hat. Demnach gebührt dem G. nach den einfachsten wirthschaftlichen und moralischen Gesetzen ein Theil (welcher Theil, gehört nicht hieher) des Gewinnes, den F. unter Anwendung der erforderlichen Arbeit aus der verliehenen Maschine zieht. Rechtlich sollte sich demnach das Verhältniß so gestalten, daß dem G. die Maschine gehörte, während dem F. der Gebrauch derselben unter den ausgemachten Bedingungen zukommt. Natürlich könnte G. auch nur einen Theil des zum Ankaufe erforderlichen Betrages geliehen haben und daher auch nur den entsprechenden Theil der Maschine sein Eigen nennen können. —

Diejenigen, welche vermeinen, es sei ganz gleichgiltig, ob der G. die Entlohnung für sein Darleihen als Geld oder als Maschine erhält, wenn er überhaupt für das dargeliehene Geld Mehrgeld zurückerhält, übersehen die verschiedenen Folgen der verschiedenen Grundideen; denn wenn z. B. die Maschine den gehegten Erwartungen nicht entspricht und keinen Ertrag liefert, so hat dem hier ausgesprochenen Grundsatze nach G. kein Recht, einen Gewinn (Zins) anzusprechen. G. bleibt Eigenthümer, resp. Miteigenthümer der Maschine und hat nur auf den entsprechenden Theil jenes Gewinnes einen Anspruch, den die Maschine gewährt. Dieß constituirt aber einen radicalen Unterschied mit dem heutigen Zustande, denn heute wird das Geld als fruchtbar angesehen und bleibt der Schuldner daher verpflichtet, sowohl das Geld-darleihen als auch die — angenommene — Frucht des Geldes abzuliefern, selbst für den Fall, als die Maschine aus irgend welcher Ursache keinen Gewinn mehr abwirft. Die Consequenzen sind klar.

Dasselbe, was von der Maschine (als Beispiel) gesagt wurde, gilt ebenso von Hypotheken — auf Häuser sowohl als auf Grund und Boden; doch unbeschadet des Unterschiedes, der zwischen einem menschlichen Producte — (der Maschine) und dem natürlichen Boden besteht. Ja es gilt viel mehr für den Besitz an Grund und Boden und an Häusern, weil es seltener vorkommt, daß Geld zum Ankaufe einer bestimmten Maschine geliehen — daher die Maschine wie gezeigt selbst geliehen — wird, während einzelne Bodentheile wirklich mit Hypotheken belastet werden. Es ist auch nirgends wichtiger, dieses Verhältniß richtig zu stellen, als gerade bei der Grundverschuldung. Es ist aber auch nirgends klarer und theilweise selbst offener anerkannt, daß der Hypothekenbesitzer der eigentliche Eigenthümer von dem, der Höhe der Hypothek entsprechenden, Boden ist. Es hat ferner die falsche moderne Ansicht

von der Fruchtbarkeit des Geldes keiner Besitzkategorie so sehr geschadet, als jener der Grundbesitzer; namentlich weil der Grundbesitz der Vorbedingung für die moderne Anschauung, nämlich der Beweglichkeit des Besitzes, am wenigsten (und dieses Wenige stets nur mit dem größten Schaden) entsprechen konnte.

Der Gelddarleiher leiht eigentlich nicht das Geld, sondern er kauft mit seinem Gelde einen Theil des betreffenden Besitzes. Sein Geld repräsentirte so und so viel Grund und Boden, diesen kauft er und verleiht ihn an einen Unternehmer. Was der Hypothekenbesitzer also als jährliche Leistung von dem Bewirthschafter (Unternehmer) erhält, ist eigentlich der Pachtschilling für seinen gekauften Grund. Da verschiedene triftige Gründe dafür sprechen, dem Bewirthschafter des Grundes die Eigenthumsrechte auf denselben selbstständig ausüben zu lassen, so tritt das wahre Verhältniß mehr in den Hintergrund gegen das übertragene Verhältniß der Grundschuld. Es muß aber stets das eigentliche Verhältniß, wie es hier angegeben ist, (und gegen welches eine Einsprache von denen, welche die ländlichen Besitzverhältnisse auch nur einigermaßen kennen, nicht zu befürchten ist) im Auge behalten werden, wenn man nützliche und nicht ruinöse Einrichtungen treffen will.

Unter dieser Voraussetzung kann auch die von Seite des Darleihers unkündbare Grundrentenschuld vertheidigt werden; doch müßten auch in Bezug auf diese gesetzliche Einrichtungen den Bewirthschafter, welcher ja den Ertrag durch die Arbeit erzielt, vor Ueberbürdung beschützen.

Dieses dargelegte Verhältniß, wie es in der Wesenheit, nicht dem Scheine nach besteht, zeigt auf den ersten Blick die Unnatur der heute üblichen Kündbarkeit der Hypotheken, sowie auch die Ungerechtigkeit, welche dadurch geübt wird, daß der Zinsfuß für Hypotheken ohne Rücksicht auf den durchschnittlichen wirklichen Ertrag bestimmt wird. Durch den hohen Zinsfuß erhält also der Hypothekenbesitzer mehr, als ihm rechtlich — (nicht gesetzlich) zukommt. Denn es kauft z. B. G. ein Joch Grund im Werthe von 400 fl. Dieses Joch trägt hoch gerechnet 4% oder 16 fl. rein nach Abzug der Steuern. Tritt ein Unglück ein, so entschwindet nicht nur der Ertrag, sondern oft ist noch eine Aufzahlung nothwendig, um diesen Grund für ein nächstes Jahr wieder ertragsfähig zu machen; verschwindet der Grund (etwa durch Abschwemmen), so ist er für den Besitzer verloren und mit ihm der Ertrag. Kauft nun G. eine Hypothek, die den obigen Zahlenverhältnissen entspricht, so erhält er heute in der Regel

5 oder 6%, d. i.: 20—24 fl. jährlicher Zinsen und trägt nebenbei keine der angegebenen wirthschaftlichen Gefahren. Er bezieht also ein Einkommen aus einem Besitze, der nicht ihm gehört, weil er ja in Wirklichkeit nur Eigenthümer eines Joches Grund der fraglichen Wirthschaft ist.

Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser fehlerhaften Einrichtungen sind zu lebhaft zu Tage getreten, als daß es nothwendig wäre, dieselben eingehend hier zu erörtern; das moralische Unrecht tritt aber klar hervor, wenn man die Verhältnisse, wie oben geschehen, ihres Scheines entkleidet und die Wesenheit, das eigentliche Verhältniß, im Auge behält. Das Unrecht wird aber um so ärger und schädlicher, wenn, wie es heute geschieht, der Grundbesitzer durch gesetzliche Einrichtungen genöthigt wird, Schulden nach dem angegebenen fehlerhaften Princip zu contrahiren.

Nicht oft genug kann es wiederholt werden, daß die entstandenen wirthschaftlichen Schäden und Gebrechen nur der Anwendung falscher Principien zuzuschreiben sind. In dem eben besprochenen Falle ist das angewendete falsche Princip: daß das Geld fruchtbar sei — anstatt des für Geld eingetauschten Productionsmittels (resp. der darauf verwendeten menschlichen Arbeit) — die Ursache der fehlerhaften schädlichen Einrichtungen gewesen. Es werden auch gar Manche, die sich Feinde von theoretischen Untersuchungen nennen, daraus ersehen können, wie wichtig es ist, vor allem Anderen das richtige Princip zu finden, um zu guten und gerechten practischen Einrichtungen zu gelangen.

Wie unnatürlich die heute bestehende persönliche Haftbarkeit des executirten Schuldners ist, geht aus Obigem auch hervor. In Wirklichkeit sollte, beim wirthschaftlichen Untergange des hypothekarischen Schuldners, der Gläubiger in den Besitz des ihm zugehörenden Grundes treten, nicht aber der Execut verpflichtet sein, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen den ihm eigentlich nicht gehörenden Grund um den alten Preis zu kaufen, um ihn gezwungen, um einen Beliebigen — meist sehr geringen — Preis zu verkaufen, wie es thatsächlich heute geschieht, wenn man ganz richtig den Hypothekenbesitzer als den eigentlichen Besitzer des seiner Geldleistung entsprechenden Grundes ansieht.

Die angegebene Art der Verwerthung des zu productiven Zwecken bestimmten Geldes erfordert als Unterlage ein Productionsmittel, einen zur Bearbeitung geeigneten Gegenstand, welcher in Wahrheit verliehen wird und ein Erträgniß ermöglicht.

Es gibt jedoch noch eine zweite Verwendungsart des Geldes, mittelst welcher ein Gewinn erzielt werden kann, ohne dem Grund-

satze von der Unfruchtbarkeit des Geldes ungetreu zu werden, ohne demnach den moralischen Gesetzen zu widersprechen. Diese Verwendung kann im Handel und in der wirthschaftlichen Unternehmung überhaupt stattfinden.

Oben ist ad c. gezeigt worden, daß durch den Handel ein Gewinn erzielt wird, der es möglich macht, einen nicht unwirthschaftlichen Zins zu zahlen. Hier handelt es sich wieder darum, zu zeigen, unter welchen Bedingungen ein solcher Zins — eigentlich Geldgewinn — angesprochen werden kann, ohne die moralischen und kirchlichen Gesetze zu verletzen.

Es wird hier abermals hervorgehoben, daß heute das Nehmen eines gesetzlichen oder landesüblichen Zinses allgemein geduldet ist, und daß die hier gegebenen Ausführungen einen praktischen Erfolg nur für die Zukunft, wenn andere allgemeine Verhältnisse herrschen werden, beanspruchen.

Der hl. Thomas von Aquin hat auch für diese Geldverwendungsart — in Handel und Unternehmen im Allgemeinen — mit wenigen Worten den maßgebenden Grundsatz ausgesprochen. Er sagt: „. . . Aber derjenige, der sein Geld einem Kaufmanne oder einem Handwerker anvertraut, indem er mit diesen eine Art Gesellschaft bildet, überträgt nicht den Letzteren das Eigenthum seines Geldes, sondern behält es für sich, so sehr, daß es auf seine Gefahr ist, daß er derart entweder an dem Handel des Kaufmannes oder an der Arbeit des Handwerkers theilnimmt: woraus folgt, daß er (der Geldbesitzer) in diesem Falle gerechter Weise einen Theil des Gewinnes als eine ihm gehörige Sache für sich beanspruchen kann." [1])

Da der hl. Thomas gerade vorher den Nachweis geliefert hat, daß bei dem einfachen Gelddarleihen das Eigenthum des Geldes dem Schuldner übertragen wird, während in dem eben angegebenen Falle das Eigenthum dem Geldbesitzer verbleibt, so wird der Unterschied zwischen einem einfachen Gelddarleihen und einem Darleihen, in dem der Geldbesitzer als Geschäftstheilnehmer erscheint, so klar, daß es wohl nicht nöthig ist, eine längere Erklärung anzuschließen. Doch ein Moment muß noch speciell als von der höchsten Wichtigkeit hervorgehoben werden; es ist dies die vom hl. Thomas erwähnte Gefahr; nämlich die wirthschaftliche Gefahr, Geld und Gewinn zu verlieren, welche eben vornehmlich den möglichen Gewinn rechtfertigt. Dieses selbe Moment der Gefahr ist auch in der einzigen — sogleich zu erwähnenden — kirchlichen Entscheidung hervorgehoben. —

[1]) Lachat. s. Theol. de s. Thomas VIII. S. 726.

Das Geld ist also an sich unfruchtbar; wird es einfach verliehen, so kann es als unfruchtbar keine Frucht, keinen (gerechten) Gewinn (Zins) einbringen; wird es aber unter Gefahr des Geldbesitzers in einer fremden wirthschaftlichen Unternehmung verwendet, dann kann ihm — immer durch Umsatz in die entsprechenden Productionsmittel und Waaren — eine Frucht zukommen; unter dieser Bedingung wird ein Geldgewinn (der ja doch nur die durch die Production oder den Handel gewonnene Mehr-Waare, in Geldform rückübersetzt, bedeutet) aus productiv verwendetem Geldbesitze — mag man den Gewinn Zins nennen oder nicht — gerecht. Die Höhe dieses Gewinnes hat mit dieser Arbeit nichts zu thun; es handelt sich hier nur darum, zu erforschen, ob und unter welchen Bedingungen ein gerechter Gewinn aus Geldverwendung überhaupt gemacht werden kann.

In Kaufmanns- und Productiv-Unternehmungen, namentlich aber in der Landwirthschaft, können sehr regelmäßige, im Durchschnitte mehrere Jahre gleich bleibende Gewinne erzielt werden; es kann daher der Fall eintreten, daß im beiderseitigen Einvernehmen des Unternehmers und des Geldbesitzers der durchschnittliche Jahresertrag berechnet und dem entsprechend eine regelmäßige Jahresleistung an den Geldbesitzer bedungen wird. Gerechter Weise kann und darf dies aber nur unter Aufrechthaltung des Verhältnisses der Theilnehmerschaft geschehen. Diese Theilnehmerschaft wird sich schließlich daran erkennen lassen, daß der Unternehmer persönlich nicht mehr verpflichtet wird, einen Zins zu zahlen, sobald das Unternehmen aufhört, überhaupt lucrativ zu sein, daß ferner beim vollkommenen Zusammenbruche des Unternehmens der theilnehmende Geldbesitzer sein Geld mitverliert und keinen Anspruch auf Rückzahlung des im Unternehmen Verlorenen erheben kann. (Leichtsinnige und unredliche Gebahrungen sind natürlich von anderen Gesichtspuncten aus zu beurtheilen.)

Die alten Canones waren auf diesem Grundsatz entstanden und durch denselben gerechtfertigt. Denn der Unternehmer kann nicht etwas zahlen, was er nicht hat; ferner ist der Geldbesitzer Theilnehmer des Unternehmens, muß also die wirthschaftliche Gefahr mittragen, und endlich ist ein Gewinn ohne Arbeit oder wenigstens wirthschaftliche Gefahr moralisch nicht zu rechtfertigen.

Principiell beziehen sich die hier gegebenen Ausführungen auch auf die öffentlichen Anleihen. Der Geldbesitzer nimmt durch dieselben Theil an der Staatswirthschaft und trägt die Gefahr, wie bei jeder anderen Unternehmung; kann der Staat seinen Verpflichtungen nicht mehr — oder nicht mehr ohne Bedrückung

der Steuerzahler — nachkommen, so entfällt für den Darleiher das Recht, den vollen anfänglich gewährten Zins anzusprechen. Doch wird die Staats- und jede öffentliche Verwaltung aus Gründen der Moral und der Wirthschaft, schon des nothwendigen Vertrauens wegen, alle Kräfte anstrengen, um der Verbindlichkeit nachzukommen. (Uebrigens sollte, wie auch L. v. Stein in seinem Lehrbuche der Finanzwissenschaft begehrt, jede Staatsrente eine Amortisationsquote enthalten.)

Wenn man nunmehr die drei oben angegebenen Grundsätze, nach welchen die Gewinne aus Geld oder überhaupt Vermögenstheilen zu beurtheilen sind, zusammenfaßt, ergibt sich, daß: 1. das Geld als an und für sich unfruchtbar keinen Gewinn (Zins) abwerfen kann; daß 2. aus Verleihung von durch den einmaligen Gebrauch nicht vernichteten Gegenständen ein Gewinn gezogen werden kann; daß 3. ein Geldgewinn aus in wirthschaftlichen Unternehmungen angelegten Geldern nur bei principieller Aufrechthaltung der Theilhaberschaft und der Tragung der wirthschaftlichen Verlustgefahr gerechtfertigt ist.

Nach Feststellung der unfruchtbaren Natur des Geldes, sowie der Bedingungen, welche einen Gewinn aus der productiven Verwendung des an sich unproductiven Geldes moralisch und wirthschaftlich rechtfertigen, dürfte eine irrige Auslegung der einzigen autoritativen Definition des Wuchers vollkommen ausgeschlossen sein.

Das 5. Lateran-Concil unter Papst Leo X. gab in seiner 5. Sitzung die folgende Definition des Wuchers: „Das ist der eigentliche Sinn des Wuchers, daß man aus dem Gebrauche einer nicht fruchtbringenden Sache ohne alle Mühe, ohne Aufwand irgend welcher Unkosten, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr, Gewinn und Frucht zu erzielen bemüht ist.“ [1])

Abgesehen von der aufgewendeten Mühe (Arbeit) und den aufgewendeten Kosten zur Verbesserung und zur Erhöhung des Werthes des an sich unfruchtbaren Gegenstandes (worunter Geld als allgemeiner Tauschgegenstand der wesentlichste ist), bleibt also nur die Gefahr — die wirthschaftliche Gefahr des Verlustes — als Grund übrig, einen erlaubten Gewinn aus einer an sich nicht fruchtbringenden Sache, also aus dem Gelde, zu ziehen.

So hat die Kirche durch einen Concilsbeschluß entschieden, natürlich in der vollsten Uebereinstimmung mit der Moral und mit den richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen.

---

[1]) Citirt nach den „Stimmen aus Maria Laach“ Jahrg. 1879, 4. Heft, S. 388.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die im Concilsbeschlusse erwähnte Gefahr nicht eine allgemeine mögliche Gefahr ist, der alle Güter unterliegen, sondern hier sinngemäß die mit einer wirthschaftlichen Unternehmung verbundene Gefahr des Nichtgelingens, — des Verlustes in dieser speciellen Unternehmung. Die Versicherungs-Prämien, welche heute der Gelddarleiher für seine consumtiven und nicht consumtiven Darleihen einhebt, wenn Gefahr des Geldverlustes eintritt, gehören unter eine andere Rubrik, denn sicher hatte das Concil nicht die Absicht, diese wucherischen Zinsen (in Form von Versicherungs-Prämien) zu vertheidigen. Diese Art Versicherung widerspricht auch vollkommen dem Wesen einer wirthschaftlichen Versicherung. Das Wesen der Versicherung besteht darin, daß man die wirthschaftliche Gefahr auf viele Jahre vertheilt, dadurch, daß man jährlich einen Theilbetrag für die zerstörbaren Güter bezahlt — einen entsprechend berechneten Theilbetrag amortisirt. Es ist also der Besitzer, welcher ein jährliches kleines Opfer bringt, um den möglichen einmaligen großen Schaden zu vermeiden. Der Besitzer entgeht also nicht der Gefahr, er vertheilt sie nur. Anders macht es der die Versicherungs-Prämien einstreichende Gelddarleiher, weil er die Gefahr nicht selbst mehr trägt, sondern durch die Prämie vollkommen aufhebt. Er überwälzt die Gefahr und die Sicherung davor auf den Schuldner.

Hätte Lorenz v. Stein diesen Unterschied erfaßt, würde er in seiner in vieler Beziehung sehr gediegenen Schrift: „der Wucher und sein Recht" die Versicherungs-Prämie, welche den größten Wucher deckt, nicht vertheidigt haben.

Die angegebene Lehre ist in einem principiellen Widerspruche mit den Anschauungen, welche von den Volkswirthschaftslehrern heute, dem herrschenden Systeme entsprechend, verbreitet werden. Heute gilt das Geld an und für sich — ja beinahe ausschließlich — als fruchtbringend und wird daher das Zinsennehmen für alle Darleihensarten als ein Recht in Anspruch genommen. Die Ausbreitung dieses Systems ausnahmslos auf die gesammte Wirthschaft, (so weit, daß selbst der Besitzer für die in der eigenen Production verwendeten Werthe einen selbstständigen Zins berechnet), bildet die Wesenheit jenes Wirthschafts-Systems, das man Capitalismus nennt.

Die übermäßige Ausdehnung des Capitalismus hat seine Schwächen und Schäden gezeigt. Die üblen Folgen regen die wirthschaftlich Schwächeren, die leidenden Theile, zum Widerstande an; und gleichzeitig dringt die Forschung immer tiefer in die aufgeworfenen zu lösenden, schwierigen Fragen ein. Der Capi-

talismus hat sich in der Praxis bereits als unhaltbar erwiesen, von der Theorie wird er mächtig bekämpft und besiegt. Es ist zum Erstaunen, welch schwache Argumente die Vertreter des Welt beherrschenden Capitalismus zu dessen Vertheidigung vorbringen; immer sind es die schon oft widerlegten alten Phrasen unter mehr oder weniger neu aufgeputztem Gewande. Es fehlt eben das Hauptargument, welches: die Wohlfahrt der Völker, nicht bloß einzelner Classen, wäre. Die Grundlage des Capitalismus hat sich als falsch erwiesen, doch der thatsächliche, auch dem weniger Gebildeten einleuchtende Beweis der Unrichtigkeit konnte erst in der letzten Zeit geführt werden. Denn insolange der Capitalismus noch von alter Zeit her aufgespeicherte Werthe vorfand, die er in den Bereich seiner Wirksamkeit ziehen und plötzlich der erstaunten Welt als Früchte des Capitalismus zeigen konnte, vermeinte man, daß wirklich das Capital Junge bekommen, neue Werthe aus sich selbst heraus gewonnen habe. Erst seitdem eine Ausdehnung in die Tiefe nicht mehr möglich ist — sondern nur in die viel weniger sagende Breite — (siehe Schluß der Abth. Capitalismus Jahrg. 1881) und sich herausstellte, daß der Capitalismus nur insolange und insoweit „Wunder" wirken könne, als er alte Werthe sich aneignen und als sein Product darstellen konnte, war es um sein Beweismaterial geschehen; denn kein practischer Mann wird gläubig selbst die schönsten Lehren und Versprechungen hinnehmen, wenn der Erfolg die Worte Lügen straft. „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen."

Kirchliche Skizzen aus Nordamerika.[1])

Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Ill. (Nordamerika.)

III. Nationen und Sprachen.

Es ist schwer zu sagen, in wie vielen Sprachen in unseren Vereinigten Staaten die Lehre Christi gepredigt wird, da mir einerseits die verschiedenen Mundarten der Indianer nicht bekannt sind und andererseits das Directorium Sadlians und andere Quellen keine Auskunft darüber geben, ob auch in den Sprachen spärlich vertretener Völker, z. B. des ungarischen, chinesischen, slovenischen u. s. w. das Evangelium verkündigt wird. Obwohl ich nun hierin nicht in allen Details genaue Daten mitzutheilen vermag, steht doch fest, daß Amerika ein wahres Kaleidoskop von Nationen und Sprachen darstellt.

[1]) Vgl. Jahrg. 1881 der Quartalschrift 4. Heft, S. 729.

Als Beleg führe ich an, daß allein in der Diöcese Green Bay in folgenden Sprachen gepredigt wird: deutsch in 63, englisch in 54, französisch in 22, böhmisch in 16, polnisch in 9, holländisch in 9, wallonisch in 8, flämisch in 3 und indianisch in 2 Kirchen. Dabei sind natürlich Filialkirchen eingerechnet, die excurrendo versehen werden. Für einen Clerus von 65 Priestern ist das sicherlich keine leichte Aufgabe.

Indeß sind keineswegs alle Diöcesen so vielsprachig, sondern, abgesehen von großen Städten, sind in den meisten Diöcesen nur zwei oder drei Sprachen in nennenswerther Zahl vertreten. In ganzen Länderstrichen hat eine gewisse Sprache das Uebergewicht, so das Englische als gewöhnliche Sprache der Inländer in den Neu-England-Staaten, im Osten und in beinahe allen Großstädten überhaupt. Deutsch überwiegt in manchen Strichen des Westens und Nordwestens, Ohio, Indiana, Illinois, Wisconsin, Minnesota; französisch in den Südstaaten; spanisch in den südlichen Territorien und an der pacifischen Küste. Polen und Böhmen beschränkten sich größtentheils auf den Norden; Italiener auf den Süden; deßgleichen findet man die Neger im Norden nicht in namhafter Anzahl. Die Indianer leben in den westlichen Territorien und in einzelnen Reservationen nordwestlicher Staaten.

Demnach heißt man nicht mit Unrecht New-York auch New-Cork, d. h. eine Metropole der Irländer; Cincinnati, St. Louis und Milwaukee gelten als deutsche Centren; New-Orleans ist Franzosenhauptstadt; Santa fe die der Mexicaner.

Ueber die Zahl der einzelnen Nationen der katholischen Bevölkerung existiren keine zuverlässigen Schätzungen, doch läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Irländer, Irisch-Amerikaner und Amerikaner, die insgesammt englisch sprechen, mehr als die Hälfte der katholischen Einwohnerzahl, die Deutschen etwa ein Viertel derselben ausmachen, während sich die übrigen Nationen in den Rest theilen.

Der Irländer ist Anders- und Ungläubigen gegenüber das Prototyp eines Katholiken. Seit einem Jahrhundert haben Millionen derselben die grüne Insel verlassen, in der sie neben der heimatlichen Wiege nichts als Verfolgung und Knechtung fanden. England hat diese Millionen sozusagen nach Amerika gehetzt, wo ihnen statt ungerechter Beraubung lohnende Arbeit, statt Unterdrückung Gleichstellung mit anderen Völkern, statt religiöser Verfolgung kirchliche Freiheit verheißen war.

Arm, blutarm und trübselig kamen sie in dies Land der Verheißung und wenn sie je enttäuscht wurden, so trug ihre

eigene Kurzsichtigkeit und Planlosigkeit die Schuld. Eine Unzahl von ihnen blieb in der ersten besten Hafenstadt am atlantischen Gestade sitzen, zumal die Ueberfahrt den letzten Penny verzehrt hatte; da blieben sie und verrichteten die niedrigsten Arbeiten, ohne darauf zu sehen, daß ihnen der Westen bei einiger Vorsicht eine eigene Heimat und ein freies Auskommen geboten hätte.

Hunderttausende von Irländern und deren Nachkommen wohnen noch heute in den Miethkasernen der See- und Fabrikstädte des Ostens, verdienen sich zwar genügend Geld, aber nur Wenigen gelingt es bei dem großstädtischen Luxus sich emporzuarbeiten über das Niveau eines Arbeiters. Trunksucht und ein merkwürdiges „In den Tag hinein leben" hat dann noch dazu geholfen, um Tausende von diesen gut bezahlten Sclaven des Capitals der Kirche zu entfremden und eine horrende Anzahl von Verbrechern aus diesem sonst so braven, gutmüthigen Volke zu liefern.

Andere Hunderttausende von Irländern sind etwas klüger gewesen, haben sich westwärts Arbeit und Verdienst gesucht, aber leider waren auch sie nicht klug genug, einzusehen, daß auf die Dauer immer der Landbesitzer, der Farmer obenauf ist, sondern sie zogen allen geplanten Eisenbahn- und Canal-Linien nach, um da sich reichlich Verdienst zu verschaffen. Ein so riesenhaftes Eisenbahnnetz, wie wir es nun haben, hätte ohne Irländer sicher nicht hergestellt werden können. Noch heute ist wohl nahe die Hälfte aller Eisenbahn-Arbeiter, Bremser, Heizer u. s. w. irisch oder irischer Abstammung und doch gelingt es nur wenigen, ja sehr wenigen, zu höheren, besser bezahlten Stellungen zu gelangen. Ein manchmal unwiderstehlicher Drang führt den Irländer an die Eisenbahn, denn dort gibt es Cash (Baar) bei jedem pay-day (Zahltag) und um diesen hochwichtigen Tag, der leider nur einmal im Monat eintritt, dreht sich sein ganzes Sinnen und Trachten, der pay-day zahlt Pfarrer und Schulgeld, Lebensmittel und Whisky-Schulden, Kleider und Hausmiethe.

In Geldsachen, die hierzulande in kirchlichen Dingen selbstverständlich eine große Rolle zu spielen haben, ist der Irländer, wenn er überhaupt freigebig ist, immer freigebig mit einer kaum zu beschreibenden Noblesse. Ein kleines Beispiel! Ein guter Freund von mir, der Irländer pastorirt, mußte seit langer Zeit schon klagen, daß sein Gehalt so schlecht einkomme, so daß er in ernstliche Verlegenheiten kam. Dies war um so weniger zu begreifen, als er sich einer mehr als gewöhnlichen Anhänglichkeit seitens seiner Leute bewußt war. Doch siehe, es kam Weihnachten und

da mußte der father ein „Christkindl" haben um jeden Preis, und zwar ein nobles. Richtig, in einer Versammlung der Gemeindemitglieder wurde ihm nach „rührenden" Ansprachen eine goldene Uhr, die nahe an 100 Dollars gekostet hatte, als Weihnachtsgeschenk überreicht. — Im Meetinghalten sind die Irländer Meister, die parlamentarischen Regeln verstehen sie. Am St. Patrickstage (17. März) durch die Straßen der Städte in großen, wohlgeordneten Schaaren mit Fahnen, Schärpen, Trommeln, Pfeifen, Clarinetten, Hörnern, Pauken und Trompeten durch den Straßenschmutz zu marschiren, das ist ihnen ein Herzensvergnügen — alles zur Ehre St. Patrick's, und um den Andersgläubigen die Herrlichkeit und Macht unserer Kirche zu zeigen!

Leider endet mancher St. Patricksmarsch mit einem allgemeinen Katzenjammer am 18. März. Das ist wohl die schwächste Seite der Irländer, die Schnapsbegier. Auch ihr ungestümes Temperament reißt sie zu manchen Handlungen hin, die nicht zu billigen sind. Eine große Gefahr für das irische Volk bietet die langjährige Unterdrückung seitens der Engländer. Oefters artet ihr Patriotismus in Schwärmerei aus, deßgleichen verführt er sie zu übertriebenem Nationalstolz. Man kann es oft hören und lesen, daß Irland das Höchste in Wissenschaft und Kunst, in Kirche und Staat geleistet habe, obschon wir gut genug wissen, daß z. B. die Musik der Irländer sich nicht hören zu lassen braucht vor wirklich kunstsinnigen Völkern, daß die Irländer hierzulande noch nicht einmal einen ordentlichen Katechismus zu Stande gebracht haben.

Gottlob sind indeß viele der Irländer, nachdem sie sich bei der Eisenbahn einiges Geld zum Anfangen verdient hatten, gescheidt genug gewesen und haben sich auf dem flachen Lande als Farmer oder auch in Städten und Dörfern als Geschäftsleute angesiedelt. Im Durchschnitte sind diese nun sowohl wohlhabend als auch getreu ihrer Religion. Wären ihre Landsleute in größerem Maßstabe, in Massen diesem Beispiele gefolgt, dann stünde es wohl besser um sie in zeitlicher und ewiger Rücksicht.

Das sehen auch alle Führer der Irländer, Bischöfe, Priester und hervorragende Laien ein und darum machte Bischof Ireland einen größeren Versuch, seine Landsleute zur Massenansiedlung von billigen Ländereien in Minnesota zu bewegen. Er hat eine Actien-Gesellschaft mit 100.000 Dollars Capital zu Stande gebracht, um den Anfängern zu Farmen zu verhelfen. Möge der bisherige Erfolg glücklich wachsen!

Der Irländer hat Eigenschaften, mit denen er anderen Völkern

mit Fug und Recht voranleuchten dürfte. Die Gnade des Glaubens scheint ihm angeboren zu sein. Selbst die verkommensten Subjecte, die sich um kein Gebot kümmern, glauben noch felsenfest. Das zeigt sich auch darin, daß sie ihren Glauben auch dann noch preisen und vertheidigen, wenn sie den Amerikanern ein abschreckendes Beispiel davon geben. Wehe dem Arbeitgeber, der ihre Religion und ihren Clerus angreift, er muß den Stachel des Witzes gar bitterlich fühlen. Zur Controverse scheinen sie besonders angelegt zu sein. Dem Priester bringen sie in der Regel ein unbedingtes Vertrauen entgegen. Nicht umsonst heißen sie ihn „father", denn als solchen verehren sie ihn. Daher mag es auch kommen, daß der Amerikaner ein eigenes Wort hat, das ihr Verhältniß zum Priester spottend ausdrücken soll. Die nennen häufig das irische Volk ein „vom Priester gerittenes." Die weibliche irische Jugend wird von den Müttern besonders wachsam erzogen, daher die große Menge der irischen Dienstmädchen in puncto sexti einen reinen Ruf hat, während andererseits schon die Knaben oft sich selbst überlassen werden und wahre Taugenichtse werden.

Ihre gelegentlichen Ueberschreitungen der Grenzen des Patriotismus sind erklärlich, finden aber leider auch zuweilen auf kirchlichem Gebiete statt. Manche hiesige Irländer meinen fürwahr, daß die Regierung der Kirche dieses Landes ihnen ausschließlich gehöre, aber zum Glück versteht Rom solche Dinge besser. Auch haben deutsche oder französische Priester zuweilen ernstliche Wirren mit ihren irischen Gläubigen in Folge ihrer Nationalität. Doch ist das die Regel nicht und ist zu bemerken, daß im Durchschnitt ein deutscher Priester eher fertig wird mit irischen Pfarrkindern, als ein irischer mit deutschen. Nachtragen will ich noch, daß unser irisches Volk mit sehr geringen Ausnahmen englisch spricht und das keltische Idiom bis auf wenige Ausnahmen, selbst unter irischen Priestern verschwunden ist. Als Folge davon macht sich mancherorts die schnelle Amerikanisirung der irisch-amerikanischen Jugend geltend, ein Erfolg, den man nicht gerade verurtheilen, aber auch keineswegs loben kann.

Jedes Volk hat seine Fehler und seine Tugenden, so auch unser eigenes. Der Deutsche (ich spreche auch hier nur vom katholischen) kam ganz anders in dieses Land als der Irländer. Er brachte in der Regel einen bestimmten Plan, Geschicklichkeit in irgend einem Handwerk oder bäuerliche Kenntnisse und einige Geldmittel mit. Selbst wo diese letzteren fehlten, arbeitete er sich in einigen Jahren empor und nachdem er vorerst irgend einer Arbeit seine physischen Kräfte geliehen, gieng er bei der ersten

Gelegenheit nach Möglichkeit auf sein Fach zurück. Darum finden wir die Masse der Deutschen entweder bei einem Handwerk oder hinter dem Pfluge. Manche Handwerke werden hier größtentheils von den Deutschen betrieben, z. B. die Bäckerei, Brauerei, Schneiderei und Schuhmacherei (so weit die Fabriken dies Handwerk nicht entbehrlich machen.) Auch gibt es eine stattliche Anzahl von deutschen Metzgern, Barbieren und — Bierwirthen. Ich kenne eine deutsche Gemeinde in einer Stadt von kaum 16.000 Einwohnern, welche von der letzteren Sorte über 30 aufweist. Diejenigen, welche sich auf's Land begaben, um dort ihren Unterhalt zu gewinnen, sind in der Regel allen anderen Nationen in der Landwirthschaft überlegen. Ein „deutscher Farmer" ist im Durchschnitt kenntnißreicher in seinem Fach, fleißiger und wohl auch sparsamer als irgend ein anderer. Im weiten Westen gibt es blühende Gegenden, in denen sich deutsche Katholiken in Masse auf Farmländereien niedergelassen haben. So in Ohio, Indiana, Illinois, Wisconsin, Minnesota, Iowa und anderen Staaten. Allgemach erweitern sich diese Settlements (Ansiedelungen) durch Abzug der benachbarten Amerikaner und es entstehen ganze Landstriche, größer als manches deutsche Fürstenthum, in denen man statt der englischen Landessprache auf der Straße und im Felde, in Schule und Kirche die trauten Töne der heimatlichen Sprache vernimmt. Die deutschen Farmer sind jetzt schon ein wichtiges Element in unserem Staaten- und Kirchenleben, während im Allgemeinen den Deutschen in Städten weit größere Gefahr droht, in ihrem Nachwuchse die deutsche Sprache und Sitte verloren gehen zu sehen. Schon gibt es vielerorts „deutsche Pfarrgemeinden" mit deutschem Priester, deutscher Schule u. s. w., deren Kinder immer auf der Straße, oft auch daheim englisch plappern. Mit dem allerbesten Willen kann mancher Seelsorger diesem Uebel, das kaum gute Folgen haben kann, nicht steuern.[1]) Damit hat es aber in großen, weitverbreiteten deutschen Farm-Ansiedlungen wenig oder gar keine Gefahr.

Weil wir Deutsche nun einmal nicht eine einige Nation sind, so muß ich auch auf die einzelnen Stämme zu sprechen kommen.

[1]) In einer Großstadt am atlantischen Ocean z. B., in welcher seit mehr als 4 Decennien die Deutschen musterhaft von einer Congregation pastorirt werden, geschieht es sehr häufig, daß die heranwachsende Generation, von den Patres getauft, von der mütterlichen Pfarrkirche nichts mehr wissen wollen und dem Gottesdienste in englischen Kirchen obliegen, wo sie vielleicht die väterliche Strenge vermeiden und vielleicht als neuer Zuwachs höflicher behandelt werden. Manche unserer Priester sind nun gleich der Meinung, daß sich diese Folgen durchaus nicht vermeiden lassen.

Am zahlreichsten sind hier unter den Katholiken vertreten: die Westphalen, Hannoveraner, Badenser, Rheinländer, Hessen und Bayern. Nebst diesen gibt es Schwaben, Elsässer, Lothringer, Luxemburger, Oldenburger, Schlesier in Hülle und Fülle. Sparsam vertreten sind die Oesterreicher sammt den allzeit getreuen Tirolern. Ich will meinerseits das durchaus nicht bedauern, denn die Erfahrung lehrte mich längst, daß diese Landsleute hierzulande sehr häufig abfallen, selbst Tiroler. Ein alter, ehrwürdiger Seelsorger sagte mir einmal, seine Erfahrung während seiner langen Thätigkeit lasse ihn die Regel aufstellen, daß jene deutschen Katholiken am sichersten ihrem Glauben treu bleiben, welche aus confessionell gemischten Gegenden kommen, die also von Jugend auf an das Zusammenleben mit Protestanten und Ungläubigen gewohnt sind, während Einwanderer aus rein katholischen Gegenden hier den staatlichen Hintergrund der Kirche, die Ceremonienpracht, die reichlichen Stiftungen u. s. w. nur zu oft für zu wesentlich halten, als daß man auch ohne selbe katholisch sein könne. Dabei brauche ich wohl nicht zu versichern, daß auch diese Regel häufige Ausnahmen hat.

Die Vorzüge des Deutschen sind eigentlich oben schon angedeutet worden. Ist er so fest im Glauben wie der Irländer, so lebt er wohl auch besser darnach. Hat er nicht denselben ungestümen Grad von Vertrauen zum Priester, so liegt ihm doch Wohl und Wehe des Gotteshauses, der Jugend, der „Gemeinde" weit mehr am Herzen. Im Errichten und Unterhalte von kath. Pfarrschulen hat der Deutsche seines Gleichen nicht. Praktisch, nicht schwärmerisch vertheidigt auch er seine Kirche, erzieht seine Kinder nach Kräften christlich, denn Glaube und Vernunft sagt ihm, daß es nothwendig sei. Es freut ihn der altgewohnte Glanz des Gottesdienstes, die Pracht der Paramente und über alles noch, wenn gar der Bischof das „Großer Gott, wir loben Dich" anstimmt. Großes hat er geleistet in Kirchenbauten, auf welche er auch einen gewaltigen Stolz hat. Freigebig ist auch er, wenn er auch seine Gabe vorher genau abzählt. — Sollen wir diesen Lobsprüchen die Gegensätze entgegenstellen, so ist wohl in erster Linie jenes Grundübel des deutschen Volkes zu erwähnen, sein Denkstolz. Der Deutsche kritisirt gerne, kaum könnte Gabriel der Erzengel ihm Alles recht machen. Er denkt manchmal zu viel. Schon manchmal hat er seinen eigensinnigen Trotz büßen müssen. Ein anderes Uebel ist die überschwengliche Bierseligkeit, von der er schwer zu curiren ist. Seine Gemüthlichkeit bringt ihn dazu und hat er nicht eine brave Frau, so mag's noch schlimmer gehen.

Im Selbstmord hat der (natürlich meist abgefallene) Deutsche sich schmählich hervorgethan. Stellenweise, besonders in Städten, finden sich Deutsche, die sich ihrer Nationalität schämen und sich mit Gewalt und schleunigst amerikanisiren. Nur das Bier und das deutsche Lied lassen sie sich nicht mehr nehmen. Halten wir die Vorzüge und Fehler des deutschen Katholiken einander gegenüber, so werden wir doch sehen, daß die amerikanische Kirche sich dieser ihrer Kinder nicht zu schämen braucht. Daß das deutsche Element mit der deutschen Sprache über kurz oder lang sich in ein allgemeines Amerikanerthum auflösen wird, wie schon einzelne Propheten geweissagt haben, droht vorläufig keine Gefahr und wird es sicher kein in dieser Stunde geborenes Kind erleben, selbst wenn die Einwanderung nicht immer neue Kräfte nachschicken würde.

Ueber die übrigen Zungen und Völkerschaften will ich mich kurz fassen, da mir eingehende Beobachtungen mangeln und ich nicht in's Blaue hinein schreiben will.

Die Franzosen dieses Landes zerfallen in drei gesonderte Klassen. Wir haben erstlich in den Südstaaten eingeborne Nachkömmlinge von französischen Colonisten, einfach Creolen genannt, dann in den nördlichen Staaten Canadier ähnlicher Abstammung, doch erst in den letzten Jahrzehnten in diese Staaten eingewandert, und schließlich aus Frankreich eingewanderte Franzosen, welche über das ganze Land zerstreut sind. Sie alle haben sich, ich glaube, mehr als die Irischen und Deutschen mit anderen Völkern vermischt und daher haben sie, wenn man einige Südstaaten abrechnet, ihre Sprache auch in Kirche und Schule verloren gehen lassen. So z. B. gibt es in der Großstadt St. Louis, die doch von französischen Katholiken gegründet wurde, keine ausschließlich französische Gemeinde. Die praktischen Katholiken besuchen eben die Pfarrkirchen, in denen englisch gepredigt wird. Im Allgemeinen hört man von französischen Gemeinden nicht sehr viel Erbauliches. Ein Priester in einer solchen erlaubte sich einmal den Scherz und sagte, weil nun Ostern heranrücke, müsse er sich auch bald wieder daran machen, die Absolutionsformel neu einzustudieren. Daß es überall so bestellt sei, folgt nicht daraus. Die französische Frömmigkeit scheint sich auch hier wie in Frankreich größtentheils auf den Clerus und die Frauen zu beschränken.

An Zahl werden den Franzosen wohl die Spanier in der Reihe folgen. Weitaus die meisten aus ihnen kommen aus Mexico und leben in New-Mexico und den angrenzenden Territorien. Von den aus Spanien Eingewanderten scheinen viele abgefallen

zu sein, denn selbst in New-York, wo deren doch ganze Schaaren wohnen, haben sie keine Gemeinde. Im Uebrigen will ich mir ein Urtheil nicht gestatten, da ich erst mit einem Einzigen dieser ritterlichen Nation zu thun hatte.

Auch von den Italienern, die in einigen großen Städten Gemeinden bilden, läßt sich nicht viel sagen, was rühmlich wäre. Denn daß sie häufig als Musikanten und Bettler herumziehen und bei Priestern leuchtenden Auges darauf pochen, daß sie Landsleute des jeweiligen heiligen Vaters seien, das hat uns noch nicht viel gut gethan.

Die Portugiesen besitzen meines Wissens nur zwei Gemeinden im Osten, während ich einmal von einer Portugiesenkirche in Central-Illinois las, die keinesfalls katholisch, sondern irgend ein protestantisches Meetinghaus ist.

Seit einigen Jahren sind auch slavische Völker zahlreich eingewandert, besonders Polen und Böhmen. Um die Pastorirung beider Stämme hat sich der † Father Gartner (aus Mähren) große Verdienste erworben. Beide haben ihre Wohnsitze mit Vorliebe im Nordwesten aufgeschlagen, doch besitzen sie auch in beinahe jeder großen Stadt eigene Gotteshäuser. Milwaukee z. B. hat 2 polnische Kirchen und 1 böhmische, Chicago 3 böhmische und 2 polnische. Aber auch drunten im tiefsten Süden gibt es polnische Gemeinden. Manche der böhmischen Priester sind übrigens später nach deutschen oder englischen Gemeinden übersiedelt. Es hat den Anschein, als ob auch die Böhmen sich nicht rasch und praktisch in unsere Kirchenverfassung hineinzuleben verstünden. Die Polen, wohl zum geringsten Theile aus Galizien stammend, scheinen mir, so weit ich sie kenne, in ihrem Auftreten und in ihren Umständen einige Verwandtschaft mit den Irländern aufscheinen zu lassen. Das ist auch wohl denkbar, denn das eine ist die russische, das andere die englische Ausgabe der „Niobe der Nationen."

Die Holländer und die ihnen benachbarten Stämme der Wallonen und Flämländer sind in größerer Menge nur im Nordwesten, speciell im nördlichen Wisconsin seßhaft. Sehr zu Gunsten der Holländer spricht, daß sie, obschon sie nicht nach vielen Zehntausenden zählen, eine eigene katholische Zeitung haben.

Neben und zwischen diesen kaukasischen Völkerschaften bietet unser gastliches Land auch der indianischen und afrikanischen Race eine Herberge, ersterer etwa das, was man in Oesterreich ein „Auszugsstüblein" nennt, letzterer seit dem Bürgerkriege sogar das Haus- d. h. Bürgerrecht. Die Seelsorge beider Racen wird zum größten Theile durch die Mildthätigkeit ihrer weißen Glaubens-

genossen ermöglicht. In den größeren Städten bestehen eigene Negergemeinden, in der Bundeshauptstadt soll ihre Kirche eine der allerschönsten sein. Seit neuerer Zeit pastoriren die St. Josephs-Väter (aus dem Seminare von Mill Hill bei London, England) einige Gemeinden. An anderen Orten, wo die Zahl der Neger zu unbedeutend ist, gehen sie in die Kirchen der Weißen. Die Methodisten machen gelegentlich einen großen Lärm über die vielen Neger-Conversionen im Süden. So gefährlich ist's denn doch nicht, denn auch diesem unglücklichen Volk, das kaum der Sclaverei entronnen ist, wird es sehr schwer, das Joch Christi auf sich zu nehmen. Und protestantisch, etwa methodistisch leben, das ist sehr leicht, wie die ganze Welt weiß; ein wenig Singerei und etwas mehr Heulen und Zähneklappern, das macht beiläufig schon einen andächtigen Methodisten aus. Dabei bleibt nun die große Mehrzahl der Neger auch. Missionäre behaupten, es sei weit leichter, einen wilden Indianer zu bekehren, als einen halbcivilisirten Neger. Der Grund liegt wohl in der Geschichte der Sclaverei. Von den Indianern werde ich übrigens erst später zu sprechen versuchen.

Religionsfond-Steuer.

Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz.

Der sogenannte Religionsfond-Beitrag wird nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. 51) ebenso wie das Gebühren-Aequivalent für einen Zeitraum von 10 Jahren bemessen, mithin gegenwärtig[1]) für das Decennium 1881—1890 und zwar auf Grundlage der zur Ermittlung des Gebühren-Aequivalentes festgesetzten Vermögensbewerthung. Es wird nämlich das ermittelte bewegliche Vermögen inclusive desjenigen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten 10jährigen Besitzdauer das Gebühren-Aequivalent noch nicht zu entrichten ist, sowie der Werth des unbeweglichen zusammengezogen und hiezu der Vermögenswerth[2]) der bei der Pfründe genossenen Stiftungen, insoferne nicht etwa ein Theil dritten Personen zufließt, hinzugezählt. Von dieser Summe sind abzuziehen die beim Gebühren-Aequivalent etwa nicht berücksichtigten Passiven, aber nicht der

[1]) Vide Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881. — [2]) Nämlich das Zwanzigfache des Bezuges; ein Pfarrer bezieht von den kirchlichen Stiftungen 100 fl., sohin ist als Vermögenswerth derselben der Betrag von 2000 fl. anzunehmen.

capitalisirte Caplangehalt, dann bei Communitäten der einbekannte Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens. Von dem Reste sind die auf die einzelnen Abstufungen nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondbeitrag vorzuschreiben. Dieser beträgt für ein Decennium im Ganzen bis 10.000 fl. einhalb Procent, zwischen 10.000 und 20.000 fl. 1½%, zwischen 20.000 und 30.000 fl. 3%, zwischen 30.000 und 40.000 fl. 4%, zwischen 40.000 und 50.000 fl. 5%, zwischen 50.000 und 60.000 fl. 6%, zwischen 60.000 und 70.000 fl. 7%, zwischen 70.000 und 80.000 fl. 8%, zwischen 80.000 und 90.000 fl. 9%, über 90.000 fl. 10%.[1])

Bei Vorschreibung der Religionsfondsteuer ist ein Hauptgrundsatz, daß durch diese die Competenz nicht geschmälert werden darf.

Ergibt sich hierüber ein Zweifel, oder wird eine Schmälerung von der beitragspflichtigen Parthei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten auf das Ansuchen der Partei hin eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen. Dieses hat nun ein Einbekenntniß der Einnahmen und Ausgaben nach dem Stande am 1. Jänner 1881 an die Bemessungsbehörde i. e. die k. k. Statthalterei vorzulegen, und zwar bei Verlust des Anspruches auf Befreiung oder Herabminderung bei einem von der Partei gestellten Ansuchen binnen 6 Wochen von der Zustellung des Zahlungs-Auftrages, sonst innerhalb der von der Bemessungsbehörde bestimmten Frist. In diesem Einbekenntnisse[2]) sind nach §. 5—8 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 zu vereinnahmen[3]): a. der Reinertrag von Grundstücken, veranschlagt mit 5% des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes;[4]) b. der Reinertrag von Gebäuden,

[1]) Das Vermögen einer Pfründe beziffert sich z. B. auf 47.630 fl.; es entfallen sonach ½% von den ersten 10.000 fl. mit 50 fl., 1½% von den nächsten 10.000 fl. mit 150 fl., 3% von den nächsten 10.000 fl. mit 300 fl., 4% von den nächsten 10.000 fl. mit 400 fl., 5% von 7630 fl. mit 381 fl. 50 kr., zusammen also für ein Decennium 1281 fl. 50 kr. und sohin für Ein Jahr 128 fl. 15 kr. — [2]) Diese sind in der üblichen Form der Pfründenertrags-Fassionen zu verfassen. — [3]) Nach §. 5 ist im Allgemeinen nicht nur das Erträgniß von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern des letzteren zufließende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen in das Bekenntniß aufzunehmen. — [4]) Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuerbemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880 endgiltig

die der Hauszinssteuer oder der Hausclassensteuer unterliegen, und zwar bei ersteren in dem der Bemessung der Zinssteuer zu Grunde liegenden Betrage, bei letzteren mit 5% des bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes angenommenen Capitalswerthes. Keinen Gegenstand der Fatirung aber bilden: der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten, dann der Nutzen von Gebäuden, welche keines Ertrages fähig sind, oder für Zwecke der Landwirthschaft und Unterbringung der Bediensteten verwendet werden, wenn diese Voraussetzungen durch ein von der Gemeindevorstehung ausgestelltes und von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugniß erwiesen sind. c. Der Rein-Ertrag von Capitalien, Renten, nutzbaren Rechten; d. Entlohnungen für geistliche Functionen[1]), mit Ausnahme der pfarrlichen Schreibgebühren, dann der Fahrkostenentschädigungen und Remunerationen für Ertheilung des Religionsunterrichtes; e. Gehalte und das Einkommen aus kirchlichen Gefällen (die sogenannten Deputate aus dem Kirchenvermögen). f. Der Reinertrag von gewerblichen Betrieben, wobei der 6jährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommensbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinerträgnisses maßgebend ist (das Erträgniß des landwirthschaftlichen fundus instructus kommt nicht zu fatiren): endlich g. das Einkommen aus Stiftungen; die Stipendien für nicht gestiftete Messen aber sind nicht unter die Einnahmen einzustellen.

Unter die Ausgaben sind einzustellen: sämmtliche Steuern (auch das Gebühren-Aequivalent), dann die Assecuranzen, Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit, wie die Erhaltung von Hilfspriestern, für die keine eigene Dotation besteht, die Herhaltung der sarta tecta, insoferne hiefür in der Fassion ein eigener Betrag gut gelassen ist[2]), Auslagen aus dem Titel

---

festgesetzt sein werden, steht den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten frei, neue Einbekenntnisse einzubringen, in welche die Einkünfte von Grund und Boden nach den für die Grundsteuer ermittelten Katastralansätzen eingestellt werden können, und bei denen die neu bemessene Grundsteuer verausgabt erscheint.

[1]) Die Stola wie sie in der Fassion berechnet erscheint. — [2]) Bei nicht zu den Pfarrpfründen zählenden höheren Beneficien, dann bei Stiften und Klöstern ist die Einstellung derartiger sarta tecta Auslagen nur dann, und zwar nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre zulässig, wenn es sich um die oberwähnten Gebäude handelt, von denen kein Erträgniß zu fatiren ist. Bei größeren Bauherstellungen ist nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche in jedem einzelnen Jahre thatsächlich für derlei Zwecke

des Kirchen- und Pfründenpatronates oder der Incorporation für laufende Bedürfnisse nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre, das ordentliche Meßstipendium oder falls das letztere durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere, für die über 200 noch verbleibende Zahl der Stiftmessen[1]), endlich bei Naturalcollecten 10% aus dem Titel der Minderwerthigkeit und 10% an Einbringungskosten. Bei Erzbischöfen und Bischöfen kommen hiezu noch die Auslagen aus Anlaß der canonischen Visitation[2]), für Erhaltung der Consistorien, für Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen, falls sie auf zu Recht bestehenden, von der Landesbehörde genehmigten Verbindlichkeiten beruhen, bei Stiften und Klöstern der nothwendige Aufwand für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stifts- oder Klosterkirche, auch wenn dieselbe nicht Pfarrkirche ist.

Die Landesbehörde (Statthalterei) vergleicht nun die von der Partei vorgelegten Einbekenntnisse mit ihren Vormerkungen und stellt sie eventuell richtig. Das Ergebniß der Richtigstellung muß nach §. 16 der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 der Partei stets unter Mittheilung der Motive jeder an den Ansätzen des Bekenntnisses vorgenommenen Aenderung, sowie der Ergänzung desselben angegeben werden. Gegen dieselbe kann nun von der Partei an das k. k. Cultus-Ministerium recurrirt werden, welcher Recurs aber bei der zuständigen Statthalterei zur Unterbreitung an das Ministerium einzureichen ist. Ergibt sich aus dem Recurse die Unkenntniß der Motive der Bemessung, so ist der Recurs als Vorstellung zu behandeln und sind der recurrirenden Partei zunächst die Motive unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben. Ergibt nun die Berechnung des Reineinkommens, daß der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen, auf ein Jahr entfallenden Religionsfond-Beitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag

geleistet und von der Bemessungsbehörde vorgängig genehmigt wurden. Ebenso sind Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist (binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung) der Anzeige bei der Bemessungsbehörde.

[1]) Ein Pfründner hat 365 Stiftmessen zu persolviren; nur für die letzten 165 Messen (nicht auch für die vorhergehenden 200) darf er den Stipendienbetrag pr. $52^{5}/_{10}$ kr. in Ausgabe stellen; (Messen und Aemter sind hier ganz gleich zu halten.) Selbstverständlich gilt diese Bestimmung nicht bei der zur Bemessung der Religionsfond-Steuer anfangs erwähnten Capitalsbewerthung des Stiftungserträgnisses; bei dieser sind die Bezüge von sämmtlichen 365 (und nicht blos 200) Stiftungen zu bewerthen. — [2]) Nach Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. November 1881 Z. 16760 wurde die für die Besorgung der Dekanatsgeschäfte zulässige Ausgabspost mit 150 fl. festgesetzt.

von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, daß zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, daß aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondbeitrages abstehen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben. Ergibt sich endlich, daß das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung der Competenz erforderlich ist, so hat die Vorschreibung der Religionsfondsteuer zu unterbleiben. Eine besondere Bestimmung gilt bei dieser Berechnung noch für reguläre Communitäten, indem nämlich zur Competenz bei jenen, die sich der Pflege der Kranken widmen, das für diesen Zweck (ärztliches Personale, Medicamente, Wartung, eventuell Beerdigungskosten) verwendete Einkommen hinzuzählen ist, bei den andern aber jene Auslagen, die auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes, die von der Regierung als nothwendig erkannt sind, verwendet werden; damit letztere passirt werden können, ist unbedingt die Erklärung des Cultusministers, daß der Zweck des Unterrichtes von der Regierung als nothwendig erkannt wird, nothwendig, um welche daher im Wege der Landesbehörde von der Communität vor der Fassionslegung einzuschreiten ist. Der Minister bestimmt auch die Höhe des freizulassenden Betrages. Die erwähnten Abzüge bei religiösen Communitäten sind in eigenen Einbekenntnissen ersichtlich zu machen.[1])

Dieß sind die Bestimmungen über die Berechnung der Religionsfondsteuer und über die Verfassung von Einbekenntnissen im Falle einer Schmälerung der Competenz durch dieselbe. Zur besonderen Beachtung empfehlen wir noch nachstehende Punkte: 1. Da die Religionsfondsteuer auf Grundlage der Gebühren-Aequivalents-Bemessung berechnet wird, so ist besonders darauf

[1]) Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes (wie z. B. bei Kremsmünster, St. Florian, bezüglich der theologischen Lehranstalt) ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, jedoch hier nur der Betrag, um welchen der Minimalgehalt höher ist, als die Competenz des die Lehrstelle versehenden Conventualen, (die an Staatsgymnasien angestellten Klostergeistlichen werden nicht zu jenen gerechnet, für welche eine Competenz anzurechnen ist). Denn der Aufwand für Lehrmittel, Regie und für gemiethete oder solche Localitäten, für welche die Communität, wenn sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte. Das etwa eingehende Schulgeld für Besorgung des Unterrichtes ist jedoch abzurechnen.

zu achten, daß im Zahlungsauftrag, betreffend das Gebühren-Aequivalent, der gebührenpflichtige Werth des Pfründenvermögens (das Kirchenvermögen kommt hier nicht in Betracht) richtig angegeben ist. Sobald der Zahlungs-Auftrag angelangt, so ist den Ansätzen in demselben genau nachzurechnen, um eventuell (innerhalb 30 Tagen) dagegen recurriren zu können. (Der Recurs ist an die Finanz-Landesdirection und gegen diese an das k. k. Finanzministerium zu richten, eine einfache Vorstellung oder Bitte um Aufklärung aber an das betreffende k. k. Gebührenbemessungsamt.)

2. Die Religionsfondsteuer ist dann in obiger Weise selbst zu berechnen, um, wenn der Zahlungsauftrag kommt, im Falle einer Differenz entweder bei der Bemessungsbehörde (Statthalterei) Vorstellung (Bitte um Aufklärung) zu erheben oder im Wege derselben an das Cultusministerium zu recurriren.

3. Es ist zu untersuchen, ob die Competenz durch die Religionsfond-Steuer nicht geschmälert wird. Ist dieß offenbar nicht der Fall, so hat es bei der Vorschreibnng der Steuer sein Bewenden; im anderen Falle ist die Schmälerung durch das oberwähnte Einbekenntniß zu constatiren. Entweder ergeht eine Aufforderung zu dessen Vorlage von der Bemessungsbehörde aus, wenn nämlich diese selbst im Zweifel ist, ob die Competenz durch die Steuer noch unangetastet bleibt, oder, wie in den meisten Fällen, der Pfründner selbst reicht ein solches nach Erhalt des Zahlungsauftrages ein, wenn er sich durch die Religions-Steuer an seiner Competenz geschädigt glaubt.[1]) Diese Einbekenntnisse sind genau nach den vorbenannten Bestimmungen zu verfassen und wie die Fassionen zu documentiren. Kirchlichen

[1]) In der Wiener Erzdiöcese wurden die Inhaber kirchlicher Pfründen, mit Ausnahme der einem Kloster incorporirten, aufgefordert, solche Fassionen, Einbekenntnisse nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 beim fürstbischöflichen Ordinariate vorzulegen; jedoch heißt es, daß, wenn ein Pfründner die Vorlage unterläßt, angenommen wird, daß durch die Religionsfond-Steuer die Competenz nicht geschmälert wird. In der Linzer Diöcese erhielten die Pfründner nur die Weisung, den Vorschreibungen der Bemessungsbehörden genau nachzurechnen und bei Differenzen mittelst der genau zu verfassenden Einbekenntnisse, wenn es sich um Schmälerung der Competenz handelt, zu recurriren. In der Wiener Erzdiöcese sind ferner Einbekenntnisse über jenes Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten 10jährigen Besitzdauer das Gebührenäquivalent noch nicht zu entrichten ist, einzureichen. Da die Statthalterei die Gebührenbemessungs-Operate, in denen genau dieses Vermögen (bei dem beweglichen auf der dritten Seite des Formulares) angegeben erscheint, von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellt werden müssen, mithin die Statthalterei ohnehin in Kenntniß desselben ist, so hat diese in Linz mithin auch das bischöfliche Ordinariat die Vorlage solcher Einbekenntnisse nicht verlangt.

Corporationen und regulären Communitaten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, daß das hiernach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den Auslagen für die Competenz und dem der Competenz gleichzuhaltenden Aufwande — wenigstens 4 Perc. vom Werthe des unbeweglichen und 5 Perc. vom Werthe des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt. Eine zweite Art von Einbekenntnissen ist, wie oben gesagt wurde, von den regulären Communitäten über die Verwendung des Einkommens zur Krankenpflege oder für Unterrichtszwecke zu machen, da dieser Aufwand vom Reineinkommen abzurechnen ist.

4. Die Competenz, welche im Jahre 1875 festgesetzt wurde, ist auch für das Decennium 1881—1890, wenigstens in Ober- und Niederösterreich beibehalten worden.[1]) In Oberösterreich wurde dieselbe bestimmt für die Dignitäre des Domcapitels mit Einschluß der Linzer Stadtpfarrer mit 2400 fl., für die übrigen Domherren mit 1800 fl., für die Pfarrer in Linz, Ried, Steyr und Wels mit 1000 fl., in anderen Städten und Curorten 800 fl., in anderen Orten 600 fl., bei Stiften für den Stiftsvorstand (Abt) mit 5000 fl., dessen Stellvertreter 1500 fl., die Conventualen 700 fl., die Cleriker 500 fl.; bei Klöstern: für die Klostervorstände, die Provinciale sind mit 1800 fl., andere kl. V. 1200 fl., für die männlichen Conventualen 400 fl., die weiblichen 300 fl. Für die Capläne dürfen in dem oberwähnten Bekenntnisse als Competenz verrechnet werden: in Linz, Ried, Steyr, Wels 400 fl., in anderen Städten und Curorten 350 fl., in anderen Orten 300 fl.[2])

Diese Ansätze beziehen sich eigentlich nur auf die Pfründen, die ein die Competenz übersteigendes Einkommen besitzen und

[1]) Die dagegen erhobenen Vorstellungen blieben leider ohne Erfolg, namentlich jene der Linzer Diöcese um Gleichstellung mit den Diöcesen Niederösterreichs. — [2]) In der Erzdiöcese Wien ist die Competenz für die Pfarren in Wien 1800 fl., in der Umgebung von 4 Meilen um Wien in Städten und Curorten 1200 fl., in anderen Orten 900 fl., bei den Stiften in Wien und in der Umgebung von 4 Meilen, der Stiftsvorstand (Abt) 8000 fl., dessen Stellvertreter (Prior) 2400 fl., Conventualen 1200 fl., Cleriker, Novizen 800 fl., an anderen Orten Stiftsvorstand 6000 fl., Prior 1800 fl., Conventuale 800 fl., Clericer 600 fl., Klöster in Wien und Umgebung: die Klostervorstände die Provinciale sind 2400 fl., andere 1800 fl., Conventualen männliche 600 fl., weibliche 400 fl., in anderen Orten: Klostervorstände 1200 fl., Conventualen 400 fl. und 300 fl.; für Cooperatoren dürfen in Wien 500 fl., 4 Meilen um Wien in Städten und Curorten 450 fl., in anderen Orten 400 fl. als Competenz aufgerechnet werden.

erwächst für solche, die aus öffentlichen Fonden subventionirt sind, also keinen Religionsfondsbeitrag zu zahlen haben, aus den genannten Bestimmungen kein Anspruch, im Falle der Ermanglung eigener Amtseinkünfte eine gleiche Dotation aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Diese Erhöhung ist in der Verordnung über die Vertheilung der Religionsfondsbeiträge (sogen. Staatssubvention) festgesetzt.[1])

5. Kirchliche Pfründner oder Communitäten, welche eine Subvention (Congruaergänzung) aus einem öffentlichen Fonde beziehen, insbesondere solche Pfründner, welche ein gebührenpflichtiges Vermögen nicht einzubekennen hatten und deren Einkommen ohngeachtet der Hinzurechnung der Bezüge von den seit 1851 zugewachsenen Stiftungen zum fassionsmäßigen Einkommen, die Competenz nicht genießen, sind natürlich auch von der Religionsfondsteuer befreit, und wird, da das Einkommen solcher Körperschaften der Bemessungsbehörde bekannt ist, eine solche nicht vorgeschrieben. In der Wiener Erzdiöcese haben dieselben eine Anzeige über die Höhe der Subvention, sowie des Fondes, aus dem sie fließt, zu erstatten.

6. Es ist von großer Wichtigkeit, daß im Falle eines Recurses die Frist nicht versäumt werde und die Einbekenntnisse rechtzeitig vorgelegt werden, da sonst die Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen und ein Anspruch auf Herabminderung der Religionsfondsteuer nicht mehr berücksichtigt werden würde. Wir wiederholen also noch einmal die dießbezüglich festgesetzten Termine. a. Recurse, die in Angelegenheiten der Religionsfondsteuer-Bemessung an den Cultusminister gehen, sind bei der Landesbehörde binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung. b. Die Frist zur Vorlage des Einbekenntnisses ist bei einem von der betheiligten Partei gestellten Ansuchen in der Regel binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages, bei Aufforderung von Amtswegen innerhalb der von der Behörde festgesetzten Zeit. c. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondbeitrages gemäß §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874[1]) nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen. Dieselbe muß jedoch bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung erstattet werden. d. Im Falle eines Ver-

[1]) Vide Pastoralfall XII. dieses Heftes.

mögenszuwachses ist ein Einbekenntniß desselben binnen 6 Wochen vom Eintritt der Aenderung bei der k. k. Statthalterei vorzulegen, auf Grund dessen dann die neue Bemessung erfolgt. e. Gegen die Bemessung des Gebühren-Aequivalentes, deren Richtigkeit von großem Belange für die Bemessung der Religionsfondsteuer ist, kann binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages recurrirt werden.

7. Die Eingaben, welche die Bemessung der Religionsfondsteuer betreffen, mithin auch die Einbekenntnisse und deren Beilagen, sind nach dem Gebührengesetze T. P. 44 qu. stempelfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben müssen, wenn die Gebühr 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen mit einem 15 kr.-, wenn sie 50 fl. überschreitet, von jedem Bogen mit einem 36 kr.-Stempel versehen sein. (T. P. qu. a/b.[2])

8. Die Strafe über die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages. (§. 16 des Ges. v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51.)

Pastoralfragen und -Fälle.

I. (**Sind Sterbende zur Erweckung eines Aktes der vollkommenen Reue verpflichtet?**) Der junge Priester Manilius wurde zum schwer kranken Leander gerufen und fand denselben auf den Empfang der Sterbsakramente nur durch Akte der unvollkommenen Reue vorbereitet. Er forderte Leander auf, auch einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, da er in Todesgefahr hiezu verpflichtet wäre. Leander sagte: Ja, wenn

[1]) Dieser §. lautet: Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfond-Beitrag bemessen wird, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Betrages — unter diesen Betrag herabsinkt. Im ersteren Falle ist der Betrag für den noch übrigen Theil der Bemessungs-Periode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß der Religionsfondsteuer eintreten. — [2]) Das gleiche gilt auch bei den Eingaben und Recursen über die Bemessung des Gebühren-Aequivalentes.

ich das nur könnte! Ueber die kleineren Sünden kann ich nicht einmal eine unvollkommene Reue zu Stande bringen. Plötzlich verliert Leander das Bewußtsein und Manilius absolvirt ihn timens et tremens.

Es frägt sich: 1) Sind Sterbende, die ihre Sünden mit bloßer Attritio gebeichtet haben, außerdem verpflichtet, explicite einen Akt der Contritio zu erwecken?

2) Kann ein Pönitent absolvirt werden, der die läßlichen Sünden gar nicht bereut?

3) Quid in casu?

In der Beantwortung der ersten dieser drei Fragen sind die Theologen keineswegs einig. Lugo, Laymann, Roncaglia, Sporer, Holzmann und überhaupt die meisten Autoren beantworten sie negative. Selbst Suarez und der hl. Alphons, die doch der entgegengesetzten Ansicht huldigen, nennen diese negative Sententia, der eine valde probabilis, der andere probabilis. Als Grund führen deren Vertheidiger an, daß der Pönitent durch die sakramentale Absolution in den Stand der heiligmachenden Gnade versetzt wird. Das Concil von Trient lehrt (Sess. 14, Cap. 4), daß der Sünder durch die attritio allein ohne Bußsakrament nicht zur Rechtfertigung gelangen könne. Damit lehrt es aber zugleich, wie Perrone im Tractat de Poenitentia n. 63—71 zeigt, daß die attritio in Verbindung mit dem Bußsakramente den Sünder zur Rechtfertigung führe. Ist aber der Sterbende so zur Rechtfertigung und in den Stand der heiligmachenden Gnade gelangt, so ist sein Seelenheil sicher gestellt. Durch die sakramentale Absolution wird der Mensch implicite aus einem attritus ein contritus und es ist ein actus explicitus contritionis nicht nothwendig.

Suarez, Sanchez, Bonacina, Concina, Antoine und andere vertheidigen die entgegengesetzte Ansicht, wornach der Sterbende zur Erweckung eines Aktes der vollkommenen Reue verpflichtet ist und zwar aus dem Grunde der Selbstliebe, welche verlangt, daß der Mensch die remedia tutiora anwende, um von jeglicher Gefahr der ewigen Verdammniß sich zu befreien.

Der hl. Alphonsus sagt, diese letztere Ansicht sei durchaus anzurathen, wenn auch die entgegengesetzte probabel sei, weil es sich um das höchste Geschäft handle, um das Geschäft des Seelenheiles, dessen Verlust unersetzlich ist, und es müsse dieser Ansicht durchaus folgen derjenige, der sich in actuali mortis periculo befinde, denn in diesem Augenblicke müsse jedermann einen Akt der Liebe erwecken, das könne aber nicht geschehen ohne contritio

bei dem, der dabei an seine Sünden denke. (Theol. mor. Lib. 6. Tract. 4. n. 437 dub. 2. und Homo apost. tr. XVI. n. 11.)

Müller schließt sich dieser Ansicht vollkommen an, indem er in seiner Theol. mor. Lib. III. Tr. II. §. 115 lehrt: Obligat praeceptum contritionis etiam per accidens: .... 3. quando est eliciendus actus charitatis; ..... quapropter etiam ille, qui in articulo mortis cum sola attritione Sacramentum Poenitentiae suscepit, elicere tenetur contritionem perfectam.

Ballerini spricht sich in der römischen Ausgabe des Gury (Vol. II. n. 445. not. b) gegen die Existenz der in Rede stehenden Verpflichtung aus, indem er hinweist auf die Zweifelhaftigkeit derselben, da ja beide entgegengesetzte Ansichten wahrhaft probabel seien, wie der hl. Lehrer selbst bezeuge. Lex autem mere probabilis non obligat. Was aber die Verpflichtung zur Erweckung eines Liebesactes in articulo mortis anbelangt, so sei zu unterscheiden. „Si enim sermo sit de homine in statu peccati, qui nullum aliud medium justificationis habeat, adesse obligationem justificationis adipiscendae per contritionem charitate perfectam, conceditur; secus autem negatur."

Dieses „secus autem negatur" sucht er zu beweisen Vol. I. n. 219. Resol. 2. in Not., wo er zum Schlusse sich auf die Worte Tamburini's (Dec. lib. 2. C. 3. n. 4.): „Ponere hanc obligationem, quae certe fundamento solido non innititur, nihil aliud est, nisi scrupulos ingerere" und auf Lugo beruft, der über dieselbe Frage (de Poenit. Disp. 7. n. 276.) sich also ausspricht: „Non debet ergo Confessarius laqueos injicere poenitenti in re incerta." Gury sagt, nachdem er beide Meinungen angeführt: „Quidquid sit, expedit, ut moribundi excitentur, quantum fieri potest, tum ad actum charitatis, tum ad actum contritionis perfectae."

In praxi wird man wohl immer nach der affirmativen sententia handeln, aber doch auch von der negativen Gebrauch machen können, um sich im Gewissen zu beruhigen in solchen Fällen, wo es nicht gelang, den Sterbenden noch rechtzeitig zur Erweckung einer vollkommenen Reue zu bringen.

2. Kann ein Pönitent absolvirt werden, der die läßlichen Sünden gar nicht bereut?

Distinguo. Entweder hat er die Sünden, die gewiß nur läßlich sind, gebeichtet oder nicht. Hat er sie nicht gebeichtet und nur über die gebeichteten schweren Sünden Reue und Leid erweckt, so kann er gewiß absolvirt werden, da die läßlichen Sünden keine materia necessaria des Bußsacramentes sind.

Hat er sie aber gebeichtet, so ist wieder zu unterscheiden, ob er außerdem auch schwere Sünden beichtete oder nicht. Hat er nur läßliche Sünden gebeichtet, ohne sie zu bereuen, so kann er natürlich nicht losgesprochen werden, da ein wesentlicher Theil der materia proxima zum Bußsacramente fehlt. In solchem Falle müßte der Pönitent wenigstens eine der gebeichteten läßlichen Sünden bereuen und diese Reue müßte eine sacramentale sein, d. h. sie müßte erweckt werden mit der wenigstens stillschweigend eingeschlossenen Intention, das Bußsacrament zu empfangen. Die läßlichen Sünden sind ja von einander trennbar und können die einen ohne die anderen nachgelassen werden.

Hat er aber Todsünden und auch läßliche Sünden gebeichtet, aber nur über die ersteren Reue und Leid erweckt, die letzteren aber wissentlich und geflissentlich davon ausgenommen, so frägt es sich, ob er die läßlichen Sünden als materia sacramenti, d. h. um auch von ihnen die Lossprechung zu erlangen, oder nur deßhalb angegeben, um von dem Beichtvater besser erkannt und geleitet werden zu können. Das erstere wird wohl ohnehin nie stattfinden, aber gesetzt es geschähe, so wäre der Pönitent per se von Schuld nicht frei zu sprechen. Ob er aber dadurch schwer sündigte oder nur läßlich, ist nicht so leicht zu entscheiden. In Gury ist zu lesen: (Editio Ratisbonensis quinta Vol. II. n. 446. not. [1]): Hoc enim per se culpa gravi non careret, und wird sich berufen auf Lugo (de Poenit. disp. 14. n. 126.) Hält man sich an diese Ansicht, so könnte der Pönitent in solchem Falle nicht absolvirt werden, da er ja im Acte des Empfanges des Bußsacramentes schwer sündigte.

Suarez aber sagt darüber Folgendes: „Et tunc multi putant esse peccatum mortale ... Sed licet negari non possit, quin illud sit aliqua culpa, nihilominus non censeo mortalem, quia materia talis culpae levis est: quia defectus illius doloris vel propositi per se et natura sua non est contrarius gratiae et justificationi, qui est primarius effectus hujus sacramenti per formam significatus.“ Wir sagten oben, per se wäre ein solcher Pönitent von Schuld nicht frei zu sprechen, nämlich abgesehen von der etwaigen ignorantia oder inadvertentia desselben. Und dazu wollen wir noch die Bemerkung Ballerini's anführen: Caeterum et ea levis culpa, de qua Suarez, saepius aberit, vel quia poenitens ad hunc doloris defectum aut ad defectus ejusdem inordinationem non advertit, vel quia raro abest omnis displicentia, licet haec efficax satis non sit; quia in re difficile saepe est deceptionem vitare.

Hat endlich der Pönitent nebst den bereuten schweren Sünden auch nichtbereute, läßliche Sünden deßhalb gebeichtet, um von dem Beichtvater besser geleitet werden zu können, so kann er absolvirt werden und ist nur zu ermahnen, daß er auch die läßlichen Sünden fürchten und sorgfältig meiden müsse.

Ad 3):

Sehen wir uns nun unseren vorliegenden Fall noch etwas an, so müssen wir dem Leander Unrecht geben, wenn er sagt, er könne keinen Act vollkommener Reue erwecken. Leander verwechselte vielleicht das sinnliche Gefühl der Reue mit der Reue selbst und war dann darüber zu belehren.

Die Theologen lehren, daß es mit der Gnade Gottes nicht schwer sei, von der attritio, die man über die begangenen Sünden hat, zur contritio aufzusteigen. Und es muß in der That jedem Sünder mit der Gnade Gottes möglich sein, einen Act der vollkommenen Reue zu erwecken, da solche Acte oft für ihn pflichtmäßig sind (vide Müller L. III. §. 115.)

Da man aber nun nie zu etwas Unmöglichem verpflichtet sein kann, so muß der Act der contritio jedem Sünder mit der Gnade Gottes möglich sein.

Aber vielleicht wollte Leander sagen, daß er es nicht verstünde, Acte der vollkommenen Reue zu erwecken. Dann war es Aufgabe des Beichtvaters, ihn darüber zu belehren. Wir können es uns nicht versagen, hier aus Müller's vortrefflichem Moralwerke eine sehr beherzigenswerthe Bemerkung anzuführen. Er sagt (Lib. III. Tr. II. §. 113. n. 4.): Da die vollkommene Reue Gott so wohlgefällig und den Sündern, besonders den Todsündern, so heilsam ist, so sollen die Gläubigen über die Art und Weise, sie zu erwecken, wohl unterrichtet und zur häufigen Erweckung derselben aufgemuntert werden, ganz besonders, wenn Jemand in eine Todesgefahr käme und keine Gelegenheit zu beichten hätte. Schon die Kinder sollen sich an diese fromme und überaus nützliche Uebung gewöhnen; sie sollen zu diesem Zwecke eine bestimmte Formel auswendig lernen, um diese Uebung auch später zum großen Nutzen ihrer Seele fortzusetzen.

Er führt dann ein Factum an, das der durch seine homiletischen und katechetischen Werke rühmlichst bekannte Dr. Jakob Schmitt in Freiburg in seiner „Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes" erzählt: „Vor einigen Jahren wurde ich gerufen, einen Mann zu versehen, den plötzlich ein Blutsturz befallen hatte. Als ich ankam, war er schon verschieden. Sein Sohn, ein Erstcommunicant, erzählte mir später, während

die Anderen jammernd das Bett umstanden, habe er schnell ein Crucifix von der Wand genommen, es dem sterbenden Vater vorgehalten und ihn ermahnt, vollkommene Reue und das Verlangen nach der hl. Beicht und Wegzehrung zu erwecken, und habe ihm dann das Formular, das er im Unterricht gelernt hatte, vorgesprochen. — Es war mir dieser Vorfall ein neuer Beweis, wie wichtig es ist, Kinder auf diesen Punct recht aufmerksam zu machen."

Schließlich haben wir bei Betrachtung unseres vorliegenden Falles noch zu sagen, daß Manilius recht handelte, als er den besinnungslosen Leander absolute und nicht conditionate absolvirte, da dieser durch das vorausgegangene mit wenigstens unvollkommener Reue verbundene Sündenbekenntniß genügend disponirt war, und daß kein Grund vorhanden war, dies nur „timens et tremens" zu thun.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

II. (**Stillschweigende Delegation zur Trauung.**) In einer Pfarre mit einer Filialkirche, in welcher an bestimmten Tagen Messe gelesen wird, erkrankt der alte Pfarrer. Dessen einziger Cooperator, der gewohnheitsmäßig auch alle Trauungen vorzunehmen hat, wendet sich bittlich an ein benachbartes Kloster, für einen solchen Tag, an welchem er in der Filialkirche die h. Messe lesen muß, einen Priester nach X. zu entsenden, damit er in der Pfarrkirche die hl. Messe lese und sonstige seelsorgliche Functionen, welche etwa während des Cooperators Abwesenheit nothwendig würden, verrichte. Es kommt also ein junger Priester J. nach X. Er geht, da die Stunde zur hl. Messe gekommen, in die Sakristei, sieht im „Wochenbuch" nach, auf welche Meinung er die hl. Messe zu lesen habe, legt die hl. Gewänder an und geht zum Altar. Da er nach beendeter hl. Messe über die Stufen des Altars herabsteigt, um die nach der Pfarrmesse vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, sieht er ganz nahe dem Hochaltare Personen stehen, wie wenn eine Trauung vorzunehmen wäre. Aber der Herr Cooperator, mit dem er doch gesprochen, hat gar nichts von einer solchen gesagt; der Herr Pfarrer, dem er sich auch vorgestellt hat, gleichfalls nichts. Nun, er verrichtet die Gebete. Da er sich erhebt, tritt der Meßner zu ihm und flüstert ihm zu: zu copuliren ist ein Brautpaar, gibt dem H. H. J. auch gleich das Rituale. Der nimmt es und beginnt die Trauung und führt sie zu Ende. In der Sakristei liegt das Trauungsbuch offen da, die Zeugen kommen herein, schreiben sich

ein; jetzt gibt der Meßner dem Priester auch die Feder, um seinen Namen einzuschreiben. Jetzt wird dem Herrn J. bange. Habe ich nicht ungiltig assistirt, in Ermanglung einer Delegation. Er schreibt sich unter einem Vorwande nicht ein und geht in den Pfarrhof, frühstückt und läßt sich dann den Schlüssel geben in des Herrn Cooperators Zimmer. Da geht er sofort zum Bücherkasten und wie er ihn öffnet, sieht er „Canones et Decreta Concilii Tridentini." Er nimmt das Buch, schlägt die 24. Session auf „De reformatione matrimonii" und liest. Da kommt er auf die Stelle: „Quod si quis parochus vel alius sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, etiam si id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit, ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur." Das macht ihm neue Unruhe. Er sucht weiter in des Herrn Cooperators Bibliothek. Da findet er die „Instructio pro judiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad Causas Matrimoniales." Die nimmt er und fängt darin zu lesen an. So kommt er auf §. 38: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder Eines von Beiden oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder dem Bischofe der Diöcese ermächtiget worden ist und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären." Während er sich sagt, da fehlt es eben, daß ich keine Ermächtigung hatte, blättert er weiter. Da fällt sein Auge auf die Marginalnote des §. 47: „Stillschweigende und bloß vermuthete Erlaubniß." Den §. liest er nun: „Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit des Ehebundes nicht. Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er hiezu nicht von dem Pfarrer oder dem Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat. Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachgesucht, sie wirklich ertheilt hätte oder nachträglich seine Gutheißung ausspreche." Während sich nun der beängstigte J. überlegt, ob er nicht doch stillschweigend ermächtiget war, und er schon zum Herrn Pfarrer gehen will, um den zu fragen, ob er um diese Brautleute und ihre Absicht, heute nach der Messe sich trauen zu lassen, gewußt, und nur vergessen habe, ihn, da er

sich vorstellte, zu ermächtigen, schaut er wieder in die „Instructio“ und liest auch den §. 48: „Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen anderen Priester übertragen. Wer diese Erlaubniß nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu subdelegiren, wenn dasselbe ihm nicht ausdrücklich ist zugetheilt worden.“ Auf das hin entschließt er sich, die Heimkehr des Herrn Cooperators abzuwarten und den über diesen Fall zu befragen. Kurz vor Mittag kommt dieser heim und sofort erzählt ihm unser J., was ihm begegnet. Richtig, erwiedert der Herr Cooperator, habe ganz vergessen, Ihnen zu sagen, daß Sie nach der hl. Messe eine Trauung vorzunehmen haben. Nun ist der Herr J. beruhigt, daß er stillschweigend delegirt war und läßt sich das Mittagessen schmecken.

Wir aber wollen indeß fragen: 1) kann sich J. mit gutem Grund beruhigen, daß er stillschweigend delegirt war und dann 2) ist nicht auch die Annahme der Delegation zur Giltigkeit der Trauung nothwendig und kann von einer solchen bei J. die Rede sein?

Den ersten Fragepunct hat genau erläutert der Erlaß des Wiener Fürsterzbischöflichen Ordinariates vom 21. December 1856 (bei Kutschker „das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis“ 4. B. S. 491) in der Weise: „Nach §. 47 der Anweisung für die Ehegerichte schadet es der Giltigkeit der Ehe nicht, wenn der Pfarrer die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung stillschweigend gegeben hat. Stillschweigend ist sie aber dann gegeben, wenn der Pfarrer (in unserem Falle der für die Trauungen allgemein delegirte Cooperator, der also für einen bestimmten Fall zu subdelegiren berechtiget ist) sich darüber weder mündlich, noch schriftlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daß er Willens gewesen sei, die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zu ertheilen.“ (In unserem Falle die Bitte des Cooperators um einen Aushilfspriester für den Tag, an welchem er wußte, daß das Brautpaar nach der hl. Messe zur Trauung kommen werde.) Somit war die Trauung des J. giltig wegen der stillschweigend erhaltenen Erlaubniß zur Trauung.

Von der stillschweigend gegebenen Einwilligung unterscheidet die blos vermuthete sich dadurch, daß im letzteren Falle der berechtigte Pfarrer keine Handlungen vorgenommen hat, aus welchen seine Absicht, die Ermächtigung zu ertheilen, hervor-

leuchtet. Nehmen wir an, eine Trauung sei auf den 16. Juli angesetzt, aber unvorhergesehene Umstände machen es wünschenswerth, daß sie schon am 14. vorgenommen werde. Der Pfarrer ist eben abwesend; ein Priester, welcher mit demselben genau bekannt ist, will dem Brautpaare aus der Verlegenheit helfen und in der Voraussetzung, sein Freund werde gewiß nichts dagegen haben, nimmt er die Trauung vor. Der Pfarrer, welchen man von der Sache unter vielen Entschuldigungen in Kenntniß setzt, erklärt auch wirklich, daß er das Geschehene gut heiße. Dennoch ist die Trauung ungiltig; denn der Pfarrer hat nicht die geringste Handlung vorgenommen, aus welcher man schließen konnte, daß er Willens gewesen sei, jenen Priester zu der am 14. Juli gefeierten Trauung zu ermächtigen." — Auf unsern Fall angewendet, wäre die Trauung ungültig, wenn die Brautleute dem Herrn Cooperator den Dinstag angegeben hätten, als den Tag, an welchem sie sich nach der hl. Messe werden trauen lassen, nun aber am Montag kämen, da der fremde Priester J. die hl. Messe liest. Träfe nun diesen die in der oben angeführten Stelle des Trienter-Decretes angedrohte Suspension? Gewiß nicht. Denn mit Recht schreibt Kober (die Suspension der Kirchendiener, S. 273) „im Hinblick auf den Wortlaut des Tridentinums (Quod si quis ... sacerdos ... sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit ...") wird kaum nothwendig sein, zu bemerken, daß die Suspension nicht wegen des bloßen Factums der unbefugten Assistenz, sondern erst dann eintrete, wenn der Contravenient die letztere wissentlich und in böser Absicht geleistet hat."

Was den zweiten Fragepunkt anbelangt, ob nicht auch die Annahme der Delegation zur Giltigkeit der Trauung nothwendig sei und ob in unserem Falle bei J. von einer solchen die Rede sein könne? — so ist allerdings „damit die Erlaubniß zur giltigen Eheschließung ausreiche, nothwendig, daß der von dem parochus proprius delegirte (oder in unserm Falle von dem Cooperator subdelegirte) Priester Kenntniß von seiner Delegation habe" (Kutschker, l. c. S. 496) jedoch genügt offenbar eine Kenntniß durch den berechtigten Schluß, ich bin für heute erbeten worden zur Celebrirung der hl. Messe, der Herr Cooperator hat wohl nur vergessen, mir zu sagen von dieser in Aussicht genommenen Trauung und indem J. auf Grund dieses Schlusses die Trauung vornimmt, liegt eben darin die Annahme der stillschweigenden Delegation. Das bestätigt auch Binder (Practisches Handbuch des katholischen Eherechtes, 3. Heft. S. 210) da er

schreibt: „Daß die Frage über Acceptation nur dann von Gewicht sei, wenn es sich um einen Fall hinterlistiger oder gewaltsamer Beiziehung des delegirten Priesters handeln würde. Denn sobald der delegirte Priester die Trauung freiwillig vornimmt, bedarf es keiner ausdrücklichen Acceptation, sondern die Ausübung der übertragenen Gewalt ist selbstredend eine factische Acceptation."

St. Florian. Professor Albert Pucher.

III. (**Wie man fasten soll u. A.**) Cicero ist ein wohlhabender Mann, der nicht nöthig hat, vor jeder Ausgabe nachzudenken, ob das Soll sich zum Haben findet. Seine Lebensweise ist staatsbürgerlich vollständig, kirchlich betrachtet anscheinend ebenso tadellos. Er echauffirt sich gerade nicht für irgend etwas Außergewöhnliches, doch unterläßt er auch nichts Wesentliches. Er hört jeden Sonntag die hl. Messe, macht jährlich Ostern, er geht an Bitttagen sogar mit der Procession, um seinen Glauben zu bekennen. Er kann dieß insoferne allerdings leichter thun, als Andere, weil er durch Alter und Reichthum so viel Ansehen genießt, daß Niemand es wagen darf, ihm in seine Lebensweise dareinreden zu wollen. Bezüglich der Fasttage hält er den Freitag jedesmal als Abstinenztag; kommen mehrere Fasttage nacheinander, oder in derselben Woche, so sucht er beim Bischofe um Dispens gegen ein Almosen an, welche er stets erhält. Die Jejuniumstage (mit einmaliger Sättigung) hält er in folgender Weise: Er nimmt ein Frühstück, jedoch nicht in der sonstigen Quantität; Mittag speist er wie gewöhnlich; zur Jause nimmt er eine Kleinigkeit, ne noceat haustus und zur Abendcollatio macht er es wie beim Frühstück, er schränkt die gewöhnliche Quantität etwas, wenn auch nicht viel ein. Die Mahlzeiten seiner Abstinenztage sind so beschaffen, daß er die Enthaltung kaum spüren kann. Außer Fischen, Krebsen, Austern stehen ihm Rohrhühner, Bläßenten, Duckenten ꝛc. zu Gebote, so daß gewöhnliche Menschen einen solchen Tisch seiner Fastenentbehrung als Lucullisches Mahl betrachten würden. Es kostet ihn der Fasttag also wohl Geld, woran ihm nichts gelegen zu sein braucht, aber keine Entbehrung.

So lebte Cicero jahrelang, fühlte sich wohl, wußte gar nicht, was etwa Sorge oder Kummer sein könnte. Nun kamen Missionäre. Einer brachte das Gleichniß vom reichen Prasser mit Anwendungen. Er schilderte diesen so, daß unser Cicero sich getroffen, ja fast porträtirt glaubte. Bequem leben, gar nicht

wissen, daß die Erde ein Jammerthal sei u. s. w. das heiße nichts, behauptete er, oder soll er behauptet haben. Auch auf das Almosengeben sei nicht viel zu halten, wenn der Reiche bloß von seinem Ueberfluße gebe, ohne im Mindesten sich selbst deßwegen ein Opfer aufzulegen, wenigstens in der Ewigkeit dürfe ein Solcher dafür keinen Lohn erwarten.

Cicero wurde verwirrt. Bei der Beichte, die er beim Prediger ablegte, setzte er seine Zweifel auseinander, nicht ohne zu sagen, daß sein gewöhnlicher Beichtvater nie etwas erwähnt habe, als ob es um ihn und sein Seelenheil schlecht stehe. Der Missionär erinnerte ihn, daß auch er gemäß der Schrift sein Heil in Furcht und Zittern wirken müsse, daß er auf die Büßer, die Einsiedler ꝛc. denken solle, die in Höhlen und Wüsteneien lebten ꝛc. ꝛc. Kurz Cicero wurde so vollständig zerknirscht und verwirrt, daß er der Verzweiflung nahe kam darüber, sein bisheriges Leben verloren zu haben, auf einem Irrwege gewesen zu sein. Er wollte anders werden und wurde es. Er versagte sich Vieles, litt Noth, that sich Abbruch, und vertheilte viel mehr als sonst unter die Armen. Cicero war nicht mehr der heitere joviale Mann von einst, man sah ihm große Seelenkämpfe an, er wirkte sein Heil unter Furcht und Zittern und wurde als Opfer der Mission betrachtet.

Was sagt die Moral dazu?

Vorstehender Casus, für dessen Wahrheit wir nicht einstehen können, da ihn ein sogenanntes Weltkind erzählt hat, mit beigefügter Klage, daß durch Missionäre den bravsten Leuten alle und jede Lebensfreude verboten und dieselben zu einer Art Fakirs gemacht würden, enthält manch' Mißverstandenes und Mißverständliches. Aus der Mahnung der Schrift, das Heil mit Furcht und Zittern zu wirken, kann ebenso wenig geschlossen und deducirt werden, daß man in beständiger Traurigkeit, in Noth und Mangel leben müsse, als Jemand aus St. Pauli Worten: Gaudete et iterum dico, gaudete, schließen dürfte, das „Edite, bibite collegiales“ und „Gaudeamus igitur“ der Weltleute sei die Interpretation dazu. Furcht und Zittern wollen nur sagen, daß man genauest darauf achten müsse, nicht in schwere Sünden zu fallen. Lebensfreude zu fühlen, die Genußgüter dieser Erde in erlaubter Weise sich zu vergönnen, schließt keine Sünde ein. Es ist nicht nothwendig, daß Jemand nur so viel esse und trinke und nur jene Qualität, die gerade zur Erhaltung des Lebens hinreiche. Schon der hl. Augustinus sagt (siehe Müller Theol. mor. II. Tit. II. §. 164 nota 3): Non interest omnino, sc.

ad virtutem, quid alimentorum vel quantum quis accipiat, dummodo id faciat pro congruentia hominum, cum quibus vivit, et personae suae et pro valetudinis suae necessitate.

Gewiß ist die norma, das Maß erlaubten Lebensgenusses die necessitas, aber dieselbe muß im weiteren Sinne genommen werden, so daß Jemand commode et statui convenienter gemäß leben kann. Wenn Menschen um ihn sein würden, welche in extrema necessitate wären, dann freilich müßte er die superflua vitae ihnen zukommen lassen. Arme in gravi necessitate haben Anspruch, daß er cum aliquo incommodo ihnen helfe. Die in communi necessitate Befindlichen haben nur ein Recht, daß er sie ex superfluis status unterstütze.

Nachdem Cicero das gethan zu haben scheint, hatte er durchaus nicht Noth, dieses Punctes wegen die Parabel vom reichen Prasser auf sich anzuwenden. Jener gab nicht einmal die superflua status dem in extrema oder valde gravi necessitate befindlichen Lazarus.

Es kann sich bei Cicero, in Bezug auf peccatum, von der Vollkommenheit sehen wir einstweilen ab, nur darum fragen, ob ihm das commodius vivere nicht vielleicht ansa, occasio zu schwersten Versuchungen, resp. Sünden war, und dann, ob er das jejunium ecclesiasticum, wie er sollte und mußte, gehalten habe.

Wenn üppige Speise und Trank die Sinnlichkeit aufregen, wird jeder Seelenführer und vernünftige Mensch überhaupt sagen: Devita periculum. Wenn der üppig Lebende der Sinnlichkeit, wenn auch nur quoad peccata interna, nicht zu widerstehen vermag, oft nicht widerstanden hat, konnte er sich nur cum et sub peccato der betreffenden Lebensweise hingeben. Darauf müßte man bei Cicero also in erster Linie sehen. War keine naheliegende Wahrscheinlichkeit folgender Sünden, konnte er ohne Furcht bei seiner Lebensweise bleiben. Die halbe Welt (der Wohlhabenden) wäre verdammt, wenn man einer übrigens von keinem Theologen vertheidigten Rigorosität bezüglich des necessarium vitae beipflichten würde. Ein Hinweis auf die Väter der Wüste kann keine andere Bedeutung als die Ermunterung zum Pflichtgemäßen haben, nicht aber eine Ermahnung zur Nachahmung sein. Ueberhaupt darf man nie fragen: Was hat Christus oder haben die Heiligen gethan, sondern was würden sie in meiner Lage, in Berücksichtigung der Umstände thun? Von dem Heilande selbst wissen wir, daß er einmal zur fröhlichen Hochzeit, ein andermal in die Einsamkeit der Wüste gegangen ist.

Die wahre christliche Weisheit besteht in dem Nachdenken des Lebens des Gottmenschen. Wenn die Einsiedler rein der Askese lebten — übrigens arbeiteten sie auch, und verdienten sich ihr Stücklein Brot —, wenn von Einzelnen erzählt wird, daß sie sich Zeitlebens nicht wuschen, Andere Tagelang auf einem Beine standen, auf Säulen campirten ꝛc., so sind das Dinge, welche buchstäblich nachzuahmen ebenso unsinnig wäre, als wenn Jemand heute wie ein St. Bernhard einen Kreuzzug predigen wollte. Jede Zeit hat ihre eigenen Ideale. Und wenn wir recht zusehen, so finden wir den digitus Dei überall, selbst dort, wo die Menschen ex conscientia erronea einen Weg eingeschlagen haben, den wir mit den Moralprincipien nicht recht zu vereinen wissen. Gerade als das durch den Materialismus vollständig versumpfte Heidenthum endgiltig überwunden werden sollte, zeigten sich die starken Helden der Selbstüberwindung und der Entsagung in den Eremiten und Styliten ꝛc., und so durch alle Zeiten. Wenn der Missionär also einen Hinweis auf jene Männer machte, so hat er gewiß auch gesagt, was unsere Zeit von ihnen lernen könnte und sollte. Heute ist den Menschen zunächst Glaubensmuth, Bekenntnißfreudigkeit und Gehorsam den Kirchengesetzen gegenüber nothwendig, und da Cicero diese Tugenden zeigte, pacem habeto.

Daß er sich bei mehreren aufeinanderfolgenden Fasttagen eine Dispens ertheilen ließ, beziehungsweise darum ansuchte, ist nicht zu tadeln, wenn er ein grave incommodum fühlte. Die qualitas der Speisen, wie er sie an Abstinenztagen sich verschaffte, verstößt nicht gegen das Kirchengebot. Allerdings liegt dem jejunium nicht blos eine ascetische Bedeutung — Selbstüberwindung — zu Grunde, sondern auch eine symbolisch-mystische — Trauer, Mitfühlen des Leidens Jesu — und ferner eine sociale — Absparen vom Munde zur Armenunterstützung, allein die Intention eines Gesetzes fällt nicht unter das Gesetz. Wenn Cicero gefastet hat, wie und soweit es die Kirche vorgeschrieben hat, kann ihm keine Sünde angerechnet werden.

Ein Frühstück an den Tagen einmaliger Sättigung ist allerdings durch das Kirchengesetz, welches nur eine Mahlzeit und die collatio vespertina erlaubt, verboten, doch erklären viele Theologen ein solches, nisi excedatur mensura, bei uns für via consuetudinis erlaubt. Ballerini sagt in einer nota zu Gury tract. de praec. eccl.: Male mereri de jejunio, qui . . . fidelibus interdicunt, ne quid mane sumant. Und gewiß ist es, daß bei einem kälteren Klima die meisten Menschen ohne jentaculum nicht im Stande wären, bis zum prandium auszuhalten.

Als haustus Wein oder Bier zu nehmen, war Cicero berechtigt. Aliquid autem cibi degustare, ne noceat haustus, sagt der hl. Alphonsus n. 1018, semel vel iterum vix permitti posse in die.

Alles in Allem, schließen wir, wäre Cicero auch innerlich, vor seinem Gewissen, so rein gewesen, wie er es vor der Welt und vor der Kirche war, so war eine Aenderung der Lebensweise nicht sub aliquo peccato nothwendig, und hätte ihn der Missionär sicher nicht dazu verpflichtet. Gewiß würde er ihn ermuntert haben, möglichst viel Gutes in Wort und Beispiel zu thun, da Ciceros Lage eine so beneidenswerthe war und er vieles ausrichten konnte, was andere nicht können, aber zum „fürchten und zittern" hätte er ihn nicht angeleitet. That er es, so mußten Gründe vorliegen, welche nur er ex confessionali kannte, welche sich aber unserer Beurtheilung entziehen.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

IV. (**Altkatholisches.**) Der katholische Pfarrer Herd des Dorfes Weng wird zu einer Kindstaufe in die Kirche gerufen, wo Arthur Buch, Fabriksarbeiter daselbst, um die Taufe seines Kindes Otto bittet, und dabei bemerkt, daß er und sein Weib Elsa, geb. Fink, altkatholisch seien und vom altkatholischen Pfarrer in Wien getraut wurden. Den vom Pfarrer verlangten Trauungsschein hatte er nicht bei sich; aber er behauptete, und die Hebamme bezeugte, daß schon zwei Kinder aus dieser Ehe hier geboren und vom jüngst verstorbenen Pfarrer Schler getauft und in's Taufbuch eingetragen sind. —

Was hatte der Pfarrer zu beobachten A. bezüglich der Taufe?

Und B. was bezüglich der Eintragung in's Taufbuch?

ad A. Der katholische Priester darf nie dem Scheine Raum geben, als verrichte er irgend eine kirchliche Handlung als Stellvertreter eines Akatholiken, — und Altkatholiken sind ja kirchlicherseits als Akatholiken zu betrachten; — (demnach sind solche Parteien vorerst an den Seelsorger ihrer eigenen Confession zu verweisen.) Nur wenn zu befürchten stünde, das Kind würde (lange) ungetauft bleiben (wegen Gleichgiltigkeit der Eltern, wegen der Schwierigkeiten und Kosten), so kann und soll er, aus Sorge für das Seelenheil desselben, sich zur Taufe herbeilassen, (dabei aber fragen, bezw. als katholischer Seelsorger ermuntern, ob sie das Kind auch katholisch unterrichten und erziehen lassen wollen.) Das so getaufte Kind ist sodann im Taufbuch als „katholisch"

einzutragen, (zumal da diese Bemerkung eigentlich nur den confessionellen Taufritus, „nach christkatholischem Brauche", nicht die spätere confessionelle Erziehung bedeutet.) Verpflichten sich die Eltern (resp. der Vater) nicht zur katholischen Erziehung, so ist in der „Anmerkung" beizusetzen, daß der Täufling das Kind akatholischer (altkatholischer) Eltern sei, welche kein Versprechen gegeben haben, ihn in der katholischen Religion erziehen zu lassen. („Taufpathen" können dabei nur Katholiken, Andersgläubige nur „Zeugen" sein.) Erklären die Eltern, dieses Kind katholisch erziehen lassen zu wollen, so ist diese Erklärung in der Rubrik „Anmerkung" einzutragen und durch die Unterschrift des Taufenden und der Pathen, mit dem Beisatz, daß ihnen die Eltern des Kindes bekannt seien, zu bestätigen. (Nach Encyclica der Wiener Kirchenprovinz vom 25. Februar 1856 [also vor den confessionellen Gesetzen!]; vgl. Schüch, Pastoral, §. 275 und 397, Kerschbaumer §. 109, Gaßner, neue von 1881, S. 627.) — Bei der Frage um die Erziehung sagte der Vater die katholische Erziehung zu, und fügte bei, daß er und sein Weib ohnehin wieder katholisch werden möchten. Der Pfarrer nahm die Taufe vor, und versprach, ihnen zur Reversion behilflich zu sein.

War dieser Vorgang des Pfarrers correct? Kirchlicherseits wohl; und zwar nach einem Decret der Congr. Officii vom 13. Sept. 1827: infantes haereticorum a parentibus oblatos non esse baptizandos, nisi probabilis effulgeat spes catholicae eorum educationis (Gaßner, S. 627), und nach obcitirter Encyclica. Von Seite des Staatsgesetzes aber war der Vater nicht berechtigt, das Kind für die katholische Religion zu bestimmen. (Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Art. I. folgen Kinder, deren Eltern demselben Bekenntniß angehören, der Religion ihrer Eltern; nur bei gemischten Ehen können Vater und Mutter, und zwar nur durch Vertrag festsetzen, daß alle Kinder der Religion des Vaters oder der Mutter, nicht aber einer dritten, folgen sollen. —

ad B. Wie hat dann, nach der Taufe, die Eintragung in's Taufbuch zu geschehen? — Da kam der Pfarrer noch mehr in Verlegenheit und in Zweifel: ob er das Kind als ehelich oder unehelich, mit oder ohne Vater, als römisch-katholisch oder altkatholisch zu erziehen, eintragen solle. — Beim Aufschlagen der Taufacte der früheren Kinder, Ignaz und Ursula, geboren Juli 1878 und October 1879, zeigte es sich, daß der frühere Pfarrer sie als „protestantisch" und „ehelich" eingetragen hatte. War das richtig? Katholischerseits insoferne, als die nicht zur Kirche ge-

hörenden protestiren gegen die Kirche und „akatholisch" heißen; nur hätte in Rubrik „protestantisch" die Confession durch den Beisatz in parenthesi: „altkatholisch" noch genauer bestimmt werden sollen; dem stand aber die Anordnung der Encyclica entgegen. Staatlicherseits waren die Eltern keine Protestanten. Protestanten und Altkatholiken sind in ihrem Glauben verschieden und auch in ihren rechtlichen Verhältnissen, da jene eine staatlich anerkannte Confession sind, diese aber vor dem 13. November 1877, dem Tage der Kundmachung des „Altkatholikengesetzes" vom 8. November 1877, es nicht waren. Der schließlich zur Auskunft geforderte und vorgewiesene Trauungsschein besagte, daß Arthur Buch und Elsa Fink im Februar 1872 von dem altkatholischen „Pfarrer" zu St. Salvator in Wien getraut worden sind. Damals gehörten die s. g. Altkatholiken nach staatsgesetzlicher Anschauung zur katholischen Kirche, waren keine anerkannte Confession; ihr „Pfarrer" war weder zur Aufnahme des Eheconsenses, noch zur Matrikenführung und Ausstellung von Matrikenscheinen berechtigt. Diese „Ehe" war demnach sowohl kirchlich als staatlich ungiltig, ihre Kinder eigentlich unehelich, der Vater sollte als solcher eigentlich gar nicht eingeschrieben werden, und hatte schon gar kein Recht, über die Confession der Kinder zu entscheiden. Auf die Frage, warum sie altkatholisch geworden, erfolgte die Antwort: das sei damals in Wien in ihren Kreisen so Mode gewesen; ferner: daß sie ihren Austritt aus der katholischen Kirche bei der politischen Behörde gar nicht angezeigt hatten. So zeigte sich also ein zweites Versehen des altkatholischen Pfarrers, daß er sie aufnahm und an ihnen Function verrichtete, ohne daß sie ihren früheren Austritt aus der katholischen Kirche nachgewiesen hatten. Staatlicherseits wären Beide als „katholisch" zu betrachten; oder richtiger: sie hätten jetzt nachträglich ihren Austritt aus der katholischen Kirche in gesetzlicher Form anmelden sollen. — Es war ein Versehen des Pfarrers Herd, daß er sich nicht schon vor der Taufe den Trauungsschein der ihm noch unbekannten Eltern vorlegen ließ und die früheren Taufeinschreibungen nicht einsah; doch dieß Versehen war ein Glück für das Kind, welches sonst wohl länger auf die hl. Taufgnade hätte warten müssen.

Wie soll nun, bei dieser Sachlage, dieses Kind in's Taufbuch eingeschrieben werden? wie die früheren Taufacte etwa berichtiget werden? — Die Verlegenheit wäre groß gewesen; doch die bereits erwähnte Bereitwilligkeit der Eltern, wieder katholisch zu werden, konnte aus derselben heraushelfen. In Voraussicht der baldigen Conversion ließ man die Rubrik:

Vater, Mutter, Anmerkung vorläufig leer. Zur definitiven Ausfüllung derselben sollte vorausgehen: a. der Austritt aus der altkatholischen Confession; b. die Wiederaufnahme in die katholische Kirche; c. der Eheabschluß in kirchlicher Form. Dann erst konnte d. die Legitimität des Kindes Otto, e. die der Kinder Ignaz und Ursula, f. die gesetzliche Confession derselben festgestellt werden.

a. Arthur und Elsa bereuten ihren früheren, unbesonnenen Schritt, baten um Wiederaufnahme in die katholische Kirche und erklärten sich zu allem Erforderlichen bereit. Auf Anfrage des Pfarrers kam der Bescheid: Wenn die dermaligen Altkatholiken A. und E. wirklich entschlossen sind, wieder in die Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche zurückzukehren, so mögen sie sogleich bei ihrer k. k. Bezirkshauptmannschaft Polt ihren Austritt aus der altkatholischen Religionsgemeinschaft anmelden, — auch für den Fall, wenn sie ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche nicht gesetzmäßig angemeldet hätten. (Dieser Vorgang erscheint als nothwendig, damit der Austritt aus der altkatholischen Gemeinde gesetzlich constatiert und derselben notificiert werde, damit sie von nun an gewiß staatlich als römisch-katholisch betrachtet würden, und zur Evidenzhaltung, bei welcher Confession die betreffenden Geburtsacte aufzusuchen seien.) Diese von Beiden zu unterfertigende Austrittsanmeldung hätte einfach zu lauten: Wir, A. B. und E. geb. F., beide großjährig und als . . . zu . . . . wohnhaft, erstatten im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) und der Verordnung vom 18. Jänner 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 13) hiermit die Anzeige, daß wir aus der altkatholischen Religionsgenossenschaft austreten und zur römisch-katholischen Kirche übertreten; weßhalb wir bitten, diese Anzeige zur ämtlichen Kenntniß zu nehmen, hierüber das altkatholische Pfarramt zu St. Salvator in Wien zu verständigen und von diesem Vorgang uns die Bestätigung geben zu wollen. Dieß geschah sub dato 12. Juli 1881.

b. Diese Austrittsbestätigung wurde dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt, von diesem Weisungen ertheilt und die facultas absolvendi ab haeresi formali dem Pfarrer gegeben; dann, nach gehöriger Vorbereitung, von A. und E. das katholische Glaubensbekenntniß am 26. Juli 1881 abgelegt, sie in kirchlich vorgeschriebener Form in die Gemeinschaft der katholischen Kirche wieder aufgenommen und dieses im Convertitenbuch (oder Beigabe zum Taufbuch) vorgemerkt. (Ein öffentlicher Uebertritt schien zweckmäßiger, damit die darauffolgende Verkündigung und katholische Trauung minder auffällig würde.)

c. Die kirchlich und staatlich ungiltige Ehe mußte nun kirchlich und staatlich giltig neu abgeschlossen werden. Sollten die putativen Eheleute die Begünstigung des §. 88 allg. b. G.-B. (Unterlassung des Aufgebotes und Consenserklärung bloß vor dem katholischen Pfarrer und zwei vertrauten Zeugen) ansprechen wollen, so sind sie zu erinnern, daß ihnen diese Rechtswohlthat des §. 88 bei dessen strenger Interpretation nicht zukomme, daß sie die staatliche Aufgebotsdispense erwerben müßten und daß auf die Angabe des Dispensgrundes leicht gerichtliche Untersuchung u. dgl. gegen sie eingeleitet werden könnte, gemäß dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1872 (n. ö. Statthalterei-Verordnung vom 2./15. Februar 1873): „Den Trauungen von Altkatholiken durch einen s. g. altkatholischen Priester steht der §. 75 des allg. b. G.-B. entgegen und sind die zur ämtlichen Kenntniß kommenden Fälle solcher Eheschließungen dem zur dießfälligen Untersuchung competenten Gerichtshofe mitzutheilen." Sie sollen daher lieber ihre altkatholische Trauung ganz ignorieren, sich als Ledige (und ihre bisherige Ehe als wilde Ehe) betrachten, alle kirchlichen und staatlichen Formen beobachten, sich dreimal in ihrer gegenwärtigen Pfarre verkündigen und dann trauen lassen. So geschehen am 16. August 1881. Die Eintragung in's Trauungsbuch nennt sie mit Recht „katholisch" und „ledig"; von der ungiltigen altkatholischen Trauung wird keine Erwähnung gemacht.

d. Nun können die Rubriken des Taufbuches bei der Geburt des Kindes Otto mit Bestimmtheit, und ohne Gefahr, später etwas ändern zu müssen, ausgefüllt werden. Als (uneheliche) Mutter erscheint Elsa Fink, ledig u. s. w. In der Rubrik „Vater" wird eingetragen: Arthur Buch u. s. w., mit der für Legitimationen vorgeschriebenen Vaterschaftserklärung, mit seiner und der zwei Zeugen Unterschrift, und dem Nachtrage: dieses Kind Otto ist durch die am 16. August 1881 in Weng abgeschlossene Ehe der Kindeseltern legitimiert. Die Religion der Eltern könnte nun füglich unter „katholisch" bezeichnet werden, zumal ihr Abfall nicht staatsgesetzlich constatiert war. Richtiger wäre es, sie als „altkatholisch" einzusetzen, und in der Rubrik „Anmerkung" das Datum der politischen Austrittserklärung und professio fidei catholicae einzustellen.

e. Nun sollen auch die früher gebornen Kinder Ignaz und Ursula im Taufbuche legitimiert werden, da ihre Eintragung als „ehelich" und „protestantisch" auf unwahrer Voraussetzung beruht und beim Auftreten des Irrthums ihre Legitimität bezweifelt werden könnte. Aber den ganzen Act im Tauf-

buche richtig zu stellen, d. i. abzuändern, bedürfte der Bewilligung der Statthalterei (politischen Landesstelle) und des Ordinariates (Hofdecr. v. 5. April 1844, siehe Gaßner S. 604.) Es dürfte daher passender sein, in der „Anmerkung" bezüglich der Legitimation und Confession auf den Trauungsact der Eltern (Trauungsbuch (fol. . . . Nr. . . .), resp. auf den Taufact des Otto Buch (Taufbuch fol. . . . Nr. . . .) zu verweisen. Bei Ausstellung von Geburtsscheinen dieser drei Kinder wäre die Form des s. g. Taufzeugnisses zu wählen (Hofkanzlei-Decret vom 18. Juli 1834, siehe Gaßner S. 691), in welcher die aus dem Taufbuche sich ergebende Eigenschaft: „unehelich" (ungiltige Ehe) und „protestantisch" (altkatholisch) umgangen wird.

f. Durch die Conversion und katholische Copulation der Eltern und durch die Legitimation der Kinder ist auch die Frage erledigt, in welcher Religion die Kinder unterrichtet werden sollen. Otto ist (nach dem Staatsgesetze) bestimmt als katholisch zu erziehen; ebenso Ignaz und Ursula, weil sie am Tage der Conversion der Eltern noch nicht volle sieben Jahre alt waren. Denn, laut Art. II. des Gesetzes v. 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49), folgen die noch nicht sieben Jahre alten legitimirten Kinder der gemeinsamen Religion ihrer Eltern, und im Falle eines Religionswechsels der Eltern sind sie so zu behandeln, als wenn sie erst nach dem Religionswechsel geboren worden wären. — (Wären Ignaz oder Ursula bereits über sieben Jahre alt, so dürfte freilich ihr Religionsbekenntniß nicht mehr von den Eltern eigenmächtig geändert, sondern nur die Kinder selbst könnten, nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre, eine Aenderung aus eigener Wahl vornehmen. „In der Regel", sagt Art. I. dieses Gesetzes; womit angedeutet erscheint, daß von der zuständigen politischen Behörde aus wichtigen Gründen eine Ausnahme gestattet werden könne. Solche Gründe wären etwa, weil (wenn) ein Religionsunterricht vom altkatholischen Seelsorger wegen der Entfernung unmöglich ist, das Kind mit Zustimmung der Eltern bereits römisch-katholischen Religionsunterricht in der Schule (und die hh. Sacramente) empfing, weil die Eltern selbst jetzt katholisch glauben, beten und leben, und ihr Altkatholischsein ohnehin staatlich angestritten werden könnte.) — Die Frage, ob nicht der Taufact des Kindes Otto, resp. Ignaz und Ursula, mittelst Matrikextract an das altkatholische Pfarramt in Wien zur Eintragung gesandt werden solle, erledigt sich dahin, daß der katholische Pfarrer von Weng dorthin keine Anzeige zu machen braucht. Die Confession anlangend, sind durch die von der Be-

zirkshauptmannschaft an das altkatholische Pfarramt in Wien gemeldete Austrittserklärung ddo. 12. Juli 1881 die Kinder Ignaz und Ursula (falls ihre Geburt vom † Pfarrer Schler an's altkatholische Pfarramt angezeigt worden ist), und alle späteren durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 als nicht mehr altkatholisch, sondern nunmehr römisch-katholisch erklärt; kirchlicherseits widerspräche eine solche Anzeige dem Geiste der Kirche und der Encyclik vom 25. Februar 1856. Was den Staatszweck, Evidenzhaltung der Geburten, anbelangt, so wird dieser durch die bloß Einmalige Eintragung (in der Geburtsmatrik zu Weng) sicherer erreicht. (Falls diesem Paare an ihrem früheren Wohnsitz [Wien] Kinder geboren wären, so gehöreten die vor dem 13. November 1877 gebornen mit Unrecht, die nachher gebornen mit Recht in's altkatholische Taufbuch. Der Confession nach wären nun die vor dem 26. Juli 1874 gebornen altkatholisch, die späteren römisch-katholisch. Warum?)

St. Pölten. Professor J. Gundlhuber.

V. **(Pastoralbrief: Ueber einige Uebelstände im katechetischen Unterrichte.)** Wieder drängt es mich, die verehrten Leser der Quartalschrift mit meinem Schreiben zu belästigen, das einen höchst wichtigen Gegenstand bezüglich des Religionsunterrichtes in den Schulen zur Sprache zu bringen sich erlaubt. Mögen mir's die Herren Katecheten verzeihen, wenn ich frei und unumwunden meine Meinung heraussage, sowie auch einen höchst nothwendig zu beseitigenden Uebelstand berühre betreff des katechetischen Unterrichtes in der allerneuesten Zeit.

Die Schule ist confessionslos geworden, die Religionslehre wird zu den Fachgegenständen gezählt, wie Lesen, Schreiben, Rechnen, Naturlehre, Geographie, Turnen und andere Gegenstände; und wenn man ihr auch in den Catalogen der Schule den ersten Rang einräumt, so hat diese Degradirung, dieses Einreihen der Religionslehre in die bestimmten Schulfächer, wenn nicht der ganze Schulunterricht vom kirchlichen Geiste durchweht ist, bedauernswerthe, üble Folgen für die Schüler und auch — für den Katecheten. Für den Schüler zunächst, denn Religion als Fachgegenstand hat für ihn keinen größeren Werth als jeder andere Schulgegenstand; ja im Gegentheile, die Religionslehre, wenn sie nur Fachgegenstand bleibt, und nicht zugleich in's Leben eindringen, practisch in Uebung gebracht werden soll, wird den Realien gegenüber trocken, fade, ungenießbar; und so kommt es, daß ein gewisser Widerwille in dem Herzen des Schülers

rege wird und er die Lust und Freude zum Lernen verliert. Dieser Widerwille wird genährt durch den confessionslosen Lehrer, der durch seine Gleichgiltigkeit gegen die Religion, gegen die religiösen Uebungen jedenfalls Aergerniß gebend auf die Herzen der Kleinen einwirkt. Das ist sehr traurig, leider, wir können es nicht ändern, wir müssen es uns gefallen lassen und warten bis auf bessere Zeiten. — Aber auch der Katechet, der die Religionslehre als Fachgegenstand übernehmen muß, und somit als Fachlehrer in die Reihe der übrigen Lehrer hineingezwängt wird, der von denselben nicht einmal als Collega angesehen zu werden gewürdiget wird, der, wie die Schulausweise an manchen Bürgerschulen ersichtlich machen, seinen Platz erst an der untersten Stelle nach den Lehrern bekommt: er muß sich hierdurch einer Demüthigung entgegengedrängt sehen, die, wenn sie zum Besten der Religion wäre, noch zu ertragen käme, allein das Ansehen der Religion und Kirche, wie des Katecheten muß dadurch tief herabsinken bei den Schülern.

Dazu kommt noch etwas anderes bei vielen Katecheten, und daran tragen sie selbst die Schuld, nämlich daß sehr häufig sie selbst sich daran gewöhnen, die Religionslehre wie einen Fachgegenstand nur zu tradiren; oder sie mögen auch meinetwegen ganz kunstgerecht katechisiren, so ist aber Niemand, der das Vorgetragene und Erklärte mit den Schülern einzulernen sich bemüht, als eben nur der Katechet selbst. Bei der Menge und Mannigfaltigkeit der übrigen Lehrgegenstände jedoch, bei den vielen Schul- oder Lehrstunden und zu wenig Lernstunden der Schüler kann der Katechet auch verhältnißmäßig nur Weniges zum Lernen aufgeben, und auch dieß Wenige wird in der Regel ungenügend, mit nicht viel Ausnahmen, gelernt. Der Katechet glaubt, mit Strenge somit die Erlernung des Gegenstandes fordern zu müssen, er wendet Strafen an, und der Widerwille der Schüler gegen die Religionslehre wächst in bedauerlicher Weise. Ist dann das Schuljahr um, was wird erzielt? Höchstens, daß der Katechet das eine oder andere Hauptstück des Katechismus ganz oder zur Hälfte durchgenommen hat, von dem übrigen wissen die Kinder wenig oder gar nichts. Was hört man zur Entschuldigung, wenn die Kinder, auch selbst die größeren, nicht einmal das wissen, was jeder Mensch wissen und glauben muß, um selig zu werden; oder wenn sie vom Reuegebete keinen Begriff haben, oder in anderen höchst wichtigen Partien der Religionslehre ganz unwissend sich zeigen, was sagt der Herr Katechet zur Entschuldigung? „Was kann ich dafür, spricht er, daß es nicht vorwärts geht?

Die Kinder sind nicht im Stande, Alles zu erfassen, und bis ich ihnen ein ganzes Hauptstück beibringe, vergeht mehr als ein halbes Jahr." — Wie aber kommt es denn doch in anderen Schulen vor, daß Kinder in derselben Zeit dennoch viel weiter schreiten, und bei der Religionsprüfung aus jedem Gegenstande Rede und Antwort geben können? „Ja, das sind aufgewecktere Kinder; da wirkt der Lehrer oder es wirken die Schulschwestern mit." Mag schon sein; kann denn aber der Herr Katechet nicht die Kinder aufgeweckter machen, indem er selbst weniger Professor und Docent, viel mehr Vater gegen die Kinder ist; indem er ferner die Kinder nicht zu strenge nach dem Wissen classificirt, sondern auch das religiöse Gemüth des Kindes mit in Anschlag bringt bei seinem Calcul; indem er endlich in jedem Hauptstücke das wichtigere von dem minder wichtigen aussondert, auf die Erlernung des ersteren mit allem Fleiße sich verlegt, und hierin bei seiner Katechese immer und immer das biblische Wort, eine biblische Erzählung oder das Leben Jesu und der Heiligen zu Grunde legt? Viele Katecheten kommen bei Kindern der unteren Classen mit der Lehre von der Erschaffung und mit den Eigenschaften Gottes nicht weiter. Es ist natürlich; wenn ich die neun Eigenschaften Gottes so vornehme, daß in jeder Stunde nur Eine Eigenschaft erklärt wird, so sind das neun Religionsstunden, die nehmen in der unteren Classe neun Wochen, sage zwei Monate in Anspruch, und wir sind in zwei Monaten mit einem einzigen Blatte des Katechismus fertig geworden. Nun erübrigen uns aber noch 14 Blätter, für die ein Ausmaß von 8 Monaten übrig bleibt, dazu kommt der erste Beichtunterricht; es würde also nach einem derartigen Ausmaße der Katechet mit dem Kleinen Katechismus in $2^1/_2$ Jahren kaum fertig werden. Allerdings wahr, bei der achtjährigen Schulpflicht könnte man sich vielleicht Zeit lassen; aber schon in der vormärzlichen Zeit kannte man das Sprichwort, welches auch jetzt noch seine Geltung hat; es lautet: Was Hännschen nicht lernt, lernt Hanns auch nicht mehr! — Es kommt der größere Katechismus für die folgenden Jahre. Wie wird es der Katechet anstellen, ihn zu bemeistern, wenn er z. B. eine ganze Stunde in Anspruch nimmt, um das Wort Katechismus etymologisch zu erklären, zu sagen, es komme aus dem Griechischen κατεχίζειν u. s. w. —

Manche Katecheten machen sich's daher viel leichter und fallen in den entgegengesetzten Fehler. Sie erklären ein wenig, lassen die Kinder den Gegenstand lesen und geben das Gelesene zum Lernen auf. Das nächste Mal wird abgefragt; wer's nicht

kann, der bleibt entweder da bis Mittag oder bis über Mittag; oder er schreibt den Gegenstand ein- oder zweimal ab. Kann er's das nächste Mal wieder nicht, so folgt dieselbe oder eine schärfere Strafe, es wird „ungenügend" eingeschrieben in den Catalog; die Kinder erzittern vor dem gestrengen Herrn, der Religionsgegenstand wird ihnen verhaßt; selbst die tröstlichen Wahrheiten üben keine Anziehungskraft mehr aus, wenn der Katechet z. B. fragt: Was ist der Himmel? Weißt du nicht, was der Himmel ist? Schreib' mir den Himmel 10mal ab, oder: bleibst über Mittag da, und lernest, was der Himmel ist. Und die Schwester des Knaben kommt nach Hause, und erzählt: „Mutter, der Franzl muß heut' in dem Himmel bleiben!" — Das ist eine sehr verfehlte Methode, mit der man sicher nicht zum Ziele kommt.

Aber damit man nicht sage: bekritteln ist leicht, um's besser machen handelt es sich, so will ich mir erlauben, einige Rathschläge den jüngeren, noch ungeübteren Herren Katecheten zum Besten zu geben; mögen sie es mir nicht für übel nehmen, auch ich bin noch nicht vollendeter Practiker und nehme recht gerne Belehrungen an, welche zum Ziele führen. Also meine Herren, vor Allem

Erstens, was nie außer Acht zu lassen ist, recht innig beten zum göttlichen Geiste, zur Himmelmutter, um Gnade und Erleuchtung.

Zweitens: die Meditation des Gegenstandes mit besonderer Liebe und Interesse für denselben täglich vornehmen. Die Liebe macht erfinderisch, sie weiß den Gegenstand anziehend zu machen, sie findet passende Anschauungs- und Versinnlichungsmittel, und deren haben wir ja unzählig viele, im Hause Gottes, in den Ceremonien der hl. Kirche, in den kirchlichen Festen, in dem Leben Jesu und der Heiligen, in den Aussprüchen und Lehren der hl. Schrift. Liebe erzeugt ja wieder Liebe, und was vom Herzen kommt, geht wieder zu Herzen.

Drittens: Der Katechet komme stets als Vater, nie als Professor; auch der Religionsprofessor in den höheren Schulen sei nie solcher allein, er repräsentire stets die geheiligte Person Jesu, unseres göttlichen Erlösers, der gesprochen hat: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht."

Viertens, der Katechet treffe ein richtiges Ausmaß für die Erlernung des Gegenstandes, und nehme, wie schon erwähnt, von jedem Hauptstücke des Katechismus das Wichtigere. Bei der Wiederholung dann kann er sich auch zu dem, was minder wichtig ist, bequemen, und sich bei dem einen oder anderen Gegenstande

länger aufhalten, ohne fürchten zu müssen, daß das Ganze nicht erschöpft sei. So z. B. mag er immerhin in dem kleinsten Katechismus die Lehre von der Schöpfung vornehmen, ohne sich mit den 6 Schöpfungstagen lange und viel zu plagen, und dann gleich in der Bibel vorwärts gehen zum Fall der Engel, zum Sündenfall der Menschen, und hierauf die Lehre vom Erlöser vornehmen; es liegt wenig daran, ja es ist gewiß zweckdienlicher, daß die Lehre von den Eigenschaften Gottes, die schon in den biblischen Erzählungen zum Verständnisse gekommen ist, erst als Schluß des Ganzen bei der Wiederholung des Katechismus vorgenommen werde. So möchte ich im größeren Katechismus, beim 5. Glaubensartikel, die Frage, warum Christus von den Todten auferstanden ist, anfangs lieber ganz übergehen, und erst bei der Wiederholung, wenn so viele Zeit im Schuljahre noch erübrigt, eingehender behandeln. Dieses gilt von vielen anderen Partien des ersten, zweiten und dritten, namentlich auch des fünften Hauptstückes. Wer sieht nicht ein, daß es besonders in letzterem bezüglich der Sünden, die aus den einzelnen Hauptsünden entspringen, eine grausame Plage und Büffelei für die Kinder wäre, wenn sie dieß Alles ad verbum dem Gedächtnisse einprägen sollten. Und hätten sie es dahin gebracht, wie lange bleibt es im Gedächtnisse haften? Man sei also hierin gerecht und billig, und fordere nicht mehr, als was auch der göttliche Kinderfreund gefordert hat, der nirgends die Tugenden und Laster in ihrer Abstractheit zur Darstellung brachte, sondern hinwies auf die Sanftmüthigen, auf die Trauernden, auf jene, die nach der Gerechtigkeit hungern und dürsten, damit man hier in lebendiger Anschauung, im lebendigen Bilde lernen möge.

Noch einen Gegenstand drängt es mich, hier zu berühren, weil er bedeutsame Folgen nach sich ziehen kann. Ich meine die Prüfungsgeschenke, die Belohnungen für die braven und fleißigen Kinder. Ich will hier nur meine Meinung aussprechen, und es Jedem freistellen, sich sein eigenes Urtheil zu bilden; aber ich sage, es ist das Prämiiren *Einzelner* für die Religionsgegenstände eine sehr heikliche Sache, und besser, dieselbe unterbleibe gänzlich, *oder* sie erfolge in anderer Weise. Früher wurden bei den Prüfungen Prämien an jene Kinder vertheilt, die in allen Schulgegenständen Hervorragendes geleistet hatten, obwohl hier oft die Parteilichkeit eine Rolle spielte. Jetzt werden nur noch sogenannte munera catechetica als Belohnung für den Fortgang in der Religion ausgetheilt. Nehmen wir aber den Fall, und wie oft tritt dieser Fall ein, daß talentirte Schüler

und Schülerinnen, die ein gutes Gedächtniß haben, ihre Aufgabe ohne Mühe, mit Leichtigkeit erlernen und hersagen; sie reussiren, und sind oft am wenigsten einer Belohnung würdig, weil ihre Aufführung dem widerspricht, was sie gelernt haben; jenes Mädchen aber ist bescheiden, sittsam, von tiefer Frömmigkeit, jedoch schwächeren Anlagen, auch manchmal furchtsam, findet oft nicht den rechten Ausdruck; doch es bleibt unberücksichtigt: welch eine falsche Anschauung erlangen da die Kinder über das Ausmaß der Belohnung? Besser wäre es daher, man gebe jedem Kinde ein kleines Prüfungsandenken und schließe nur diejenigen aus, die besonders schlimm und auch in anderen Gegenständen ziemlich faul und nachlässig gewesen sind. Die Prüfung, besonders die Religionsprüfung, soll für die Schüler ein Act freudiger Erregung sein; es hat mir aber immer weh gethan, wenn so manches Kind, das doch auch eine Belohnung verdient hätte, leer ausging und mit Thränen in den Augen nach Hause kam. Theilt man daher, und zwar mit oben erwähnter Restriction, diese munera catechetica aus, so sehe man aber, wo möglich, auf Gleichheit derselben in einer und derselben Classe. Die Ursache braucht nicht erst erklärt zu werden.

So viel also bis auf Weiteres über den Religionsunterricht. Ich schließe diese meine Bemerkungen mit den Worten des 44. Ps., die jeder Katechet sich besonders zu Herzen nehmen und für sich auslegen möge; sie lauten: „Propter veritatem, et mansuetudinem et justitiam, et deducet te mirabiliter dextera tua."

Ybbs. Dechant Benedict Josef Höllrigl.

VI. (**Revalidirung einer Ehedispens.**) Livia, eine verehelichte Person, legt beim Cooperator Cajus eine Generalbeicht ab. Unter Andern beichtet sie ihm, daß sie vor ihrer Heirath mit ihrem Manne Livius, der mit ihr im 3. Grade blutsverwandt war, durch längere Zeit einen sündhaften Umgang gehabt und sicherlich 20mal mit ihm sich fleischlich versündiget habe. Auf Grund dieser Anklage frägt sie der Cooperator, ob sie diese Sünden schon jemals gebeichtet habe und ob sie beim Eheversprechen (resp. beim Einreichen des Ehedispensgesuches) vom Pfarrer über eine etwa zwischen ihnen stattgefundene copula carnalis gefragt wurde. Beide Fragen beantwortet sie mit: Nein. Wie wird sich wohl Cooperator Cajus gegenüber dieser Person verhalten?

Die Dispens, welche dem Livius und der Livia vor ihrer Verehelichung ertheilt wurde, ist nach der fast allgemeinen An-

sicht der Canonisten ungiltig. Zur Giltigkeit einer Ehedispens wird nämlich, wie sie sagen, unter Anderm auch erfordert, daß im Ehedispensgesuche auch angegeben werde die „copula incestuosa inter sponsos, sive intentione facilius dispensationem obtinendi, sive etiam seclusa intentione illa." Nicht als ob die copula incestuosa an sich noch ein impedimentum dirimens matrimonii wäre, wie sie es einst war, sondern weil sie ein Umstand ist, der die Dispens bedeutend erschwert, die erschwerenden Umstände aber immer nothwendig angegeben werden müssen. Vide Gury Comp. II. n. 867 — Cas. Conse. n. 1040. Berardi II. p. 171. Binder's Eherecht V. p. 82. Loberschiner pag. 252. Klar und deutlich spricht sich darüber auch die Congregatio S. Officii (1. Aug. 1866) aus. Declaravit nempe: „Subreptitias esse et nullibi ac nullo modo valere dispensationes, quae sive directe ab Apostolica sede, sive ex Pontificia delegatione super quibuscunque gradibus prohibitis consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis et legalis, nec non et publicae honestatis conceduntur, si sponsi ante earundem dispensationum executionem, sive ante sive post earum impetrationem, incestus reatum perpetraverint, et vel interrogati vel etiam non interrogati, malitiose vel etiam ignoranter reticuerint, copulam incestuosam inter eos initam, sive publice nota sit, sive etiam occulta: vel reticuerint consilium et intentionem, qua eandem copulam inierunt, ut dispensationem facilius consequerentur." In dem nämlichen Sinne hat sich ausgesprochen die Poenitentiarie unter 20. Juli 1869, so wie die Sacra Congregatio de Propaganda fide unter 9. Mai 1877.

Auf Grund dieser so gewichtigen Zeugnisse ist an der Ungiltigkeit der Ehedispens propter incestuosam copulam wenn auch ignoranter reticitam nicht zu zweifeln, vorausgesetzt, daß die copula nicht erst nach der Dispensexecution geschehen sei, und das dieselbe (wie Berardi, D' Annibali und Berengo sagen) eine utrinque consummata, et utrinque non solum materialiter sed etiam formaliter incestuosa war; denn, sagt Berardi, odia sunt restringenda.

Ist nun die Dispens ungiltig, dann ist es auch die Ehe. Es bleibt darum dem Cooperator Cajus nichts übrig, als an den Bischof zu schreiben und ihn tectis nominibus sponsorum aus dem erwähnten Grunde um Dispensrevalidation zu ersuchen. Die Klugheit wird ihm gebieten, der Livia vorläufig von der Ungiltigkeit ihrer Ehe keine Erwähnung zu machen, wohl aber

sie unter irgend einem Vorwande zu ersuchen, später einmal wieder zu ihm zur hl. Beicht zu kommen. Hat er die Dispensrevalidation vom Bischofe erhalten, und ist Livia wieder zur hl. Beicht gekommen, wird er ihr auf eine kluge Weise mittheilen, aus welchem Grunde die erste Dispens ungiltig war, wie er ihr aber seit der letzten bei ihm abgelegten Beicht eine 2. giltige Dispens erwirkt habe; sie möge sich dadurch nicht im Geringsten beunruhigen, es werde Alles wieder ausgeglichen werden; das Einzige, was ihr jetzt obliege, ist, daß sie ihrem Manne Alles aufrichtig entdecke und daß sie dann gegenseitig auf Grund der Ungiltigkeit ihrer Ehe die einst beim Altare sich gegebene Einwilligung erneuern. Cooperator Cajus kann ihnen auch einen passenden modus renovandi consensum vorschlagen, wie solche in Gury's Comp. II. n. 900 einige angeführt werden; selbstverständlich wird er die Livia auch aufmerksam machen, daß sie vor geschehener Consenserneuerung das Debitum weder verlangen noch leisten dürfe, weil dies Sünde wäre.

Sollten jedoch die Umstände bei Livia derartig sein, daß es äußerst gefährlich wäre (propter gravia incommoda) entweder ihr oder durch sie dem Manne die Ungiltigkeit der Ehe zu entdecken, dann wird Cajus diese Schwierigkeit seinem Bischofe berichten und durch ihn beim hl. Stuhle um die Sanatio in radice ansuchen; freilich, bemerkt Gury, ist eine solche bei einzelnen Personen schwer zu hoffen, da sie in der Regel pro multis matrimoniis invalidis ertheilt wird. Der Bischof wird ihm jedenfalls die nöthigen Aufschlüsse geben.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvicar.

VII. (**Restitutionsfall: Der eine Dieb geht dem andern in die Falle.**) Callidus sinnt schon längst darauf, dem reichen Chrysogonus, der im nämlichen Hause mit ihm wohnt, Geld zu entwenden; nur aus Furcht, entdeckt und eingesperrt zu werden, hält er sich einstweilen von der Ausführung seines Vorhabens zurück. Während er nun eine günstige Gelegenheit hiezu abwartet, trifft es sich zufällig, daß eine neue Miethperson im Hause einzieht, nämlich Alcimus, ein Mensch von sehr schlimmen Rufe, und bereits wegen Diebstählen abgestraft. Da nun Callidus voraussieht, daß unter diesen Umständen, wenn er sein Vorhaben ausführen wollte, der Verdacht und die Schuld ganz leicht auf den Alcimus fallen würde, stiehlt er dem Chrysogonus eine tüchtige Summe. Einige Goldstücke davon wirft er jedoch geflissentlich vor der Thür des Alcimus auf den Boden herum,

die, wie er voraussetzt, derselbe auch wirklich findet und für sich behält. Der Diebstahl wird bald ruchbar, aber alle werfen den Verdacht ohne weiters auf den Alcimus, und bezeichnen auch laut ihn als den Dieb. Callidus äußert hiezu: er wolle über den Alcimus in diesem Falle kein Urtheil aussprechen; indessen, daß derselbe ein verbrecherisches Subject sei, lasse sich nicht leugnen. Wirklich läßt die Obrigkeit den Alcimus, auf seinen Leumund hin, als den muthmaßlichen Dieb einziehen, und seine Wohnung durchsuchen; und, da Chrysogonus versichert, die vorgefundenen Goldstücke — das corpus delicti — seien eben von den ihm entwendeten Geldsorten, so wird Alcimus zur Galeere verurtheilt. Sein Weib und Kinder kommen nun in die Noth und klopfen auch bei Callidus oft um eine milde Unterstützung an. Er gibt ihnen, und da er die Thränen dieser Schuldlosen sieht, reut ihn seine That, und er sucht einen Beichtvater auf, den er auch fragt, was er nun dem armen Alcimus gegenüber zu thun schuldig sei?

Lösung. Um richtig zu antworten, wird sich der Beichtvater vorerst die Frage stellen: wie ist die Handlung des Callidus zu beurtheilen? und dann: was ist ihm demgemäß vorzuschreiben? — Er wird sich daher vor allem die einschlägigen allgemeinen Grundsätze der Moral vergegenwärtigen, nämlich die drei Bedingungen, die stets bei einer schadenwirkenden Handlung zusammentreffen müssen, um Jemanden zur Restitution in Wahrheit verpflichten zu können. Indem nun der Beichtvater den gegebenen Fall an der Hand dieser Principien prüft, wird er bei sich ungefähr so argumentiren: Daß Callidus zur Rückerstattung an den Chrysogonus verpflichtet sei, wäre lächerlich auch nur anzuzweifeln; frägt er mich ja darum selbst nicht. Gegenüber dem Alcimus dann ist die Handlung des Callidus offenbar als theologice culpabilis und auch als injusta zu beurtheilen, insoweit er Anlaß bot, daß Alcimus seines Diebstahls verdächtigt, und so seinem Rufe eine neue Wunde geschlagen wurde; und das Recht, nicht noch mehr in Verruf zu kommen, hatte Alcimus doch gewiß. Aber nun — läßt sich bei der Handlung des Callidus wohl auch die dritte, um ihn zur Restitution streng zu verpflichten, durchaus nothwendige Bedingung mit hinreichender Sicherheit nachweisen? nämlich hat wirklich seine Handlung an sich, ihrer Natur nach, in den Schaden des Alcimus einfließen können? (Der Auflöser des Casus im Corrispondente del Clero bemerkt hier: er werde da vielleicht mehrere Gegner haben, aber er spreche eben nur seine eigene

Anschauung aus, und fährt dann weiter): Es liegt augenscheinlich am Tage, daß da ein solcher Zusammenhang zwischen der Handlung des Callidus und seiner Wirkung nicht statt hat.

Kein Mensch wußte davon, daß Alcimus das bewußte Geld „vor seiner Thür" aufgesammelt habe, auch die Obrigkeit wußte hievon nichts, und dennoch hielten Alle eben ihn für des Diebstahls verdächtig, und als solchen ließ ihn die Obrigkeit festnehmen; also war die Ursache des Verdachtes und der Verhaftung eine andere, nämlich sein schlechter Ruf. Die „Verurtheilung" zur Galeere erfolgte dann darauf hin, daß man bei ihm die Goldstücke von der Sorte des dem Chrysogonus entwendeten Geldes vorfand; hätte man diese bei ihm nicht gefunden so hätte ihn ein so hartes Urtheil offenbar nicht treffen können, da jener entfernte, aus seinem Vorleben geschöpfte Verdacht allein unmöglich ein hinreichender Grund sein konnte, eine so schwere Strafe über ihn zu verhängen. Somit ist die Ursache seines Schadens in seinem schlimmen Leumund, und zunächst in dem bei ihm vorgefundenen — und von ihm wirklich in der schuldbaren Absicht, es sich zuzueignen, vor seiner Thür aufgenommenen — fremden Gelde zu suchen. Läßt sich jedoch nun sagen, die Handlung des Callidus habe auf den üblen Ruf des Alcimus an und für sich Einfluß geübt? Warum hat aber Alcimus das auf dem Boden vor dem Eingang zu seiner Wohnung herumliegende Geld zu sich genommen und behalten? Es stand bei ihm, dasselbe zu nehmen oder nicht; ja es war seine Pflicht, es nicht für sich zu nehmen, sich vielmehr zu erkundigen, wem es gehören möchte, um es zurückstellen zu können. Sah er jedoch vielleicht voraus, man würde, wenn er dem erforschten Eigenthümer es zustellen wollte, ihm nicht leicht glauben, daß er es nur vor seiner Thür gefunden habe, nun so könnte er es ja entweder dort liegen lassen, oder von der Nähe seiner Thür wegschieben oder die Zustellung an den ehrlich erkundeten Eigenthümer auf gesetzliche Weise durch einen dritten veranlassen. Aber er nahm und behielt es für sich, trotzdem er in Folge seiner früheren Abstrafungen schon wissen mußte, daß er in den Ruf eines sehr verdächtigen Individuums nicht erst zu kommen habe; und somit war die Ursache seiner Verhaftung er selber. Auch läßt sich nicht dagegen anführen, der Verruf des Alcimus sei dem Callidus „wohlbekannt" gewesen, und dennoch habe er ihm die Gelegenheit geboten, an seinem Diebstahle theilzunehmen und sich damit so in die Patsche zu bringen; denn was ersteres anlangt, muß Alcimus seinen schlimmen Leumund, wie bereits

gesagt, vollends sich selbst zuschreiben, die Handlung des Callidus hat ihn nicht noch verrufener gemacht; für's andere ist Callidus nur eine gelegenheitliche Ursache gewesen, hat dem Alcimus wohl einen Köder gelegt, an dem aber derselbe durchaus nicht anbeißen mußte; und darin sind eben alle DD. einig, daß aus einer bloßen Anlaßbietung, aus einer rein gelegenheitlichen Ursache eine Verpflichtung zurückzuerstatten, nicht erwachse. Aus all' dem scheint mir, (so bemerkt der obgedachte Löser des Casus) ließe sich also schließen, daß der Beichtvater, den anfragenden Callidus zur Restitution an den Alcimus nicht verpflichten könne; meine Ausführungen stimmen auch, so viel ich erkenne, mit dem überein, was Gury De Justitia et Jure n. 669 angibt.

Was ist aber nun schließlich dem Callidus für ein Bescheid zu geben? Meine Ansicht wäre, der Beichtvater sollte ihm eindringlich rathen, das Elend der Gattin und Kinder des Alcimus nach Thunlichkeit zu lindern, und den, wenn auch nur indirecten, gelegenheitlichen Antheil, den er an ihrer Versetzung in diese Noth jedenfalls zu haben selbst fühlt, — sonst würde er den Beichtvater nicht fragen, — ihnen ex charitate zu compensiren, obschon er ex justitia hiezu nicht verhalten werden könne. Keinesfalls jedoch dürfte ihm, so scheint mir, auferlegt werden können, seine Handlung zu offenbaren, denn er würde dadurch einerseits den Alcimus nicht befreien, da man ja bei diesem das bewußte Geld wirklich vorgefunden habe, und anderseits würde Callidus nur seine eigene Ehre einbüßen, ohne sie dem Alcimus, der sie lang schon verloren hat, wieder zu erwirken; er würde also von einem solchen Geständnisse nur einen größeren Schaden haben, als Alcimus. Zudem, wenn er, dem Gesagten gemäß, nicht zu einer Restitution verpflichtet ist, die doch nur im Geheim zu geschehen pflegt, kann er um so weniger verbunden werden, sich selbst zu verrathen und öffentlich als Dieb aufzudecken. (Aus der römischen Wochenschrift: Il Corrispondente del Clero 1. Jahrg. 1881 n. 32 u. 34.)

Von P. A. R. H.

VIII. (**Aeußere Theilnahme an häretischen Reden und Gottesdiensten.**) Porphyrius glaubt innerlich, aber um sich nicht dem Gespött seiner Kameraden, die Freidenker sind, auszusetzen, geberdet auch er sich als solchen und stellt sich, als schenke er ihren Lehren Beifall. Celsus, in Armuth gerathen, nimmt gern von den protestantischen Predigern Spenden an, und ist ein fleißiger Besucher ihrer gottesdienstlichen Versamm-

lungen, obwohl er im Herzen Abscheu dagegen hat. Hambal endlich geht zuweilen in die Bethäuser derselben, und macht da seine Beobachtungen, jedoch rein aus Neugierde, ohne irgendwie beizustimmen oder eine Billigung zu zeigen. Was ist von diesen Dreien zu sagen?

Da Porphyrius innerlich glaubt, ist er weder Häretiker, noch verfällt er den Strafen, die gegen diese bestimmt sind; obgleich in foro externo gegen ihn eingeschritten werden kann. (S. Lig. II. n. 19.) Desgleichen trifft ihn auch nicht die kirchliche Strafe als fautor der Ketzer; denn diese Gunst muß, damit sie solchen Strafen aussetze, formell sein, nämlich mit der Gesinnung und Absicht verbunden sein, die Ketzerei selbst zu begünstigen, nicht materiell, aus anderen Beweggründen. Daß er aber, wenn auch nur dem Scheine nach, seinen Glauben verleugnet, und sich stellt, als zolle er den Gottlosigkeiten der Andern Beifall, ist nebst dem Aergerniß, schon in sich selbst schlecht, und von Christus dem Herrn (Matth. 10, 33) verurtheilt: „Wer Mich verleugnet haben wird vor den Menschen, den werde auch Ich verleugnen vor Meinem Vater im Himmel."

Das Benehmen des Celsus muß, um es richtig zu beurtheilen, unter verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden. Und zuerst von dem des Handgeldes aus, das er von den protestantischen Predigern bekommt. Nimmt er es als ein lediglicheS Almosen, als eine ganz unentgeltlich gereichte milde Gabe an, so kann er das thun, und die Spende behalten. Daß übrigens derlei Gaben er selbst nicht als reines Almosen, ohne jegliche Hintergedanken oder Nebenabsicht ihm gespendet ansieht, zeigt er schon dadurch, daß er sich eben in Folge derselben gewissermaßen genöthigt glaubt, ihre religiösen Versammlungen oft zu besuchen, trotz seines inneren Widerstrebens. Würde er aber die Spenden wirklich als Angeld oder Entgelt für seinen häufigen Besuch ihres Gottesdienstes annehmen, so wäre das, — wenigstens materiell, ein Mitwirken zur Verbreitung der Irrlehren, denn dazu pflegen die Prediger derselben eben Katholiken als Besucher ihrer öffentlichen religiösen Uebungen zu gewinnen, damit diese in katholischen Ländern Credit erlangen und durch das Beispiel jener auch noch Katholiken herbeigezogen werden möchten. Eine solche Mitwirkung, resp. Gegenleistung würde aber dem Celsus die Annahme gedachter Spenden schwer unerlaubt machen, wenn ihn anders nicht eine extreme Armuth, der er auf keine andere Weise abhelfen kann, was aber wohl sehr selten der Fall sein dürfte, hinreichend entschuldigt.

Was dann seine Assistenz bei den gedachten religiösen Functionen selbst anlangt, so muß bekanntlich unterschieden werden: Entweder nimmt er daran thätig Theil, z. B. an ihrem Abendmahle, oder an ihren Taufen als Pathe u. dgl.; oder aber er wohnt ihren Gebräuchen und Predigten nur materiell an, ohne etwas dabei zu thun oder beizustimmen. Im zweiten Falle wäre, absolut gesprochen, die Assistenz durch kein ausdrückliches Gebot der Kirche verwehrt. Die hl. Congregation S. Officii hat auf die Anfrage: An liceat Catholicis adire templa haereticorum? am 14. Jänner 1818 entschieden: „Licere, si adeant mera curiositatis causa, absque ulla communicatione in sacris. Adire enim templa haereticorum est actus per se indifferens, qui nonnisi a pravo fine, vel ex circumstantiis efficitur malus.“ Devoti erklärt dann, wie man das communicare in sacris verstehe: „Si quis catholicus (schreibt er Instit. Canon. Lib. 4, t. 18, n. 11. nota 2) haereticorum aut schismaticorum templa ingrediatur, ut ea curiosius inspiciat, et concionibus ac sacris etiam eruditionis causa intersit, non ut eorum sit particeps, aut quidquam approbet, quod catholicae veritati adversatur, is profecto minime in sacris ac divinis communicare dicitur, neque culpae reus haberi potest.“

Zwar hat die Instructio des Cardinal-Vicars von Rom ddo. 12. Juli 1878 allerdings Jene mit Censur belegt, die zu den s. g. servizi protestantici gehen würden; jedoch spricht da die Instruction selbst von jenen, die an gedachten akatholischen Functionen „theilnehmen“, oder den Prädicanten anhören, mit dem Gedanken, sich ihm gefangen zu geben, so oft er sie, wie sie gottlos sagen, überzeugen würde. Wenn daher Celsus jenen Ceremonien lediglich materiell beiwohnen würde, nämlich ohne an ihnen theilzunehmen, oder ihnen beizustimmen, so würde er — wir wiederholen es: absolut genommen — weder in Schuld, noch in eine kirchliche Strafe verfallen. Wir haben gesagt: absolut genommen, denn in mehreren Diöcesen ist durch den Bischof oder eine Synode, und in Rom durch oberwähnte Instruction des Cardinal-Vicars (sanctionirt von Papst Leo XIII. selbst) Allen unter einer schweren Sünde verboten, „auch nur aus Neugierde in die Tempel der Protestanten zur Zeit ihrer Functionen den Fuß zu setzen.“

Die Haltung des Celsus ist jedoch noch von einer anderen, besonders wichtigen Seite in's Auge zu fassen, nämlich von Seite der Häufigkeit, mit der er bei den akatholischen Gottesdiensten sich einfindet. Von dieser Seite setzt er sich der nächsten Gefahr

des Abfalles zur Häresie aus, und kann dadurch nicht anders als schweres Aergerniß geben. Wird schon bei der milderen Beurtheilung einzelner, seltener Besuche der in Rede stehenden Functionen der Abgang dieser Gefahr und des Aergernisses vorausgesetzt, so findet diese Voraussetzung bei einem häufigen Besuch derselben durchaus keinen Platz mehr; denn der Mensch ist einmal so beschaffen, daß, wenn er ohne proportionirte Noth, und Rüstzeug dagegen, gleichgiltig oder verwegen in der nächsten Gefahr verweilt, er moralisch gesprochen erliegen muß; und im Falle des Celsus ist das, was in großer Gefahr schwebt, das höchste aller Güter, nämlich der wahre Glaube.

Auch selbst der lebhafteste Abscheu und innere Widerwille wird mit der Zeit abgestumpft, und mit der allmählig eingetretenen Gleichgiltigkeit gegen das, was man als unrecht erkannt, ist schon ein großer Schritt zum schließlichen Annehmbarfinden desselben gemacht.

Zudem ist es unmöglich, daß sein häufiger Besuch der akatholischen Bethäuser verborgen bleibe, und nicht vielmehr, zum großen Aergerniß der Anderen, bald stadtbekannt werde.

Celsus darf also die Spenden von den Protestanten einzig nur als reines Almosen annehmen, und bloß ein und anderes Mal, das aber selten sei, mag ihm hingehen, daß er ihre religiösen Versammlungen besuche, mit dem Vorbehalte aber, daß alle oben angedeuteten Bedingungen eintreffen, was sehr schwer der Fall sein dürfte. Im Uebrigen muß man ihn zu ermahnen und mit allen Mitteln zu bewegen suchen, daß er alle und jede Beziehung zu ihnen abschneide; wie der hl. Paulus lehrt: „Einen ketzerischen Menschen meide .... da du weißt, daß ein solcher verkehrt ist." (Tit. 3; 10, 11.)

Hannibal endlich, der in die Tempel der Akatholiken aus reiner Neugier geht, würde nach dem Gesagten weder einer Censur verfallen, noch wäre er einer Sünde zu zeihen, wofern nur weder Gefahr, noch Aergerniß vorhanden ist, und kein Diöcesangesetz es ihm verbietet. (Aus der Monatschrift: Il Monitore Ecclesiastico, von Maratea im Neapolitanischen. Redigirt von Pr. Casimir Gennari, jetzt Bischof von Conversano. Jahrgang V. S. 105.)

Von P. A. R. H.

IX. (**Darf man sein Diöcesan-Directorium corrigiren?**) Petronius corrigirt sein Diöcesan-Directorium, so oft es ihm gegen die Rubriken des Missale oder Breviers, oder gegen Erklärungen der Ritus-Congregation zu verstoßen scheint. Tarasius

hingegen folgt dem Directorium seines Bisthums, an welches, wie er behauptet, man sich scrupulös halten müsse, *auch wenn es irrt*.

Es frägt sich: 1. Welche Autorität ist dem Diöcesan-Directorium zuzuerkennen?

2. Was ist von den Fehlern zu sagen, die Jemandem in demselben allenfalls aufstoßen?

3. Was ist von Petronius und Tarasius zu sagen?

Zu 1. Dem Diöcesan-Directorium, das im Auftrage des Bischofs redigirt wird, steht in der Diöcese an sich jenes Ansehen zu, das der Bischof über die eigenen Diöcesanen hat. Nun kann bekanntlich der Bischof Anordnungen betreffs der Administration seiner Diöcese erlassen, innerhalb der von den Canonen ihm gesteckten Grenzen nämlich.

Hinsichtlich der hl. Liturgie nun, sowohl betreffs Einführung neuer Riten, als betreffs Erklärung der Zweifel über bereits bestehende Gebräuche, hat der hl. Stuhl die bezügliche Gewalt für sich, resp. für die hl. Congregation der Riten zurückgefordert, und hat bereits diese am 11. Juni 1605 (in Visen. ad 1. n. 263. ap. Gard.) auf die Frage: An Praelati, Archiepiscopi seu Episcopi possint esse judices ad declaranda dubia super sacris Ritibus et caeremoniis exorta? geantwortet: „Negative.“ Das Diöcesan-Directorium muß daher ganz mit den Rubriken des Breviers und Missale, und den Decreten der Cong. Rit. zusammenstimmen, abgesehen von jenen Abweichungen davon, welche der Diöcese von der hl. Congregation selbst verstattet worden sind. Daher wird der Diöcesankalender diesfalls dieselbe Autorität, wie die genannten Quellen haben, so oft er sich getreu an sie hält; wo er sich aber von ihnen (wir verstehen darunter auch die eigenen „Indulte“ für die fragliche Diöcese) entfernt, wird die Sanction, welche der Bischof seinem Directorium gibt, demselben keine *verbindende* Autorität verleihen können.

Zu 2. Obgleich aber der Bischof eine Gewalt über die hl. Riten nicht hat, so ist er dennoch, vermittelst seines Directoriums der Verkünder der Riten für die Feier des hl. Meßopfers und für das Officium in der eigenen Diöcese. Daher kommt es, daß man dem Diöcesankalender glauben muß, so oft nicht ein *offenbarer* Verstoß oder Irrthum klargelegt wird; umsomehr, als es, wenn Jeder seiner eigenen Auffassung der liturgischen Vorschriften folgen dürfte, zu Ungleichheit und Verwirrung in den Ceremonien führen müßte, nicht ohne Befremden oder auch An-

stoß bei den Gläubigen. Das eben wurde von der hl. Congregation der Riten vorgeschrieben mit der folgenden bekannten Entscheidung: „An in casibus dubiis adhaerendum est Kalendario Dioecesis, sive quoad Officium publicum et privatum, sive quoad Missam, sive quoad vestium sacrarum colorem, etiamsi quibusdam probabilior videtur sententia Kalendario opposita. Et quatenus affirmative, an idem dicendum de casu, quo certum alicui videretur, errare Kalendarium? Resp. „Standum Kalendario.“ (23. maji 1835 in Namurcen. ad 2. N. 4746.)

Aus dieser Entscheidung, die von Einigen ungenau angeführt und von andern oberflächlich interpretirt wurde, hat man den irrthümlichen Aphorism folgern wollen: „Standum Kalendario etiam quando certo errat.“ Die hl. Congregation hat aber nicht dies gesagt, sondern nur: In casibus dubiis . . etiam quando quibusdam probabilior etc. et casu, quo certum alicui videretur etc. Es wird hier nur von zweifelhaften Fällen und Meinungen gesprochen, die etwa „quibusdam“ wahrscheinlicher, oder „alicui“ selbst gewiß „scheinen.“ Denn wo wahre und ganz klare Gründe da sind, kann man eben nicht mehr sagen, daß es „Einigen“ oder „Jemandem“ so „scheine“; wenn daher z. B. ein authentisches Decret der hl. Rituscongregation besteht, das, wohlerwogen, der Angabe des Diöcesandirectoriums klar widerspricht, in dem Falle muß man das Decret beobachten, und nicht die Vorschrift des Kalenders. Einzelne ganz neue Entscheidungen der Congregation können dem Directoriumsverfasser auch gar wohl entgehen; wer daher von einer solchen gewisse Kenntniß hat, ist gehalten, sich nach selber zu richten, statt nach der Angabe des Directoriums, da in solchem Falle sich nicht mehr sagen läßt: es „scheine“ ihm gewiß, daß das Directorium irre.[1])

[1]) Hiezu erlaubt sich Einsender eine Bemerkung zu machen; er möchte nämlich da distinguiren. Wenn es sich um eine Abweichung zwischen beiden handelt, die sich nach außen nicht oder wenig bemerkbar macht, so würde er im obengedachten Falle dem „unzweideutigen“ Tenor des Decretes folgen, anstatt der Angabe des Directoriums. Würde aber das Decret (welches vielleicht erst erschienen ist, als die betreffende Stelle des Kirchenkalenders bereits gedruckt war), z. B. eine andere Farbe, ein anderes letztes Evangelium anstatt des gewöhnlichen In principio etc. bezeichnen, als dieser, und wäre in einer besuchten Kirche öffentlich zu celebriren, wo andere Priester bereits der Angabe des Kalenders gefolgt waren: so würde Einsender ganz unbedenklich sich ebenfalls an diesen halten, theils, weil er überzeugt wäre, daß die Congregation einen so buchstäblichen Gehorsam von einem Einzelnen, der damit nur etwas Auffälliges machen würde, wohl nicht verlangen, ja unter den erwähnten Umständen, wahrscheinlichst nicht einmal gutheißen würde; theils auch amore pacis.

Somit wäre folgender Grundsatz aufzustellen: Man halte sich an das Diöcesandirectorium immer, so oft das Gegentheil seiner Angabe nicht ganz gewiß ist. Wenn man aber den Fehler, sei es Rubriken- oder Druckfehler, mit Sicherheit erkennt, so muß ein vernünftiger Mensch nicht dem erkannten Irrthum folgen, sondern dem, was eben die hl. Liturgie bestimmt.

Zu 3. Aus dem Gesagten erhellt, daß Petronius wohl daran thut, daß er die Versehen des Directoriums corrigirt, wofern selbe nur ganz gewiß und offenbar sind. Tarasius hingegen zeigt sich übertrieben ängstlich, da er dem Directorium blind folgen will; und, falls er hiezu durch obgedachte Entscheidung der hl. Congregation: „Standum Kalendario" veranlaßt worden sein sollte, so ersähe er bei einer aufmerksamen Durchlesung der bezüglichen Anfrage deutlich, wie sorgfältig sowohl die Antworten allseitig nach ihren Umständen erwogen, als auch die Anfragen geprüft, und mit den dazu gehörigen Entscheidungen zusammengehalten sein wollen, ehe man aus ihnen eine neue allgemeine „Verpflichtung" herauslieſt, die sie so oft — wenn überhaupt — nur unter besonderen Voraussetzungen begründen. (Aus dem Monitore Ecclesiastico vom 10. December 1880.) Von P. A. R. H.

X. **(Eheaufgebot in Filialkirchen.)** Zur Pfarre N. gehören 3 Filialkirchen mit eigenen Seelsorgern oder Curaten, wie sie genannt werden. In diesen Filialkirchen wird alle Sonn- und Feiertage regelmäßig sogenannter Pfarrgottesdienst mit Predigt und Amt abgehalten, und die Bevölkerung an den Filialorten besucht fast ausschließlich nur den Gottesdienst in der resp. Filialkirche. Jedoch die Eheverkündigungen läßt der Pfarrer nur in der Mutterkirche, nicht aber in der betreffenden Filialkirche, in deren Bezirk die Brautleute ihr Domicil haben, vornehmen, worüber die Seelsorger in den Filialorten sich beschweren, da auf solche Weise oft der größte Theil der Kirchkinder einer Filiale nicht zur Kenntniß des Ehevorhabens gelange und somit auch nicht in der Lage sei, etwa vorhandene Hinderniſse zur Anzeige zu bringen. Nun frägt es sich, ob die Praxis des Pfarrers in N. zu billigen sei, oder ob die Ansicht der Filialseelsorger, daß die Proclamationen auch in der resp. Filialkirche zu geschehen haben, befolgt werden müsse?

Nach dem Urtheil des Einsenders muß das Aufgebot nicht bloß in der Mutterkirche, sondern auch in der Filialkirche vorgenommen werden. Für diese Ansicht sprechen 1) die ratio legis, 2) oberhirtliche Entscheidungen, 3) gewichtige Auctoren.

1) Die Vornahme des Aufgebotes in den Filialen wird vor Allem gefordert durch die ratio legis, d. h. den Grund oder Zweck, warum die Kirche das Gesetz gegeben hat. Die Kirche hat aus keinem andern Grunde die Eheverkündigung angeordnet, als um „die etwa obwaltenden Ehehindernisse zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, somit nichtige Ehen zu verhüten, außerdem aber Drittberechtigten die Möglichkeit des Einspruches gegen die abzuschließende Ehe und der Geltendmachung ihrer Rechte zu gewähren. Aus diesem Grunde muß das Aufgebot dort geschehen, wo der Mittelpunct der Lebensthätigkeit der Contrahenten sich befindet, zu einer Zeit und an einem Orte, welche die Gewißheit darbieten, daß die einzugehende Ehe zur Kenntniß der Gemeinde komme." (Kutschker, Eherecht. IV. Bd. S. 10). Aus Vorstehendem leuchtet ein, daß der Zweck des kirchlichen Gesetzes nicht erreicht wird, wenn man das Aufgebot in der Filialkirche unterläßt.

2) Die „Instructio Pastoralis Eystettensis", welche in der Eichstädter Diöcese Gesetzeskraft hat, und überhaupt allgemeines Ansehen genießt, befiehlt die Vornahme des Aufgebotes in den Filialkirchen ausdrücklich mit folgenden Worten: Quodsi sponsi domicilium habent in loco, ubi adest Ecclesia filialis, in qua singulis Dominicis Missa solemnis habetur, tunc proclamationes non modo in Ecclesia parochiali, sed etiam in Ecclesia domicilii sponsorum faciendas esse volumus." (S. 355. 1. Aufl.)

3) Unsere Ansicht wird auch von angesehenen Auctoren vertreten. P. Schüch schreibt in seinem „Handbuch der Pastoral-Theologie" (4. Aufl. S. 829): „Haben sie (die Brautleute) ihr Domicil im Bezirke einer Filialkirche, welche regelmäßigen Gottesdienst hat, so sollen die Verkündigungen nicht blos in der Mutterkirche, sondern vorzugsweise auch, der ratio legis entsprechend, in der Filialkirche geschehen." Im gleichen Sinne äußern sich auch Knopp (Eherecht, 2. Aufl. S. 385.) u. Kutschker (a. a. O. S. 32.) —

Es ist also kein Zweifel, daß der Pfarrer in N. seine bisherige Praxis aufgeben und dem Wunsche seiner Filialseelsorger entsprechen muß.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. **(Eine Kindeslegitimation auf Grund einer geschlossenen Civilehe.)** Das Pfarramt St.— wurde von den Eltern des am 17. September 1873 unehelich geborenen Knäb-

leins Edmund N. auf Grund der Beibringung eines Civiltrauungsscheines ersucht, das genannte Kind im Taufbuche als per subsequens matrimonium legitimirt einzutragen. Das Pfarramt hielt sich nicht berechtigt, die Legitimation des Kindes anzumerken und erbat sich von seinem bischöflichen Ordinariate eine diesbezügliche Weisung mit der Frage, quid est faciendum in casu proposito? Kann das in St.— geborene und getaufte Kind Edmund — durch die nachfolgende in Dresden vollzogene Civileheschließung der natürlichen Kindeseltern als legitim immatriculirt werden oder nicht?

Der Status quaestionis ist einfach dieser: Ist die in **Dresden** eingegangene **Civilehe** der österreichischen Kindesmutter M. mit dem Sachsen E. ein matrimonium validum oder nicht?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Entscheidung des casus ab. Beim ersten Anblicke möchte es scheinen, eine pure Civilehe, wie sie sich in unserem Falle darstellt, kann kein matrimonium validum sein und mithin keine Legitimation nach sich ziehen. Und dennoch ist die vorliegende Civilehe ohne Zweifel eine vollgiltige Ehe. Die ratio valoris ist diese:

In Sachsen und mithin auch in Dresden ist das Tridentinum nicht promulgirt. Es sind demnach Ehen, die dortselbst ohne tridentinische Form eingegangen werden, auch kirchlich giltige Ehen, natürlich immer unter der Voraussetzung, daß sonst kein canonisches Ehehinderniß zwischen den Nupturienten obwaltet und der consensus mutuus contrahentium wirklich gegeben wird.

Daß in Sachsen das Tridentinum und mit demselben das berühmte Eheschließungs-Decret „Tametsi“ nicht promulgirt wurde, erhellt aus der Instructio S. Cong. de propaganda fide an das apostolische Vicariat Sachsen v. 15. Juli 1820, in welchem es ausdrücklich heißt: „Cum in istis regionibus nunquam viguerit lex Tridentina (sess. XXIV. de Ref. matrim. Cap. I.), validum est matrimonium contractum non servata forma Conc. Trid. dummodo validitati nullum aliud obstet canonicum impedimentium.“ Es sei noch erwähnt, daß sich die katholischen Kirchenbehörden des Königreiches Sachsen bis zur Stunde in der Beurtheilung der formlosen Ehen an die genannte officielle Instruction des hl. Stuhles halten.

Es steht demnach außer allem Zweifel, daß nullo alio obstante impedimento die in Dresden abgeschlossene Civilehe obgenannter Kindeseltern in Folge des Ermangels der triden-

tinischen Form nicht ungiltig ist. Der Umstand, daß die Brautleute den Eheconsens vor dem bürgerlichen Standesamte, also in der Form einer Civilehe abgaben, ändert an der Sachlage so wenig, als hätten sie denselben vor einem beliebigen akatholischen Religions-Minister abgegeben; denn Diejenigen, welche einmal von der Einhaltung der tridentinischen Form frei sind, valide contrahunt, dummodo verum consensum praestent nec ullo impedimento canonico ligentur. — Die Assistenz eines Standesbeamten bei der Civilehe oder die eines akatholischen Ministers bei irgend einer kirchlichen Ehe in Territorien, in welchen das Tridentinum nicht verkündet ist — trägt zum valor der Ehe gar nichts bei. — Es ist demnach die in Dresden sine fraude legis geschlossene Civilehe der Oesterreicherin M. mit dem Sachsen E. — eine nicht bloß bürgerlich, sondern auch kirchlich giltige Ehe; doch ist wohl zu merken, daß diese Ehe ihren valor nicht ex ceremonia civili, sondern einzig ex mutuo partium consensu besitzt.

Wo aber eine kirchlich giltige Ehe zu Stande kommt, dort folgt als Corollarium die Legitimatio prolis mere naturalis per subsequens matrimonium parentum naturalium.[1])

Es hat demnach das betreffende bischöfliche Ordinariat, da nach eingeholten Informationen an dem Vorhandensein eines wahren Eheconsenses nicht zu zweifeln war und auch kein anderes canonisches Ehehinderniß trennender Natur entgegenstand, das Pfarramt St. — angewiesen, die Legitimation des fraglichen Kindes per subsequens matrimonium bei dem betreffenden Taufacte anzumerken.

Es ist demnach eine Kindeslegitimation per subsequens matrimonium civile möglich in Ländern, in quibus lex Tridentina non viget. Jedoch ist immer im Auge zu behalten, daß der valor matrimonii und die legitimatio prolis durch dieses matrimonium nicht ein Effect des Civilactes, sondern einzig und allein mutui consensus matrimonialis ist.

Es sei jedoch hier, wenngleich überflüssig bemerkt, daß die Eheschließung sine forma Tridentina von Seite obgenannter Kindeseltern in Dresden illicito modo stattfand, quia tam ante quam post Concilium Tridentinum matrimonia clandestina et non coram parocho proprio inita prorsus fuerunt et sunt prohibita. —r.

---

[1]) Daß es auch eine proles, z. B. incestuosa gibt, die per subsequens matrimonium allein noch nicht legitimirt wird, ist bekannt.

XII. (**Staatssubvention.**) Im Jahre 1871 brachte bekanntlich der Abgeordnete Dr. Ginzel einen Antrag auf Erhöhung der Congrua des Seelsorgsclerus ein. Allein die Regelung der Dotation kam nicht zu Stande — und ist auch bis heute noch nicht perfect geworden — sondern nur das Gesetz vom 3. Juli 1872, laut welchem ein Nachtragecredit von einer halben Million zur provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger, und zwar als ein den Religionsfonden gegebener Staatsvorschuß [1]) bewilligt wurde. Die Betheilung mit diesen Geldern hieß: Staatssubvention. Dieser Name ist aber seit dem Gesetze vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51, resp. seit dem Jahre 1875 nicht mehr zutreffend. Mit dem genannten Gesetze wurden nämlich die Beiträge der besser dotirten geistlichen Körperschaften zum Religionsfonde oder die Religionsfondsteuer eingeführt und aus diesen Mitteln, also aus kirchlichen Geldern, wird die Subvention gegeben.[2]) Seit diese Gelder zu Gebote standen, wurde auch die Subventionssumme auf 600.000 fl. erhöht und diese Jahre hindurch beibehalten.

Da anfänglich die Bedürftigkeit der Seelsorger nicht als alleiniger Grund der Betheilung angenommen wurde, sondern in gar vielen Fällen das politische, regierungsfreundliche Verhalten, so lehnten es viele Ordinariate, auch jenes von Linz ab, bei der Vertheilung mitzuwirken. Anders gestaltete sich aber die Sache, als im Jahre 1876 die Regierung ausdrücklich erklärte, daß bei Erörterung der Frage über die Betheilung oder Nichtbetheilung der sich meldenden Gesuchsteller auf das nachweisbare Moment der größeren oder geringeren Bedürftigkeit Rücksicht genommen werde. Allein so sehr auch diese Erklärung geeignet war, den Ordinariaten die Mitwirkung bei der Vertheilung der Subvention zu ermöglichen, so war nun der Umstand zu beachten, daß das zu vertheilende Geld seinen Ursprung im Gesetze vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl.) hatte, welches der hl. Vater in seiner bekannten Encyclica über die beantragten Maigesetze [3]) und die Bischöfe in ihrer

[1]) In Oberösterreich war wohl ein solcher Vorschuß nicht nöthig, da der Religionsfond hauptsächlich in Folge der Entziehung der bisch. Dotationsgüter mit circa 20.000 fl. jährlich im Ueberschusse ist. — [2]) §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51 lautet: Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kath. Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgsgeistlichkeit haben die Inhaber kirchlicher Pfründen (Communitäten) nachstehende Beiträge an den Religionsfond abzuführen. — [3]) „Temporalium denique bonorum jactura, quae imminet, tanta est, ut a manifesta direptione vix differat. Ea bona siquidem post infensas leges prolatas, civile gubernium in potestatem suam erit redacturum,

Declaration vom 20. März 1874 als ungerecht bezeichnet hatten. Für die Zulässigkeit der Betheilung an diesem Gelde mußte daher eine kirchliche Basis geschaffen werden.

Nur der hl. Vater, kraft göttlicher Anordnung oberster Vorsteher der Kirche und sohin auch oberster Verwalter des Kirchenvermögens, konnte eine solche Ermächtigung zur Antheilnahme ertheilen. Diese Ermächtigung hat nun der hl. Vater über Ansuchen des Bischofes von Linz diesem mit Schreiben vom 29. Mai 1876 gegeben.[1]) In diesem heißt es unter Anderem: „Deplorare nunc cogimur, praeter cetera detrimenta . . . injuriam per illius legis (von den Religionsfondsbeiträgen) executionem illatam Clericis ecclesiastico proventu gaudentibus et objectam inde difficultatem inopibus, quibus per eorundem proventuum resectionem consuli vellet. Equidem Dominus ordinavit iis, qui evangelium annuntiant, de evangelio vivere. . . . Id tamen ut rite perficiatur, opus est ecclesiastica auctoritate, et in casu, de quo agitur, Romani Pontificis, qui non tantum beneficia conferere, sed etiam, uti generalis sacrorum bonorum administrator, beneficiis iisdem et religiosis domibus onera imponere potest in pauperioris cleri sustentationem. At ubi a laica potestate, omni jure destituta, legitimi ecclesiasticorum proventuum possessores immanibus gravantur tributis, si lex praeterea e redituum reliquiis subsidia decernat in pauperes eroganda Clericos, cum aliena ecclesiastica bona sic pro lubitu transferantur in alios, patet, hujusmodi suppeditationem percipere non licere. Verum cum augustiae cleri ad inopiam redacti sit omnino prospiciendum, et res, quatenus extrinseco laborat illegitimae potestatis vitio, licita fieri possit auctoritate Nostra: merito, Venerabilis Frater, negotium istud ad hanc Apostolicam Sedem detulisti, ejus imploraturus opem: quod sane et a Coepiscopis Tuis, qui in eodem casu versentur, factum iri non ambigimus. Itaque, consideratis adjunctis rerum et temporum, potestatem tibi facimus indulgendi clericis, quibus subsidia decernentur, veniam ea percipiendi libere et licite. Ne tamen quis arbitretur ea sibi obvenire e saeculari auctoritate, neve, quod ad tempus

sibique jus et fas esse ducet ea dividere, conferre et vectigabilibus impositis sic extenuare, ut misera, quae dabitur possessio et usus non ad ecclesiae decus sed ad ejus ludibrium et ad velamentum injustitiae relicta haud immerito existimetur“ lautet die hieher gehörige Stelle.

[1]) Sicher haben auch andere Bischöfe die gleiche Ermächtigung erhalten.

conceditur, in consuetudinem transire valeat et quandam veluti praescriptionem inducere; tuum erit Clericis ita adjutis praecipere, ut quotannis, vel quolibet biennio, eandem a te veniam postulent.[1])

Die Antheilnahme an der Subvention wurde dadurch auch kirchlicherseits gebilligt, nur mit der Bedingung, daß die Ermächtigung alljährlich vom Bischofe eingeholt werde.[2])

Im Jahre 1877 trat eine neue Erleichterung ein, indem nämlich nicht mehr von der Regierung gefordert wurde, daß zur Erlangung einer Subvention von den betreffenden Seelsorgern motivirte Gesuche eingereicht werden, sondern die Regierung machte ein Verzeichniß der bedürftigen Seelsorgsstellen und der für dieselben entfallenden Betheilungstangente und übergibt es dem bisch. Ordinariate zur Aeußerung. Nach Einlangen des Gutachtens des Ordinariates erfolgt die Schlußredaction und das Operat geht von der k. k. Statthalterei wieder an das bisch. Ordinariat, welches dann die Betheilten von der ihnen zugewiesenen Quote behufs Behebung beim k. k. Steueramte verständigt. Die Aufbesserung folgt nach dem provisorischen Congrua-Regulirungsplane, der, wie wir schon bei der Religionsfondsteuer gesehen haben, für die verschiedenen Diöcesen nicht gleich ist. In Oberösterreich ist die Competenz für die selbstständigen Seelsorger in Linz, Ried, Steyr, Wels 1000 fl., für die Hilfspriester 400 fl., in anderen Städten und Curorten für jene 800 fl., für diese 350 fl., in anderen Orten für die Pfarrer 600 fl., für die Capläne 300 fl. Wo daher das aus dem Vergleiche der Einnahmen und Ausgaben, die unten näher bezeichnet werden, resultirende Einkommen nicht die eben genannte Competenz erreicht, wird das Fehlende durch die Subvention ersetzt. Allein von den bewilligten 600.000 fl. kann dermalen noch nicht die volle Erhöhung zur oberwähnten Competenz gewährt werden. Von der genannten Summe entfallen für die einzelnen Kronländer verschiedene Quoten; für Oberösterreich gegenwärtig 26.000 fl. (im Anfange [1873] nur 13.000 fl.), die competenzmäßige Erhöhung würde aber eine Summe von 39.000 fl. erfordern; es kann sohin die Subvention nur zwei Drittel derselben betragen. Z. B.: das Reineinkommen einer Pfründe beträgt 426 fl., sohin wären zur Competenz 174 fl. abgängig; im Hinblick auf die zu vertheilende Summe werden aber nur 116 fl., i. e. um ein Drittel weniger, für den Seel-

[1]) Linzer Diöcesanblatt vom Jahre 1876 S. 90 u. 92. — [2]) In der Diöcese Linz sind derartige Gesuche von den betreffenden Priestern bis Mitte Jänner an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

sorger angewiesen. Bei Bestimmung des Lokaleinkommens werden aber jene Grundsätze zur Richtschnur genommen, welche den für die Maßregeln der Congrua-Aufbesserung vorbereiteten Fatirungsvorschriften entnommen sind. Diese lauten nach der Verordnung zum beantragten Dotationsgesetze:

§. 5.

In der Rubrik „Einnahmen" ist jedes mit dem geistlichen Amte verbundene Geld- oder Natural-Einkommen und jeder solche in Geld veranschlagbare Nutzen einzubekennen.

Insbesondere sind einzubekennen:

Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen (Stoltaxen, Schreibgebühren), Gehalte, das Einkommen aus Stiftungen, aus kirchlichen Gefällen und gewerblichen Betrieben, endlich jenes Einkommen, welches ein Geistlicher aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht.[1])

Keinen Gegenstand der Fatirung bilden:

Der Wohnungsnutzen aus den von der Pfarrgeistlichkeit bewohnten Räumlichkeiten (einschließlich der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude), dann Bezüge für nicht gestiftete Messen (Manualstipendien), Bezüge aus dem Religionsfonde sind nur dann unter die Einnahmen einzustellen, wenn sie auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhen.

§. 6.

Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten 6 Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Durchschnittsmarktpreisen des Domiziles, oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Marktortes zu veranschlagen.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein, 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7.

Das Einkommen aus Grundstücken ist, wie jede andere veränderliche Einnahme zu bewerthen, (§. 6) doch darf diese Bewerthung in gewöhnlichen Zeiten nicht unter 5 Percent des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes herabgehen.

§. 8.

Das Einkommen von Gebäuden ist in dem nach den Gebäudesteuer-Vorschriften ermittelten reinen Zinsertrage, insoferne sie aber der Hausklassensteuer unterliegen, nach dem wirklichen Ertrage, mindestens aber mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Capitalswerthes anzusetzen.

§. 9.

Unter die „Ausgaben" können eingestellt werden:

1. Die aus den einbekannten Einkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen.

   Hinsichtlich des Gebührenäquivalentes verbleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Vorschrift, wornach diese Abgabe unter die Pfarrausgaben nicht eingestellt werden darf.

---

[1]) In Oberösterreich wurde bisher das Einkommen aus kirchlichen Unterstützungsfonden mit Recht nicht einbezogen.

2. Die mit der Führung des Dekanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen.
   Die Auslagen sind nach ihrem wirklichen Betrage, in keinem Falle aber mit einer höheren Ziffer als:
   in Niederösterreich mit . . . . . 200 fl.
   in Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien mit . 150 „
   in allen anderen Kronländern mit Ausnahme von Galizien, Bukowina und Dalmatien mit . . . . . 120 „
   in den letztgenannten Kronländern mit . . . . . 100 „
   anzusetzen.
3. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer, auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.
   Hieher gehört auch die directivmäßige Erhaltung der bei der Seelsorgestation sistemisirten Hilfspriester, für welche die sistemmäßige Congrua verrechnet werden kann, soweit sie nicht durch ein eigenes Amtseinkommen der Hilfsgeistlichen bedeckt ist.
   Dagegen ist der Aufwand für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (die sogenannten sarta tecta) als Auslage nicht zu verrechnen.
   Andere größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten treffen, sind nach dem jeweils effectiv zur Zahlung obliegenden Betrage einzustellen.
   Nicht einstellbar sind die Auslagen für Dienstboten, Kaminfeger, das Wirthschaftspersonale und andere derartige Auslagen, welche den Haushalt des Pfarrers oder die Erzielung des pfarrlichen Einkommens betreffen.

§. 10.

Die Inhaber von Seelsorgepfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 265 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Meßstipendium, oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe zu verrechnen.[1])

§. 11.

Bei Naturalbezügen ist die Aufrechnung der Einbringungskosten bis zu 10 Percent des Bruttoertrages gestattet.

§. 12.

Für Kanzleiauslagen darf nur eine Quote der eingehobenen Schreibgebühren als Ausgabe eingestellt werden.

Die Quittungen über die erhaltenen Subventionsbeträge sind dort, wo ein Cooperator angestellt ist, auch von diesem zu unterfertigen. Es entsteht daher die Frage, wie viel von der summarisch angewiesenen Subvention soll der Pfarrer an den Cooperatur verabfolgen? Wenn letzterer eigene Wirthschaft führt und daher im Pfarrhofe die Verpflegung nicht erhält, so hat er wohl ein Recht auf die im Verhältniß zur Competenz des Pfarrers und Hilfspriesters entfallende Quote. Diese beträgt in Oberösterreich von je 100 fl. bei der erstgenannten Categorie 28 fl. 57 kr.,

[1]) Hier ist die Maximalzahl der voll zu verrechnenden Stiftungsbezüge mit 265 verblieben, während sie, wie wir oben Seite 107 gesehen haben, bei der Berechnung des Einkommens zur Bemessung der Religionsfondsteuer auf 200 herabgesetzt wurde.

bei der zweiten 30 fl. $43^5/_{10}$ kr., bei der dritten, die am häufigsten vorkommt, 33 fl. $33^3/_{10}$ kr. oder ein Drittel. Wenn aber, wie an den meisten Orten, der Cooperator die Verpflegung um das Tagesstipendium im Pfarrhofe erhält, so kann derselbe, wenn er die Umstände billig in Erwägung zieht, sich füglicher Weise nicht aufhalten, wenn der gering dotirte Pfarrer die ohnehin nicht bedeutende Tangente für den Cooperator als eine Entschädigung für die durch das Stipendium offenbar nicht gedeckten Verpflegskosten für sich behält oder ihm nur einen Theil, z. B. statt 33 fl. $33^3/_{10}$ kr. nur 20 fl. ausfolgt, insbesondere, wenn der Caplan mit der Stola und der Sammlung über seine Competenz hinauskommt.[1])

Eine andere Frage, die mit der sogenannten Staatssubvention in einem gewissen Zusammenhange steht, möge auch hier erörtert werden, nämlich ob die Capläne bei jenen Pfründen, die ein hinlängliches Einkommen haben, bezw. eine Religionsfondsteuer zu zahlen verpflichtet sind, die Erhöhung ihres Gehaltes auf die Competenz pr. 400 fl., 350 fl. und 300 fl. beanspruchen dürfen? Es ist wohl zu beachten, daß die genannten Beträge sich nicht auf den fixen Gehalt allein beziehen, sondern überhaupt auf das aus dem Vergleiche der anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben resultirende Einkommen. Zu ersteren sind aber nach den obengenannten §§. 5 und 6 auch die Entlohnungen für geistliche Functionen (Stola), Naturaleinkünfte, oder solche, die auf thatsächlicher Uebung beruhen, zu zählen und da wird es wohl wenige Capläne geben, die mit diesen Bezügen, da sie die in den obigen §§. 9, 10, 12 benannten Ausgaben nicht haben, nicht über die Competenz kommen, wobei man von der billigen Verpflegung, die in den größeren Pfarreien auch eine bessere ist, absieht. Ferner hat das Dotationsgesetz, in welchem die fraglichen Competenzansätze enthalten sind, noch keine Giltigkeit und heißt es im Punct 4 der Ministerialverordnung vom 4. April 1875, Z. 4975, welche über den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen in Betreff des Gesetzes über die Religionsfondsteuer handelt, ausdrücklich: „Aus der voranstehenden Bestimmung der Competenz erwächst keinem geistlichen Functionär ein Anspruch darauf, im Falle der Ermanglung derartiger Amtseinkünfte eine gleiche Dotation aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Es existirt sonach weder ein Gesetz noch eine Verordnung, welche die Verpflichtung

[1]) In diesem Sinne wurde bei streitigen Fällen vom bischöflichen Ordinariate in Linz entschieden.

eines Pfarrers zur Aufbesserung der „Gehalte" der Capläne auf die mehrerwähnte „provisorische" Competenz enthielte. Wir glauben somit die gestellte Frage mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse mit Nein beantworten zu müssen.

Linz. Consistorialrath Anton Pinzger.

XIII. (**Auflöslichkeit einer confessionslosen Ehe.**) Vor einigen Jahren hatte eine confessionslose Person, welche vorher katholisch gewesen, mit einem Juden eine Noth-Civilehe eingegangen. Das Glück dieser Verbindung, welches auf die Apostasie vom Glauben aufgebaut wurde, verwandelte sich jedoch bald in Unglück, und mit dem Unglücke erwachte auch das Gewissen, so daß die confessionslose Person eine Verbindung wieder zu lösen wünschte, die zwar vor Gott ungiltig, vor dem Staatsgesetze aber giltig war.

Es handelte sich nun darum, festzustellen, ob das bürgerliche Gesetz die Lösung dieser Ehe ermöglicht und den Paragraph zu eruiren, nach welchem eine solche Lösung erfolgen könne. An und für sich ist diese Ehe nicht unauflösbar, der fragliche Paragraph aber ist §. 115 des allg. bürgl. Gesetzbuches. Denn die Rechtsnormen des §. 115 vom allg. b. G.-B., welcher von den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten handelt, erscheinen bezüglich ihrer Anwendung ausdrücklich von der neuen Ehegesetzgebung ausgedehnt auf die Ehen von solchen Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören; denn §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 47 normirt, daß für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen rücksichtlich der Scheidung und Trennung derselben die Bestimmungen des allg. b. G.-B. gelten und §. 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51 bestimmt, daß hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, diese Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten sind. Der §. dieses Gesetzes heißt: „Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten." Der §. 1 handelt aber eben von solchen Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, also auch von Confessionslosen.

Somit kann unsere unglückliche Ehefrau den §. 115 anrufen, wofern sie einen gesetzlichen Grund beibringen kann.

Es wird dieses Recht nicht alterirt dadurch, daß ihr Gatte Israelit ist, denn §. 116 a. g. G. gestattet dem nicht katholischen Ehegatten (auch dem confessionslosen) selbst dann die Ehetrennung zu verlangen, wenn etwa der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist. Es trifft da die Auslegungsregel a majori ad minus ein. Sodann ist zu bemerken, daß hier keine Judenehe, sondern Civilehe in Frage steht.

Die gesetzlichen Gründe, welche zur Trennung erforderlich sind, sind taxativ folgende: a) wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches, oder b) eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; c) wenn ein Ehegatte den anderen boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; d) dem Leben oder e) der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; f) wiederholte schwere Mißhandlungen; g) eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in diesem letzteren Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. (Ueber einen ähnlichen Fall berichtet das Wiener Diöcesanblatt Nr. 9, 1881 aus der „Gerichtszeitung.")

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

XIV. (**Ob die kirchliche Observanz, Todtenmessen praesente cadavere zu feiern, seitens der Civilobrigkeit ein Verdict findet?**) — Zu den vorzüglichsten Acten christlicher Pietät bei Begräbnissen christlich Verstorbener rechnen die Katholiken die Exequien oder Todtenmessen praesente cadavere. Es ist dies eine Observanz, die sich in den katholischen Ländern seit Langem eingewurzelt hat; selbst die „Josephinische Gesetzgebung" hat unseres Wissens an dieser Gepflogenheit nicht gerüttelt. In neuerer Zeit aber ist in Oesterreich hie und da die locale Kirchenvorstehung mit ihrer weltlichen Behörde betreffs der Exequien praesente cadavere in Conflict gekommen; diese wollte nämlich gesetzliche Gründe gefunden haben zur Verweigerung, beziehungsweise Hintanhaltung der Todtenmesse praesente cadavere. — Es fragt sich, ob die Kirchenvorstände seitens der Civilgesetzgebung keine positive Stütze haben zur Aufrechthaltung dieser uralten kirchlichen Observanz? Allerdings! In Moy's K. K. Archiv (25. Bd., neue Folge 19. Bd. 1871) S. 126 findet sich Fol-

gendes: „Ueber die Bitte des Episcopates von Böhmen um Behebung des Ministerialerlasses vom 8. October 1853, Z. 12773, betreffend die Ausstellung der Leichen in den Kirchen während der Todtenmessen und Requien hat man sich mit dem k. k. Ministerium des Innern in das Vernehmen gesetzt, welches sich unter dem 23. April 1856, Z. 1046—93, dahin erklärte, daß es keineswegs die Absicht hatte, durch diesen Erlaß die Beisetzung oder richtiger Aufstellung der Leichen während der Abhaltung der Todtenmessen und Requien in den Kirchen unbedingt zu untersagen, sondern es hat das in demselben ausgesprochene Verbot mit Hinblick auf den vorhergehenden Satz, dem zufolge vorausgesetzt wurde, daß die Einsegnung der Leichen in der Regel Abends geschieht, nur dahin verstanden, daß nach erfolgter Einsegnung der Leiche in der Kirche nicht etwa ganz außer allem Zusammenhange mit dieser und sonach des anderen Tages die Abhaltung von Todtenmessen und Requien unter neuerlicher Aufstellung oder Belassung der Leichen über Nacht in der Kirche geschehen darf. In soferne aber nach der Einlage des Episcopates die Einsegnung sammt der Missa praesente corpore als ein einziger zusammenhängender Act dargestellt wird, so obwaltet gegen die Aufstellung der Leichen während der Todtenmessen und Requien unter der Bedingung kein Anstand, daß die Leichen der an ansteckenden oder epidemischen Krankheiten Verstorbenen davon ausgeschlossen werden."

In diesem Erlasse ist somit im Allgemeinen gestattet, was die Kirche schon lange geübt hat und was das römische Rituale mit den Worten anempfiehlt: „Quod antiquissimi est instituti, illud, quantum fieri poterit, retineatur: ut Missa praesente corpore defuncti pro eo celebretur, antequam sepulturae tradatur."

St. Pölten. Dr. J. Fasching, bischöflicher Secretär.

XV. **(Eine kurze Apologie der Osterbeichtzettel.)** Was 1. die Veranlassung der Einführung dieser Beichtzettel betrifft, so dürfte dieselbe in der Zeit des Abfalles Vieler vom katholischen Glauben oder noch früher, in der überhandnehmenden Lauheit Vieler im Empfange der hl. Sacramente zu suchen sein. Es wurde unter solchen Umständen nothwendig, daß von jedem Katholiken gleichsam ein öffentliches Glaubensbekenntniß in der wichtigsten und heiligsten Sache alle Jahre abgefordert und so bekannt werde, wer noch ein Katholik, dem katholischen Glauben treu ergeben, ein Kind der katholischen Kirche sei und

das sollte geschehen durch Verrichtung der alljährlichen Osterbeicht und Communion, über welche sich jeder Christgläubige bei seinem Seelsorger durch einen Zettel auszuweisen habe, den er bei Gelegenheit der Beicht erhalten hat. Also Pastoraleifer von Seite der Seelsorger, oder besser gesagt, von Seite der bischöflichen Oberhirten hat dieses Vorgehen, den Gebrauch der Osterbeichtzettel, einzuführen für gut befunden. Und es wurde dieser Gebrauch fort und fort aufrecht erhalten, in manchen Orten, besonders in früherer Zeit, sogar mit großer Strenge, aber gewiß auch mit gutem Erfolg ausgeführt. — Es mag wohl in der Folgezeit hier und dort und im Allgemeinen wieder mehr Eifer in Erfüllung der österlichen Pflicht bei den Gläubigen erwacht sein, dem erfahrenen Seelsorger aber kann es nicht entgehen, daß besonders in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts dieser Eifer vielseitig stark abgenommen hat und darum eine strenge Ueberwachung der Gläubigen dießbezüglich wieder nothwendig geworden und darum der Gebrauch der Beichtzettel recht wohl begründet ist. Befremden muß daher die Ansicht, welche hin und wieder unter den Seelsorgspriestern erwacht ist, es sei zeitgemäß und besser, von dem bisherigen Gebrauche der Beichtzettel abzugehen und keine Beichtzettel mehr auszutheilen und einzusammeln. Die Zulässigkeit und Zeitgemäßheit der Aufhebung dieses Gebrauches wird jedoch kaum von Jemandem genugsam begründet werden können. Wir aber erlauben uns noch Einiges zu nennen, was für die Beibehaltung dieser uralten und zweckdienlichen Gepflogenheit spricht. a) Mindestens zeigen diejenigen, welche den Gebrauch der Beichtzettel aufgehoben wünschen, nicht die gehörige Pastoralklugheit und Sorge für das Seelenheil der Gläubigen, indem sie sich dadurch des Mittels berauben, wodurch sie wenigstens zur möglichst genauen Kenntniß gelangen können, welche von ihren Parochianen eine der heiligsten Christenpflichten erfüllt, die Ostercommunion empfangen haben und welche nicht. b) Muß es böses urtheilen unter den Parochianen, und gerade unter den besser Gesinnten veranlassen, wenn sie sehen, daß die Seelsorger, besonders von Nachbarsgemeinden, hierin entgegengesetzt vorgehen und muß wohl auch recht nachtheilig auf die Gläubigen einwirken. . . Ein seltsamer Vorfall: Ein neuer Seelsorger in einer Gemeinde, Mikrologus (d. i. Pedant, von Einigen spottweise so genannt, weil er, gewissenhaft und genau in seinem Berufe, nicht Fünfe gerad sein ließ) forderte, das erste Mal während seiner Amtirung, im Ablaufe der Ostercommunionzeit von seinen Parochianen die Beicht-

zettel ab. Ein Parochian, der Herr vom Haus, schon einige Male um Einlieferung der Beichtzettel seiner Hausbewohner freundlich angegangen, erscheint endlich vor seinem Pfarrer und wirft in roher Weise die Worte hin: „Ich hab' keine Beichtzettel als das Paar da; die meisten meiner Leute sind in N... beichten gegangen beim N.. Das ist ein gar guter Herr" (Homobonus, d. i. Einer, der gar oft ein Auge, manchmal alle zwei .. zudrückt und alles gehen läßt, wie's geht, um nirgends anzustossen), „der hat ihnen keine Beichtzettel gegeben, weil ihm die Beichtzettel ausgegangen sind, was wohl nicht zu wundern ist, denn dieser Herr ist schrecklich eifrig in seinem Geschäft — in einer Stunde hört er gewiß sechzig Beicht — da können Einem wohl leicht die Beichtzettel ausgehen und zu wenig werden. Und ein Anderer, auch ein recht guter Herr, von dem weiß ich, daß er gar keine Beichtzettel mehr hergibt; es sind nur Sie, Herr Pfarrer, so pedantisch und kaprizirt auf die Beichtzettel und wollen bei uns da was Neues einführen."

So der Parochianus zu seinem Parochus. — Dieser, Micrologus, geht später einmal zu seinem lieben Amtsbruder in der Nachbarschaft (auch ein Homobonus) und fragt ihn im Vertrauen, was denn hierlandes für eine Praxis bestehe mit den Beichtzetteln und mit dem Beichtzetteleinsammeln. „Was, Beichtzettel?" fährt ihn der an, „wer wird denn in der jetzigen Zeit noch Beichtzettel austheilen und einsammeln?" Micrologus und Homobonus haben sich eine Weile gestritten, der eine pro, der andere contra Beichtzettel. Wer Sieger geworden im Gefechte, wissen wir nicht, daß aber derlei so sehr divergirende Ansichten und Praxen der Seelsorger, besonders der Nachbarsseelsorger, zum Heile der Gläubigen nicht beitragen können, liegt auf der Hand. c) Es hat der Nichtgebrauch von Beichtzetteln in der That schon viel geschadet, hat Manche der Gläubigen zur Unterlassung der österlichen Pflicht verleitet und in Vieler Köpfen die Meinung festgesetzt: „Das Beichten und Communiciren ist kein Gebot mehr, weil die Geistlichen keine Beichtzettel mehr austheilen, es ist nur mehr guter Wille; wer noch beichten und communiciren will, mag es thun, wenn er es nicht thut, ist's auch recht."

Wohl ist an der traurigen Thatsache, daß so Viele in Stadt und Land gegenwärtig sich der Osterpflicht entziehen, ja selbst auf dem Krankenbette kein Verlangen nach den hl. Sacramenten zeigen, nicht die nachlässige Handhabung oder gänzliche Aufhebung der Beichtzetteln die Schuld, aber wenn hierin auch nur einige Schuld und der Untergang auch nur einer einzigen Seele

dem Seelsorger zufallen sollte, wer möchte beim Gottesgerichte in seiner Haut stecken? Und endlich d) Wenn auch durch die beste Verfahrungsweise im Gebrauche der Beichtzettel nicht Alles, was zu wünschen, erreicht werden kann, so doch gewiß etwas. Helfe, was helfen kann; auch die Beichtzettel! — Selbst zugestanden, daß, — wie vielleicht Manche einwenden mögen — wenn der Gläubige nur darum Beicht und Communion empfängt, um einen Beichtzettel zu bekommen, und so häuslichen Verdruß, üble Nachrede, auch Ungunst des Pfarrers u. dgl. hintanzuhalten, solches Beichten und Communiciren nichts fruchtet, so ist selbst dann unsere Beichtzettel-Apologie noch nicht zu verwerfen (wir behalten uns aber auf ein anderes Mal vor, einen „modus procedendi" in dieser Sache nachzubringen) und kann selbst solches Beichten und Communiciren zu einem erfreulichen Resultat führen und Nutzen bringen. Es könnte e. g. gewiß mancher Seelsorger mit uns in Wahrheit bekennen, daß es Pönitenten gegeben, die nur des Beichtzettels wegen, also aus nicht rechter Absicht, zur Beicht gekommen, den rechten Confessarius getroffen haben, und, in Confessionario bene praeparati, in rechter Absicht zur hl. Communion gegangen sind, auch kein Hehl daraus gemacht und gesagt haben: „Von nun an geh' ich öfters beichten — der hat mich aufgeklärt ...." Denn wahr ist, was der hl. Papst Pius V. sagt: Hätten wir nur gute Beichtväter, wir würden eine vollkommene Reform in der ganzen Christenheit sehen."

Linz. Joh. v. M. Haberl, p. Pfarrer.

XVI. **(Entscheidungen der Riten-Congregation.)**

(Votivgegenstände aus Wachs.) In einem Gnadenorte zu Casalbordino geschah es, daß man Votivgegenstände aus Wachs aufhing, welche unter Anderem auch Körpertheile darstellten, deren Heilung erlangt worden war. Diese Sitte mißfiel dem Erzbischof von Chieti, zu dessen Sprengel Casalbordino gehört, und er verfügte die Entfernung derartiger Gegenstände. Dieß war für den Clerus des betreffenden Ortes Veranlassung zu der Anfrage, wie er sich dem Volke gegenüber, welches mit der Entfernung der Votivsachen nicht zufrieden war, verhalten sollte.

Die Congregation erwiederte: „ad mentem"; d. h. sie sollen gemäß der Ansicht und Absicht des Erzbischofs das Volk über das Ungebührliche dieser Gewohnheit belehren und zum Gehorsam gegen den Erzbischof wegen seiner weisen Verfügung ermahnen. (Jl Corr. d. Cl. Nr. 29.)

Anmerkung. Es sei uns die Bemerkung gestattet, daß überhaupt die Kirchenvorsteher das willkührliche Aufhängen von was immer für Gegenständen — den bestimmten kirchlichen Vorschriften entsprechend — nicht so leicht gestatten sollten. Es schleicht sich dadurch einerseits mancher grobe Unfug ein, andererseits aber werden gar oft Altäre und Kirchenwände in höchst unschöner Weise entstellt. Dem religiösen Bedürfnisse des Volkes läßt sich dadurch entgegenkommen, daß man selber für Kirchenschmuck und Andachtsgegenstände weise Sorge trägt.

(Gebetbücher.) Ist es erlaubt, bei Gebetbüchern neben dem lateinischen Text der Messe, insonderheit neben dem Canon, eine Uebersetzung derselben in der Landessprache beizufügen?

Die Congregation entschied am 4. August 1879 negativ, wofern nicht eine ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs zum Gebrauch eines solchen Gebetbuches vorliegt.

(Gas in den Kirchen.) Der Bischof in N. fragte, ob der Gebrauch des Gases über dem Altare (super altari) nebst der Kerzen geduldet werden könne, oder ob dieser Gebrauch zu verbieten sei.

Die Congregation verneinte den ersten und bejahte den zweiten Theil der Frage. (8. März 1879.)

(Bezüglich der nicht approbirten Litaneien.) Es ist bekannt, welche Litaneien zu den von Rom approbirten gehören. Da jedoch außer diesen noch viele andere im Gebrauche sind, welche einer großen Beliebtheit sich erfreuen und deren Abschaffung vom Volke nicht gerne gesehen würde, so wendete man sich aus mehreren Diöcesen Deutschlands an die Riten-Congregation mit der Bitte um Weisung bezüglich solcher Litaneien. Die Congregation erklärte, daß solche Litaneien, welche von den Bischöfen gutgeheißen sind, und beim gemeinschaftlichen Gottesdienste gebraucht werden, auch fernerhin gebraucht werden dürfen; demgemäß können die Bischöfe auch Gebetbücher approbiren, in denen derartige Litaneien enthalten sind. Die Congregation wolle nur verhindern, daß in den liturgischen Gottesdienst Gebete eingeschmuggelt werden, die nicht vom apostolischen Stuhle gutgeheißen seien.

(Verbot von baumwollenen Paramenten.) Am 28. Juli 1881 erneuerte die Riten-Congregation abermals das Verbot, Casseln und andere kirchliche Paramente zu gebrauchen, welche aus Baumwolle (gossypio, lino aut lana — cotone o di lino od anche di lana —) verfertigt sind. Es sollte durch dieses Verbot der irrigen Meinung, als hätte die Congregation

den Gebrauch solcher Paramente endlich doch einmal gestattet, entgegengetreten werden, welche Meinung von einigen Fabrikanten derartiger Paramente an einigen Orten verbreitet worden ist.

(Die abgekürzte Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers.) Wie uns auf privatem Wege mitgetheilt wird, hat die Congregation auf Anfrage eines deutschen Bischofs, ob der Gebrauch der abgekürzten Formel beim Auflegen des vierfachen Scapuliers ohne besondere Erlaubniß den Act ungiltig mache oder nicht, die Sache dahin entschieden, daß er wirklich ungiltig sei. Die Frage dürfte also entschieden sein.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

XVII. (**Wie ist beim Hochzeitsamte zu singen?**) Da wir schon öfters den priesterlichen Gesang beim Hochzeitsamte falsch ausführen hörten, mag es nicht überflüssig sein, denselben näher zu bestimmen, um so mehr, als in den meisten diesbezüglichen Büchern hievon nicht ausdrücklich die Rede ist.

Man halte sich vor Augen, daß diese Messe (oder Amt) nie eine „missa votiva solennis", sondern immer „missa votiva privata" ist. Daraus ergibt sich ganz bestimmt der Gesang. Somit ist der Orations-Ton „simplex ferialis", wobei die Gesangsweise ohne jede Veränderung auf einem einzigen Tone gesungen wird. Wo aber im tonus festiv. „punctum principale" und „semipunctum" (nämlich Veränderung des Tones) gemacht wird, ist im ton. ferial. eine pausa und ein suspirium zu machen. —

Epistel und Evangelium sind nach der gewöhnlichen Art zu singen. — Präfation ist communis ferialis, also ganz so wie im Requiem; nur soll die Stimmlage höher genommen werden, weil feierlicher. Ebenso ist das Pater noster in ton. feriali, also das 2. im Missale. — Benedicamus ist im Missale zu suchen unter der Aufschrift: „In feriis per annum." Dieses lautet nach der neuesten Regensburger Ausgabe, mit Buchstaben ausgedrückt, also:

a a a fa a ga g g f e d e

Benedicamus Domino.

Kann die „missa pro sponso et sponsa" nicht genommen werden, so richtet sich natürlich auch die Gesangsweise des ganzen Amtes nach der Zeit und dem Range des treffenden Festes.

Von einem Benedictiner-Ordenspriester.

XVIII. (**Ein Theaterbrand: Probabilismus oder Tutiorismus?**) Irgendwo stand einmal ein Theater. Es war von Seite eines wohllöblichen Publicums sehr besucht, mehr als es die anrüchigen Vorstellungen im Grunde verdienten. Zum Schutze gegen allfällige Feuersgefahr waren sehr vorzügliche Anordnungen und Verordnungen von der hohen Behörde erlassen worden. Eine eiserne Courtine konnte schnell Bühne und Zuschauerraum von einander abschließen, wenn sie nemlich herabgelassen wurde; zwischen den Coulissen standen Feuerwächter mit dem Wasserschlauche in der Hand, wenn sie nemlich dortstanden. Sie brauchten nur an einem Hahne zu drehen und hoch im Bogen sprühten Wasserwogen. Auf allen Gängen hingen neben den Gascandelabern die wohlgefüllten Oellampen mit der Bestimmung angezündet zu werden, weil das flüchtige Gas oder eine brüchige Röhre unerwartet Finsternisse über die Menschen breiten konnte. Menschlichem Dafürhalten nach war für die Theaterbesucher auf das Beste gesorgt.

Um so mehr erschrack man daher, als eines Abends auf der Bühne Feuer ausbrach, als kein Wasserstrahl löschend losgelassen, keine Courtine niedergelassen wurde, sondern das Feuer sich in den Zuschauerraum rasend schnell ausbreitete. Entsetzt stürmten die Leute zu den Thüren hinaus auf die Corridore, da verlosch das Gas — die Lampen leuchteten nicht, weil man sie nicht angezündet hatte — in der Dunkelheit fand man die Ausgänge nicht, und etwa tausend Menschen erstickten.

Wie das so gekommen?

O sehr einfach. Die Leute für die Handhabung der Courtine und der Wasserschläuche saßen im Wirthshause, denn es schien ihnen sehr improbabel, oder vix probabel, daß gerade dießmal Feuer ausbrechen sollte, da das Theater doch schon seit Jahren stand. Der Lampenbesorger wußte, daß das Oel Geld koste, und daß sehr selten an der Gasleitung ein Gebrechen eintrat.

Es frägt sich nun, ob die Betreffenden moralisch verantwortlich seien? Die culpa juridica ist selbstverständlich vorhanden.

Wir sagen: ja. Erstlich waren die Betreffenden ex munere verpflichtet, und zweitens handelte es sich um vita hominum, das zu schützen oder schonen jedermann verpflichtet ist. Tutius eligere debemus, sagt der hl. Alphons Lib. I. n. 52., ubicumque agitur de periculo damni sive proprii sive alieni, quod praecavere vel impedire tenemur ex justitia vel ex charitate.

Derselbe hl. Lehrer fügt beispielsweise noch an, daß ein

Jäger nicht einmal auf ein verborgenes Object schießen dürfe, wenn er auch probabilius dafür hielte, daß es ein Thier sei.

Es mögen daher die Obgenannten es noch so wahrscheinlich gehalten haben, daß kein Feuer ausbrechen werde, sie sind und bleiben moralisch verantwortlich. Es handelte sich um einen jener Fälle, wo kein Probabilismus, sondern nur der Tutiorismus gilt.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

Literatur.

R. P. Clari **Vascotti** Min. Obs. Reform. Prov. Carniolae Lect. Emer. **Institutiones Historiae Ecclesiasticae** Novi foederis, Editio quarta juxta probatiores auctores emendata et aucta a Mathia Hiptmair SS. Theologiae Doctore et in Seminario episcopali Linciensi Historiae Ecclesiasticae et Juris Canonici Professore. Vindobonae. Sumptibus Mayer et Comp 1881. II tomi ; pp. 406 et 476.

Das Wiener Provincial-Concil i. J. 1858 verordnet (Tit. VI. cp. 2. p. 153) „Praelectiones theologicae exceptis iis, quae doctrinam pastoralem, catecheticam et eloquentiam sacram attinent, sermone latino habendae sunt.“

Die Erfahrung kann nicht in Abrede gestellt werden, daß bei der gar geringen Fertigkeit, welche im Gebrauch der lateinischen Sprache an den Gymnasien gegenwärtig erworben wird, durch diese Verordnung das kirchengeschichtliche Studium manchen Schwierigkeiten begegnet, besonders, weil auch die Auswahl von Büchern eine beschränkte ist.

Glücklicherweise haben wir ein ganz brauchbares Compendium (das übrigens, wie der HH. Dr. und Professor Hiptmair in der Vorrede ganz richtig bemerkt „jam satis superque excrevit“) an den „Institutiones Historiae ecclesiasticae“, welche Vascotti ausgearbeitet hat und die, nachdem sie das erstemal zu Rom i. J. 1851 „ad usum scholarum seraphici ordinis“ waren in Druck gelegt worden, in den Jahren 1868 und 1873 zwei weitere von dem i. J. 1874 verstorbenen Professor Dr. Hraft in Görz besorgte Auflagen erlebten, für deren Werth eben auch zeigt, daß jetzt schon eine 4. Auflage nothwendig geworden ist, welche über Ersuchen der löblichen Verlagsbuchhandlung Mayer und Comp. der HH. Dr. und Professor Hiptmair zu besorgen die Güte hatte.

Diese neue Auflage des an den beiden theologischen Lehranstalten der Linzer Diöcese bereits eingeführten Werkes nennt sich auf dem Titel „emendata et aucta“; — und sie ist auch eine solche.

Verbessert ist sie von der Einleitung im 1. Bande bis zum Index des 2. Bandes. Den bisherigen 20 Paragraphen der „Introductio", die zusammengefaßt erscheinen als „Pars formalis", wurden nämlich mit Recht als „Pars materialis" angereiht die 4 den „Status religiosus gentilium, status civilis Judaeorum — status religiosus Judaeorum — Status literarum inprimis philosophiae" behandelnden Paragraphe, welche bisher die ersten im Caput I. der „Periodus I." gewesen waren. Im Index des 2. Bandes wurde das Versehen der 3. Auflage, welche das Cap. V. mit seinen 4 Paragraphen der 4. Periode nicht eingereiht hatte, gutgemacht.

Aber auch sonst zeigt sich beim Durchblättern beider Bände im Vergleich zur 3. Auflage manche Verbesserung, die der HH. Dr. und Professor Hiptmair in der „Praefatio" sehr bescheiden ankündigt mit den Worten, daß er „perpauca juxta probatiores historiae scriptores castigasse." So finden wir z. B. p. 68 das Martyrium der hl. Cäcilia unter Verweisung auf „De Rossi, Roma sotter." richtig angesetzt in die Zeit des Marcus Aurelius; gleich auf der folgenden Seite die Bezeichnung der Marcia als „concubina" des Commodus unter Berufung auf „Dig. de donat." erläutert als „uxor disparis conditionis"; in den §§. 10 und 11 (pp. 130—134) eine richtigere Zusammenstellung der Antitrinitarier der ersten 3 Jahrhunderte; — p. 348 et 349 die Fabel von einer Päpstin Johanna, der in der 3. Auflage noch ein eigener Paragraph gewidmet wurde, in einer nur vielleicht noch zu ausführlichen Anmerkung widerlegt; an verschiedenen Orten die neueste Literatur verzeichnet, z. B. p. 97 die Arbeiten von Peters und Fechtrupp über den hl. Cyprian. [1])

[1]) Wohl nur dem Umstande, daß, wie wir aus der „Praefatio" erfahren, „opus brevi temporis spatio paucorum mensium complendum erat" ist es zuzuschreiben, daß manche vielleicht doch wünschenswerthe Literaturangabe fehlt z. B. I. Bd. p. 33: „Das Geburtsjahr Christi" von Florian Rieß, Herder 1880, womit auch eine Verweisung auf die Recension des Buches in Nr. 18 der „Literarischen Rundschau" von Raska in Budweis hätte verbunden werden können; p. 73, n. 3 betreff des Martyriums der hl. Ursula und Genossinen: Friedrich „Kirchengeschichte Deutschlands" Bamberg, 1867; Otto Reindl, I. S. S. 141—166; — p. 155 neben 8 (ist wohl ein Druckfehler entweder für V = Vide oder J = Joannes) Morinus: Frank, die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum 7. Jahrhundert. Mainz, Kirchheim, 1867; oder im II. Bd. p. 181 ein Hinweis auch auf die von den „Prêrest du Seminaire des Missions étrangères du Paris" daselbst 1734 und 1735 veröffentlichten „Anecdotes sur l'état de la réligion dans le Chine" 7 tom. in 12. (welcher Hinweis auch p. 275, n. 1 Platz hätte, weil der 4. tom. dieses Werkes Mezzabarbas Journal enthält); — p. 212 zu § 13: Stülz, „Geschichte des Cistercienser-Klosters Wilhering", deren Titel, wie Stülz in der Vorrede selbst bemerkt, dem Inhalt entsprechender lauten würde: „Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns, zunächst der Reformationsge-

Sind im II. Band einige zweckmäßige Kürzungen (z. B. p. 97, 169, 240) vorgenommen worden, so gilt andererseits besonders ihm die Benennung dieser „editio quarta“ als „aucta.“

Nicht nur wurde mehrfach die Geschichte bis in die neueste Zeit fortgeführt, (p 385 sollte meines Dafürhaltens in der zweiten Zeile nach „susceperunt“ ein Interpunctionszeichen stehen und dann etwa folgen: „Tamen in Hollandia, ubi Ecclesia catholica per tria etc.“), der §. 2 „Gregorius XVI.“ (pp. 429—431) theilweise umgearbeitet; es finden sich auch 3 neue Paragraphe über „Ecclesiae catholicae status in Bavaria“ (im 19. Jahrhundert, pp. 395 und 396); „in imperio Germanico“ (pp. 406—411) und: „Leo XIII. ab a 1878.“ (pp. 445 und 446.)

Ohne Zweifel hätte der HH. Dr. und Professor Hiptmair in beiden Bänden noch verschiedene andere Verbesserungen und Berichtigungen vorgenommen, hätte er zur Besorgung dieser Auflage mehr Zeit als „paucorum mensium“ zur Verfügung gehabt. Ich erlaube mir, nur einige beispielsweise hier folgen zu lassen.

Band I. p. 13 wird „Paulus“ Orosius presbyter „Tarraconensis“ genannt, wie überhaupt „außerhalb Spaniens.“ Gams jedoch in seiner Kirchengeschichte Spaniens 2. Bd., S. 398 bemerkt, daß O. seinen Vornamen „Paulus“ erst seit dem 16. Jahrhundert trägt, ursprünglich „weder einen Vor- noch Beinamen hat“ und führt das „Tarraconensis“ zurück auf „das Mißverständniß der Stelle (Oros. VII. 22): Auch wir zeigen in Spanien unser Tarraco zum Troste über das neueste Mißgeschick“, womit er den Nachweis verbindet, daß „die Gründe für Galizien und zwar für Bracara als Heimat des O. jeden Zweifel ausschließen.“

Auf p. 14 wird der römische Bibliothekar Anastasius durch n. 7 in Verbindung gebracht mit dem „Liber pontificalis.“ Die neueren Untersuchungen des Professors L. Duchesne in Paris haben aber seine Abfassung in den Jahren nach dem Tode des Papstes Symmachus dargethan (S. Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“ 1879, SS. 812—814, auch Hefele im Freiburger Kirchenlexicon VI. 146.)

---

schichte, aus dem Archive zu Wilhering“; — p. 335, n. 1. nach Helyot: P. Gaudentius „Beiträge zur Geschichte des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Bedeutung und Verdienste des Franziskaner-Ordens im Kampfe gegen den Protestantismus.“ 1. Band. Bozen 1880. Wohlgemuth. S. S. 273—288; — p. 362, n. 1. neben „Artaud Histoire du Pape Pie XII.“ (statt VII.): Die „Memoiren des Cardinals Hercules Consalvi, Staatssecretär Sr. Heiligkeit Pius VII.“ Paderborn, 1870. Junfermann. — Uebrigens könnte meines Erachtens in einem Compendium die Angabe der Literatur überhaupt beschränkt werden auf die Namhaftmachung der besten Arbeiten über einzelne Partien, Personen und Ereignisse.

Die Angabe, daß Clemens romanus „excitata a Trajano adversus Christianos persecutione in Chersonesum Tauricam exul missus atque anchora ad collum alligata in mare demersus est", (p. 92) ist entnommen den „Acta martyris Clementis." Die sind aber „durchaus fabelhaft und verdienen keinen Glauben." (Hefele im Kirchenlex. II. 584.)

Auf p. 93 könnte bemerkt werden, daß Funk in den schätzbaren „Prolegomena" seine treffl. Ausg. der „Opera Patrum apostolicorum" (Tubingae, Laupp 1878) p. CXIX aufmerksam macht, daß die richtige Eintheilung des „Pastor" von Hermas, die in zwei Theile sei, deren ersten die 4 Visionen bilden, den zweiten die Mandata und IX Similitudines, wozu visio V. die Vorrede und simil. X. der Epilog sei."

Gegen die gewöhnliche (p. 229 gebrauchte) Schreibweise „Monica" versichern die Mauriner in ihrer Biographie des hl. Augustin, daß diesen Namen „ubique in antiquis codicibus pingebant librarii": „Monnica", welche Schreibweise auch befolgt Bindemann, dessen Arbeit über den hl. Augustin auch erwähnt wird „p. 231. n. 1", wo jedoch die Jahrzahlen des Erscheinens „1844—1855" nur für die zwei ersten Bände gelten, während die zwei Abtheilungen des 3. Bandes i. J. 1869 erschienen sind.

In Berücksichtigung von Gams, Kirchengeschichte Spaniens II, 463—477 dürfte p. 238 gestrichen werden bei S. Isidorus, reliquit: „collectionem canonum conciliorum et epistolarum decretalium."

Wenn p 252 die Zahl der zum Concil im J. 314 zu Arles versammelten Bischöfe auf „200" angegeben wird nach Baronius, so stützt sich dieser dafür aber „auf eine falsche Lesart bei Augustin." In Wirklichkeit war kaum der vierte Theil davon dort. (Hefele, Conciliengeschichte, I. B. 2. Auflage S. 201.)

Im II. Bande wird p. 117 Petrus Lombardus „archiepiscopus Par." genannt; doch Paris wurde erst im J. 1622 zum Erzbisthum erhoben. (Freiburger Kirchenlexicon, VIII. 146.)

Dem „Aegidius patria Romanus" (ob „ex amplissima Columnensium familia" ist ungewiß) darf „liber de potestate ecclesiastica et laica" wohl nicht mehr zugeschrieben werden (wie p. 120 geschieht) nach den Ausführungen von Kraus in der „Oesterreichischen Vierteljahrsschrift für katholische Theologie", 1862, SS. 1—34.

Als Stifterin der englischen Fräulein wird (p. 349) genannt Maria Ward und für dieses Institut verwiesen (n. 2) auch auf: Schels, die neueren Frauengenossenschaften. Schaffhausen, 1858. Gerade aber in diesem Buche findet sich in deutscher Uebersetzung Benedicts XIV. Constitution „Quamvis justo", welche ausdrücklich erklärt, die englischen Fräulein „seien nicht befugt, die Maria Ward als ihre

Mutter oder Stifterin anzuerkennen." (S. 138.) Daß Napoleon I. mit Josephine „coram avunculo suo cardinali Fesch matrimonium contraxit sed sine testibus" (p. 364), widerspricht Haussonville in „L'eglise romaine et le premier empire", indem er Talleyrand und Berthier als Trauungszeugen nachweist. (Historisch-Politische Blätter. Bd. 85. S. 457.)

Selbstverständlich können diese Bemerkungen nicht hindern, unsern freundlichen Dank zu sagen dem HH. Dr. und Professor Hiptmair für diese wahrhaft „verbesserte und vermehrte Auflage", wie der löblichen Verlagsbuchhandlung für die würdige Ausstattung auf schönem weißen Papier mit gefälligen nicht zu kleinen Lettern.[1])

Professor Albert Pucher in St. Florian.

Nach Nordamerika und Canada. Schilderungen von Land und Leuten, von Prof. Dr. Zschokke. Würzburg, Verlag von Leo Woerl, S. 895, Preis 4 fl. 20 kr.

Dem vor zwei Jahren hier mit Recht beifälligst begrüßten Vorhaben, eine „katholische Reiseliteratur" zu schaffen, ist die so rühmlich thätige Buchhandlung Woerl schon bis jetzt in reichem Masse gerecht geworden. Ihr Verlagskatalog weiset auf diesem Gebiete bereits an 40 Werke aus, die theils mit ihrem belletristischen Inhalte zur angenehmen Lectüre auf Reisen dienen, theils als gut verfaßte „Führer" auf den verschiedensten Routen sich empfehlen. Unter letztern verdienen eine besondere Beachtung der „Führer durch Wien" (von Prof. Zschokke), und das vor etlichen Monaten erschienene „Oesterreich-Ungarn, mit den anstossenden Gebieten von Italien, Bayern und den untern Donauländern", welche durch überreiche Detailnotizen, genaue Karten und Pläne, und namentlich durch eine wohlthuende Berücksichtigung kirchlicher Daten und katholischer Interessen den „Bädeker" weit übertreffen.

Eine Bereicherung werthvollster Art bekommt nun dieses Bücherlager in der hochinteressanten Zugabe aus der „Neuen Welt", die wir unter obigem Titel hiemit zur Anzeige bringen. Nach dem Westen geht der Zug der Kultur, nach Amerika ein fieberhaftes Völkerwallen in der Gegenwart, und je mehr ausgelebte, vor Uebersättigung wieder versumpfende Stätten wir auf dem Wege dahin gewahren, um so anziehender muß es sein, Völker und Länder kennen zu lernen, die uns

---

[1]) Einige Druckfehler, die in den „Errata" nicht corrigirt sind, wurden von der 3. Auflage in gegenwärtige herübergenommen; z. B. im I. B. p. 166 §. 3, lin. 6 statt 340—350; p. 254 statt Gaudentius—Paudentius; p. 372 bei Regino-Prumiensis 982 statt 892; im II. B. p. 41, n 2: jurii statt juris; p. 344, n. 1: Bruss statt Buss.

einerseits die ersten Anfänge menschlicher Kultur vergegenwärtigen, andererseits die wunderbare kulturelle Macht des Christenthums unter minder beengenden Schranken darthun. Und solches bietet uns das genannte Werk. Prof. Zschokke theilt darin seine Erfahrungen und Eindrücke mit, die er auf einer im Vorjahre gemachten dreimonatlichen Reise durch das Gebiet der „Vereinigten Staaten" und zum Theil durch das britische Canada erlebt hat.

Die Tour ging via Bremen nach Neu-York, und von da zunächst nordwärts über Boston nach Montreal und Quebec im Canadischen, sodann auf der Nordseite des Ontariosee nach Buffalo und zum Niagarafall, weiters nach dem Westen über Chicago, die „Wunderstadt", über Milwaukee und St. Paul zur indianischen Missionsstation White Earth und zum dermaligen Endpuncte der N. Pacificbahn, zum Städtchen Bismarck in Dakota. Nicht ohne Satyre fügt der Auctor seinem Berichte über diese äusserste, kaum neunjährige Etappe deutsch-amerikanischer Kultur die Bemerkung bei: „Es ist eine mir von mehr als hundert Priestern in Amerika bestätigte Thatsache, daß, wenn ein Geistlicher dort verhöhnt wird, der Insultirende jedesmal ein Deutscher ist, der mit Religion und Glauben abgewirthschaftet hat; weder ein Amerikaner noch ein Irländer steigt zu dieser Gemeinheit herab." S. 532. — Von Bismarck machte Zschokke einen Ausflug zu der noch eine Tagreise weiter gegen Südwest liegenden Indianerstation Standing Rock und ergänzte so durch Autopsie seine ethnographischen und religionsgeschichtlichen Studien über die amerikanischen Indianerstämme, deren Frucht in einem lichtvollen Excurse zusammengefaßt, eine der Glanzpartieen des Buches bildet.

Von Standing Rock ging es retour nach St. Paul, und dann über St. Louis tief herab gegen Süden nach Neu-Orleans am Meerbusen von Mexico, woher die Rückreise wieder ostwärts begann, und über Cincinnati, Baltimore, Washington, Neu-York, Havre nach Wien sich vollendete. Im Ganzen durchmaß Zschokke 3850 deutsche Meilen, und was er über diese Riesentour aufgezeichnet, birgt eine solche Fülle des Interessanten, daß es schwer fällt, bei Hervorhebung einzelner Punkte die richtige Auswahl zu treffen.

Zunächst wird uns das Seeleben geschildert, das Schiff in seinen Theilen, das Meer in seinen Phasen, die fahrende Welt in ihrem Thun und Lassen beschrieben. Dann werden wir mit den verschiedensten gewaltigen Errungenschaften bekannt gemacht, welche der praktisch sinnende Menschengeist auf dem eigenartigen Boden der Neuen Welt zu Stande bringt und in der Metropole des Westens, in Neu-York, concentrirt aufweist. Wir staunen an die colossalen Formen amerikanischen Verkehres, die Entwicklung des Postwesens, den

Comfort auf Eisenbahnen, den Aufschwung der Presse, auch der katholischen. Der Boston Pilot, ein kath. Wochenblatt, Eigenthum des Bostoner Erzbischofes, erscheint in 103.000 Exemplaren! — Mit der anschaulichsten Detailbeschreibung führt uns die Feder des Verfassers in die ungeheuren Etablissements amerikanischer Industrie (Buchdruckereien, Mehlfabriken, Baumwollpresse, Petroleumraffinerie, Fleischpöckelei und dergl.), geleitet uns durch viele Fährden zu den Wundern der Natur (Niagarafall, Windgrotte), läßt uns über das Grasmeer der Prairien dahineilen, die Wildniß des Urwaldes schauen, paradiesische Kunstschöpfungen bewundern, mitleidsvoll in das dunkle Wigwam des armen Indianers hinabsteigen. — Entrollt wird uns die Geschichte der „Union" und der Einzelstaaten, der Christianisirung heidnischer Landstriche, des Bürgerkrieges und des Sclavenhandels u. A., zugleich mit all' den Schattenbildern des neuweltlichen Yankeethums, der Freimaurermacht und des ungestümen Jagens nach dem Mammon und seinen Früchten.

Eine besondere Aufmerksamkeit finden wir dem Studium des amerikanischen Schulwesens gewidmet, und zwar nicht bloß in Betreff der Akademieen und Universitäten, worunter die echt amerikanische (Harvard) zu Boston und die streng katholische, der Löwener ähnliche (Laval) zu Quebec eingehend besprochen werden, sondern auch in Bezug auf die gewöhnliche Volksbildung in Normal- und Mittelschulen. Neben den Public Schools, diesem beklagenswerthesten Uebel gibt es dort eine große Zahl (in Neu-York allein 48) confessioneller Unterrichtsanstalten, die, von Katholiken mit eigenen Opfern geschaffen und meist der Leitung von Ordenspersonen anvertraut, auch von Seite Andersgläubiger einer hohen Werthschätzung und sehr beliebten Frequenz sich erfreuen. In den staatlichen Freischulen ist die Religion als Gegenstand vom Unterrichte ausgeschlossen, doch entbehren sie nicht überall jedweder religiöser Momente. Das prachtvolle Mädchen-Pädagogium zu Neu-York hat eine Schulhalle, in welcher täglich alle Kandidatinen (dermal an 600) unter Begleitung ihrer Lehrerinen zu einer Art Morgenandacht (Choralgesang und Psalmenlesung) sich einzufinden haben. Bücher oder sonstige Schulrequisiten dabei mitzunehmen, ist strenge untersagt, wie denn auch sonst eine eiserne Disciplin gehandhabt und jedes unanständige Benehmen auch außer der Schule unnachsichtlich bestraft wird. Daß die Ueberladung mit Lehrgegenständen eine amerikanische ist, versteht sich von selbst. Außer den grundlegenden Fächern lernen diese Lady's Musik, Turnen, Zeichnen, Phonographie, Buchführung, englische, deutsche, französische, lateinische Sprache und Literatur. Zschokke schreibt: „Ein europäischer Studiosus mag erschrecken, wenn er hört, daß diese Kandidatinen, welche im ersten Jahre mit der lateinischen Grammatik beginnen, im zweiten bereits

Cicero, Sallust und Cäsar — übersetzen, im dritten sogar den Virgil zur Hand nehmen, nicht zu reden erst von Electricität, Galvanismus, Magnetismus, Astronomie, descriptiver Mathematik, „intellectual" Philosophie und anderen gelehrten Dingen, mit denen ein solcher Mädchenkopf angefüllt wird." S. 172.

Bei der Schilderung des öffentlichen Lebens hebt der Verfasser, neben dem wiederholt betonten äußern Anstand und sittlichen Ernst des Amerikaners, das in demselben mehrfach sich kundgebende religiöse Moment hervor. „Dahin rechnen wir die von Franklin eingeführte Sitte, alle Sitzungen des Congresses mit Gebet zu eröffnen, die auch in die Congresse der Einzelstaaten übergegangen ist, ferner daß auf dem Capitol (zu Washington) eine eigene Kapelle sich befindet, wo jeden Sonntag für die Mitglieder des Congresses Gottesdienst gehalten wird, und wo abwechselnd Prediger verschiedenen Glaubensbekenntnisses zur Abhaltung religiöser Vorträge berufen werden; daß in Tagen der Gefahr Bet-, Fast- und Bußtage von dem Präsidenten im Namen des Volkes bestimmt und auch die Feier eines jährlichen Dankfestes von Staatswegen verordnet werden. — — — Die Geistlichen sind zwar von allen politischen Functionen ausgeschlossen, damit nicht irdische Sorgen sie von den hochwichtigen Pflichten ihres Amtes ablenken, aber andererseits ist ihrer sittlichen Einwirkung auf das öffentliche Leben der weiteste Spielraum eröffnet. Sie dürfen die Interessen ihrer Religion in Privatversammlungen (ohne beschränkende Controle) besprechen, die Beschlüsse der Congresse und gesetzgebenden Körper auf der Kanzel kritisiren, ihren Angehörigen vor Wahltagen ihre Gewissenspflicht auseinander setzen, ohne polizeiliche Maßregeln zu befürchten. — — — Auch gewährt die amerikanische Gesetzgebung allen Geistlichen völlige Exemtion von der Pflicht des Kriegsdienstes, und genießt die (vom Staate getrennte) Kirche die vollkommenste Freiheit: das Recht selbstständiger Organisation, vollständig unbehinderter Thätigkeit und Selbstverwaltung, ganz freier Verkündigung des göttlichen Wortes und des öffentlichen Unterrichtes — — — und die Kirchengüter volle Exemtion von jedweder Besteuerung. (Hiezu kommt schließlich), daß Gotteslästerung und Sonntagsentheiligung von den Gesetzen der meisten Staaten als Kriminalverbrechen geahndet werden." S. 409 ff.

Was insbesondere die Heilighaltung des Sonntages in Amerika betrifft, so ist die Strenge desselben allgemein bekannt. Alle Staaten haben hierüber Gesetze erlassen und sorgen für deren genaueste Durchführung.

Der Auctor theilt einen interessanten Auszug diesbezüglicher Normen aus der Verfassung von Massachussetts mit und knüpft daran die Bemerkung: „Was mag sich ein österreichischer (und wohl auch manch'

anderwärtiger) Spießbürger denken, wenn er hört, daß Niemand in der Union, sei er Jude oder Christ, am Sonntag ein Geschäft, ein Gewölbe oder Waarenhaus offen halten darf, daß jede knechtliche und lärmende Arbeit verboten ist, daß alle Biersalons und ähnliche Schankanstalten geschlossen bleiben müssen, daß während des Vormittags sogar die Hochbahnen in New-York nicht verkehren dürfen, um den Gottesdienst nicht zu stören, daß nur ein Theil der Streetcars verkehrt und auf den Bahnen nur Morgens und Abends ein Zug abgeht. Und dabei ist der Präsident nichts weniger als „jesuitisch" gesinnt, noch die Minister „Severinusbrüder" sondern alle nur freie Bürger eines freien Staates. Erst durch die nach America geflüchteten deutschen Revolutionshelden von 1848, ihre Turnvereine und Bierbruderschaften ward eine Opposition gegen die strenge Sonntagsfeier im weitern Maßstabe ins Werk gesetzt. Aber die öffentliche Meinung hat sich stets dem sonntagfeindlichen Teutschthum und seiner flotten Art, den Sonntag zu verjubeln, entgegengesetzt und es gelang ihm höchstens in größern Städten unter dem Titel Sacred Concerts musikalische und theatralische Unterhaltungen einzuschwärzen." S. 188.

Am eingehendsten wird in dem Buche das Leben und Wirken der katholischen Kirche geschildert, und hiebei ein wahrhaft überraschendes Bild ihrer großartigen Schöpfungen auf dem neuen Continente geboten. Freudigst sehen wir die ersten Anfänge des Christenthums aufleuchten, die auch in America durch Martyrblut gezeichnet sind; voll Wehmut verfolgen wir dann das kümmerliche Dasein, welches die katholische Kirche dortselbst von protestantischen Secten umwuchert und gehaßt, zwei Jahrhunderte lang fristete, um noch im Jahre 1783 auf dem jetzigen Gesammtgebiete der Union nicht mehr als 25.000 Katholiken mit 24 Priestern zu zählen; mit innigstem Herzensjubel aber preisen wir nun das Kreuz Jesu Christi auf dem raschen Siegeszuge, den es seither durch die „Neue Welt" sich bahnt.

Es ist rührend zu lesen, mit welcher Selbstaufopferung die Missionäre (Baraga, Pirc u. A.) sich hiezu geweiht, wie nachhaltig ihr apostolisches Wirken durch die Unterstützung einzeln Hervorragender, z. B. des unvergeßlichen Dr. Salzmann, gefördert ward, der mit der opfermuthigen Bitte: „Ich bin ein Ankömmling in der Fremde, gebt mir unter euch eine Grabstätte" — sein Missionsfeld betrat, aber nach Begründung zweier monumentalen Institute von denselben schied. Es ist begeisternd zu hören, wie großartig die Söhne St. Benedict's in vereinter Thätigkeit ihre providentielle Culturmission in Nordamerica erneuern, wie die Gesellschaft Jesu in Collegien, die Sulpicianer in Seminarien, wie die Redemptoristen, Franciscaner und die manigfachen übrigen, gegenwärtig kaum noch in einem andern Lande so zahlreichen,

Ordensmänner mit der Vollkraft ihrer Jugendfrische in verschiedenen Berufszweigen zum Ausbaue des Reiches Gottes, zum Wohle der Mitmenschen in der „Neuen Welt" arbeiten. Und es ist bewundernswerth, mit welcher Emsigkeit und mit welch' erhebendem Starkmut an diesem Apostolate auch die religiösen Frauengenossenschaften sich betheiligen, wie wirksam sie durch Unterricht in der Schule, durch Ausdauer am Krankenbette, durch Leitung von Asylen, Erziehungs- und Besserungsanstalten u. dgl. in beinahe Tausend Häusern und Stationen dazu mithelfen, daß das Senfkörnlein des Evangeliums auf dem Boden Nordamerica's bereits zum mächtigen Baume emporgewachsen ist, der unter seinem Schatten bloß im Gebiete der Union gegenwärtig 6,200.000 Katholiken mit 6000 Priestern zählt, und 13 Erzbisthümer mit 55 Bisthümern umfaßt.

Hiemit schließen wir unsere Inhaltsscizzirung. Sie wird genügen, um von der reichen Fülle des Interessanten im vorliegenden Buche zu überzeugen. Einzelne Puncte seines Inhaltes mögen sich auch anderwärts besprochen finden; hier sind sie ergänzt, durch neue Daten berichtiget, und mit der Menge eigener Erfahrungen zu einem vortrefflichen Mosaikbilde von Land und Leuten Nordamericas verwertet.

Wien. Dr. Johann Kulavic, k. k. Hofcaplan.

Orgel zum Gesangbuche für die österr. Kirchenprovinz.

Herausgegeben vom oberöst. Diöcesan-Cäcilienvereine Linz.

Diese Sammlung von Kirchenliedern, welche durch die Approbation des Hochwürdigsten Fürsterzbischöflichen Ordinariates von Wien und der Bischöflichen Ordinariate von Linz und St. Pölten ausgezeichnet wurde, dürfte nicht nur für den kirchlich- und patriotisch gesinnten Priester eine willkommene Erscheinung sein, sondern jeder Verehrer der Literatur, Kunst und Geschichte wird obiges Werk, welches von der Firma Breitkopf und Härtel mit sehr schönen Lettern ausgestattet worden, freudig begrüßen. Der Preis dieses Sammelwerkes, welches mit vieler Mühe von einheimischen Künstlern zu Stande gebracht worden, ist in Anbetracht des reichen Inhaltes (von 120 Liedern) und des schönen Druckes gewiß ein niedriger. Er beträgt nur 4 fl. ö. W. — Wir hoffen, daß dieses interessante Werk viele Abnehmer finden werde, zumal durch die Abnahme desselben auch der Diöcesan-Cäcilienverein von Linz unterstützt wird, welcher anerkannter Massen einen sehr schönen Zweck verfolgt, denselben aber in einem um so größeren Maßstabe erreichen kann, in je größerem Umfange er Theilnahme und Protection erfährt. — Der patriotische Kunst- und Wohlthätigkeitssinn, an den wir appelliren, wird, wie wir hoffen, gewiß auch diesmal sich um so mehr bewähren, da mit obigem Werke nicht nur die kirchliche Kunst bereichert wird,

sondern hiemit auch ein practisches Feld, das des katholischen Kirchenliedes, neu bebaut, und bereits bebautes wieder frisch aufgerüttelt und umgearbeitet erscheint. — Zum Schluße wird bemerkt, daß Bestellungen auf das „Orgelbuch" entweder Herr Habert in Gmunden oder Herr Vereinscassier Ernest Klinger, Stadtpfarrcooperator in Linz oder Vereinssecretär Domvicar Burgstaller, entgegennehmen.

Linz. Johann Burgstaller, Dom- und Chorvicar.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Redigirt von Anton Steiner, Cooperator bei St. Augustin in Wien. Jährlich ein Band mit 10 Heften zum Preise von 3 fl. 60 kr., Wien 1881. Verleger und Herausgeber Heinrich Kirsch, Singerstraße Nr. 7.

Bereits im I. Heft (1881) der Quartalschrift S. 157 wurde dieses neue Organ für Prediger besprochen und empfohlen. Damals lagen erst drei Hefte der Zeitschrift vor; nun ist aber schon der erste Band vollendet und es kann sonach ein Urtheil über dieses neue Unternehmen mit desto größerer Sicherheit abgegeben, die Leistung leichter beurtheilt, der Erfolg entschiedener betont und das Werk eindringlicher empfohlen werden.

Vor Allem stimmen wir der Redaction aus vollem Herzen zu in der Art, wie sie die Gründung dieses Organs in der Vorrede zum ersten Band motivirt. Es sollten die Blätter für Kanzelberedsamkeit „den Mitgliedern des hochwürdigen Seelsorgeclerus Oesterreich-Ungarns in ihrem Vaterlande Gelegenheit bieten, die erbauenden und belehrenden Worte, welche sie an die christliche Gemeinde richteten, auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen und hiedurch ihren Brüdern im Amte einen Dienst zu erweisen, indem sie ihnen brauchbaren Stoff zur Betrachtung und zur Verkündigung des göttlichen Wortes liefern. Die Anregung, welche in der literarischen Theilnahme an einem solchen Unternehmen liegt, die Predigten an Inhalt und Form so gediegen als möglich zu machen, sollte den Autoren, sowie dem christlichen Volke von Nutzen sein." Man möchte dieser Bemerkung noch beifügen, daß es gewissermassen auch eine Ehrensache des österreichischen Clerus ist, sozusagen auf eigenem Boden eine Prediger-Zeitschrift zu besitzen, da in Deutschland seit einer Reihe von Jahren nicht weniger als sechs solche Zeitschriften erscheinen.

Der Anfang ist gemacht, der erste Jahrgang ist vollendet, und man darf der Redaction Glück wünschen; denn mehr als ein halbes Hundert Autoren im Inland haben sich mit ihren Arbeiten bei dem ersten Band betheiligt. Einige von diesen Autoren genießen schon lange den Ruf hervorragender Gelehrsamkeit; andere gelten weithin als tüchtige Prediger; mehrere derselben lernten wir zum ersten Male

in den Blättern für Kanzelberedsamkeit kennen, in denen sie mit ihren Arbeiten an die Oeffentlichkeit getreten. An die vollendeten Arbeiten jener Meister auf dem literarischen Gebiete wagt sich die Recension kaum heran, aber auch die Predigten dieser sozusagen neuen Autoren haben uns vielfach überrascht sowohl durch den Aufwand von Fleiß, als auch durch die homiletische Erudition, womit sie verfaßt sind. Bei einer so großen Anzahl von Autoren darf es aber gleichwohl nicht befremden, wenn uns die Eigenthümlichkeit des einen oder des andern minder zusagte. So zum Beispiel erschien uns bei etlichen Predigten der Eingang etwas zu weitläufig, bei einigen vermißten wir eine bestimmte Ankündigung des Themas und der Theile; denn die Puncte oder Theile der Abhandlung sind, unseres Erachtens in der Predigt ebenso bestimmt und klar anzugeben, wie die Puncte in der Meditation; wie hier, so sind sie auch in der Predigt eine gute Stütze für den Zuhörer und wohl ebenso für den Prediger. Ferner will es uns in einer gedruckten Predigt zur Form gehörig erscheinen, daß die Stellen der hl. Schrift, welche angeführt werden und es ist zu wünschen, daß das fleißig geschehe, auch in der üblichen Weise mit Angabe von Capitel und Vers citirt werden. Fehler gegen die Einheit des Themas sind uns im ganzen Band von Predigten kaum zwei oder drei vorgekommen. Da nach dem bekannten Sprüchworte verba movent, exempla trahunt die Beispiele sehr wirksam sind, so wünschte man, daß im Allgemeinen etwas häufiger Beispiele, namentlich die von Heiligen eingeflochten würden.

Es enthält der vorliegende erste Band für alle Sonntage des Kirchenjahres je eine oder zwei vollständig ausgearbeitete Predigten, für ebendieselben bis 1. Sonntag nach Pfingsten auch eine erhebliche Anzahl von ausführlichen Scizzen oder Thematen, außerdem Predigten an den Festen des Herrn, der seligsten Jungfrau, der Heiligen; Predigten bei verschiedenen Gelegenheiten; zu letzteren werden auch sechs Predigten an den Freitagen in der Fasten gezählt.

Was speciell die Predigtscizzen betrifft, so haben uns da am meisten durch klare und leichte Disposition, sowie durch den Reichthum an Gedanken und Bibelstellen diejenigen angesprochen, deren Themate schon auch sehr vielsprechend und ergreifend sind, wie das verirrte Schäflein, Petrus der Menschenfischer, das Wort Ewigkeit, die Stimme der Thränen Christi, die heilige Anna eine Perle, der Mensch auf der Bahre. Auch die aus den Episteln und Evangelien entnommenen Scizzen sind fast durchwegs bündig und klar, und mehrere so reichlich ausgestattet, daß mit geringer Mühe eine recht gute und nützliche Predigt daraus gestaltet werden kann. Die Predigtscizzen über den englischen Gruß für eine Maiandacht möchte man kaum Scizzen nennen,

sie sind vielmehr kurze Paränesen oder Exhorten. Die Predigtskizze „für den ersten Sonntag nach Ostern und zugleich Fest des heiligen Georg (S. 439) erweckt das rubricistische Bedenken, ob nicht wegen des Dom. 1. el. die Solemnitas patrocinii auf den folgenden Sonntag zu übertragen war? (Cf. S. R. C. 27. Mart 1779.)

In dem sogenannten didactischen Theile erfreuen uns die Blätter für Kanzelberedsamkeit mit herrlichen Aufsätzen über die kirchlichen Pericopen, ihre Wahl und Bedeutung, über das Kirchenjahr u. s. w. Auch in diesem Puncte wird der Prediger nicht wenig unterstützt; abgesehen von dem Einfluß, welchen das tiefere Verständniß der epistolarischen und evangelischen Abschnitte auf den Geist des Predigers ausübt, wird auch durch die Aufstellung der den Pericopen entnommenen Themata die homiletische Arbeit gar sehr erleichtert. Ueberdieß finden wir unter diesen didactischen Aufsätzen gleichfalls auch solche, welche die dem Priester über gewisse Zeitirrthümer nothwendige klare Anschauung vermitteln, damit er selbe, falls es nöthig wird, desto leichter zu bekämpfen vermöge.

Die Miscellen, welche sich in jedem Heft den didactischen Aufsätzen anreihen, kann man eine recht würzige Beigabe des Ganzen nennen. Es werden da geistreiche Aussprüche, kurze Beispiele und Geschichten, gute Rathschläge u. dgl. mitgetheilt. Man kann von den Miscellen des ersten Bandes sagen, daß die Auswahl durchgängig gelungen ist; wenn Referent aber doch eine Piece bezeichnet, die ihm weniger entsprach, und zwar bloß aus dem charitativen Grunde, so ist das die S. 190. Protest. Predigtthemata.

Ehevor wir diese Besprechung der Blätter für Kanzelberedsamkeit schließen, müssen wir der Redaction und den hochwürdigen Herren Unternehmern das Geständniß unserer Ueberzeugung machen, daß sie eine den österreichischen Clerus schon jetzt ehrende Sache unternommen und gefördert haben, indem wir zugleich die Hoffnung nähren, es werde dann, wenn dieses neue und österreichische Predigerorgan in weiteren Kreisen sich verbreitet hat, durch die dadurch zugleich angeregte, noch zahlreichere literarische Theilnahme, der Erfolg ein um so größerer und der Dank für die Gründung dieser Blätter ein um so lebhafterer werden. Mögen sich die Prediger Oesterreich-Ungarns diese Zeitschrift auf's Wärmste empfohlen sein lassen; sie werden durch dieselbe stets frische Anregung und neues brauchbares Materiale erlangen, sie werden die guten und die noch besseren Predigten selber bald herausfinden, die Vorbilder nachahmen und vielleicht später durch ihr eigenes Beste dem gemeinsamen Organ dienen und so wieder Anderen nützlich werden.

St. Pölten. Michael Ranfauer,
Spiritual des bischöflichen Clerical-Seminars.

Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres. Von Anton Tappehorn, Pfarrer zu Vreden. Erster Theil, welcher die sonntäglichen Evangelien behandelt. Mit Erlaubniß geistlicher Obrigkeit. Dülmen, Laumann (ohne Jahreszahl).

An Predigtbüchern ist gewiß kein Mangel. Das Bedürfniß darnach ist deren Erscheinen fort und fort günstig. Für viele Geistliche bilden Predigtbücher fast eine stehende Rubrik im buchhändlerischen Jahresconto. Wir wollen dies nicht tadeln und nicht loben. So lange Predigtbücher Absatz finden, ist deren Erscheinen gerechtfertigt. Allerdings bereuet mancher Käufer hintennach das Geld, das er für Predigtbücher ausgegeben, weil er sie nicht brauchen kann. Nicht Alles, was mit Reclame angekündigt wird, ist deshalb auch schon kauf- und preiswürdig. Aufgabe theologischer Literaturblätter ist es, den Waizen von der Spreu zu sondern und so dem Clerus bei der Wahl seines homiletischen Einkaufes an die Hand zu gehen.

Den oben angezeigten Predigtentwürfen fehlt wohl auch nicht die buchhändlerische Reclame, aber nach der vorliegenden ersten Lieferung des Werkes zu urtheilen, welche auf 160 Seiten die sonntäglichen Evangelien der Weihnachtszeit behandelt, ist in der Reclame keine Unwahrheit gesagt. Es sind keine ausgeführten Predigten, sondern Predigtentwürfe und zwar dogmatische und moralische für jeden Sonntag in großer Auswahl. Jeder Evangelien-Pericope ist eine populäre exegetische Erklärung beigegeben. Die Wahl der Themata ist gerade nicht neu, aber sehr klar und ansprechend. Die Andeutung zur Durchführung eines jeden sonntäglichen Predigtentwurfes füllt durchschnittlich ein Druckblatt aus. So ist es möglich, daß auf zehn Druckbogen nahezu hundert Predigtentwürfe behandelt werden, deren freie Verarbeitung in ganz zu billigender Weise dem einzelnen Prediger überlassen bleibt. Der Name des Verfassers ist nicht unbekannt, da er bereits einige ascetische und liturgisch-pastorale Schriften veröffentlichte. Die Anschaffung des auf zwei Bände berechneten Predigtwerkes kann daher Solchen empfohlen werden, welche das eigene Concipiren der Predigten noch nicht aufgegeben haben. — Ueberflüssige Papierverschwendung ist der Abdruck einer jeden evangelischen Pericope, sowie der gesperrte Druck des Textes, da ja auch die einfache Citirung genügt hätte.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

Compendium der Geschichte der Kirchenmusik mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Gesanges. Von Ambrosius bis zur Neuzeit. Von Joseph Sittard, Lehrer am Conservatorium zu Stuttgart. Stuttgart. Verlag von Levy und Müller. 1881.

Die vorliegende Schrift ist in Wahrheit, was sie zu sein beansprucht, ein Compendium, d. h. eine gedrängte Darstellung der Geschichte der Kirchenmusik. In sieben Kapiteln werden uns die ersten Anfänge der kirchlichen Musik, soweit sich dieselben verfolgen lassen, ihre allmählige Entwicklung, ihre Blüthepeiode in der niederländischen und römischen Schule, ihr weiterer Verlauf und ihre gegenwärtige Gestaltung größtentheils in ausführlicher und erschöpfender Kürze vorgeführt. Kaum Eine der Fragen, welche in größeren Werken dieser Art zur Behandlung kommen, ist hier unberührt geblieben, kaum Ein in der Musikgeschichte berühmter Name ist übergangen worden. Die Sprache ist klar, warm und überzeugungsvoll. Allem Anscheine nach ist der Verfasser Protestant; um so wohlthuender ist es für einen katholischen Leser, wenn er in der nur allzu begründeten Furcht auf gehässige Ausfälle auf seine Kirche und grundsätzliche Verdrehung der Wahrheit zu stoßen, sich getäuscht sieht und mit Befriedigung gewahrt, daß derselben volle Gerechtigkeit und verdiente Anerkennung zu Theil wird. Wenn der Verfasser schreibt (S. 8): „Es dürfte wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß wir den Bemühungen der römischen Kirche, sowie deren sorgfältiger Pflege der kirchlichen Tonkunst die ganze Entwickelung der Musik, als Kunst zu verdanken haben", so ist ein solches Urtheil im Munde eines Protestanten gewiß überraschend und gereicht dem Verfasser nicht minder zur Ehre als unserer hl. Kirche. Auch das Urtheil über die großen Meister der Tonkunst im 15., 16., 17. Jahrhundert ist durch kein confessionelles Vorurtheil getrübt oder beeinflußt.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß es dem Verfasser vollständig gelungen sei, sich von allen protestantischen Anschauungen frei zu halten; hie und da entdeckt man Behauptungen oder Andeutungen, welche der Wahrheit nicht ganz entsprechen, wenn wir auch gerne zugeben, daß sie nur untergeordneter Natur sind und niemals in Gehässigkeit ausarten. Wir glauben im Interesse des Verfassers und des Buches, dem wir einen noch höheren Werth wünschen als es bereits besitzt, zu handeln, wenn wir einige Ungenauigkeiten richtig stellen. Mehr als einmal kehrt die Behauptung wieder, daß die römische Kirche dem Volksgesange und dem, was volksthümlich ist, z. B. den Sequenzen ungünstig gestimmt sei. — Daß in der Gegenwart die römische Liturgie dem Volksgesange abhold sei, hat Sittard nicht bewiesen und konnte es auch nicht beweisen. Nicht bloß in Deutschland, auch in Italien und in Rom selber singt das katholische Volk. Daß es auch in früheren Zeiten, insbesondere vor Luthers Auftreten einen kirchlichen Volksgesang gegeben habe, gibt der V. nicht bloß zu, sondern vertheidigt es auch auf das Entschiedenste (S. 167); auch ergibt sich dieses aus der Thatsache, daß schon längst katholische Liedersammlungen existirt haben. Wahr ist nur,

daß dem Volksgesange bei der Haupthandlung des katholischen Cultus, dem hl. Meßopfer, kein so großer Spielraum gegönnt werden konnte, als bei den Protestanten, da die Aufmerksamkeit und Andacht von dieser für uns Katholiken so wichtigen und erhabenen Function nicht abgezogen werden darf. Der Protestantismus hat das Opfer verworfen und war in Folge dessen genöthigt, das religiöse Bedürfniß des Menschen durch das „Wort" in gesprochener und (um der Langweiligkeit der Predigt etwas zu steuern) gesungener Form, zu befriedigen zu suchen. — Wenn die römische Kirche den Sequenzen nicht hold war, warum hat sie denn nicht alle unterdrückt, sondern noch fünf beibehalten? Der Grund, warum Rom gegen einige derselben einschritt, lag nicht in deren Volksthümlichkeit, sondern anderswo. (S. Lit. Rundschau 1881. Nr. 20, S. 634). — Die Bulle Alexanders VII. (soweit sie vom V. citirt wird) kann doch offenbar nimmer als Beweis dafür gelten, daß Rom den kirchlichen Volksgesang nicht wolle; die angeführte Stelle tadelt nur die Herausgabe des Missale in französischer Sprache — ein Unternehmen, gegen welches Rom mit allem Rechte auftreten durfte.

„Das Volk durfte nur als passiver Zuschauer sich daran (an den Darstellungen der Leidens- und Auferstehungsgeschichte) betheiligen" S. 141. Ja, wie hätte denn das ganze Volk als solches an solchen Aufführungen Theil nehmen sollen? Was wäre wohl da zu Stande gekommen, wenn „das Volk" anstatt sich in Schauen und Hören zu erbauen, selbst handelnd aufgetreten wäre!

Das Urtheil, welches Sittard über Luther fällt, wollen wir dem Protestanten nicht zu sehr anrechnen. Dennoch kömmt es uns unbegreiflich vor, wie S. sagen kann, daß Luther „stets von einem gesunden und richtigen Urtheile" geleitet worden und in Allem, was dieser Mann that, sich „ein lebenskräftiger und gesunder Conservatismus kund gebe"! Angesichts des umstürzenden, durch und durch revolutionären Auftreten Luthers; angesichts der Erfahrungen, die L. selbst noch gemacht und bitter beklagt hat; angesichts der heutigen Zersetzung und Auflösung des Protestantismus, welche von dessen Urheber principiell schon vorbereitet worden, nöthigt uns eine solche Behauptung nur ein Lächeln des Mitleides ab.

Einer bedeutenden Beschränkung oder eigentlich einer Richtigstellung bedarf folgende Stelle (S. 40.) „Wenn ein Kranker mit dem Tode rang, und wenig Hoffnung auf dessen Wiedergenesung übrig war, kamen die Geistlichen vor sein Sterbebett und sangen ihm so lang Lieder vor, bis er seinen Geist aufgab" ꝛc. Die Sitte, bei der Leiche und auf dem Gange zum Begräbniß fortwährend zu singen existirt auch heute noch, aber nur bei (unseren) Protestanten.

Auch ein Paar andere Unrichtigkeiten möchten wir verbessert wissen,

S. 6. Der hl. Ignatius M. ist nicht 116 sondern 107 n. Chr. gestorben. — S. 7. Die Epistel zu lesen ist nicht Amt des Diacons, sondern des Subdiacons; und Ambonen, von denen aus sie gelesen wurde, finden sich auch in Rom in S. Clemente, in S. Maria in Cosmedin ꝛc. — S. 54 werden der hl. Bernard und seine Mönche „heilige Väter" genannt!

S. 55 sollte es statt Capuciner Franciscaner heißen; im 13. und 14. Jahrhunderte gab es noch keine Capuciner. — S. 56 ist die Rede von Klagelieder auf Heilige. Wann werden es denn die Protestanten einmal über sich bringen, über katholische Gebräuche in katholischen Quellen sich zu informiren, bevor sie über jene schreiben, und 1000mal widerlegte Irrthümer endlich einmal ruhen zu lassen? — S. 136 und 137. Die 7 Worte von Joseph Haydn sind keineswegs unter die kirchlichen Compositionen zu rechnen und als solche zu beurtheilen. S. 182. Daß sich der heutige Choral in lauter gleichwerthigen Tönen oder Noten bewege, wird durch einen Blick in das nächstbeste Graduale oder Vesperale widerlegt. Der V. hat sich hier vielleicht durch die in Frankreich häufig übliche Manier, den Choral so zu singen als bestünde er aus lauter gleich schweren Noten, beirren lassen. Endlich müssen wir es noch hervorheben, daß uns den Bestrebungen, welche sich in der jüngsten Zeit katholischerseits kundgeben, die Kirchenmusik in richtigere Bahnen zu lenken, zu wenig Rechnung getragen scheint. Mit dieser Bemerkung schließen wir unser Referat. Haben wir hie und da eine freie Critik geübt, so glaubten wir dieß im Interesse der Wahrheit und des Buches selber thun zu sollen. Der Gediegenheit des Compendiums wollten wir hiemit durchaus nicht zu nahe treten und ist es unsere feste Ueberzeugung, daß dasselbe, namentlich in der Hand eines vorurtheilsfreien Lehrer, in jenen Kreisen, für welche es berechnet ist, sich sehr brauchbar erweisen wird. Auch der Mühe und Sorgfalt, welche die Verlagsbuchhandlung auf Druck und Ausstattung verwendet hat, soll die verdiente Anerkennung nicht versagt sein.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

Graduale de tempore et de sanctis juxta ritum sacrosanctae Romanae Ecclesiae, cum cantu Pauli V. Pont. Max. jussu reformato. Cui addita sunt officia postea approbata. Sub auspiciis Sanctissimi Domini Nostri Pii IX. curante sacr. Rituum Congregatione. Cum privilegio Editio stereotypa. Ratisbonae 1881. Sumptibus, chartis et typis Friderici Pustet. Pr. 3 Mrc.

Die vorliegende Stereotypausgabe des von Herrn v. Pustet zu Beginn der 70er Jahre herausgegebenen Graduale Rom. edit. Medicaeae, deren getreuer Abdruck sie ist, hat vornehmlich den Zweck, dem genannten Graduale eine weite Verbreitung zu verschaffen. Zu diesem Behufe wurde auch der Preis auf 3 Mark herabgesetzt, um die Anschaffung dieses Handbuches auch ärmeren Kirchen und den einzelnen Sängern zu ermöglichen. Ohne uns auf eine Besprechung des inneren Werthes der medicäischen Choralbücher einzulassen, bemerken wir nur, daß die Stereotypausgabe für den Gebrauch sehr zweckmäßig eingerichtet ist und sich auch besonders dadurch empfiehlt, daß sie die, auch die neuesten Feste, und zwar an betreffender Stelle enthält. Der niedrige Preis kann einer großen Verbreitung nur günstig sein. Allen jenen Chören, Priesterseminarien ꝛc., welche den Choralgesang nach Weise der Medicäer pflegen wollen, sei hiemit diese Stereotypausgabe bestens empfohlen, da auch die Deutlichkeit und Correctheit des Druckes nichts zu wünschen übrig lassen.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

Pastoral. Bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger von Dr Andreas Gaßner, Pastoral-Professor .... in Salzburg. Salzburg 1881. M. Mittermüller.

Dieses Werk, dessen ersten 2 Hefte oder 320 SS. in dieser Quartalschrift, Jahrg. 1881, 1. Heft, S. 166—169 besprochen und bestens empfohlen wurden, liegt nun, seit Juli 1881, in 8 Heften oder in einem stattlichen Bande von 1241, dann X und XII gr. 8°, zum Ladenpreise von 6 fl. 40 kr. ö. W. (12 Mk. 80 Pf.) vollendet vor. Das dort über die Eigenthümlichkeiten und Vorzüge des Werkes Gesagte gilt in gleicher Weise auch von den seither erschienenen 6 (nicht 4) Heften. Diese vollenden (bis S. 383) die allgemeine Liturgie: Substanzen, Gefäße, Paramente, Geräthe, Sprache. Die besondere Liturgie behandelt in 15 Capiteln: das Breviergebet (S. 385—407), die heil. Messe und ihre Arten (408—583), die hh. Sakramente überhaupt (586—607), Taufe (608—700), Firmung (701—705), das Bußsakrament (708—931) und Einschlägiges, theilweise neu bearbeitet nach Aemil. Berardi's bestempfohlenen Buche: De recidivis et occasionariis (2. ed Faventiae, 1879) und dessen Praxis confessarii, Eucharistie (932—1040), Krankenseelsorge ꝛc. (1041—1153), Präcedentien und Abschluß der Ehe (1155—1220), Sacramentalien (1221—1225); Capitel XXIV. bespricht endlich mit sichtlich zum Schlusse eilender Kürze die seelsorgliche Disciplin (1226—1238). Das alphabetische Sachregister, 12 zweispaltige Seiten, ist wohl nicht so reichhaltig und practisch als im älteren drei-

bändigen „Handbuch der Pastoral.“ Von den vielen neu hinzugekommenen Aufsätzen, resp. Auszügen aus Pastoralblättern, mögen für die Seelsorger besonders von Interesse sein: Formulare eines Hebammen-Unterrichtes (615—622); Formulare für Religionsprüfung (1175—1177) und Brautunterricht (1182—1190), beide aus des Verfassers sehr empfehlenswerthen Schrift: Das heil. Sakrament der Ehe . . . . für Brautleute und Verehelichte (3. Auflage. Regensburg. G. J. Manz 1875, fl. 1.56); Erklärung der Meßliturgie (483—504), Bemerkungen quoad confessiones personarum alterius sexus (818 bis 822), Gründe für die öftere Beicht (808) und öftere Communion (1020—1035), visitatio Sanctissimi und Offenhaltung der Gotteshäuser (948). Neuere Entscheidungen (und Studien), z. B. über Ablaßgewinnung (843, 844, 867), Sterbeablaß (1083, 1089), Krankencommunion (1098 . . .), aber noch nicht die dispositiva declaratio vom 26. November 1880 über das Einschreiben in Bruderschaften zum decr. C. Indulg. v. 13. April 1878 auf kirchlichem Gebiete, sowie auf staatlichen über: Organisten-Anstellung (380), Todtengräber (1134), Begräbnißstätten (1126, 1133), „unbescholten“ (1231), sind reichlich angeführt, — nebst den vielen wichtigen und interessanten aus dem älteren „Handbuch.“ Einige Aufstellungen des „Handbuchs“ sind nach neueren Entscheidungen corrigirt. Der Auctor citirt öfter dieses sein früheres „Handbuch“; er hätte noch öfter darauf verweisen sollen, da viele recht praktische detaillirte Weisungen in dieser „Pastoral“ sehr gekürzt oder ausgelassen sind. — Diese „Pastoral“ wurde auch in theologischen Zeitschriften, Archiv für Kirchenrecht, Stimmen aus Maria Laach u. a. sehr günstig beurtheilt und empfohlen; was in den letztern daran als zu streng, zu leicht, ungenau, mißdeutbar bemängelt wird vom Standpuncte der wissenschaftlichen Theologie, ist für den practischen Seelsorger meistens irrelevant (nur was S. 714, c. über contritio und propositum gesagt, wäre besser weggeblieben). Auch Pastoral- und Ordinariatsblätter (von Münster, Budweis, München u. a.) loben daran den streng kirchlichen Sinn, die milde Richtung, die Klarheit, Einfachheit und Bestimmtheit der Sprache, die Reichhaltigkeit an positiven, kirchlichen und österreichischen Bestimmungen, die practische Brauchbarkeit; auch das Organ des Primas von Ungarn empfiehlt es als novis curis et correctius pressiusque elaboratum opus, e cujus assidua lectione non possunt non, qui ad hanc incubuerint, uberrimos fructus referre.

Welche Urtheile schwerer wiegen, als die Empfehlung eines Collegen.

St. Pölten. Prof. J. Gundlhuber.

Protestantismus und Socialismus. Historisch-politische Studien von Wilhelm Hohoff. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 184. 8°.

Der durch seine schriftstellerische Thätigkeit auf dem Gebiete der socialen Frage bereits genugsam bekannte Verfasser hat hier ein Werk veröffentlichet, zu dem er zwar von gegnerischer Seite her genöthigt wurde, zu dem er aber offenbar auch selber ganz vorbereitet war. Der Berliner „Staats-Socialist" glaubte, dem gewaltigen Eindrucke, welche Janssen's Darstellung der Reformation hervorbrachte, eine andere Erklärung, d. h. die alte längst abgebrauchte von der Unvermeidlichkeit der Kirchenspaltung u. a. m. entgegen setzen zu müssen. Darauf antwortete H. Caplan Hohoff mit einer kurzen Entgegnung in den „christlich-socialen Blättern"! Diese letztere nun erregte in einem „evangelischen Pfarrer E. S. in H." wieder einmal den Geist der gewohnten „protestantischen Polemik gegen die katholische Kirche" in seiner ganzen Tiefe und Bitterkeit. „Rom hat den christlichen Namen vor der Welt stinkend gemacht". „Die katholische Kirche möge ihre Völker besser erziehen." Thatsächlich sind die „katholischen" Länder, z. B. Frankreich, der Heerd der Revolutionen und des Communismus. Also ist klar, daß die katholische Kirche der Heerd dieser beiden Gefahren für den Bestand der Weltordnung ist, nicht aber die Reformation, wie man ihr das immer vorwirft. Für „evangelisch Gebildete" kann darüber kein Zweifel bestehen.

Demgemäß hatte der Verfasser in seiner Replik, die hier vorliegt, eine doppelte Aufgabe. Er mußte erstens nachweisen, daß die „Reformation", d. h. die ganze Richtung, aus welcher die Reformation entsprang, nur der Vorläufer der modernen Revolution war. Und zweitens hatte er zu beweisen, daß die neueren socialistischen Systeme nichts anders sind als die weitere Ausbildung der von den Reformatoren ausgesprochenen Grundideen. Er thut das nicht in vollständiger Darstellung, sondern lediglich durch eine fast nach Art einer Catene gehaltene Sammlung von Aussprüchen und Urtheilen neuerer Schriftsteller. Darin liegt die Stärke, freilich auch die Schwäche des Buches. Principielle Erörterungen bietet es nicht, dafür aber eine sehr reichhaltige Blumenlese von lehrreichen brauchbaren Stellen aus einer großen Anzahl von Werken der verschiedensten Richtungen. Daß natürlich der modernen Nationalöconomie, d. h. der auf den Cathedern noch immer herrschenden liberalen Bourgeois-Theorie, der Text gründlich gelesen wird, versteht sich für den, welcher mit des Verfassers Richtung bekannt ist, von selber. Die darauf bezüglichen Stellen bilden auch unseres Erachtens den Theil des Buches, der ihm am meisten Werth verleiht und zumeist Anspruch auf Berücksichtigung von Seite des katholischen Clerus verschafft.

Graz. P. Albert Maria Weiß, Dominicaner-Ordenspriester.

Apostologie. Fünfzig Kanzelvorträge über die 12 heil. Apostel. Anhang: Neue Gelegenheitsreden. Von Franz Joseph Schröteler, Definitor und Oberpfarrer in Viersen. Mit kirchlicher Genehmigung. Düsseldorf, Schwann'sche Verlagshandlung. 1878. gr. 8. SS. 403. Preis: 4 M. 5 Pf.

Herr Schröteler, bekannt durch seine Uebersetzung eines großen Theiles der Kanzelvorträge Lacordaire's in's Deutsche sowie durch Herausgabe eines „Vollständigen Unterrichtes" über das hl. Sacrament der Firmung, bietet hier unter obigem Titel 50 Predigten über das Leben, Wirken und Leiden der hh. Apostel. Der Titel „Apostologie" für Predigten ist freilich auf den ersten Anblick etwas befremdend; man erwartet sich unter „Apostologie" eher etwa irgend eine dogmatisch-exegetische Abhandlung über die Bedeutung der Apostel für die Kirche, ihr Wirken, ihre Schriften u. d. gl. von biblischem Standpuncte aus; das will diese „Apostologie" des Verfassers gerade nicht sein, auch sind die Vorträge eben „Predigten", aber nichts destoweniger enthalten sie sehr viel biblisch-dogmatisches Material über die oben genannten Puncte, indem die einzelnen hh. Apostel, von Petrus und Paulus an nach ihrer Wichtigkeit, nach den Hauptmomenten ihres Lebens den Gläubigen vorgeführt werden zur Belehrung und aus den einzelnen Zügen Puncte der Erbauung für Glauben und Sitten abgeleitet werden. Diese Apostologie gehört also zu den sog. „Geschichtspredigten" und gewiß war es ein sehr schöner und practischer Gedanke des Herrn Verfassers, das christliche Volk mit dem so anziehenden Leben, Ende u. s. w. der Apostel näher bekannt zu machen. Die Arbeit darf auch im Ganzen als eine geglückte bezeichnet werden. Durchgehends (mit Ausnahme beim 26. Vortrage über den hl. Andreas, wo die Martyreracten der Kirche in Paträ vielfach zu Grunde liegen) fußt die Darstellung des Lebens der Apostel auf dem Berichte der hl. Schrift des N. B. und meist ist dort, wo der Verfasser eine Tradition oder schöne Legende benützt, dies auch bemerkt, und so ist das zuverlässige von dem sicheren gut unterschieden. In der Erklärung der hl. Schrift des N. B. folgt der Hr. Verfasser den ausgezeichnetsten Führern, wie Corn. a Lap., Estius, Maldonat u. s. w. Die Anwendungen, die er aus den einzelnen Zügen der hl. Schrift des N. B. macht, sind meistens sehr gediegen, so z. B. an dem Benehmen der Christen in Antiochien, welche eigens Gesandte nach Jerusalem zu den Aposteln über die Frage der Verbindlichkeit des Mosaischen Gesetzes, der Beschneidung u. s. w. schickten, zeigt er, wo Christen den wahren Glauben suchen sollen, nemlich beim petro-apostolischen Lehramte u. d. gl. Im Großen und Ganzen ist die Auffassung des Lebens und Wirkens der Apostel in seiner Bedeutung für die Kirche und die einzelnen Gläubigen gewiß correct

(besonders schön in dieser Hinsicht ist der 1. Vortrag über den Beruf der Apostel, Zeugniß zu geben und über den Werth des Zeugnisses der Apostel für unsern Glauben), hie und da sind einzelne Ausdrücke, die leicht mißverständlich sind und unrichtig gedeutet werden könnten; z. B. S. 7 heißt es, daß die Apostel in den beiden Pfingsttagen mehr Schüler gewannen, als ihr Meister während seines ganzen dreijährigen Lehramtes; wenn dies auch der Sache nach nicht unrichtig ist, so käme doch eine solche Zusammenstellung dem Volke sonderbar vor. Ebenso könnten die Worte auf S. 11 „einen müssigen Glauben haben auch die Teufel, die nur zittern vor Gott, dabei es aber auch gänzlich bewenden lassen," mißverstanden werden. S. 12 wird gesagt, daß hunderte von Jüngern wegen des Geheimnisses des Altarssacramentes (cap. 6. bei Joh.) Jesum verließen; S. 43 wird Jacobus der Aeltere Vorsteher der Gemeinde von Jerusalem genannt; S. 52 ist der Causalnexus wohl nicht gut angegeben; es heißt da: die Götzenopfer galten den Teufeln, sagt Paulus, und von dem ihnen geopferten Fleische sollten die nicht genießen, die das hl. Fleisch des Herrn genossen (alles gewiß richtig), darum sollten sie auch vom Blute der erstickten Thiere nicht genießen; man sieht wohl nicht ein, wie das letztere stricte aus dem ersteren folgen soll. — Ob Johannes und Jacobus der Aeltere auch zur Familie Mariens, der seligsten Jungfrau, gehörten, ist doch nicht so bestimmt. S. 2.

Auch möchten wir den 4. Vortrag lieber überschreiben: „die Reue Petri" als die „Bekehrung" P. u. d. gl. Indeß sind die meisten Ausstellungen mehr formeller Natur, wie auch einige sprachliche Härten sich finden; hie und da dürfte die Sprache für das Volk zu hoch sein. Der Anhang enthält mehrere Gelegenheitspredigten, von denen die auf den Tod des großen Papstes Pius IX., und die Antrittsrede des Verfassers zum Pfarramte durch Tiefe der Gedanken und schöne Darstellung hervorragen, vorzüglich schön und brauchbar aber sind die Vorträge über Segen der Keuschheit und Fluch der Unkeuschheit sowie über christliche Erziehung der Kinder. Wir müssen noch bemerken, daß die meisten dieser Predigten, schon vor mehr als 30 Jahren gehalten worden sind, daß sie aber auch jetzt noch sehr zeitgemäß sind. Der Druck ist sehr gut für das Auge; die wenigen Druckfehler, die noch sich finden, kann man selbst leicht verbessern und so halten wir das Buch für sehr empfehlenswerth und wünschen demselben große Verbreitung.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Geschichte der hl. Passion nach den 4 Evangelien oder Betrachtungen über das Leiden unseres Herrn Jesu Christi von Pater

Louis de la Palma S. J. Nach der englischen Uebersetzung des P. Coleridge S. J. in's Deutsche übertragen. Mit einem Vorwort von P. Theodor Schmude S. J. Regensburg Fr. Pustet 1881. SS. 411. Preis 2 Mk. 80 Pf.

Der eigentliche Verfasser dieser Betrachtungen ist der spanische Jesuit de la Palma, der 66 Jahre Mitglied der Gesellschaft Jesu war und 1641 starb. Seine „Geschichte der hl. Passion" erschien zuerst in Alcala 1624 und erlebte viele Uebersetzungen. Die Absicht des Verfassers war ursprünglich, die Grundsätze des hl. Ignatius über die Methode der Betrachtung, praktisch an der Betrachtung der Passion zu verwerthen; der ganzen Betrachtung der Leidensgeschichte ist eine Vorrede vorangeschickt, die an die Väter und Brüder der Gesellschaft sich wendet. Diese Vorrede ist besonders lesenswerth, weil sie zeigt, wie man nach dem hl. Ignatius die Hauptseelenkräfte, das Gedächtniß, den Verstand und den Willen bei der Betrachtung bearbeiten müsse. Außerdem folgt noch ein Präludium aus P. Hieronymus Nadal, eines der berühmtesten Jesuiten, Feder zur Betrachtung über die Passion. Der Geschichte der Passion selbst geht als eine kurze Einleitung eine summarische Uebersicht der Ereignisse der Leidenswoche voraus. Die Geschichte des Leidens Jesu enthält in 51 Kapiteln Alles, was in Bezug auf den Inhalt der Passion, Veranlassung u. s. w. der Passion im Großen wie im Einzelnen zu sagen ist, in recht hübscher und gründlicher Weise, namentlich aber ist die so reiche ascetische Bedeutung der Leidensgeschichte stets hervorgehoben. Allerdings hat die Sprache Eigenthümlichkeiten, ja selbst Unklarheiten, indeß wird dieß wohl daher meist zu erklären sein, daß das Ganze eine zweifache Uebersetzung aus dem Originale ist, zuerst aus dem Spanischen in's Englische und dann erst aus dem Englischen in's Deutsche. So heißt es S. 37: die Salbung in Bethanien sei eine Darstellung gewesen und hätte Jesum erinnert an den Tag des Begräbnisses; S. 38 Jesus habe nach dem Einzuge in die heil. Stadt um sich geblickt und da Niemand war, der ihn zum Essen einladen wollte, habe er die Stadt verlassen u. s. w. oder S. 43 das Fest der Tabernakel. S. 45 muß es statt gesetzmäßig wohl gesetzwidrig heißen; der Jünger, welcher dem Herrn nachfolgte und dem Petrus den Eintritt in das Haus des Hohenpriesters verschaffte, war nach dem Verf. ein Bürger von Jerusalem, nicht der hl. Johannes. Sonst ist aber die Geschichte der Passion durchgehends einheitlich nach allen 4 Evangelien sehr gut erklärt, auch finden sich viele neue Gesichtspunkte der Erbauung und Belehrung. Druck ist ziemlich correct; die wenig vorkommenden unrichtigen Citate corrigirt man leicht selbst. Das Buch verdient ob seiner Gediegenheit große Verbreitung.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Der neuere Spiritismus. In seinem Wesen aufgezeigt und nach seinem Werthe geprüft von Dr. Josef Dippel. Würzburg, 1881. Leo Wörl'sche Buch- und Kunstverlagshandlung. Preis M. 1.70 oder fl. 1 Oe. W. S. 126.

Ein Stück des fortschreitenden Antichristenthums spielt sich im modernen Spiritismus ab. Ueber das Wesen und die Geschichte desselben, die Medien und Vorbedingungen zu derlei Sitzungen unterrichtet in populärer Art die vorliegende Broschüre. Ueberdieß werden die wichtigsten spiritistischen Erscheinungen aufgeführt und zwar nur solche, welche Autoritäten ersten Ranges mit dem vollen Einsatz ihres in der Wissenschaft wohlerworbenen Rufes für beglaubigt erklärt haben. Endlich wird aus dem Inhalte der intellektuellen Phänomene und aus den von den Geistern ertheilten Aufschlüssen und Offenbarungen das Verhältniß des Spiritismus zum Christenthum, dessen Schädlichkeit für Religion und Ethik und seine Unfruchtbarkeit für die Wissenschaft dargethan.

Linz. Prof. Adolf Schmuckenschläger.

Der Spiritismus und das Christenthum. Separatabdruck aus der „Zeitschrift für kathol. Theologie." Mit einer Beilage: Ueber Dr. G. Th. Fechners „Tagesansicht." Von J. E. Wieser, S. J., Professor der Theologie an der k. k. Universität in Innsbruck. Mit fürstbischöflicher Erlaubniß. Regensburg, Verlag von Friedrich Pustet. 1881. Preis M. 1.20. S. 144.

Diese Schrift behandelt in noch eingehenderer Weise denselben Gegenstand, wie die obige; nur ist hier vornehmlich der apologetische Gesichtspunkt berücksichtigt. Zu diesem Behufe werden nebst einer kurzen Geschichte die Hauptvertreter der neuen Bewegung mit ihrer Lehre vorgeführt, die vorzüglichsten spiritistischen Phänomene vergegenwärtigt, und deren Ursache zu bestimmen gesucht, endlich der innere Gehalt des Spiritismus in wissenschaftlicher, religiöser und sittlicher Hinsicht geprüft. Als Resultat wird sodann der innere Gegensatz zwischen Spiritismus und Christenthum, die wesentliche Verschiedenheit der spiritistischen Phänomene und der christlichen Wunder mit gewohnter Meisterschaft aufgezeigt, und zum Schlusse der Ueberzeugung Raum gegeben, daß auch diese Bewegung zur Verherrlichung der Kirche ausfallen und daß der Spiritismus in mehrfacher Hinsicht zur Bestätigung der christlichen Wahrheit dienen werde. In der „Beilage" wird die „Tagesansicht" des Naturforschers und Philosophen Fechner, eine pantheistische Weltanschauung, welche trotz aller Verschiedenheit mit dem Spiritismus verwandt ist, sehr eingehend besprochen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Kurze liturgische Erklärung der hl. Messe. Für Schule und Christenlehre. Von G. Bugier, Münsterpfarre in Constanz. Mit Approbation des hochw. Capitelvicariates Freiburg. Zwölfte Auflage. Mit einem Titelbild. Freiburg im Breisgau. 1881. Herder'sche Verlagshandlung. S. 112 in 32°.

Fünf Meßandachten für die Schuljugend. Zusammengestellt von Dr. J. A. Koller, Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Capitelvicariates Freiburg. Vierte, vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1881. Herder'sche Verlagshandlung. S. 141 in 32°.

Das erstere Büchlein enthält in Fragen und Antworten eine bei aller Kürze doch eingehende und correcte Erklärung der hl. Messe, wie sie für die fleißigen Volksschüler der letzten Classe und namentlich für Christenlehren sich eignet. Vorangestellt ist derselben ein allgemeiner Theil, welcher den Altar und seine Ausrüstung, den Kelch und die übrigen Altargeräthe, die Gewänder und Kirchenfarben, die gottesdienstliche Sprache und die sich wiederholenden Ceremonien und Worte behandelt. Sodann folgen Meßgebete zur Bewahrung der Unschuld und Herzensreinheit, und zuletzt das gewöhnliche Meßformulare lateinisch und deutsch, wobei besonders die Gebete des Ministranten recht ersichtlicht gemacht sind. Für die Brauchbarkeit des Büchleins gibt schon die zwölfte Auflage Zeugniß.

Das letztere Büchlein will die Kinder dazu anleiten, daß sie mit wahrer Aufmerksamkeit, Andacht und Ehrfurcht dem heiligsten Opfer beiwohnen. Die Meßgebete sind ihrem Inhalte nach, so viel als möglich, dem Geiste und Herzen der Kinder entsprechend, und auch ihrer Form nach für die Kinder eingerichtet, da sie durch Vor- und Nachbeten Alle beschäftigen, und durch Einschalten einer Litanei oder eines Rosenkranzgesetzes oder eines entsprechenden Liedverses Abwechslung bieten; für ein verständiges Vorbeten und Nachbeten sorgen Sternchen, welche das Absetzen der Stimme anzeigen. Auf vielseitigen Wunsch hat Dr. Koller noch die Todtenmesse nach dem römischen Missale übersetzt und beigegegen. Zum Schluße folgen die lateinischen Meßgebete des Ministranten mit deutschen Lettern, und drei kurze Anleitungen zur andächtigen Beiwohnung der hl. Messe.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Passionsbüchlein. Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi von P. Ludwig de Ponte, S. J., nebst Andachtsübungen und Gebeten für die hl. Fastenzeit von P. Joseph Mohr, S. J. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit bischöfl. Approbation. 1880. Regensburg, Druck und Verlag v. Fr. Pustet. Preis 1 M. 20 Pf. S. 488 in 24°.

Das Büchlein theilt sich in zwei Theile, deren erster als Vorrede eine Anleitung zum betrachtenden Gebete nach der Weise des hl. Ignatius gibt und sodann Betrachtungen über das Leiden des Heilandes für jeden Tag der hl. Fastenzeit, vom Aschermittwoch bis inclusive Charsamstag, enthält. Für die einfallenden Sonntage ist das betreffende Evangelium zum Thema gewählt. Ist aber schon der erste Theil eine wahre Fundgrube goldener Lehren, so bietet der zweite Theil, die „Andachtsübungen", ein Gebetbuch von seltener Schönheit und Reichhaltigkeit. Es finden sich nebst Morgen- und Abend-, Beicht- und Communiongebeten, Meßandachten u. dgl. namentlich viele Ablaßgebete, eine kürzere und längere Gewissenserforschung, 7 Litaneien und eine Kreuzwegandacht, endlich noch besondere Andachten für die in die Fastenzeit fallenden Feste und für die Charwoche. Den passenden Schluß bildet der Ostertag.

So Vieles und Herrliches ist wohl selten in einem Büchlein beisammen. Der Druck ist zwar klein, aber rein, und der Preis staunenswerth mäßig.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Der Tageslauf gottliebender Seelen. Von Cardinal Johannes Bona, in's Deutsche übersetzt von Dr. Fr. X. Himmelstein. 2. Auflage. Würzburg 1881. Verlag der Leo Wörl'schen Buch- und kirchlichen Kunstverlagshandlung. S. 230. P. M. 1.

Das Büchlein dient als trefflicher Führer aller jenen, die ernstlich nach Vollkommenheit streben. Es enthält in drei Hauptstücken practische Unterweisungen für den Anfang, Verlauf und Schluß des Tages mit entsprechenden Anmuthungen, während das vierte Hauptstück zu speciellen frommen Uebungen Anleitung gibt. Die Uebersetzung dieses unter dem Titel: Horologium asceticum zuerst veröffentlichten Werkes des Card. Bona († 1674) ist sehr gut; derselben wurde als Anhang ein tägliches Gebet des Prinzen Eugen von Savoyen († 1736) beigefügt. Bei den biblischen und Väterstellen wäre die Angabe des Buches, resp. Autors wünschenswerth. Der Druck ist gefällig und fast fehlerfrei.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Neuere kleine Schriften von Alban Stolz: „Unterricht über den Vincenz-Verein. Von Alban Stolz. Zweite Aufl. vermehrt. 1881. — Andenken für Dienstmädchen. Von Alban Stolz. Fünfte Auflage 1880. 6 Exemplare 20 Pf. — Zwischen der Schulbank und der Kaserne. Wegweiser für die Jugend. Von Alban Stolz. Fünfte, sorgfältigere Auflage.

1880. 6 Exemplare 50 Pf. — Christliche Medizin für Kranke von einem geistlichen Doctor. Neunte Auflage. 1881. 12 Exemplare 20 Pf. — Christi Vergißmeinnicht. Andenken für Mädchen, welche aus der Schule entlassen werden. 1879. Von Alban Stolz. 12 Exemplare 20 Pf. — Christlicher Laufpaß, giltig bis zum Tod. Andenken für männliche Jugend, welche aus der Schule entlassen wird. 1879. Von Alban Stolz. 12 Exemplare 20 Pf. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

Zur Empfehlung dieser kleinen Schriften genügt vollauf der Name des Autors. Aber die Seelsorger darauf aufmerksam zu machen, mag gut sein, da das Ausleihen derselben gar keine und das Verschenken nur geringe Kosten verursacht, deren Lectüre aber sehr großen Nutzen schafft.

Durch die Vincenzvereine sollen die Jünglinge und Männer im Christenthum gefestigt und zu Gehilfen der Seelsorge herangebildet werden, daher die bündige Belehrung über die Tendenzen, Gründungsart, Einrichtung und geistlichen Vortheile derselben sowohl Geistlichen als Laien, resp. Mitgliedern gleich erwünscht sein wird. — In der 2. Schrift wird der Dienstbotenstand als ein sicherer Himmelsweg angepriesen, die specifischen Tugenden und Laster desselben erörtert und Regeln gegeben, um zufrieden sein und bleiben zu können. Den Schluß bildet eine angepaßte Erklärung des Vater unser und Ave Maria. — In der 3. Schrift werden dem aus der Schule entlassenen Jünglinge Glaube und Keuschheit als die Grundpfeiler religiösen Lebens geschildert, als Mittel zur Erhaltung Gebet, Sonntagsheiligung und Empfang der Sacramente, namentlich Vorsicht im Kameradschaftmachen empfohlen und viele sonstige, recht practische Winke gegeben. Am Schlusse findet sich das bekannte Gebet des P. Zucchi, dessen Wirksamkeit durch eine Geschichte bestens illustrirt ist. — Die 4. Schrift trägt das Bild des Heilandes auf dem Oelberge, und enthält nebst einem Ablaßgebete Erwägungen, um sich die Krankheit geistlich nutzbar zu machen. — Die beiden letzten Schriften wurden bereits in der Quartalschrift 1879, Heft IV, S. 718 lobend erwähnt; sie enthalten gar herrliche Lebensregeln für der Schule entwachsene Mädchen und Knaben.

Die zweite und letzte Schrift ist auch für Gesellenvereine sehr brauchbar.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Zur Geschichte der „Heiligthumsfahrten", von Dr. Josef Krebs, Köln 1881.

Der Herr Verfasser hat seinem Namen gemäß mit dieser inter-

essanten Broschüre eine Bewegung nach „rückwärts" ausgeführt. Es ist aber dieselbe ein gar vortrefflicher Krebsgang und stimmt mit der gesunden Reaction überein, womit so ziemlich auf allen Gebieten sich die Gegenwart mit dem verkannten und verlästerten Mittelalter zu beschäftigen veranlaßt sieht.

Noth der Zeit und Unbestechlichkeit der Forschung heißen die beiden Restauratoren des übertünchten und überklexten Bildes einer durchwegs harmonischen Cultur-Epoche und immer deutlicher treten die ursprünglich schönen Züge hervor, so daß sich Alles verwundert frägt: wie haben wir doch das Kleinod in die Rumpelkammer zu werfen vermocht!

Aus dieser „Rumpelkammer" holt nun der Baukünstler seine Ideale, der Socialpolitiker seinen Grundriß für die Zukunft, der Schriftsteller seine Motive, der Gelehrte das Quellwasser seines Wissens, und bald werden auch die „Staatskünstler" nichts Besseres zu thun wissen, als bei der großen Vergangenheit des Mittelalters in die Schule zu gehen. Die genannte Broschüre ist nun auch bei jener verdienstvollen Restaurationsarbeit thätig und legt eine neue Contour des mißhandelten Gemäldes zu Tage: die Wallfahrten des Mittelalters.

An der Hand der Heiligthümer Aachens, Kölns, Triers, Düsseldorfs und anderer hervorragender Culturstätten Deutschlands bringt der Verfasser die Entwicklung der Wallfahrten zur übersichtlichen Anschauung und beweist die Bedeutung der Heiligthumsfahrten nach ihrer dreifachen Seite: als Bildungsmittel, als kunstschöpferische Elemente und als Momente der Belebung des christlich-ethischen Sinnes.

Die äußere Veranlassung der nicht genug zu schätzenden Schrift bot die Erneuerung der Aachener Heiligthumsfahrt im Jahre 1881 und hat Dr. Krebs das geschichtliche Materiale so glücklich verarbeitet, daß wir hier keine bloße Detail-Studie, sondern ein allgemein zu würdigendes Culturbild vor Augen haben.

Der Anhang, in drei Absätze vertheilt, liefert neue Gesichtspuncte und weiteres Materiale und war schon deßhalb geboten, weil sein Inhalt nicht gut in die ursprüngliche Fassung (Vortragsfrei) einzufügen war.

Für den österreichischen Leser besonders interessant ist der Seite 64 enthaltene Nachweis von der großen Betheiligung der österreichischen Völker (besonders Ungarn und Böhmen) an den Heiligthumsfahrten nach Aachen, Cöln und Trier, woselbst oft mehrere Tausende processionsweise sich einfanden und das ihrige beitrugen, jenen Wallfahrten das großartige Gepräge zu verleihen, wie es etwa die griechischen Nationalfeste des Alterthums zeigten.

Den modernen Verächtern des Wallfahrtens wäre nur zu wünschen, daß sie durch einen Einblick in dieses verdienstvolle Büchlein von der

stupiden Gedankenlosigkeit sich curirten, womit sie ihr wegwerfendes Urtheil über diese kräftige Manifestation des kirchlichen Lebens fällen. Denkfähige darunter könnten daraus auch noch mehr lernen, so z. B. warum gerade die Gegenwart so entsetzlich verworrene Zustände aufzuweisen hat.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norbert Hanrieder.

„Der katholische Seelsorger." Geschildert von einem emeritirten Pfarrer. Regensburg bei Georg Josef Manz. 1881. 666 Seiten in gr. 8°. Preis 7 M. 50 Pf.

Seitdem der hl. Paulus seine drei Pastoralbriefe an Timotheus und Titus geschrieben, sind im Laufe der Zeiten viele Bücher verfaßt worden, welche den Priestern ihre Pflichten vor Augen führen. Aber alle sind aus jener Quelle heiliger Weisheit geschöpft, von welcher Theodoret sagt, „daß sie die Richtschnur für den Priester in allen seinen Reden und Handlungen sein müsse." Alle sind gleichsam die Anwendung der paulinischen Hauptregeln auf die verschiedenen Zeiten und Verhältnisse der Kirche, sind gleichsam die Strahlenbrechung jenes göttlichen, vom hl. Geiste inspirirten Lichtes.

Auch das obige Buch kommt uns wie ein reiches Album von Lichtbildern aus dem Seelsorgerleben vor. Das erste Bild zeigt uns den Alumnen bei seiner Vorbildung im Seminar, das zweite den Caplan und sein Verhältniß zum Pfarrer, das dritte den Pfarrconcurs, das vierte die Bewerbung um die Pfründe, den Einzug, die Installation. Ein fünftes, sechstes und siebentes Bild stellt den Pfarrer in der Kirche dar, am Altare, auf der Kanzel, im Beichtstuhle, am Taufsteine, bei der Trauung. Weitere Bilder führen uns mit dem Pfarrer aus der Kirche hinaus an das Krankenbett, zu Beerdigungen, zu öffentlichen Umzügen. Sie zeichnen den Priester als Katecheten in der Schule, in seinem Benehmen gegen die Lehrer, bei Religionsprüfungen, Schulfesten und Pastoralconferenzen. Sie lassen uns ihn beobachten im Umgange mit der Gemeinde, als Gast bei Laien, als Mitglied bei Vereinen, im Verkehr mit den Behörden. Ja, sie führen uns sogar in das Pfarrhaus ein, zeigen das Zimmer des Seelsorgers, seinen Schreibtisch, seine Bibliothek, seinen Garten, Keller und Küche und die in letzterer wohnen. Schritt für Schritt begleiten sie den Priester und photographiren vom Anfang bis zum Ende sein Wirken im weiten Reiche der Seelsorge. Ein 16 Spalten langer alphabetischer Index erleichtert das Nachschlagen nach gewissen Materien. Man sieht es dem anonymen Verfasser an, daß er in allen Kreisen der practischen Seelsorge thätig gewesen sein muß und sich einen reichen Schatz von Erfahrungen gesammelt hat, aus welchem er nun in der

Muße des Emeriten wie ein Pater familias nova et vetera zum Nutzen seiner noch arbeitenden Mitbrüder hervorbringt. Theorie, meint der Verfasser, kann sich Jeder aus jedem Lehrbuche der Pastoraltheologie erwerben, er will nur des Lebens goldenen Baum zeigen. Das Gold der Erfahrung und der Praxis will er reichen, ein Gold, welches oft durch Schaden theuer erkauft werden muß. Dabei konnte es freilich nicht fehlen, daß der Verfasser auf manche Schlacken und manches Flittergold aufmerksam machen, neben dem Lichte manchen Schlagschatten zeichnen und in manche Wunde tief einschneiden mußte. Dieses faule Fleisch am Leibe der Kirche will der Autor wie ein verständiger Arzt herausschneiden, damit der gesunde Geist in einem gesunden Leibe segnend wirken kann zum Heile der Menschheit. Dieses Talmigold will er in seinem heuchlerischen Scheine zeigen, damit das gediegene in seinem echten Werth erglänze und die tiefen Schatten sollen das Licht mehr hervorheben, welches auf den Leuchter gestellt zu werden verdient.

Das sagt der Verfasser selbst mit den Worten: „Nicht Tadelsucht oder gar feindliche Gesinnung gegen den Clerus ist es, was die Feder bei den oft bitteren Bemerkungen lenkte und leitete, sondern die wohlgemeinte Absicht, der Religiösität und Sittlichkeit, die in unseren Tagen so tief geschädigt sind, einen Dienst zu erweisen." Diese gute Meinung entschuldigt wohl die oft scharfen Ausfälle, welche man für übertrieben halten möchte, wenn nicht langjährige Erfahrung das Gegentheil bewiesen. Denn wer soll uns Priestern die Wahrheit sagen, wer uns auf Fehler aufmerksam machen, wenn nicht wir selbst? Ne forte, cum aliis praedicaverim, ipse reprobus efficiar. Der Verfasser hat diese vielleicht undankbare Mühe auf sich genommen und ihm, dem wohlmeinenden und gereiften Emeriten, dürfen wir wohl seine Worte für gut halten. Dabei geht er nicht in dem Mantel des Gelehrten einher und prunkt nicht mit vielen Citaten. In leichten, fließenden Worten spricht er wie ein Freund zu uns, behandelt die brennendsten Fragen der Zeit und gibt Aufschluß in vielen schwierigen Lagen der Seelsorge. Wenn wir auch nicht mit jeder darin ausgesprochenen Meinung vollkommen einverstanden sind, so leben wir doch der Ueberzeugung, daß dieses Buch eine reiche Quelle der Belehrung, der Ermahnung und des Trostes für Viele sein werde und daß alle diejenigen, welche es lesen und beachten, zu vortrefflichen Seelenhirten sich bilden, das Vertrauen ihrer Gemeinden auf rechtem Wege sich erwerben und Ausgezeichnetes leisten werden für Kirche und Staat.[1])

Podersam. Pfarrer W. Wächtler.

[1]) Verfasser hat seine vaterländischen böhmischen Verhältnisse im Auge, daher Manches für andere Diöcesen vielleicht weniger passend ist. Das Werk

Accessus et Recessus Altaris — diesen Titel trägt ein kleines Büchlein von 92 Seiten 12°, herausgegeben bei Herder in Freiburg im Breisgau. 1880.

In jedem Breviere findet der Priester, welcher die hl. Messe mit Andacht feiern will, die schönsten Gebete für die Vorbereitung und für die Danksagung. Das vorliegende Büchlein hat den gleichen Zweck. Es gibt dem Priester herrliche Gebete, voll der tiefsten Gedanken, an die Hand und besitzt den besonderen Vorzug, daß für jeden Tag der Woche ein eigener Acceß und Receß, so auch ein eigener für die Requiemsmessen darin zu finden ist. Am Schlusse sind noch die gewöhnlichen dem Missale romanum entnommenen Gebete beigefügt. Jeder Tag ist einem besonderen Geheimnisse geweiht, auf welches im Acceß und Receß Bedacht genommen ist. Sehr gut haben den Recensenten die Paraphrasen über „Ego volo celebrare" und über „Anima Christi" pro feria quarta toti Ecclesiae triumphanti sacra angesprochen. Der Priester, welcher sich dieses Büchleins zur Feier der hl. Messe bedient, wird dieselbe nicht bloß mit Andacht feiern, sondern es werden ihm herrliche Gedanken in Fülle geboten, welche ihm auch dann noch Stoff zu den besten Betrachtungen liefern, wenn er den Altar und die Kirche schon verlassen hat.

Lasberg. Alois Hagnbuchner, Pfarrvikar.

Gaben des katholischen Preßvereines der Diöcese Seckau. 1879 und 1880.

Wir hatten bereits Gelegenheit, die Gaben dieses Preßvereines für das Jahr 1878 in diesen Blättern empfehlen zu können, doppelt fühlen wir uns hiezu veranlaßt durch die nachfolgenden Gaben, insbesonders die des Jahres 1879.

„Die wahre Kirche Jesu Christi in ihrer Wesenheit und ihren Beziehungen zur Menschheit", vom hochw. Fürstbischofe zu Seckau, ist eine hervorragende Perle unter den katholischen Volksschriften. Wir stellen dieselbe unter den vielen ausgezeichneten Volksschriften des hohen Verfassers an erste Stelle. Dieses Werk (ist auch im Separat-Abdrucke erschienen) soll in keiner christlichen Familie unbekannt bleiben.

ist keine gelehrte Abhandlung, verweist öfter auf die Regeln der Pastoraltheologie, es ersetzt auch diese nicht, vieles muß die Pastoral bestimmter und genauer enthalten, aber es enthält viele sehr beachtenswerthe Regeln der Klugheit und Erfahrung, welche von correcter kirchlicher Gesinnung des Verfassers und heiligem Eifer für die Standesehre seiner Amtsbrüder Zeugniß geben. Dabei ist jede Ueberspanntheit vermieden worden, nur ein paar Male ist im Tone der Conversationssprache wie es leicht geschieht, etwas als Pflicht hingestellt, statt als Rath. Die Schilderung beschäftigt sich fast ausschließlich mit dem Leben und Wirken des Pfarrers. Der Styl ist gemüthlich und wohlmeinend, und einfach gehalten. Anmerkung der Redaction.

Die „kurzgefaßte Geschichte Oesterreichs“ für das Volk von Dr. Peter Macherl, welche aus dem Jahre 1878 fortgesetzt wird, ist klar und übersichtlich gehalten, trifft den Volkston ganz vorzüglich und sollte wegen ihrer patriotischen Tendenz und Wahrheitstreue in die weitesten Kreise dringen.

Auch „die Geschichte der göttlichen Offenbarung“ ist mit ihren frommen Betrachtungen eine recht verdienstliche Arbeit.

Und so sind die Gaben des katholischen Preßvereines der Diöcese Seckau ein echtes Volksbuch, gewiß schon ein Liebling in der Heimat, dessen Einbürgerung allerorts wir dem hochw. Clerus recht warm an's Herz legen.

Linz. Ludwig Hauch, Stadtpfarr-Senior.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Prof. Dr. Scheicher.

[Heiligsprechung am 8. Dezember 1881. — Lage des hl. Stuhles. — Eine Stimme aus Spanien. — „Culturkampf“ in Preußen und Frankreich.]

Loquere ad omnem coetum filiorum Israel et dices ad eos: Sancti estote, quia ego sanctus sum, Dominus Deus vester. So steht geschrieben Lev. XIX. 2. Denselben Befehl hat der Herr noch öfter wiederholt und Moses, seinen Knecht, beauftragt, zum Volke zu sprechen: Sancti eritis.

Den Auftrag, das Volk an die Heiligkeit zu erinnern, haben die Boten Gottes im neuen Testamente nicht minder empfangen und auch ausgerichtet. Schon der hl. Petrus, der erste Papst, schreibt in seinem ersten Briefe I. 16.: Denn es steht geschrieben, sancti eritis, quoniam ego sanctus sum. Und wie der erste, so haben die nachfolgenden Päpste, jeder nach seiner Weise und wie es von Nutzen erschien, opportune, importune, d. h. ob es den Leuten sehr recht war oder nicht, an Aufgabe und Bestimmung der Menschheit erinnert, und haben es besonders dann gethan, wenn unheilvoller Materialismus, bestrickende Sinnenlust ꝛc. die arme Menschheit von ihrer erhabenen Bestimmung herab, in den Koth zu ziehen drohte, oder wenn sich bereits erfüllte: Amplexati sunt stercora.

Unter all' den ernstlichen Mahnungen konnte aber nie eine eindringlicher sein als jene, welche mit der Aufzeigung und Vorführung erlangter Heiligkeit, wir meinen die Beatificationen und Canonisationen, verbunden war. Und gerade eine solche concrete Erinnerung und Illustration des Sancti estote zu geben, war Leo XIII. am 8. Dezember d. J. in der Lage.

Der Chronist der theol. Quartalschrift, der, an der Jahreswende stehend, noch mehr als gewöhnlich die Aufgabe hat, die wichtigsten und folgenschwersten Ereignisse auf kirchlichem Gebiete zu fixiren, würde seine Aufgabe verkennen, wenn er das am genannten Tage Geschehene übergehen oder nicht an die erste Stelle setzen würde.

Während jener Theil der Welt, der allerdings nicht den meisten Verstand, wohl aber eine bis zum Größenwahn sich verirrende Ambition hat, um jeden Preis als allein berechtigter Leiter und Führer des Volkes zu fungiren, nicht müde wird zu versichern, daß die reif gewordene Menschheit sich um Seligkeit und Heiligkeit nicht mehr kümmere: erkennt der Papst mehreren vor kürzerer oder längerer Zeit Verstorbenen die Ehre zweifelloser Heiligkeit zu, stellt sie zur Verehrung und damit zur Nachahmung auf. Sancti estote!

Vier Personen wurden am 8. Dezember vom hl. Vater in Gegenwart vieler Bischöfe — die Telegramme berichteten von 350 Cardinälen, Bischöfen und anderen höheren Würdenträgern — in einem Saale des Vaticans als heilig erklärt. Dank der trostlosen Lage in der ewigen Stadt, in welcher der einzig berechtigte Machthaber sich nicht öffentlich zeigen darf, ohne die gemeinsten Insulten fürchten zu müssen, konnte die erhebende Ceremonie dießmal nicht in der Peterskirche vorgenommen werden.

Heilig gesprochen wurden: Johannes B. de Rossi, Canonicus zu St. Maria in Cosmedin in Rom, geb. 1698 nahe bei Genua, gest. in Rom 1764. Ferner Laurentius von Brindisi, geb. 1559, gest. 22. Juli 1619 in Lissabon; er gehörte dem Capuzinerorden an. Josef Benedict Labre, ein Franzose, geb. 1748, gest. in Rom, erst 35 Jahre alt, 1783. Klara von Montefalco, Augustiner-Eremitin, geb. 1268, gest. als Aebtissin 1308.

Wie aus den beigefügten Zahlen zu ersehen, handelte es sich zum Theile um längst Verstorbene. Daß man sie gerade jetzt heilig gesprochen, oder mit anderen Worten, daß Gott der Herr die Beweise für deren Heiligkeit und heroische Tugenden nun so klar an's Tageslicht treten ließ, daß sie den in dieser Hinsicht besonders strengen Anforderungen des hl. Stuhles entsprachen, wird wohl Niemand im Ernste als eine Sache des Zufalles ansehen, wenn er von Gottes Providenz richtige Begriffe hegt. Jede Heiligsprechung kann man in unserer materialistischen Zeit als wichtig bezeichnen, denn sie ist nach mehr als einer Richtung ein Protest gegen den Materialismus. Sie ist das besonders deßhalb, weil zur Heiligsprechung Wunder gehören,

Wunder, nicht aus grauer Vorzeit und kritisch anfechtbar, sondern aus der Gegenwart, bewiesen und nachgewiesen mit allen Mitteln der zeitgemäßen Wissenschaften, bezeugt durch Zeitgenossen. Eine Heiligsprechung wird sohin zur unmittelbaren That Gottes und es ist daher sehr wohlbegreiflich, daß die Canonizatio einmüthig (fide certa) von der Dogmatik zu den Objecten der Unfehlbarkeit gerechnet wird.

Wir möchten noch weiter gehen und sagen: gerade diese Canonizatio, die Heiligsprechung dieser Personen ist nicht ohne besondere Absicht Gottes gerade jetzt erfolgt.

Wer sind denn die neuen Heiligen? Was haben sie geleistet? Was soll das Volk lernen?

Fangen wir mit dem römischen Canonicus de Rossi an. Um nicht zu weitläufig zu werden, übergehen wir seine Jugendjahre, so nahe es läge, aus der Thatsache besonders christlicher Erziehung in seinem Vaterhause und später von Seite der mit größter Sorgfalt als Eltern-Stellvertreter auserwählten Personen Anwendungen für die Zeit zu machen. Auch aus seiner Studienzeit am Collegium romanum nehmen wir nur das eine Factum heraus, daß sein Streben und zwar das mit Erfolg gekrönte Streben dahinging, die Studenten, seine Mitcollegen, zum Besuche der Predigten, zur eifrigen Anhörung des göttlichen Wortes zu vermögen.

Nun wissen Alle, welche ein offenes Auge für die um uns vorgehenden Dinge haben, wie trostlos es dießbezüglich an den meisten Lehranstalten steht, aus welchen die zukünftige Intelligenz, die Leiter und Vorgesetzten, die Rathgeber und Vertreter des Volkes hervorgehen. Um ja keinen religiösen Zwang auszuüben, hat man bereits den Vierzehnjährigen das Recht des Religionswechsels gegeben, hat aus den Oberrealschulen den Religionsunterricht gänzlich eliminirt, als sei in der practischen Richtung der genannten Anstalten nicht ohnedies die imminenteste Gefahr vorhanden, die jungen Leute in dem Moraste des Materialismus zu begraben. Auf den Universitäten frägt Niemand und kümmert sich Niemand, ob auch nur Einer Sonntag, Ostern ꝛc. halte. Und doch handelt es sich um junge Leute von achtzehn bis zwanzig und einigen Jahren, ein Alter also, in welchem Kraft, Jugendlust und Freiheitsstreben mächtig überschäumen und Gefahren bereiten, die sonst nie, wenigstens nicht in diesem Maße, vorhanden sind. Bis diese Jünger der Wissenschaft in's practische Leben eintreten, sind sie zumeist dem positiven Glauben entfremdet.

Und dann?

Dann gehen sie hin, lehren und richten das Volk nach der Schablone, zeigen aber zugleich durch Wort und Beispiel, daß man ohne Gott und Kirche, wenigstens anscheinend, recht vergnügt leben kann. Wir sagen oder schreiben es aus innerster Ueberzeugung und tiefbetrübt nieder: O daß jeder Lehranstalt ein de Rossi erstände, der die junge Intelligenz in die Kirche brächte!

Auch für uns Priester — die Mehrzahl der verehrlichen Leser gehört wohl diesem Stande an — ist in Rossi's Heiligsprechung eine recht eindringliche Mahnung gelegen. Wir haben vielleicht nicht Studenten zu unterrichten, wir sehen solche vielleicht nur in den Ferienmonaten, aber, wir sind Seelsorger der Eltern. Ihnen können wir an's Herz reden, daß sie den Mangel der Lehranstalten supplieren. Wir können im Gespräche die jungen Leute gleich de Rossi zu bewegen suchen, nicht auf den Kirchenbesuch zu vergessen. Wir haben vielleicht Verbindungen mit den Universitätsstädten und können ein Schärflein beitragen, daß dort insbesondere die Hochschüler in katholische Verbindungen zusammentreten können, und: frater si adjuvat fratrem, tamquam civitas munita.

Wir müssen uns Gewalt anthun, uns von diesem Puncte zu trennen. Nur so viel sei noch erwähnt, daß es höchste Zeit ist, eine größere Anzahl gebildeter, d. h. studierter Laien, unter die Vertheidiger des Idealismus, und der reinste, höchste ist ja der Katholicismus, wieder zu sammeln. Kaiser Julian der Apostat hat den Christen das Studieren unmöglich gemacht, damit die verhaßte Kirche des Nazaräers nur aus gemeinen, ungebildeten Laien bestehend jeden Einfluß auf die tonangebende Welt verlöre und so erstickte. Die widerchristliche Aufklärung hat es fast noch weiter gebracht: sie gibt die profane Bildung gegen das Opfer des Glaubens.

Ist das nicht Pessimismus, der unziemlich für Jedermann, und besonders für den Priester ist? Vor ganz kurzer Zeit war dem Schreiber der Zeitläufe Gelegenheit, in das Verzeichniß der Lehrer- und Schülerbibliothek einer gut beleumundeten Lehrerbildungsanstalt Einsicht zu nehmen. Wie war da die Pädagogik vertreten? Dittes und wieder Dittes, Pestalozzi und Diesterweg und tutti quanti von derselben Couleur, aber kein einziger, sage kein einziger katholischer Pädagog, nicht Ohler, nicht Stöckl, nicht einmal Milde u. s. w. u. s. w. Wen darf es, wen kann es da Wunder nehmen, wenn die jungen Lehrer nicht einmal wissen, daß auch Katholiken Großes auf dem Gebiete des Unterrichtes geleistet? Wer wird es noch unbegreiflich finden,

wenn der junge Meister der Schule den alten Pfarrer meistert? Jener kann ja keinen Begriff von Erziehung haben, Dittes, Diesterweg ꝛc. darf er nicht lesen, und Andere gibt es ja nicht. So denkt, so muß der modern gebildete Lehrer denken.

O heiliger Johannes de Rossi bitte für uns, damit wir lernen, die studierende Welt wieder zur Kirche zu führen.

Am 8. März 1721 wurde unser Heilige zum Priester geweiht und damit auf den Leuchter gestellt. Und wahrlich, er leuchtete Allen, die um ihn waren. Aus den Seligsprechungsacten heben wir auch jetzt nur dasjenige heraus, was uns an de Rossi besonders Zeitgemäßes erscheint.

Groß, heroisch war Alles an ihm, am größten jedoch seine Nächstenliebe in Bezug auf jene, um welche sich die Welt nicht kümmerte, wenigstens nicht darüber, ob sie eine Seele hatten. Rossi predigte den Hirten, Viehtreibern und Fuhrleuten. Diese Armen nannte er sein auserwähltes Volk. Als die edle Familie der Odescalchi ein Institut zur hl. Galla für Obdachlose gründete, da war es unser Johannes, der den besten Theil: Unterricht und Trost, dazu gab. Er wußte seinen Unterricht den Bedürfnissen anzupassen, denn, pflegte er zu sagen: Diese Armen und Kranken sind ermüdet und abgestumpft durch das Elend. Er litt es nicht, daß man sie birbi di S. Galla nannte, indem er sagte, sie seien keineswegs Strolche, sondern im Gegentheil sehr achtbare Personen. Da das genannte Institut nur für obdachlose Männer gegründet war, schuf de Rossi ein solches für Frauen, dessen Leitung den Jesuiten anvertraut wurde.

Er selbst dehnte seinen Wirkungskreis immer weiter aus, doch so, daß er gerade die Aermsten, Verlassensten aufsuchte. Er besuchte die Spitäler, die armen Kranken in ihren Häusern, besonders jene, welche an der Schwindsucht litten. Warum Letzteres? Weil ihm nicht verborgen bleiben konnte, daß dieser Art Kranke gewöhnlich sich selbst belügend oder von ihren Angehörigen belogen aus der Welt scheiden. Der Schwindsüchtige hofft nicht bloß, er glaubt gar nicht, daß er so schnell schon sterben könne, und eben darum verschiebt er es gar so gerne, Ordnung zu machen, ohne zu bedenken, daß es schrecklich ist, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen.

Heiliger Johannes Rossi erbitte uns Priestern der Gegenwart großen Eifer für Kranke und Sterbende!

Die moderne Cultur will nicht an den Tod erinnert sein, sie hält von den Kranken Alles ferne, was jene aufregen könnte. Sie hat es bereits so weit gebracht, daß sie die Sacramente der

Sterbenden als die der Gestorbenen angewendet wissen möchte. Viele mögen schon hinübergegangen sein, die unvorbereitet waren, weil man ihnen jede Gefahr ausgeredet und den Priester erst gerufen hat, als der Todeskampf bereits das Bewußtsein erstickt hatte. Und noch ist kein Absehen, daß es besser werde in einer Zeit, die ja vom Scheine lebt, sich mit dem Scheine begnügt.

Wer wollte nicht gerne zugestehen, daß de Rossi's Canonisation und damit das Bekanntwerden seines Wirkens gerade jetzt providentiell gewesen?

Noch ein anderes Moment darf bei diesen Heiligsprechungen nicht übersehen werden: Rossi war so recht der Vater der Armen und Nothleidenden. Ja noch mehr, der zweite Heilige des 8. Dezember, Laurentius von Brindisi, gehörte einem Bettelorden an, dem Capuzinerorden, wohl seit seiner Gründung der populärste Orden, seiner Anspruchslosigkeit wegen. Der hl. Benedict Josef Labre war selbst ein Bettler, der inmitten des Auswurfes der menschlichen Gesellschaft wie ein Missionär wirkte, und die hl. Clara von Montefalco war ein Muster in freiwilliger Entbehrung und Entsagung. Sie erwählte sich selbst das Loos, von Brot und Früchten zu leben und an das materielle Leben keine Ansprüche zu machen.

Die Proceres moderner Zeit, die diversen Geld- und Genußprotzen und die Schmarotzer an ihren Tischen, die modernen Schriftsteller, Zeitungsschreiber und Dichter, diese Parasiten des Reichthums unserer Tage, möchten gerne Witze machen, spötteln über Entsagung und freiwillige Armuth, allein heute, bei dem riesengroß angewachsenen Elende, dem nur die Genußsucht, der Wunsch zu genießen, ebenbürtig gegenüber steht, gefrieren ihnen die Witze in der Feder. Alle Frivolität reicht nicht mehr hin, die Nothwendigkeit zu verhehlen, welche gebieterisch eine Lösung der socialen, der Armenfrage erheischt. Wer kann sie geben? Wo ist überhaupt die Directive zu finden? Offenbar nur dort, wo man Ideale hat, wahre Ideale, zu welchen der Mammon nie und nimmer gehört. Man muß darum unter den Menschen die richtige Anschauung wiederherstellen, daß ihre Bestimmung höher ist, als „saure Wochen, frohe Feste" zu haben, wo das mühsam Errungene in gesunder (?) Sinnlichkeit verjubelt wird. Wer anders aber könnte diese besser predigen, ausdrucksvoller, als die Helden der Selbstentsagung! Und Solcher sind vier neue seit 8. Dezember der großen, großen Anzahl christlicher Heiligen zugewachsen. Exultemus et laetemur!

Nachdem wir so Erfreuliches aus Rom berichten konnten,

thut es uns leid, die hinkende Botschaft trüber Nachrichten anfügen zu müssen. Die Lage des Papstthums ist in der usurpirten Stadt eine beklagenswerthe; es scheint jedoch, daß wir noch nicht am Ende der Prüfungen stehen, welche unter Gottes Zulassung dem Statthalter Christi bereitet werden. Das eingedrungene fremde Regime, gequält vom bösen Gewissen, glaubt selbst die Anwesenheit des Beraubten nicht ertragen zu können. Freilich mag auch der Anblick desselben das Gewissen aufregen. Die bekannte Geschichte des Vatermörders Bessus, der selbst in dem Zwitschern der Schwalben den Ruf Mörder zu hören glaubte, und die unschuldigen Thierlein verfolgte, bis man ihn einzog und der Gerechtigkeit freien Lauf ließ, wiederholt sich in ihrer Weise immer wieder.

Zwar hat sich eine anonyme Stimme, angeblich aus dem Kreise des gemäßigt liberalen Adels, vernehmen lassen: Italien müsse sich mit dem Papste aussöhnen. Preußen unterhandle, England stelle die unterbrochene Verbindung wieder her, Rußland kämpfe seinen schismatischen Haß nieder, nur Italien stehe noch vereinzelt und setze seine eigene Existenz auf's Spiel. Man müsse einige Schritte zurückmachen, Rom verlassen, in welchem sich die Regierung ohnedieß nie heimisch gefühlt habe u. s. w.

Es fehlen uns die Behelfe, um zu constatieren, ob hier ein passer solitarius oder die vox populi gesprochen hat. Doch scheint uns nicht sehr viel Grund zu sanguinischen Hoffnungen vorhanden zu sein. Denn gewissermaßen als Antwort wurden Mitte October italienische Pilger, welche in großer Anzahl nach Rom gekommen waren, Leo XIII. zu huldigen, insultirt, geschlagen, Einzelne auch verwundet, und ein ministerielles Blatt unterstand sich, den Papst einen Prätendenten zu nennen, den man eigentlich an die Grenze bringen sollte. Die Ungezogenheiten des süßen Pöbels, die übrigens seit länger schon an der Tagesordnung stehen, wollen wir gar nicht mehr registrieren. In einem Lande, in welchem der Unterrichtsminister atheistischen Unterricht proclamirte (Baccelli in Mailand beim pädagogischen Congresse) können solche nicht ausbleiben.

Offenbar müssen die Dinge schon sehr weit gediehen sein. Die Germania wußte Ende November zu berichten, daß der Papst auf den Rath des Bischofes von Nancy, Rom zu verlassen, erwiedert habe: „Ich wünsche meinerseits nichts Besseres, als zu bleiben; aber wenn die Beleidigungen und Drohungen gegen meine Person sich verschärfen, werde ich wohl einen Entschluß fassen müssen."

Dabei fällt uns ein Vergleich des hl. Bonaventura ein, der zwar von den Priestern im Allgemeinen gesagt ist, aber

umsomehr vom obersten Priester gilt. „Die Priester", sagt er, „sind dem Dache des Hauses zu vergleichen. Dieses überdeckt das Ganze, hält es zusammen, hält Regen, Schnee, Unrath u. s. w. ab, daß das Innere stets rein, nett und schön ist."

Um das Treffende dieser Stelle zu begreifen, vergleiche man die Eingangs erwähnte Heiligsprechung mit der Behandlung, welche das moderne Italien dem Papste angedeihen läßt.

Es ist dabei nur beschämend, daß von Seite officieller Persönlichkeiten nicht einmal der Versuch einer Einwirkung zum Besseren gemacht wird, wir meinen in den katholischen Staaten. Nur in der spanischen Kammer erhob sich ein Mann und sprach zum Mindesten begeisterte und ernste Worte für die Freiheit der Kirche, freilich ohne jeden practischen Erfolg, wenn nicht schon die Thatsache, daß sich Jemand, ein Volksvertreter, der Kirche annimmt, Erfolg ist.

Pidal y Mon war es, der den Muth hatte. Er sagte unter Anderem: Schauet hin auf den Unmuth der ganzen Welt (über die Excesse bei der Ueberführung der Leiche Pius IX.)! Die Schweiz, das Vaterland Zwingli's, läßt dem hl. Vater sagen, daß er in den schneeigen Thälern ihrer Alpen den Respect finden werde, den man ihm in der Siebenhügelstadt versagt; (wohl nur in einzelnen katholischen Cantonen. A. d. V.) die Vereinigten Staaten Nordamerika's bitten ihn durch den Mund der Söhne der alten Puritaner, er möge sich unter ihren wundergleichen Städten diejenige auswählen, welche ihm für das Zelt der Arche des neuen Bundes am meisten gefalle; falls ihm aber keine behage, möge er am Fuße ihrer gewaltigen Berge .... den Ort sich auserwählen, welcher ihm zur Gründung des neuen Roms in der neuen Welt am meisten zusage. Es fehlt nur noch, daß die Zulu's ihm ein Grab für seinen Leib anbieten lassen, sie, die durch das Beispiel bei der Leiche Napoleons gezeigt haben, daß sie die Ueberreste Verstorbener zu ehren wissen. Und nun bitte ich die Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß der Papst Spanien nicht unter den verschworenen Ländern Europa's sehe."

Auf Italien werden diese Worte leider nicht Besserung bringend einwirken, und so wird kommen, was kommen muß. Es scheinen uns die Worte Dante's längst wieder Anwendung finden zu können, der da schreibt:

„Weh dir Italien, Sclavin, Haus des Jammers,
Schiff ohne Steuermann in großem Sturme,
Nicht Herrin der Provinzen mehr, nein Metze.

Jetzt sind ohne Krieg nicht die Lebendigen
In dir und es bekämpfen sich einander
Die eine Mauer umschließt." (Purg. VI. 76.)

Zum Schluße der dießmaligen Zeitläufe obliegt uns noch, auf einen ab- und einen zunehmenden Culturkampf kurz hinzuweisen. Dabei müssen wir jedoch bemerken, daß es schwerer hält, über den ersteren als den letzteren zu sprechen.

Noch ist in Preußen-Deutschland Bismarck ausschlaggebend und es fällt ihm schwer, das anzubeten, was er bisher verbrannt und umgekehrt, wie Solches gemäß den Worten des hl. Remigius für einen Bekehrten nothwendig wäre. Man merkt daher öfter in seiner Handlungsweise, daß er zwei Schritte zurück macht, wenn er einen vorwärts gemacht.

Nachdem der Bischofsstuhl von Breslau durch den Tod Dr. Försters auch den vielen erledigten Sitzen angereiht war, ermöglichte er die Wahl eines Capitelvicars. Dem seitherigen Domherrn und Generalvicar in Hildesheim, Dr. Kopp, wurde nach seiner Ernennung zum Bischofe von Fulda die landesherrliche Anerkennung zu Theil. Bei der Budgetdebatte (Ende November l. J) sprach Bismarck zu den Reichsboten: „Ich rechne die Bekenner der katholischen Kirche zu unseren gleichgestellten Landsleuten und die Institution mitsammt ihrer päpstl. Spitze für eine einheimische Institution und so komme ich in Folge der Logik der Thatsachen dahin, daß ich eine Einzelvertretung (beim hl. Stuhle) für indicirt halte."

Die liberale Presse schrie Zeter und Jammer. Selbst ein österreichisches Blatt, die allzeit jüdische N. fr. Pr. klagte, daß sich Bismarck vor der Kutte beuge und mit einer auswärtigen Macht pactiere.

Man mußte das erwarten. Die Juden haben keinen Sinn für die Gewissensfreiheit, wenn es sich um Christen handelt. Wir aber freuten uns, denn wir wissen, wie es steht. Sind doch in der Erzdiöcese Cöln allein 226 Pfarreien mit 514.180 Seelen verwaist.

Leider sind die letzten Nachrichten aus dem Reiche wieder zu Hiobsposten geworden: Bismarck zürnt dem Centrum und die Ausgleichsverhandlungen scheinen wieder in's Stocken zu gerathen. Der „ehrliche Makler" will eben mackeln. Die Männer des Centrums aber sind nicht in der Lage, ihre Ueberzeugung auf den Tisch des Reichskanzlers niederzulegen.

In Frankreich ist endlich das lange erwartete Ministerium

Gambetta, von der Claque zum Voraus als großes Ministerium escomptirt, in's Amt getreten.

Als Cultusminister, lucus a non lucendo, fungirt der große Vivisector und mittelmäßige Gelehrte Paul Bert, dessen Ehrgeiz einzig dahin geht, den Gallicanismus wieder herzustellen, wenn der Atheismus sich noch als verfrüht erweisen sollte.

An Thaten liegt bis heute nur das stricte Verbot an den Clerus vor, sich bei Wahlen zu betheiligen. Es ist das die alte Geschichte: der Clerus soll die Hände in den Schooß legen und Fakirähnlich ruhig zusehen, wie das Volk entchristlicht wird. Wir hoffen, der französische Clerus werde aus den Erfahrungen anderer Länder gelernt haben, jener nämlich, in welchen die ganze religiöse Frage, Dank clerikaler Indolenz, unrettbar versumpft ist, wo ohne nennenswerthen Widerstand „ganz constitutionell" das Christenthum untergraben wurde. Es wäre ein zweifelhafter Ruhm, wenn es heißen würde, die Priester und Bischöfe seien „so viel gut", so „überaus friedlich", und dabei das Depositum fidei zu Schaden käme.

Sonst aber liegen Programme vor, deren Ausführung nicht zu bezweifeln ist, und welche ein sehr heißes Jahr 1882 erwarten lassen. Die Losung heißt: Kampf gegen die Kirche in Frankreich.

Wir wünschen, daß die Getauften Frankreichs und aller Länder die Zeichen der Zeit verstehen, sich um ihre Fahne des Kreuzes schaaren und kämpfen, unsertwegen dabei fallen, aber fallend siegen.

Damit allen Freunden der guten Sache und insbesonders den verehrlichen Lesern der Quartalschrift glückliches Neujahr!

St. Pölten, den 18. Dezember 1881.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Petroleum als Beleuchtungsmittel in Kirchen.)** Rücksichtlich der Beleuchtungsmittel in der Kirche muß man überhaupt unterscheiden, ob der Zweck derselben vornehmlich symbolisch oder lediglich praktisch ist. Das Letztere kann man unbedingt annehmen, wenn das Licht bloß dazu dienen soll, die dunklen Räume des Gebäudes zu erhellen; das Erstere ist dann der Fall, wenn die Rubriken zur Verrichtung des heiligen Dienstes die Verwendung eines oder mehrerer Lichter erfordern. In der Wahl der Beleuchtungsmittel zu rein praktischen Zwecken gestattet die Kirche volle Freiheit und beschränkt sich

darauf, bloß im Allgemeinen alles das auszuschließen, was mit der in einem Gotteshause unerläßlichen Beachtung des Dekorums nicht bestehen kann. Man darf daher das Kirchengebäude ebensowohl mit Gas, Stearin ꝛc., als mit Wachs beleuchten, man darf auch, wo Sparsamkeits-Rücksichten das erheischen sollten, sogar Talglichter zu diesem Zwecke verwenden, letztere jedoch immer nur in geringerer Zahl, weil der Qualm, den eine Menge derselben verbreitet, offenbar in einem Gotteshause indecent genannt werden muß. Ueberhaupt bleibt jedes Beleuchtungsmittel ausgeschlossen, welches in einem bemerkbaren Grade die Luft verunreinigt, sie mit Gestank, Rauch oder Qualm erfüllt, z. B. Pechfackeln. Soweit nun das in neuester Zeit verbreitete Petroleum durch Reinigung die zuletzt bezeichnete Eigenschaft nicht an sich hat, steht an und für sich nichts im Wege, das Kirchengebäude ganz oder theilweise mit diesem Stoffe zu beleuchten.

Zu symbolischen oder eigentlich liturgischen Zwecken aber zieht die Kirche aus den verschiedenartigen Beleuchtungsmaterien nur zwei in ihren Dienst: Wachs (Bienenwachs) und Oel (oleum olivarum). Zum ewigen Lichte ist nur Olivenöl zu verwenden und selbst in jenen Gegenden, wo man, durch den Mangel solchen Oeles gezwungen, ein Surrogat wählen mußte, hat man immer nur ein dem Olivenöl in seinen Eigenschaften möglichst nahekommendes Pflanzenöl substituirt, ist jedoch nie dazu übergegangen, andere Beleuchtungsstoffe, z. B. Spiritus oder Gas, anzuwenden. Es scheint daher durchaus unpassend, diese kirchliche Sitte zu verlassen und statt des vegetabilischen Oeles Petroleum oder ein anderes Mineralöl zu substituiren, welches sich aus der Zersetzung organischer Materie gebildet hat. —

Auf den Gebrauch des Petroleum für das „ewige Licht" beziehen sich zwei neuere römische Entscheidungen, welche das Verbot im Allgemeinen aussprechen und eine Ausnahme nur für den Fall der Noth und auch hier nicht auf eigenes Ermessen, sondern mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofes zulassen. Am 9. Juli 1864 hatte nämlich zuerst die Ritencongregation folgendes Dekret erlassen: „Generatim utendum esse oleo olivarum: ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae Episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis quantum fieri possit vegetabilibus." Da trotz dieses Dekretes einige meinten, daß das Petroleum in den Kirchen auch auf eigenes Ermessen in und außer dem Falle der Noth ver-

wendet werden könne, wenn es nur nicht vor dem allerheiligsten Sakramente und vor heiligen Bildern gebraucht werde, so fragte sich über diese Ansicht der Capitelvikar der Diöcese Faenza bei der Ritencongregation an, welche 20. März 1869 folgendes antwortete: „Minime adhiberi posse petroleum vel aliud oleum ex vegetabilibus ad illuminandam Ecclesiam, sed in casu tantum necessitatis ex prudentia Ordinariorum."

II. (**Die nichtapprobirten Litaneien**). In Bezug auf das Monitum der Riten-Congregation vom 16. Juni 1880 die Litaneien betreffend, hat man sich aus verschiedenen Diöcesen Deutschlands an die genannte Congregation gewendet und auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche sich der Beobachtung dieses Monitums entgegenstellten. Wie wir aus zuverlässigster Quelle erfahren, ist geantwortet worden, die Congregation beabsichtige nicht, an dem in Deutschland bestehenden Gebrauche etwas zu ändern. Wo also außer den drei vom apostolischen Stuhle approbirten Litaneien (Allerheiligen-, Lauretanische und Namen Jesu-Litanei) noch andere von den Bischöfen gutgeheißene Litaneien beim gemeinschaftlichen Gottesdienste (besonders bei Nachmittags-Andachten) im Gebrauche seien, dürfen dieselben auch fernerhin verwendet werden und folglich können die Bischöfe auch Bücher approbiren, worin derartige Litaneien enthalten seien. Man lege dem Dekrete eine Bedeutung bei, die es nicht habe. Die Congregation habe nur verhindern wollen, daß in den liturgischen Gottesdienst Gebete eingeschmuggelt werden, die nicht vom heiligen Stuhle approbirt seien. (Innsbr. Zeitschrift für kath. Theol.)

III. (**Congregations-Entscheidungen, den Ablaß betreffend.**) 1. Ein bestimmtes gutes Werk z. B. tägliche Gewissenserforschung, Bekehrung eines Sünders ist zugleich in verschiedenen Bruderschaften mit Abläßen begnadigt. Wenn nun Jemand mehreren solchen Bruderschaften angehört, gewinnt er dann für jenes Eine gute Werk die Abläße der verschiedenen Bruderschaften zugleich? Antwort: Ja, wenn es nämlich nicht möglich oder nicht üblich ist, das betreffende gute Werk (z. B. confessio) zu wiederholen (S. C. 14. Dezember 1877). 2. Nach einigen Auctoren kann man durch die Uebung des sogenannten Kreuzweges alle jene Abläße gewinnen, welche sämmtlichen heiligen Stätten des heiligen Landes bewilligt sind, nach anderen bloß die, welche auf dem Kreuzweg von Jerusalem ruhen. Was von beiden ist richtig? Antwort: Es bleibt bei

der Erklärung Benedikt XIII. (3. April 1731 num. 9. Principalli p. 46), welche also lautet: „Man soll weder von der Kanzel noch sonstwie am wenigsten durch Anschreiben an den Stationen eine genaue und bestimmte Anzahl der zu gewinnenden Ablässe veröffentlichen. Es genügt zu sagen, daß ein Jeder, der das Leiden des Herrn bei dieser heiligen Uebung betrachtet, vermöge päpstlicher Bewilligung die nämlichen Ablässe gewinnt, welche er durch persönlichen Besuch der Kreuzwegstationen in Jerusalem gewinnen würde." 3. Durch den bekannten heroischen Liebesakt erlangen die Priester das Indult des für ihre Person privilegirten Altares. Erfreuen sie sich desselben auch an den Tagen, an welchen sie die Messe de Requiem nicht celebriren, obwohl es die Rubriken gestatten würden? Antwort: Nein, denn diebus non impeditis ist die missa defunctorum in schwarzen oder ex rationabili causa blauen Paramenten zu celebriren, wenn man das genannte Privilegium genießen will (S. C. Principalli p. 5, 28). 4. Kann auf Grund desselben heroischen Aktes ein Priester durch seine Messe Einen und durch die in der Messe empfangene Communion einen neuen vollkommenen Ablaß gewinnen, indem er nämlich das erste Mal als Priester, das zweite Mal unter die Reihen der Laien gerechnet wird? Antwort: Nein; der Priester wird nur dann den Laien gleich gerechnet, wenn er, durch Krankheit an Messelesen gehindert, bloß die Communion empfängt.

IV. (**Zur Behandlung uneiniger Eheleute.**) Der heilige Franz Xaver sagt in seinen Erinnerungen an den P. Barzee, Vorsteher der Mission in Ormuz: Gebt nie einem Manne in Gegenwart seiner Frau Unrecht und wäre er auch der schuldigste der Welt. So lange die Frau zugegen ist, haltet mit eurem Urtheile zurück; nehmt ihn bei Seite . . . weiset ihn hin auf seine Pflichten in Betreff des Friedens und der Eintracht, hütet euch aber wohl, dabei zu sehr die Partei der Gattin zu vertreten, was eine sehr gefährliche Unklugheit wäre, oder auch gar zu ihrem Vertheidiger und Beschützer gegen den Gatten zu machen. Wolltet ihr den Mann in Gegenwart seiner Frau vernehmen, so würde diese, da die Weiber von Natur spöttisch und unbescheiden sind, nicht nachlassen, auf ihren Mann zu sticheln, indem sie, auf eure Autorität gestützt, sich vollends für unfehlbar hielte. Der Mann würde dann um so mehr gereizt und das Weib um so trotziger. Nehmet nie Partei für den einen Theil gegen den andern, sondern höret beide Theile mit Geduld und Unparteilichkeit an und stimmt sie zur Ein-

tracht, ohne über den streitigen Punkt (förmlich) zu entscheiden.

V. (**Die liturgische Farbe bei Nachmittags-Andachten.**) Hierüber bringt das N. Augsb. Pbt. eine Auseinandersetzung, der wir Nachstehendes auszüglich entnehmen. Was die nachmittägige Vesper betrifft, so ist, wenn dieselbe mit dem Tagesofficium vollständig übereinstimmt, die Farbe des Tagesofficiums selbstverständlich zu nehmen (beim Pluviale); ist aber die Vesper entweder ganz oder a capitulo de sequenti die, so hat sich die liturgische Farbe nach dem Tags darauffolgenden Feste zu richten. Bezüglich anderer Nachmittags-Andachten muß der Natur der Sache nach die Farbe des Pluviales ganz den Charakter der Andacht entsprechend gewählt werden, mag das Tagesofficium auch eine andere Farbe haben; es verhält sich bei diesen Andachten ähnlich wie bei den Votivmessen, es wird das Tagesofficium nicht berücksichtigt; man wird also zum Rosenkranz und zur marianischen Litanei stets die weiße Farbe, zum heiligen Kreuzwege die violette, zu einer Andacht zu einem heiligen Martyrer, z. B. zum heil. Sebastian, die rothe Farbe nehmen müssen. Anders möchte zu urtheilen sein, wenn an Sonntagen Nachmittags, wie in manchen Diöcesen (z. B. auch in der Linzer Diöcese) der Fall ist, einfach eine Andacht unmittelbar zu Gott gerichtet wird. Die göttlichen Geheimnisse feiert die Kirche in weißer, rother, grüner und violetter Farbe und so mag man denn für solche Andachten eine der, dem gefeierten Feste oder der kirchlichen Zeit entsprechenden Farben nehmen, d. i. einfach bei der Farbe des Tagesofficiums bleiben. Uebrigens darf der Priester bei der Vesper zwar ein Pluviale tragen, aber keine Stola und ist ein gegentheiliger Usus als ein den Dekreten zuwiderlaufender abzuschaffen. S. R. C. 7. September 1850. Das gilt auch bezüglich des Rosenkranzgebetes u. dgl. Anders verhält sich die Sache, wenn, was gewöhnlich geschieht, bei Nachmittags-Andachten das **Allerheiligste ausgesetzt** wird. Mit Rücksicht darauf hat der Priester die Stola zu tragen. Wie aber bei Votivmessen der Umstand, daß das Allerheiligste ausgesetzt ist, die liturgische Farbe der Votivmesse nicht ändert, so ist das nämliche der Fall bei solchen Votivandachten; es wäre also bei einer Andacht der hl. Barbara z. B. deswegen, weil das Sanctissimum ausgesetzt ist, nicht die weiße, sondern die rothe Farbe zu wählen.

VI. (**Ein zwei Stunden vor der Trauung entdecktes Ehehinderniß.**) Einen sehr instruktiven Fall über ein in der

kurz vor der Trauung abgelegten Beicht entdecktes Ehehinderniß entnehmen wir der trefflichen „Wiener Correspondenz des Priester-Gebetsvereins“: Möchaberis, ein Witwer, geht zwei Stunden vor seiner Trauung zur heiligen Beicht und bekennt, daß er mit Deflorata, seiner jetzigen Braut, sich zur Zeit versündigt habe, als Innocua, seine erste Frau bereits am Sterbebette lag. — Hier wird sich nun dem Beichtvater sogleich die Frage aufdrängen, ob hier der zu schließenden Ehe nicht das impedimentum criminis. resp. adulterii entgegenstehe. Um darüber klar zu werden, muß er von dem Pönitenten zu erfahren suchen: 1. Ob der Ehebruch ein materiell und formell wirklicher war, nämlich ob er geschehen ist copula perfecta und von Seite seiner Mitschuldigen mit Kenntniß des noch bestehenden Ehebandes und 2. ob dieser so beschaffene Ehebruch verbunden war mit einem noch zu Lebzeiten seiner Frau gegebenen und angenommenen Eheversprechen zwischen ihm und der D.; denn nur der eigene und sogenannte qualificirte Ehebruch ist im Stande, ein canonisches Ehehinderniß herbeizuführen. Hat nun der Beichtvater die Gewißheit erlangt, daß ein solches Eheversprechen noch bei Lebzeiten der verstorbenen Gattin von dem einen Theile gegeben und von dem andern in irgend einer Form acceptirt worden sei, so hat er im Falle des erwiesenen Ehebruches das impedimentum criminis vor sich und muß darauf bedacht sein, solches zu beheben. Da es sich hier um ein impedimentum occultum pro foro interno handelt, so ist die Pönitentiarie die zur Dispensertheilung competente Behörde, an sie müßte sich also der Beichtvater durch das Ordinariat um Dispens wenden. Allein wenn die Trauung schon bevorsteht und ohne Diffamirung der Nupturienten und ohne großes Aergerniß nicht verschoben werden kann, so genügt es, die Sache an den Bischof zu bringen, der nach Benedikt XIV. De Syn. Lib. IX. c. 2. n. 2. „in casu necessitatis urgentissimae ex praesumpta Pontificis voluntate“ von einem impedimentum dirimens occultum in foro interno dispensiren kann, wenn solches auch nicht seinem durch die Quinquennal-Facultäten gegebenen Rechtsbereich unterliegt. (Kraft der Quinquennalien n. XI. kann nämlich der Bischof vom impedimentum criminis occulti bloß matrimonio jam contracto dispensiren.) — Sollte es jedoch dem Beichtvater in unserem Falle nicht mehr möglich sein, zum Bischof oder dessen Generalvicar zu kommen, was bei der kurzen Zeit von zwei Stunden und bei der etwaigen größeren Entfernung vom Ordinariatssitze leicht begreiflich wäre, dann kann er sich

einfach dahin bescheiden, daß in diesem Falle das ein Ehehinderniß statuirende Gesetz nicht verbinde, denn jedes Gesetz hat das bonum commune zum Zwecke; wird dieser gute Zweck nun durch die Gewalt der Umstände in einem besonderen Falle in das Gegentheil verkehrt, so daß statt des Nutzens Schaden aus der Befolgung des Gesetzes erwachsen würde, dann muß für eben diesen Fall die verpflichtende Kraft des Gesetzes aufhören. (Müller Theol. mor. I. §. 63 und 69.) Der Beichtvater wird also am klügsten handeln, wenn er dem Pönitenten gegenüber von dem seiner beabsichtigten Ehe gegenüberstehenden Hindernisse nichts erwähnt und ihn bona fide zum Traualtar gehen läßt; um jedoch sich und sein Gewissen ganz zu salviren und zugleich dem kirchlichen Gesetze die gebührende Achtung zu zollen, wird er sobald als möglich an seinen Ordinarius, resp. an die Pönitentiarie Bericht erstatten, um so nachträglich die Dispens oder vielmehr wie der heilige Alphons (Theol. mor. VI, 613) bemerkt, eine Erklärung zu erhalten, wodurch sein Vorgehen gebilligt wird. — Dieser gewiß sehr praktischen Weisung des heiligen Kirchenlehrers in derlei Fällen folgen alle Moralisten der neuesten Zeit unter Andern auch der berühmte Cardinal Gousset in seiner „Moraltheologie zum Gebrauche der Pfarrer und Beichtväter." 2. B. n. 850—951.

VII. (**Wie Overberg die Kinder zur ersten Communion vorbereitete.**) Ganz besondere Sorgfalt wendete Overberg dem Unterrichte der Erstcommunikanten zu. In seinem Tagebuch vom 12. April 1790 dankt er Gott für den bei diesem Unterrichte gewährten Beistand und sagt: „Ich will mir nun gleich die Namen derjenigen geben lassen, die vermuthlich im folgenden Jahre zur ersten Communion gelangen werden, um das ganze Jahr hindurch sie von Seiten des Herzens und Verstandes besser kennen zu lernen. Ich will ihre Namen zu behalten suchen, damit ich sie beim Unterrichte namentlich aufrufen kann. Ich will mir ihre fehlerhaften Gewohnheiten, soweit ich sie kennen lerne, notiren und sie beim Opfer jedesmal Gott empfehlen. Alle Samstage will ich für sie in der Schule beten lassen, um sowohl diesen, als auch den übrigen mehr Achtung gegen das heiligste Sakrament beizubringen." Durch solche außerordentlich praktische Mittel, sagt Kellner, suchte Overberg schon lange Zeit vorher die Herzen der Kinder für den „größten Tag" vorzubereiten. Und wenn nun erst die Zeit der eigentlichen Vorbereitung kam, dann achtete er mit verdoppelter Sorgfalt auf jedes einzelne Kind, dann nahm der ganze Religions-

unterricht, wo möglich, einen noch höheren Aufschwung. Er behielt sich dann immer einige Stunden vor, wo er mit seinen Lieblingen ganz allein war. Aber auch außer dem Unterrichte überwachte, belehrte und leitete sie Overberg und setzte sich ganz besonders auch mit den Eltern in Verbindung, um diesen Winke für die geeignete Behandlung ihrer Kinder während der Vorbereitungszeit zu geben. Mehrmals wurden die Erstcommunikanten außerdem zur heiligen Beicht vorbereitet und mehr als sonst zur Selbstprüfung und zum Gebete angehalten.

VIII. (**Kreuzpartikel.**) Diese darf nicht mit anderen Reliquien in einer und derselben Kapsel zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, da die Verehrung, welche dem heiligen Kreuze und anderen Leidenswerkzeugen des Herrn gebührt, nicht den Reliquien der Heiligen zukömmt. Reliquienkapseln, welche außer der Kreuzpartikel noch Reliquien von anderen Heiligen enthalten, dürfen selbst dann, wenn sie ihre Authentik bei sich haben, zur öffentlichen Aussetzung nie verwendet werden, sondern es muß die Kreuzpartikel zuvor separirt und für sich allein in das Reliquiengefäß oder in die Reliquienmonstranze eingesetzt werden. Ausdrücklich hat die S. R. C. dieß erklärt 6. Mai 1826 und dasselbe in neuerer Zeit anläßlich einer Anfrage in causa Cenomanensi d. i. Le Mans in Frankreich) dieselbe Ansicht bestätigt; auf das ihr vorgelegte Dubium: An praxis separandi reliquias SS. Crucis D. N. J. Ch. a reliquiis Sanctorum sit accurata et servanda? antwortete sie (22. Februar 1847): Affirmative.

IX. (**Darf das zu taufende Kind auf den Altarstein gelegt werden?**) Es besteht eine weitverbreitete Uebung, sagt das N. Augsburger Pastb., das zu taufende Kind, welches noch mit der Erbsünde behaftet ist, auf den heiligen Altarstein zu legen, an jene Stelle, wo das heiligste Osterlamm geschlachtet wird. Daß dieser Gebrauch der Hochachtung gegen die heilige Opferstätte widerstreitet, ist klar; außerdem ist derselbe zuwider dem ausdrücklichen Verbote der Kirche, irgend etwas, was nicht zum heiligen Opferdienste nöthig ist oder zur Zier des Altars gehört, auf den Altar zu legen. (Rubr. gen. Tit. XX.) Auch läßt sich die Vorschrift der Kirche, daß das Kind beim Taufbrunnen selbst getauft wird, unschwer erfüllen, wenn man ein Credenztischchen zum Taufbrunnen rückt und das Kind darauf legt, um die vorgeschriebenen Ceremonien und Gebete verrichten zu dürfen. Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, daß es Sache des Priesters selbst und nicht des Meßners ist, das

Taufwasser, womit er den Täufling begießt, aus dem Taufbrunnen zu schöpfen.

X. (**Auch die Schwurgerichte wichtig für die Pastoration.**) Da die Schwurgerichte ein so bedeutsames Rechtsinstitut der Criminalgerichtsbarkeit sind und die Geschwornen aus dem Volke gewählt werden, so sollte der Seelsorger es nicht unterlassen, bei Gelegenheit auf die hohe Verantwortlichkeit der Geschwornen allen Ernstes hinzuweisen. Es wäre gut, wenn öfter, als es geschieht, in Worten und Schriften für das Volk eingeschärft würde, daß es heilige Pflicht des Geschwornen ist, mit angestrengtester Aufmerksamkeit den Verhandlungen zu folgen und den Wahrspruch ausschließlich nach dem geführten mündlichen Verfahren und mit stetem Hinblicke auf Gottes strenge Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit einzurichten.

XI. (**Warum der Heiland Pelikan, pius pelicanus genannt wird.**) Der Pelikan ist ein Wasservogel, ein sogenannter Ruderfüßer, der sich an einsamen Felsufern aufzuhalten pflegt und dessen Brust zuweilen von Fischblut geröthet ist. Von ihm ging unter den Alten die Sage, daß er seine durch Raubvögel getödteten Jungen wieder lebendig mache, indem er sich mit dem Schnabel die eigene Brust aufreisse und sein Blut auf die todten Jungen rinnen lasse. Schon der heilige Epiphanius, dann Hieronymus und Augustin gedenken dieser Sage, die sich auch durch das ganze Mittelalter erhielt. Hierauf gestützt wurde der Pelikan als ein Symbol des Heilandes betrachtet, der für uns sein Blut vergoß und uns dadurch das übernatürliche Leben wieder erwarb, das wir durch die Arglist der Hölle verloren hatten. Weiterhin bezog man dieses Symbol auch auf Christus im eucharistischen Opfer, das ja die unblutige Erneuerung des Kreuzopfers ist und überhaupt auf den eucharistischen Christus, insofern er uns im allerheiligsten Sakramente mit seinem eigenen Fleische nährt und mit seinem eigenen Blute tränkt, auf daß wir das Leben in ihm haben möchten. Diese Symbolik ist der Grund, weshalb der heil. Thomas von Aquin in seinem eucharistischen Rythmus „Adoro te“ den Heiland als den „erbarmungsreichen Pelikan“ bezeichnet und zu ihm fleht, er möge durch sein Blut uns reinigen, denn ein einziger Tropfen desselben könne die ganze Welt von jeder Sündenmackel reinwaschen. — Da der Pelikan an einsamen Ufern lebt, ist er auch Symbol eines verlassenen Menschen. In diesem Sinne heißt es im Ps. 101, 7: Similis factus sum pelicano solitudinis. Das be-

zieht sich zunächst auf die schwer bedrängte jüdische Nation im babylonischen Exil, läßt sich aber sehr gut auch anwenden auf die Verlassenheit Christi, als er für uns am Kreuze blutete, und paßt endlich auf den eucharistischen Christus insofern, als wir mehr oder weniger Ursache haben, über den seltenen Besuch des Altarssakramentes zu klagen und uns selbst anzuklagen. Auf alten christlichen Bildern — so fährt das N. Augsb. P.-Bl. 1876 fort — wird öfters der Pelikan mit dem Phönix verbunden, von dem die Alten glaubten, daß er sich, wenn er 500 Jahre alt geworden, in seinem eigenen Neste verbrenne und dadurch wieder jung und schöner werde, als er vorher war. Diese unter den Griechen, Römern, Aegyptern und anderen Völkern verbreitete Sage diente den Kirchenvätern, in diesem freilich fabelhaften Vogel ein Symbol der Auferstehung zu erblicken. Schon der apostolische Vater Clemens der Römer that dies in seinem Briefe an die Christen zu Corinth. Auf jenen Bildern also, wo der Pelikan mit dem Phönix verbunden ist, bedeutet ersterer den Opfertod Christi und letzterer seine Auferstehung. Daß beiden Symbolen eine Sage zu Grunde liegt, darf nicht befremden, da beide aus einer Zeit stammen, wo man die Sage für Wahrheit hielt; und wenn wir eine durch ein so hohes Alterthum ehrwürdige Symbolik beibehalten, so genügt es zu wissen, in welchem Sinne dies geschehe, und kann es daher der Kirche nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie diese Symbolik nicht abgeschafft habe.

XII. **(Sind Altarrahmen zulässig?)** Häufig wird der Altarrand ringsum mit einem hölzernen oder messingenen Rahmen eingefaßt; dieser Gebrauch ist ausdrücklich und direkt verboten. Im Caerem. Episc. lib. I. cap. 12 heißt es: „Nullae coronides ligneae circa altaris angulos ducantur.“ Ja die gedachten Rahmen sind, wie das N. Augsb. P. richtig schließt, auch durch das Meßbuch untersagt; hier heißt es: „Super altare nihil omnino ponatur, quod ad missae sacrificium vel ipsius altaris ornatum non pertineat.“ Man wird aber doch nicht sagen, bemerkt das cit. Pbl., daß die gedachten Rahmen zum Altarschmucke gehören. Man sagt: Diese Rahmen tragen bei zur Schonung der Altartücher; das ist aber eine Frage und wenn es so wäre, so bliebe immer die Antwort: sie sind ganz bestimmt verboten.

XIII. **(Kühmiethen.)** Vielleicht möchte für manche hochwürdige Leser der Quartalschrift eine kurze Notiz über die sogenannten „Kühmiethen“ von Interesse sein, welche sich in

einem Pfarrarchive aus dem Jahre 1794 vorfindet und buchstäblich also lautet: „Es wird der Kirche zuweilen ein Kalb geschenket, welches aber die Kirche nicht verkaufen kann, sondern es bleibet in dem Hause und wird so lang als ein Kalb oder halbe Kuh betrachtet, bis durch Todfall oder Hausverkauf eine Aenderung geschieht; alsdann heißt es eine Kuh. Man kann nicht sagen, welche Kuh der Kirche gehöret, darum kann auch durch Unglück die Kuh nicht verloren gehen, sondern es ist sozusagen ein auf dem Hause liegendes Kirchencapital unter dem Namen einer Kuh. Will der Bauer die Kuh einlösen, so bezahlt er der Kirche 20 fl.; thut er das nicht, so bezahlt er jährlich 20 kr. Solche Kühe sind actu 61" u. s. f.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

XIV. **Unbekannte Martyrer.)** Nach de Rossi's beiläufiger Berechnung sind allein in den Katakomben Roms von der Verkündigung des Evangeliums an bis zum Jahre 404, wo seit dem Einfalle der Gothen die Katakomben aufhörten, Begräbnißstätten zu sein, zwischen 5 bis 6 Millionen Leichen beigesetzt worden. Von diesen sind nach der Angabe des römischen Martyrologiums 13.825 Martyrer gewesen. Hat nun Rom allein eine solche Menge von Blutzeugen aufzuweisen, dann mag die Zahl jener Christen, die während der 10 oder 12 großen Verfolgungen im ganzen römischen Reiche ihr Leben für Christus hingegeben haben, sich wohl auf mehrere Hunderttausende belaufen. Nur von verhältnißmäßig wenigen aus ihnen kennen wir die Namen und ihre Leidensgeschichte und feiert die Kirche das Jahresgedächtniß ihres Todes, von allen übrigen haben wir nur die allgemeine Schilderung ihrer Leiden: ihre Zahl wie ihre Namen sind Gott allein bekannt.

XV. **(Der Gesang und die Orgel während der Wandlung bei der hl. Messe.)** Das Caerem. Episc. (lib. II. cp. 8. n. 70) gibt für die Wandlung in der Missa solemnis folgende Bestimmung: Chorus prosequitur cantum usque ad „Benedictus qui venit", etc., exclus. quo finito et non priuse levatur Sacramentum. Tunc silet chorus et cum aliis adorat. Organum vero, si habetur, cum omni tunc melodia et gravitate pulsandum est. Elevato Sacramento, chorus prosequitur cantum: Benedictus, qui venit etc.

XVI. **(Die Farbe des Antipendiums in der Advent- und Fastenzeit.)** An Sonntagen und an den Ferialtagen in der Advent- und Fastenzeit muß das Antipendium von violetter Farbe sein, an Festen aber, die in diese Zeit fallen, soll es die

betreffende Festfarbe haben; allgemeiner Grundsatz diesbezüglich ist: das Antipendium soll stets die Tagesfarbe haben. Das Missale roman. sagt in den rubricae gener. nr. XX.: Pallio quoque ornetur altare coloris, quoad fieri potest, diei festo vel officio convenientis. Es ist also nicht richtig, wenn man im Advente und in der Fastenzeit stets ein violettes Antipendium nimmt und nur wie es hie und da geschieht, höchstens am Feste des hl. Joseph und Maria Verkündigung dasselbe mit einem weißen vertauscht. In der Charwoche hat, wie das N. Augsb. P. hervorhebt, das Antipendium stets die Farbe zu haben, welche die Kleidung des Priesters am Altare hat. Am Charsamstage ist nach dem Memoriale Benedict XIII. zu den Functionen, welche der Hochmesse vorhergehen, ein violettes Antipendium, zur Hochmesse selbst ein solches von weißer Farbe anzuwenden.

XVII. (**Das dritte Centenarium des Todes der heil. Teresia**[1] **von Jesu.**) Am 15. October 1882 sind es 300 Jahre, daß die große Erneuerin des Carmel, die hl. Teresia, dieses irdische Leben mit dem himmlischen vertauschte. Spanien, das Heimatland der hl. Teresia, trifft schon große Vorbereitungen, um diesen Tag in festlicher Weise zu begehen. Zu diesem Zwecke eröffnet die literarische Section der großen „Bruderschaft der hl. Teresia von Jesu" zu Salamanca einen literarisch-artistischen Wettkampf, dessen Programm unter Billigung des hochwürdigsten Bischofs von Salamanca bereits vorliegt. Dasselbe umfaßt außer literarischen Arbeiten auch Musik, Malerei und Architectur. In unserer Zeitschrift berühren wir blos die literarischen Themate und beschränken uns auch bezüglich dieser nur auf jene, welche auch in deutscher Sprache eingesandt werden können.

Themate.

I. Die hl. Teresia von Jesu ihrer Persönlichkeit nach betrachtet.

1. Einfluß der solid christlichen Erziehung auf die Heranbildung großer und edler Seelen, welche wir im 16. Jahrhunderte bewundern mit Bezugnahme auf das Leben der hl. Teresia. Preis: 300 Exemplare des Werkes oder deren Preis.

2. Seelengröße der hl. Teresia, betrachtet in dem beständigen Kampfe des Gebetes, bevor sie sich ganz Gott ergab, und in dem heldenmüthigen Siege, welchen sie über sich selbst davon trug, als sie vor dem Bilde des leidenden Jesus betete. — Eine Rede. Preis: eine Marmortafel mit dießbezüglicher Inschrift in Silberlettern.

3. Da die Rationalisten der hl. Teresia große Gewalt der Reflexion und tiefe Erkenntniß der Seelenkräfte und deren Thätigkeiten zugestehen, so liefern

[1]) Bemerkung: So, d. i. ohne „h" schrieb die Heilige selbst ihren Namen; so schreiben ihn auch die Bollandisten sowie der Carmelitenorden.

sie hiermit den Beweis, daß die hl. Lehrerin vollkommen im Stande war, die natürliche Ordnung von der übernatürlichen zu unterscheiden und ohne Täuschung, ja mit Sicherheit auch von der zweiten zu sprechen. — Philosophisch-theologische Abhandlung. Preis: 10.000 Realen (circa 1250 fl.).

4. Der Subjectivismus, welchen einige rationalistische Schriftsteller der hl. Teresia von Jesu wegen der großen Aufmerksamkeit und beständigen Beobachtung, welche die Heilige auf ihre Seele richtete, vorwerfen, ist ein dem pseudo-philosophischen Anbeter des Ich's diametral entgegengesetzter Subjectivismus. Der Erste sucht Gott durch die Demuth, der Zweite sucht sich zu vergöttlichen durch den Stolz; man sieht hieraus, wie der Geist der hl. Teresia verschieden von dem ist, welchen man den modernen Geist nennt.

Man kann, wenn man es für angezeigt hält, die Worte der Heiligen: „Es sterbe dieses Ich und lebe in mir ein Anderer, der mehr als ich ist und der mir mehr werth ist als ich, damit ich ihm dienen kann. Er lebe und gebe mir das Leben, er herrsche und ich sei sein Gefangener, denn meine Seele will keine andere Freiheit" (Exclamat. 17.) erläutern. Philosophische Erklärung dieser auf das geistige Leben anzuwendenden Lehre. Preis: 3000 Realen.

5. Die Extasen der hl. Teresia sind nicht Wirkungen der Krankheit oder natürliche Zustände, sondern rühren allein von der Gnade Gottes her. — Eine Controversstudie gegen die Naturalisten, welche Alles durch die geheimen Naturkräfte erklären zu können behaupten. Preis: Die Werke der Heiligen, Facsimile ihrer Handschrift. —

II. Die hl. Teresia als Reformatorin.

6. Die hl. Teresia, das vollkommene Muster einer starken, christlichen Frau, wenn sie die zur Ehre Gottes unternommenen Werke zu Ende führt, unzähligen Schwierigkeiten zum Trotze und im Kampfe mit dem Mangel jeder menschlichen Hilfe. — Broschüre als Ermunterung zur Ausbreitung des Christenthums und zu Werken christlicher Liebe. Preis wie Nr. 5.

7. Die von der hl. Teresia vollführte Reform des Carmelitenordens als ein Theil der allgemeinen von der Kirche auf dem Concil von Trient unternommenen Reform betrachtet, in ihrem Zwecke, ihren Mitteln und ihren Erfolgen der falschen Reform Luthers entgegengesetzt. — Historische Abhandlung. Preis: Das Werk der PP. Bollandisten: „Acta S. Theresiae", und 100 Exempl. der Abhandlung oder deren Werth.

8. Vergleichende Studie zwischen der hl. Teresia und andern Gründern und Reformatoren religiöser Orden in Spanien im 16. Jahrhunderte. — Preis: Durchbohrtes Herz in Silberfiligran.

III. Die hl. Teresia als Schriftstellerin.

Sie erleuchtet mit ihrer himmlischen Lehre die Kirche und nährt die Frömmigkeit. — Historisch-theologische Abhandlung. Preis: Marmortafel mit dem Embleme eines Pfeiles und einer silbernen Feder in Kreuzform und einem durchbohrten Herzen.

Bedingungen:

Etwaige Arbeiten müssen bis zum 31. Juli 1882 an das Privatsecretariat Sr. Excellenz des hochwürdigsten Bischofs von Salamanca oder zu Handen des Directors der Erzbruderschaft der hl. Teresia, Dr. Henrique de Ossó, Priesters in Tortosa eingesandt werden. Sie dürfen nicht unterzeichnet sein, sondern sollen den Namen des Verfassers in einem versiegelten Couvert enthalten.

Schriften, die keinen Preis erhielten, können von den Verfassern zurückverlangt werden unter Vorzeigung eines Recepisses, welches allen Einsendern verabfolgt wird.

Der Ausschuß, der den Concurs veranstaltet, hat das Recht der ersten Ausgabe der Publication von den gekrönten Arbeiten, welche er so frei sein wird, zu veranlassen, wenn ihre Verfasser sie nicht im Verlaufe eines Jahres veranlassen; das Eigenthum jedoch wird den Verfassern verbleiben.

XVIII. (**Vinculirung von Staatsschuldverschreibungen.**) Nach einer an sämmtliche k. k. Cassen neuerlich ergangenen Mittheilung besorgt das k. k. Ministerialzahlamt in Wien den börsenmäßigen Ankauf, sowie die gewünschte Vinculirung von Staatsschuldverschreibungen für moralische Personen (Kirchen, Stiftungen, Pfründen, Gemeinden ꝛc.) kostenfrei, daher die betreffenden Vermögensverwaltungen in derlei Fällen unmittelbar mit dem k. k. Ministerialzahlamte in Wien unter Anschluß des erforderlichen Ankaufsbetrages und unter Angabe des k. k. Steueramtes, bei welchem die Zinsenzahlung erfolgen soll, in Correspondenz treten können.

Linz. Anton Pinzger, Consistorialrath.

XIX. (**Dispens von der Applicationspflicht pro populo an den abgeschafften Feiertagen.**) Diese wurde über Ansuchen des Bischofes von St. Pölten für die Diöcese St. Pölten auf drei Jahre unter der Bedingung gegeben, daß das entsprechende Meßstipendium dem Peterspfennig oder den auswärtigen Missionen zugewendet werde. Dem bischöflichen Ordinariate wurde aber die Pflicht auferlegt an allen abgebrachten Feiertagen 3 hl. Messen für die ganze Diöcese celebriren zu lassen. (Ord. Blatt von St. Pölten vom Jahre 1881, Nr. 12 V.) Pinzger.

XX. (**Ein die Competenz deckender Capitalsbetrag darf von dem zur Religionsfondsteuer verpflichteten Vermögen nicht abgezogen werden.**) Das Stift Melk hatte zur Bemessung der Religionsfondsteuer jenen Betrag angenommen, welcher von dem capitalisirten Reineinkommen nach Abzug der capitalisirten Competenz einschließlich des Aufwandes für Cultus- und Unterrichtszwecke sich ergibt. Diese Auffassung hat der Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntniß vom 13. November 1877 Z. 1461 als im Gesetze nicht begründet erkannt. §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 51 bezeichnet nämlich das dem Gebührenäquivalente unterliegende Gesammtvermögen (abgesehen von Bibliotheken und Sammlungen) als Steuerobject

und nicht einen Vermögensrest. Die §§. 4 und 5 können nur den Sinn haben, es solle die Competenz durch den Beitrag zum Religionsfond keinen Abbruch erleiden und der §. 11 setzt die vorausgängige Bemessung des Religionsfondsbeitrages in der gesetzlichen Höhe voraus, läßt dann untersuchen, ob durch diesen Beitrag das Einkommen unter die Competenz herabsinken würde, und ordnet an, daß im bejahendem Falle der Beitrag ganz oder zum Theile abgeschrieben werde. Hiemit werde aber im Widerspruche stehen, wenn schon vor der Bemessung des Religions-Beitrages ein die Competenz deckendes Capital vom Gesammtvermögen abgezogen würde. Pinzger.

XXI. (**Das Ehehinderniß des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit erlischt nicht mit dem Austritt des Betreffenden aus der kathol. Kirche und dessen Uebertritt zu einer die Pflicht der Ehelosigkeit nicht anerkennenden Confession.**) Ein Capitular des Stiftes K., J. H. hatte am 23. März 1872 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr seinen Austritt aus der kath. Kirche und seinen Uebertritt zur Ausgsburger Confession angezeigt und letzteren am 26. März 1872 bei dem betreffenden Pastorate in Wien bewerkstelligt. Laut Trauungsschein des protestantischen Pfarramtes hatte J. H. sich mit der ledigen Maria W., die sich ebenfalls zur Augsburger Confession bekennt, trauen lassen. Alle 3 Gerichts-Instanzen (der oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 8. Juni Z. 3303) haben nun diese Ehe für ungiltig und nichtig erklärt und zwar auf Grund des §. 63 des a. b. G. B.[1]) dessen Bestimmung durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 49 nicht aufgehoben wurde. Denn in diesem Gesetze ist die Frage nicht entschieden, ob die durch die Angehörigkeit zu einer Kirche bedingte Beschränkung der Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch den Austritt aus dieser Kirche bestehe oder nicht. Art. 5 bestimmt zwar, daß durch die Religionsveränderung alle Rechte und Ansprüche an die verlassene Kirche verloren gehen. Allein hier kann von einem Anspruch des Betreffenden gegen die verlassene römische Kirche keine Rede sein, im Gegentheile könnte eher ein genossenschaftliches Recht der römisch-katholischen Kirche an den Ausgetretenen geltend gemacht werden. Endlich kann auch die Aufhebung des §. 63 nicht aus der Bestimmung des Art. 16 gefolgert werden, da mit

[1]) §. 63 lautet: Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, sowie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Ehepverträge schließen.

diesem, nur die den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868 widerstreitenden Bestimmungen der früheren Gesetze außer Anwendung gebracht werden. Nun aber läßt dieses Gesetz die Bestimmungen des a. b. G. B. über die Ehehindernisse überhaupt unberührt und können sonach diese nicht zu jenen gerechnet werden, welche durch dasselbe in anderer Weise geregelt worden sind. Die Aufrechterhaltung des §. 63 ist sonach nicht als ein durch den Religionswechsel erlöschendes Recht der kath. Kirche gegen den Ausgetretenen, sondern als ein Gebot des bisher nicht aufgehobenen staatlichen Gesetzes zu betrachten. (Z. für Verw. Nr. XIV.) Pinzger.

XXII. (**Uebergabe eines Glockenfondes von der Gemeinde an die Kirche.**) In Groß-Bittesch in Mähren hatte die Gemeinde am 26. Februar 1871 den Beschluß gefaßt, zur Bildung eines Glockenfondes vom 1. März 1871 an bei Leichenbegängnissen von der großen Glocke eine Gebühr pr. 3 fl., von der kleinen Glocke 1 fl. 50 kr. statt der bisher üblichen Gebühr von 84 kr. und 42 kr. von Seite der Gemeinde einzuheben. Ueber Einschreiten des bisch. Ordinariates in Brünn im Jahre 1878 wurde dieser Beschluß von der k. k. Statthalterei wegen Verletzung der Stolataxordnung vom 15. April 1749 und der §§ 67 und 70 der Gemeinde-Ordnung aufgehoben, weil die Gemeinde überhaupt nicht berechtigt gewesen sei, eine Glockengebühr bei der Kirche einzuheben oder eine andere von der Stolataxordnung abweichende Gebühr einzuführen und auch nicht befugt war, auf die Verwaltung der hieraus fließenden Gebühren Einfluß zu nehmen. In Folge dieses Erkenntnisses zahlte der Bürgermeister von Bittesch den Betrag von 151 fl. 20 kr., i. e. die für die Zeit vom 1. März 1871 bis 17. Dezember 1878 entfallenden *scalamäßigen* Gebühren und über weiteren Recurs des Pfarramtes noch einen Betrag von 227 fl. 09 kr., da für kleine Leichen 78 kr., für große 2 fl. 73 kr. der Kirche gezahlt zu werden pflegten und sonach dieser gehörten. Die Beschwerde der Gemeinde wurde vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntniß vom 16. Sept. 1881 Z. 1312 abgewiesen. Pinzger.

XXIII. (**Erlöschung der Piaristenstiftung in Reichenau.**) Laut Stiftbrief vom 15. Juli 1805 wurden von Graf Franz Kolowrat die Piaristen nach Reichenau zur Errichtung eines Gymnasiums und einer Präparandie berufen und hatten die Besitzer der Herrschaft Wamberg gewisse Sustentationsbeiträge zu leisten. Am 30. Juni 1877 wurde aber diese Verabfolgung von dem dermaligen Besitzer, Franz Grafen von Lützow eingestellt, weil inzwischen an Stelle

des Piaristengymnasiums ein Communal-Obergymnasium getreten war und zwar unter Zustimmung und Mitwirkung des Piaristenordens. Das k. k. Ministerium hatte zwar das Begehren des Grafen Lützow, es möchte die erwähnte Stiftung als erloschen erklärt werden, abgewiesen, allein der Verwaltungsgerichtshof hat diese Abweisung mit Erkenntniß vom 9. Juli 1881 Z. 1185 als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, da der im Stiftbriefe für das Erlöschen der Stiftung vorgesehene Fall, „daß der Piaristenorden den Unterricht der Jugend nicht verwaltet und das Lehrinstitut dieser Geistlichen aufhört", thatsächlich eingetreten ist.

Pinzger.

XXIV. (**Die Auslagen für Kirchenzwecke belasten die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde.**) Die Gemeinde Friedrichsdorf hatte sich über eine Entscheidung des Cultusministeriums beschwert, weil die zur Ortsgemeinde, jedoch nicht zur Pfarrgemeinde gehörige Domäne Janowitz nicht zur Concurrenz herangezogen wurde und sich auf das Kirchenconcurrenzgesetz in Mähren berufen, welches noch volle Geltung habe, indem das im § 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Aussicht genommene Gesetz, betreffend die Constituirung der Pfarrgemeinde noch nicht erlassen worden sei; Pfarrgemeinden daher noch nicht existiren. Der Verw.-Gerichtshof wies aber mit Erkenntniß vom 1. Juli 1881 Z. 1073 diese Beschwerde zurück, indem die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 solche Bestimmungen über die Pfarrgemeinden enthalten, daß zu deren Wirksamkeit ein späteres Gesetz nicht nothwendig ist und nach § 57 desselben Gesetzes die Bestimmungen des mährischen Landesgesetzes nur insoweit noch Geltung haben, als sie mit dem vorerwähnten Inhalte des neueren Gesetzes nicht im Widerspruche stehen. Pinzger.

XXV. (**Patronat und Pfarrgemeindezugehörigkeit.**) In Trautmannsdorf wollte die Gemeinde die sie treffende Tangente der Kirchenbau-Concurrenzkosten pr. 1600 fl. von allen steuerpflichtigen Katholiken der Pfarrgemeinde, die in der Pfarre ein Gewerbe haben oder unbewegliche Güter besitzen, hereinbringen. Dagegen beschwerten sich die Pächter des Gutes Trautmannsdorf, indem sowohl sie als der Besitzer Fürst Batthyany in Trautmannsdorf nicht domiciliren, da erstere in Ungarn, letzterer in London wohnen. Der Verw.-Gerichtshof gab mit Erkenntniß vom 11. Juni 1881 denselben gegenüber der recurrirenden Gemeinde Recht, indem eben nach § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nur die in der Pfarrgemeinde wohnhaften Katholiken zur Concurrenz heran-

gezogen werden können, und nach § 52 und 57 dieses Gesetzes eben die Bestimmung des § 35 schon in Wirksamkeit ist.

Pinzger.

XXVI. (**Neues Anlagepapier für Stiftungen.**) Dies ist die mit Gesetz vom 11. April 1881 creirte 5percentige Notenrente mit März, September-Termin, von welcher nach Finanz-Ministerial-Verordnung vom 13. April 1881 Obligationen zu 100, 200, 1000 und 10.000 fl., vinculirte aber in jedem durch 100 theilbaren Betrage ausgegeben werden. Häufig wird zu einem Stiftamte oder 2 Stiftmessen ein Betrag pr. 100 fl. legirt oder erlegt. Bisher war die Anlage eines solchen Betrages insoferne schwer thunlich, weil derselbe für eine Rente pr. 100 fl. zu hoch, für eine solche pr. 150 fl. aber zu niedrig war. Die 5percentige Notenrente pr. 100 fl. kostet aber circa 95 fl., wodurch das Stiftungscapital pr. 100 fl. baar nahezu erschöpft wird. Wohl zu beachten ist, daß die 5percentige Rente keine Obligationen pr. 50 fl., oder von einem durch 50 theilbaren Betrage enthält.

Pinzger.

XXVII. (**Die Einsendung der Grundsteuer an die k. k. Kassen ist portopflichtig**) laut Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. Dezember 1876 Z. 31.377. Pinzger.

XXVIII. (**Herabminderung des Religionsfondsbeitrages in Folge von Baulichkeiten.**) Laut Bekanntgabe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1877 Z. 21.716 hat das k. k. Cultusministerium verfügt, daß künftighin Baukosten nur dann behufs Herabminderung des Religionsfondbeitrages berücksichtigt werden können, wenn die Nothwendigkeit der Bauführung außer allem Zweifel steht, weßhalb es sich wenigstens bei größeren Baulichkeiten seitens eines zum Religionsfondbeitrage Verpflichteten empfehlen würde, von dem Baue noch vor der Inangriffnahme der Regierung die Anzeige zu erstatten. Wo eine Bauführung nach den Vorschriften des Concurrenzverfahrens eingeleitet wird, entfällt selbstverständlich die Nothwendigkeit einer derartigen speciellen Anzeige. Pinzger.

XXIX. (**Sind die Gebührenbemessungsämter berechtiget, außer den Original-Urkunden noch Abschriften zu fordern?**) Daß die Gebührenbemessungsämter Urkunden von den Parteien zu fordern berechtiget sind, unterliegt keinem Zweifel, daß sie aber außer den Original-Urkunden auch noch Abschriften verlangen (wie es in Troppau geschehen ist), ist wider alles Gesetz, denn:

Laut § 43 des G.-G. sind zum Zwecke der Gebührenbemessung alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte anzuzeigen und soferne darüber Urkunden errichtet wurden, diese vorzulegen.

Laut § 47 des G.-G. obliegt dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem Gebührenbemessungsamte, welchem das Gericht die Mittheilung machte, die eingetragenen Urkunden und Behelfe in Abschrift, oder wenn diese nicht beigebracht wurde, in Original mitzutheilen.

Laut F.-M.-E. vom 30. Mai 1850, Z. 14988 R.-G.-L.-Nr. 214 kann die Rechtsurkunde auch in (vidimirter) Abschrift vom Gebührenbemessungsamte mitgetheilt werden. Will eine Partei in einem Falle, wo die Mittheilung der Urkunde an das Gebührenbemessungsamt einem Gerichte obliegt, von dieser Begünstigung Gebrauch machen, so hat sie dem Gerichte (zugleich mit dem Originale) eine getreue Abschrift der Rechtsurkunde zu übergeben, welche sodann vom Gerichte zu vidimiren und dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen ist. Liegt aber der Partei ob, selbst das Rechtsgeschäft anzuzeigen, so hat sie, wenn sie von der Begünstigung Gebrauch machen will, die gerichtliche Vidimirung einer Abschrift der betreffenden Rechtsurkunde zu veranlassen.

Laut F.-M.-E. vom 2. December 1850, Z. 33784, 26. Jänn. 1854, Z. 51517, 12. Juni 1855, Z. 8663, sind die Parteien verpflichtet, den Gebührenbemessungsämtern alle Daten zu liefern, welche denselben zur richtigen Anwendung der Gebührenvorschriften zu wissen nothwendig sind, und namentlich wenn sie einen Gebührennachlaß auf Grund eines vorhergehenden kürzeren Besitzes einer unbeweglichen Sache beanspruchen, entweder einen Tabularextract aus den öffentlichen Büchern, oder die mit der Intabulationsclausel versehene Rechtsurkunde über die zuletzt vorhergegangene Erwerbung im Original oder in vidimirter Abschrift beizubringen.

Laut F.-M.-E. vom 23. März 1852, R.-G.-St. Nr. 82 und 83 bleibt es den zur Gebührenbemessung bestellten Aemtern vorbehalten, die Gerichtsacten, insoweit es zur Beurtheilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, einzusehen, und nach Maß der Umstände deren Mittheilung im Original, wenn der ordentliche Geschäftsgang darunter nicht leidet, oder in Abschrift zu verlangen.

Nach § 9 des Unterrichtes über die formelle Geschäftsgebahrung hat in Betreff der Rechtsgeschäfte, zu deren Gebührenbemessung die diesfällige Rechtsurkunde erforderlich ist, das Gebührenbemessungsamt, wenn die Partei aus dem nachgewiesenen oder wenigstens glaubwürdigen Grunde, weil sie dieselben zu einem unverschieblichen Schritte des rechtlichen Verfahrens oder zur Eintragung in die öffentlichen Bücher bedarf, weder im Original noch in vidimirter Abschrift beibringen zu können erklärt, falls ohnehin die gerichtliche Mittheilung erfolgen muß, diese Mittheilung abzuwarten, oder wenn dieses nicht der Fall ist, der Partei eine angemessene Frist zur Vorlegung der Urkunde im Original oder in gebührenfreier vidimirter Abschrift anzuberaumen. Vergleiche die Finanzgesetzkunde des österr. Kaiserstaates von Dr. Justin Blonski, Wien 1880, Bd. II., p. 209 fg.

Josef Pazderka, Pfarrer in Katharein bei Troppau.

XXX. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 11. und 12. October 1881.**[1]) I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid intelligitur per apostolicitatem verae Ecclesiae Christi? quibus potissimum rationibus probatur, Ecclesiam catholicam esse vere apostolicam? 2. Quid est indulgentia? quomodo demonstratur potestas Ecclesiae indulgentias concedendi?

II. Ex jure canonico. 1. Ecclesiam esse societatem perfectam, non autem corporationem privilegiatam — ut volunt nonnulli — demonstretur. 2. Quodnam discrimen intercedit relate ad educationem religiosam prolium ex matrimoniis mixtis inter legem ecclesiasticam, et civilem Austriacam? 3. Exponantur causae canonicae separationis conjugum a mensa et thoro.

III. Ex Theologia morali. 1. Quotuplici modo commutari possunt vota et a quonam? Quid, si mutato opere primo opus secundum evaserit impossibile? 2. Ad quid tenemur erga inimicos? 3. Enumerentur causae a jejunio et speciatim ab abstinentia carnis excusantes.

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Welche sind die gewöhnlichsten Fehler beim mündlichen Vortrage des Predigers? 2. Welche Buß- und Besserungsmittel soll man den Gewohnheitssündern zum Schutze gegen den Rückfall empfehlen? 3. Obliegt dem Pfarrer auch die Sorge für eine würdige Kirchenmusik?

Katechese: Kurze Erklärung des gegenwärtigen Jubiläums-Ablasses.

[1]) Zahl der Concurrenten 2 Regular- und 8 Weltpriester.

Predigt auf den 18. Sonntag nach Pfingsten: Text: „Sie brachten zu ihm einen Gichtbrüchigen, der auf einem Bette lag." Matth. 9, 2. Thema: Von der geistlichen Trägheit oder Lauigkeit. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrastische Erklärung der Epistel auf den 10. Sonntag nach Pfingsten. 1. Korinth. 12, 2—11.

XXXI. (**Einige gute Kalender für 1882.**) Steirischer Volks-Kalender, mit Abbildungen. XII. Jahrgang. Verlagsbuchhandlung Styria. Derselbe enthält außer dem gewöhnlichen Kalendarium noch einen kath. Kirchen-Kalender, im Anschlusse an das kirchliche Directorium, wodurch die Gläubigen noch näher in den Geist des Kirchenjahres eingeführt werden sollen und mit der Kirche die einzelnen Feste des Herrn und der Heiligen mitfeiern können. Ferners findet sich eine Jahresrundschau, in der die so vielen freudigen und trüben Ereignisse des J. 1881 kurz dargestellt werden. Sodann bietet der Kalender Erzählungen und Aufsätze für Unterhaltung und Belehrung in reicher Abwechslung, sie sind durchgehends nicht zu lange, im fließenden Style gehalten und was die Hauptsache ist, sind sie sämmtlich von dem besten kirchlichen Geiste durchweht. Besonders zeichnet sich dieser Kalender durch sehr viele und in lobenswerther Ausnahme meist gelungene Illustrationen aus. Den Schluß des Kalenders bilden praktische Mittheilungen über Post-, Telegrafen-, Münzwesen u. dergl. Auch die nette Ausstattung durch die Verlagsbuchhandlung Styria verdient erwähnt zu werden. Der Preis pr. 40 kr. ist bei dem erwähnten reichen Inhalte gewiß nicht zu theuer, zudem erhalten die Abnehmer gegen mäßige Daraufzahlung hübsche Prämienbilder.

Tyroler-Kalender. IV. Jahrg. Innsbruck, Verlag von Felican Rauch. — Nebst dem Kalendarium wird, auf die einzelnen Monate vertheilt, eine interessante Lese aus der tyrolischen Landeskunde gegeben, dann folgen mehrere, recht kernige Erzählungen und Gedichte katholischer Tendenz und einige Beiträge zur Landwirthschaft, Belehrungen über das neue Maß und Gewicht u. dgl. Die Illustrationen sind recht gelungen und rein. Der Preis pr. 28 kr. ist gewiß sehr billig und ist der Kalender aller Empfehlung würdig.

Regensburger Marien-Kalender für 1882. 17. Jg. Verlag von Pustet. Preis 36 kr. Ausgabe für Oesterreich. — Auch der heurige Jahrgang macht seinen Vorgängern wieder alle Ehre, ist ja der Regensburger Marien-Kalender in seiner

Fassung für Oesterreich ein sehr willkommener Gast hier zu Lande. Seinem Titel ganz entsprechend bringt er im Kalendarium, in welchem ein Raum zur Eintragung von Notizen freigelassen ist, eine Beschreibung von 12 neuen Marianischen Wallfahrtsorten, dann viele Erzählungen belehrenden (z. B. über Gesundheitslehre), erbauenden und unterhaltenden Inhalts. Die Tendenz des Regensburger Marien-Kalenders ist längst vortheilhaft bekannt. Zahlreiche Illustrationen, darunter ein hübsches Schutzengelbild in Farbendruck verleihen dem Kalender einen erfrischenden Reiz. Wir brauchen nicht zu bemerken, daß wir ihm auch in seiner heurigen Gestalt große Verbreitung wünschen. — Nicht minder empfehlenswerth ist der im selben Verlage erschienene: Kleiner Marienkalender in 16°., welcher nach den gewöhnlichen kalendarischen Notizen recht nette Erzählungen, als: Die Vögel Marien's u. dergl. für die Verehrerinnen Mariens enthält und im „Frauenspiegel" die vornehmsten Tugenden der Frauen schildert. Preis 42 kr.

Frankfurter Volkskalender. 1882. Frankfurt am Main, Verlag von A. Fösser Nachfolger. — Derselbe bringt außer den allgemeinen kalendarischen Rubriken recht schöne Gaben, wie Bilder aus der Geschichte des dunklen Mittelalters, Geschichte der jüngst restaurirten Deutsch-Ordenskirche in Frankfurt a. M., sociale und politische Weltbilder (mit mehreren Illustrationen), viele hübsche Gedichte. Der Leser findet darin reichen, abwechselnden Stoff der Belehrung und Unterhaltung; die Sprache ist zuweilen recht launig. Wir empfehlen denselben der kath. Lesewelt.

Fromme's Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarn's 1882, redigirt von Berth. A. Egger. — Die Einrichtung dieses Kalenders, der heuer seinen IV. Jahrg. zählt, ist allbekannt. Die Kirchenprovinzen Oesterreich-Ungarns werden in kurzer Uebersicht statistisch dargestellt; diesem Jahrgange eigenthümlich sind die Verzeichnisse der Pfarreien der Diöcesen Leitmeritz und Linz, außerdem sind recht werthvolle kürzere und längere Aufsätze, die in das Gebiet der Seelsorge einschlagen, z. B. tragbare Versehkästen, das ewige Licht, besonders: Repertorium der wichtigsten, pfarrämtlichen, pastoralen und einiger liturg. Angelegenheiten u. s. w. Wir wünschen diesem Priester-Kalender, der seit seinem ersten Erscheinen sowohl in der Gediegenheit der Aufsätze als in der Verläßlichkeit seiner Daten sich sehr vervollkommnet hat, eine freundliche Aufnahme bei dem hochw. Clerus.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. IV. 1881. Nr. 18—22: Se. fürstl. Gnaden Fürst-Erzbischof von Wien über die Schule. Die Schulprüfung. Gegen untergeordneten Eigenwillen keine Nachsicht. Zur Statistik der Mittelschulen im Schuljahre 1880/81. Verbotene Jugendschriften. Zur Abwehr. Aus der Schulstube, von Dr. Jos. Scheicher. Bibl. Katechese über die Auferstehung Christi. (Für die 2. Volksschulclasse). Der Rechenunterricht an einclassigen Schulen, Volksbildung und Schule. Schulprämien. Die Erziehung zur Religion im Elternhause, Landtage und Schule. Kurze Fragen und Antworten (Schülerbibliotheken, Ausleihen von Büchern). Gesetze und Verordnungen, Miscellen, Mannigfaltiges, Literaturberichte. — Jederzeit erweisen sich die „Christlich-päd." Blätter durch die sorgfältige Behandlung und durch die reiche Abwechslung catechetischer Stoffe und Fragen, sowie durch die Mittheilung der neuesten Schulverordnungen u. dgl. aller Empfehlung würdig.

(Folium periodicum) Archidioeces. Goritiens. 1881. Nr. 9—10: Encycl. SS. D. N. Pp. Leonis XIII. Allocutio Ejusdem ad Cardinales. Acta sel. ss. Congreg. rom. De sigillo confessionis. Paedagogica. Parochia s. Luciae. Litterae Apost. de instituenda hierarchia in Bosnia et Herzegowina. De divinis nominibus. Canisius et Deharbe. De officiis ministrorum minorum. Editiones officiales. Quaestiones in examine Concursus. Miscellanea. Chronica dioecesana. — Jede Nummer des Folium period. zeugt von großer Reichhaltigkeit der zur Sprache kommenden Themate, sowie auch von einer sehr gründlichen Behandlung derselben.

(St. Benedikt-Stimmen.) 1881. Hefte 10—12: Das hl. Sacrament (eine Legende). Sieben Ehrentitel für den Heiland im hlst. Sacrament. Der hl. Benedictiner Wolfgang, Bischof von Regensburg (mit Illustration). Die hl. Brigitta von Schweden und die armen Seelen. Himmelssehnsucht. Die Kirche — ein Paradies. X. Die Ströme lebendigen Wassers. Die ehrw. Franziska vom hlst. Sacrament. Fürst-Erzbischof Ganglbauer (Illustration). Hl. Zwiegespräch. Aus den Werken der hl. Brigitta: Das Brevier, das Buch Christi. Die Würde des Priesters. Eine merkwürdige Bekehrung. Zum Allerseelenmonat. Zwei Armenseelenfreunde: der hl. Fidelis von Sigmaringen und P. Mastrilli. Zur hl. Weihnacht (Lied). Bethlehem und Tabernakel. Eine Wohnung für das göttl. Kind. Pius IX. vor dem Armenseelenbilde des Künstlers Gebhard Flatz. Wunderbare Wirkung einer hl. Communion. Die Wunderrose von Ettiswil. Die Mönche am St. Bernhardsberg. Ordensheilige und Ablaßkalender für October, November und December. — Der beste Beweis der großen Gediegenheit dieser Zeitschrift ist die große Verbreitung derselben im Clerus und im Volke; wir empfehlen dieselbe neuerdings auf's wärmste.

(Neue Weckstimmen.) 1881. 10. Heft: Leuchtkugeln in die Geschichte des deutschen Volkes. II. Der Volksunterricht vor Luther, von J. M. Hägele. 11. Heft: I. Ein Kleeblatt landläufiger Redensarten, v. Ludwig Gemminger. II. Ein Probirstein für Menschen, von einem Tiroler Kapuziner. 12. Heft: Recrutenpredigt vor dem Marsch in die Garnison, von Dr. Alban Stolz. — Sowohl die ausgewählten zeitgemäßen Fragen als auch der Kreis der beliebtesten katholischen Volksschriftsteller, welche an den „Neuen Weckstimmen" mitarbeiten, verschaffen denselben große Verbreitung und empfehlen wir auch die oben gezeigten Hefte in jeder Hinsicht.

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1881. Nr. 17—23: Die neuen officiellen Chorbücher mit dem Cantus Gregorianus. Deutsche Lesebücher für Oberclassen. Die Orgelbegleitung zu den römischen Choralbüchern. Giovanni Boccaccio. Die Niemann-Helmstolz'sche

Raumtheorie. Die Krisis des Protestantismus nach Strauß, von Hartmann, Hettinger und Hohoff. 80 Bücher für den Christbaum (Hülskamp.) Kritische Referate über: Melcher Pastorationsbriefe, Hurter Nomenclator, Münzenberger, Alte Beichtbüchlein, Sternfeld, Arelat und Kaiserreich, Pustet's Canon Praelatorum und die neue Tournaier Vulgata, Scholl Gnadenlehre des hl. Basilius, Schütz Thomas-Lexicon, Bautz der Himmel, Mousang Alte Catechismen, Jungmann Dissertationes in historiam eccles., Schmülling Predigten, Wieseler Christenverfolgungen, Keim Rom und Christenthum, Holzwerth Weltgeschichte, Nirschl, Patrologie, Seisenberger Bibl. Schöpfungsbericht, Molitor Predigten und Weninger Sonntags-, Festtags- und Standespredigten, Notizen. Verschiedenes. Todesfälle. Zeitschriften-Inhalt. Novitäten-Verzeichniß. — Aus dieser Inhaltsangabe erhellt die Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Lit. Handw. daher sich auch der Kreis seiner Abnehmer in neuerer Zeit bedeutend erweitert hat.

(Der Sendbote des hl. Joseph.) 1881. Septemberheft: Jesus, Maria, Joseph! (Aus dem Slovenischen.) Die Lilie in ihrer symbolischen Bedeutung. Der St. Josephs-Gesellenverein. Eine Kapelle zu Ehren des hl. Joseph. Die Canisius Feier zu Freiburg (Schweiz). Ein trostvoller W nk für manche Frau. Octoberheft: Se. fürstl. Gnaden Cölest. Joseph. Die Apostel des St. Joseph-Cultus. Nazareth, der Himmel auf Erden. Die Verehrung des hl. Joseph zu Raab. Eine bemerkenswerthe Statue des hl. Joseph. November-Heft: Der hl. Joseph, ein besonderer Freund der armen Seelen. Der 20. Psalm. Die Schwestern vom hl. Joseph zu Estaing. Bittgesang zum hl. Joseph. Das Benedictinerstift Fiecht und die Abteikirche zum hl. Joseph. Empfehlungen, Vereinsnachrichten, Bausteine, Empfehlenswerthe Schriften, Briefkasten. — Auch diese Nummern verdienen alle Empfehlung.

(Das Salzburger Kirchenblatt), redigirt von Dr. Andreas Gaßner, k. k. Professor der theol. Facultät.—Dasselbe zählt bereits seinen 22. Jahrgang und hat sich zu allen Zeiten als ein wirkliches „Kirchenblatt", seinem Titel entsprechend bewiesen, indem dasselbe vor allem stets einen echt kirchlichen Geist, große Anhänglichkeit an den hl. Stuhl zeigt und insoferne in demselben gewöhnlich recht interessante freudige und traurige, wichtige Ereignisse aus dem Leben der Kirche, namentlich in Oesterreich, in einer gelungenen Uebersicht dargeboten werden. Außerdem bringt es sehr dankenswerthe Personalnotizen über den Clerus verschiedener Diöcesen und auch oft längere und kürzere Besprechungen literarischer Erscheinungen. Er sei hiermit auf's Wärmste empfohlen.

(Frankfurter zeitgemäße Broschüren.) Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Paul Haffner. II. Heft 10: Das Volksschulwesen im Mittelalter, von Dr. Herm. Jos. Schmitz. — In diesen Broschüren werden gewöhnlich wichtige Fragen, wie beispielsweise die obige, gründlich erörtert und seien dieselben deßhalb neuerdings bestens empfohlen.

(Der Arbeiterfreund.) München. Redaction: Franz Knab. 1881. Nr. 17—23: Feiertagsstürme. Die Ideen der Socialdemocratie. Die Frage der Sonntagsfeier in Frankreich. Das Kleingewerbe. Ein Nothschrei aus dem Gewerbestande. Ein Grundirrthum des Socialismus. Einige Ursachen der Verarmung des Volkes. Die Unterstützungsfrage im Gesellenverein. Noth und Genußsucht. Das Handwerk und die moderne Gesetzgebung. Handwerk hat einen goldenen Boden. Gewerbsfreiheit und Unterrichtsfreiheit. Meisterprüfungen. Der Zwischenhandel mit Lebensmitteln. Musterstatuten für Innungen. Eine Kohlensteuer. Eine Kundgebung aus Oesterreich. Die Idee des Socialismus oder der Socialismus als Idee. Die Ehre der Arbeit. Vereins-Chronik. — Diese Nummern enthalten durchgehends sehr practische längere und kürzere Aufsätze über sociale Fragen der verschiedensten Richtung und bringen außerdem interessante Nachrichten aus dem Vereinsleben, u. dgl.

(Christlich-sociale Blätter.) Katholisch-sociales Central-Organ, redigirt von Arn. Bongartz. 14. Jahrg. 22.—24. Heft: Die Socialehre des h. Thomas von Aquin. Socialpolitische Rundschau. F. Le Play über die Familie. Die Verschuldung der europäischen Landwirthschaft. Zur Revision der Preußischen Maigesetzgebung. Die Lage des Handwerkerstandes und die Mittel zur Besserung. — Diese Zeitschrift bespricht nicht bloß practische Fragen des Gewerbestandes u. s. w., sondern gibt auch in sehr gründlicher Weise eine Theorie der socialen Verhältnisse auf der einzig wahren Grundlage des Christenthums; hervorragende Kräfte arbeiten an dieser Zeitschrift, wir empfehlen sie allseitig auf's Beste.

(Die katholische Bewegung in unsern Tagen.) Von Dr. H. Rody zu Frankfurt a. Main. 1881. Hefte 17—22: Bischof von Ketteler auf der Firmungsreise. Fürstin Amalie von Gallitzin. Franz Delitzsch und die Jugendfrage. Kirche und Staat. Die katholische Bewegung in England. Der Freidenker-Congreß in Paris. Rom und Berlin seit 1870. Die sociale Bedeutung der katholischen Ehehindernisse. Der Selbstmord in unserem Jahrhundert. Fürstbischof Dr. Heinrich Förster von Breslau. Der Leipziger Socialistenproceß. Bücherschau. — Eine, besonders für gebildete Kreise sehr empfehlenswerthe Zeitschrift.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden.) 1881. 4. Heft. 1. Abtheilung: Regesten aus der Geschichte des Cistercienserstiftes Sittich in Krain. Geschichte des Benediktinerstiftes Garsten. Die Pflege der Musik im Benedictinerorden. Die Einführung des Allerseelentages durch den hl. Odilo von Cluny. Die Benedictiner-Universität Salzburg. 2. Abtheilung: Ueber die Anwendung der St. Benedicts-Regel auf die Seelsorge. Die Buchdruckerei des Klosters Ottobeuren. Der Custos und sein Amt. 3. Abtheilung: Literatur. 4. Abtheilung: Miscellen. — Diese mit sehr großer Sorgfalt redigirte, namentlich viele Abwechslung bietende Zeitschrift sei wiederholt empfohlen.

(Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.) Monatsschrift des Gebetsapostolates von J. Malfatti S. J. 1881. Hefte 10—12: Das schönste Herz (Gedicht). Das große Einmal Eins. Segnungen des göttlichen Herzens. Wunde und Dornen. Vierte Kreuzpredigt. Erinnerung an die Aachener Heiligthumsfahrt. Für den Armenseelenmonat. „Christ ist geboren." Zum Feste der unbefleckten Empfängniß. Zur Gebetsmeinung. Vermischte Nachrichten. — Diese, um die wahrhaft providentiell in unsern Tagen blühende Verehrung des göttlichen Herzens Jesu so sehr verdiente Zeitschrift erweist sich auch in diesen neuesten Nummern als aller Empfehlung würdig.

(Feierstunden im häuslichen Kreise.) Illustrirte katholische Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Köln. H. Theissing. 1882. 1. Heft: Der Jäger Abschied (Gedicht mit Illustration.) In Sturm und Regen, Novelle. Ein Schlag aus heiterm Himmel (mit Illustration). Der Kalif und der Dichter. Eine Versuchung, Erzählung. Eine Wanderung zu einem Königsgrab. Thiere in Wassernoth (Illustration). Das Freimaurerzeichen (Humoreske). Cölestin Ganglbauer, Erzbischof von Wien (mit wohlgetroffenem Porträt). — Eine sehr zu empfehlende kath. illustr. Zeitschrift, die viele gelungene Illustrationen enthält und ihren Abonnenten eine sehr schöne Oelfarbendruckprämie bietet.

(St. Franzisci-Glöcklein.) Monatsschrift für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franziscus, herausgegeben von P. Arsenius Niedrist, O. S. Fr. IV. Jahrg. Nr. 1—3: St. Antonius von Padua. Die Engelwelt. Der seraphische Monat. Ueber Land und Meer. Das 7. Centenarium der Geburt unseres hl. Vaters Franziscus. Festgeläute zur Feier der unbefleckten Empfängniß Mariä. Erklärung der Regel des III. Ordens. Der hl. Antonius hilft. Seraphische Gebetsschule. Das St. Franziscuskind vor der Weihnachtskrippe, Gebets-

erhörungen, Gebetsmeinungen, Ordensheilige und Ablaßtage. Scheidzeichen des St. Franziscigläckleins. — Zunächst sind diese sehr schönen und reichhaltigen Blätter für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Franziscus, dessen großer Beförderer auch unser hl. Vater Leo XIII. ist, bestimmt, allein sie eignen sich für jeden Priester und Laien, die noch nicht dem 3. Orden angehören.

(Geschichte des Wallfahrtsortes Hardenberg) im Bergischen Lande, quellenmäßig dargestellt von L. Heinr. Brandenberg. Mit Erlaubniß geistlicher Obrigkeit. Essen 1881. 59 S. — Dieses nett ausgestattete Schriftchen gibt einen Ueberblick über die Entstehung des Franciscanerklosters in Hardenberg, die Offenbarungen des heiligmäßigen P. Schirley und die Erfüllung derselben durch Eröffnung der Wallfahrt, viele Gnadenerweise und die Ausbreitung der Andacht zum dortigen Gnadenbilde der unbefleckt empfangenen Gottesmutter. Es verdient alle Empfehlung.

(Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.) Illustrirte Zeitschrift. 1881. 3. Heft. Text: Margaretha von Flandern. Historischer Roman von Adolf Schirmer (Fortsetzung). — Die große Pyramide des Cheops als mathematisch-astronomisches und chronologisch-prophetisches Archiv. — Reise-Abenteuer in Kurdistan. Von Carl May (Fortsetzung und Schluß). — Eine heillose Confusion. Humoreske von Adolf Schirmer (Fortsetzung und Schluß). — Berliner Chronik. Von Dr. X. — Die Ueberlandpost. — Der Marktplatz in Bremen. — Berliner Chronik. Von Dr. X. Allerlei.

Illustrationen: Spatzen im Schnee. Von F. Flinzer. — Der neue Steuerzettel. Oder: „Deutschland, Deutschland über Alles!" Gemalt von F. Sonderland. — Tragopane. Nach dem Leben gezeichnet von G. Mützel. — Mariä Verkündigung. Originalzeichnung von F. M. Schmalzl. — Broncethüre der Cathedrale zu Benevent Süditalien. Nach einer Photographie.

(Die Apostolische Lehrgesellschaft), oder Societas apostolica instructiva von B. Bilthen, Redacteur des „Ambrosius". Preis 20 Pf. In diesem Schriftchen wird in klarer, bündiger Weise über den Zweck, die Statuten und Gliederung der Apostolischen Lehrgesellschaft gehandelt; der Gründer derselben ist ein deutscher Priester, Johann Jordan; Aufgabe ist die Verbreitung, Vertheidigung und Belebung des hl. katholischen Glaubens durch das lebendige und gedruckte Wort, durch Herausgabe von eigenen Standesorganen und besonders durch das Gebet. Die Apost. Lehrgesellschaft ist dem heiligsten Herzen Jesu geweiht; unser hl. Vater Leo XIII., viele Cardinäle und Bischöfe haben das Unternehmen gesegnet; die Leitung der Gesellschaft geschieht durch eine in Rom residirende Generaldirection, von welcher die National- und Regional-Directionen und die Pfarrabtheilungen abhängen; die Mitglieder zerfallen nach ihrer Thätigkeit in 3 Stufen; die 1. Stufe bilden jene Priester und Laien, welche sich ausschließlich dem Zwecke der Gesellschaft widmen, die 2. besteht aus jenen academisch gebildeten Männern, die, ohne ihren bisherigen Beruf aufzugeben, vorherrschend an den wissenschaftlichen oder schriftstellerischen Bestrebungen der Gesellschaft sich betheiligen; Mitglieder der 3. Stufe endlich können Priester, Lehrer, Wirthe, Dienstboten, überhaupt alle Laien sein, welche in ihrem Berufskreise positiv und negativ, auf dem Wege der Belehrung, Erziehung, der Anschaffung guter Blätter u. dgl. den Zweck der Lehrgesellschaft befördern helfen. — Wir empfehlen diese schöne Gesellschaft und das obige Schriftchen auf's wärmste.

Redactionsschluß 30. Dezember 1881. — Ausgabe 15. Jänner 1882.

Inserate.

Katholische Kalender für 1882.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Kalender für Zeit u. Ewigkeit, zugleich Sendboten-Kalender zu Ehren des Herzens Jesu auf das Jahr 1882. Herausgegeben von P. Fr. Hattler, S. J. Mit einem Titelbild und vielen Holzschnitten. Ohne oder mit Calendarium und allgemeinem, oder badisch-württembergischem Marktverzeichniß. 60 Quartseiten Text in größerem Format als bisher.

Nur 35 Pf. — 21 kr. ohne und 27 kr. mit Calendarium.

Der Sendboten-Kalender des Herrn P. Hattler war schon fertig, als beschlossen wurde, ihn wegen der Krankheit des allverehrten Herrn Professor Stolz, der seinen eigenen Kalender für Zeit und Ewigkeit nicht liefern konnte, an die Stelle des Kalenders für Zeit und Ewigkeit treten zu lassen, so daß der Kalender für die bisherigen Leser des Kalenders für Zeit und Ewigkeit wie für die Leser des Sendboten-Kalenders dienen soll, während ein besonderer Sendboten-Kalender pro 1882 nicht erscheint.

Diese Aenderung bringt den Käufern den Vortheil, daß sie statt wie bisher bloß 40 Seiten Text, dießmal 60 Seiten Text erhalten, während der Preis bloß um 5 Pf. erhöht ist, nämlich von 30 auf 35 Pf. Auf der andern Seite empfangen die bisherigen Abonnenten des Sendboten-Kalenders den neuen Jahrgang um weit billigeren Preis, da sie bei gleichem Umfang statt 50 Pf. nur 35 Pf. zu zählen haben.

Sonntagskalender für 1882. Mit vielen Illustrationen. Ohne oder mit Calendarium und allgemeinem Marktverzeichniß. Besondere Ausgabe für Baden und Württemberg mit einer Geldprämienverlosung und badisch-württemb. Marktverzeichniß. 30 Pf. — 18 kr. ohne und 24 kr. mit Calendarium.

Freiburg (Baden) **Herder'sche Verlagshandlung.**

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Capellmann, Dr. C., Pastoral-Medizin.

5. Auflage. Preis 3 M.

Früher erschienen:

Capellmann, Dr. C., Medicina pastoralis,

lateinische Ausgabe der Pastoralmedizin. Preis 3 M.

Capellmann, Dr. C., De occisione foetus,

quam abortu provocato, perforatione, cephalotripsia medici audent.

Eine Studie für Aerzte und Theologen. Preis 1 M. 50 Pf.

Verlag von Rudolf Barth in Aachen.

Pastoralconferenzen.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Als im August des verflossenen Jahres zu Freiburg in der Schweiz die erhebende Feier zu Ehren des Seligen Petrus Canisius begangen wurde, war schon das Zusammenkommen mit vielen Priestern, die an dieser kirchlichen Festfeier theilnahmen, von Interesse und Nutzen, wenngleich die Hauptsache die Wallfahrt zu dem Grabe des Seligen war, die auch gewiß viele Gnaden und großen Segen gebracht hat. Von dieser Ueberzeugung geleitet, machte ein sehr achtbarer Priester aus Deutschland die Bemerkung: „Wir Geistliche sollten öfters zusammenkommen; das wäre uns gewiß recht gut und nützlich." Es ist dies derselbe Gedanke, den ich im letzten Hefte des Jahrganges 1881 der „Quartalschrift" des weiteren ausgeführt habe. Wenn aber schon gelegentliche Zusammenkünfte der Geistlichen in jenen Richtungen, die ich damals näher bezeichnet habe, nicht zu unterschätzen sind: von welchem großen Werthe sind erst wohl organisirte, im Interesse der Seelsorger veranstaltete Conferenzen, die collationes ecclesiasticae, conferentiae seu collationes pastorales, „Pastoralconferenzen" genannt zu werden pflegen! Nebstdem, daß durch dieselben das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit belebt, das Band der wechselseitigen Liebe fester geknüpft wird, tragen solche Zusammenkünfte sehr viel dazu bei, daß das Studium der praktischen Theologie, in der man niemals auslernt, vielfach angeregt, daß Zweifel über Gegenstände der Seelsorge gelöst, Irrthümer berichtiget, Erfahrungen zum allgemeinen Besten mitgetheilt, ein einträchtiges Zusammenwirken und eine gleichförmige Praxis in den verschiedenen Gebieten der seelsorglichen Wirksamkeit verwirklichet werden.

Ob des großen Nutzens, den Pastoralconferenzen zu schaffen geeignet sind, kann man wohl sagen: je öfter, desto besser. Darum hat denn auch das Concil von Rom 1725, das unter dem Vorsitze des Papstes Benedict XIII. gefeiert wurde, verordnet, daß die Conferenzen semel in unaquaque hebdomade zu halten seien,

hat das Provincialconcil von Avignon 1725 Tit. 36. cap. 13. bestimmt, daß dieselben allmonatlich veranstaltet werden sollen; ebenso haben, um Beispiele aus der neuesten Zeit anzuführen, das Provincialconcil von Tour 1849, Decret. IX., das Provincialconcil von Avignon 1849, Tit. X., cap. 2., das Provincialconcil von Bourges 1850, Tit. VI., gleichfalls die monatlichen Pastoralconferenzen vorgeschrieben. Andere Concilien haben keine Zeitbestimmungen angegeben, sondern sie dem Ermessen der Diöcesanbischöfe überlassen.

Sehen wir die Weisungen, welche die Provincialconcilien über die Gegenstände der Verhandlung bei den Pastoralconferenzen gegeben haben, genauer an, so finden wir, wie ganz natürlich ist, das praktische Moment durchwegs hervorgehoben und betont, da es sich ja dabei hauptsächlich um praktische Zwecke handelt. Eben deßhalb werden auch nicht alle Lehrfächer der Theologie in das Bereich dieser Conferenzen hineingezogen, und ich kenne nur Ein Concil, das Provincialconcil von Tour 1849, welches Decret. IX. n. 3. es für angemessen erachtet, daß alle Gegenstände der Theologie, selbst die Kirchengeschichte, in diesen Priester-Versammlungen behandelt werden, freilich mit großer Beschränkung, indem das Concil bloß die elementa dieser Disciplinen erwähnt. Das Musterbild aller Provincialconcilien, das Concil von Rom 1725, nennt in der diesbezüglichen Instruction diese Conferenzen einfach Congregationes rituum et casuum conscientiae; denn es will, daß abwechselnd casus rituales und casus morales zur Erörterung kommen. In gleichem Sinne nennt das Provincialconcil von Avignon 1725 Tit. 36. cap. 13. diese Conferenzen Congregationes casuum conscientiae. Und gehen wir auf die neueste Zeit über, so will das Provincialconcil von Westminster 1852 Decret. XXIV. n. 8, daß collationes de casibus moralibus seu aliis de materiis theologicis et liturgicis stattfinden möchten; de casibus solvendis reden auch das Concil der Colonien Englands, Hollands und Dänemarks 1854, Sect. II. n. 4., das Provincialconcil von Caloeza 1863 Tit. III. cap. 6.; andere Concilien erwähnen im Allgemeinen obenan die Moraltheologie und Liturgik als Gegenstände der Berathung und Besprechung bei den Pastoralconferenzen. Von ganz besonderer Wichtigkeit für uns ist die Weisung, welche der hochsel. Papst Pius IX. in seiner Encycl. ad episcopos Austriae am 14. März 1856 gegeben hat. In derselben heißt es in Betreff dieses Punctes: „— instituantur congressus de morum praesertim Theologia ac de sacris Ritibus.“ Es ist

nicht schwer einzusehen, warum der heilige Vater Pius IX., warum Provincialconcilien wünschen, daß vorzugsweise Fragen aus der Moraltheologie und aus der Liturgik bei diesen Priester-Versammlungen möchten erörtert und besprochen werden; diese sind eben für die Praxis der Geistlichen die wichtigsten Gegenstände, in denen sie ganz heimisch sein und in denen sie eine vollständige Gleichförmigkeit beobachten sollen. Namentlich werden bei dieser Gelegenheit so manche neuere Entscheidungen des Apostolischen Stuhles über liturgische Gegenstände zur Kenntniß oder in Erinnerung gebracht, wodurch eine correcte und zugleich einheitliche Praxis, welch' letztere schon zur Vermeidung jeglichen Aufsehens bei den Gläubigen so wünschenswerth ist, ermöglichet und angebahnt wird. Die Moraltheologie, von der die Rede ist, muß in jenem Sinne verstanden werden, der in den theologischen Schulen üblich ist, insoferne sie nämlich auch alles Praktische über das hl. Meßopfer und über die hl. Sakramente enthält und behandelt. Wenn es heißt, daß ganz besonders die praktische Moral (im weitesten Umfange) und die Riten (die Liturgie) in den Conferenzen behandelt werden sollen, so ist eben dadurch schon angedeutet, daß auch andere theologische Gegenstände vorkommen können, was gewiß schon wegen einer wohlthuenden Abwechslung wünschenswerth erscheint; dogmatische Fragen zum Zwecke populärer Erörterung werden sich besonders empfehlen, auch Theile des Breviergebetes können passende und nützliche Themata bilden.

Die praktische Moral und die liturgischen Vorschriften werden demnach immer die Hauptgegenstände der Pastoralconferenzen ausmachen. Und was die Behandlung derselben betrifft, so haben wir gesehen, daß mehrere Concilien geradezu nur von Casus reden, und die casuistische Form oder Behandlung ist auch unstreitig für die Conferenzen die geeignetste und beste. Fälle aus dem Leben und für das Leben haben an und für sich schon viel Ansprechendes und wecken großes Interesse, fesseln die Aufmerksamkeit, reizen zum Nachdenken, bringen die allgemeinen Principien zum richtigen Verständnisse und erleichtern ihre Anwendung, prägen die Principien tiefer dem Gedächtnisse ein. Die Casuistik ist eine höchst wichtige, aber auch recht schwierige Wissenschaft; daher ist es angezeigt, daß damit in den Priesterconferenzen tüchtig Uebung gehalten wird. Sie ist zugleich sehr interessant und anziehend, wie denn auch die Erfahrung zeigt, daß solche, die wenig Vorliebe für abstracte Wissenschaften haben, für die Casuistik eingenommen

sind. Wenn diese in den Conferenzen Platz greift, so werden die Priester gerne an denselben theilnehmen; und während das Vorlesen langathmiger Aufsätze sie langweilt, wird die Lösung praktischer Fälle sie in gespannter Aufmerksamkeit erhalten.

Was die Abhaltung der Pastoralconferenzen selbst anbelangt, so sagt Pius IX. in der erwähnten Encyclica, daß alle Priester (Seelsorgepriester) dabei zu erscheinen und eine schriftliche Beantwortung der vorgelegten Frage mitzubringen haben, teneantur afferre scripto consignatam propositae quaestionis explicationem. Das letztere verordnen auch das Concil von Rom 1725 und andere Provincialconcilien; das von Quebec 1851 cap. 13. schreibt sogar vor, daß jene Priester, die an einer solchen Versammlung nicht theilnehmen können, ihre Elaborate einsenden sollen. Mindestens ein und der andere Priester sollte eine schriftliche Lösung der vorgelegten Frage beibringen oder vielmehr dem Vorsitzenden der Conferenz einige Tage früher überschicken; die übrigen aber zum eigenen Behufe sich die Antwort in einigen Notizen zurechtlegen, um bei der Discussion der Frage mit größerer Sicherheit und Präcision sich darüber äußern zu können.

Bei der Conferenz wäre wenigstens Ein Elaborat vorzulesen, wie es denn auch durchwegs zu geschehen pflegt. Hierauf hätte die Discussion zu beginnen; die Priester sollen aliquo temporis spatio inter se disserere, nämlich über den fraglichen Gegenstand, sagt Pius IX. in derselben Encyclica. Auch das Concil von Rom 1725 redet von der discussio casuum, und sagt dann: de uno casu ad minimum duo discussum miscebunt. Das scheint mir das Wichtigste zu sein. Wenn Einer sein Elaborat vorliest, vielleicht recht schnell, so daß die Zuhörer dem Gedankengange kaum folgen können, und wenn dann alle Anderen auf die summarische Frage, ob sie damit einverstanden seien, ebenso summarisch und lakonisch mit „Ja" antworten, so ist nicht abzusehen, was denn eigentlich eine Pastoralconferenz in scientifischer Beziehung nütze. Freilich, wenn Casus vorgelegt worden sind, dann macht sich auch eine Discussion viel leichter und wie von selbst; da weiß der Eine dieses, der Andere etwas anderes zu bemerken; dem Einen beliebt die meritorische Entscheidung nicht, ein Anderer glaubt das „distinguo" in Anwendung bringen zu müssen, ein Dritter ist mit der Begründung nicht ganz zufrieden u. s. w.

Es scheint mir sehr passend, hier anzuführen, was ich in dem empfehlenswerthen Werke: „die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde", von Jos. Galland, Köln 1880, S. 148 bis

149, gelesen habe. Im Münster'schen Freundeskreise, familia sacra genannt, welchem die Fürstin Amalie von Gallitzin, Overberg, von Fürstenberg, die 4 Brüder Droste von Vischering, Kistemacker, Katerkamp, Sprickmann u. A., wahre Säulen des Katholicismus in Deutschland am Ausgange des 18. Jahrhunderts, angehörten, fanden oft Unterredungen belehrenden Characters statt. Es wurden nämlich bei einer Zusammenkunft bestimmte Themata den einzelnen Personen zugetheilt oder auch von diesen frei gewählt. Bei der folgenden hatte dann der Betreffende seine Aufgabe vorher gründlich von ihm durchdacht oder auch schriftlich ausgearbeitet vorzutragen und zur Discussion zu bringen; die Uebrigen, welche gleichfalls jenes Thema überdacht oder auch für sich bearbeitet hatten, gaben dann der Reihe nach ein beistimmendes oder widersprechendes Urtheil, bis nach längerer Debatte die bestrittene Frage eine allseitig zufriedenstellende Lösung fand. — Ich weiß keine bessere Methode zur Erzielung nennenswerther Vortheile bei Pastoralconferenzen als jene, die den Münster'schen Freunden bei ihren wissenschaftlichen Unterhaltungen beliebt war. Ein Conferenz-Mitglied oder auch noch ein anderes mögen die schriftlich ausgearbeitete Antwort vortragen; alle anderen aber, ein jeder einzeln, mögen der Reihe nach — vom Jüngsten angefangen — befragt werden, ob sie mit dem Bescheide, mit der Begründung u. s. w. einverstanden seien, und ein jeder möge sich darüber unverholen äußern, hat er eine andere Ansicht, sie darlegen und begründen u. dgl. Freilich müssen Alle die Aufgabe früher gleichfalls studiert und für sich bearbeitet haben, um sich nicht in der einen oder anderen Weise Blößen zu geben. Käme durch die Discussion eine Einigung nicht zu Stande, so wären die verschiedenen Ansichten sammt Gründen von dem Vorsitzenden bündig darzuthun und in's Protokoll aufzunehmen, mit dem Beisatze, wie Viele den verschiedenen Meinungen beigepflichtet haben.

Daß die Mitglieder auch andere Fragen, andere Casus, in wie weit es die Zeit gestattet, vorlegen, ist gewiß wünschenswerth, ist auch meines Wissens nirgends untersagt.

Ich habe noch beizufügen, daß der Weisung des hl. Vaters Pius IX. zufolge ein Priester auch einen Vortrag über die Pflichten des Priesters halten möge. —

Es ist einleuchtend, daß den größten Einfluß nicht nur auf den guten Gang der Discussion, sondern auch auf die Betheiligung Vieler an der Discussion der Vorsitzende hat, dessen sichtliches Interesse für die Sache belebend und begeisternd auf Andere einwirken wird.

Zu wünschen ist, daß später eine Lösung der Conferenzfragen von Seite des Hochwürdigsten Ordinariates erfolge. Den Priestern würde es zur Ermunterung dienen, wenn als Antwort eines der Elaborate, falls es sich dazu eignet, abgedruckt würde. Das Provincialconcil von Colocza 1863. Tit. III. cap. 6. bemerkt sogar: „Assignata themata seu casus pastorales et scripto ab omnibus resolvantur et in corona fratrum ea solertia discutiantur et ventilentur, ut pro re nata prelo mandari mereantur." Vor einigen Jahren kam mir ein Directorium der Mailänder Diöcese in die Hände; da fand ich am Schluße auf den letzten Blättern die Lösung der im Laufe des verflossenen Jahres für die Pastoralconferenzen gegebenen Casus conscientiae ausgeführt. Ich habe gehört, daß dieselbe Gepflogenheit auch in anderen Diöcesen Italiens stattfinde. Besser dürfte es aber sein, die Antworten auf die Conferenzfragen auf eigene Blätter separat abdrucken zu lassen und sie dem Diözesanclerus zu übermitteln. Diese Blätter könnten dann mit der Zeit unter einem passenden Titel mit einem Index versehen eingebunden werden. Eine solche Collectio wäre für die ganze Folgezeit von Nutzen, zumal wenn sie casus enthielte. Auf solche Weise ist das bekannte Werk: Casus conscientiae de mandato Card. Prosperi Lambertini, Bononiae Archiepiscopi (dein P. M. Benedicti XIV.) propositi ac resoluti entstanden, das in jüngster Zeit wieder in neuer Auflage herausgegeben worden ist.

Ich halte es für überflüssig, zu bemerken, daß die Bestimmung der Art und Weise, wie die Pastoralconferenzen zu halten seien, ganz und gar dem Ermessen der Bischöfe überlassen ist.

Der heilige Laurentius
von Brindisi,
Begründer des Kapuziner-Ordens in Oesterreich.[1])

Von Dr. Joseph Schindler, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Prag.

Eine überaus erhabene und zugleich erhebende Feier vollzog sich am 8. Dezember 1881 in der schöngeschmückten Aula oberhalb der Vorhalle der St. Peterskirche zu Rom, der Hauptkirche

[1]) Bei Abfassung dieser Biographie wurden nachstehende Quellen und Werke benützt: 1. Die Haus-Chronik des Kapuzinerordens in Prag. 2. Die Briefe des Papstes Paul V. an den hl. Laurentius, namentlich: ddo. 12. Mai 1606, 23. Mai 1606, 11. Oktober 1610 — betreffend die Mission des Heiligen

der katholischen Christenheit. An dreiundfünfzig Cardinäle, dreiundsechzig Erzbischöfe, sechsundsiebenzig Bischöfe, mehrere Aebte, viele Priester und Laien hatten sich um den heiligen Vater Leo XIII. versammelt, — herbeigeführt durch den Glauben und durch die Anhänglichkeit an den Statthalter Christi auf Erden. Es galt die Heiligsprechung von vier Heroën des Glaubens und der Tugend: des Canonicus Johannes Baptista de Rossi, des Kapuziners Laurentius von Brindisi, des Benedict Josef Labre und der Augustinerin Clara vom Kreuze.

Hohe Freude erfüllt die Herzen der Gläubigen ob der Gunst, neue Fürsprecher im Himmel zu besitzen, welche sich bei ihrem göttlichen Meister der Sache der Kirche in bedrängter, harter Zeit annehmen. Zum Danke verpflichtet fühlt sich die gläubige Brust ob der Canonisation dieser Heiligen, die durch ihre heroischen Tugenden der Sorgfalt für das Heil der Seelen, der freiwilligen Armuth, der Abtödtung und Demuth den gegenwärtigen Generationen so heilsame Lehren ertheilt haben.[1])

Auch Schreiber dieser Zeilen fühlt sich zur Freude gestimmt und zum Danke verpflichtet, und ergreift deßhalb den Griffel, um seinem freudigerregten Dankgefühle Ausdruck zu verleihen. Das Lebensbild eines der neucanonisirten Diener des Herrn will er

zum kaiserl. Heere nach Oesterreich und nach Deutschland. 3. Die Briefe des Herzogs Maximilian von Bayern an Papst Paul V. ddo. 19. Nov. 1609 und an den Cardinal Borghesi ddo. 2. Februar 1611, nebst den beiden bezüglichen Antwortschreiben. 4. Die einschlägigen Decreta der s. Congregatio Rituum (approbationis heroicarum V. S. D. Virtutum ddo. 15. Aug. 1769, approbationis primi et secundi miraculi 29. Juni 1775, und 18. Januarius 1783, super tuto ad Beatificationem ddo. 17. Aprilis 1783.) 5. Die betreffenden Beatifications- und Canonisationsdocumente (von Paul V. und Leo XIII.) 6. Die im Jahre 1784 zu Avignon in französischer Sprache erschienene biographische Scizze, deren anonymer Verfasser sich als Académicien des Arcades de Rome bezeichnet, (deutsch bearbeitet von P. Ludovicus v. Schulenburg, Mainz 1863; italienisch von P. Lorenzo d' Aosta, Roma 1881; böhmisch von einem ungenannten Mitgliede des Kapuzinerordens in Prag, 1881, Cyrillo-Methud. Buchdruckerei.) 7. Oesterreichs Gottgesandte Streiter von Ludwig Graf v. Coudenhove. Wien 1880, pag. 41—51. 8. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., Schaffhausen 1850 ff. 9. Gindel'ys Geschichte des dreißigjährigen Krieges und Rudolf II. und seine Zeit (1600—1612.) 10. Schaller, Topogr. I. Bd. pag. 301 ff. (Urkunde in der Anmerkung.) 11. Muratori, Script. rer. Ital. Mediol. 1723—51. 12. Verschiedene Tagblätter, welche gelegentlich der Canonisation vom 8. Dez. 1881 über den hl. Laurentius von Brindisi Notizen brachten.

[1]) Vgl. die von Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürsterzbischof Schwarzenberg vier Tage nach der Canonisation im Saale Arazzi im Namen der übrigen Kirchenfürsten vorgetragene Adresse an den hl. Vater Leo XIII.

zeichnen, in kurzen Umrissen zwar, aber so treu und schön, als er es eben vermag. Sein Blick fällt zunächst auf den heiligen Laurentius von Brindisi, denn dieser steht ihm, weil seinem theuren Vaterlande, dem geliebten Oesterreich, am nächsten. — Möge das entworfene Bild nicht stumm bleiben, sondern erzählen von dem Adel des Geistes und Herzens, der den Gefeierten zierte, von den Wegen, die er gewandelt, den Stufen und Graden der Vollkommenheit, die er erstiegen, den Kämpfen, die er bestanden, und den Siegen, die er errungen, von den Freuden und Leiden, die er erlebt und den Gnadenbezeugungen des Himmels, die ihm zu Theil geworden — mit einem Worte: möge es uns einen richtigen Einblick gewähren in das überraschend thatenreiche Leben dieses so schlichten Mannes aus dem ärmsten Orden der katholischen Kirche! —

1.

Der hl. Laurentius wurde am 22. Juli 1559 zu Brindisi (Brundusium) geboren. Diese Stadt, eine der ältesten Städte Calabriens, liegt an den Ufern des adriatischen Meeres und besitzt einen trefflichen Hafen, in welchem die alten Römer beständig eine Kriegsflotte unterhielten; auch pflegten sich hier die nach Griechenland bestimmten Schiffe zu verproviantiren. Außerdem ist die Stadt berühmt durch die via Appia, von den Römern die Königin der Straßen genannt, welche hier endigt. Doch mehr als alle diese und andere Vorzüge gilt in den Augen der Christenheit die große Anzahl von Heiligen, welche aus Brindisi hervorgegangen. Der jüngste unter diesen Heiligen ist eben Laurentius, dessen Heiligsprechung wir am 8. Dezember v. J. erlebten. Laurentius' Vater war Wilhelm von Rossi; seine Mutter hieß Elisabeth Masella. Beide stammten aus den ältesten und angesehensten Familien der Stadt; beide waren biedere, fromme Christen, denen die geistige Wiedergeburt „aus dem Wasser und hl. Geiste" mehr galt, als die fleischliche Geburt aus hohem Geschlechte.

Der junge Laurentius von Rossi erhielt in der hl. Taufe den Namen Julius Cäsar. Man wählte diesen Namen nicht etwa aus Liebhaberei für's Heidenthum, sondern um den Wunsch auszudrücken, es möge das Kind dereinst für die Kirche Gottes das werden, was der berühmte Römer durch seinen Muth und seine Tapferkeit für den römischen Staat geworden. In den Gesichtszügen des Kindes bemerkte man frühzeitig etwas Außergewöhnliches, und es konnte der Vater nicht müde werden, den Knaben

zu betrachten und zu bewundern; weßhalb er denn auch seinem Bruder, einen allgemein geachteten Weltpriester in Venedig, unter andern folgende Mittheilung zugehen ließ: „Nimm Antheil, geliebter Bruder, an meiner und meiner Gattin Freude! Der Himmel hat uns einen Sohn geschenkt, dessen Gesichtszüge etwas Ungewöhnliches, Uebernatürliches ausdrücken. Er wird, wie wir hoffen, ein Sohn des Segens sein ..... Glaube nicht, daß mich die väterliche Zärtlichkeit verblendet, denn was ich dir schreibe, ist ebenso wahr und aufrichtig, als die Freundschaft, welche ich für dich hege."

Mit großer Freude beobachteten die tugendhaften Eltern, wie das Kind an Alter und Weisheit zunahm. Aufmerksam auf alles, was der Gehorsam gegen seine Eltern verlangte, war es für den kleinen Julius genug, die Wünsche derselben zu wissen, um sie mit der größten Pünktlichkeit zu erfüllen. Ausgestattet mit körperlicher und geistiger Schönheit, zeigte er von frühester Kindheit an den größten Eifer, die Grundwahrheiten unserer hl. Religion kennen zu lernen, und bemühte sich auch, diese Wahrheiten in seinem Leben zu verwirklichen. Man pflegte ihn darum gerne den „kleinen Engel" zu nennen. In seinem vierten Lebensjahre begehrte er bereits unablässig, den Habit der Conventualen zu empfangen, jener frommen Ordensmänner, welche das Haus seines Vaters öfters besuchten und denselben in den Bemühungen unterstützten, dem jungen Julius Cäsar eine echt christliche Erziehung angedeihen zu lassen. In Italien war und ist es zum Theile jetzt noch Sitte, aus Andacht und Frömmigkeit selbst Kinder auf kürzere oder längere Zeit in ein geistliches Gewand zu kleiden. Auch Vater Wilhelm von Rossi huldigte dieser Sitte, nachdem der kleine Julius mit seinen Bitten nicht nachließ; er führte den Knaben selbst nach dem Kloster von St. Paul, ließ ihn in seiner Gegenwart mit dem Kleide der Conventualen bekleiden und übergab ihn der Obsorge des P. Magister Virgil Giacomo, welcher alle Eigenschaften eines guten Erziehers in sich vereinigte. Der fromme Pater erkannte schnell die seltenen Talente seines Zöglings und bestrebte sich, dieselben auch in entsprechender Weise zu pflegen. Vor Allem war ihm das gute Gedächtniß des Knaben aufgefallen, und er ließ deßhalb denselben einige kleine Reden auswendig lernen und dann vortragen. Dieser Versuch gelang so vollständig, daß der kleine Julius, kaum 6 Jahre alt, öffentlich auftreten konnte, um — zu predigen.

Zu Rom und in anderen Städten Italiens halten Kinder während der Octav von Weihnachten in einigen Kirchen Vorträge,

welche sich auf die Geburt des Heilandes beziehen. Diese Sitte ist uralt und herrschte auch zur Zeit, als unser Julius Zögling des Pater Virgilius war. Auch er, der 6jährige Knabe, ward auserkoren, öffentlich in der Kirche aufzutreten. Er predigte in der Kathedrale von Brindisi mehrere Male mit solchem Anstand, solcher Eindringlichkeit und Salbung, und mit einem solchen Eifer, daß die versammelte Menge des Volkes sich auf das Tiefste ergriffen fühlte. Gar Viele, die bisher den Weg der Sünde gewandelt, kehrten zurück auf den Pfad der Tugend. Der liebe Gott, dessen Rathschlüsse unbegreiflich und dessen Wege unerforschlich sind, bedient sich gar oft schwacher Werkzeuge, um sich als der Allweise und Allmächtige zu erweisen. — Während Julius die besten Fortschritte in der Frömmigkeit und Wissenschaft machte, schickte Gott eine harte Prüfung über ihn, er entriß ihm den theuren Vater. Julius, so jung er auch war, erkannte vollkommen den großen Verlust, den er erlitten; doch ertrug er das Unglück wie ein jugendlicher christlicher Held und suchte auch noch seine jammernde Mutter möglichst zu trösten. Es war aber ein großer Kampf, der ihm nun bevorstand. Die gute Mutter beschwor ihn unter Thränen, nunmehr das Kloster zu verlassen und in's Elternhaus zurückzukehren. Und doch war es sein sehnlichster Wunsch, im Kloster zu bleiben. Welch ein Kampf für des Kindes Herz! Hier die Mutter, die Witwe mit ihren Thränen — dort das Kloster, der Mittelpunkt aller seiner Wünsche! Endlich siegte die Gnade über die Natur, und der künftige Heilige sprach mit so überzeugenden Worten zu seiner Mutter, daß sie denn auch einwilligte, den Knaben seinem so deutlich ausgesprochenen Berufe nicht zu entziehen. Julius hatte während dieses Kampfes seine Gebete verdoppelt, um durch Gottes Gnade auf den rechten Weg geführt zu werden; und er fühlte sich innerlich angeregt, seinen Oheim in Venedig aufzusuchen, um bei diesem seine Studien fortzusetzen und Schutz gegen die etwaigen neuerlichen Angriffe der mütterlichen Zärtlichkeit zu finden. Rührend war der Abschied von der geliebten Mutter. Aber vom Geiste heiligen Ernstes waren die Worte erfüllt, die der scheidende Knabe zu der weinenden Mutter sprach. „Liebe Mutter", sagte er, „mäßige deinen Schmerz! Die Mutter der Machabäer ermahnte ihre Söhne, für die Religion zu sterben. Ich bin zwar nicht so glücklich, mein Blut für eine so gute Sache vergießen zu dürfen; aber schließlich ist es ja doch die Religion, welche mich abreisen heißt . . . . . Trockne also deine Thränen, tröste dich und bete für mich!"

2.

Die Ueberfahrt von Brindisi nach Venedig war so glücklich, daß selbst die Seeleute, gerührt von der Liebenswürdigkeit des Knaben, dem Gebete desselben den guten Ausgang der gefährlichen Seereise zuschrieben — ein Beweis, wie die Tugend selbst sich Achtung verschafft.

Als Julius von Rossi nach Venedig kam, eilte er sofort dem schönen Markusplatze zu, um hier nach der Wohnung seines Oheims Peter von Rossi zu fragen. Gar bald hatte er letzteren gefunden. Ein gefälliger Führer in der Person eines Altersgenossen, der einst ein Ordensbruder unseres Reisenden werden sollte, war es, der Julius zu seinem Oheim brachte. Dieser war, wie bereits angedeutet, ein gar geachteter Mann in Venedig, ein Priester nach dem Herzen Gottes, der mit den Tugenden seines ehrwürdigen Standes große Geistesgaben und Fähigkeiten in harmonischer Weise vereinigte. Er war dazumal mit der Heranbildung der jungen Cleriker von St. Markus beauftragt und viele der letzteren legten durch ihre Leistungen und ihren Wandel ein gar glänzendes Zeugniß für die Tüchtigkeit ihres Lehrers und Erziehers ab. Wie freute sich der würdige Oheim, als er seines Neffen ansichtig wurde, von dem er schon so viel Liebes und Gutes vernommen! Er konnte nicht reden, die Freude verschloß ihm den Mund. Er sah nun die Gesichtszüge des Knaben, von dem ihm sein nunmehr verewigter Bruder dereinst geschrieben, daß sie etwas Ungewöhnliches und Uebernatürliches ausdrücken. Er hob den geliebten Neffen, der auf seine Kniee gesunken, um den Segen zu empfangen, auf und drückte ihn an sein Herz. Ein einziger Blick genügte, um dem feinen Menschenkenner die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wirklichkeit alles das Vortheilhafte, was er bereits über seinen Neffen vernommen, nicht allein bestätige, sondern noch übertreffe.

Im Hause des würdigen Oheims Peter von Rossi gieng es gar heiligmäßig her. Drei von unseres Julius Cousinen ordneten mit kundiger Hand das Hauswesen. Weit entfernt, die Töchter der Welt und ihren Putz zu beneiden, erkannten sie vielmehr mit seltenem Verständniß, daß der schönste Schmuck des Weibes die Tugend sei, und hatten Gott das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt. Auch die Studiengenossen, denen Julius beigesellt wurde, machten auf diesen den besten Eindruck. Am meisten aber fühlte sich der neue Genosse zu seinem ersten Bekannten vom Markusplatze hingezogen, einem gar liebenswürdigen Jüngling, der ebenfalls zu den Zöglingen von St. Markus zählte.

Nachdem Julius im Hause seines Onkels und in der Stadt Venedig sich genügend umgesehen hatte, vertauschte er den Habit der Conventualen mit der Soutanelle, da diese das vorgeschriebene Kleid der Cleriker von St. Markus war. Sein Fleiß bei den Studien trug reichliche Früchte, und zwar um so mehr, je weniger er durch Vergnügungen zerstreut wurde. Julius machte auf allen Gebieten seines Studiums so augenscheinliche und außerordentliche Fortschritte, daß sein Oheim ihn den übrigen Zöglingen oft als Vorbild hinstellen konnte. Ueber der Pflege der menschlichen Wissenschaften vernachlässigte er aber keinesfalls die Wissenschaft der Heiligen. Es vergieng kein Tag, an welchem er nicht dem Gebete, der Bußübung, überhaupt dem Dienste des Herrn sich gewidmet hätte. Ein harter Bußgürtel, blutige Geißelungen, strenge Fasten, ein Lager auf dem Erdboden — das waren die Mittel, mit denen er seinen unschuldigen Leib abtödtete, um ihn gegen die Versuchungen der Sünde für alle Zukunft zu stählen. Durch glühende Andacht und tiefe Betrachtung der Geheimnisse unserer hl. Religion innig mit Gott vereinigt, fand man ihn oft in dem Oratorium des Hauses ohne Bewußtsein dessen, was um ihn her vorgieng. Bei der größten Winterkälte war er oft in Schweiß gebadet, wenn er sich dem mächtigen Eindrucke überließ, welchen die Betrachtung der ewigen Wahrheiten, namentlich aber der Leidensgeschichte unseres göttlichen Heilandes, auf ihn ausübte. Dabei flossen seine Thränen so reichlich, daß sie den Boden benetzten, auf welchem er in heiliger Entzückung kniete. Man kann sagen, es war ein englisches, ein himmlisches Leben, das unser Heiliger schon damals führte.

Sein Oheim, seine Lehrer, seine Mitschüler, überhaupt Alle, die ihn kannten und mit ihm umgiengen, schätzten und liebten ihn in überschwenglicher Weise. Unter den vielen Freunden aber, die Julius im Hause seines Oheims zählte, war ihm keiner mit größerer Innigkeit zugethan, als sein erster Bekannter vom Markusplatze. Beider Seelen hatten sich miteinander vereint, wie die Seelen des Jonathas und David.

Julius dachte oft und ernstlich unter Anrufung des heiligen Geistes über seinen künftigen Beruf nach und gelangte zu der Ueberzeugung, daß Gott ihn für den Kapuziner-Orden bestimmt habe. Er eröffnete dies seinem Freunde und fand denselben mit dem gleichen Gedanken, in den Kapuzinerorden zu treten, beschäftigt.

Nachdem die Freunde sich durch eifriges Gebet noch mehr über die Absichten der göttlichen Vorsehung vergewissert hatten,

theilten sie den Kapuzinern ihren gereiften Entschluß mit: der Stimme Gottes, welche sie in diesen Orden rufe, freudige Folge leisten zu wollen. Diese Eröffnung erfüllte die frommen Väter des Kapuzinerordens mit Freuden, denn die beiden würdigen Petenten waren ihnen längst nicht mehr unbekannt.

Provinzial der Kapuziner von Venedig war damals P. Laurentius von Bergamo, ein Mann von ausgezeichneter Klugheit und seltenstem Scharfblicke in der Beurtheilung des wahren und falschen Berufes der ihm vorgestellten Candidaten. So günstig auch die Zeugnisse lauteten, die man den beiden Postulanten gab, so glaubte er dennoch, nichts übereilen zu dürfen. Um ihren Beruf zu prüfen, schilderte er ihnen mit grellen Farben die Strenge des Ordens, welche nicht zu vergleichen sei mit der Strenge, die fromme Christen in der Welt gegen sich üben, denn während es sich hier um Erfüllung freiwilliger, selbstgewählter Werke handele, handelt es sich im Orden um Vollziehung von Werken, die befohlen werden, die oft den natürlichen Neigungen völlig widerstreben, die eine gänzliche Entsagung, Verläugnung seiner selbst voraussetzen. Sodann verordnete der weise Provinzial, die Postulanten sollen einige Tage im Kloster bleiben, daselbst an allen Uebungen der Brüder theilnehmen und erst hierauf sich entscheiden, ob sie bei ihrem ersten Entschluß beharren oder nicht. „Dies verlange ich", fügte der würdige Pater hinzu, „damit weder ich noch Ihr später von Vorwürfen gequält werdet."

Indessen stand der Entschluß der beiden Jünglinge, Kapuziner zu werden, felsenfest.

Als Provinzial Laurentius von dieser Festigkeit ihres Berufes die volle Ueberzeugung gewonnen hatte, zögerte er nicht länger, ihnen die Aufnahme zugleich mit der Obedienz zur Reise nach Verona, wo sich damals das Noviziat befand, auszufertigen. Julius, fast außer sich vor Freude, eilte zu seinem Oheim, der seit Kurzem Pfarrer von St. Johann in Venedig geworden war, um ihm seine Susception zu melden. Er bat knieend um den Segen und um Verzeihung aller etwaigen Fehltritte, die er im Convicte von St. Markus begangen haben sollte.

Peter von Rossi kannte besser als irgend ein anderer die ausgezeichneten Eigenschaften seines Neffen, denn er hatte ja unter seiner eigenen Obhut und Leitung dessen Geist und Herz gebildet. Die sichtbaren Fortschritte des Jünglings in der Wissenschaft und Tugend hatten seine Verwunderung erregt und seine kühnsten Erwartungen übertroffen. Er war überzeugt, daß sein theurer Neffe alle Eigenschaften besitze, dereinst eine hohe Stellung

in der Welt zu erreichen. Dessenungeachtet aber billigte der fromme Priester die Wahl seines Lieblings, in den armen Orden der Kapuziner zu treten. Er hob mit zitternden Armen den noch immer vor ihm Knieenden auf und sprach mit von Thränen erstickter Stimme: „Ich bete die Rathschlüsse Gottes an und füge mich ihnen; und ich bitte den Vater des Lichtes, von dem jede gute Gabe kommt, daß er vollende, was er mit dir begonnen. Ich wünschte aus dir einen heiligen Weltpriester zu machen; jetzt ist es an dir, ein heiliger Ordensmann zu werden. Mache deinem Stande Ehre und bedenke jederzeit, daß wir, je mehr wir in der Vollkommenheit vorwärts schreiten, desto mehr erkennen müssen, wie weit wir noch von dem Gottgewollten Ziele entfernt sind. So möge dich denn die segnende Hand des Allmächtigen führen, unterstützen, mit Gnaden überhäufen!"

Diese Worte des frommen Oheims machten den tiefsten Eindruck auf des Scheidenden Herz. Sie bezeichneten Norm und Ziel seines Lebens; er folgte dieser Norm und erreichte das Ziel, dem er fortan mit Kraft und Gnade zusteuerte; er wurde wirklich ein heiliger Ordensmann!

3.

Als Julius und sein Freund in Verona an der Klosterpforte der Kapuziner pochten, wurden sie mit ebenso großer Freude als aufrichtigem Wohlwollen empfangen. Der Pater Provinzial war den Pilgern zur klösterlichen Einsamkeit nach Verona zuvorgekommen und kündigte ihnen an, da sie bereits einige Probetage in Venedig durchgemacht hatten, daß er ihre Einkleidung nicht länger aufschieben wolle. Er nahm hierauf die feierliche Handlung selbst vor; dies geschah am 18. Februar 1575. Unser Julius erhielt mit dem Ordenshabit zum Zeichen ganz besonderer Werthschätzung und innigsten Wohlwollens als Klosternamen den Namen des Provinzials — Laurentius. Unter diesem Namen soll uns der Heilige, dessen Lebensskizze zu schreiben wir unternommen haben, des Weiteren beschäftigen.

Vom ersten Augenblicke seines Noviziates an beobachtete unser Laurentius den Rath des erprobten hl. Klostermannes Hieronymus: „Vergiß vollständig alles, was du bisher für deine Vervollkommnung und für dein Seelenheil gethan hast. Denke täglich, du fangest eben jetzt erst an, du seiest eben am ersten Tage deiner Bekehrung!" Das Erste, dessen sich Laurentius als Noviz mit der ängstlichsten Sorgfalt befliß, war die Uebung in der Demuth; und damit hat er offenbar das Richtige getroffen,

denn die Demuth ist ja aller Asceſe Grundbasis, auf der sich alle anderen Tugenden consolidiren, auf der sie alle geeint ruhen. Nimm diese Basis hinweg, so bleibt dir nichts als eitler Flitter.[1]) Der verdemüthigende Gedanke, den der hl. Hieronymus ausspricht: „noch nichts gethan zu haben", hatte in Laurentius' Herzen Leben gefaßt und blieb fortan ein wirksamer Sporn, der nicht verfehlte, ihn zu großen Fortschritten im Tugendleben anzutreiben.

Nie sah man größeren Eifer in der Beobachtung der klösterlichen Statuten; und es gab keine Tugend, in welcher er sich nicht ausgezeichnet hätte. Das Joch der Ordensregel war ihm in der That ein süßes, die Bürde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams eine leichte. Darum trug er Joch und Bürde mit heiliger Freude und ward für seine Mitbrüder ein lebendiges Vorbild jeglicher Tugend. Es sei uns erlassen, die Tugendmittel und Bußübungen, die unser Novize anwendete und übte, alle aufzuzählen — Laurentius wendete sie alle an, übte sie alle.

Doch Gott, immer bewunderungswürdig in der Führung seiner Auserwählten, wollte auch die Standhaftigkeit seines Dieners erproben; er schickte eine schwere Krankheit, ein bedenkliches Brustleiden über ihn. Bleich, abgezehrt, beständig hustend, an völliger Schlaflosigkeit leidend, wandelte der geliebte und hochgeschätzte Novize durch die Räume des Klosters. Schon dachte man, ihn noch vor der Ablegung der feierlichen Profeß entlassen zu müssen. Welch ein Schmerz für Laurentius! Doch er ertrug sein Leiden mit Geduld, ohne zu klagen; und der Herr, der immer am nächsten ist, wo die Noth am höchsten, erbarmte sich des frommen Dulders. Die Symptome seiner Krankheit verloren sich allmählig, Laurentius wurde wieder gesund und konnte sich am 24. März 1576 durch die feierliche Profeßablegung dem lieben Gott zum Opfer bringen. Welche Gefühle, welche Gedanken, welche Vorsätze, welche Andacht und Liebe während dieses feierlichen Actes Herz und Seele des hl. Laurentius durchströmten, — das zu schildern liegt nicht in der Macht meiner Feder; es würde alles, was ich darüber sagen könnte, weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

4.

Nach Ablegung der Ordensprofeß wurde der junge Kapuziner nach Padua geschickt, damit er dort den Studien der

[1]) Ohne Demuth, vereinzelt lassen sich die Tugenden nicht erlernen. Sie bilden eben ein einheitliches Ganzes, wie der Lichtstrahl, der sich zwar in sieben Farben bricht, von denen jede ihren Namen hat, — der aber doch nur Einer ist, herabgesandt von Einer allerleuchtenden, allerwärmenden, allbelebenden Sonne. (Vgl. Stolberg, Gesch. der Rel. Jesu VIII., 36. 37.)

Philosophie und Theologie obliege. Es war eine harte, schwere Zeit — das sechzehnte Jahrhundert, und es bedurfte die Kirche kaum je mehr der Kräfte tüchtiger Männer, die in dem von Häresie und Zügellosigkeit überflutheten Weinberge des Herrn mit Geschick und Energie zu wirken vermochten, als gerade dazumal, wo es galt, die gottgesetzte kirchliche Ordnung förmlich aus den Angeln zu heben, an Stelle der wahren Kirche Christi eine Reihe von Afterkirchen zu etabliren, deren Häupter zwar unter sich uneinig, sich aber als Verbündete betrachteten, wenn es galt, die kath. Kirche und ihre Institutionen zu bekämpfen. Fast überall sah man zerstörte Kirchen und Klöster, gestürzte Altäre und mit Füßen getretene Reliquien, verfolgte und oft sogar ermordete Priester und in ihren geheiligten Zufluchtsstätten entehrte Jungfrauen.

Die Väter des Concils von Trient suchten durch die trefflichsten Beschlüsse und Bestimmungen dem Wüthen des entfesselten Elementes Dämme zu setzen; aber was helfen die besten Satzungen, wenn sie nicht befolgt werden? Und wie sollen die Verführten und Verkehrten auf den wahren Weg zurückgeführt und bekehrt werden, wenn Gott sich nicht erbarmt und Männer von Geist und Herz entsendet, welche diese geistigen Werke der Barmherzigkeit mit apostolischem Eifer üben? Doch der Herr hat sich, wie immer, auch im Zeitalter der abendländischen Häresie und Verwilderung des 16. Jahrhunderts seiner Kirche und hiermit der Menschheit erbarmt und eine glänzende Reihe von apostolischen Männern gesendet, unter denen Laurentius von Brindisi einen hervorragenden Platz einnimmt. Dieser Mann erkannte wie einer der ersten unter den Weisen unserer Kirche, daß man, um den Irrthum mit Erfolg zu bekämpfen, in der Handhabung der Waffen geübt sein müsse, mit denen man den Gegner zu bekämpfen hat. Er verlegte sich demnach jetzt mit allem Eifer auf das Studium — zunächst der Philosophie und Theologie. In erster Beziehung hatte er das Glück, einen tüchtigen Lehrer in der Person des berühmten Pater Franciscus von Messina, der damals in Padua als Professor der Philosophie angestellt war, hören zu können. Ein lebhafter Geist, sein scharfer Verstand, sein glückliches Gedächtniß standen dem treuen Jünger der Wissenschaft treu zur Seite. Laurentius orientirte sich mit einem Blicke in den schwierigsten philosophischen Fragen, zunächst der Logik, welche damals in einer weit weniger faßlichen Weise, als es jetzt zu geschehen pflegt, vorgetragen wurde. Selbst so klar als genau versiert, verstand er es, wiewohl selbst noch Schüler, schon jetzt

in vortrefflicher Weise, die behandelten Gegenstände seinen Mitschülern mit jener Bestimmtheit, Sicherheit und Klarheit darzulegen, welche das sicherste Zeichen des vollkommenen Verständnisses und eines richtigen Urtheiles sind. So war er zugleich Mitschüler und Lehrer seiner Genossen, welche denn auch keinen Anstand nahmen, offen es auszusprechen, Laurentius sei ihnen beim Studium der Philosophie oft nützlicher gewesen, als selbst der Professor.

Nicht minder große Fortschritte machte Laurentius in der Theologie. Demuth, Fleiß und Gebet — das waren die Führer, welche ihn durch das geheimnißvolle Dunkel leiteten, in welche Gott in seiner Weisheit die Dogmen gehüllt hat. Also geleitet, blieb er nicht außerhalb des Heiligthums stehen, um durch farbige Fenster hineinzublicken, sondern er beugte sich, um Einlaß zu erhalten, und da sah er klar und hell, was von Außen betrachtet dunkel und finster. — Was der stolze Sinn nicht zu ergründen vermag, das war ihm, dem Demuthvollen, verständlich. Laurentius pflegte beim Studium der Dogmen die hl. Schrift nie bei Seite zu legen. Auf das Studium der letzteren legte er ein so großes Gewicht, daß er, um ihren Sinn besser zu erfassen, das Griechische, Hebräische, Syrische und Chaldäische vollkommen erlernte. Wenn ich sage „vollkommen", so ist das nicht etwa hyperbolisch gesprochen, sondern wörtlich zu nehmen. Das Hebräische z. B. las und verstand er nicht bloß, er sprach es auch, so daß Juden zu ihm eilten und wenn sie ihn hörten, vermeinten, es spreche irgend ein berühmter Rabbiner zu ihnen. Eben diese Gewandtheit in den semitischen Dialecten war eine der ersten Ursachen, daß Laurentius, wie wir noch erzählen werden, als Missionär zu den Juden entsendet wurde, um ihnen das Verständniß des wahren Messiasreiches zu eröffnen.

Die hl. Schrift kannte er zum guten Theile auswendig und wußte die anzuziehenden Stellen zumeist aus dem Kopfe zu citieren. Ja es wird sogar erzählt, daß er die hl. Schrift in hebräischer Sprache hätte niederschreiben können, wenn sie verloren gegangen wäre.

Manchem Leser mag dies auffallend, vielleicht sogar unglaubwürdig erscheinen; allein die Thatsache läßt sich nicht wegläugnen, daß Laurentius sich eines ganz außergewöhnlichen Gedächtnisses erfreute. Wer Laurentius kannte, wußte das, bewunderte es, rühmte es. Geschah es doch einmal, daß unser Heiliger eine ganze Predigt, die der berühmte Dominicaner P. Herberti in Gegenwart des Senates zu Venedig hielt, wie er sie in der Kirche

gehört, zu Hause Wort für Wort niederschrieb. Als Herberti hievon hörte, wollte er es nicht glauben, bis er sich aus dem überreichten Manuscripte selbst überzeugte, daß es vollkommen mit seinem Elaborate stimmte. Ganz Venedig redete dazumal von dem wunderbaren Gedächtnisse des Kapuziners Laurentius. Das Talent, der Eifer, die Kenntnisse, die Frömmigkeit — alles das bestimmte den Ordensobern, unseren Laurentius, noch bevor er die hl. Priesterweihe empfangen, mit dem Predigtamte zu betrauen.

Der junge Prediger trat zuerst als Fastenprediger in der Kirche zu St. Johann in Padua auf und erzielte großartige Erfolge; er gefiel nicht allein den Gelehrten wie Ungelehrten in gleicher Weise, sondern, was mehr ist, er gewann die Herzen — nicht für sich, sondern für Gott. Eingedenk der Worte, die der hl. Hieronymus an jeden Verkündiger des Wortes Gottes gerichtet: „die Thränen deiner Zuhörer sollen dein Ruhm sein und dein Lob verkünden" suchte Laurentius keinen anderen Effect zu erzielen als die Bekehrung der Sünder. Darum betete er auch vor jeder Predigt inbrünstig und lange; darum verkündigte er nicht bloß Gottes Wort, sondern lebte auch selbst darnach, wohl wissend, daß der Prediger, der andere bußfertig, abgetödtet und tugendhaft machen will, erst selbst bußfertig, abgetödtet und tugendhaft sein muß. Laurentius ahmte stets Christi Beispiel nach, von dem es heißt, Er habe zuerst angefangen selbst zu thun, bevor er andere lehrte.

5.

Nachdem der junge Ordensmann das vorgeschriebene Alter erreicht, wurde er zum Priester geweiht (1583.) Seit er als Priester die Kanzel betrat, wirkten seine Worte mit verdoppelter Kraft. Er wurde nach Verona berufen, wo man sich noch lebhaft an das Tugendleben seines Noviziates erinnerte. Auch hier hielt er Fastenpredigten, u. zw. in der Kathedrale. Die Zahl der durch seine Predigten Bekehrten grenzt an's Wunderbare. Auch andere Städte Italiens wollten sich der Segnungen theilhaftig machen, welche der Pater Laurentius überall, wo er auftrat, verbreitete und beeilten sich, denselben einzuladen, auch bei ihnen das Wort Gottes zu verkünden. So namentlich auch Pavia, wo zu jener Zeit ein großes Sittenverderbniß unter der studierenden Jugend und durch deren Einfluß auch unter dem Volke grassierte, so zwar, daß die Stadt völlig verrufen war.

Und sieh! welche Umwandlung erfolgte durch Laurentius' Predigt — eine Umwandlung so auffallender Art, daß die Nach-

richt davon sogar zu den Ohren des Papstes Clemens VIII. (1592—1605) gelangte. Dieser Papst beschäftigte sich damals gerade mit einem Plane, die Juden zu bekehren und suchte schon lange nach einem geeigneten Manne, um den Plan auszuführen. Nun glaubte der hl. Vater den richtigen Missionär in der Person des Laurentius gefunden zu haben, dessen vollkommene Kenntniß des Hebräischen und der hl. Schrift, dessen hl. Eifer für Belehrung der Irrenden und Bekehrung der Sünder, dessen Geduld und Ausdauer bei Ueberwindung von Hindernissen, dessen bisher so gesegneter Erfolg seiner Predigten der Garantieen genug boten, daß das schöne Vorhaben, wenigstens gutentheils, auch gelingen werde. Laurentius erschien auf den Ruf des hl. Vaters sofort in Rom und begann hier unter den besten Segenswünschen seitens des Papstes sein neues Missionswerk. Der Eindruck auf die Juden, die angewiesen wurden, seine Reden zu besuchen, war ein gewaltiger. Laurentius bediente sich auf der Kanzel der hebräischen Bibel, las den Text seiner Rede in der Ursprache vor und erklärte ihn dann in einer so gediegenen, klaren und natürlichen Weise, daß selbst die Rabbiner staunten, viele der jüdischen Zuhörer überzeugt und bekehrt wurden.

Denselben Erfolg, wie in Rom, erzielte Laurentius auch in Ferrara, wo der Papst selbst einer seiner Predigten beiwohnte. Papst Clemens war so befriedigt und angenehm überrascht, daß er laut äußerte, wie er es bedauere, in Rom an dem Besuche der Vorträge des Pater Laurentius wegen Ueberhäufung von Arbeiten verhindert gewesen zu sein. Darauf predigte der unermüdliche Juden-Missionär in Mantua, Padua, Verona und Venedig, späterhin auch in Prag, München und vielen anderen Städten, und überall mit demselben glücklichen Erfolg; überall wurden viele Juden in den Schooß der Kirche aufgenommen. Jüdische Fanatiker waren, wie berichtet wird, darob so untröstlich und erregt, daß sie sich so weit vergaßen, sogar geheime Mordpläne auf den Juden-Missionär zu schmieden.

Inzwischen wurde der Ruf von der Gelehrsamkeit, der Rednergabe, dem Eifer und der Heiligkeit des Laurentius immer größer und größer. Dies erregte in den Ordensobern den Gedanken, den bedeutenden Mann als Professor der Theologie in's Kloster nach Venedig einzuberufen, damit er seinen Geist den jungen Ordenstheologen einflöße und diese zu einem tüchtigen Ordensnachwuchs heranreiften.

6.

Es war nur eine kurze Zeit, während welcher Laurentius

des theologischen Lehramtes waltete. Indessen selbst diese Zeit genügte, um die Weisheit, mit welcher der jugendliche Professor die Studien leitete, erkennen zu lassen. Gleichmäßig bemüht, den Geist und das Herz seiner Zöglinge zu bilden, flößte er ihnen zugleich mit der Liebe zu den Wissenschaften auch den Geschmack an der Tugend ein. Daher wurden viele seiner Schüler wahre Zierden des Kapuziner-Ordens, sowohl durch die Tiefe und den Umfang ihres Wissens, als durch die Reinheit und den Glanz ihrer Tugenden. Doch während Laurentius, glücklich und zufrieden, seine Kräfte dem Dienste der hl. Wissenschaft weihen zu können, so ganz zurückgezogen in der bescheidenen Studierzelle lebte und webte, traf ihn der Ruf seines Provinzials, sich als Quardian an die Spitze des Kapuzinerklosters in Venedig zu stellen. Alles war mit dieser Wahl höchst zufrieden und freute sich darüber, namentlich der Oheim des Gewählten, Peter von Rossi; nur der Erwählte selbst freute sich nicht und suchte allerhand Ausflüchte, um die neue Würde nicht annehmen zu müssen. Doch alles vergeblich! Man war allenthalben froh, einen solchen Mann an der Spitze einer geistlichen Gemeinde zu sehen. So unterwarf sich denn Laurentius in Demuth dem Willen der Obern und ward für seine Religiosen der sorgsamste, zärtlichste Vater, strenge gegen sich, nachsichtig — doch keineswegs schwach gegen andere, der Erste beim Gebete im Chor, der Eifrigste in Erfüllung aller klösterlichen Pflichten, ein Musterbild der Tugend, ein lebendiges Beispiel für Alle.

Um sich selbst controliren zu lassen, bestellte er einen klugen und frommen Greis, den Bruder Michael von Bologna, als Admonitor mit der strengen Weisung, ihn unaufhörlich zu beobachten und keinen Fehler ungerügt zu lassen, sondern bei jedem Verstoße gegen die Regel, die Constitutionen und Hausordnung zurechtzuweisen. — Die Kapuziner der Provinz Toskana beschlossen alsbald, den Quardian von Venedig, von dessen Eifer, Geschick und Weisheit in der Leitung des Klosters sie so viel des Guten vernahmen, zu ihrem Provinzial zu wählen. Die Wahl erfolgte auch wirklich, und zwar mit Stimmeneinheit, auf dem Capitel zu Cortona 1590. Der neue Provinzial zählte damals erst 31 Jahre. Die Wahl war um so ehrenvoller, als es in jener Provinz viele Mitglieder gab, welche alle zu jenem Amte die erforderlichen Eigenschaften besaßen. Seine Wähler hatten sich natürlich in ihren Erwartungen nicht getäuscht, denn sie hatten fortan in der Person ihres Provinzials einen zuverlässigen Führer auf den Wegen der Vollkommenheit, einen liebevollen Hirten, der die

Feinde ihres Heils verscheuchte, einen erleuchteten Arzt, der sie in ihren Leiden tröstete, mit einem Worte, einen wahrhaft guten Vater, der sozusagen Tag und Nacht für sie wachte und sorgte.

Die Provinz Venedig war, wie leicht erklärlich, nicht wenig betrübt, daß P. Laurentius ihnen hinweggenommen wurde; man machte sich Vorwürfe, daß man ihn nicht schon früher zum Provinzial von Venetien gewählt hatte und beeilte sich nun, das Versäumte nachzuholen. So geschah es denn, daß unser Laurentius gleich nach Ablauf des Toskanischen Provinzialates zum Provinzial der Kapuziner-Provinz Venedig erkoren wurde. Und mit welcher Freude wurde der Hochverehrte von Geistlichen und Laien empfangen, als er wieder nach Venedig zurückkehrte! Sobald man der Gondel, welche ihn trug, ansichtig wurde, umringten sie zahllose Nachen und ertönte von allen Seiten freudiges Zurufen und herzlicher Applaus.

Das Erste, was der neue Provinzial in's Auge faßte, war die Bereisung und Visitation der verschiedenen Klöster seiner nunmehrigen Provinz. Kaum dürfte es jemals einen umsichtigeren, gründlicheren, gewissenhafteren und liebevolleren Visitator gegeben haben! Sanftmuth und Unparteilichkeit, Ernst und Milde, Strenge und Liebe leiteten alle seine diesbezüglichen Handlungen. Während der Provinzial in dieser Weise sämmtliche Klöster visitirte, erhielt er die Nachricht, daß sein Oheim, Peter von Rossi, gefährlich erkrankt sei. Die Dankbarkeit und Liebe führte ihn sofort an das Krankenlager des theuren Onkels, welcher bei dem Anblicke des geliebten Neffen hoch erfreut war und wie zum neuen Leben zu erwachen schien, alsbald aber unter Flehen, für ihn um Verzeihung seiner in der Seelsorge etwa begangenen Fehler bei Gott fürbitten zu wollen, seine edle Seele aushauchte. Provinzial Laurentius sah (wie einstens der hl. Adalbert beim Tode Ditmar's), wie selbst ein gewissenhafter Seelsorger vor jenem fürchterlichen Augenblicke erbebte, welcher über die ganze Ewigkeit entscheidet. Demgemäß wurden seine väterlichen Ermahnungen bei den Visitationen womöglich noch dringender, indem er seine Mitbrüder zu beschwören nicht aufhörte, ja ihr Leben mit der Heiligkeit ihres Standes in Einklang zu bringen.

Provinzial Laurentius erlebte auf seinen Visitationen viele Freuden, natürlich auch manches Leid. Am unangenehmsten scheint ihn aber die Schmeichelei berührt zu haben; denn, meinte er, die Schmeichelei ist fast unzertrennlich mit Doppelzüngigkeit und Lüge, — eine wahre Pest für jede Gesellschaft. Es gab darum auch kein Mittel, ihn zu bestechen, es wäre denn die pünktlichste, ge-

wissenhafteste Pflichterfüllung gewesen! — Als die Zeit seines Provinzialates sich zu Ende neigte und er das Capitel zur Wahl seines Nachfolgers nach Venedig einberufen konnte, hoffte er, endlich fortan aller Würden enthoben zu werden; doch er irrte sich, denn man wählte ihn nunmehr zum Custos, der bestimmt war, die Provinz auf dem General-Capitel zu vertreten, welches sich am 31. Mai 1596 zu Rom versammelte. Das war aber noch nicht Alles. Das General-Capitel selbst wählte ihn wieder trotz seines Sträubens zum General-Definitor, und der gleichfalls neu gewählte General des Ordens, Pater Hieronymus von Sorbe, war entzückt, in seinem Rathe einen solchen Mitarbeiter in der Leitung des ausgebreiteten Ordens zu besitzen. Laurentius ward beauftragt, in Uebereinstimmung mit den anderen General-Definitoren eine Art von Rechtsregel zu entwerfen, welche den Zweck hatte, bei den Entscheidungen zweifelhafter Punkte zu Grunde gelegt zu werden und den Geschäftsgang zu beschleunigen. In den zu diesem Ende gehaltenen Besprechungen zeichnete sich Laurentius durch Schärfe des Urtheils, durch Richtigkeit der Ansichten, durch Gediegenheit der Vorschläge in so hervorragender Weise aus, daß ihm der wichtigste Theil der Arbeit übergeben wurde.

Der General, das Talent und die Verdienste des neuen Definitors immer mehr erkennend und würdigend, schickte denselben als Visitator und Commissarius in verschiedene Provinzen, und Laurentius zeigte, obwohl erst 38 Jahre alt, bei seinen Entscheidungen eine Erfahrung und Klugheit, welche Staunen und Bewunderung erregte. — In den Mußestunden pflegte er sich literarisch zu bethätigen, und verfaßte der Unermüdliche bereits dazumal die ausgezeichneten Schriften, welche er uns hinterlassen hat. Eine ganz besondere Sorgfalt verwendete er auf die Ausarbeitung seiner Predigten. Ueberall, wohin er kam, verlangte man ihn zu hören; darum Bischöfe wie Pfarrer allenthalben ihn baten, doch auch die Kanzeln ihrer Kirchen zu besteigen. Selbst der hl. Vater Clemens VIII. beauftragte ihn im Jahre 1598 neuerdings, die Fastenpredigten, diesmal in seiner Gegenwart, zu Ferrara zu halten. Auch die Prinzessin Margaretha von Oesterreich, deren Ehe mit König Philipp III. von Spanien der hl. Vater einzusegnen im Begriffe stand, wohnte den Predigten bei. Die Menge der herbeigeströmten Gläubigen konnte die Kirche kaum fassen.

Sowohl das, was Laurentius predigte, als auch die Art, wie er es sagte, und der Umstand, daß er es sagte — Alles:

Inhalt und Form der Predigt, wie nicht minder die Person des Predigers selbst — wirkte in außergewöhnlicher Weise zusammen — anziehend, erwärmend, begeisternd, bessernd auf die Herzen der Zuhörer. Hohe wie Niedrige, Reiche wie Arme, Gebildete wie Ungebildete verließen befriedigt, heilsam erbaut, mit den besten Vorsätzen die Kirche. Der Papst insbesonders wie auch die Prinzessin Margaretha waren sehr befriedigt. Letztere faßte von da an ein so großes Vertrauen zu Pater Laurentius, daß sie ihn zu ihrem Beichtvater wählte. Sie war es auch, die in Folge dessen ihrem königlichen Gemahl eine so große Hochachtung gegen P. Laurentius einflößte, daß dieser im Jahre 1609, wo er als Gesandter am spanischen Hofe erschien, mit den größten Auszeichnungen empfangen wurde.

Kaum hatte Laurentius die Fastenpredigten zu Ferrara beendet, als ihn das Provinzial-Capitel der Schweiz zum Provinzial wählte. Diesmal jedoch erklärte der Gewählte, die Wahl unmöglich annehmen zu können, da er die Aufträge, die ihm als Visitator und Commissarius ertheilt worden, noch nicht vollzogen habe, ihm namentlich noch mehrere im Entstehen begriffene Provinzen zu ordnen und einzurichten blieben.

Unter fortgesetzter Thätigkeit im Interesse der Einzelnen und des gesammten Ordens sehnte sich Laurentius darnach, auf dem zu Rom im Jahre 1599 abgehaltenen General-Capitel alle seine Aemter niederlegen zu können. Statt dessen jedoch wurde er einfach als General-Definitor bestätigt und von dem neuen General Hieronymus von Castel-Ferrati dazu bestimmt, die seit zwei Jahren beschlossene Gründung der Ordensprovinz in Deutschland zu bewerkstelligen.

7.

Die Väter des Concils von Trient und die daselbst anwesenden Abgeordneten der katholischen Fürsten erinnerten sich bei der Berathung, durch welche Mittel und Hilfe der Sturmfluth der sogenannten reformatorischen Bewegung ein schützender Damm zu setzen wäre, unter anderen des Kapuzinerordens, über dessen ersprießliche Wirksamkeit bei aller Bescheidenheit seiner Mitglieder die vollste Anerkennung und einstimmiges Lob herrschte. Die Folge war, daß der Plan gefaßt wurde, die Kapuziner in den von Häresien inficierten Ländern einzuführen; insbesonders war es Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, der im Jahre 1593 zuerst ein Kapuzinerkloster in Innsbruck, dann der Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg, der im Jahre 1596 ein solches in Salzburg erbauen

ließ; worauf schließlich auch Herzog Maximilian von Bayern sich entschloß, eine Kapuziner-Niederlassung in München zu begründen (1600). Auch in Böhmen war dazumal der Wunsch rege und laut geworden, den Kapuzinerorden zum Wohle der Christenheit für das Land zu gewinnen. Es waren vor Kurzem mehrere (italienische) Fürsten und der Herzog von Joyeuse in den Orden getreten, und diese Männer thaten sich jetzt mehr noch durch ihre Tugenden, als früher durch ihren Namen hervor. Auch der apostolische Stuhl hatte schon vielfach den Orden ausgezeichnet; ein Mitglied desselben, der Kapuziner Pater Anselm von Monopoli, war sogar zur Cardinalswürde erhoben worden.

Kaiser Rudolf, über die Verdienste der Kapuziner unterrichtet, ersuchte selbst den hl. Vater Clemens VIII., einige Glieder dieses Ordens in das von Religionsparteien zerklüftete Böhmen zu entsenden, „damit auch dieses Land des Segens theilhaftig würde, dessen sich andere Länder schon longe erfreuen." Der eigentliche Impuls der Berufung der Kapuziner nach Böhmen jedoch gieng von dem thatkräftigen Fürst-Erzbischof Zbinko Berka von Duba und Lippa aus, welcher nach Erzbischof Martin Medek den Metropolitanstuhl Böhmens bestiegen (14. Dez. 1592). Erzbischof Zbinko war es, der seit dem Jahre 1597 sich unablässig bemühte, bis endlich im Jahre 1599 sein Wunsch auch der des Kaisers geworden war.

Papst Clemens VIII. zögerte keinen Augenblick, dem Kapuziner-Ordensgeneral den kaiserlichen Wunsch und seine eigenen Pläne mitzutheilen und war hoch erfreut, als der General den Pater Laurentius als die geeignetste Person für die Mission vorschlug, denn er kannte ja dessen Tugenden und Talente, welche ihn zur Begründung solcher neuer Niederlassungen ganz besonders befähigten. Sogleich wurden die Decrete ausgefertigt, durch welche Pater Laurentius zum General-Commissarius in Böhmen ernannt wurde. Die Brüder, gleich den Aposteln, zwölf an der Zahl, darunter sechs Patres, drei Cleriker und Aspiranten des Priesterthums und drei Laienbrüder, ihrer Nationalität nach mit Ausnahme von zwei Tirolern — Italiener, aber unter solchen ausgewählt, welche der deutschen Sprache kundig waren, sammelten sich in Venedig und setzten unter der Führung des General-Commissarius ihren Weg durch Tirol nach Wien fort, nicht ohne allenthalben wegen der Form und Rauhheit ihres Habits, wegen der nackten Füße und ihrer Entbehrungen in zeitlichen Dingen dem Spotte und Hohne thörichter Menschen ausgesetzt zu sein. In Wien wurde Rast gehalten, da in Böhmen eben eine bös-

artige Krankheit wüthete und die Meisten von ihnen, theils in Folge des ungewohnten Klimas, theils in Folge der Strapazen der Reise erkrankt waren.

Vorerst traten nebst dem Führer nur vier Brüder die Reise nach Böhmen an; diesen folgten nach erlangter Wiedergenesung im Verlaufe des Jahres noch vier andere.

Der Kirchenfürst Zbinko empfing sie hocherfreut und bewirthete die ersten Ankömmlinge durch einige Tage im eigenen Hause; dann wurde ihnen Wohnung und Unterhalt im Ordenshause der Kreuzherren, deren General-Großmeister dazumal der jeweilige Prager Erzbischof war, angewiesen. Die Brüder aber, eingedenk der hl. Armuth und ihres klösterlichen Gelübdes, verlangten in Demuth, sich das fromme Almosen zur Erhaltung des Lebens öffentlich erbetteln zu dürfen. Auch begannen sie, kaum daß sie den Fuß über die Schwelle des Hauses gesetzt hatten, unter großem Zudrange des Volkes ihre Officien durch täglichen Gottesdienst und dreimaliges Predigen in der Woche. „So nahm die Mission des Herrn ihren Anfang und wurde der Grund zur neuen Provinz gelegt."

Eine der angelegentlichsten Sorgen des Erzbischofs war, den Ankömmlingen zum bleibenden Wohnsitz einen passenden Convent zu erbauen. Zu diesem Ende unternahm er selbst mit P. Laurentius Wanderungen durch die Stadt und zeigte ihm viele von Bewohnern ganz verlassene Lokalitäten, theils in Ruinen liegende Klöster, theils durch Brand zerstörte Häuser. Indeß P. Laurentius fand keinen dieser Plätze zur Wohnung der Kapuziner geeignet; die verödeten Klöster nicht, weil diese für andere Orden errichtet, zu weitläufig und ansehnlich waren, weßhalb er fürchtete, dereinst den künftigen Brüdern Anlaß zu geben, über die Statuten des Ordens hinauszuschreiten; die verwüsteten Privathäuser hinwieder gefielen ihm nicht, weil sie auf allzu öffentlichen Plätzen sich befanden, wo der Zusammenlauf des Volkes das Chorgebet, die hl. Meditationen und das beschauliche Leben der Brüder stören konnte. In dem letzteren Punkte war Erzbischof Zbinko abweichender Meinung, da er ein häufiges Zusammenströmen des Volkes bei den Patres wünschte, damit es durch ihre Predigten und ihren Lebenswandel erbaut würde. Doch gab er endlich nach und es wurde an einem der entlegensten Punkte der Stadt, dem Pohořelec, eine den Brüdern genehme Stätte ermittelt, dieselbe Stätte, wo heute noch das Kapuzinerkloster Loretto steht, in dessen Refectorium, das einst Kaiser und Kaiserinnen zu Gaste sah, noch jetzt das Bild des hl. Gründers

Laurentius auf die jetzigen Ordensgenossen von der Wand freundlich herabschaut.

Als Kaiser Rudolf II., der wegen der erwähnten Epidemie Prag verlassen hatte, nach seiner Residenz wieder zurückkehrte, besichtigte er sogleich den Platz, wo man soeben mit dem Baue begonnen hatte, ließ sich die Brüder vorstellen und versicherte sie seines kaiserlichen Wohlwollens.

Leider sollte diese günstige Stimmung nur allzubald getrübt werden!

Der Kaiser fiel allmälig einer finsteren Schwermuth anheim, die nichts zu verscheuchen vermochte. Sich selbst unerträglich geworden, floh er das Licht, verbarg sich in einem dunklen Gemache und konnte nicht einmal mehr die vertrautesten Hofleute um sich sehen. Er hatte keine Ruhe bei Tag und Nacht; alle Menschen waren ihm verdächtig geworden. Nur der Freiherr von Dietrichstein genoß noch einiges Vertrauen. Dieser religiöse Mann machte dem unglücklichen Kaiser den Vorschlag, er möge um den frommen Pater Laurentius schicken und zu dessen Gebete Zuflucht nehmen.

Man schickte sogleich nach Wien, wohin sich Laurentius begeben hatte, um auf den Wunsch des Erzherzogs Ferdinand einige Verhältnisse in Betreff des neuen Klosters selbst zu ordnen und auch einige Religiosen nach Graz zu bringen, um dort ebenfalls ein Kloster zu gründen. Ohne Verzug eilte P. Laurentius nach Prag, wo seine Ankunft so sehnlich erwartet wurde. Man meldete sogleich dem Kaiser, daß P. Laurentius angekommen sei. Doch wie staunte der hl. Mann, als plötzlich der Kaiser sich weigerte, den Gerufenen auch nur zu sehen! Wie weh mußte ihm und allen Katholischgesinnten um's Herz sein, als sie die harte Rede vernahmen: Die Kapuziner seien nur in die kaiserlichen Staaten gekommen, um dem Monarchen die Ruhe zu rauben und Kummer zu bereiten! Schon drohte den armen Brüdern die Gefahr, nicht allein von ihrer neugegründeten Stätte Loretto, sondern aus Prag und ganz Böhmen überhaupt wieder vertrieben zu werden.

Wo lag die Ursache dieses so plötzlichen Wandels? Die Häretiker, deren Irrthümer Laurentius und seine Brüder unermüdlich bekämpften, zogen den ebenso berüchtigten als berühmten Tycho de Brahe in ihr Interesse. Dieser hatte, nachdem er die Gunst des Königs von Dänemark verloren, Kaiser Rudolfs Gunst gewonnen und den kranken Monarchen gegen die würdige Kapuziner-Colonie vollkommen eingenommen.

Wie dies geschah — wir lassen es den Chronisten des Kapuziner-Ordens selbst erzählen; er schreibt:

„Bald aber machte der über den so schnellen Aufschwung des jüngst erst in diesen Ländern gegründeten religiösen Gemeinwesens der Kapuziner ärgerliche alte böse Feind alle Anstrengungen, um die zarte Pflanze, die der Herr zum Heile der Seelen pflegte und segnete, für die Zukunft zu hindern und aus dem Königreich Böhmen auszurotten.

Zu diesem Ende fachte er gegen unsere Brüder den heftigsten Sturm an.

Zu jener Zeit weilte nemlich zu Prag ein hervorragender calvinischer Ketzer von sehr vornehmer dänischer Abkunft, aber ein Mann ebenso schlecht in Sitten und Reden, als voll Haß und Neid, dabei erfahren in der Astrologie, Mathematik, Alchymie und auch der Schwarzkunst ergeben, Namens Tycho de Brahe. Dieser hatte sich durch die Kunst, Gold zu machen, und durch seine Anmaßung, aus der Beobachtung der Gestirne künftige Ereignisse vorhersagen zu wollen, sowie durch andere Täuschungen allmälig einen solchen Ruf erworben, daß er auch zum Hofe Rudolfs II. Zutritt erlangte und beim Kaiser, obgleich es diesem unbekannt blieb, daß er durch die Schwarzkunst verdorben sei, wegen seiner seltenen und merkwürdigen Kenntnisse in der Mathematik sich angenehm zu machen wußte. Als nun die Patres Kapuziner gleich nach der Rückkehr des P. Laurentius aus Steiermark nach Prag in einer nächst der Kirche hergerichteten ärmlichen, kleinen Wohnung sich versammelten und alsbald die von den Ordensregeln vorgeschriebenen geistlichen Verrichtungen, darunter auch die wöchentliche dreimalige Geißelung vorzunehmen begannen, ereignete es sich, daß der vorgenannte Alchymist zu denselben Stunden, um welche die Brüder auf dreimaliges Läuten zu den gewohnten Uebungen und stillen Gebeten im Chor zusammenzukommen pflegten, in seinem Laboratorium beschäftigt, wahrnahm, daß seine Gedanken gestört, seine alchymistischen Operationen gehindert und alle seine mühsamen Erfindungen vereitelt wurden. Wegen dieses Mißerfolges ängstigte sich der elende Schwarzkünstler und schrieb die Ursache davon (unzweifelhaft auf Einflüsterung des Dämons) der harten Peinigung des Fleisches der neuen Ordensbrüder und ihrer frommen Observanz der Ordens-Disciplin zu. In diese Meinung lebte er sich so sehr hinein, daß er sich, um die neu eingeführten Kapuziner aus Prag und aus dem ganzen Königreich Böhmen zu vertreiben, folgenden Mittels bediente:

Da besagter Philosoph und Magister der Magie häufig ohne weitere Anmeldung beim Kaiser einzutreten und mit ihm vertraulich bald über das Goldmachen, bald über andere wundersame Kräfte der Natur, die er zu verstehen und leiten zu können behauptete, zu sprechen pflegte, so benützte er mehrmals die Gelegenheit, viel Böses und den Glanz unseres Ordens Herabsetzendes seinem Gespräche beizumischen, und redete endlich unter boshaft falschen Vorspiegelungen Sr. Majestät ein, diese Kapuzinermönche seien unter dem Scheine der Religion schlechte, lasterhafte Männer, welche Sr. kaiserl. Majestät nach dem Leben strebten und ihn des Reiches zu berauben trachteten. Um diesen Worten mehr Glauben zu verschaffen, gab er vor, daß die Sterne und Constellationen, aus welchen der böswillige und verschmitzte Astrolog die Nativität zu stellen und künftige Ereignisse kühnlich vorherzusagen pflegte, deutlich und untrüglich es anzeige ꝛc. Zur Bekräftigung seines Ansinnens rief er auch dem Kaiser das grausame und noch nicht verwischte Verbrechen eines Dominikaners in's Gedächtniß, welcher Heinrich III. von Frankreich in seinem eigenen Palaste ermordet hatte. Dabei heuchelte er dem Kaiser Treue und Gehorsam und ermahnte ihn, auf die Erhaltung seines Lebens bei Zeiten bedacht zu sein und jede Gefahr aus dem Wege zu räumen, was geschehen werde, wenn der neu eingeführte Kapuzinerorden durch ein kaiserliches Dekret aus Prag und Böhmen verwiesen würde. Die Verläumdung der auf nichts Böses, sondern einzig und allein auf die Ehre Gottes und das Heil der Seelen bedachten Ordensmänner war ebenso grausam als gefährlich. Denn da das in der ganzen Welt bekannt gewordene Verbrechen des besagten Dominikaners noch in frischem Andenken des Kaisers haftete und die natürliche Selbsterhaltungspflicht es dem Menschen nahe legt, sich vor Parteianschlägen in Acht zu nehmen, so war es nicht so sehr zu wundern, noch Sr. Majestät zum Fehler anzurechnen, wenn die höchst ungerechten Rathschläge des ränkevollen Alchymisten, dessen Betrug noch geheim geblieben war, beim Kaiser Eingang fanden. Gemessen und dringend, jedoch ohne Angabe irgend eines Grundes erließ er an den päpstlichen Nuntius und an den Prager Erzbischof den Befehl, daß die Kapuziner Prag zu verlassen hätten. Diese plötzliche und unerwartete Entscheidung bestürzte sowohl den Nuntius als auch den Erzbischof außerordentlich. Weil sie jedoch der kaiserlichen Auctorität und einem so gemessenen Befehle nicht zu widersprechen wagten, sondern ehrfurchtsvoll ihn anzunehmen verpflichtet zu sein glaubten, so theilten sie nicht ohne schmerzliche Empfindung (nachdem der

Erzbischof vorher schriftlich noch einen vergeblichen Versuch wegen Zurücknahme des Befehls gemacht) denselben dem Pater Laurentius mit.

Pater Laurentius antwortete ruhigen und heiteren Geistes, er sei mit seinen Patres und Fratres jeden Augenblick bereit, nach dem Befehle Sr. kaiserlichen Majestät Prag zu verlassen, sofern ihm nur das kaiserliche Dekret schriftlich ausgefolgt würde, um es dem Papste, durch dessen Auctorität er mit seinen Brüdern hieher nach Böhmen abgeordert worden, übergeben und Rechenschaft ablegen zu können."

Zur Ausfertigung des schriftlichen Dekretes kam es jedoch nicht, weil der Oberstkanzler Lobkowitz seine Gegenzeichnung verweigerte.

„Da auf diese Art", fährt der Annalist fort, „der Alchymist seine Mühe verloren sah, sann er sich ein wirksameres Mittel aus, und richtete es mit Hilfe seiner magischen Kunst und Verschwörung des Dämon so ein, daß gerade um dieselbe Stunde, wann die Kapuziner zur Erinnerung an das Leiden Christi sich geißelten, Seine kaiserliche Majestät von außergewöhnlichen Beklemmungen des Herzens heimgesucht wurde. Obwohl der Kaiser nicht wußte, woher und auf welche Art diese Beklemmungen entstanden, so beschäftigte doch seine Phantasie fortwährend die lästige Angelegenheit mit den Kapuzinern, weßhalb er öfter tief aufseufzend ausrief, man möge sich mit der Vertreibung der Kapuziner beeilen. Als Pater Laurentius hievon Nachricht erhielt, erachtete er es für räthlich, um das Spiel des bösen Feindes des Menschengeschlechtes, sowie des lasterhaften Alchymisten zu vereiteln, die Stunde für die Uebungen der Brüder auf Nachmittag nach Beendigung des Gottesdienstes zu verlegen. Doch Alles war vergebens. Wie vordem der Kaiser um Mitternacht seine Anfälle hatte, so zeigten sich jetzt die widrigen Symptome auch nachmittags und er rief während derselben aus: „Die Kapuziner sollen gehen, sollen gehen!" Diese schwere Prüfung der Kapuziner dauerte den ganzen Winter hindurch. Inzwischen flehten unter vorleuchtendem Beispiele des in Andacht wie versunkenen Pater Laurentius die Brüder in beständigem Gebete die Hilfe der göttlichen Barmherzigkeit an, jeden Augenblick gewärtig, aus der Stadt und aus dem Lande auswandern zu müssen. Nichtsdestoweniger förderten sie mit Hilfe frommer Wohlthäter und auch selbst Hand anlegend den Bau ihres Klosters und blickten der göttlichen Hilfe in Ruhe und Vertrauen entgegen.

Die Verfolgung der Kapuziner dauerte noch in das Jahr

1601 hinein, weil der verbrecherische Alchymist beim Kaiser nicht aufhörte, ihre Entfernung zu betreiben.

Um die fortdauernde, ja steigende Abneigung des Kaisers gegen die Kapuziner zu beschwichtigen, legte sich P. Cosmas a Castrofranco (ein in der Kunst des Malens ausgezeichneter Priester des Ordens aus der Provinz Venedig) in's Mittel. Mit Aufgebot seiner ganzen Kunst und mit besonderem Fleiße hatte er ein Bild, die Anbetung der drei Magier aus dem Morgenlande darstellend, ausgeführt. Dieses wurde nun dem Kaiser überreicht und erntete bei ihm großes Lob, was zur Folge hatte, daß sich der Kaiser fernerhin gütiger und sanfter gegen die Kapuziner zeigte."

Uebrigens hatte auch der Erzbischof nicht versäumt, eine schriftliche Vorstellung beim Kaiser einzureichen; sie lautete also: „Allergnädigster Kaiser, König und Herr! Was im Namen Ew. kais. Majestät mir der oberste Herr Kanzler wegen Abschaffung der Kapuziner angezeigt hat, habe ich, soviel mir möglich gewesen, in höchste Erwägung genommen; wäre auch mir nichts lieberes und angenehmeres gewesen, als daß Ew. Majestät ich, wie sonst in allen mir möglichen Sachen, also auch diesfalls gehorsamst dienen könnte. Ich befinde aber, daß gemeldete Religiosen keines neuen Ordens, sondern des alten Ordens Sti. Francisci seien, welcher Orden vor etlichen hundert Jahren approbirt ist. Und sind die Franciscaner auch in diesem Lande vor etlichen hundert Jahren angenommen; hingegen aber die Pikarden[1]) allzeit von den Königen in Böhmen, gewesenen Kaisern, wie denn nicht weniger von Ew. Majestät Ahnherrn und Vater hochseligen und christlichen Andenkens, aus diesem Lande abgeschafft und durch vielfältige Mandata und Sperrungen ihrer Synagogen unterdrückt und gedämmt worden.

Allein jetziger Zeit, da sie ihren freien Stand führen und aufnehmen, welches Gott erbarme! — da suchen sie alle Mittel und Wege, die gottesfürchtigen Religiosen, auch uns Katholische allesammt bei Ew. Majestät mit Unwahrheiten zu verunglimpfen und zu unterdrücken, welchen sektischen und tyrannischen Leuten Ew. Majestät in diesem Falle weder Gehör noch Glauben geben sollten; dann sie aus Eingebung des bösen Feindes die katholische Religion von diesem Königreich Böhmen auszutilgen sich bearbeiten. . . . Die Häupter und Rädelsführer dieses gefähr-

[1]) Damals in Böhmen usuelle Bezeichnung der Ketzer überhaupt. Der Erzbischof spricht es hier offen aus, daß der Plan, die Kapuziner zu vertreiben, von den Akatholiken ausgieng.

lichen Anschlages, welcher ohne Blutvergießen nicht geschehen könnte .... wie der Pikarden und Calvinisten Art ist, möchten ein solches Spiel und Blutbad anrichten, vor welchem uns doch der allmächtige Gott gnädig behüten und Ew. Majestät erleuchten wolle, daß Sie es zu einem solchen Jammer nicht kommen lassen. Gelangt nochmals an Ew. Majestät mein unterthänigstes Bitten: Sie geruhen (weil Sie sonderlich dahin obligiert) vielmehr auf heilsame Mittel bedacht zu sein, wie die höchst schädliche Pikard'sche Sekte gehemmt und zu ganzen Enden abgeschafft werden möchte, und hingegen die frommen Leute, welche Niemandem schädlich, in ihrer Andacht und Gottesdienst ruhig verbleiben zu lassen. Wann dann nun Ew. Majestät solches thun, so haben Sie von Gott dem Allmächtigen, gleichwie Ihre Vorfahren, Könige und Kaiser, welche nach allem ihrem Vermögen die heilige katholische Religion gehandhabt, geschützt und befördert, hingegen die Sekten und Ketzereien mit allem Ernst und Eifer abgeschafft, in ihren kaiserlichen Regiment beständig frische Leibesgesundheit, langwährende glückliche Regierung und Ueberwindung aller derselben Feinde gewiß und unfehlbar zu gewärtigen.

Ew. kaiserlichen Majestät zu beharrlichen kaiserlichen Gnaden mich hiermit allerunterthänigst empfehlend.

Uebergeben den 5. Monat Tag Novembris A. 1600." (Aus dem hiesigen Kloster-Archiv der PP. Kapuziner abgedruckt bei Schaller, Topographie I. Bd. Seite 301 ff. Anmerk.)

Pater Laurentius hatte sich übrigens bereits vollkommen gerüstet, mit den Seinigen Prag und Böhmen, überhaupt die kaiserlichen Staaten wieder zu verlassen. Nur hielt er es nicht für passend, aus der Stadt ohne ein Wort des Abschiedes und des Trostes an die eifrigen Katholiken zu scheiden. Er bestieg am Sonntag wie gewöhnlich die Kanzel und predigte mit demselben Eifer und derselben Salbung wie sonst, erinnerte seine Zuhörer an all die großen Wahrheiten, die sie aus seinem Munde vernommen, und ermahnte sie auf's Neue, dieselben auch im Leben zu bethätigen. Schließlich aber gestaltete sich die Predigt zu einer Abschiedsrede, die auf das gläubige Volk und viele der anwesenden Hofleute einen tiefen Eindruck machte. Wir wollen es nicht versäumen, den vorzüglichsten Passus dieser Rede, die sich zu einer Apologie der Kapuziner gestaltete, hier folgen zu lassen: „Ich weiß", sagte P. Laurentius, als er fast alle Personen des Hofes — und unter ihnen auch einige Häretiker — in der Kirche bemerkte, „ich weiß, daß der Kaiser es bereut, uns hieher gerufen zu haben, um in seinen Staaten Klöster

unseres Ordens zu gründen, denn er spricht es täglich gegen Einige von Euch aus, daß man uns aus den ihm unterworfenen Ländern entfernen solle. Die Güte, mit welcher Ihr uns seit unserer Ankunft überhäuft habet, und die Liebe, welche Ihr für uns heget, haben Euch bis auf diese Stunde verhindert, dem Willen, oder besser gesagt, den Wünschen des Kaisers nachzukommen; es wird Euren Herzen schwer, einen Auftrag zu erfüllen, welcher so wenig mit der Zuneigung übereinstimmt, deren Ihr uns würdigt. Ihr wißt es wohl, daß wir nicht darnach verlangt haben, uns hier niederzulassen. Wir sind hieher gekommen auf den Befehl des Papstes, bei welchem Se. Majestät angelegentlichst um uns gebeten hatte. Der Kaiser selbst hat uns bei unserer Ankunft die schmeichelhaftesten Zeugnisse seines Wohlwollens gegeben. Wir sind uns selbst das Bekenntniß schuldig, und Ihr werdet es uns glauben und bestätigen, daß wir nichts gethan haben, was uns hätte das Wohlwollen des Monarchen rauben können. Man hat sein Gewissen bethört, hat uns bei ihm verdächtigt; aber gleichviel, Ihr wisset es, unsere Gegenwart ist ihm nicht mehr genehm. Er hat keinen ausdrücklichen Befehl zu unserer Abreise gegeben, — wir hätten ihn sonst sogleich befolgt, aber es genügt uns, zu wissen, daß wir ihm nicht mehr angenehm sind, um ohne Verzug abzureisen; wir schlagen morgen den Weg nach Rom ein. Wir sind von dort gekommen mit einem Kreuz und einem Stock und das ist auch Alles, was wir von hier mit uns fortnehmen. Wir danken Euch für die Wohlthaten, die wir von Euch empfangen haben, und wir werden ohne Unterlaß den Herrn bitten, daß er sie Euch durch überströmende Gnaden vergelten wolle. Sollte es uns nicht mehr gegönnt sein, den Kaiser zu sehen, so bitten wir Euch, ihm zu sagen, daß wir nie aufhören werden, den Segen Gottes im heißen Gebete auf ihn und sein Reich herabzuflehen." —

Hier wurde der Redner durch die Thränen seiner Zuhörer unterbrochen, — er konnte nicht weiter reden. Er segnete die Zuhörer mit seinem Kreuze und verließ die Kanzel, um alles zur Abreise vorzubereiten.

Indessen begaben sich katholische Edelleute sogleich zum Kaiser und erklärten, sie seien in der Predigt des P. Laurentius gewesen und bis zu Thränen gerührt worden, sowohl durch seinen ergreifenden Vortrag, als auch durch den Abschied, den er von seinen Zuhörern genommen, da er am morgigen Tage seine Rückreise nach Rom antreten wolle, um durch seine und seiner Genossen Gegenwart nicht länger einen Herrscher zu betrüben,

für dessen Glück und Wohlergehen sie bereit seien, selbst ihr Leben zu opfern. Der Kaiser schwieg einen Augenblick. Alle standen in banger Erwartung. Endlich sagte er: „Der Commissarius der Kapuziner ist ein wahrer Apostel, er ist ein Heiliger. Er soll nicht abreisen. Ein mächtigerer Monarch als ich befiehlt mir, ihn zurückzuhalten."

Dieses kaiserliche Wort überraschte. Die Katholiken waren darob erfreut, Tycho de Brahe und seine Genossen aber bestürzt. Man faßte Hoffnung, daß die bislang so gefährdete Existenz der neuen Kapuziner-Colonie in den österreichischen Staaten endlich gesichert sei.

Außer dem Kapuzinerkloster zu Prag erhoben sich rasch die Klöster desselben Ordens zu Wien und Graz; alle drei bildeten den Anfang der drei Ordensprovinzen Böhmen, Oesterreich und Steiermark, als deren Begründer wir den heiligen Laurentius von Brindisi verehren.

(Fortsetzung folgt.)

Einige Erinnerungen für den Katecheten.

Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Vor fast 17 Jahren schrieb mir ein lieber Freund, den ich als tüchtigen und würdigen Priester kenne, in einem längeren Briefe folgende Worte: „Manchmal traf es sich (bei der Katechese), daß die Kinder ihre Sache schlecht wußten, ungeschickte Antworten gaben, keine Aufmerksamkeit zeigten ꝛc. Ich schalt, ich schlug wohl auch hin und wieder. Hintennach mußte ich mir gestehen: Die Scheltworte und Schläge hättest eigentlich Du verdient. Was war Ursache des schlechten Erfolgs der Katechese? Eigene schlechte Vorbereitung, eigene Mißstimmung, Zerstreuung des Geistes ꝛc., was alles sich in der Haltung und im Tone der Stimme verrieth — und auch im Verhalten der Kinder." Diese Worte fielen mir manchmal ein, wenn ich las, wie so manche Geistliche nur immer am Katechismus herumdoctern und denselben geändert haben wollten; sie kamen mir namentlich in den Sinn, als ich jüngst das ausgezeichnete Pastoralschreiben las, das der hochw. Herr Bischof von Eichstätt an die Geistlichen seiner Diözese gerichtet hat in Bezug auf den Deharbe'schen Katechismus und auf die Verwaltung des katechetischen Amtes. Ja wohl, nicht am Katechismus fehlt es hauptsächlich, wenn unsere katechetische Thätigkeit nicht die gehörige Frucht

bringt (womit ich natürlich nicht sagen will, daß der Katechismus gar keine Mängel mehr an sich habe), auch nicht ausschließlich an den Zeitverhältnissen und an den Kindern, sondern sehr oft (und das interessirt uns hier allein) an uns Katecheten.

Deßhalb ist es gewiß nützlich und nothwendig, wenn wir, wie andere Functionen unseres hl. Amtes, so auch die katechetische hie und da zum Gegenstand unserer Erwägung und Selbstprüfung machen. In dieser Richtung möchte der Verfasser vorliegender Zeilen seinen hochwürdigen Amtsbrüdern und sich selbst einige Erinnerungen nahelegen, die sich zunächst über einige Vorbedingungen zur fruchtreichen Verwaltung des katechetischen Amtes verbreiten sollen, dann über die Vorbereitung der Katechesen und über deren Abhaltung.

I.

1. Die erste Vorbedingung zur fruchtreichen, gesegneten Verwaltung des katechetischen Amtes besteht darin, daß wir dieses unser heiliges Amt auffassen im Geiste des Glaubens, von dessen Wichtigkeit, Schwierigkeit und Verantwortlichkeit recht überzeugt und durchdrungen sind und bleiben. Dann nämlich und nur dann werden wir unsere hohe Aufgabe im rechten Lichte ansehen und auffassen; dann werden wir nicht handwerksmäßig und ut aliquid fecisse videamur die Schulen besuchen, die Kleinen unterrichten, sondern wir werden es thun aus Pflichtgefühl, gern und freudig, mit heiligem Eifer und einer gewissen Begeisterung; werden deßhalb auch die bezüglichen Lasten und Beschwerden willig auf uns nehmen und ohne Unwille oder Muthlosigkeit ertragen, werden uns gewissenhaft und ernstlich vorbereiten, gewissenhaft und sorgfältig die uns gegebene Zeit benützen, werden um die nöthige Gnade für uns und die Kinder oft und inbrünstig beten.

Ich sagte eben: wir müssen von dieser Auffassung unseres katechetischen Amtes durchdrungen sein und bleiben. Deßhalb ist es sehr gut, ja moralisch nothwendig, daß wir von Zeit zu Zeit uns wieder die Momente vor die Seele führen und betrachtend durchdenken, die uns von dessen Wichtigkeit und hoher Bedeutung zu überzeugen geeignet sind, und zu diesem Zwecke sei es mir gestattet, die hervorragendsten hier, wenn auch nur kurz und andeutungsweise namhaft zu machen.

Um mit den Autoritätsgründen zu beginnen, so wird vor Allem das Wort und Beispiel unseres göttlichen Erlösers unser heiliges Amt uns im rechten Lichte erscheinen

lassen. Wir sind Stellvertreter Christi; nur wenn wir von seinem Geiste durchdrungen sind, werden wir auch wahrhaft als solche wirken. Ein Priester aber, der die Kleinen nicht liebt, dem es nicht ein Herzensanliegen ist, dieselben ihrem Erlöser zuzuführen, hat den Geist Jesu nicht. Jesus ist ja der göttliche Kinderfreund. Die Kinder vor Allem sind seine Lieblinge, die er zu sich ruft und segnet. Ihrer ist das Himmelreich. Wer eines dieser Kleinen aufnimmt, sich um es annimmt, der nimmt den Heiland selbst auf. Wer aber eines derselben ärgert, dem droht der so liebreiche Erlöser in furchtbar ernsten Worten die schrecklichste Strafe. Gilt dieß schon den einfachen Christen, die mit Kindern in Berührung kommen, wie viel mehr dem Priester, dem Jesus diese seine Lieblinge anvertraut hat, um sie mit der Milch seiner Lehre zu nähren, sie ihm zuzuführen, ihr Herz zu seiner Wohnung zu bereiten, sein Bild in ihrer Seele auszugestalten. Ein Priester, der in diesem so heiligen, dem Herzen Jesu so theuren Amte nur eine Last sieht, der er sich nothgedrungen unterzieht, der nicht um Jesu willen es mit Gewissenhaftigkeit und Freude verwaltet, hat, wie gesagt, den Geist Christi nicht.

Der Geist Jesu lebt fort in seiner Kirche. Von jeher hat die Kirche sich der Kleinen mit besonderer Sorgfalt angenommen und ihren Priestern deren religiösen Unterricht und Erziehung auf's Nachdrücklichste an's Herz gelegt. Um nur auf die neuere Zeit zu verweisen, so dürfte wohl kaum ein Provinzialconcil, eine Diöcesansynode gefunden werden, in deren Decreten nicht der katechetische Unterricht als heilige Pflicht den Seelsorgern eingeschärft würde. Unser jetziger hl. Vater hatte kaum den Stuhl Petri bestiegen, als er auch schon mit den eindringlichsten Worten diese Pflicht hervorhob und ihre doppelte Wichtigkeit und Verantwortlichkeit in unseren traurigen Tagen betonte. Wie sehr die herrlichen Männer, die in unseren Tagen die deutschen Bischofssitze zierten und zieren, für Hebung des katechetischen Unterrichts in ihren Diöcesen bemüht waren und sind, ist ja bekannt und es genügt, an die großartige Thätigkeit, die auch hierin der hochselige Bischof v. Ketteler entfaltete, zu erinnern und auf das obengenannte Pastoralschreiben des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Eichstätt zu verweisen.

Diejenigen, die sich durch die Kirche am meisten mit dem Geiste Jesu durchdringen ließen, in denen dieser Geist am reinsten widerstrahlt, sind die Heiligen. Wenn wir nun das Beispiel heiliger Priester in's Auge fassen, so finden wir bei ihnen immer einen außerordentlichen Eifer, das Wort Gottes Allen, auch den

Kindern zu verkünden und dieselben dem Erlöser zuzuführen. Weiter darauf einzugehen ist hier nicht möglich; ich verweise nur auf die schönen, oft wahrhaft zarten und rührenden Züge, die uns in dieser Hinsicht in den Lebensbeschreibungen der heiligen Franz von Sales, Franz Xaver, Vinzenz von Paul, Joseph von Calasanz u. v. A. berichtet werden.[1])

In dem Maße nun, als ein Priester der Heiligkeit sich nähert, von dem Geiste, der die Heiligen beseelte, durchdrungen wird, darf man auch sicher sein, daß er mit hohem Ernst, mit strenger Gewissenhaftigkeit und heiliger Freude seines katechetischen Amtes waltet, die Schulen besucht, die lieben Kleinen unterrichtet und ihrer Seelen in jeder Hinsicht sich annimmt.

Eines der erfreulichsten Zeichen eines neuen Aufschwunges in dem Clerus Deutschlands finde ich in der tröstlichen Wahrnehmung, daß doch in unseren Tagen gar viele Priester mit

---

[1]) Ich erlaube mir, zwei Beispiele aus dem Leben heiligmäßiger Priester der Neuzeit anzuführen, die vielleicht nicht allen Lesern bekannt sind. Der verehrungswürdige Bischof Wittmann war als Pfarrer ganz außerordentlich eifrig in der Ertheilung des Religionsunterrichtes. Einst kam der damalige bayrische Minister von Schenk nach Regensburg und ließ Wittmann sagen, es werde ihn sehr freuen, wenn dieser ihn um 3 Uhr Nachmittags besuchen wolle, da er Einiges mit ihm zu besprechen wünsche. Wittmann antwortete schriftlich, er bedauere sehr, um diese Stunde nicht kommen zu können, da er dort Religionsunterricht zu ertheilen habe. Wenn Se. Excellenz ihm nicht eine andere Stunde bestimmen könne, müsse er leider auf die Ehre und Freude einer persönlichen Besprechung verzichten. Der Minister hatte keine andere Stunde zur Verfügung und reiste ab, ohne Wittmann gesprochen zu haben, nahm ihm aber dieß gar nicht übel, sondern wurde durch diesen Pflichteifer sehr erbaut.

Wie eifrig Overberg selbst in der Ertheilung des Religionsunterrichtes war und wie er diesen Eifer in Geistlichen und Lehrern zu wecken sich bemühte, ist bekannt. Als Regens des Seminars pflegte er den Priesteramtscandidaten Abends den Stoff für die Meditation des folgenden Morgens anzugeben. Eines Abends hatte O. seinen bezüglichen Vortrag, der, wie öfter, über die Pflichten des Priesters als Katecheten handelte, schon beendet und war bereits aufgestanden, um den Saal zu verlassen, als er nochmals umkehrte, sich wieder setzte und den Seminaristen erzählte, wie er zu einem schwer erkrankten priesterlichen Freunde gerufen worden sei. Derselbe sei als ungemein gewissenhafter Priester und namentlich als eifriger Katechet bekannt gewesen, und doch habe er ihm gesagt, durch Gottes Barmherzigkeit hoffe er beim Gerichte zu bestehen, nur das mache ihm Sorge, daß er im Unterricht der Jugend noch mehr Eifer hätte anwenden sollen. Wenn nun, fügte Overberg bei, dieser musterhaft eifrige Priester auf dem Todbett hauptsächlich von der Angst, er könne im Jugendunterricht etwas versäumt haben, geplagt war, wie wird es jenen Priestern zu Muthe werden, die in diesem Punkte sich die gröbsten Versäumnisse und Fehler zu Schulden kommen lassen? Nach diesen Worten entfernte sich Overberg. Es war seine letzte Ansprache. Am anderen Tage traf man ihn vom Schlage gerührt und kurze Zeit darauf starb er.

großer Gewissenhaftigkeit und apostolischem Eifer den katechetischen Unterricht sich angelegen sein lassen. Ich muß gestehen, daß ich schon manchmal mich erbaut und theils gehoben, theils beschämt fühlte, wenn ich Priester beobachtete, die ihre zwei, drei und noch mehr, bis zu zwei Stunden entfernte Filialschulen auch bei abscheulicher Witterung mit pünktlichster Gewissenhaftigkeit besuchten, wenn ich sah, welches Herzensanliegen ihnen ein guter katechetischer Unterricht war, wie sie um die besten Hilfsmittel sich bemühten, die Erfahrungen anderer Amtsbrüder zu erforschen und zu verwerthen suchten, und sich über jeden Fehler und Mißgriff ernste Selbstvorwürfe nicht ersparten.

Kein Wunder übrigens, wenn gewissenhafte Priester höchst eifrig sind in der Verwaltung des katechetischen Amtes, da, außer den schon berührten Autoritätsgründen, die gewichtigsten inneren Motive sie dazu bestimmen müssen.

Zunächst zieht der Priester *für sich selbst* einen großen Gewinn aus dieser eifrigen Verwaltung. Gerade wir Priester schweben in einer großen Gefahr, die theilweise in dem Sprichwort ausgedrückt ist: Quotidiana vilescunt. Täglich sind wir mit dem Heiligen beschäftigt. Da liegt denn die Möglichkeit nur allzunahe, daß es uns gewohnheitsmäßig und sozusagen familiär wird, daß die ernstesten und heiligsten Wahrheiten keinen Eindruck mehr auf uns machen, daß die ideale Auffassung und Richtung mehr und mehr schwindet, daß unser Herz vertrocknet und eine gewisse Kälte und Handwerksmäßigkeit in unser Leben und in die Ausübung unserer Functionen sich einschleicht. Wie bedenklich und folgenschwer ein solcher Zustand werden könnte, soll hier nicht hervorgehoben werden, wohl aber, daß eine Art Gegengift wider denselben in der treuen und hingebenden Verwaltung des katechetischen Amtes uns geboten ist. Im Umgang mit den warmen und frischen Kinderherzen wird auch unser Herz aufthauen und erwarmen, und indem wir die religiösen Wahrheiten ernstlich durchdenken, um sie den Kindern kindlich und eindringlich zugleich in die Seele senken zu können, werden dieselben ihren weckenden, belebenden, beschämenden, ermunternden Einfluß auch auf unsere Herzen geltend machen. Wie viele Freuden, wie frohe Stunden bringt ferner dem seeleneifrigen Katecheten der Schulunterricht und überhaupt der Verkehr mit den Kindern! Wir möchten oft muthlos werden, wenn wir sehen, wie unsere Arbeiten und Mühen bezüglich der Erwachsenen (scheinbar wenigstens) so ganz fruchtlos sind, wie unsere Predigten angehört werden ohne die Spur eines Erfolges ꝛc. Allerdings sollten wir

um den Erfolg mehr unbekümmert sein — denn ihn zu geben ist Gottes Sache, unsere Sache ist es bloß, mit seiner Gnade zu arbeiten, und nach der Arbeit, nicht nach dem Erfolg richtet sich der Lohn. Allein so selbstlos sind eben wenige Priesterherzen und wir möchten eben doch einen Erfolg unserer Thätigkeit wahrnehmen. Ein solcher erfrischt und ermuthigt uns, während der gänzliche Mangel desselben uns nur zu leicht muthlos macht. Nun wird es aber kaum einen Zweig der seelsorgerlichen Thätigkeit geben, in dem der Priester so sicher auf baldigen und sichtbaren (wenn auch nicht allgemeinen und allseitigen) Erfolg rechnen kann, als in seinem katechetischen Amte. Darum wird ihm eine eifrige Verwaltung desselben sicherlich vielen Trost, viele Freude, viele Aufmunterung bereiten.

Sie wird ihm aber auch manchfache Hilfe bieten für die anderen Zweige seiner Thätigkeit. Die so schwere Kunst, wirklich populär zu predigen, wird vielleicht durch kein Mittel so leicht und sicher erlernt, als durch wohlvorbereitetes und zugleich aufmerksam beobachtendes Katechisiren. Auch ist, um nur noch Eines hervorzuheben, die Gewinnung der Kinder ein Hauptmittel, um die Eltern zu gewinnen. Der Weg zu den Herzen der Eltern geht sehr oft durch die Herzen der Kinder. Schon die Liebe und Sorgfalt, die der Katechet ihren Kindern widmet, nimmt sie für denselben ein und macht sie für seine sonstige Thätigkeit zugänglicher und empfänglicher; und dann wirken die Kinder oft wieder bei den Eltern als kleine Apostel und bringen nach und nach Manches zu Stande, was der Priester allein nicht ausgerichtet hätte.[1])

Wie viele Gnaden und welch reichen Lohn wird endlich der gewissenhafte und eifrige Katechet sich gewinnen! Die vornehmen Leute, welche für ihre Kinder Schenkammen anstellen, besorgen letzteren eine reichliche und kräftige Kost, natürlich um der Kinder willen, damit nämlich die gut genährten Ammen im Stande seien, den Kindern selbst reichliche und gesunde Nahrung zu bieten. Der liebe Heiland wird um seine Lieblinge, die Kinder, sicher nicht weniger besorgt sein, und da er sie uns zur Nahrungs-

[1]) Es sei mir gestattet, das Gesagte durch einen Satz zu belegen, den ein tüchtiger Katechet mir in einem längeren Briefe schrieb. Nachdem er erwähnt, wie er sich bemüht, einen möglichst guten Erstcommunicantenunterricht zu ertheilen, fügt er bei: „Dadurch wurden mir und den Kindern so viele wahren Herzensfreuden und Gnaden zu Theil, zu vielem Guten fühlte ich mich selbst angeeifert, manche Versuchung wurde leichter überwunden und daß mich die Gläubigen so lieb haben und ich so Manches wagen konnte, verdanke ich dieser Vorbereitung der Kinder zur ersten hl. Communion."

spendung anvertraut hat, so wird er schon um ihretwillen uns reichliche himmlische Nahrung, viele und kräftige Gnaden zu Theil werden lassen. Er hat verheißen: Was Ihr einem der kleinsten meiner Brüder gethan, das habt Ihr mir gethan. Wenn wir uns also bemühen, die kleinen Brüder und Lieblinge Jesu mit der Milch himmlischer Lehre zu nähren und aufzuziehen und vor den Nachstellungen des höllischen Herodes zu schützen, so ist uns ein ähnlicher Lohn verheißen, wie der Hochgebenedeiten, die das Jesuskind selbst nährte, wie dem hl. Joseph, der es vor der Verfolgung des Herodes rettete. Wie muß einem Priester, der als eifriger Katechet Tausende von Kindern unterrichtet und Hunderte für Christus gewonnen hat, das Sterben und das Erscheinen vor dem Richterstuhl des göttlichen Kinderfreundes relativ leicht werden — und wie furchtbar muß Tod und Verantwortung vor dem Richter dem Priester erscheinen, der den Unterricht und die christliche Erziehung der ihm anvertrauten Kinderseelen vernachlässigt hat! — —

Wie für den Priester, so ist auch die gewissenhafte Verwaltung des katechetischen Amtes von höchster Wichtigkeit mit Rücksicht auf die Kinder, ja auf die ganze Kirche, namentlich in unseren jetzigen traurigen Zeitverhältnissen.

Von dem religiösen Unterricht, der den Kindern ertheilt wird, hängt zum guten Theil ihre Zukunft ab. In der Kindheit und angehenden Jugend ist der Mensch für die Eindrücke am empfänglichsten und dieselben haften auch am festesten. Darum bleibt ihm auch ein guter religiöser Unterricht, den er in dieser Zeit genossen, unvergeßlich. Tausende von Kindern sind durch einen solchen in ihrer Unschuld erhalten und vor Gefahren und Sünden, die sie zeitlich und ewig unglücklich gemacht haben würden, bewahrt, Tausende, wenn sie auf Abwege gekommen waren, wieder zur Buße, zu einem christlichen Leben und zum Herzensfrieden zurückgeführt worden.[1]) Wo es aber an einem solchen Unterricht gefehlt hat, da ist religiöse und sittliche Verrohung und Verwilderung fast sicher zu erwarten, eine Rückkehr

[1]) Ein Mädchen, das nach manchen Verirrungen eine Generalbeichte ablegte, sagte auf die Frage, was es dazu bestimmt habe: der Religionsunterricht, namentlich der Erstcommunicantenunterricht, ist mir unvergeßlich geblieben (ich weiß heute noch Vieles davon); die Erinnerung daran ließ mir keine Ruhe, bis ich mich zur Beicht und Bekehrung entschloß. Eine alte Frau sagte mir einmal: Wenn ich in meiner Jugendzeit den Unterricht gehabt hätte, den die Kinder jetzt haben, ich glaube sicher, ich wäre nicht in so schwere Sünden gefallen. Aber zu meiner Zeit bestand eben der ganze Unterricht darin, daß man uns „aufsagen" ließ.

und Heilung aber weit schwerer zu hoffen. Es fehlt das Fundament, auf dem das Gebäude eines christlichen Lebens aufgebaut werden sollte, es fehlt der Anknüpfungspunkt, an dem die Kirche mit ihrer bezüglichen Thätigkeit später ansetzen könnte.

Damit ist auch schon ein Grund angedeutet, warum ein tüchtiger katechetischer Unterricht von höchster Wichtigkeit ist für die ganze *Gemeinde*, ja für die ganze *Kirche*. Die Kinder sind's, die ja später die activen Glieder der Gemeinde, die Hausväter und Hausmütter, die Vorsteher und Leiter derselben werden sollen. Wie die Jugend jetzt ist, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach später die Gemeinde sein. Und ist eine Gemeinde religiös und sittlich herabgekommen, so ist sehr oft ohne besondere Gnade Gottes auf eine durchgreifende Reformation und Erneuerung derselben kaum zu hoffen. Sie muß bei den Kindern begonnen und so eine neue Generation herangezogen werden. Kurz, wem die Kinder gehören, dem gehört die Zukunft. Soll also die Zukunft in unserem Vaterlande für Christus, für unsere Kirche reclamirt und gesichert werden, so müssen eben die Kinder für Christus und die Kirche gewonnen, erzogen werden, und das kann ohne tüchtigen katechetischen Unterricht und religiöse Erziehung nicht geschehen.[1])

Ist deßhalb ein solcher Unterricht zu jeder Zeit von eminenter Wichtigkeit und schwerer Verantwortlichkeit, dann ist er es *in unseren Verhältnissen* doppelt und dreifach. Heute, wo die Gefahren für die armen Kinder, für die heranwachsende Jugend intensiv und extensiv so entsetzlich sich mehren, wo die Eltern ihre Pflicht bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung ihrer Kinder vielfach so gar nicht oder schlecht erfüllen, wo die Schule mehr und mehr des christlichen Geistes entkleidet, ja oft geradezu von einem religionsfeindlichen Geiste erfüllt oder doch angekränkelt ist, wo dem Geistlichen von vielen Seiten Hindernisse bereitet, seine Zeit beschränkt, sein Einfluß untergraben oder paralysirt wird, heute müssen wir wahrlich alle Kräfte anspannen, um für Christus und die Kirche zu retten, was noch zu retten ist. Ein Priester, der heute in Verwaltung seines katechetischen Amtes pflichtvergessen, nachlässig, gleichgiltig ist, kann unermeß-

[1]) Das wissen auch die Freimaurer recht wohl, deßhalb suchen sie vor Allem die Schulen in ihre Hand zu bekommen und von dem Einfluß der Kirche vollkommen zu emancipiren. Namentlich in Belgien und Frankreich haben sie es mit bemerkenswerther Offenherzigkeit ausgesprochen, daß sie nur dann in ihrem Kampfe gegen die Kirche reussiren können, wenn letztere von der Schule gänzlich ausgeschlossen wird, wenn die Kinder ihrem Einfluß gänzlich entzogen werden.

lichen Schaden anrichten, kann an dem Verderben der Seelen und der Entchristlichung des öffentlichen Lebens ganz wesentlich mitwirken und eine furchtbare Verantwortung sich aufladen.

Ich habe länger als ich selbst beabsichtigte bei dieser ersten „Vorbedingung" eines gedeihlichen katechetischen Wirkens verweilt. Wenn eben Etwas geeignet ist, uns Priester in dieser Beziehung zu treuer Pflichterfüllung anzuspornen, resp. in derselben aufzufrischen, so ist es die Ueberzeugung von der großen Wichtigkeit und Verantwortlichkeit unserer dießbezüglichen Thätigkeit. Bezüglich der anderen Vorbedingungen kann ich mich kürzer fassen.

2. Wollen wir unser katechetisches Amt pflichtgemäß und segensreich verwalten, so ist weiter nothwendig, daß wir uns durch gewissenhaftes Studium dazu vorbereiten.

Das Katechisiren ist an sich schon etwas keineswegs Leichtes. Man hat nicht ohne guten Grund behauptet, daß es schwieriger sei, eine gute Katechese, als eine gute Predigt abzuhalten. Wohl kommt uns die Abhaltung einer Predigt schwieriger vor, aber warum? Einmal, weil die Predigt stets neu sein soll, die Katechesen aber sich nach Umlauf einiger Jahre wiederholen, indem der gleiche Stoff wiederkehrt. Dann aber, weil wir die Predigt vor einem großen Publikum abhalten, von dem wir sozusagen stets controlirt werden, während bei der Katechese ja nur Kinder zugegen sind, deren Kritik wir nicht zu fürchten haben. Aber darf dieser Gesichtspunkt maßgebend sein? — Es soll einmal ein Priester, als von der Schwierigkeit der Katechese die Rede war, gesagt haben: Man wird doch auch eine Stunde von seinem Handwerke reden können? Ja wohl, aber es wird eben auch handwerksmäßig gewesen sein.[1]) Ein sehr tüchtiger Priester schrieb mir einmal: „Gut katechisiren ist nicht so leicht. Je mehr ich mich hineinarbeite und je mehr ich meiner Aufgabe zu genügen trachte, desto mehr fühle ich das Mangelhafte meiner bisherigen Leistungen. Das Predigen ginge ordentlich, aber das gute Katechisiren, in den Köpfen der Kinder einen soliden, religiösen Fond anlegen, der sich für spätere Jahre rentirt, und ihre Herzen mit der hl. Wahrheit ganz durchwärmen, daß es nachhaltet, das ist eben schwer, sehr schwer." [2])

---

[1]) Mir fiel dabei eine bekannte Anekdote ein. Bei der Oeschprocession sang ein Pfarrer den Versikel: „Der Herr laßt Gras wachsen auf dürren Bergen, Alleluja." Der Schullehrer, der das entsprechende Responsorium nicht wußte, sang frischweg: „Es ist aber auch darnach, Alleluja.") — [2]) Ich gestehe, das Erste, was ich bei Leitung der katechetischen Uebungen den Alumnen des hiesigen Priesterseminars (die ihre Universitätsstudien schon absolvirt haben) beizubringen

Ist dieß aber richtig, dann folgt von selbst, daß es der Katechet an tüchtigem Studium nicht darf fehlen lassen. Er muß studiren, sowohl was, als wie er den Kindern es zu sagen hat. Die erste Bedingung nämlich, um den Kindern eine Wahrheit klar zu machen, ist, daß wir selbst dieselbe recht klar erkennen und verstehen. Daran fehlt's nun bei manchen Katecheten öfter, als man denken sollte. Bei Leitung der katechetischen Uebungen habe ich dutzendmal gefunden, daß die Hauptursache, warum dieser oder jener Katechet den Kindern eine gewisse Wahrheit nicht klar zu machen verstand, darin lag, weil er selbst darüber noch unklare, unvollständige oder gar unrichtige Begriffe hatte. Ein Priester klagte mir einst, es falle ihm so schwer, eine gewisse Glaubenswahrheit den Kindern deutlich zu machen, und fragte, wie ich es angehe. Nachdem ich ihm darüber Aufschluß gegeben, antwortete er in liebenswürdiger Offenheit: Jetzt wundert mich's nicht mehr, daß mir's so schwer wurde; ich sehe jetzt ein, daß ich den Katechismus selbst nicht verstanden hatte.

Aber selbst wenn wir den Katechismus, resp. die darin enthaltenen Wahrheiten genau und klar verstehen, handelt sich's noch weiter darum, dieses Verständniß auch den Kindern beizubringen; die bezüglichen Wahrheiten aus der uns gewöhnten Sprache in jene der Kinder zu übersetzen, durch Beispiele, Vergleichungen, Bilder ꝛc., die ihren Anschauungskreisen entnommen sind, sie zu erläutern und zugleich so darzustellen, daß sie auf Herz und Wille der Kinder den rechten Eindruck machen. Dazu bedarf es aber wieder ernsten Nachdenkens und Studiums — daneben aber noch eines Weiteren, nämlich

3. einer rechten Liebe zu den Kindern. Wer diese Liebe hat, geht gerne mit den Kindern um, ihm erschließt sich ihr Herz, er versteht sie und lernt sozusagen ihre Sprache sprechen, lernt kindlich denken, reden, unterrichten, ähnlich wie Niemand besser das kleine Kind versteht, als die Mutter, und wie auch die Mutter am besten mit dem Kinde zu sprechen weiß.

Uebrigens ist nicht nur aus diesem Grunde Liebe zu den Kindern eine Vorbedingung zur fruchtreichen Verwaltung des katechetischen Amtes, sondern noch aus andern Rücksichten, von denen hier nur eine angedeutet werden soll. Wo diese (selbstverständlich nicht bloß natürliche, sondern übernatürlich geweihte und gehobene) Liebe zu den Kindern fehlt, da fehlt auch die rechte Lust und

suche, ist die Ueberzeugung, daß gut Katechisiren etwas sehr Schwieriges ist und daß sie es noch nicht können, deßhalb ernstlich studieren und sich bemühen müssen, es zu lernen.

Liebe zum katechetischen Unterricht, da ist große Gefahr, daß derselbe lästig fällt, vernachlässigt oder lahm und handwerksmäßig ertheilt wird, daß der Katechet bei den unvermeidlichen Beschwerden seines Amtes (die ihm doppelt schwer werden, wenn's ihm an Liebe zu den Kindern fehlt) die Geduld verliert, mürrisch oder gar zornig wird, ein strenges und schroffes Wesen annimmt und so recht viel Gutes versäumt und Manches verdirbt.

Wie viel ist ferner daran gelegen, für die Schulzeit wie für das spätere Leben, daß die Kinder mit Liebe an dem Katecheten hängen! Wo dieß der Fall ist, da lernen sie viel lieber und eifriger, geben weit besser Acht, sein Wort macht einen viel größeren Eindruck, sie hüten sich vor manchen Unarten, schon, um den Katecheten nicht zu betrüben, sie bringen ihm ihr Vertrauen entgegen und bleiben auch nach der Schulzeit leichter mit ihm in Berührung und Verbindung. Aber die Liebe wird eben nur durch die Liebe geweckt. Wie die Liebe des Kindes durch die Liebe der Mutter, so wird die Liebe der Katechumenen durch die Liebe des Katecheten hervorgerufen. Und in dieser Beziehung haben die Kinder ein feines Gefühl, sie merken bald, ob ein Katechet sie wahrhaft gern hat oder nicht — und darnach richtet sich auch ihr Benehmen, ihre Freude zum Unterricht, ihr Fleiß, ihre Aufmerksamkeit und per consequens auch vielfach die Frucht des katechetischen Unterrichts.

Doch um nicht zu lange bei den Vorbedingungen zu verweilen, breche ich kurz ab und füge noch einige Erinnerungen bei bezüglich der Vorbereitung und Abhaltung der Katechesen. Ich bemerke dabei, daß ich die Schulkatechese im Auge habe, und zwar die Erklärung des Katechismus, und auf den Unterricht in der biblischen Geschichte, sowie auf die Einführung der Kinder in die üblichen Gebete, in die gottesdienstlichen Uebungen und den Empfang der hl. Sakramente hier nicht näher eingehe.

II.

Die Vorbereitung auf die Katechese betreffend, möchte ich als erste Bemerkung voranstellen:

1. Fange bald damit an. Ein Seelsorgspriester ist über seine Zeit nicht in der Weise Herr, daß er bestimmen könnte: Eine Stunde vor Beginn der Katechese bereite ich mich darauf vor. Abgesehen davon, daß ihm bei der Vorbereitung Etwas aufstoßen kann, das ihn länger aufhält, so ist die Hauptfrage: Ist dir diese Stunde zur Vorbereitung sicher? Wie leicht kann

es geschehen, daß ein anderes unvorhergesehenes Geschäft dich abhält und daß du dann ganz unvorbereitet in die Schule dich begeben mußt. Darum sorge, daß du mit der Vorbereitung bei Zeiten beginnst. Hast du dich am Tage vorher schon vorbereitet, so genügt dann unmittelbar vor der Katechese eine kurze Recapitulation, um das Nöthige aufzufrischen.

2. Bei der Vorbereitung präge dir zuerst den Wortlaut der Katechismus-Fragen und -Antworten genau ein, sofern du ihn noch nicht oder nicht mehr im Gedächtniß hast. Das ist durchaus nothwendig, um gut katechisiren zu können. Wenn ein Katechet beim Abhören und Erklären des Katechismus selbst immer in denselben schauen und sich dort Raths erholen muß, so macht das einen curiosen Eindruck bei den Kindern, und wenn sie gar merken, daß er den Katechismus nicht inne hat, so kann das recht nachtheilig wirken. Auch wird ein Katechet, der die Katechismus-Antworten nicht verbotenus weiß, oft statt der dort gebrauchten Ausdrücke Synonyma bringen, andere Satzconstructionen bilden ꝛc. und kann dadurch bei den Kindern das Verständniß sehr erschweren und namhafte Verwirrung anrichten.

3. Es genügt aber nicht, daß du den Wortlaut des Katechismus inne habest, sondern du mußt dessen Inhalt gründlich verstehen, mußt über die in den bezüglichen Fragen behandelten Wahrheiten vollständig im Klaren sein, mußt dir Rechenschaft geben, warum der Katechismus gerade diesen sprachlichen Ausdruck gewählt hat, mußt namentlich die logische und grammatische Structur der Katechismusfassung dir zum Bewußtsein bringen.

4. Wenn du auch in der Auswahl des Stoffes an den Katechismus, resp. an den für deine Diöcese vorgeschriebenen Lehrplan gebunden bist, so bietet sich doch innerhalb dieses Rahmens noch ein ziemlich weiter Spielraum. Du kannst eine gewisse Wahrheit kurz erläutern oder weitläufiger besprechen, kannst einschlägliche Fragen kurz berühren oder genauer erörtern, oder ganz übergehen. Da heißt es denn, auswählen und zu diesem Behufe prüfen, was für die Kinder der Schule, die du zu besorgen hast, praktisch ist. Es handelt sich dabei nicht bloß um die Frage, was die Kinder verstehen können, (denn was sie zu fassen überhaupt nicht fähig sind, bleibt selbstverständlich weg), auch nicht, was interessant wäre und womit man beim Examen etwa glänzen könnte ꝛc.; sondern was von dem, was besprochen werden kann, den Kindern für jetzt oder später am meisten noth thut, welche Wahrheiten voraussichtlich auf ihr Herz bleibend einzuwirken am geeignetsten sind, welche Dogmen resp. Pflichten

den meisten Angriffen oder Zweifeln ausgesetzt sein werden, also am genauesten begründet werden müssen.[1])

5. Bist du über den Inhalt des zu Sagenden im Reinen, so handelt sich's weiter um die Form, in der dieß für die Kinder geschehen soll, so daß sie dich und den Katechismus recht verstehen. Die von dir selbst klar erfaßte Wahrheit sollst du auch den Kindern klar machen, in ihre Sprache übersetzen, popularisiren, wie's für Kinder paßt. Dazu kannst und sollst du dich schon nöthigenfalls (wie auch zum Verständniß des Katechismus) geeigneter Hilfsmittel, Handbücher, Katechismus-Erklärungen 2c. bedienen. Aber dieselben können dich nie der Mühe überheben, selbst nachzudenken und zu prüfen, was für deine Schüler das Geeignetste ist. Man hat den Vergleich gebraucht: Der Katechismus gibt die den Kindern beizubringenden Wahrheiten in großen, groben Münzen; der Katechet muß sie in Kleingeld umwechseln, was für die Kinder allein verwendbar ist. Allein da geht's fast wie in Italien, wo bald jede (größere) Stadt ihr eigenes Papiergeld hat. Fast jede Schule hat eigene Bedürfnisse, kann nur eine bestimmte Sorte von diesem Geld brauchen. In den verschiedenen Gegenden herrschen verschiedene Anschauungen, gewisse Dinge werden anders benannt, Bilder, Beispiele, Vergleichungen, die an diesen Orten gut verwendbar sind, wären an anderen unverständlich oder sonst ungeeignet. Kurz, du mußt deine Schule kennen und darnach bemessen und prüfen, wie du den Kindern derselben den Wortlaut des Katechismus verständlich machen kannst.

6. Ich sage: den Wortlaut. Denn es ist deine Aufgabe bei der Katechese nicht, eine Art Homilie über die Katechismus-Antworten zu halten, so daß du allerhand schöne Wahrheiten daran knüpfst oder daraus ableitest. Du sollst genau an das Wort des Katechismus dich halten und dieses erklären. Denn dieses Wort

[1]) Es ist kaum glaublich, welche Mißgriffe hierin auch schon in den Volksschulen gemacht worden sind — von Lehrerseminarien oder Gelehrtenschulen gar nicht zu reden, wo man bald meinen könnte, es werde mehr Theologie docirt als in den Priesterseminarien — wenn Alles Gold wäre, was glänzt und wenn nicht gesorgt wäre, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Man wird unwillkührlich erinnert an eine Anekdote, die Frassinetti (prakt. Handbuch für den angehenden Pfarrer S. 190) erzählt. „In meinen Jugendjahren", sagt er, „kam ich zufällig in eine Kirche, wo der Pfarrer (in einer Christenlehre) über das fünfte Gebot handelte und er trug den wenigen Weibern, die ihn anhörten, in aller Ruhe und ausführlich die Bedingungen vor, unter welchen ein Krieg gerecht ist. Er überlegte nicht, daß jene armen Weiber wohl nie einen Krieg erklärt haben werden, außer etwa den Mäusen, den Flöhen und anderen lästigen Insecten."

haben die Kinder durch Memoriren sich einzuprägen und dieses Wort soll als bleibender Fond bei ihnen hinterlegt, an dieses Wort soll später in Christenlehre und Predigt, sowie in der Privatseelsorge angeknüpft werden. Gerade dieses Wort soll also auch genau erklärt und verstanden und so zum vollen geistigen Eigenthum der Kinder werden. Dieses ganz genaue Anschließen an das Katechismuswort ist freilich viel schwieriger, als eine freie Erklärung und kommt manchen Katecheten anfangs etwas pedantisch vor. Aber ich halte es für eine gute Katechese unbedingt für nothwendig. „Freie Erklärungen" können (um nur noch Eines hervorzuheben) vielleicht gut verstanden werden, aber sie werden schwerlich behalten, während die eng an das Katechismuswort sich haltende Erklärung an diesem selbst eine Stütze hat, die zu ihrer Befestigung im Gedächtnisse und zu ihrer leichteren Wiederauffrischung dient. Deßhalb darfst du dich bei der Vorbereitung nicht damit begnügen, zu finden, wie du den sachlichen Inhalt des Katechismus den Kindern beibringen kannst, sondern du mußt dir auch klar machen, wie du den Wortlaut des Katechismus ihnen verständlich machen, also Wort- und Sacherklärung verbinden kannst.

7. Weiter wirst du auch nachdenken müssen, wie du die religiöse Wahrheit darstellen mußt zu dem Zwecke, daß sie auf Herz und Gemüth der Kinder Eindruck mache und auf ihr Leben eine Einwirkung zu äußern im Stande sei. Zu diesem Zwecke lasse zuerst die betreffende Wahrheit auf dich selbst einwirken und dein Herz von ihr ergreifen. Dann wirst du auch leicht den Modus und die Worte finden, wie du den Kindern sie an's Herz legen kannst. Bezüglich der praktischen Anwendung ist zu unterscheiden, ob und was du den Kindern jetzt schon zur Uebung vorlegen resp. aufgeben und was du als Vorsatz für später ihnen nahelegen sollst. In ersterer Hinsicht möchte ich besonders auf zwei Punkte aufmerksam machen. Einmal verlange von den Kindern (vom Nothwendigen abgesehen) Nichts, was sie nicht thun können oder voraussichtlich nicht thun werden, überhaupt nicht zu Vieles oder zu Vielerlei. Ich kannte z. B. Katecheten, die es sich sozusagen angewöhnt hatten, wenn sie über eine Tugend oder Sünde katechisirten, den Kindern dann zu sagen: Betet jeden Morgen ein Vaterunser, daß Euch Gott vor dieser Sünde bewahre, Euch diese Tugend verleihe. Ist das praktisch? Thut der betreffende Katechet das selbst? Aber den Kindern will er es zumuthen? Wenn die Kinder es wirklich befolgten, welche Menge von Vaterunsern hätten sie zuletzt jeden Morgen zu beten? Wenn sie's dagegen (wie sicher anzunehmen ist) nicht thun, ist es dann pä-

dagogisch, Weisungen zu geben, die doch nicht befolgt werden? Liegt die Gefahr nicht nahe, daß die Kinder auch nach wichtigeren und nothwendigeren Aufforderungen des Katecheten nichts mehr fragen, sondern dieselben praktisch einfach ignoriren? Der Katechet sei also in seinen Aufforderungen nüchtern, verlange nur, was die Kinder gut halten können, schärfe das aber auch wiederholt ein und überwache (soweit dieß thunlich) die Befolgung.

Ferner unterscheide der Katechet bei seinen Aufforderungen zwischen dem Gebotenen und dem Gerathenen und hüte sich, den Kindern als stricte Pflicht hinzustellen, was bloß rathsam ist. Er könnte sonst Ursache sein, daß ein irrendes Gewissen bei den Kindern erzeugt und so Sünden begangen werden, wo objectiv keine vorhanden sind.

8. Man hat auch schon gefragt, ob der Katechet sich schriftlich auf seine Katechesen vorbereiten, dieselben schriftlich ausarbeiten solle. Letzteres wird sich schon von selbst bei den allermeisten Katecheten verbieten, da es theils wegen Zeitmangels unthunlich, theils auch unpractisch ist, indem bei der dialogischen oder katechetischen Lehrform (deren, wie ich voraussetze, der Katechet sich bedient) eine genaue und ziemlich wortgetreue Vorausschreibung einfach unmöglich oder mindestens schrecklich mühsam und ungeeignet erscheint. Dagegen halte ich es bei jüngeren und noch nicht tüchtig eingeschulten Katecheten für sehr gut, wenn sie die Analyse der Katechismus-Antworten den logischen Gang, der bei der Erklärung befolgt werden muß, schriftlich skizziren, deßgleichen die Haupt- und Stichworte sich aufzeichnen, mittelst deren sie schwierigere Worte erklären, die biblischen Geschichten, Beispiele, Vergleichungen, Bilder ꝛc., mittelst deren sie die bezüglichen Wahrheiten illustriren wollen, endlich die Hauptpunkte der Exhortation. Ich habe im Anfang meiner katechetischen Thätigkeit die Praxis befolgt: Vor der Katechese suchte ich mich genau vorzubereiten, die obenerwähnten Punkte mir recht einzuprägen und dann unmittelbar nach der Katechese zeichnete ich dieselben skizzenhaft auf unter Benützung der Erfahrungen, die ich bei der Katechese selbst machte, z. B. der Mißverständnisse, die vorkamen, der Ausdrücke, Vergleichungen ꝛc., die am leichtesten verstanden wurden, am besten, wie man zu sagen pflegt, einschlugen. Dabei befand ich mich ganz gut und wenn ich ein paar Jahre nachher die gleiche Katechese abzuhalten hatte, so war ich mit Hilfe der erwähnten Skizzen in kurzer Zeit orientirt und genügend vorbereitet.[1])

[1]) Ganz besonders möchte ich den jüngeren Katecheten schriftliche Aufzeichnung der Hauptsache anrathen, wo es sich um schwierige oder heikle Materien

9. Endlich vergiß auch bezüglich des katechetischen Amtes und bei der Vorbereitung zu dessen Ausübung nicht des Wortes: „Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt, qui aedificant eam.“ Wenn auch das Wort: „Man muß ebensoviel mit Gott von den Kindern, als mit den Kindern von Gott reden“, buchstäblich und gleichsam quantitativ interpretirt zu viel verlangen würde, so ist und bleibt es eben doch wahr: im Allgemeinen vertrauen wir Priester gerne zu viel auf unser Bemühen und nehmen zu wenig die Zuflucht zum Gebet. Und doch hängt von Gott allein Segen und Gedeihen ab, und, um speciell von der Katechese zu sprechen, das rechte Licht, das rechte Wort kann nur er uns geben und nur er kann die Herzen der Kinder diesem Worte öffnen und es in ihnen Wurzel fassen und Frucht bringen lassen, und er wird es in dem Maße thun, als wir ihn inständig um seine Gnade bitten. Deßhalb empfehlen wir öfter, namentlich nach der hl. Messe und bei unseren Besuchungen des Allerheiligsten die uns anvertrauten Kinder dem Herzen des göttlichen Kinderfreundes und auch die Vorbereitung auf die Katechese beginnen wir nicht, ohne wenigstens kurz den Beistand des hl. Geistes durch die Fürsprache der lieben Mutter Gottes und des sel. Petrus Canisius oder eines anderen hl. Katecheten und durch die Fürbitte unseres Schutzengels und der Schutzengel der Kinder angerufen zu haben. Blicken wir auch während der Vorbereitung öfters zum Himmel mit einem kurzen und herzlichen Schußgebete. Die Frucht solcher Blicke und Gebete wird sich schon bei der Vorbereitung und mehr noch bei der Katechese selbst zeigen, über deren

III.

Abhaltung wir noch einige Worte beizufügen haben.

1. Vor Allem möchte ich hier betonen: Benützen wir gewissenhaft die Zeit, die uns zur Ertheilung des Religionsunterrichtes gestattet ist. Wir sind ohnehin durch die Verstaatlichung der Schule sehr eingeengt, von allen Seiten gehemmt und beschränkt und der Religionsunterricht ist uns in verschiedener Hinsicht sehr erschwert. Thun wir um so eifriger, was wir noch thun können. Versäumen wir keine Religionsstunde, wenn nicht unabweisbare Hindernisse sich in den Weg stellen. Gehen wir, soweit dieß möglich ist, zu allen Kindern, auch zu den kleinen,

handelt, wo schon ein unüberlegtes, ungeschicktes Wort viel schaden kann, z. B. bei Katechesen über das sechste Gebot.

und überlassen wir keine Klasse allein und ausschließlich dem Lehrer.[1])

2. Halte ferner die zum Religionsunterricht bestimmte Stunde möglichst genau ein, beginne und schließe zur festgesetzten Zeit, schon um keine Unannehmlichkeiten mit der Schulbehörde und dem Lehrer zu bekommen, dann auch, um dich selbst und die Kinder an Ordnung zu gewöhnen.

3. Komme zum Unterrichte, nachdem du vorher wenigstens ein kurzes Gebet verrichtet und dich in die rechte Stimmung versetzt hast. Schüttle andere Gedanken, Sorgen u. dgl. möglichst ab, auf daß du ganz bei der Sache seiest. Namentlich entschlage dich launenhafter, gereizter, ärgerlicher Stimmung, die sehr störend wirken könnte. Beginne dann den Unterricht mit gemeinsamem andächtigem Gebet. Sorge, daß dasselbe weder bei den Kindern noch bei dir zu einem bloß gewohnheits- und maschinenmäßigen, sondern mit innerer Andacht und in ehrfurchtsvoller Weise verrichtet werde.

4. Es bietet mehrere und gewichtige Vortheile, wenn der Katechismusunterricht so eingerichtet wird, daß etwa in der letzten Viertelstunde jeder Lection das Pensum für die nächste Stunde gelesen, vom Katecheten ganz kurz erklärt (besonders durch Worterklärung — von der Sacherklärung nur das Nöthigste) und dann zum Memoriren aufgegeben wird. In der folgenden Stunde wird das Gelernte zuerst abgefragt, nachgesehen, was die Kinder von der gegebenen kurzen Erklärung behalten haben, und dann wird die ausführlichere Sacherklärung gegeben, und, wenn es der Gegenstand mit sich bringt, eine Exhortation beigefügt. Der Zeitverlust, der mit dieser Methode verbunden scheinen könnte, ist nur ein scheinbarer. Die Kinder memoriren weit leichter und lieber und die Erklärung haftet besser und sicherer.

---

[1]) Ich will hier auf das so sehr geänderte Verhältniß der Geistlichen zu den Lehrern nicht eingehen, auch nicht weiter berühren, wie manche Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes heutzutage vollständig ungeeignet sind. Es verbietet sich heute von selbst Manches, was früher hie und da vorkam. Ich kannte einen Pfarrer, der sogar den Erstcommunicantenunterricht ganz vom Lehrer ertheilen ließ und sich darauf beschränkte, am Schluße desselben ein Examen mit den Kindern vorzunehmen. Vor einigen Jahren kam ein Priester Anfangs des Advents in eine neue Pfarrei. Er bestellte nun bald nach seiner Installation die Kinder zur Beicht, war aber nicht wenig erstaunt, als er fand, daß selbst die Größeren vom Bußsakrament und der Praxis des Beichtens blutwenig wußten. Auf seine bezügliche Nachfrage erfuhr er nun, daß sein Vorgänger gar keinen Beichtunterricht ertheilt, sondern denselben ganz dem Lehrer überlassen hatte.

5. Beginne also mit Abfragen des in der letzten Stunde Aufgegebenen. Es ist sehr zu wünschen, daß der Lehrer dabei hilft, resp. schon vor dem Beginn der Religionsstunde das Abfragen vornimmt. Aber ganz soll es ihm nicht überlassen werden. Der Katechet soll selbst prüfen, ob die Kinder gelernt haben, und die fleißigen Kinder wollen dieß auch dem Katecheten zeigen, also von ihm gefragt sein. Dringe unnachsichtlich und soweit es dir möglich ist, auf pünktliches und wortgetreues Memoriren. Es ist durchaus nicht genug, wenn die Kinder den Sinn der Katechismusantworten richtig wiedergeben können, sondern es muß auf Einprägung des Wortlautes gedrungen werden, (die Gründe dafür zu entwickeln würde zu weit führen). Dulde nicht, daß während des Abfragens die Kinder den Katechismus öffnen oder heimlich herauslesen. Die Katechismen müssen geschlossen auf der Bank liegen. Wenn du auch etwas nachhilfst, namentlich bei schüchternen und schwächeren Kindern, so gewöhne dir doch nicht die Manier an, den Kindern halbe Sätze resp. Worte vorzusagen, so daß sie nur Unwesentliches zu ergänzen haben.[1]) Verlange aber auch nicht zu viel von den Kindern und überlaste sie nicht mit zu großen Aufgaben, (da sie ohnehin nach der heutigen Schulpraxis viel geplagt sind). Prüfe deßhalb, quid humeri valeant, quid ferre recusent. Mit schwächeren, talentloseren aber fleißigen Kindern habe Geduld und Nachsicht, gib ihnen eventuell weniger auf, aber verlange, daß sie dies Wenige recht gut lernen.[2])

6. Daß die Erklärung sich eng an das Katechismuswort anschließen, alle den Kindern unverständlichen Ausdrücke erläutern,

[1]) Dieß gilt auch bei der Erklärung, die, wie sogleich zur Sprache kommen soll, auch großentheils in Fragen und Antworten gegeben wird. Bei der Erklärung hat obige Forderung auch den Grund, daß die Kinder, wenn man ihnen alles halb vorsagt, unaufmerksamer sind, denkfaul werden und das Erklärte meist weniger ihr geistiges Eigenthum wird. Aber auch abgesehen davon, macht sich ein Katechet, der die oben gerügte Manier hat, bei den Kindern, ich möchte fast sagen lächerlich oder verächtlich, wenn die Ausdrücke nicht etwas zu scharf wären. Ich erinnere mich, daß ich während meiner Gymnasialstudien einen Lehrer in der Naturgeschichte hatte, der auf oben erwähnte Weise verfuhr, uns oft so viel vorsagte, daß wir nur noch eine Sylbe beizusetzen hatten. Natürlich lernten wir wenig bei ihm — und er machte sich noch dazu lächerlich. Als er einst bei der öffentlichen Prüfung auf genannte Manier fragte, sagte der Director: Aber Herr Professor, ich wünsche doch, daß die Schüler mehr selbstständig sprechen. Ganz naiv antwortete der Lehrer: Herr Director, ich wünsche es auch, aber sie thun's nicht. — [2]) Ich hatte einmal die Praxis angefangen, in der nämlichen Schulklasse einzelne Fragen nur den fortgeschritteneren Kindern aufzugeben. Nach einigen Stunden standen andere Kinder auf und fragten, ob sie diese Fragen nicht auch lernen dürften — womit ich natürlich sehr einverstanden war.

sich in dem Kreise der den Kindern geläufigen Vorstellungen und Begriffe bewegen, nicht zu weitläufig sein, das Nothwendige vor dem Nützlichen berücksichtigen solle, wurde schon bei der Besprechung der Vorbereitung hervorgehoben. Hier möchte ich nur als Resultat meiner Erfahrung den Rath geben: die Erklärung geschehe nicht in akroamatischer, sondern in dialogischer (oder, wie Andere dieß nennen, in katechetischer) Lehrweise (nicht zu verwechseln mit der rein sokratischen Methode), d. h. der Katechet soll nicht, wie's Manche in der Uebung haben, zuerst einen Vortrag halten und dann darüber abfragen,[1]) sondern er stellt vom Katechismuswort ausgehend und daran durchweg anknüpfend und festhaltend, Fragen, welche die Kinder zu beantworten haben. Selbstverständlich werden auch Punkte zur Sprache kommen, wo der Katechet, nachdem er etwa eine Frage gestellt, um die Aufmerksamkeit rege zu machen, dann in zusammenhängenden, kurzen Sätzen die nöthige Erläuterung gibt; es werden überhaupt die Fragen und Antworten mit erläuternden Bemerkungen des Katecheten durchsetzt sein. Daß übrigens, wenn man sich expreß an Herz und Gemüth der Kinder wendet, um ihnen den Inhalt des Erklärten an's Herz zu legen und Ermahnungen daran zu knüpfen, dieß in Form eines kurzen Vortrages, einer Exhortation geschehen soll, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

7. Während des ganzen Unterrichts suche die Aufmerksamkeit der Kinder rege zu erhalten. Zu diesem Zwecke sorge nicht nur, daß der Unterricht so beschaffen sei, daß die Kinder ihm folgen, leicht aufmerksam sein können und gerne aufmerken; stelle ihnen nicht nur die Aufmerksamkeit als ein Postulat der Ehrfurcht vor Gott und der Liebe zu ihm dar, sondern wende auch andere geeignete Mittel an. Wähle deinen Platz so, daß du die Kinder immer übersehen kannst, und wenn du auch nur mit einem redest, behalte doch alle im Auge. Frage nicht streng der Reihe nach, sondern bald dieses, bald jenes, so daß keines sich sicher fühlt, vielmehr jedes denken kann, es werde aufgerufen werden. Siehst du eines, das unaufmerksam ist, spielt ꝛc., so genügt für's erste Mal ein Wink, ein Zeichen; in Wiederholungsfällen müßte freilich eine Rüge und nöthigenfalls auch Strafe folgen. Scheint es dir bloß so, daß ein Kind unaufmerksam ist, so vergewissere dich

[1]) In der Christenlehre für die der Schule entlassene Jugend ist eine zusammenhängende Erklärung in Form eines Vortrags, der sich jedoch auch eng an das Katechismuswort anschließen muß, und dann Abfragen des Nothwendigen am Platze.

dadurch, daß du es unerwartet (aber nicht mit barschen Worten, um es nicht zu verwirren), aufrufst und fragst, was du eben gesagt, resp. was das gerade vorher aufgerufene Kind geantwortet habe. Auch das trägt zur Aufmerksamkeit bei, wenn du die richtige Modulation der Stimme triffst, und weder zu leise noch zu laut redest und ebenso die antwortenden Kinder anhältst, so laut zu reden, daß die ganze Klasse sie verstehen kann.

8. Dein ganzes Benehmen gegenüber den Kindern sei getragen vom Geiste des Glaubens und der Liebe; die Kinder sollen herausfühlen und merken, daß du für sie das Herz eines Vaters hast, sie als Gottes Kinder und als deine geistlichen Kinder herzlich liebst und für ihr Heil von ganzer Seele besorgt bist. Sie sollen mit Einem Worte in dir nicht einen pedantischen Religionsschulmeister und Plagegeist sehen, sondern einen liebevollen Vater, der aber mit Ernst auf das dringt, was Pflicht der Kinder und für ihr Heil nothwendig ist. Darum sei dein Benehmen den Kindern gegenüber stets liebevoll und freundlich, aber auch, deinem Stande und deinem Charakter entsprechend, würdevoll und mit heiligem Ernste gepaart, nie tändelnd, possenhaft, oder zärtlich und liebkosend. (Letzteres könnte, abgesehen vom Unpassenden, zu schlimmen Dingen führen oder doch bezüglichen Verdacht erregen.) Hüte dich, daß du nicht zu einem oder dem anderen Kinde eine besondere Zuneigung, gegen andere eine Art Abneigung aufkommen lassest und in deinem Benehmen zeigest, schönere, vornehmere oder talentvollere Kinder bevorzugest. Die Kinder haben dafür, ob der Katechet sie alle liebt und unparteilich ist, ein feines Gefühl, und parteiische Bevorzugung der Einen, Zurücksetzung der Anderen kann sie sehr kränken, ihre Herzen dem Katecheten entfremden und andere schlimme Folgen erzeugen.

9. Strenge Unparteilichkeit muß auch ein Hauptgrundsatz sein bei der Bemessung der Leistungen, bei dem Aussprechen von Lob oder Tadel, bei der Ertheilung von Belohnung oder Strafe. Mit dem Lob sei im Allgemeinen sparsam — am unschädlichsten ist es, wenn es gemeinsam allen Kindern, oder einzelnen unter vier Augen ertheilt wird. Lobe nie bloß natürliche Eigenschaften, und bei Kindern, die zur Eitelkeit incliniren, sei darin sehr zurückhaltend. Dagegen mag es gute Wirkung haben, schwächere und schüchterne Kinder durch Lob aufzumuntern. Ueber das nicht ganz unverfängliche Capitel der Belohnungen in der Schule beschränke ich mich darauf, zu sagen: Wenn du solche ertheilst, so sorge doch ja, daß nicht einerseits Hochmuth und Eitelkeit

geweckt, anderseits Neid und Mißgunst oder das Gefühl ungerechter Zurücksetzung und Kränkung hervorgerufen werde.

Beim Tadel und der Strafe mußt du zuerst ganz sicher sein, daß sie gerecht sind, daß das betreffende Kind sie verdient hat, und dann soll stets die Liebe zu dem fehlenden Kinde durchleuchten. Sorge dabei, daß du nicht selbst ungeduldig, heftig, zornig werdest, in Scheltworte ausbrechest, dem Kinde Schimpfnamen oder kränkende, ehrverletzende Beinamen gebest, es vor den anderen verspottest oder lächerlich machest. Du würdest dadurch deiner Würde vergeben, dein Ansehen schädigen, den Kindern Aergerniß geben und dir vielleicht das Herz des so gekränkten Kindes auf die Dauer entfremden. Strebe darnach, daß Strafen so selten als nur immer möglich nothwendig werden. Wenn aber solche angewendet werden müssen, so meine ich, der Katechet solle körperliche Züchtigung, Schläge nicht in Anwendung bringen. Wenn die Kinder den Katecheten lieben, so genügt oft ein ernster Verweis und die Bemerkung, daß das fehlende Kind ihn recht gekränkt und betrübt habe. Man kann ferner das Kind herausstehen lassen, in der Schule behalten und nach Umständen dem Lehrer oder den Eltern anzeigen mit der Bitte, daß sie es abstrafen.[1]) Sei auch darauf bedacht, daß die anderen Kinder Nutzen aus der Strafe ihres Schulgenossen ziehen und daß ja keine Schadenfreude, kein liebloses Ausplaudern und Verschwätzen sich daran knüpfe.

Um endlich nur noch Eines hervorzuheben: kümmere dich auch außerhalb des Unterrichtes um die Kinder, gib Acht auf sie, auf ihre Gemüthsart, ihr Benehmen, ihre Fehler und aufkeimenden Leidenschaften, auf die Gefahren, die ihnen drohen; suche zu bemerken, welche unter den Kindern die s. g. Tonangeber sind, die auf die anderen den meisten Einfluß üben, befrage dich auch gelegentlich bei den Eltern. Ertappst du die Kinder auf einem Fehler, so mache ihnen nicht bloß einen Verweis, sondern sage ihnen, resp. laß dir von ihnen sagen, gegen welches Gebot, gegen welche im Unterricht gehörte Vorschrift sie gefehlt haben; zeig ihnen nöthigenfalls, was sie in Zukunft zu thun haben, um vor diesem Fehler sich in Acht zu nehmen; füge einige ermunternde Worte und die Bemerkung bei, du wollest sie wieder fragen,

[1]) Manche Katecheten behaupten, es gebe Schulen, wo man ohne körperliche Züchtigung im Religionsunterricht nicht zu Streich komme. Mag sein — ich will darüber kein Urtheil geben, da ich in solchen Schulen eben noch nicht katechisirt habe. Ich habe in meiner langjährigen Praxis noch nie ein Kind geschlagen, überhaupt nur sehr selten Strafen angewendet.

ob sie schön gefolgt haben. Behandle sie aber dabei, wie immer und überall, recht liebevoll und freundlich, recht väterlich; meide alles barsche, abstoßende, launenhafte Wesen und suche ihr Vertrauen und ihre Liebe immer mehr zu gewinnen. Denn je mehr dir dieß gelingt, desto mehr Aussicht hast du, daß nicht nur dein katechetischer Unterricht einen besseren Boden finde und reichere Früchte trage, sondern daß auch deiner späteren Einwirkung auf ihre Herzen vorgearbeitet, eine gute Grundlage und eine vielversprechende Garantie geschaffen werde.

Wie stand es mit dem Breviergebete vor 1300 Jahren?

oder:

Ueber das neu aufgefundene Werk des hl. Gregor, Bischof von Tours: „De cursu stellarum, qualiter ad officium implendum debeat observari, sive de cursibus ecclesiasticis."

Als Beitrag zur Geschichte und Gebetsweise des Breviers im VI. Jahrhundert kurz bearbeitet und mitgetheilt von Johannes Ev. Marinic, Pfarrer zu Lind ob Velden in Kärnten.

Der hl. Gregor von Tours, geboren 539, † 595, war, wie bekannt, der 15. Nachfolger des hl. Martin und nach dem Letzteren in vieler Beziehung die schönste Zierde der Kirche von Tours. In den vielen Lebensstürmen, die er mit ungemeiner Festigkeit und Unerschrockenheit bestand — denen er jedoch allzufrühe erlag, fand er bei aller aufreibenden äußeren Thätigkeit doch noch Muße und Zeit, mehrere Werke, unter anderen die fränkische Geschichte und andere erbauliche Schriften zu verfassen. Zu diesen gehört nun auch jene: „de cursibus ecclesiasticis", welche man aber bis zum Jahre 1853 verloren glaubte[1]), so daß auch das Kirchenlexicon von Wetzer und Welte wenigstens in seiner I. Auflage 1850 anführt: „Zu den verloren gegan-

[1]) Der gelehrte Forscher Mabillon sagt in seiner liturgia Gallicana und disquisitio de cursu ecclesiastico: „Hanc autem disquisitionem inscribimus de cursu Galllicano, quo nomine statas ecclesiae preces, quae sub Breviarii nomine per singulos dies decurri ac recitari debent, majores nostri solebant significare. Hinc Gregorius Turonensis librum e suis unum de cursibus ecclesiasticis inscripsit, qui liber, si ad nos usque pervenisset, facilis et compendiosa esset haec de Gallicanis officiis comentatio. Sed quoniam in tenebris (si tamen uspiam est) hactenus delitescit, currandum porro est, ut ex aliis, qua fieri poterit, monumentis, horum officiorum notitiam eruamus."

genen Schriften des hl. Gregor von Tours gehört das Buch über die zum öffentlichen Gottesdienste gehörigen Gebete und Gesänge: „de cursibus ecclesiasticis.“ [1]) Nun dem ist nicht mehr so. Der Philosophieprofessor Dr. Haase [2]) in Breslau entdeckte im Codex Bambergensis vetustissimus H. J. IV. 15. ganz ungesucht zu seiner großen Freude das bisher verloren geglaubte Werk des hl. Gregor von Tours de cursibus ecclesiasticis, wenn es auch im Codex eine den Worten nach andere und zwar diese Aufschrift führt: De cursu stellarum ratio qualiter ad officium implendum debeat observari. Dr. Haase beweist nun in seiner philologischen Abhandlung, daß wirklich nur Gregor von Tours und kein anderer der Verfasser dieses Werkes sein könne, und daß dieses Werk dasselbe sei, das Gregor verfaßt zu haben selbst bezeugt in der histor. franc. lib. X. mit den Worten: de cursibus ecclesiasticis etiam unum librum condidi. Der doppelte, scheinbar verschieden lautende Titel des Buches: de cursibus ecclesiasticis .. und de cursu stellarum .. bezeichnet doch nur ein und dasselbe Werk, was man leicht begreift, wenn man sich erinnert, daß zur Zeit Gregors, also im 6. Jahrhundert, und in den folgenden Jahrhunderten, bevor in Betreff des Breviers die gallicanische Liturgie beseitigt und die römische eingeführt wurde, der cursus ecclesiasticus nichts anderes war, als das officium ecclesiasticum oder officium divinum, d. i. die canonischen Gebetsstunden, das Brevier — daher das cursum implere und officium implere dasselbe war, was aus den Worten Gregors selbst an verschiedenen Stellen leicht nachzuweisen ist.[3])

[1]) In der II. Auflage des Kirchenlexikons wird hoffentlich das neu aufgefundene Werk berücksichtigt werden. — [2]) Siehe seine philologische Abhandlung, welche 1853 als Festschrift zur Geburtstagsfeier des Königs Friedrich Wilhelm IV. erschienen. — [3]) So z B. heißt es: hist. franc. lib. IX. c. 6. p. 424: „Nos vero, media surgentes nocte ad reddendas Domino gratias, in basilicam sanctam ingredi non poteramus; — — sic ingressi sumus explere cursum. Ibid. lib. VIII. c. 15. pag. 388: Expergefactus vero circa medium noctis, cum ad cursum reddendum surgerem. Ibid. lib. VI., c. 21. pag. 234. nulla prorsus de deo erat mentio, nullus omnino cursus memoriae habebatur. De gloria martyrum I. c. 11. pag. 734. D. Exsurgente autem mane abbate cum monachis ad celebrandum cursum. De gloria confessorum c. 96. p. 978. Cum signum ad cursum horae tertiae audieris insonare, surge continuo et ingredere basilicam. ib. c. 38, pag. 925. post impletum in oratorio cursum. Vit. Patr. c. 2. pag. 1179. impleto cursu, revertens ad lectulum, wozu Ruinart zwei sehr passende Stellen anführt aus vita S. Eligii von Audoen lib. I. num. XI. diu noctuque in ejus camera cum omni studio sollemniter canonicum adimplere studebant cursum und weiter unten: Cum visitarit

Dieses Werk verbreitet sich vorzugsweise über die nächtlichen Gebete — wie sie nach dem Auf- oder Untergange der Sterne oder überhaupt nach dem Laufe derselben zu persolviren waren. Der Sternenlauf diente gewissermaßen zur Nachtuhr, wie man ja bekanntlich aus dem Stand der Gestirne die Nachtstunden ziemlich genau erfahren kann. In Klöstern hatte der sog. Apocrisiarius die Nachtzeit an einer brennenden Kerze mit Beihilfe seiner Beobachtungen am Stande des Mondes und der Sterne zu bestimmen. Auch richtete man sich, so lange es keine Uhren heutiger Art gab, nach Wasser- und Sanduhren, auch nach dem Hahnenschrei ꝛc. — In diesem Werkchen de cursu stellarum belehrt nun der hl. Bischof selbst seinen Clerus über die rechtzeitige Persolvirung des Breviers, insbesondere zur Nachtzeit, und ordnet so die Gebetspflichten und Gebetsweisen nach dem Laufe der Sterne.

Er beginnt dasselbe mit den Worten: In Christi nomine incipit de cursu stellarum ratio, qualiter ad officium implendium debeat observari.

In ehrwürdiger Naivetät beschreibt nun Gregor gleichsam zur Vorrede vor Allem die 7 (eigentlich 14) Weltwunder, nämlich 7 durch Menschen und 7 durch Gott bewirkte Wunderthaten, zu welch' letzteren er auch den Sonnen- und Mondeslauf zählt, womit er dann zum eigentlichen cursus stellarum übergeht, nach dem die Gebetszeit des Breviers bemessen werden soll.[1])

Dioecesin suam, ut solent episcopi, quadam ex causa interdixit, ne cursus id est preces canonicae et sacrificium celebrarentur in basilica quadam, donec ipse juberet. Ein anderer Darsteller des Lebens des hl. Nicetius sagt: Nocturni vel diurni temporis cursus, quos in divinis officiis institutio vetusta sacrae religionis fixis terminis certa lege constituit, ita jugi semper psallendi studio geminavit, ut numquam de ore vel de corde suo meditatio divinae legis abesset. Gregor spricht in diesem Werke selbst von duos cursus und reliquos cursus; endlich sagt er in der Vorrede zu diesem Werke deutlich genug: non ego in his mathesim doceo neque futura perscrutare praemoneo set qualiter cursus in Dei laudibus rationabiliter impleatur exhortor, vel quibus horis, qui in hoc Officio adtente versari cupit, debeat nocte consurgere vel Dominum deprecari. Diese Eine Stelle liefert den klaren Beweis, daß das Werk de cursu stellarum, ratio qualiter ad officium implendum etc. mit dem anderwärts de cursibus ecclesiasticis benannten identisch sei, sowie diese Stelle auch unter Einem den Inhalt des Werkes deutlich bezeichnet.

[1]) Vorläufig sei bemerkt, daß Gregor die Sterne nicht nach den classischen Namen benennt, sondern wie sie der Volksmund schon zu seiner Zeit bezeichnet hat. Er liefert somit nebenbei ein interessantes Stück Volksastronomie aus dem 6. Jahrhundert. Gregor sagt hierüber selbst einleitend § 36: — de quo cursu (solis, lunae et stellarum), si Deus jubeat, velim, de quanto experimentum

Sodann beschreibt er im ersten astronomischen Theile, mit dem Monat September anfangend, durch alle folgenden Monate hindurch den Auf- und Untergang, den Stand, die Zeitdauer desselben über dem Horizonte bei den vornehmsten, auffallendsten Sternen; im Monate September z. B. beschreibt er den Aufgang ꝛc. des Arctur, den er aber nur nach dem Volksmunde rubeola, d. i. den Röthlichen nennt. Im Monate Oktober beschreibt er das Sternbild, welches nach der Volksbenennung symma i. e. stefadium (die halbcirkelförmige Sitzbank um einen Tisch) heißt und welches Sternbild nichts anderes als die Crone ist. Doch kann ich den Leser nicht lange bei diesem ersten rein astronomischen Theile aufhalten, sondern gehe nach dieser kurzen Einleitung zum zweiten Theile des Werkes über, wo Gregor eben die Beobachtung der vornehmsten Sterne und Sternbilder zum Zwecke der rechtzeitigen Persolvirung des Officiums vorzunehmen lehrt. Ich füge nun gleich in deutscher Uebersetzung den zweiten, gleichsam astronomisch-ascetischen Theil des Werkes hier bei. Gregor beginnt den zweiten Theil mit den Worten: Scripsimus de ortis (statt ortibus) et occasibus sive cursibus stellarum, pauca signa, quot arbitrati fuimus sufficere, praeponentes: nunc ea pandimus, qualiter ad officium Dei ob servandum possit devotio humana consurgere — und fangt mit dem Monate September an wie im ersten oder astronomischen Theile.

September.

Im Monate September also geht der glänzende Stern auf, den wir oben rubeola, den Röthlichen[1]) genannt haben, welcher einen anderen kleineren, ihm vorausgehenden neben sich hat; wann er also im September aufgeht und wenn das Zeichen zum Matutinum[2]) gegeben wird, kannst du fünf Psalmen mit den Antiphonen singen; wenn du aber um Mitternacht das Himmelszeichen suchen willst, so beobachte die Sichel und wenn sie (d. i. die Sichel) in die fünfte Tagesstunde kommt[3]), stehe auf. Wenn du

accepi, rationem nescientibus dare, sed nomina, quae his vel Maro, vel reliqui indiderunt poëtae, postpono, tantum ea vocabula nuncupans, quae vel usitate rusticitas nostra vocat, vel ipsorum signaculorum ordo exprimit, ut est: crux, falcis (statt falx) vel reliqua signa.

[1]) Rubeola, der „Röthliche", ist = Arctur im Bootes; der kleinere ihm vorausgehende ist η im Bootes. — Falx, die Sichel, ist = Orion. Butrio, Weintraube, sind die Plejaden im Stier. — [2]) Gregor braucht abwechselnd: ad matutinos — matutinum, matutinas. — [3]) et cum in hora diei quinta advenerit: wenn das Himmelszeichen der Sichel = Orion in die 5. Tagesstunde kommt oder eintritt. Da hier nur von der Nacht, resp.

die ganze Vigil feiern willst, und wenn du aufstehst, wann die Sterne erscheinen, die wir oben die Weintraube genannt haben, bete die Nocturnen mit dem Hahnengesang, 80 Psalmen mit Antiphonen, bevor du die Matutin anfängst.

October.

Wenn aber im October diese Sichel aufgeht, so wisse, daß es Mitternacht sei; dann kannst du nach den gebeteten Nocturnen mit dem Hahnengesange 90 Psalmen singen; hernach beobachte den „Röthlichen" und wenn die zweite Tagesstunde gekommen und wenn du das Zeichen zum Matutinum gibst, kannst du 10 Psalmen beten.

November.

Im Monate November geht bei längeren Nächten die Sichel um 5 Uhr auf — wenn du da aufstehst, kannst nach abgebeteten Nocturnen mit dem Hahnengesange 110 Psalmen singen. Wenn aber der Röthliche um 3 Uhr kommt und das Zeichen ertönt, kannst du nichtsdestoweniger 12 Psalmen mit den Antiphonen zur Matutin verrichten.

Dezember.

Im Monate Dezember geht die Sichel um 4 Uhr auf; wenn du zu dieser Stunde aufstehst nach den doppelt gesungenen nächtlichen Hymnen und dem Hahnengesange, d. i. 60 Psalmen in diesen beiden Gebetsläufen — weil du vor des Herrn Geburt früher aufstehen mußt — wirst du dann das übrige Psalterium mit den Antiphonen absingen. Wenn du das Zeichen zur Matutin ziehst, beim Aufgange des Röthlichen, dann sind 30 Psalmen gehörig zu singen. Nach diesen gehen jene Sterne auf, die wir sima oder stefadium[1]) genannt haben. Dann gehen in diesem

---

vom Nachtgebete gehandelt wird, so wird hier und im Folgenden mit der Tagesstunde, in welche die Sterne nach den nächtlichen Beobachtungen des Gregorius und seines Clerus eintreten, jene Stelle angezeigt, welche die Sonne untertags am Himmel einnimmt. Daraus kann man vermuthen, daß zu Gregors Zeit keine Uhren vorhanden waren, deren man sich hätte zur Nachtzeit bedienen können, oder vielmehr, daß Gregor selbst keine zu Handen hatte. Indessen hatte man Sonnenuhren in häufigem Gebrauch und daher wurde, wie der Stand der Sonne untertags, so jener der Sterne zur Nachtzeit durch die Zahl der Tagesstunden bezeichnet.

[1]) stibadium, nach Plinius halbzirkelförmiges Ruhelager um einen runden Tisch. Es ist die „Krone", welche die Griechen στέφανος nennen. Dem größeren Kreuze, d. i. dem Schwan gehen voraus — (das kleinere Kreuz bei Gregor ist nichts anderes als der Delphin, auch alfa genannt), — die Sterne, die Gregor ω, Omega nennt, dieß sind die Sterne der Lyra, der

Monate jene Sterne auf, welche dem größeren Kreuze vorauf kommen, die wir ω genannt, unter welchen Sternen einer glänzender und langsamer ist und den du bequemer beobachten kannst.

Jänner.

Im Monate Jänner nach den gebeteten Nocturnen gehen jene Sterne auf, unter welchen, wie wir oben gesagt, jener, der glänzender ist, beobachtet wird; wenn er in die dritte Tagesstunde kommt[1]), kannst du, wenn du die Matutin beginnst, XV Psalmen psalliren.

Februar.

Wenn im Monate Februar jener Stern aufgeht, den wir unter den oben bezeichneten Sternen den Glänzenderen genannt haben, und du die Nocturnen beginnst, so wisse, daß es Mitternacht sei; wenn der Stern in die vierte Tagesstunde eintritt und das Zeichen zur Matutin gegeben wird, kannst du XII Psalmen verrichten.

März.

Wenn im März Quadragesima kommt und du früher aufstehen mußt, bete, wenn der Stern in die zweite Tagesstunde kommt und du da aufstehest, die Nocturnen und das Gebet um den Hahnenschrei, aber doppelt, wie wir oben gesagt, d. i. direct[2]) LX Psalmen. Nachdem du diese verrichtet, singe XX Psalmen mit den Antiphonen und jener Stern kommt da zur fünften Tagesstunde. Wenn du dann die Matutin beginnst, wird es nach gesungenen XXX Psalmen mit der Antiphon — grauen.

April.

Wenn im Monate April noch Fasten ist, beobachte gleichermaßen das Vorhergehende. Wenn du später aufstehst, so beobachte jenen Stern, den wir unter jenen Sternen, die das Bild

---

glänzendere Stern in der Lyra ist α lyrae. In der Vorstellung und Benennung Gregor's gestalten sich also die drei Himmelszeichen in dieser Weise:

α	†	ω
Alfa	Schwan	lyra od.
oder Delphin	crux major	Omega.
oder crux minor.		

[1]) Im Jänner, Februar, März heißt Gregor den α in der Lyra, d. i. den Glänzenderen, beobachten. Wenn α lyrae in die 3. Tagesstunde kommt, heißt so viel (wie schon ad September bemerkt ist): wenn α lyra jenen Standpunkt am Nachthimmel einnimmt, den die Sonne am Tage hat — [2]) in directis, d. i. Psalmen ohne Antiphonen, im Gegensatze zu den Psalmen in oder cum antiphonis.

Christi[1]) ausmachen, als den glänzenderen bezeichnet haben. Wenn dieser aufgegangen ist und das Zeichen zur Matutin gegeben wird, kannst du 8 Psalmen mit den Antiphonen persolviren.

Mai.

Wenn er im Monate Mai aufgegangen ist, wirst du die Nocturnen mit dem Gebet zur Zeit des Hahnenschreies beten; wenn er (der Stern) nach verrichteten anderen Gebetsläufen zur dritten Tagesstunde kommt und wenn du die Matutin beginnst, kannst du VII Psalmen mit der Antiphon beten.

Juni.

Im Monate Juni wirst du, wenn du aufstehst, das Gleiche verrichten und wenn er in die vierte Tagesstunde kommt, kannst du, die Matutin beginnend, 5 Psalmen absingen. Am 8. vor den Kalenden des Juli steigen jene Sterne auf, die wir die Weintraube[2]) genannt haben, welche du in den folgenden Monaten besser beobachten kannst.

Juli.

Im Monate Juli wird es in deiner Macht sein, ob du, da die Nächte kürzer sind, die ganze Nacht wachen oder um Mitternacht aufstehen willst; doch wenn jene Sterne erscheinen und das Zeichen ertönt, bete 6 Psalmen.

August.

Wenn im Monate August diese Sterne aufgehen, verrichte die Nocturnen und die anderen Gebetsläufe; wenn sie dann in die dritte Tagesstunde kommen und du die Matutin beginnst, wirst du 7 Psalmen mit den Antiphonen beten; wenn du aber die ganze Nacht wachest, so wirst du den ganzen Psalter absingen.

Da der Raum der Quartalschrift beschränkt ist und diese mehr praktischen als rein wissenschaftlichen Zwecken und Gesichtspunkten dient, so wurde alles kritische Materiale weggelassen. Es genüge zur Aneiferung im Breviergebete, kurz gezeigt zu haben: wie gewissenhaft und mit welchen nächtlichen Opfern unsere Altvordern das Brevier vor 1300 Jahren persolvirt. M.

---

[1]) Für April, Mai, bis gegen Ende Juni mahnt Gregor, den glänzenderen Stern im Bilde Christi zu beobachten. Signum Christi ist auriga cum capella et hoedis; der Fuhrmann mit der Ziege und den Böcken erscheint dem Gregor als Bild Christi, des guten Hirten. Der Glänzendere in diesem Sternbild ist eben capella oder α aurigae. — [2]) Butrio: die Weintraube, ist die Plejadengruppe im Stier.

Das Leiden Christi.[1])

Von Prof. Dr. Schmid in Linz.

Sofort als das Todesurtheil gegen Jesus endgiltig gesprochen war, schickte man sich an, dasselbe auszuführen. Es könnte auffallen, daß denn Pilatus nicht etwa einfach durch Aufschub oder durch Einlegung einer Apellation nach Rom die Vollstreckung des Urtheiles zu verhindern suchte. Allerdings war unter Kaiser Tiberius durch einen Senatsbeschluß bestimmt worden, daß die Vollziehung der Todesurtheile auf den 10. Tag verschoben werden sollte (Tacit. Ann. III, 51. Sueton. Tiber. c. 75); allein 1. hielt man sich in den Provinzen nicht so sehr an dieses Gesetz, welches zunächst für Rom galt, dann handelte es sich in diesem Falle nicht um einen römischen Bürger, dem das jus apellandi ad Caesarem zugestanden wäre (Act. 25, 10. 11. 12.); 2. sollten menschliche Umstände dem höheren Rathschluße Gottes dienen, nach welchem Jesus gerade am Tage, an dem das Osterlamm, der Typus des Messias geschlachtet wurde, für das Heil der Welt geopfert werden sollte. — Man zog ihm also den Scharlachmantel aus, wobei die Wunden der Geißlung auf's schmerzlichste aufgerissen wurden und legte ihm seine eigenen Kleider an; da bei der Erwähnung des Abnehmens des rothen Mantels in den Evangelien von der Dornenkrone nichts gesagt ist, so schloßen Viele, daß Jesus, auch während er das Kreuz trug, die Dornenkrone auf dem Haupte hatte, was natürlich das Tragen des Kreuzes erschwert und die Schmerzen vermehrt haben wird.[2]) Man lud ihm das wuchtige Kreuz auf, wie aber Johannes (19, 17) bedeutsam sagt, Jesus trug sich sein Kreuz (bajulans sibi crucem), ähnlich wie einst Isaak das Opferholz auf seinem Rücken den Berg hinantrug (Gen. 22, 6); würde Moriah wirklich der Berg sein, wo Abraham den Isaak opfern wollte und wäre der Richterstuhl des Pilatus an der Südseite der Burg Antonia gestanden, so hätte Jesus gerade dort, wo Isaak das Holz ablegte, sein Kreuz auf sich genommen. Der Ausdruck bei Joh. 19, 17 kann heißen: er trug oder nahm das Kreuz sich selbst auf, gleichsam er wartete nicht, bis man ihm das Kreuz auflegte,

[1]) S. Quartalschrift 1881, 3. Heft. S. 541 ff. — [2]) Nach Kath. Emer. S. 233 hätte Jesus vom Prätorium aus bis dorthin, wo er zum ersten Male zu Boden fiel, die Dornenkrone nicht getragen, von da an habe er sie beständig bis zum Tode gehabt. Das Evang. Nicod. c. 10 erzählt, daß Jesus, während er sein Kreuz trug, die Dornenkrone nicht gehabt habe, als er aber seiner Kleider entblößt wurde, auf Golgatha, habe man ihm dieselbe aufgesetzt.

sondern hob es mit eigener Anstrengung wie eine süße und theure Last auf. Bekannt ist, daß die zum Kreuze Verurtheilten (die cruciarii) das Kreuz zur Richtstätte tragen mußten (Artemidoros Dald. Oneirocrit. II, 61); man hat hie und da behauptet, daß Christus nicht das ganze Kreuz zu tragen gehabt hätte, sondern nur den Querbalken, die sog. antenna, oder eigentlich das sog. patibulum, das ist ein Halsblock, in den der Kopf eingeschlossen wurde; Joh. 19, 17 sagt aber ausdrücklich, Jesus habe sein Kreuz (σταυρός, den eigentlichen Kreuzespfahl) getragen. Ob das Kreuz dem Herrn mit Stricken angebunden wurde, wie es bei solchen Gelegenheiten öfters zu geschehen pflegte, oder ob er es frei trug, läßt sich nicht bestimmen. Den Zug zur Richtstätte befehligte gewöhnlich ein Hauptmann (Centurio), welcher supplicii praefectus oder exactor supplicii genannt wurde, mit einer Abtheilung Soldaten,[1]) der sich hier Oberpriester und Pharisäer höhnend anschlossen, auch viel Volk folgte nach (Luc. 23, 27). Es wurde mit einer Trompete, dem classicum gewöhnlich ein Zeichen gegeben, worauf sich der Zug in Bewegung setzte. Ein Soldat trug vor dem Verurtheilten einhergehend, eine Tafel (σανίς, λεύκωμα), auf welcher das Verbrechen, dessen sich derselbe schuldig gemacht (αἰτία) geschrieben stand; von Zeit zu Zeit rief er dasselbe aus; oft auch wurde die Tafel dem Verurtheilten um den Hals gehängt.[2]) So trat denn der Erlöser den dritten[3]) und letzten schmerzlichen Gang an diesem Tage zum Heile der Welt an. Die Evangelien berichten über die nähere Richtung dieses Weges (des Kreuz- oder Leidenweges) sehr wenig; sie sagen nur, daß derselbe vom Prätorium bis nach Golgatha sich erstreckte; ebenso erwähnen sie über die Vorgänge, die sich auf dem Kreuzwege zutrugen, wenig; nur zwei Momente werden hervorgehoben, nämlich 1. daß Simon von Cyrene Jesu das Kreuz trug (Matth., Marc. und Luc.) und 2. die Begegnung Jesu mit den weinenden Frauen von Jerusalem (nur bei Luc. 23, 27—31); nicht einmal dies wie überhaupt gar nichts über den Kreuzweg hat Johannes, er sagt nur (19, 17): „exivit in eum, qui dicitur

[1]) Vollstrecker der Todesstrafe waren also die römischen Soldaten (da nämlich dem Pilatus keine Lictoren zukamen, so wurden gewöhnliche Soldaten verwendet); Zuschauer und Antreiber waren Oberpriester, Volksälteste, Schriftgelehrte (Synedristen aller drei Classen des Synedriums.) — [2]) Bei Jesus scheint die Tafel mit der bekannten Aufschrift erst später gebracht worden zu sein, weil sich sonst die Juden schon früher gegen den Inhalt jener Aufschrift bei Pilatus beschwert hätten. — [3]) Den ersten Weg hatte der Heiland an diesem Morgen von Kaiphas in's Prätorium, den zweiten vom Prätorium zu Herodes und von da zurück gebunden und zu Fuß gemacht.

Calvariae, locum, ubi crucifixerunt eum.“ Dafür berichtet eine fromme Tradition, welche in einigen Puncten an die h. Schrift anknüpft und wirkliche Ueberlieferungen zu Grunde hat, übrigens aber nicht so alt ist, daß der Heiland auf seinem Schmerzenswege dreimal[1]) zu Boden gefallen, daß ihm seine allersel. Mutter begegnet sei und daß eine fromme Frau, deren Namen häufig mit „Veronika“ bezeichnet wird, dem todmüden Jesu ein Schweißtuch gereicht, worauf sich wunderbarer Weise die blutigen Züge des hl. Antlitzes des Herrn eingeprägt hätten. Daß der Heiland überhaupt unter der Last des Kreuzes zu Boden gesunken sei, deuten die Evangelien dadurch an, daß sie sagen, es sei Simon genöthigt worden, Jesu das Kreuz zu tragen; das wird wohl aus keinem andern Grunde geschehen sein, als weil eben den Herrn, der von Donnerstag Abend's unaufhörlich geschleppt, gepeinigt worden, namentlich aber durch den großen Blutverlust bei der Geißelung sehr geschwächt war, die Kräfte verlassen hatten; überdies scheint Jesus von zarter Körperconstitution gewesen zu sein und sank daher desto eher ermattet auf seinem Leidenswege zu Boden. Daß die Tradition in ihrer Angabe, Maria sei ihrem Sohne begegnet, eine Stütze in der h. Schrift habe, geht daraus hervor, daß nach Joh. 19, 26 die seligste Jungfrau unter dem Kreuze ihres Sohnes stand. Bekanntlich wird die Via Dolorosa in Jerusalem selbst (und nach ihr auch unser Kreuzweg) in 14 Stationen eingetheilt, von denen 5 in der heil. Grabkirche, 9 aber auf dem eigentlichen Kreuzwege zwischen dem Prätorium und Golgatha sich befinden. Was nun die ersten 9 Stationen betrifft, so dürfen wir nur die (4) Stationen, die wir vorerst aus den Angaben der h. Schrift bekommen, nämlich Jesus wird zum Tode verurtheilt, er nimmt das schwere Kreuz auf sich,[2]) Simon trägt ihm das Kreuz und Jesus begegnet den weinenden Frauen, zusammenhalten mit den Momenten (5) der so beglaubigten Tradition, nämlich dem dreimaligen Falle, dem Begegnen Jesu mit seiner seligsten Mutter und mit Veronika. Daß der gegenwärtige Kreuzweg in Jerusalem, d. h. die Richtung, wie sie angegeben wird, im Großen und Ganzen echt ist,

[1]) Nach Kath. Emer., S. 244—248, ist der Heiland siebenmal unter der Last des Kreuzes zusammengestürzt. — [2]) Bevor Jesus seinen schweren Gang antrat und sein Kreuz auf sich nahm, soll er, ganz ermattet von den Schlägen und Mißhandlungen, einige Zeit gerastet haben an einem Orte nahe bei dem Palaste des Pilatus; mit Rücksicht darauf wurde zur Zeit des fränkischen Königreiches an dieser Stelle die „Kirche der Ruhe“ erbaut und diese Tradition hat auch Albrecht Dürer im Auge gehabt, als er sein Kunstwerk „der Heiland in der Ruhe“ schuf.

unterliegt keinem Zweifel. So wenig man Christum vergißt, sagt ein geistreicher Schriftsteller, so wenig vergißt man Ort und Stelle, wo er für uns gelitten hat und so haben gewiß die ersten Christen, namentlich die Apostel, so lange sie noch in Jerusalem waren, vor allem aber die sel. Jungfrau Maria,[1]) von der eine fromme Tradition erzählt, sie sei oft und oft, da sie noch mehrere Jahre in Jerusalem bis zu ihrem Tode lebte, den Kreuzweg gegangen, habe sich jene denkwürdigen Stätten gemerkt, welche der liebevolle Heiland durch seine Tritte und Schritte, durch Vergießung seines heil. Blutes u. s. w. heiligte. „Jesus extra portam passus est; exeamus igitur ad eum extra castra." (Hebr. 13, 12. 13) ruft der Verfasser des Hebräerbriefes den Judenchristen in Jerusalem, die damals in großer innerer und äußerer Bedrängniß waren, zu! und wenn auch jene Worte nicht gerade in dem buchstäblichen Sinne der Verrichtung des Kreuzweges zu nehmen sind, so können sie doch recht gut die Gesinnung und Sehnsucht, mit der die Christen in Jerusalem zumal die Fußstapfen des Heilandes wandelten, ausdrücken. Gewiß wachten über die h. Stätten wie über die Hauptmomente des Leidensweges die Bischöfe Jerusalem's, von denen wir glücklicherweise sehr vollständige Verzeichnisse von Jacobus dem Jüngeren, dem ersten Bischofe Jerusalem's an, besitzen.

In alter Zeit wurde der Ausgangspunkt des Kreuzweges von der Nordwestseite des Tempelberges genommen, also muß dort das Prätorium zu suchen sein, nämlich in der Burg Antonia und nicht in dem herodischen Palaste auf Sion. (So namentlich Titus Tobler und Sepp, Jerusalem und das hl. Land, S. 144 fl. S. 160.) Daß man in den Zeiten vom 8. Jahrhundert an und später den Kreuzweg um den Sion herum anlegte, mag darin seine Erklärung finden, daß die Araber im 7. Jahrhundert Jerusalem eroberten, besonders aber den Tempelplatz und das ihn umgebende Viertel für sich in Beschlag nahmen und sohin die Christen, welche sich auf das Sionsviertel zurückzogen, genöthigt wurden, den Beginn des Kreuzweges und mehrere Stationen desselben in die Umgebung des Berges Sion zu verlegen. Indeß sind nicht alle Schwierigkeiten gelöst und bedenklich in etwa ist es doch, daß, während Golgatha stets ungezweifelt blieb, die Via dolorosa verschieden angenommen wurde. Vielleicht sind ein paar Stationen, wie z. B. die V. Station, wo Simon von Cyrene kam, welche innerhalb der Stadt sich befindet, nicht ganz

[1]) So ausdrücklich Kath. Emer. S. 252.

echt; nach den Evangg. (Matth. 27, 32. exeuntes) und nach anderen Umständen könnte die Begegnung Jesu mit Simon vielleicht auch außerhalb der Stadt stattgefunden haben. Auch wird die Länge des Kreuzweges von den tüchtigsten Gelehrten und aufmerksamsten Besuchern der hl. Stätten, die an Ort und Stelle darüber Erhebungen gepflogen, verschieden angegeben.[1]) Indeß, wenn auch hie und da Bedenken sein mögen, wie z. B. auch daß die Via dolorosa südlicher gelegen sein muß u. dgl., so mag man immerhin bedenken, daß 1. die denkwürdigen Ereignisse, wie sie sich nach der hl. Schrift und einer beglaubigten Tradition auf dem Kreuzwege zutrugen, deßwegen doch wahr bleiben und daß die Kirche eben die Begebenheiten selbst zur Betrachtung vorstellt; 2. daß, wenn in einzelnen Fällen der angegebene Ort nicht ganz identisch ist, deßwegen doch in größerer oder geringerer Nähe die betreffende Begebenheit sich ereignet hat. Wir halten aber fest an der bisherigen, seit Adrichomius[2]) besonders ausgebildeten Tradition, daß vom Prätorium bis Golgatha 9 solcher Stationen mit Fug und Recht verehrt werden.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Nach Mislin, die hl. Orte, 2. Bd. S. 245 beträgt der Kreuzweg 1320 Schritte; ebenso Gratz, Schauplatz der hl. Schrift S. 244. Zschokke, Führer durch das hl. Land, S. 35 gibt die Länge der Via Dolorosa zu 820 bis 850 Schritten an; ganz so auch Schegg im Pilgerbuch I. S 306 f. und Leben Jesu II. Bd. S. 513; im Comment. zu Matth. III. Bd. S. 441 gibt Schegg die Länge gegen 1220 Schritte an; nach Laurent (S. 228) ist die Länge gegen 1300 Schritte; nach Kränzle, Reise nach Jerusalem (S. 97) gegen 900 Schritte. Diese Verschiedenheit mag wohl in dem verschiedenen terminus ad quem liegen. Wie genau, fast ängstlich die Pilger besonders im Mittelalter die einzelnen Stationen nach Schritten abzumessen pflegten, zeigt das Beispiel eines gewissen Martin Kötzel aus Nürnberg. Dieser zog 1477 in das hl. Land und maß die Stationen ab, um zu Hause in Nürnberg Erinnerungsbilder in gleicher Weise und Entfernung aufstellen zu können. Als er nach Hause gekommen, merkte er, daß er den Zettel, worauf er sich die Distanzen aufgeschrieben, verloren habe; so trat er die Reise nochmals an und wieder zurückgekehrt, ließ er einen Kreuzweg (in 8 Stationen) nach den jetzt glücklich mitgebrachten Maßen durch den Bildhauer Adam Kraft errichten. — [2]) Christianus Adrichomius war ein kath. Priester, aus den Niederlanden gebürtig; er hieß eigentlich Christian Kruik von Adrichem (daher Christianus Crucius Adrichomius), wurde 1566 Priester und bald darauf Director der Tertiarinnen O. S. Fr. in seiner Geburtsstadt Delft; von hier durch die Reformation vertrieben, gieng er nach Köln, wo er a. 1585 starb; sein Hauptwerk: Theatrum terrae sanctae.

Ueber einige im Dienste der Liturgie stehende Materialien.[1])

Von P. Franz Resch S. J., Professor der Naturgeschichte am Freinberg bei Linz.

6. Ueber Gold und Silber.

Unter diesem Titel treten wir in das Eldorado der Schwindelei. Es ist selbstverständlich, daß man so werthvolle Gegenstände mit großem Vortheil verfälschen kann, und darum bleibt es auch eine selbstverständliche Maxime, nie von Händlern, welcher Art immer, derlei Dinge zu kaufen. Ist man ja doch, besonders in größeren Städten keineswegs immer sicher, reel bedient zu werden. Es wird deßhalb von einigem Interesse und Nutzen sein, die einfachsten Untersuchungsmethoden kennen zu lernen, die uns gegebenen Falles vor Betrug schützen können.

1. Reines Gold kann seiner Weichheit wegen nicht zu Geräthschaften und Münzen verwendet werden; es wird deßhalb mit Kupfer oder Silber oder beiden zugleich legirt. Nur eine Vergoldung kann aus reinem Golde bestehen; ob sie aber daraus besteht, ist eine andere Frage. Wir haben nun drei Fälle zu unterscheiden: Ob reines Gold (bzw. Vergoldung), oder eine Goldlegirung oder eine Goldimitation vorliege.

a. Reines Gold, also auch echte Vergoldung darf durch einfache Säuren nicht angegriffen werden. Nur eine Mischung von Salzsäure und Salpetersäure, das sog. Königswasser, löst Gold auf. Ebenso erzeugt eine verdünnte Lösung von Kupferchlorid auf echter Vergoldung keinen Niederschlag, während auf unechter Vergoldung schwarze Flecken entstehen. Um aber leicht entscheiden zu können, ob echtes Gold vorhanden, streicht man den Gegenstand über einen schwärzlichen oder dunklen Wetzstein, und tropft dann etwas Scheidewasser (Salpetersäure) darauf; echtes Gold bleibt unverändert, legirtes oder imitirtes verschwindet theilweise oder gänzlich.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, daß die Goldarbeiter die Kunst verstehen, einem legirten Golde die Farbe des Feingoldes auch ohne echte Vergoldung zu geben; dieß geschieht indeß nur bei Legirungen, die auf 24 Karat (16 Loth) wenigstens 14 Karat Gold enthalten. Zunächst wird der Gegenstand „blankgesotten", d. h. nach vorherigem Glühen in eine stark verdünnte Mischung von Schwefelsäure und Salpetersäure getaucht, dann in eine Lösung von Salpeter, Kochsalz und Alaun gehalten, hierauf in heißem und endlich in kaltem Wasser gewaschen; damit

[1]) Vgl. 1. Heft S. 75 dieses Jahrg. der Quartalschrift.

fährt man so lange fort, bis die gewünschte Feingoldfarbe hervortritt. Auf diese Weise bildet sich eine oberflächliche Schichte von fast reinem Golde, indem die beigemengten Metalle daraus entfernt wurden; aber diese Schichte ist äußerst dünn.

b. Goldlegirungen sind theils kupfer- theils silberhältig, oder gemischte Legirungen; die ersteren sind mehr minder röthlich, die anderen hellgelb bis fast weißlich. So ist eine Legirung von 12 Theilen Gold und 7 Theilen Silber fast ganz weiß, und heißt „weisses Gold". Gerade diese Legirungen sind es, die durch echte oder falsche Vergoldung (vergl. unter a. Gesagtes) am meisten zu Täuschungen Anlaß geben; aber der Nachweis der Menge des verwendeten Silbers oder Kupfers ist ohne chemische Untersuchung nicht möglich. Es bleibt für unseren Zweck nur folgende Methode übrig. Zunächst wird die etwaige Vergoldung untersucht; zeigt sich diese echt, so muß man eine kleine Stelle von derselben entblößen, was durch einen Tropfen Königswasser geschieht. Nachdem man diese Stelle mit Wasser abgewaschen, tropft man etwas Kupferchlorid darauf; wird die Stelle schwärzlich, so liegt eine Legirung vor. Um zu wissen, ob Kupfer oder Silber in der Legirung, wäscht man die Stelle wieder mit Wasser, und tropft Königswasser darauf, wird die Spitze einer in den Tropfen gehaltenen Nähnadel kupferroth, so ist Kupfer auf jeden Fall vorhanden; beim Eintrocknen des Tropfens scheidet sich Silber als graulicher Beschlag aus.

Sollte „vergoldetes Weißgold" angeboten werden, so würde diese Methode sicher entscheiden, ob wirklich Weißgold oder nur eine Zinn- oder Zinklegirung vorhanden wäre; in letzterem Falle würde nämlich schon jede einfache Säure die Legirung angreifen. Thatsächlich werden solche Goldwaaren in neuerer Zeit von England aus verbreitet, die aus 12 Theilen Gold und 5 Theilen Silber bestehen sollen, aber statt des Silbers Zink enthalten, und hübsch vergoldet sind.

c. Nicht weniger häufig sind die Goldimitationen. Wir erinnern zunächst nur an die „Uhren mit einer echten Talmi-Gold-Kette;" was der Beisatz „echt" bei Talmigold zu bedeuten habe, wird sofort klar, wenn man bedenkt, daß Talmigold nur eine Legirung von Kupfer, Zinn und Eisen ist, also mit Gold gar nichts zu thun hat. Dieses Talmigold wird besonders in Paris in großem Maßstabe verarbeitet. In Marseille verfertigt man ebenfalls eine sehr schöne goldähnliche Masse aus Kupfer, Platin und Wolfram, die zunächst geschmolzen und dann noch mit etwas Gold vermischt wird.

Alle diese Imitationen werden von Säuren angegriffen, und bekommen durch Kupferchlorid schwarze Flecken; *ausserdem sind sie viel härter als Blei.*[1])

2. *Reines Silber* wird von Schwefelsäure und Salzsäure nicht angegriffen; aber sobald irgend ein anderes Metall, wie Kupfer, Zinn, Zink, Nickel u. dgl. beigemengt ist, verliert die mit Schwefelsäure befeuchtete Stelle ihren Glanz. Mit Salpetersäure kann eine echte Versilberung schnell entfernt, und die darunter versteckte Legirung oder Imitation aufgedeckt werden. Als sehr empfindliches Reagens auf Silber dient eine Mischung von wässriger Lösung von rothem chromsauren Kali und Salpetersäure. Ein Tropfen auf reines Silber gegeben erzeugt einen hochrothen Fleck, während Legirungen oder Imitationen höchstens gelblich gefärbt werden.

Da reines Silber für Geräthschaften zu weich ist, wird es stets mit etwas Kupfer legirt; so lange dieses nicht über $^1/_8$ der Mischung enthalten ist, hat die Legirung noch eine sehr reine weiße Farbe. In Süddeutschland und Oesterreich werden für Geräthschaften $^3/_4$ Theile Silber und $^1/_4$ Kupfer genommen, eine Legirung, die schon merklich gelb ist. Natürlich wird diese Färbung durch echte oder unechte Versilberung verdeckt. Letztere erreicht man leicht dadurch, daß man die Gegenstände in Wasser und Weinstein kocht, wodurch aus der Oberfläche das Kupfer entfernt wird; durch Poliren wird dann der nöthige Glanz hergestellt. Oder man löst 3 Gramm Chlorsilber, 20 Gramm Weinsteinpulver und 15 Gramm Kochsalzpulver in so wenig Wasser, daß ein dünner Brei entsteht, mit dem man die Metallfläche einreibt; durch nachheriges Abreiben mittelst feinem Kreidepulver tritt ein reiner Silberglanz hervor.

Um eine echte Versilberung von einer unechten, die gar kein Silber enthält, zu unterscheiden, bedient man sich der Auflösung von rothem chromsauren Kali in Salpetersäure, wie bereits oben erwähnt worden.

Silberimitationen gibt es eine ziemliche Anzahl, und wir machen deßhalb ausdrücklich darauf aufmerksam, weil sie — echt versilbert — leicht zu Täuschungen Anlaß geben könnten.

Britanniametall, eine *harte* weiße Legirung aus 1 Th. Kupfer, 3 Zink, 85·7 Zinn und 10·4 Antimon.

Neusilber oder *Argentan*, 8 Kupfer, 3·8 Zink, 2 Nickel.

---

[1]) Solche Imitationen sind z. B. Manheimergold, Similor, Oreïd, Pinchbeak.

Electrum ein Neusilber mit 4 Th. Nickel.

Chinasilber, Christopflemetall, Alpaca, Alfenide u. s. w. sind nur Neusilber, das galvanisch versilbert worden; ebenso Pewter, Queensmetall, Minofer u. v. a.

Eine in Frankreich (von Maffre und Comp. in Marseille) fabricirte Imitation besteht aus 65 Eisen, 23 Nickel, 4 Wolfram, 5 Aluminium und 5 Kupfer, ist gegen Säuren ziemlich widerstandsfähig, und wird von Schwefelwasserstoff, der reines Silber bräunt (— „Anlaufen der Silbergeschirre" —), nicht angegriffen.

Alle Silberimitationen lassen sich ohne chemische Mittel in der Regel schon durch den Härtegrad erkennen; reines Silber ist härter als Gold und weicher als Kupfer; es darf in keinem Falle härter als Marmor sein, d. h. den Marmor oder einen Kalkspathkrystall ritzen. Kann man mit einem Kupferdrahte oder Kupferkreuzer ein Silbergeräth nicht mehr ritzen, so liegt eine Imitation vor.

Anhangsweise möchten wir noch die Gold- und Silbertressen und Borden besprechen. Daß es echte Waare gibt, d. h. gute Legirungen, läßt sich nicht bestreiten, aber eben so wenig in Abrede stellen, daß solche Waare gar selten ist. Meist sind die Gold- und Silberfäden weiter nichts als schwach vergoldete oder versilberte Kupferdrähte. Es wird nämlich ein Kupfercilinder vergoldet oder versilbert, und dann in Streckwerken zu Draht ausgezogen. So z. B. ist an echten Lyonertressen die Goldschichte nur $\frac{1}{500000}$ Millimeter dick! Noch häufiger als diese Kupferdrähte mit Goldschichte sind die bekannten „leonischen Borden", d. h. Kupferdrähte oder Fäden, die in Zinkdämpfen oberflächlich legirt wurden, und ein goldähnliches Aussehen haben. Schon in gewöhnlicher Schwefelsäure lösen sich diese Borden mit grünlichblauer Farbe auf, während gute Legirungen (von Gold oder Silber mit $^1/_4$ Kupfer) nur in heißer Schwefelsäure sich langsam lösen, und selbst die echten Lyonertressen noch ziemlich dem Einfluß der Säure Widerstand leisten; bei allseitiger Vergoldung oder Versilberung bleiben sie ohnehin in Schwefelsäure ganz unverletzt, da die edle Metallschichte das Kupfer hinlänglich schützt. Wenn aber durch den Gebrauch diese Schichte schon zu dünn geworden oder stellenweise abgenützt wurde, dann kann allerdings die Säure ihre auflösende Kraft äußern. Goldborden, die längere Zeit in scharfen Essig gelegt, diesen grün färben, sind allezeit unecht.

Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Capitalismus ersetzen?[1])

Von Graf Franz Kuefstein.

I.

Schwierig ist es, die richtigen Principien festzustellen, namentlich, wenn man sich durch die heute herrschenden verworrenen wirthschaftlichen Zustände und fest eingelebten falschen Ansichten durcharbeiten muß; schwierig ist es, den wiedergefundenen richtigen Grundlagen und Anschauungen die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, — und ist endlich diese schwierige Arbeit gelungen, so steht man erst noch am Anfange; denn die schwierigste Aufgabe, den richtigen Principien entsprechende Einrichtungen auf eine ganz verfahrene Volkswirthschaft anzuwenden, ohne durch eine allgemeine Erschütterung mehr Schaden als Nutzen zu stiften, steht noch bevor.

Wenn man glaubt einen richtigen Grundsatz gefunden zu haben, erliegt man gar leicht der Versuchung, ein ganzes fertiges System, ausgeschmückt mit allen möglichen und unmöglichen Details, darauf zu bauen; man übersieht dabei gar zu leicht, daß kein menschlicher Geist, und mag er noch so groß und bedeutend sein, jemals nur annähernd die Möglichkeit besitzt, ein vollkommenes System, welches wirklich durchaus anwendbar ist, fertig zu stellen, da die menschliche Gesellschaft ein Organismus ist, dessen Leben und Lebensentwickelung sich in allen Einzelnheiten nicht voraus berechnen und bestimmen läßt, wie der Gang eines mechanischen Gefüges.

Die Erfahrungen aller Zeiten lehren, daß die voraus berechneten in den Details ausgearbeiteten Organisationen der menschlichen Gesellschaft und ihrer Wirthschaft niemals gelungen sind, stets höchstens mit Gewalt eine kurze Zeit erhalten werden konnten; daß jedoch anderseits eine eingedrungene allgemein angenommene Idee, ein eingeführter richtiger Grundsatz, spontan aus dem Volke heraus — wenn auch durch leitende Persönlichkeiten und Kreise unterstützt — Einrichtungen entstehen ließ, welche viele Jahrhunderte lange dauerten, Bestand hatten und großen Segen brachten.

Heute, wo das Volksleben in den civilisirten Staaten und Ländern nicht mehr so jung und urwüchsig, nicht mehr so

[1]) Vgl. 1. Heft d. J. S. 79 und Jahrg. 1881 dieser Zeitschrift.

spontan schaffend ist, wie vormals, ist auf das Wachsen selbstständiger Organismen aus dem Volke heraus, ohne Beeinflussung, meist auch Anregung von leitenden (allenfalls regierenden) Kreisen nicht mehr zu rechnen. Den Führern des Volkes obliegt es also, die nöthige Anregung zu geben, den schlummernden Keim im Volke anzuregen, den entstehenden organisatorischen Bewegungen die Wege zu ebnen, dieselben in richtige Bahnen zu leiten; ferner den richtigen Principien entsprechende Einzelverfügungen zu treffen, welche sich mit den geringsten Erschütterungen des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens sogleich einführen lassen, und welche successive der Verbreitung und allgemeinen Einführung der richtigen Grundsätze das Terrain vorbereiten. Aber niemals darf dies schablonenmäßig geschehen, niemals darf man sich einbilden, ein vollkommen ausgearbeitetes System einführen zu können; plötzlich kann man es nicht ohne Gewaltanwendung, ohne die heftigsten Erschütterungen hervorzurufen; successive kann man es nicht, denn allsogleich nach den ersten Einführungen und den durch dieselben hervorgerufenen Wirkungen würde sich die vollkommene Hinfälligkeit der folgenden Pläne zeigen, man würde sich einer neuen Sachlage gegenüber befinden, welche ganz andere voraus nicht zu berechnende Einrichtungen erfordern würde; die Arbeit wäre daher eine nutzlose, eine verfehlte gewesen.

Das richtige Princip muß den Ausgangspunkt, die Einführung des richtigen Princip's in die menschliche Gesellschaft, das Ziel sein; doch dieses Ziel kann nur schrittweise erreicht werden; der erste Schritt läßt sich vorausbestimmen, übersehen, der zweite erst dann, wenn der erste geschehen ist und seine Wirkung geäußert hat. So bauten unsere Vorfahren Großes mit jahrhundertelangem Bestande.

Anders war der Vorgang in den letzten Zeiten. Vollkommen ausgearbeitete Systeme (Schablone) wurden, nachdem das Alte mit einem gewaltigen Schnitte vernichtet war, gewaltsam eingeführt, doch nirgends paßte das neue eiserne Kleid auf den verwundeten Leib der Gesellschaft. Theils wurde das Leben der Gesellschaft mit eiserner Faust niedergehalten, theils mußte die Schablone in ihren einzelnen Bestimmungen hundertfach geändert werden, viel weniger um zu verbessern, als um die Unzufriedenen durch Neues zu betäuben und zu beschwichtigen. Doch gährt es fort, unter der eisernen Schablone kann die Gesellschaft nur, entweder langsam ersticken oder zu gewaltiger Reaction gebracht werden. Das Letztere scheint heute zu geschehen oder wenigstens sich vorzubereiten.

Dritthalbhundert Jahre waren nothwendig, um den christlichen Volksgeist zu lähmen — beinahe zu ersticken — dritthalbhundert Jahre dauerte demnach die Vorbereitung für Einführung der heute herrschenden Schablone; seit beinahe hundert Jahren ist die Schablone in Europa Land für Land thatsächlich eingeführt worden, und wo dies noch nicht vollkommen geschehen konnte, sind doch die Ideen, welche der Schablone zu Grunde liegen und deren thatsächliche Einführung mit Nothwendigkeit erheischen, tief in den Volksgeist eingedrungen. Seit Wiedereinführung des römischen Rechtes — unterstützt durch die sogenannte Reformation — dauert die Vorbereitung, seit der französischen Revolution die thatsächliche Schablonenherrschaft, welche den letzten Rest selbstständigen Volkslebens ersticken, oder zu einer gewaltigen Reaction führen muß. Die Gesellschaft ist bis in ihre tiefsten Grundlagen erschüttert; Unzufriedenheit, Massenelend und Verrohung der Sitten lassen ahnen, was die Zukunft in ihrem Schooße birgt. Anderseits zeigt sich alles Aendern der, und Herumflicken an der selbstgemachten Schablone als vollkommen ungenügend, die tiefgreifenden Uebel zu bekämpfen, ja selbst nur nachhaltig zu lindern. Immer deutlicher zeigt sich die Nothwendigkeit nicht nur einer „Reform an Haupt und Gliedern", sondern einer gründlichen Aenderung der eigentlichen Grundlagen, den Principien, auf welchen die Gesellschafts- und Wirthschafts-Einrichtungen aufgebaut sind. Es sind jedoch manche Grundirrthümer bereits so tief eingedrungen, daß selbst sonst gediegene und gebildete Geister sich von denselben nicht zu emancipiren vermögen, und bestrebt sind, diese von ihnen als gut und nothwendig erkannten Grundlagen und Ideen mit den von der Kirche gelehrten unumstößlichen Wahrheiten der Religion zu verbinden, zu einem Ganzen zu verschmelzen. Dies die sogenannten Liberal-Katholiken auf religiösem, politischem und wirthschaftlichem Gebiete. Andere wieder sehen das Christenthum selbst als einen überwundenen Standpunkt an; die von diesen vorgeschlagenen Aenderungen gehen daher von derselben heute herrschenden falschen Grundlage aus, sehen das Heil nur in einem Fortschreiten auf der eingeschlagenen Bahn, sie reagiren zwar gegen die heute bestehende Form, nicht aber gegen die Grundlage, auf welcher dieselbe entstand, nicht gegen die Ideen, welche der Schablone zur Grundlage dienen. Diese Richtung endet heute nach verschiedenen Abstufungen bei den socialen Demokraten der verschiedenen Schattirungen, bezeichne man sie als Socialdemokraten, Communisten, Nihilisten, Collectivisten, Mutualisten oder mit noch anderen Namen.

Beide erwähnten Richtungen verkennen den Umstand, daß nicht so sehr die fehlerhafte Form, als das falsche Princip der Schablone und der Gedanke, (Menschenreich) der ihr zu Grunde liegt, die Ursache der Leiden ist. Beide sind daher nicht befähigt dauernde Abhilfe zu schaffen; die Einen können den zu erwartenden Stoß für kurze Zeit verschieben, die Anderen werden den Stoß ausführen, noch größeres Unheil über die Menschen bringen, aber niemals befähigt sein, ein dauerndes, solides Gebäude aufzuführen, denn die Grundlage ist fehlerhaft.

Gegenüber stehen die Katholiken, welche man in Bezug auf das politische, wirthschaftliche und allgemein gesellschaftliche Leben Conservative nennt. Diese allein erkennen nicht nur den Fehler der Grundlage und verwerfen die Schablone an sich, sondern sie erkennen auch die allein richtige Grundlage, welche wieder einzuführen ihr Bestreben sein muß.

Das Wichtigste bei allen menschlichen Einrichtungen bleibt stets der Gedanke, der Grundgedanke, von welchem man ausgeht. Der Grundgedanke, von welchem der Katholik, respective Conservative ausgeht, ist Gott und seine Lehre, sein Ziel ist „zukomme uns dein Reich." Ein zweiter Grundsatz ist *successive* Einführung jener *Einrichtungen*, welche dem Grundgedanken und dem Ziele entsprechen, Vermeidung jeder gewaltigen Einführung oder Umgestaltung, in der richtigen Erkenntnis, daß man durch diese künstlich hervorgerufenen Erschütterungen meist mehr Uebles anrichtet, als durch die an und für sich gute Einrichtung Nutzen schafft; und in der ferneren richtigen Erkenntnis, daß kein menschlicher Geist befähigt ist, alle für die Zukunft nothwendigen Einrichtungen richtig vorauszubestimmen, und daß die besten, dauerndsten Einrichtungen aus einem guten Keime successive herangewachsen, respective aus der successiven Umbildung der bestandenen fehlerhaften Einrichtungen entstanden sind.

Also richtige Erkenntnis, klare Bestimmung des Princips, *successive* Umwandlung der bestehenden Einrichtungen in solche, welche dem unverfälschten Princip mehr entsprechen, wird dem Studium und der Thätigkeit der Conservativen zur Richtschnur dienen.

Daß mit dem Entfallen der Schablone nicht auch jedes systematische Fortschreiten entfällt, wird wohl kaum noch extra betont werden müssen, aber das voraus bestimmte System, nach welchem vorgegangen werden soll, muß sich auf die Principien und auf einige von der Erfahrung als für alle Zeiten und Umstände nothwendige Einrichtungen beschränken, welchem System

sich als voraus bestimmt, nur noch die *ersten* zu ergreifenden Maßregeln anschließen können. Der systematische Vorgang wird daher hier gewiß nicht bekämpft, im Gegentheil wird er als *nothwendig* erkannt; als ebenso nothwendig wie die Schablone (der voraus bestimmte auf dem Papier ausgearbeitete mit den möglichst eingehenden Details versehene Plan — auch Programm) als schädlich und verwerflich erklärt wird.

Nach dieser Abschweifung von der eigentlichen Aufgabe, welche Abschweifung aber wohl nothwendig war, um den geehrten Lesern die nachfolgenden Ausführungen in dem richtigen Lichte sehen zu lassen, wird wohl Niemand einen fixen Plan für Reconstruction der Gesellschaft und Wirthschaft, ein bestimmtes, detaillirtes Programm, wie es auf politischem Gebiete häufig angesprochen wird, erwarten.

Die Principien, welche die Grundlage und den Rahmen des Systems für den hier einschlagenden Gegenstand bilden und den wünschenswerthen systematischen Vorgang erkennen lassen, sind bereits früher auseinandergesetzt worden.

In dem Nachfolgenden kann es sich also schließlich nur darum handeln, einige Einrichtungen anzugeben, welche sogleich oder sehr bald eingeführt werden könnten, und den wahren Principien sich nähern würden, ohne die practische Wirthschaft zu erschüttern. Einrichtungen, welche großentheils unmittelbar nach ihrer Einführung schon einen guten Erfolg haben würden, weil die bestehenden schädlichen Einrichtungen einzelne Wirtschaftszweige bereits an den Rand des Abgrundes gebracht haben und ein Fortschreiten in der falschen Richtung unfehlbar den vollkommenen Ruin herbeiführen würde.

Ist es richtig, daß die organisationslose *Zinswirthschaft*, gemeiniglich Capitalismus genannt, die Hauptursache der wirthschaftlichen Leiden ist, so muß gerade auf diesem Gebiete der Hebel angesetzt werden. Die Bestrebungen großherziger Männer, auch beim Herrschen der falschen Grundlagen die Noth der Mitmenschen durch charitative Einrichtungen, durch Werke der Barmherzigkeit zu lindern, kann man nur mit Bewunderung und Dank betrachten. Wer aber vermeint, mit solchem Beginnen das Aeußerste gethan zu haben, um die Noth wirksam zu bekämpfen, dürfte in nicht allzuferner Zeit von diesem Irrthume gründlich geheilt werden. Jene, welche nur durch Selbsthilfe und auf charitativem Wege die „sociale Frage" und das sociale Elend bekämpfen, handeln systemlos; sie sehen ab von den allein festen, unwandelbaren Principien, welche ein bestimmtes System bilden

und ein systematisches Vorgehen erheischen; sie beschränken sich auf die „practische Thätigkeit", „das Handeln" — schelten wohl auch die Anderen „Principienreiter" oder „Theoretiker." Das Eine schließt jedoch das Andere nicht aus. Beides ist nothwendig. Das „practische" Handeln ohne feste Grundlage und Leitstern ist nur halbe Arbeit, bei welcher viel Zeit und Mittel nutzlos vergeudet werden; die Feststellung der Principien, überhaupt der Theorie ohne practisches Handeln ist ganz fruchtlos. Also, Beides ist nothwendig, einestheils das richtige Princip festzustellen und einzuführen, anderntheils die charitative Handlung, welche ja stets fortwirken soll; Theorie und Praxis, Recht und Billigkeit, müssen stets zusammenwirken. Liegt das zu bekämpfende Grundübel (auf wirthschaftlichem Gebiete) in der Zinswirthschaft, so müssen, nachdem das Wesen des Geldes und des Zinses richtig erkannt wurden, Einrichtungen (nicht blos charitative Handlungen) getroffen werden, durch welche gleich anfänglich, den, wenigstens größten, Uebeln vorgebeugt wird. Kann das Zinsnehmen in einem gegebenen Momente nach den richtigen Grundsätzen der Moral nicht geregelt werden, ohne das wirthschaftliche Leben zu erschüttern und dadurch zu schädigen, so kann man doch durch passende „Wuchergesetze" die größten Ausschreitungen bekämpfen, ohne die reelle Wirthschaft im geringsten zu schädigen.

Desgleichen gibt es sehr viele andere Einrichtungen, die theils durch die gesetzgebenden und ausführenden Gewalten, theils durch die christliche Nächstenliebe Einzelner oder durch Corporationen selbst bei Fortdauer des falschen Princips getroffen werden können, um das momentane Elend und die größten Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten wenigstens zu mildern. Gar manche solcher Vorkehrungen werden sich sodann auch ganz geeignet zeigen, einen Uebergang zu bilden zu den, dem wahren Principe besser entsprechenden Einrichtungen.

Von derartigen Einrichtungen, wie z. B. solche zur Verbesserung des Arbeiterloses durch corporative Zusammenschlüsse der Arbeiter zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung, dann durch Fabrikanten und andere Persönlichkeiten u. s. w. kann hier nicht die Rede sein; sie werden nur angedeutet, um zu zeigen, daß auch Diejenigen, welche den principiellen Standpunkt hervorkehren, die richtigen Principien suchen und denselben Anerkennung verschaffen wollen, den charitativen Handlungen und palliativen Mitteln nicht theilnamslos gegenüberstehen, sondern dieselben nach Kräften unterstützen werden, um den successiven Uebergang zu principiell richtigen Einrichtungen zu

finden. Doch möge es anderseits den Freunden der Action, denen, die alle Theorie grau finden, nicht entgehen, daß sie für ein erfolgreiches Handeln die richtigen Principien niemals entbehren können.

Wenn nun die Wichtigkeit principieller Feststellungen im Allgemeinen und im gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Leben im Speciellen erkannt ist und die im vorhergehenden Abschnitte ausgesprochenen Grundsätze als richtig erkannt worden sind, so ergeben sich leicht einige Aenderungen im Geldverkehr, welche sehr bald, einige sogleich eingeführt werden könnten. Zum Zwecke dieser Untersuchung ist es nothwendig, die verschiedenen Verwendungen der auf Zinsen verliehenen Gelder, die verschiedenen Schuldgattungen einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Denn nur auf dieser Grundlage wird es möglich sein, mit der nöthigen Klarheit und Bestimmtheit die zwei Richtungen zu zeigen, in welchen die Wirthschaft sowohl, als die ganze Gesellschaft vorschreiten können — das Entweder-Oder genau zu fixiren.

Schulgemäß wird der Credit eingetheilt:

1. In Personal- und Real-Credit, je nachdem die Person allein haftet oder ein reales Pfand gestellt wird. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß ein großer Theil des Credits, den man Personal-Credit nennt, in Wirklichkeit Real-Credit ist. Den gewöhnlichen Wechsel-Credit nennt man Personal-Credit; es dürfte aber schwer sein, einen Wechsel-Credit zu erhalten, wenn man nicht ein sicheres Unterpfand zu bieten im Stande ist. Wird die Zahlung unsicher, so wird der Wechsel vorgemerkt auf den Besitz des Ausstellers oder Bürgen, respective er wird gewaltsam (executiv) von dem Geschäftsmanne eingetrieben. Daß hierbei das Reale zuweilen nicht ausreicht, Deckung zu gewähren, kommt allerdings vor, aber dasselbe kommt bei dem eigentlichen Real-Credit ebenfalls vor. Im Jahre 1878 mußten in Zisleithanien 20 Millionen Gulden Hypothekarschulden wegen ungenügender Deckung bei den executiven Verkäufen abgeschrieben, d. h. in Personalschulden umgewandelt werden. Der eigentliche Personal-Credit, nämlich jener, bei welchem kein wie immer geartetes Reale die Deckung bietet, sondern der Credit wirklich nur im Vertrauen auf die Person gewährt wird, kommt für productive, überhaupt geschäftliche Zwecke immer weniger und weniger vor. Zum vorwiegenden Theil dient dieser Credit zu consumtiven Zwecken und artet nur zu häufig derart aus, daß er theilweise selbst von der heute herrschenden „liberalen" wirth-

schaftlichen Schule Wucher-Credit genannt wird. Immer seltener werden die Fälle des Personal-Credits für productive Unternehmungen und beschränken sich dieselben hauptsächlich auf Darleihen an Verwandte und Freunde, denen man behilflich sein will, ein Geschäft zu gründen. Uebrigens gelingt es auch heute noch Schwindlern, für imaginäre oder unsolide Gründungen, Geld anzulocken. In der Regel kommen also die Darleihen auf wirklichen Personal-Credit der Consumtion zuzuschreiben, während die Darleihen auf Grund einer materiellen Unterlage zum größeren Theile der Production zugewendet werden; wobei als materielle Unterlage sowohl das unbewegliche, wie das bewegliche Vermögen und die „Unternehmung" das „Geschäft" durch die „Firma" ausgedrückt, dienen kann.

Es ist gut diese Scheidung der Credite vorzunehmen, schon um deswillen, weil mit dem sogenannten „Personal-Credit" sehr viel Unfug getrieben und die Menge bethört worden ist. Der Personal-Credit sollte begünstigt werden, damit den der materiellen Mittel entblößten persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften die Möglichkeit geboten werde, seine selbstständige Production zu beginnen und dergleichen mehr. Die Erfahrung lehrt jedoch, wie äußerst selten nur ein solcher Fall vorkommen kann; daß in Wirklichkeit regelmäßig doch nur der einen sogenannten „Personal-Credit" bekommt, der eine sichere „reale" Deckung zu bieten in der Lage ist, wenn sie auch nicht immer ausdrücklich verlangt wird; daß ferner der wirkliche Personal-Credit in der Regel consumtiven Zwecken dient. Woraus dann wieder folgt, daß nach den bereits früher über diese Schuldgattung angestellten moralischen und wirthschaftlichen Betrachtungen, diesem Credite ein Zins im wahren Sinne des Wortes nicht zukommen könne; daß also hier nur die Entschädigung für gehabten Schaden, oder allenfalls für entgangenen Gewinn und ausgestandener Verlustgefahr, eintreten und als uneigentlicher Zins beansprucht werden darf, eine Entschädigung, die aus practischen Gründen von den weltlichen Gewalten verallgemeinert und so geregelt werden kann, daß sie die Form eines bestimmten Zinses annimmt. Dieses wirklich eingetretene Verhältnis ist auch von der Kirche — zur Verhütung größerer Gefahren — geduldet worden. Die Kirche duldet es daher heute durchaus den gesetzlichen oder doch landesüblichen Zins selbst für das eigentliche consumtive Darlehen (mutuum) zu beanspruchen.

Es dürfte wohl nicht nothwendig sein, ausführlicher zu erörtern, daß die Beschränkung dieser Darlehensgattung — respec-

tive des Zinsfußes für dieselbe — einen wirthschaftlichen Nachtheil im Allgemeinen oder für die Production im Speciellen nicht haben kann, daß im Gegentheil die reele Production durch Beschränkung der consumtiven Darlehen nur gewinnen würde, und daß ferner der niederste „Zins" für solche Darlehen dem unwandelbaren Principe am nächsten kommt.

Sowohl volkswirthschaftlicher als moralischer Nutzen, jeder für sich betrachtet, erfordern daher eine gesetzliche möglichst starke Beschränkung des Zinsfußes für consumtive Darlehen, und daher auch eine Bestrafung der Uebertreter. Uebertretung der Zinstaxen und eigennützige Ausbeutung der verschiedenen Schwachheiten des Nächsten fallen daher mit Recht unter die Strafbestimmungen der für jede geordnete Gesellschaft nothwendigen „Wuchergesetze". (Gesetze zur Bekämpfung des Wuchers).

Es ist jedoch hierbei wohl zu berücksichtigen, daß zwei strafbare Momente zusammentreffen können. Die Ueberschreitung der Zinstaxe gehört unter die einfachen Uebertretungen einer äußeren Norm; während anderseits die innere, die eigentliche dolose Handlung durch den Wucher begangen wird, welcher wieder dort, wo überhaupt ein Zins zu begehren gestattet ist, in der gewinnsüchtigen Ausbeutung des Nächsten besteht.

Wiedereinführung von, den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen angemessenen Gesetzen zur Bekämpfung des Wuchers, — wäre einer der allsogleich anzuwendenden Schritte. Ein Schritt, der seine guten Folgen in der kürzesten Zeit bemerkbar machen würde.[1])

Schwieriger ist es, die nöthigen Vorkehrungen zu bestimmen und zu treffen, welche dahin führen können und sollen, dem zu productiven Zwecken gewidmeten Gelde und Gelddarleihen die wahre Bedeutung und richtige Form wiederzugeben.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Skizzen aus Nordamerika.

Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Ill. (Nordamerika.)

IV. Pfarrer und Gemeinden.

Pfarrer im strengen canonischen Sinne soll es drunten in New Orleans einen geben, erzählt man sich, sonst fehlen sie schlechthin in diesem Missionslande. Indeß sind die Seelsorger

[1]) Die öst. Gesetzgebung ist dieser Anschauung in letzter Zeit wenigstens zum Theile gerecht geworden.

dieses Landes auch keine Missionäre, sondern es liegt Amt, Würde und Recht derselben so ziemlich in der Mitte zwischen denen der Missionäre und der eigentlichen Pfarrer. Immer mehr neigt sich aber das Amt unserer Seelsorger zu dem eines Pfarrers. Unser Volk weiß daher von keinem Unterschied, sondern heißt ihn das süddeutsche Volk Pfarrer, das norddeutsche Pastor, die englisch sprechenden Katholiken deßgleichen parish priest (Pfarrpriester) oder pastor. Seit zwei Jahren hat sich übrigens eine Benennung schon ziemlich eingebürgert, die zwar nicht neu ist, da sie längst in England existirte, die aber die Propaganda in einer instructio ganz nachdrücklich gebrauchte. Danach sind wir endgiltig rectores missionis N. N. Rechte und Pflichten kommen denen der Pfarrer nahe. Auf bestimmte Gemeindegrenzen wird immer mehr gesehen, die applicatio pro populo ist zwar nicht gefordert, wird aber dringend empfohlen und fleißig geübt. Hinwiederum sind wir nicht inamovibel, obschon die Versetzung ad nutum, die früher sehr häufig vorkam, einigermaßen erschwert ist. Von Pfarrbeneficien ist natürlich keine Rede; der Herr Rector mag sehen, wie er seinen Gehalt auftreibt und sich durchschlägt. Zwischen rector und ordinarius steht factisch keine Instanz, denn wenn auch etliche Diöcesen einen oder ein paar vicarii foranei haben, so bedeutet dieser Ehrentitel kaum mehr als die Jurisdiction, über gewisse Ehehindernisse zu dispensiren.

Demnach ist der amerikanische Pfarrherr ein ganz originelles Geschöpf, dem Volke gegenüber mehr autoritativ als in christlichen Ländern, zumal er Inhaber vieler, specieller Facultäten ist, auch freier in seiner Wirksamkeit, indem ihm weder Kanzleigeschäfte, noch überflüssige Commissionen u. dgl. im Wege stehen, andererseits dem Ordinarius gegenüber ist er beinahe obscur, weil zwischen seiner und des Bischofes Macht und Recht keine vermittelte Stufenreihe liegt.

Ist das regimen animarum überhaupt schon eine Kunst, so wird es hierzulande ein wahres Kunststück. Kaum hat der Neomist seine Primiz gefeiert, da bedarf man schon seiner und schickt ihn mutterseelenallein als rector in eine Gemeinde. Die Wohlthat, wenigstens einige Zeit an der Seite älterer Priester die Bahn der Praxis beschreiten zu lernen, kann, besonders hier im Westen, nur wenigen gewährt werden, denn nur wenige Gemeinden bedürfen eines zweiten Priesters.

Wie man sieht, bringt man es rasch zu Amt und Würden hierzulande. Nur wenige, vielleicht kaum der achte Theil der Neomisten, werden als Assistenten angestellt. So heißt man die

Hilfspriester einer Gemeinde. Ihre Stellung ist hier eine sehr angenehme, ja mancher rector ist von seinem pfarrherrlichen Throne gerne herabgestiegen und ist zufriedener Assistent geworden. Das Verhältniß zwischen rector und assistens ist hier beinahe durchweg ein fast brüderliches. Der rector ist natürlich Haus- und Pfarrherr, im übrigen aber primus inter pares. Ein Muster von diesem friedlichen Zusammenleben hat Father Raiver im Leben Dr. Salzmann's beschrieben, indem Erzbischof Heiß Pfarrer und Dr. Salzmann Assistent an der St. Marienkirche in Milwaukee war.

Die Verleihung von Stellen ist wiederum sehr einfach und praktisch. Neomisten werden nicht gefragt, wohin sie wollen. Ego mitto te . . . das thut's auch. Priestern, die schon einige Zeit mit Ehren gedient haben, werden hingegen in der Regel andere Stellen gleichsam angeboten und geschehen auch unfreiwillige Versetzungen nicht sehr häufig. Wir erfreuen uns des großen Glückes, daß wir von keinem Patronate eingeengt und belästigt werden, noch gibt es auch meines Wissens irgendwo Eingaben um bestimmte Stellungen, ja die allermeisten unserer Priester würden es mit der apostolischen „Mission" nicht vereinbar finden, wenn sie sich selbst für gewisse Stellungen in Vorschlag brächten. In wichtigen Fällen mag derlei allerdings geschehen. Als z. B. vor zwei Jahren in Cairo, in unserer Diöcese, das gelbe Fieber wüthete, erhielt unser Bischof eben während der geistlichen Uebungen Nachricht, daß die beiden dort wirkenden Priester vielleicht in Bälde ersetzt werden müßten. Es machte einen erhebenden Eindruck, als unser Bischof den Exercitienmeister an der Communionbank der Kathedrale ablöste und uns den Stand der Dinge in Cairo mittheilte, mit dem Beifügen, er wolle im Nothfalle solche Priester nachschicken in den Tod, welche sich selber anböten. Und als sich alsbald eine rühmenswerthe Anzahl hiezu anbot, konnte man sich überzeugen, daß unser Clerus einen apostolischen Sinn hat.

Uebrigens kam es nicht so weit, daß ein Nachschub erfolgen mußte, sondern das gelbe Fieber hörte fast gleichzeitig mit diesem opferfreudigen Anerbieten auf und die zwei Priester in Cairo überlebten glücklich die Epidemie.

Bei der verschiedenartigen Zusammensetzung unserer Bevölkerung und der raschen Entwickelung neuer Verhältnisse ist es leicht erklärlich, daß wir von einander ganz verschiedene Abarten des Begriffes „Pfarrer" haben, um bei diesem mehr geläufigen Ausdrucke zu bleiben. Ich kenne hauptsächlich fünf Sorten,

welche ich in der Reihenfolge, in der sie sich in unserer Kirchengeschichte ablösen, sowie nach der wachsenden Annäherung an den Begriff eines wirklichen Pfarrers kurz aufzählen will.

Jahrhunderte lang waren die ersten Seelsorger dieses weiten Landes Indianerpfarrer, d. h. Indianer-Missionäre, welche die Urbewohner dieses Landes in großen Massen zum wahren Glauben bekehrten, sie unterrichteten im Ackerbau und friedlichen Gewerben ebensowohl als in der Religion. Selbst hartnäckig protestantische Forscher, wie unser größter Historiker Bancroft, kennen mit Begeisterung das Wirken der ersten Missionäre an. Von den Benedictinern ist nur mehr weniges bekannt, desto mehr von den Franciskanern, Dominikanern und besonders den Jesuiten. Sie haben diesem Lande sowohl in dem unsterblichen Marquette, dem Entdecker des Mississipi, als auch an Jogues und etwa 20 anderen die Proto-Martyrer gegeben. Ihr Wirken gehört übrigens der Geschichte an und will ich mich auch deßhalb auf dieses gefahrvolle Gebiet nicht verirren.

In unserem Jahrhunderte ist der † P. de Smedt S. J. wohl der bekannteste aller Indianer-Missionäre gewesen. Seinem Beispiele folgen heute seine Ordensgenossen, sowie die schweizerischen Benedictiner unter Führung des apost. Vicars Marty und seit den letzten Jahren auch die PP. Franciskaner der deutsch-amerikanischen Ordensprovinz nach. Daneben wirkt auch eine Anzahl von Weltpriestern, besonders Deutsche und Krainer, für die Indianer. Was der Krainer, Bischof Baraga in Michigan für dieses Volk gethan und gelitten, ist ebensowenig dem Gedächtnisse unseres Volkes entschwunden als die Thaten de Smedt's in den westlichen Territorien. Seit Kurzem haben die Benedictiner der französischen Provinz von der congregatio Cassinensis de primaeva observantia das Indianer-Territorium als Präfectur übernommen. Die übrigen Indianer leben zumeist in abgegrenzten Reservationen der nordwestlichen Staaten und Territorien unter einem Agenten als Regierungsbeamten, welche beinahe durchgehend einer der prominentesten Secten entnommen sind, aber nichtsdestoweniger sehr oft die armen Indianer nach Kräften zu betrügen sich erfrechten. So stellte auch der Agent in der Regel den Widersacher der Kirche vor und es ist sogar der Fall vorgekommen, daß so ein Agent einen Indianerpfarrer, den gebürtigen Krainer Father Tomazin aus seiner Gemeinde mit Gewalt vertreiben ließ. Indeß hat glücklicher Weise diese wahre Schandwirthschaft großentheils aufgehört. So wurde auch Father Tomazin von der Regierung Gerechtigkeit zu Theil. Es ist dies

vorzüglich das Werk unseres damaligen deutschen Ministers des Innern, Carl Schulz, dem die Indianerangelegenheiten zur Verwaltung unterstehen. Heute werden sogar einige katholische Schulen von der Regierung unterstützt, doch ist das lange noch nicht unser gerechter Antheil, und wenn auch seit einiger Zeit ein katholischer Priester als Regierungs-Agent in einer Reservation fungirt, so dürften wir deren Dutzende haben, wenn es nach Recht und Gerechtigkeit und nicht nach dem Einflusse der Secten-Prediger und Secten-Weiblein gienge.

Unsere Regierung hat eine schwere Schuld auf dem Gewissen, indem es dieses Naturvolk so verderben, ausbeuten und hinschlachten ließ. Freilich, wenn es gilt, zwischen erbitterten Stämmen Ruhe zu stiften, da kommt auch der Regierung ein P. de Smedt oder ein Bischof Marty ganz gelegen, um ihnen wichtige Missionen zu übertragen, denn die Regierung weiß nur zu gut, daß ein einziger „Schwarzrock" unter den rothen Söhnen der Wildniß mehr vermag, als die ganze buntscheckige Sectenzunft.

Die Yankees, wohl auch die französischen Handlungsagenten, haben zuerst dies edle Volk durch das „Feuerwasser" verdorben, dann bestohlen und betrogen, schließlich es zu vielfachen Kämpfen gegen die Regierungsarmee gebracht, wodurch sie sich schrecklich aufrieben. Die Stellung eines Indianer-Pfarrers ist demnach nach den Begriffen der Welt keine angenehme. Hiezu kömmt die Schwierigkeit, die verschiedenen Dialecte zu erlernen, die Rauhheit des Klima und der Lebensweise, die weiten Entfernungen, die Wanderlust der Indianer. Doch bin ich überzeugt, daß mancher Indianerpfarrer aufrichtig dieselben Worte sprechen könnte, die ich einmal von einem Indianer-Missionär in Wisconsin gehört habe: „Meine Gemeinde ist die anhänglichste und ruhigste in ganz Wisconsin."

Als die Indianer von ihren alten Wohnsitzen im Osten und Westen endgiltig vertrieben waren und die eingewanderten Weißen ihre Plätze eingenommen hatten, da mußte auch eine neue Art von Pfarrern auf der Bühne der Geschichte erscheinen, und diese Species heißt man am füglichsten: Pionnier-Pfarrer.

Sie waren und sind, wo sie jetzt noch existiren, die Vorläufer und Vermittler geordneter kirchlicher Verhältnisse. Bis auf verhältnißmäßig wenige Exemplare im fernen Westen ist nun diese Species ausgestorben. Ihre Wirksamkeit gehört also auch schon der Geschichte an.

Ein Pionnier-Pfarrer, wie es z. B. Father Prinz Gallitzin in Pennsylvania, die Fathers Badin und Nerincks in Kentucky,

der Tiroler Max Gartner in Wisconsin waren, wirkten in vielen Fällen ganz nach Art der Apostel. Ihr Missionsbezirk zählte hunderte von Meilen Halbmesser nach jeder Richtung, hatte öfters gar keine bekannten Grenzen, ihre Kirchen und „Pfarrhöfe" waren elende Hütten aus unbeschlagenen Baumstämmen, zu schlecht, um den Hund eines oberösterreichischen Pfarrers hineinzusperren, ihre Verkehrsmittel ein geschenkter Gaul, ihre Pfarrkinder entweder verwildert oder doch blutarm, ihr Gehalt ward günstigen Falles in Kartoffeln und Speck verabreicht. Ihre Facultäten schienen manchmal bis an's Unglaubliche zu reichen, ihre Ordinariate hatten mit dem eigenen Dasein genug zu kämpfen, ihre Geldmittel hatten sie zumeist aus Europa zu erbetteln, ihr einziger Trost war der, der sie in die Wildniß gesandt, der allmächtige Gott.

Und der ist ihnen auch getreulich beigestanden. Flebant mittentes semina sua, aber dankbar für die überreichen Früchte starben die allermeisten eines erbaulichen Todes. Auf demselben Territorium, auf welchem heute ein Erzbischof, drei Bischöfe, zwei apostolische Vicare und zwei Coadjutoren nebst 560 Priestern wirksam sind, da zählte der noch lebende erzbischöfliche Greis bei seiner Ankunft in Milwaukee im Mai 1844 noch nicht einmal ein halbes Dutzend von Priestern. Allerdings war der Strom der Einwanderung mächtig, aber die vom Ocean herübergeschwemmten, oft gar zweifelhaften Elemente dem heiligen Glauben wiederzugewinnen, sie darin gleichsam von Neuem zu unterrichten, die nachwachsende Generation der Kirche zu gewinnen, irrende Brüder zur Einheit Rom's zurückzuführen, den Opfermuth der Gewonnenen zu entzünden, die erwachende Frömmigkeit zu heben und zu pflegen, das war die wahrhaft apostolische Aufgabe unserer Pionnier-Pfarrer und mit froher Dankbarkeit müssen wir späte Nachkömmlinge, wenngleich auch unter ihnen zuweilen Menschliches vorkam, ihr Andenken segnen. Was wäre aus den eingewanderten Katholiken geworden ohne ihren Opfermuth, ihre Tugendbeispiele, ihr Gottvertrauen?

Antwort geben uns jene unglücklichen Gegenden, die entweder dem Wirken der Pionnier-Pfarrer verschlossen blieben oder von unwürdigen pastorirt wurden. Dort haust heute noch der Unglaube oder mindestens eine haarsträubende religiöse Gleichgiltigkeit, die sich nun selbst von den allerwürdigsten Seelsorgern nicht verscheuchen läßt.

Statt in die Ferne zu schweifen und dorther ein illustrirendes Beispiel zu holen, kann ich eines daheim finden. Im Jahre 1841 wanderten etliche katholische Familien aus Baden nach Amerika

aus und gründeten sich im südlichen Illinois eine Heimat. Ohne vorher viel an religiöse Bedürfnisse gedacht oder darauf bei der Wahl ihrer Ansiedlung Rücksicht genommen zu haben, kam ihnen bald das Räthsel in die Quere: Wo sollen wir unsere Säuglinge taufen, wo die Todten begraben, die Lebendigen unterrichten lassen? Man hörte gelegentlich, daß zufällig nicht sehr weit von der Ansiedelung, nur etwas über 60 Meilen (d. h. 20 Gehstunden) drüben in Kentucky ein katholischer Priester sei. Den lud man also ein und der taufte am 12. Februar 1842 hier das erste Kind. Aber der Priester war nur der englischen Sprache mächtig, welche die Leute noch nicht verstanden. Man half sich, so oft der Pionnier-Pfarrer kam, mit der Beichte durch einen Dolmetscher, bis ein deutscher Priester aus weiter Ferne sich bereit erklärte, den Platz etliche Male im Jahre zu besuchen. Noch leben die ersten zwei Pionnier-Priester, der eine Father Elisha J. Durbin, nun 57 Jahre lang Priester, in Princeton, Ky und Father Roman Weinzöpflen, nun O. S. B. in St. Meinrad, Ind. Seither hat sich die Gemeinde durch Geburten und Zuzug bis auf 85 Familien vermehrt, hat seit 1864 einen selbständigen Pfarrer und dankt Gott herzlich, daß die Pionnier-Pfarrer weder weiten Ritt, noch Kukurnzbrod, noch Hunger und Durst, Armuth und Elend gescheut haben, um auch in den entlegensten Winkeln den Samen des Gotteswortes zu streuen und hiedurch das Fundament der amerikanischen Kirche zu legen.

Die Nachfolger der Vorkämpfer der Kirche bildeten jene Seelsorger, welche sich schon einigermaßen der modernen Verkehrsmittel, der Eisenbahnen und Dampfschiffe bedienen konnten, um weit entlegene Plätze zu pastoriren. Die Verlegenheit, ihnen einen ganz zutreffenden Namen zu geben, will ich dadurch umgehen, daß ich sie kurzhin Eisenbahnpfarrer nenne, denn dieser Verkehrsweg war und bleibt ihr eigenthümliches Element, ohne das weder sie selbst noch ihre Wirksamkeit denkbar ist.

Der erste Eisenbahnpfarrer war beinahe immer ein irischer Priester, der seinen Religionsgenossen von Stadt zu Stadt, von Station zu Station nachfuhr, um die verwegenen Bahnarbeiter und die einsam zerstreuten Landbewohner aufzusuchen, ihnen in elenden Hütten oder in Hallen und Gerichtsgebäuden Gottesdienst zu halten und nach Kräften im angestammten Glauben auch ihre Kinder zu befestigen. Noch jetzt gibt es in nahezu allen Staaten Eisenbahnpfarrer. Sie haben mehrere, durch den Schienenstrang verbundene oder doch leicht erreichbare Gemeinden zu versehen, deren Größe nicht hinreicht, um selbständige Pfarreien zu werden.

Ihre Wirksamkeit ist zwar durch die Bahn eine erleichterte im Vergleich zu den anstrengenden Ritten und Fahrten der Pionnier-Priester, aber ihr Eingreifen in die Bevölkerung ist durch die moderne Allerwelts-Gleichgiltigkeit, durch die mit modernem Handel, Verkehr und Industrie verbundenen Gefahren sehr erschwert. Wenn ein Eisenbahnpfarrer katholische Schulen zu Stande bringt, darf er sich schon Glück wünschen. Er figurirt in der modernen Geschäftswelt als religiöser Commis voyageur, hat in vielen Fällen alle Requisiten zur hl. Messe mitzuschleppen, um selbe oft in Privathäusern oder Hallen zu celebriren. Seine Jurisdiction mag sich über 4—10 Gemeinden, aber nur über ein Gotteshaus erstrecken. Sein Loos ist kein leichtes; die ewige Unruhe, der stete Wandel von Luft und Nahrung, die sprachliche und sittliche Verschiedenheit der Gemeinden u. dgl. m. haben schon manchem Eisenbahnpfarrer vor der Zeit ein frühes Grab gegraben.

Wächst eine entlegene Filiale derartig, daß ihre Seelsorge einen eigenen Priester erfordert, so entsteht eine neue Gemeinde. Da nun dies am allerhäufigsten dort eintritt, wo sich Katholiken nicht zerstreut, sondern in mehr oder minder abgeschlossenen Ansiedelungen niederlassen, und das wieder zumeist an vom Weltverkehr etwas entfernten Orten geschieht, die man nach städtischen Begriffen zum bush (Hinterwald) rechnet, so nennt man die Seelsorger solcher Gemeinden einfach Busch-Pfarrer, ein Begriff, der dem des deutschen Landpfarrers ziemlich nahe kommt.

Im Allgemeinen erfreut sich der Buschpfarrer des friedlichsten Lebens, seine Gemeinde der besten Ordnung aller pastoralen Verhältnisse und oftmals auch des besten Klanges als fromme Pfarrei. Hier, in settlements, sind im Voraus viele und große Gefahren vermieden durch die Absonderung ab isto saeculo, hier ist der Seelsorger ungehindert von spottenden Anders- und Ungläubigen, hier erfüllt sich am zutreffendsten der alte Spruch:

Felix parochia ista, cui non est nobilista,
Nec ulla filia, nec via publica.

Es gibt Gottlob schon eine schöne Zahl solcher Buschgemeinden, besonders auch deutscher Nationalität. In Maryland, Pennsylvania, Kentucky u. s. w. bestehen schon seit einem Jahrhunderte derlei Niederlassungen; sie sind in der Regel die verwirklichten Pläne der Pionnier-Pfarrer. Immer mehr gewinnt die Ueberzeugung mehr Anhänger, daß wir auf die Dauer unsere Stärke in der Besiedelung ländlicher Gebiete zu suchen haben. Es wird deßhalb vom Clerus und von Landagenten darauf hin-

gearbeitet, größere katholische settlements zu gründen, in letzterer Zeit besonders in den westlichen Staaten Nebrasca, Minnesota, Kansas und selbst im Südwesten, in Arkansas, wo die Schweizer Benedictiner und die Väter vom heiligen Geiste seit etlichen Jahren den Anfang gemacht haben.

Von einer Beschreibung der besonderen Stellung eines Busch- oder Settlements-Pfarrers kann ich absehen, da sie so ziemlich mit der eines Landpfarrers zusammenfällt.

Entwickelt sich schließlich der Sitz eines Eisenbahn-Pfarrers durch Anlegung mehrerer neuer Bahnen, durch Errichtung von Fabriken u. s. w. zu einer etwas bedeutenden Stadt, so avancirt der Eisenbahn-Pfarrer zum Stadtpfarrer, indem ihn die wachsende Katholikenzahl zwingt, die auswärtigen Filialen Anderen zu überlassen und sich ganz auf die Seelsorge der Stadt und nächsten Umgebung zu verlegen. Meist sind diese Gemeinden schon gleich beim Beginne gemischter Nationalität. Wächst auch die Minorität, so bildet sie eine eigene Gemeinde. So sind beinahe überall in größeren Städten deutsche aus englischen Gemeinden herausgewachsen. Dieser Proceß wiederholt sich beim Wachsthume der Stadt oftmals wieder und so existiren dann in derselben Großstadt Dutzende von Gemeinden.

Es existiren z. B. in unseren Metropolen folgende Anzahl von Pfarrgemeinden: in New York: englische 43, deutsche 13, französische, italienische, polnische, böhmische je 1 = 60. Philadelphia: englische 35, deutsche 8, italienische 1 = 44. St. Louis: englische 22, deutsche 16, böhmische, italienische und Negergemeinde je 1 = 41. Cincinnati: englische 13, deutsche 21, polnische und für die Neger je 1 = 36. Chicago: englische 22, deutsche 7, böhmische 3, polnische 2, französische, italienische je 1 = 36 u. s. w. Manche dieser Gemeinden haben eine ungeheure Seelenzahl. Die größte aller wird wohl die irische Gemeinde zur heiligen Familie in Chicago sein, welche von den PP. Jesuiten pastorirt wird. In fünf Schulen zählt diese Pfarrei allein die kleine Armee von 4120 Schulkindern. In der eigentlichen Seelsorge sind angestellt 6 Patres, hiezu kommen noch 8 Priester der dasigen höheren Lehranstalt und 6 Patres Volksmissionäre zur gelegentlichen Aushilfe. Die größten deutschen Stadtgemeinden des Landes sind wohl: St. Trinitatis in Brooklyn (Weltpriester) mit 1500, St. Nikolaus in New York (Weltpriester) mit 1441, St. Michael in Chicago mit 1327, St. Peter in Philadelphia mit 1290, (alle beide von Redemptoristen pastorirt), St. Peter und Paul in St. Louis (Weltpriester) mit 1200 Schulkindern. Die Ka-

thedralen sind insgesammt auch Pfarrkirchen und zwar bis auf sehr wenige Ausnahmen, worunter die von Green Bay und La Crosse deutsche Gemeinden haben, von den englisch sprechenden Katholiken besucht.

Daß die Seelsorge in modernen Großstädten durch allerlei, hier nicht näher zu besprechende Uebel sehr erschwert wird, ist allbekannt. Trotzdem wage ich der Behauptung beizupflichten, die ich schon von vielen, älteren Priestern aussprechen hörte, daß unsere Großstädte im Verhältnisse zu europäischen, z. B. Paris, Wien, Rom, München, Brüssel, weit mehr katholische Thatkraft aufweisen. Sicherlich wirkt es recht erbaulich auf den neuen Ankömmling aus Deutschland, wenn er gleich am Morgen nach seiner Landung im New Yorker-Hafen an einem gewöhnlichen Wochentage in der hl. Erlöserkirche der PP. Redemptoristen ganze Schaaren von Männern sich dem Tische des Herrn nahen sieht, wie es mir vor nahe zehn Jahren begegnete. Oder wo wäre in Europa eine Großstadt zu finden gewesen, in der man das letzte Jubiläum Pius IX. durch einen feierlichen Umzug von 20—25.000 Mann verherrlichen konnte. Ist auch viel faul in unseren Städten, so lebt das Christenthum doch noch und die schweren Arbeiten der Stadtpfarrer und ihrer Assistenten bleiben weder fruchtlos noch unbelohnt. (Fortsetzung folgt.)

Predigten eines protestantischen Pfarrers H. C.

Von Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

Bei Braumüller in Wien erschien 1881 „der theuren evangel. Gemeinde H. C. in Wien zur Erinnerung an das Josephinische Toleranz-Patent vom 13. Oct. 1781 gewidmet“: Der erste Brief Petri in Vorträgen für die Gemeinde von Ch. Alphonse Witz, Dr. der Theologie, k. k. Oberkirchenrath und Pfarrer in Wien.

Der Name des Verfassers war Schreiber dieses nicht ganz unbekannt. Wiederholt konnte man ja in Literaturblättern und besonders in Buchhändler-Reclamen des Verlegers Braumüller von Witz und dessen Werken lesen. Mit um so größerer Neugierde, wir wollen es gestehen, griffen wir nach den Predigten über den Brief Petri. Hier mußte sich zeigen, wie die Calviner ihrerseits Toleranz predigen. Sie waren ja zur Erinnerung an das genannte Toleranz-Patent vielleicht gehalten, jedenfalls

in Druck gegeben worden. Ueberdieß waren wir zugleich begierig, die Predigtweise der Calviner überhaupt kennen zu lernen.

Vielleicht ist die Annahme nicht unbegründet, daß auch Andere mehr oder weniger Interesse an dieser Sache nehmen könnten, darum sei es gestattet, eine kleine Anthologie hiermit zu veröffentlichen. Eine Anthologie nur, sagen wir; es ist durchaus nicht unsere Absicht und kann es nicht sein, Kritik an den Worten der Erbauung einer anderen Confession zu üben. Jedoch, es ist auch von uns die Rede, und gerade nicht immer so, daß wir den Prediger für einen Prediger der Toleranz zu halten uns versucht fühlen könnten. Darum dürfen wir Katholiken sicher zur Sache um das Wort bitten.

Die Form der Witz'schen Predigten ist die von akademischen Vorträgen. Uns mangelt jeder Anhalt, ob er oder die Calviner überhaupt in dieser Art predigen, oder ob die Predigten bloß behufs Druckes in diese Form umgewandelt worden sind. Allerdings mag auch das fortlaufende Thema — der 1. Brief Petri wird vom Anfang bis zum Ende durchgenommen — wenig geeignet erschienen sein, es unter der bei uns üblichen Form von Einleitung, Eintheilung, Abhandlung und Schluß abzuhandeln. Aufgefallen ist uns auch das häufige Zitiren von für Christenthum und Sittlichkeit wenigstens zweifelhaften Auktoritäten. Daß Göthe z. B. für diese beiden Richtungen irgendwie — positiv — beweisend sein sollte, dürfte wohl kein Publikum eines Predigers zugestehen. Andererseits corrigiert Witz Calvin wie Luther. Die Lehre von der Erwählung, Prädestination, wird auf Seite 18 als zweifelhaft und als eine Sache hingestellt, von der man nicht viel sprechen soll. Witz darf da wohl Gott danken, daß Calvin nicht mehr am Leben ist. Bei dessen bekanntem Temperamente, das für Gegner sogar den Scheiterhaufen in Anwendung brachte, könnte es ihm sonst übel ergehen, besonders da er noch wiederholt z. B. Seite 314 Calvins Anschauungen mit einem „leider" einleitet.

Allerdings häuft er dafür an einer anderen Stelle, S. 275 Lob auf Calvin, das nicht größer, aber auch in Erinnerung an Servet, nicht unwahrer sein könnte. „Wie man Freundlichkeit und Barmherzigkeit mit einander zu vereinigen habe, zeigt uns der christlichste Mann der Christenheit, unser großer Reformator Calvin .... Wie freundlich und gütig kam er jedem entgegen! Wahrlich ein herrliches Vorbild!"

Bekanntlich zeichnet die Weltgeschichte den finsteren, harten Mann von Genf ganz anders.

Martin Luther wird übrigens öfter zitirt als Calvin und nur einmal eines Ueberſetzungsfehlers wegen getadelt (S. 423). Witz ſelbſt gebraucht eine uns nicht bekannte Ueberſetzung. Bei 1. Theſſ. V. 8 ſchreibt er vom Krebſe des Glaubens, wo Allioli Panzer ſagt. Krebs des Glaubens? Scheint uns ebenſo gewagt, als die Liebe ſtets „brünſtig“ zu nennen.

Doch derlei Dinge kümmern uns eigentlich nicht, das mögen die Calviner unter einander ausmachen.

Auf uns Katholiken fallen nicht wenige Hiebe und nicht ſelten gerade dann, wenn der Prediger von der Chriſtenliebe ſpricht, in ſolchem Maſſe, daß, kämen ſie umgekehrt, würden ſie von katholiſcher Seite in einem proteſtantiſchen Lande vorgebracht, man ſicher auf recht ernſte Recriminationen rechnen könnte.

Gehen wir der Reihenfolge nach vor.

In dem 2. Vortrage S. 30 heißt der röm. Ablaß eitle Tändelei, die gar keinen Werth hat.

Im 8. Vortrage Seite 91 iſt von Heiligkeit die Rede, die nicht zu verwechſeln iſt mit Verzückungen, Verzerrungen, Augenverdrehen und affektirten Redensarten. Und damit man die Anſpielung verſtehe, heißt es weiter: Die Heiligenbilder, welche die römiſche Kirche zu malen verſtanden, nähern ſich unſerem Ideale noch lange nicht.“

Für den bilderſtürmenden Calvinismus ſind dieſe Worte zum Mindeſten naiv, denn er hat ja kein Ideal, außer man würde leere Wände dafür anſehen.

Auf S. 36 finden wir zum erſten und leider nicht letzten Male den ſonſt jüdiſch-freimauriſchen Schlager „vom jeſuitiſchen Principe“: der Zweck heiligt die Mittel. Die Jeſuiten ſind begreiflich nicht nach Witz's Geſchmacke; trotzdem müſſen gerade ſie den Paradeſchimmel abgeben, den er zur größeren Verherrlichung der Toleranz zu Tode reitet. Man höre: S. 373 will Witz zeigen, wie man zu Räubern und Mördern werde. Kaum iſt man es geworden, „befolgt man die abſcheuliche Regel“, „die jeſuitiſche Maxime“: der Zweck u. ſ. w. Einige Seiten weiter: „Ein Mitheiland, ein Jeſuite, ſchändet den Namen, macht Chriſten zu Juden.“ „Wer die Entwicklungsgeſchichte der Jeſuiten ſtudiert, muß zur Erkenntniß gelangen, daß der Fluch, worunter ſie leiden, die Schmach, womit ſie ſich ſelbſt bedeckt haben, nichts Anderes iſt, als die gerechte Strafe für den frevelhaften Raub, den ſie an dem Namen Jeſu begangen haben.“

Auch andere Menschen haben Verfolgungen zu leiden, aber: „Leidet nicht als Jesuiten!“ ruft Witz. Nicht der Jesuiten-, sondern der „Christen“ Leiden dürfen wir uns rühmen.

Nun, wenn so auf der Kanzel geprediget wird, da dürfen wir uns wohl nicht wundern, wenn den Protestanten ein Jesuit der Gegenstand alles Abscheues ist, wenn die Einfältigeren ihnen sogar Bocksfüsse zuschreiben u. s. w. Und wohlgemerkt, so predigt man sogar in Wien, im katholischen Oesterreich!

Und dieser nämliche Witz klagt auf S. 196 bitter, daß die Katholiken den Protestanten gegenüber unbillig seien, daß sie Verdächtigungen aussprechen ꝛc.

„Die Reformation drängt auf ein geistiges Fasten und Züchtigen. Seht, rufen die Päpstler, der Mönch aus Sachsenland lehrt die Leute ihren Leib und ihre Lüste weidlich pflegen. Die Reformation verwirft das Formelwesen, die müssigen Wiederholungen der Gebete, den Rosenkranz, das Geplapper und Lippenwerk. Seht, sagten die Römlinge, nach der neuen Lehre braucht man überhaupt nicht zu beten. So griff man zu den beliebten Mitteln der Verläumdung, des Afterredens. Und wenn auch heute hie und da die Polemik etwas anständiger geworden, so hat es doch einer der bigottischesten Anführer der römischen Partei, Görres, noch gewagt, die Reformation den zweiten Sündenfall zu nennen.“

Wahrlich da möchte man seine lautere Verwunderung aussprechen, wenn es nicht noch viel ärger über die römische Kirche käme als über die Jesuiten. Und der Mann beklagt sich über unanständige Polemik!

Sollten Witz je diese Zeilen zu Gesichte kommen, so ersuchen wir ihn, den Roh'schen Preis zu verdienen. Da er so sicher vom jesuitischen Grundsatze spricht, so muß er offenbar denselben bei einem Jesuiten gefunden haben. Und dafür bekommt er bekanntlich 1000 Gulden.

Daß er als Prediger etwa bewußt oder leichtsinnig, ohne irgend einen Beweis zu haben, verleumdet haben sollte, gelogen haben sollte, nehmen wir nicht an.

Die 1000 Gulden sind ihm aber sicher und werden ihm, oder auch den Pfarrerswitwen gut anstehen. Klagt er doch auf S. 416 so herzrührend: „Während in anderen Lebensstellungen Fleiß, Talent und eine geregelte Lebensweise zu einer gewissen Wohlhabenheit führen, ist er (der evangelische Prediger oder Geistliche, wie Witz sagt, der solchen sogar die Ordination zuerkennt), je länger je mehr dem Nothstande ausgesetzt, wird sein

Abendhimmel immer düsterer. Es ist sogar vorgekommen, daß eine politische Gemeinde einem evangelischen Vicar und Religionslehrer die Naturalisirung verweigerte, aus Furcht, er könnte heiraten und sie müßte dann die Familie erhalten. Mit der Familie wälzt sich ein ganzer Berg von Sorgen über das Haupt des Pfarrers. Der Kampf ums Dasein führt Manchen weg von der Seelsorge auf andere Gebiete und das bringt dem Stande keine Ehre, der Kirche keine Siege. Und wie herzerschütternd ist das Elend der Pfarrerswitwen und Pfarrerswaisen! . . . . Fast jede Witwe hat ein sicheres Heim; die Pfarrerswitwe hat nicht einmal ein Dachstüblein im Pfarrhause; sie muß nach einem halben Jahre wie Noëmi die Stätte bisheriger Wirksamkeit verlassen und irgendwo als geduldete Bewohnerin ihre elende Lage betrauern."

Diese Worte mögen gewiß sehr wahr sein; auch wenn sie nicht von der Kanzel dem Volke in's Gesicht gesagt worden wären, käme ihnen gleiches Gewicht zu, denn der verheiratete Pastor muß wissen, wie es intra muros Illiacos steht. Es wäre für uns auch sehr leicht, aus denselben Capital zu schlagen, da der moderne Liberalismus uns kath. Priestern Weiber decretiren will, „also einen Berg von Sorgen" aufladen, dem „Stande die Ehre", der „Kirche die Siege" entziehen, und noch mehr herzerschütterndes Dachstübchen-Elend schaffen, doch wir enthalten uns dessen, da die Leser der Quartalschrift sich über diesen Punkt längst klar sind.

Wir möchten nur Herrn Witz nochmal rathen, die für ihn so leicht zu verdienenden 1000 Gulden ja nicht fahren zu lassen. Wenn man seine Gemeinde so oft und officiell von diesem schrecklichen Jesuitenprincipe versichert, da hat man die Beweise im Portefeuille. Nicht wahr, Herr Dr. und k. k. Oberkirchenrath von Wien? Sie sagen zwar S. 210: „Die Liebe kann allerdings nur zwischen Gläubigen bestehen . . . ." womit in die Toleranzfestschrift etwas Hartes, um nicht zu sagen, Intolerantes, hineinkommt, aber die Jesuiten verlangen nicht einmal die Liebe, sie sind sicher zufrieden, wenn Sie nur gerecht sind. Vielleicht werden Sie dann auch den heiligen Bonifatius nicht mehr den „sogenannten Apostel der Deutschen" (S. 120) nennen.

Auch können Sie uns glauben, daß wir Ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen und unterschreiben, was S. 141 zu lesen: „Wie schnell hatten doch die Deutschkatholiken abgewirthschaftet und wie bald werden die Altkatholiken — wenn sie nicht tiefer

eindringen in des Wortes Grund und Kern — die Wahrheit des Textes erfahren: Alles Fleisch ist wie Gras."

Irgendwie polemisch gegen uns Katholiken aufzutreten, ist allen Protestanten, also auch Witz, ein Bedürfniß. Sie können, glauben nur zu glänzen, wenn sie die außer ihrer Gemeinschaft Stehenden mit Koth bewerfen.

Nicht selten thut es Einem ordentlich wehe, wenn man sieht, wie der calvinische Prediger den Strom seiner oft sehr wahren, treffenden Rede unterbricht, um ganz unmotivirt auf die Katholiken zu beißen. Die 19. Predigt z. B. handelt vom christlichen Weibe. Es heißt dort (S. 234): „Es muß jede dritte Person aus dem ehelichen Bunde ausgeschlossen bleiben. Niemand, kein Rathgeber, kein Vertrauensmann, heiße er wie er wolle, darf sich zwischen Gatte und Gattin einschleichen. Welch eine gewaltige Predigt gegen Beichtstuhl und Gewissensdirectoren!"

Das soll nach Witz in den Worten Petri: Seid unterthan euren Männern, liegen!

Also wir Katholiken haben unseren Hieb. Damit jedoch die Protestanten nicht meinen, dasselbe gelte auch für die evangelischen Pastoren, sagt S. 235 Herr Witz den Frauen: „Falls ihr den Rath eures Lehrers, eures Pfarrers einholt, thut es mit aller Offenheit, ohne es dem Manne zu verbergen."

Ja, haben wir denn recht gehört? Kein Rathgeber, kein Vertrauensmann! Und nun sollen die Frauen sogar mit Offenheit zu ihrem Pfarrer um Rath gehen?

Erklärt mir Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur!

Oder sollte es um protestantische Frauen etwas Anderes sein? Witz erzählt uns S. 252, wie hoch die großen Koryphäen der Menschheit, „die starken Säulen der Kirche," ihre Frauen gehalten. „Luther achtet seine Käthe höher denn das Königreich Frankreich und der Venediger Herrschaft. Zwingli nennt seine Gattin die apostolische Rehe von Zürich, die Seele seiner Seele. Auch Calvin lobt und preist seine beste Lebensgefährtin als treue Gehilfin seines Berufes, als Frau von seltenem Wesen und seltenem Beispiel."

Vielleicht hat übrigens Witz zum Theile auch die Frauen der Reformatoren im Auge gehabt, wenn er S. 262 sagt: „Und wenn auch manche Mißverständnisse die großen Reformatoren Luther und Calvin trennten", gleichgesinnt waren sie doch in dem, was Noth thut. . . . . Sie haben Beide das Höchste geleistet. Luther hat die Stadt Gottes

gegründet, Calvin hat sie gebaut; der Eine ist der große Befreier, der Andere der große Ordner."

Wie tolerant das klingt, den Lutheranern gegenüber! Und wie böse zeigt sich der Prediger, wo er auf die Katholiken zu sprechen kommt. S. 248 bekommen sogar die drei Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz ihren Merks, weil sie sich „gravitätisch erhoben haben, um gegen die Bildung zweier protestantischer Gemeinden in Tirol feierlich Verwahrung einzulegen."

S. 316 empfiehlt Witz den katholischen Missionären das Studium einer Schriftstelle über die Taufe, damit sie wissen „dieselbe sei eine an Gott gerichtete Bitte um ein gutes Gewissen."

Die Mahnung ist freilich mehr als überflüssig, denn die Missionäre wissen über die Taufe sicher mehr Schriftstellen, als die im 1. Briefe Petri, sie wissen auch, daß die Taufe noch mehr ist als eine bloße Bitte. Vermuthlich weiß auch Witz um unseren Glauben bezüglich dieses ersten und nothwendigsten Sakramentes. Dann war aber das Empfehlen des Studiums den katholischen Missionären ein Schlager, ein rhetorischer Funken, weiter nichts.

In dasselbe Gebiet könnte man die auf S. 343 stehenden, ganz an den Magus aus Norden erinnernden Worte einreihen: „Es lassen sich drei Perioden in der Geschichte des Reiches Gottes unterscheiden: die Periode des Hörens, des Lesens, des Verstehens. In der apostolischen Zeit hat man gehört, es ist die erste Periode. In der Reformationszeit hat man gelesen, es ist die zweite Periode. Die dritte Periode, die Periode des Verstehens, liegt noch in der Zukunft. An uns ist es, dieselbe vorzubereiten . . . ."

Wenn wir Lust hätten, in einer so ernsten Sache uns auch mit einem Schlager zu helfen, so könnten wir hier wohl sagen: Gut, warten wir die dritte Periode ab, dann wird Herr Witz nicht mehr über uns schmähen. War es doch seit jeher Mode, das zu lästern, was man nicht versteht. Doch das wollen wir ihm zu bedenken geben, daß nicht einer jeden Rede Ruhm darin besteht, wenn die Zuhörer, wie Witz auf S. 346 von Demosthenes und dessen Auditorium erzählt, rufen: Krieg gegen Philippus, Krieg! Wir meinen, das dürfte die S. 382 etwas hart angelassene „Pastoralklugheit" rathen, insbesondere, wenn man solche Predigten zur Feier des Toleranz-Patentes in Druck geben will.

Sehr ungerecht ist Witz S. 395. Er mahnt dort die Pfarrer, den Amtstitel nicht zu mißbrauchen, um zu befehlen. Sie sollen nur bitten, liebend ermahnen. Eine Amtsthätigkeit, die befehlen wolle, führe schnurstracks zum geistlosen Formalismus, zum starren Mechanismus.

Bis daher läßt sich nichts sagen. Kein katholischer Bischof, kein Katholik überhaupt ist anderer Ansicht, keiner will, daß in den Pfarrhöfen statt liebevoller Hirten, donnernde, grobe Jupiter sitzen und sich breit machen. Warum muß nun Witz fortfahren: „Ueberlaßt solche Thätigkeit der römischen Kirche, dort stimmt sie wenigstens mit der offiziellen Theorie überein, in der evangelischen Kirche muß die Pflicht höher stehen als das Amt."

Und S. 402 u. f. spricht er seine Zuhörer an: „Ihr seid nicht, wie die römische Kirche es lehrt, eine Masse Volkes, welche als die Unmündigen . . . . dem Clerus . . . . gegenüber steht. Ihr seid die Heerde Christi. Keine Schaafheerde, welche den Hirten, den Pastoren zu Füssen liegen und nur ihnen zu gehorchen hätte."

Von Rom und den Bischöfen hat der Verfasser überhaupt die schlechteste Meinung. S. 455 sagt er: Die Freiheit ohne Evangelien führe schnurstracks nach Rom zur Knechtschaft. Er findet nämlich, daß in der protestantischen Kirche immer mehr Partheiungen entstehen, daß man das Evangelium von sich stoße und droht nun dafür — mit der römischen Knechtschaft.

Firmian der Salzburger Erzbischof 1727, „ein ehrsüchtiger, geiziger Emporkömmling", schwur im Rausche, die Protestanten zu vertreiben. Nüchtern führte er den Schwur aus. Die Bauern verloren Hab und Gut, der Kirchenfürst wurde reich. So steht S. 454.

Ist es doch anzunehmen, daß Dr. Witz von dieser Salzburger Protestanten-Vertreibung nicht besser unterrichtet sein sollte? Steht ihm S. Clarus nicht zur Verfügung? Wir sind der Ueberzeugung, daß heute kein studierter Mensch mehr jenes Ereigniß unbegreiflich finden wird, wenn er von der unruhigen, revolutionären Stimmung der protestantischen Salzburger sich unterrichtet hat. Ja, und wäre Firmian härter vorgegangen, hätte die laut Witz am 23. Jänner 1881 verstorbene Generalswitwe Recagni geb. Firmian 3200 fl. ö. W. für evangelische Zwecke bestimmt, um die Schuld des Erzbischofs abzutragen, so wäre dieses Ereigniß noch immer nicht zu vergleichen mit

den Thaten der Intoleranz der protestantischen Engländer, Preußen, Schweizer ꝛc.

Daß den Protestanten einst in Linz die Kinder weggenommen worden sind, wie S. 294, ohne nähere Angabe von Zeit und Umständen, zu lesen ist, mag wohl Witz selbst als eine Erfindung erkannt haben, die in Anekdotenbüchern ihr Dasein fristet, ansonst er sicher, doch wenigstens das Jahrhundert des angeblichen Intoleranzactes bezeichnet haben würde, im Buche wenigstens, wenn auch nicht auf der Kanzel.

Wir schließen hiemit die Anthologie, obgleich wir noch lange fortfahren könnten, Irrthümer zu berichtigen, Verdächtigungen zurückzuweisen. Doch mag das Vorstehende genügen. Unsere verehrten Leser haben sich hinreichend, wahrscheinlich zu ihrem Erstaunen und Verwundern, überzeugen können, wie die Toleranz, die Liebe, den Katholiken gegenüber gepredigt wird, mitten in Oesterreich. Daraus können sie den Schluß ziehen, wie es erst auswärts sein mag. Nicht mehr wird ihnen die Geschichte Irlands und so mancher katholischer Gemeinden in anderen Ländern ein Räthsel sein.

Die Toleranz sei den Protestanten gerne gewährt! Dürften wir auch unserseits darum bitten?

Wir schließen mit Witz's Worten (S. 266): „Ein Glaube, der erbittert, verdächtigt, verläumdet, verfolgt, mag aus einem sogar recht klugen und klaren Kopfe stammen; aus dem Geiste Christi ist er nicht geboren."

Papst Pius VI. in Oberösterreich gerade vor 100 Jahren.

Von Professor Albert Pucher in St. Florian.

Da alle Vorstellungen des päpstlichen Nuntius in Wien, Joseph Garampi, gegen die kirchlichen Neuerungen des Kaisers Joseph II. ohne Erfolg blieben, faßte Papst Pius VI. den Entschluß, selbst nach Wien zu reisen, um den Versuch zu machen, in persönlichem Verkehr den Kaiser umzustimmen. Und er führte den Entschluß aus, obwohl man in Rom ihn davon abzuhalten suchte und ebenso von Wien aus. Pius VI. verließ Rom am 27. Februar **1782** und kam über Venedig, Görz, Laibach und Marburg am 22. März nach Wien. Der Kaiser war ihm entgegengeeilt bis Neunkirchen, zwischen Wiener-Neustadt und Gloggnitz.

Ohne außer dem tiefen Eindrucke, den seine persönlichen Vorzüge und überhaupt das Erscheinen eines Papstes auf die Völker Oesterreichs gemacht, im wesentlichen viel erreicht zu haben, verließ der Papst Wien am 22. April 1782 und nahm sein erstes Nachtquartier auf der Rückreise nach Rom im Benedictinerstifte Melk.

Einige Stunden nach Mittag des folgenden Tages, **23. April**, kam Pius VI. in das Chorherrnstift St. Florian, um hier das zweite Nachtquartier zu nehmen. Zu seinem Empfange hatten sich außer dem Propste Leopold II. Trulley mit seinen Chorherren, deren vier mit einem Tragbaldachin den Statthalter Christi erwarteten, eingefunden: der Bischof von Passau, Cardinal Leopold, Graf von Firmian, die Prälaten der oberösterreichischen Stifte (zwei ausgenommen), viele Weltpriester und Ordensgeistliche, hohe Beamte und Militärpersonen, darunter der Graf von Cobenzl, Vicekanzler des kaiserlichen Hofes, welcher im Namen des Kaisers den Papst begleitete und der Landeshauptmann Graf Thürheim. Unter Glockengeläute und Trompetenschall fuhr Pius VI. in das Stiftsgebäude; aus dem Wagen gestiegen küßte er den Cardinal Firmian und begrüßte den Propst, das Capitel und alle Anwesenden auf das Huldvollste. Unter Vortritt des versammelten Clerus wurde der Papst in das für ihn bereitete Zimmer geführt. Nachdem er vom Balcon des zweiten Stockes dem im äußeren Stiftshofe dicht gedrängten Volke den päpstlichen Segen gespendet hatte, besichtigte der heilige Vater die Bibliothek, die Bildergallerie und die Münzsammlung des Stiftes. Dann in sein Zimmer zurückgekehrt, empfing er die Prälaten, die Chorherren, die übrigen Geistlichen und die adeligen Laien zum Handkuß. Bei dieser Huldigung saß Sr. Heiligkeit zur Linken der Cardinal Firmian, während der mit dem Papste angekommene Nuntius Garampi und die zwei Bischöfe des päpstlichen Gefolges zur Seite standen.

Nun ließ sich der Papst Vortrag erstatten über laufende Staatsgeschäfte. Ein einfaches Mahl nahm er allein ein.

Ehe er am anderen Morgen sich in die Stiftskirche begab, um einer von seinem Beichtvater, Ponsetti, celebrirten heiligen Messe beizuwohnen, ertheilte er nochmals vom Balcon aus den noch zahlreicher im Stiftshofe versammelten Gläubigen seinen Segen; dem Propste aber verlieh er für jeden Tag, den Chorherren für je drei Tage der Woche die Gnade des „Missae privilegium“ und ihnen allen auch einen vollkommenen Ablaß pro articulo mortis.

Nach der hl. Messe durchschritt der Papst die Kirche der Länge nach; vor dem Portale wartete seiner schon der Reisewagen. Bevor Pius VI. denselben bestieg, sprach Propst Leopold auf den Knieen gerührten Herzens mit warmen Worten dem heiligen Vater seinen Dank aus, daß er das Stift St. Florian mit seinem Besuche beglückt habe. Der Papst reichte dem Propste seine Hand, geruhte sich sehr anerkennend über das Stift auszusprechen und bestieg den Wagen mit der Aufforderung: „Orate fratres non tam pro me, quam pro Ecclesia.“ Nur langsam konnten die Wägen durch das dicht gedrängte Volk vorwärts kommen.

Die Reise gieng zunächst nach Linz, wohin Cardinal Firmian dem Papste vorausgeeilt war. Unter Glockenklang und Kanonendonner fuhr Pius VI. in Linz ein, geraden Weges zum Rathhause, wo ihn der Clerus mit dem Cardinal, der Landespräsident und der Adel erwartete. Da auf dem großen Stadtplatze seiner das Volk in dicht gedrängter Menge harrte, trat der Papst sofort auf den Balkon, um den Segen zu spenden. Dann ließ er die vielen darnach Verlangenden aus dem Adel zum Fußkuße zu, wornach er die Stadt wieder verließ, um noch an diesem Tage, den 24. April, über Wels nach Ried zu reisen, wo er Abends um 8 Uhr ankam. Am andern Morgen fuhr er um 7 Uhr von Ried wieder ab, zunächst nach Altötting. Auf der Brücke über den Inn nächst Braunau, als an der Grenze Bayerns empfingen den Papst im Namen des Churfürsten zwei Kammerherren, die Grafen Rambaldi und Haslang.

Von Altötting nahm Pius VI. den Weg über München und Augsburg, durch Tirol nach Venedig und kam am 13. Juni wieder nach Rom.

Pastoralfragen und -Fälle.

I. (**Gefirmt ohne Pathen.**) „Eine Mutter reist mit ihrem Töchterlein zur Firmung nach Linz, wo sie mit der Pathin des Töchterleins zusammentreffen sollten. Jedoch eine unvorhergesehene Krankheit verhinderte die Pathin am Erscheinen. Am Tage der Firmung geht die Mutter mit ihrer Tochter und einem anderen Mädchen, das sie selbst zur Firmung halten will, in die Kirche, wo gefirmt werden soll, noch immer in Erwartung, die Pathin ihres Töchterleins doch hier zu treffen, weil sie von der Krankheit derselben keine Ahnung hatte. Doch die ersehnte Pathin findet sich nicht und darum hält sie kurz entschlossen ihr eigenes Kind

zugleich mit dem anderen Mädchen zur Firmung, in der Meinung, daß die nicht erschienene Pathin diese Stellvertretung nachträglich gutheißen werde. Zu Hause angekommen, erzählt sie ganz ahnungslos ihr Malheur dem Seelsorger, welcher ihr weiters nichts sagt, als daß sie es nicht sollte gethan haben."

Es frägt sich nun: „Hat das Töchterchen eine Firmpathin?"

Antwort: Das Töchterchen hat keine Pathin, denn weder die Mutter, noch die erkrankte präsumtive Pathin kann in diesem Falle als giltige Pathin betrachtet werden. Die Mutter wollte Stellvertreterin der nicht erschienenen Pathin sein, allein zur giltigen Stellvertretung gehört die Delegation von Seite derjenigen, welche die Pathenschaft zu übernehmen sich erklärt hatte.

Da aber die erkrankte Pathin überhaupt Niemandem, am allerwenigsten der leiblichen Mutter des Kindes einen Auftrag zur Stellvertretung ertheilt hatte, so ist es klar, daß die Mutter ohne Vollmacht gehandelt und darum auch nicht Pathin-Stellvertreterin geworden ist. Die erkrankte abwesende Frau ist ebenfalls nicht giltige Pathin, denn zur giltigen Pathenschaft reicht der animus susceptoris oder der Wille, das Pathenamt zu übernehmen, allein noch nicht hin, sondern es muß der Pathe entweder persönlich oder durch seinen bevollmächtigten Stellvertreter bei dem Acte der hl. Firmung anwesend sein und den Firmling berühren, nämlich wie es jetzt vorgeschrieben ist, die rechte Hand auf die rechte Schulter legen. Da aber die erkrankte Pathin weder persönlich erschienen war, noch eine Stellvertreterin bestimmt hatte, so kann sie als giltige Pathin keineswegs angesehen werden.

Wir machen uns nun folgenden Einwurf: Steht nicht den Eltern das Recht zu, die Pathen zu wählen und zu bestellen für ihre Kinder? Ja gewiß: Designatio patrini, quando est confirmandus puer, pertinet ad parentes, in defectu ad Episcopum[1]) das Trienter Concil spricht ihnen dies Recht mit klaren Worten zu.[2]) Nur wenn die Eltern überhaupt keinen oder einen valide aut licite unzulässigen Pathen designiren, hat der Bischof das Recht, einen Pathen zu bestellen. Ist der Firmling schon erwachsen, so kann er sich selbst einen Pathen wählen. Wenn nun die Eltern den Pathen designiren können, so werden sie, so fragen wir uns weiter, doch im Falle der Verhinderung einen

[1]) Scavini lib. III. tr. 9. disp. 3. n. 98. — [2]) Sess. 24. de ref matr. cap. 2.

Stellvertreter desselben und im Nothfalle sich selbst auch designiren dürfen? Keineswegs. Haben die Eltern für ihr Kind einen Pathen gewonnen, so kann nur dieser sich einen Stellvertreter geben. Hätten die Eltern Gründe, von ihrem schon bestellten Pathen abzugehen, so mögen sie immerhin um einen anderen sich umsehen, allein dieser zweite Pathe ist nicht der Stellvertreter des ersten, sondern nach Zurücknahme der Designation in Betreff des ersten, ein neuer und eigentlicher Pathe.

2. Nehmen wir aber an, die Mutter hätte im vollen Ernste selbst Pathin ihres Töchterchens werden wollen: Ist sie dann, weil sie auch wirklich bei dem Firmungsacte die Hand auf die Schulter des Kindes legte, giltig Pathin geworden? Ohne Zweifel, denn die Eltern können, wenn sie anders selbst gefirmt sind, valide Firmpathen sein. Ist dies aber auch erlaubt? Nein! Die Kirche hat im Pontificale Romanum das Verbot aufgestellt: Nullus, qui non sit confirmatus, potest esse in Confirmatione patrinus nec pater aut mater, maritus aut uxor; und das Trienter Concil gibt den Eltern nur das Recht, die Pathen zu bestellen, nicht aber selbst Pathen zu werden. So ist also die Mutter unerlaubter Weise Pathin geworden, wenn man nicht den Nothfall als Entschuldigungsgrund, oder, wie einige sogar wollen, als Grund der Erlaubtheit geltend machen wollte. Die Beiziehung eines Pathen bei der hl. Firmung ist zwar nicht zur Giltigkeit des Sakramentes, wohl aber zur „perfecta sacramenti significatio“ sub gravi vorgeschrieben, so daß die wissentliche und freiwillige Außerachtlassung dieser Vorschrift eine schwere Sünde wäre.

3. „Hat aber die Handlungsweise der Mutter nicht vielleicht einen Einfluß auf ihre Ehe?“ Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sakramentes und dem Täuflinge oder Firmlinge sowie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben.[1])

Da nun angenommen wurde, daß die Mutter die Pathin ihres eigenen Kindes ist, so müßte sie mit dem Vater des Kindes, ihrem Ehemanne, in geistliche Verwandtschaft treten; die geistliche Verwandtschaft ist aber ein trennendes Ehehinderniß, welches die Ehe ungiltig macht? Antwort: Ja, die Ehe zwischen beiden Elterntheilen würde ohne Zweifel ungiltig sein, wenn der Fir-

[1]) Anw. f. d. g. Ehegerichte § 27.

mungsact dem Eheabschlusse *vorausgegangen* wäre, was nur bei einem *außerehelich* geborenen Kinde der Fall sein kann. Ist aber der Firmungsact erst *nach* bereits abgeschlossener Ehe der Eltern, wie in unserem Falle, erfolgt, so würde die giltig geschlossene Ehe durch die nachträglich geübte Pathenschaft seitens des einen Ehegatten *keineswegs* dem Bande nach getrennt werden, sondern in Rechtsgiltigkeit bleiben.

Aber, fragen wir weiter, wenn schon kein dirimirendes Ehehinderniß mit der Kraft der Annullation des bestehenden Ehebandes hier Platz greift, geht nicht wenigstens das jus petendi debitum conjugale propter *supervenientem* cognationem spiritualem für die Mutter verloren, so daß eine Dispens von Seite des Bischofes zur Restitution dieses Rechtes nothwendig würde? Es handelt sich hier nicht um die redditio debiti, welche gar nicht in Frage kommt und wozu die Mutter in jedem Falle dem anderen schuldlosen Theile gegenüber berechtigt und verpflichtet bleibt. Gewiß ist, daß der Verlust des Rechtes auf die petitio debiti *nicht* eintritt, wenn die Mutter im Nothfalle die Pathenstelle auf sich genommen hatte. Ein Nothfall liegt aber vor, wenn Niemand anderer die Pathenstelle übernehmen will oder kann. Dieser Nothfall war in unserem Casus gegeben, denn die Mutter entschied sich erst im letzten Augenblicke, als die eigentliche Pathin nicht zu finden und Jemand anderer auch nicht mehr zu bekommen war, zur Uebernahme der Pathenschaft. —

Gesetzt aber, die Mutter hätte noch Zeit und Gelegenheit gehabt, Jemanden um diesen Liebesdienst zu bitten, und denselben auch zu erlangen, so war freilich der casus necessitatis nicht gegeben. Allein deßungeachtet verliert sie *nicht* das jus petendi debitum, denn der Verlust dieses Rechtes ist eine kirchliche Strafe, welche nur den *Schuldigen* treffen kann, schuldig ist aber derjenige nicht, welcher um das *bestehende Verbot und seine Folgen* nichts weiß; da aber die Mutter, nach Hause zurückgekehrt, *ganz ahnungslos* ihr Malheur erzählte, so war sie gewiß unwissend um das Verbot und seine Folgen.

Nehmen wir aber einen Augenblick an, die Mutter hätte um die geistliche Verwandtschaft und ihre *Folgen* gut gewußt, ja vielleicht sogar die böse Absicht gehabt, dadurch eine Unterbrechung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft herbeizuführen: so war sie schuldig und mußte daher auch nach der Ansicht des hl. Thomas und hl. Bonaventura und Anderer das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, insolange verlieren, bis das matrimonium claudicans durch erfolgte Dispens von Seite

des Bischofes wieder restituirt worden ist. Aber auch die gegentheilige Ansicht, daß der schuldtragende Theil das jus petendi debitum dennoch nicht verliere, hat ansehnliche Vertreter, unter Anderen den hl. Alphons, welcher im Homo apostolicus[1]) dieselbe als sententia satis probabilis bezeichnet und damit begründet, daß eine Strafe, wenn sie incurrirt werden soll, doch in irgend einem Gesetze enthalten sein müsse, quia in nulla lege id invenitur expressum et nulla poena incurritur, nisi sit expressa in jure. Eine Decretale Alexanders III., welche von diesem Falle spricht, wird von den Vertretern beider Ansichten angerufen, aber verschieden commentirt; es läßt sich aber aus dieser Decretale nur das als gewiß ableiten, daß in keinem Falle die geistlich verwandt gewordenen Eheleute von einander getrennt werden dürfen: „Sive ex ignorantia sive ex malitia id fecerint, non sunt ab invicem separandi." Wenn aber Alexander III. noch hinzufügt: „nec alter alteri debitum debet subtrahere", so wird „subtrahere" von den Einen für gleichbedeutend mit „reddere" unter Ausschluß des „petere" genommen (so von Sanchez), von den Anderen aber (wie auch vom hl. Alphons) als petere und reddere aufgefaßt. Der hl. Alphons sagt: Nec valet dicere, textum loqui de redditione, dum si alter non posset petere, alter non teneretur reddere, dum ille amisit jus petendi.

Es ist also jedenfalls zweifelhaft, ob die privatio juris petendi debitum eintritt und man könnte sich vollkommen mit der milderen Ansicht des hl. Alphons, welcher der schuldtragenden Mutter das jus petendi debitum läßt, zufrieden geben. Die Eichstädter Pastoralinstruction[2]) drückt sich in unserer Frage sehr vorsichtig und reservirt aus, indem sie sagt, daß vielleicht („forte") der schuldige Ehetheil das debitum nicht mehr fordern dürfe, neigt sich also pro praxi zur strengeren Ansicht hin. Und Binder in seinem vortrefflichen Handbuche des kath. Eherechtes[3]) hält es sogar für die seelsorgliche Praxis für räthlicher, in einem solchen Falle auf geeignetem Wege den schuldigen Theil zur Erwirkung der Dispens zu vermögen.

Es wäre zur Vollständigkeit des Ganzen noch zu bemerken, daß, wenn die Mutter in der That zur Stellvertretung von der abwesenden Pathin bevollmächtigt worden wäre, sie doch keineswegs die geistliche Verwandtschaft contrahirt hätte, da diese nur den mandans, nämlich die eigentliche Pathin, nicht aber den

[1]) tract. 14. n. 34. — [2]) v. J. 1877 pag. 296. — [3]) 2. Aufl. S. 84.

procurator oder die Stellvertreterin betrifft: Procurator hanc cognationem non contrahit, sagt die Eichstädter Instruction mit Berufung auf die Decrete der S. C. C. (20. April 1589 und 13. Sept. 1721.)

Wenn endlich die Mutter gar wohl wußte, daß sie, weil nicht bevollmächtigt, keineswegs giltig die Stellvertreterin sein könne, anderseits selbst auch nicht Pathin werden wollte, sondern nur aus dem einzigen Grunde, damit das Kind von der Firmung nicht zurückgewiesen werde, blos die Ceremonie der Auflegung der Hand auf die rechte Schulter des Kindes leisten wollte, so ist sie überhaupt nicht Pathin geworden, weil der animus susceptoris fehlte, und es kann daher von der geistlichen Verwandtschaft und von der privatio juris petendi debitum keine Rede sein. Zu diesem Falle sagt Sanchez[1]): Verissimum puto, patrem (vel matrem), qui non ut susceptor et intendens exercere ceremoniam Ecclesiae, sed materialiter tenet, nullatenus arceri a debiti petitione, quia non est verus susceptor, nec contrahit cognationem spiritualem, nec culpae est reus. Similiter in confirmatione hanc cognationem non contrahit, nisi sit verus susceptor.[2])

Linz. Professor Josef Schwarz.

II. (**Pastorales Vorgehen gegen schlechte Blätter in der Gemeinde.**) Severus, ein Pfarrer der Diöcese Linz, besucht seinen Amtsbruder Commodus und geht nach kurzer Begrüßung sofort auf den Gegenstand über, der ihm eben ganz besonders am Herzen liegt; es entspinnt sich folgendes Zwiegespräch:

Severus: Hast du auch Leute in deiner Pfarrgemeinde, welche das Kirchmayr'sche „Sonntagsblatt" u. dgl. lesen?

Commodus: Ich denke, es dürften acht oder zehn in der Pfarre sein.

Sev.: Was hast du gethan, um dieses Uebel zu beseitigen, oder was willst du thun?

Comm.: Ich? ich habe nichts gethan. Wenn diese Leute so thöricht sind zu glauben, was ihnen dort vorgemacht wird, so werden sie es schon noch empfinden, daß sie nach einem bekannten Ausspruch „am Ende doch die Gefoppten" sind.

---

[1]) lib. 9. disp. 26. — [2]) Zu dem vorstehenden Aufsatze wurden benützt: Kutschker's Eherecht, Wien 1856, 3. Bd. S. 322—325. — Binder's Handbuch 2. Aufl. S. 74—84. — Müller's Theol. mor. III. Bd. 2. Aufl. S. 188. — Eichstädter Instructio 1877, S. 295. — S. Alph. Homo apostol. tract. 14. cap. 3. n. 51. — Scavini Theol. mor. lib. III. tr. 9. disp. 3. n. 98. — Gaßner's Handbuch der Pastoral, 1869, II. Bd. 1. Abth. S. 129 u. ff.

Sev.: Ja, wenn es nur mit materiellem Nachtheil abgethan wäre! Und selbst in dieser Hinsicht schon erbarmen mir die irregeführten Leute. Aber, mein Freund, bedenke, müssen denn die Leser derartiger Blätter nicht alles Vertrauen zu dem Seelsorger, alle Achtung vor dem Priesterstand, alle Liebe zur heil. Kirche verlieren und nothwendig am Glauben Schaden leiden?

Comm.: Nun, gar so schlimm wird's denn doch nicht sogleich sein. Meine „Sonntagsblatt-Leser" besuchen Sonntags auch die Kirche und betragen sich überhaupt gerade so wie früher. Uebrigens sage mir, was hast du gethan und ausgerichtet?

Sev.: Gethan? Gar Manches. Ausgerichtet? Leider Nichts. Ich habe in mehreren Predigten gezeigt, wie schwer sündhaft es sei, solche Blätter zu halten und zu lesen, welche Gefahren für den Glauben daraus erwachsen, habe gebeten, gemahnt, gewarnt, habe auch gesagt, daß wir Seelsorger die Leser solcher Blätter, wenn sie dieselben nicht aufgeben wollen, nicht lossprechen können, kurz argui, obsecravi, increpavi opportune, importune. Was war der Erfolg? In der österlichen Beichtzeit sind diese Männer heuer sämmtlich in den nahen Wallfahrtsort N. gegangen, sind natürlich absolvirt worden und haben dann im Wirthshause über mich sich lustig gemacht.

Comm.: Demnach scheint das positive Resultat unserer Handlungsweise nicht sehr verschieden zu sein.

Sev.: Leider, Leider! O, wenn ich nur wüßte, wie ich in dieser wichtigen Sache vorgehen soll.

Den von Severus hier ausgesprochenen Wunsch haben wohl gar manche Seelsorger — und sicherlich nicht die schlechtesten — wenigstens im Herzen gehabt. Da hier unter den „Pastoralfragen" wohl nicht hinlänglich Raum ist, um eine gründliche Erörterung über das Verhalten des Seelsorgers der verderblichen Presse gegenüber anzustellen, so möge gestattet sein, die Ergebnisse einer solchen Untersuchung in einigen — wie wir glauben, unanfechtbaren — theoretischen und practischen Grundsätzen zusammenzufassen.

1. Es ist strenge Pflicht des Seelsorgers, zur Presse (wir haben hier zunächst und hauptsächlich die periodische Presse, Tag- und Wochenblätter, Zeitungsliteratur im Auge) Stellung zu nehmen. Ganz richtig hat Alban Stolz in einem, im Jahre 1867 an den katholischen Klerus gerichteten Mahnruf bemerkt, daß manche, sonst gute Seelsorger, der Presse gegenüber gleichgiltig und unthätig bleiben, komme zum Theile daher, daß unsere Compendien der Moral und Pastoral wenig

oder nichts davon reden, „und doch", fährt er fort, „ist es gewiß, daß gegenwärtig die Beaufsichtigung der Zeitungsblätter, welche in einer Gemeinde gelesen werden, eine höchst wichtige Pflicht des Seelsorgers ist." Der von Alban Stolz erhobene Vorwurf trifft die neuesten moral- und pastoral-theologischen Werke nicht mehr. So lehrt Ern. Müller (l. II. pag. 52): „Lectio ephemeridum, quae commenta fidei et moribus perniciosa continent, prohibita est iure naturae ob periculum perversionis; nec non illarum emptio .... interdicta est iure naturae ob cooperationem in causam pravissimam" und bespricht dann die aus solcher Lectüre für den Beichtvater erwachsende Pflicht. Pruner schreibt (Moralth. S. 422): „Niemals kann es gerechtfertigt werden, periodisch erscheinende Preßerzeugnisse ... durch Abonnement zu unterstützen, welche die ausgesprochene Tendenz haben, Religion, Sittlichkeit, die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt anzugreifen." Und um auch ein Pastoralwerk anzuführen, bespricht Schüch unseren Gegenstand ziemlich ausführlich und leitet die Besprechung mit den Worten ein: „Namentlich muß der Seelsorger der öffentlichen Tagespresse, welche in der Gegenwart eine so große Macht geworden, seine Wachsamkeit und die eifrigste Sorge zuwenden." Und später: „Ebenso ist es unfehlbar eine der wichtigsten Aufgaben aller Seelsorger der Gegenwart, unermüdet dahin zu arbeiten, daß schlechte Blätter in ihren Gemeinden nicht eingeschwärzt und da, wo sie Eingang gefunden, wieder verdrängt werden."

2. Qui vult finem, debet velle et media. Es ist demnach strenge Pflicht des Seelsorgers, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in ebenso eifriger als kluger Weise anzuwenden, um schlechte Zeitungen von den Seinigen fernzuhalten, beziehungsweise zu entfernen. Sein Eifer und Ernst hierin muß um so größer sein, je größer die zu befürchtende Gefahr ist; die Gefahr aber ist zu bemessen nach dem Stande, dem Character, der Bildung des Lesenden, nach der Tendenz und dem Inhalt der Blätter, nach der Art der Darstellung u. s. f.; insbesondere fällt auch das etwa für andere entstehende Aergerniß in die Wagschale.

3. **Jeder** Seelsorger hat die Pflicht, die Gläubigen zu belehren, daß das Lesen, das Halten, das Unterstützen schlechter Blätter Sünde sei, woran man schlechte Blätter erkenne, worin die Sündhaftigkeit liege, wenn sie eintrete, wenn sie sogar gewiß eine schwere sei. Wir sagen: Jeder Seelsorger hat diese Pflicht, ohne Unterschied, ob er in der Stadt wirke

oder in einer reinen Landgemeinde, ob in seiner Gemeinde schlechte Zeitungen gehalten und gelesen werden oder nicht; denn in unserer Zeit ist kein Ort so abgeschlossen, daß er nicht wenigstens mittelbar dem Einfluß der Tagespresse ausgesetzt wäre, und überdieß handelt es sich auch darum, die Gläubigen im Voraus vor jeder Gefahr zu bewahren. Und zwar obliegt jedem Seelsorger die Behandlung dieses Gegenstandes (welche allerdings je nach den lokalen Verhältnissen kürzer oder eingehender und nachdrücklicher sein wird), dann, wenn er bei Verkündung der christkatholischen Lehre in Predigt und Christenlehre auf solche Tugenden zu sprechen kommt, welche ganz besonders durch die schlechte Presse verletzt oder doch in hohem Grade gefährdet werden; das ist namentlich der christkatholische Glaube, die ehrfurchtsvolle Liebe zur Kirche, die sittliche Unschuld. Wenn der Seelsorger über die Sünden gegen den Glauben predigt, so muß er heutzutage viel nothwendiger das Lesen und Halten irreligiöser Zeitschriften nennen und als sündhaft brandmarken als die vom Katechismus angeführte Zauberei oder Abgötterei; und wenn er vor dem warnt, was zur Unkeuschheit verleitet, so muß er „das Lesen unzüchtiger Bücher", welches im Katechismus schon genannt wird, in der Weise erklären, daß das regelmäßige Lesen von Zeitungen mit unsittlichen oder wenigstens die Sittlichkeit reizenden Feuilletons meist noch verderblicher wirke. Ja selbst bei der Verkündigung der katholischen Lehre bei den Kindern, in der Katechese, soll bei den Sünden gegen das erste Gebot Gottes eingeschaltet werden: „Das Lesen glaubensloser oder glaubensfeindlicher Bücher und Zeitungen." Im Deharbe'schen Katechismus findet sich an dieser Stelle: „Lesung ketzerischer und gottloser Bücher" und Schmitt in seiner unübertrefflichen Erklärung des mittleren Katechismus übersieht es nicht, bei der Katechese über die Sünde, hauptsächlich vor glaubensfeindlichen Zeitungen zu warnen. Ist doch gar kein Zweifel, daß viele das Lesen schlechter Schriften darum nicht als Sünde erkennen, weil sie davon nichts im Katechismus finden, als Kinder nie davon gehört haben.

4. In Gemeinden, in welchen schlechte Blätter **vielfach** gelesen werden, haben die Seelsorger die Pflicht, diesen Gegenstand zuweilen ex professo zu behandeln mit aller Gründlichkeit, mit aller Entschiedenheit, mit aller Klugheit; sie sind dazu um so mehr verpflichtet, je weniger vielleicht gerade in solchen Gemeinden es möglich ist, den Lesern der Mehrzahl nach durch Privatbelehrung beizu-

kommen. Außerdem muß nach der richtigen Bemerkung, welche A. Stolz a. a. O. macht, „diese Erinnerung auf der Kanzel bei jeder schicklichen Gelegenheit als ceterum censeo wiederholt werden.“ Was aber die Form solcher Predigten betrifft, so muß Liebe und Klugheit die Worte dictiren; insbesondere sollen die schlechten Blätter nicht namentlich bezeichnet werden (aus naheliegenden Gründen auch die guten „politischen“ Blätter nicht), außer es wäre ein Blatt vom Ordinarius verboten worden. Auch auf die zweckmäßigste Zeit wird der kluge Eifer bedacht sein und dieser dürfte gegen Ende eines Jahres, Halb- oder Vierteljahres sein, aber ehe die Pränumerationen gemacht zu werden pflegen. In dem Kölner-Pastoralblatt 1868, welches in Nr. 7 bis 9 unseren Gegenstand gründlich erörtert, wird erzählt, daß ein älterer Pfarrer seit Jahren mit günstigem Erfolge Mitte December von der Kanzel aus ungefähr folgende Worte an seine Gemeinde richtet: „Es ist die Pflicht eines jeden katholischen Pfarrers in unserer Zeit, seine Pfarrkinder vor dem Lesen und Halten solcher Blätter und Zeitschriften zu warnen, welche entweder offen oder versteckt dem katholischen Glauben und den guten Sitten zuwider sind, und es ist Pflicht eines jeden katholischen Pfarrkindes, auf die Warnung seines Pfarrers zu hören und dieselbe zu beachten.“

Wo nur wenige sind, welche ein schlechtes Blatt lesen, wäre es selbstverständlich unklug, eigene Predigten gegen schlechte Zeitungen zu halten.

5. In Gemeinden, wo **nur wenige** schlechte Blätter Eingang gefunden haben, muß der Seelsorger auf dem Wege der **Privatseelsorge** dieselben zu verdrängen suchen; ebenso werden aber auch Seelsorger in Städten oder überhaupt in Orten mit zahlreichen schlechten Zeitschriften die Mittel der Privatseelsorge gebrauchen, wo und wie es nur möglich ist. In welcher Weise der Seelsorger den einzelnen Lesern solcher Preßerzeugnisse mit Erfolg beikommen könne, läßt sich selbstverständlich nicht lehren; es sei nur auf Einiges hingewiesen. Der Seelsorger, namentlich in Landgemeinden, soll vor allem sich Kenntnis verschaffen und in Kenntnis zu bleiben suchen von der Lectüre der ihm Anvertrauten; er soll dieselbe nach Möglichkeit überwachen und leiten. Den Leser oder Abonnenten eines schlechten Blattes suche er mit Freundlichkeit zu gewinnen — caritas benigna est — sage ihm, er habe ihn immer für einen rechtlichen, gescheidten Mann gehalten (natürlich nur, wenn er ohne Verletzung der Wahrheit so sagen

kann); halte ihm die richtigen Grundsätze vor, ohne sofort von schwerer Sünde zu sprechen; verliere den Muth nicht, wenn nicht die erste Mahnung nützt — caritas patiens est, omnia sperat —; ein ganz vorzügliches Mittel wäre gewiß, einem sonst redlichen Leser einer schlechten Zeitung das Blatt, welches der Seelsorger selber hält, zum Mitlesen anzubieten, ja sogar etwa ihn zu bitten, er möge ein gutes Blatt, welches man für ihn hält, nur regelmäßig durch ein halbes Jahr lesen und sei es auch, daß er sein schlechtes Blatt daneben nicht aufgeben wolle, caritas non quaerit, quae sua sunt. — Kurz, wenn sich der Seelsorger von der Liebe leiten läßt, wird er im Privatunterricht das Rechte finden.

6. Wenn das Lesen und Halten schlechter Preßerzeugnisse sündhaft ist (und objectiv ist darüber, soweit nicht wichtige Gründe es rechtfertigen, kein Zweifel), so folgt daraus, daß der Seelsorger auch als Beichtvater darum sich kümmern muß. Was soll der Beichtvater thun? Wenn der Beichtende selbst von dem Lesen oder Halten eines schlechten Blattes nichts erwähnt, und wenn auch sonst aus dem Bekenntnisse nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht, der Pönitent habe durch seine Lectüre am Glauben oder an der Sittlichkeit Schaden gelitten, so wird der Beichtvater gleichfalls schweigen, um nicht den Pönitenten, welcher trotz einer Belehrung und Ermahnung voraussichtlich das Blatt nicht aufgeben wollte, erst zu einem formellen Sünder zu machen. Anders verhält es sich, wenn der Pönitent selbst die Sündhaftigkeit erkennt und sich darüber anklagt; ist dessen Lectüre wirklich schlecht oder aus derselben eine Gefahr für das Seelenheil mit Grund zu besorgen, dann kann er nicht losgesprochen werden, wenn er nicht verspricht, die Lectüre, beziehungsweise das Abonnement aufzugeben; ebenso, wenn auch der Pönitent die schwere Sündhaftigkeit nicht erkennt, wenn aber der Beichtvater von der objectiv schweren Sündhaftigkeit vollkommen überzeugt ist, hat dieser an sich die Pflicht, den Pönitenten in angemessener Weise zu belehren und demselben, wenn er sich seinem Urtheil nicht unterwerfen will, die Lossprechung zu verweigern. Wir sagen: an sich; denn allerdings könnte und müßte der Beichtvater, wenn er von der Belehrung des Pönitenten und der Verweigerung der Absolution gar keine Frucht erwarten darf, im Gegentheil sogar üble Folgen fürchten muß, z. B. daß der Pönitent dadurch den heil. Sakramenten ganz entfremdet würde, darauf sich beschränken, die mit dem Lesen solcher Blätter ver-

bundenen Gefahren zu schildern, ohne auf die schwere Sündhaftigkeit aufmerksam zu machen. Wir können demnach kurz sagen: der Beichtvater suche mit allem Eifer seine Pönitenten von dem Lesen schlechter Blätter abzubringen, aber er ertheile die Lossprechung so lange, als dies nach den allgemein geltenden Grundsätzen der Moraltheologie überhaupt möglich ist. Denn ganz richtig bemerkt am o. a. O. das Kölner Past. Bl.: „Der einzelne Beichtvater könnte nicht hoffen, mit dem strengen Vorgehen etwas Nachhaltiges zu erreichen, wenn nicht die übrigen in derselben Gegend nach denselben Grundsätzen vorgehen, denn die Pönitenten werden sich entweder auf das Verfahren der anderen Geistlichen berufen, oder, bei einem zurückgewiesen, bei anderen die Lossprechung finden." Quid ad casum?

Die Lösung findet sich in den aufgestellten Grundsätzen. Daß Commodus in der Sache bisher nichts gethan hat, wollen wir an sich nicht verurtheilen; vielleicht wollte er selbst Inhalt, Form und Tendenz des jungen „Sonntagblatt" erst näher kennen lernen oder er mochte hoffen, daß er nach Beilegung der ersten Aufregung und Verwirrung, welcher das genannte Blatt seine Existenzfähigkeit verdankt, mit günstigerem Erfolge werde eingreifen können u. dgl. Wenn er aber, wie es fast scheinen möchte, principiell um die Zeitungslectüre in seiner Gemeinde sich nicht kümmern wollte, so kennt und erfüllt er eine seiner wichtigsten Pflichten nicht. Hingegen hat Severus die diesbezügliche Pflicht allerdings klar und richtig erfaßt, aber seine Handlungsweise entbehrte der Klugheit; er hat durch seine Predigten die Wenigen, welche dadurch getroffen wurden, erbittert, er hat gedroht, was er doch nach aller Wahrscheinlichkeit nicht hätte ausführen dürfen, diese Leser nicht zu absolviren, kurz er hat nicht opportune, sondern im eigentlichen Sinne nur importune, nicht in omni patientia und noch weniger in doctrina gelehrt und gemahnt und hat darum auch nur Mißerfolge seines Eifers aufzuweisen.

St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

III. **(Gewissensrechenschaft der Klosterfrauen und Klosterzöglinge.)** Geisteslehrer und Ordensstifter empfehlen die Gewissensrechenschaft. Die hl. M. Teresia versichert, daß dadurch der Fortschritt im geistlichen Leben befördert werde, die Unterlassung der Gewissensrechenschaft dagegen den Rückschritt hierin herbeiführe Ordenspersonen finden gewöhnlich in ihren

klösterlichen Vorschriften diejenigen Punkte angedeutet, auf welche sie hierbei ihr Hauptaugenmerk richten sollen.

Wem ist nun von Seite der Klosterfrauen die Gewissensrechenschaft abzulegen?

Man muß zwischen vollständiger Offenbarung des inneren Seelenlebens, wozu namentlich auch die Versuchungen gehören, und zwischen bloß äußerlichem Verhalten unterscheiden.

Mittheilungen über das Innerste der Seele gehören vor den Beichtvater. Es erklärte dies die S. Congreg. Epp. et Regular. am 10. März 1860, und bestimmte ausdrücklich, daß „die geistliche Leitung der Klosterfrauen nur dem Beichtvater zusteht."

Dieselbe hl. Congregation billigt es sogar nicht, daß Directoren oder Obere der Klosterfrauen deren Gewissensrechenschaft vornehmen, und wünscht, daß, wenn irgendwo ein derartiger Mißbrauch bestehe, er beseitigt werde. (cf. Method. in approbandis novis Institut. pag. 30, 31. Moralis: Gury, Ballerini. Edit. 3. De Communione frequenti.)

Bekenntnisse dagegen über äußeres Verhalten hinsichtlich der Klosterdisciplin gehören vor die Oberin des Conventes. Dieselbe kann allenfalls auch Rathschläge über den „Fortschritt in den Tugenden" ertheilen, da dieser sich gewöhnlich auch im äußeren Benehmen kundgibt. Wenigstens duldet die genannte hl. Congregation einstweilen ad experimentum diese letztere theilweise Gewissensrechenschaft, obschon sie die Klosterfrauen nicht dazu verpflichtet.

Auf diese Weise ist das Gebiet der Berechtigung des Beichtvaters und der Oberin genau abgegrenzt und einem jeden Theile dasjenige zugewiesen, was ihm von Rechtswegen gebührt.

Sowie der Beichtvater nicht berechtigt ist (und es auch nicht als rathsam erscheint), sich in die Handhabung der äußeren Klosterdisciplin einzumischen, insoferne dabei keine Uebertretung christlicher oder klösterlicher Vorschriften vorkommt, wodurch ein Nachtheil für die Seelen herbeigeführt wird, ebenso steht der Oberin nicht das Recht zu, das Innere der Seelen ihrer Untergebenen ausforschen zu wollen, oder wohl gar dieselben zur Ablegung einer vollständigen Gewissensrechenschaft über innere Gedanken und Versuchungen zu verpflichten.

Zufolge der oben angeführten neueren kirchlichen Entscheidungen werden wohl höchst wahrscheinlich manche diesbezügliche Vorschriften älteren Datums in den Frauenklöstern etwas anders zu regeln sein.

Will jedoch eine Klosterfrau ihr Inneres der Oberin, von der sie weiß, daß sie im Geistesleben mehr erfahren ist und auf

deren Verschwiegenheit sie sicher rechnen darf, ganz freiwillig entdecken, dann steht selbstverständlich dieser demüthigen Offenherzigkeit nichts entgegen, ja, es wird dieselbe sogar manche Gnade im Gefolge haben.

Das Gesagte läßt sich mutatis mutandis auch auf die Zöglinge in Frauenklöstern gegenüber ihren Vorsteherinnen oder den geistlichen Führerinnen anwenden.

Die Bestimmung z. B., wie oft Zöglingen die hl. Communion zu gestatten sei, steht dem Beichtvater zu. (S. Congreg. Concil. Trid. 12. Febr. 1679. Approbirt von Innocenz XI.)

Würde aber ein Zögling nach erhaltener Erlaubniß vom Beichtvater zum Empfange der hl. Communion sich vor derselben eines auffallend ungezogenen Benehmens äußerlich schuldig machen, dann dürfte wohl die Oberin, unter vernünftiger Voraussetzung der Billigung des Beichtvaters, ausnahmsweise berechtigt sein, ein Verbot gegen den Empfang der hl. Communion einzulegen.

Bezüglich der Art und Weise der Abnahme der Gewissensrechenschaft wissen die Confessarii ohnehin, daß auf den Seelenzustand einer jeden einzelnen Klosterfrau Rücksicht zu nehmen ist.

Im Allgemeinen werden vielleicht nachstehende Punkte nicht ganz außer Acht zu lassen sein:

Verlangen nach Vervollkommnung in der Liebe zu Gott und das Streben darnach. Der Beweggrund bei Beobachtung der Ordensvorschriften. Die Auswahl Einer bestimmten Tugend im steten Hinblick auf das höchste Vorbild in Jesu Christo. Art des Gebetes. Tägliche Gewissenserforschung u. s. w.

Natürlich wird die Gewissensrechenschaft nicht jedesmal in der wöchentlichen Beichte vorgenommen, da diese vielmehr kurz und gut sein soll, sondern etwa nur monatlich, oder halbjährlich, oder auch nur jährlich bei Gelegenheit der geistlichen Exercitien.

Ceterum omnia supra dicta subjicio prudentiori judicio aliorum.

Linz. P. Serapion Wenzl,
Exdefinitor Generalis des Karmelitenordens.

IV. **(Ein glücklicher Gewinner in Verlegenheit.)** Es wurde uns folgender Fall zur Beurtheilung vorgelegt: Catilina hatte den Staat betrogen. Aufmerksam gemacht auf die Restitutionspflicht, die ihm oblag, wie auch auf einige Arten, wie man einer solchen Pflicht auf einfache und bequeme Weise Ge-

nüge leisten könne, beschloß er, den betreffenden Betrag in die kleine Staatslotterie zu setzen, um so dem Staate zu geben, was ihm gebührte. Er war nämlich weit entfernt zu hoffen, daß er einen Treffer machen würde. Aber o Tücke des Schicksals! Nach einigen Tagen sieht Catilina nicht weniger als 3 seiner Nummern blutroth und bekränzt auf der Tafel der Lotto-Collectur prangen. Es war ihm also ein Terno zugefallen. Was nun thun? Sollte er in heroischer Verachtung des schnöden Gewinnes den Treffer unbehoben lassen? „Das kann man denn doch nicht von mir verlangen", meinte Catilina und erhob den Treffer. Was aber nun? Darf er ihn behalten?

Wir antworten kurz: Catilina darf den Treffer behalten und ist nach wie vor verpflichtet, dem Staate jene Summe zu restituiren, um die er ihn betrogen. — Es gibt allerdings verschiedene Arten, wie man dem Staate eine Restitution leisten kann. So ist besonders einfach die von uns im 3. Hefte, Jahrgang 1876 pag. 372 dieser Quartalschrift empfohlene. Man kauft um den schuldigen Betrag Stempelmarken und verbrennt sie. Der Staat hat sein Geld und der gute Ruf des Restituirenden bleibt gewahrt.

Ganz unpassend aber ist der Modus, den Catilina angewendet hat.

Nehmen wir an: Cajus ist dem Kaufmann Titius 100 fl. zu restituiren schuldig, weil er ihn, ohne daß dieser es merkte, um 100 fl. betrogen hat. Was thut nun Cajus? Er kauft dem Titius Waaren im Werthe von 100 fl. ab, nimmt sie in Empfang und zahlt sie baar aus. Wer wird nun wohl sagen, daß Cajus seiner Verpflichtung gegen Titius Genüge geleistet habe? Er ist ihm vielmehr nach wie vor jene 100 fl. zu restituiren schuldig. Gerade so verhält es sich mit unserem Catilina. Denn da dieser jene schuldige Summe in die Lotterie setzte, schloß er mit dem Staate einen onerosen Contract, der dem Kaufvertrage auf's Haar ähnlich ist. Er kaufte sich nämlich die spes lucri. Die Summe, die er einsetzte, war durchaus keine Restitution, sondern der Preis, den Catilina bei diesem aleatorischen Vertrag für jene spes lucri erlegte. Demnach ist Catilina nach wie vor, — auch in dem Falle, daß er keinen Treffer macht — verpflichtet, dem Staate jene Summe zu restituiren, um die er ihn betrogen. Den Treffer aber darf er behalten, denn er hat ihn in einem erlaubten Spiele gewonnen.

Aber, wirft man ein, Catilina wollte ja nicht gewinnen, sondern restituiren. Darauf antworten wir: Wenn Catilina einzig

und allein intendirt hätte, dem Staate die schuldige Summe zu restituiren, so hätte er vor der Ziehung seinen Lotterieschein vernichten und so die gekaufte spes lucri dem Staate als Restitution zurückgeben müssen. Da er dies nicht gethan, so blieb der mit dem Staate geschlossene Glücksvertrag aufrecht. Zur Auflösung eines giltigen Vertrages gehört der consensus mutuus der contrahirenden Parteien. Nun ist allerdings zu präsumiren, daß der Staat seinen consensus dazu gibt, wenn Catilina vor der Ziehung seinen Lotterieschein vernichtet und so die dem Staate schuldige Summe restituirt, aber keineswegs kann man den consensus des Staates zu jener Restitutionsweise präsumiren, wenn Catilina den Lotterieschein behält, obwohl er meint, er werde ohnehin nichts gewinnen.

Es ist aber doch sicher der Consens des Staates zu präsumiren dafür, daß Catilina nachträglich den Lotterieschein vernichtet und den gemachten Treffer nicht erhebt!

Das ist allerdings sehr richtig. Aber hiezu consentirt Catilina seinerseits nicht. Der Contract bleibt also aufrecht; folglich kann Catilina den Treffer behalten.

Aber, wird man vielleicht noch einwenden, Catilina hätte, wenn er keinen Treffer gemacht hätte, dem Staate nichts mehr schuldig zu sein geglaubt und folglich nichts mehr restituirt! Wir sagen: Catilina wäre in diesem Falle im Irrthum und eines Besseren zu belehren gewesen.

Wenn Catilina den mit dem Staate geschlossenen Glücksvertrag nur für den Fall aufrecht erhalten wollte, als das Glück ihm, nicht aber für den Fall, als es dem Staate günstig war, so handelte er betrügerisch. Fraus sua autem nemini patrocinari debet!

Wir antworten: Catilina wäre eben auch im ungünstigen Falle im Gewissen verpflichtet und vom Beichtvater zu zwingen gewesen, die Restitution dem Staate zu leisten. Er wurde nicht von der Fraus, sondern von der Fortuna patronisirt. Daß das Glück ihm günstig war, hat auf seine Restitutionspflicht nach dem Gesagten keinen weiteren Einfluß, als daß es ihm nun um so leichter sein wird, seiner Pflicht zu genügen.

Noch ein Einwurf ließe sich machen und zwar ein gewichtiger. Die ganze Beweisführung beruht auf der Voraussetzung, daß der von Catilina mit dem Staate geschlossene Glücksvertrag vom Anfang an giltig war. Nun könnte man diese Giltigkeit bestreiten mit dem Einwande, daß die Seele eines Vertrages, der gegenseitige Consensus, fehlte. Catilina wollte ja eben restituiren. Es fehlte sein Consens zum Glücksvertrag.

Wir sagen: Catilina setzte in die Lotterie, er that alles, was zum Abschlusse des Spielvertrages nöthig ist, er bezeichnete die Nummern, zahlte den Einsatz und nahm den Lotterieschein in Empfang, und hatte dabei die Absicht, dem Staate zu restituiren. Er hatte also bei Schließung des Glücksvertrages die Absicht, mittelst der durch den Glücksvertrag erlangten spes lucri zu restituiren. Diese Absicht schließt den zur Giltigkeit des Glücksvertrages nothwendigen Consens nicht aus, sondern setzt ihn voraus. Er hatte ja die Absicht, den mit dem Staate giltig, also mit gegenseitigem Consens geschlossenen Glücksvertrag hinterher in einen neuen Vertrag zu verändern, wozu er den Consens des Staates präsumiren konnte. Daß er dieß später nicht that, sondern die Ziehung abwartete, spricht um so mehr dafür, daß er den zur Schließung des Glücksvertrages nöthigen Consens leistete, da er nebenbei doch auch die Absicht hatte, das Glück zu versuchen.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

V. (**David und Bethsabee: — Ein Eherechtsfall.**) Als einmal mehrere Geistliche beisammen waren, stellte einer die Frage, ob die Ehe des David mit der Bethsabee nach canonischem Recht als giltig angesehen werden könnte, *vorausgesetzt*, daß er als *katholischer, lediger oder verwitweter Fürst* dieselbe geheiratet hätte, nachdem er mit ihr und ihrem Manne, beide als christlich gedacht, dasselbe gethan hätte, was die heilige Schrift (2. Buch d. Kön. Kap. 11) von dem Verhalten Davids gegen Bethsabee und Urias erzählt.

Wie es gewöhnlich geht bei Fragen, die noch nicht endgiltig durch die höchste Autorität entschieden sind, meinte auch in unserm Falle der Eine die Giltigkeit einer solchen Verbindung als Ehe behaupten zu dürfen, während ein Anderer dieselbe bestritt. *Welcher von Beiden hat richtig geurtheilt?*

Es handelt sich hier offenbar um die Frage, ob der Ehebruch des David mit der Bethsabee in Verbindung mit dem Befehle des David an Joab: „Stellet Urias vorne zum Streite, wo der Kampf am härtesten ist und verlasset ihn, daß er geschlagen werde und umkomme“ (in Folge dessen wirklich auch Urias starb, welchen Joab, als er die Stadt belagerte, an einen Ort stellte, wo er wußte, daß besonders starke Männer waren, da die Männer aus der Stadt herausfielen und gegen Joab stritten und etliche vom Volke der Knechte Davids fielen), *ob dadurch das Ehehinderniß des Verbrechens,*

näher des durch Gattenmord qualificirten Ehebruches begründet wurde?

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen sagt im §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen oder sogar gewagt haben, miteinander thatsächlich eine Ehe zu schließen oder wofern auch nur Ein Theil, um sich mit dem andern verehlichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat" („aut quando vel una tantum pars ea intentione, ut cum altera matrimonio jungi queat, in mortem conjugis, cujus jura adulterio violavit, machinata fuerit, effectu secuto").

In den verschiedenen Lehrbüchern des Eherechtes finden sich aber die genaueren Erklärungen, was betreffs des Ehebruchs und der Nachstellungen nach dem Leben des in seinem Rechte gekränkten Gatten und des Verhältnisses dieser zu jenem erfordert wird, damit das trennende Ehehinderniß des durch Gattenmord qualificirten Ehebruches eintrete.

Kutschker, der dieses Hinderniß im 3. Bande seines Eherechtes behandelt, schreibt auf Seite 417: „Damit der Ehebruch eine Grundlage des impedimenti criminis bilde, verlangen die Canones a) ut sit adulterium verum, nimirum in matrimonio valido; b) consummatum per copulam perfectam; c) formale ex utraque parte, videlicet, ut uterque cognoscat, alteram partem esse conjugatam."

Diese Erfordernisse waren alle erfüllt bei dem Ehebruche in unserem Falle; denn, vorausgesetzt die Giltigkeit der Ehe des Urias mit der Bethsabee, kann in Betreff der beiden anderen Erfordernisse kein Zweifel sein, weil einerseits dem Könige auf seine Frage: „wer das Weib wäre", das er im Bade gesehen, berichtet wurde: „daß es Bethsabee sei, die Tochter Eliams, das Weib Urias des Hethiters"; und weil anderseits im folgenden Verse erzählt wird: „Und da sie zu ihm hineingekommen, schlief er bei ihr, sie hatte sich aber kurz vorher gereinigt von ihrer Unreinigkeit und sie kehrte in ihr Haus zurück, nachdem sie die Frucht empfangen hatte. Und sie ließ David sagen und sprach: Ich habe empfangen."

In Betreff der Nachstellungen nach dem Leben des in seinem Rechte verletzten Gatten, schreibt Kutschker (S. 431): „Der Tod des unschuldigen Gatten muß als nothwendige

natürliche Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein." Da nun gerade kann sich die Meinungsverschiedenheit in der Beurtheilung unseres Falles ansetzen. Kann man sagen, daß der Tod des Urias „als nothwendige, natürliche Folge der verbrecherischen That" (eigentlich Befehls) Davids eingetreten sei? Anzunehmen, daß der Kampf dort, wo Joab nach des David Befehl dem Urias seinen Posten angewiesen hatte, derart heftig gewüthet habe, daß daselbst alle Streiter aus dem jüdischen Heere den Tod gefunden haben, nöthigt der biblische Bericht durchaus nicht, wenigstens nicht nach der Vulgata, wo es einfach heißt: „et ceciderunt de populo servorum David"; und da Allioli übersetzt „und es fielen etliche von dem Volke der Knechte Davids", so gibt wahrscheinlich der hebräische Text auch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß ein Entkommen an dieser Stelle unmöglich gewesen wäre. Demnach scheint es mir zulässig, den Tod des Urias anderen Umständen zuzuschreiben und nicht als die nothwendige natürliche Folge des Befehles Davids anzusehen. Dann müssen wir aber dem Recht geben, der kein trennendes Ehehinderniß zwischen David und Bethsabee findet und darum die Ehe derselben unter obigen Voraussetzungen nach canonischem Rechte für giltig erklärt.

Derselbe könnte vielleicht für seine Ansicht auch noch Folgendes geltend machen:

1. Binder in seinem „practischen Handbuch des katholischen Eherechtes für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich" (1. Ausgabe. 3. Lief. S. 172. Anm.) schreibt: „Es ist an sich klar, daß förmliche Nachstellungen gegen das Leben des Einen Gatten stattgefunden haben müssen (die Gesetzesstellen reden von machinatio) und der Tod desselben nicht etwa blos . . . der Vernachlässigung der nöthigen Hilfeleistung zuzuschreiben sein dürfe." — Derselbe könnte dann

2. anführen das Beispiel negativer Cooperation, welches Kutschker nach Dr. Uhrig anführt (S. 432): „Luitprand, dem seine Ehe mit Cornelia, die er als reiche Witwe geheiratet, schon längst zuwider ist, unterhält nebenher ein widerrechtliches Verhältniß mit Anastasia. Eines Tages geht er mit seiner Frau spazieren. Der Weg führt sie einen gefährlichen Steg, von dem Cornelia unversehens hinabstürzt und in den Wellen ertrinkt, aus welchen sie zu erretten Luitprand nur scheinbare Anstrengungen macht. Im Herzen über eine solche unvermuthete Befreiung vom ehelichen Joche froh, wünscht er nun die Anastasia zur Frau zu nehmen." — Darf er? Ja.

3. Kutschker findet „die Richtigkeit der nachfolgenden von Dr. Uhrig gegebenen Lösung eines Falles zu bezweifeln." (S. 434.) Der Fall ist der: „Hildegard begeht mit Leo, einem Freunde ihres Mannes, einen Ehebruch. Derselbe wiederholt seine Besuche und sagt einmal zu ihr: Wenn du doch, statt mit deinem Manne, mit mir verehelicht wärest. Hildegard erwidert: Ja freilich, wenn das geschehen könnte. Einige Monate darauf entdeckt ihr Mann Einiges von ihrem geheimen Verständniß mit Leo; es kömmt zum Zweikampf und Leo bietet darin Alles auf, über ihn Meister zu werden. In der That stürzte derselbe und stirbt. Kann nun Leo die Hildegard heiraten? Nein; denn es hatte zwar neben dem Ehebruch kein Eheversprechen statt, aber es kam zum Ehebruche der Gattenmord."

Allerdings bezweifelt Kutschker die Richtigkeit dieser Lösung zunächst wegen Abgang eines anderen Erfordernisses, das erst die Lebensnachstellungen in Verbindung mit dem Ehebruche zu einem trennenden Ehehindernisse macht. Es müssen diese Nachstellungen nämlich geschehen in der Absicht, „um die Ehe zwischen den beiden ehebrecherischen Concumbenten zu ermöglichen" (Binder l. c. S. 174). David hatte allerdings bei seinem Befehle diese Absicht. Und so muß, wer in seinem Befehle an Joab, wie mir jedoch scheint mit Unrecht, eine Nachstellung (machinatio) nach dem Leben des Urias sieht, freilich die Giltigkeit seiner Ehe nach canonischem Rechte unter den angenommenen Voraussetzungen in Abrede stellen, weil, wenn Nachstellungen in der Absicht, die Verehlichung der Ehebrecher zu ermöglichen, von Seite des einen derselben stattgefunden haben, „es natürlich gleichgiltig ist, ob die Ausführung des Mordes seitens des schuldigen Theils in eigener Person oder durch Helfershelfer (durch Befehl u. s. w.) geschehen." (Binder l. c. S. 173).

Noch eine dritte Bedingung stellen die Canonisten auf, damit Ehebruch mit Gattenmord ein trennendes Ehehinderniß begründe, nämlich: Ehebruch und machinatio in mortem müssen „während des Bestehens derselben Ehe stattgefunden haben." (Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechts;" S. 313. VII.) Denken wir uns den Fall: Die vielumworbene reiche Bauerstochter Crescentia wendet ihre Gunst einem Mathias zu. Dem will aber ein gewisser Jakob das Glück nicht zu Theil werden lassen, Crescentia heiraten zu können, um so weniger da er weiß, daß diese auch ihm gerade nicht abgeneigt ist, weßhalb er in Mathias das einzige Hinderniß seines Glückes sieht. Er weiß denselben in einen Raufhandel zu verwickeln, in dem er erstochen

wird, jedoch so verschmitzt, daß man ihn der Veranlassung des Mordes oder Todschlages nicht beschuldigen kann. Doch seine Erwartung, Crescentia jetzt heiraten zu können, geht nicht in Erfüllung. Sie heiratet einen gewissen Peter. Aber der macht Crescentia recht unglücklich. Da weiß sich ihr Jakob zu nähern und es kommt zum Ehebruch. Nicht lange darnach hat Peter das Unglück auf der Jagd durch Ungeschicklichkeit eines Schützen tödtlich verwundet zu werden, noch am selben Tage stirbt er. Kann jetzt Crescentia den Jakob heiraten? Gewiß; dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt hat, hat er ja nicht nach dem Leben gestrebt. Darum könnte diese Heirat selbst dann stattfinden, wenn Mathias bereits Ehemann der Crescentia gewesen wäre zu der Zeit, als Jakob ihn mit der Absicht, durch seinen Tod zur Verehlichung mit jener zu gelangen, in jenen Raufhandel verwickelte, welcher dem Mathias wirklich das Leben kostete.

Fragen wir schließlich, ob die Ehe Davids mit Bethsabee nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter den Umständen, wie wir sie angenommen haben, giltig wäre?

Ich meine: Ja; denn § 67 sagt: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein." Wie ein Hfkzld. v. 6. Dez. 1833 erklärt, kann „der Beweis des Ehebruches durch ein vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden."

Also das canonische Recht und das A. B. G. kennen den Ehebruch als trennendes Ehehinderniß, aber doch weichen sie von einander bedeutend ab.

Das A. B. G. statuirt den Ehebruch für sich als Ehehinderniß, verlangt aber, daß er vor der Verehlichung der Ehebrecher bewiesen sei.

Das canonische Recht verlangt nicht den Beweis des Ehebruches, sondern nur das Factum, statuirt dasselbe aber als Ehehinderniß nicht für sich allein, sondern nur, wenn während des Bestandes der durch den Ehebruch verletzten Ehe die Ehebrecher sich ein Eheversprechen gegeben, oder wenn zwei Personen, die sich ein Eheversprechen für den Fall des Todes des andern Gatten gegeben, ehe sie dasselbe ernstlich und förmlich zurückgenommen hatten, einen Ehebruch begehen; — oder wenn während einer und derselben Ehe zwei Personen sich durch Ehebruch versündiget und vorher oder darnach mit einander that-

sächlich eine (freilich rechtlich allezeit ungiltige) Ehe zu schließen gewagt haben, außer es hätte der Ehebruch erst stattgefunden, nachdem vorher eine thatsächliche Ehe wohl wäre abgeschlossen worden, aber auch „eine ernstliche und thatsächliche Aufhebung der stattgehabten sündhaften Bigamie erfolgt, ohne daß eine copula carnalis zwischen den beiden Personen gepflogen worden" (Binder l. c. S. 170); oder endlich wenn zum Ehebruch noch Gattenmord tritt, wie schon ausgeführt worden ist, wobei jedoch nicht ein Zusammenwirken beider ehebrecherischer Personen zum Gattenmord nothwendig ist, sondern genügt, daß „auch nur Ein Theil, um sich mit dem andern verehlichen zu können, dem Gatten, dessen Rechte er durch den Ehebruch verletzt, mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat."

Nur noch die Bemerkung, daß nach der Eichstädter Pastoral-Instruction kirchlicherseits niemals Dispens ertheilt wird: „in impedimento criminis publico (in occulto — non facile speranda est dispensatio) utroque vel altero mortem machinante cum effectu secuto" (Kutschker, V. 78).

St. Florian. Professor Albert Pucher.

VI. (**Versehen simulanter „Sterbender."**) Priester Hugo wurde Nachts zum Versehen gerufen zu A., einem hochbetagten Mann, der früher, vom Schlagfluß getroffen, schon paar Mal versehen worden war (ob auch mit viaticum?); er war in großer Schwäche, Bewußtsein zweifelhaft. Auf die betreffenden Fragen um Bekenntniß und Reue antwortete er nichts; nur paar Mal gab er auf Zwischenfragen ein passendes Ja oder Nein. Hugo, der erst einige Tage auf dieser Pfarre war, kannte ihn, weder von Person noch vom Rufe, versuchte wiederholt, deliberierte länger, glaubte endlich, einiges Bewußtsein und das Minimum an Disposition annehmen zu können, und spendete ihm (bedingter Weise) die sacramentale Absolution, dann die hl. Wegzehrung, Oelung und Generalabsolution. Nach dem Versehen sprach der Kranke noch Einiges, bald nichts mehr. Nach seinem Begräbnisse hieß es, so weit in die Kirche hinein sei A. schon lange nicht gekommen, (d. i. schon lange nicht bei Gottesdienst und Sacramenten, also ein lauer Christ gewesen.)

Ein anderes Mal wurde Hugo Nachts zu einem ihm von Person und Sitten (recte Unsitten) wohlbekannten Ehemann B. in sehr gefährlicher Krankheit gerufen; nicht vom Kranken, sondern von dessen religiöser Mutter. B. schien sehr schwach, und nicht reden zu können; auf verschiedene Fragen kaum ein bemerkbares

Zeichen; ast cum eum moneret confessarius de legitimandis prolibus, hoc se velle ac petere significavit. Nach einigem Besinnen präsumirte Hugo an ihm das Nothwendigste an Disposition, absolvirte ihn sub conditione, spendete ihm die hl. Wegzehrung, Oelung und Generalabsolution. Nach verrichteter heiliger Handlung schien B. auffallend frischer, begann selbst zu reden, erklärte, für den Fall seines Ablebens vor dem Seelsorger, als Vater der drei Kinder, die seine Gattin vor ihrer Verehelichung geboren und die in der Pfarre getauft und immatrikulirt waren, eingetragen werden zu wollen, versprach auch im Falle seiner Genesung ehestens die gesetzlichen Schritte dieserhalb zu machen.

Durch den ersten und noch mehr durch den zweiten Fall kam H. auf die Vermuthung: gleichwie es Gesunde gebe, welche nur eine Krankheit simuliren, um die bessere Krankenkost, eine Unterstützung vom versehenden Priester, oder eine Versorgung im Krankenhause zu bekommen, so gebe es auch Kranke, welche kräftig und besonnen genug wären, durch Worte oder Zeichen ein specielles Sündenbekenntniß, wenigstens auf Befragen, abzulegen; aber in ihrer Glaubenslosigkeit, Gleichgiltigkeit oder Scheu vor dem Bußsacramente, von dem sie sich lange Jahre fern gehalten haben, sich als zu schwach oder als besinnungslos stellen, damit sie auf diese Weise ohne Beicht die Lossprechung und die Sterbsacramente empfangen, um nicht durch Weigerung zu beichten ihre Verwandten und Nachbarn zu beleidigen und als offenbar ungläubig zu gelten, um nicht beim Seelsorger Anstände wegen der kirchlichen Begräbniß-Ceremonien zu verursachen, um ohne Vorwurf der Unwahrheit auf den Partezettel drucken lassen zu können: „nach Empfang der heiligen Sterbsacramente selig im Herrn entschlafen."

Hugo nahm sich nun vor, künftig in derlei Fällen vorsichtiger, mißtrauischer, rigoroser zu sein, um nicht Unwürdigen die hl. Communion zu spenden; länger und mehrartiger zu versuchen, eine bestimmte Aeußerung des Kranken zu erwirken, eventuell die Angehörigen um das Vorleben und die letzten Aeußerungen des Kranken zu befragen, und, falls die Auskunft ihm ungünstig und der Verdacht einer Täuschung nicht behoben wird, die Spendung des Viaticums zu unterlassen. — Darüber die Frage: Was hat der Seelsorger bezüglich der Sterbsacramente zu thun, wenn der „Sterbende" a. bewußtlos ist, b. wenn diese Bewußtlosigkeit eine fingirte zu sein scheint, c. wenn diese Simulation gewiß ist.

I. Bezüglich der sacramentalen Absolution. a. Nach der Theol. moral. S. Alphonsi Lig. (l. VI. n. 480—483) kann auch einem Bewußtlosen (sprachlosen) Sterbenden (sensibus destituto) die sacramentale Absolution ertheilt werden; und zwar 1. wenn er vorher nach dem Priester verlangte und Reuezeichen gab, absolute, (sed tutius videtur absolvere conditionatim ....) 2. wenn er kein Zeichen geben kann, dummodo christiane vixerit, ist er bedingnißweise zu absolviren (sent. communior); ebenso 3. wenn man von seinem Vorleben (oder „christlich" leben) nichts weiß; sogar 4. wenn er in actu peccati das Bewußtsein (oder die Möglichkeit zu beichten) verloren hätte, also nur geringe Vermuthung für das Vorhandensein der nöthigen Disposition da wäre, (uti adhuc possumus opinione tenuis probabilitatis.) Falls der Kranke nur kein Wort oder Zeichen von sich geben kann, aber bei Bewußtsein zu sein scheint, so ist dasselbe zu beobachten. Selbstverständlich sollen ihm vor der (bedingten oder unbedingten) Absolution die Acte der Reue, Vorsatz, Liebe u. s. w. vorgesprochen werden.

b. Falls der Priester aus Indicien vermuthet, die Bewußtlosigkeit (Schwäche) sei nur Verstellung, diese aber doch nicht constatiren kann, ist das Bessere anzunehmen, quisque censeatur bonus, donec ...) und, bei evidenter Todesgefahr, sub conditione zu absolviren. Necessitas efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum in quocumque dubio; per conditionem enim satis reparatur injuria Sacramenti, et eodem tempore satis consulitur saluti proximi. Durch die (im Gedanken) beigesetzte Bedingung: si dignus es, verwahrt sich der Priester vor der Schuld der sacrilegischen Spendung, das Sacrament vor der Unbild der Wirkungslosigkeit, indem er intendirt: sollte diese Spendung eine injuria Sacramenti, ein sacrilegium administrantis et accipientis sein, so solle sie nicht als Sacrament gelten.

II. a. Bezüglich der letzten Oelung sagt bekanntlich das Rituale Rom. ausdrücklich, daß sie auch denen gespendet werden soll, qui loquelam amiserint, amentes effecti sint, vel delirent aut non sentiant. — b. Im Zweifel, ob diese Bewußtlosigkeit nicht eine fingirte sei, wenn er sich nicht beheben läßt, ist gleichfalls selbe zu spenden; nach dem Grundsatze: Administrandum est infirmo in omni dubio, an sit in statu peccati mortalis, vel sit sufficienter dispositus (vide Müller, Th. mor. III. §. 190) und: Wer die Lossprechung (bedingt oder unbedingt) in articulo mortis erhalten kann, dem kann auch die letzte Oelung, welche die Vollendung der Buße ist, (in derselben Weise — bedingt

oder unbedingt) gespendet werden. (Schüch, Past. § 325.) Die Lossprechung ist also jedenfalls vorauszuschicken.

III. Aehnliches gilt bezüglich der Generalabsolution oder der Ertheilung des Sterbeablasses. Sie kann auch solchen gespendet werden, die in Bewußtlosigkeit, Delirium u. dgl. gefallen sind; doch wird vorausgesetzt, daß sie dieselbe verlangt haben, verlangt hätten, wenn .... oder wenigstens Reuezeichen gaben, also Gnadenstand und gläubiges Verlangen. (Die erforderlichen Acte: Reue, Liebe, Aufopferung mögen ihnen vorerweckt werden.) Diese, Gnadenstand und Verlangen, sind freilich bei einem der Verstellung Verdächtigen wahrscheinlich nicht vorhanden; da aber nur die impoenitentes et in manifesto peccato mortali morientes ausgeschlossen sind, kann sie ihm ertheilt werden, zumal da der Ablaß erst im Verscheiden gewonnen wird, und bis dahin der Gnadenstand eintreten könnte; die bedingte Spendung scheint entsprechender zu sein.

IV. Anders ist es mit der Spendung der hl. Communion; diese darf nur bei Bewußtsein und würdig empfangen werden. Erforderniß ist also der Stand der Gnade, und so viel Bewußtsein, daß der Christ sie von einer gemeinen Speise unterscheide, also etwas Glaube und Ehrfurcht. — a. Einem Bewußtlosen kann dieß hl. Sacrament nur als Wegzehrung gereicht werden, und auch da nur, si pie vixerit, oder si prius apparuit in eo devotio hujus Sacramenti (S. Alph. VI. n. 302.), also, wenn er früher fromm gelebt, und Kenntniß und Andacht dafür gehabt hatte, und wenn nicht zu hoffen ist, daß er vor dem Tod zum Bewußtsein gelange. Da wird nämlich angenommen, daß der Gnadenstand und Glaube in ihm habituell fortdauern, und nur wegen der Krankheit nicht zum Ausdruck kommen kann. (Schüch, § 282.) — b. Wenn aber mehr minder gegründeter Verdacht (dubium positivum) aus Indicien besteht, daß der Kranke seine Bewußtlosigkeit oder Schwäche nur aus List heuchelt, um nicht beichten zu müssen? —

Wenn von einem solchen Kranken nicht gesagt oder nachgewiesen werden kann, daß er fromm (wenigstens wie ein gewöhnlicher Christ) lebte, noch daß er Verlangen und Andacht nach der hl. Communion hatte, — wenn das Holen des Priesters, falls es etwa von ihm ausging, doch nur Formsache war, oder ohne seinen Willen veranstaltet wurde; dann fehlt ihm das Minimum des Erfordernisses zum Empfang dieses allerheiligsten Sacramentes; — ebenso fehlt die Präsumtion seiner relativen Würdigkeit, wenn der Kranke und sein Vorleben dem Priester

unbekannt ist, und darüber nichts erforscht werden kann. — Wenn nun, nebst diesem negativen Grund, etwa noch aus seinem bisherigen indifferenten, irreligiösem Leben, seinem Fernhalten von den Sacramenten (etwa notorisch auch zur Osterzeit), bei ihm der Zustand des geistlichen Todes vermuthet werden muß, gesetzt auch, daß er gerade kein publicus usurarius, concubinarius, notorie criminosus (Rituale Rom.) ist; — wenn aus diesem psychologisch sein Verstellen erklärlich ist, seine Bewußtlosigkeit oder Schwäche aus der Eigenheit der Krankheit sich nicht erklären ließe; — wenn gar positive Anzeichen (Widerspruch im Benehmen, frühere Reden) die Verstellung wahrscheinlich machten, ohne sie jedoch constatiren zu können: — so ist auch noch ein positiver Grund da, die hl. Hostie ihm nicht zu reichen. Die winzige Hoffnung, daß ihm das hl. Sacrament doch etwa heilsam sein könnte, steht in keinem Verhältniß zur großen Wahrscheinlichkeit, daß ihm seine Sünden nicht verziehen seien, daß er vielmehr eine neue Sünde begehe und Gericht und Verdammung sich hineinesse, und dem Heiland den größten Schimpf anthun würde. Zudem ist dieses Sacrament nicht de necessitate medii; für sein Seelenheil ist das Möglichste geschehen durch die bedingnißweise Spendung der Lossprechung und letzten Oelung, deren Wirkung bei Gott steht; und eine bedingnißweise Spendung des wahren Leibes Christi zur Vermeidung einer etwaigen Entehrung ist selbstverständlich nicht möglich. Wenn schon propter phrenesim et assiduam tussim die Reichung der hl. Hostie auch bei frommen Kranken auf dem Sterbebette unterbleiben muß, si aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest (Rituale Rom.), und so das Kirchengebot zu verpflichten aufhört, so muß der Seelsorger wohl noch ängstlicher besorgt sein, den Heiland vor der wahrscheinlichen Injurie, zu seinem Feinde und Verächter kommen zu müssen, und den Kranken vor dem Sacrilegium zu verwahren.

Wenn auch das Hintragen des SS. zu diesem Kranken gerade nicht cum aliorum scandalo (Rituale Rom.) verbunden wäre, so würde es doch den gläubigen Umstehenden zum Aergerniß sein, wenn der Priester einem Menschen, den er nicht kennt, der keine Beicht verrichtete, der kein christliches Lebenszeichen, keine Andacht, nur thierisches Leben äußert, von dem sie etwa allerlei Unsittliches und Unchristliches wissen, das Hochwürdigste Gut aufdrängen würde; und noch mehr, wenn der „Sterbende" etwa nach Abzug des Priesters zeigen würde, daß er ihn zum Besten gehabt habe. Uebrigens ist es auch consequent und billig, wenn er — mit

oder ohne Trug — Bewußtlosigkeit zeigt, daß er auch als (nicht-frommer) Bewußtloser behandelt werde.

Grund gegen diese Verweigerung der hl. Eucharistie wäre nur die erfolgende Beschämung und die Verletzung des Beichtsiegels. Doch die Bewußtlosigkeit ist nichts Heimliches, auch nichts Beschämendes; ein Sündenbekenntniß, und zwar zum Zwecke der Lossprechung, ist nicht geschehen, daher nichts zu verletzen. Der Priester mag ruhig, ob er ihn für wirklich bewußtlos halte oder nicht, nach dem fruchtlosen Versuch, ihn zur Beicht oder zu Reuezeichen zu bewegen, vor den Umstehenden erklären: Der Kranke spricht nicht, gibt kein Zeichen von Bewußtsein, ich kann mich mit ihm nicht verständigen, er scheint bewußtlos, wie ihr selbst bemerken könnet; er kann, so lange dies dauert, nicht communiciren; nur weil (wenn) augenscheinliche Todesgefahr, kann ich ihm die anderen hh. Sacramente (Absolution, Oelung) spenden; wenn er zu klarem Bewußtsein (Sprache) kommt, holet mich wieder. (Ist die Todesgefahr nicht nahe, so ist auch dem frommen Bewußtlosen das viaticum nicht zu spenden.)

c. Falls die Verstellung evident und constatirt ist, (durch offenbaren Widerspruch im Benehmen, durch Mittheilung der Angehörigen, Anwesenden über sein Benehmen kurz vorher, seine Absicht u. dgl.), so ist nach der Vorschrift der betreffenden Rubriken: Impoenitentibus et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, penitus denegetur, die Absolution, Communion, letzte Oelung und Generalabsolution durchaus nicht, auch nicht bedingnißweise, zu spenden. Der Kranke ist sicherlich ein impoenitens und in peccato mortali (schon durch die böswillige Verstellung in so heiliger Sache), wenn auch die Sünde nicht manifestum, allbekannt, notorisch, sondern nur den Umstehenden bekannt ist.

St. Pölten. Professor J. Gundlhuber.

VII. **(Eine Geistesgestörte auf dem Sterbebette).** Theresia ist irrsinnig, leidet an Vergiftungswahn, flucht oft im Irrsinne, spricht unzüchtige Worte aus und ist überdies lebensgefährlich krank. Petrus, ein junger Priester, wird ersucht, sie zu besuchen und eventuell mit den hl. Sterbsakramenten zu versehen. Er ist ängstlich und frägt uns, ob und welche Sacramente er ihr reichen solle.

Wir setzen voraus, daß Theresia in frühern Jahren den vollen Gebrauch ihrer Geisteskräfte hatte; denn wenn sie von Geburt aus vollständig irr- und blödsinnig ist, so kann sie selbst-

verständlich keines der 3 hl. Sacramente, die man in der Regel den lebensgefährlich Kranken zu ertheilen pflegt, empfangen; das hl. Sacrament der Buße und der letzten Oehlung nicht, weil sie nie fähig war, eine auch nur kleine Sünde zu begehen; und auch das hl. Viaticum nicht, weil sie diese himmlische Speise von andern nicht zu unterscheiden vermag. Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn Theresia erst in spätern Jahren den Gebrauch der Geisteskräfte verloren und irrsinnig geworden ist. Was vor Allem die hl. Communion der Geisteskranken betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie sich in der Todesgefahr befinden oder nicht. „Extra mortis periculum," lehrt der hl. Alphonsus, „nullo modo eucharistia amentibus est concedenda." (VI. 302). Den nicht lebensgefährlich Kranken ist die hl. Communion nur dann zu reichen, wenn sie lichte Intervalle haben, wo sie ihrer Geisteskräfte völlig mächtig sind, vorausgesetzt, daß sie Verlangen darnach haben und keine Irreverenz zu befürchten ist. „Si lucida intervalla saepius habent, et desiderium communicandi manifestant, communio dari poterit imo et debebit secluso irreverentiae periculo." (S. Thom. part. III. qu. 80. a. 9. Catech. Trident. Gury II. 181.) — In articulo mortis aber, lehrt der hl. Alphons, in hoc sequenda est doctrina d. Thomae 3. p. q. 80. art. 9. ad 3 ubi sic ait: Si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, debet eis, in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel expuitionis." Wenn also Geistesgestörte im gesunden Zustande christlich gelebt und dem hl. Sacramente die gebührende Verehrung erwiesen haben, oder dies wenigstens von ihnen vorausgesetzt werden kann, so darf und muß ihnen auch im Zustande der Geistesstörung dasselbe als Viaticum gereicht werden, wenn sie sich in äußerster Lebensgefahr (in articulo mortis) befinden, und keine Verunehrung durch Ausspeien ꝛc. zu befürchten ist. Bei solchen Kranken kommt es also vor Allem auf das Vorleben an, welches sie vor ihrer Erkrankung geführt haben. Daß man dabei eine sehr milde Praxis üben und im Zweifel sich zu Gunsten des Kranken entscheiden soll, ist bekannt. Einige Schwierigkeiten könnten vorkommen bei jenen Geisteskranken, die durch lang fortgesetzte Sünden z. B. durch mehrjährige Trunksucht sich in die Geistesstörung gebracht haben. Soll man solchen das Viaticum unbedingt vorenthalten? Dr. Kapellmann in seiner medicina pastoralis bejaht diese Frage; er meint, das Vorleben dieser Geisteskranken ist eine Kette aneinander gereihter Todsünden, die unmittelbar bis

zur geistigen Störung führt, kann man, frägt er, wohl annehmen, daß sie vor Verlust der Vernunft den Wunsch hatten, die heil. Communion zu empfangen? Anderer Meinung ist Dr. Olfers. „Es ist," sagt er, (vide seine Pastoralmedicin pag. 113) „bei der Entwicklung von Geisteskrankheiten oft unendlich schwer, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob die Excesse in Bacho et Venere (um die es sich vorzugsweise hier handelt) Ursache der Krankheit oder ob sie nicht vielmehr Wirkung (Symptom) derselben gewesen sind. In unendlich vielen Fällen steht das Letztere fest. Für die in der geistigen Störung begründeten Handlungen aber kann man den Kranken unmöglich verantwortlich machen. Es dürfte also hier ganz besonders geboten sein, sich an das „in dubio pro reo" zu halten.

Was soll nun unser Priester Petrus im gegebenen Falle thun? Vor Allem suche er die kranke Theresia so gut als möglich zu einer Beicht zu bewegen. Manche Irre beichten ziemlich correct, manche wieder sind in Folge der fixen Ideen, an denen sie leiden, nicht im Stande, sich zu fassen, und schwätzen immer ihr dummes Zeug daher. Gehört Theresia zu den letztern, dann wird Petrus etwa mit Zuhilfenahme eines Crucifixes in ihr Acte der Reue und Liebe zu erwecken suchen, sie als Busse die Wunden Christi küssen lassen, und dann die Kranke etwa sub conditione absolviren. War Theresia in gesunden Tagen keine offenbare Atheistin und Verächterin der Sacramente, was bei Frauenspersonen doch äußerst selten vorkommt, und ist kein periculum irreverentiae, vomitus vel expuitionis zu befürchten, so wird er ihr ohne Furcht und Aengstlichkeit das Viaticum reichen. Ist er im Zweifel, ob die Kranke schlucken wolle oder könne, so kann er es zuvor mit einer unconsecrirten Hostie versuchen. Will die Kranke nicht schlucken, dann gebe er ihr die consecrirte Hostie nicht; ist sie aber nur nicht im Stande die hl. Hostie trocken zu verschlucken, so reiche er ihr dieselbe auf einem Löffel mit etwas Wasser oder Wein. Nach Empfang des hl. Viaticums ertheile er der Kranken sogleich die hl. Oehlung und die Benedictio apostolica.

Aber, wird vielleicht Petrus uns entgegnen, wie soll ich es wagen, meiner irrsinnigen Kranken die hl. Communion zu reichen, da sie gar häufig Flüche und unzüchtige Worte sogar in meiner Gegenwart im Munde hat, könnte es nicht geschehen, daß sie dies auch unmittelbar vor oder nach der hl. Communion thäte? Auch darüber soll sich Petrus ganz beruhigen und ohne Furcht und Angst sein. Was die Geisteskranken und auch andere

Kranke in Fieberdelirien sprechen, ist ihnen, und sei es auch das Schändlichste, nicht zu imputiren, und es wäre sehr falsch aus dem Inhalte dieser ihrer Reden auf den Seelenzustand einen Rückschluß zu machen. Personen, die früher sehr fromm und gottesfürchtig lebten, nicht einmal bei Andern einen Fluch oder ein unzüchtiges Wort hören konnten, reden im Zustande der Geistesstörung oft von den schändlichsten Schandthaten, wie wir gerade jetzt in hiesiger Gegend ein Beispiel haben. Das Traumleben auch der Gesunden bietet uns eine Analogie hierfür. Wie oft begeht Mancher im Traume die größten Verbrechen, an die er im wachen Zustande nicht einmal denkt. Also ohne Scrupel die hl. Communion gereicht unter den bereits genannten Bedingungen.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvicar.

VIII. (**§. 63 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, oder: das Ehehinderniß der höheren Weihen und feierlichen Ordensgelübde.**) §. 63 des allg. bürgl. Gesb.[1]) hat in den jüngst verflossenen Jahren eine nicht unwichtige Geschichte erhalten. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob dieser Paragraph auch dann ein trennendes Ehehinderniß noch bilde, wenn der Ordinirte oder die Ordensperson vom katholischen Glauben abfällt und sich entweder für confessionslos erklärt oder in eine religiöse Genossenschaft eintritt, welche den Cölibat nicht kennt. Vom katholischen Standpunkte aus unterliegt diese Frage gar keinem Zweifel, indem nach der Lehre der Kirche die Ordination (die höheren Weihen) ein unauslöschliches Merkmal der Seele eindrückt, welches durch kein nachfolgendes Ereigniß und durch keine Handlung des Ordinirten getilgt werden kann, und auch die feierlich abgelegten Gelübde für immer verbindlich bleiben, auch im Falle der Apostasie oder der Rückkehr in die Welt.

Vom Standpunkte des österreichischen Civilrechtes hingegen wollten Einige[2]) die Sache in Frage stellen, offenbar mit Rücksicht auf das deutsche und schweizerische Eherecht, wornach Apostaten staatlich giltige Eheverträge eingehen können. Daher

[1]) „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen haben, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen." Dieser Paragraph ist wörtlich gleichlautend mit Paragraph 73 des Gesetzbuches vom Jahre 1797, I. Th. und vom Jahre 1811. — [2]) So Hinschius; Michel, Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde als Ehehinderniß, in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung 1874, Nr. 38.

wurde behauptet, daß nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 mit dem Austritte aus der katholischen Kirche alle Verpflichtungen ihr gegenüber und somit auch die Cölibatsverpflichtung aufhören. Diese Ansicht, welche juridisch schon deshalb nicht haltbar ist, weil das österreichische Gesetz das Kirchengesetz ohne Einschränkung nude et pure recipirt hat und somit die Wirkung und Ausdehnung des canonischen Gesetzes bezüglich dieses Punktes auch in gleicher Weise für das staatliche Gebiet gelten läßt, wurde vor das österreichische Parlament gebracht, um sie zur gesetzmäßigen Geltung zu bringen. In der Sitzung vom 10. Febr. 1876 (181. Sitzung der 8. Session) fand über diesen Gegenstand die dritte Lesung statt. Der Gesetzentwurf darüber lautete Artikel I. also: „Das im §. 63 d. a. b. G. B. enthaltene Ehehinderniß erlischt bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung der Geistlichen nicht gestattenden Kirche oder Religions-Genossenschaft, bei Ordenspersonen durch den Austritt aus dem Orden."

Dieser Gesetzentwurf wurde vom damaligen Justizminister Glaser empfohlen, vom Abgeordnetenhause angenommen und an das Herrenhaus geleitet.[1])

Das Herrenhaus jedoch fand sich nicht bewogen, dieser im Geiste des liberalen Fortschrittes abgefaßten Aenderung des §. 63 beizustimmen; denn in der 239. Sitzung der 8. Session v. 23. Febr. 1877, wurde dem Abgeordnetenhause durch das Präsidium mitgetheilt, daß das Herrenhaus über den Gesetzentwurf am 19. und 20. Febr. d. J. verhandelte und zur Tagesordnung überging in der Erwartung, daß die Regierung ein vollständiges bürgerliches Gesetzbuch vorlegen werde.

Die Regierung hat eine solche Vorlage nicht gemacht; es waren daher die parlamentarischen Verhandlungen über das Ehegesetz überhaupt und den angezogenen Paragraph insbesondere abgeschlossen.

Nach diesem authentischen, den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses entnommenen Thatbestande, steht somit das im § 63 d. a. b. G. B. aufgestellte Ehehinderniß auch staatlich noch in voller Kraft. Man muß sich demgemäß wundern,

[1]) Stenografisches Protocoll, Seite 6203 und 6212. Berichterstatter war Dr. Weber, der unter anderem auch beweisen wollte, daß auch nach canonischem Rechte das Ehehinderniß mit dem Austritt aus dem Orden als erloschen zu betrachten sei, eine Beweisführung, die von Dr. Laurin in seiner Schrift: Dr. Weeber und canonisches Recht — eine nur allzu verdiente Kritik erfuhr.

wie ein oder der andere Unglückliche auf den Gedanken kommen konnte, es bestehe jener Paragraph nicht mehr zu Recht und in Folge dessen heiratete, noch mehr aber nimmt es Wunder, daß selbst Gesetzesmänner einem solchen Irrthume zum Opfer fielen. Letztere hätten wissen können, daß in früheren Zeiten, in der Josephinischen Periode, sowohl in Theorie als Praxis an dem Fortbestande des Hindernisses in jedem Falle festgehalten wurde.[1]) Indeß bildete das nur eine vereinzelte Ausnahme, die in Zukunft nach den seither erfolgten Entscheidungen mehrerer Gerichtshöfe, namentlich des obersten Gerichtshofes, keine Nachahmungen mehr finden dürfte. Die juridischen Blätter in Wien brachten im vorigen Jahre eine derartige Entscheidung, die wir hier in Kürze nach dem Wiener Diözesanblatt (Nr. 23, 1881) folgen lassen.

„Alle drei Instanzen haben die zwischen J. H. und M. W. vor der Pfarre der evangelischen Kirchengemeinde Augsburger-Confession am 27. Mai 1872 in Wien geschlossene Ehe für ungiltig und nichtig erklärt.

Das Urtheil des k. k. obersten Gerichtshofes vom 8. Juni 1881, Z. 3303, stützt sich auf die nachfolgenden auch den Sachverhalt enthaltenden Gründe:

Nach den festgestellten Ergebnissen der vorliegenden amtlichen Untersuchung ist der laut Taufscheines des Pfarramtes Windischgarsten in Ob.-Oest. ddo. 23. Mai 1872 zu Windischgarsten am 14. August 1842 geborene und am selben Tage nach kath. Ritus getaufte J. H. nach Inhalt der vom Abte des Stiftes K. am 18. Jänner 1875 ertheilten Bestätigung am 4. September 1863 als Noviz in das Stift eingetreten, hat am 5. September 1867 die feierlichen Ordensgelübde abgelegt, wurde am 26. Juli 1868 zum Priester geweiht, hat sich aber am 23. März 1872 mit Zurücklassung der brieflichen Erklärung, daß er aus dem Orden und der kath. Kirche austrete, aus dem Stifte entfernt. Nach der Bestätigung der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Steyr vom 20. Jänner 1875, hat derselbe auch wirklich am 23. März 1872 seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche A. K. daselbst angezeigt und diesen Uebertritt auch wirklich bewerkstelligt, indem er laut des Zeugnisses des evangel. Pfarramtes A. K. zu Wien ddo. 26. März 1872 an diesem Tage in die evangelische Kirche A. K. aufgenommen worden ist. Durch den Trauungsschein des evang. Pfarramtes A. K. in Wien vom 7. Juni 1872 ist dargethan, daß J. H. am 27. Mai 1872 vor eben diesem Pfarramte mit der

[1]) Vgl. Dolliner I. § 32, Zeiller I. § 211.

ledigen Maria W., welche sich ebenfalls zur evangelischen Kirche A. K. bekennt, ehelich getraut wurde. Nach § 63 d. a. b. G. B. können Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, keinen giltigen Eheverband schließen. Diese Bestimmung beruht auf den Satzungen der römisch-katholischen Kirche, nach welchem das in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung feierlicher Gelübde begründete Ehehinderniß erst mit dem Tode der Person und nicht auch mit dem Austritte aus der katholischen Kirche erlischt. Jene Bestimmung ist auch durch das mit dem kaiserlichen Patente vom 8. Oktober 1856, R.-G.-Bl.-Nr. 185, erlassene Ehegesetz in keiner Weise abgeändert worden, indem auch die mit diesem Patente als Anhang II. erlassene Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen im § 24 Geistliche, welche höhere Weihen empfangen und Ordenspersonen, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, eine Ehe zu schließen für unfähig erklärt hat und als das mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856, erlassene Ehegesetz mit dem Gesetze vom 25. Mai 1869, außer Kraft gesetzt worden war, hatten nach Artikel I dieses letzteren Gesetzes an die Stelle des aufgehobenen, wieder die Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen zu treten, insoweit dieselben zur Zeit, als das kais. Patent vom 8. October 1856, in Kraft trat, bestanden haben und durch das neuerlich erlassene Gesetz nicht abgeändert wurden. Die Bestimmung des § 63 des a. b. G. B. bestand aber zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des kais. Patentes vom 8. October 1856 noch unverändert in Kraft, und sie hat auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 keine Abänderung erlitten, da in diesem letzteren Gesetze über die vom a. b. G. B. aufgestellten Ehehindernisse überhaupt und insbesondere bezüglich des Ehehinderniss des § 63 a. b. G. B. eine Bestimmung nicht enthalten ist. Die Aufhebung der Bestimmung des § 63 a. b. G. B. kann aber auch in dem Gesetze vom 25. Mai 1868 nicht gefunden werden. Dieses Gesetz hat, wie seine Aufschrift zeigt, die Bestimmung, die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in der darin angegebenen Beziehung zu regeln. Von den Normen des bürgerlichen Rechtes bezüglich der Ehe und der Ehehindernisse ist dort überhaupt keine Rede, und insbesondere hat es dieses Gesetz vermieden, über die Frage zu entscheiden, ob die durch die Angehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgenossenschaft bedingte Beschränkung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch den Austritt aus der Kirche oder Religionsgenossenschaft bestehe oder nicht.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 hat nur ausgesprochen, daß nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre Jedermann, ohne Unterschied des Geschlechtes, unter der Voraussetzung eines die eigene freie Ueberzeugung nicht ausschließenden Geistes — oder Gemüthszustandes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses gestattet sei; der Art. 6 desselben Gesetzes befaßt sich nur mit der Bezeichnung der Bedingungen, welche nothwendig sind, damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft gesetzliche Wirkung habe. Der Art. 5 bestimmt zwar, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen. Allein daß bei dem Austritte aus der römisch-kathol. Kirche auf Seite des Ausgetretenen, welcher die Befreiung von der angelobten Verpflichtung zur Ehelosigkeit in Anspruch nimmt, nicht von einem Anspruche oder Rechte gegen die verlassene römische Kirche die Rede sein und daß ein solcher Anspruch nicht an und für sich durch den einseitigen Akt des Austrittes begründet werden könnte erscheint wohl als unzweifelhaft; im Gegentheile könnte bei der Aufrechthaltung des in dem Empfange der höheren Weihen und in der Ablegung des feierlichen Gelübdes der Ehelosigkeit begründeten Ehehindernisses nur etwa von einem genossenschaftlichen Rechte der verlassenen römisch-katholischen Kirche an den Ausgetretenen die Rede sein. In dieser Beziehung kommt jedoch zu erwägen, daß J. H. als österr. Staatsbürger nach § 4 des a. b. G. B. diesem Gesetze unterworfen ist; daß es die staatliche Gesetzgebung war, welche das Ehehinderniß des § 63 aufgestellt hat, und daß so lange nicht wieder die staatliche Gesetzgebung dieses Hinderniß aufgehoben hat, die Aufrechthaltung desselben nicht als ein durch den Religionswechsel nach Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 erlöschendes Recht der römisch-katholischen Kirche gegen den Ausgetretenen, sondern als ein Gebot des bisher nicht aufgehobenen staatlichen Gesetzes aufzufassen ist. Die Aufhebung des § 63 kann endlich auch aus der Bestimmung des Art. 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht gefolgert werden, denn mit diesem Artikel wurden eben nur die den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 40 widerstreitenden Bestimmungen der früheren Gesetze und Verordnungen außer Anwendung gebracht. Diese Bestimmung kann aber auch nicht auf den § 63 des a. b. G. bezogen werden, da das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49, die Bestimmungen des a. b. G. B. über die Ehehindernisse überhaupt unberührt belassen hat und diese Bestimmungen daher nicht zu jenen Gegenständen und Beziehungen gerechnet werden können, welche das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 in anderer Weise geregelt hat. Es ändert an dieser Auffassung auch nichts, wenn man

von der Anschauung ausgeht, daß die Bestimmung des § 63 lediglich auf dem exclusiven Standpunkte der Staatskirche beruhe und in das allg. bürg. Gesetzbuch nur zu dem Zwecke, um den Satzungen der römisch-kathol. Kirche auch die staatliche Geltung zu sichern, aufgenommen worden sei. Denn wenn die österr. Gesetzgebung, ungeachtet sie jenen exclusiven Standpunkt aufgegeben hat, dennoch die Bestimmung des § 63 unverändert fortbestehen ließ, so bekundet dieß eben das Vorhandensein auch eines staatlichen Interesses, das Ehehinderniß des § 63 des a. a. b. G. B. auch für Personen, welche aus der römisch-kath. Kirche ausgetreten sind, aufrecht zu erhalten. Den Gerichten kommt es nicht zu, die Gründe zu untersuchen, welche sich etwa für die Aufhebung oder Abänderung des § 63 geltend machen lassen; sie können und dürfen bei Anwendung bestehender Gesetze sich weder in die Beurtheilung ihrer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einlassen, noch der Beurtheilung der gesetzgebenden Gewalt über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit abändernder Bestimmungen vorgreifen, noch endlich ein bestehendes Gesetz durch Schlußfolgerungen als außer Wirksamkeit getreten erklären, sondern mußten sich bei ihren Entscheidungen lediglich daran halten, daß die Anwendung des § 63 a. b. G.-B. — wie vorstehend erörtert worden — bisher im gesetzlichen Wege nicht außer Kraft gesetzt worden ist. Demgemäß wurden die angefochtenen gleichlautenden untergerichtlichen Entscheidungen als dem Gesetze entsprechend bestätiget."

Aus dieser Entscheidung und Begründung derselben erhellt also mit aller Bestimmtheit, daß die k. k. Gerichte den § 63 des allg. b. G.-B. als in voller Kraft bestehend erachten, und daß er auch durch den Austritt aus der katholischen Kirche nicht umgangen werden könne.

Wie es dem J. H. ergangen, so scheint es nun auch einem anderen Unglücklichen zu ergehen, der ebenfalls als katholischer Priester abgefallen und sich verehelicht hat. Ueber diesen Fall wird aus Warnsdorf in Böhmen vom 3. Febr. 1882 geschrieben: „Die Heirath des altkatholischen Pfarrers N. mit der Witwe S. aus Nixdorf, vollzogen nach einem uns gedruckt vorliegenden Aviso dieses Paares in Wien, durch den altkatholischen Pfarrer Miloš Čech, ist, wie wir aus ganz verlässiger Quelle verständigt werden, seitens der Wiener Oberstaatsanwaltschaft bereits zum Gegenstande ämtlichen Einschreitens gemacht worden. Die Sache ist zunächst dem staatsanwaltschaftlichen Functionär des k. k. städtischen delegirten Bezirksgerichtes Alsergrund zur Amtshandlung in Rücksicht auf § 507 des Strafgesetzbuches übermittelt worden.[1]) Gleichzeitig

[1]) §. 507 lautet: Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehinderniſses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation

wurde der staatsanwaltschaftliche Functionär angewiesen, die Verständigung des k. k. Landesgerichtes in Wien in Civilrechtssachen zu veranlassen, welches die im § 94 des a. b. G.-B. normirte civilrechtliche Untersuchung auf Giltigkeit oder Ungiltigkeit der obigen angeblichen „Ehe" vorzunehmen hat."[1])

Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch der trauende Cultusdiener für den Act seiner Assistenz verantwortlich ist.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

IX. **(Das Dekret vom 12. Jänner 1878, welches bestimmt, wann die Abläße zu gewinnen und die vorgeschriebenen Werke zu verrichten sind.)** Wegen seiner Wichtigkeit wollen wir dieses Dekret seinem Texte nach selbst anführen. Es lautet: Gaspar Mermillod, episcopus Hebron. et vic. apostol. genevensis, infrascripta dubia ad hanc S. Congregationem Indulgentiis S. qu. R. praepositam transmisit: 1) Utrum, nisi aliquid expresse habeatur in indultis, indulgentiae lucrandae incipiant a media nocte, an vero a primis vesperis? 2) Utrum si quis utens recenti privilegio (Decr. 6. Octob. 1870) confessionem et communionem pridie ejus diei peragat, cui affixa est indulgentia, etiam reliqua opera praescripta pridie fieri adeoque pridie etiam indulgentia lucrifieri possit?

Ad primum: A media ad mediam noctem. Ad secundum: Negative.

Diese Entscheidung der heiligen Congregation wurde am 14. Dezember 1877 getroffen; der hochselige Vater Pius IX. hat sie am 12. Jänner 1878, somit wenige Tage vor seinem Tode bestätigt. (Acta ex iis excerpta, quae apud S. Sedem geruntur. Vol. X. Fasc. 11. pag. 563 sqq.)

Vorerst ist also festzuhalten, daß die Zeit zur Gewinnung der Abläße und die zur Persolvirung der vorgeschriebenen Werke dieselbe ist, ausgenommen hievon ist nur die Beicht und die heil. Communion, welche man nach Belieben entweder beide oder nur die Beicht allein schon am Tag unmittelbar vor dem,

---

erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten, der Verführer aber strenger zu bestrafen.

[1]) § 94 lautet: Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§ 56, 62—68, 75 und 119 angeführten Hindernissen im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen.

an welchem die Ablässe verliehen sind, verrichten kann. Daß dieser „vorhergehende" Tag als ein natürlicher, d. h. von Mitternacht zu Mitternacht zu gelten habe und nicht etwa, wenn er zufällig auch ein kirchl. festum mit I. Vesper wäre, schon von dieser an, somit 2 Tage vor dem eigentlichen Ablaßtage: geht aus den Worten des Dekretes vom 6. Oktober 1870 klar hervor: tum confessionem dumtaxat, tum confessionem et communionem peragi posse die, qui immediate praecedit sequentem, pro qua concessa fuerit Indulgentia. Der kirchliche Tag, das ist, die Zeit von der I. Vesper (am Nachmittage des vorhergehenden Tages) bis zum Sonnenuntergange des Ablaßtages (das ist, auf welchen derselbe verliehen ist), findet zur Gewinnung der Ablässe und der hiezu vorgeschriebenen Werke nur dann Anwendung, wenn es im betreffenden Dekrete ausdrücklich heißt: „Der Ablaß beginnt mit der I. Vesper." Diesen Beisatz findet man in der Regel selbst bei solchen Ablaßverleihungen noch besonders ausgedrückt, die auf gebotene oder sonstige Festtage, wie Gedächtnißtage der Geheimnisse Christi, der allerseligsten Jungfrau Maria, der Heiligen ꝛc., welche Festtage somit an sich selbst von der I. Vesper beginnen, verliehen sind. Um bezüglich des berühmten Portiuncula-Ablasses in einzelnen Fällen vollkommen sicher zu gehen, wird das Breve der Ausdehnung dieses Ablasses auf die fraglichen Kirchen, die nicht Ordenskirchen des heil. Franziskus sind, einzusehen sein; fast durchgehends heißt es darin allerdings: a 1. vesperis. Wenn hingegen das Dekret nicht ausdrücklich sagt, daß der Ablaß mit der I. Vesper beginnt, falls auch dieser Festtag zufällig die I. Vesper hätte; sowie auch, wenn der Ablaß nicht auf einen Festtag verliehen ist; oder dieser Festtag nicht die I. Vesper hat, so gilt zur Gewinnung der Ablässe und Verrichtung der vorgeschriebenen Werke stets nur der gewöhnliche oder bürgerliche Tag von 24 Stunden, das ist von Mitternacht bis Mitternacht desselben Tages, welchem der Ablaß verliehen ist.[1]) Hieher gehören z. B. die sechs Sonntage zur Verehrung des heil. Josef, an deren jedem man unter den vorgeschriebenen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß gewinnen kann.[2]) Dasselbe gilt

[1]) licet tempus ad eam acquirendam ab initio diei, et non a primis Vesperis sit computandum, heißt es im bezüglichen Decr. Urb. et Orbis vom 6. October 1870. — [2]) Dieses nämliche Decret vom 6. October 1870 führt als Beispiele die Ablässe, welche auf die Freitage des Monats März, auf die Aloisisonntage, auf die 40stündige Anbetung verliehen sind, setzt aber verallgemeinend bei: oder in was immer für ähnlichen Fällen, nämlich wenn

demnach auch von den Ablässen, die auf einen bestimmten oder frei zu wählenden Tag in der Woche, im Monate oder im Jahre verliehen sind.

Vojsko in Krain. Valentin Klobus.

X. (**Vorgang bei den Osterbeichtzetteln.**) Zur Apologie der Osterbeichtzettel im Januarheft haben wir uns vorgenommen, einen Modus im Vorgehen bei dieser Sache nachzubringen. Wir beschränken uns hierbei auf folgende Puncte.

1. Das Einsammeln der Beichtzettel. Weil die Beichtzettel dem Seelsorger ein Mittel sein sollen, sich von der Erfüllung der österlichen Pflicht seiner Parochianen möglichst genaue Ueberzeugung zu verschaffen, so muß a) bei jeder Pfarre ein Verzeichniß der Parochianen vorhanden sein, und im negativen Falle eines angeschafft werden, und müssen namentlich die Communionpflichtigen darin notirt sein; dasselbe muß, versteht sich, alle Jahre, am zweckmäßigsten vor Eingang der Ostercommunionzeit, ergänzt und nach Bedürfniß abgeändert werden. b) Am Sonntage vor dem Anfange der Ostercommunionzeit muß das Kirchengebot von der Ostercommunion öffentlich verkündet und auch das betont werden, daß die Kranken, welche die Kirche zu besuchen nicht im Stande sind, sich beim Pfarramte rechtzeitig melden lassen sollen, damit ihnen in ihrer Wohnung die hl. Sacramente gereicht werden, und müssen die Parochianen zur Erfüllung der österlichen Pflicht eindringlich ermuntert und über die Wichtigkeit dieses Kirchengebotes mit Hinweisung auf den Zweck der Osterbeichtzettel und die Ablieferung derselben nach Ablauf der Ostercommunionzeit gründlich belehrt werden. c) Diese Erinnerung kann im Verlaufe der Ostercommunionzeit öfters und muß sogar, nach Bedürfniß, öfters wiederholt werden; am Sonntage vor dem Ende der Ostercommunionzeit aber müssen die Säumigen nochmals öffentlich ermahnt werden, daß sie ihrer Pflicht nachkommen mögen. d) Die Art und Weise, wie beim Einsammeln der Beichtzettel vorzugehen sei, muß dem Ermessen des Pfarrhirten überlassen bleiben und gibt die Pastoraltheologie die nöthige Anleitung. Selbstverständlich aber wird nach Beschaffenheit und Stand der Parochianen verschieden vorzugehen sein und ist namentlich hierin mit dem Stadtvolke wohl ganz anders und

---

der Ablaß nicht um der einfallenden Festlichkeit willen, sondern aus einem anderen Grunde, welcher es immer sein möge, verliehen ist.

schwieriger zu verkehren als mit dem Landvolke. Ist ja manchem Stadt-Meßner (auch Priester) schon sogar die Ehre angethan worden, daß er, wenn er in die Häuser von Proceres, höflich nach den Beichtzetteln fragend, gekommen, da und dort gar gröblich angefahren und fast zur Thüre hinausgesetzt worden ist. Dadurch lasse man sich aber nicht einschüchtern, sondern setze diese Praxis in kluger Weise fort; nur mag der Modus etwa dahin abgeändert werden, daß in Zukunft bei den hartnäckigen Renitenten das Hingehen zu denselben und das Abfordern der Beichtzettel unterlassen, dafür aber bei der Verkündigung von der Kanzel aus — bezüglich dieser Sache bemerkt werde: „Diejenigen Hausväter, denen es so lieber ist, mögen sämmtliche Beichtzettel ihrer Angehörigen gesammelt in den Pfarrhof schicken." Hierzu entschließen sich Manche gerne, welche mit dem Meßner und in seinem Hause nichts zu thun haben wollen. Uns sind auf obigen Vorschlag — von Proceres die Beichtzettel wirklich ganz anstandslos zugeschickt worden; nur 2 Zettel fehlten, die der gnädigen Herrschaft . . . Weil Manche durchaus ihre Beichtzettel von Jahr zu Jahr aufzubewahren wünschten und nicht hergeben wollten, so haben wir solchen die Beichtzettel zurückzugeben uns nie geweigert. Wem das zweckmässig scheint, mag es gleichfalls thun.

2. Vorsicht in der Handhabung der Beichtzettel. Wir waren nach gemachten Erfahrungen immer der Ansicht, es solle der Pfarrer, ebenso jeder Hilfs- und Seelsorgspriester, der Beichte hört, die Beichtzettel bei sich behalten, auch eigenhändig das schreiben, was darauf auszufüllen ist. Es soll also nirgends, in der Sacristei nicht, im Beichtstuhle nicht und an keinem anderen Orte ein Beichtzettel zu finden sein. Des wichtigen Gebrauches wegen, der mit den Beichtzetteln zu geschehen hat, ist das schicklich und geziemend, und des Mißbrauches wegen, der mit den herumliegenden Beichtzetteln gemacht werden könnte, ist das sogar nothwendig. Wir wüßten da Manches zu erzählen, was für unseren Vorschlag spricht. Kam einmal ein Parochian und sagte uns beim Abgeben der Beichtzettel: „Die Beichtzettel sind eine gute Einführung; aber was sagen's, Hochwürden, dazu: in N. macht der Meßner — Sie kennen ihn ohnedem — Geschäft mit den Beichtzetteln; wer immer ein Beichtzettel will und begehrt, dem verkauft er eines, nimmt es aus der Lade in der Sacristei oder aus dem Beichtstuhl und gibt es ihm. — Einmal ist zu demselben Meßner Einer gekommen — er hat ausgesehen wie ein Herr — und hat ihm gesagt: weil unser Pfarrer auf die Beichtzettel gar so versessen ist, so muß ich ihm doch eines

bringen, und der Meßner hat ihm eines um etliche Kreuzer gegeben. — Der Meßner in N. aber ist gar sehr raisonnabel, der schenkt jedem ein Beichtzettel, der eines will." So unser Parochianus. — Solchen Umtrieben gegenüber kann man kaum schlau genug sein; kann ihnen aber vorgebeugt werden durch unseren Vorschlag.

Anmerkung. Es mag zu dem Gesagten noch eine Bemerkung am rechten Platze sein. Bei Ausspendung der heil. Sacramente der Busse und des Altars zur Osterzeit und auch zu anderer Zeit bleibe alle und jedwede Gewinnsucht ferne. a) Wenn der Meßner, welcher ehemals nach Ortsgebrauch in der Sacristei den Pönitenten die Beichtzettel abgenommen, im Beichtjournal die nöthige Anmerkung gemacht und dafür ein kleines Entgeld bekommen hat, was nun an vielen Orten aufgehoben ist, doch hier und dort noch die ehemaligen Bezüge für Einsammeln der Beichtzettel u. s. w. hat und ihm diese gerne verabfolgt werden: so mag das für ihn seine Fortdauer haben; doch soll gesorgt werden, daß er keine Mißgriffe mache und nicht, z. B. bei Versehgängen (zur Osterzeit und auch sonst), für sein Mitgehen den Kranken oder deren Angehörigen eine Bezahlung abnöthige. Solchen Dienst soll der Meßner doch wohl gratis leisten, wenn nicht freiwillig ihm eine Remuneration angeboten wird, weil widrigenfalls zu befürchten ist, daß manche Kranke die Osterkommunion ganz unterlassen und auch den Empfang der heil. Sterbsacramente hinausschieben oder gar versäumen. Uns ist ein Meßnerindividuum bekannt worden, das bei Versehgängen von jedem Kranken, mag es zur Oster- oder einer anderen Zeit gewesen sein, ein Zehnerl begehrte und darum allenthalben der „Zehnerl-Meßner" hieß. Manche Kranke, namentlich arme, haben daher das Versehenlassen weit und auch zuweit hinausgeschoben, zur Osterzeit aber ganz unterlassen. Um die Ursache dieses Verfahrens gefragt, gaben sie zur Antwort: „Wir können dem Meßner das Zehnerl nicht geben." Der betreffende Pfarrer hat dann die rechte, leicht begreifliche Abänderung getroffen, der Mißbrauch ward abgestellt. — Andererseits ist wohl auch das wieder zu beachten: der Meßner erleidet durch sein Begleiten bei Versehgängen manchmal nicht unbedeutenden Schaden durch Zeitverlust, besonders wenn der Weg weit und schlecht ist und er keinen so raisonnablen Schuhmacher findet, der ihm gratis die Schuhe ausbessert. Dazu kommt oft noch geringe Meßnerbesoldung und sehr mittelmäßiger, auch armer Vermögensstand des Meßners, wo es dann wohl ganz billig scheint, daß er einige

Entschädigung erhalte. Hierbei tritt aber leider auch wieder oft der Umstand ein, daß Meßner in mißlichen Vermögens-Verhältnissen .... gerade in kleineren und ärmeren Gemeinden sind. Da ist es allerdings schwer zu vermitteln, daß der Meßner keinen Schaden leide, den Parochianen nicht wehe geschehe und die so heilige Sache — Osterbeicht und Communion der Kranken und Empfang der hl. Sterbsakramente — den Gläubigen nicht erschwert und verleidet werde. Also caute! — b) Noch mehr ist darauf zu sehen, daß nicht der Confessarius, wenn auch nur unter dem Scheine eines „Honorars für's Beichthören," von Gesunden oder Kranken etwas verlange oder beanspruche. Z. B. war es in jener Zeit, wo noch vielerorts secundum ordinem Josephi-sedech pastorirt wurde, in dem Pfarrorte N. wie Gesetz, daß jeder Osterpönitent nach Abfertigung in Confessionario ein Opfer für den Confessarius auf den Altar legte, was diesem alljährlich hübsche Sümmchen einbrachte! Dieser Brauch ist verwerflich und wenn er, oder ein ähnlicher, wo immer noch bestünde, so wäre er abzustellen. — Wenn aber in manchen Orten, wie uns das besonders von der Linzer Diöcese bekannt ist, die religiöse Gepflogenheit besteht, daß die Osterpönitenten zu einer hl. Messe (Amt oder Segenmesse) oder auf eine heil. Segenandacht Nachmittags, wobei gemeinsam der Kreuzweg abgebetet (gesungen) wird, ein reichlicheres Opfer — Jedes nach Belieben — zusammengeben, so ist dagegen nichts einzuwenden; und wenn ein Pönitent in dankbarer Gesinnung dem Confessarius etwas, z. B. ein besseres Meßstipendium, anträgt und er es annimmt, so mag wohl auch das im Allgemeinen nicht zu mißbilligen sein; aber gar nicht räthlich scheint uns der Modus, daß derlei Gaben in confessionario selber, etwa per cratem (namentlich von Frauenspersonen), verabreicht werden. Ist uns ja ein Fall bekannt, daß solche Manipulation einmal — von den Herumstehenden bemerkt und gar nicht zur Ehre des Confessarius besprochen und gedeutet wurde.... Was endlich von sogen. Präsenten, Geschenken der Pönitenten (hauptsächlich Pönitentinen), dem Priester (Beichtvater) gemacht, zu halten sei, darüber ist recht Nützliches zu lesen im Januarheft dieser Quartalschrift S. 68, wo ganz und gar gegen jedwede derlei Präsente recht gründlich aufgetreten wird. Wie nämlich überhaupt, so sei insbesondere bei der Ausspendung des heil. Bußsacramentes aller Eigennutz vom Priester ferne und leuchte an ihm die Uneigennützigkeit. „Eine nothwendige Tugend des Beichtvaters ist die Uneigennützigkeit," sagt der hl. Philippus Neri, der jedem seiner geistlichen Söhne, wenn

einer derselben für den Beichtstuhl berufen wurde, die dringendste Mahnung gab, „den Beutel des Beichtkindes nicht anzugreifen.“ Und an die Beichtkinder richtete er gerne die Worte des hl. Paulus: „Nicht eure Güter will ich, sondern euch selbst.“ Also wieder: Caute!

Linz. Joh. v. M. Haberl, pens. Pfarrer.

XI. **(Pastoralbrief über die Sacramentalien.)** Seien meine verehrten Leser nur nicht böse, wenn ich mit meinen Pastoralbriefen mir vorkomme „velut calamus scribae velociter scribentis.“ Die lieben Kleinen, deren Obsorge uns Priestern anvertraut ist, das so reiche Gebiet und der Schatz des katholischen Glaubens, die Sehnsucht, den Kindern wie den Erwachsenen Alles, was zum Heile gehört, recht zu Herzen zu legen, und insbesondere Gegenstände, die mehr und mehr veraltet und in Vergessenheit gebracht erscheinen, recht lebendig aufzufrischen und ihre Behandlung anzuempfehlen: alles dieses drängt mich, hier einen Gegenstand zu besprechen, auf welchen, glaube ich, viel zu wenig im Schulunterrichte, wie auch in den Predigten Rücksicht genommen worden ist, und von welchem auch, obwohl er höchst wichtig ist, dennoch der Katechismus nicht mit einem Sterbenswörtlein Erwähnung macht; ich meine die Sacramentalien, die doch mit dem ganzen Leben und den Kraftäußerungen der Kirche tief verwachsen sind, sowie auch mit dem allerheiligsten Meßopfer und den heiligen Sacramenten, von welchen, da sie mit ihnen vielfach in Verbindung gebracht sind, sie auch den Namen „Sacramentalien“ entlehnen. Man verzeihe, wenn ich mir hier eine kleine Episode erlaube.

Es ist zu bedauern, daß so manche alte Gebräuche, die, wenn ich so sagen soll, eine verkörperte Darstellung des Dogmas, sowie des religiösen Lebens der Kirche bilden, nicht mehr in ihrer Bedeutung erkannt werden, oder gänzlich, weil dem modernen, aufgeklärt sein wollenden, Denken und Treiben nicht mehr entsprechend, außer Cours gesetzt erscheinen, oder höchstens noch als gänzlich bedeutungslose Gegenstände in Uebung sind. Ich erwähne nur beispielsweise den Gebrauch, zu Ostern die Eier roth zu färben, zu Allerheiligen die sogenannten Heiligenstritzel zu bereiten, zu Weihnachten das Kletzenbrod, in der Fastenzeit die Bretzen. Sind die Krapfen des Faschings ein Gemische aus Mehl, Milch und Eier, und herausgebacken aus dem Fette, so wollte man durch diese Speise den großen Abstand und Unterschied dieser Zeit der Belustigung von der strengen Fastenzeit versinnbilden. Daher

versammelte dann in der Fastenzeit der Bretzenmann mit dem Blumenstrauße auf dem Hute, und mit dem Pfeifchen, das lieblich anlockte, die Kinder, die Kleinen um sich und es wurden die Bretzen verabreicht, ein Gebäcke aus Teig und Wasser, mit Salz bestreut, um zu erinnern, daß man sich in dieser Zeit aller Milch- und Eierspeisen, sowie alles Schweinfettes enthalten soll. Zugleich waren diese Bretzchen rund und die Enden ineinander geschlungen über's Kreuz, hindeutend auf die Nothwendigkeit des demüthigen Gebetes, welches mit dem Fasten vereinigt werden solle, aber nicht mit entstellten Angesichtern, wie die Heuchler, sondern mit fröhlichem, gottergebenen Herzen, daher der Bretzenmann mit dem Blumenstrauße geziert erschien. Alle diese Bedeutung ist dem Gedächtnisse jetzt mehr und mehr entschwunden, und es werden wenigstens in größeren Städten diese Bretzen zu Ostern und zu anderen Zeiten so gut verabreicht, wie zur Fastenzeit. Wie schön versinnbildete zum Feste Allerheiligen der sogenannte Heiligenstritzel durch das Verschlungensein des Gebäckes nach Art einer Kette oder eines Geflechtes, die Gemeinschaft der Heiligen. Wie sinnreich mußte zu Weihnachten das schwarze Brod, mit allerlei Süßigkeiten und Leckerbissen vermischt, anzeigen die heilige Nacht und Finsterniß, in welcher das Licht der Welt erschienen ist und der Welt die Erlösung gebracht hat. Dem eifrigen Katecheten wird es nicht schwer sein, die Bedeutung auch anderer solcher eingeführten Gebräuche zu erklären und die Ursachen derselben anzugeben. Man soll sie nicht abkommen lassen diese Gebräuche, sie geben doch fortwährend Zeugniß von jenen guten alten Zeiten, in welchen der christliche Glaube so recht in das Mark und Leben des Volkes, in Fleisch und Blut übergegangen war. Die moderne Bildung hält so viel auf den Anschauungsunterricht, und liefert mit demselben leider für Groß und Klein oft ein verabscheuungswürdiges Materiale für die Ausgelassenheit und Unsittlichkeit. Die Kirche hat den Anschauungsunterricht in edlerer und würdigerer Weise gepflogen, zur Andacht und zur Erbauung der Gläubigen nämlich, zur Erweckung religiöser Gefühle und Belebung des Dogmas.

In ungleich würdigerer und erhabenerer Weise erstrebt die Kirche denselben Zweck auch durch die Sacramentalien, die aber auch zugleich die Bestimmung haben, und das ist ihr erster und eigentlicher Zweck, zur Anbetung und Verherrlichung Gottes zu dienen, und den Segen der Kirche für die Gläubigen zu vermitteln. Was sind also die Sacramentalien? Kennen wir die hh. Sacramente als sichtbare Zeichen der unsichtbaren gött-

lichen Gnade, welche von Christo dem Herrn zu unserer Heiligung eingesetzt sind, so kennen wir aber die Sacramentalien als sichtbare Zeichen des göttlichen Segens, welche von der Kirche zur Ehre Gottes, zur Verherrlichung des Gottesdienstes, sowie zum Segen und zur Wohlfahrt für Leib und Seele der Gläubigen bestimmt sind, d. i. derer, die sie mit gläubigem Herzen empfangen. Hier ist der Unterschied zwischen Sacramente und Sacramentalien zur Genüge gegeben und kann den Kindern auf leichte Weise erklärt werden, sowie auch die richtige Bedeutung des Segnens und des Weihens. Es versteht sich, daß man hier, wie jeder Katechet weiß, zurückgehen muß zur Strafe der ersten Sünde. „Maledicta terra in opere tuo — — spinas et tribulos germinabit tibi", Gen. 3. sprach der Herr zu Adam. Mit diesen Worten ist der Fluch ausgesprochen über die Erde in Folge der ersten Sünde. Christus der Heiland aber hat das Erlösungswerk vollbracht für die Welt, für die Menschheit. Die Aufgabe nun, welche der Kirche obliegt, ist, einzuführen die gesammte Menschheit, einzuführen die ganze Erde und Alles auf Erden in den Segen der Erlösung. Dieses Einführen in den Segen der Erlösung, dieses Herausnehmen aus dem Fluche, der auf den Geschöpfen lastet in Folge der Sünde, macht das Wesen der kirchlichen Segnungen und Weihungen aus, durch welche letztere noch insbesondere ein Gegenstand zum Dienste Gottes in seiner heiligen Kirche ausgewählt, herausgenommen wird. Dieses Einführen in den Segen der Erlösung geschieht durch Gebet, durch das heilige Kreuzzeichen, mit welchem die zu segnenden Gegenstände bezeichnet werden, durch den Namen Jesus und der allerheiligsten Dreifaltigkeit, in dessen Namen der heilige Segen gespendet wird, sowie durch die Besprengung mit dem Weihwasser, welche Besprengung zugleich auch symbolisch ist, und die Reinigung und Heiligung des Gegenstandes, die Befreiung vom Fluche, der Sünde bedeutet. Es ist klar, daß, da die Sacramentalien nicht wie die Sacramente, ex opere operato wirksam sind, die Hauptbedingungen für die Wirksamkeit der Sacramentalien der gläubige Sinn und das reine Herz von Seite des Spenders sowohl als auch des Empfängers ausmachen. Was die Gläubigen betrifft, welche die Segnungen oder die gesegneten Gegenstände empfangen, so kann ich mit Freuden sagen, und ich glaube, es werden mir meine hochwürdigen Herren Mitbrüder beipflichten, daß, wenn auch wohl das Herz manches zu wünschen übrig läßt bezüglich der Reinheit, doch der gläubige Sinn der Christenheit sich besonders bezüglich der Segnungen hervorthut: die Gläubigen

drängen sich zu denselben, man denke nur beispielsweise an den ersten hl. Segen eines neugeweihten Priesters; sie bringen Bilder und Kreuze, Medaillen und Rosenkränze zum Weihen; sie drängen sich zum Empfange des Blasius-Segens; eine geheimnißvolle, innere Nöthigung ruft sie zum Empfange des hl. Segens, wenn der Priester versehen geht; Soldaten kommen, bevor sie in den Kampf ziehen, um ein geweihtes Scapulier oder ein geweihtes Kreuzchen, das sie umhängen, zu erhalten; sie fühlen sich sicher unter dem Schutze Gottes, denn der Segen des Herrn geht mit ihnen durch die geweihte Sache. Mit besonderem Nachdrucke sagen es die Gläubigen von einem solchen Bilde oder Kreuze, „daß es geweiht ist!" Man sieht, man fühlt die Nothwendigkeit des göttlichen Segens, ohne dessen Beihilfe man nichts vermag; man bittet vielfach um Einweihung, das ist Segnung von öffentlichen Gebäuden, insbesondere Schulen, obgleich bei letzteren eine Weihe nur eigentlich dann am Platze ist, wenn die religiös-sittliche Erziehung der Kinder gewährleistet wird.

Da somit ein innerer Zug, der Zug von Seite der göttlichen Gnade die Gläubigen leitet, daß sie zu den Segnungen sich drängen, so werden wir Priester doch auch gewiß dem gläubigen Sinne Rechnung tragen, und vor Allem die Ermahnung des Rituale Romanum beherzigen, welches bezüglich der Spendung der Segnungen sich also ausdrückt: „Ante omnia Sacerdos benedicturus serio recogitet, quantae virtutis sit fides viva ac roborata, ut adeo Christus Dominus de sic credente affirmaverit: „opera, quae ego facio, et ipse faciet, et majora horum faciet." Joan. 14. 12. Quo firmiori autem fiducia agere possit, Sacerdos benedicturus fidei conjungat puritatem conscientiae, quando quidem, „si quis Dei cultor est, et voluntatem ejus facit, hunc exaudiet", Joan. 9. 31. Humilitatem denique, et simplicitatem cordis afferat, ut non sibi sed soli Deo, ac omnipotenti Jesu Christi virtuti et bonitati, nec non gratiae et potestati Ordinis sacerdotalis a Christo instituti id, quod facturus et impetraturus est, plena et firmissima fide attribuat."

Gar vielfach werden die Segnungen und Weihungen der katholischen Kirche, wie überhaupt ihre Ceremonien, von Seite gewisser Aufgeklärter ins Lächerliche gezogen, und es wird — nicht der Mißbrauch — sondern der gläubige Gebrauch gesegneter Sachen als ein Aberglauben erklärt. Leute, die von der Bedeutung des christlichen Segens, des Segens der katholischen Kirche gar keinen Begriff haben, erklären denselben mindestens für überflüssig. Ein solcher Spötter, welchen ich zu kennen die Ehre

habe, und welcher jetzt, nachdem er früher vermögend gewesen, wie ein Schatten einhergeht, machte über die Besprengung mit Weihwasser eine Bemerkung, die nahezu an Gotteslästerung gränzt. Ein Anderer ärgerte sich einmal, als er bei der Taufe seines Kindes zugegen war, über den Exorcismus, der vom Priester gesprochen wurde, indem er, da er ein wenig lateinisch verstand, ausrief: „Wozu dieser Aberglauben von einer Teufelsbeschwörung, als ob mein armes Kind vom Teufel besessen wäre.“ Solche Ignoranzen kommen bei unseren Gebildeten und Halbgebildeten vor.

Dem Katecheten liegt es ob, daß der Jugend richtige Kenntnisse in Allem, was unsere heilige Religion betrifft, beigebracht werden, und daß so das Interesse und der richtige Glaube für die Segnungen und Weihen der Kirche bei den Kindern geweckt und genährt werde. Gelegenheiten davon zu reden, wird der Katechet viele finden, wie z. B. bei der Erzählung der Begebenheit, wie Jesus die Kinder segnete, wie er Brote segnete bei der Speisung der fünftausend Mann, wie er seine Jünger segnete bei der Himmelfahrt u. s. w. Ferner erkläre er die Segnung des Weihwassers, die Nothwendigkeit der Besprengung mit demselben, sowie die symbolische Bedeutung des Weihwassers; die Segnungen und Weihe der Kerzen am Lichtmeßtage, der Asche am Aschermittwoche, die Bezeichnung mit geweihter Asche; die Segnung der Palmzweige, die Segnung des Feuers am Charsamstage, der Victualien am Ostersonntage, die Segnungen, welche in der Kirche Gottes wiederholt gegeben werden, wie den Segen mit dem hochwürdigsten Gute, die Segenspendung bei jeder heil. Messe, die verschiedenen Segnungen bei Spendung der heil. Sakramente, woher auch, da sie bei Spendung der Sakramente in Anwendung gebracht werden, dieselben den Namen Sakramentalien erhalten haben. Der Katechet mache aufmerksam auf die Segenspendung des alten Bundes, auf die Wichtigkeit und Bedeutung desselben für das israelitische Volk, und erkläre den Unterschied zwischen diesen und den Segnungen der Kirche. Der Katechet ermahne die Kinder, daß sie gesegnete, geweihte Gegenstände hoch in Ehren halten und vor jeder Verunehrung schützen. Das Wiener Provincial-Concil erwähnt Tit. III. c. XIV. sechs Classen von Sakramentalien, nach dem bekannten Memorial-Verse: „Orans, tinctus, edens, confessus, dans, benedicens.“ Aus diesen ergibt sich, daß auch das fromme gläubige Gebet der Christen eine Sakramentalie genannt werden kann, in specie das Tisch-

gebet, welches von so Vielen unterlassen wird, ebenso das Almosen, welches man in christlicher Mildthätigkeit spendet, die Bezeichnung mit dem heiligen Kreuze, daher auch in entfernterer Weise der Segen, welchen christliche Väter und Mütter ihren Kindern ertheilen. O, welch einen reichlichen Schatz von Segnungen, welch eine große Mannigfaltigkeit der Vermittlung des göttlichen Segens besitzt die heilige, christkatholische Kirche für alle diejenigen, welche im Glauben und Wandel sich als ihre treuen Kinder erzeigen. Der Katechet, der Priester aber behalte lebendig und fest im Gedächtnisse das apostolische Wort: „Qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet.“ 2. Cor. 9.

Ybbs. Dechant Benedict Josef Höllrigl.

XII. (**Die 6 hl. Messen um einen guten Tod.**) Wann und von wem diese eingeführt worden und welche Bewandtniß es damit habe, konnte ich nie erfahren. Aber daß sie häufig verlangt werden, beweiset mir eine Antwort, die ich einmal bekam. Ich weigerte mich ein Stipendium anzunehmen unter der Bedingung, daß nur ein Priester und zwar 6 Tage nacheinander, ja sogar an einem Altare lesen möchte. „Warum denn nicht? der und der thut mir's immer bereitwilligst.“

Wer hat Recht? Hören wir einfach die Worte des Cardinals Gousset: (Moraltheologie I. n. 416) „Der Aberglaube heißt überflüssiger Cult, wenn man in der Ausübung der Religion gewisse eitle oder unnütze Gebräuche anwendet, die weder von der Kirche gutgeheißen sind, noch zu ihren Gunsten eine rechtmäßige Gewohnheit haben. So wäre es ein überflüssiger Cult, die Messe nur an diesem oder jenem Altare hören zu wollen, oder wenn diese oder jene Anzahl von Kerzen brennt, oder wenn es ein Priester ist, der so oder so heißt, oder zu einer gewissen Stunde mehr als zu jeder andern. Ebenso ist es ein überflüssiger Cult, eine bestimmte Anzahl von Messen lesen zu lassen, die man für nothwendig hält, um das von Gott zu erhalten, um was wir ihn bitten. Diesen Mißbrauch, welchen das Tridentinum (sess. XXII.) für abergläubisch hält, muß man abstellen. Indessen darf man unter die abergläubischen Gebräuche nicht diese nehmen, daß man drei oder neun oder dreißig Messen oder die Novenen zur Erlangung besonderer Gnaden anordnet, wenn man anders nicht die Wirksamkeit des Gebetes gerade von der Zahl der Tage und Messen abhängig macht. Daher soll man das Volk darüber belehren, daß es zwar diese An-

dachten halten, aber nicht die genannten abergläubischen Ansichten damit verbinden soll." Nach dieser kurzen Belehrung waren die Leute immer zufrieden, ja dankten sogar für die Aufklärung. Und der Priester kann dann die mit so großem Vertrauen begehrten hl. Messen mit bestem Gewissen annehmen.

Nach obiger Belehrung des berühmten Cardinals kann man sich auch eine Directive bilden, um im Beichtstuhle über manche scheinbar ganz unschuldige Arten vom „Wenden" richtig zu urtheilen und zu belehren.

Lambach. P. Bernhard Grüner.

XIII. (**Sanirung einer Ordensprofeß ad cautelam majorem.**) P. Octavian legte anno 1877 im Benedictinerstifte N. die feierlichen Ordensgelübde ab, trat aber im Jahre 1879 nicht ohne Erlaubniß seines Stiftsvorstandes in das Cisterzienserstift M. über, woselbst er am 9. Mai 1879 das Noviziatsjahr begann und am 10. Mai 1880, also anno completo, wie es die Canones vorschreiben, die vota solemnia ablegte. Die Erlaubniß transeundi erhielt P. Octavian mit päpstlichem Rescripte ddo. 1. October 1879. Dieses Rescript schrieb im Sinne des allgemeinen Rechtes diese renovatio Novitiatus und die emissio nova professionis religiosae vor.

Soweit ging alles wohl, — allein sobald der Abbas monasterii, a quo fiebat transitus das Datum der abgelegten Profeß erfuhr, war er beunruhigt und zweifelte an dem Valor dieser Profeß aus dem Grunde, weil P. Octavian schon am 9. Mai 1879 sein annus novitiatus begann, während die römische „Licentia transitus" erst vom 1. October desselben Jahres datirt ward. In seinem Zweifel darüber, ob P. Octavian kirchenrechtlich wirklich ein Cisterzienser pleno jure geworden sei oder etwa noch seinem Stifte a quo angehöre, wendete sich dieser Abt an den Ordinarius monasterii, ad quod um entsprechende Abhilfe.

Das bischöfliche Ordinariat untersuchte den status quaestionis, und richtete dann an die competente Oberbehörde, an die hl. Congregation der Bischöfe und Regularen unter Darlegung der Umstände die Bitte um Sanirung dieser zweifelhaft giltigen Ordensprofeß. Die genannte hl. Congregation hat dann unter dem 30. September d. J., Z. 18860/12 folgende Antwort erlassen: „Sanctitas Sua attentis expositis ab Episcopo — ejusdem arbitrio et conscientiae annuit pro petita sanatione ad majorem cautelam praemissa tamen (per P. Octavianum)

declaratione in scriptis, se hujusmodi rescripto (sanationis scilicet) uti velle, quae declaratio cum eodem Rescripto et Decreto exequutoriali caute erit asservanda." — Dem Sinne dieses päpstl. Rescriptes gemäß, erließ das bischöfl. Ordinariat an P. Octavian nach vorausgegangener Einholung des Consensus desselben das Sanationsdekret ad majorem cautelam.

Die hl. Congregation ließ also in ihrer Entscheidung die Frage, ob das ante obtentam licentiam transeundi begonnene Noviziatjahr als annus completus gelte und die nach diesem annus completus abgelegte Ordensprofeß giltig sei oder nicht, offen, ermächtigte jedoch, allen Eventualitäten vorbeugend, den Ordinarius zur Ausstellung eines Sanationsdecretes ad majorem cautelam. Dieser nicht uninteressante Fall hätte jedoch eine noch interessantere Wendung finden können, wenn z. B. P. Octavian von der Sanatio professionis keinen Gebrauch gemacht hätte, und eines der beiden Monasterien, sei es jenes a quo oder das ad quod die Giltigkeit der Profeß im kirchlichen Gerichtswege bestritten und so eine förmliche Sentenz des heil. Stuhles veranlaßt hätte. — Die practische Consequenz aus diesem Casus ist mithin die, daß, um die Giltigkeit der Ordensprofeß eines Religiosen, welcher a religione ad aliam religionem transit, sicher vor aller Anfechtung zu stellen, das annus completus novitiatus erst von dem Tage an zu berechnen ist, an welchem er von seinem früheren Ordensverbande in legaler Weise gelöst worden ist. —r.

XIV. **(Ueber Paramente.)** Von dem Zustande der Paramentik sagt Jakob in seinem Handbuch „die Kunst im Dienste der Kirche", Folgendes: „Statt des echten und rechten Stoffes ist oft nur Schein und vergängliches Flitterwerk; ja, man schämte sich hie und da nicht, für den liturgischen Dienst selbst gedruckte Meßgewänder zu verwenden. Statt wie früherhin nur Eine, nämlich die liturgische Grundfarbe beizubehalten, und die Zeichnungen nur durch deren eigene Abstufungen hervorzuheben, oder wenigstens eine einfache und würdige Farbenwahl zu treffen, werden nun Webereien versucht, die in bunten, schreienden oder aber ganz weichlichen Tönen spielen. Statt der frühern lebensvollen und sinnigen Dessins jetzt nur mächtige Blumenbouquets u. dgl., also gerade solche, wie sie zu Fenstervorhängen, Sophaüberzügen und Ballkleidern sich in gleicher Weise schicken, so daß der sel. P. Martin aus der Gesellschaft Jesu, ein Mann, der für eine Reform auf diesem Gebiete in

Frankreich Außerordentliches gewirkt, in seinem Album für religiöse Stickerei und in seiner Kunstgeschichte des Mittelalters in Bezug auf Meßgewänder, sich mit Recht veranlaßt findet, das Alles in scharfen Worten zu rügen, die wir anzuführen selbst Bedenken tragen. Mit Freuden begrüßt darum Jeder die Rückkehr zum Bessern, wie sie in Frankreich und Deutschland durch eifrige und erfahrene Männer seit Jahren mit Ernst begonnen und durch die Mitwirkung tüchtiger und gutgesinnter Fabrikherrn möglich gemacht ist."

Bei diesem letzten Satze hatte Jakob wahrscheinlich z. B. die Fabrik in Krefeld, Mailand, im Auge. Die letzten Reste aber der mit großen Opfern errichteten Krefelder-Fabrik mußten schon vor mehr als 20 Jahren auf Privatwegen und mit Schaden veräußert werden. Die Frage und Klage, warum sich denn kein Fabrikant entschließe, gute Stoffe für Kirchen zu erzeugen, durch Antheilnahme des Klerus im Großen, müßte sich ja eine solche Anstalt rentiren! Diese Frage hat schon längst eine jämmerliche Lösung gefunden.

Jetzt können wir jenen letzten Satz nicht mehr unterschreiben, weil wir unter den unzähligen neuen Paramenten nirgends echte, dauerhafte Stoffe finden. Für die Zeichnungen der Stoffe und Paramente haben eifrige und erfahrene Männer, wie Dengler, Schwarz und Laib, Bock u. dgl. das Vortrefflichste geleistet, und deren Muster und Vorlagen haben allseits Anerkennung und Verbreitung gefunden, und es ist durch manche Fabrikanten, z. B. in Wien (Giani), Lyon, eine reiche Auswahl kirchlich dessinirter Stoffe geboten. Allein in Betreff der Echtheit und Solidität der Stoffe müssen wir den gut bekannten „Kölner-Blättern" beistimmen, welche sagen: „In unserer Zeit sind zwei Grundsätze geltend geworden: möglichste Billigkeit, und, was an innerm Werth mangelt, durch äußern Schein zu ersetzen. Nun ist die neueste Webekunst mit überraschendem Verständniß in den Geist der modernen Kunst eingegangen: möglichst glänzend, möglichst billig. Nun mischt man bei allen Seidengeweben Baumwolle unter, so daß nur noch der schwache Schein eines Seidenstoffes übrig bleibt, und webt in trügerischer Verschwendung schlecht vergoldete Kupferfäden ein. Durch Feuchtigkeit löst sich das Gummi, durch welches vorzüglich jenen Stoffen Glanz und Ansehen, sowie eine gewisse Festigkeit geliehen wird, und die Goldweberei wird schwarz" u. s. w.

Die nächste Folge ist die, daß bei Anschaffung neuer Paramente sehr häufig wollene Paramente in die Kirchen kommen;

weßhalb sich die Congreg. Rit. veranlaßt sah, unterm 28. Juli 1881 einzuschärfen, daß die kirchlichen Gewänder von Seide gemacht sein müssen.

In der Kirche eines aufgehobenen Klosters in Oberösterreich befinden sich 200jährige Paramente, deren Gewebe und Farben gut erhalten sind. Diese sind wieder in Gebrauch gesetzt worden, und werden noch ein Menschenalter lang in gutem Zustande bleiben, während neue Paramente in kurzer Zeit aufschließen und haderig werden.

Zudem hat die Gewerbefreiheit eine Menge sogenannter Paramenten-Schneider und Händler hervorgebracht, welche eine Plage geworden sind wie Hausirer.

Wo irgend ein Schneider den Anforderungen der Mode mit seiner Kunst nicht mehr zu entsprechen vermag, macht er sich durch Andächtelei, Sakristei- und Botendienste zum Freund des Klerus, und beunruhigt dann mit seinen, von den Fabrikanten ausgemusterten Artikeln alle Pfarrhöfe, welche natürlich Provision und Reise und somit 100 fl. zahlen müssen für ein Parament, das sie sich um 60 fl. erwerben könnten. Man nehme besser den nöthigen Stoff vom Fabrikanten, und lasse eine Näherin nach gegebenem Muster arbeiten. Muster in verbesserter Form bekommt man ja leicht; die Paramentenhändler arbeiten ja auch nur nach Schablonen und den Launen der Besteller, und es wäre Täuschung, zu glauben, daß sich die Schneider Mustervorlagen aneignen und nach denselben arbeiten wollten.

Klosterfrauen, besonders die Schwestern vom armen Kinde Jesu in Oberdöbling bei Wien (zu Aachen), leisten in neuerer Zeit Ausgezeichnetes, nicht nur in der Anwendung der echtesten Stoffe, sondern auch im kirchlichen Stile der Arbeit.

Die meisten der neuen Caseln haben den Fehler, daß sie schon nach kurzer Verwendung vorne eine häßliche Falte werfen, was daher kommt, weil die Schultersenkung zu schräge, meistens aber, weil das Brustband zu hoch und zu breit angenäht ist, dieses soll an der Stelle des Gürtel, und nicht breiter als 3 bis 4 Zoll angenäht werden.

Eine weitere Frage ist, ob die Paramente aufgehängt oder eingelegt werden sollen? Wo die Kirchensachen sorglich und zweckentsprechend behandelt werden, ist diese Frage überflüßig. Weil aber die verständnißvolle Sorge häufig mangelt, so müssen wir erinnern, daß Reibung und Luftmangel den Farben

und dem Golde nachtheilig ist, darum das Einschieben in flache Kastenfächer verderblicher ist. Die Alten haben die Paramente auf Holzstangen, die für jedes Parament eigens geformt waren, eingehängt.

Die Sorge und die stereotype Betheuerung der Paramentenhändler, wegen der Echtheit und Solidität der Stoffe, ist beim gegenwärtigen Stande der Industrie lächerlich. Das erfolgreichste Mittel, die Paramente dauerhaft zu machen, ist die Nadelarbeit, Stickerei, worüber wir nächstens Andeutungen geben wollen.

Bezau, Vorarlberg. P. Virgil Gangl,
Kapuziner-Ordenspriester.

XV. **(Ein k. k. Hauptmann des Invalidenhauses heirathet eine minderjährige Waise aus Bayern.)** Marius, Witwer, k. k. Hauptmann des Invalidenhauses in Wien, mit freier Wahl des Domicils zu W. in Oberösterreich, katholisch, großjährig, meldet bei seinem civilgeistlichen Pfarramte W. sein Vorhaben, sich mit Silvia, Waise, Private, katholisch, 19 Jahre alt, wohnhaft und heimatsberechtigt zu Z. in der Diöcese Passau, zu verehelichen, und gibt an, daß er sich in Z., wo die Braut wohnt, trauen lassen wolle, und daß er mit der Braut verschwägert sei, weil seine verstorbene Gattin und der (verstorbene) Vater seiner jetzigen Braut Geschwisterkinder gewesen seien.

Was hat zu geschehen, damit dieses Brautpaar licite und valide getraut werden kann?

1. Es muß vor Allem constatirt werden, welcher Jurisdiction der Bräutigam unterstehe, ob der militärgeistlichen oder der civilgeistlichen.

Schwere Bedenken stiegen dem Pfarrer von W. auf, als er den Todtenschein der ersten Gattin des Marius zur Hand nahm und daraus ersah, „daß Lucia, Gattin des k. k. Hauptmannes des Invalidenhauses zu Tyrnau, am . . . des Jahres 1876 vom k. k. Militärcuraten beerdigt worden sei" und daß dieser Todtenschein vom k. k. Militär-Seelsorgsamte ausgestellt worden sei. Bestärkt wurde er in diesem Bedenken noch dadurch, daß er in der „theologisch-praktischen Quartalschrift" 1880, Heft II Seite 296 und 297 folgendes las: „e) stehen unter der militärgeistlichen Jurisdiction die zum Stande der Invalidenhäuser und Militär-Heilanstalten gehörigen und in denselben verpflegten Personen." — Wie soll dieser Passus erklärt werden? die zum „Stande" Gehörigen (separat, für sich) — und auch die „in

denselben Verpflegten" (separat, für sich)? Oder gehören nur die „in diesen Anstalten Verpflegten" (und selbstverständlich auch zum „Stande" derselben Gehörigen) der militärgeistlichen Jurisdiction an? — Da ist der subjectiven Auslegung freier Spielraum gelassen. Darf der Pfarrer sich hier mit seiner subjectiven oder überhaupt mit einer subjectiven Auslegung begnügen? Nein; denn wenn er nicht der parochus proprius des Bräutigams ist, so ist im gegebenen Falle die Ehe mindestens vor dem forum civile ungiltig, — und wie sich die Sache noch weiter gestaltete, hätte auch eine coram foro ecclesiastico ungiltige Ehe zu Stande kommen können. Wo es sich um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt, muß pars tutior gewählt werden; im vorliegenden Falle benöthigt daher der Pfarrer eine authentische Auslegung darüber, ob Marius der militärgeistlichen oder der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehe. — Der hochw. Herr k. k. Militärcurat in Oberösterreich, und ein Beamter der Intendanz des k. k. Militär-Invalidenhauses in Wien erklärten nun, daß **nur** die in der **Loco-Versorgung** der k. k. Militär-Invalidenhäuser stehenden (d. h. in denselben wohnenden und verpflegten) Personen der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, — alle anderen, zwar zum „Stande" der Militär-Invalidenhäuser gehörigen, aber außerhalb derselben wohnenden und sich verpflegenden Personen der civilgeistlichen Jurisdiction unterworfen seien. — Marius untersteht also der civilgeistlichen Jurisdiction, dem Pfarramte W. und dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate Linz.

2. Weiters muß die 19jährige, sowohl nach bayrischem als auch nach österreichischem Rechte noch minderjährige Braut die Eheschließungsberechtigung erlangen.

Wie erlangt sie dieselbe?

Ihr ämtlich aufgestellter Vormund stellt eine schriftliche Erklärung aus, worin er sagt, daß er als Vormund der am .... gebornen Silvia seine Einwilligung zur Eheschließung mit Herrn Marius ertheile. Diese Erklärung unterfertigt er vor der Gemeindevorstehung (Magistrat) seines Wohnsitzes. Das für diese Gemeindevorstehung competente kön. bayr. „Amtsgericht" ertheilt dieser Erklärung schriftlich seine Zustimmung. — Dieser Zustimmung wird vom Amtsgerichte noch die Bemerkung beigefügt, „daß nach den Bestimmungen des bayr. Landrechtes P. I Cap. 6, § 12 Z. 4. P. I Cap. 7, § 36 Z. 4 die Curatel der minderjährigen Ehefrauen nach geschehener Verehelichung alsogleich aufhört und mit der potestate maritali verwechselt wird, daher nach bayr. Gesetzen eine Großjährigkeitserklärung minderjähr. Ehefrauen nicht stattfindet."

3. Da Marius angegeben hat, daß er im Wohnorte Z. der Silvia getraut werden wolle, so ist ihm zu eröffnen, daß er als Katholik und Oesterreicher in Bayern einer doppelten Eheschließung sich werde unterziehen müssen. Als Katholik kann er nur vor seinem Pfarrer in W. oder vor dem Pfarrer der Braut in Z. oder vor einem bevollmächtigten Stellvertreter derselben eine vor Gott, der Kirche und dem Gewissen giltige Ehe schließen; hat sich also kirchlich trauen zu lassen. Als Oesterreicher aber habe er sich in Bayern der dort obligatorischen Civileheschließung zu unterziehen; denn das öst. Staatsgesetz betrachtet seine im Auslande geschlossene Ehe nur dann ganz sicher als auch in Oesterreich giltig, wenn er einerseits bei seiner Eheschließung nach österr. Gesetzen die persönliche Befähigung (Berechtigung) zur Eheschließung hatte und anderseits im Auslande nach der dort zu Recht bestehenden Form (Civilehe in Bayern) geheiratet hat.

Diese Eröffnung macht den Marius, der als Katholik das Herz auf dem rechten Flecke hat und als Militärist kein Freund von vielen Umständlichkeiten ist, etwas hinterdenklich, und legt ihm die Frage in den Mund, ob sich denn die Sache nicht etwas einfacher machen lasse. — „Sie läßt sich recht hübsch vereinfachen", antwortete der Pfarrer. „Ganz nahe bei Z. in Baiern liegt auf österr. Gebiete in der Diözese Linz die Pfarrkirche D.; eine ganz gute Fahrstraße führt von Z. nach D.; ich bevollmächtige den Linzerdiözesanpfarrer in D. zur Trauung, Sie reisen zu Ihrer Braut nach Z., fahren von dort in Begleitung der Angehörigen der Braut zur Trauung nach D., kehren nach Z. zurück, halten dort ihre Hochzeitstafel und die ganze Civiltrauungsscherere ist erspart worden. Sie müssen nur in Z. kirchlich verkündet werden und das Zeugniß des dortigen hochw. Pfarramtes über die geschehene ordentliche Verkündigung beibringen, und die ganze Sache steht dann so, als ob Sie in meiner Pfarrkirche hier in W. in Oesterreich getraut worden wären." —

4. Mit sichtlicher Freude geht Marius auf diesen Vorschlag ein; — und nun ist in gewisser Hinsicht auch in dem eine Vereinfachung erreicht, was noch weiters zur erlaubten und giltigen Eheschließung des Marius mit Silvia nothwendig ist, nämlich der Dispens vom Hindernisse der Schwägerschaft. Die erste Gattin des Marius und der (verstorbene) Vater der Braut Silvia waren Geschwisterkinder; also sind Marius und Silvia im dritten mit dem zweiten gemischten Grade verschwägert und brauchen demnach zur giltigen Eheschließung kirchliche Dispens.

Wer ertheilt diese Dispens? Durch die „gewöhnlichen" Quinquennalfacultäten haben die Bischöfe nicht die Gewalt, pro contrahendis matrimoniis in einem (Verwandtschafts- oder auch nur Schwägerschafts-)Grade, der den zweiten Grad berührt, zu dispensiren; zu dieser Dispensertheilung gehört eine „besondere" Facultät. — Nun weiß der Pfarrer von W. aus früheren Fällen, daß der hochwürdigste Herr Bischof von Linz diese Facultät habe; ob aber der hochwürdigste Herr Bischof von Passau auch dieselbe besitze, ist dem Pfarrer unbekannt.

Welches von beiden hochw. bisch. Ordinariaten soll nun um Ertheilung der Dispens gebeten werden? Nach dem für die Praxis als Regulativ aufgestellten Satze „ubi sponsa, ubi sponsalia" sollte wohl durch das Pfarramt der Braut das Gesuch um Dispens an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat Passau gerichtet werden. — Allein die Erwägung, daß obiger Grundsatz nur ein Regulativ und nicht ein eigentlicher Rechtsgrundsatz über die Competenz ist, die Erwägung, daß das hochwürdigste bisch. Ordinariat Linz die specielle Facultät zur Ertheilung der hier nöthigen Dispens gewiß hat, während dies für Passau ungewiß ist, und dort möglicher Weise das Gesuch sogar an die päpstliche Nuntiatur oder gar nach Rom geleitet werden könnte, endlich die Erwägung, daß der Eheabschluß ja doch in der Diözese Linz stattfinden soll, die Neuvermählten ihr domicilium futurum in eben dieser Diöcese haben werden, und die katholischen Brautpersonen die Civileheabschließung ganz laudabiliter vermeiden, läßt es dem Pfarrer in W. angezeigt erscheinen, daß der Bräutigam Marius sich mit seinem Bittgesuche um Dispens an das hochwürdigste Ordinariat Linz wende.

Als Belege müssen diesem Gesuche, das nur im Namen des Bräutigames allein verfaßt zu sein braucht, aber das nähere Nationale und den Aufenthaltsort der Braut enthalten muß, beigeschlossen werden: a) beide Taufscheine (jener der Braut enthält zugleich auch, wie es in Baiern vielfach üblich ist, deren Religionszeugniß); b) den Trauungsschein des Marius mit der Lucia; c) den Todtenschein der Lucia; d) das Religionszeugniß des Marius; e) ein vom Pfarramte gefertigtes unterzeichnetes Schema, welches die Schwägerschaft zwischen Marius und Silvia ersichtlich macht; f) die vormundschaftliche Ehebewilligung und amtsgerichtliche Genehmigung für Silvia, g) die Aeußerung des Pfarramtes W. über das Bittgesuch, worin die Wahrheit der angegebenen Dispensgründe bestätigt und bezeugt wird, daß Marius und Sylvia nicht in einem näheren als im bezeichneten Grade ver-

schwägert seien und daß zwischen ihnen kein anderes Ehehinderniß obwalte, also die Gewährung der Bitte befürwortet wird.

NB. Dispensgründe in diesem Falle hier sind, daß die aus der ersten Ehe des Marius stammende Tochter Prokula an einer „Verwandten" (volksthümlich) eine bessere Mutter finden werde als an einer Fremden, — und daß die gänzlich vermögenslose Waise Silvia eine Versorgung durch diese Ehe finde.

Hat das hochwürdigste Ordinariat Linz im Einvernehmen mit jenem von Passau Dispens ertheilt, so legt die Braut Silvia diese Dispensurkunde sammt allen soeben aufgezählten Documenten ihrem Pfarramte Z. vor, erklärt, daß die Eheschließung mit Vollmacht des Pfarrers von W. in D. in Oesterreich stattfinden und das futurum domicilium zu W. sein werde, und bittet um Vornahme des kirchlichen Eheaufgebotes.

Die Verkündigungen geschehen vorschriftmäßig in W. und in Z.; darnach schickt die Braut den vom Pfarramte Z. ausgestellten Verkündschein an das Pfarramt W.; dieses stellt Verkündschein und die entsprechende Trauungsvollmacht an den Pfarrer in D. aus, und über gelieferten Beichtausweis findet die Trauung in D. statt. Der Pfarrer von D. zeigt die vollzogene Trauung unter Angabe des Datums, des trauenden Priesters und der zwei Zeugen dem Pfarrer in W. an, der diesen Trauungsact bereits bei Ausstellung der Vollmacht in seiner Trauungsmatrikel angemerkt hatte.

Linz. Ferdinand Stöckl, Pfarrprovisor.

XVI. (**Abermals: die Legitimirung eines Kindes.**) Die Gewalt, unehelich geborne Kinder auf Verlangen der Eltern zu legitimiren, hat in Oesterreich mehrere Phasen durchgemacht. Bald wurde sie in größerem, bald in kleinerem Umfange den die Matrikeln führenden Seelsorgern von Seite des Staates zuerkannt, bald denselben gänzlich entzogen. Es hing dieses nicht so sehr von dem Grade der Gunst ab, deren sich die Kirche von Seite des Staates zu erfreuen hatte, als vielmehr von dessen jeweiligen Verfassungszuständen. Die letzte dießfällige staatliche Verfügung datirt sich vom Jahre 1868. In Anbetracht der immensen Schreibgeschäfte, welche den Länderstellen aus den Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder erwachsen sind, fand sich nämlich das k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des

Cultus bestimmt, mit Erlaß vom 19. September 1868, Z. 29336 zu verfügen, daß fortan die Legitimirung unehel. Kinder durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern in allen zweifellosen Fällen wieder der ausschließlichen Competenz der die Matrikelbücher führenden Seelsorger zuzuweisen sind. Obschon in demselben Erlasse jene Fälle, welche für zweifellose zu gelten haben, angegeben sind, so liegt dennoch die Gefahr, Mißgriffe in dieser wichtigen Angelegenheit zu thun, so nahe, daß es die meisten bischöflichen Ordinariate für gerathen hielten, sehr eingehende Weisungen in dieser Angelegenheit an die Seelsorge-Geistlichkeit hinauszugeben. So umfangreich und so sachdienlich auch diese Weisungen sind, so hält doch der Schreiber dieser Zeilen dafür, daß einige derselben noch eines Zusatzes bedürftig seien, nämlich, daß Derjenige, der sich als Vater des unehelichen Kindes bekennt und als solcher in das Taufbuch eingetragen zu werden verlangt, erst dann eingetragen werden dürfe, wenn auch die Kindesmutter erklärt oder bereits erklärt hat, daß er wirklich der Vater dieses Kindes sei, denn es ist der Fall möglich, daß ein männliches Individuum in malitiöser Absicht, gegen den Willen der Kindesmutter sich, ohne es wirklich zu sein, als Vater ihres Kindes bekennt, und als solcher eingetragen zu werden begehrt. Dem Schreiber dieses Artikels ist dieser Fall wirklich vorgekommen. Ein solcher böswilliger Act würde am sichersten verhindert, wenn auch die Kindesmutter verhalten würde, der Legalisirung beizuwohnen, die Constatirung aber, daß sie diese männliche Person wirklich als den Vater ihres Kindes anerkannt habe, würde auf kürzestem Wege dadurch erzielt, wenn in den Text der Vaterschaftserklärung die Worte: „ganz in Uebereinstimmung mit der Angabe der Kindesmutter", eingeschoben würden.[1])

Es dürfte hier der rechte Ort sein, auch einige Legalisirungsfälle zur Sprache zu bringen, welche vorkommen können und wirklich zuweilen vorkommen, deren Behandlung aber einen abweichenden modus hat.

Der erste Fall ist folgender: Titus, ein Arbeiter ledigen Standes, röm.-katholisch, bringt ein in R. wohnhaftes, kathol. Mädchen zum Falle, Namens Cornelia. Das unehelich geborne

[1]) In der Linzer Diöcese ist folgende Formel vorgeschrieben: N. N., geborne N. erklärt vor den beiden anwesenden Zeugen, daß sie das voreheliche Kind Sebastian von ihrem gegenwärtigen Manne N. N. empfangen habe und daß die vorstehenden Angaben ihres Ehegatten wahr und richtig sind.

Kind, Namens Rudolf wird in S. getauft. Nach einiger Zeit verehelichen sich Titus und Cornelia und übersiedeln sodann in die Wienervorstadt Josefstadt. Nach mehreren Jahren stirbt dort Titus. Nunmehr erscheint die Witwe vor dem Pfarrer in S. und ersucht ihn um die Legalisirung ihres bereits schulpflichtig gewordenen Sohnes Rudolf. Der Pfarrer verweigert dieselbe unter Berufung auf die abgängige und nicht mehr beibringliche Vaterschaftserklärung.

Wie ist in diesem Falle die Legalisirung zu erzielen und wie wurde sie in diesem Falle, der sich wirklich ereignet hat, auch erzielt?

R. Der Pfarrer in S. stellte vor Allem an die Witwe die Frage, ob sie wohl im Stande sei, zwei unverwerfliche Zeugen beizubringen, welche der Wahrheit gemäß bestätigen, aus dem Munde des verstorbenen Titus vernommen zu haben, daß das Kind Rudolf sein leiblicher Sohn sei. Nachdem Cornelia diese Frage bejaht hatte, wies er sie an, das k. k. Bezirksgericht um Abhörung dieser beiden Zeugen zu ersuchen, sodann aber der hohen Landesstelle ein Gesuch um die Legalisirung dieses Sohnes per subsequens matrimonium unter Beischließung des vom k. k. Bezirksgerichte aufgenommenen dießfälligen Protokolles, dann des Taufscheines des Kindes und des Trauungsscheines der Eltern zu unterbreiten. Dieses geschah — und schon nach wenigen Tagen wurde das Pfarramt in S. via Consistorii ermächtiget und angewiesen, in dem dortigen Taufprotokolle unter Berufung auf die Daten des vom k. k. Bezirksgerichte Josefstadt gemachten Ausspruches, dann des dießfälligen Statthalterei-Erlasses die Vorschreibung dieser Legitimation vorzunehmen, dieselbe auch auf dem vorliegenden Taufscheine anzumerken und über Verlangen der Partei den nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 3. Juni 1830 Z. 27.062 ausgefertigten Taufschein auszufolgen.

Der zweite Fall: Cajus und Sempronia haben mitsammen ein uneheliches Kind erzeugt. Dasselbe wurde in der Pfarre S. getauft. Vier Jahre später, wurden sie in der Pfarre S. getraut, unterließen es aber, die Legalisirung ihres Kindes durch die nachgefolgte Ehe zu veranlassen. Sechsundzwanzig Jahre später verlangte der Vater vom Pfarrer zu S. die Legalisirung dieses Kindes unter Berufung auf die nachgefolgte Verehelichung. Die Mutter war aber inzwischen gestorben. Der Pfarrer wies ihn an die Bezirkshauptmannschaft. Diese hat auch wirklich die Verhandlung übernommen, und, nachdem sie

abgeschlossen war, dieselbe der k. k. Statthalterei vorgelegt. Es erfolgte dasselbe Resultat, wie oben.

Der dritte Fall. Das von Blasius und Lucia erzeugte uneheliche Kind wurde in St. P. getauft. Dort haben sich auch dessen Eltern verehelicht, übersiedelten aber sodann nach S. Nach einiger Zeit verlangten sie vom Pfarrer in S. die Legalisirung dieses Kindes. Dieser wies sie an den Pfarrer in St. P. Dieser aber forderte, um nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 19. Sept. 1868 in dieser Sache vorgehen zu können, daß beide Eheleute, von geeigneten Zeugen begleitet, vor ihm erscheinen. Leider konnte des Kindes Mutter diesem Verlangen längere Zeit hindurch nicht entsprechen, theils wegen andauernder Kränklichkeit, theils wegen weiter Entfernung und theils des rauhen Nachwinters wegen. Eine Folge dessen war, daß auch die nachgesuchte Legalisirung sich verzögerte. Unwirsch geworden über diese Verzögerung, machte Blasius seine Angelegenheit bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anhängig. Diese deutete in ihrer an das Pfarramt in St. P. erlassenen dießfälligen Weisung einen sehr kurzen und sehr einfachen Weg an, um diese Angelegenheit einem baldigen Abschlusse zuzuführen; sie gab nämlich dem Pfarramte in St. P. den Auftrag, das Pfarramt in S. zur protokollischen Aufnahme der dießfälligen Erklärung der beiden Eheleute zu delegiren. Dieses geschah und nunmehr ging diese Angelegenheit auf dem gewöhnlichen Wege ihrer Erledigung zu.

Es mag wohl noch mehrere ungewöhnliche Legalisirungsfälle per subsequens matrimonium geben; es dürfte sich aber auf die Behandlung eines jeden derselben höchst wahrscheinlich eine der oben angegebenen Verfahrungsweisen anwenden lassen.

Grübel, em. Dechant.

XVII. (**Stempelgebühr bei saldirten Rechnungen**). Nach dem Finanzgesetze vom 8. März 1876 bedürfen die Conti der Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels und Gewerbes bis zu 10 fl. incl. gar keines, von 10 bis 50 fl. incl. nur eines Kreuzer-Stempels und über 50 fl. eines 5 kr.-Stempels pr. Bogen, wenn sie nicht zu einem gerichtlichen Gebrauch oder anstatt einer Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht werden. In vielen Diöcesen, auch in der Linzer, glaubte man, daß solche Conten, wenn sie zur Documentirung der Ausgaben der Kirchenrechnung beigegeben werden, bezüglich des Stempels ebenfalls der oberwähnten Begünstigung theil-

haftig sind, da eben Kirchencassen doch nicht zu den öffentlichen gehören. Allein dem widerspricht eine neuere Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 29. September 1881 Z. 21396[1]) in welchem dasselbe auf eine directe Anfrage, ob die Conten, als Belege zur Kirchenrechnung, dem Rechnungsstempel, nach dem Gesetze vom 8. März 1876 oder dem Quittungsstempel nach Scala II unterliegen, antwortete: a. insoferne sie über einen 10 fl. nicht übersteigenden Betrag ausgestellt sind, weder einem Rechnungs- noch einem Quittungsstempel b. insoferne sie hingegen auf einen Betrag von über 10 fl. lauten, sowohl dem Rechnungsstempel als auch der scalamäßigen Gebühr nach der Höhe des Betrages, dessen Empfang bestätigt wird. Wenn z. B. der Conto des Krämmers auf 53 fl. lautet, so wäre ein 24 kr.-Stempel nöthig, nämlich der Rechnungsstempel pr. 5 kr. und der Quittungsstempel pr. 19 kr. Bei diesem Umstande ist es wohl besser, wenn man sich bei Beträgen über 10 fl. eine Quittung und nicht eine Rechnung von dem Lieferanten geben läßt.

Von den Ausgabsbeilagen sind demnach ungestempelt: a. die Rechnungen der Kaufleute bis zum Betrage von 10 fl. incl. b. die Quittung des Priesters über die erhaltenen Stiftungsbezüge, c. Empfangscheine über Almosen, d. die Quittungen über Beträge unter 2 fl., e. über zurückerhaltene unverzinsliche Vorschüsse, f. Certificate über kleinere Auslagen (Postporto, Stempel ꝛc.) Alle übrigen Beilagen aber müssen mit dem Stempel nach Scala II. versehen sein, mit Ausnahme der von den Bankhäusern ausgestellten Obligations-Ankauf. Blanquetten, die nur dem Rechnungsstempel pr. 1 und 5 kr. unterliegen, da es sich hier eigentlich nur um Umwechslung von Bargeld in Obligationen handelt.

Linz. Consistorialrath Anton Pinzger.

XVIII. **(Neuere Entscheidungen der römischen Congregationen.)** Decrete der Indexcongregation. Am 5. Dezember 1881 wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt: „Die Thomas-Encyclica Leo's XIII. vom 4. August 1879." Vortrag, gehalten zu Bonn am 14. Februar 1880 von Professor Dr. Peter Knoodt. Bonn 1880.

„Anton Günther, eine Biographie von Peter Knoodt", 2 Bände, Wien 1881. In diesem Buche sucht der altkatholische Verfasser unter anderem die Unterwerfung Günthers unter das

[1]) vid. Wiener Diözesanblatt v. J. 1882 Nr. 4.

päpstliche Urtheil in Abrede zu stellen und behauptet, das diesbezügliche Document sei ein von Günthers Freunden unterschobenes. Es wäre sehr zu wünschen, daß Knoodt widerlegt würde.

Am gleichen Tage wurden derselben Congregation folgende zwei Zweifel zur Lösung unterbreitet:

I. Utrum libri ad S. Jndicis Congregationem delati et ab Eadem dimissi seu non prohibiti, censeri debeant immunes ab omni errore contra fidem et mores.

II. Et, quatenus negative, utrum libri dimissi seu non prohibiti a s. Jndicis Congregatione, possint tum philosophice tum theologice citra temeritatis notam impugnari.

Eadem Sacra Congregatio respondit:

Ad I^{um} Negative.

Ad II^{um} Affirmative.

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt auf der Hand. Es kann nämlich der Umstand, daß irgend ein Buch von der Index-Congregation das „dimittatur" erhalten hat, nicht mehr zum Schilde gegen jedweden Angriff dienen, als ob dadurch das Freisein von jeglichem Jrrthum constatirt wäre. Nach obiger Entscheidung hat das dimittatur diese Tragweite und Bedeutung nicht, und es kann somit die wissenschaftliche Untersuchung und Discussion über ein derartiges Werk mit voller Freiheit fortgesetzt werden.

Entscheidung der Pönitentiarie bezüglich einer ficta absolutio complicis.

Der Bischof von Rodez legte folgenden Zweifel vor: Utrum confessarius, qui suum vel suam complicem in peccato turpi simulaverat absolvisse, recitando v. g. orationem quandam etc. incurrebat excommunicationem specialiter S. Pontifici reservatam?

Die Congregation fällte ein bejahendes Urtheil.

Literatur.

Ein gefährliches Andachtsbuch: Zschokke's Stunden der Andacht.

Jn den Jahren 1809—1816 erschien in Aarau in der Schweiz ein Wochenblatt, welches eine Reihenfolge religiöser Betrachtungen enthielt. Der Verfasser derselben, Heinrich Zschokke, der einst viel genannte „Theosoph von Aarau" gab ihren Zweck an: Beförderung

„wahren Christenthums" durch Belebung der häuslichen Andacht, Lösung banger Zweifel über Gott und Ewigkeit, über das Loos der Menschen jenseits des Grabes u. s. w. Um dies Beförderungsmittel in möglichst viele Hände zu bringen, wurden vom Wochenblatt mehrere neue Auflagen veranstaltet, später die dem Zwecke passend scheinenden Betrachtungen ausgewählt, in ein bequemes Format gesteckt und so wurde die Welt mit einem 10bändigen Andachtsbuche beglückt, dem man den salbungsvollen Titel gab:

Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung, von Heinrich Zschokke. Vollständige Originalausgabe in 10 Theilen. Aarau, Sauerländer.

Nicht leicht dürfte ein Werk so großen Absatz gefunden haben, wie die „Stunden der Andacht"; bis 1849 erlebte das Buch 27 Auflagen, es fand zahlreiche Freunde in allen Kreisen, besonders unter den Gebildeten, sogar Priester griffen in der Zeit, wo das Abbeten des kirchlichen Officiums von Vielen nicht als strenge Pflicht erachtet und in Folge dessen vernachlässigt wurde, anstatt nach dem Breviere nach den „Stunden der Andacht", um daraus Stoff für die eigene Erbauung und oft auch Predigtstoff zu ziehen und noch immer beschäftigen sich Buchdrucker und Buchhändler damit, das „Erbauungsbuch" mit möglichst schönem Gewande ausstaffirt, an Mann zu bringen; in Aarau und Berlin wird eben jetzt an neuen Auflagen gearbeitet, welche, wie ihre Vorgänger, auf alle Weise als Hochzeits- und Christbaumgeschenk besonders in die gebildeten Kreise eingeschmuggelt werden sollen. Gerade der Umstand, daß sich die „Stunden der Andacht" in christliche Häuser immer mehr einzunisten scheinen, gab den Anlaß zur Anschaffung des Werkes und zur Untersuchung über den eigentlichen Werth desselben. Und welches ist das Resultat einer eingehenden und gewissenhaften Prüfung? Dies, daß wir auf das Eindringlichste vor diesem „Andachtsbuche" warnen und selbes den gefährlichsten Büchern beizählen.

Darf man das Kind nach seinen Eltern beurtheilen, so muß uns das vorliegende Werk mit Recht verdächtig erscheinen, wenn wir uns nach den Gesinnungen und Lebensschicksalen des Mannes umsehen, dem dies Geisteskind sein Dasein zu verdanken hat.

Heinrich Zschokke, der Sohn eines protestantischen Tuchmachers, wurde 1771 zu Magdeburg geboren. Schon als Knabe zeigte er viel flatterhaften Sinn; er studierte in seiner Vaterstadt, oder vielmehr, er studierte nicht; denn, „Robinson Crusoe", „Tausend und eine Nacht" ꝛc. galten ihm weit mehr, als die Schulbücher; besser, als auf's Studieren, verstand er sich auf Bubenstreiche, deren einer ihm die Ent-

lassung aus der Studienanstalt zuzog. Wie verschiedenartig sind nun die Lebensstellungen und Berufsarten, die Zschokke versuchte! Zwei Jahre lang zog er mit einer wandernden Schauspielertruppe um und erwarb sich hiebei nach eigenem Geständnisse den nöthigen Leichtmuth, der ihm bei seiner früheren, religiösen Schwärmerei gefehlt — wohl Wenigen mag der Stand eines Schauspielers als vorbereitender Uebergang zum geistlichen Stande gedient haben; unser Zschokke trat aus seinem dramatischen Berufe in den geistlichen Stand — er wurde protestantischer Prediger; aber die einbrechende französische Revolution, die an ihm einen begeisterten Lobredner fand, warf ihn auf's politische Feld — aus dem Theologen wurde ein Democrat. Das „dankbare Frankreich" verlieh ihm sein Bürgerrecht, desgleichen die Schweiz, in deren Cantonen er democratisirend herumzog. Da aber der Traum von republicanischer Gleichheit sich nicht erfüllen wollte, so entsagte Zschokke der aufregenden politischen Thätigkeit — er ward, Dank dem Einflusse Pestalozzi's Schulmann und da ihm die glanzlose Thätigkeit vom Katheder aus auch nicht auf die Länge behagte, Botaniker, Berg- und Forstrath, Geschichtsforscher — endlich, 1807 entsagte er dem practischen Wirken und nahm ihn die literarische Wirksamkeit vollends in Anspruch, bis 1848 der Tod das vielbewegte Leben endete.

Wer sollte wohl von einem Manne mit so schwankenden Gesinnungen, von einem Manne, der sich selbst nie zurechtfinden konnte in der Wahl eines rechten Berufes, des rechten Weges, ein nicht bloß irdisches, sondern auch ewiges Heil zu finden, erwarten, er werde uns ein Andachtsbuch mit rechten und festen Grundsätzen, einen sicheren und verläßlichen Führer zum ewigen Heile an die Hand geben?

Und wirklich! Eine nur flüchtige Prüfung der „Stunden der Andacht" überzeugt den Leser, daß in dem Werke sich die ganze Characterlosigkeit seines Verfassers abspiegelt; von einer Festigkeit der darin ausgesprochenen Grundsätze ist keine Rede; was in den ersteren Bänden oft mit Hitze und Eifer vertheidigt wird, das wird in späteren Capiteln oft wieder mit eben so viel Energie geläugnet und bekämpft. Das einemal wird die „Werkheiligkeit" als eine Sache hingestellt, die mit der Erreichung der Seligkeit gar nichts zu thun hat, das andere-mal wird der wieder als bornirter Kopf an den Pranger gestellt, der da sagt: „Die guten Werke braucht's gar nicht zum Himmelkommen, ein fester Glaube allein ist der goldene Wagen, der Einen unfehlbar zum Himmel führt."

Nur in Einem bleibt Zschokke sich consequent, in dem tödtlichen Hasse gegen die katholische Kirche, deren Priester und Gebräuche, sowie überhaupt in dem Hasse gegen alles positive Christenthum. Zschokke ist Protestant; aber in

seinem Andachtsbuche tischt er nicht bloß die vulgären, protestantischen Irrthümer auf und abgestandenen, rationalistisch-pantheistischen Kohl — ohne gründliche Kenntnis der positiven Religion hat er sich eine neue *Gefühlsreligion* ausgedacht, deren Grundzüge folgende sind: Es gibt einen Gott: es gibt ein ewiges Leben. Gott will, daß die Menschen ewig selig werden. Zu ihrer Beseligung verlangt Gott, daß die Menschen eine Gottheit erkennen, ihr einen Dienst erweisen, welche Erkenntniß der Mensch von Gott hat und die Art der Gottesverehrung ist Gott selbst gleichgültig; ob jetzt der Abendländer, gerufen vom Glockenklange, in die Kirchen und Tempel eilt, um dort zu beten oder ob der Morgenländer, aufgefordert durch das Rufen der Tempeldiener seine Stirne in den Staub beugt und sich betend gegen den Aufgang der Sonne wendet, in den Schulen der Juden der Preis Jehovah's erklingt oder durch die Wüsten Arabiens Schaaren von Wallfahrern zum Grabe ihres Profeten ziehen, der Indier an seinem heiligen Ganges kniet, der Perser auf des Hügels Höhen geht, um fern vom Getöse des Lebens zum Ursprunge des Lebens zu beten, der Wilde seufzend vor einem Bilde liegt, um zum „großen Geiste" zu flehen — alle sind sie Diener Gottes, in allen erkennt Gott seine lieben Kinder — er sieht herab auf die Mannigfaltigkeit der Religionen und *er freut sich über die große Abweichung menschlicher Vorstellungen vom höchsten Wesen*, welches doch alle suchen, alle verehren, er freut sich darüber, wie das Menschenauge sich weidet an einem Gemälde mit mannigfaltigen, bunten Farben. „*Warum die Vielförmigkeit der Religionen?* Geschöpf! Welche Rechenschaft forderst du vom Schöpfer? Diese Mannigfaltigkeit *war sein heiliger Wille!* [Band 7, 374.] Gott selbst hat hiezu den Grund gelegt durch die Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse, der Nahrungsweise, des Temperamentes der Menschen. Die ersten Menschen hatten eine sogenannte Urreligion, den Glauben an ein höheres Wesen, an eine Abhängigkeit von demselben, an ein Leben nach dem Tode. Je mehr sich die Völker ausbildeten, je reifer sie wurden, desto mehr Zusätze machten sie sich selbst zu den uranfänglichen Religionsbegriffen, je nach Klima, Lebensweise und Temperament verschiedene Zusätze und so sind die verschiedenen Religionsarten entstanden — *sie sind alle gut*, alle Gott angenehm; und *deshalb ist es eine entsetzliche Unduldsamkeit, Tyrannei und geistige Beschränktheit, zu glauben, es sei nur eine Kirche die allein seligmachende*; „darum soll fortan der Unterschied kirchlicher Gebräuche und Meinungen keinen Unterschied zwischen mir und anderen machen; Christus hat ja mich und den andern, beide versöhnt mit Gott." „Wer in Jesus seinen Heiland und Bruder, wer im

Weltall sein Vaterhaus, im ewigen Sein die Bestimmung unserer Seele erkennt, der ist ein Christ und wenn er auch in manchen Vorstellungen von den meinigen abweicht und wenn seine Art der Gottesverehrung nicht die meinige ist, wenn er auch in anderen Kirchen betet, er ist dennoch ein Christ." [Band 8, 194.] „Ja, man kann auch wohl Christo angehören, ohne irgend einer öffentlichen Kirche anzugehören." [Band 6, 417.] Auf diese von der katholischen Lehre so weit abirrenden Grundlehren baut Zschokke ein ganzes System von Irrthümern auf, die der geoffenbarten Wahrheit total widersprechen; er verwirft die kirchliche Lehre von den hl. Sacramenten; „die einzigen, von Christo eingesetzten „feierlichen Handlungen" sind die Taufe der Erwachsenen und das Abendmahl, (Band 3, 138), aber auch das letztere ist ihm nur „ein Gedächtnismahl der Person und des Todes Christi" eine Vermählung des Christen in der Gemeinschaft mit Jesu." (Band 6, Cap. 36.) Die Taufe ist bloß ein Erinnerungszeichen und eine rein sinnbildliche Handlung. (Bd. 6, 415.) Die Priesterweihe ist nichts, als eine bloße Nachahmung der jüdischen und heidnischen Sitte, durch gewisse Gebräuche vom weltlichen Stande abzusondern, nicht die Uebertragung einer göttlichen Gewalt, Recht und Gewalt haben die Priester nur durch Bevollmächtigung von Seite der Gläubigen; die Salbung der Kranken, die Firmung sind Ceremonien, welche die Christen erfunden haben.

Wenn ohnehin jede Religion gleich gut ist, „so ist es ein Mißbrauch des Religionseifers, welcher oft schon die traurigsten Wirkungen erzeugte und der Lehre Christi und der Apostel ganz zuwiderläuft, daß Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses verboten werden. Welch eine ungeheure Macht des grausamsten Vorurtheiles, um der Religion Jesu willen Herzen zu trennen, welche für einander geschaffen sind." (Band I, 247.)

Seit jeher hat die Kirche den jungfräulichen Stand und das eheloſe, keusche Leben um Christi willen als eine der herrlichsten Früchte des Christenthums betrachtet und empfohlen; Zschokke aber widmet dem ehelosen Leben ein eigenes Capitel (Band I, 246,) ereifert sich mit aller Heftigkeit dagegen; nur die Apostel finden Gnade, daß sie nicht mit Weibern behaftet waren, da sie als Glaubensboten durch die Welt zogen, aber auch nur deshalb, weil sie ohne Weib und Kind leichter fortkamen, daß aber tausende von Jünglingen und Jungfrauen, um Gott im ehelosen Leben besser dienen zu können, sich in Einöden zurückzogen, daß so viele in Klöstern ihr ganzes Leben dem Gebete und der Betrachtung geweiht, das gilt ihm als Schwärmerei und übertriebener Eifer, als Zeichen vom Verfalle der

Religiösität, als eine „Entweihung der Kirche," als ein „Mißbrauch der Religion" und er findet nicht genug Worte des Lobes für die Weisheit jener Fürsten, welche mit Recht und Pflicht die übermäßige Zahl der Klöster vermindert und manches unglückliche Schlachtopfer daraus gerettet haben.

Wenn nun Jemand diese und die übrigen in dem sonderbaren Andachtsbuche vorfindlichen Irrthümer in sich aufnimmt, muß der nicht an seinem heil. Glauben den größten Schaden leiden? Muß der nicht, namentlich irregeleitet durch die fast in jedem Bande wiederkehrenden Aufsätze vom gleichen Werthe aller Religionen, die als Motto tragen dürfen:

„Jude, Christ und Hottentott,
Glauben Alle an einen Gott"

zum gröbsten Indifferentismus erzogen werden? Kann der noch eine Begeisterung für seine heilige Kirche haben, dem so oft vordemonstrirt wird, daß jede andere denselben Werth hat? Ist das Fundament untergraben, dann muß nothwendigerweise die Moralität den größten Schaden leiden. Es ist wahr, daß in den „Stunden der Andacht" oft von der Tugend die Rede ist und vor mancher Sünde gewarnt wird — aber, was helfen diese augenverdrehenden, moralischen Salbadereien, wenn auf der anderen Seite alles, was den Sünder heilsam erschrecken und erschüttern kann, seiner ganzen Kraft und Wirksamkeit beraubt wird? Gerade die ernsten Wahrheiten von der Gerechtigkeit Gottes, dem Tode, Gerichte, von der ewigen Strafe der Hölle werden so behandelt, daß der Sünder nothwendig eingeschläfert werden muß und ihm alle heilsame Furcht benommen wird. Die Lehre vom Teufel versetzt Zschokke unter die Sagen, von einer Hölle ist nie die Rede; die Sünde kann dem Menschen nach den Grundsätzen Zschokke's nicht angerechnet werden, denn er wird in den Kampf zwischen dem guten und bösen Principe gleichsam unfreiwillig hineingezogen, wie der Tropfen im Mostfasse, um mit Zschokke zu reden, mit in die Gährung gezogen wird. Einige der größten Sünden werden geradezu in Schutz genommen, z. B. der Selbstmord. Im 25. Capitel des 5. Bandes heißt es, daß man den Selbstmord niemals als Sünde anrechnen dürfe, daß somit die Kirche unbefugt ein „Gericht über die Seele des Selbstmörders" halte, wenn sie das kirchliche Begräbniß verweigere, es sei dies ein „Unfug" u. s. w. Bisher hat der Tod immer als die größte Noth des Menschen gegolten und mancher verstockte Sünder hat im Hinblicke auf die Bitterkeit des letzten Stündleins der Sünde den Rücken gekehrt; besonders ist es der plötzliche Tod, von dem jeder verschont sein will und gewiß hat auch die Kirche in die Litanei von

allen Heiligen nicht ohne Grund die Bitte gesetzt: „Vom gähen und unversehenen Tode erlöse uns, o Herr!“ Aber wie urtheilt Zschokke hierüber? Für ihn ist das Sterben etwas ganz Leichtes, wenn nicht gar etwas Angenehmes. „Der Tod, das Entschlummern ist nicht bitter. Er ist ja kein Leiden und kann es nicht sein, weil er das Ende alles Leidens ist, wo das Leiden schon aufhört.“ „Es geschieht daher sehr mit Unrecht, wenn man sich davor fürchtet, seine Auflösung vorauszusehen.“ (8. Band, 20., 21. Cap.). Auf die Einwendung, daß man ja die große Bedrängniß des Sterbenden aus seinem Stöhnen, aus der oft schrecklichen Verzerrung der Gesichtszüge, aus dem kalten Schweiße, den der Tod ihm aus der Stirne treibe, erkennen könne, sagt Zschokke, daß dies nur den Zuschauern so vorkomme, daß aber der Sterbende in eine Art von Entzückung komme, wo er die lähmende Schwere des irdischen Leibes nicht mehr verspürt, „daß es für manche Sterbende schon ein wahrhafter Genuß gewesen, in der Stille die Entbindung ihres Geistes vom Staube zu beobachten.“ Was den plötzlichen Tod betrifft, so schreibt Zschokke Folgendes: (Band VIII, Cap. 20.) „Gibt es nicht der Sterblichen sehr viele, welche einen plötzlichen Tod für das größte aller Uebel halten, weil sie glauben, daß, wer ihn leide, mitten in seinen Sünden, die er nicht Zeit zu bereuen hatte, dahinfahre zur Verdammniß? Sind ihrer nicht Viele, die Gott eben deswegen mit Gebet anrufen, daß er sie vor einem schnellen Tode bewahre? Aber eine solche Meinung ist wohl kaum mehr, als die Frucht des Aberglaubens und einer unwürdigen Vorstellung von der Gerechtigkeit Gottes!

Stirbt ein Mensch plötzlich, so liegt zwischen seinem Erde- und Himmelsleben kaum ein Augenblick! Ich betrachte also den schnellen Tod nicht als eine Strafe Gottes, sondern als eine seiner schönsten Wohlthaten!“

Und worin besteht Zschokkes „würdige“ Vorstellung von der Größe und Gerechtigkeit Gottes? Darin, daß es einfach keine Gerechtigkeit Gottes, wenigstens für den Sünder gibt! Denn, wie kann man Gott die Unbilde zufügen, zu meinen, er, der liebevolle Vater, der alle, alle als seine lieben, guten Kinder erkennt, könne eines davon strafen, gar mit ewigen Peinen strafen? Höchstens, daß Gott einen Sünder, so lange er lebt, mit Gewissensbissen straft, aber in der Ewigkeit — o, da will Gott alle, alle bei sich im Himmel haben.

Diese und ähnliche grobe Irrthümer finden sich in dem sonderbaren Andachtsbuche; Zschokke vertheidigt sie mit solcher Wärme und weiß sie durch seine bilderreiche, schöne Sprache so angenehm und

mundgerecht zu machen, daß es leicht begreiflich ist, wie mancher Leser mit Gier das Gift in sich aufnimmt und wie groß muß der Schaden sein, den das Buch anrichtet! Zschokke schickte das Buch mit der heuchlerischen Empfehlung in die Welt, es solle „wahres Christenthum" wecken und fördern — in der That aber dürfte die Frucht, welche dieser giftige Same zeitigt, die sein, daß aller positiver Glaube beseitigt, der Leser in den nackteſten Indifferentismus eingeführt wird und er fortan als leitenden Grundsatz den festhält: „Glaube, was du willst und thu', was du willst, ein Christ, ein Kind Gottes bist du doch, fürchte nichts, keinen Tod, keine Gerechtigkeit Gottes, keinen Teufel, keine Hölle, halte nur für gewiß, daß der liebevolle Vater aller dich nicht verstoßen kann, sondern in übergroßer Güte mit dir sein Reich theilen wird." —

Niederwaldkirchen. Johann Langthaler.

Kirche und Staat oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen, von Ferd. J. Monlart, Canonicus und ordentlicher Professor an der theologischen Facultät der katholischen Universität von Löwen. — Autorisirte Uebersetzung nach der 2. Auflage des Originals von Herm. Houben, Priester der Diöcese Limburg. — Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1881. S. XVI. 628.

Der Kampf um die kirchliche Freiheit, welcher in Deutschland den leidigen Culturkampf gebar, rumorte schon früher in Belgien. Für Geistliche und Laien entstand das Bedürfniß sich über diesen Principienstreit zu orientiren, zumal nicht Wenige durch die in unseren Tagen verbreiteten Irrthümer der Liberalen sich täuschen ließen. Canonicus Monlart zu Löwen schrieb darüber ein Buch, das sozusagen Epoche machte, denn es erlebte in kurzer Zeit eine zweite Auflage. Er vertheidigt darin die kirchlichen Principien in dieser Frage mit Energie, aber nach dem Vorbilde des hl. Franz von Sales zugleich mit Milde, indem er bei der practischen Ausführung derselben sich bis zur äußersten Grenze nachgiebig ausspricht. Das Buch rief lebhafte Discussionen hervor, denn Einige machten dem Verfasser den Vorwurf, er sei nicht orthodox. Doch dieser Vorwurf wird durch die Approbation des Cardinal-Erzbischofs Dechamps entkräftet, abgesehen davon, daß der Verfasser sein Buch vor der Veröffentlichung 15 gewiegten Theologen zur Prüfung vorgelegt hatte, und ihm bei Entscheidung der wichtigsten Fragen das päpstliche Wort, welches in den Encycliken Mirari vos vom 15. August 1832 und Quanta cura vom 8. December 1864, incl. dem Syllabus enthalten ist, als Richtschnur diente. „Wir können nicht Alles er-

reichen (schreibt der Uebersetzer), was das Mittelalter der Kirche an Freiheit freudig gegeben hat; suchen wir so viel zu erreichen, als nothwendig ist, damit die Kirche ihre göttliche Mission in den Tagen des Unglaubens und der allgemeinen Abkehr von Gott soweit möglich erfüllen kann." — „Die Wahrheit findet sich zwischen den entgegengesetzten Uebertreibungen", (sagt der Verfasser. S. XIII.)

Das Werk zerfällt in vier Bücher. Im ersten Buche werden die beiden Gesellschaften und Gewalten, Kirche und Staat, in ihrem Ursprunge und in ihrer besonderen Verfassung behandelt. (S. 1—129). Der Verfasser bespricht bei dieser Darlegung auch die falschen Systeme über die Verfassung der Kirche (das protestantische Episcopal-, Territorial- und Collegialsystem, das Repräsentativ- und gallicanische System) und stellt gegenüber die katholische Lehre. Die Besprechung der Fundamentalconstitution der menschlichen Gesellschaft über den Ursprung der weltlichen Gewalt, ihre Eigenschaften und Pflichten gegen die Gesellschaft in Beziehung auf die Religion gibt ihm Anlaß, den Liberalismus in seinen verschiedenen Formen und in seiner Analogie mit dem Gallicanismus zu characterisiren.

Im zweiten Buche werden die beiden Gewalten miteinander verglichen. Dasselbe handelt von den allgemeinen Beziehungen zwischen den beiden Gewalten, ihrer Unterscheidung, ihrer beiderseitigen Souveränität, ihrem Vorrang, ihrer Union. (S. 130—382). Der Verfasser stellt unter Anderm die Thesis auf: „In geistlichen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche direct unterworfen; in politischen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche indirect subordinirt." Besonders lesenswerth ist das Capitel: „Welches muß die Haltung der Katholiken den modernen politischen Constitutionen gegenüber sein?" Als Stylprobe citiren wir nur den Schlußsatz, in welchem der Verfasser die Gedanken des Cardinal Manning verwerthet; derselbe lautet:

„Die Welt wechselt immer, bald hebt sie sich, bald fällt sie wieder, sie schwankt von einer Seite zur andern wie die Wellen des großen Meeres. Die Kirche allein hält sich aufrecht, fest und ohne Aenderung. . . Eine neue europäische Ordnung mit neuen Grenzen, neuen Residenzen, neuen Gewalten, neuen Dynastien kann sich um den Stuhl Petri bilden, und die Päpste werden ruhig und in ihrer Suprematie unveränderlich in neue Beziehungen mit einer neuen Welt auf der Grundlage von Gesetzen treten, welche unabänderlich sind wie die Aufeinanderfolge der Jahreszeiten der Ebbe und Fluth. Wir werden von der Revolution weder vernichtet, noch erschreckt. Wir protestiren gegen sie, wir können von ihr niedergeworfen werden, wir erheben uns aber sofort wieder. Der Papst verwirft in den letzten Sätzen des Syllabus die verwegene Präsumption derjenigen, welche verlangen, daß sich der Papst mit dem modernen Fortschritt versöhnen soll. Es ist die Aufgabe des modernen Fortschrittes, sich mit der Kirche zu versöhnen. Wann wird diese Versöhnung vor sich gehen? Die Macht Gottes bedarf ohne Zweifel der Zeit nicht; auch zwei und drei Jahrhunderte sind nur etwas sehr Geringes in der Dauer der Welt und nichts in der Dauer der Ewigkeit". (S. 381.)

Im dritten Buche werden die Gegenstände ganz genau bestimmt, welche die besondere Sphäre der beiden Gewalten bilden; es handelt daher von den besonderen Rechten einer jeden der beiden Gewalten. (S. 383—574). Hier kommt das königliche Placet, das kirchliche Eherecht, das kirchliche Eigenthum zur Sprache. Interessant ist die Darstellung der Resultate der Verstaatlichung der kirchlichen Güter in materieller und moralischer Beziehung. (S. 546 ff.).

Da jedoch Conflicte zwischen beiden Gewalten immer möglich sind, so beschäftigt sich der Verfasser im vierten Buche mit denselben und gibt die Mittel an, wie der Friede und das richtige Gleichgewicht wieder hergestellt werden könne, wobei die Concordate ihre Würdigung finden. (S. 575—628).

Wie aus dieser gedrängten Analyse sich ergibt, ist das vorliegende Buch geeignet, einerseits Mißverständnisse und Vorurtheile, andererseits Lügen und Verleumdungen zu zerstreuen, welche in unseren Tagen um diese brennenden Fragen aufgehäuft sind; es ist ein Leitstern in dem heißen Kampfe um Recht und Freiheit der Kirche.

Der Uebersetzer benützte die unfreiwillige Muße, die ihm — einem „Sperrling“ — der deutsche Culturkampf brachte, und widmete seine Arbeit „dem muthigen Vorkämpfer für die göttliche Mission der Kirche, die Rechte und Pflichten des Staates und die Harmonie der beiden Gewalten, Excellenz Dr. Windthorst, Staatsminister a. D.“

Die Uebersetzung des französischen Originales liest sich fließend; nur die sich wiederholende Phrase „sich außerhalb der Extremitäten bewegen“, klingt etwas schwerfällig. S. 378 soll es statt Restitution wohl heißen Constitution. Exemplificationen aus dem deutschen Reiche wären für deutsche Leser ohne Zweifel erwünschter gewesen, als jene aus Belgien. — Wir können das Buch allen Juristen- und Nichtjuristen, vorzüglich allen Volksvertretern in den Landstuben und Parlamenten auf's Beste empfehlen.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

Bibel und Wissenschaft. Zehn Abhandlungen über das Verhältniß der hl. Schrift zu den Wissenschaften von Dr. Bernhard Schäfer, a. o. Professor der Theologie an der k. Academie zu Münster. Theissing'sche Buchh. 1881. VIII und 284 Seiten. Preis M. 3·60.

Diese vorliegende Schrift ist eigentlich nur eine Umarbeitung und Erweiterung von Artikeln, die der Verfasser in den letzten Jahrgängen des „Katholik“ veröffentlicht hat und beschäftigt sich mit der Lösung von interessanten und schwierigen Fragen der Gegenwart, wie das Verhältniß der hl. Schrift zu den Resultaten der neueren Wissenschaften aufzufassen sei. Der Hauptzweck des Buches ist eine neue Er-

klärung des Hexaemeron, welche durch gründliche Berücksichtigung der populären und sinnlich anschaulichen Darstellungsweise der ganzen heil. Schrift gegeben wird mit dem Nachweis, daß die heilige Schrift die Wissenschaft nicht berühre, sondern mit der Erwähnung von Dingen, welche Gegenstand profan wissenschaftlicher Forschungen sind, jederzeit Heilszwecke verbindet. Dadurch scheint auch das Grenzgebiet zwischen Bibel und Wissenschaft geregelt. Die Bibel bewegt sich selbstständig und souverain auf dem Boden der Offenbarung und übernatürlichen Ordnung und kümmert sich in Sachen des Glaubens und des Seelenheiles nicht um das, was die Wissenschaft lehrt. Ebenso hat die Naturforschung ihr selbstständiges Gebiet, über welches ihr die Offenbarung gar keinen Aufschluß gibt und in welchem sie ganz ungehindert herrschen kann. Die Kirche greift niemals in das Gebiet profan-wissenschaftlicher Forschung ein, darum hat auch Letztere die Selbstständigkeit der Kirche auf ihrem Gebiete zu respectiren. So kann es zwischen Glauben und Vernunft keinen wahren Widerspruch geben.

Die Wichtigkeit dieses Themas ist einleuchtend. Da diese Arbeit nicht so sehr für die gelehrten Fachgenossen, als vielmehr für weite Kreise berechnet ist, so ist die Form der Darstellung thunlichst populär gehalten.

In der ersten Abhandlung, welche das Fundament für alle folgenden bildet und im Allgemeinen den Inhalt der historischen Bücher des A. T. uns vergegenwärtigt, wird in flüchtigen Streiflichtern deren übernatürliche Zweckbeziehung hervorgehoben. Das Resultat hieraus für die Profangeschichte ist Gegenstand der zweiten Abhandlung, nämlich, daß die hl. Schrift mit allen Phasen der Geschichtswissenschaft, der politischen Geschichte, der Cultur- und Religionsgeschichte und der philosophischen Geschichtsbetrachtung Nichts gemein hat, daß das Gebiet der hl. Geschichte und der Profangeschichte ein ganz heterogenes ist, indem überall in der hl. Schrift die göttliche Pragmatik in den Vordergrund tritt.

Von der Geschichte geht Sch. zu den anderen Wissenschaften über und beleuchtet zunächst in der dritten Abhandlung das Verhältniß der hl. Bücher zur Chronologie, wobei er nachweist, daß es in der heil. Schrift keine Chronologie gibt und jene bei ihren chronologischen Angaben höhere Zwecke im Auge hat. Ebenso fern liegen den heiligen Büchern Zwecke der Geographie als Wissenschaft (vierte Abhandlung), wie dies die Lücken und Mängel der biblischen Geographie darthun. Bei den örtlichen Angaben der hl. Schrift sind höhere Gesichtspunkte, die auf dem Gebiete der Heilsgeschichte und Uebernatur liegen, maßgebend gewesen. Dieselben Gesichtspunkte kommen auch bei den beschreibenden Naturwissenschaften zur Geltung, wie dies der Verfasser in seiner

fünften Abhandlung von den drei Naturreichen nachzuweisen sucht. Die Naturſymbolik ſpielt bekanntlich in der hl. Schrift eine nicht unbedeutende Rolle. Ausführlich wird in der ſechſten Abhandlung das Verhältniß der hl. Bücher zur Aſtronomie behandelt. Sch. weist an vielen diesbezüglichen Beiſpielen nach, daß die hl. Schrift nicht wiſſenſchaftlich ſich ausdrückt, ſondern der volksthümlichen Ausdrucksweiſe, der Anſchauung gemäß, ſich bedient und ausſchließlich religiöſe Belehrung im Auge hat. Namentlich wird der Beweis hierüber bei der Auffaſſung des Weltalls aus Väter- und Schriftſtellen erbracht. Nach Beſeitigung der Einwendung, daß die hl. Schrift das geocentriſche, ptolemäiſche Syſtem lehre und der Erklärung des Sonnenſtillſtandes unter Joſue ſtellt der Verfaſſer in Kürze jene Grundſätze zuſammen, von denen bei Erklärung des Hexaemerons ausgegangen werden muß. Zu Grunde legt er hiebei die Anſicht des hl. Thomas, der das opus creationis, opus distinctionis und opus ornatus unterſcheidet, ſtellt aber, ausgehend vom dritten Tagewerke, die beiden Ternare der Scheidung und Ausſchmückung nicht nacheinander, ſondern parallel nebeneinander; die hl. Schrift hat bloß aus logiſchen und theilweiſe religiöſen Gründen die zuſammengehörigen Werke getrennt.

In der 7. Abhandlung (Verhältniß der hl. Bücher zur Kosmogonie) beſpricht Sch. die La Place'ſche Hypotheſe über die Weltbildung, die er, geſtützt auf die Autorität des gelehrten Phyſikers Angelo Secchi, für wahrſcheinlich hält und zeigt, daß die hl. Schrift die Kosmogonie nicht berührt. Dasſelbe gilt von der Geogonie (8. Abhandlung); die hl. Schrift hat weder mit dem Plutonismus, noch mit dem Neptunismus etwas zu ſchaffen; wie ſie Geologie treibt, weist er an der Schilderung des Erdinnern durch Job nach. Bei der Vereinbarung der paläontologiſchen Reſultate mit den bibliſchen Angaben (9. Abhandlung) befolgt Sch. die Grundſätze des hl. Auguſtin. Nach einer kurzen Ueberſicht der Ergebniſſe der Paläontologie und der Verſuche, dieſelben mit der Bibel in Einklang zu bringen, neigt ſich der Verfaſſer der von Dr. Güttler verteidigten idealiſirten Concordanztheorie zu, die er einigermaßen modificiert und beſpricht dann die religiöſe Bedeutung der Schöpfungsoffenbarung. Im Hexaemeron ſieht er nicht einen hiſtoriſchen Bericht, ſondern eine Schilderung deſſen, was der Blick Adams, den Gott zu Heilszwecken über die Schöpfung unterrichtet, geſchaut hat, betrachtet auch Form und Anordnung, überhaupt das Ganze und Einzelne als ſpecifiſch göttliche Offenbarung, wobei Alles religiös-bedeutſam iſt. Das gegenſeitige Verhältniß der hl. Schrift zu den Profanwiſſenſchaften iſt demnach Folgendes: Die Offenbarung begnügt ſich mit den Fragen: woher? warum? wozu?, um dem Menſchen ſeine Stellung in der Welt, ſeine Aufgabe in ihr ſeinem Schöpfer gegenüber klar zu machen.

Die Naturwissenschaft frägt nach dem „Wie“ der Entwickelung, nach den Naturgesetzen und Naturkräften, die in ihr thätig waren, um dem Menschen die Kenntniß aller Reiche der Welt zu erschließen. Eine feindselige Stellung der beiden Ordnungen ist nicht nothwendig und nicht wünschenswerth. Die Eine kann von der anderen lernen, Beide ergänzen sich gegenseitig.

Den Schluß der Abhandlungen bildet das Verhältniß der heil. Bücher zum Darwinismus. Nachdem der Verfasser einige Streiflichter auf die Characteristik dieser Theorie geworfen und den gegenwärtigen Stand der Frage erörtert, beleuchtet er näher das Verhältniß des Glaubens und der Glaubensquellen zur Descendenztheorie.

Dieses Werk liefert einen neuen Beweis, daß die hl. Schrift von den Forschungen und Entdeckungen der Wissenschaft in unseren Tagen nichts zu fürchten hat und ein wahrer Widerspruch zwischen Forschung und Offenbarung nie entstehen kann. Dieser so wichtige Gegenstand, welcher gerade in der Neuzeit so viele Gegner gefunden, kann nie oft genug und von den verschiedensten Seiten behandelt werden. Der Verfasser hat aus der reichhaltigen Literatur die Kernpunkte herausgesucht und sie für ein weites Publicum mundgerecht gemacht. Wir können daher nur den Wunsch beifügen, daß diese Schrift einen großen Leserkreis finden möge.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Zschokke.

Lehrbuch der Patrologie und Patristik. Von Dr. Joseph Nirschl, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg, Mainz 1881, Kirchheim. Erster Band, VI und 384 S. gr. 8°., 4 M. 80 Pf.

Cardinal Hergenröther's Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Kirchengeschichte veröffentlicht soeben den ersten Band eines Werkes, das wir mit Freude begrüßen. Schon früher hat Professor Dr. Nirschl sich durch verschiedene Arbeiten als ein Gelehrter bewährt, der mit der Akribie der Forschung und umfassender Gelehrsamkeit innige Liebe zum Erlöser und zur Kirche verbindet. So noch im vergangenen Jahre durch die lebensvolle und doch zugleich so eingehende und scharfsinnige Darstellung der „Theologie des heiligen Ignazius, des Apostelschülers und Bischof's von Antiochien.“

Im obigen Werke will der Verfasser von jedem Kirchenvater und Kirchenschriftsteller ein anschauliches Bild des Lebens und Wirkens entwerfen, die Schriften möglichst kurz skizziren und censiren, Verdienst und Charakter als Schriftsteller und Zeuge der Kirche anzeigen.“

Nach dem in der „allgemeinen Patrologie“ (S. 1—47) die Begriffsbestimmungen über Kirchenväter, Kirchenlehrer und

Kirchenschriftsteller gegeben und die Autorität der Kirchenväter gründlich erörtert worden, verbreitet sich Professor Nirschl des Weiteren über die Critik, sowie über den Nutzen und die Nothwendigkeit des Studiums der patristischen Schriften. Der Geschichte der Patrologie, den Ausgaben der Werke der Väter, patristischen Sammelwerken und Bibliotheken, sowie den Catenen der Väter und Chrestomatien ist ein besonderes Kapitel gewidmet. (S. 35—47).

Der besonderen Patrologie erster Zeitraum schließt sich an das Vorausgehende unmittelbar an. Er gliedert sich in zwei Zeitabschnitte. Während im ersten die Schriften der apostolischen Väter des ersten und des zweiten Jahrhunderts behandelt werden, (S. 48—140), ist im zweiten Zeitabschnitt die patristische Literatur der Apologeten und Polemiker des zweiten und dritten, und der ersten zwei Decennien des 4. Jahrhunderts Gegenstand der Besprechung. (S. 140—377).

Auch ein scharfes Auge wird kaum einen Namen in der Aufzählung und Besprechung der Apologeten vermissen; über Schriftsteller, die man anderwärts vergebens sucht, werden wir hier, wenn auch nicht immer sehr ausführlich, doch immer genügend, klar und quellenmäßig orientirt. Die Literatur ist bis auf die neueste Zeit gewissenhaft nachgetragen, und hat der Autor immer seine Ansichten und Urtheile wohl motivirt, wenn man auch in mehr, denn einem Punkte, über manche Fragen anderer Meinung ist und sein kann.

Wie aus obiger kurzer Inhaltsangabe schon erhellt, verfährt der Verfasser nicht immer streng chronologisch. Die Autoren, die ihrer Erziehung, Geistesanlage oder Wirksamkeit nach einander nahestehen, werden in großen Gruppen zusammengestellt. Ist dies schon eine Eigenthümlichkeit, und wie wir glauben, auch ein Vorzug unseres Werkes, so verdient eine zweite Eigenthümlichkeit und auch ein zweiter Vorzug in ungleich höherem Grade unsere Beachtung.

Professor Nirschl will nicht nur ein neues Lehrbuch der Patrologie, sondern auch der Patristik liefern. Es enthält demnach sein Werk nicht nur Daten und Kritiken über die kirchlichen Schriftsteller, sein Werk gestaltet sich zu einer Blumenlese der schönsten und wichtigsten Väterstellen, die in diesem Bande meist dogmatischen Inhalts sind. Es läßt unser Verfasser die Autoren selbst reden, liefert immer im Contexte eine gute Uebersetzung, zu den wichtigeren Stellen in den Noten auch den Urtext. Ueberall tritt uns auch hier der gründliche Gelehrte, der umsichtige Kenner entgegen, der durch eine langjährige Lehrthätigkeit seines bearbeiteten Stoffes vollständig Meister geworden ist. Unter allgemeinen Gesichtspunkten werden bei jedem Schriftsteller bald größere, bald kürzere, sorgfältig ausgewählte Stellen mitgetheilt, die geeignet sind, sein Zeugniß für die katholischen Lefer und das Leben der Christen in

helles Licht zu setzen, wie auch den Autor selbst in seiner Darstellungsweise zu charakterisiren. Zudem werden dem Prediger und Katecheten hier eine große Auswahl schöner und tiefsinniger Stellen zum praktischen Gebrauche geboten, und der Leser wird sich angeregt fühlen, selbst auch das eine und das andere Werk aus dem Urtexte ganz zu lesen, und so aus dem tiefen Schachte der patristischen Literatur selbst reiche Schätze an's Tageslicht zu fördern, sich selbst zur Freude, zur Stärkung im Glauben, zur Erhebung in Leiden und Widerwärtigkeiten, Anderen zur süßen und markigen Nahrung.

Ein „Rückblick" in seelenvoller, schwunghafter Sprache schließt den ersten Band ab.

Möge es dem Herrn Verfasser vergönnt sein, sein Werk bald zu vollenden und so die theologische Wissenschaft durch einen neuen werthvollen Beitrag zu bereichern.

Die Ausstattung ist recht gut. Kleinere Versehen im Drucke sind uns hie und da aufgefallen. — Prudens lector ipse corrigat.

Seligenstadt a. M., im Großherzogthum Hessen.

Pfarrer Dr. Geier.

Propaedeutica philosophico-theologica. Auctore Francisco Egger, Th. et Ph. Doctore, Professore propaedeuticae philos.-theol. in seminario clericali Brixinensi. Tomus II. Cum approbatione Revmi Ordinariatus Brixinensis. Brixinae, Typis et sumptibus Wegerianis. 1880. 8°. 412 pp. (2 fl. 40 kr. österr. Währ.)

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes, den wir in dieser Zeitschrift Jahrg. 1879, S. 829 f. empfohlen haben, sind mehrere Umstände eingetreten, welche den Verfasser zur baldigen Veröffentlichung des zweiten, das Werk abschließenden Bandes ermuthigen mußten. Vor Allem war es die Encyclica Aeterni Patris, unseres glorreich regierenden heil. Vaters Leo XIII. vom August 1879, welche dem in so vielen katholischen Kreisen immer lauter geäußerten Wunsche nach Hebung der philosophischen Studien in den katholischen Schulen mit Autorität Nachdruck verliehen, und zugleich den hl. Thomas als den besten Führer auf dem Gebiete der christlichen Philosophie empfohlen hat. Der Ruf des heil. Vaters wurde mit Ehrfurcht vernommen, und mit Freuden lesen wir, wie in verschiedenen außerdeutschen Ländern, seitdem neue Zeitschriften gegründet worden sind, welche sich die Pflege der christlichen Philosophie nach dem Geiste des hl. Thomas als Aufgabe gestellt haben. Auch in Deutschland ist in dieser Beziehung wenigstens so viel geschehen, als es bei der ungünstigen Lage der Dinge eben geschehen konnte. Wir verweisen in dieser Beziehung auf

die Verhandlungen der philosophischen Section der Görres-Gesellschaft zur Pflege der katholischen Wissenschaft bei den seither abgehaltenen General-Versammlungen. Ganz besonders hat es uns gefreut, daß auch in Oesterreich der Herr Minister für Cultus und Unterricht bereits im vorigen Jahre (1880) angeordnet hat, daß vom Schuljahre 1880/81 angefangen, an der theologischen Facultät der Wiener Hochschule die philosophisch-theologische Propädeutik in sieben wöchentlichen Stunden durch einen eigenen Docenten vorgetragen werden solle. Wir fügen nur den dringenden Wunsch bei, daß auch den übrigen österreichischen theologischen Facultäten und bischöflichen Seminarien die gleiche Gunst zu Theil würde. Wir sind überzeugt, daß, wenn in nicht ferner Zeit der kath. Kirche auch in Deutschland der Friede wieder gegeben werden wird, gewiß an allen theologischen Lehranstalten der so sehr begründete Wunsch des heil. Vaters die verdiente Berücksichtigung finden wird. Es wird uns nicht zur Ehre gereichen, wenn wir in Oesterreich erst dann hieran zu denken anfangen.

Für solche Vorträge nun eignet sich das vorliegende Werk in hohem Maße. Es ist daher sofort nach seinem Erscheinen in mehreren Lehranstalten als Lehrbuch eingeführt worden, und die wissenschaftliche Kritik hat sich über dasselbe durchweg sehr lobend ausgesprochen. Wir brauchen unser bereits an der oben citirten Stelle dieser Zeitschrift ausgesprochenes Urtheil hier nicht noch einmal niederzuschreiben. Wir freuen uns, daß es auch bezüglich des zweiten Bandes von dem in dieser Beziehung urtheilsberechtigtesten deutschen Gelehrten, wie Gutberlet (im Mainzer „Katholik" 1881, Märzheft) und Kirschkamp (in der Liter. Rundschau 1881, Nr. 3) bestätigt worden ist.

Der zweite Band behandelt die natürliche Theologie (bis S. 131), die Psychologie (bis S. 304) und die metaphysische Cosmologie (S. 394 bis 407). Die Theologie wird wieder in drei Theile getheilt: De natura divina (de existentia et essentia Dei), de attributis et operationibus divinis. Mit Recht wird zuerst die Antwort auf die Frage gegeben: An Dei existentia et quomodo a nobis cognosci possit? Ganz dem Zwecke des Lehrbuches entsprechend, folgt auf die Bestimmung der Wesenheit Gottes ein ausführlicher Artikel: De essentiae divinae cognitione (S. 40 ff.), dessen Grundzüge bereits aus der Fassung der Propositio 1. zu erkennen sind: Triplex datur cognitio divinae essentiae: naturalis, supernaturalis per revelationem et per lumen gloriae. Wir sehen an diesem, wie noch an vielen anderen Beispielen, wie der Verfasser zum Nutzen der Theologie-Studirenden gern über das Gebiet des natürlich Erkennbaren hinausgreift, um die natürlichen Anknüpfungspuncte der übernatürlich geoffenbarten Theologie klar zu machen, und so die Philosophie in den Dienst

der Theologie zu stellen. Von gleicher practischer Wichtigkeit sind unserer Meinung nach in der Abhandlung de operationibus divinis die Artikel De objecto et de modo cognitionis divinae (S. 87 ff. 93 ff.) und de concursu divino ad omnes actiones creaturarum (S. 126 ff.).

Die Psychologie zerfällt gleichfalls in drei Theile: De essentia — de operatione — de origine et fine hominis.

Im ersten Theile ist der Widerlegung des Trichotomismus ein eigener Artikel gewidmet (S. 157 ff.). Die These des Verfassers lautet: Unicum est in homine vitae principium, nimirum anima rationalis, a qua non solum vita spiritualis, sed etiam sensitiva et vegetativa procedit. Die positive Ergänzung hiezu gibt dann das zweite Capitel (S. 164): De unione animae et corporis. Der Verfasser schreitet stufenmäßig weiter, bis er S. 171 die Haupt-These aufstellt: Anima corpori unitur tanquam ejus forma substantialis. Aus der Abhandlung De operationibus animae heben wir die These S. 182 hervor: Potentiae tum inter se, tum ab anima realiter distinguuntur, und die Propositio 6. S. 185: Affectiones animae non exigunt distinctum genus potentiae, sed ad appetitivam pertinent. Wie im ersten Theile die Existenz Gottes, so wird im zweiten die Unsterblichkeit der menschlichen Seele (S. 290 ff.) mit besonderer Klarheit und mit Richtigstellung anderweitiger ungenügender Versuche behandelt. Nach Erledigung der dagegen gemachten Einwendungen folgt S. 299 ein weiterer Artikel, welcher wieder in das theologische Gebiet hineingreift: De qualitate vitae futurae. Die Assertio 3. lautet hier: Resurrectio mortuorum convenientissima quidem, sed non simpliciter naturalis dicenda est. Und die nächstfolgende: Aeternitas poenarum rectae rationi non repugnat, sed maxime congruit.

Auch die Cosmologie zerfällt in drei Capitel 1) De corporibus in genere, 2) de corporibus in specie, 3) de mundi ordine. Im ersten wird die scholastische Lehre über das Wesen der Körper klar dargelegt und vertheidigt. Zum Schlusse wird S. 350 auch auf die Bedeutung dieser Lehre für die Theologie aufmerksam gemacht und hierbei unter Anderem auf die Encyclica Aeterni Patris ausdrücklich hingewiesen.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß das treffliche Werk von recht vielen Theologie-Studirenden und Seelsorgsgeistlichen als eine Vorschule zum Studium des hl. Thomas benützt und in noch mehreren Seminarien als Lehrbuch eingeführt werden möge.

Graz. Prof. Dr. Franz Stanonik.

Erklärung des Propheten Isaias. Von Jos. Knabenbauer, Priester der Gesellschaft Jesu. Gr. 8°. XII und 718 S. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. Preis: 10 M.

Vorliegendes Werk bietet einen solchen Reichthum an Gelehrsamkeit und Belesenheit in der theologischen Literatur, an gründlichster Sorgfalt, bedächtigstem Fleiß und besonnenstem Scharfsinn des aus seinen theologischen Arbeiten rühmlichst bekannten Herrn Verfassers, daß wir es mit lebhafter, herzlicher Freude und Genugthuung begrüßen. Wiewol über das prophetische Buch des Fürsten unter den Propheten eine, wie leicht begreiflich, sehr reichhaltige Literatur existirt, ist ein erneuerter Versuch (nach der Bemerkung des Herrn Verfassers, der wir vollkommen beistimmen), dieses Buch dem Verständnisse näher zu bringen, bei der Bedeutsamkeit des Propheten und dem überaus reichen und tiefen Inhalte seiner Weissagungen wohl nicht überflüßig. Im Vorworte gibt Herr Verfasser nebst einer kurzen Schilderung der großartigen, höchst wichtigen Erscheinung der Propheten des A. B. zugleich auch die Gesichtspunkte an, die ihn bei diesem großen Unternehmen leiteten, nämlich: „er möchte vor allem den erhabenen Inhalt des Buches durch Erörterung der einzelnen Ideen, durch Erwägung des logischen Zusammenhanges, durch Darlegung der Bedeutung einzelner Wörter, Ausdrücke, Vergleiche dem Leser so vorführen, daß mit dem ideelen Gehalte auch die angemessene Schönheit und Kraft der isa. Diktion ihre Würdigung fände.

Hat sich der Verfasser hiebei zunächst an den Text der Vulg. angeschlossen, . . . so sind dabei die Abweichungen des hebräischen Urtextes in einer Weise angemerkt und erläutert, daß auch für den, des Hebräischen unkundigen Leser ein Commentar des hebräischen Textes gegeben wird. (S. IV) In grammatikalischen und lexikografischen Erörterungen will sich der Herr Verfasser auf das knappste Maß beschränken. — Die Einleitung (S. 1—39), behandelt in gediegener Weise: das prophetische Amt (gründlich und ausführlich), die Zeit des Isaias, Plan, Gedankengang, nebst einer recht guten übersichtlichen Inhaltsangabe des 1. Theiles, (Kap. 1—37) („Isaias ist selbst der Verfasser und Anordner des ganzen Theiles . . . Die schriftlich aufgezeichneten Reden vergegenwärtigen uns die Summe und den Inhalt der mündlichen Predigt des Propheten.") Hierauf gibt der Herr Verfasser eine ganz treffende Gliederung des 1. Theiles und geht dann über zur Frage über die Echtheit, die nach den bedeutendsten Autoritäten übersichtlich dargestellt und erschöpfend behandelt wird. Der Herr Verfasser steht auf Seite jener katholischen und protestantischen Theologen, welche die durchgängige Echtheit des ganzen Buches vertheidigen; betreffs der histor. Stücke c. 36. 37 (und auch 38. 39)

ist (mit Ausnahme des Dankesliedes des Ezechias) Isaias die Quelle für 4 Kg. 18, 13—20, 19; bezüglich der Kap. 40—66 werden die Hauptgründe für die isaianische Abfassung (auf 8 Seiten) kurz zusammengestellt und erörtert.

Schade, daß der Herr Verfasser hier nicht näher auf die Ansicht („Einzelstellung") Scheggs eingegangen; die Bemerkung Scheggs (S. 7 seines isaianischen Commentars): „Die Sammlung aller dieser Weissagungen in Ein Buch, so wie es jetzt vor uns liegt, und wahrscheinlich die Redaction des ganzen zweiten Theiles gehört indeß nicht unserm Propheten selbst an, sondern muß einem seiner Jünger zugeschrieben werden", sowie das II. S. 33 f. von demselben Erörterte — hätten jedenfalls eine weitläufigere Besprechung verdient. — Sodann wird im 5. Punkte der Einleitung (S. 31—39) die Literatur der isaianischen Auslegung (vorzugsweise katholische Exegeten) verzeichnet, mit einer näheren, recht willkommenen Charakterisirung der betreffenden Werke. —

Die Gliederung des Buches ist im Ganzen eine recht lichtvolle, die Abtheilung in Strophen eine sachgemäße. Einiges hätten wir wohl lieber, weil dem Inhalte entsprechender, anders getrennt oder verbunden gesehen, so wäre z. B. 3, 12 noch zum Vorhergehenden zu ziehen, mit V. 13 beginnt eine neue Strophe, worin das Strafgericht Gottes neuerdings geschildert wird; 7, 17 besser noch zum Vorhergehenden, ebenso 8, 11. 12; 14, 22. 23 bildet den Schluß der vorhergehenden Weiss.; Scheggs Abtheilung in 27, 6 ist nicht zu unterschätzen; mit 44, 5 ließe sich etwa die 4. Rede schließen und mit V. 6 (— V. 23) eine neue beginnen; so vielleicht auch mit c. 52, und dergleichen. Die Begründung, daß 63, 7 ff. mit dem vorhergehenden Stücke nicht in einem losen, sondern lebendigen Zusammenhang stehe, erscheint uns nicht recht durchschlagend; so dürfte z. B. der Inhalt des V. 15 (c. 63) doch nicht so gut dem eben vorausgegangenen „aufjubelnden Siegesliede" entsprechen. —

Wer eine Uebersetzung zu erklären und zu commentiren unternimmt, hat stets eine doppelte Aufgabe zu bewältigen: einerseits muß er das Original immer im Auge behalten, andererseits aber auch auf die Eigenthümlichkeiten und Abweichungen der Uebersetzung aufmerksam und sie ins rechte Licht zu setzen bedacht sein; lassen sich Abweichungen des Uebersetzers vom Urtexte durch kritische Operationen nicht beheben, muß der Erklärer auch den Sinn der Uebersetzung zu finden und darzulegen suchen. Diesen Anforderungen hat unser Herr Verfasser im vorliegenden Commentar (S. 40—718) vollkommen entsprochen. Nachdem der Herr Verfasser regelmäßig bei jedem Abschnitte zuerst durch eine genaue Analyse des Gedankenganges die Gruppirung ge-

rechtfertigt, erklärt er sodann in einer gewählten, würdevollen und durchwegs klaren Ausdrucksweise Vers für Vers; indem der Verfasser ausführlichere Bearbeitungen des Isaias aus älterer und neuerer Zeit zu Rathe zieht, ist er sichtlich bemüht, die verschiedenen Ansichten unparteiisch einander gegenüber zu stellen und die Gründe pro und contra gerecht abzuwägen, ohne hiebei durch Vorführung des ganzen Ballastes exegetischer Erörterungen den Leser zu ermüden. Die kritischen Untersuchungen sind sehr umsichtig und sorgfältig angestellt, das eigene Schlußurtheil ist meist kurz zusammengefaßt und bei noch offenen Fragen auch mit aller nöthigen Reserve ausgesprochen; hie und da wird ganz richtig die kurz motivirte Angabe der Resultate der kritischen Untersuchungen angeführt. Die Uebersetzung ist wortgetreu, deutlich, fließend und dem Geiste der Sprache angemessen.

Daß bei einem exegetischen Werke über Isaias — und daher auch beim vorliegenden — sich hinsichtlich der Auslegung einzelner Stellen wie auch der Auffassung größerer Stücke manche Differenz geltend machen wird, ist nur natürlich. Es sei dem Referenten gestattet, hier auf einige Puncte hinzuweisen. Den Worten des Herrn Verfassers (S. 61), der Proset schildere die messianische Zeit nicht so, daß die Stadt Jerusalem selbst, oder Sion „der unmittelbare Gegenstand der Weissagung ist, sondern daß er die Idee hervortreten läßt, deren Symbol Sion und Jerusalem ist", ist wohl auch der Sinn zu unterlegen, daß sich dem Profeten die neue messianische Ordnung der Dinge eben nur unter den alttestamentlichen Oertlichkeiten darstelle; wie der Proset die Sache sich gedacht, läßt sich nicht sagen; in der That blieb auch Jerusalem nicht fort und fort der locale Centralpunkt (für immer aber der denkwürdige Ausgangspunkt) der wahren Religion und Kirche. — Cap. 5 enthält die Selbstverurtheilung von Seite des Volkes und Strafverk. Gottes, bildlich und eigentlich, und zwar so dargestellt, daß sich unvermerkt aber sicher, aus dem Bilde die Sache nach und nach entwickelt. Es gliedert sich in vier Strophen (drei schildern die Laster des Volkes V. 2—24, die vierte die Strafverk. V. 25—30) nebst der Einleitung V. 1. Die Rede, sanft beginnend, schwingt sich zu immer bedeutenderen Höhe empor, erhält sich dann (in den drei Strophen) etwas ruhig auf dieser Höhe und tönt dann mit großer Heftigkeit aus, so „für den psychologischen Eindruck treffend gewählt." Der Hebr. Plur. 6, 8 (S. 106) wird wohl am besten als plur. quantitat. erklärt, der die unendliche Fülle der Macht und Kraft des göttlichen Wesens bezeichnet und so in den intensiven Plur. übergeht; der Begriff der Mehrpersönlichkeit ist natürlich nicht ausgeschlossen. Recht gediegen ist die Erklärung 7, 14; übrigens verdient Scheggs Ansicht (z. d. St.) doch auch noch Beachtung; man ver-

gleiche gleichfalls Dr. Rholings Comment. z. Jesaia S. 49 ff. — Daß 21, 10 die Beziehung der Anrede auf Babylon „jedenfalls abzuweisen" sei, ist aus dem Dargelegten nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Auffassung 22, 1 scheint uns doch etwas zu subtil; in Vers 25 dürfte doch auf Sobnas Anhang hingewiesen sein. Ist etwa 30, 26 doch Selbstglossirung des Pr.? (wofür Del. sich entscheidet). Die Fassung von 40, 9 (S. 472) nach Sanchez u. a. scheint nicht gar „zweifellos" die allein richtige zu sein; ist jedenfalls eine thesis disput. Zur recht gefälligen Erörterung betreffs des „servus Domini" (S. 610 ff.) verdient auch noch Del. (S. 414 f., 527 f.) nachgelesen zu werden, der zu 57, 2 doch auch bemerkt: „Der im Glauben Gestorbene ruht in Gott . . . es dämmert hier neutest. Trost u. s. w." Die Annahme, daß Koresch (44, 28) eine Glosse sei, weist der Herr Verfasser ab; 63, 1—6 bezieht er nur auf die Passion des Messias. In 9, 3. 49, 5 und vielleicht auch 63, 9 wird wohl statt der Negation nach dem Zusammenhange das Queri vorzuziehen sein. — Viel Licht gewinnen die prophetischen Reden auch aus der Angabe der Zeit, wann dieselben von dem Propheten gehalten worden; freilich läßt sich dies manchmal sehr schwer bestimmen, so daß sich der Exeget nicht selten bloß mit Vermutungen begnügen muß. — Eine gute Uebersetzung muß es allerdings auch mit Kleinigkeiten genau nehmen; allein manche Sätze und Vv. hätten sich vielleicht doch nach dem Hebr. auch umgestalten lassen, z. B. 38, 16 f.; der Ausdruck würde dann manchmal noch schwungvoller; addam z. B. 29, 14 könnte auch adverb. übersetzt werden. — Diese gemachten Bemerkungen wollen jedoch keineswegs das oben ausgesprochene Lob abschwächen, sondern nur als Ausdruck des wärmsten Interesses dienen, das ein Arbeiter auf dem gleichen Felde einem Meister in der prophetischen Erklärung freudig entgegenbringt. — Sehr anerkennenswerth ist die Anführung kerniger, recht schöner, religiös-sittlicher Gedanken, z. B. S. 105, 107, 175, 305, 430, 584, 626, 680 u. m. a. — Betreffs der Metrik verweist der Herr Verfasser auf die metrischen Grundsätze und Untersuchungen von Dr. G. Bickell und Gietmann und gibt S. 41 auch einen kurzen Ueberblick der metrischen Eintheilung. Die äußere schöne Ausstattung des Buches schließt sich würdigst dem Inhalte an. —

Schließlich glaubt Referent, seine Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß es dem verehrten Herrn Verfasser gewiß gelungen ist, ein „Hilfsmittel zum Verständnisse des Isaias zu liefern und den Leser für dessen große Ideen in etwa (ja, sehr) zu erwärmen" und empfiehlt daher dieses werthvolle Werk allen, Geistlichen sowohl, als gebildeten Laien auf das Wärmste.

Budweis. Professor Dr. Leo Schneedorfer.

Das Christenthum und die Einsprüche seiner Gegner. Eine Apologetik für jeden Gebildeten. Von Dr. Christian Hermann Vosen, Religionslehrer am Marzellen-Gymnasium zu Köln. Vierte Auflage, bearbeitet von Dr. Ferdinand Rheinstädten, Religionslehrer am Gymnasium zu Neuß. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats zu Freiburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1881. Gr. 8°. S. XX. und 857.

Vosen's „Christenthum und die Einsprüche seiner Gegner" ist nicht eine streng-theologische Apologetik für den Gebrauch der Fachgelehrten, aber auch nicht eine sogenannte populäre Vertheidigung des Christenthums im Großen. Der Verfasser hat vielmehr durchweg den Nichttheologen von academischer Bildung im Auge, ohne jedoch den Lesekreis ausschließlich auf solche zu begrenzen, die wirkliche Universitätsstudien zu machen Gelegenheit hatten, und will derselbe mit diesem seinen Buche gleichsam den ersten Theil einer Theologie für Nichttheologen liefern, welches dem entsprechend nicht die Erörterung confessioneller Streitfragen, sondern nur die Besprechung all' derjenigen theologischen Fragen, welche der an die Menschwerdung Gottes glaubende Christ, mag er Katholik oder Protestant sein, dem Ungläubigen gegenüber zu vertheidigen hat.

Wie treffend der selige Verfasser die sich gestellte Aufgabe gelöst hat, das geht zur Genüge daraus hervor, daß noch zu dessen Lebzeiten drei Auflagen seines Buches nothwendig geworden sind. Die vorliegende vierte Auflage nun ist bearbeitet von einem Schüler und Verehrer des am 12. Mai 1871 verstorbenen Vosen, und waren Erhebung des Werkes auf den Standpunct neuester Wissenschaft, dogmatische Correctheit und größere Vorsicht in wissenschaftlich nicht entschiedenen Fragen die Ziele, welche den Bearbeiter der neuen Auflage leiteten. In diesem Sinne wurde insbesonders im ersten Capitel der Begriff des Gewissens vervollständigt, im zweiten Capitel wurde manche philosophische und theologische Ungenauigkeit beseitigt, das vierte Capitel hat eine übersichtlichere Anordnung erfahren, und fand da die Theorie Darwin's nach Gebühr Berücksichtigung; das fünfte Capitel vom Dasein Gottes ist ganz neu gearbeitet, ebenso die Abhandlung über das Sechstagewerk im siebten, und über die Erschaffung, das Alter und die Abstammungseinheit des Menschengeschlechtes im achten Capitel; im neunten Capitel wurden die Acte der göttlichen Vorsehung und Gebetserhörung nicht mehr als das zeitliche, sondern als ewig präsente bezeichnet, und auch im zehnten, dreizehnten und vierzehnten Capitel wurde manche Correctur angebracht, und wurden philosophisch unhaltbare und theologisch gewagte Speculationen ausgeschieden. Aber auch sonst hat die Hand des Bearbeiters bald kürzend, bald

ergänzend, bald mildernd, bald schärfend eingegriffen, so daß man es hier vielfach mit einer Bereicherung und sachgemäßen Weiterführung der verdienstvollen Arbeit Vosen's zu thun hat, sowie dieß der Fortschritt der Zeit und die neuere Literatur bedingte. Nur um so mehr darf daher diese neue Bearbeitung von „Vosen's Christenthum" auf Anerkennung rechnen.

Schließlich heben wir noch lobend hervor, daß der Bearbeiter ein durchaus correctes dogmatisches Verständniß bekundet, und daß er mit dem rechten dogmatischen Tacte in den schwierigsten controversen Fragen sich zurecht findet. Nur selten möchten wir ihm darum unsere volle Beistimmung zu seinem Urtheile versagen, wie namentlich bezüglich des ontologischen Gottesbeweises, den wir nicht ganz übergangen haben möchten, da er ja doch eine bestimmte Beziehung zum Gottesbeweise hat, und bezüglich der Erklärung des Sechstagewerkes, wo wir die Zuversicht des Bearbeiters, die Concordanz der Naturwissenschaft mit dem mosaischen Berichte betreffend, nicht vollends theilen können.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

Die Lectüre. Oder: **Wie soll man lesen?** Von Fr. Xav. Wetzel, Rector und Religionslehrer in St. Gallen. Lindau. Verlag von Stettner. 1881. . Kl. 8° S. 231.

Vorliegendes Büchlein verfolgt in unserer so lesesüchtigen Zeit einen gewiß sehr praktischen Zweck, indem es eine passende Anleitung geben will, wie man seine Lectüre einrichten soll und zwar schreibt der Verfasser zunächst für katholische Leser, ohne jedoch irgendwie Andersgläubige zu verletzen, so daß auch diese dasselbe ohne Bedenken in die Hände nehmen dürfen, und durch die Lectüre desselben von manchen Vorurtheilen befreit werden. Dabei legt der Verfasser richtiges, psychologisches Verständniß, sowie reiche Lebenserfahrung an den Tag, wodurch er in besonderem Grade sich das Vertrauen des Lesers zu erwerben weiß und auf die Zustimmung aller nüchtern Denkenden rechnen darf. Nach einer trefflichen Charakterisirung der Lesewuth werden acht Regeln für die Auswahl der Bücher und weiterhin vier Regeln für die richtige Lesemethode aufgestellt und mit trefflichen Citaten illustrirt. Sofort wird der hohe Nutzen der guten Lectüre dargelegt und werden ferners eingehend die Gefahren besprochen, welche eine schlechte Lectüre für den Glauben und die gute Sitte, für Familie und Staat verursacht und endlich ist noch eigens von dem Lesen der deutschen Classiker die Rede. Wir wünschen, daß dieses praktische Büchlein allen jungen Leuten in die Hand gegeben werde, indem an demselben sich gewiß das Wort Herder's bewähren würde: „Das beste Geschenk, das

einem jungen Menschen werden kann, sind nicht Bücher, sondern der Rath, wie er die Bücher lese."

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

Lehrbuch der Dogmengeschichte der katholischen Kirche. Von Johann Zobl, Professor der Kirchengeschichte an der Fürstbischöflichen theologischen Lehranstalt in Brixen. Mit Approbation des hochwürdigsten Fürstbischofes von Brixen. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung 1865. 8° S. VIII. 591.

In neuerer Zeit wurde auch von katholischer Seite der Dogmengeschichte eine größere Aufmerksamkeit gewidmet und geschah dies namentlich durch größere oder kleinere Specialarbeiten, die theils einzelne Zeitperioden, theils einzelne Schriftstücke der dogmatischen Literatur in die Behandlung zogen. Auch die in jüngster Zeit erschienenen kirchengeschichtlichen Werke von Kraus und Hergenröther haben der dogmengeschichtlichen Seite der Kirchengeschichte die gebührende Würdigung zu Theil werden lassen. Darum ist aber ein das Ganze in gedrängter Kürze und übersichtlicher Klarheit umfassendes Lehrbuch der Dogmengeschichte noch immer nicht überflüssig geworden, indem ein solches, namentlich dem Anfänger die rechte Orientirung für das dogmengeschichtliche Studium zu geben geeignet ist und dasselbe auch die Gefahr der Zersplitterung hintanzuhalten vermag, welche die ausführlicheren Detailforschungen in mancher Beziehung nahe legen. Aus diesem Grunde machen wir denn auf das vorliegende Lehrbuch der Dogmengeschichte um so lieber aufmerksam, als der Verfasser, gegenwärtig Canonicus an der fürstbischöflichen Cathedrale in Brixen, nicht nur durch dieses Werk, sondern auch als Redacteur des Brixner Kirchenblattes sich als streng kirchlichen, aber auch wahrhaft wissenschaftlichen Theologen bewährt hat.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Ethisch-sociale Studien oder Cultur und Civilisation von Dr. Georg Ratzinger. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. — (532 Seiten).

Abermals ist ein sehr bedeutendes Werk eines hervorragenden Socialpolitikers erschienen. Es ist erfreulich, zu sehen, wie die katholischen Gelehrten sich immer mehr und mehr mit den nur zu lange vernachlässigt gewesenen socialen und öconomischen Fragen befassen.

Heute sind vor Allem drei große, socialpolitische und öconomische Fragen, denen sich viele andere unterordnen und anschließen, vom christlichen Standpuncte aus zu untersuchen und zu beantworten. Die eine

umfaßt das weite Gebiet der menschlichen Arbeit, eine andere die Bildung und Bewegung der öconomischen Werte, die dritte endlich die Organisation und Leitung der Volkswirthschaften.

Von Ratzinger konnte man nur eine gediegene und geistvolle Behandlung des Stoffes erwarten; man muß aber selbst die herrlichen Ausführungen des verehrten Autors lesen; eine Beschreibung derselben in wenigen Recensionszeilen würde nur eine bedeutende Abschwächung herbeiführen. Wir verzichten daher darauf, näher auf die meisterhafte Behandlung der Armen-, Frauen-, Bevölkerungs- und Uebervölkerungs-, der Juden-, der Schulfrage und mancher anderen Fragen, sowie auf die scharfe Bekämpfung der antichristlichen Irrthümer einzugehen.

Doch Eines muß besonders hervorgehoben werden. Ratzinger erkennt dem Arbeiter ein Recht auf seine Arbeitsfrucht zu und erklärt den Lohn auf folgende Weise (S. 441): „Was das Lohngesetz anbelangt, so ist es durchaus unrichtig, daß der Arbeitslohn aus irgend einem materiellen Capitalfond bezahlt werde. Im Lohne vollzieht sich vielmehr nur ein Kauf- und Tauschgeschäft. Der Unternehmer kauft das Product der täglichen Arbeit auf, um es später mit Gewinn zu verkaufen." Gerade in diesem Augenblicke beschäftigt die Arbeit- und Lohnfrage katholische Männer und Gesellschaften, in Paris sowohl, als in Rom und ist auch bereits von Seite mehrerer Gelehrter eine gleiche, wie die von Ratzinger gegebene Lohnerklärung angenommen worden. Ratzinger hat einen Grundsatz von der weittragendsten Bedeutung ausgesprochen, der die liberale Theorie vom Kaufen der „Waare" Arbeit oder der Hände, vom Arbeitmarkte ꝛc. vollkommen umstößt, der der Menschenwürde entspricht und die Volkswirthschaftslehre dem Christenthume wieder nahe bringt. Den wärmsten Dank verdient er dafür.

Um so schwerer fällt es, trotz der herrlichen Seiten des Buches, trotz der großen Verdienste des Verfassers auch auf schwache Stellen aufmerksam machen zu müssen.

Ratzinger ist offenbar das eigentliche Wesen des Capitals und des Capitalismus nicht vollkommen klar geworden.

Einmal ist ihm Capital der Grund und Boden, dann wieder die gewerblichen Arbeitmittel, dann wieder das Geld, dann wird wieder Capital, Natur, Stoff, ein und dasselbe. Die verschiedenartige Anwendung desselben Wortes führt naturgemäß zu Trugschlüssen und Widersprüchen.

Wer Klarheit in das heute so verworrene Gebiet der Volkswirthschaftslehre bringen will, muß die verschiedenen Factoren genau abgrenzen: Die menschliche geistige und phisische Arbeit; die Natur; die fertigen Producte und zwar: a) Productionsmittel, b) Consum-

tionsgüter zu ein- oder mehrmaligem Gebrauche; das Capital, nämlich der von den Sachen getrennt gedachte, einen selbstständigen Gewinn beanspruchende Werth; das Geld: a) als Tauschmittel in seiner zweifachen Verwendung: zum Tausche von Consumtionsgütern, welche einen ein- oder mehrmaligen Gebrauch zulassen und zum Tausche von Productionsmitteln, b) als Mittel zur Ansammlung von Werthvorräthen. —

Ratzinger hat auch das Wesen des Geldes nicht richtig erfaßt; er glaubt an die Fruchtbarkeit desselben und doch hätten ihm selbst die von ihm (S. 263 und vorhergehenden) citirten Aussprüche des heil. Ambrosius zeigen können, in welchem ausschließlichen Sinne von der Fruchtbarkeit des Geldes die Rede sein könne — nämlich im wucherischen Sinne.

Ratzinger verurtheilt natürlicherweise den Wucher mit den härtesten Worten, aber die von ihm gegebene Wucherdefinition: „(Wucher ist die Aneignung fremden Eigenthums im Darlehensverkehre") ist ungenügend und nicht in Uebereinstimmung mit den von der Kirche gegebenen, welche, (citirt nach den „Stimmen von Maria Laach",) vom 5. Lateran-Concil, 5. Sitzung, folgendermaßen gegeben wurde: „Das ist der eigentliche Sinn vom Wucher, daß man aus dem Gebrauche einer nicht fruchtbringenden Sache ohne alle Mühe, ohne Aufwand irgend welcher Unkosten, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr Gewinn und Frucht zu erzielen bemüht ist." —

Andere mögen es übernehmen, die Scholastiker gegen die heftigen Angriffe Ratzinger's zu vertheidigen, doch mögen ihm die hier gegebenen Andeutungen zeigen, daß die Auseinanderhaltung von fruchtbringenden und nicht fruchtbringenden Gegenständen, von solchen, die mehrmal oder nur einmal gebraucht werden können, nicht nur berechtigt, sondern absolut nothwendig ist.

Ratzinger steht wesentlich auf dem Standpunkte Perin's; er räumt jedoch auch der Gerechtigkeit neben der Charitas und dem Opfer einen Platz ein.

Die von Ratzinger gemachten practischen Vorschläge zur Abhilfe der landwirthschaftlichen Schuldüberlastung wird der geschätzte Autor wohl bald selbst als undurchführbar aufgeben.

Schließlich sei noch des sehr zweckmäßigen Personen- und Sachregisters, sowie der hübschen Ausstattung des in vielfacher Beziehung sehr bedeutenden und lesenswerthen Buches gedacht. —

Rom. Franz Graf von Kuefstein.

XI. (**Logik und Noëtik.**) Ein Leitfaden für academische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann,

Docent der Philosophie an der Academie in Münster. Vierte durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1879. 206 S. Preis 2 M. 25 Pf.

Die philosophischen Lehrbücher Hagemann's sind bereits durch mehrere Jahre rühmlich bekannt und erfreuen sich unter den katholischen Gelehrten einer ungetheilten Hochachtung. Der beste Beweis dafür ist der, daß Hagemann's Logik und Noëtik innerhalb weniger Jahre die 4. Auflage erlebt hat — gewiß ein sprechendes Zeugniß für deren Gediegenheit und Brauchbarkeit. — Was an Hagemann's philosophischen Schriften immer mit Anerkennung hervorgehoben werden muß, findet sich auch in der vorliegenden Auflage: Richtigkeit des Urtheils, Correctheit des Ausdruckes, klare und übersichtliche Anordnung des Stoffes, große Vertrautheit mit den wichtigsten hierauf Bezug habenden Arbeiten anderer Auctoren. Durch mehrjährige Benützung der Logik und Noëtik Hagemann's bei unseren philosophischen Vorträgen haben wir uns die Ueberzeugung verschafft, daß sich dieselbe, nach der Absicht, welche der Auctor in der Vorrede ausspricht, sowohl als Grundriß zu academischen Vorlesungen als auch als Leitfaden zum Selbststudium sehr gut eignet. Besonders verdient die Noëtik, in welcher die Erkenntnißquellen, die Natur der Gewißheit, deren Norm und Grenze, der Zweifel, der Fortschritt im Erkennen u. dgl. behandelt und die irrigen Ansichten abgewiesen werden, empfohlen zu werden, da auf diesem philosophischem Gebiete in unseren Mittelschulen gar nichts geschieht. Und doch ist es gerade hier, wo die Systeme eines Kant, Fichte, Schelling und Hegel, der Traditionalismus, der Ontologismus, der Theosophismus, der Güntherianismus ꝛc. zur Sprache kommen müssen.

Nachdem in Folge der Anregung zum Studium der Philosophie, welche von höchster kirchlicher Stelle ausgegangen ist, besonders in den theologischen Lehranstalten diese Königin der menschlichen Wissenschaften wieder mehr und mehr zu Ehren kommt, dürfte Hagemann's Logik und Noëtik dort, wo die philosophischen Disciplinen in deutscher Sprache gepflegt werden, ein willkommener Behelf und Leitfaden sowohl für den Lehrer als für die Zuhörer sein.

Zum Schlusse noch ein paar Bemerkungen, die wir bei genauer und wiederholter Durchsicht des „Leitfadens" notirt haben.

Auf S. 36 heißt es: „diese Sammelnamen (z. B. Heer) sind wohl zu unterscheiden von den allgemeinen Begriffen." Das ist jedenfalls richtig; aber zur größeren Klarheit wäre wohl zu bemerken gewesen, daß auch der durch das Wort „Heer" ausgedrückte Begriff, sowie überhaupt jeder Begriff, ein universeller und nur unter einem ganz anderen Gesichtspunkte aufgefaßt, ein collectiver ist. Wir glauben darauf aufmerksam machen zu müssen, weil in den meisten

Lehrbüchern und Leitfäden der Logik, die Begriffe Heer, Stadt, Familie u. dgl. ohne Weiteres zu den collectiven gerechnet werden, als ob sie gar nicht allgemein wären.

Auf S. 37. „Subject und Prädicat bilden die Materie des Urtheils", statt des Satzes. Auch auf S. 53 wird in Nr. 2 das Ratiocinium oder die Thätigkeit des Geistes mit dem sprachlichen Ausdrucke desselben, dem Syllogismus identificirt. Uebrigens ist diese Verwechselung von keinem großen Belange.

Dem hypothetischen Urtheile schreibt Hagemann als dritter Urtheilsform (neben der kategorischen und disjunctiven) nur eine zweifelhafte Berechtigung zu (S. 37). Wir glauben, die Frage, ob das hypothetische Urtheil als von dem kategorischen und disjunctiven verschieden zu betrachten sei, lasse sich leicht lösen, wenn man beachtet, daß in einem hypothetischen Urtheile weder die conditio, noch das conditionatum affirmirt (oder negirt) wird, sondern lediglich der Nexus zwischen beiden.

Den Inductionsbeweis rechnet Hagemann zu den Wahrscheinlichkeitsbeweisen. Wir halten dafür, daß sich durch den Inductionsbeweis, wenn auch nicht immer, so doch nicht selten, stricte Gewißheit erzielen lasse.

Auf S. 94 wird die Beweisform „die Art und Weise der Beweisführung" genannt; richtiger und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche angemessener dürfte es sein, unter der Beweisform den Beweisgrund, den terminus medius zu verstehen.

Doch das sind offenbar nur Bemerkungen, welche dem Werthe des Ganzen keinen Eintrag thun; auch lag die Absicht ferne, diesen Werth hiedurch schmälern zu wollen. Wir bleiben bei unserem Urtheile, daß Hagemann's Logik und Noëtik die wärmste Empfehlung verdient.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

Lehrbuch des Kirchenrechtes v. Georg Phillips. III. Auflage. Regensburg, bei J. Manz. 1881. S. 854.

Die Arbeiten Phillips sind zu bekannt und berühmt, als daß sie noch einer besonderen Empfehlung bedürften; es gilt von ihnen das Sprüchwort: Gute Waare lobt sich selbst. Die vorliegende dritte, verbesserte Auflage des Lehrbuches für Kirchenrecht bestätigt dieß auch dadurch, daß dieses Werk selbst nach dem Tode des hochverdienten Verfassers noch als lebensfähig sich erweist und neu aufgelegt werden mußte. Dieser schönen Aufgabe unterzog sich Domcapitular Dr. Christoph Moufang in Mainz, der durch testamentarische Bestimmung vom 25. März 1872 von Phillips bevollmächtiget worden, die etwa nothwendig werdenden neuen Auflagen seiner Schriften zu veranstalten.

Möge der Herr Herausgeber uns selbst sagen, wie er dabei zu Werke gegangen. „Aus Pietät — heißt es im Vorwort — gegen den Verfasser, und um mich vor jeglicher Verantwortung bezüglich vorgenommener Textesänderungen frei zu halten, wurde am Texte der zweiten, von Dr. Phillips selbst besorgten Auflage nichts abgeändert. Deshalb wurde selbst die vom Autor in der Vorrede zur zweiten Auflage für nöthig erachtete Umgestaltung des § 41, die Decretalen Clemens VIII. betreffend, nicht im Texte vorgenommen; die Berichtigung befindet sich vielmehr in einer dem § 41 beigefügten Note. In den Text eingeschoben wurde nur § 40 a, das vaticanische Concil betreffend. . . . . Für den ganzen zweiten Abschnitt des dritten Buches, der „die kirchliche Gerichtsbarkeit insbesondere" behandelt, glaubte ich die ausführlichere und ungleich lichtvollere Darlegung dieses Gegenstandes aus der ersten Auflage des Lehrbuches unverkürzt herübernehmen und an Stelle des in der zweiten Auflage allzu sehr verkürzten, und dadurch minder verständlich gewordenen Textes setzen zu sollen. . . . Die neuere und auch die neueste Literatur wurde, soweit der Fortgang des Abdruckes es ermöglichte, ausgiebig berücksichtigt und den Noten des Verfassers beigefügt, der Zusatz jedoch durch ein vorgedrucktes † als solcher kenntlich gemacht. Auch die großen Wirren und Aenderungen auf kirchenpolitischem Gebiete fanden gebührende Berücksichtigung, und es wurden die einzelnen Facta, Gesetze und Verordnungen, sowie auch die hieher gehörigen Schriften an den betreffenden Stellen in den Noten verzeichnet."

Soweit der Herausgeber. Man wird selbstverständlich zu diesem Vorgange nur seine Zustimmung geben können.

Nur eine Bemerkung möge man uns hier gestatten. Nach den Erfahrungen, die man in unserer Zeit zu machen Gelegenheit hat, stellt es sich als absolut nothwendig heraus, daß der Clerus wie in anderen theologischen Disciplinen, so auch in kirchenpolitischen Fragen gründlich unterrichtet werde. Der confessionslose Staat, sowie die constitutionellen Verfassungen sind nun einmal Thatsache, mit der zu rechnen es auch Pflicht des Clerus ist. Es werden da im politischen Leben Grundsätze verfochten, welche die sociale Weltordnung gefährden, aber auch die sociale Stellung der Kirche und ihre von Christus gegebene Verfassung mehr oder weniger bedrohen und zerstören. Der Staat soll Alles in Allem, die Kirche hingegen mit dem Range einer auf parlamentarischem Wege privilegirten Corporation zufrieden sein. Um nun solchen Anschauungen erfolgreich entgegentreten zu können, ist eine gründliche Bildung, eine genaue Kenntniß vom Wesen der Kirche, ihrer Constitution, ihrer socialen Stellung, ihrer Rechte u. s. f. entschieden nothwendig. Dazu muß ein kirchenrechtliches Lehrbuch behilflich

sein; dieß aber thut das vorliegende nicht in dem Grade, als es wünschenswerth erschiene, und als es andere, z. B. Aichner's Compendium, thun.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

S. **Bonaventurae Breviloquium**, adjectis illustrationibus ex aliis operibus ejusdem s. Doctoris depromptis, tabulis ad singula capita et appendicibus opera et studio P. Antonii Mariae a Vicetia, Provinciae Venetae Ref. Ministri Provincialis. Edit. 2. Friburgi Brisgov. Herder 1881. 708 Seiten in Groß-Quart. Preis 12 Mark. —

Der hl. Bonaventura wird bekanntlich neben dem hl. Thomas den 4 großen, abendländischen Kirchenlehrern beigezählt und mit dem Ehrenprädikate „Doctor Seraphicus" bezeichnet. In der berühmten Encyclica vom 4. August 1879: „Aeterni Patris", in welcher der hl. Vater Leo XIII. von der großen Bedeutung der Scholastik des Mittelalters für die Theologie spricht, werden Bonaventura und der mit ihm gleichzeitige hl. Thomas genannt: „duo potissimum gloriosi Doctores." Der bekannte Pariser Kanzler Gerson, um nur einen der großen Lobredner Bonaventura's zu nennen, wies die jungen Theologen auf den seraphischen Lehrer mit den begeistertsten Worten hin und dies besonders deßhalb, weil Bonaventura nicht bloß ein scharfsinniger Scholastiker, sondern auch ein tiefsinniger Mystiker ist. Für die letztere Eigenschaft spricht sein so schönes Werk: Itinerarium mentis ad Deum, als Scholastiker zeigt er sich unter Anderem in dem, im Titel angeführten Werke, welches er selbst „Breviloquium" nannte; es ist eine Art gedrängten, theol. Lehrbuches, in dem nach einem Prooemium in 7 Paragraphen, welche über Ursprung, Beschaffenheit, Lehrweise, Arten und Ausdehnung des Sinnes der hl. Schrift u. a. handeln, in 7 Partes die Hauptmaterien der Dogmatik in folgender Weise besprochen werden: in I. parte de Trinitate Dei (in 9 Capiteln), in II. parte de creatura mundi (in 12 Capiteln über die Erschaffung der Welt im Allgemeinen, der Engel, den Abfall der Dämonen, die Erschaffung des Menschen nach Seele und Leib u. s. w.); in III. Parte de corruptela peccati (11 Cap. über den Ursprung des Bösen, die Erbsünde, ihre Wesenheit und Fortpflanzung, die persönliche Sünde, deren Ursprung, Eintheilung u. s. w.) in IV. parte de incarnatione Verbi (in 10 Capiteln), in V. parte de gratia Spiritus s. (in 10 Capiteln), in VI. parte de medicina sacramentali (in 13 Capiteln über die Sacramente im Allgemeinen und im Einzelnen), endlich in parte VII. de statu finalis judicii (in 7 Capiteln). — Der Verfasser oder Herausgeber des oben angezeigten Werkes, selbst ein sera-

phischer Ordensmann hat schon im Jahre 1874, zum 600jährigen Jubiläum des Seraphischen Lehrers († 14. Juli 1274), das Breviloquium, mit Anmerkungen u. dgl. versehen, zu Venedig herausgegeben; das Werk fand solchen Beifall, daß die ganze 1. Auflage vergriffen wurde und erfreulicherweise eine 2. als nothwendig sich ergab. Diese ist in Freiburg im Breisgau gedruckt und verlegt und dadurch ist der hl. Bonaventura, möchten wir sagen, glücklicherweise auch uns Deutschen viel näher gebracht. Der Herausgeber hat sein Werk in nachstehender Weise eingerichtet: Den Haupttheil bildet, natürlich mit größeren Lettern, der Text des Breviloquiums selbst; dieser Text ist auch kritisch nach der im Jahre 1861 in Tübingen veröffentlichten, 3. Ausgabe des Breviloquiums von V. Hefele nach 9 Codices der Münchner k. Hof-Bibliothek und nach mehreren anderen, alten Ausgaben dargestellt; in Randbemerkungen werden abweichende Lesearten geboten. Zu den einzelnen Capiteln des Breviloquiums hat dann der Verfasser mit größtem Fleiße aus anderen Werken des hl. Bonaventura alles dasjenige zusammengestellt, (in kleineren Lettern) was zur Erklärung der einzelnen Capitel des Breviloquiums, welches kurz und deßhalb oft dunkel ist, dienen kann; der hl. Bonaventura drückt sich im Breviloquium oft nur kurz oder mehr andeutungsweise oder so aus, daß man erst per modum conclusionis dieses oder jenes Dogma erhält; durch die Vorführung zahlreicher, sehr ausführlicher Stellen aus anderen Werken des hl. Kirchenlehrers erhält der Leser ein doppeltes: 1. Er wird zum Verständniß des Breviloquiums befähigt und vor hie und da möglichen, irrigen Auffassungen bewahrt: 2. er wird auf diese Weise mit der ganzen Lehre und Lehrmethode des hl. Bonaventura bekannt gemacht. Außerdem hat der Herausgeber durch umfangreiche, eigens verfaßte Noten eine förmliche Dogmengeschichte geboten, indem er, wo immer nur ein wenig im Texte des Breviloquiums die Veranlassung dazu ist, über alle entgegenstehenden Irrthümer und falschen Systeme aller Zeiten handelt; insbesondere ist auf die neuere Zeit, Jansenismus, Febronismus, Hermesianismus, Güntherianismus Rücksicht genommen, die einzelnen Sätze des Syllabus vorzüglich oft angeführt, Constitutionen und Breven (die Encyclica Leo XIII. über die Ehe) der Päpste und namentlich die Constitutionen des Concilium Vaticanum (z. B. über das Verhältniß zwischen Glaube und Vernunft, Primat u. dgl.), wo der Text des Brevil. (Parte II) über die Dämonen spricht, benützt der Verfasser die Gelegenheit, Excurse über den Mesmerismus, das Tischrücken u. s. w., einzuflechten. Besonders verdienstlich ist die gründliche Darstellung auf Seite 148, Note 3 bis 150 über den Ontologismus (Malebranche, Gioberti, Ubaghs), wo der Verfasser zeigt, mit welchem Unrecht sich die Ontologisten auf

Bonaventura für ihre Ansichten berufen wollten. Häufig ist auch auf den Unterschied der Ansichten des hl. Thomas und Bonaventura's hingewiesen.

Besonders schön sind die Incarnation, die Sacramente, (namentlich Firmung, Eucharistie und Ehe) und der letzte Theil erklärt (etwas mehr hätte über den Chiliasmus gesagt werden mögen). Am Ende eines jeden Theiles sind Tabellen angebracht, in denen der innere Zusammenhang und der eigenthümliche Gedankengang des Breviloquiums, welches selbst ein protestantischer Theologe, Bretschneider, „die beste Dogmatik des Mittelalters" nannte, angegeben sind, eine Arbeit, die ein volles Eindringen in die Lehre des hl. Bonaventura voraussetzte und eine große Mühe forderte. Am Schlusse befindet sich 1. eine Generaltabelle über die ganze Theologie des Breviloquiums, 2. ein Index, der alle im Werke citirten Stellen der hl. Schrift enthält, 3. ein Index aller, aus den verschiedenen Werken des hl. Bonaventura gezogenen Stellen und 4. ein Realindex über die in dem Werke behandelten Dogmen, Personen, Irrthümer u. s. w.

Der Druck ist sehr schön und correct; S. 257, Nota 2, muß es heißen: Antidicomarianitae; S. 575, Nota 1, lies ferri statt fieri. Der Preis ist sehr billig. Das Werk bedarf keiner weiteren Anpreisung, da es sich nach allen Seiten selbst empfiehlt; dem hochw. Verfasser aber, der mit einem Ordensmitbruder auch ein Lexicum Bonaventurianum philosophico — theologicum, worin die theologischen Termini, Distinctionen und vorzüglichsten Dicta der Scholastiker nach dem hl. Bonaventura erklärt werden, herausgegeben hat, gebührt der vollste Dank dafür, daß er durch seine, so pietät- und mühevolle Arbeit, die von seiner gründlichen Gelehrsamkeit glänzendes Zeugnis gibt, das allerdings schwierige Studium des hl. Bonaventura und der tiefen Denker des Mittelalters, der Scholastiker überhaupt, welche in unsern Tagen zum größten Nutzen der theologischen Wissenschaft wieder zu Ehren gelangen, in großem Maße angeregt und befördert hat.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Das arme Leben und bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner heiligsten Mutter Maria nebst den Geheimnissen des alten Bundes nach den Gesichten der gottseligen Anna Katharina Emmerich. Aus den Tagebüchern des Clemens Brentano herausgegeben von P. C. E. Schmöger aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Erlaubniß der Ordensobern und Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Regensburg. Zum Besten frommer Stiftungen. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. 1881. 20 Hefte à 70 Pf. = 42 kr. ö. W.

Ein illustrirtes Prachtwerk ist hiemit in Wahrheit dem katholischen Volke geboten. Es enthält die sämmtlichen Gesichte der gottbegnadigten Augustinernonne von Agnetenberg bei Dülmen, welche sich auf Christi Menschwerdung und Erlösung beziehen und durch mehr als 60 in Holz ausgeführte und gar herrliche Originalbilder erwünschte und befriedigende Veranschaulichung finden. In erster Reihe stehen die bisher noch nicht veröffentlichten Mittheilungen über die Schöpfung, die Sünde mit ihren Folgen und die vornehmsten messianischen Vorbilder. Daran schließen sich die Gesichte über die Abstammung, Geburt und Vermählung der hl. Anna, das Geheimniß der unbefleckten Empfängniß und die Jugendjahre Mariä, endlich die heiligste Menschwerdung, Geburt, Kindheit und Jugend Christi bis zum Tode des hl. Josef. Hierauf folgen die reichhaltigen Mittheilungen über den öffentlichen Lehrwandel, das bittere Leiden und Sterben, die Auferstehung und Himmelfahrt Jesu, die Sendung des hl. Geistes, den Tod und die Aufnahme Mariä in den Himmel. Den Schluß des Ganzen bilden die Mittheilungen über das Wirken und den Tod der Apostel. Zugleich wird das in xylographischem Farbendruck hergestellte Bild der frommen Dienerin Anna Katharina Emmerich und eine gleichfalls in Farbendruck hergestellte Karte des heiligen Landes gratis geliefert.

Was die Gesichte anbelangt, so beanspruchte die gottselige Katharina selbst für dieselben niemals einen wirklichen historischen Werth. Aber sie sind erfahrungsgemäß ganz besondere Mittel, um, im engsten Anschlusse an die Wahrheiten des Glaubens, die Erkenntniß und Liebe unseres Herrn und seiner gebenedeiten Mutter zu mehren. Mit diesen Worten empfiehlt in der Vorrede zur vorliegenden Gesammtausgabe der hochwürdigste Herr Bischof von Regensburg dieses Werk, welches mit allem, was es bietet, eine jahrelange und sorgfältige Vorbereitung von Seite der Pustet'schen Verlagshandlung bekundet.

Mögen es recht Viele sich als ein ebenso nützliches wie werthvolles Haus- und Familienbuch anschaffen, und sich an Text wie Ausstattung reichlich erbauen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

Das Tagebuch der Heiligen, oder: **Betrachtungen auf alle Tage des Jahres aus dem Leben der Heiligen**, zugleich mit kurzen Betrachtungen über die Sonn- und Festtags-Evangelien, nach dem Französischen des P. Grosez S. J. von Ferdinand Hellweger, Dombeneficiat in Brixen. Bozen 1881. Verlag von Joh. Wohlgemuth.

Das vorliegende Tagebuch der Heiligen bietet eine willkommene Abwechslung zu anderen Betrachtungsbüchern durch den engen Anschluß

der Betrachtungen an das Leben der Heiligen. Die Einrichtung im Tagebuche der Heiligen ist folgende: Unter dem Monatsdatum steht der Name des Tagesheiligen; hernach erscheint ein Schrifttext; diesem folgt ein kurzer Bericht über das Leben des betreffenden Heiligen, wobei meist ein besonders hervortretender Zug der Heiligkeit betont ist. Nach der Lebensbeschreibung finden wir die Betrachtung angesetzt. Jede Betrachtung enthält drei Punkte, deren Inhalt in der Regel auf das Leben des Heiligen oder dessen vornehmste Tugend sich bezieht. Auch der Name des Heiligen diente bei einigen Betrachtungen zum glücklich gewählten Eintheilungsgrund oder zum Substrat der Betrachtung. Am Schluß einer jeden Betrachtung erscheint mit wenigen Worten eine Tugendübung und Gebetsmeinung für denselben Tag angegeben. Die Betrachtungen für das Jahr schließen mit 31. Dezember S. 512. Hier beginnt dann der zweite Theil oder Anhang des Buches (S. 513 bis 628) mit Betrachtungen über die Evangelien der Sonn- und Festtage des kath. Kirchenjahres. Die Einrichtung derselben gleicht ganz den Betrachtungen des ersten Theiles; wir finden jedes Mal einen Vorspruch aus dem betreffenden Evangelium, darnach folgt eine kurze Inhaltsangabe des Evangeliums und die Betrachtung in drei Punkten mit einer Tugendübung und Gebetsmeinung, wie im Tagebuch. Der Verfasser hat am Ende der Sonntags- und Festtagsbetrachtungen überall jene Monatstage aus dem ersten Theile citirt, an denen ein für den Sonn- und Feiertag zu Kanzelvorträgen geeigneter Stoff zu finden wäre.

Wie aus dem Gesagten erhellt, ist der Stoff, die Eintheilung und Behandlung desselben im Tagebuche der Heiligen ganz darnach angethan, denjenigen, welcher das Buch zur täglichen Betrachtung oder zur christlichen Lesung sich wählt, mit den heroischen Tugenden der Heiligen bekannt zu machen, Vorliebe für dieselben zu erwecken, um sie im eigenen Leben nachzuahmen. Viele kostbare Aussprüche der heiligen Väter und Kirchenlehrer machen das Ganze noch werthvoller. Da übrigens auch die Ausdehnung einer betrachtenden Tageslesung nicht viel über eine Blattseite geht, so könnten selbst gewöhnliche, der arbeitenden Classe angehörige Christen das Tagebuch mit Leichtigkeit benützen und wir möchten darum demselben die weiteste Verbreitung wünschen; jede Familie würde daran ein vortreffliches Mittel der Heiligung besitzen.

Hinsichtlich der Ausstattung des Buches kann auf das sehr hübsche polychromatische Bild des hl. Josef, das vor dem Titelblatte sich findet, hingewiesen werden; das Format ist groß Octav, der Druck mit angenehmer Abwechslung der Lettern zur Hervorhebung der Betrachtungspunkte und ziemlich fehlerfrei ausgeführt; S. 12 soll es wohl statt hl. Malachius hl. Malachias heißen.

Was die Uebersetzung der lateinischen Väterstellen anbelangt, so sind die deutschen Ausdrücke fast durchgängig glücklich gewählt, weniger entspricht uns S. 520 die Stelle aus dem hl. Gregor Gr.: „Zuerst ruft Gott sanft, dann" . . . viel passender war es zu sagen: „dann droht er schrecklich."

Wir schließen unsere Besprechung des Tagebuches der Heiligen, indem wir einerseits dem Verfasser für diese verdienstvolle Arbeit die geziemende Anerkennung aussprechen, anderseits den lebhaften Wunsch ausdrücken, es mögen sich recht Viele finden, welche die aus der Bekehrungsgeschichte des hl. Augustinus entlehnten Worte an der Spitze der Vorrede erfüllen: „Nimm und lies!"

St. Pölten. Michael Ranfauer, Spiritual.

Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes für jeden Tag der Woche nach dem hl. Alphons M. von Liguori für Schulkinder bearbeitet und für Erwachsene brauchbar, von Josef Hofmaninger, reg. Chorherrn von St. Florian. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Linz. Linz, 1882. Im eigenen Verlag. In Commission von Ou. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger.)

Wer sich den unendlichen Reichthum von Gnaden gegenwärtig hält, die aus der Verehrung und Anbetung des heiligsten Altarssacramentes hervorgehen, begrüßt gewiß mit Freuden jede Schrift, die es sich zur Aufgabe stellt, die Andacht zum heiligsten Sacramente zu fördern. Eine stattliche Reihe solcher Andachtsbücher befindet sich in den Händen der Christen, aber sie sind fast ohne Ausnahme für Erwachsene berechnet, und doch ist es von hoher Bedeutung, daß die wirksamste und wichtigste aller Andachten, die gegen das hochheilige Altarssacrament, auch schon den Kindern eingeprägt werde und mit ihnen gleichsam großwachse. Wenn man nun, wie es viele Katecheten mit Erfolg thun, die Kinder zur oftmaligen Anbetung des göttlichen Kinderfreundes im heiligsten Sacramente anleiten will, so soll man ihnen doch auch ein Büchlein an die Hand geben können, mit dessen Hilfe sie ihren Gefühlen gegen das hl. Sakrament Ausdruck zu geben im Stande sind. Für eine solche Anleitung der Kinder ist nun durch obiges Werkchen gesorgt. Der Verfasser hat „die Besuchungen des hl. Alphons M. von Liguori" zu Grunde gelegt, die dort enthaltenen Gebete der kindlichen Fassungskraft nach Kräften angepaßt; statt der Einleitung richtet er eine warme Einladung an die Kinder zur oftmaligen Besuchung, muntert die Kleinen auf, nach der Anbetung des Sohnes Gottes auch der lieben Himmelsmutter nicht zu vergessen. Außer den 7 Anbetungsweisen für die 7 Tage der Woche enthält das Büchlein eine Anleitung zur geistlichen Communion, verschiedene mit Ablässen versehene Gebete und Abbitten vor dem Aller-

heiligsten, eine Uebung der Sühne. Der gewiß nützliche, durch bischöfliche Approbation ausgezeichnete Inhalt macht es wünschenswerth, daß das Schriftchen die weiteste Verbreitung finde, und seine Absicht, in den Kinderherzen eine glühende Andacht zum heiligsten Sacramente zu entzünden, bei Vielen erreiche.

Der Preis beträgt für 1 Exemplar 8 kr., 20 Exemplare 1 fl. 50 kr., 50 Ex. 3 fl. 50 kr., 100 Ex. 6 fl.

Niederwaldkirchen. Johann Langthaler.

Predigten auf die Feste des Herrn, 1. Band, von P. Georg Patiß, Innsbruck, Rauch 1881.

P. Patiß ist Prediger und Schriftsteller zugleich; darum sind diese Predigten, wie alle übrigen von ihm in Druck erschienenen, nicht bloß kanzelgerecht, sondern auch stylgerecht.

Die Eintheilung ist zudem originell, indem der Autor sein Materiale in drei, logisch miteinander verbundene Theile sichtet: 1. Feste des Herrn, 2. Heiligthümer des Herrn, 3. Diener des Herrn.

Jede einzelne Predigt ist mustergiltig in maßvoller Gliederung, edler und doch gemeinverständlicher Sprache und in Selbstständigkeit der Durchführung und wirkt als Fundgrube und belehrende Lecture ebenso erbaulich auf den Prediger, als sie ohne Zweifel von der Kanzel mit Erfolg an das gläubige Volk gehalten wurde.

Predigern von Fach wird besonders die dritte Abtheilung erwünscht kommen, indem im Genre der sog. „Primizpredigten" gerade kein Ueberfluß an gediegenen Vorträgen zu verzeichnen ist.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder, Pfarrvikar.

Die Heiligung der Handarbeit, nach den Werken von Felix Cumplido und Thomas le Blanc S. J., bearbeitet von einem Priester derselben Gesellschaft. Innsbruck, Felician Rauch 1881.

Auch ein Beitrag zur socialen Frage!

Wenn das Büchlein auch zunächst für Laienbrüder berechnet ist, so ist es dennoch auch für alle geschrieben, die mit Handarbeit zu thun haben und wenn anders das Leben eine Vorschule der Ewigkeit ist, so ist die Idealisirung, resp. Heiligung der Berufsart eine selbstverständliche Sache und somit auch dieses Büchlein am Platze.

Daß es gerade in unserer Zeit erscheint, ist bezeichnend genug. Wohl möglich, daß Patrone des Fortschrittes beim Anblick dieses harmlosen Buches, welches zum großen Theil aus dem 17. Jahrhundert stammt, den bekannten komischen Verzweiflungsruf ausstoßen: „Das ist zum katholisch werden!" Damit werden sie aber dann auch richtige Kritik geübt haben.

Diese „alte“ Novität behandelt im ersten Theile die specielle Aufgabe des Laienordenstandes, im zweiten die Würde der Arbeit und die richtige Vorbereitung darauf, im dritten die einzelnen Berufsarten und im vierten, der als Anhang zu betrachten ist, den religiösen Anstand.

Interesse wird man jedem Abschnitte abgewinnen, dem Anhange jedoch den Preis zugestehen; denn das sind wahrhaft goldene Regeln, die der Anhang bietet, und wenn Knigge seinen Lesern die Manieren des Umganges, Schliff und Ton beizubringen versucht, so bewirkt dagegen dieses schlichte Vademecum ein Mehreres, Positiveres: das Wohlverhalten.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder.

Der westphälische Dichter Dr. F. W. Helle. Eine Studie von Pfarrer Dr. Klein.

Eine sehr anregende Broschüre, die von einem Ueberblick über die christlichen Dichter ausgeht und dann in eine empfehlende Kritik Helle's und dessen christlichen Epos' „Jesus Messias“ übergeht. Da der genannte Dichter auch durch sein Lebensschicksal — er lebt als „Verbannter“ in öst. Schlesien — Theilnahme verdient, so ist doppelt zu wünschen, daß die Absicht Klein's erreicht und der Kreis katholischer Leser für Helle gewonnen werde.

Diese literarische Studie erschien als Separat-Abdruck im „Feierabend“; von Helle's Werk selbst ist der erste Band bei Wagner in Innsbruck erschienen und kostet 3 Mark.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder.

Oesterreichische Volks- und Jugendschriften von Dr. Isidor Proschko. Wien 1881, Manz'scher Verlag.

Von genannter, durchwegs zur Empfehlung geeigneter Jugendbibliothek liegen nunmehr Nr. 19, 20 und 21 als Novität vor.

Nr. 19 behandelt Ungarn, Nr. 20 Böhmen, Nr. 21 Oberösterreich. Gemeinsam ist allen Bändchen die zwangslose Aneinanderreihung von Geschichts-, Character-, Lebens- und Naturbildern, die sammt und sonders darnach angethan sind, den patriotischen Sinn der österreichischen Jugend zu fördern und für Pfarr- und Schulbibliotheken ganz geeignet erscheinen.

Der Verfasser hat sich bei aller Wärme der Schilderungen mit Ausnahme einzelner (fast nur poetischer) Stellen, die an Chauvinismus streifen, vor Ueberschwenglichkeiten und Uebertreibungen gehütet und heikliche Geschichtsperioden mit anerkennenswerther, objectiver Geschicklichkeit zu behandeln verstanden.

Wenn wir speciell das dritte Bändchen, das unser liebes Oberösterreich zum Gegenstande hat, in's Auge fassen, so nimmt es uns Wunder, wieder von der „blauen" Donau hören zu müssen; die Donau ist grün oder schmutziggelb, wenn sie Hochwasser hat. Soll diese Erfindung Beck's, der etwas farbenirre sein mußte, unsterblicher sein als seine Gedichte? (Siehe Büchmann, geflügelte Worte.)

Auch scheint uns ein Zurückkommen auf die Sage von der Gründung des Klosters Schlägel, wornach Caliogus (Chalhohus) von Falkenstein auf einem (Holz)-Schlägel geruht haben soll, was zur Benamsung der neuen Culturstätte geführt haben möchte, um so weniger angezeigt, als der Name des Stiftes sich viel natürlicher von Schlag (Holzschlag) herleitet, (vide Strnadt, Musealbeiträge) und die Sage an und für sich etwas willkührliches, ja sogar lächerliches an sich hat. — Der Herr Ritter hätte es ja selbst auf einem bemoosten Steine bequemer gehabt als auf einem ungefügigen Holzblock.

Auch ist der Name des Cistercienserstiftes, woraus die ersten Mönche des nachherigen Prämonstratenserstiftes Schlägel entnommen wurden, nicht Burgheim, sondern Langheim in der Diöcese Bamberg.

Daß der Verfasser in Schilderung der Franzosenzeit dreimal den guten Castelli zum Anakreon avanciren läßt, halten wir für eine gutherzige Concession an die Freundschaft und ist nicht ernst zu nehmen.

Ausstattung zierlich und geschmackvoll.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norbert Hanrieder.

Die Vereinigung des Innviertels mit Oesterreich in Folge des Friedensschlusses zu Teschen am 13. Mai 1779. Eine geschichtliche Reminiscenz zur hundertjährigen Jubelfeier seinen Landsleuten gewidmet von Conrad Meindl, Chorherr in Reichersberg. Linz. Ebenhöch. 1879.

Wir erlauben uns, vorliegende Broschüre (S. 44) wieder in Erinnerung zu bringen. Sie ist zwar nicht theologischer Natur, aber es handelt sich hier um eine patriotische Gabe, der darum ausnahmsweise ein Plätzchen auch in der Quartalschrift angewiesen werden darf. Der Verfasser erzählt in kurzen Zügen, wie es eine Reminiscenz erheischt, mit Wärme und Sachkenntniß, wie es zugegangen, daß der herrliche Landstrich, Innviertel genannt, zu Oesterreich gekommen ist. Er greift passend zurück auf den Churfürsten Max Joseph von Baiern, bespricht die österreichischen Ansprüche, die preußischen Einmischungen, den Krieg in Böhmen und den Teschner Frieden. Dann reiht sich ein kurzer, historischer Ueberblick über das sog. Innviertel, dem die Huldigung zu Braunau und der Besuch Kaiser Joseph's II. folgt. Die Folgen dieser Vereinigung bilden den Schluß des trefflich geschriebenen Büchleins.

Ob dem Landesausschuß die Initiative zur hundertjährigen Festfeier der Vereinigung des Innviertels mit Oesterreich, wie Eingangs angenommen zu werden scheint, zuzuschreiben ist, möchten wir in Zweifel ziehen. Die Ausstattung ist sehr schön.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

---

1. **Officium majoris hebdomadae** a dominica in palmis usque ad sabbatum in albis juxta ordinem Breviarii et Missalis Romani cum cantu pro dominica palmarum, triduo sacro et paschate quem curavit s. Rituum Congregatio. Regensburg. Pustet ꝛc. S. 344. Preis 1 M. 60 Pf.
2. **Psalmi officii hebdomadae sanctae,** quos mediationum et finalium initiis distinctis in psallentium usum edidit Jos. Mohr. Regensburg, Pustet ꝛc. S. 71. Preis 50 Pf.

Diese beiden Bücher sind zum Gebrauche der Geistlichen und Sänger für die Charwoche herausgegeben. Der Druck ist sehr leserlich, die Notenschrift markirt, das Papier stark, das Format handsam. Das zweite dient zur Ergänzung des ersteren; es enthält die Vertheilung der Silben aller Psalmen des Charwochen-Officiums, wo beim Singen abgesetzt werden soll, sowie die durch Fettdruck bezeichneten Stellen, bei denen die Cadenzen der Psalmtöne beginnen. Der Werth dieser Herausgabe leuchtet Jedem von selbst ein. Der Preis ist gering zu nennen.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

Jakob und Esau. Typik und Casuistik. Eine historisch-dogmatische Untersuchung von P. Petrus Hötzl, O. S. Fr., Lector der Theologie im Franciscanerkloster München. München. Verlag von E. Stahl, 1881. S. VI und 63.

Dieses interessante Schriftchen behandelt nicht das ganze heilsgeschichtliche Verhältniß zwischen Jakob und Esau, wie man aus dem Titel schließen könnte, sondern nur eine Episode aus dem Leben Jakob's, nämlich die Art und Weise, wie er sich den Erstgeburtssegen erworben hat. Der Verfasser geht von dem, für unsere Ohren etwas paradox klingenden Urtheil des hl. Augustin aus, das er im Buche „contra mendacium" über das Verhalten Jakob's abgibt, indem er schreibt: „non est mendacium, sed mysterium." Da dieser Ausspruch auch im Breviere vorkömmt und schon manchem Brevierbeter ein stilles Lächeln abgenöthigt hat, so wird diese Abhandlung, worin die Ansicht des hl. Kirchenlehrers einer Prüfung unterzogen wird, sicher bei der katholischen Geistlichkeit allgemeines Interesse finden. Es wird uns hier eine vollständige Geschichte der Auslegung von Genes. 27 geboten.

Das Resultat, welches P. Hötzl gewonnen zu haben glaubt, faßt er in folgenden Worten zusammen: „Die in Frage stehende biblische Thatsache wurde von der Auslegung bald im Lichte dogmatischer Typik, bald im Lichte moralischer Casuistik angesehen. Die erstere Betrachtungsweise ist die ältere, tiefere, der Patristik und Scholastik im Ganzen eigenthümliche. Die letztere ist jüngeren Ursprunges, weniger tief als faßlich, seit dem 17. Jahrhundert aber in der kath. Schriftauslegung so alleinherrschend, daß ihr gegenüber die augustinische Auffassung wie ein Märchen aus alten Zeiten klingt." Die rein casuistische Auslegung hat Duns Scotus angebahnt und Nicolaus von Lyra weiter ausgebildet. Am Schlusse versucht der Verfasser, eine kritische Ausgleichung beider Auslegungsweisen zu vermitteln (S. 54—63), indem er dafürhält, daß sie sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern vielmehr einschließen. Es liege zwar objectiv ein mendacium vor, aber dies kleine mendacium verschwinde sozusagen vor dem großen mysterium. Das natürlich-menschliche sei hier, wie so oft, einem übernatürlich-göttlichen Plane dienstbar gemacht. Unrecht habe Jakob keineswegs begangen, da er berechtigt war, den Erstgeburtssegen zu erhalten. Wenn Augustin's Worte nicht zu sehr premirt werden, so könne man dessen Urtheil im Großen und Ganzen nicht als unrichtig bezeichnen.

Da vorliegendes Schriftchen einen guten Einblick in die Geschichte der typischen Schriftauslegung überhaupt gewährt und zugleich gegenüber den neueren Angriffen gegen die patriarchalische Heilsgeschichte auch apologetisches Interesse in Anspruch nimmt, so kann selbes als lehrreiche und zeitgemäße Lectüre bestens empfohlen werden.

Trient. Prof. Dr. Josef Niglutsch.

Maiandacht in Betrachtungen über die nothwendigsten Wahrheiten der hl. Religion mit Beispielen und Gebeten zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria. Brixen, Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung. 312 Seiten.

Eine der herrlichsten Blüthen an dem Lebensbaume der katholischen Kirche ist die Marienverehrung. Marien's Lob erschallt in prachtvoll geschmückten Gotteshäusern, aber auch in der ärmlichen Kapelle des einsamen Thales; in Palästen der Vornehmen und in Hütten der Niedrigen nimmt man zur Gottesmutter seine Zuflucht. Darum hat sich auch in Städten und vielfach auf dem Lande die sog. „Maiandacht" bei dem christlichen Volke schnell eingebürgert und Jung und Alt wetteifert, in dem Monate Mai vorzüglich der sel. Jungfrau seine kindliche Ergebenheit zu zeigen. Es fehlt auch nicht an einschlägigen Betrachtungsbüchern, aber immerhin ist (wie die Vorrede des vorliegenden Buches sich ausdrückt) „eine mannigfaltige Abwechslung erwünscht, um bei den täglichen

Vorlesungen, die häufig bei der Maiandacht gehalten werden, die Andacht und Aufmerksamkeit der Theilnehmer desto leichter rege zu erhalten." Und diesen Zweck kann auch vorliegendes Buch erreichen, wenn es zweckmäßige Verwendung findet. Es behandelt die ernstesten und wichtigsten Wahrheiten unserer hl. Religion in einfacher, ergreifender Weise. Die Eintheilung des Betrachtungsstoffes geschieht für jeden Tag in gleicher Ordnung. An die kurze, sehr populär gehaltene ansprechende Betrachtung schließt sich jedesmal ein passendes Beispiel an, von denen der Verfasser erklärt, „daß er den darin enthaltenen Wundern, Gnadenerweisungen und Erzählungen keine andere als eine rein menschliche Glaubwürdigkeit beilegen wolle"; hierauf folgt eine „Selbstprüfung" in knapper Form, die die Stelle einer praktischen Gewissenserforschung vertritt, dann „Reue und Vorsatz" und ein inniges kräftiges Gebet zur Mutter Gottes. So ist die Eintheilung für jeden Tag. Die Themate, die zur Behandlung kommen, sind den Bedürfnissen der Zuhörer entnommen und bieten eine große Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit. Davon überzeugt schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichniß. Es finden sich Abhandlungen über „Glauben", „Gnade Gottes, Furcht Gottes, Versuchung, Gelegenheit zur Sünde, Läßliche Sünde und Todsünde, Gericht, Tod, Himmel, Hölle, Fegefeuer, Ewigkeit, Gebet, Leiden, Aergerniß, Werth der Zeit, Geduld u. s. w. Mehrere von diesen Erwägungen, wie: „Gelegenheit zur Sünde", „Gnade Gottes", „Altarssakrament" u. s. w. sind besonders gut. Sehr rührend ist die Betrachtung über die „Barmherzigkeit Gottes", erschütternd die vom „Tode des Sünders." Die vom „Himmel" könnte wohl etwas ausführlicher sein, und in der vom „Leiden" könnte das dazugehörige Beispiel besser in die Betrachtung selbst eingefügt sein. Wünschenswerth dürfte es sein, wenn bei einer etwaigen zweiten Auflage die einzelnen Meditationen so eingerichtet würden, daß darin eine größere Rücksichtnahme auf die Mutter Gottes stattfände. Für eine Maiandacht scheint es doch wenig passend zu sein, wenn bloß in der ersten und letzten Erwägung von der Mutter Gottes die Sprache ist. In diesem Buche ist von der seligsten Jungfrau sonst nicht mehr die Rede, nur in einzelnen Beispielen wird noch ihrer gedacht. Auch der Umstand kann noch angeführt werden, daß die Höllenstrafen doch in zu drastischer Weise geschildert werden, wenn auf S. 29 von „Pech- und Schwefelflammen der Hölle" und auf S. 87 von „feurigen Thränen, die die Verdammten weinen, und von brennendem Schwefel, den sie trinken" gesprochen wird.

Im Allgemeinen ist aber diese „Maiandacht" gewiß der Empfehlung werth. Sie eignet sich nicht blos zur Kanzel, sondern auch zur Privatandacht im Monate Mai (und auch zu anderen Zeiten), weil im An-

hange die gewöhnlichsten Gebete, wie: Morgengebet, Abendgebet, Meßandacht, Beicht- und Communiongebet und die lauretanische Litanei noch beigefügt sind. Bei gutem Gebrauch dieses Buches kann viel Nutzen gestiftet werden. Die äußere Ausstattung, Druck und Papier, ist gut.

Krems. Johannes Rößler.

Herz Jesu, Sitz der Liebe. Vollständiges Belehrungs-, Betrachtungs- und Gebetbuch für alle Verehrer des göttlichen Herzens. Herausgegeben von Nicolaus Kneip, Pfarrer zu Bauschleiden. Mit Genehmigung und Empfehlung der geistlichen Obrigkeit. Preis brosch. 1 Mark, gebunden in verschiedenen Einbänden zu 1.50 und 6 Mark.

Gerade in unserer Zeit mehrt sich die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu in auffälliger Weise, und gottbegeisterte Herzen geben in Wort und Schrift ihre Andacht zu demselben kund. Nicht ohne Ursache lenkt die Weisheit des heiligen Geistes die Kirche und die Gläubigen hin zum erhabensten Gegenstande unserer Liebe. Gestehen wir es uns offen, wir sind nicht nur durch das Semitenthum hart bedrängt — nein, wir sind auch großentheils selbst semitisch geworden in unserer christlich sein sollenden Denk- und Anschauungsweise; wir fühlen uns nur zu sehr und nur zu oft als Sträflinge des strafenden Gottes Jehovah, als Delinquenten seiner zürnenden Gerechtigkeit, und bringen uns viel zu wenig die Wahrheit zum Bewußtsein, daß wir Kinder Gottes sind, und daß Gott den Geist der Kindschaft in unsere Herzen gegeben hat, durch welchen wir rufen: Abba — lieber Vater! Röm. 8. Schon in unserer zartesten Jugend haben uns Eltern und Erzieher mehr die Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes, als die Liebe zum liebsten und besten Vater in's Herz gelegt, der auch wenn er straft, uns als seine Kinder kennt und behandelt. Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu soll und wird das wirksamste Gegenmittel gegen eine mehr und mehr semitisch gewordene Geistesrichtung werden, zugleich auch das wirksamste Mittel, unser Freiwerden von unnatürlichen, semitischen Fesseln wieder zu erlangen. Mit Freuden sei daher oben angekündigtes Büchlein von uns begrüßt. Wahrhaft zum Herzen sprechend sind die Betrachtungen, andachterregend die heiligen Gebete und Anmuthungen in denselben. Wir finden darin nicht etwa, wie wir fürchteten, eine süßelnde Gefühlständelei, sondern eine kräftige, glaubenstreue und liebeathmende Ausdrucksweise, die gewiß erzielen wird, was wir von Herzen wünschen und im Vorausstehenden mit warmen Worten ausgedrückt haben. Druck und Ausstattung empfiehlt sich. Seitenzahl 508.

Dechant Benedict Jos. Höllrigl.

Herz Jesu-Monat von Franz Hattler S. J., mit 30 Initialbildern und einem Titelbild. Herder in Freiburg, 1881.

Es genügt, den Namen Hattler zu lesen, um zu wissen, daß wir ein eminent praktisches, volksthümliches, von tiefster Frömmigkeit durchdrungenes Büchlein hier vor uns liegen haben, zumal es jenen Gegenstand behandelt, dessen Schriftsteller der Jesuit Hattler in unserer Zeit so recht eigentlich geworden ist, die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu.

In 30 Betrachtungen schildert der Verfasser Alles, was das heiligste Herz Jesu von der Krippe an bis zum Kreuze und nach seiner Auferstehung bis zu seiner Verherrlichung für die Menschen gefühlt, gethan und gelitten hat, und noch immer für uns thut und leidet, in herzergreifender Weise. Den Anfang einer jeden Betrachtung ziert ein liebliches Initialbild, irgend eine Begebenheit oder ein Geheimniß aus dem Leben des Gottmenschen darstellend, an welches sich die „Beschauung des Bildes" als sinnliche Vergegenwärtigung des zu betrachtenden Geheimnisses anschließt. Der „Blick in's Herz" führt uns sodann in's innerste Heiligthum des göttlichen Herzens ein und enthüllt uns den reichen Schatz seiner Liebe und Erbarmung, der die betrachtende Seele so ergreift, daß auch sie in einer „Vertraulichen Ansprache" die Gefühle und Entschließungen ihres Herzens in das göttliche Herz Jesu ausgießt, und in der „Gebetsfrucht" ihre jedesmaligen bestimmten Vorsätze ausspricht. Den Schluß einer jeden Betrachtung bildet ein passendes Beispiel von der Macht und Wirksamkeit des heiligsten Herzens im Leben der Heiligen und Diener Gottes. Hattler's Herz Jesu-Monat ist also allen Verehrern dieses heiligsten Herzens als ein vorzüglich geeignetes Betrachtungsbüchlein auf's wärmste zu empfehlen.

Regau. Josef Hofmaninger.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Scheicher in St. Pölten.

(Von verschiedenen Lebensbildern. — Der Leviathan nach Job. — Schlafende Freunde und wachende Feinde. — Mucker 'raus! — Fort mit den Priestern! — Symptomatische Behandlung. — Kirchenchristenthum u. Katakombenchristenthum. — Trennung von Kirche und Staat. — Die Reichsacht bleibt. — Stinkende Leiche. — Pro nihilo. — Neue Bischöfe. — Gebundene Hände. — Ein Wort Dr. Scheeben's. — Bayerische Simultanschulen. — Religiös-sittlich und sittlich-religiös. — Hochherzigkeit der ungarischen Bischöfe. — Gott schütze Frankreich! — Roma locuta. — Ein Wort Leo XIII.)

Schriftsteller, welche auf des Volkes Sitten oder Anschauungen einwirken wollen, bedienen sich zur Erreichung ihrer guten oder schlechten Absichten gerne der sogenannten Lebensbilder. Sie nehmen aus dem wirklichen Leben eine Person heraus oder erfinden auch eine solche mit Hilfe ihrer dienstbereiten lebhaften Phantasie

und schildern an der Hand derselben die Menschen, wie sie entweder sind oder nach Anschauung des Autors sein sollen. Der Grund für ein solches Vorgehen ist leicht einzusehen. Die Leute ertragen es nicht immer, wenn auf sie hineingepredigt wird, wenn sie, was man so sagt, abgekanzelt werden. Sobald mancher Leser eine solche Absicht merkt, wird er verstimmt. Hingegen, wenn einer Phantasiegestalt auch noch so ernstlich die Leviten gelesen werden, ertragen es die Leser und nehmen möglicher Weise das sie Betreffende, ohne es recht zu merken, in den Kauf.

Ein Lebensbild könnte man ganz gut mit einer Operation am Phantom vergleichen, wie solche bei den Medizin studierenden Jünglingen gebräuchlich ist.

Mit einem Lebensbilde wollen auch wir heute beginnen, freilich einem solchen, das in sich selbst vollkommen wahr ist und nur in seiner Anwendung die Bezeichnung Lebensbild im vorgedachten Sinne erhalten kann. Es steht geschrieben bei Markus XIV. 33. ff. Der hl. Evangelist erzählt vom Kampfe und Gebete des Heilandes auf Gethsemani. Den drei Jüngern hat er Auftrag gegeben: Bleibet hier und wachet!

Sie erfüllen die Aufgabe schlecht, denn der Herr findet sie beim ersten Gange schlafend. Er richtet sein Wort des Tadels an den Ersten der Apostel: Simon, du schläfst? Nicht eine Stunde konntest du wachen? Dann wendet er sich zu Allen: Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet.

Ein zweites Mal fand er sie schlafend und ein drittes Mal. Da sagte der Heiland: „Dormite jam, requiescite! Schlafet nur und ruhet; es ist genug, die Stunde ist gekommen: siehe, der Menschensohn wird in die Hände der Sünder überliefert."

Indessen die Jünger und Freunde des Herrn geschlafen haben, hat die Welt gewacht, ist Judas thätig gewesen, waren die Feinde in voller Arbeit begriffen. Alle Bösen, so uneinig sie sonst unter einander sein mochten, so sehr sie sich gegenseitig zu bekämpfen nicht müde wurden, in ihrem Hasse gegen Jesus waren sie einig, in den Vorbereitungen zu seiner Vernichtung gab es keine abweichenden Ansichten. Hier standen sie alle zusammen und wirkten miteinander.

Man denkt unwillkührlich an die Beschreibung der Personification des Bösen und Wilden, des Leviathan, bei Job. XLI. 6—8. Corpus ejus quasi scuta fusilia, compactum squamis se prementibus. Una uni conjungitur et ne spiraculum quidem incedit per eas: Una alteri adhaerebit et tenentes se nequaquam separabuntur.

Fest gepanzert ist die Phalanx der Christushasser, kein Lüftchen dringt hindurch, und faciem ejus praecedit egestas, vor ihrem Antlitze her schreitet die Noth.

Und die Freunde des Herrn schlafen! Dreimal erweckt, ermuntern sie sich nicht. Endlich ist es zu spät, das Verderben läßt sich nicht mehr aufhalten: siehe, der Menschensohn wird in die Hände der Sünder überliefert. Nun spricht der Herr: Dormite jam!

Die Anwendung dieses Ereignisses aus der hl. Geschichte könnten wir uns füglich ersparen. Wo die Thatsachen so laut schreien, da bedarf es der Worte nicht. Trotzdem wollen wir Einiges sagen, weil die Zeitläufe nicht bloß allfällig Unbekanntes aufnotiren, sondern auch den Lauf der Tagesereignisse fixieren sollen.

Eine große Anzahl unserer Zeitgenossen scheint aus der ganzen Bibel sich nur ein Wort herausnehmen und sich zur Richtschnur machen zu wollen: Dormite jam! Sie schlafen, während die Feinde wachen. Es hat ihnen Jemand gesagt, daß sie schlafen sollen, daß sie die Ruhe der Staaten nicht stören sollen, aber der sie das geheißen, war der Heiland nicht. Er mahnt vielmehr und wird nicht müde über den Erdkreis zu gehen und durch seinen Statthalter auf Erden zu rufen und zu tadeln: Wachet, wachet! Wehe, wenn er einst sagen sollte: Dormite jam, denn nicht der Heiland kann heute mehr den Sündern übergeben werden, wohl aber ganze Länder, Reiche und Staaten. Dann aber ist's der Todesschlaf.

Die Feinde wachen. Gleichsam als Präludium secundum zu den dießmaligen Zeitläufen mögen folgende Berichte dienen. Die Consequenzen wollen wir zum Schluße ziehen.

Am 21. Jänner l. J. unterhielt sich eine aus der Elite der Stadt Trier bestehende Gesellschaft im lustigen Carnevalstreiben. Ein Redner sprach über das zeitgemäßeste Thema: den Schwindel. Er suchte ihn nicht dort, wo er vielleicht auch Anwesende zu treffen fürchtete. Er sagte unter Anderem: „Ein Witwer steht am Grabe seiner Frau und denkt an ihre letzten Worte: wir sehen uns bei der Auferstehung! Ja Auferstehung! Es ist lauter Schwindel."

Einer der Anwesenden rügte diese Sprache.

Der Präsident antwortete: Er finde an der Bezeichnung Schwindel nichts Tadelnswerthes. Wenn Jemand Anstoß nähme, so möge er nicht zur Unterhaltung, sondern in die Dompredigt gehen. Wenn er (der Präsident) gewußt hätte, daß Mucker an-

wesend seien, so hätte er vor Beginn gerufen: Mucker 'raus! Nun ersuche er alle ähnlichen Mucker, den Saal zu verlassen.

Am 29. Jänner d. J. hielten Studenten von den Hochschulen Gent, Lüttich, Lille, Genf und Aachen in Brüssel ein Meeting ab. Einer von ihnen, Blondel, sagte, daß man frisch und frei den Weg der Revolution betreten müsse. Er hoffe, daß bald auch die Bauern in den Ruf einstimmen werden: Schafft uns die Priester vom Halse!

Bei dem heutigen Stande der Medizin gilt als Grundsatz: Symptomatische Behandlung. Dadurch ist es möglich, daß Aerzte, welche eine abweichende Diagnose über die Krankheit des Patienten gemacht haben, doch in der Behandlung einig vorgehen können.

Wir betrachten die beiden erzählten Thatsachen, denen wir so viele beigesellen könnten, daß die Quartalschrift viel zu enge werden würde, als Symptome. Diagnostizirt Jemand auf eine andere Ursache, Krankheit, als wir, pacem habeto, wenn er nur in der Behandlung übereinstimmt und das vielbeliebte: Dormite jam nicht als Heilmittel betrachtet.

Wir sehen in den angedeuteten Scandalen das Symptom weitgediehenen Abfalles. Wären sie nur sporadische Erscheinungen, so wären sie mit Abscheu von der Gesellschaft gebrandmarkt worden. Davon verlautete jedoch so gut wie nichts. Im Gegentheile, die gemachte öffentliche Meinung stimmte lachend in den Ruf: Mucker 'raus! Wer an die Fundamentalwahrheit der Auferstehung glaubt, ist ein Mucker. Er mag in die Kirche gehen.

Ja, die Kirchen läßt man uns heute, wo man das Gros des Volkes, der Männer wenigstens, durch Aufhebung der Sonntagsheiligung, vielfach wiederholte Lächerlichmachung der Prediger und Predigten und andere Mittel, zur Abstinenz gebracht hat. Ein Kirchenchristenthum also. Wir können uns ein Katakombenchristenthum denken, ein Kirchenchristenthum auf die Dauer nicht. In erstere Räume zogen sich einst die starken Männer und Frauen zurück, die selbst ihr Leben für Christus zu geben bereit waren. Diejenigen, welche in letztere jetzt noch gehen, welche aber außerhalb auf Schritt und Tritt einen anderen Geist, eine andere Richtung, die des flotten Lebensgenusses eingeflößt bekommen, welche keinen Nachwuchs haben, weil die Männer der Aufklärung die Kinder der Kirchenchristen, Dank deren faulen, schläfrigen Connivenz, nach ihrem Sinne unterrichten, erziehen, diese werden das Christenthum einem Lande nicht bewahren.

Man ist zwar auf Seite der Gutmüthigen bald mit dem Vorwurfe des Pessimismus zur Hand, wenn man in dieser Weise an den faulen Fleck der Zeit auch nur leise tupft, aber wir können unsere Ueberzeugung nicht ändern.

Man hat zu lange geschlafen. Der Feind hat Unkraut gesäet, es ist gewachsen. Wir müssen es ausreißen, oder wir werden ausgerissen. Nur die Kirche im Allgemeinen hat das Versprechen ewigen Bestandes, nicht die in diesem Lande, selbst Erdtheile. Einst hat sich der Erdkreis gewundert, daß er arianisch geworden sei. Heute wundert er sich nicht einmal, daß nur die Minderzahl Getaufter noch für das depositum fidei einsteht.

Es thut wehe, sehen zu müssen, wie diese Minderzahl vielfach vergebens, fast ohne Erfolg in den meisten Ländern sich abmüht. In Preußen und Deutschland, wo übrigens die Katholiken im Großen sich musterhaft bewährten, wo sie jedenfalls ihre Pflicht gethan haben, sind sie doch dahingebracht worden, volle Trennung von Kirche und Staat als minus malum zu betrachten, und die Errichtung dieser tief einschneidenden separatio als anstrebenswerth zu erklären. Jeder der verehrten Leser weiß, daß die Kirche Amerikas sich bei dieser Trennung besser steht, als die vom materialistischen, liberalen Staate in Europa geknechtete. Es weiß jedoch auch Jeder, daß eine solche Trennung immerhin nur ein Nothbehelf ist. Denn in Wirklichkeit verlangt es ein richtiges, ein gesundes Verhältniß, daß der Staat sich als christlicher Staat geriere, daß er seinerseits zur Erreichung der höheren Ziele der Kirche das Möglichste beitrage.

Der Historiker, der einst die Geschichte des 19. Jahrhunderts schreiben wird, der wird bloß aus der Thatsache, daß Windthorst im März 1882 im Namen des Centrums sich für absolute Trennung aussprach, den Schluß auf vorhergegangene furchtbare Vexationen machen, er wird sich gezwungen fühlen, die Archive zu durchstöbern und dann wird er ein Materiale zu Tage fördern, das kommenden milderen und hoffentlich besseren Zeiten geradeso ein Abscheu sein wird, als uns jetzt die infernale Grausamkeit römischer Imperatoren.

Im Februar noch hatte man einige Hoffnung auf eine entsprechende Beilegung des mutwillig und unverständig vom Zaune gebrochenen Culturkampfes. Windthorst hatte den Antrag auf Aufhebung der Reichsacht gestellt und der Reichstag hatte ihn mit Stimmenmehrheit angenommen. Das für die Priester am 4. Mai 1874 eingeführte Expatriirungsgesetz ist eines der

schlimmsten Gesetze, so überhaupt je erlassen worden sind. Die geringste, (unberechtigte?) kirchliche Funktion, z. B. Provision eines Cholerakranken, hat die Expatriirung zur Folge. Der Priester ist durch dieses Gesetz schlechter daran, als selbst der unter Polizeiaufsicht gestellte Verbrecher. Polizeiaufsicht kann nur über gemeine Verbrecher und nur nach gerichtlichem Erweise des Verbrechens durch das zuständige Gericht und höchstens auf fünf Jahre verhängt werden, und beschränkt die Freizügigkeit nicht. Die Reichsacht wird verhängt vor jedem Nachweise des Vergehens, nicht vom Richter, sondern der Administrativbehörde, nicht für eine bestimmte Zeit, sondern in infinitum, und macht jede Appellation unmöglich, da sie nur eine solche an den für Priester nicht zu Recht bestehenden kirchlichen Gerichtshof kennt. Uebrigens hätte die Apellation keine aufschiebende Wirkung.

Die Reichsacht ist sogar härter als das Sozialistengesetz. Der ausgewiesene Sozialist ist nur ausgewiesen aus der Stadt, in welcher der Belagerungszustand herrscht, der Priester, der aus einem Bundesstaate expatriirt ist, ist es eo ipso aus allen Bundesstaaten.

Begreiflich wollte sich Niemand dieses Gesetzes mit Ernst annehmen; es fielen harte Worte gegen den Kulturkampf, den der Sozialdemokrat Bebel eine stinkende Leiche nannte, die auf das Einscharren warte. Und doch, trotz Reichstagsbeschluß, erklärte Bismark, den Windthorst'schen Antrag in der Schublade liegen zu lassen. Und so geschah es.

Am 8. März kam die vom jetzigen Cultusminister Goßler gemachte sogenannte Kirchenvorlage, durch welche ein modus vivendi geschaffen werden sollte, zur Schlußberathung in der Commission. Es war eine Arbeit, pro nihilo, man lehnte sie in dritter Lesung ab, nachdem die verschiedenen Parteien je nach ihrem Standpunkte, wegnehmend oder zusetzend, daran ihr Verständniß oder Nichtverständniß gezeigt hatten. Für das kath. Centrum war diese Vorlage im Vorhinein unannehmbar, denn sie basirte auf der discretionären Gewalt. Was man mit Gefängniß und Verbannung nicht durchsetzen konnte, das sollte jetzt und in Zukunft durch die discretionäre Gewalt möglich gemacht werden.

Man verzweifelt anscheinend hohen Orts bereits, die kath. Kirche zu einer Staatskirche machen zu können, aber man möchte ein Hinterthürlein finden, um unter anderem Namen dasselbe Ziel zu erreichen. Discretionäre Gewalt! Das heißt, der Apparat der Maigesetze soll fortbestehen, soll wie das

Damoklesschwert an dem Faden des jeweiligen cultusministeriellen Willens hangen, um herabzufallen, falls ein Bischof nicht nach den Weisungen der Regierung und deren Wünschen vorgehen würde. Das soll die Freiheit der Kirche im deutschen Reiche sein?

Doch selbst dieses Wenige, die Möglichkeit, daß ein Bischof unter günstigen Verhältnissen nicht bedrängt werde, war den sogenannten Conservativen (Protestanten) und National-Liberalen, noch zu viel. Die Fortschrittler, die bereits erfahren haben, was es heißt, der Willkür ausgesetzt zu sein, gingen noch am weitesten mit dem Centrum.

So stehen die Dinge in Preußen—Deutschland. Zwar ist in der Person des v. Schlözer ein Gesandter beim päpstl. Stuhle bestellt worden, das Gehalt bestimmt und bewilligt worden, zwar hat nun auch Osnabrück einen Bischof in der Person des Generalvikars Dr. Bernhard Hötting erhalten, ist für Breslau der Propst in Berlin, Herzog, für Paderborn der Generalvikar Drobe bereits ernannt, aber so erfreulich das ist, so ungenügend ist es. Der neue Bischof, Georg von Fulda, hat es in seinem Antrittshirtenbriefe gesagt, was Alles noch fehlt. „Welche Aufgabe, schreibt er, soll ich erfüllen? Ich soll den Heerden Hirten senden und sehe dabei nichts als Hindernisse. Ich soll die Lehre des Evangeliums verkünden und die Gnadenmittel spenden lassen und sehe die Reihen der Mitarbeiter so sehr gelichtet. Ich soll Ordnung halten und Unordnungen abstellen; aber mag ich mahnend oder strafend meinen Arm erheben; er ist gelähmt .... Heute geht die Witwentrauer der Kirche von Fulda zu Ende. Das ist es, was mein Gruß an Euch enthält. Mehr enthält er nicht. Euch sagen, wie der Heiland im Evangelium zur trauernden Witwe sprach: weine nicht mehr! das kann ich nicht; das steht nicht in meiner Macht, und entspricht nicht der Lage der Dinge, wie sie augenblicklich noch ist. Manche Warte in diesem Weinberge ist verödet. Manche Gemeinde hat ihren Hirten und Lehrer verloren, ohne Ersatz zu erhalten. Ihr habt freilich einen Bischof, aber er steht vor Euch mit gebundenen Händen."

So stehen die Dinge in einem Lande, in welchem die Katholiken bei den Wahlen ihre Pflicht gethan haben, in welchem die katholischen Abgeordneten eine, allerdings nicht ausschlaggebende, aber immerhin eine Macht bedeuten. Wenn das nicht wäre, wenn die Katholiken nicht muthig und geschult im Kampfe sich erwiesen hätten, wir wagen es kaum auszusprechen, welchen

Gefahren die deutsche Kirche ausgesetzt gewesen, und menschlicherweise unterlegen wäre.

Der Kampf gegen die katholische Kirche ist bekanntlich das ausgegebene Losungswort, dessen Ursprung man in den Logen zu suchen hat. Kulturkampf ist überall, Verheerung überall, aber die Resultate sind nicht überall dieselben. In manchen Ländern finden wir eine an den Muth der ersten Christen erinnernde Glaubensfreudigkeit, in anderen stillen Marasmus. Und da liegt die Hauptgefahr. Wir hoffen von den Christen, von der nächsten Generation, welche mitten im Getümmel des rohen Kampfgetümmels aufgewachsen ist, noch immer mehr, als von der in confessionslosen Schulen, in dem Zustande, den man Frieden nennt, der aber Fäulniß ist, erzogenen. Einer Generation, welcher Gleichgiltigkeit mit dem A B C eingeträufelt worden ist, wird die Religion nie Herzenssache werden.

In dem 12. Hefte v. J. der ausgezeichneten „periodischen Blätter" von Dr. Scheeben finden wir S. 555 Worte, die wir gerne zu den unseren machen: „Wir möchten nur bewegten aber furchtlosen Herzens unsere Ueberzeugung angesichts der gegenwärtigen Lage der Dinge dahin aussprechen, daß, wenn nicht die Thatkraft der Katholiken, ihre Einheit, ihre Treue gegen Gott und Kirche aushält, sich vertieft und auf Jahrzehnte hinaus in ernster Selbstverleugnung die religiösen Interessen im Vordergrunde aller öffentlichen Diskussion hält und mannhaft für sie einsteht, die folgenden Generationen unermeßlichen Schaden an den Gütern erleiden werden, die unersetzlich sind."

Das ist es, was die Logen in ihrem Kampfe in Deutschland gelernt haben. Sie lassen einer zum faulen Frieden neigenden Nation ein möglichst bagatellmäßig behandeltes Kirchenchristenthum, dominieren und corumpieren dafür in Ruhe und Behaglichkeit die Generation der Zukunft.

Ein Blick nach Baiern zeigt uns, wie hartnäckig die von den Logen beeinflußte Welt an den Simultanschulen festhält. Selbst die nun kath.-patriotische Mehrheit der Abgeordneten hat trotz wiederholten Ansturmes noch nicht dagegen aufzukommen vermocht. Auch in Baiern hat das gute kath. Volk einstmals den Liberalismus wirthschaften lassen. Der Liberalismus hat die Schule in seinen Dienst gezwungen. Möge das anzuerkennende Erwachen und nun muthige Ringen des kath. Baierlandes nicht bereits zu spät sein! Denn die in Simultanschulen unter liberaler Aufsicht heranwachsende Generation kämpft

einst, wenn ihre Zeit gekommen sein wird, sicher gar nicht mehr. Doch was brauchen wir über die Grenzpfähle zu gehen, wir haben im eigenen Vaterlande ganz dieselben Dinge zu beklagen. Auch wir Oesterreicher haben unser Kirchenchristenthum stets hoch gehalten, aber die Schule uns entwinden lassen. Unser Volk hat nicht gewählt wie es hätte sollen und können. Die Liberalen haben eine Schule nach ihrem Wohlmeinen eingeführt. Momentan macht sich eine Gegenströmung bemerkbar, aber auf welche Hindernisse stößt sie jetzt schon. Bloß die Umkehr des Wörtchens sittlich-religiös in religiös-sittlich, wie es in einer Regierungsvorlage steht und die Absicht, einen Juden oder Protestanten nicht zum Leiter einer kath. Schule machen zu wollen, hat bereits einen Sturm gegen diese Abänderung hervorgerufen. In Wien sind etwa 400 Lehrer zusammengetreten, um gegen jede Abänderung der Schulgesetze zu protestieren, viele Stadtvertretungen und die liberalen Vereinigungen selbstverständlich haben sich ihnen angeschlossen.

Wir rufen den verehrlichen Lesern nochmal. die vorher angeführten Worte Dr. Scheebens in's Gedächtniß.

Und da Ungarn uns nahe steht, so wollen wir noch erwähnen, daß es dort nicht im Mindesten besser steht. Die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes haben es mit sich gebracht, daß man dort von Katholicismus und Antikatholicismus bisher weniger sprach. Staatsrechtliche, nationale Angelegenheiten beschäftigten die Gemüther vollauf. Nun ist auch der ungarische Liberalismus daran, die Schule in seinem Sinne zu gestalten. Gegenwärtig beschäftigt man sich mit einer Reform der Mittelschulen. Noch hat Ungarn deren, die ganz katholisch sind. Um auch auf diese einzuwirken, sollen alle Lehramtscandidaten ein interconfessionelles Lehrer-Seminar frequentieren. Zum Glücke verfügen Ungarns Kirchenfürsten über Mittel und Hochherzigkeit. Bereits hat Cardinal Haynald 100.000 fl., Bischof Dr. Schlauch 20.000 fl. gezeichnet, für eine kath. Lehrerbildungs-Anstalt. Die anderen Bischöfe werden mit Beiträgen nicht zurückbleiben, daran ist kein Zweifel. Und doch können wir den wehmüthigen Gedanken nicht zurückhalten: wenn es nicht gelingt, die grosse Masse des Volkes für die religiösen Angelegenheiten zu interessieren, zu begeistern, wenn nur die Hochherzigkeit der Bischöfe kämpft, so dürfte die Loge vielleicht nur zu bald Mittel und Wege finden, diese Möglichkeit zu unterbinden.

Das kath. Volk muß selbst eintreten. Dazu muß es fühlen und wissen, was es an seinem Glauben hat. Ein lehrreiches

Beispiel, was kommen kann, was Alles möglich ist, wenn die große Menge indolent geworden ist, gibt Frankreich. Was für entsetzliche, Grauen erregende Nachrichten kommen von dort! Zwar ist Paul Bert früher gestürzt worden, ehe er seine Kunst der Vivisection an der Kirche applicieren konnte, aber des Bösen sind sie los, die Bösen sind geblieben, möchten wir mit Faust sagen. Die Pläne, die Vorschläge, Alles was christlich ist, zu unterdrücken, mehren sich. Die theologischen Facultäten sollen abgeschafft, die kirchlichen Würden abgeschafft, der Eid abgeschafft werden, der Spruch: „Gott schütze Frankreich" soll nach einem Antrag des Siécle von den Münzen entfernt werden, weil es ja keinen Gott gäbe. Und erst das neue Schulgesetz, welches jeden Religionsunterricht aus der Schule verbannt u. s. w.

Genug, unsere verehrlichen Leser sehen, wie die Dinge stehen. Da man, ohne sich der tentatio Dei schuldig zu machen, nicht Wunder, von Gott erwarten, noch erflehen darf, wo man selbst vielleicht das Nothwendige oder einen Theil desselben thun kann, so müssen wir dieser Frage, obwohl wir oft genug schon darauf angespielt haben, nochmal ex professo unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Katholiken, die es jetzt noch sind, die es von ganzem Herzen sind, müssen suchen, eine Macht zu werden. Wenn die neben und unter Protestanten lebenden Deutschen solche Resultate in ihren Vertretungen zu Stande bringen konnten, so muß es, nach Arbeit und Mühe allerdings, jetzt noch in kath. Ländern möglich sein, daß kath. Abgeordnete die Gesetze berathen und der Krone unterbreiten. So viel wir auf Gebet, Wallfahrten 2c. halten, aber einen kathol. Mann machen sie nicht — für sich allein. Die Frauen und Kinder mögen beten, die Männer mögen nach dem Gebete zur Urne gehen und einmüthig sein. Sie müssen sich in Vereinen sammeln, sie müssen eine kath. Presse schaffen, die dann das h. Feuer immer weiter verbreitet.

Sie müssen? Ja gewiß sie müssen, und der Clerus muß mitgehen, mitwirken, selbst an die Spitze sich stellen. Nachdem die Regierungsform eine andere geworden ist, nachdem die vox populi, allerdings die gefälschte, vorläufig souverän, um uns so auszudrücken, geworden ist, nachdem die Zeitungen täglich Hunderttausenden predigen, während innerhalb der Kirchenräume alle Wochen einmal und da kaum Hunderte auf des Priesters Predigt merken, da kann kein Zweifel mehr über die Art des Vorgehens herrschen.

Papst Leo XIII. hat es mit Encyclica vom 15. Febr. l. J. an die Bischöfe und Erzbischöfe Italiens ausdrücklich befohlen. Roma locuta, causa finita. Wir fügen einige Stellen aus dieser wichtigen zeitgemäßen Enuntiation hier zum Schluße an. Der hl. Vater sagt: „Die Kraft Vieler, welche sehr viel vermocht hätte, ist bis zu diesem Tage etwas langsam im Handeln und lässig in der Anstrengung; sei es, daß die Geister der Dinge ungewohnt sind, sei es, daß die Größe der Gefahren nicht genügend erkannt wurde. Jetzt aber, da man die Zeitläufe aus Erfahrung kennt, wäre nichts verderblicher, als die langwährende Bosheit der Schlechten lässig zu ertragen und ihnen vollen Spielraum zu lassen, das Christenthum nach ihrem Belieben noch länger zu plagen. Denn sie haben, klüger als die Kinder des Lichtes, schon viel gewagt; geringer an Zahl, stärker durch List und Geldmittel, haben sie in kurzer Zeit die Brände großer Uebel bei uns angefacht. Mögen also Alle, welche den katholischen Namen lieben, erkennen, daß es schon Zeit sei, etwas zu versuchen, und unter keiner Bedingung der Erschlaffung und der Trägheit sich hinzugeben, da Niemand rascher unterdrückt wird, als wer sich in wahnsinniger Sicherheit wiegt. Sie mögen sehen, wie die edle und ehrliche Tugend der Alten, durch deren Mühen und Blut der katholische Glaube herangewachsen, vor nichts zurückscheute. Ihr aber, ehrwürdige Brüder, wecket die Lässigen, spornet die Zaudernden, bestärket durch Eure Autorität und Euer Beispiel Alle zur beständigen und tapferen Uebung der Pflichten, in welchen die Thätigkeit des christlichen Lebens besteht. Um diese neuerweckte Tugend zu nähren, und zu vermehren, ist es nothwendig, daß Vereine, welche sich hauptsächlich vornehmen, den christlichen Glauben und die übrigen Tugenden zu erhalten und zu fördern, durch ihre Zahl, ihre Uebereinstimmung und ihre Wirksamkeit blühen und weit verbreitet werden. Solche Vereine sind die Jünglingsvereine, die Handwerkervereine, die Vereine, welche gegründet wurden, um entweder zu bestimmten Zeiten Katholikenversammlungen abzuhalten, oder die Noth der Armen zu lindern, die Heiligung der Festtage zu schützen, die Kinder aus den untersten Volksclassen zu erziehen, und viele andere derselben Art. Und da es für die christliche Sache von der größten Wichtigkeit ist, daß der römische Papst in der Regierung der Kirche von aller Gefahr, Belästigung und Schwierigkeit frei sei und erscheine, so mögen sie, so viel sie gesetzlich können, durch Handeln, durch Fordern und Aufklären zum Nutzen des

Papstes erstreben und bewirken und nicht eher ruhen, als bis Uns in Wirklichkeit und nicht zum Scheine die Freiheit zurückgegeben ist, mit welcher nicht nur das Beste der Kirche, sondern auch der günstige Verlauf der italienischen Angelegenheiten und die Ruhe der christlichen Völker wie durch ein nothwendiges Band verbunden ist.

Dann aber ist es von sehr großer Wichtigkeit, daß heilsame Schriften veröffentlicht und weit und breit verbreitet werden. Diejenigen, welche tödtlicher Haß von der Kirche scheidet, pflegen mit Schriften zu kämpfen und dieselben als die tauglichsten Waffen, um ihr zu schaden, zu gebrauchen. Daher die gräßliche Fluth schlechter Bücher, daher die aufwieglerischen und schlechten Zeitungen, deren wahnwitzigen Ansturm weder Gesetze zügeln, noch die Scham in Schranken hält. Was immer in den letzten Jahren durch Aufruhr und Volksaufläufe geschehen ist, vertheidigen sie als mit Recht geschehen; sie verhehlen oder entstellen die Wahrheit, sie greifen die Kirche und den Papst durch tägliche Schmähungen und falsche Beschuldigungen feindlich an, und es gibt keine noch so abgeschmackte und verderbliche Meinung, welche sie nicht allenthalben auszustreuen trachten würden. Die Kraft eines so großen Uebels, welches täglich weiter um sich greift, ist also fleißig einzudämmen. Man muß unermüdlich die Menge mit Ernst und Strenge dahin bringen, daß sie mit allem Bedacht auf ihrer Hut sei, und beim Lesen eine kluge Auswahl auf das Gewissenhafteste beobachte. Außerdem muß man dem einen Schritte einen anderen entgegensetzen, damit die Kunst, welche so viel zum Verderben vermag, zum Heile und zur Wohlthat der Menschen angewendet werde und die Heilmittel eben daher genommen werden, woher das böse Gift genommen wird. Hiezu ist nothwendig, daß mindestens in jeder Provinz die Einrichtung getroffen werde, öffentlich zu zeigen, welches die Pflichten der Christen gegen die Kirche sind, und zwar durch oft und womöglich täglich erscheinende Zeitungen. Vor Allem aber sollen die herrlichen Verdienste der katholischen Religion um alle Völker vor Augen gestellt werden; es möge ihre für die öffentlichen und für die Privatangelegenheiten besonders gedeihliche und heilsame Kraft erklärt und festgestellt werden, wie viel darauf ankomme, die Kirche rasch zur Würde jener Stellung im Staate zurückzuführen, welche sowohl ihre göttliche Größe als der öffentliche Nutzen der Völker dringend erheischt."

St. Pölten, den 31. März 1882.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Notiz in Betreff des Wiener Priestervereines.)** In Folge vieler Anfragen, wo man die Statuten und die „Correspondenz" dieses Vereines zur Einsicht bekommen, und den Beitritt zu demselben anmelden könne, beehre ich mich, die Mittheilung zu machen, daß man sich in dieser Beziehung entweder an den Leiter des Priestervereines Domcapitular Ritter v. Koller, oder an die Redaction des Vereinsblattes unter der Adresse: Eduard Friedrich, Subrector des fürsterzb. Clericalseminares, Stefansplatz Nr. 3 wenden könne. Bei diesem Anlasse sei mit dem größten Danke gegen das göttliche Herz Jesu bemerkt, daß in letzterer Zeit die Mitglieder aus verschiedenen Diöcesen sehr bedeutend zugenommen haben.

Wien. Prälat Dr. Ernest Müller.

II. **(Der apostolische Segen, unmittelbar von Sr. Heiligkeit empfangen.)** Ein Pfarrer erhielt von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. den apostolischen Segen und einen vollkommenen Ablaß für die Sterbestunde und zwar für sich selbst und alle seine Blutsverwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grade inclusive. Es frägt sich nun: a) Braucht sonach der Sterbeablaß diesen Personen, wenn ihre Todesstunde naht, von einem Priester nicht mehr besonders ertheilt zu werden? b) Gilt der apostolische Segen und Sterbeablaß überhaupt für alle Verwandten und Verschwägerten bis zum 3. Grade inclusive, die gegenwärtig leben oder noch wenigstens zu Lebzeiten des Pfarrers geboren werden, oder bezieht er sich bloß auf Diejenigen, welche zur Zeit der Ausstellung des apostolischen Decretes (17. Nov. 1878) noch oder schon am Leben waren? c) Hat dieser Sterbeablaß außer der Ehre, daß Sr. Heiligkeit der Papst selbst ihn ertheilt hat, noch einen besonderen Vorzug vor dem von einem Priester ex Apostolica auctoritate ertheilten Ablaß?

Ad a) Eine Nothwendigkeit, sich in diesem Falle von einem Priester noch besonders den Sterbeablaß ertheilen zu lassen, besteht ganz gewiß nicht; es sind ja die Bedingungen, die der Papst von Denen, welchen der Sterbeablaß ertheilt worden ist, verlangt, im betreffenden Breve ohnehin ausgedrückt, und wenn diese Bedingungen erfüllt sind, tritt der Ablaß von selbst ein. Dennoch drückte der hochsel. Papst Pius IX. den Wunsch aus, daß man, wo es geschehen könne, seinen Beichtvater oder einen anderen Priester um Zuwendung des Sterbeablasses mittelst der

Formel des Rituales bitte; vergl. Maurel-Schneider: die Abläße, ihr Wesen und ihr Gebrauch, 7. Aufl. S. 602. f.

Ad b) In der Regel wird die Gnade des Sterbeablasses sich nur auf die bereits vorhandenen Verwandten oder Verschwägerten, die noch leben, nach der Meinung des heil. Vaters erstrecken, außer es würden in dem betreffenden Ablaßbreve auch noch die zukünftigen d. h. die wohl noch zu Lebzeiten dessen, der ein solches Ablaßbreve erhalten hat, geboren werden, ausdrücklich erwähnt.

Ad c) Außer der schon erwähnten Auszeichnung, daß jener Ablaß für die Sterbestunde vom heil. Vater persönlich gegeben wurde, hat jener wohl sonst keinen Vorzug vor dem von einem gewöhnlichen Priester ertheilten Sterbeablaß voraus.

III. **(Zeitweises Verbergen oder Entfernen des Altarbildes.)** In einer Landpfarrkirche ist der heil. Nikolaus Patron, sein Bild befindet sich am Hochaltar. Der sehr eifrige Pfarrer jener Kirche hat aber die Einrichtung getroffen, daß an größeren Marienfesten das Altarbild des heil. Nikolaus in den Hintergrund geschoben wird, so daß es vollständig unsichtbar wird, um an seine Stelle eine Muttergottes-Statue aufzustellen. Ist das erlaubt und geht der Herr Pfarrer in seinem frommen Eifer nicht vielleicht zu weit? Verletzt er nicht die dem Hauptpatron der Kirche gebührende Ehre, obgleich Niemand daran zweifelt, daß der Himmelskönigin eo ipso jeder Vorrang immer und überall gebührt?

Antw.: Der Pfarrer handelt ganz recht, vorausgesetzt, daß er das Volk in passender Weise belehrt hat und dann kein Aergerniß zu fürchten ist; es ist ja das Vorhandensein des Bildes des Patron's oder Titels des Altars nichts Wesentliches, in Rom sind so viele Altäre ohne irgend ein Altarbild.

IV. **(Das Aendern des Beichtvaters.)** Im Allgemeinen ist es sehr nützlich, daß der Pönitent einen bestimmten Beichtvater, dem er Vertrauen schenkt, wähle und dann bei ihm verbleibe. Besonders gilt dies für junge Leute, für die, wie die Autoren hervorheben, es kaum eine bessere Weise gibt, ihre Unschuld zu bewahren oder sich zu bessern, als wenn sie ihren Beichtvater nicht leichthin ändern. Ja der Beichtvater selbst wird, wie das N. Augsburger Pastbl. richtig hervorhebt, gut thun, wenn er besonders jüngeren Leuten den freundschaftlichen Rath ertheilt, sich irgend einen bestimmten Beichtvater zu wählen und ihn nicht leicht zu verlassen. Eine solche Ermahnung ist aber mit aller Vorsicht anzuwenden und ist dabei sorgfältig zu

vermeiden, daß der Pönitent nicht etwa der Gefahr ausgesetzt wird, sacrilegisch zu beichten. Besonders aber hüte sich der Beichtvater, irgend ein Beichtkind geradezu an seinen Beichtstuhl zu fesseln. Dießbezüglich wird er es jedem seiner Beichtkinder vollkommen freistellen, bei einem andern Beichtvater zur Beichte zu gehen, so oft er es als nöthig erachte; zu diesem Zwecke wird er alles vermeiden, was irgendwie den Sinn haben könnte, als begehre er, daß das Beichtkind bloß ihm sein Vertrauen schenke, insbesonders wird er sich nicht das Versprechen geben lassen oder gar ein Gelübde fordern, nur bei ihm zu beichten. Schon der heil. Thomas, der heil. Johann v. Kreuz, der heil. Alphons u. A. beklagen es, daß es nicht wenige so verblendete Beichtväter gebe, die geradezu eifern, daß die Beichtkinder bei ihnen bleiben, und wenn dies ein oder das andere Mal nicht geschieht, unwillig werden, sich geärgert und gekränkt fühlen. Dubois ruft in seinem praktischen Seelsorger Nr. 369 den Beichtvätern zu: „Fesseln wir die Beichtkinder nicht an unsern Beichtstuhl. Freilich ist es verkehrt, daß, wie es zuweilen geschieht, Manche von einem Beichtvater zum andern laufen; schlimm genug für sie, wenn sie die Freiheit, die wir ihnen geben, mißbrauchen; aber schlimmer, tausendmal schlimmer für sie und für uns, wenn wir sie mit Gewalt an unsern Beichtstuhl fesseln und dadurch an zahllosen Sacrilegien, die aus falscher Scham begangen werden, Schuld sind." Bekanntlich genügen nach der gegenwärtigen allgemeinen Rechtsübung die Gläubigen dem Kirchengebot, wenn sie auch zur österl. Zeit überhaupt einem approbirten Priester, nicht gerade ihrem Pfarrer beichten, selbst wenn dieser keine Erlaubniß hiezu geben würde. Wenn in Frankreich einige Diöcesen darauf noch bestehen, daß man ohne Erlaubniß des Pfarrers zur österlichen Zeit bei keinem fremden Priester beichten dürfe, so ist das eine Strenge, die schon manches Ueble gestiftet hat und gibt man auch in Frankreich allgemein zu, es sei Sache der Bischöfe, darüber zu wachen, daß die Pfarrer willfährig ihren Pfarrkindern die Erlaubniß geben, jedem vom Bischofe approbirten Priester zu beichten, ja man hat in solchen Diöcesen schon angefangen, bei dem Beginne der Osterzeit öffentlich zu erklären, daß man allgemein die gedachte Erlaubniß gebe.

V. **(Ist ein Taubstummer ein erlaubtes Subject der Firmung?)** Diese Frage beantwortet die Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereines in folgender Weise: Allerdings sagt der Catechismus Romanus und unser Provincial-Concil

bestätigt es, daß zum erlaubten Empfange des Sakramentes der Firmung der Gebrauch der Vernunft und eine hinreichende Religionskenntniß, die sich wenigstens auf die Wahrheiten de necessitate medii et praecepti und das zu empfangende Sakrament erstreckt, vorhanden sein müße, allein von dieser Regel gibt es Ausnahmen. Der Bischof kann, wie dies Benedikt XIV. in seiner Syn. Dioec. lib. 7. c. 10. ausführlich darlegt, in einzelnen berücksichtigenswerthen Fällen ex justa causa auch jetzt das thun, was Praxis der alten Kirche war und bei den Griechen noch ist, — nämlich Kinder firmen, die den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben, selbst dann, wenn man mit Wahrscheinlichkeit voraussehen kann, daß sie (z. B. dem Tode nahe) denselben auch nicht mehr erlangen werden. Frägt man, welchen Zweck und welche Frucht in einem solchen Falle die heil. Firmung habe, so antwortet der heil. Thomas 3 qu. 73. art. 8 ad 4. „ut confirmati decedentes majorem gloriam consequantur, sicut et hic majorem obtinent gratiam.“ Mit Rücksicht darauf kann aber der Bischof, wie mit Benedikt XIV. die Moralisten allgemein lehren (S. Alph. Th. mor. VI. 180) auch solche Erwachsene erlaubter Weise firmen, die nie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind oder ihn dauernd verloren haben, also auch Blöde und Irrsinnige. (S. Wiener Diöcesanblatt 1876 S. 11.) Was von diesen gilt, muß aber auch von den Taubstummen gelten, die keinen Unterricht genossen haben und auch nicht leicht genießen können, und wenn sie auch nicht fähige Subjecte des Sakramentes der Buße und des Altars sind, so soll man sie doch von der heil. Firmung, durch welche sie die Vermehrung der heiligmachenden Gnade und eine größere Glorie im Himmel erlangen können, nicht fern halten, sobald Gelegenheit dazu da ist, zumal ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß solche Unglückliche später einmal durch regelrechten Unterricht Kenntniß von den Glaubenswahrheiten erhalten und dann gleichfalls auch der Gnade der Stärkung im Glauben bedürfen.

VI. **(Flüssigwerden des Blutes des heil. Januarius.)** Hierüber war der Chemiker Pozzo von der ital. Regierung beauftragt, eine genaue, wissenschaftliche Prüfung vorzunehmen. Derselbe verfolgte den Vorgang des Flüssigwerdens des Blutes des heil. Martyrers bis in sein letztes Detail; in dem amtlichen Berichte, den er über seine Untersuchung abgibt, gesteht er, Alles zusammenfassend, die Thatsache ein, daß jeder Betrug ausgeschlossen sei, zugleich aber bekennt er, daß die Natur-

wissenschaft jeden Aufschluß über jenen Vorgang versage. Er schließt mit der Erklärung: „Wir sind außer Stande, das geheimnißvolle Problem zu lösen."

VII. **(Ist Beichthören ohne Stola erlaubt?)** Hierüber bringt die Corresp. des Wiener Priester-Gebetsvereines nachstehenden praktischen Casus: Vor Kurzem besuchte ich eine mir bekannte, kranke Person. Nach Beendigung der gewöhnlichen Fragen und Antworten klagte sie mir, daß sie jetzt gar so selten die heil. Sakramente empfangen könne. Der Weg zur Kirche sei ihr sehr beschwerlich und oft, ihres Leidens wegen, gar nicht möglich. Einen Priester außer der österlichen Zeit zu sich zu bitten, hindern ihre häuslichen Verhältnisse. „Heute, so meinte sie schließlich, wäre gerade so hübsch Zeit und Gelegenheit. Möchten Hochwürden nicht jetzt gleich mich Beicht hören? Vorbereitet bin ich, denn ich wollte vorgestern in der Kirche die heil. Sakramente empfangen, wurde aber daran verhindert durch das wieder eingetretene Unwohlsein." Ich hatte weder den Talar an, noch eine Stola bei mir; meine Wohnung liegt in beträchtlicher Entfernung, bis ich von dort mit Talar und Stola zurückkomme, ist bereits, das wußte ich, das häusliche Hinderniß wieder eingetreten. Nach kurzer Ueberlegung hörte ich ihre Beichte. Nach Hause gekommen, frug ich meinen Collegen: „Ist es erlaubt, ohne Talar und Stole Beichte zu hören?" Schmunzelnd und mit dem Kopf schüttelnd erwiderte er: „Ja warum nicht lieber gleich in Hemdärmeln?" Hat mein ironischer Herr Mitbruder Recht?

Antw.: In der Kirche soll der Priester beim Beichthören die Stola haben. Die S. Congreg. Rit. hat auf die Anfrage: An confessarii in ecclesia cathedrali in actu confessionis assumere debeant stolam? am 11. September 1847 geantwortet: Affirmative, juxta alias decreta. Um somehr muß der Beichtpriester mit dem Talar bekleidet sein. Strenge genommen ist jedoch der Gebrauch der Stola (von violetter Farbe) zu Folge der kirchlichen Dekrete und auch der meisten Diöcesanritualien nur für das Beichthören in der Kirche vorgeschrieben und selbst da sind Ausnamen zulässig, wie es im Rituale Romanum und in manchen Diöcesan-Ritualien heißt: prout tempus feret. (Das Linzer Diöcesan-Rituale schreibt für das Beichthören in der Kirche ausdrücklich vor: „superpelliceo et stola violacei coloris indutus" scilicet sacerdos. A. d. Red.) Im vorliegenden Falle war es sonach kein Verstoß gegen die liturgische Vorschrift, indem sich der Herr Fragesteller

beim Beichthören der Stola nicht bediente, umso weniger, da er einen weiten Weg in seine Wohnung hatte und periculum in mora war, denn nach seiner Angabe hätte die Verspätung das Beichthören unmöglich gemacht, zum großen Nachtheile der betreffenden Person, da selbe schon längere Zeit nicht gebeichtet hatte, und sonst wegen des häuslichen Hindernisses, weder jetzt, noch in nächster Zukunft die heil. Beichte hätte verrichten können. Aus dem nämlichen Grunde konnte es wohl auch entschuldigt werden, daß er ohne Talar die Beicht gehört hat.

VIII. (**Besondere Formulare zur Ertheilung des Sterbeablasses für Mitglieder von Bruderschaften.**) Für die Mitglieder der Skapulier-Bruderschaft, der Bruderschaft des heil. Rosenkranzes u. s. w. existiren besondere Formulare zur Ertheilung des Sterbeablasses. Müssen diese Formulare unbedingt gebraucht werden oder genügt es, wenn der Priester den betreffenden Sodalen den Ablaß nach dem für alle Christgläubigen gemeinsamen Formulare ertheilt?

Antw.: Es ist kein Zweifel, daß man sich der vom P. Benedikt XIV. in der Bulle: Pia Mater vom 5. April 1747, welche noch heute als Norm dient, vorgeschriebenen Form auch bei Mitgliedern der genannten Bruderschaften bedienen könne; aber ebenso können auch die alten Formeln der einzelnen Bruderschaften bei den betreffenden Mitgliedern angewendet werden, bis nicht etwa eine gegentheilige Verordnung von Rom erscheint.

IX. (**Eine Stelle aus dem Tagebuch eines Curatgeistlichen.**[1]) Wohl nie in meinem Leben hat eine Lectüre größeren und nachhaltigeren Eindruck auf mich gemacht, als jene des Lebens der lieben heil. „Elisabeth", Landgräfin von Thüringen, welches ich zuerst durch „Montalembert" und später auch in der Darstellung von Alban Stolz, in dem mit unübertrefflicher Popularität geschriebenen „Buch für Christen" kennen lernte. Wie eine schöne ergreifende Melodie oft längere Zeit im innern Ohre der Seele nachtönt, so geschah es, daß die Eindrücke, welche ich aus genannter Lectüre gewonnen, wenigstens drei Wochen lang mir in unmittelbarer Frische und Lebendigkeit in der Seele haften blieben, und mich auf allen Wegen und Stegen, wo ich immer gehen mochte, begleiteten. Seitdem habe ich Tag für Tag das schöne Gebet verrichtet, welches „Papst Gregor XI." zu Ehren der heil. Elisabeth verfaßt hat: Tuorum corda fidelium Deus miserator illustra et beatae Elisabeth

[1]) Mitgetheilt vom Bamberger Pastb. 1881.

precibus gloriosis fac nos prospera mundi despicere etc. und es ist mir kaum zweifelhaft, daß ich es der durch diese tägliche Anrufung erlangten Fürbitte der lieben Heiligen verdanke, wenn ich, obwohl meine Natur zum Ehrgeize heftig hinneigt, dennoch von derlei Versuchungen mich kaum mehr angefochten fühle und von Herzen dem Rathe des Alten beipflichte:

Ama in obscuro esse,
Et a nemine reputari,
Semper ultimum locum obtinere,
Et omnium pedibus conculcari.

X. **(Das Zerspringen der Kirchenglocken)**, welches häufiger vorkommt als man denken sollte, hat in den allermeisten Fällen folgende Ursachen: Der Klöppel ist in der Glockenkrone mit ledernen Riemen befestigt. Diese Riemen strecken sich im Laufe der Zeit durch die Last des Klöppels und dieser schlägt dann nicht mehr an den Kranz der Glocke, wo dieselbe am dicksten und stärksten ist, an, sondern an einer tieferen Stelle, welche nicht mehr die erforderliche Stärke hat, um die wuchtigen Schläge des Klöppels auszuhalten, da die Glocke vom Kranze abwärts sich immer mehr verjüngt. Die Glocke zerspringt alsdann und zwar wächst die Gefahr in dem Maße, als der Anschlag tiefer erfolgt. Da der Umguß wegen Materialverlustes und sonstiger Dinge sehr bedeutende Kosten verursacht, es auch keineswegs angenehm ist, die gewohnten lieblichen und traulichen Töne zu vermissen, so sollte man öfters probiren, ob der Anschlag des Klöppels noch an der richtigen Stelle stattfindet. Wenn sich auch nur ein geringes Strecken des Riemenwerkes ergeben sollte, so darf man es ja nicht versäumen, den Riemen von kundiger Hand so anziehen zu lassen, bis der Klöppel genau den Kranz der Glocke trifft. Auf diese Weise würden Kosten und Störung einfach vermieden.

XI. **(Wie man kranken Kindern das Communiciren erleichtern kann.)** Die Ausspendung des heil. Altarssakramentes bei kranken Kindern ist zuweilen mit großen Schwierigkeiten und selbst mit bedeutenden Unannehmlichkeiten verbunden. Es mag hier unter anderm bemerkt werden, daß es sehr gut sei, in gewissen Fällen kranken Kindern nicht nur allein nach der heil. Communion, sondern auch schon unmittelbar vor derselben ein wenig Wasser zu reichen, damit der ausgetrocknete Mund etwas angefeuchtet und das Ankleben der Gestalten vermieden werde. Vielleicht empfiehlt es sich, um der

Angst und Unbeholfenheit, welche selbst gut unterrichtete Kinder oft hierbei äußern, zu begegnen, eine kleinere Partikel der heil. Hostie zu gebrauchen. Daß in einem solchen Falle, wenn das Wasser noch unmittelbar vor der heil. Communion hinabgeschluckt wird, das jejunium nicht gebrochen wird, lehrt der heil. Alphons mit P. Benedikt XIV. Vgl. S. Alph. Theol. mor. VI, 288.

XII. (**Zum Officium Confessoris Pontificis.**) In demselben lautet die zweite Antiphon der Laudes: Non est inventus similis illi, qui conservaret legem Excelsi. Es muß auffallen, daß hier von jedem heil. Bischofe und Bekenner gerühmt wird, es sei keiner gefunden worden, der ihm in der Bewahrung des Gesetzes des Allerhöchsten gleichkäme. In welchem Sinne ist das zu verstehen? Das N. Augsb. Past.-Blatt 1876 antwortet ungefähr also: Die Ehre der Beatification und Canonisation erweist die Kirche nur solchen Dienern Gottes, die sich während ihres Lebens durch eine heroische Tugendhaftigkeit ausgezeichnet haben, d. h. eine solche, welche selbst bei den Besseren unter den Guten nicht das Ordentliche und Gewöhnliche ist. Handelt es sich speciell um die Beatification und Canonisation eines Bischofes, so wird noch ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß er seinen Standespflichten als Bischof nicht blos in einer bei den Guten und Bessern gewöhnlichen Weise nachkam, sondern daß er dieselben in einer heroischen und darum außerordentlichen und ausnehmenden Weise erfüllte. Zu diesen Standespflichten eines Bischofs gehört aber, daß er das Gesetz des Allerhöchsten bewahre d. h. für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten, für die Aufrechthaltung und Pflege des Cultus, für die Sache der Kirche und deren Rechte sowie für die kirchliche Disciplin sowohl im Worte als auch durch sein eigenes Beispiel eifrig besorgt sei. Läßt sich das Einer in in einem besonderen Höhengrade angelegen sein und zeigt er sich hierin als einen Tugendhelden, so muß man von ihm sagen, es sei seines Gleichen in der Bewahrung des Gesetzes des Allerhöchsten nicht zu finden gewesen, die Sache nach dem beurtheilt, was gemeinhin geschieht. Unsere Stelle will also den heil. Bischof und Bekenner, dessen Officium wir feiern, nicht mit allen anderen heil. Bischöfen in Vergleich bringen; sie bleibt, wie die erste Antiphon zu den Laudes klar zeigt, bei den Zeitgenossen desselben stehen; sie will auch nicht in Bezug auf diese letztern sagen, daß es damals keinen heil. Bischof gegeben habe, der ihm an Heiligkeit gleichkam. Sie

besagt zunächst blos soviel, daß er ein Diener Gottes war, der die Pflichten seines bischöflichen Amtes in einem heroischen Grade und sohin in einer ausnehmenden Weise erfüllte.

XIII. (**Requiescant in pace.**) Diese Worte sind unverkennbar eine Anwendung der Worte des Psalmes 4, 9: In pace in idipsum dormiam et requiescam auf unsere Verstorbenen. Sie beziehen sich bei dem Psalmisten auf den eigentlichen Schlaf und drücken den friedlichen, sorglosen, ungestörten, ruhigen Schlaf aus, welchem ein fröhliches Erwachen folgt; denn ein solcher Schlaf erquickt und stärkt Leib und Seele. In diesem Sinne betet auch zunächst der Priester diesen Psalm im Complet und fleht damit um Gottes Schutz für die Nacht. Indem aber die Kirche diese Worte auf die verstorbenen Gläubigen anwendet, betrachtet sie den Schlaf als Symbol des Todes. Nach dem Beispiele des Heilandes, der den Tod des Lazarus und der Tochter des Jairus einen Schlaf nannte und nach dem Beispiele der heil. Schrift, welche die Todten als Entschlafene bezeichnet, vergleicht die Kirche die verstorbenen Gläubigen mit solchen, die einen langen Schlaf halten und dann auferstehen. Sie hält nämlich an dem Glauben fest, daß die Todten von Christo auferweckt werden, gleich einem, der vom Schlafe aufgerüttelt oder aufgeweckt wird. Sehr schön ist dies symbolisirt in der Erweckung des Mädchens, das der Heiland bei der Hand nahm und so aus dem Todesschlafe gleichsam aufrüttelte; ebenso in der Erweckung des Lazarus, den Christus durch den lauten Ruf: „Lazarus, komm' heraus" aus dem Todesschlafe gleichsam wachrief. Dem entsprechend bildete sich von Alters her der Gebrauch, den christlichen Verstorbenen die Augen zuzudrücken.[1]) Deshalb werden auch auf den Inschriften der ältesten Gräber die Verstorbenen als Schlafende bezeichnet und heißen die Grabstätten im kirchlichen Sprachgebrauche coemeteria d. i. Schlafgemächer, Schlafkammern. Hieran nun knüpft sich der uralte Gebrauch der Worte: Requiescant in pace, und daß es in der heil. Messe von den verstorbenen Gläubigen heißt: Dormiunt in somno pacis.

---

[1]) Man findet zwar diesen Gebrauch auch bei heidnischen Römern und Griechen; aber ein Unterschied zeigt sich darin, daß den Christen die Augen auch im Grabe, also immer geschlossen blieben, während nach Plinius die Römer den Ihrigen die Augen wieder öffneten, bevor sie die Leiche dem Feuer übergaben. Die Heiden handelten so aus einem gewissen Aberglauben, die Christen aber, weil sie den Tod als einen Schlaf betrachteten. Der Schlafende hält aber seine Augen geschlossen.

Das N. Augsb. Past.-Blatt 1877 geht aber noch auf eine bestimmtere Bedeutung der Worte: Requiescant in pace ein, und sagt: 1) Obwohl diese Worte in die Form eines Wunsches gekleidet sind, so haben sie doch zu ihrer Grundlage den Glauben, daß der Tod ein Schlaf sei, nähren den Glauben an die Auferstehung der Todten, und sind sonach der Ausdruck dieses Glaubens, ein christl. Glaubensbekenntniß, daß die Todten auferstehen werden. Verwandt hiemit ist der Gebrauch der Christen, ihre Todten nicht zu verbrennen; denn jene, die man schlafen legt, verbrennt man nicht. Der Ausdruck „Ruhe seiner Asche" ist die Uebertragung eines Ausdruckes, der auf den christl. Gebrauch, die Todten zu begraben, nicht paßt, wohl aber auf die Uebung der Heiden, die an keine Auferstehung des Fleisches glaubten und die Todten verbrannten. 2) Die bei den Worten: Requiescant in pace hervortretende wünschende Form hat als solche in ihrer Beziehung auf die Leiber der Verstorbenen ihren Grund darin, daß nach christlichem Glauben wohl alle Menschen, Gerechte und Sünder, aus dem Todesschlafe werden aufgeweckt werden, daß aber nur die Leiber der Gerechten einer fröhlichen, verklärten und verherrlichten Auferstehung werden theilhaftig werden. In diesem Sinne drücken obige Worte den aus brüderlicher Liebe hervorgehenden Wunsch aus, es möchte das Erwachen des Todten oder der Todten ein ebenso freudiges sein, wie das Erwachen aus einem sorglosen, ruhigen, erquickenden, leiblichen Schlafe. 3) Der Wunsch: Requiescant in pace ist jedoch nicht blos auf die Leiber der Dahingeschiedenen zu beziehen, er geht auch auf ihre Seelen, die, wie wir hoffen, in der Gnade von hinnen schieden, aber vielleicht noch von der Anschauung Gottes, ihrer ewigen Ruhe in Gott zurückgehalten sind. In dieser Beziehung — und das ist hier die Hauptsache — sind die Worte: Requiescant in pace eine Bitte zu Gott, er möge die Seelen der Entschlafenen der ewigen Ruhe und Erquickung recht bald theilhaftig machen. Da bei einem friedlichen, sorglosen, ungestörten Schlafe Leib und Seele ausruhen, so erscheint ein solcher Schlaf als ein Symbol der Ruhe und Erquickung auch für die Seele dessen, der im Glauben an Christus und in seiner Gnade entschlafen ist.

Mögen auf keinem Grabe eines Katholiken die Worte fehlen: Requiescant in pace!

XIV. (**Einbringung von Zinsen.**) Nach §. 1480 des a. b. G. können bekanntlich Interessen, die länger als 3 Jahre

ausständig sind, gerichtlich nicht mehr eingebracht werden, da dieselben als verjährt betrachtet werden. Allein es erscheint angezeigt, daß bei den Zinsen die gerichtliche Einbringung bis höchstens zu einem Ausstande von 2 Jahren verschoben werde, da diese selbst oft nahezu ein Jahr in Anspruch nimmt und hiedurch ohnehin die genannten 3 Jahre voll werden. Die Intabulirung von solchen Zinsen empfiehlt sich wenig, da dieselben nicht die Pfandrechts-Priorität wie das Capital besitzen und sohin bei einem executiven Verkaufe nicht mehr die nöthige Deckung finden und nach Entscheidung des obersten Gerichtshofes dem Ersteher einer derartigen Realität nur diejenigen Zinsen zur Zahlung überwiesen werden, welche nicht länger als 3 Jahre, vom Licitationstage zurückgerechnet, aushaften.

Pinzger.

XV. (**Aufnahme des Persolvirungstages in die Stiftbriefe und den Stiftungen-Ausweis.**) Diese ist nicht blos wegen der Ordnung nothwendig, sondern auch für die Zeit einer Provisur oder des Intercalares, da daselbst genau angegeben werden soll, welche Stiftungen in derselben zu persolviren kommen. Wenn daher die Stifter sich in Betreff des Tages nicht aussprechen und es dem Belieben des Herrn Pfarrers überlassen, so soll dieser gleich einen Tag zur Persolvirung bestimmen und diesen im Stiftbriefe selbst ansetzen.

Pinzger.

XVI. (**Heirathsbewilligung für Postbedienstete.**) Nur nach Vorweisung einer von Seite der k. k. Postdirection ertheilten Heirathsbewilligung, sollen die Pfarrämter Trauungen der, der k. k. Postanstalt angehörigen Diener, vornehmen. (Schreiben der k. k. Postdirection in Wien, vom 31. Dez. 1881, Z. 660.)

XVII. (**Eigenthümer des Friedhofes.**) Wenn darüber die bisherige bücherliche Eintragung keinen Aufschluß gibt, so ist entscheidend, wer das Verwaltungsrecht des Friedhofes ausübt und die Grabstellgebühr bezieht. Stand die Verwaltung bei dem Pfarramte und wurden die Gebühren in die Kirchenkasse abgeführt, so ist auf dem Verlangen zu bestehen, daß bei Anlegung des neuen Grundbuches die Kirche als Eigenthümerin eingetragen werde.

XVIII. (**Buchdruckerei-Concession an ein Stift.**) In einer diesbezüglichen Verhandlung hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 10. September 1881, Z. 13723 erkannt, daß die dem Abte in Raigern ad personam verliehene

Buchdruckerei-Concession auf das Stift R. als juristische Person nach §. 5 der Gewerbeordnung übertragen und daß auch der Umfang dieser Concession auf alle literarischen Producte und Unternehmungen erweitert wird, welche die Ordensmitglieder von R. entweder selbst oder mit Hilfe Anderer erzeugen oder redigiren oder im eigenen Verlage herausgeben.

Pinzger.

XIX. **(Pauschalgebühr von $^1/_4$ Percent des reinen Jahreseinkommens einer Communität.)** Diese ist nach Anmerkung 4 zur T. P. 40 des Gebührengesetzes von jenen Communitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers nicht abgesonderte Diensteseinkünfte (Wahltaxen) zu bemessen sind, zu entrichten. Von dieser Entrichtung sind auch Mendikantenklöster nicht ausgenommen, sowie jene Klöster mit humanitärer Tendenz, wie barmh. Schwestern, barmh. Brüder ꝛc. Ein dießbezügliches Einbekenntniß ist jederzeit zu machen, bezw. es findet eine Neubemessung statt, so oft ein Vorstand (eine Oberin) für die Provinz gewählt wird. Das hiesige Gebührenbemessungsamt hat dort, wo ein bestimmtes Einkommen (die Ergebnisse von Sammlungen, Almosenspenden oder andere unregelmäßige Gaben sind außer Anschlag zu lassen) nicht fatirt wurde, für die Person einen Durchschnittsbetrag pr. 120 fl. angenommen. Bei der klaren Bestimmung des Gesetzes ist wohl ein Recurs nutzlos und könnte nur im gesetzgebenden Wege eine Beschränkung desselben geschehen, wie dieß bei den geistlichen Beneficiaten erfolgte, die bekanntlich von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes befreit wurden, im Falle, als deren reines Einkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt.

Pinzger.

XX. **(Ein Fall über die eben erwähnte Pauschalgebühr)** wurde vor Kurzem auch vor dem Verwaltungsgerichtshof verhandelt. Die Congregation der Borromäerinnen in Prag hatte sich gegen die Finanzverwaltung wegen Vorschreibung des $^1/_4$ Percentes anläßlich der letzen Wahl der Generaloberin beschwert und darauf hingewiesen, daß die citirte T. P. 40 entgeldliche Verträge über Dienstleistungen zum Gegenstande habe, die Oberin aber für ihr Amt keinen Gehalt beziehe, und bezüglich des Einkommens den übrigen Schwestern ganz gleich stehe. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber mit Erkenntniß vom 16. Nov. 1881 Z. 1830 diese Beschwerde zurück, indem eben die Anm. 4 einen selbstständigen meritorischen Inhalt habe und der Passus, daß das fragliche $^1/_4$%-Pauschale „statt der durch diese Tarifpost festgesetzten Gebühr“ zu entrichten sei, zu dem Schluße berechtige,

daß diese Entrichtung auch dann zu geschehen habe, wenn es sich um die unentgeltliche Uebernahme des Vorsteheramtes handelt.
Pinzger.

XXI. (**Dekanats-Auslagen.**) Hiefür dürfen im II. Decennium im Einbekenntniß zur Bemessung der Religionsfondsteuer, welches nur dann zu machen ist, wenn der betreffende Pfründennutznießer durch die Steuer sich an der Congrua verkürzt erachtet, oder er hiezu selbst von der Bemessungsbehörde aufgefordert wird, wieder die gleichen Beträge wie im I. Decennium in Ausgabe gestellt werden, nämlich in Niederösterreich 200 fl., in Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien 150 fl., in Galizien, Bukowina, Dalmatien 100 fl., in den anderen Kronländern 120 fl. (vid. 1. Heft Seite 107.) Pinzger.

XXII. (**Der Ausdruck „sich beehren.“**) Dieser Verbindungs-Terminus ist nur zwischen koordinirten Aemtern statthaft, und es ist daher ganz ungehörig, wenn derselbe von Pfarrämtern gegenüber dem bischöflichen Consistorium, der Statthalterei, Landesgericht ꝛc. gebraucht wird. Pinzger.

XXIII. (**Abzurechnende Passiven beim Gebühren-Aequivalent und der Religionsfondsteuer.**) Nur jene Passiven, die den Vermögensstamm belasten, eignen sich zur Abrechnung, nicht aber Bauschillingsgelder, die von dem Pfründennutznießer aus seinem Einkommen jährlich zu bestreiten sind. Den Vermögensstamm belasten z. B. jene Passiven, welche seiner Zeit aus dem Erlös einer Grundentlastungs-Obligation, oder aus Sammlungs-Ablösungsgeldern, oder durch Verkauf eines unbeweglichen Gutes zu decken sind. Pinzger.

XXIV. (**Verehelichung der Gagisten in der Reserve.**) Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat am 5. Oct. 1881 die Evidenzvorschrift der Gagisten in der Reserve veröffentlicht. Der § 40 dieser Vorschrift betrifft die Verehelichung dieser Gagisten und lautet: „Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die Gagisten in der Reserve rücksichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im Heere oder in der Kriegsmarine. Gagisten in der Reserve haben ihre Verehelichung sogleich unter Anschluß des Trauscheines dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando anzuzeigen.“

In Betreff dieses Trauscheines bemerkt die obenerwähnte Verordnung Folgendes:

„Die beizulegenden Trauscheine unterliegen der Stempelpflicht und Ausfertigungsgebühr nicht; es ist jedoch bei

deren Ausstellung von Seite des Matrikenführers der Zweck der Urkunde an jener Stelle, an welcher sonst das Stempelzeichen angebracht zu sein pflegt, mit den Worten: „Ausgefertigt für die militärische Evidenzhaltung" ersichtlich zu machen. Werden Abschriften allgemein giltiger Trauscheine beigebracht, so kommt denselben die Stempelfreiheit nicht zu. Solche Abschriften müssen auch legalisirt sein.

Dieß wird den Herren Matrikenführern zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beisatze mitgetheilt, daß diese Vorschrift nur auf jene Gagisten in der Reserve des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine Anwendung findet, welche in eine Diätenklasse eingereiht sind. (Wiener Diöz.-Bl.)

XXV. (**Enthebung der Reserve-Militärgeistlichen vom Erscheinen bei dem Hauptrapporte.**) In dem am 2. Dez. 1881 ausgegebenen Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich Nr. 36 ist in Betreff der Militärgeistlichen in der Reserve bezüglich der Hauptrapporte unter Abänderung der bisherigen Bestimmungen Nachstehendes enthalten:

„Durch das evidenzzuständige Ergänzungs-Bezirks-Commando können vom Erscheinen bei dem Hauptrapporte enthoben werden . . . c) Militärgeistliche in der Reserve, welche an öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten, wozu auch die Volksschulen zählen, als Religionslehrer verwendet werden, dann der einzige Priester eines Seelsorgeamtes, wenn ihre vorgesetzten Behörden darum ansuchen."

Hiezu wird noch aufmerksam gemacht, daß jeder zum Erscheinen beim Hauptrapporte Verpflichtete gehalten ist, bei demselben zu erscheinen, ohne einen Einberufungsbefehl abzuwarten, indem der Hauptrapport jedes Jahr am 4. (vierten) November abgehalten wird und um 9 Uhr Vormittags beginnt. Wenn jedoch dieser Tag ein Sonntag ist, so findet der Hauptrapport am 5. (fünften) November statt.

Da die Befreiung der obbezeichneten Reserve-Militärgeistlichen vom Erscheinen beim Hauptrapport nur dann stattfindet, „wenn ihre vorgesetzten Behörden darum ansuchen", so werden sämmtliche Reserve-Militärgeistliche der hiesigen Erzdiöcese, welche einen diesbezüglichen Befreiungstitel nachzuweisen in der Lage sind, hiermit beauftragt, sich jeden Jahres längstens bis Ende September an das fürsterzbischöfliche Consistorium unter Angabe des evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commandos bittlich zu wenden, damit rechtzeitig ihre Enthebung vom Erscheinen bei dem Hauptrapporte erwirkt werden könne. (Wiener Diöz.-Bl.)

XXVI. (**Fachschule für kirchliche Arbeiten in Gröden.**) Ueber ein diesfälliges Ansuchen wird der wohlehrwürdige Diöcesan-Clerus auf die Fachschule für kirchliche Arbeiten in Gröden in Tirol, welche mit dem k. k. österr. Museum in Verbindung steht und vom hohen k. k. Handelsministerium subventionirt ist, zu dem Behufe aufmerksam gemacht, um sich bei Bedarf und Anschaffung von Kirchen-Einrichtungsstücken, Heiligen-Statuen ꝛc., direct an die Erzeugungsquelle wenden zu wollen, indem daselbst Kirchengeräthe nicht fabrikmäßig geliefert werden, sondern jedes Stück durch aparte Verfertigung hergestellt wird und somit an Werth gewinnt.

Diese Kunstanstalt vereinigt in sich Bildhauerei, Faßmalerei und Architectur zur Herstellung kirchlicher Gegenstände.

1. Die Bildhauerei, u. zw.: Ausführung von Heiligenstatuen und Reliefen in jeder Holzart, sowie Bilder- und Photographie-Rahmen, Stations-Rahmen ꝛc. ꝛc. 2. Die Faßmalerei, d. i. die Bemalung und Vergoldung aller Bildwerke und kirchlicher Einrichtungs-Gegenstände ꝛc. ꝛc. 3. Die Architectur zur Herstellung kirchlicher Gegenstände, u. zw.: Altäre, Kanzeln, Communiontische, Taufbecken, Beicht- und Chorstühle, Orgelgehäuse, Baldachine, Krippen und heilige Gräber.

In Verbindung mit namhaften Künstlern und Kennern der Kirchen- und Kunstgesetze ist die Anstalt in der Lage, alle Bestellungen in künstlerischer, sowie den kirchlichen Vorschriften angemessener Weise auszuführen. Der Leiter dieser Kunstanstalt, Herr Ferdinand Demetz, ist jederzeit bereit, über Verlangen ausführliche Preislisten und alle erwünschte Auskünfte zu ertheilen.

(Wiener Diöz.-Bl.)

XXVII. (**Ein Bräutigam unter Curatel.**) Der großjährige Bräutigam N. wünscht sich zu verehelichen; demselben ist aber wegen Verschwendung ein Curator gestellt worden; bedarf er zu seiner Verehelichung einer besonderen Erlaubniß?

Auf diese Frage gibt die Wiener Correspondenz des Priester-Gebetsvereines folgende bündige Antwort: Nach § 49 des allg. b. G.-B. dürfen auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen (z. B. wegen Leibes- und Gemüthsgebrechen, wegen declarirter Verschwendung u. dgl.), für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich nicht verehelichen; sie sind den Minderjährigen gleich zu erachten. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters (Vormundes oder Curators) auch

die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.

XXVIII. (**Anticipiren der Matutin.**) Ein Priester beginnt am Abende des Samstages, nachdem er ermüdet aus dem Beichtstuhle zurückgekehrt ist, noch das Matutinum des Officium Dominicale zu anticipiren. Da er aber die 12 Psalmen des I. Nocturnum's vollendet hat, übermannt ihn der Schlaf, so daß er nicht weiter zu beten vermag. Darf derselbe nun am folgenden Morgen mit den Lectionen fortfahren, oder muß er wegen der langen Unterbrechung auf's Neue von vorn beginnen? Er thut genug, wenn er das Officium von da an fortsetzt, wo er es am vorigen Abende abgebrochen hat. Ueberhaupt genügt jeder Cleriker seiner Pflicht im Wesentlichen und ist daher von einer schweren Versündigung frei, wenn er das Officium eines Tages innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ordentlich persolvirt. Im vorliegenden Falle aber ist der Priester auch keines peccatum veniale zu zeihen, weil die Unterbrechung durch eine justa causa hinlängliche Begründung hat.

XXIX. (**Genügt die mündliche Erklärung des nicht schreibkundigen Vaters eines minderjährigen Brauttheiles vor 3 Zeugen zur Eintragung in das Trauungsbuch in dem Falle, als dieser Vater Krankheitshalber nicht selbst erscheinen kann?**) Die k. k. Statthalterei für Steiermark antwortete auf diese Frage nachstehendes (Rescript vom 4. Sept. 1880, Z. 15.451):

„Es besteht diesfalls keine Vorschrift und es muß dem Seelsorger überlassen werden, sich die Ueberzeugung von der wirklichen Einwilligung des Vaters eines minderjährigen Brauttheiles zum Zwecke der Eintragung dieser Einwilligung zu verschaffen. Jedenfalls genügt — im Hinblicke darauf, daß in der Regel bei Bestätigungen eines Umstandes oder einer Thatsache überhaupt und auch bei Eintragungen in die Matrikenbücher 2 Zeugen genügen, und daß die Zeugenschaft von 3 Personen auch bei letztwilligen Erklärungen vollständig hinreicht — die vom abwesenden Vater eines minderjährigen Brauttheiles vor 3 Zeugen abgegebene Erklärung."

XXX. (**Ein Baufall bei einer Expositur-Pfründe.**) Bei der Expositur Haigermoos mußte der Pfarrhofgartenzaun hergestellt werden und wurden die Kosten hiefür mit 222 fl. liquidirt. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Braunau hatte die Tragung der Kosten der gesetzlichen Baukonkurrenz zugewiesen. Die k. k. Statthalterei in Linz und nach geschehenem Recurs

auch das k. k. Cultusministerium hoben die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf und verhielten den Pfarrer zu Ostermiething zur Zahlung der Kosten, da derselbe der eigentliche Hauptpfarrer der „Filiale" Haigermoos sei und daher nach dem Baunormale vom Jahre 1807 die Bauherstellungen am Pfarrhofgebäude zu tragen habe. Darüber beschwerte sich der Pfarrer von Ostermiething beim Verwaltungs-Gerichtshof, welcher auch vom 16. Februar 1882, Nr. 168, die Ministerial-Entscheidung als ungesetzlich aufhob. Das Baunormale von 1807 verpflichtet nämlich den Pfarrer nur zur Herhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude bei alten Pfarreien (P. 5) und bei neuen Pfarreien zur Bestreitung der Reparaturen, die durch eigene Schuld nothwendig geworden; die Herstellung des Gartenzaunes ist aber nicht eine solche, welche bloß die Erhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude bezweckt, oder durch Nachlässigkeit herbeigeführt wurde, sondern sie gehört zu § 4 des Normales, wo von den übrigen (nicht durch eigene Schuld nöthig gewordenen) Reparaturen die Rede ist und unter § 5, Schlußsatz, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Pfründenvermögen ohne Schädigung der Congrua zur Bestreitung hinreicht, in welchen beiden Fällen die Concurrenz einzutreten hat. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, eine den Gesetzen entsprechende Concurrenzverhandlung einzuleiten und die Concurrenzfactoren, sowie deren Beitragsquoten zu bestimmen, wobei noch der Umstand in's Auge zu fassen ist, daß der Expositus in Haigermoos die Seelsorge unabhängig von Ostermiething versieht und der Pfarrer in Ostermiething ihm zur Bestreitung von Reparaturskosten in Haigermoos beigezogen wurde.

Pinzger.

XXXI. **Belastung des Kirchen- Pfründen- oder Kloster-Vermögens.** Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 2. Februar 1882, Z. 344 angeordnet, daß dem Einschreiten um staatliche Genehmigung beabsichtigter Belastungen des Kirchen-Pfründen- oder Klostervermögens stets ein vom Ordinariate zu bestätigender, detaillirter Nachweis über den bereits vorhandenen Gesammt-Passivstand der betreffenden Vermögensmassa und zwar unterschiedslos, ob nach den bestehenden Normen zu dessen Contrahirung eine staatliche Genehmigung nothwendig war oder nicht, anzuschließen ist. (Wiener-Diöc.Bl.)

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. V. 1882. Nr. 1—6: Neujahrsbetrachtung. Besonnenheit des Lehrers in seinem Amte. Die religiös-sittliche Erziehung, von Donnemüller. Ueber die gegenwärtige, in Folge der neuen Schulgesetzgebung eingetretenen Schwierigkeiten und Hindernisse eines genügenden Religionsunterrichtes in den österr. Volksschulen. Katechese über das hl. Meßopfer. Der Endzweck der Schule. Bildung und Erziehung der Taubstummen. Vaterländische Schreibhefte. Zur Regierungsvorlage. Vorbereitungsunterricht zur ersten hl. Beicht und Communion. Wiener allgemeine Lehrerversammlung. Der geometrische Zeichenunterricht in einer achten Bürgerschulclasse. Aus der Schulstube, von Dr. Scheicher. Lose Gedanken. Schulstatistik. Correspondenzen, Gesetze und Verordnungen, Literaturberichte, Mannigfaltiges. — Die Chr. pädagogischen Blätter behaupten auch im neuen Jahre wieder ihren vorzüglichen Ruf und bringen so viel Gründliches und Mannigfaltiges, daß sie in jeder Hinsicht die beste Empfehlung verdienen.

(Folium periodicum) Archidioeces. Goritiens. 1882. Nr. 1—2: Actus Canonizationis 8. Dec. 1881. Allocutio SS. D. N. Pp. Leon. XIII. ad Episcopos congreg. 12. Dec. 1881. Acta selecta ss. Congreg. roman. Lectiones histor. in hon. s. Thomae aquin. De benedictione puerperae post partum. De Communione in Missa pro sponsis. Resol. super regend. confraternitatibus. De sepultura christiano catholica. Chronica dioecesana. Miscellanea. — Dieses sehr reichhaltige und kirchlich gesinnte Blatt sei neuerdings bestens empfohlen.

(St. Benedicts-Stimmen.) 1882. Hefte 1 und 2: Zum Christkind. Vier Leitsterne auf dem Wege zum Himmel. Der Kreuzschnabel. Was das Liebeswerk für die armen Seelen offenbar macht. Der hl. Petrus Urseolus. Der Schnee und das hl. Sacrament des Altars. Die Güte Gottes. Trost für die armen Seelen. P. Bernard Colnago, ein Freund der armen Seelen. Gottesminne. Der Beruf zum geistlichen Stande. Monatskalender. Der Mensch, eine Stadt. Der heldenmüthige Liebesact. Der Brigitten-Rosenkranz. — Diese Zeitschrift empfiehlt sich sowohl durch ihren Zweck, nämlich die Beförderung der beim Volke so beliebten Armenseelenandacht, als auch durch zahlreiche, geistreich und pietätvoll verfaßte größere und kleinere Abhandlungen.

(Neue Weckstimmen.) 1882 1. Heft: Die Entwicklungstheorie Darwin's und die Traditionen der Menschheit, von Philipp Laicus. 2. Heft: Die Freimaurerei im Schulwesen von G. M. Pachtler, S. J. 3. Heft: Leuchtkugeln in die Geschichte des deutschen Volkes. III. Die Landwirthschaft des ausgehenden Mittelalters. — Die „Neuen Weckstimmen" besprechen stets sehr zeitgemäße Fragen, aber insbesondere zeichnen sich die obigen Hefte durch ihren Inhalt aus, wie schon die Titel sehr wichtige Themate verrathen.

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1882. Nr. 1—5: Zwanzig Handweiserjahre (Hülskamp.) 18 Predigtwerke für die Fastenzeit. Pädagogische Schriften von Dr. Schumann. P. Anton Ballerini S. J. †. Kritische Referate über Stamm Mariologie, Knabenbauer Isaias, Bischof Eberhard Predigten, Schwegler Geschichte der Philosophie, Hattler Kinderschutz, Laacher Concilienſammlung, Fischer Bonifatius, Kleutgen Institutiones theolog., Stacke Deutsche Geschichte, Gröteken Heilslehre, Litzinger Mathäus, Nicker Pastoral, Weber Gedichte. Notizen, Todtenschau, Novitäten-Verzeichniß. — Zwanzig Jahre hat jetzt der Hand-

weiser zurückgelegt, gewiß ein sehr sprechender Beweis für die Gediegenheit und fortschreitende Vervollkommnung dieser Zeitschrift, die so viel Tüchtiges auf dem mit großen Schwierigkeiten verbundenen Felde der Kritik geleistet hat.

(Literarische Rundschau) VIII. Jahrg. 1882. Nr. 1—6: Fürstbischof Dr. Heinrich Förster. Probst, Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes. v. Wintersheim, Geschichte der Völkerwanderung, I. Archiv für kirchliche Kunst. Die Urgeschichte der Menschheit und die Bibel. Knabenbauer, Erklärung des Propheten Isaias, Opitz, Maria Stuart, Frantz, die sociale Steuerreform, Schneemann, die Entstehung der thomistisch-molinistischen Controverse, Mariano Christenthum, Catholicismus und Cultur, Turmair's gen. Aventinus sämmtl. Werke, Reißmann Handlexikon der kirchlichen Tonkunst, Delitzsch, Wo lag das Paradies?, Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, Haffner Grundlinien der Philosophie, Göbel Dante Alighieri, Atzberger die Logoslehre des hl. Athanasius, Schneid die Philosophie des heil. Thomas von Aquin, Nirschl Lehrbuch der Patrologie und Patristik, Langen, Geschichte der römischen Kirche, Pfeifer Harmonische Beziehungen zwischen Scholastik und moderner Naturwissenschaft, Wirthmüller Die moralische Tugend der Religion. Nachrichten. Büchertisch. Aus Zeitschriften. Recensionen. Verzeichniß. — Wir empfehlen diese, in unserer Quartalschrift zum erstenmale jetzt besprochene literarische Zeitschrift, welche die neuesten, literarischen Erzeugnisse der katholischen Theologie und auch anderer Wissenschaften sehr gründlich bespricht und einen ausgewählten Kreis von Mitarbeitern sich erworben hat, in jeder Hinsicht.

(Die katholischen Missionen.) Illustrirte Monatschrift. Unter Mitwirkung einiger Priester der Gesellschaft Jesu herausgegeben von F. X. Hutter, Theilhaber der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg. Preis pro Jahr 4 Mark. Jahrgang 1882. Nr. 1—4: Die Bekehrung und der Untergang der Huronen. Eine Reise in die Sahara. Blätter aus der Kirchengeschichte Abessiniens. P. Gillet's Gefangenschaft in Guatemala. Sinnbilder auf altchristlichen Lampen von Karthago. An der Mündung des Perlflusses. Nachrichten aus den Missionen China, Centralafrika, Vorderasien, Japan, Oceanien. Beilagen für die Jugend: Bilder aus dem gelobten Lande. — Wie gediegen der Inhalt, populär und edel die Sprache und wie schön die Illustrationen sind, beweist die sehr große Verbreitung, welche die katholischen Missionen sofort nach ihrem ersten Erscheinen erlangt haben und noch zur Stunde besitzen.

(Stimmen aus Maria Laach.) Freiburg im Breisgau bei Herder. Jahrgang 1882. Hefte 1—3: Dorothea, von Schlegel. Ein Vorkämpfer des Agrarsocialismus. Der hl. Cyrill und der hl. Methodius. Die Lehrpoesie des Evangeliums. Die Mechanik des Erdballs. Die Reformation nach Janssen. Die römische „Frage". Ein Vorläufer des Thomas von Kempen. Das Privatgrundeigenthum bei den ältesten orientalischen Völkern. Die „Urlinge" des organischen Lebens. Dichterklänge aus Westphalen. Zahlreiche Recensionen. Anzeige empfehlenswerther Schriften, Miscellen. — Diese Zeitschrift, welche fast allein von Priestern der Gesellschaft Jesu herausgegeben wird, gehört nach Inhalt und Form zu den gediegensten und empfehlen wir dieselbe aufs Wärmste.

(Das Salzburger Kirchenblatt,) redigirt von Dr. Andreas Gaßner, k. k. Professor der theologischen Facultät. — Die große Verbreitung unter dem hochw. Clerus, sowie auch in der katholischen Laienwelt, deren sich das genannte Blatt erfreut, zeugen am besten von der Vortrefflichkeit desselben; es sei auch unsererseits wiederholt empfohlen.

(Der Sendbote des hl. Joseph.) 1881. Decemberheft: Vor Bethlehem (Legende.) Ite ad Joseph! Das verwaiste Kind. Mein Testament

Bernhard Ignaz Graf Martinitz. Der beste Banquieur. 1882. Jännerheft: Eine freudige Neujahrsbotschaft. St. Josephs-Wiegenlied. Vom Trauringe der seligsten Jungfrau. Die Verehrung des hl. Joseph im heiligen Lande. Der hl. Joseph, ein besorgter Vater der Waisenkinder in Africa. Das Armenseelenglöcklein. Empfehlungen, Vereinsnachrichten, Empfehlenswerthe Schriften, Briefkasten. — Diese Zeitschrift, welche die Verehrung des Schutzpatrons der ganzen Kirche, des hl. Joseph mit solchem Eifer fördert, ist gewiß aller Empfehlung würdig.

(Der Arbeiterfreund.) 1882. Nr. 2—5: Arbeitsschutz. Haftpflicht. Einschränkung des Hausirhandels. Etwas über das Sparen und Lernen. Frauen- und Kinderarbeit. Begriff und Ursachen der Theuerung. Das Handwerk hat einen goldenen Boden. Der Mittelstand. Vereinschronik. — Schon die Titel der Themate, welche diese, unserer Zeit so nothwendige Zeitschrift behandelt, beweisen die Gediegenheit derselben; wer sich näher überzeugt von der Durchführung der Themate, wird diese Blätter stets mit der größten Befriedigung aus der Hand legen; sie verdienen die beste Empfehlung.

(Christlich sociale Blätter.) Redigirt von Arn. Bongartz. 1881. 25. Heft: Die Socialehre des hl. Thomas von Aquin. Die Lage des Handwerkerstandes und die Mittel zur Besserung. F. Le Play über die Familie. Die Verschuldung der europäischen Landwirthschaft. Vereinswesen. Literarisches. — Diese Blätter tragen auch das ihrige redlich bei zur Aufklärung und Lösung der so verworrenen socialen Frage: dieselben werden von einem auserlesenen Kreise von Mitarbeitern unterstützt und empfehlen sich selbst auf's Beste.

(Die kathol. Bewegung in unseren Tagen), von Dr. H. Rody, Frankf. a. Main. 1882. Hefte 1—5: Die katholische Bewegung innerhalb der englischen Hochkirche. Bilder aus dem kathol. Leben in Schweden und Dänemark. Der confessionelle Character der Volksschule. Der Meineid. Der Gustav-Adolfs-Verein. Die Eingebornen von Australien. Das französische Ministerium und das Concordat. Moderner Menschencult. Das Epiphaniefest zu Rom. Der Religionsunterricht. Die Methodisten und die „Rettungs-Armee". Der Papst. Ein Besuch bei einem vergessenen deutschen Heiligen. Bücherschau. — Diese Blätter orientiren sehr gut über verschiedene Ereignisse in der kathol. Welt und sind sehr geeignet, das kathol. Bewußtsein zu erhalten und zu stärken.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden). 1882. 1. Heft. 1. Abtheilung: Des Stiftes Muri letzte Jahre und Uebersiedlung nach Gries. Kurze Geschichte der Benedictiner-Abtei St. Ludwig am See in Minnesota. Regesten zur Geschichte der Abtei Brevnov in Böhmen. Die Benedictiner-Universität Salzburg. Die Urstätten der Benedictiner im bayrischen Walde. 2. Abtheilung: Zum Canonisationsprocesse Papst Urban II. aus dem Benedictiner-Orden. Die Reihe der Aebte im Kloster Prüfening. Werthschätzung einer Abtei. 3. Abtheilung: Literatur. 4. Abtheilung: Miscellen. — Wir empfehlen wiederholt diese vorzüglich redigirte Zeitschrift allen Freunden des um Wissenschaft und Cultur so hochverdienten Benedictiner-Ordens.

(Der Sendbote des göttl. Herzens Jesu). Monatsschrift des Gebetsapostolats von J. Malfatti, S. J. 1882. Hefte 1—3: Bethlehem (Gedicht). Die Wallfahrt zum göttl. Herzen Jesu. Etwas zu Nutz und Frommen allen christlichen Eltern. Segnungen des göttl. Herzens. „Danket dem Herrn" (Gedicht). Fünfte und sechste Kreuzpredigt. Zuversicht in Jesu. Trost im göttl. Herzen Jesu. Don Gabriel Garcia Moreno. Gebet zu Joseph. Etwas zur Verehrung des hh. Sakramentes. Vermischte Nachrichten. Zur Gebets-

meinung. — Es ist fast allgemein bekannt, wie viel Gutes der Sendbote des göttl. Herzens schon gestiftet hat; auch diese Nummern reihen sich den früheren würdigst an.

(Feierstunden im häuslichen Kreise). Illustrirte kathol. Monatsschrift. Köln, Theissing. 1882. Hefte 2—3: Vogelstreit (Gedicht mit Illustration). Im Sturm und Regen (Novelle). Das letzte Kleinod (Novellette). Eine Versuchung (Erzählung). Der Schwur auf dem Rütli (mit Illustration. Ein Blick in die Unermeßlichkeit des Weltall's. Die Kapelle (Gedicht). Weihnachtsbilder. Glocke und Lied (Gedicht . Dr. Felix Korum, Bischof von Trier. Bunte Bilder aus dem Freigericht. Verschiedenes. Bilderräthsel. — Texte und Illustrat. dieser kathol. Zeitschrift empfehlen dieselbe.

(St. Franzisci-Glöcklein). Monatsschrift für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Franziskus, herausgegeben von P. Arsenius Niedrist, O. S. Fr. 1882. Nr. 4—6: St. Antonius von Padua. Erklärung der Regel des III. Ordens. Die Legende der drei Genossen über den hl. Franziskus von Assisi. Der seraphische Hofgarten. Die Schule des Kreuzes. Seraphische Chronik. Ordens-Notizen. Seraphische Gebetsschule, Gebetsmeinungen, Gebetserhörungen, Ablaßgebete und Scheidezeichen. Diese Zeitschrift erweist sich auch in diesen neuesten Nummern als aller Empfehlung würdig.

(Katechetische Blätter), Zeitschrift für Religionslehrer, redigirt von Fr. Walk, Commissionsverlag von Hils und Müller in Dingolfing (Niederbayern). 1882. Nr. 1—6: De Catechistica instructione, nach Abelly. Die modernen Religionslehrbücher. Scizzen für den katechetischen Vorunterricht. Der ehrw. P. Jacob Rem, S. J., als Erzieher. Der Unterricht über die zehn Gebote Gottes auf Grund des kleinen Katechismus mit Rücksicht auf die Erstbeichtenden. Miscellen. Dazu eine Monatsbeilage: Führer durch die katechetische Literatur. — Diese Zeitschrift erweist sich durch ihre Abhandlungen und namentlich durch die Besprechung der neueren literarischen Erscheinungen auf katechetischem Gebiete als den hochw. Herren Katecheten sehr nützlich; sie sei deshalb bestens empfohlen.

(„**Nuntius Romanus.**") Ephemeris mense quoque edita, cura Societatis Apostolicae Instructivae. Romae. Typis S. A. annus I. fasc. I. — Diese für den hochw. Clerus, wie wissenschaftlich gebildete Laien berechnete Monatschrift bringt die päpstlichen Encycliken und Constitutionen, sowie die Decrete der römischen Congregationen, neue, respective veränderte Officien, in möglichster Bälde zur Kenntniß der Leser. Das handliche Buchformat ist für eine Sammlung der einzelnen Nummern in Jahresbände sehr dienlich. Abonnements sind zu richten an die Direction des „Nuntius Romanus" in Rom, piazza Farnese 96. — Wir empfehlen dieses Unternehmen dem hochwürd. Clerus zur thatkräftigen Unterstützung.

(Die makellose Jungfrau, die Patronin der Vereinigten Staaten Nordamerika's), Anrede von Dr. Otto Zardetti. Einsiedeln, Benziger. — Diese Anrede ist von dem literarisch ohnehin rühmlichst bekannten Verfasser, Dr. O. Zardetti, der auf sein Canonicat in St. Gallen verzichtete, um in Amerika zum Heile der Seelen zu wirken, in der Kirche des Salesianum's zu Milwaukee in Gegenwart des hochw. Erzbischof's und vieler Priester als Antrittspredigt gehalten worden. Dieser Umstand verleiht dieser Schrift, welche zum Inhalt die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariens hat, und dieselbe in sehr schöner Sprache darstellt, ein erhöhtes Interesse.

(Streiflichter auf den heutigen Protestantismus), von Joh. Hoffmann, Redacteur des „Westfälischen Merkur." Würzburg, Wörl, 1881.

Als Hefte 5 und 6 des VI. Bandes der katholischen Studien. — Diese Schrift bespricht den Protestantismus vom Standpunkte der Lehre, der Kirchenverfassung, Kirchendisciplin; betrachtet dann die Parteien im Schoße desselben und noch verschiedene andere Schattenseiten. Die Tendenz der Schrift ist, auf die angeführte Art die Haltlosigkeit und Inconsequenz des Protestantismus nachzuweisen und jeder unbefangene Leser wird der Wahrheit Zeugniß geben müssen, daß die obige Schrift eine sehr gründliche Vertheidigung der kathol. Lehre und eine vollkommen gelungene Widerlegung der protestantischen Irrthümer sei; sie ist sehr lesenswerth.

Redactionsschluß 31. März — ausgegeben 15. April.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden.)

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Coulin, F. X., Der Heilige Geist. Betrachtungen. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen und einem Anhange von Hymnen und Gebeten zum Heiligen Geiste versehen von Dr. J. Ecker. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Vollständig in zwei Abtheilungen. 12°. (XXV u. 947 S.) M. 6 = fl. 3.60. Bildet das 6. und 7. Bändchen der III. Serie unserer „Ascetischen Bibliothek." — Jedes Bändchen wird auch einzeln zum Preise von M. 3.— = fl. 1.80 abgegeben.

Hettinger, Dr. F., Die Krisis des Christenthums. Protestantismus und katholische Kirche. 8°. (VIII. u. 149 S. Mk. 1.50 = 90 kr.

Inhalt: I. Einleitung. — II. Das Formalprincip im Protestantismus. — III. Die moderne Bibelkritik. D. F. Strauß. — IV. F. Chr. Bauer und die Tübinger. — V. Die Reaction des gläubigen Protestantismus. — VI. Der Abfall vom Christenthum im liberalen Protestantismus. — VII. Das Materialprincip im Protestantismus. — VIII. Schleiermacher und seine Schule. — IX. Die speculative Christologie. — X. Das katholische Glaubensprincip. — XI. Die Religion der Zukunft.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Soeben erschien in zweiter Auflage:

Das Harmonium-Spiel

in stufenweiser, gründlicher Anordnung zum Selbstunterricht, verfaßt und allen Freunden tiefernster Musik gewidmet von

Bernhard Mettenleiter,

Chordirektor in Kempten, Mitglied des Referenten-Collegiums des „Cäcilienvereins für alle Länder deutscher Zunge" und Präses des Diöcesan-Cäcilienvereins Augsburg.

Erster Theil. Opus 30 gr. 8°. broch. Preis M. 3, = fl. 1.80, gebunden M. 3.40. = fl. 2.4.

Die erste Auflage dieses Werkes erschien im Mai vorigen Jahres und war in nahezu 6 Monaten schon vergriffen, gewiß der beste Beweis für die Vorzüglichkeit des Buches. Dasselbe ist im Cäcilienvereinskatalog sub. Nr. 510 aufgenommen.

JAHRESBERICHT

der

Herder'schen Verlagshandlung

zu

Freiburg im Breisgau.

1881.

Beilage zur Linzer Theol.-praktischen Quartalschrift.
1882. 2. Heft.

Große Sünden, kleine Buße.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

Das heil. Bußsacrament hat die Eigenthümlichkeit eines Gerichtes (Conc. Trid. Sess. 14. cap. 6. can. 9.); der Pönitent ist der Schuldige, der sich selbst anklagt, der Beichtvater ist der Richter, der über die Sünden, deren sich der Pönitent anklagt, das Urtheil spricht, das auch vor Gott im Himmel volle Geltung hat. Jedoch ist das sacramentale Bußgericht nicht so wie das menschliche Gericht dazu bestimmt und angeordnet, den Schuldigen für seine Vergehen zu bestrafen, sondern ihn vielmehr von seinen Sünden loszusprechen und mit dem beleidigten Gott zu versöhnen. Es ist kein Gericht der Rache, der Verurtheilung und der Strafen, sondern ein Gericht der Barmherzigkeit, der Verzeihung und der Schonung, wenn nur der Sünder die von Christus vorgeschriebenen und unerläßlichen Bedingungen erfüllt.

Demgemäß vereinigen sich in diesem Sacramente Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in löblicher Weise zum Heile des gefallenen Gotteskindes, jedoch so, daß die Barmherzigkeit bei weitem vorwaltet. Ist der Beichtvater auch Richter, der die Gewalt hat, Sünden nachzulassen und vorzubehalten, so muß er doch nach dem Beispiele unseres Herrn, cui proprium est misereri semper et parcere, — qui omnipotentiam parcendo maxime et miserando manifestat, immer mehr geneigt sein, die Absolution zu ertheilen als sie zu verweigern, und muß sich in zweifelhaften Fällen dabei von der Rücksicht auf das bonum poenitentis leiten lassen. (S. „Quartalschrift" 1880. S. 639.)

Der Beichtvater ist aber nicht bloß Richter, er ist auch Arzt, der nach dem schönen Vergleiche des hl. Franz von Sales gleich dem barmherzigen Samaritan nicht bloß Wein, sondern auch Oel in die Wunden des armen Kranken gießen soll; er ist auch Lehrer, der den Irrenden und Unwissenden mit liebevoller Schonung, so nämlich zu unterweisen hat, daß er ihm nicht mehr schade, als nütze. Und vor allem und in allem ist er Vater, der die Pönitenten, die so bezeichnend Beichtkinder genannt werden, mit aller Freundlichkeit aufnehmen, mit aller Geduld anhören, mit allem Wohlwollen behandeln muß, damit sie gerne und gut beichten. Denn nichts mehr muß der Priester verhüten, als daß nicht Jemand durch seine Schuld verzagt und muthlos oder mit Widerwillen gegen das Beichtinstitut den Beichtstuhl verlasse. Nihil ei magis cavendum est, quam ne sua culpa diffisus quispiam Dei bonitati, aut Sacramento reconciliationis infensus discedat, sagt Leo XII. in s. Encycl. vom 25. Dec. 1825.

Aus dem Charakter des Bußsacramentes, als eines Tribunals nicht bloß der Gerechtigkeit, sondern noch vielmehr der Barmherzigkeit, kann ohne Mühe gefolgert werden, wie sich der Beichtvater bei der Auflegung der Buße gegen jene Pönitenten zu verhalten habe, welche viele schwere Sünden gebeichtet haben. Dem Concil von Trient, Sess. 14. cap. 8. zufolge sollen die Bußwerke sein satisfactiones salutares et convenientes, non tantum medicinales, sed etiam vindicativae, pro qualitate criminum et poenitentium facultate. Nun kommen Pönitenten, die viele schwere Sünden beichten, die 10, 15, 20 Jahre bei keiner hl. Beicht gewesen sind; — schaut man bloß auf die qualitas criminum, so müssen sehr strenge Bußwerke auferlegt werden; ganz anders verhält sich's aber, wenn man auf die facultas poenitentium Rücksicht nimmt. Gar oft ist ihre Leistungsfähigkeit, um mich soauszudrücken, sehr gering; sie wissen nicht viel zu beten oder haben keine Zeit dazu; Almosen können sie

auch nicht geben oder nur sehr wenig; das Fasten wird aus mehr als einem Grunde unmöglich. Viel öfter noch steht zu befürchten, daß sie eine größere und längere Buße, wenn sie auch eine solche leisten könnten, nicht erfüllen werden, und daß ihnen die heil. Beicht, zu der sie sich ohnehin nur schwer entschlossen haben, verhaßt gemacht werde. Da überwiegt die Rücksicht auf die facultas poenitentium alle anderen Rücksichten, da heißt es, mit den Schwachen schwach werden, besonders deßhalb, ne quispiam Sacramento reconciliationis infensus discedat. Das ist eine selbstverständliche Sache, daß keine Genugthuung aufzulegen sei, welche der Beichtende nicht erfüllen kann. Aber es soll auch keine auferlegt werden, die er nicht annehmen will oder voraussichtlich nicht erfüllen wird; denn obgleich der Pönitent verpflichtet ist, die ihm vom Beichtvater aufgegebene Buße anzunehmen und zu erfüllen, so entspricht es doch der christlichen Liebe und Klugheit nicht, dem Sünder eine Buße aufbürden zu wollen, durch deren Außerachtlassung er eine neue schwere Sünde begeht; es ist gewiß besser, sagt Gerson (s. hl. Alphons Lib. VI. n. 509.) ganz treffend, den Pönitenten mit einer mäßigen Buße, die er bereitwillig leistet, in's Fegfeuer zu schicken, als mit einer strengen Buße, die er vernachlässigen wird, in die Hölle zu stürzen. Dazu kommt denn auch die nothwendige Vorsicht, daß Pönitenten, die ohnehin nur selten beichten, von dem Empfange der hl. Sacramente nicht ganz abgeschreckt werden. Und um ganz allgemein zu sprechen, hat La Croix, dem der hl. Alphons (Lib. VI. n. 464.) das große Lob ertheilt: „vir doctus, qui egregie tractat de Sacramento Poenitentiae," ganz gewiß Recht, wenn er sagt: „Experientia testante benignae poenitentiae plus prosunt, quam rigidae, eo quod per benignas magis alliciuntur ad Sacram. Poenitentiae et Eucharistiae." (Theol. mor. Lib. VI. P. 2 n. 1255.). Sehr gut thut der Beichtpriester, wenn er dem Beichtenden eine leichte Buße aufgibt, und ihm eine

strengere anräth und empfiehlt, wie mit dem hl. Thomas von Villanova der hl. Alphons bemerkt.

Aber wenn dem Pönitenten aus den eben berührten Gründen keine so große Buße, wie sie die gebeichteten Sünden erheischen, vorgeschrieben werden kann, so ist es doch immer noch möglich, demselben behilflich zu sein, daß ihm selbst durch eine kleine, unverhältnißmäßige Buße viele zeitliche Strafen für seine Sünden nachgelassen werden. Dies geschieht durch Gebete, mit denen Ablässe verbunden sind. Der Beichtvater lege daher dem Pönitenten als Buße solche Gebete auf, mit denen Ablässe verbunden sind. Ich habe auf diesen practisch wichtigen Gegenstand in meinem Werke, Lib. III. §. 126. n. 6. und §. 182. aufmerksam gemacht. Wohl gilt die Regel, daß ein Werk, wozu man schon anderweitig verpflichtet ist, zur Gewinnung eines Ablasses nicht dienen könne; aber ausnahmsweise geht dies an, wenn es eben der Papst gestattet. Nun aber besteht zu Rom, wie Maurel (die Ablässe 1. Thl. §. VII.) bezeugt, die Praxis, daß die Beichtväter gerne solche Gebete und Tugendübungen als Bußen auflegen, mit denen Ablässe verknüpft sind. Und Eusebius Amort († 1775) berichtet, daß es schon zu seiner Zeit allgemeiner Brauch gewesen sei, solche Gebete, welche zur Gewinnung von Ablässen vorgeschrieben waren, als Bußwerke aufzugeben, und er hält dafür, daß dieser Gebrauch wenigstens stillschweigend von den Päpsten gebilligt worden sei. Und der gelehrte Craißon schreibt (in s. Werke: „Manuale totius juris canonici, Tom. III. n. 4580, Pictavii 1872): „Praxis communis Romae et alibi est, ut confessarii imponant suis poenitentibus preces aut alia opera, quibus adnexae sunt Indulgentiae, ut sic facilius pro suis delictis satisfaciant."

Diese Praxis verdient nachgeahmt und allgemein eingeführt zu werden; wie viel kann man dadurch den armen Pönitenten nützen!

Ich will einige Gebetsübungen aus Maurels authentischem Werke (das jeder Priester besitzen sollte) anführen, mit denen Abläße verbunden sind und die man den Pönitenten als Bußen auflegen kann:

Erweckung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe „mit Herz und Mund". Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen, so oft man sie andächtig erweckt. (Benedict XIV. Decr. 28. Jänner 1756.)

Die Lauretanische Litanei. Ablaß von 300 Tagen, so oft man sie betet. (Pius VII. Decr. 30. Sept. 1817.) Es ist nicht nothwendig, der Litanei noch das Gebet: Gratiam tuam u. s. w. beizufügen.

„Jesus, sanftmüthig und demüthig von Herzen, mache mein Herz dem deinigen ähnlich." Ablaß von 300 Tagen. (Pius IX. Decr. 25. Jänner 1868).

„Mein Jesus, Barmherzigkeit." Ablaß von 100 Tagen, so oft man es spricht. (Pius IX. Decr. Sept. 1857).

„Jesus, mein Gott, ich liebe dich über Alles." Ablaß von 50 Tagen, wenn es mit reumüthigem und dankbarem Herzen gebetet wird. (Pius IX. Decr. 7. Mai 1854).

„O süßester Jesu, sei mir nicht Richter, sondern Erlöser." Ablaß von 50 Tagen, so oft man es betet. Pius IX. Decr. 11. Aug. 1851).

„Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung." Ablaß von 300 Tagen, so oft man es reumüthig und andächtig betet. (Pius IX. Decr. 30. Sept. 1852).

Solche kurze Gebetlein, wie die angeführten, werden sich die Beichtleute leicht merken, wenn sie ihnen der Beichtvater ein und das andere Mal vorgesagt hat. Natürlich nur eines oder zwei.

Wie viele zeitliche Strafen werden einem Pönitenten nachgelassen, wenn ihm z. B. die Buße aufgegeben wird, nebst dem Apostol. Glaubensbekenntnisse und 5 Vater unser, und 5 „Ge-

grüßet", die Gebetlein: „Mein Jesus, Barmherzigkeit," „Süßes Herz Mariä, sei meine Rettung," nach jedem, also 5mal andächtig zu sprechen, und etwa diese Gebetlein 3mal mit 3 Ave Maria Abends vor dem Schlafengehen durch acht Tage zu wiederholen! Man mache aber den Pönitenten aufmerksam, daß er durch solche Gebetlein Abläße gewinne. Seien wir darauf bedacht, auf die beste Weise für das ewige Heil der Sünder bei der Ausspendung des Sacramentes der Wiederversöhnung zu sorgen; wir erfreuen dadurch zugleich den ganzen Himmel.

Geistliche Sommerfrische.

Von Canonicus Anton Erdinger in St. Pölten.

Ecce elongavi fugiens et mansi in solitudine.
Psalm. 54. 8.

Seit die Schienenstränge der Eisenbahnen über die Berge gehen, und durch die Thäler ziehen, hat die Leute eine Art Schwalbennatur überkommen. Sobald anhaltend warme Tage in Aussicht stehen, verlassen sie ihr Heim, und begeben sich auf kürzere oder längere Zeit an einen Ort, wo sie andere Luft einathmen, anderen Umgang pflegen, anderem Vergnügen nachgehen. Man nennt dies die Sommerfrische, und weil sie zur Stärkung oder Wiederherstellung der Gesundheit gar sehr beitragen soll, so vergönnt sich dieselbe fast Jedermann, dessen Berufsgeschäfte und Geldmittel es erlauben.

Ob die physische Sommerfrische stets ihre Dienste leistet, bleibt dahingestellt. Mit größerer Bestimmtheit können wir dies von der geistigen Sommerfrische, den geistlichen Uebungen oder Exercitien behaupten, und wäre es deshalb sehr wünschenswerth, wenn diese von eben so Vielen als jene aufgesucht würden. Dies ist jedoch ein frommer Wunsch, und wird es auch bleiben; „qui enim secundum carnem sunt, quae carnis sunt, sapiunt", und das ist die Mehrzahl; „qui vero secundum

spiritum sunt, quae sunt spiritus, sentiunt."[1]) und das ist die Minderzahl.

Zu dieser Minderzahl sollen aber vor Allen Jene gerechnet werden dürfen, welche „das Salz der Erde," „das Licht auf dem Leuchter"[2]) genannt werden, und vorzugsweise das „auserwählte Geschlecht" und das „königliche Priesterthum"[3]) ausmachen. Sie, die Geistlichen, welche schon dem Namen nach secundum spiritum sind, müssen in erster Linie fühlen, quae sunt spiritus, und deßhalb auch Freunde der geistigen Sommerfrische, — der Exercitien sein.

Unsere liebe Mutter, die katholische Kirche, will unter allen Umständen, einen geheiligten Clerus, und um dieses Ziel zu erreichen, nimmt sie, wenn möglich, die Erziehung ihrer dereinstigen Diener schon von Kindesbeinen an in die Hand, sucht sie wissenschaftlich und ascetisch für ihren Beruf auszubilden, und sind sie einmal in das Heiligthum eingetreten, so ist sie ihnen mit Geboten und Räthen zur Hand, um ihre Heiligung zu sichern und zu fördern.

Unter den vielen Concilien und Synoden, welche im Laufe der christlichen Jahrhunderte statt hatten, werden nur wenige sein, die nicht auf die Vita clericorum, beziehungsweise die Heiligung der Priester Bedacht genommen hätten. Vom 16. Jahrhunderte an, wo der Heilige von Lojola das Exercitienbüchlein schrieb, welches der hl. Salesius in dem Grade schätzte, daß er zu sagen pflegte, es seien durch es schon mehr Seelen gerettet worden, als es Buchstaben enthalte, wurden von den Päpsten[4]) und Synoden stets die geistlichen Uebungen als ein besonders durchgreifendes Mittel der priesterlichen Heiligung angesehen und dringend empfohlen. Bedeutsam sind in dieser Hinsicht die Worte Clemens XI.: „Diuturna experientia compertum, ad retinendam conservandamque sacerdotalis ordinis dignitatem

[1]) Röm. 8. 5. — [2]) Matth. 5. 13. u. 15. — [3]) 1. Pet. 2. 9. — [4]) So von Paul III., Alexander VII., Clemens XI., Benedict XIV., Pius IX.

et sanctimoniam magnopere conducere, ut ecclesiastici viri exercitiis aliquando vacent, quibus, quidquid sordium de mundano pulvere contractum est, commode detergitur, ecclesiasticus spiritus reparatur, mentis acies ad divinarum rerum contemplationem extollitur, recte, sancteque vivendi norma vel instituitur vel confirmatur.[1])

Hierin ist kurz und klar der Nutzen, und nach Umständen die Nothwendigkeit der zeitweiligen geistlichen Zurückgezogenheit ausgedrückt, und erscheint es als überflüssig, darüber noch Mehreres anzuführen. Zudem findet sich Einschlägiges bald in irgend einem geistlichen Buche, wo es nach Bedürfniß nachgelesen werden kann.[2])

Dagegen wollen wir die Momente in's Auge fassen, welche beobachtet werden müssen, um die Gnadengaben des hl. Geistes auf den Exercitanten herabzuziehen. Dazu gehört:

1. Die Ortsveränderung. „Ecce elongavi fugiens." Geistesübungen am gewöhnlichen Wohnorte schlagen selten so recht durch. Ist ja Alles vorhanden, was sonst beim Gebete und bei der Betrachtung stört und zerstreuet. Die Sammlung, und noch mehr das Gesammeltbleiben, hält also schwerer und erheischt größere Anstrengung im eigenen, als in einem fremden Hause. Wir haben zunächst den Säcular- und Seelsorgsclerus im Auge. Nicht im Vaterlande, sondern in der Fremde sollte Abraham die außerordentlichen Segnungen erhalten. Daher der Befehl: „Egredere de terra tua et de cognatione tua, et veni in terram, quam monstrabo tibi . . . et benedicam tibi, erisque benedictus."[3]) Dies gilt auch von dem, welcher gute Exercitien machen will. Ueberhaupt fordert das Sichlosreißen von gewohnten Verhältnissen und Bequemlichkeiten ein größeres Opfer, und hat eben deßhalb größeren Segen im Gefolge; denn je mehr wir

[1]) Literae apostol. 1. Febr. 1710. — [2]) Ueber den Nutzen und die Nothwendigkeit der „christlichen Exercitien" brachte auch das Brixener Kirchenblatt 1873, S. 79 ff. einen instructiven Aufsatz. — [3]) Genes. 12, 1—2.

Gott geben, desto mehr gibt Er zurück. Er läßt sich nie an Großmuth von uns übertreffen.

2. Gewissenhaftes Einhalten des Stillschweigens. „Et mansi in solitudine.“ Es handelt sich um Geistesübungen, welche im Grunde genommen ein ununterbrochener Verkehr mit Gott, ein fortwährendes Gebet sind. Dieses soll in den Tagen der geistlichen Retraite beständig wie Rauchwerk zum Himmel emporsteigen. „Dirigatur oratio mea, sicut incensum in conspectu tuo.“ [1]) Die Erfüllung dieses Wunsches wird aber durch das Stillschweigen bedingt. „Pone Domine custodiam ori meo, et ostium circumstantiae labiis meis.“ [2]) Ohne Stillschweigen sind daher die Exercitien verlorne Zeit und Mühe. Im Stillschweigen aber findet sich der Mensch wieder, da erblickt er seine Vergangenheit und Gegenwart im klaren Lichte, da schmilzt das Herz und reifen große Entschlüsse. Dieses Stillschweigen muß jedoch auch auf die Sinne, namentlich auf die Augen und Ohren ausgedehnt werden, und ihr Gebrauch darf nur ein der augenblicklichen Situation angemessener sein. Oculi „videbunt, in quem transfixerunt“ [3]) et aures audient, „quid loquatur Dominus, quoniam loquetur pacem in plebem suam.“ [4])

3. Sorgsamste Ausnützung der Zeit. „Omni negotio tempus est et opportunitas.“ [5]) Nicht Viele können durch 10 oder 8 Tage Exercitien machen, sondern die Meisten müssen sich mit einem Triduum begnügen. Was drängt sich nun in diese kurze Frist nicht Alles zusammen? Die Stadien des Erneuerungsprocesses müssen gewissermaßen im Sturmschritte durchlaufen werden, um so mehr, als von den 72 Stunden wenigstens noch 24 Stunden die Natur für sich beansprucht. Es heißt also auf jedes Zeitsplitterchen achten, um Allem, was zur Sache gehört, dem mündlichen und betrachtenden Gebete, der geistlichen Lesung und Gewissenserforschung, der Adnotatio luminum u. s. w. gerecht

[1]) Psalm. 140. 2. — [2]) L. c. v. 3. — [3]) Joann. 19. 37. — [4]) Psalm. 84. 9. — [5]) Eccle. 8. 6.

zu werden. Ist die Zeit überhaupt kostbar, so sind es die Tage der geistlichen Einsamkeit doppelt und dreifach, indem jeder unbenützte oder nicht recht benützte Augenblick einen Verlust an Gnade in sich schließt; und was es heißt, eine Gnade des hl. Geistes verschmerzen, das werden wir einst am letzten der Tage erkennen. Also

„Dedimus corpori annum,
Demus animae dies.
Vivamus Deo paululum,
Qui saeculo viximus dudum".[1])

4. Lautere Absicht. „Deus hominem fecit rectum."[2]) Bei unserem Thun und Lassen die rechte Meinung haben, ist dessen Mark und Seele. Tibi et mihi, Gottes Ehre und das Heil der Seele muß die Parole dessen sein, der in den Sabbath geht, die Exercitien macht. „Nun ist aber das Herz aller Menschen unergründlich, wer durchschaut es?"[3]) Ja es könnte sich beim Gang in die Einsamkeit manch egoistische Reflexion als Reisegefährtin einfinden, das Benehmen dabei beeinflußen und eine jener traurigen Gestalten liefern, „habentes speciem quidem pietatis, virtutem autem ejus abnegantes."[4]) Weg mit dieser Begleitung! Was der Mehlthau für die Feldfrüchte, das sind solch' selbstische Nebenabsichten für die geistlichen Uebungen. „Percussit hederam et exaruit."[5]) Der Herr sieht in's Verborgene, „Er durchforscht Jerusalem mit der Fackel"[6]), Er ist der „Herzenskundige."[7]) Wer könnte mit Ihm ein loses Spiel treiben wollen? Immer, besonders aber in den Exercitien, muß der Ausspruch des göttlichen Heilandes maßgebend sein: „Dominum Deum tuum adorabis, et Illi soli servies."[8])

Bei der Beobachtung dieser vier Punkte wird das Werk der Exercitien dem geistlichen Leben gewiß ersprießlich werden.

---

[1]) S. Chrysologus, serm. 12. — [2]) Eccle. 7. 30. — [3]) Jerem. 17. 9. — [4]) 2. Timoth. 3. 5. — [5]) Jonas 4. 7. — [6]) Sophon. 1. 12. — [7]) Actus 1. 24. — [8]) Matth. 4. 10.

Freilich verläßt nicht Jeder die heilige Einsamkeit als ein Seraph der Liebe, wie Franz von Assisi, und als ein Lichtstrahl des Cherubs, wie St. Dominicus[1]); aber so viel wird immer an Gnade gewonnen, daß man an ihr eine feste Handhabe und geschärfte Waffe hat, um die Schlachten Gottes weiterhin mit Geschick und Glück mitkämpfen zu können.

Wie kommt es nun, daß sich manche Priester bei den Exercitien höchst selten, oder gar nie einfinden? Daß sie dieses ihr Fernebleiben noch zu rechtfertigen suchen? Sie sagen u. A.:

Die Exercitien gehören zu den Neuerungen. Vor Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhundertes hat man in unseren Gegenden davon so viel wie nichts gehört. — Ja, der Josephinismus hat, wie manch Anderes, so auch die Priesterexercitien brach gelegt. „Ab initio autem non fuit sic“ [2]) Die katholische Kirche reicht eben weiter als bis 1780, und darüber zurück hat es auch in Oesterreich und überall Exercitien gegeben. Beweis hiefür die Existenz so vieler Bücher über dieses ascetische Hilfsmittel aus älterer Zeit; Beweis hiefür die oben citirte Stelle aus dem apostolischen Schreiben Clemens XI., der an der Grenzscheide des 17. und 18. Jahrhunderts das Steuerruder des hl. Petrus führte. Man kann selbst vom hl. Ignatius nicht sagen, daß er die Exercitien eingeführt, sondern nur, daß er in die schon vorhandene Sache System gebracht habe. Die Fingerzeige zu den geistlichen Uebungen finden sich bereits bei Matthäus 4. 1—2, Galater 1. 17 [3]), und unzählige Male in der Kirchengeschichte. Mitten in den Exercitien hat Franz von Assisi die hl. Stigmen empfangen, mitten in den Exercitien wurde der hl. Boromäus von seiner Todeskrankheit befallen. Wie kann demnach Etwas als Neuerung hingestellt werden, das sich dem Wesen, wenn auch nicht der jetzigen Form nach, in allen christlichen Jahrhunderten findet? — Ferner wendet man ein:

[1]) Dante, Paradis. XI. — [2]) Matth. 19. 8. — [3]) Siehe die Note bei Allioli zu diesem Verse.

Die Exercitien gleichen einem Strohfeuer, das schnell und hell aufbrennt und ebenso geschwind wieder verlischt. — Wenn man damit sagen will, es zeige sich in sittlicher Beziehung und in der pastoralen Thätigkeit zwischen denen, welche die Exercitien machen, und nicht machen, kein Unterschied, so kann man es wohl mit der Probe versuchen; doch muß das Urtheil den geistlichen Vorgesetzten, und nicht den Gegnern der Exercitien vorbehalten bleiben. Zwei Aecker von übrigens gleicher Beschaffenheit, deren einer zeitweilig einen befruchtenden Regen erhält, der andere nicht, liefern gewiß nicht dasselbe Fruchtquantum. Die Anwendung ist leicht. Wer die Exercitien öfters und in der rechten Weise hält, zählt ohne Zweifel zu den frommen und eifrigen Priestern, nicht aber Jene, deren Weihe-Exercitien die letzten waren. Da ist Lauheit, oder Genußsucht, oder Habsucht oder Verwandtes zur zweiten Natur geworden, und gemäß Joann. 3. 20. hält man sich von einem Werke fern, durch welches Licht in die Finsterniß gebracht und das Gewissen in Aufruhr gerathen könnte.

Aber es steht die Residenzpflicht dem Besuche der Exercitien entgegen. Man bekommt schwer oder gar keine Aushilfe u. s. w. — Wo zwei Priester an demselben Orte pastoriren, kann einer ganz gut während einer Woche abwesend sein; und wo nur ein Priester ist, mögen sich die Nachbarn aushelfen und so abwechselnd das hl. Werk vollbringen. Die Parochianen werden es nicht übel, sondern im Gegentheile gut vermerken, wenn sie ihren Seelsorger bei den Exercitien wissen; denn dies ist, wie sie die Erfahrung lehrt, im Jahre der einzige Fall, wo er mehrere Male nacheinander außer dem Pfarrhause nächtiget. — Wieder sagt man:

Für die Exercitien sollte eine günstigere Zeit angesetzt werden. Sie fallen gewöhnlich in die Monate August und September, und gerade da gibt es bei Oeconomie-Pfründen viel zu thun. — Abgesehen davon, daß bei nicht

wenigen Priestern dieser Grund, an den Exercitien nicht theilnehmen zu können, wegfällt, ist dies die alte Geschichte von dem Joch Ochsen und dem Maierhofe.[1]) Der Hausvater ließ aber die Entschuldigung nicht gelten, sondern sprach erzürnt: „Dico vobis, quod nemo virorum illorum, qui vocati sunt, gustabit coenam meam.“ [2]) Der gute Wille findet in der Regel Zeit; wo aber dieser fehlt, da gibt es für Exercitien nie eine Zeit. Immer „ist ein Löwe auf dem Wege“ [3]) zu den geistlichen Uebungen. Man muß sich doch Zeit nehmen zum Kranksein, und nimmt sich thatsächlich — auch im August und September — Zeit zum Besuche eines Luxusbades oder zu einer Ferienreise. Kann da die Oeconomie durch Wochen ihren Fortgang nehmen, so doch auch während der paar Tage, welche die Exercitien beanspruchen. — Man kann auch hören:

Die Exercitien fordern bedeutende Geldauslagen. — Bei den heutigen Communicationsmitteln sind sie nicht so groß, daß sie zur Entschuldigung dienen könnten. Zudem suchen die Bischöfe die Ausgaben vielfach dadurch zu verringern, daß sie entweder einen Theil der Kosten tragen, oder die Exercitien an verschiedenen Orten der Diözese halten lassen. Auch sonst weiß man, daß in Bezug auf Verpflegung billige Rechnungen gemacht werden. Die finanzielle Einbuße trifft also nicht so sehr die Exercitanten, als Andere. „Porro unum est necessarium!“ [4]) „Aut quam dabit homo commutationem pro anima sua“? [5]) Man rechne doch zusammen, was innerhalb Jahresfrist für leibliche Bedürfnisse und leibliches Wohlsein ausgegeben wird, was für die Bedürfnisse und die Erquickung der Seele — und dann stelle man den Geldpunct in der Exercitienfrage meinetwegen als Entschuldigungsgrund hin.

Es wurden also die häufigeren Einwände, welche gegen die Priesterexercitien vorgebracht zu werden pflegen, gezählt und

[1]) Luc. 14. — [2]) L. c. v. 24. — [3]) Prov. 26. 13. — [4]) Luc. 10. 41. — [5]) Matth. 16. 26.

gewogen, und alle mußten bei nüchterner Erwägung als zu gering erfunden werden. Vernünftiger Weise bleibt nichts übrig, als sie mit gutem Willen als wichtiges Vehikel im geistlichen Leben anzuerkennen und zu gebrauchen. In unseren Landen gehen die Bischöfe einladend, und nicht befehlend vor, obwohl sie auch dazu ein Recht hätten. „Ex eo, quod episcopi sint superiores presbyteris potestate jurisdictionis, necessario consequitur, posse ab illis leges ferri, quibus presbyteri, etiam inviti et reluctantes, cogantur obtemperare“ [1]) ist anerkannter Rechtsgrundsatz. Darauf fußend, haben auch die Provincial-Synoden der neueren Zeit in Bezug auf die geistlichen Uebungen ihre Decrete formulirt, und die australischen Bischöfe z. B. ihren Priestern dieselben jedes Jahr [2]), die englischen [3]) und niederländischen [4]) jedes zweite Jahr in dem Maße zur Pflicht gemacht, daß die Ursache des Ausbleibens dem Bischofe vorgelegt und von ihm gebilligt werden muß. Ja, die Provinzial-Synode von Albi hat die Säumigen sogar mit canonischen Strafen bedroht.[5]) Und Rom hat diese Concilbeschlüsse nicht bloß bestätigt, sondern in einem speciellen Falle die Anfrage eines italischen Bischofes, ob er auctoritate sua ordinaria seinem Clerus befehlen könne, jedes vierte Jahr die Exercitien zu machen, mit Ja beantwortet.[6]) Freilich hat es mit dem „Compelle intrare“ [7]) sein eigenes Bewandtniß; aber der hl. Geist wirkt oft unvermuthet. Volentes ducit, nolentes trahit. Gar Manche sind schon mit Widerwillen in die Exercitien gegangen, haben sie aber doch mit großem Segen verlassen.[8])

Dies ist der Stand der Frage, und wenn schließlich die rauhe Seite derselben etwas vorgekehrt wurde, so geschah es nur, um hinzuweisen, wie sehr der Episcopat Oesterreichs und Deutsch-

[1]) Benedictus XIV. de synodo l. 13. c. 1. n. 3. — [2]) Collectio Lacens. III. pag. 1045. — [3]) L. c. pag. 939. — [4]) L. c. V. pag. 903. — [5]) L. c. IV. pag. 410. — [6]) Acta S. Sedis. XII. pag. 609. — [7]) Luc. 14. 23. — [8]) Ein Beispiel dieser Art findet sich im „Münsterer Pastoralblatt“ 1881, S. 64.

lands diesbezüglich das „Obsecrare in omni patientia et doctrina“ übt.[1])

Es wird erzählt, daß Bartholomäus Saluzzo ermüdet sich an einen Baum lehnte, von dem die Früchte bereits abgenommen waren, und dessen Blätter zu welken begannen. Da blühte der Baum vom Neuen auf, und frische Blätter schmückten die Aeste.[2]) Siehe hier das Symbol dessen, was bei den hl. Exercitien am Seelenbaum des Priesters sich vollzieht. Welk kommt er in die geistliche Einsamkeit, vielleicht sogar verdorrt; da lehnt sich aber ein frommer Geistesmann mit seinen eindringlichen Meditationen und Considerationen an ihn, und am Schluße der heiligen Uebungen prangt er in Blüthenpracht und Blüthenfülle, aus dem sich herrliche Früchte entwickeln.

Könnte dieses Bild, und Alles, was hier über die Exercitien geschrieben wurde, recht viele Priester bewegen, denselben möglichst oft und eifrig zu obliegen! Der Geist Gottes würde über ihren Häuptern schweben, eine neue Schöpfung sich vollziehen und das Antlitz der Erde sich erneuern. Ita Domine! „Emitte Spiritum Tuum et creabuntur, et renovabis faciem terrae.“ [3])

Der heilige Laurentius
von Brindisi,
Begründer des Kapuziner-Ordens in Oesterreich, heiliggesprochen am 8. Dezember 1881.

Von Dr. Joseph Schindler, Rector der Prager Universität.

II.

Zur selben Zeit hatte Mahomed III., der Sohn des Amurat, den Thron der Sultane in Constantinopel bestiegen, — ein blutdürstiger und von bitterstem Haße gegen die Christen erfüllter Mann. Um seine Herrschaft zu sichern und sich jeden Nebenbuhler vom Halse zu schaffen, ließ er alle seine Brüder, 21 an der

[1]) 2. Timoth. 4. 2. — [2]) Alban Stolz, „Witterungen der Seele“ S. 428. — [3]) Psalm. 103. 30.

Zahl, erdrosseln und zehn Frauen seines Vaters, von welchen er noch Nachkommen zu befürchten hatte, ersäufen.

Derselbe rüstete bald ein ansehnliches Heer, um seine Macht durch Siege zu befestigen und sein Reich durch Eroberung zu erweitern. Es war das Jahr 1601, als der Türke, dieser Erzfeind der Christenheit, mit seinen Schaaren in Ungarn einfiel. Schon hatte er die Festung Kanizsa eingenommen und sich weiter in Ungarn verbreitet. Kaiser Rudolf bedurfte, um sich mit diesem gefährlichen Gegner im Kampfe zu messen, ausgiebiger Hilfe seitens der Christenheit. Um diese Hilfeleistung zu erlangen, wandte er sich an den hl. Vater Clemens VIII. und an die Kurfürsten. Dem P. Laurentius wurde der höchst ehrenvolle Auftrag zu Theil, an die Höfe der letzteren zu reisen und im Namen des Kaisers zur raschen Rüstung gegen den Türken aufzufordern. Laurentius wurde seiner Aufgabe in glänzender Weise gerecht; die Fürsten sagten ihre Hilfe bereitwilligst zu. Papst Clemens aber schickte zehntausend italienische Fußknechte, die von Ancona nach Dalmatien sich überschifften.

Was des Weiteren geschah, möge uns der bereits oben citirte Haus-Historiker der hiesigen Kapuziner selber erzählen, wie folgt:

„Zum Feldprediger und Seelsorger für dieselben (Soldaten) bestellte der Papst den damals zu Prag weilenden P. Laurentius von Brindisi mit der Vollmacht und Gewalt, allen christlichen Streitern vollständigen Ablaß und den päpstlichen Segen zu ertheilen. P. Laurentius nahm sich drei Genossen mit, P. Franciscus von Tarent, P. Beldrandus von Udine und P. Gabriel von Innsbruck, die kürzlich erst zu Priestern ordinirt worden waren. Mit diesen eilte er so schnell als möglich nach Pannonien. Er traf das christliche Heer bei Stuhlweißenburg lagernd, aber in einem sehr kläglichen Zustande an, denn theils war es an sich schon in der Zahl viel schwächer als das türkische, theils durch Entbehrungen und Strapazen sehr herabgekommen. Die in der Zahl um das Fünffache überlegenen türkischen Schaaren[1]) schlossen das Christenheer schon fast von allen Seiten ein, so daß ihm jeder Ausweg versperrt war, und bewarfen von zwei vorgeschobenen Bergen, welche sie unseren Streitern entrissen hatten, unabläßig und sehr heftig mit glühenden Kugeln und anderen Wurfgeschossen unser Lager. Offiziere wie Führer waren

[1]) Nach detaillirteren Angaben stand das Verhältniß des christlichen zum türkischen Heere wie 18.000 zu 80.000. Vgl. Gf. Condenhove, Oesterreichs Gottgesandte Streiter.

außerordentlich entmuthigt, und hielten sich, alle Hoffnung zu siegen aufgebend, für verloren.

Indem P. Laurentius diese für das Christenheer so gefährliche Niedergeschlagenheit wahrnahm, lebte in ihm der seraphische Geist und der Eifer für Gottes Ruhm und die ihm obliegende Pflicht auf, und er richtete durch seine von Begeisterung sprühende und mit gehobener Stimme vorgetragene Predigt, sowie durch sein unerschrockenes edles Wesen die an Muth und Kraft gleichsam Gebrochenen wieder auf.

Am 15. Oktober[1]) begann eine heftige Schlacht. Von allen Seiten, zumal von den vorspringenden Bergen, näherte sich der barbarische Feind. P. Laurentius, zu Pferde, das Crucifix in der Rechten,[2]) ritt vor den Schaaren der christlichen Kämpfer einher, die Kleinmüthigen anfeuernd, die Entschlossenen bestärkend und im prophetischen Geiste den unfehlbaren Sieg vorhersagend. Obwohl unzählige Kugeln und Pfeile um ihn herumflogen, blieb er doch unverletzt, was um so mehr Staunen erregte, als jede Cohorte, welcher er vorausritt, unter Gottes Schutz so sicher war, daß alle Kugeln und Pfeile angesichts des Bildnisses des Erlösers, das er gleich einem undurchdringlichen Schild den Feinden entgegenhielt, kraftlos zur Erde fielen. Bald vor dieser, bald vor jener Schlachtreihe, wo immer die feindliche Wuth am heftigsten anstürmte, war er mit seinem Schild, und da wurde der feindliche Ungestüm gebrochen.[3]) Wie klein auch das christliche Heer war, so zerstreute es doch auf diese Weise die Schwärme des Barbarenvolkes und trug über sie einen glorreichen Triumph davon, weßhalb auch Alle, anerkennend, daß dieses nicht auf natürliche Weise geschehen könne, die Hand des allmächtigen Gottes priesen. P. Laurentius wurde von dem gesammten christlichen

[1]) Nach anderen Angaben am 14. Oktober; dieser Schlacht war übrigens schon eine Niederlage der Türken am 11. Oktober vorangegangen. — [2]) Dieses Kreuz, aus Metall gegossen, stellte auf der einen Seite das Bild des Gekreuzigten mit den 4 Evangelisten an den 4 Enden des Kreuzes, auf der anderen Seite Gott Vater mit den 4 Kirchenlehrern (Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregor) dar; es wird noch bis auf den heutigen Tag im Kapuzinerkloster zu Innsbruck aufbewahrt und verehrt. — [3]) Zur Ergänzung des Kloster-Chronisten diene noch folgende Bemerkung: „Als die beiden Oberste, Roßworm und Althan, auf der Soldaten Geschrei: „Sie morden den P. Laurenz!" herbeieilten, den Bedrohten zu retten, und ihm zuriefen, er solle sich doch nicht an so gefährliche Stelle vorwagen, antwortete der geistliche Held: „Sie irren, hier ist meine Stelle, voran, voran, der Sieg ist unser!" Wie ein Donnerschlag trafen diese Worte die Feinde, sie flohen nach allen Seiten und fielen unter den Streichen der Kaiserlichen. Die Hauptführer der Türken waren unter den Gefallenen."

Heer als ein wahrhaft apostolischer, als ein heiliger Mann verehrt.[1]) Aus dem so wunderbaren Siege trug er aber auch eine reiche Ausbeute über die Ketzer davon, indem er auf sein und seiner Brüder eifriges Zuthun sehr viele Anhänger der falschen Lehre ihrem Irrthum entsagten und zum katholischen Glauben übertraten.

Als der Kaiser die Botschaft von diesem wichtigen Siege empfing, ließ er zum Danke gegen den allgütigen Gott das Te Deum in den Kirchen der dreistädtigen Praga feierlich absingen. P. Laurentius wurde bei seiner Rückkehr vom Kaiser überaus liebreich und wohlwollend empfangen. Seine ungünstige Meinung von den Kapuzinern änderte er von da an ab und sie wurden nun mit seiner Gunst überhäuft; insbesondere würdigte er P. Laurentius' glorreiche Thaten, seine unausgesetzten Arbeiten und Bestrebungen für den katholischen Glauben und seine Verdienste um die Erhaltung des ganzen römischen Reiches; oft auch lobte er seine Sittenreinheit und seinen Eifer für das Seelenheil, sowie auch die Geduld und Treue der Kapuziner diese in seiner Achtung hob.[2])

Der Hauptfeind der Kapuziner, der oftерwähnte Alchymist Tycho de Brahe, wurde um diese Zeit, nämlich am 4. November[3]) des genannten Jahres, im Wege plötzlichen Todes vor den Richterstuhl Gottes gerufen, um den verdienten Lohn für seine Handlungen zu empfangen.

Am besagten Tage zu einem üppigen, glänzenden Gastmale geladen, wurde der unglückliche Ränkespinner, als er seiner Laune und seinem Geiste die Zügel schießen ließ und inmitten seiner vertrauten Freunde unter den Freuden des Mahles, das Ende seines Lebens nicht ahnend, plötzlich vom Schlage gerührt. Durch seinen Tod wurde all' der Zunder zur Verfolgung der Kapuziner beseitigt. Der Leichnam des treulosen Alchymisten und Zauberers

---

[1]) Der Herzog von Mercoer erklärte in Wien unumwunden, P. Laurentius habe in diesem Kampfe durch seine einzige Person mehr gethan, als alle Soldaten. Coudenhove a. a. O. S. 47. — [2]) Die Ueberzeugung, daß man nächst Gott und der Fürbitte der seligsten Jungfrau den Sieg über den Feind des christlichen Namens dem P. Laurentius zuschreiben müsse, war bald eine allgemeine geworden, so daß man bereits zur Feier der Seligsprechung des Laurentius über dem Hauptportal der Vaticankirche ein Gemälde des Gefeierten mit der Inschrift anbrachte: Beatus. Laurentius. a. Brundusio. Augustis. Gentis. Austriacae. Rebus. Hostes. Christiani. Nominis. Erecta. Cruce. Deterret. (= Als Oesterreich in großer Noth war, hat der selige Laurentius von Brindisi, das Kreuz in der Hand, die Feinde des christlichen Namens geschlagen.) — [3]) Nach anderen Angaben am 29. Oktober.

wurde in diesen ketzerischen Zeiten in der Teinkirche der Altstadt Prag an dem ersten Pfeiler vom Hauptaltar beigesetzt, wo auch sein Epitaph zu lesen ist. Die Rede bei dem nach der eitlen Gewohnheit der Ketzer auf das Feierlichste veranstalteten Leichenbegängnisse declamirte der gleichfalls ketzerische Rector der Prager Universität Jessenius in der Teinkirche."

9.

Nach dem wunderbaren Siege über die Türken breitete sich der Ruf des Commissarius Laurentius und mit diesem Rufe auch der Orden der Kapuziner immer mehr und mehr aus. Indessen blieb der hochberühmte und hochbegnadigte P. Laurentius den Pragern nicht lange mehr erhalten; denn das zu Rom versammelte General-Capitel wählte ihn am 24. Mai 1602 zum General des Ordens.

P. Laurentius war selbst, ohne jegliche Bequemlichkeit zu benutzen, unter den größten Anstrengungen und Leiden zu Fuß zum General-Capitel nach Rom gereist. Und als ob er es geahnt hätte, daß er, wiewohl ganz entgegen seinem Wunsch und Willen, aus der Wahlurne hervorgehen werde, hatte er zuvor noch alle von ihm gestifteten Klöster visitirt, die nöthigen Verhaltungsregeln, namentlich in Betreff der Beobachtung der Armuth, gegeben, sodann in einer besonderen Audienz dem Kaiser über den Zustand der Klöster berichtet und ihn gebeten, den Kapuzinern auch fernerhin sein Wohlwollen zu bewahren.

Die auf P. Laurentius gefallene Wahl war eine einstimmige und wurde allgemein mit Jubel begrüßt, denn man glaubte in dem neuen General einen „zweiten seraphischen Vater" erhalten zu haben. Auch der Papst und die Cardinäle freuten sich über die Wahl dieses ausgezeichneten Mannes, welcher an sich schon genügende Bürgschaft bot, daß der Kapuzinerorden fortfahren werde, wie bisher auch fürderhin zu Nutz und Frommen der Kirche durch Lehre und Beispiel zu wirken. Clemens VIII. kannte den P. Laurentius schon von früher her als eine der ersten Zierden des Ordens, als einen vom seraphischen Geiste beseelten Mann. Inzwischen hatte auch der Kaiser selbst nach Rom über die wahrhaft apostolische Wirksamkeit und die großen Verdienste des P. Laurentius berichtet und dem hl. Vater für die Sendung der Kapuziner den wärmsten Dank abgestattet. Nach alle dem kann es nicht Wunder nehmen, wenn der neue Kapuziner-General allenthalben mit der schmeichelhaftesten Auszeichnung und aufrichtigsten Freude aufgenommen wurde.

Nur ein Einziger war es, der über die auf Laurentius gefallene Wahl trauerte; dieser Einzige war P. Laurentius selbst. Seine Demuth konnte sich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß er die höchste Würde des Ordens bekleiden solle; und er erkannte sehr gut, daß die höchsten Ehrenstellen die gefährlichsten für das Seelenheil sind. Nur der Gedanke, daß es so der Wille Gottes sei, konnte ihn bewegen, die Wahl nicht abzulehnen. Und dieser schlichte, demüthige Mann — welche Thätigkeit und Kraft, gepaart mit Umsicht und Weisheit, entfaltete er als General der Kapuziner!

Sobald er sein Amt angetreten, machte er es sich zur Pflicht, alle Provinzen seines Ordens zu visitiren. Er begab sich zu diesem Ende zuerst nach Mailand, ging von dort nach der Schweiz, nach Flandern, Frankreich, Spanien und kehrte durch Deutschland nach Italien zurück, besuchte Neapel, Sicilien u. s. w. u. s. w. Und merkwürdig, immer reiste er zu Fuß, trotzdem er häufig an Gichtschmerzen litt und ihm der hl. Vater erlaubt hatte, seine Reisen zu Pferde oder zu Wagen zu machen. Hitze und Kälte, Sturm und Ungewitter, Regen und Schnee — Alles dies konnte ihn nicht zurückhalten, wenn es galt, zur Hebung seines Ordens, zum Wohle der Christenheit, zur Ehre Gottes zu wirken und die Obliegenheiten, die dem Ordensmann aus den christlichen Geboten, wie nicht minder aus den evangelischen Räthen erwachsen, auch als Ordens-General, ja als solcher vor Allen, auf's Prompteste zu erfüllen.

Kaum war er in einem Kloster angekommen, so eröffnete er die Visitation mit einem salbungsvollen Vortrage. Vergebens stellte man ihm vor, daß er nach einer langen und beschwerlichen Reise der Ruhe bedürfe, — sein Eifer duldete keinen Aufschub. Man staunt wahrlich über die Anstrengungen, denen er sich unterzog, nachdem er oft zehn oder zwölf Stunden Weges zurückgelegt hatte, um zur festgesetzten Zeit in einem Kloster einzutreffen. Dabei begnügte er sich in der Regel mit einem Stück Brod und etwas Gemüse als Speise und der bloßen Erde als Bett. Niemals fehlte er Nachts bei dem Matutinum, wenn er auch erst spät Abends angekommen war. Es war, als ob sein Pflichteifer alle Ermüdung vertreibe. Ein solches Beispiel zog und trieb an, forderte zur Nachahmung auf, belebte mit einem Worte den hl. Eifer der Klosterfamilien in außerordentlicher Weise. Freundlich, demüthig und bescheiden — behandelte er die Aelteren wie seine Väter, die Jüngeren wie seine Söhne, Alle wie seine Brüder. Sanft, liebevoll und nachsichtig — milderte er die Strenge der

Regel durch herzliche Worte der Ermahnung und Ermunterung. Und bei alledem war er energisch, unerschütterlich und — streng, wenn es galt, Unordnung zu entfernen, Erschlaffung zu beheben, Lockerung der Zucht abzustellen; nur fühlte Niemand diese Strenge, weil sie nicht dem Stolze und der Herrschsucht entsproßte, sondern in der christlichen Liebe eines demüthigen Herzens wurzelte.

Am schlimmsten kam bei ihm die Heuchelei, die Angeberei und der Ehrgeiz weg; den Heuchlern stellte er vor, daß, wenn sich auch Menschen täuschen lassen, so doch nicht Gott betrogen werden kann; den Angebern zeigte er den Balken, den sie im eigenen Auge haben, während sie den Splitter aus des Bruders Auge ziehen zu wollen vorgeben; den Ehrgeizigen endlich machte er klar, welche Thorheit und Gefahr es sei, die Verdienste Anderer verachtend, sich selbst zu überschätzen, um eitel Ruhmflitter zu erhaschen.

So oft er einem Provinzial-Capitel präsidirte, bei welchem die Aemter vertheilt wurden, hielt er vor und nach der Wahl einen Vortrag über die ernste Rechenschaft, welche die Obern einst am Throne Gottes abzulegen haben.

Während er auf diese Weise Jedem, der das Amt eines Vorgesetzten auszuüben hatte, eine heilsame Furcht einflößte, gab er nebstbei zu verstehen, daß man Auszeichnungen nur in dem Maße verdiene, als man sie flieht und ihnen zu entgehen wünscht. So kam es dahin, daß fast Alle die auf sie gefallenen Wahlen abzulehnen suchten, so daß man in die Constitutionen des Ordens die Bestimmung aufnehmen mußte: „es mögen die Brüder sich nicht zu schwierig in der Annahme von Aemtern zeigen." Was aber, könnte Jemand fragen, hatte der Ordens-General damit erreicht? Allerdings viel, sehr viel! Es wurden von da an regelmäßig nur tüchtige Geistesmänner zu Vorstehern gewählt. Nicht Ehrgeiz, Heuchelei und Streberthum, sondern Demuth, Bescheidenheit und Würdigkeit gelangten zu Amt, Würde und Ansehen. Ein ganz anderer Geist zieht ein in die Zelle, durchweht das geistliche Haus, belebt die gottgeweihte Klosterfamilie, wenn das Haupt christlich gesund, der Hirt ein Mann nach dem Herzen Gottes ist. Denn wie der Hirt, so die Heerde, wie das Haupt, so die Glieder! Die Wahrheit, die der christliche Philosoph per eminentiam, der hl. Thomas von Aquin ausspricht, gilt auch hier: „Habent effectus causarum suarum similitudinem, quum agens agat sibi simile."

P. Laurentius dankte auch Gott für diese Gesinnung seiner Ordensbrüder, die so vollkommen der Demuth entsprach, welche er selbst durch Wort und Beispiel unablässig predigte.

Der „General des ärmsten Ordens in der Kirche", wie sich P. Laurentius nannte, wich geflissentlich, ja ängstlich jeder Ehrenbezeigung, die seiner Person galt, aus, und es war für ihn eine wahre Marter, wenn er auf seinen Reisen sich hie und da in die Nothwendigkeit versetzt sah, irgend eine Auszeichnung, wäre es auch nur eine Einladung seitens vornehmer Personen gewesen, annehmen zu müssen. Wohin er auch kam, ob nach Mailand oder Paris, Lyon oder Marseille, Valencia oder Neapel oder Rom u. s. w., — überall strömte das Volk zusammen, den P. Laurentius zu sehen und seinen Segen zu empfangen; und trotzdem er, um von der Menge nicht bemerkt zu werden, sich stets unter seine Begleiter mischte, wurde er doch sogleich an dem besonderen Ausdruck seines Gesichtes, jenes Spiegels seiner reinen Seele, erkannt und ringsum erhob sich dann der Ruf: „Das ist er, der heilige General der Kapuziner!"

Als er im dritten und letzten Jahre seines Generalates Neapel besuchte und daselbst Fastenpredigten hielt, war der Zusammenlauf so groß, daß der Bischof von Stola, welcher auch herbeigeeilt war, um den Segen des Heiligen zu empfangen, erstaunt ausrief: „Wahrlich, wenn St. Petrus und St. Paulus wiederkämen, so könnten sie keinen größeren Zusammenfluß und keinen größeren Eifer erregen!"

Die Demuth unseres hl. Laurentius hatte da nicht wenig zu leiden, und es sehnte sich der General nach dem Tage, an welchem er wieder die bescheidene Stelle eines einfachen geistlichen Bruders einnehmen würde. Es war im Jahre 1605, als die Abgeordneten sämmtlicher Kapuziner-Provinzen abermals zum Capitel behufs Vornahme der Wahl eines neuen Generals zusammentraten. P. Laurentius eröffnete das Capitel mit einer so ergreifenden Rede, daß alle Anwesenden zu Thränen gerührt wurden. Und wiederum war es die tiefe Demuth, die aus dem hl. Manne sprach, welche so mächtig auf die Herzen der Zuhörer wirkte. Laurentius legte Rechenschaft vor den Vertretern des Ordens über sein Generalat und er begann damit, daß er sich anklagte, tausend Fehler begangen zu haben, und schloß damit, daß er flehte, doch einen anderen General — einen Mann mit mehr Talent und Eifer, als er besitze, zu wählen. Zugleich schlug er den P. Sylvester von Assisi, einen ausgezeichneten Mann, zum General vor. Auf dieses Flehen und diesen Vorschlag hin wurde denn auch der genannte P. Sylvester gewählt, der seinen Vorgänger in Allem zum Vorbild und Muster nahm.

10.

Inzwischen war Papst Clemens VIII. aus dem zeitlichen in's ewige Leben hinübergegangen († 3. März 1605.) Mit ihm verlor die Kirche einen vortrefflichen Papst. Laurentius unterließ es nicht, auf diesen großen Verlust aufmerksam zu machen und zeigte dadurch seine vom Geiste christlicher Dankbarkeit durchdrungene Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl. Er wies hin auf die heilsamen Verordnungen und Lehren, welche Clemens VIII. in dem Breve des Jubiläums vom Jahre 1600 gegeben; erinnerte an die zahlreichen Bekehrungen von Ungläubigen, Irrgläubigen und öffentlichen Sündern, welche unter dem Pontificate des Verstorbenen erfolgten; hob die Vortheile hervor, welche der Papst selbst durch sein Eingreifen in politische Angelegenheiten dem Staate wie der Kirche gebracht; vergaß auch nicht, von den Wohlthaten zu reden, welche speciell der Kapuzinerorden aus der Hand des Seligen empfangen; betonte namentlich den edlen Eifer und das gute Beispiel des Statthalters Christi, welcher nicht ermüdete, Allen Alles zu werden, um Alle zu gewinnen.

Schließlich flehte er in einem inbrünstigen Gebete zu Gott, Er möge seiner niedergebeugten Kirche einen würdigen Ersatz für das ihr entrissene Oberhaupt geben. Nicht lange darauf (1. April 1605) wurde Leo XI. auf Petri Stuhl erhoben, ein in kirchlichen Dingen sehr erfahrener Mann, der aber schon nach 27 Tagen das Zeitliche segnete. Nun wurde Cardinal Camillus Borgheſe zum Papste gewählt; er nannte sich Paul V. (1605 bis 1621). — P. Laurentius war einer der Ersten, welche von dem neuen Papste den Segen zu empfangen sich beeilten. Er wurde auch vom hl. Vater mit ganz besonderer Auszeichnung empfangen. Und wie denn nicht! Waren doch seine Tugenden, seine Talente, seine Wissenschaft und Weisheit längst allenthalben bekannt. Ein Bellarmin, ein Baronius, ein Tolet und andere berühmte Cardinäle beriethen sich mit Laurentius in Betreff ihrer Arbeiten; auch Cardinal Borgheſe, der nunmehrige Papst, hatte die vortrefflichen Eigenschaften des P. Laurentius kennen und würdigen gelernt. Paul V. war weit entfernt, ein so werthvolles Talent, wie P. Laurentius es war, vergraben zu lassen, wohl aber darauf bedacht, dasselbe aus der Verborgenheit wieder hervorzuholen und zum Heile der Kirche und Segen der Menschheit zu verwerthen. Mit Freuden war P. Laurentius nach Ablauf seines Generalates nach Venedig zurückgekehrt, um dort ganz zurückgezogen und verborgen in seiner Zelle zu leben; mit Jubel hatten den Zurückkehrenden alle Stände der berühmten Lagunen-

stadt begrüßt: die Armen, die in ihm ihren Beschützer und Vater verehrten, — die Reichen, die sich an seinem materiell so armen und doch geistig so reichen Leben erbauten, — der Adel wie die Bürgerschaft, die miteinander in der Verehrung und Auszeichnung des gefeierten Ordensmannes wetteiferten, — ja selbst die Kranken, die nun neuerdings Hoffnung schöpften, ihre Gesundheit durch das Gebet des hl. Priesters von Gott wieder zu erlangen. Viele ließen sich zu dem Gottbegnadigten hintragen, damit er seine kräftige Fürbitte für sie bei dem Allmächtigen einlege, und Viele wurden auch, wie sich aus den Acten des Canonisationsprocesses unzweifelhaft ergibt, — wirklich geheilt.

Aber diese Freude, dieser Jubel der Venetianer war nur von kurzer Dauer, insoferne nämlich die göttliche Vorsehung mit dem würdigen Ordenspriester noch andere Pläne verfolgte. P. Laurentius war ein auserlesenes Werkzeug des Herrn, zu verkünden die frohe Botschaft des Heils an Orten, wo man sie zu verdrängen Anstrengungen gemacht, — wieder aufzurichten die niedergetretene Saat der unverfälschten evangelischen Wahrheit, — zurückzuführen die verirrten Kinder in das Mutterhaus der Kirche, die Schmachtenden zum Borne des Lebens. Der Ruf des Statthalters Christi ergieng an den in einsamer Zelle zu Venedig in tiefe Andacht Versunkenen, — nach Rom zu kommen. Ohne Verzug gehorchte P. Laurentius. Als er vor dem hl. Vater erschien, wurde ihm eröffnet, daß er seine apostolischen Arbeiten im Reiche Rudolfs II., zunächst in Böhmen, wieder aufnehmen solle. Der Kaiser selber habe nach P. Laurentius verlangt und der Papst zögere nicht, diesem Verlangen gerecht zu werden. Hierauf befahl Papst Paul V. dem würdigen Diener des Herrn, sich zur Abreise nach Prag zu rüsten.

Obgleich nun Laurentius keineswegs die Verfolgungen und Gefahren vergessen hatte, denen er als Commissarius in Böhmen ausgesetzt war und obgleich seine dermalige Kränklichkeit gewiß ein Ablehnen dieses Auftrages gerechtfertigt hätte, so war er doch weit davon entfernt, dem hl. Vater etwa eine Vorstellung gegen seine neue Sendung zu machen. Sein Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, sein unbegrenzter Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und seine Liebe zum Leiden um Christi willen waren stärker als alle anderen Rücksichten, so daß er ohne Zaudern den Wünschen des Papstes nachzukommen versprach.

Mit einem päpstlichen Breve, welches ihm überall zu predigen erlaubte, versehen, machte er sich am 12. Mai 1607 auf die Reise. Unter mannigfachen Leiden und Beschwerden kam der

hl. Pilger, natürlich durchwegs zu Fuß reisend, bis Donauwörth, wo er um des Namens Jesu willen die unverschämtesten Schmähungen seitens der lutherischen Fanatiker zu erleiden hatte.

Tumultuose Schaaren verfolgten den Mann Gottes bis in die Benedictiner-Abtei, den einzigen Ort, wohin das neue Evangelium noch nicht gedrungen war. Laurentius nannte diese intoleranten Verfolger — seine Ehrenwache; die Benedictiner aber, welche ihm gar liebevolle Aufnahme gewährten, ermahnte er zur Standhaftigkeit in Vertheidigung der katholischen Sache, wobei er bemerkte, daß der Herr die Verfolger seiner Diener nicht ungestraft lassen werde.

In Prag angekommen, unterbreitete er dem päpstlichen Nuntius sofort einen genauen Bericht über die Vorfälle in Donauwörth und erwähnte derselben auch gleich in der ersten Audienz, welche er bei Sr. Majestät dem Kaiser Rudolf hatte. Die Folge hievon war, daß an Herzog Maximilian von Bayern die Aufforderung ergieng, die Missethäter von Donauwörth, welches in die Reichsacht verfiel, nach Verdienst zu bestrafen.

Maximilian zwang die Stadt alsbald zur Uebergabe, und da sie die Executionskosten nicht erstatten konnte, so blieb sie in der Gewalt des Herzogs, der nun — ganz nach dem sog. Reformationsrechte verfahrend — den protestantischen Cult abschaffte.

Während dieses in Bayern geschah, waltete P. Laurentius des Amtes eines Friedensstifters. Schon dazumal waren nämlich Streitigkeiten zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Mathias ausgebrochen; glücklicher Weise gelang es dem gewandten Friedensstifter, trotz der Gegenbestrebungen seitens der Akatholiken, den verhängnißvollen Bruderzwist vollständig wieder beizulegen.[1])

Nun aber widmete sich P. Laurentius mit vollem Eifer der Verkündigung des göttlichen Wortes. Einzig mit dem Heile der Seelen beschäftigt, war er ohne Unterlaß thätig, nicht allein die auf Abwegen herumirrenden Akatholiken zu bekehren, sondern auch die gelockerten Sitten der schlechten Katholiken zu bessern. Es genügte ihm nicht, bloß öffentliche Vorträge zu halten, auch Privatgespräche pflegte er einzuleiten, um den Irrthum zu bekämpfen und das Tugendleben zu wecken. Dabei standen ihm seine Ordensbrüder, deren Zahl sich in Böhmen, Oesterreich und Steiermark sozusagen von Tag zu Tag mehrte, mit echt apostolischem Eifer treulich zur Seite. Es bildete sich ein wohldisciplinirtes,

[1]) Ueber diesen Bruderzwist (zwischen Rudolf II. und Mathias) siehe Hurter, Gesch. Ferd. II. 6. Bd.

waffenkundiges, geistliches Heer, welches in Bekämpfung der antikatholischen Bewegung Außerordentliches leistete. Das Haupt und die Seele dieser festgeschlossenen Schaar blieb der hl. P. Laurentius. Wo es galt, die Interessen der katholischen Kirche wahrzunehmen, war er der Erste, aber auch der Tüchtigste. Er war auf's vollkommenste vertraut mit den angegriffenen Dogmen der Kirche einerseits, wie mit den neuen Lehren der sog. Reformatoren anderseits; die Verdrehungen, Ausflüchte und Spitzfindigkeiten der Letzteren kannte er so genau, als ihm die Kunst, die Gegner der Wahrheit zu widerlegen, geläufig war.

Es wurde wohl kaum jemals so viel öffentlich disputirt, wie in jener Zeit der religiösen Neuerungen. Die Disputationen sollten den Weg zur wechselseitigen Verständigung bahnen, erfahrungsmäßig aber pflegten sie die Kluft, welche die Akatholiken von den Katholiken bereits trennte, nur noch zu erweitern. Das Prädikantenthum benahm sich dabei — wer möchte es läugnen? — zumeist sehr provocirend, entstellte, sei's bewußt, sei's unbewußt, die katholische Lehre und lästerte dann wacker auf die selbstgeschaffene Carricatur und verletzte in entrüstender Weise, während anderseits die Vertreter der katholischen Sache, über solches Gebahren erbittert, den Gegner schonungslos zu entlarven sich veranlaßt sahen, dadurch aber den Beschämten kaum gewannen, sondern nur noch hartnäckiger machten. Das war so die Regel bei derartigen religiösen Disputen.

Ausnahmsweise jedoch erwuchsen aus demselben auch gute Früchte. Gelang es dem katholischen Disputanten, seinem Gegner jeglichen Ausweg zu verschließen, ihn vollends verstummen zu machen, dann faßten nicht bloß die hie und da zaghaft gewordenen Katholiken wiederum frischen Muth und blieben auch fernerhin standhaft im Glauben, sondern es folgten der Disputation zuweilen auch Massenbekehrungen seitens der Andersgläubigen.

Ein solch' glücklicher Disputator war auch unser P. Laurentius. Er wich dem Kampfe niemals aus. Seine zwingende Dialectik, seine kräftige Beredsamkeit, verbunden mit einer umfassenden und gründlichen Gelehrsamkeit, ließen ihn jedesmal über seine Gegner triumphiren.

Es war im Jahre 1608, als der Herzog von Sachsen mit noch einigen anderen Fürsten nach Prag kam, um mit dem Kaiser verschiedene Reichsangelegenheiten zu besprechen. Im Gefolge des Herzogs befand sich auch ein berühmter Lutheraner-Prädicant, der Däne Polykarp Layser. Derselbe begann sofort, den katholischen Glauben öffentlich zu bekämpfen und lutherische Propa-

ganda zu machen, um sich auf diese Weise in der böhmischen Metropole einen Namen zu erwerben. Er drückte sich mit Leichtigkeit aus, war ebenso gewandt als kühn in seinen Angriffen, die er in gar schmucke Rede zu kleiden verstand.

P. Laurentius war entrüstet über die Verwegenheit dieses Mannes und betrübt zugleich ob des Uebels, welches derselbe in der Kirche anrichtete. Hier muß man — also beschloß er — im Interesse der Wahrheit Stellung nehmen.

Sofort forderte er seinen Gegner zu einer geordneten Disputation auf, und als diese nicht zu Stande kam, kündigte er an, daß er auf der Kanzel die zwei Reden widerlegen werde, welche Layser zum Erstaunen der katholischen wie der protestantischen Partei in einem der Höfe des kaiserlichen Schlosses gehalten hatte. Layser und seine Freunde waren darob nicht wenig erschreckt, denn sie hatten von der wissenschaftlichen und rhetorischen Tüchtigkeit des Kapuziners längst mehr, als ihnen lieb war, gehört.

Eine ungeheure Menschenmenge strömte am festgesetzten Tage in die Kirche der Kapuziner; auch der päpstliche Nuntius, die Gesandten der fremden Fürsten, die Minister, der Adel und mehrere Herren des sächsischen Hofes waren zugegen. Laurentius redete mit Zugrundelegung des 10. Verses im 13. Kapitel der Apostelgeschichte[1]) über „den Feind der Gerechtigkeit", weil der Prädicant Layser sich zu beweisen bemüht hatte, daß die guten Werke zur christlichen Gerechtigkeit nicht nothwendig seien und auch kein Verdienst für uns begründeten. Laurentius bewies nun die Nothwendigkeit der guten Werke durch eine Menge von Citaten aus der hl. Schrift, aus den hl. Vätern und der Tradition aller Jahrhunderte in einer so überzeugenden Weise, daß alle Zuhörer anerkannten, auf seiner Seite sei die Wahrheit. Als der Redner den Beweis zu Ende geführt, vernichtete er seinen Gegner vollends durch einige Worte, welche alle Anwesenden in Staunen setzten.

Layser hatte sich damit geprahlt, daß er die hl. Schrift nach dem Urtexte — hebräisch, chaldäisch und griechisch — citire, während die Katholiken sich der verwerflichen Vulgata bedienten; in Wahrheit aber hatte er bloß einige Stellen des Urtextes auswendig gelernt, ohne sie zu verstehen, und im Uebrigen wacker nach Maßgabe der Lutherischen Bibelübersetzung argumentirt.

[1]) Der Text aus der Apostelgeschichte XIII, 10. lautet vollständig: „O Mensch voll List und Trug, Kind des Teufels, Feind aller Gerechtigkeit, hörst du nie auf, die Wege des Herrn zu verkehren?"

Um nun die Unzuverlässigkeit, und noch mehr die Unwissenheit Layser's aufzudecken, hatte der sprachenkundige Laurentius eine Bibel im Urtexte mit auf die Kanzel gebracht und fuhr nun mit gehobener Stimme also fort: „Damit Ihr aber diesen Mann (Layser) näher kennen lernt, welcher die Kühnheit gehabt hat, die katholische Religion im kaiserlichen Palaste selbst und in Gegenwart so vieler katholischer Fürsten und Herren anzugreifen, welcher wie der stolze Goliath gekommen ist, um das Heer des lebendigen Gottes anzugreifen, so nehmt diese Bücher, welche nach seiner Behauptung allein wahre Bibel in griechischer, chaldäischer und hebräischer Sprache enthält, nehmt sie, sage ich, und bringt sie diesem Prediger, und ich setze meinen Kopf zum Pfand, daß dieser aufgeblasene Mensch nicht einmal fähig ist, sie zu lesen, geschweige denn sie zu verstehen!"

Nach diesen Worten ließ er die Bibel von der Kanzel unter die Zuhörer herabgleiten und entfernte sich. Der kaiserliche Secretär Baron von Birbissi aber hob sie auf, um sie dem Layser vorzulegen, mit der Aufforderung — zu lesen. Indeß konnte die Leseprobe nicht mehr abgehalten werden, denn Prädicant Layser, von dem Vorgefallenen unterrichtet, entfernte sich Nachts darauf, um der Prüfung zu entgehen. Polykarp Layser segnete bald darauf das Zeitliche, nachdem er noch zuvor seine beiden in Prag gehaltenen Reden durch Druck veröffentlicht hatte; P. Laurentius aber verfaßte ein besonderes Werk unter dem Titel: „Dogmatische Dissertationen gegen Luther und Layser", (Adversus Layserum et Lutherum Tom. I. in fol.), an das er noch eine weitere „Antwort auf Layser's Libell" (Responsio ad libellum Layseri Tom. II. in fol.) als zweites Werk reihte.

Mit gleich günstigem Erfolge wie den Polykarp Layser bekämpfte unser Heiliger (im Jahre 1610) einen anderen nicht minder berühmten Prädicanten des Churfürsten von Sachsen, welcher den Katholiken vorwarf, daß sie der allerseligsten Jungfrau einen Cult erweisen, der Gott allein gebühre, wobei er sich sogar auf den hl. Bonaventura berief. Dieser Verläumdung gegenüber setzte P. Laurentius zuerst dogmatisch die Natur, die Eigenschaften und die Verschiedenheit der Verehrung auseinander, welche die katholische Kirche einerseits Gott, anderseits aber der heiligen Jungfrau Maria und den übrigen Heiligen darbringt, und zeigte dann, daß der heilige Bonaventura gerade das Gegentheil von dem lehrte, was ihm der Prädicant unterschiebe; nämlich, daß Gott allein anzubeten, die seligste Jungfrau aber wegen ihrer hohen Begnadigung und Tugend bloß zu verehren

und um ihre Fürsprache bei Gott anzurufen sei. Man forderte den Widerlegten auf, seine Sache zu vertheidigen; er zog es aber vor — zu schweigen.

11.

Es war eine schwere, harte Zeit, in welcher Laurentius lebte und wirkte — eine Zeit der Aufregung, der Erbitterung, des Zwistes und Kampfes. Alle bisherigen Vereinigungsversuche zwischen Katholiken und Protestanten waren zu Schanden geworden. Die dabei zum Vorschein gekommene Gesinnung der Letzteren konnte auf die Stimmung der Katholiken kaum anders als nachtheilig wirken. Die häufigen Controverspredigten, Disputationen, sowie die schriftliche Polemik, in denen die Katholiken als Abergläubige und Götzendiener hingestellt wurden, waren gleichfalls nicht darnach angethan, die Erbitterung zu beseitigen, wohl aber geeignet, sie noch mehr zu steigern. So kam es denn, daß immer schroffer und schroffer sich die Parteien gegenüberstanden, — ein fürchterlicher Zustand, der endlich zu dem dreißigjährigen Kriege führte. Die protestantische Union und die katholische Ligue (Liga) bildeten seit Langem die gegenseitige bewaffnete Hauptmacht der sich Bekämpfenden. —

Es war im Jahre 1608, als die Union, wie schon öfter, so auch diesmal sich anschickte, ihre Partei durch neue Eroberungen zu verstärken, und insbesonders Jülich und Cleve zu erobern. Die katholischen Fürsten konnten ihrerseits nicht müßige Zuschauer bleiben, sondern beschlossen gleichfalls, unter der Führung des Herzogs von Bayern die Interessen der katholischen Kirche zu wahren. (Ligue zu Würzburg, 1609.)

P. Laurentius wurde ausersehen, die der Ligue noch nicht beigetretenen katholischen Mächte zum Eintritt in diesen Bund zu bewegen. Vor Allem sollte er zum Könige der Spanier, Philipp III. nach Madrid reisen. So groß auch der Widerwille des demüthigen Paters gegen solche Gesandtschaften war und so wenig ihm seine Kränklichkeit (ein gichtisches Leiden) eine so weite Reise räthlich scheinen ließ, so ergriff er im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache dennoch den Pilgerstab, und kam auch glücklich, mit den nöthigen Beglaubigungsschreiben versehen, in Spaniens Hauptstadt an. König Philipp empfing den Gesandten mit großer Freude und Auszeichnung; hatte er doch schon so viel des Guten von dem würdigen Manne gehört; und war es ja die königliche Gemalin selbst, welche den Heiligen, wie bereits oben erwähnt, in Ferrara kennen gelernt und auch des größten

Lobes zu würdigen nicht verabsäumt hatte. Ohne Anstand bewilligte der König alle Forderungen des so hochverehrten als genehmen Gesandten; zunächst versprach er für den Fall, als die verbündeten Akatholiken zu den Waffen greifen würden, kräftige Unterstützung; denn er schätzte nach seiner Betheuerung sich glücklich, bei einem Werke mitzuwirken, welches das Interesse der Staaten in gleichem Maße, wie die Religion und das sittliche Leben betraf.

Nebstbei lag dem hl. Laurentius sehr am Herzen, den Kapuzinerorden auch in Castilien einzuführen, und er stellte deßhalb dem Könige vor, wie segensreich diese Ordensleute bisher in den Provinzen Catalonien, Valencia und Arragonien gewirkt hätten, und wie ein Gleiches gewiß auch in Betreff Castilien's zu erwarten sei. König Philipp zog den Vorschlag in reifliche Erwägung und entschied sich, ungeachtet aller von Kapuzinerfeinden gemachten Gegenvorstellungen, zunächst ein Kloster in Madrid zu erbauen, welches denn auch die Kapuziner schon nach Verlauf eines Jahres, am 1. Februar 1610, beziehen konnten. Etwas später ließ König Philipp noch ein zweites Kloster in Pardo (in Castilien) bauen, einem Orte, wohin der spanische Hof häufig zu kommen pflegte.

So war denn die Gesandtschaft des schlichten Kapuziners mit den besten Erfolgen gekrönt. Die Art und Weise, wie Laurentius seiner Aufgabe gerecht zu werden bestrebt war, blieb nicht unbeachtet; man erkannte gar schnell dessen außerordentliche Geschicklichkeit in Durchführung schwieriger Aufgaben und faßte den Plan, sich dieses diplomatischen Talentes noch weiterhin zu bedienen.

Der päpstliche Nuntius Gaëtano, Erzbischof von Capua, und der spanische Gesandte am kaiserlichen Hofe, Balthasar von Zunika, trugen sich schon längere Zeit mit dem Gedanken, daß es zweckmäßig sei, einen päpstlichen Nuntius und spanischen Gesandten mit unbeschränkter Vollmacht zur Bestimmung und Regelung alles dessen, was das Beste der Religion und der öffentlichen Angelegenheiten erfordern würde, am bayerischen Hofe zu accreditieren. Beide Diplomaten glaubten nun in der Person unseres Laurentius den richtigen Mann für den neuen Posten gefunden zu haben. Sie wandten sich deßhalb an ihre Höfe mit dem Vorschlage, P. Laurentius möge als Generalcommissarius mit dem Doppelamte eines päpstlichen Nuntius und spanischen Gesandten in München betraut werden. Der Vorschlag gefiel im hohen Grade und fand unverweilte Bestätigung. Wer aber ob

der also getroffenen Wahl am meisten sich freute, war Herzog Maximilian von Bayern selbst; denn dieser hegte für den einfachen Kapuziner-Pater eine so große Freundschaft und so aufrichtige Verehrung, daß wohl kaum ein zweiter seiner Zeitgenossen sich einer solch' ausgezeichneten Verehrung und Freundschaft seitens des edlen Herzogs rühmen konnte.

12.

Laurentius rüstete sich sofort nach empfangenem Befehle, sein Doppelamt anzutreten, zur Abreise nach der Hauptstadt von Bayern. Hier wurde er schon mit großer Sehnsucht erwartet. Der Sehnsucht entsprach auch die Auszeichnung, mit der er bei seiner Ankunft empfangen wurde. Freilich legte der Diener Gottes, ein Feind irdischen Glanzes, wie er war, auf derartige Auszeichnungen keinerlei Werth; ihm wäre es wohl weit lieber gewesen, eine Verdemüthigung erleiden zu können; — allein er mußte die Sache schon nehmen, wie sie kam und sich in's Unvermeidliche fügen, versäumte jedoch nicht, selbst diese Gelegenheit als einen Wink von Oben zu benützen, sich in der Demuth vor Gott um so mehr zu üben. —

Kaum waren die ersten Begrüßungen vorüber, schon schritt er an's Werk, um dessentwillen er gekommen war. Es galt, die angegriffene katholische Religion zu vertheidigen, die Kirche zu schützen, aber auch mit dem Altare den Thron zu schirmen. Denn hatte man die Tiara verachtet und das Pedum gebrochen, wer mochte da noch für Krone und Scepter Bürgschaft leisten?

Das Merkzeichen, so der Bauernaufstand vom Jahre 1525 in der Geschichte hinterlassen hatte, wies deutlich genug auf das Ziel hin, zu welchem schließlich die religiöse Revolution führt. Laurentius war nun der treffliche Mann, welcher die Wahrzeichen der Zeit recht zu würdigen verstand. Sein Scharfsinn, sein feines Urtheil, nicht nur in Dingen, welche die Religion, sondern auch in solchen, welche den Staat betrafen, waren geradezu staunenswerth. Herzog Maximilian zog ihn daher in allen verwickelten Angelegenheiten zu Rathe; er eröffnete ihm sein ganzes Herz, offenbarte ihm alle seine Geheimnisse, um es dem Weisen durch Gewährung des richtigen Einblickes in die Sachlage möglich zu machen, allseitig zu prüfen, die gegebenen Factoren abzuwägen und auf diese Art zu richtigen Resultaten zu gelangen.

Bei den wichtigsten Berathungen wurde regelmäßig Laurentius' Vorschlag als der beste anerkannt, und man that mit einem Worte nichts, ohne vorerst seine Zustimmung erlangt zu

haben. Ohne uns hier in's Einzelne einlassen zu können, darf doch nicht unbetont bleiben, daß des Paters Politik zuletzt in dem Satze gipfelte: Die Unwissenden sind zu belehren, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen, die entfremdeten Glaubensbrüder möglichst wieder zu gewinnen. Nur auf der altbewährten christlichen Grundlage könne das Leben wieder erneuert, nur nach Maßgabe der katholischen Religion die gestörte Ordnung in staatlicher wie kirchlicher Beziehung wieder hergestellt werden. Zu diesem Ziel und Ende sei eine große apostolische Mission in's Werk zu setzen und in ihrer heilsamen Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen. Und damit Laurentius seine Theorie auch gleich in's Praktische übertrage, ließ er es nicht dabei bewenden, bloß die mit seinen öffentlichen Aemtern verbundenen Geschäfte zu erledigen, sondern predigte auch häufig, zunächst in der bayerischen Hauptstadt und deren Umgebung; und als seinem Eifer dies noch nicht genügte, beschloß er, in Sachsen und der Rheinpfalz ein noch weiteres Feld für seine apostolische Thätigkeit zu suchen. Der Herzog wollte ihn zurückhalten und wies auf die Gefahren hin, denen er entgegengehe; auf den strengen Winter, die abscheulichen Wege, die unwirthlichen Gegenden, namentlich aber auf die Nachstellungen der Feinde, die ihm unversöhnlichen Haß geschworen hätten und schon längst nichts sehnlicher wünschten, als ihn zu vernichten, um ihrer Secte zu nützen. Doch der muthige Diener des Herrn ließ sich nicht zurückhalten, sondern erwiederte dem Herzog in einer den echten Missionär charakterisirenden Weise: „Fürchtet nichts, mein Herzog, für mein elendes Leben, denn Derjenige, der es mir gegeben hat, wird es mir auch, wenn es sein Wille ist, zu erhalten wissen. Wenn ich nur Sorge trage, seine Befehle auszuführen, so wird Er Sorge tragen, mich zu beschützen. Und wenn Er es wirklich zulassen sollte, daß ich der Wuth meiner Feinde zum Opfer falle, so wäre der Tod für mich nur ein Gewinn. Die Apostel wurden wie Lämmer unter reißende Wölfe entsendet, doch nichts konnte ihnen schaden; denn sie waren ausgerüstet mit der Kraft des Allerhöchsten. Als man sie aber tödtete, ward ihr Blut ein fruchtbarer Same, welcher eine unzählbare Menge von Gläubigen erzeugte. Zu demselben Amte bestimmt, werde ich desselben göttlichen Schutzes genießen. Ich werde pflanzen und begießen, und ich hoffe, daß Gott das Wachsthum verleihen werde!"

Der Herzog konnte allerdings gegen diese Worte nichts einwenden, gab aber den Befehl, daß eine Schutzwache von 25 Cavalieren unter Führung des Grafen Franz von Visconti, eines

Mailänders, der bereits seit längerer Zeit im herzoglichen Dienste stand, den Missionär begleiten solle. Laurentius versuchte zwar, diesen Befehl rückgängig zu machen, doch vergebens; er mußte sich die bewaffnete Begleitung, so ungern er sie auch sah, gefallen lassen, rief aber beim Anblick derselben aus: „Diese Wache beraubt mich der Palme der Martyrer; sie verlängert mein Leben um einige Tage, hindert mich, eher in den Himmel einzugehen!“ Laurentius verließ alsbald (im Mai 1611) München mit zwei glaubenseifrigen Genossen unter dem Schutze der von Visconti befehligten Bedeckung. Die Missionsreise war von außerordentlichem Segen begleitet; der reichlich ausgesäete Same des göttlichen Wortes brachte thatsächlich hundertfältige Frucht. Hunderte der getrennten Glaubensbrüder kehrten in den Schoß der Mutterkirche zurück; Tausende, die in Gefahr waren, in die Irre zu gehen und dem katholischen Glauben untreu zu werden, wurden auf den rechten Pfad geleitet und vor dem Abfalle gerettet; und Unzählige, die bisher in den Banden der Sünde gelegen, zersprengten die Fessel, rafften sich auf und betraten den Weg der Buße. Die Laster wurden seltener, die Tugend allgemeiner; der Zweifel wich, der Irrthum wurde beseitigt; der alte Glaube erhob sich in neuem Glanze, die katholische Kirche triumphirte — überall, wo der hl. Missionär seines apostolischen Amtes waltete, predigte, Beicht hörte, den Gottesdienst in seiner Reinheit herstellte u. s. w. Wenn man darum katholischerseits, namentlich in Bayern, dieser Missionsreise ein ehrenvolles Andenken bewahrt, so hat man gewiß alle Ursache dazu, um so mehr, als es keine gewöhnlichen Opfer waren, durch welche diese überaus segensreichen Erfolge erzielt wurden. Kam es doch vor, daß akatholische Herren ihre Vasallen aufboten, um dem würdigen Missionär den Zutritt zum Volke zu verweigern, die Spendung der geistigen Werke der Barmherzigkeit zu verhindern, — anderer Hindernisse und Gefahren gar nicht zu gedenken, so dem armen Kapuziner seitens des fanatisirten Pöbels bereitet wurden! — Indessen unser Glaubensheld kämpfte sich mit seiner Vertheidigungswaffe, dem Zeichen der Erlösung, allenthalben glücklich durch; nahten sich ihm Feinde, griff er sofort mit beiden Händen nach seinem Kreuze, hob es hoch empor und gieng unerschrockenen Schrittes seinen Verfolgern entgegen, die es nicht wagten, Hand an den merkwürdigen, also bewaffneten Priester zu legen. Acht Monate waren bereits verflossen, seitdem Laurentius seine Missionsreise angetreten; nun kehrte er wohlerhalten und siegreich nach München zurück, wo ihn Herzog Maximilian mit Sehnsucht erwartete, im Jänner 1612.

13.

Kaum war Laurentius nach München zurückgekehrt, überraschte ihn die Nachricht vom Tode Kaiser Rudolphs II. († 20. Jänner 1612.) Die unerwartete Trauerbotschaft erschütterte ihn tief; denn obgleich der Verewigte wiederholt die Entfernung der mit seinem Willen nach Prag berufenen Kapuziner herbeigewünscht hatte, so liebte ihn der edle Pater dennoch aufrichtig, um so mehr, als er ja wußte, daß Rudolph solch' abnormen Wünschen nur in einem krankhaften Zustande, und von Tycho-Brahe aufgestachelt, Raum gegeben, im Grunde jedoch ein katholisch gesinnter Mann und nichts weniger als ein principieller Gegner des Klosterlebens war. — Rudolph hatte bei dem Herannahen seines Endes wieder jene Würde gewonnen, die den Regenten ziert, den Mann ehrt. „Ich war einst froh", sagte er kurz vor seinem Hinscheiden, nachdem er reumüthig gebeichtet, zu den Dienstthuenden, — „ich war einst froh, als ich aus Spanien in mein Geburtsland zurückkehrte. Wie darf ich mich jetzt freuen, da ich allem Uebel der menschlichen Natur entgehen, aus diesem irdischen Aufenthalt in eine Welt gelangen werde, in der man weder Schmerz, noch den Wechsel der Zeiten kennt." Dieß gereichte dem seeleneifrigen Priester zum Troste. Auch der Hinblick auf die Frömmigkeit des kaiserlichen Nachfolgers auf dem Throne war ein trostreicher. In der festen Ueberzeugung, der neue Kaiser Mathias sei ein Mann, dessen Regierung zu den schönsten Hoffnungen berechtige, beeilte sich Laurentius, demselben seine Glückwünsche persönlich darzubringen und ihm das Interesse der Kirche so warm als möglich an's Herz zu legen.

Man beachte den Eifer des Heiligen, der jegliche Gelegenheit benützte, für die gute Sache zu wirken! — Gott segnete aber auch in auffallender Weise seine Bemühungen. Wir sehen dies schon an dem raschen Gedeihen des Ordens, dem er angehörte und für dessen Ausbreitung er so rüstig und wacker arbeitete. Und nicht etwa blos gewöhnliche Männer waren es, die dazumal das arme Ordenskleid der Kapuziner nahmen, sondern Männer von Geist und Adel, Männer von ebenso hoher Geburt als seltener Begabung, denen eine große Rolle in dieser Welt zu übernehmen ohne Zweifel in Aussicht stand. Es sei hier nur des ausgezeichneten Paters Valerian gedacht, eines Grafen von Magni, dem die Vorträge des hl. Laurentius eine solche Verachtung aller vergänglichen Größe einflößten, daß er sich vornahm, in den Kapuzinerorden zu treten und auch wirklich im Jahre 1611 zu Prag die feierlichen Gelübde ablegte. Von seinen hervorragenden

Talenten und seinem heiligen Eifer überzeugt, waren Deutschlands Souveräne bemüht, den P. Valerian an ihre Person zu fesseln und an ihrem Hofe zu sehen, und selbst Papst Urban VIII. schrieb ihm in einem besonderen Breve (1629): „Wir und die Congregation der Propaganda halten es nicht für angemessen, daß deine Talente verborgen und gleichsam im Schatten des Klosters noch länger begraben bleiben; vielmehr glauben wir, es sei an der Zeit, dich daraus hervortreten zu lassen, damit du die Völker und Könige erleuchtest." König Ladislaus von Polen schlug diesen großen Mann für die Cardinalswürde vor, und der Papst war auch bereit, des Königs Wunsch, der ja nur seinem eigenen Wunsche begegnete, sofort zu erfüllen; doch P. Valerian hatte in der Schule des hl. Laurentius gelernt, nach keinen anderen Belohnungen und Auszeichnungen zu streben, als nach denen des Himmels, welche, wie er zu betonen pflegte, mehr Werth haben, als alle Ehren und Auszeichnungen der Welt, die man ja doch beim Tode nur wieder verlassen müsse!

Voll des Dankes gegen Gott, der die kleinen Anfänge seines Ordens in Oesterreich und Deutschland in wenig Jahren so reichlich gesegnet hatte, daß sich jetzt daran die schönsten Hoffnungen für die Zukunft knüpften, besuchte Laurentius noch einmal alle unter ihm gegründeten Klöster, um seinen Mitbrüdern die Rathschläge zu ertheilen, welche ihm vor Allem zur Aufrechthaltung der Disciplin, dann aber auch zur weiteren Ausbreitung des Ordens, zur Gründung von neuen Klöstern als die geeignetsten erschienen. Ich sage: „vor allem zur Aufrechthaltung der Disciplin", denn die Fragen nach der klösterlichen Zucht, nach der Beobachtung der Ordensregel — bildeten allzeit den ersten und vornehmsten Programmspunkt, der den hl. Laurentius bei seinen Visitationen beschäftigte. Es wurde, wie der geneigte Leser sich erinnern wird, bereits oben einmal auf die Art und Weise, wie unser Visitator vorzugehen pflegte, hingewiesen; weßhalb an dieser Stelle nur noch einiges zur Ergänzung des Gesagten beigebracht werden soll. Ueberzeugt, daß Christen und Ordensleute diese schönen Namen nur verdienen, wenn sie miteinander durch das Band der christlichen, wahrhaft brüderlichen Liebe vereint sind, verscheuchte der hl. Visitator aus dem Kloster jenen falschen Patriotismus, welcher so oft zur Verletzung der Liebe und Gerechtigkeit führt. Ob von hoher oder niederer Abkunft, ob in der Stadt oder auf dem Lande geboren, ob aus dieser oder jener Nation entsprossen, — P. Laurentius zog das nie in Betracht; wornach er einzig und allein fragte, das war die Befolgung der

Gebote Gottes, die Beobachtung der Ordensregel, der evangelischen Armuth, der Selbstverläugnung, Entsagung; und was bei Vertheilung der Aemter für ihn allein maßgebend war, hieß — Tüchtigkeit, hieß Tugend, persönliche Würdigkeit. — Die fast ängstliche Gewissenhaftigkeit in Abschätzung der wirklichen Verdienste der Brüder erzeugte ungemein viel Gutes; sie regte den Eifer an, verbannte den Neid, die Eifersucht, die Intriguen und Spaltungen; Männer aus den verschiedensten Ländern, Völkern und Ständen wohnten in größter Eintracht und Verträglichkeit beisammen und waren, wie man nach dem Ausdrucke der hl. Schrift zu sagen pflegt, „ein Herz und eine Seele." — Ein feiner Kenner des geistigen Lebens und Weges zur Vollkommenheit, verstand es Laurentius insbesonders, zaghaften Brüdern, die über geistige Trockenheit und innere Trostlosigkeit klagten, mit überwältigender Sanftmuth und Salbung zu begegnen, sie von der verwirrenden Unruhe ihres durch Zweifel aufgeregten Herzens zu befreien. „Ihr wisset", sprach er solch' Leidenden zu, „daß die Mutter ihr Kind anfangs mit Milch ernährt und erst später, in dem Maße als der Magen des Kindes kräftiger geworden, ihrem Lieblinge auch stärkere Nahrung verabreicht. Gerade so handelt Gott mit uns. In der ersten Zeit nach unserer Bekehrung, wo unsere Seele sozusagen noch zart ist, speist Gott unser Herz mit der Milch süßer Tröstungen; sobald wir aber einen gewissen Grad von Tugend erlangt haben, gibt Er uns nicht mehr Milch, denn das wäre eine zu leichte Speise, — Er nährt uns vielmehr mit dem Brode der Trübsal, welches weit mehr geeignet ist, uns zum Fortschreiten auf dem Wege der Tugend zu stärken, uns für die bevorstehenden geistigen Kämpfe zu kräftigen. Wundert Euch also nicht, daß Ihr nicht mehr die Milch der Tröstungen empfanget; Ihr seid auf dem Wege der Vollkommenheit, und da müsset Ihr in der Prüfung bewährt werden. Das ist die Handlungsweise Gottes!" —

Nach Beendigung der in Rede stehenden Visitation begab sich der würdige Diener des Herrn abermals nach Rom, um dem General-Capitel seines Ordens beizuwohnen. Der Herzog von Bayern suchte ihn zwar zurückzuhalten, doch vergebens; Laurentius, allzeit treu eingedenk seiner Pflichten gegen den Orden, in welchem er sein Leben dem Herrn geweiht, ließ sich durch keinerlei Gegenvorstellung abbringen, die projectirte Reise bereits zu Beginn des Jahres 1613 anzutreten. Da jedoch das General-Capitel erst um Pfingsten desselben Jahres zusammenkommen sollte, so benützte der Heilige die Zwischenzeit zu einem Besuche

im italienischen Loretto, um daselbst seine Andacht zur allerseligsten Jungfrau Maria zu verrichten, deren Schutz und Schirm er so oft, wie zu betheuern er nicht vergaß, auf seinen Missionsreisen, so oft in den Kämpfen gegen die Feinde der christlichen Wahrheit erfahren hatte.

14.

War der Herzog Maximilian von Bayern über die Abreise des hl. Laurentius nicht wenig betrübt, so freute sich Papst Paul V. über dessen Ankunft in Rom um so mehr. Der Papst empfing den theuren Gottesmann mit der größten Liebe und Güte und ward nicht müde, sich mit ihm über kirchliche wie weltliche Dinge zu besprechen, und konnte nicht genug sich verwundern, wie ein einzelner Mann in so kurzer Zeit so Vieles hatte leisten können.

In seiner Antwort auf einen Brief des Herzogs von Bayern, welchen der Heilige selbst überbrachte, schreibt der hl. Vater: „Wir wurden durch die Ankunft unseres geliebten Sohnes Laurentius mit großer Freude erfüllt; er ist ein Mann voll Frömmigkeit und Klugheit" u. s. w. Ebenso wie der Vater der Christenheit, so urtheilten auch die Cardinäle und römischen Fürsten über Laurentius; und gleichwie jener ihn mit besonderer Auszeichnung behandelte, so beeilten sich auch diese, ihm ihre Hochachtung auszusprechen. Der Demüthige war beständig bemüht, all' das Lob abzuweisen, das ihm von so vielen Seiten gespendet wurde. Mit Sehnsucht erwartete er das Ende des General-Capitels, um sich dann in irgend einem Winkel zu verbergen, wo er ungestört mit Gott leben könnte; denn ein solches Leben blieb stets der vorherrschende Wunsch seines Herzens und er hoffte ihn nun endlich erfüllt zu sehen, da die Wähler im Capitel, wie er rechnete, auf seinen krankhaften Zustand Rücksicht nehmen und ihn fürder zu keinem Amte berufen würden. Doch der gute Pater hatte sich verrechnet, die Wähler nahmen keine Rücksicht auf seine Kränklichkeit und seine abwehrende Haltung, sondern lediglich auf seine geistige Tüchtigkeit und das Wohl des Ordens, das er bisher so reichlich zu fördern verstand; sie wählten ihn, wenn schon nicht zum General selbst, — wie viele wünschten, — so doch zum General-Definitor. Sofort beeilte sich der neue General, P. Paulus von Casene, die Arbeiten und Sorgen seines Amtes mit seinem ihm so erwünschten Gehilfen zu theilen, indem er Laurentius zum Commissarius und Visitator der Provinz Genua

ernannte. Allzeit der Stimme seines Obern folgend, vergaß der Heilige alle seine körperlichen Leiden und begab sich unverweilt nach Genua, und nachdem er hier die nothwendigsten Anordnungen getroffen, berief er das Provincial-Capitel nach Pavia, um einen Provincial wählen zu lassen. Aber wie groß war sein Erstaunen, als er vernahm, daß sämmtliche Stimmen auf ihn selbst gefallen waren! Ein solches Wahlergebniß hatte er nicht im entferntesten geahnt, um so weniger, als ja eine große Auswahl geeigneter, sogar ausgezeichneter Männer vorhanden waren; weßhalb er denn auch gar nichts veranlaßt hatte, seine Erwählung zu vereiteln. Nun klagte er, beschwor die Versammelten, ihn bei seinem häufigen Gichtleiden doch zu verschonen; doch das Capitel blieb unerbittlich und bestätigte die abgelehnte Wahl auf's Neue. Laurentius wandte sich an den Ordens-General nach Rom, er wies darauf hin, daß er ja ob seines gichtischen Leidens die Visitationen nicht vorschriftsmäßig (zu Fuß) abhalten könne; allein auch hier fand er kein geneigteres Gehör, sondern der General antwortete im Auftrage des Papstes und des Cardinal-Protectors des Ordens, „P. Laurentius solle die Wahl nur annehmen und seine Visitationsreisen zu Wagen oder zu Pferd machen, wenn er nicht gehen könne." Sobald Laurentius diesen Befehl vernommen, begann er ohne jegliche weitere Einsprache des ihm neuerdings aufgetragenen Amtes zu walten, und zwar mit demselben Eifer, den er als Provincial von Toscana und Venedig und nicht minder als General des Ordens schon früher an den Tag gelegt hatte. Auch jetzt begnügte er sich nicht, lediglich den Pflichten des Ordensobern nachzukommen, sondern trug gelegentlich seiner Visitationen allenthalben auch den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Rechnung, predigte, wohin er kam, hörte fleißig Beichte u. s. w., so daß seine Visitationsreise sich zugleich zu einer Volksmission im wahren Sinne des Wortes gestaltete. —

Zur selben Zeit trug man sich mit dem Plane, die umfangreiche Ordensprovinz Genua, welche sowohl Klöster der gleichnamigen Republik, als auch des damaligen Savoyen umfaßte, so zu theilen, daß die Klöster Piemonts eine selbständige Provinz, der Rest der alten Provinz jedoch nunmehr die Provinz Genua zu bilden hätten.

Zu diesem Ende wandte sich Herzog Karl Emmanuel von Savoyen an das Generalat des Kapuzinerordens, sowie auch an Papst Paul V., um unter Begründung des bezüglichen Vorschlages die kirchenrechtliche Zustimmung zu der geplanten Theilung

zu erlangen. In Rom war man durchaus nicht abgeneigt, dem Ansuchen Folge zu geben, nur erachtete es der hl. Vater für angezeigt, vorerst noch die Ansicht des Provincials zu hören. Laurentius jedoch war weit entfernt, den Plan zu billigen, sondern zeigte schriftlich in maßgebender Weise, wie aus einer solchen Theilung nur Uebles entstehen würde, und erklärte sich bereit, dem Herzoge selbst die entsprechenden Vorstellungen zu machen, um ihn von dem Vorhaben wieder abzubringen. Der Papst und der Ordens-General waren hiemit einverstanden, und dem P. Laurentius gelang es, den Herzog alsbald für seine Ansicht umzustimmen. Wenn es späterhin dennoch zu der bezeichneten Trennung kam, so hatte das seinen Grund in der mittlerweile erfolgten Vermehrung der Klöster, die so bedeutend war, daß ein Provincial die vorgeschriebenen Visitationen in segensreicher Weise vorzunehmen nicht mehr genügte.

Die eben besprochene Angelegenheit hatte unseren Laurentius dem Herzog von Savoyen näher gebracht. Karl Emmanuel war nicht wenig erstaunt über den Scharfsinn und die Gewandtheit dieses Mönches im schlichtesten Kleide; es kam ihm sofort der Gedanke, dieser Mann sei ihm von Gott gesandt, damit er sich seiner bediene — zur Vermittelung des Friedens, der dazumal zwischen Spanien und Savoyen in höchst bedauerlicher Weise gestört worden war, trotzdem man wegen der Vermählung Karl Emmanuels mit Katharina, der Schwester des Königs Philipp III., ein sehr freundschaftliches Verhältniß zwischen beiden Staaten hätte erwarten sollen. Die Ursache des langwierigen Zwistes, der bis zur blutigen Befehdung sich steigerte, lag im Mantuanischen Erbfolgestreit, welcher die meisten Höfe Europa's in's Mitleid gezogen und folgendermaßen entstand:

Franz Gonzaga, Herzog von Mantua, hatte Margaretha von Savoyen geheirathet. Aus dieser Ehe entstammte ein Sohn, welcher in der frühesten Kindheit starb, und eine Tochter, Maria, die nur wenige Monate vor dem Tode ihres Vaters geboren wurde. Der Herzog von Savoyen und ein Theil der Bürger von Mantua hielten nun dafür, daß die Krone der Prinzessin gebühre, während der andere Theil der Mantuaner darauf bestand, daß der Oheim des verstorbenen Herzogs, Cardinal Ferdinand, die Zügel der Regierung zu übernehmen habe. Beide Theile begannen zu rüsten und suchten Bundesgenossen zu werben: Toscana, Venedig, Frankreich u. s. w. Da aber der Marquis von Ynoysa, welcher Namens des Königs von Spanien Gouverneur von Mailand war, durchaus nicht wollte, daß

die Franzosen Italien beträten, so erklärte er, da alle seine Bemühungen, Frieden zu erhalten, vergebens waren, an Savoyen den Krieg, den dann sein Nachfolger auf dem Mailänder Statthalterposten, Don Pedro von Toledo, erneuerte und fortsetzte. Alle Versuche, dem Blutvergießen durch Friedensverhandlungen ein Ende zu setzen, mißlangen, selbst jene des Papstes und Kaisers nicht ausgenommen.

Papst Paul V., dessen väterliches Herz beim Anblicke dieser Kriegsgräuel blutete, schickte den Erzbischof von Bologna, Alexander Lodovisi, welcher später Cardinal und dann unter dem Namen Gregor XV. Papst wurde, nach Mailand und Piemont, aber alle Anstrengungen dieses außerordentlichen Nuntius, einen Frieden zu Stande zu bringen, blieben erfolglos. Da erinnerte sich der hl. Vater an die Geschicklichkeit, mit welcher P. Laurentius bisher die schwierigsten Missionen erfüllt hatte, und erkannte in ihm namentlich für diesen Fall einen um so tauglicheren Vermittler, als er erwog, in welch' großer Gunst derselbe beim Könige von Spanien stehe. Da nun auch Herzog Karl Emmanuel, wie oben erwähnt, der Ueberzeugung, in Laurentius den richtigen Friedensvermittler gefunden zu haben, huldigte, erhielt dieser alsbald die entsprechenden Befehle, sich nach Mailand zu Don Pedro von Toledo zu begeben, den Frieden, nach dem sich ganz Europa sehnte, endlich zu vermitteln. P. Laurentius erklärte, sich seiner neuen, ebenso schwierigen als ehrenvollen Aufgabe unterziehen zu wollen, studierte aber vorerst die zu lösende Frage mit der gewissenhaftesten Genauigkeit, vergaß dabei ja nicht, den Frieden, den er zu vermitteln beauftragt war, auch von Gott zu erbitten, und trat, sobald er nach seiner klugen Berechnung den günstigen Zeitmoment für gekommen erachtete, muthig und geschickt in Unterhandlung. Es wurde festgestellt, daß beide Parteien innerhalb eines Monates ihre Truppen entlassen, alle Eroberungen zurückgeben und die Gefangenen in Freiheit setzen sollen. Der König von Spanien und der Herzog von Savoyen billigten diese Bedingungen und verhehlten ihre Freude nicht, als am 9. Oktober 1617 der Friede unterzeichnet werden konnte. Daß jedoch dieses Friedenswerk wirklich das Werk des hl. Laurentius war, sprach Don Pedro selbst aus, indem er bei seiner Rückkehr nach Spanien offen bekannte, „daß er nur durch Zureden des frommen Paters sich habe bestimmen lassen, die eroberte Stadt Vercelli zurückzugeben und daß ohne Dazwischenkunft dieses Vermittlers kein Friede geschlossen worden wäre."

15.

Der hl. Laurentius verblieb noch bis Ostern 1618 in Mailand, um sein Versprechen, den Mailändern in diesem Jahre Fastenpredigten zu halten, einlösen zu können. Dann aber bewog ihn sein gichtisches Leiden, sowie seine Ermüdung nach großen Anstrengungen, besonders aber seine Sehnsucht, wieder einmal in der stillen Klosterzelle sich geistig sammeln und dem lieben Gott ungestört dienen zu können, nach seinem lieben Venedig zu reisen, wo er mit seltener Freude und Begeisterung aufgenommen wurde. Indessen nicht lange sollte die von ihm so ersehnte Ruhe und die Freude der Venetianer währen; denn schon am 1. Juni besagten Jahres wurde in Rom das General-Capitel abgehalten, dem anzuwohnen der seinem Orden so ergebene Mann durchaus nicht versäumen wollte. Seine Ordensbrüder beschworen ihn unter Thränen, doch bei ihnen zu bleiben, oder wenn dies schon durchaus nicht möglich, so wenigstens bald wieder zurückzukehren. „Ihr seid schon vorgerückten Alters, Vater", sagten sie, „und überdies mit Leiden und Krankheiten heimgesucht, die Ihr Euch um des Seelenheils Anderer willen zugezogen habet. Bringet den Rest Eures Lebens in unserer Mitte zu; hier seid Ihr dem Orden geboren worden, hier müssen auch Eure Gebeine ruhen!" — Laurentius, im sicheren Vorgefühle des nahen Endes seines irdischen Daseins, antwortete den Brüdern lächelnd: „Ich werde in der Provinz des hl. Antonius sterben." Und es wird erzählt, daß sich die Betrübten darob trösteten in der Meinung, der geliebte Vater spreche von der Provinz Venedig, wo der hl. Antonius von Padua starb; Laurentius jedoch hatte zweifelsohne Lissabon, wo der hl. Antonius das Licht der Welt erblickte, im Sinne gehabt. —

Auf der Reise nach Rom kam Laurentius mit seinem ehemaligen Beichtvater P. Ambrosius von Florenz zusammen, der ihn gleichfalls bat, bei seiner Rückreise bei ihm in Padua einzukehren, damit beide gemeinschaftlich in demselben Kloster ihr Leben beschließen könnten; der Heilige jedoch erwiederte: „Theurer Freund, wir werden uns nicht mehr sehen; umarme mich zum letzten Male; und wenn du die Kunde von meinem Tode erhältst, so vergiß meiner nicht am Altare!"

In Rom wurde P. Laurentius, wie immer, mit großer Auszeichnung, sowohl seitens des Papstes, als auch der Cardinäle, der Ordensbrüder und des Volkes empfangen. Alles drängte sich in das Kloster St. Bonaventura, wo Laurentius wohnte, um den „heiligen Kapuziner", wie man ihn jetzt schon nannte, zu

sehen und wo möglich ein Andenken von ihm zu erhalten. Die Ehrenbezeugungen jedoch, die man ihm erwies, bereiteten seinem Herzen durchaus keine Freude, sondern nur Kummer, zu dem sich überdies noch die Sorge gesellte, so das ihm neuerdings auferlegte Amt eines General-Definitors mit sich brachte. Was ihn in letzterer Beziehung allenfalls zu trösten vermochte, war der Hinblick auf den ausgezeichneten General P. Clemens von Noto, wie nicht minder auf seine ebenso vortrefflichen Genossen in der Definitorenwürde, nämlich den P. Honorius von Champigni und den P. Hieronymus von Narni, deren Weisheit und kirchliche Gesinnung allein schon genügende Bürgschaft dafür boten, daß das Generalat guter Rathschläge nicht ermangeln werde. —

Als der hl. Definitor seine Anwesenheit in Rom nicht mehr für nöthig erachtete, bat er um Erlaubniß, nach Neapel und von dort nach Brindisi reisen zu dürfen. Die Veranlassung zum Entwurfe dieses Reiseplanes gab Herzog Maximilian von Bayern, der im Geburtsorte des von ihm bewunderten und verehrten Paters, und zwar an demselben Platze, wo dieser das Licht der Welt erblickte, ein Kloster für Kapuzinerinnen nebst einer prachtvollen Kirche mit so großem Aufwande hatte bauen lassen, daß die lieben Nonnen Anstand nahmen, davon Besitz zu ergreifen, unter steter Betheuerung, sie hätten sich der Entsagung und Armuth nach der strengen Observanz der hl. Clara geweiht, und es zieme ihnen nicht, einen solchen Palast zu beziehen.

P. Laurentius hatte nun über Ansuchen des Herzogs von Bayern keine geringere Aufgabe zu lösen, als den Widerstand der gewissensängstlichen Klosterfrauen zu brechen, sie zum Einzuge in das architektonische Gebäude zu bewegen. Er, ein Meister diplomatischer Kunst, der in den Verhandlungen mit so vielen Fürsten Europa's stets siegreich gewesen, wäre aber diesmal beinahe unterlegen; erst das nächste Jahr und nur mit Hinweis auf einen speciell vom hl. Vater erlassenen, an den Erzbischof von Brindisi adressirten Befehl (ddo. 15. Jänner 1619), die Nonnen sollen ohneweiters das neue Kloster beziehen, vermochte deren Widerstand völlig zu brechen. Allerdings darf hiebei nicht übersehen werden, daß Laurentius nicht mündlich, sondern nur schriftlich mit den Nonnen zu verhandeln in der Lage war. Er war nämlich zur selben Zeit, als er von Neapel nach Brindisi reisen wollte, von dem seinen Gliedern schon lange anhaftenden Gichtleiden in einer Weise ergriffen worden, daß er sich nicht einmal vom Schmerzenslager erheben, geschweige denn reisen

konnte. Und als er ungefähr nach zwei Monaten fürchterlichster Leiden, während welcher — nebenbei bemerkt — auch nicht ein Laut der Klage über seine Lippen kam, insoweit wieder hergestellt war, daß er die Zelle verlassen durfte, zog er sich lediglich nach Caserta in der Nähe von Neapel zurück, weniger der ihm angerathenen Luftveränderung wegen, als vielmehr um dem Andrange der Neapolitaner zu entgehen und einzig dem Umgange mit Gott leben zu können (im September 1618.) Indessen auch diesmal sollte er nur kurze Zeit sich der klösterlichen Zurückgezogenheit erfreuen. Noch hatte er den Gedanken, falls es seine Gesundheit erlauben würde, denn doch dem Wunsche des Herzogs von Bayern gemäß nach Brindisi zu pilgern, nicht aufgegeben, als eine Gesandtschaft von Neapolitanern zu ihm nach Caserta kam mit der Bitte, er — der kaum halb Genesene! — möchte nach Spanien reisen, um dem Könige Philipp III. die Beschwerden des Volkes von Unteritalien gegen den Vicekönig vortragen und um Abhilfe ansuchen.

Zum weiteren Verständniß der diesbezüglichen Angelegenheit sei hier bemerkt, daß der König von Spanien der eigentliche Souverän des Königreichs Neapel (Unteritalien) war, die Regierung dieses Reiches jedoch sich dazumal in den Händen eines Vicekönigs befand, den Muratori folgendermaßen zu kennzeichnen keinen Anstand nahm: „Derselbe" (Vicekönig), schreibt der berühmte Historiker, „war ein Mann voll Thorheit und Eitelkeit, der beständig an Neuerungen dachte und sich nur von seiner Laune leiten ließ: Den Adel mit Füßen treten, die Freiheit der Kirche verletzen, die Neapolitaner unter der Last von Abgaben erdrücken, selbst die Befehle des spanischen Hofes nicht mehr achten, von welchem er doch seine ganze Existenz hatte — das waren die Producte dieses verkehrten Geistes."

Die Gesetze wurden verletzt, Recht und Gerechtigkeit verhöhnt; Laune und Gewalt, Verwirrung und Unordnung herrschten überall und die Gemüther waren bereits so erbittert, daß jeden Augenblick der Ausbruch einer Revolution zu fürchten war. Trotzdem aber blieb der Vicekönig unbeugsam derselbe: unempfindlich für die Leiden der Unterthanen, taub gegen ihre Bitten und Klagen, unbekümmert um das Murren und Drohen der Menge. Ein solches Benehmen empörte nach und nach alle Stände, so daß die Angesehensten von Neapel endlich beschlossen, das Joch des Tyrannen abzuschütteln und zu diesem Ende an den König von Spanien eine Deputation zu schicken, um vor allem den Souverän von den Ungerechtigkeiten und Plagen in

Kenntniß zu setzen, von denen sie gequält würden, zugleich aber auch dringend zu bitten, König Philipp möge Abhilfe schaffen, die Geißel von Neapel entfernen, und Ordnung, Recht und Gerechtigkeit wieder herstellen. Doch wer sollte der Führer der Deputation sein? Man verfiel auf unseren Pater Laurentius, „dessen Heiligkeit", wie einer der neapolitanischen Herren betonte, „Geist, Geschicklichkeit, Eifer und Einfluß allen bekannt" und wohl „der geeignetste sei, von Sr. katholischen Majestät alles das zu erwirken, was man zu verlangen ein Recht habe." Dieser Vorschlag fand allgemeinen Beifall und ward auch ohne Verzug ausgeführt. Zunächst suchte man durch eine besondere Eingabe, in welcher die bereits vorhandenen und die in Zukunft zu fürchtenden Uebel mit der den Neapolitanern eigenen Lebendigkeit und Kraft geschildert wurden, die Gutheißung des Papstes und einen Befehl des Cardinal-Protectors der Kapuziner zu erwirken; und nachdem dies erreicht war, sandte man an P. Laurentius in Corseta, der, obgleich seine Gesundheit noch äußerst schwankend, dennoch keinen Augenblick zauderte, einer ebenso berechtigten als dringenden Aufforderung nachzukommen. Man hatte ihm ja von der Ehre Gottes gesprochen, die er fördern sollte, und das genügte, um ihn seine ganze Krankheit vergessen zu lassen; sein Eifer, für Gottes Ehre zu wirken, ersetzte die Kräfte, welche die Natur ihm versagte, und so machte er sich denn unverweilt auf den Weg nach Neapel, um noch vor seiner Abreise nach Spanien mit den maßgebenden Persönlichkeiten das Nöthige zu besprechen. In Neapel selbst hatte man sich zu einem feierlichen Empfange des „heiligen Kapuziners" versammelt. Als dieser bald darauf in die Versammlung trat, ereignete sich ein kleiner Zwischenfall, dessen ich hier darum gedenke, weil es mich dünkt, als ob die kleine Episode zur Kennzeichnung unseres Heiligen nicht ganz überflüssig sei. Sobald nämlich die Anwesenden des Erwarteten ansichtig wurden, warfen sie sich auf die Kniee, um den Segen zu empfangen. Laurentius aber beachtete anfangs gar nicht, daß Alle auf den Knieen lagen; und als er darauf aufmerksam wurde, — da kniete auch er sich nieder und erhob sich nicht früher, bis erst jene sich wieder erhoben. Nachdem hierauf ein Mitglied der Versammlung das Wort ergriffen, um in einer Ansprache an den Heiligen die Gründe der Gesandtschaft an König Philipp III. auseinanderzusetzen, erwiderte jener: „Mein Alter und meine Krankheit scheinen mir freilich weite Reisen zu verbieten, umsomehr, als ich täglich die Abnahme meiner Kräfte gewahre und sehe, daß ich nur noch

zwei Finger breit vom Rande des Grabes entfernt bin; allein da wirklich Gottes Ehre zu fordern scheint, daß ich mich der Reise unterziehe, so bin ich bereit, mein Leben zum Besten der Religion und zum Heile meines Vaterlandes zum Opfer zu bringen." Und nun erst, da neuerdings Alle auf die Kniee fielen, ertheilte der hl. Priester den Segen.

Nun ordnete P. Laurentius die nöthigen Papiere, benachrichtigte seine beiden Reisegefährten, den P. Hieronymus von Casanova und den P. Johannes Maria von Montfort, daß sie mit ihm zwar nicht nach Brindisi, wohl aber nach Spanien reisen würden, und schrieb schließlich noch einen herzlichen Brief an den Herzog Maximilian von Bayern, daß er, durch Krankheit verhindert, bisher nicht nach Brindisi reisen konnte, nunmehr aber statt dieses guten Werkes auf Geheiß des Papstes ein besseres zu vollbringen habe. Er reise nach Spanien — mit dem Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes, daß er das Ende der Leiden des Königreiches Neapel und zugleich das Ende seiner eigenen Leiden erreichen werde. „Mögen Ew. Hochheit", so endet der bezügliche Brief, „dereinst im Himmel, in welchen ich während dieser Reise einzugehen hoffe, den Lohn für alle Tugenden finden, die Sie hienieden geübt, und mögen diese Tugenden sich unaufhörlich forterben in Ihren erlauchten Nachkommen!"

Alsbald schiffte der Heilige sich nach Spanien ein, nicht ohne ernstliche Gefahr seitens der Häscher zu bestehen, die der Vicekönig, nach ihm zu fahnden, ausgesendet hatte.

16.

Es war im Monate Juni 1619, als Laurentius mit seinen Gefährten an der spanischen Küste, wahrscheinlich im Hafen von Barcelona landete. Zu seinem Leidwesen erfuhr er, daß der König nicht mehr in Spanien weile, sondern bereits vor zwei Tagen nach Portugal abgereist sei, um sich daselbst zum Könige krönen zu lassen. Was war nun zu thun? Unverrichteter Dinge wieder nach Hause zurückkehren? Das entsprach nicht der Handlungsweise des energischen Mannes. Schnell entschlossen, ordnete Laurentius vielmehr an, ohne Verzug dem Könige nach Portugal nachzureisen. Hier vernahm man, daß der Monarch in Belem am Tajo, einem herrlichen Hieronymiten-Kloster, eine Meile unterhalb Lissabon, Wohnung genommen, um von hier aus den feierlichen Einzug in die Krönungsstadt zu halten. So begaben sich denn die Reisenden nach Belem, wo sie der uns schon bekannte Don Pedro von Toledo (Marquis von Villafranca), der

unseren P. Laurentius aus den Verhandlungen während des Savoyschen Krieges kennen und schätzen gelernt, in seinen Palast aufnahm und mit großer Sorgfalt bewirthete.

Kaum hatte König Philipp von der Ankunft der Gesandten Nachricht erhalten, ließ er den hl. Laurentius zu sich bescheiden, überhäufte ihn mit Zeichen der Hochachtung und Verehrung, und fühlte sich gleich von der ersten Audienz so befriedigt, daß er erklärte, der Pater könne künftighin, ohne erst zur Audienz geladen zu werden, bei ihm erscheinen, so oft als er es wünsche; er selbst (der König) werde stets bereit sein, ihn zu empfangen und anzuhören. Gleich am folgenden Tage machte Laurentius von dieser außerordentlichen Begünstigung Gebrauch, begab sich in das Cabinet des Königs und schilderte in einer dreistündigen Besprechung mit dem Monarchen ebenso nachdrücklich als ehrerbietig das ganze Gebahren des Vicekönigs von Neapel, wobei weder der vernachlässigten Rechtspflege, noch der administrativen Mißwirthschaft, weder der Vergewaltigung der Kirche, noch der verletzten Privilegien, weder der Bedrückung der Großen, noch des Hilferufs der Armen, weder der Unzufriedenheit des Volkes, noch der Gefahr eines allgemeinen Aufstandes, wenn nicht bald eine Aenderung eintreten würde, vergessen wurde. Dieser Besprechung folgten alsbald drei weitere Audienzen, in welchen der Gesandte dem Könige seine Rathschläge, auf welche Art und durch welche Mittel der Neapolitanischen Noth abgeholfen werden könne, mit bewunderungswürdigem Scharfsinn und politischem Verständnisse vortrug. Die Auseinandersetzungen des frommen Vermittlers verfehlten nicht, der Sache der Neapolitaner eine bessere Wendung zu geben. Gelangte die Angelegenheit auch nicht sofort zum erwünschten Abschlusse, so verlor König Philipp sie doch nicht mehr aus den Augen, sondern suchte von da an dem klagenden Volke Unteritaliens Erleichterung zu schaffen, dem unter das Joch des Tyrannen gebeugten Hilfe zu bringen. Daß aber die Angelegenheit durch des Laurentius Vermittelung nicht zum Abschlusse kam, das verursachte die Krankheit, in welche der Heilige damals verfiel — die letzte, die er zu bestehen hatte. Es war die Ruhr, so diesmal den seltenen Mann auf das Krankenbett warf, das leider auch sein Todtenbett wurde! Der König, durch Don Pedro von der Krankheit des geliebten Gesandten unterrichtet, ließ die berühmtesten Aerzte kommen und befahl ihnen eindringlichst, alle Kunst aufzubieten, um das theuere Leben zu retten. Da zur selben Zeit der feierliche Einzug des Königs in Lissabon stattfand und demzufolge auch der Marquis

Don Pedro dorthin übersiedeln mußte, ließ letzterer auf königlichen Wunsch den Kranken in die Hauptstadt übertragen und auch hier wieder in seinem eigenen Palast unterbringen und verpflegen. Man kann nicht sagen, daß es unserem Laurentius während seiner zwanzigtägigen Krankheit an etwas gemangelt habe. Die königliche Familie war so um ihn besorgt, daß sie fast stündlich über den Verlauf der Krankheit unterrichtet sein wollte. Don Pedro ließ den Kranken kaum aus den Augen, kniete jeden Abend, ehe er sich zurückzog, am Fuße des Bettes nieder, um den Segen zu empfangen. Auch der ehemalige spanische Gesandte in Prag, Don Balthasar von Zunika, schickte täglich zwei- bis dreimal einen seiner Secretäre, um den Leidenden grüßen zu lassen und sich über den Verlauf der Krankheit zu erkundigen. Ueberhaupt wetteiferten sämmtliche Cavaliere des Hofes, den Leidenden zu besuchen oder wenigstens Erkundigungen über dessen Befinden einzuziehen, während die königlichen Leibärzte auch in Lissabon fortfuhren, jegliche Mittel ihrer Kunst bei gewissenhaftester Pflege in Anwendung zu bringen.

Doch Alles umsonst: der Herr über Leben und Tod verfügte es anders, als menschliches Wissen und Können beabsichtigte; Er rief seinen Diener zu sich — durch den zeitlichen Tod zum ewigen Leben!

Am 21. Juli — den vorletzten Tag seines irdischen Lebens — ließ der Heilige seine beiden Ordensgenossen und Reisebegleiter, den P. Hieronymus und den P. Johannes Maria, zu sich rufen, um sich von ihnen zu verabschieden. Er wisse, sprach er mit Bestimmtheit zu ihnen, daß seine Auflösung nahe sei, und danke ihnen für alles Liebe und Gute, so sie ihm erwiesen und der liebe Gott ihnen vergelten wolle; sollte er sie jemals beleidiget haben, so bitte er sie um Verzeihung! Auch ersuche er sie, den Pater General und durch ihn alle seine Ordensbrüder, falls er sich gegen Jemanden verfehlt haben möchte, in seinem Namen um Verzeihung zu bitten und dem ganzen Orden für alles Gute zu danken, das er in ihm und durch ihn empfangen habe.

Nachdem hierauf der Kranke an P. Hieronymus noch das weitere Ansuchen gestellt, er möge beim Ordensgeneral für P. Johannes Maria die Erlaubniß erwirken, an den Herzog von Bayern einen besonderen Auftrag bringen zu dürfen, verlangte er mit dem letztgenannten Pater allein zu sein und ertheilte ihm den bezüglichen Auftrag, über dessen Inhalt jedoch nichts bekannt wurde.

Am folgenden Morgen begehrte P. Laurentius zu beichten

und die hl. Wegzehrung zu empfangen. Beide hl. Sacramente spendete ihm P. Hieronymus. Ein Strom von Thränen ergoß sich über das hl. Antlitz des Beichtenden; und um die Andacht, mit welcher er das allerheiligste Sacrament des Altars das letzte Mal empfing, schildern zu können, müßte man selbst ein Heiliger sein. Wir bemerken darum nur mit einem Worte, daß alle Anwesenden auf das Innigste erbaut und gerührt waren und nicht müde wurden, von dem zu reden, wovon sie dazumal Zeuge gewesen. Nach Empfang der hl. Wegzehrung verlangte Laurentius allein zu sein, um ungestört mit Gott verkehren zu können. Mehr einem Engel als einem Menschen gleich, und voll des glühendsten Verlangens nach Gott, hörte man ihn nur mehr die Worte wiederholen: „Ich verlange aufgelöst zu werden und mit Jesus Christus zu sein!" Bald darauf empfing er in Gegenwart des Don Pedro, des Grafen von Melzi und andern Herren, denen er mit zitternder Hand noch einmal den Segen gab, von einem Franziscaner-Ordenspriester die letzte Oelung; und als dann dieser merkte, daß der letzte Augenblick gekommen sei, begann er die Sterbegebete, während welcher der Kranke, die Augen gegen Himmel erhoben, in tiefe Betrachtung versunken schien und nur, wenn er den Namen „Jesus" hörte, das Haupt neigte und den göttlichen Namen mit zärtlicher Stimme wiederholte.

Der eben genannte Graf Melzi beschreibt als Augenzeuge das Hinscheiden des Heiligen in's jenseitige Leben, wie folgt: „Einige Augenblicke vor dem Tode stellte ich mich zur linken Seite seines Bettes, faßte ihn genau in's Auge und sah, wie sein Antlitz einen Frieden und eine Seligkeit athmete, welche das Vorspiel des seligen Heimganges seiner Seele zum Himmel war, als sie sich vom Körper trennte, um sich zur Anschauung Gottes emporzuschwingen. Im Augenblicke dieser Trennung zog er das linke Knie zwei- oder dreimal in die Höhe, wie Jemand, welcher steigen will, und dies war die größte Bewegung, welche er machte. Einen Augenblick darauf starb er, am Feste der hl. Maria Magdalena, am 22. Juli 1619, gegen vier Uhr Nachmittags."

Welche Fügung des Herrn über Leben und Tod! Gerade an demselben Tage hatte Laurentius vor sechzig Jahren das Licht der Welt erblickt (geb. am 22. Juli 1559)! —

Die Nachricht von dem Hinscheiden des P. Laurentius verbreitete sich rasch, nicht allein in den Hofkreisen, sondern durch ganz Lissabon. Vor Allen war die königliche Familie ob des Trauerfalles nicht wenig bestürzt; König Philipp III. brach in

Thränen aus. Nicht minder heiß flossen Don Pedro's Zähren; er schien untröstlich über den Verlust des von ihm so heißgeliebten Mannes. Des Volkes Schaaren strömten aus allen Theilen der Stadt herbei, um den im Palaste des Marquis aufgebahrten Leichnam des „heiligen Kapuziners" zu sehen. Die aufgestellte Wache hatte große Mühe, die Menge in den nöthigen Schranken zu halten. Der Eifer, ein Andenken an den Verewigten zu erhalten, wurde zum förmlichen Ungestüm, so daß man sogar Stücke von seinem Habit abschnitt und mitnahm. Don Pedro selbst nahm das Brevier und die Brille des Heiligen zu sich und ließ außerdem den berühmtesten Maler der Stadt kommen, um sich ein Bild des Verstorbenen anfertigen zu lassen, welches außerordentlich gut gelungen sein soll. Derselbe Marquis besorgte sodann die Einbalsamirung des Leichnams, wobei, wie von glaubwürdigen Zeugen berichtet wird, trotz der zwölf Stunden, die seit dem Tode des Heiligen bereits verflossen waren, und trotz der heißen Sommerszeit, die in südlichen Ländern die Fäulniß so außerordentlich beschleunigt, statt des üblen Geruches der Verwesung ein ungemein lieblicher Duft sich durch das ganze Gemach verbreitete.

Nun erhob sich die Frage: Wo soll die Leiche beigesetzt werden? Da waren es denn vor Allen die Söhne des heiligen Franciscus, u. zw. einerseits die Conventualen (die mildere Partei der Franciscaner), anderseits die Observanten (die strengere Partei desselben Ordens), welche ihre Ansprüche auf den Leichnam des Heiligen gleichzeitig geltend machten; jene, weil Laurentius in seiner Jugend ihr Kleid getragen, diese, weil er von einem Priester aus ihrer Mitte die letzte Oelung empfangen habe. Indessen bat sich Don Pedro, in dessen Palast der Pater gestorben, vom Könige die Gnade aus, die Leiche in sein Markgrafthum in Spanien, nämlich nach Villafranca in der Provinz Galätien bringen und dort im Kloster der hl. Clara, wo seine Schwester Nonne war, feierlich bestatten zu lassen. Kaum hatte Don Pedro die Zustimmung des Königs erhalten, schrieb er an seine Tochter, daß er ihr ein gar kostbares Geschenk übersende, nämlich den „heiligen Leib des P. Laurentius von Brindisi", eines „großen Dieners des Herrn", der während der Kriege, die er (der Marquis) gegen die Feinde der Kirche geführt habe, „große Wunder" vollbrachte. Dieser Brief trägt das Datum vom 23. Juli 1619. Nachts darauf setzte sich nach Don Pedro's Anordnung und Plan der Leichenzug von Lissabon nach Villafranca in aller Stille in Bewegung. Die Strecke von ungefähr

100 Meilen wurde binnen 18 Tagen zurückgelegt, so daß man am 10. August in Villafranca anlangte. Hatte man den Verewigten schon in diesem Leben den „heiligen General" genannt und ihn aller Orten, wohin er kam, festlich empfangen, so glich sein Begräbniß einem wahren Triumphzuge. Man brachte Kranke an den Weg, welchen der Zug nahm, und viele erlangten, wie glaubwürdige Zeugen berichten, plötzlich ihre Gesundheit. Deßgleichen wird von zahlreichen und auffallenden Gebetserhörungen erzählt, die sich auf die Fürbitte des Heiligen, sowohl an seinem Grabe, als in seinem Geburtsorte Brindisi ereignet haben. Das Grab befindet sich im Chore des erwähnten Clarissen-Klosters von Villafranca, allwo der hl. Leichnam vor seiner Beisetzung noch in einen neuen Habit gekleidet und dann in einen mit rothem, goldverbrämtem Sammet ausgelegten Sarg gelegt wurde. Den alten Habit, in welchem P. Laurentius seine Seele aushauchte, nähten die Nonnen in kostbare Stoffe ein, und bediente man sich desselben schon damals, wie noch heute, als eines Mittels, den Kranken, unter Anrufung des Heiligen, Hilfe und Genesung von Gott zu erwirken. Die inneren Theile des Leichnams, die bei der Einbalsamirung desselben herausgenommen wurden, fanden mit Ausnahme des Herzens ihre Ruhestätte in Lissabon. Letzteres empfingen als kostbarste Reliquie die beiden Ordens- und Reisegenossen des Verstorbenen, u. zw. die eine Hälfte P. Johannes Maria, die andere P. Hieronymus; jener behielt eine Partikel für sich, eine andere überbrachte er dem Kapuzinerkloster zu Venedig, wo P. Laurentius so lange gelebt und gewirkt hatte, und den restlichen Theil endlich schenkte er dem Herzog von Bayern; P. Hieronymus behielt von dem ihm zugefallenen Antheil gleichfalls nur ein Stückchen als Andenken für sich zurück, während er den Rest des Herzens den Kapuzinerinnen zu Brindisi zum Geschenke machte, die ihn als hl. Reliquie in der von Herzog Maximilian erbauten prachtvollen Kirche würdevoll aufbewahrten.

17.

Wir folgten bisher dem Lebensgange des hl. Laurentius von seiner Wiege bis zu seinem Grabe. Es erübrigt nunmehr, das Gemälde, das wir in weitläufigeren Umrissen gewonnen haben, in wenigen Linien zusammenzufassen, wobei wir namentlich jene Momente hervorheben wollen, welche unsern Laurentius als Helden des Glaubens und der Tugend kennzeichnen, — um schließlich auf die Heiligsprechung vom 8. Dezember 1881 zurück-

zukommen, die vor Allem auf den Erweis des Glaubens- und Tugendheroismus des Gekrönten sich gründet.

Da nach einem alten Sprichworte „das Aeußere des Menschen ein Spiegel seines Innern" ist, beachten wir zunächst die äußere Erscheinung des heiligen Kapuziners! Wir sehen vor uns einen stattlichen Mann von wohlproportionirtem Wuchse. Sein Antlitz verkündet Würde und Ernst, drückt dabei aber auch Milde und Güte aus. Sein Auge ist lebhaft, sein Blick durchdringend, seine Stirne hoch und breit. Um den Mund spielt ein freundliches Lächeln, während ein starker Bart mit seinem Silber das hagere Gesicht umrahmt und bis auf die Brust herabwallt. Die ganze äußere Erscheinung ist imposant und gewinnend zugleich. Ist das eben erwähnte Sprichwort wahr, so kennzeichnet dieses Aeußere einen Mann von Geist und Charakter. Und so verhält es sich auch in Wirklichkeit! Mögen wir den Mann unter welchen Lebensverhältnissen immer betrachten, ihm wohin immer folgen, sei es in die einsame Klosterzelle und die vertrauten Zirkel seiner Ordensbrüder, oder miten in das Geräusch der Städte und des großen Weltverkehrs, — sei es unter die Schaaren des heilsbegierigen Volkes, das den eindringlichen Prediger bewundert, oder an die feingesitteten Höfe der Könige und Fürsten, — heute in das Schlachtengewühl muthiger Heere und morgen wieder zurück in die erbauliche Stille des Klosters: — stets bewährt er sich als derselbe geklärte, scharf denkende Geist, — allwärts als ein in seiner Art vollendeter, energischer und doch dabei sanfter Character, — durchaus als ein zielbewußter und wegeskundiger Mann, der fähig ist, große Dinge mit glücklichem Erfolge zu unternehmen.

Das größte Werk nun, das Laurentius, auf die Gnade des Herrn gestützt, unternommen und auch glücklich vollendet, war die Eroberung des Himmelreiches, die Erwerbung der Krone der Heiligen. Zu diesem Ende concentrirte er all' sein Sinnen und Streben in dem Einen Puncte, der Lebensgemeinschaft mit Gott theilhaftig zu sein und zu bleiben. Und da diese Lebensgemeinschaft innerlich und geistig mit Gottes Gnade durch den Glauben und die Hoffnung vermittelt und durch die Liebe vollzogen wird, so war er wiederum vor Allem bestrebt, die drei göttlichen Tugenden mit heroischer Gewissenhaftigkeit zu üben.

Der Glaube zunächst war in das Leben des Heiligen so vollkommen übergegangen, daß er thatsächlich — aus dem Glauben lebte. Der Glaube beseelte alle seine Gedanken, Worte und Werke, bestimmte sein ganzes Thun und Lassen. Der

Glaube führte ihn in's Kloster, auf Reisen, zum Altar und auf die Kanzel, an die Höfe der Großen, in das Getümmel der Welt und selbst in den Krieg. Der Vater der katholischen Glaubensgemeinschaft ruft, Laurentius gehorcht, reist nach Oesterreich und Deutschland, um den Glauben zu vertheidigen und zu verbreiten, Klöster zu stiften — Bollwerke gegen Glaubenslosigkeit und Irrglauben. Man verlacht den armen Kapuziner, spottet seiner, verfolgt ihn, schwört ihm den Untergang; doch all' das macht ihn nicht wanken; unerschrocken und unerschütterlich arbeitet er fort an dem großen Werke des heiligen Glaubens, an dem Auf- und Ausbau des Reiches Gottes auf Erden. Gleichwie der Glaube in ihm eine solche Lebenskraft gewonnen, daß keine Macht der Welt im Stande gewesen wäre, diese Kraft auch nur zu schwächen, geschweige denn zu brechen: also zeichnete sich auch sein Eifer, den christlichen Glauben, die wahre Erkenntniß und Verehrung Gottes unter den Menschen zu verbreiten, durch eine solche Beharrlichkeit aus, daß jede wie immer geartete Drohung, ihn von der kirchlichen Missionsthätigkeit abwendig zu machen, sich als eitel erwies. Laurentius war, um es kurz zu sagen, jeden Augenblick bereit, für seinen Glauben jegliche Marter, ja selbst den Tod zu erleiden; er war ein Heros des Glaubens! —

In wesentlichem Zusammenhange mit der Tugend des Glaubens steht die christliche Hoffnung; ist der Glaube lebendig und kräftig, so ist es die Hoffnung nicht minder. Ergriffen von dem sehnlichsten Verlangen nach Gott und den ewigen Gütern, setzte Laurentius sein ganzes Vertrauen auf den Herrn, von dem er stets Alles, was frommt, zuversichtlich erwartete. Zwar ermangelte er niemals, bei seinen Unternehmungen auch die natürlichen Mittel mit großer Sorgfalt in Anwendung zu bringen; immer jedoch that er es in der Ueberzeugung, daß die Bauleute vergebens arbeiten, wenn Gott nicht hilft. Das in der christlichen Hoffnung liegende Gottvertrauen war es, so den Heiligen auf seinen vielen Reisen die Sorge für den Lebensunterhalt völlig beiseite setzen ließ; war es, das ihn bei der Gründung der Klöster seines Ordens, zumal in Böhmen, ungeachtet aller feindlichen Gegenbestrebungen auszuharren, den Muth einflößte; war es, das ihm die Kraft verlieh, den Muth des kaiserlichen Heeres so wunderbar anzufachen, daß der Erzfeind der Christenheit trotz der fünffachen Uebermacht seiner Streitkräfte schmählich geschlagen wurde. Wo gewöhnliche Menschenkinder mit der Hoffnung den Muth sinken lassen, dort stählt sich Laurentius' Muth an der Kraft der christlichen Hoffnung. Man pflegt zu sagen: der Muth

des Kriegers sei stark wie der Tod! Der Muth unseres Heiligen war stärker, als der Tod; er war stark wie die Liebe, die Königin aller Tugend. — Seine gläubig hoffende Seele lernte im Lichte der Gnade Gott den Herrn in seiner alle Begriffe übersteigenden Vollkommenheit und Majestät immer mehr kennen; sie lernte den dreieinigen Gott in seinem geheimnißvollen Wesen und Leben kennen — als die unbedingte, reine, ewige Liebe. Diese Erkenntniß ergriff seine Vernunft und seinen Willen, und nahm sein ganzes Herz, Gemüth und alle seine Kräfte so in Anspruch, daß er ganz sich Gott zu weihen, Gottes Willen zur durchgängigen Richtschnur seines Lebens zu machen sich entschloß. Diese religiöse Seelenstimmung, die ihrem Wesen nach schon in der Tugend des Glaubens wurzelt und in dem sehnsüchtigen Verlangen nach Gott keimet, jedoch erst als schönste Frucht der heiligmachenden Gnade in der Seele des wahren Christen erscheint, sich ausbreitet und in ihr das wahre, vollkommen übernatürliche Leben vermittelt und ausmacht, und die wir die Liebe gegen Gott benennen, — sie hatte sich des hl. Laurentius in dem Grade bemächtigt, daß er in Wahrheit „Gott über Alles" liebte und zufolge seiner Selbsthingabe an Gott — Alles außer Gott, selbst sein Leben, um Gottes Willen hinzuopfern bereit war, ja sich geradezu darnach sehnte, aus Liebe zu Gott den Tod der Martyrer zu erleiden.

„O wenn mir doch", schrieb er an Herzog Maximilian von Bayern, der ihn einst unter Hinweisung auf die drohende Lebensgefahr von einer Missionsreise abhalten wollte, „o wenn mir doch der oberste Hirte aller Seelen, welcher sein kostbares Blut für das Heil der Sünder vergossen hat, vergönnen wollte, für denselben Zweck zu sterben!"

Und, erinnernd an das Schicksal der Apostel, die wie Lämmer unter reißende Wölfe gesendet, um Christi Willen ihr Blut vergossen haben — einen fruchtbaren Samen, aus dem eine unendliche Menge von Gläubigen heranreifte, fügte er voll inbrünstigen Verlangens hinzu: „Wie glücklich wäre ich, wenn ich desselben Looses theilhaftig werden könnte!"

Der Herr hat nun allerdings das Opfer des Martyriums von unserem Heiligen nicht verlangt; dafür aber war Laurentius um so eifriger bestrebt, sich täglich selbst auf dem Altare seines Herzens in den Flammen der göttlichen Liebe zu entzünden, um ein angenehmes Brandopfer für Gott zu werden. Sein wahrhaft apostolischer Eifer, die Gluth seines Antlitzes, die Thränen, welche er in Strömen vergoß, die Liebesseufzer seines Herzens,

seine Arbeiten für die Ehre Gottes und die Erhöhung der Kirche — das Alles waren Wirkungen der glühenden Liebe, welche in ihm brannte. Er suchte und liebte nur Gott, suchte nur, Ihm zu gefallen, fürchtete nur, Ihn zu beleidigen. Ein Herz aber, in welchem die göttliche Liebe solche Triumphe feiert, kann der christlichen Nächstenliebe nicht ermangeln; denn diese ist ein nothwendiger Ausfluß von jener. Gleichwie, um mit dem hl. Thomas zu reden, die wahre Freundschaft sich keineswegs auf den Freund allein beschränkt, sondern um des Freundes willen auch alle umfaßt, die zu ihm in engerer Beziehung stehen, und wären sie sogar unsere eigenen Feinde: ebenso beschränkt sich die göttliche Liebe nicht auf Gott allein, sondern erstreckt sich um Gottes willen auch auf Alle, welche Gott angehören und von ihm geliebt werden. (S. Thom. 2. 2. qu. 23. art. 1.)

Dies war unserem hl. Laurentius vollkommen klar; darnach pflegte er auch allzeit zu handeln. Sein ganzes Leben und Weben war von der christlichen Liebe zu seinen Mitmenschen beeinflußt. Mochte er mit Katholiken oder Akatholiken, mit Juden oder Heiden, Reichen oder Armen, Freunden oder Feinden zu thun haben, er liebte Alle um Jesu Christi willen als seine Brüder und versuchte Alles, um sie auf den Weg des Heiles zu führen und wahrhaft glücklich zu machen. Den Armen Almosen verschaffen, die Kranken pflegen, die Unwissenden belehren, die Betrübten trösten, Allen, selbst seinen Feinden wohlthun — das war seines Lebens Arbeit. Und man kann sagen: Er starb endlich als ein Opfer der Nächstenliebe, denn die Anstrengungen seiner letzten Reise nach Spanien und Portugal, um den bedrückten Neapolitanern Hilfe zu schaffen, haben seinen Tod — zum mindesten beschleunigt.

Solcher Tugend Quell entspringt lediglich auf dem Grundboden der Demuth. Denn ohne die willige Anerkennung der eigenen Geringheit und Unterwerfung seiner selbst unter Gott und um Gottes willen unter seine Mitmenschen, worin eben die Demuth besteht, fehlt die nothwendige Basis der christlichen Gesinnung, ist weder Glaube, noch Hoffnung, noch Liebe, noch überhaupt eine christliche Tugend möglich. Der hl. Laurentius war thatsächlich ein Mann höchst seltener Demuth. Unumwunden und gerne bekannte er seine Geringheit vor Gott und vor sich selbst, und sofern nicht wichtige Gründe entgegenstanden, auch vor dem Nächsten, und er bekannte sie nicht bloß mit Worten, sondern auch in der That, war daher gegen Gott ehrfurchtsvoll, dankbar, reuevoll, gebetseifrig, ergeben u. s. w., gegen den Nächsten

herablassend, gütig, nachsichtig, dienstbeflissen, höflich, bescheiden, sanftmüthig, friedfertig und versöhnlich.

Den Aemtern und Würden wich er mit demselben Eifer aus, mit welchem Ehrgeizige sie suchen; ebenso gieng er den Ehrenbezeugungen der Großen möglichst aus dem Wege und gefiel sich am besten in der Niedrigkeit. Auf seine großen Talente bildete er sich nicht das Geringste ein, sondern betrachtete sie eben als das, was sie in Wirklichkeit sind, als reine Gnadengaben des Herrn. Während er das tadelloseste Leben führte und nie eine Todsünde begieng, beichtete er doch sehr häufig, mitunter fast täglich, unter einem Strome von Thränen — ob seiner Unvollkommenheit und Unwürdigkeit. Die bittersten Spottreden, die schwärzesten Verläumdungen, die schimpflichsten Beleidigungen ertrug er mit Freuden; ja er sehnte sich sogar darnach und dankte Gott, wenn er gewürdigt wurde, um dessen Namens willen Demüthigungen zu ertragen. Wer solch' unverdienten Hohn und Spott, solche Beschimpfung und Verfolgung mit so ruhigem und sogar heiterem Gemüthe erträgt, wie unser Laurentius gethan, der darf sicherlich für demüthig gehalten werden! —

Heißt die Demuth mit Recht die Grundlage und Stütze jeglicher Tugend, so verdient sie noch insbesondere die treueste Wächterin der Keuschheit genannt zu werden. Wenn wir nun vernehmen, den so überaus demüthigen Mann habe die Tugend der Reinheit in so vollkommenem Maße geziert, daß er das Kleid der Unschuld unbefleckt mit in's Grab nahm, so dürfte uns das wohl kaum überraschen. Es liegt im Wesen der Demuth, den Menschen mißtrauisch auf sich selbst und daher wachsam und vorsichtig hinsichtlich dessen zu machen, was in und außer ihm vorgeht. Darum war Laurentius nicht nur zu jeder Zeit aufmerksam auf seine Neigungen und Regungen und beherrschte seine Einbildungskraft und äußeren Sinne, besonders die Augen, „die Fenster, durch welche der Tod in die Seele dringt", sondern er vermied auch mit ängstlicher Sorgfalt jede Unterhaltung und Vertraulichkeit mit Personen des anderen Geschlechtes. Selbst wenn er bei seinen Geschäften an den Höfen gezwungen war, mit Königinnen und Prinzessinnen zu reden, um seine Aufträge auszurichten, so benahm er sich in deren Gegenwart mit so viel Vorsicht und ascetischem Takt, daß man ihn hätte für einen Engel halten können. Die Liebe zur englischen Tugend und das Verlangen, dieselbe zu bewahren, hatten ihn schon frühzeitig seinen Leib kasteien und abtödten lassen, um ja das Fleisch stets dem Geiste unterworfen zu halten.

Mit der körperlichen Abtödtung, der „Kreuzigung des Fleisches", durch Fasten, durch Geißelung, durch Tragen des rauhen Gewandes auf bloßem Körper und Liegen auf hartem Lager, wie es seine Gewohnheit war, verband er aber auch eifriges Gebet, stete Erinnerung an die Gegenwart Gottes und das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi am Kreuze, häufigen Empfang der hl. Sacramente der Buße und des Altars, innigste Verehrung der unbefleckten seligsten Jungfrau Maria und alle anderen Tugendmittel, bei deren fleißigem Gebrauche er Muth und Kraft im Kampfe gegen die Augen- und Fleischeslust und die vielgestaltige Hoffart des Lebens suchte und fand.

Ohne uns hier des Weiteren verbreiten zu können, wollen wir nur der innigsten Andacht unseres Heiligen zum Hochwürdigsten Sacramente des Altars und zur unbefleckten Jungfrau Maria besonders erwähnen.

Bereits von der frühesten Kindheit an pflegte Laurentius jede Gelegenheit wahrzunehmen, sich vor dem Tabernakel des Herrn einzufinden, den Dreimalheiligen in tiefster Ehrfurcht und mit so vollkommener Geistessammlung anzubeten, daß es schien, er sei von der Andacht der himmlischen Geister ganz durchglüht. Seitdem er Priester geworden, ließ er trotz der dringendsten Geschäfte, inmitten der größten Anstrengungen auf den Reisen, selbst bei den heftigsten Gichtleiden, selten einen Tag vorübergehen, an welchem er das unblutige Opfer des Neuen Testamentes nicht gefeiert. Seine Vorbereitung auf die hochheilige Feier war eine außerordentlich gewissenhafte; er benützte dazu nicht selten mehrere Stunden. Während der Feier selbst aber vergoß er bei Betrachtung des für unsere Sünden dargebrachten unschuldigen Opferlammes oft so reichliche Zähren, daß er stets mehrere Tücher bereit halten mußte, um dieselben zu trocknen. Als er durch seine letzte Krankheit gehindert wurde, die hl. Messe zu lesen, ließ er sich täglich die hl. Communion reichen, und er erschien jedesmal nach dem Empfang dieser Himmelsspeise, sei es in oder außer der hl. Messe, gleichsam in ein höheres Wesen umgewandelt.

Mit der Liebe und Andacht zu Jesus Christus, dessen Leiden ihn immer auf's Neue zu Thränen rührte, verband er eine innige Liebe und zarte Verehrung der göttlichen Mutter, der allerseligsten Jungfrau. Wie nur immer ein dankbarer Pflegling seine Beschützerin verehrte, und das beste Kind seine Mutter lieben kann: also verehrte und liebte Laurentius die „Helferin der Christen, die Mutter der göttlichen Gnaden."

Um seiner Andacht zur Himmelskönigin zu genügen, erbat er sich von den Päpsten Clemens VIII. und Paul V. die Erlaubniß, die Votivmesse der allerseligsten Jungfrau auch an Tagen lesen zu dürfen, an welchen dies sonst nicht gestattet ist (in festis duplicibus), und er machte von diesem Privilegium den ausgedehntesten Gebrauch. Außerdem fastete er ihr zu Ehren an allen Samstagen und Vigilien ihrer Hauptfeste bei Wasser und Brod, und was wohl am meisten wiegt, er war auf's Eifrigste bestrebt, ihr herrliches Beispiel, ihre himmlischen Tugenden im Leben nachzuahmen. Schließlich versäumte er es auch nicht, denselben Eifer, mit welchem er selbst die heiligste Jungfrau verehrte, allenthalben auch Anderen einzuflößen. In Neapel, in Verona und anderen Städten, wo er die Fastenpredigten hielt, unterließ er es nie, außer den gewöhnlichen Predigten am Vormittage, Nachmittags über die Würde und Größe Mariens zu predigen und zu ihrer Verehrung, sowie zur Befolgung ihres Beispiels anzueifern. Der Fürbitte der „Mutter der göttlichen Gnade, der Helferin der Christen", schrieb er die Erlangung jeglicher Gnade und Hilfe Gottes zu: die Mutter der Gnade war es, die ihm die wunderbare Heilung seines gefährlichen Brustübels während des Noviziates erwirkte; sie war es, die in der blutigen Schlacht der Kaiserlichen gegen die Türken den Christen wunderbar Hilfe brachte; ihr verdankte er die Erhaltung seines Lebens, als in derselben Schlacht ein Türke den wohlgezielten Säbelhieb gegen sein Haupt führte, um es zu spalten; durch ihre Vermittlung gelang es, binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit außer der Kenntniß so vieler anderen Sprachen — des Italienischen, Lateinischen, Griechischen, Deutschen, Spanischen — sich auch das Hebräische, nebst dem Chaldäischen und Syrischen, in so vollkommener Weise anzueignen; ihr gebührt der Dank für die wider Erwarten schnelle Ausbreitung seines Ordens, wie nicht minder für das Gelingen seiner diplomatischen Unterhandlungen.

In letzter Beziehung darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß Laurentius als gewandter christlicher Diplomat sich nach der Weisung des Herrn die Schlangenklugheit und Einfalt der Tauben (Mat. 10, 16.) derart zur Richtschnur genommen, daß er immer vorsichtig und behutsam, sanft und milde zu Werke gieng, jeder Gefahr vorzubeugen und allen Anstoß zu vermeiden suchte, die Förderung des Guten nie aus dem Auge verlor und endlich — was ja die Hauptsache ist — sich stets ein reines Gewissen bewahrte. Er ließ sich durch den Glanz und das Geräusch des Hoflebens weder blenden, noch irre machen, den Weg der

Vollkommenheit zu verfehlen oder auch nur eine seiner geistlichen Uebungen zu versäumen; er lebte im Palaste ebenso regelmäßig und streng, wie im Kloster, und lieferte den Beweis, daß der Mensch mit der Furcht und der Liebe Gottes sich überall heiligen könne. Ein Mann, der es zu solch christlicher Vollkommenheit wie Laurentius gebracht hat, muß nothwendiger Weise ein feiner Kenner der menschlichen Natur, wie auch der Mittel und Wege kundig sein, zu solcher Vollkommenheit zu gelangen; er wird darum auch verstehen, Andere ebenfalls auf die richtige Fährte zu leiten und durch das stürmische Meer des Lebens in den Hafen des Friedens zu führen.

P. Laurentius war denn auch in der That ein tüchtiger Führer der Seelen auf dem Wege des Heils. Selbst ein Muster von Gehorsam, Unterwürfigkeit und Demuth, bewährte er sich bei der Leitung Anderer als Freund, als Vater und Bruder, wodurch es ihm gelang, die seiner geistlichen Pflege Anvertrauten in Liebe zu gewinnen, die Gewonnenen zur Kenntniß ihrer selbst zu bringen, sie dann von der Nothwendigkeit der Demuth zu überzeugen und so die Grundbasis der christlichen Gesinnung in ihnen zu legen, um schließlich auf diesem Grunde weiter zu bauen.

So wohlthätig und glücklich, wie auf einzelne Menschen, verstand es der hl. Laurentius auch, auf das Volk im Großen und Ganzen zu wirken; bei jeder Gelegenheit prägte er demselben Unterwürfigkeit, Gehorsam und Treue ein; immer auf's Neue ermahnte er es an das Gebot des Herrn, dem Kaiser zu geben was des Kaisers, gleichwie auch Gott, was Gottes ist.

Die allzeit kernigen Worte und das durchaus erbauliche Leben des Heiligen verfehlten übrigens ihre Wirkung auch auf die irdischen Machthaber nicht. Seine erhabenen Tugenden, insbesonders unter den Augen der Fürsten und Könige geübt, predigten lauter, als es Worte vermögen: es sei der Regenten heiligste Pflicht, vor Allem die Ehre Gottes, durch dessen Gnade sie zur Regierung berufen, treulich zu fördern, — die Vertheidigung der Religion, als der einzig festen Stütze des Staates, ernstlich zu übernehmen, — aber auch das eigene Leben so zu ordnen, daß es eine öffentliche Rüge aller im Staate herrschenden Unordnung sei! —

18.

Dem Verdienste seine Krone! Dem Heiligen die Krone des Himmels! Unser Laurentius hat sich durch treue Benützung der göttlichen Gnade des himmlischen Preises würdig erwiesen; er

wurde darum auch gekrönt mit der Krone der Heiligen. Wir wollen in Kürze des geschichtlichen Processes gedenken, der mit der Krönung des Heiligen seinen Abschluß fand. —

Daß Laurentius sogleich nach seinem Hintritt in's jenseitige Leben in die ewige Seligkeit eingieng, daran zweifelte Niemand, der sein mustergiltiges Leben kennen zu lernen Gelegenheit hatte, — umsoweniger, als auch der Ruf nicht säumte, Gott der Allmächtige selbst habe durch mehrfache Wunderthaten die Heiligkeit seines Dieners bezeugt.

Die Folge davon war, daß vielseitige Bitten an den hl. Stuhl gelangten, es möge die öffentliche Verehrung des Verewigten gestattet, der würdige P. Laurentius selig und heilig gesprochen werden. Unter den bezüglichen Bittstellern befanden sich die mächtigsten Fürsten der damaligen Zeit, obenan die beiden Jugendfreunde und wackeren Vertheidiger des katholischen Glaubens, Kaiser Ferdinand II. und Herzog Maximilian von Bayern, welcher durch geraume Zeit selbst Augenzeuge des heroischen Tugendlebens des seltenen Mannes gewesen. An diese schloßen sich weiterhin an: Kaiser Leopold I. und Joseph I., die glorreiche Kaiserin Maria Theresia, auch Jakob III. von England mit seiner Gemalin, der Großherzog von Toscana, der Herzog von Parma, die Republiken Venedig, Genua und Lucca, der Patriarch von Venedig, die Erzbischöfe von Prag und Cöln, viele Bischöfe Italiens, die Stadt Neapel, die Capitel von Brindisi und Villafranca und viele andere kirchliche Genossenschaften und Orden Europa's.

Der von Gott bestellte oberste Wächter und Förderer des christlich-sittlichen Lebens auf Erden, der heil. Vater auf Petri Stuhl in Rom, wandte der Angelegenheit ohne Verzug und mit Freuden seine volle Aufmerksamkeit zu. Zunächst war es Papst Urban VIII. (1623—1644), welcher in zwei besonderen Schreiben die ersten Bittsteller Kaiser Ferdinand II. und Herzog Maximilian nebst seiner Freude über den „augenscheinlichen Triumph, den die evangelische Armuth in P. Laurentius gefeiert", auch die Geneigtheit aussprach, den Proceß der Seligsprechung (Beatification) einleiten zu lassen. Im ersten Briefe vom 28. Dezember 1624, an den Kaiser gerichtet, bezeichnet es der hl. Vater als „ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß triumphreiche Sieger ihre Zuflucht zu armen Priestern nehmen und deren Lob verkünden", betont dann weiter die Thatsache, „daß ein Priester ohne andere Waffen, als das Zeichen der Erlösung und die Kraft seiner Beredsamkeit, inmitten der blutigsten Schlachten seine christliche

Liebe und apostolische Kraft nicht bloß von den Kaisern, deren Sieg der Sieg der Religion war, sondern auch von den Barbaren, welche alles Göttliche verachteten, bewundern ließ", und schließt mit der Verheißung, „die so wichtige Sache in Erwägung zu ziehen und Gott zu bitten, daß das geschehe, was der Kirche frommt."

Wesentlich desselben Inhaltes ist das zweite bezügliche Schreiben, welches der Papst zwei Tage später (am 30. Dezember 1624) an den Herzog von Bayern absandte; auch darin gedenkt der hl. Vater der „tröstlichen Erscheinung, daß Menschen, welche die Reichthümer verachten und armen Standes sind, sich die Könige und Fürsten durch die Größe ihrer Wohlthaten verpflichten", hebt dann die Verdienste des Bittstellers (Maximilian's) hervor, „der die Wuth der Häretiker zu zügeln verstand" und „dessen Frömmigkeit ebenso glänzend, wie sein Muth in der Schlacht", und verspricht schließlich, dem Verlangen, „daß dem vor Kurzem verstorbenen Laurentius von Brindisi die öffentliche Verehrung und der Titel eines Seligen zuerkannt werde", in entsprechender Weise Rechnung zu tragen. Demgemäß ließ Urban VIII. noch in demselben Jahre (1624) Nachforschungen und Untersuchungen über das Leben des P. Laurentius anstellen. Der mit dem diesfälligen Referate betraute Cardinal Petrus Maria Borghese von Siena erstattete auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit seinen mit großer Gründlichkeit und Klarheit gearbeiteten Bericht, dem zufolge die Congregation der Riten ihre Ansicht dahin aussprach, es möge der Proceß bezüglich der Tugenden und Wunder des Dieners Gottes förmlich eröffnet werden. Sofort wurde auch die Commission zur Führung der Sache eingesetzt, und schon durfte man sich der Hoffnung hingeben, daß die Angelegenheit ihren ungestörten Verlauf nehmen werde: — da traten plötzlich mehrere Umstände hemmend in den Weg, vor Allem der Tod des Cardinals Borghese. Mit ihm hatte die Sache ihren Referenten verloren, und da im Drange damaliger Zeit nicht sogleich ein neuer Berichterstatter bestellt werden konnte, wurde sie selbst von den zunächst Interessirten, auch den Kapuzinern, etwas aus den Augen verloren.

Erst Papst Benedict XIII. (1724—1730) war es, welcher der Angelegenheit fast ein Jahrhundert später neuerdings seine Aufmerksamkeit zuwandte. Alsbald nahm der Proceß seinen zwar langsamen, aber wohlgeordneten Fortgang, und es wurden zunächst nicht allein die Tugenden, sondern auch die Schriften des verewigten Paters auf's Strengste geprüft. Unter den folgenden

Päpsten, Clemens XII. (1730—1740) und Benedict XIV. (1740—1758) wurde die Prüfung gewissenhaft fortgesetzt. Das Resultat war ein durchaus günstiges. In den Tugenden des Dieners Gottes erkannte man denjenigen Grad, welcher die Heroën der Kirche characterisirt, während die Schriften desselben als der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre vollkommen entsprechend befunden und approbirt wurden. Die Publication des betreffenden Decretes erfolgte auf Anordnung des Papstes Clemens XIV. im Jahre 1769, gerade am Feste der Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria, deren so vorzüglicher Verehrer Pater Laurentius war.

Zur Seligsprechung bedurfte es nunmehr nur noch des von der Kirche verlangten Wunderbeweises. Nach dem Wort der hl. Schrift: „Im ewigen Andenken wird der Gerechte sein", betrachtet es nämlich die Kirche als ein vorzügliches Kennzeichen der vollendeten Heiligkeit eines Heimgegangenen, daß sein Andenken gesegnet fortlebt. „Sein Grab muß herrlich sein!" Dort müssen Glaube und Gottesliebe neu und mächtig sich entzünden; dort müssen Betrübte Trost, Geängstigte Ruhe, Unglückliche Hilfe gesucht und gefunden haben.

Anlangend nun die Wunder, welche behufs Seligsprechung unseres Laurentius dem apostolischen Stuhle als vollkommen gut bezeugt vorgelegt wurden, fanden nachstehende zwei von Seiten des Papstes Pius VI. (1755—1799) ihre Bestätigung.

Das erste vollzog sich an einer Neapolitanerin, Eugenie von Abruzzo mit Namen. Derselben hatte ein unglücklich manipulirender Arzt beim Aderlasse die Arterie durchschnitten, so daß alle Mittel, das ausströmende Blut zu stillen, sich als eitel erwiesen. Schon galt ihr Tod als unvermeidlich. Bleich und matt, nahe daran die Seele auszuhauchen, erinnerte sich Eugenie, daß sie ein Taschentuch besitze, dessen sich P. Laurentius beim Trocknen der Thränen während der hl. Messe bediente. Mit gebrochener Stimme bat sie, man möge ihr dies Taschentuch auf den Schnitt der Arterie legen. Kaum war dies geschehen, so hörte das Blut auf zu fließen; Eugenie war gerettet. Das Staunen der Anwesenden war umso größer, als das auf die Wunde gelegte Tuch auch nicht eine Spur von Blut an sich trug. —

Das andere Wunder betraf die Heilung einer gewissen Clara Cursaga aus Mailand, welche an einem schauerlichen Brustkrebs litt, der bereits in Brand übergieng. Da die Aerzte das Uebel für unheilbar erklärten, nahm die Unglückliche ihre letzte Zuflucht zu Gott, inbrünstig flehend, er möge sie durch

die Fürbitte des seligen Laurentius wieder genesen lassen; wobei sie gelobte, an drei aufeinander folgenden Samstagen in der Kapuziner-Kirche fleißig zu beten und bei Wasser und Brod zu fasten. Ihr Vertrauen wurde damit belohnt, daß sie nach drei Wochen vollkommen geheilt war. —

Der ganze Beatifications-Proceß war nun endlich zum Abschluße gekommen; Papst Pius VI. säumte nicht, das bezügliche Breve auszufertigen (am 23. Mai 1783), und vollzog die Ceremonie der feierlichen Seligsprechung am 1. Juni 1783 mit großer Pracht in der St. Peterskirche zu Rom. —

Und abermals verflossen fast hundert Jahre, bis zur Canonisation oder Heiligsprechung des „Seligen" geschritten wurde. Zwei weitere hiezu erforderliche Wunder wurden von der Congregation der Riten der vorgeschriebenen dreimaligen Prüfung unterworfen und im September 1881 vom Papste Leo XIII. bestätigt. Das Eine ereignete sich an dem fünfjährigen Knäblein des Römers Josef Friggeri. Petrus Paulus, so hieß das Knäblein, bekam am linken Knie ein Geschwür, welches allmählig die Knochen ergriff. Als sich zum „Knochenfraße" auch noch der Brand gesellte, behaupteten die das Kind behandelnden Aerzte, daß eine Genesung nicht mehr zu erwarten sei. Die betrübten Eltern nahmen nun auf den Rath des Kapuziner-Fraters Valentin aus Cadore ihre Zuflucht zur Fürbitte des sel. P. Laurentius und brachten den todtkranken Knaben in die Kapuziner-Kirche zur „Unbefleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria," um die brandigen Wunden mit einer Reliquie des Seligen segnen zu lassen. Und sieh da! In demselben Momente, als der Priester die Benediction vollzog, verschwanden Geschwür, Entzündung und Brand; Petrus Paulus ward vollkommen gesund. Dies geschah Anfangs November 1786 und wurde von Aerzten, Geistlichen und Laien einhellig bezeugt. —

Das zweite hier zu erwähnende Wunder trug sich in Cervera in der Provinz Catalonien zu. Angela Trüll, geb. 1739 daselbst, litt in Folge einer Blutentartung erst an einem fürchterlichen Ausschlage am ganzen Körper, worauf der Krankheitsstoff sich in den Beinen festsetzte, so daß sie sich nur mehr mittels Krücken mühsam von Ort zu Ort bewegen konnte. Jahrelang gebrauchte ärztliche Hilfe erwies sich erfolglos. Da nahm die Leidende ihre Zuflucht zur Fürsprache des seligen Laurentius, gelobte eine neuntägige Andacht, nach welcher sie sich auf ihren Krücken mit großen Beschwerden in die Kapuzinerkirche schleppte, um vor dem Tabernakel des Herrn ihre Bitte um Heilung

unter Anrufung des seligen Laurentius Gott dem Allmächtigen vorzutragen. Während sie aber noch betete, wurde sie gänzlich geheilt. Ohne der Krücken weiter zu benöthigen, eilte sie nach Hause und verkündigte, von freudigster Dankbarkeit durchdrungen: „Ich bin vollkommen gesund; der selige Laurentius von Brindisi erwirkte mir in einem Augenblicke die vollkommene Heilung!"

Diese Thatsache ist gleichfalls durch viele, auch ärztliche Zeugen, verbirgt. —

Nachdem nun Gott der Herr selbst seinen treuen Diener wiederholt durch Wunderthaten verherrlichet, „entschied" endlich und „bekräftigte" der glorreich regierende hl. Vater Leo XIII. am 8. Dezember 1881 „zur Ehre der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und Wahrung der christlichen Religion, im Namen unsers Herrn Jesu Christi, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und in seinem eigenen Namen — nach reiflicher Ueberlegung und oftmaliger Anrufung des göttlichen Beistandes und unter Berathung der (in Rom) anwesenden Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, daß der selige Laurentius von Brindisi ein Heiliger sei", verleibte ihn in den Catalog der Heiligen ein und bestimmte zugleich, daß der Festtag dieses Heiligen alljährlich am 7. Juli von der ganzen Kirche in frommer Andacht gefeiert werde. —

So hat denn unser hl. Laurentius einen guten Kampf gekämpft, seinen Lauf vollendet, den Glauben bewahrt und schließlich die Krone der Gerechtigkeit erlangt. (Vgl. II. Tim. 4, 7.) Unser Ziel, lieber Leser, ist das gleiche; bestreben wir uns, dasselbe zu erreichen! —

Baulast bei einer Filialkirche. — Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Mitgetheilt von Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer in Graz.

In der Stadt R besteht neben der Pfarrkirche eine Kirche, in welcher für die slovenische Bevölkerung der Pfarre Gottesdienst gehalten zu werden pflegt. Dies geschieht jedoch nicht aus einem Gebot der Noth, sondern einem Herkommen zufolge. Früher war bei der Kirche, Maria Hilf genannt, ein eigener Beneficiat; ihre Existenz reicht tief in's 17. Jahrhundert zurück; nun besitzt die Kirche noch ein eigenes Vermögen, hinreichend, um die laufenden

Bedürfnisse zu decken, aber zu schwach, um für außerordentliche Auslagen aufzukommen. Sie steht unter dem Rector der Stadtpfarrkirche und qualificirt sich demnach als sog. Filialkirche.

Bei dieser Frauenkirche trat nun ein nicht unbedeutendes Baugebrechen zu Tage. Das Thurmdach war schadhaft geworden und erheischte dringend Wiederherstellung. Ueber Einschreiten des Stadtpfarramtes vom 20. Nov. 1878 wurden durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Verhandlungen eingeleitet. Diese zogen sich in die Länge, auf der einen Seite bereitete die Beschaffung des Vermögensausweises der Kirche Schwierigkeiten, auf der anderen Seite drang die Stadtgemeinde R aus baupolizeilichen Rücksichten auf schleunige Beseitigung der Gebrechen. Es wurde demnach seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft R am 10. Juni 1879 der Kirchenconcurrenz-Ausschuß R ermächtiget, nach Maßgabe des Bauconcurrenzprotokolls vom 3. März 1879 die Herstellung der Thurmbedachung aus Kupfer sogleich noch während der Sommermonate zu veranlassen; die Frage, wer die diesfälligen Kosten zu tragen, inwieweit hiezu die Kirche und der Patron (der Stadtpfarrkirche, das Bisthum Seckau) zu concurriren habe, wurde offen gelassen und ausdrücklich das Regreßrecht des Kirchenconcurrenz-Ausschusses an die Verpflichteten gewahrt. So wurde denn die Thurmdachherstellung bewerkstelliget und die darüber gelegte Rechnung auf 3187 fl. 5 kr. adjustirt. — Nun duldete die zweite Frage: wer ist die Kosten zu zahlen verpflichtet, keinen Aufschub. Es wurde mit dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse, der Stadtpfarrvorstehung R und dem Patrone am 3. Mai 1879 die protokollarische Verhandlung gepflogen, auf Grund welcher am 4. Mai 1880 der k. k. Bezirkshauptmann erkannte: die Kosten der Bauherstellung s. A. seien von den Religionsgenossen der eingepfarrten Gemeinden zu tragen.

Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß hatte sich auf einen Präcedenzfall aus dem Jahre 1845 berufen, in welchem es sich gleichfalls um die Thurmherstellung derselben Frauenkirche handelte. Durch den Zahn der Zeit war das Thurmdach schadhaft geworden, ein Blitzstrahl that das Uebrige. Jahre waren vergangen, bis im Jahre 1843 die Verhandlungen eingeleitet wurden. Der Stadtmagistrat R unterbreitete dem k. k. Kreisamte in Graz den Kostenvoranschlag pr. 746 fl. 59½ kr. und ersuchte beim Abgange freien Kirchenvermögens die f. b. Patronatherrschaft Seckau zur Herstellung zu veranlassen. Obwohl der Thurm inzwischen alle Miene machte, völlig einzustürzen, vergiengen zwei Jahre, bis das Patronat im Auftrage des Kreisamtes seitens

der Vogtei, Stadtmagistrat R, unter dem 28. Juli 1845 von Amtswegen in die Kenntniß gesetzt wurde, daß selbes die ganzen Bauherstellungskosten im adjustirten Betrage von 682 fl. 39 3/6 kr., abzüglich der auf 43 fl. 5 3/6 kr. beanschlagten Robot treffen. Nun wurden erst die Gemeinden befragt, ob sie die Robot leisten oder zahlen wollten und der Patron, ob er den Bau in eigener Regie führen oder hintangeben wolle. Dazwischen fielen im Geiste der Zeit gelegene Einstreuungen verschiedener Art, es wurde viel hin- und hergeschrieben, dort ist das, was geschrieben wurde, insoferne für die in Rede stehende Frage ohne Bedeutung, weil auf keiner Seite auch nur ein Zweifel beregt wurde, daß in der That die Patronatsherrschaft zahlen müsse und zahlen werde. Nur die Frage des Anstreichens des nur theilweise mit neuem Blech zu deckenden Thurmdaches veranlaßte im Jahre 1846 noch einen Schriftenwechsel, um darüber Klarheit zu gewinnen, wen diese Ausgabe treffe. Der Verwalter der Patronatsherrschaft ermangelte nicht, hierin lediglich eine Verschönerung der Stadt zu erblicken und schob diesen Ausgabeposten dem Magistrate zu, letzterer erklärte die Procedur des Anstreichens als ein Mittel, die Arbeit dauerhafter herzustellen und verweigerte jede Beitragsleistung. Nachdem der Patron, Fürstbischof Roman, 14. Juli 1846, die Bewilligung ertheilt hatte, daß seine Verwaltung auch die Kosten des Anstreichens bestreite, wurde im nämlichen Jahre die immer dringlicher gewordene Herstellung des Thurmes vorgenommen und ausgeführt, abgesehen vom Robotpauschale, auf Kosten der f. b. Patronatsherrschaft.

Auf diesen Fall wies, wie oben gesagt, der Kirchenconcurrenzausschuß hin, um auch nun die Bauherstellung dem Patronate aufzuwälzen. Der k. k. Bezirkshauptmann erklärte aber in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses: die im Jahre 1845 seitens des Patrons geleistete Beitragszahlung könne keineswegs als eine besondere Rechtsverbindlichkeit im Sinne des § 17 des steierm. Kirchenconcurrenz-Gesetzes vom 28. April 1864 angesehen werden, weil die Uebernahme der Zahlung durch den Patron in jener Zeit nach der Actenlage nur eine Folge der damals in Geltung bestandenen Kirchenbauconcurrenz-Vorschriften war. —

Gegen diese den Patron liberirende Entscheidung recurrirte der Kirchenconcurrenz-Ausschuß R an die k. k. Statthalterei in Graz und zwar einmal, um den Patron, dann aber auch die Kirche zu Beiträgen heranzuziehen. In der letzteren Richtung war das Vorgehen des Recurrenten insoferne von Erfolg begleitet,

als die k. k. Statthalterei mit dem f. b. Seckauer Ordinariat in Verhandlung trat und die Vorstehung der Frauenkirche angewiesen wurde, obwohl kein disponibler Fond vorhanden ist, mit 400 fl. aus dem Stammvermögen der Kirche zum Baue zu concurriren. Was den ersten und Hauptpunct des Recurses betrifft, wurde die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung aufrecht bestehen gelassen. Die Begründung der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 24. April 1881 deckt sich mit jener des Erkenntnisses der ersten Instanz. Der Bischof war nach den früheren Gesetzen als Patron zur Zahlung ebenso verpflichtet, als er nach den dermalen bestehenden Gesetzen hievon befreit ist.

Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß R ergriff gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei den Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, welches aber mit Erlaß vom 26. August 1881 unter Hinweis auf das nun in Geltung stehende Gesetz vom 28. April 1864 dem Recurse keine Folge zu geben fand.

Nachdem die Angelegenheit im administrativen Instanzenzug ausgetragen war, sah sich der Kirchenconcurrenz-Ausschuß vor die Alternative gestellt: die nöthigen Schritte zur Einbringung der Baukosten zu thun oder gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums eine Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe einzubringen. Er wählte das letztere. Die Beschwerde behauptete nicht nur die Ungesetzlichkeit der ministeriellen Entscheidung, sondern wandte sich als Mitbelangten gegen den Patron, den Fürstbischof von Seckau, und stellte das Petitum, denselben aus dem Titel des noch fortwährend in Rechtskraft bestehenden Patronatsverhältnisses zur Zahlung sämmtlicher Baukosten pr. 3187 fl. 5 kr. ö. W. nach Abzug der von der Kirche zu leistenden 400 fl. verpflichtet zu erkennen.

Zum Verständnisse der Rechtslage möge nun hier eingefügt werden, was nach dem obcitirten steierm. Landesgesetze rechtens ist. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude sind zunächst regelmäßig aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten (§ 2.). In zweiter Linie ist hiezu der Patron in Anspruch zu nehmen und zwar hat derselbe den dritten Theil der unbedeckten Kosten zu tragen (§ 8.). Geistliche Genossenschaften, welchen Pfründen incorporirt sind, haben für die betreffenden Kirchengebäude die Hälfte sämmtlicher Bauauslagen mit alleiniger Ausnahme des Werthes der Hand- und Zugarbeiten zu tragen (§ 10.). Der Rest der Baukosten ist von den Religionsgenossen aufzubringen (§ 15.). Bei Filialen besteht nach § 17 eine Beitrags-

verpflichtung des Patrons nicht. Zu bemerken kommt aber, daß das Gesetz vielfach nur dispositive Bestimmungen enthält, das heißt, es will in den meisten Fällen nur dann gelten, wenn nicht sozusagen statutarisch oder vertragsmäßig die Baulast anders geregelt ist. So bestimmt das Gesetz, daß in erster Linie die Bestreitung der Baukosten Jenen obliegt, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind (§ 1) und zwar gilt dies auch bei Herstellungen an Filialkirchen (§ 17.). Es ist klar, daß dabei noch ein Unterschied zwischen Pfarr- und Filialkirchen obwaltet in Bezug auf die Baupflicht des Patrons. Bei ersteren ist der Patron durch das Gesetz ebenso verhaftet als bei letzteren frei. Aus dem Grunde eines speciellen Rechtstitels kann der höhere Percentsatz, das Mehr der Beitragspflicht des Patrons resultiren bei Pfarrkirchen, während bei Filialen überhaupt erst seine Verbindlichkeit geschaffen wird, diese aber dann nicht gesetzlich auf eine Quote beschränkt ist, sondern auf das Ganze der Auslagen sich erstreckt, insoweit hier nicht eine Beschränkung nachgewiesen werden kann. — Für den vorliegenden Fall folgt daraus ein zweifaches: einmal, die Patronsqualität des Fürstbischofs von Seckau ist irrelevant; zweitens, derselbe muß entweder nichts oder alles zahlen. In ersterer Hinsicht mußte bewiesen werden: nicht, daß der Fürstbischof der Patron der Frauenkirche war und ist — eine völlig irrelevante Frage — sondern es mußte der specielle Rechtstitel, und zwar gerichtsordnungsmäßig erwiesen werden, es mußte die Stiftung, der Vertrag oder ein Analogon nachgewiesen werden. War dieser Nachweis erbracht, dann sprach von vorneherein die weitere Vermuthung dafür: daß der aus einem speciellen Titel Verpflichtete Alles leisten müsse und es lag nun an ihm zu erweisen, daß er nicht alle Kosten, sondern nur eine Quote derselben, oder eine bestimmte Art der Bauherstellungen zu bestreiten aus eben dem speciellen Titel verpflichtet sei.

Die Forderung des beschwerdeführenden Kirchenconcurrenz-Ausschusses, der Fürstbischof sei als Patron verpflichtet, die sämmtlichen unbedeckten Baukosten zu tragen, enthält eine contradictio in adjecto oder aber ist die Beifügung des Wortes „Patron" höchst überflüssig. Nur consequent ist aber die Forderung auf's Ganze. Ob und inwieweit der Beschwerdeführer den nöthigen speciellen Rechtstitel nachgewiesen, soll hier nicht untersucht werden; die unten folgenden Entscheidungsgründe verbreiten hierüber genug Licht. Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß legte außer den Acten der oben erzählten Baugeschichte aus den

Jahren 1843—1846 vor: einen Entwurf des Berichtes des Magistrates als Werbebezirks-Commissariat R vom 27. Oct. 1797, in welchem unter Anderem der Fürstbischof in Seckau als Patron der Stadtpfarr- und der Frauenkirche aufgeführt und bemerkt wird, es sei nicht bekannt, auf was sich die seit undenklichen Zeiten bestehenden Patronatsrechte des Fürstbischofs gründen; ferner das Concept eines Ausweises über den bei der Filialkirche „Maria Hilf" entbehrlichen Kassarest, vom 20. Juli 1805, in dessen für den Namen des Patronats bestimmter Rubrik die f. b. Herrschaft Seggau eingetragen erscheint.

Die Gegenschrift des mitbelangten Fürstbischofes war dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe überreicht und dieser erkannte nach der am 25. Jänner 1882 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie des Vertreters des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Recht (Z. 16):

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Entscheidungsgründe.

Paragraph 17 des steierm. Landesgesetzes vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7 bestimmt: „Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens Jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen."

Bei dem Bestande dieser die Baulast hinsichtlich der Filialkirche lediglich der Filialkirchengemeinde zuweisenden gesetzlichen Bestimmung könnte die im vortragenden Falle gegen den Fürstbischof von Seckau als angeblichen Patron der Filialkirche Maria Hilf in R. in Anspruch genommenen Bauverbindlichkeit nur dann als rechtlich begründet erkannt werden, wenn zu Lasten des Herrn Fürstbischofs diesbezüglich eine solche besondere Rechtsverbindlichkeit, wie sie § 17 cit. vorbehält, nachgewiesen würde.

Dieser Nachweis ist jedoch dem beschwerdeführenden Concurrenz-Ausschusse nicht gelungen.

Derselbe folgerte die in Anspruch genommene Bauverbindlichkeit lediglich daraus, daß der Fürstbischof Patron der baubedürftigen Filialkirche sei, wobei sich zum Erweise dieses Patronates auf die Allegate E—G der Beschwerde gestützt wird.

Allein, wenn selbst von der nicht durchaus beweiskräftigen Form dieser Allegate, von denen die sub E und F, sowie ein Theil der sub G zusammengefaßten nur Entwürfe (Concepte), nicht Ausfertigungen enthalten, abgesehen werden wollte, so wäre

durch dieselben doch nur erwiesen, daß der Fürstbischof von Seckau in Enunciationen der Behörden aus den Jahren 1797 und 1805 als Patron der genannten Filialkirche angesehen worden ist (Allegate E u. F) und daß weiters (Allegat G) anläßlich eines im Jahre 1843 hervorgekommenen Baubedürfnisses dieses Patronat von dem Kreisamte Graz zur Begründung einer dem Fürstbischof angesonnenen Baulast angerufen wurde (Decret des Kreisamtes Graz vom 23. Juni 1845, Z. 10.820) und der Bischof hiegegen keine Einwendung erhob (Bericht der Patronatsherrschaft Seggau vom 2. August 1845, Z. 398), sondern, wie in der Gegenschrift zugegeben wird, die fragliche Baulast auf sich nahm.

Dagegen ist mit diesen Allegaten noch keineswegs der wirkliche Bestand des Patronates erwiesen, da hiezu der Nachweis der Entstehung, d. i. der Erwerbung des Patronates durch den Fürstbischof erforderlich wäre.

In dieser Richtung ist aber ein Beweis nicht einmal angetreten und weder der seinerzeitige ursprüngliche Acquisitionstitel, noch eine andere Art der Erwerbung des streitigen Patronates dargethan worden. Die Thatsache, daß irgend eine Behörde den Fürstbischof für den Patron der Kirche Maria Hilf gehalten hat, vermag den Nachweis der Erwerbung des Patronates nicht zu ersetzen, und ebensowenig kann aus dem Ansinnen der patronatischen Baulast in einem einzelnen Falle und der thatsächlichen Uebernahme derselben durch den Fürstbischof die Entstehung des Patronats etwa im Wege einer rechtskräftigen Sentenz deducirt werden.

In dieser Beziehung ist übrigens noch speciell zu erwägen, daß zwar nicht wie die beiden ersten administrativen Instanzen in der Begründung der angefochtenen Entscheidung angeführt haben, nach dem im Jahre 1843, bezw. 1845 in Kraft gestandenen steierm. Kirchenbaunormale der Bischof zu der factisch übernommenen Baulast gesetzlich (nämlich als Patron der Mutterkirche) verpflichtet war, daß jedoch allerdings damals die Praxis — entgegen dem canonischen wie dem particulären österreichischen Kirchenrechte — in der Regel das an der Mutterkirche bestehende Patronat auch für die Tochterkirche gelten ließ, wonach also der Bischof damals weit weniger Anlaß zur Ablehnung der ihm angesonnenen Baulast hatte, als gegenwärtig, wo nach einer neueren gesetzlichen Bestimmung (§ 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50) als oberster Grundsatz für die Beurtheilung aller streitigen Patronatsfragen zu gelten hat, daß

sich die Patronatslasten immer nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche (ecclesia materialis nach den Motiven des Gesetzes) beziehen.

Indeß selbst wenn es dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse gelungen wäre, die rechtliche Existenz des hier streitigen Patronats zu erweisen, würde damit das in der Beschwerde gestellte Begehren noch immer nicht begründet sein.

Denn abgesehen davon, daß dem Patrone in keinem Falle die ihm hier angesonnene ganze Baulast obliegen würde, da diese Baulast nach den älteren Concurrenz-Vorschriften nur in der Prästirung der Material- und Professionisten-Auslagen, nach dem Landesgesetze vom 28. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 7 § 8, nur in einem Drittel der nicht bedeckten Bauauslagen besteht, ist es überhaupt nicht richtig, daß unter den im § 17 vorbehaltenen anderweitigen Rechtsverbindlichkeiten, durch welche die allgemeine gesetzliche Baulast der Filialisten eingeschränkt erscheint, auch der Titel des Patronats mitbegriffen ist.

Vielmehr kann unter diesen besonderen Rechtsverbindlichkeiten nur ein specieller Titel im Sinne des § 1 des citirten Gesetzes verstanden werden, unter den dort angeführten speciellen Titeln (Stiftung, Vertrag oder sonstige Titel) ist aber offenbar das Patronat nicht miteinbezogen, da die nach diesem § 1 Verpflichteten „vor Allem", also vor der in den späteren Paragraphen normirten gesetzlichen Concurrenz, in welcher erst der Patron auftritt (§ 8, 9) zu leisten haben, somit diese im § 1 angeführten, im § 17 abermals berufenen besonderen Titel andere als der Patronatstitel sein müssen.

Das citirte Landesgesetz hat hienach nicht, wie die Beschwerde vermeint, im § 17 das Patronat an Filialkirchen als besonderen Titel aufrecht erhalten, sondern es hat vielmehr die Patronatsverpflichtung für diese Kirchen, falls eine solche überhaupt je bestand, aufgehoben, wozu sich der Gesetzgeber offenbar aus ähnlichen Gründen veranlaßt fand, aus denen er im § 8 die Baulast des Patrons bei den Mutterkirchen auf ein Drittel der Auslagen reducirte, und umsomehr, als, wie erwähnt, die Existenz eines Patronats des Patrons der Mutterkirche an der Filiale stets eine höchst problematische war.

Zum Beweise, daß dies der Sinn und die Tragweite des § 17 ist, kann sich noch darauf berufen werden, daß nach der gegentheiligen Ansicht nur allein das Patronat an Filialkirchen, da es hienach nicht unter § 8, sondern unter § 1 des citirten Landesgesetzes fiele, in dem ursprünglichen vollen Umfange, resp.

mit der ganzen früheren, für alle anderen Patronate so erheblich reducirten Baulast aufrecht verblieben wäre, wofür sich gewiß kein vernünftiger Grund anführen ließe.

Da hienach die Beschwerde in jeder Beziehung ungegründet war, mußte dieselbe zurückgewiesen werden. —

* * *

Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß ähnlich wie im mitgetheilten Falle auch anderswo versucht werde, auf Grund von Präjudicien eine Baupflicht des Patrons für Bauherstellungen an Filialen zu behaupten, dürfte es nicht ohne alles Interesse sein, den früher im Gegenstande erflossenen Bestimmungen des österreichischen Rechtes nachzugehen. Dabei möge vor allem die Bemerkung Platz finden, daß auf Vollständigkeit der Angaben kein Anspruch erhoben werden soll, da es für den Kenner der vormärzlichen Bestände der Bibliotheken eine ausgemachte Sache ist, daß Mühe und Resultat in gar keinem Verhältnisse zu einander stehen. Es mag sonderbar klingen, ist aber Thatsache, daß an Ort und Stelle requirirte — fremde — Provinzial-Gesetzsammlungen bedeutende Lücken aufweisen, daß es für denjenigen, welchem nicht die Bibliotheken Wien's offen stehen, nahezu unmöglich ist, der zahllosen Hofverordnungen, welche in publico-ecclesiasticis ergangen sind, in verbürgter Form habhaft zu werden.

Der Filialen geschieht Erwähnung im Hofdecret vom 29. Jänner 1783 (Protokoll der Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis, Graz, II., Nr. 25.) Dort wird sich vorerst auf die Verordnung vom 20. Dezember 1782 berufen, womit verfügt wurde, daß die Kirchengebäude von den Grundobrigkeiten und Patronen ohne Zuschuß des Religionsfondes bestritten werden sollen, hieran schließt sich die Bestimmung, daß, wo die Pfarr- oder sonst bestehende Kirche eigenes Vermögen besitzen, ein Theil desselben „zur Erbauung der neuen und Reparirung der Filialen und so wechselseitig verwendet werden soll", daß endlich die Gemeinden mit einem Drittheil concurriren sollen. — Das Gesetz ist nicht mit genügender Klarheit stylisirt, seinem Zwecke nach bezielt es eine Entlastung der Patrone, läßt aber unentschieden, ob jede Filiale den Anspruch erheben könne, aus dem überflüssigen Vermögen der Mutterkirche im guten baulichen Zustande erhalten zu werden. Wenn man sich daran erinnert, daß die josefinische Gesetzgebung nicht nothwendige Kirchen einfach

sperrte, dürfte die gesetzliche Norm einschränkend zu interpretiren sein, und nur auf solche Filialen zu beziehen sein, an welchen ein Curat bestellt ist, oder in welchen wenigstens regelmäßig Gottesdienst gehalten zu werden pflegt.

Diese Auffassung wird durch das Hofdecret vom 14. August 1793 bestätiget, welches ich weder in der „auf allerhöchsten Befehl" herausgegebenen Sammlung der polit. Gesetze Franz II., noch in der bei Mösle in Wien gedruckten Kropatschek'schen Sammlung, sondern nur bei Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude, Prag 1834, S. 157 gefunden habe und daraus folgen lasse. „Das Wort Filialkirche hat einen Doppelsinn. Einmal versteht man darunter eine Nebenkirche, die von der Pfarrkirche aus dergestalt versehen wird, daß daselbst kein eigener, besonders investirter und selbständiger Seelsorger besteht, sondern ein von der Pfarre durchaus abhängiger, veränderlicher und bezahlter Capellan oder Vicär dahin seine Excursion oder daselbst seine Station hat. Eine solche Filiale hat in der Regel den Patron, welchen die Mutterkirche hat, doch kann bei ihr auch Jemandem andern ein Patronatsrecht, zwar nicht zur Präsentation, weil hier keine Präsentation eines selbständigen Seelsorgers statt hat, wohl aber in Bezug auf die übrigen Patronatsehren und Emolumente, sowie in Bezug auf die Lasten zustehen, welches sich immer aus dem Inhalte der Documente zeigt. — In einem anderen Verstande wird jede (jene) Kirche eine Filiale genannt, wohin die Präsentation dem Seelsorger einer anderen Kirche dergestalt gebührt, daß der Präsentirte ein von seinem Präsentanten in der Seelsorge nicht weiter mehr abhängiger, sondern ein selbständiger, unabänderlicher und eigene pfarrliche Einkünfte beziehender, auch hierauf investirter, ordentlicher Seelsorger wird. Bei einer solchen Filiale ist der Patron der Mutterkirche nicht zugleich Patron der Filialkirche; es ist dieses der Pfarrer der Mutterkirche und dieser muß auch die sich auf die Filialkirche beziehenden Patronatslasten bestreiten, weil er sonst einerseits das Präsentationsrecht und alle dem Patrone gebührenden Ehren und Emolumente hätte, andererseits aber keine Last trüge." — Die „Filialen", von welchen in der Verordnung an zweiter Stelle die Rede ist, sind wahre Pfarrkirchen und tritt auch nach den neueren Gesetzen für dieselben die gesetzliche Bauconcurrenz ein. Die von den alten großen, vielfach sog. Hauptpfarreien losgetrennten und ausgeschiedenen Curatien werden heutzutage nicht mehr unter dem Ausdrucke „Filialen" verstanden. Dagegen heißen so jene

Kirchen, in welchen ein Excurrent oder Expositus oder Stationscaplan seelsorgliche Functionen vornimmt. Doch ist damit der Terminus „Filialkirche" keineswegs erschöpft; vielfach versteht man darunter alle innerhalb des Pfarrsprengels gelegenen Kirchen mit eigener jurist. Persönlichkeit, deren Vermögensverwaltung vom Vorstande der Pfarrkirche geführt wird. Ja man versteht im vulgären Sinne unter Filialen auch jene Kirchen und Kapellen, welche im Eigenthum von Privaten stehen, falls nur in denselben die hl. Messe gelesen werden darf.

Es begreift sich leicht, daß keineswegs die Baulast an allen diesen „Filialen" in derselben Weise geregelt sein kann. Zunächst sind die im Privateigenthum stehenden Filialen auszuscheiden. Von ihnen war im Hofdecret von 1793 nicht die Rede, und nur von ihnen ist das Hofkanzleidecret vom 28. April 1824, welches ich allein in Barth-Barthenheim, Geistliche Angelegenheiten, Wien 1841, S. 264 gefunden habe, zu verstehen: „Filialkirchen haben in der Regel einen Eigenthümer, welcher sie, wenn sie zu Grunde gehen, wieder aufzubauen gesetzlich nicht verpflichtet ist, aber keinen Patron, welchem diese Pflicht gesetzlich obliegt." —

Das angezogene Decret scheint offenbar nur für Niederösterreich ergangen zu sein, ebenso ausschließlich hat ein anderes Hofdecret, vom 20. Mai 1820, welches sich allein in Jakisch' Gesetzlexicon für das Königreich Böhmen, Prag 1829, 7. Band S. 124, erwähnt findet, böhmische Verhältnisse im Auge. Es verfügt: „Filialkirchen haben wohl gewöhnlich ein eigenes Vermögen und unterstehen in Absicht auf die Erhaltung und Verwaltung desselben einer Kirchenvogtey (Advocato ecclesiae), aber sie haben und brauchen keinen Patron. Ihre Erhaltung geschieht in der Regel aus dem eigenen Vermögen oder den Beiträgen derer, welchen an der Erhaltung dieser Kirchen gelegen ist." Auch diese Verordnung versteht das Wort „Filialkirche" ganz anders als das Decret von 1793. Der von derselben ausgesprochene Grundsatz ist bei der letzten gesetzlichen Regelung der Baulast unter anderem auch vom steiermärkischen Landesgesetze vom 28. April 1864 § 17 recipirt worden. Gerade durch dieses Gesetz wurden die Patrone, wie oben auseinandergesetzt wurde, von der Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Filialen aufzukommen, es läge denn ein specieller Rechtstitel vor, entlastet und ihre gesetzliche Bauconcurrenz auf die Pfarrkirche und deren Annexe beschränkt. Das oben angezogene Hofkanzleidecret vom 28. April 1824 schließt von der Bauconcurrenz an Filialen

keineswegs vollständig den Patron aus, denn nach den aus Barth-Barthenheim oben abgedruckten Worten findet sich ebendaselbst folgender Absatz: „Diese (Eine) Ausnahme findet nur dann statt, wenn wegen Localverhältnissen für eine Pfarrgemeinde in zwei Kirchen seelsorglicher Gottesdienst gehalten werden muß und diese Kirchen gewissermaßen comparochiales sind."

Trotz zeitraubenden Nachsuchens vermochte ich weder in der Provincialgesetzsammlung für Steiermark, noch im Archive des f. b. Seckauer Ordinariates eine Spur zu entdecken, daß die Hofdecrete von 1820 und 1824, welche ganz oder theilweise die Befreiung der Patrone von der Pflicht, zu den bei Filialen auflaufenden Baukosten beizutragen, aussprechen, auch für Steiermark wären erlassen oder kundgemacht worden.

Bei dem Umstande, daß die zwei genannten Verordnungen nur in zwei für je eine Provinz des österreichischen Kaiserstaates bestimmten Sammlungen privater Natur sich finden, dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt sein, daß dieselben in der That nur provinciales Recht schaffen wollten, daß daher in anderen Provinzen entweder die Uebung eine andere sein konnte, oder aber für die Bauconcurrenz an Filialen einfach die allgemeinen Directiven Anwendung fanden.

Solche ergiengen für Steiermark und Kärnten mit Hofdecret vom 18. Juni 1807 (Franz II. politische Gesetze, auf allerh. Befehl herausgegeben, Wien 1808, Bd. 28 S. 191) dessen auf unsere Frage, d. i. die Kirchen-, im Unterschiede von der Pfründen-Baulast, bezughabender Absatz 1 im treuen Anschluß an das für Niederösterreich geltende Normale vom 22. Mai 1805 folgendermaßen lautet:

„In Ansehung auf die Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine, auf dem canonischen Rechte beruhende Grundsatz zu beobachten, daß zur Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude vor Allem der Kirchenschatz, soweit er über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Currentauslagen vorhanden ist, und in Ermanglung dessen der Patron die Kosten zu bestreiten hat. Die zur Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, vorzüglich jene, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, sind (besonders in dem Falle, wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht) zu ermuntern, daß sie diese Baumaterialien der Kirche, wenn nicht ganz oder zum Theile unentgeltlich, doch wenigstens um den Erzeugungspreis verabfolgen lassen, und Se. Majestät versehen sich zu der guten Gesinnung derselben,

daß sie in einem solchen Falle zur Beförderung der Ehre Gottes und ihres eigenen sowohl als des Seelenheiles ihrer Unterthanen hierbei alle mögliche Bereitwilligkeit beweisen werden. Die Pfarrgemeinden müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der stäten Beobachtung mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden."

Der erste Satz des angeführten Gesetzes spricht ganz allgemein von Kirchenbaulichkeiten und Kirchengebäuden. Das dermalen in Steiermark geltende Landesgesetz unterscheidet genau (§ 2 und 17) Kirchen und Filialen, erklärt bei ersteren die Patrone ebenso gesetzlich verpflichtet, zu den Baukosten zu concurriren, als es dieselben bei den Filialen freispricht. Nach dem früheren Rechte war die Rechtsfrage keineswegs klar entschieden, und ist es nicht schwer zu begreifen, wenn und daß die Praxis sich an das Axiom hielt: „Ubi lex non distinguit neque nos distinguere debemus."

Ueber einige im Dienste der Liturgie stehende Materialien.

Von P. Franz Resch S. J. Professor der Naturgeschichte am Freinberg bei Linz.

7. Ueber Edelsteine.

Die hübsche Zierde, welche Edelsteine selbst werthlosen Geräthschaften verleihen, und der hohe Preis, in denen echte Edelsteine stehen, hat von jeher die Veranlassung zur Imitation gegeben. Nun ist es zuweilen nicht gleichgiltig, zu wissen, ob die Steine an einer Lunula, Monstranze oder ähnlichen Gegenständen wirklich echt seien. Wenngleich eine jeden Zweifel ausschließende Untersuchung nur mit wissenschaftlichen Hilfsmittel ausgeführt werden kann, gibt es doch anderweitige Anhaltspuncte, die geeignet sind, uns wenigstens vor grobem Betruge zu schützen. Dieser Umstand dürfte es entschuldigen, wenn wir versuchen, an dieser Stelle eine kurze Anleitung zu geben, wie man etwaige Steine auf ihre Echtheit prüfen könnte.

Vorzugsweise sind es folgende Eigenschaften, die wir in Betracht ziehen müssen: Farbe, Durchsichtigkeit, Glanz und Härte. Nur für letztere wäre eine mineralogische Härtescala von großem Vortheile; da aber diese nicht überall zur Hand ist, müssen wir uns mit Glas, Feuerstein und einer feinen englischen Feile helfen. Die Härte kann aber auf zweifache Weise untersucht werden: Entweder ritzt man den fraglichen

Edelstein, oder man ritzt mit dem Edelstein einen der drei genannten Gegenstände; was vortheilhafter ist, hängt von den Umständen ab. So z. B. kann man mit einem rundlich geschliffenen Opal ein Glas nicht ritzen, wohl aber mit den Ecken oder Kanten eines Bergkrystalls. Im ersteren Falle wird man also versuchen, ob man mit einem scharfen Glassplitter den Opal nahe an der Einfassung ritzen könne. Natürlich läßt sich ein Juwelier solche Prüfungsmethode nicht gefallen; aber mit Unrecht. Denn ist z. B. der Stein wirklich ein echter Opal, so kann er von Glas gar nicht geritzt werden; freilich, wenn der Juwelier ein schlechtes Gewissen hat, — und er weiß, warum — dann kann er einer solchen Procedur nimmer zustimmen. Das wäre aber für uns ein nicht zu mißverstehender Wink! Wenn wir aber bereits Eigenthümer des Steines sind, können wir wohl solche Versuche anstellen, was immer dann das Resultat sein möge.

Von den sehr zahlreichen Mineralien, die sich wegen großer Härte, schöner Farbe, wegen Durchsichtigkeit und Glanz zu Schmucksteinen eignen, sind es aber nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl, die wir an kirchlichen Werthgegenständen anzutreffen pflegen; und selbst unter dieser geringen Zahl sind es wiederum nur einige wenige, die uns gewöhnlich begegnen. Dadurch vereinfacht sich die Untersuchung bedeutend.

Behufs leichterer Orientirung wollen wir die gewöhnlichsten Edelsteine nach Härte, Farbe und Durchsichtigkeit in eine Tabelle zusammenstellen, auf die wir dann im Ferneren zurückgreifen können.

I. Das Fensterglas ritzen nicht:

Gelb: Bernstein (durchsichtig)
Grün: Malachit (undurchsichtig.)

II. Das Fensterglas ritzen:

A. Ritzen aber den Feuerstein nicht:

	a. durchsichtig.	b. durchscheinend.	c. undurchsichtig.
Farblos:	Bergkrystall	Opal	——
Gelb:	Citrin	—	——
Grün:	Chrysolith	(Chrysopras (Amazonenstein	Jaspis ——
Grünlichblau:	——	——	Kalait
Blau:	——	——	(Lasurstein (Blauspath
Roth:	——	Carneol	Jaspis
Violett:	Amethyst	——	——

B. Ritzen auch den Feuerstein:

a. Aber keine engl. Feile:

Gelb: Hyazinth.
Grün: Smaragd.
Blau: Aquamarin (auch durchscheinend.)
Roth: Granat (ztf. undurchsichtig.)

b. Ritzen auch eine engl. Feile mehr minder leicht:

Farblos: Topas, Diamant (kann alle Farben haben.)
Gelb: Topas.
Grün: Chrysoberyll.
Blau: Saphir.
Roth: Rubin.
Violett: Orientalischer Amethyst (= Korund.)

Von dieser Tabelle sind ausgeschlossen worden alle buntfärbigen Schmucksteine, wie die oft vielfärbigen Achate, sowie die Imitationen oder Glaspasten. Erstere wären einzureihen unter II. A, b und c, letztere können durchsichtig bis undurchsichtig sein und sind bald weicher, bald härter als Fensterglas. Doch von diesen später.

Bevor wir von der Tabelle einen Gebrauch machen, müssen wir noch auf einige betrügerische Manipulationen aufmerksam machen, deren Gegenstand unsere Edelsteine sind; wir meinen die Unterschiebung, Doublirung, Foliirung und Imitation.

a. Die Unterschiebung besteht darin, daß man für einen werthvollen Edelstein einen minder werthvollen substituirt, z. B. für Rubin einen Granat, für Diamant einen Topas u. s. w. Gewöhnlich geschieht das nur bei farblosen Edelsteinen, und da spielt der Bergkrystall eine wichtige Rolle. Die Härte läßt den Betrug leicht entdecken.

b. Die Doublirung ist die Verkittung zweier gleicher oder ungleicher Edelsteine, oder die Verbindung eines Edelsteines mit einem Glasflusse. Man kittet zwei gleichartige Edelsteine aneinander, um dem Steine eine ansehnlichere Größe zu verleihen. Man ersetzt aber häufig den unteren Theil aus einem minder werthvollen Edelstein oder einem Glasflusse; ja man geht so weit, daß man zwischen zwei Glasflüssen nur eine dünne Lamelle eines echten Steines einschiebt. Legt man so behandelte Steine in heißes Wasser, so löst sich allmählig der Kitt oder tritt wenigstens deutlich hervor. Doch schon von der Seite angesehen, erkennt man an der ungleichen Farbe die Schichten.

c. Die Folie besteht in der Anwendung von glänzenden Metallblättchen, die man entweder im Grunde oder an den Seitenwänden der Einfassung anbringt, um das Feuer des Steines zu erhöhen. Zu diesem Zwecke benützt man roth, grün, gelb oder blau gefärbte Gold- und Silberblättchen, wohl auch Zinnfolie. Es hält oft schwer, den Betrug zu entdecken. Bei verschiedenartigem Hin- und Herwenden des Steines bemerkt man aber ganz farblose oder bedeutend hellere und mattere Stellen, welche von der Folie kein reflektirtes Licht erhalten. Genauere Untersuchungen sind nur mit optischen Hilfsmitteln ausführbar.

d. Die Imitation endlich ist die wichtigste und verbreitetste Methode der Fälschung, und wir müssen uns deßhalb etwas länger dabei aufhalten. Schon bei den Römern war nach dem Zeugnisse von Plinius die Sitte herrschend, falsche Schmucksteine zu erzeugen. Daß man bei den modernen Fortschritten der Chemie hierin gleichfalls sehr viel leisten könne, ist von vornherein einleuchtend und wird durch die Erfahrung hinlänglich bestätiget. So lange die Chemiker durch Vereinigung der betreffenden Stoffe Edelsteine erzeugen, die nach Zusammensetzung, optischen und morphologischen Verhältnissen den Naturproducten gleichkommen, kann man von Betrug nicht reden. Und thatsächlich ist es gelungen, Bergkrystall, Topas, Saphir und Rubin zu erzeugen, die vollkommen mit den natürlichen Steinen übereinstimmen, und sich leider nur durch winzige Größe von ihnen unterscheiden. Da aber diese Experimente sehr kostspielig und deßhalb auch die Producte nicht wohlfeil sind, so muß man eben wieder zum Alten zurückkehren und aus Glasmasse Steine verfertigen, die in etwas den Edelsteinen gleichkommen.

Diese Glasmasse führt den Namen „Straß", und besteht aus Kieselerde, Bleimennig, Kali, Borax und etwas Arsenik. Sie hat die Eigenschaft, das Licht sehr stark zu brechen und zu zerstreuen. Ein Zusatz von Thallium vermehrt diese Eigenschaft noch bedeutend, so daß dem Straß nur die hohe Härte der Edelsteine abgeht, um sie vollends zu ersetzen. Der Straß ist nämlich wenig härter als gewöhnliches Glas, zuweilen sogar noch etwas weicher, weßhalb die Kanten und Ecken der geschliffenen Masse sich leicht abnützen. Aus obiger Grundmasse bestehen nun die farblosen Imitationen für Bergkrystall, Topas und Diamant. Durch Zusatz von Zinnoxyd erhält man durchscheinende („opalartige") und undurchsichtige Pasten. Mit Metalloxyden gefärbt ergeben sich aus dem Straß alle beliebigen falschen Edelsteine vom Citrin angefangen bis zum Rubin. Man hat daher

bei der Prüfung eines Edelsteines sich immer die Möglichkeit gegenwärtig zu halten, daß eine farblose oder gefärbte Glasmasse vorliege.

Da alle Glaspasten so weich sind, daß sie Feuerstein nicht ritzen, so beschränkt sich die Prüfung auf die unter II. A. angeführten Edelsteine. Einen Fingerzeig bietet der Umstand, daß man mit Feuerstein jede Imitation ritzen kann.

Nehmen wir nun ein besonderes Beispiel, um den Gang der Untersuchung zu zeigen. Angenommen, wir hätten ein Crucifix mit gefaßten Edelsteinen, die der Tradition nach Smaragde, Saphire und Rubine sein sollen.

Vor allem steht fest, daß hier weder Bernstein, noch Malachit vorkomme, da letzterer undurchsichtig, ersterer gelb ist. Versuchen wir nun, ob die fraglichen Edelsteine den Feuerstein ritzen. Zu diesem Ende führen wir ein passendes Stück der Reihe nach mit einigem Nachdruck über die einzelnen Steine, und beobachten nach jedem Stein, ob er eine Ritzlinie auf dem Feuerstein gemacht. Wir erhalten z. B. folgende Resultate:

a. 3 rothe und 2 grüne Steine ritzen den Feuerstein.

b. Die blauen, und die übrigen rothen und grünen äußerten keine Wirkung.

Es steht also fest, daß entweder eine Unterschiebung, Doublirung oder Imitation stattgefunden haben müsse. Verfolgen wir nun die Untersuchung weiter. Wir nehmen eine feine englische Feile und führen sie über die 3 rothen und 2 grünen Steine, natürlich über eine Kante oder Ecke. Vielleicht schon mit freiem Auge, mindestens aber mit einer Loupe gewahren wir ein Ritzpulver, die Schärfe der Kanten, bezw. Ecken ist verschwunden, die Rubine haben nachgegeben und sich als unecht erwiesen: wir haben weiter nichts als **Granaten** vor uns; nur die 2 **Smaragde** sind echt. Was haben wir nun von den übrigen zu halten?

Die grünen Steine könnten sein: Chrysolith oder Straß, die rothen: nur Straß und das gleiche auch die blauen.

Unsere Steine sind schön grasgrün, ja fast smaragdgrün; der Chrysolith ist aber gelblich, bis bräunlichgrün: bleibt übrig Straß!

Versuchen wir jetzt noch, ob wir mit Feuerstein die falschen Steine ritzen können: Richtig, alle geben nach! So ist die Sache entschieden. Von dem ganzen schönen Schmuck haben sich nur zwei Smaragde bewährt, die Rubine wurden durch 3 Granaten, die Saphire und die übrigen Steine durch lauter Glaspasten ersetzt.

Dieser Fall ist allerdings unwahrscheinlich; denn wenn es auf's Betrügen ankommt, so ist es vortheilhafter, gleich consequent zu sein. Aber uns war nur um ein Beispiel zu thun. Aus diesem geht aber hervor, und auch die Erfahrung spricht dafür, daß namentlich rothe, blaue und grüne Edelsteine leicht verfälscht werden, von den farblosen ganz abgesehen. Ueberhaupt dürfte es stets angezeigt sein, beim Ankauf verzierter Gegenstände möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen. Wenn es sich der Verkäufer nicht gefallen läßt, seine Steine mit dem Feuerstein in Berührung zu bringen, schöpfe man allsogleich Verdacht; es sei denn, daß derselbe aus Mangel an Kenntnissen über die Bedeutung einer solchen Probe nicht hinlänglich aufgeklärt wäre.

Kirchliche Skizzen aus Nordamerika.

Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Ill. (Nordamerika.)

V. Cura und Cultus.

In der Regel tritt der neu ernannte Rector ohne weitere Förmlichkeiten sein Amt an. Ist er einmal angelangt, so ist er schon Pfarrer, ohne Installation, Festgelage oder Toaste. Er sieht sich alsbald um, wie's steht in der Gemeinde, welche Schwierigkeiten einer segensreichen Seelsorge im Wege und welche Hülfsmittel ihm zu Gebote stehen.

Die gewöhnlichsten und schwierigsten Hemmnisse unserer Seelsorger bestehen in dem Mangel an Pfarrschulen, dem Bestande von Misch- und Civilehen, der zum Erwerbszweige gemachten nächsten, oder wenigstens näheren Gelegenheit zur Sünde. Wo keine katholische Schule besteht, da ist im voraus nicht viel zu erwarten. Doch darüber später.

Die Mischehen sind leider nur zu häufig, sowohl die disparitatis cultus als mixtae religionis. Die in den betreffenden Dispensationen verlangten Versprechen betreffs Religionsfreiheit des kath. Theiles, katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder u. s. w. werden wohl gemacht — aber in vielen Fällen nicht gehalten. Die gemischten Ehen sind unsere Giftbrunnen. Die glücklichen Ausnahmen stoßen diese harte Regel nicht um. Es hat allerdings schon Priester und selbst Bischöfe gegeben, die vermeinten, daß durch kirchlich eingegangene Mischehen doch auch das Reich Gottes verbreitet werde, indem hiedurch viele Andersgläubige zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen u. s. w. Der praktische Erfolg der großen Mehrheit der Mischehen ist

aber der, daß der katholische Theil im Glauben erkaltet, wenn er schon nicht gänzlich abfällt, daß die christliche Kindererziehung kläglich vernachlässigt wird und somit die Nachkommen der Kirche entfremdet werden. Hiezu eine kleine Illustration.

Es ist mir eine sonst sehr brave Gemeinde bekannt, in welcher 9 Mischehen existiren, 4 davon cum impedimento disparitatis cultus, 5 mit dem mixtae religionis. Von allen 9 nicht katholischen Ehegatten ist eine einzige Person convertirt. Beinahe alle diese Ehen wurden civiliter geschlossen, nur einige hinterher reconciliirt. Diesen Ehen entsprangen, soweit ich unterrichtet bin, 19 Kinder, wovon nur 8 katholisch getauft wurden. Von den gegenwärtig schulpflichtigen, etwa 5 Kindern, besucht eines die Pfarrschule, während nur 2 katholische Ehegatten noch regelmäßig zur Kirche kommen. Derlei Exempel ließen sich viele auftreiben, obwohl damit nicht gesagt sein will, daß es nicht Gemeinden gibt, in denen Mischehen glücklicher ausfallen.

Derlei Mischehen kündigen sich indeß in der Regel dem erfahrenen Seelsorger schon frühzeitig an. Wenn er weiß, daß seine jungen Leute gerne Tanzplätze und die bei den Amerikanern besonders beliebten parties (Zusammenkünfte, wobei meist unanständige Spiele getrieben werden) besuchen, sich ihrer Herkunft schämen und mit Gewalt und Hast sich amerikanisiren, dann weiß er, wie viel Uhr es geschlagen hat.

Dann wundert es ihn auch so sehr nicht, wenn die Paare zum Friedensrichter laufen und eine Civilehe eingehen. Zwischen Getauften ist diese hierzulande an den meisten Orten gültig, indem das Tridentinum nur in einigen, damals französischen Plätzen wie New-Orleans, St. Louis verkündet wurde. Selbstverständlich entstehen aus diesem Umstande zahlreiche Confusionen und da das weltliche Gesetz in vielen Staaten in Ehesachen ganz leichtfertig ist, vielfach auch Concubinate und Polygamien.

Ein anderes, in erster Linie unter den Irländern verbreitetes Uebel ist die Trunksucht, speciell das Schnapssaufen. Die Folgen zeigen sich in der Verwilderung des Sünders, in dem Ruine der Familie, oft auch im schließlichen delirium tremens. Der irische Klerus hat schon mancherlei Mittel versucht, dieses Nationallaster auszurotten. Seit den Tagen des „Temperanz-Apostels" Father Matthew hat sich die Mäßigkeits-Bewegung auch in diesem Lande bemerkbar gemacht und so bestehen in den meisten irischen Gemeinden Temperanz-, richtiger Abstinenz-Vereine. Auch außer diesen Vereinen gibt es wohl Männer, die den pledge „nehmen", d. h. vor dem Priester das feierliche

Versprechen abgeben, eine gewisse Zeit nichts Berauschendes zu trinken. Es wird wohl in der Regel gehalten, ist aber der festgesetzte Tag abgelaufen, dann mag man sich auf eine Spree (Sauferei) gefaßt machen. Dies Laster der Trunksucht ist auch mancherorts unter den deutschen Katholiken verbreitet, doch beschränkt es sich meist auf das Bier und ist daher minder gefährlich.

Von Abstinenz-Vereinen wollen aber die Deutschen ein für allemal nichts wissen, zumal die Amerikaner mit ihren Zwangsgesetzen drohen, während doch die ganze Temperanzbewegung, soweit sie sich auf staatlichen Zwang stützt, gegen die Rechtsgrundsätze unseres Landes und ein ganz deutlich sich offenbarender Schwindel ist.

Desgleichen sind die vielfach lächerlich übertriebenen Sonntagsgesetze des Staates dem ehrlichen Deutschen in der Seele zuwider. Er will zwar auch den Sonntag als Tag des Herrn strenge beobachtet wissen, aber daß man ihm jedes nachmittägige Vergnügen, ein Glas Bier mit Freunden, ein Scheibenschießen und dergleichen verbietet und ihn am Tage der Ruhe gleichsam in's puritanische Kämmerlein sperren will, wo er weder singen noch pfeifen darf, das macht ihn unwirsch und darum ist thatsächlich an allen jenen Orten, wo die Deutschen die politische Macht in der Hand haben, das Sonntagsgesetz des Staates, soweit es sich auf sonst erlaubte Vergnügungen bezieht, ein todter Buchstabe. Die Stellung des kath. Priesters zur Sonntagsfrage ist daher hier eine ganz andere als in den meisten Ländern Europas und wenn er sich auch freuen darf, daß der Sonntag schon von Staatswegen durch Arbeit und Excesse nicht geschändet werden darf, so kann er doch im übrigen keineswegs mit den Predigern der Sekten halten, die (z. B. die Presbyterianer) den Kindern sogar das Flötenpfeifen und das Ballspiel verbieten.

Daß die geheimen Gesellschaften, die hier in jedem Landdorfe sich eingenistet haben, viele Katholiken zum Abfall bringen, ist selbstverständlich. Indeß versplittern diese Gesellschaften durch vielfältige Verzweigung in besondere Vereine, ihre Kräfte zu sehr, als daß die Seelsorger hiedurch häufig und ernstlich in ihrem Wirken gestört würden. Unsere Kirche ist noch zu viel mit den Geschäftsverhältnissen verknüpft, als daß man ihr offen, was hier sehr leicht angienge, und bitter größere Schwierigkeiten bereitete.[1]) Daß man uns haßt und gelegentlich auch verfolgt, das versteht sich schon von selbst.

[1]) Ein befreundeter Priester, der eben am Kirchenbauen war in einer sehr kleinen und verkommenen Gemeinde, pflegte zu sagen, sein erster Wohlthäter

Das wären beiläufig die gewöhnlichsten Hindernisse einer segensreichen Seelsorge. Auf den ersten Blick mag es merkwürdig erscheinen, daß es hierzulande, wie unter den Amerikanern, so auch unter den Katholiken im Verhältnisse zu anderen Ländern nur eine verschwindend kleine Anzahl unehelicher Kinder gibt. Zwei Umstände erklären das, wenn auch nicht gerade zu unserer Ehre. Erstlich ist das Heirathen ungeheuer leicht gemacht, von Gemeinde-Consens u. s w. keine Spur; dann ist auch zu gestehen, daß das Laster hier mit einer raffinirten Klugheit auftritt und sich selbst verdoppelt und verdreifacht. Da sind einmal die vielen Lasterhäuser unserer Städte und selbst auf dem flachen Lande und dann jene in's medicinische Gebiet greifende „Engelmacherei", von der unser katholisches Volk im großen Ganzen wohl noch glücklich verschont geblieben ist durch das einzige, unfehlbar wirkende Mittel des Beichtstuhles.

Gehen wir zu den Streitkräften des Seelsorgers über, so sind natürlich wie allerwärts die Sakramente die ersten. Die Beichtfrequenz wird wohl hinter der in österreichischen Ländern nicht zurückbleiben. In größeren Gemeinden finden sich meist auch wöchentliche Pönitenten. Im ganzen Großen werden auch unsere praktischen Männer öfters beichten als draußen. In Bezug auf die Spendung der Sterbsakramente existirt ein Spruch unter Priestern, wonach man, wenn ein Irländer einen Priester an's Krankenbett verlangt, sich im Bette noch mal umdrehen darf; thut das ein Deutscher, so muß man sich aufmachen und in Bereitschaft setzen; ruft aber gar ein Franzose, dann heißt es laufen und springen, denn Eile hat es jedenfalls. Die erste Communion wird hier den Kindern mit aller Pracht und Feierlichkeit gereicht, sehr häufig nach den Kindern angepaßten geistlichen Uebungen. Im Allgemeinen hat wohl die richtige Praxis, sie zur Communion zuzulassen, wenn sie dazu fähig sind und nicht nach einem bestimmten Alter, längst Platz gegriffen, doch hangen manche Eltern und vielleicht auch Priester deutscher Zunge noch zähe an der aus dem alten Vaterlande hergestammten Sitte, die dort wohl ihre Berechtigung haben mag.

An Vereinen haben wir wahrhaftig keinen Mangel. Standesbündnisse, gegenseitige Unterstützungsvereine, deren viele dem deutschen oder irischen Centralvereine einverleibt sind, und katholische „Rittervereine" in Städten, welche in größeren Städten einerseits gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbe-

sei ein Freimaurer, sein zweiter ein Methodist. Alles im Interesse des Geschäftes!

fällen und andererseits ein wenig harmlose Soldatenspielerei bei Grundsteinlegungen, Kirchweihen u. s. w. bezwecken, gibt es in Hülle und Fülle.

Das Gebetsapostolat ist sehr weit verbreitet, desgleichen eine mir ganz unbekannte Zahl von Bruderschaften, besonders in Ordensgemeinden. Sehr gut wirken die Conferenzen der St. Vincent's-Vereine in den Städten, sowie die Sodalitäten der jungen Leute. Es hat mich z. B. wirklich erbaut, als ich zu wiederholten Malen, da ich kaum fünf Minuten in der St. Xaverius-Kirche der PP. Jesuiten in St. Louis verweilte, sichtbar ganz wohl situirte Jungfrauen und Jünglinge hereintreten sah, die offenbar eine visitatio Sanctissimi abstatteten.

Die Armenseelenhülfe ist mancherorts noch in Bezug auf Stipendien zurück, doch hat das wahrscheinlich großentheils seinen Grund in der Höhe der Stipendien, indem diese hier einen Dollar betragen, also mehr als das Vierfache von Oesterreich und Deutschland. An Stelle der Wallfahrten, die uns mit ihrem Segen und ihren Gefahren, sozusagen noch gänzlich mangeln, haben wir häufige Volksmissionen, die jährliche Andacht des 40stündigen Gebetes und in einigen bevölkerten Diöcesen schon die ununterbrochene Anbetung des Allerheiligsten. Allerdings entfachen auch hier manche Missionen ein helles Strohfeuer, aber ihr außerordentlich großer Nutzen kann nicht geläugnet werden. Es versteht sich, daß es dazu keiner bischöflichen Winke, noch gar Missions-Stiftungen bedarf. Die Leute selbst wollen von Zeit zu Zeit eine und zahlen die Kosten auch. Von Verhinderung derselben durch Pfarrer ist mir noch kein Beispiel bekannt geworden.

Bedarf es endlich noch eines Beweises, daß die Seelsorge dieses Landes kräftige Hülfsmittel hat, so verweise ich auf die stattliche Anzahl unserer Wohlthätigkeitsanstalten. Wir haben Waisenhäuser, Asyle für ungeartete Kinder, für alte, gebrechliche Leute, Irren- und Taubstummen-Anstalten, Spitäler und sogar in jeder großen Stadt ein schützendes Dach für jene erbarmungswürdigen Mädchen, die der bösesten aller verbotenen Lüste zum Opfer gefallen sind. In unserer Diöcese Alton allein, die nur 140.000 Katholiken zählt, bestehen 9 Spitäler, sämmtlich von Ordensschwestern geleitet. Von diesen sind 6 in den letzten 5 Jahren errichtet worden, und zwar wohlgemerkt nicht aus Stiftungen oder großartigen Vermächtnissen, sondern aus den Cents und Dollars unseres getreuen Volkes.

Unser Gottesdienst ist natürlich der gleiche wie in allen

Ländern der lateinischen Christenheit, nur ist bei der bunten Mischung der Bevölkerung, unser Ritus nothwendiger Weise in höherem Grade römisch. Wir haben keine Privilegien, brauchen auch keine. Zwar findet man bei älteren, recht wohlmeinenden Priestern noch deutsche Ueberreste, z. B. Auferstehungsfeier, deutsche Hochämter, Luxemburger, Kölner- oder Münsteraner-Choral, Roratemessen u. s. w. im Gebrauch, aber die allgemeine Tendenz zeigt nach Rom. Statt genannter Privilegien haben wir ohnehin anderwärtige Facultäten, z. B. die der Bination, die Sterbsakramente occulte, sine lumine, sine ministro zu bringen, alle Benediktionen, die ohne heilige Oele geschehen, vorzunehmen, von gewissen Impedimenten zu dispensiren u. s. w. In manchen Diöcesen besteht freilich noch der niemals geduldete Usus, statt Wachs-, andere Kerzen zu benutzen und dergleichen mehr. Rochette habe ich noch an keinem Priester gesehen, man scheint allgemein das superpelliceum zu tragen. Leider ist es oft nur ein wahrhaftiger Schleier, stellenweise geflickt. Teppiche bedecken hier das ganze Jahr die Altarstufen und nicht blos an hohen Feiertagen. Das kommt wohl daher, weil hier beinahe jeder Arbeiter einen Teppich in seiner Wohnung hat. Die Christmesse wird, abgesehen von geschlossenen Klostergemeinden und Anstalten, um etwa 5 Uhr Morgens gehalten, während die Frohnleichnamsprocession nur in ganz katholischen Gegenden im Freien abgehalten wird, ja in der Diöcese Alton ist sie wegen Gefahr der Störung neuerdings gänzlich verboten. Hingegen scheint die Diöcese Alton allgemach den ganzen römischen Ritus zu erleben. Drehtabernakel sind längst sub poena suspensionis abgeschafft, die Sanctuskreuze eingeführt, und das Schellen während der Messe wie in Rom nur beim Sanctus und der Wandlung erlaubt, das „Hinaufläuten" und das bei der Communion untersagt.

Der Kirchengesang ist noch in vielen unserer Kirchen gerade, wie er nicht sein soll, leichtfertig und oftmals geradezu lüderlich. Indeß hat der Amerikanische Cäcilienverein, der noch keine 8 Jahre besteht und 3600 Mitglieder zählt, doch schon in vielen, beinahe durchgängig deutschen Gemeinden herrliche Erfolge erzielt, so daß schon in hunderten von Kirchen liturgisch, d. h. u. A. auch mit Introitus, Graduale u. s. w. gesungen wird. Der reine Choral gewinnt auch zusehends Boden. Die Vesper wird in einigermaßen dazu fähigen Gemeinden überall gehalten, selbst in Filialen. Das kirchliche Volkslied hat seine Heimath unter den Deutschen, den Spectakel von Instrumentalmusik beim Gottesdienste zu hören, müßte unsereins weit reisen. Die Predigt wird

beinahe überall nach dem ersten Evangelium gehalten. Leichenpredigten sind zwar nicht allerorts, wie ich dafürhalte, im Gebrauch.

Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Capitalismus ersetzen?

Von Franz Graf Kuefstein.

II.

Je nach dem Wirthschaftszweige unterscheidet man landwirthschaftliche, gewerbliche und Handels-Credite.

Je nach der Unterlage, welche dem Credit als Deckung dient, unterscheidet man wieder a. Realcredit im engeren Sinne, — nämlich wenn ein greifbarer Gegenstand direct als Deckung dient, — b. Unternehmungs-Credit, wenn die Unternehmung als solche die Grundlage des Credites ist und die auf ihr Gelingen gesetzte Hoffnung, sowie das in ihr steckende, meist bewegliche Vermögen als Deckung dient. Hiezu gesellt sich als dritte Gattung c. der laufende Credit zur Erleichterung der Transactionen und Herabminderung der Barzahlungen. Er dient zur Ersparung der baren Geldmittel und deren kostspielige Versendung, dann der rascheren Verwerthung von Producten, welche nicht sogleich verkauft werden können; hier bilden in der Regel circulirende Waaren oder nicht hinterlegte bewegliche Werthobjecte die wirkliche Grundlage und Deckung, während in der Oeffentlichkeit die Person oder die Firma als belehnt erscheint. (Der sogenannte Geschäftscredit und Zahlungscredit gehören unter diese Categorie.) Diese Eintheilung nach der Unterlage stimmt im Allgemeinen mit der vorerwähnten, nach den Wirthschaftszweigen überein; aber doch nicht vollkommen, da z. B. der landwirthschaftliche Credit nicht auf den Realcredit beschränkt bleibt, sondern auch, aber in weit geringerem Maße, den Unternehmungscredit in Anspruch nimmt. Für diese Abhandlung entspricht die letztgegebene Eintheilung am besten.

Der öffentliche Credit bildet eine selbständige Credit-Categorie, seine Grundlage ist entweder ein öffentlicher Besitz oder die Steuer.

Ad a. **der Realcredit**, u. zw. der Realcredit im engeren Sinne, in dem er von den Volkswirthen so ziemlich ausschließlich verstanden wird. Dieser Realcredit theilt sich in zwei Unterabtheilungen. 1. In den Realcredit mit beweglichem Unterpfand (Faustpfand), welches als Sicherstellung für die Schuld

dem Gläubiger übergeben wird. Diese Schuldgattung dient, um momentanen kleineren Geldbedürfnissen abzuhelfen. Diese Schuld sollte streng genommen unentgeltlich sein, (immer unter Berücksichtigung einer Entschädigung für den Nachtheil, der dem Geldverleiher entsteht) weil eine Gefahr des Verlustes durch Hinterlegung des Pfandes ausgeschlossen ist und weil bei dieser Schuldgattung nur in den seltensten Fällen die Bedingungen vorhanden sind, welche den Geldgewinn rechtfertigen. Da jedoch heute noch das Geld als fruchtbringend — wenn auch sehr fälschlich — angesehen wird, oder doch eine Entschädigung für verliehenes Geld zu nehmen gestattet ist, weil die Annahme berechtigt ist, daß man heute jeden Geldvorrath leicht auf irgend eine Art zinsbringend anlegen kann, so kann der Zins für auf Handpfand geliehenes Geld nicht ganz plötzlich abgeschafft werden. Für diese Schuldgattung würde sich eine billige Zinstaxe sehr wohl eignen.

Nach der verschiedenen Benützung dieses Credites kann man drei Arten unterscheiden.

Einerseits braucht der kleine Gewerbetreibende und Landwirth öfters Geld für kurze Zeit, ohne den nöthigen Credit zu haben, Bürgschaft stellen zu können oder zu wollen; hat er einen leicht beweglichen Werthgegenstand, so trachtet er gegen Hinterlegung desselben — meistentheils bei Geldanstalten — das nöthige Geld für kurze Zeit vorgestreckt zu erhalten. Dieser Credit kann sehr nützlich sein, er rettet den Schuldner oft vor dem Ruin oder vor großem Schaden. Diesen Credit möglichst billig zu stellen, hat die Regierung und Gesetzgebung verschiedene Mittel, namentlich durch Unterstützung der Vorschußkassen, mit der Verpflichtung, für die gewährte Erleichterung selbst wieder ein bestimmtes Zinsmaß nicht zu überschreiten. Werden den Vorschußkassen — namentlich den genossenschaftlichen — Erleichterungen beim Steuerzahlen gewährt, so erwächst der Regierung dadurch die Pflicht, die Schuldner (zu deren Besten die Erleichterung doch gewährt wurde) vor Ausbeutung zu bewahren. Durch Festsetzung eines Zinsmaximum, verbunden mit einigen beschränkenden Vorschriften, ist dieser Zweck am einfachsten und sichersten zu erreichen. Von dem Hauptgeschäfte der Vorschußkassen: dem Wechselcredit wird noch die Rede sein.

Anderseits benützen Geldspeculanten, welche zinstragende Werthpapiere besitzen, ohne dieselben verkaufen zu wollen, diese Creditart unter nur wenig veränderter Form, dem sogenannten Report und Deport — (vulgo Kost-Geschäft.) Der Geldbesitzer kauft hier die Werthpapiere des Geldbedürftigen, verkauft sie

aber im selben Augenblicke wieder an den letzteren um einen höheren Preis auf Zeit. — Die Preisdifferenz nennt man den Report; sie ist eigentlich der Zins, den der Geldsuchende für das vorgestreckte Geld zahlen muß, während das Werthpapier als Faustpfand beim Geldverleiher bleibt und die Verlustgefahr aufhebt oder doch auf ein Minimum hinabdrückt, insolange das angenommene Pfand selbst einen entsprechenden Werth hat. Der Kauf und Verkauf der Werthpapiere ist dabei nur ein Verdecken des wahren Sachverhaltes. Umgekehrt kann der Speculant aber auch Werthpapiere statt Geld benöthigen, wenn er z. B. à la baisse speculiert, dann kauft der Speculant die Papiere und verkauft sie sogleich wieder an den Verkäufer auf Zeit, d. h. gegen Lieferung zu einer späteren Zeit, um einen niedrigeren Preis; die gezahlte Differenz ist der Deport.

Da diese Gattung Geschäfte wohl ausschließlich zur Eingehung von Börsegeschäften dient und das Börsespiel wesentlich fördert, könnte dasselbe vollkommen verboten werden. Dieses Verbot würde der productiven Arbeit nicht den geringsten Eintrag thun und die öffentliche Moral durch einen solchen Schritt nur gewinnen können.

Endlich drittens wird das Handpfandgeschäft in sehr ausgedehntem Maße betrieben, um den consumtiven Credit zu erleichtern. Einzelne Geldverleiher nehmen oft irgend welche Gegenstände als Pfand an; im Großen wird dieses Geschäft durch die Pfandleih-Anstalten betrieben. Diese Pfandleih-Anstalten gewähren — heute wenigstens — ausschließlich Credit zu consumtiven Zwecken gegen unerhört hohe Zinsen. (Die Höhe der Zinsen macht es unmöglich, einen solchen Credit zu productiven Zwecken zu benützen.) Bei diesem Credit handelt es sich in der Regel darum, sich vor dem Verhungern zu erretten.

In der edelsten Absicht als „montes di pietà“ gegründet, um den armen Leuten für kurze Zeit sehr billiges Geld zu verschaffen, arteten diese Anstalten in neuerer Zeit furchtbar aus; so zwar, daß es gewiß besser wäre, diese Anstalten ganz zu untersagen, wenn nicht ein gerechterer und billiger Modus eingeführt werden kann. Der Zins wird hier immer hoch sein müssen — (außer es stünden der Anstalt für wohlthätige Zwecke bestimmte Geldmittel zur Verfügung) — denn die Aufbewahrung und Instandhaltung der oft recht umfangreichen Pfänder erfordert große Aufbewahrungsräume und ein eigenes Aufsichtspersonale; auch muß das arbeitende Personale verhältnißmäßig bedeutend sein,

weil jede einzelne Person nur kleine, oft nur einige Kreuzer betragende Darleihen erhält; also auf jeden Gulden ein beträchtlicher Theil der Administrationskosten entfällt. Wenn nun gar solche Anstalten als gewinnbringende Unternehmungen gegründet werden, so ergibt es sich ganz natürlich, daß der eingeforderte Zins sehr bedeutend sein muß. Man wird nicht weit irren, wenn man den niedersten Satz mit 12 Percent für ein Jahr annimmt; dagegen gehören Fälle, in denen 48 und noch viel mehr Percente genommen werden, zur Regel. Es wird schwer möglich sein, zu behaupten, daß solche Anstalten bei diesem hohen Zinsfuße noch von Vortheil sein können, ganz abgesehen von der Moral, welcher hier öffentlich in's Gesicht geschlagen wird. Von den sog. Winkelversatzämtern — die Pest der armen Leute — ist hier nicht die Rede, sondern nur von den concessionirten Anstalten, welche die Armuth besteuern, um Dividende zahlen zu können.

Sind also Pfandleihanstalten nothwendig, — und es wäre gewiß über das Ziel hinausgeschossen, wenn man dieselben ganz verwerfen und plötzlich beseitigen wollte, — so müssen sie derart eingerichtet sein, daß dem Armen wirklich ein Vortheil daraus entstehe. Niemals dürfen solche Anstalten in gewinnbringende Geldunternehmungen ausarten. Die fromme Liebe hat die ersten Pfandleih-Anstalten (montes di pietà) gegründet und dieselben müssen zu ihrem Ausgangspuncte wieder zurückkehren. Dort, wo die Nächstenliebe solche auf Wohlthätigkeit gegründete, von jedem Gewinne absehende — also mit kleinem Zinse zur Bestreitung der Verwaltungskosten arbeitende — Privatanstalten hervorruft, wären diese möglichst zu unterstützen. Wenn diese private Initiative fehlt, dürfte nur noch die Stadtgemeinde solche Anstalten in ihrem Gebiet errichten und **ohne** Erzielung eines Gewinnes führen; alle anderen Pfandleih-Anstalten wären augenblicklich zu schließen, — je früher dies geschieht, desto besser und vortheilhafter.

2. Der Realcredit mit unbeweglichem Pfand. Die eigentliche Hypothek. Die Hauptkategorien, welche als Hypotheken bestellt werden, sind: Grund und Boden, Häuser, Bergwerke und neuerer Zeit auch Eisenbahnen. Diese Creditgattung spielt in der gesammten Volkswirthschaft eine — um nicht zu sagen die — Hauptrolle. Der Verkehrswerth der unbeweglichen Objecte ist einer viel geringeren Preisschwankung ausgesetzt, als jener

der beweglichen, mobilen Objecte. Ferner ist der Ertrag — und auf diesen gründet sich zumeist der sogenannte Capitalwerth der liegenden Objecte — ein eben so wenig wechselvoller; ja im großen Durchschnitte zeigt sich bei diesen Objecten eine successive Erhöhung des Ertrages,[1]) daher ein steigender Capitalwerth. Es kann demnach kein sichereres Unterpfand für eine Schuld gefunden werden, als die liegenden Ertragsobjecte. Es erklärt sich daher auch die Vorliebe der eine sichere (wenn auch geringere) Verzinsung suchenden Geldbesitzer für derartige Unterpfänder, für den Kauf von Hypotheken. Vor 30 Jahren war dieses Geschäft noch äußerst geringfügig in Oesterreich, denn der bäuerliche Besitz war noch gebunden, überhaupt die Werthe noch nicht so mobilisirt wie heute; ferner bestanden nur ganz wenige Eisenbahnen und auch diese waren meistentheils vom Staat gebaut. Der Hypothekar-Credit dehnte sich daher zumeist auf den Hausbesitz und einzelne größere Besitzungen aus; aber auch hier zeigte sich noch eine große Beschränkung; überhaupt war die Zinswirthschaft — der Capitalismus — noch nicht so tief eingedrungen wie heute. Der unverschuldete eigene, wenn auch kleine Besitz (und Geschäft) war die Regel, die Schuld ein bedauerliches Auskunftsmittel. Heute wird immer mehr die Schuld zur Regel — dies ist ja eben das Wesen des Capitalismus!

Diese Art Unterpfand unterscheidet sich wesentlich von der vorangeführten unter Anderem auch dadurch, daß hier der Credit in der Regel dem belasteten Objecte zugewendet, resp. zur Bestreitung solcher Auslagen verwendet wird, welche aus dem Besitzverhältnisse entspringen; während bei Erlegung des Handpfandes dieses letztere keine andere Bedeutung hat, denn als Sicherheit zu dienen, während das aufgenommene Geld in gar keine Beziehung zu ihm gebracht wird. (Das aufgenommene Geld kann zur Consumtion, zum Ankauf irgend welcher Gegenstände ꝛc. ꝛc. verwendet werden; zur Deckung kann eine Obligation, eine Uhr, ein Stiefel ꝛc. ꝛc. dienen.)

Wenn jedoch ein Haus oder ein anderes liegendes Object als Unterpfand gestellt wird, so ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle das Object selbst es, für welches das Darleihen aufgenommen wurde, entweder um den Bau vollenden oder den Kaufschilling vervollständigen zu können, größere Reparaturen und Umbauten vorzunehmen oder Erbansprüchen gerecht zu werden. Die Fälle, in denen Jemand seinen liegenden Besitz

[1]) Wenn auch in letzter Zeit aus ganz speciellen Ursachen der Ertrags- und Grundwerth gesunken ist.

mit Hypothekenschulden belastet, um das so erhaltene Geld zur Speculation, für größere Unternehmungen ꝛc. zu verwenden, haben sich wohl vermehrt, sind aber umsoweniger ausschlaggebend, als auch in diesem Falle der Character der Schuld nicht alterirt wird und daher die Bildung einer eigenen Kategorie nicht nothwendig ist, ja nicht einmal möglich wäre.

Es tritt also hier — wie auch bei dem noch zu besprechenden Unternehmungs-Credit — schon das natürliche Verhältniß der Theilhaberschaft hervor. Bei dem Handpfandgeschäft ist der Gläubiger gleichgiltig gegen die Verwendung des dargeliehenen Geldes, das Pfand gewährt Deckung, und zwar in der Regel reichliche Deckung, und ist leicht in Geld umzusetzen. Anders steht die Sache bei dem unbeweglichen Pfand, dessen Werth namentlich durch seinen Ertrag bedingt ist. Sinkt der Ertrag, so sinkt der Werth des Pfandes sehr leicht unter den Geldwerth des Darleihens; und ist endlich der Gläubiger genöthigt, das Pfand an Zahlungsstatt zu übernehmen, so ist ihm in der Regel auch damit wenig gedient, da er auf einen arbeitlosen Zins aus dem regelmäßigen Ertrag gerechnet hatte, und der Verkauf des Pfandobjectes oft nur mit Verlust zu bewerkstelligen ist. Gar manche Sparkasse und auch Private haben solche Pfandobjecte in Händen, wenn auch meistens zu einem sehr geringen Preis.

Bei diesen Geldgeschäften ist der Gläubiger also wesentlich an dem Gedeihen des Pfandobjectes interessirt. (Natürlich ist hier von den Wucherern, welche auf den Ruin der Wirthschaft ausgehen, nicht die Rede.) Der Gelddarleiher wird, ideell, Theilnehmer und Theilbesitzer. Dieser Theilhaberschaft und diesem Theilbesitze wäre, der wahren Natur der Sache und den moralischen Principien, welche die Geldgeschäfte regeln sollen, entsprechend, ein richtiger Ausdruck zu geben.

Bei Erörterung der Principien ist auf dieses Verhältniß, wie es ideell ist und formal sein sollte, hingewiesen worden. Der praktische Vorgang, um dem richtigen Princip näher zu kommen, wird sich jedoch bei den verschiedenen Pfandobjecten verschieden gestalten. Bei allen Kategorien könnte jedoch gesetzlich das Verhältniß der Theilhaberschaft ausgesprochen werden. Dieser Schritt hätte zur Folge, daß die Schuld, welche ein Object belastet, auf die Person des Schuldners **nicht** übertragen werden könnte, — immer unredliche Vorgänge, welche Strafe erheischen, ausgenommen. — Würde z. B. ein wegen seines Reinertrages von 4000 fl. auf 100.000 fl. geschätztes

Haus mit 80.000 fl. belastet sein, auf Anregung des oder der Gläubiger um 60.000 fl. verkauft werden, so hätte der Schuldner keine weiteren Verbindlichkeiten gegen seine früheren Gläubiger zu erfüllen; denn wenn er auch 80.000 fl. bar erhalten hat, so hat er dieselben als persönliches Darleihen nicht erhalten, sondern er hat einen Theil seines Hauses verkauft und die Gläubiger können nur auf den aliquoten Theil des Hauses Anspruch erheben; respective, da das ganze Haus gleichzeitig Bürgschaft leistet, auf das ganze Haus bis zur Deckung des dargeliehenen Geldbetrages.

Wenn der Gläubiger — (der eigentlich als Theilkäufer anzusehen ist) — dabei zuweilen eine Geldeinbuße erleidet, so geht es dem Schuldner — resp. Theilverkäufer — auch nicht besser. Unredliche Vorgänge unterliegen dem Strafgesetze.

Es ist überhaupt ein volkswirthschaftlicher, noch mehr moralischer non sens, daß eine Schuld je nach Vortheil des Gläubigers in eine Personal- oder Realschuld umgewandelt werden kann. Es müßte bestimmt ausgesprochen werden, daß das eingegangene Verhältniß nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden könne. Entweder soll die Sache, oder die Person belastet sein, aber niemals beide zugleich für dieselbe Schuld; selbstverständlich müßte aber stets der vorgemerkte Gläubiger den Vorzug haben für den Vermögenstheil, auf den er vorgemerkt ist, der gewissermaßen bereits von ihm gekauft ist.

Wenn dagegen eingewendet werden sollte, daß dann die Capitalisten sich hüten werden, ihr Geld auf unbewegliche Objecte zu verleihen, so kann man getrost antworten, daß eine wesentliche Beschränkung der Geldverleihung ein wahrer Segen für den Volkswohlstand wäre, weil gerade dadurch der Capitalismus am wirksamsten beschränkt, wenn auch noch nicht ausgerottet würde. Das große Uebel in der heutigen Volkswirthschaft ist ja eben, daß zu viele Schulden gemacht werden, daß nicht mehr die Producenten und Besitzer unbeweglicher erträglicher Objecte den Gewinnst machen, sondern diejenigen, welche nicht das Object, aber doch die Schuldurkunde, den Werth des Objectes, besitzen. Beim Häuserbesitze tritt dieses Verhältniß nicht so sehr zu Tage, weil das Haus auch ohne bedeutende Arbeit — nur durch Instandhaltung — ein Jahreseinkommen bringt. Viel merklicher wird es aber bei dem Bodenbesitze, weil hier nur die Arbeit, und zwar eine sehr intensive Arbeit, den Ertrag ermöglicht und dadurch dem Objecte den Geldwerth gibt. Auch, daß das Haus einen in Geld berechenbaren Bauwerth hat, während der Boden

nur Natur ist[1]) ohne vorausbestimmtem Arbeits- und Geldwerth, welch' letzterer nur indirect aus dem Ertrage ermittelt werden kann, bildet einen bedeutenden Unterschied zwischen Haus (oder Eisenbahn) und Boden. Dieser Unterschied ist von sehr großer Bedeutung, doch kann hier nur insoweit darauf Rücksicht genommen werden, als der zu behandelnde Gegenstand es erfordert.

Was hier vom Haus gesagt wird, gilt im Wesentlichen auch von der Eisenbahn, obwohl bei letzterer die Unternehmung mit in Frage kommt. Da jedoch dem heute herrschenden Zuge folgend die Verstaatlichung der Eisenbahnen nur eine Frage der Zeit ist, werden dieselben als Pfandobject hier nicht eingehender besprochen. Andere noch mögliche Pfandobjecte können hier ebenfalls übergangen werden, da sie eine verhältnißmäßig nur geringe Bedeutung haben oder, wie bei Bergwerken mehr den Charakter von Unternehmungs-Credit annehmen. Anders ist es mit den Grundschulden, welche ihrer großen Wichtigkeit wegen einer genaueren Erörterung umsomehr unterzogen werden müssen, als gerade auf diesem Gebiete eine Reformthätigkeit, die Erfolg haben will, einsetzen muß

Es ist nur die Wiederholung einer bekannten Thatsache, wenn hier gesagt wird: die Landwirthschaften Oesterreichs sind überschuldet. Doch mögen einige wenige Zahlen den wahren Stand andeuten.

Vom Jahre 1871—1878 also in 8 Jahren hat sich der hypothekarische Schuldenstand (exclusive Städte- und Montan-Industrie) in Cisleithanien um 578.$_8$ Millionen also durchschnittlich per Jahr um 72$^1/_3$ Millionen fl. vermehrt; das ist um mehr als 1$^1/_2$ Percent des gesammten Grundwerthes. Bedenkt man nun, daß diese Schuldzunahme seit 30 Jahren dauert, — wenn vielleicht auch nicht immer mit der gleichen Intensität, so ergibt sich, daß wenigstens $^1/_3$ (wahrscheinlich noch bedeutend mehr) des Grundwerthes dem Capital, respective den Capitalisten gehört. Wenn man nun ferner in Erwägung zieht, daß bei Berechnung des Capitalwerthes ein 4percentiger Reinertrag angenommen wurde, (wenn ein höherer Percentsatz zu Grunde gelegt würde, würde ein viel kleinerer als der berechnete Capitalwerth von 4600 Millionen fl. herauskommen) daß jedoch der durchschnittliche für die Schulden zu leistende Zins wenigstens 6.$_4$ Percent beträgt, so ergibt es sich mit Evidenz, daß das Capital nicht nur den Ertrag des ihm verschriebenen Grundtheiles, sondern auch noch einen bedeutenden Ertragstheil des

[1]) Selbst Meliorationen vermischen sich so innig mit der Natur, daß eine Trennung nur in seltenen Fällen vorgenommen werden kann.

nicht verschriebenen, sogenannten unverschuldeten, Grundtheils für sich in Anspruch nimmt. Der Grundbesitz zahlt also wenigstens (wahrscheinlich mehr als) die Hälfte des gesammten Reinerträgnisses als Zins an das Capital, respective die Capitalisten. Die gesammten den Boden belastenden Steuern und Umlagen nehmen etwas weniger als die Hälfte des neu ausgerechneten Reinertrages von 163 Millionen fl. vor weg. Somit erscheint es klar, daß dem Grundbesitze kaum mehr der ganze Ertrag seiner eigenen Arbeit — eines Taglohnes — erhalten bleibt, umsomehr als Amortisation der alten Schulden dann Wechselschulden 2c. den etwa noch erübrigenden Reinertrag vollkommen verschwinden machen. Dies gilt natürlich vom großen Ganzen; einzelne Wirthschaften sind noch ganz unverschuldet, andere über den Durchschnitt belastet. Daher erklärt es sich auch, daß bei den exekutiven Verkäufen über 20 Millionen Gulden im Jahre 1878 allein wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben, das heißt in Personalschulden umgewandelt werden mußten. Dieser jährliche Verlust an Hypotheken ist übrigens in einer stetigen Zunahme begriffen (von $4^1/_2$ Millionen fl. im Jahre 1874 auf $20^1/_3$ Millionen fl. im Jahre 1878). Auch die Anzahl der jährlich zum exekutiven Verkaufe kommenden Wirthschaften wuchs rasch von 4413 im Jahre 1874 auf 9090 Stück im Jahre 1878.[1])

Daß dies gesunde Verhältnisse sind und die angegebenen Zahlen für ein Gedeihen der Wirthschaften reden, wird wohl Niemand behaupten können. Ist aber ein Uebel, und zwar ein rasch wachsendes, vorhanden, dann fragt es sich: woher kommt das Uebel? wie ist ihm abzuhelfen?

Das Uebel stammt aus verschiedenen Ursachen, welche hier, wo die Zinsfrage Hauptsache ist, nicht alle angeführt werden können; doch die eigentliche Ursache, aus welcher sich die Hauptschäden erklären lassen, ist die falsche Beurtheilung der Natur des Grund und Bodens und in Folge dessen die Anwendung der capitalistischen Lehren und Einrichtungen auf denselben. Der Capitalismus besteht, wie bereits erwähnt, in der Trennung des Geldwerthes von den Gegenständen, so daß Werth und Object sich in verschiedenen Händen befinden können, und daß der Geld-Werth-Besitzer den ersten u. z. einen fixen Gewinntheil als Zins für sich in Anspruch nimmt und auch erhält. Bei allen von Menschenhänden gefertigten Gegenständen läßt sich ein Erzeugungswerth feststellen, das heißt die zur Herstellung des Gebrauchsobjectes

[1]) Diese Zahlen gelten nur für den kleinen ländlichen Besitz Cisleithaniens. Statistische Monatsschrift 1880 Jännerheft.

nothwendigen Kosten drücken den wahren Geldwerth aus. Je nach der vorhandenen Menge solcher Gegenstände und ihres Bedarfes kann der entsprechende Preis beim Verkauf des Gegenstandes voll erzielt und auch überschritten werden, aber als Grundlage der Beurtheilung dienen doch vorweg die nothwendigen Herstellungskosten. Hier besteht etwas Greifbares zur Beurtheilung des Geldwerthes des Gegenstandes und seiner Verschuldbarkeit. Wenn also schon Werth und Gegenstand getrennt werden, so besteht doch ein (ziemlich) verläßlicher Maßstab, nach welchem die Messung vorgenommen werden kann.

Anders ist es bei Bewertung von Grund und Boden, denn hier gibt es keinen Erzeugungswerth. Die Natur ist uns von Gott gegeben und selbst die auf Besserung des Bodens angewendeten Kosten erhalten keineswegs einen selbstständigen Charakter; sie verschwinden in dem Boden, nehmen dessen Charakter an, sie haben besten Falls aus einem minderen einen besseren ertragreicheren Boden gemacht, aber von einer Berechnung der Herstellungskosten und Geltenlassen derselben als selbstständiges Capital kann nicht die Rede sein. Der Boden kann verbessert, er kann verschlechtert werden, er bleibt aber immer Boden, das heißt, ein Stück der Natur. Der Geldwerth eines Stückes Natur ist also durch Herstellungskosten nicht bestimmbar. Erst wenn der reine Ertrag bekannt wird, den das Stück Natur in einem gewissen Zeitabschnitte, etwa durchschnittlich ein jedes Jahr in Folge der aufgewendeten Arbeit gibt, und wenn ferner der Ertrag bekannt ist, den ein von Menschenhänden gemachter Gegenstand — etwa ein Haus — in einem Jahre bringt, kann man aus Vergleich der beiderseitigen Erträge und, weil der Capitalwerth des einen Gegenstandes bekannt ist, auf den Capitalwerth des anderen Gegenstandes, hier also des Stückes Natur schließen. Beim Haus wird man also sagen: Es kostet z. B. 100.000 fl., es trägt dagegen rein 4000 fl., folglich trägt es 4 Percent des darauf verwendeten Geldes.

Beim Stück Natur (Feld) wird man sagen: Es trägt im Durchschnitte alle Jahre 4000 fl., da nun der 100.000 fl.-Hausbesitzer jährlich auch 4000 fl. oder 4% bekommt und weil dieser Zinsfuß in einem gegebenen Augenblicke der allgemein gebräuchliche ist, so capitalisirt man die 4000 fl. Ertrag des Naturstückes mit 4% und erhält einen ausgerechneten Capitalwerth von 100.000 fl. Natürlicher Weise ist dieser auf indirectem Wege gefundene Capitals- eigentlich Verkaufswerth veränderlich, denn bleibt der Ertrag auch genau derselbe, während der Zinsfuß

wechselt, so ist der Capitalwerth bereits bedeutend verschoben. Insolange nun der Ertrag steigt oder doch gleich bleibt, während der Zinsfuß fällt, nimmt der Capitalwerth des Bodens zu, um so größer wird in der capitalistischen Wirthschaft die Verschuldbarkeit des Bodens; wenn sodann aber der Zinsfuß steigt oder der reine Ertrag aus irgend welchen Ursachen — z. B. Druck durch fremdländische Concurrenz der Naturproducte — sinkt, dann sinkt auch der Capitalwerth des Bodens, während die eingetragenen und nicht eingetragenen Schulden im selben Betrage haften bleiben. Wurde eine 100.000 fl.-Wirthschaft mit 50.000 fl. also zur Hälfte verschuldet, so werden beim Sinken des Capitalwerthes auf 75.000 fl. dieselben 50.000 fl. Schulden bereits $^2/_3$ der Wirthschaft belasten. Einen ähnlichen Vorgang kann man eben jetzt beobachten. Aus verschiedenen Gründen ist der Verkaufswerth der Gründe seit dem Jahre 1873 successive gesunken; die Hypothekenschulden sind in derselben Zeit noch bedeutend gewachsen. Der Zinsfuß ist allerdings im Allgemeinen gesunken, aber nur wenig für den Grundbesitzer. Die gesammte Landwirthschaft ist also heute bei gesunkenem Verkaufswerthe mit einer größeren Schuld belastet als früher bei hohem Verkaufswerthe, anderseits ist der Reinertrag gesunken, dagegen der Hypotheken-Zinsfuß (bis 1878) ungefähr derselbe geblieben.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt es sich, wie sehr der Landwirthschafts-Besitzer, der das Unglück hat, Schulden zu haben, vom Zufall abhängt, wie ein ungünstiger Zufall ihn wirthschaftlich erdrücken kann. Es ist dieß ein unnatürliches Verhältniß, wie es aus der Unnatur des heutigen Hypotheken-Credits entspringen muß. Bedenkt man nun ferner, daß der Landwirthschafts-Besitzer gezwungen ist, in der Regel unter sehr ungünstigen Umständen Schulden zu machen, weil er die Nacherben mit einem Theil des künstlich ausgerechneten Capitalwerthes abfinden muß, und nicht einem jeden einen Acker als Aussteuer mitgeben kann, daher Geld aufnehmen muß, wenn er nicht zufälliger Weise noch welches liegen hat; — so ergibt sich, wie hart und drückend dieses unnatürliche Verhältniß den Landmann trifft. Wenn man nicht dem vollkommenen Ruin unseres selbstständigen Bauernstandes zusehen will, wird es nothwendig sein, sehr bald zu ernsteren Maßregeln zu greifen, welche auf richtigen Principien beruhen.

Vor Allem ist Grund und Boden kein Capital, er hat aber auch keinen directen, sondern höchstens einen abgeleiteten

Capital-(Geld-)Werth, Verkehrswerth, er ist Natur, — er liefert einen Ertrag, wenn gehörig bearbeitet; je nach Fruchtbarkeit, Lage und anderer Umstände liefert er einen größeren oder kleineren Reinertrag, und dieser Reinertrag, welcher im Durchschnitte mehrere Jahre, in längeren Perioden, meist nur wenig wechselt, ist die Grundlage der Geldwerthbestimmung. Dieser Reinertrag sollte daher naturgemäß bei der Verschuldung ausschließlich berücksichtigt werden, nicht aber der stets unstäte und mit dem Zinsfuß wechselnde Verkehrswerth. *Anstatt der Capitalschulden wäre daher die allein richtige Ertrags- oder Rentenschuld anzustreben*; und auch diese nur soweit es absolut nothwendig ist.

Ehemals bestand diese Rentenschuld, dieselbe war aber den damaligen Verhältnissen entsprechend, äußerst schwerfällig, namentlich wegen der schwierigen oft unmöglichen Ablösung. Das Rentenprincip ist auch heute und zu allen Zeiten das allein richtige, nur muß es den Bedürfnissen der Zeit angepaßt werden; namentlich gehört hiezu die Ablösbarkeit; ja es wird wohl zu erwägen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, durchaus dem aus der Rente zu zahlenden Zins ein geringes Amortisationspercent beizufügen, so daß in dem Zinse die Amortisationsgebühr bereits enthalten wäre.

Nirgends mehr, als bei der Grundschuld tritt die Theilbesitzerschaft des Gläubigers hervor. Der Gläubiger ist auf einen bestimmten Boden, oft einen kleinen Acker vorgemerkt, der *Werth* dieses Wirthschaftstheiles gehört ihm. Bei Simultan-Hypotheken gehört dem Gläubiger ein bestimmter Theil des Werthes der Wirthschaft, gewiß aber nicht mehr. Sobald die Wirthschaft oder ein Theil derselben als Deckung dient, sobald also der Gläubiger einen Theil der Wirthschaft — respective ihres Werthes — gekauft hat, hat er ein Recht auf diese Wirthschaft oder den Wirthschaftstheil, aber gewiß nicht auf die Person oder deren anderweitiges Vermögen. Dies wied um so klarer, wenn man das Entstehen der meisten Grundschulden beobachtet. Das Entstehen derselben ist zum überwiegend großen Theil auf Befriedigung der Nacherben und auf rückständige Kaufschillingsreste zurückzuführen, was schon vor Jahren der bekannte Volkswirth Rodbertus-Jagetzow dargelegt hat. Ein Nacherbe hat nun allerdings einen Anspruch auf einen entsprechenden Theil der gesammten Erbschaftsmasse. Wie gesagt, hat aber diese Erbschaftsmasse an Grund und Boden keinen eigentlichen Capitals-, sondern nur einen Ertragswerth, folglich gebührt dem Nacherben nur ein

entsprechender Theil des Ertrages, und will er seinen ganzen Theil in Geld erhalten, so müßte er sich mit dem Anerben auf eine billige Weise abfinden. Wenn nun, wie es heute geschieht, der Ertrag der Wirthschaft mit 5perc. capitalisirt wird, der Nacherbe jedoch einen Capitalstheil (oder Werth) erhält, respective denselben gegen die üblichen 6perc. Zinsen auf der Wirthschaft liegen läßt, so bekommt er vom Hause aus einen größeren Zins als seinem Erbtheile nach ihm zukommen würde. Wenn nun der Verkehrswerth der Wirthschaft sinkt, so bleibt der Nacherbe im Besitze derselben Summe, während der Anerbe allein den unverschuldeten Verlust zu tragen hat. Ob nun der Anerbe seinen Theil liegen läßt oder zurückzieht oder dafür eine neue Schuld gemacht werden muß, bleibt sich gleich, denn immer trägt der Anerbe allein den Verlust, der ihn unter Umständen vollständig ruiniren kann. Aehnlich ist es bei Kaufschillingsresten. Denn der Käufer zahlt z. B. $^3/_4$ des Kaufschillings, des Wirthschaftswerthes, und bleibt $^1/_4$ schuldig. Sinkt nun der Geldwerth des Besitzes, so wird mehr als das $^1/_4$ als belastet erscheinen. Dem würde abgeholfen werden, wenn der Verkäufer nur in Rentenscheinen, (u. zw. wie gesagt wo möglich in amortisirbaren) außer mit barem Gelde ausgezahlt werden dürfte, weil die Rente eine viel gleichmäßiger bleibende Größe ist, als der künstlich berechnete Capitalswerth, eigentlich Verkehrswerth. Allerdings gestaltet sich das Verhältniß umgekehrt, wenn der Verkehrs- oder Tauschwerth des Besitzers steigt, dann ist es der Anerbe oder Inhaber des Besitzes, der an Werth gewinnt (d. h. an dem Werthe, der dem ganzen Besitze beigelegt wird), aber nicht am Ertrag, außer der Ertrag selbst wäre dauernd gestiegen, was aber in der Regel der guten Bewirthschaftung zuzuschreiben ist, also als ein vermehrter Arbeitsgewinn anzusehen ist; und wäre die Steigerung des Ertrages also der Vortheil des Besitzinhabers auch nur äußeren von ihm unabhängigen Verhältnissen zuzuschreiben, so wäre es noch immer sowohl aus Billigkeitsgründen (weil seine Arbeit den Ertrag erst ermöglicht), als aus socialen Rücksichten entsprechend, einen „zufälligen" Gewinn dem Besitzinhaber zukommen zu lassen, weil sein Gedeihen, das Gedeihen seiner Wirthschaft und seiner Familie der Gesellschaft und dem Staate von größerem — (ganz unschätzbarem) Vortheil ist, als die Bevorzugung der mobilen Nacherben.

Die Einführung von Renten-Anstalten (wohl am zweckmäßigsten von Anstalten, die von den einzelnen Ländern protegirt und garantirt sind, oder, wie Andere wollen, direct

von Landesanstalten), welche jeder Wirthschaft (für welche jedoch minimale Größen festgesetzt sein müßten) amortisirbare Rentenscheine bis zur Hälfte oder 3/4 des Ertrages übergeben würden, könnte hier wirksam helfen, namentlich wenn diese Rentenanstalten die vom Monsignore Greuter im Tiroler Landtage und vom Wiener „Vaterlande" angeregte Ablösung der gegenwärtig bestehenden Hypotheken, d. h. Umwandlung derselben in amortisirbare Renten, zu übernehmen hätten. Durch diese Maßregel würde die allein richtige und einen Zins berechtigende Theilhaberschaft stärker ausgesprochen werden, und der ländliche Besitz wäre ein für allemal von den lästigen, stets zu seinem Nachtheile ausfallenden Zinsschwankungen befreit.

Die Detail-Bestimmungen dieser Anstalten und die Uebergangs- und Ablösungsmaßregeln würden wohl in den verschiedenen Ländern verschieden ausfallen, hier könnte nur des Princips Erwähnung geschehen. Die richtige Einführung des Princips würde gar manche heute bestehende Härten und Unbilligkeiten hinwegräumen und die Zinsfrage einen mächtigen Schritt näher bringen den unwandelbaren allein richtigen christlichen Grundsätzen; endlich würde die festeste Grundlage der Gesellschaft, der ländliche namentlich bäuerliche unabhängige Besitzerstand, vor dem ihm drohenden Ruin gerettet werden.

Das Maria Theresianische System dem Protestantismus gegenüber.

Ein Stück österreichischer Religionsgeschichte aus dem 18. Jahrhunderte.

Von Josef Zapletal, Hauskaplan bei den Frauen vom guten Hirten zu Graz.

A. Aeltere Geschichte.

Im oberen Murthale (Steiermark, Diöcese Seckau, Gerichtssprengel Murau) unweit von der salzburgischen Grenze liegt die Pfarre Stadl. Vor mehr als 100 Jahren befanden sich daselbst unter circa 2700 Katholiken etwa 400 bis 500 Protestanten. Diese erhielten sich in Steiermark, Kärnten und Oberösterreich überall nur in den Gebirgswinkeln; während aber dieselben in den meisten Gegenden den Bekehrungsversuchen, die mit einer gewissen Ausdauer gemacht wurden, erfolgreichen Widerstand leisteten, gehört Stadl zu jenen wenigen Pfarreien, aus denen

der Protestantismus, der daselbst noch kurze Zeit vor der Toleranzgewährung Josef II. blühte, fast spurlos verschwand. Hier also hatten die genannten Conversionsversuche Erfolg. Es dürfte um so mehr Interesse haben, auf Grund authentischer Quellen die Art und Weise kennen zu lernen, wie die österreichische Regierung die Leute katholisch machte, als dieses Capitel der Geschichte bis nun nur einseitige oder oberflächliche Behandlung gefunden hat.

In den Acten der einen Pfarrei liest man zugleich, man kann sagen, fast wörtlich die Geschichte der sämmtlichen protestantischen Ueberreste in der Steiermark.[1]) Aus dem Protokoll der allgemeinen Landesvisitation, welche 1528 gehalten wurde, ist ersichtlich, daß der Pfleger von Katsch zu Ramingstein im Salzburg'schen sich einen „lutherischen Priester" hielt, Namens Jörg Schrötl (?). Die Bauern von Stadl kümmerten sich aber nicht um die Predigt desselben, vielmehr sei Alles, wie bemerkt wird, gegen ihn; und es fand die Commission in Sachen des Glaubens die beste Ordnung. Sie ließ jedoch „die Sache stehen", weil der Prädikant außer dem steierischen Lande sich befand.

Leider blieben die Dinge nicht in diesem günstigen Stande. Die Ferdinandeische Reformation hatte auch hier harte Arbeit. Es befand sich ein Bethaus da, das zerstört wurde, während die Leute versprachen, wieder katholisch werden zu wollen. Trotzdem blieb ein starker lutherischer Bodensatz zurück. Die Folge war eine rohe Behandlung der katholischen Pfarrer, welche drei von den Letzteren bis zum Jahre 1610 irr- und tobsüchtig machte. Pfarrer Christoph Neureuter bezeugt dies und schreibt[2]) unter andern, die Stadler hätten sich verschworen, es so lange und so arg fort zu treiben, bis kein katholischer Pfarrer mehr kommt. Seinen Vorfahren schlug man derart, daß er davon starb. Es sei Stadl — sagte man damals allgemein — der schwierigste Posten in Steiermark, wenn man auf die religiösen Verhältnisse Rücksicht nehme. Die Leute giengen wohl in Amt und Predigt, aber Hände und Füße schienen gleichsam gebunden. Man maß die Schuld an der bleibenden Aufreizung dem Landadel zu, der lutherisch gesinnt war. Die Vogtfrau von Murau trieb es besonders arg, indem sie, die dem „Glauben nach nichts werth war", keine Ausgabe für die verfallende Kirche gewährte, und

[1]) Die Acten, aus denen ich vorliegende Monographie schöpfte, liegen jetzt im Archive des f. b. Seckauer Ordinariates zu Graz. Wo andere Quellen benützt sind, werden diese ausdrücklich genannt. — [2]) Commissionsacten ddo. 14. Mai 1613.

kein anderes Bestreben zeigte, als „die Geistlichen sich zu unterwerfen."

Unter solchen Umständen konnte sich das Lutherthum leicht erhalten. Daß dessenungeachtet nur ein Bruchtheil der Bevölkerung protestantisch blieb, ist übrigens ein Beweis, wie wenig tief der sectische Geist gegriffen hatte. Dabei war die Pfarre so schlecht dotirt, daß ein Caplan nicht gehalten werden konnte, worunter die Seelsorge leiden mußte.

Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war an eine wirksame Gegenreformation nicht wohl zu denken.[1]) Die katholischen Regenten mußten bedacht sein, die mächtigen Protectoren der lutherischen Neuerungen mit Waffengewalt von den Grenzen ihrer Länder abzuwehren, und so hatten die Anhänger des Wittenberger Mönches in ihren Schlupfwinkeln ziemlich Ruhe. Freilich fehlte es nicht an Anzeichen, daß sie auch diese Zeit der Drangsale für den Staat nicht ganz unbenützt für ihre Interessen ließen. Denn es ist wohl kaum ein Zufall, daß Pfarrer Riept von Haus im Ennsthale gerade in der Zeit, wo Gustav Adolph siegreich vordrang, klagte, daß „viele, die vor einiger Zeit den Gehorsam leisteten, ihn jetzt wieder versagen", daß Verführer und Bücher sich mehren. Im nächsten Jahrhunderte wurden noch Bücher confiscirt, die aus dieser Zeit stammten. Im Februar 1648 meldet ein anderer Pfarrer in derselben Pfarre an das Consistorium, es habe sich ein lutherischer Prädicant eingeschlichen, der bei den Bauern Vorlesungen halte. — Nach Abschluß des westphälischen Friedens, vor dem man auf österreichischer Seite noch ein Jahrhundert später, worauf noch hingewiesen werden wird, einen eigenthümlichen Respect hatte, herrschte Ruhe. Von da ab gaben die Protestanten selbst klein bei; sie simulirten das katholische Christenthum; die katholische Partei scheint andere Sorgen gehabt zu haben und ließ das Häuflein Protestanten in den Gebirgen unbelästigt.

Im vorletzten Decennium desselben Jahrhundertes aber wurde die religiöse Bewegung wieder lebhafter. Im Jahre 1683 trug das Salzburger Consistorium dem Stadler Pfarrer Nicolaus Styer von Neidheim auf, gemeinschaftlich mit der weltlichen Obrigkeit die angezeigten lutherischen Bücher zu confisciren und hierüber nach Salzburg zu berichten.[2])

[1]) Bis zum Erscheinen Gustav Adolph's — noch nach der böhmischen Affaire — wurde übrigens das Ferdinand'sche Reformationswerk fortgesetzt. —
[2]) Ein ähnlicher Befehl kam von dort ddo. 9. Mai und 10. Oktober 1710 an den Bischof von Seckau unter steter Verweisung auf die Mithilfe des weltlichen Armes.

Gerade um diese Zeit scheinen nämlich die Protestanten wieder kühner das Haupt erhoben zu haben, was mit der drohenden Türkengefahr und den französischen Umtrieben von damals wenigstens den Zusammenhang der Gleichzeitigkeit hat. In Schladming wagte man, die Predigten und den katholischen Gottesdienst mit der Anstimmung lutherischer Lieder zu unterbrechen, die Abwehr mit Messerstichen zu erwiedern. Die That blieb ungeahndet, weil der Uebelthäter als Narr erklärt wurde, während er bei den Protestanten wie ein Prädicant wirkte. In Salzburg entstand nun, entsprechend dem dreisteren Auftreten der Protestanten, die Sage, „halb Obersteier sei lutherisch." Einer der Pfarrer Steiermarks, der von Haus, welcher darüber interpellirt wurde, gab die Antwort, eigentlich lutherisch wolle Niemand sein, wenn auch viele Verdächtige sehr „lob und kalt" seien. In Stadl wurde, wie oben gesagt, eine Untersuchung angeordnet, das Resultat derselben liegt nicht vor. Jedoch kann man aus einem Processe auf den Stand der Dinge schließen. Im Jahre 1683 verklagte man den Pfarrer, daß er nicht zur rechten Zeit Amt halte, die Kinder nicht in der Christenlehre unterrichte u. s. w. Der geistliche Commissär von Tamsweg spricht in der Anklageschrift von „kalten katholischen Christen, die sich bei solcher Beschaffenheit des Gottesdienstes verwegen, auch wohl vielleicht verdächtige Bücher lesen." —

Der Pfarrer sagt in seiner Entschuldigung unter Anderm, er habe 500 erwachsenen Personen erst das Kreuz machen gelehrt. Ferner wird bemerkt, daß in den angegebenen Jahren alle Stadler, die dazu verpflichtet waren, zur Communion giengen. Diese wenigen Notizen genügen zur Aufhellung der damaligen Verhältnisse. Seit 1613 war die Masse auch innerlich katholisch geworden, wenn sie auch nie mehr recht eifrig wurde; es blieb jedoch ein Rest von circa 500 Protestanten, die das Kreuz nicht machen konnten, d. h. nicht machen wollten und es sich nur zum Schein lehren ließen. Alles gieng zur Ostercommunion, eine Praxis, die überall eingehalten wurde, und besonders auch in Stadl. Man hat es also mit Leuten zu thun, welche ihren Protestantismus verheimlichten, und längere Zeit mit mehr weniger Glück verheimlichten. Bis zur Toleranzgewährung wollte Niemand für lutherisch gelten, wenn die Verdächtigen es auch alle waren. — Gegen diesen Kryptoprotestantismus trat nun im 18. Jahrhunderte mit abwechselnder Strenge die österreichische Regierung in die Schranken.

B. Allgemeine Maßregeln gegen die Protestanten im 18. Jahrhunderte.

Es dürfte angezeigt sein, die Grenzen der Monographie hier zu überschreiten, um in kurzen Zügen den Character und Verlauf dieser Reformation in der Steiermark zu schildern.[1]) Bis zur Salzburger Emigration — 1731 — war eine auffallende Thätigkeit in der Angelegenheit der Katholisirung nicht zu beobachten. Als die genannte Emigration die Welt in Aufregung brachte, hielt sich die Regierung innerhalb vorsichtiger Schranken. Durch das Archidiakonat Admont wurden die Pfarrer an der salzburgischen Grenze angewiesen, keine Controverspredigten zu halten und die Verdächtigen unangefochten zu lassen, „damit bei dermaligen Conjuncturen die etwa schwierigen Unterthanen nicht noch mehr gereizt werden. Die Suspecten seien jedoch heimlich zu verzeichnen." Die Protestanten merkten die Besorgnisse, denen man sich hingab und es kam häufiger als sonst zum öffentlichen Bekenntnisse der Confession, welcher man anhieng. Die Wogen verliefen aber wieder, und die österreichische Regierung gieng alsbald daran, in den Erblanden Religionseinheit herzustellen. Die Erfahrung, die Salzburg gemacht hat, wirkte jedenfalls ermunternd, nicht lähmend ein. Die diesbezüglichen Versuche begannen mit der Reformation des katholischen Clerus. Man gab sich bis zur Toleranzgewährung — und zum Theil noch über diese Zeit hinaus — der Meinung hin, ein „reformirter" Clerus müsse die irregeleiteten einfachen Landleute mit Leichtigkeit zum wahren Glauben bekehren können. War nun auch die Meinung von der Reformationsbedürftigkeit im Clerus eine vielfach ungerechtfertigte und war die Annahme von der Wunderwirkung einer solchen Reformation zum Theil falsch, so zeigte doch gerade die Art, in welcher man die Bekehrungsversuche begann und fortsetzte, den tiefen Ernst und die wahrhaft religiöse Ueberzeugung, mit welcher Oesterreich das Geschäft betrieb.

Es wurde also den Geistlichen eingeschärft:[2]) das Volk sei fleißig zu belehren und der Wandel der Geistlichen möge wahrhaft priesterlich sein. An verdächtigen Orten wären Missionäre aufzustellen, welche über besondere Bedürfnisse an die Regierung zu berichten haben. Ueberall mögen die Pfarrer und Missionäre Sanftmuth und Bescheidenheit beobachten, auch bei Abnahme ketzerischer Bücher, welche durch katholische zu ersetzen seien. An der Stolordnung sei Manches zu ändern, indem dabei

[1]) Quellen dieser Schilderung sind durchwegs Original-Urkunden, die im Archive der Pfarre Haus liegen. — [2]) Hofresolution ddo. 29. August 1733.

Mißbräuche vorkommen,[1]) wodurch Viele sich abgestoßen fühlen. Außerordentliche Andachten, z. B. Wallfahrten, seien zu beschränken oder ohne Geld zu betreiben, damit der Pfarrer nicht in den Verdacht der Geldsucht komme. Eine eigene Landes-Commission soll diese Verhältnisse untersuchen. In Bruck oder Judenburg sei ein Seminar im Sinne des Tridentinums zu errichten, um gute Seelsorger von Jugend auf zu erziehen.[2]) Diese Commission habe über träge und ärgernißgebende Pfarrer und Schulmeister zu wachen. In weltliche Händel dürfen Geistliche sich nicht einmischen und bei Testamenten sollen sie nur selten intervenieren. Eine gute Polizei habe das vormittägige Weinausschänken an Sonntagen und das Colportiren ketzerischer Bücher zu verhindern. Kein Bauer dürfe in einen Besitz aufgenommen werden ohne Zeugniß in Betreff seines katholischen Wandels und ohne Gelöbniß, im römischen Glauben zu verharren. Die Grundobrigkeit besitze keine Judicatur in puncto haeresis, sondern habe nur zu inquiriren und an die Regierung zu berichten.

Die Ausgewanderten, welche ihre zurückgelassenen Familien zu verführen suchen, seien im Falle der Rückkehr in ein wälisches Regiment, etwa in Sicilien zu stecken. Dem über Land als Commissionsmitgliede gehenden Geistlichen soll der Clerus die Reise- oder sonstige Liefergelder reichen, quia de re curae animarum et Cleri agitur, und weil, „würde der Clerus eifriger gewesen sein, die Vorurtheile vermieden worden wären." —

In der oben citirten „Hofresolution" ist das Reformations-System, wie es mit größeren oder geringeren Modificationen fortan in Geltung blieb, beinahe in allen Puncten angedeutet.[3]) Vor Allem sind die Motive, sowie die Rechtsanschauung der Regierung klar gelegt.

Man wird kaum leugnen können, daß aus der vorstehenden Verordnung ein tiefer religiöser Ernst spricht; ferner daß man in Folge der gemüthlichen Auffassung, die Leute könnten ja eine lutherische Ueberzeugung nicht haben, mit möglichster Zartheit verfuhr und daß die Strenge höchstens auf die Abwehr der Aus-

[1]) In der That war für einen Versehgang 1 fl. 16 kr. zu zahlen. [2]) Ist für Obersteiermark fast hundert Jahre darauf geschehen durch Gründung des Carolinums in Graz (1830.) — [3]) Man vergleiche mit dem Vorgehen der österreichischen Regierung gegen die Protestanten in den Erblanden das Verfahren der meisten protestantischen Regierungen gegen die Katholiken und man wird von jedem Standpunkte aus zu Gunsten der ersteren sich aussprechen müssen, besonders wenn man erwägt, daß das halbe Reich für freie Religionsübung offen stand.

breitung des Irrthums, nicht aber auf Personen sich bezog. Endlich wird schon diese Resolution den Beweis liefern, daß man es mit einem Werk der pursten Staatsomnipotenz zu thun hat, bei welchem die Geistlichkeit eine nebensächliche Rolle spielte.

Die Früchte der Verordnung waren die geringsten. Die einzige Maßregel, die überhaupt hätte wirksam sein können, die Nichtaufnahme von Protestanten in festen Besitz, wurde durch die Connivenz der Behörden und durch die Bereitwilligkeit der Leute, das Glaubensbekenntniß abzulegen, so oft man es verlangte, illusorisch gemacht. —

Vier Jahre später befahl[1]) man, bei Inventuren nach ketzerischen Büchern zu forschen, jedoch Niemanden zu bestrafen. Die Verdächtigen seien bei der J. O. Regierung anzuzeigen. — Es war natürlich, daß bei der Mattherzigkeit, die oben herrschte die unteren Behörden nur ungerne sich durch größeren Eifer compromitirten. Dafür erhielten sie in einer Visitationserledigung im Jahre 1741 die Mahnung, sich an die allerhöchste Vorschrift zu halten und durch scheinbare Erklärungen nicht täuschen zu lassen. Plötzlich kam dann ein Befehl, die Verdächtigen an das Landesgericht abzugeben; als jedoch bald darauf der Pfarrer Schmutz von Haus dringend bat, doch einmal Ernst zu zeigen, erinnerte[2]) die Regierung daran, daß vor Allen durch Milde und Belehrung die Bekehrung zu versuchen sei. Erst wenn alle Mühe vergeblich sei — solle wieder Anzeige erstattet werden. Es wüthete eben der österreichische Erbfolgekrieg.

Ueber diese Art der Reform waren einzelne Geistliche, die in nächster Berührung mit den Verdächtigen standen, und welche aus verschiedenen Gründen unter den halben Maßregeln schwer zu leiden hatten, freilich nicht zufrieden. Der vorgenannte Pfarrrer schrieb darum in seiner Eingabe, daß er sich nicht die Finger verbrennen wolle, wenn nie ein Ausgang zu gewärtigen sei. Der Nachfolger auf der Pfarre, Egger, aber legte dem Bischofe direct nahe, „man müsse durch Landesverweisung erschrecken; Sanftmuth und Belehrung sei nun schon lange genug, aber leider ganz fruchtlos angewendet worden."

Die Transmigrirung war der Wunsch der Seelsorggeistlichkeit, weil sie die Natur des Uebels kannte und wußte, daß dieses bei dem beliebten Systeme nur sich verhärte. An gewaltsame Mittel anderer Art dachte gegenüber der Masse der Irrgläubigen Niemand. Wie ängstlich man sich, soweit dieß nur möglich war,

[1]) Eine Verordnung vom 24. Juli 1737, welche an den Pfleger der Herrschaft Haus gelangte. — [2]) ddo. 5. October 1746.

auf dem humanen Boden zu halten versuchte, zeigt ein Vorfall, der unter dem hochangesehenen Pfarrer Dr. Bartholomäus Schmutz[1]) sich zutrug. Dieser ließ sich einmal im Zorne dahin reißen, auf der Ramsau (Ennsthal) nach Auffindung von ketzerischen Büchern, Bauer, Bäuerin und Knecht eigenhändig (!) mit Schlägen zu tractiren. Sofort protestirte der Stiftsprior von Admont als Grundobrigkeit. Vom Hofcaplan des Bischofes kam ein Briefslein, das sich in allgemeinen Ausdrücken bewegte und schließlich bemerkte, „man versehe sich der Bescheidenheit des Pfarrers." Vielleicht beruhigte sich der energische, gelehrte und viel geplagte Pfarrer bei dieser leisen Mahnung nicht; er provocirte folgenden Verweis von Seite des Bischofes: „Man hätte wohl glauben mögen, daß man Schmutz nicht Alles so deutlich sagen müßte, wie anderen Untüchtigen, bis sie es verstehen. Man muß also deutlich sprechen. Nicht mit öffentlichen Strafen NB. Prügeln dürfe man Protestanten bekehren wollen; um so weniger jetzt, wo die Landesfürstin mit akatholischen Fürsten verbündet ist. Es fehlt nicht an Spähern, welche aus einem Funken ein Feuer anblasen." — Diese möglichst milde Praxis, der zu Folge die Seelsorgsgeistlichkeit oft genug in die zweideutigste Lage kam, förderte die wunderbarsten Erscheinungen zu Tage. Die vulgo Frechin, eine Bäuerin bei Schladming (Ennsthal) hatte 15 lutherische Bücher in einer Truhe unter dem Mehl verborgen. Hierüber zur Rede gestellt, heuchelte sie Reue. „Sie habe wohl gewußt, daß dieses gefehlt sei; aber sie sei katholisch und hätte die Bücher aus Furcht nicht abgeliefert." Da gerade das Haus Frech zu den Stützen des Protestantismus in jener Gegend gehörte, aber äußerlich um so kühner sich als streng katholisch geberdete, so forderte der Pfarrer wenigstens für dießmal eine exemplarische Bestrafung. Der Bischof übergab die Eingabe des Pfarrers an die J. O. geheime Stelle, und diese an die in milden Stiftungssachen verwendete Hof-Commission ad referendum. Der Hof-Caplan, der dies dem Pfarrer meldete, bemerkte dazu: „Was aber mit alldem die hohen ansehnlichen Stellen anwenden oder Gutes anspinnen werden, ist mir nicht bewußt: jedoch will die Geistlichkeit sich andurch ihrer Gewissenslast gänzlich entbunden haben, zumal ein Mehreres zu thun wahrhaftig bei Sr. hochfürstlichen Gnaden nicht steht!" —

Es findet sich keine Erledigung dieser Angelegenheit vor. Das Haus Frech blieb Stab und Stütze des reinen Wortes.

[1]) Pfarrer von Haus 1736—1746.

Pfarrer Egger bemerkte im Allgemeinen: „Die Dinge laufen zum Gelächter der Verblendeten ab.“ —

Endlich mit Beginn der Fünfziger-Jahre entfaltete die Regierung eine ernsthaftere Thätigkeit.

Die Kaiserin beangenehmte [1]) eine Einlage des Pfarrers von Haus und es erfolgte der Erlaß: Vor Allem werde Belehrung und gutes Beispiel von Seite der Geistlichkeit verlangt; sie sollen frei sein von jedem Eigennutz. Helfe das wider Vermuthen nicht, so sollen die Verführer nach Temeswar auf einige Jahre oder für immer zur Festungshaft verurtheilt werden. Jene, welche sich verstellen, sollen zur Auswanderung nach Siebenbürgen gezwungen werden, oder mit anderen willkührlichen Strafen belegt werden. Die Landgerichte haben mit den Pfarrern die Inquisition anzustellen; das Constitutum ist an die Hof-Commission einzusenden, welche die obige Strafe zu verhängen hat. In dringenden Fällen seien die Verdächtigen vorläufig zu incarceriren, was besonders bei notorischen Verführern oder bei Fluchtverdächtigen hie und da am Platze sein dürfte.

So umständlich auch dieses Verfahren war, es trug einige Kraft zur Schau. Freilich wurde in Steiermark nur auf der Pürgg (Ennsthal) und in Stadl zu jener Zeit blos über ganz wenige Personen (in Stadl circa 20) die Transmigration nach Siebenbürgen verhängt. Das war Alles! —

Schon ein Jahr später, nachdem dieser Erlaß erfloßen war, mahnt der Pfarrer von Haus, die im Gesetze vorgeschriebenen Strafen mögen auch exequirt werden. Bis jetzt habe man sich wenig darum gekümmert. Es langten nun verschärfte Verordnungen herab. Welcher Art diese waren, lehrt ein Decret, das einem geistlichen Religions-Commissär eingehändigt wurde.[2]) Darin wird gefordert: 1. Gutes Einverständniß mit dem weltlichen Commissär. 2. Die weitläufigen Berichte an die resp. Grundherrschaften, wenn Bücher aufgesucht werden sollen, haben aufzuhören. Kraft allerhöchsten Befehls kann nach genugsamen Indicien in ein jedes Haus ohne vorhergehende Begrüßung der Grundherrschaft — auch allenfalls mit Zuziehung der landgerichtlichen, herrschaftlichen oder auch militärischen Assistenz (diese jedoch nur in dringendsten Fällen) ex abrupto et via facti eingefallen werden. 3. Jeder glaubenswürdige Denunciant kann conjunctim vor den weltlichen Concommissär unmittelbar citirt, constituirt und examinirt werden. Der Antrag auf Strafe ist

[1]) ddo. 13. Februar 1750. — [2]) ddo. 16. Juni 1751, ausgestellt — eine sehr seltene Ausnahme — vom Bischof.

an das Provicariatus generalis einzusenden. Wenn jedoch ein periculum in mora vorhanden wäre, z. B. Entfliehungs- oder Verführungsgefahr, so kann vorläufig mit einfacher Incarcerirung vorgegangen werden. 4. Denuncianten sind mit Vorsicht und Bescheidenheit anzunehmen. 5. Um die Wirkung nicht zu vereiteln, ist die vorhabende Visitation zu verheimlichen, damit die Sectirer nicht bewegt werden die Bücher zu verstecken. 6. Vor jeder Visitation soll die Commission, um sich nicht bloß zu stellen, auf das Genaueste sich informiren z. B. über Format, Farbe, Einband eines Buches. Im Verhinderungsfalle des weltlichen Commissärs kann der Geistliche mit einem Cooperator die Visitation vornehmen, doch hat er Ersterem das Protocoll einzusenden. 8. Kein Salzburger Emigrant ist weder als Knecht noch als Grundbesitzer zuzulassen. Jene, welche beim Brautexamen nicht gut katholisch befunden werden, dürfen sich nicht verehelichen. 9. Auf Handwerksburschen, welche oft Bücher einschleppen, ist wohl zu achten. 10. Gutes Beispiel und großer Eifer von Seite der Geistlichen ist unerläßlich.

Wäre die Schwierigkeit, verläßliche Nachrichten zu erhalten, minder groß gewesen, und hätte man es mit Leuten zu thun gehabt, die nicht unbedingt ihren Glauben verleugneten, dann würde etwas zu erreichen gewesen sein. Die Seelsorgsgeistlichkeit hatte aber nach der Lage der Dinge jetzt nur das Odium auf sich zu laden, ohne Aussicht auf Erfolg zu haben. Sie bemühte sich darum wahrscheinlich nicht besonders; wenigstens hörte man den handlichen Tadel über Lauheit aussprechen in einem Falle, wo der Tadel kaum berechtigt war. Man drängte übrigens die Geistlichkeit, und zwar zunächst den Bischof, bald genug wieder in den Hintergrund. Schon im Jahre 1752 wurde wieder ein neues System eingeführt. Die verdächtigen Bezirke wurden in Missions-Superiorate eingetheilt. Der Superior und der subdelegirte Missions-Superior waren allerdings Geistliche, allein welche Bedeutung besonders der letztere, der als die unmittelbare betheiligte Persönlichkeit hier allein in Frage kam, hatte, erhellt aus der Instruction, die dem weltlichen Commissär mitgegeben wurde. Ihr erster Paragraph lautete: „Die weltlichen Commissäre haben Alles zu besorgen, was die Religion angeht.“ — Alle Herrschaftsbeamten waren in solchen Angelegenheiten an diese Commission gewiesen. In der Hauptstadt leitete der Religions-Conseß, in dem der Bischof wohl seine Delegirten hatte, auf den er jedoch sonst keinen Einfluß üben konnte, das ganze Missionswesen. Von ihm, dem Consesse, gingen die Verordnungen

aus; an ihn waren die monatlichen Missionsberichte einzusenden. Bestraft durfte nach dem neuesten Verfahren nur das Einschleppen, der Verkauf und das Zutragen von Büchern werden; und es war weiters nur auf die sich einschleichenden Commissäre zu fahnden. Ruhige Leute waren bloß zu überwachen. Der letzte Punct der oben erwähnten Instruction lautete: 10. „Sollen diese Commissäre mit dem Missions-Superior sich berathen, Mittel vorschlagen und einsenden; endlich bedenken, daß Alles unmittelbar zur Ehre Gottes, zum Heil des Nächsten und zur Wohlfahrt des Landes gereiche, und daß sie sich ein unauslöschliches Verdienst erwerben." — Es gelüstete nicht Viele nach solchen Verdiensten!

Erwähnt man noch die Missionen und Conversionshäuser, welche in dieser Zeit als Bekehrungsmittel verwendet wurden, und von denen weiterhin noch die Rede sein soll, so ist das System in seinen allgemeinen Umrissen gezeichnet, mit dem man den Protestanten am entschiedensten zu Leibe ging.

Es verdient übrigens Einiges noch besonders hervorgehoben zu werden. Die katholischen Bibeln durften den Leuten nicht abgenommen werden.[1]) Der Bischof hatte, wie schon bemerkt, nichts mitzureden. Wo er es that, dort geschah es in nichts weniger als rigoroser Weise. In einer Eingabe[2]) an die k. k. Repräsentanz glaubte der Fürstbischof von Seckau, Graf Firmian, von dem einzig wirksamen Mittel, von der Transmigration nach Siebenbürgen abrathen zu sollen. Er fürchtete die sich aus dem Westphälischen Friedensschluße erwachsenden Schwierigkeiten und die Anrufung der fremden Mächte, welche von Seite der obersteierischen Bauern bereits geschehen sein soll. — In der That wagte man nur einige schüchterne Versuche mit der Transmigration. Im Uebrigen fuhr man fort nach der theilweise schon gezeichneten Praxis: Man errichtete an verdächtigen Orten Vicariate;[3]) theilte Bücher aus; confiscirte sectische Schriften und reizte die Protestanten mit Verhören, welche bei der enormen Verstellungskunst der Leute fast nie ein Resultat erzielten. In wirklich empfindsamer Weise machte sich das System fast nur bei der Bücher-Confiscation geltend, da nach Ablauf oft gestellter langer Gnadenfrist auf ein entdecktes Buch hohe Geldstrafen (9—18 fl.) gesetzt waren. Polizeiverordnungen wider

[1]) Kaiserlicher Erlaß ddo. 25. Nov. 1752. — [2]) ddo. vom 16. Februar 1752. — [3]) Denn überall, wo sich Protestanten befanden, wohnten sie ziemlich seitwärts von dem Pfarrorte.

geheime Andachtsconventikel, Winkelschule, Rummeltänze, lascives Leben, Religionsgespräche in den Wirthshäusern regnete es. Mit all dem ließ sich ein Uebel doch nicht fassen, das mit der zähesten Heuchelei verbündet war. Dieß um so weniger, als die unteren Verwaltungs-Behörden nie einen Eifer in der Durchführung der Verordnungen bewiesen, was ihnen zahllose Tadelsvoten von Oben zuzog, ohne daß sie sich deßhalb besserten.

So blieb der vom Anfange an fruchtlose Eifer auf dem Papiere stehen. Aber auch hier erlosch er in kurzer Frist; bei Beginn des siebenjährigen Krieges begann man abzuwickeln. Die Erscheinung tritt continuirlich auf, daß bei äußeren Schwierigkeiten die Reformationsversuche im Inland stets erlahmten. Ob man Friedrich II. im jetzigen Falle den Vorwand zu seinem Religionskriege entziehen wollte, ob man den protestantischen Unterthanen nicht traute?

Ein Erlaß [1]) der Repräsentation (?) rieth, Milde der Strenge vorzuziehen. Von der Transmigration hat es sein Abkommen, weil in Siebenbürgen die Contagion herrsche. Schon früher [2]) wurde den Missionären „Gelindigkeit, die allersanftesten Mittel" angerathen. Sie mögen nur Sittenlehren vortragen oder Glaubenspredigten ohne Controversen halten. Oeffentliche Erklärungen seien möglichst hintan zu halten, suspecti sollen nur mit allerhöchstem (!) Vorwissen verhört werden.

Kaum war die Tinte auf dem Papier dieser Verordnungen trocken, kam schon wieder ein neuer Erlaß [3]) und zwar vom Hofe, des Inhaltes: 1. General-Indult auf 2 Monate für straffreie Einlieferung der sectischen Bücher. 2. Nach Ablauf dieser Frist hört die gesetzlich normirte Strafe für jedes Buch (18 fl.) auf und wird 3. verwandelt in eine einmonatliche oder noch längere Zuchthausstrafe oder herrschaftliche Arbeit. Ledige Leute werden unter das Militär gesteckt. Eigenthümer und Hehler zahlen dem Denuncianten 2 fl. 4. Auf Oel- und Schwefelträger, Salzfuhrleute und Kurzwaarenhändler ist von Seite der Mauthbeamten ein wachsames Auge zu werfen. 5. Kein Besitzer ist ohne Attest aufzunehmen. 6. Verdächtige und erklärte Protestanten, die still und ruhig bleiben, sind unbehelligt zu lassen. Nur jene, welche Hoffnung auf Bekehrung geben, können in's Conversionshaus geschickt werden.

Wie leicht zu ersehen, kehrt sich die Strenge einzig nur gegen Aufwiegelung, die vor Allem mittelst der Bücher, von

[1]) ddo. 6. August 1756. — [2]) ddo. 8. Juli und wiederum 21. August 1756. — [3]) Hollitsch ddo. 28. August 1756.

Außen herein befürchtet worden zu sein scheint. — Sollte übrigens die in diesen Bekehrungsversuchen wiederholt bemerkbaren Schwenkungen nicht auch auf die liberale und conservative Doppelströmung zurückgeführt werden können, die am Hofe Maria Theresias herrschte? —

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wurden alle Gesetze aus dem Jahre 1752 wieder erneuert[1]) und eingeschärft; aber es heißt auch jetzt wieder nur, „allenfalls können die besonders Hartnäckigen und Verstockten außer Land gebracht werden." Mit „aller Schärfe" trug man übrigens den Beamten auf, keinen Grundbesitzer ohne Glaubensattest aufzunehmen. Endlich faßte man wenigstens diejenigen aufs Korn, die ohne Bedenken das katholische Glaubensbekenntniß ablegten, ohne wirklich katholisch zu denken. Man schloß sie zuerst von der Zeugenschaft aus, dann behandelte man sie als Meineidige. Dieß war unbedingt nothwendig Leuten gegenüber, die aus den feierlichsten Glaubensversicherungen ein Possenspiel machten, über das sie sich hintennach belustigten. —

Im 8. Decennium dieses interessanten Jahrhundertes erlebte man zunächst das Gesetz,[2]) daß Jedermann nach vorausgegangener Instruction der freie Wille zur Profession gelassen werde, was im Grunde auch früher stets der Fall war. In casu emigrationis sollten die Habseligkeiten des Betreffenden zu Geld gemacht und ihm nachgeschickt werden. Im Murthale wurde thatsächlich eine Transmigration ins Werk gesetzt; es wird später davon die Rede sein. Im oberen Ennsthale nicht. Dort verschwand der Protestantismus, hier aber nicht.

Kaum war jene Transmigration vollzogen, wurde vom Gubernium kundgegeben[3]): Niemand dürfe zur Transmigration gezwungen werden, außer die Verführer und die, welche ein nicht mit dem Glaubensbekenntniße zusammenhängendes politisches Verbrechen begehen. —

Das Religionsgeschäft wurde in diesem Jahre dem Kreisamte übergeben und zwar wie man beschwichtigend bemerkt[4]) um des schnelleren Geschäftsganges Willen. Im Grunde war dieß nur die consequente Ausbildung des durch und durch bureaukratischen und staatskirchlichen Systemes. Josef II. stand bereits in Sicht! — Das nochmalige Aufflammen des Bekehrungseifers an einem Punkte — im oberen Ennsthale — kurz vor der

[1]) ddo. 3. October 1764. — [2]) Allerhöchste Beschließung ddo. 8. August 1772. — [3]) ddo. 6. Juni 1775. — [4]) Einige meinten, es würde Toleranz gewährt werden.

Toleranzgewährung verschlägt nichts gegen den Geist, der nun Vollgewalt erhielt. Der Kreishauptmann von Judenburg, Karl von Preitenau, welcher noch im Jahre 1780 die Leute über Fegefeuer, Fürbitte der Heiligen u. dgl. examinirte, sowie er bald darauf mit ebenso großem Eifer gegen gekrönte Marienstatuen und Abläße zu Felde zog, kennzeichnete diese letzten Versuche als politisches Staatsmanöver treffend mit den Worten: „Es ist patentwidrig, daß die Irrlehre a progenie in progeniem sich fortpflanzt." Jener noch einmal aufflammende Eifer zeigte sich in der Einführung eines ernsten Missionssystemes in Schladming. Man soll sogar an eine Transmigration im Ennsthale gedacht haben, wurde aber durch die Kriegsunruhen (1778—79) daran gehindert.[1])

Bezeichnender noch als die obige Aeußerung des Kreishauptmannes spricht für die neue Richtung ein Erlaß[2]) des Bischofes von Seckau. „Es habe", heißt es darin, „Ihre k. k. apost. Majestät kraft allerhöchsten Hofkanzleidekretes allergnädigst anbefohlen, dem Volke deutlich und überzeugend bekannt zu machen, daß die über die Religionsgebrechen bestimmte Strafe des Arrestes, der öffentlichen Arbeit u. dgl. keineswegs in der Absicht, um dadurch Jemanden von seiner Irrlehre zu dem kath. Glauben übergehen zu machen, oder ihn wegen falscher und seinem Seelenheile nachtheiliger Religionsbegriffe zu bestrafen; sondern lediglich wegen der Uebertretung des landesfürstlichen Verbotes verhängt zu werden pflege; da es übrigens der Geistlichkeit obliege, einen derlei Irrgläubigen von seinen Fehlern und Irrthümern aus Liebe des Seelenheiles dergestalt zurechtzuweisen, daß er selbst die Arglist, mit welcher er von anderen Irrgläubigen oder falschen Büchern hintergangen worden, erkenne. In Folge dessen geht die ausdrückliche Willensmeinung Ihrer Majestät dahin, womit die in verdächtigen Religions-Bezirken angestellten Curaten dem Volke die besagte Absicht der festgesetzten Strafe erklären, die widrigen Begriffe hingegen benehmen und dasselbe belehren sollen, daß ein jeder Unterthan die dießfalls verwirkte Strafe um so mehr sich allein beizumessen habe, als auch jeder wahre und eifrige Katholik auf gleiche Art zur Strafe gezogen werden würde, wenn er den politischen Gesetzen, die ein unkatholisches Buch zu haben, Anderen zu Irrlehren zu verleiten oder sonst etwas wider die k. k. Patente zu unternehmen verbieten, entgegen zu handeln unterstände"! — Das ist bereits der Stand-

[1]) Nach einem Schreiben des Dechant Novack von Haus an den Bischof ddo. 17. Juli 1808. — [2]) ddo. 17. Juli 1777.

punct der unbedingten Staatsgewalt, welche unter Maria Theresia freilich nicht Gesetze producirte, einzig nur zu dem Zwecke, diese Herrlichkeit zur theoretischen und practischen Anerkennung zu bringen, wie das heute in einigen muthwilligen Culturkampfstaaten der Fall ist.

Kaum hatte die tiefreligiöse, sonst jedoch autocratisch gesinnte Kaiserin die Augen geschlossen, schlug die Staatsgewalt andere Richtungen ein. Eine derselben wird mit dem Worte „Toleranz" gekennzeichnet. Es kam Verordnung auf Verordnung. Auf das noch bestehende, auf Missionen, Missionäre, Missionsstationen bezogen sie sich zunächst. Diese Benennung hatte aufzuhören; die unnöthigen Visitationen und was damit zusammenhing wurde untersagt.[1]) Man hatte die eben genannten Titel früher abgeschafft, ehe man neue ausgedacht. Man nannte die Missionsrelationen Stationsrelationen.[1]) Endlich wurde am 21. Juli 1781 durch das Archidiaconat das allerhöchste Gesetz publicirt, „daß keine Bücher mehr abzunehmen, keine Visitationen zu halten seien, daß kein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen zu machen sei."

Das Toleranz-Generale erschien am 13. October 1781.

Pastoralfragen und -Fälle.

I. (**Die Bekehrung eines sterbenden Sünders mittelst ungewöhnlicher Mittel.**) In den Missionsnachrichten, betitelt „Lettres du Scholasticat S. J. de Mold" 1881, die von den verbannten französischen Jesuitenpatres in England veröffentlicht werden, erzählt ein Jesuiten-Missionär aus Chili, welcher Augenzeuge dieser Bekehrung war, Folgendes:[2])

Als ich am Gründonnerstage soeben vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute betend weilte, wurde ich zu einem Kranken gerufen, der bereits mehrere Jahre nicht mehr gebeichtet hatte. Der Schwerkranke hatte nämlich gebeten, man möchte ihm einen Capuziner oder Jesuiten kommen lassen. Kaum war ich jedoch im Hause angelangt, als man mir meldete, der Kranke wolle jetzt nicht mehr beichten, fühle sich auch ganz kraftlos und außer Stande, seine Beicht ordentlich abzulegen. In der That drang mir aus dem nahen Zimmer, in welchem der Kranke lag, eine

[1]) Gubernialerlaß ddo. 27. März 1781. — [2]) Hofkanzleidecret ddo. 31. März 1781. — [2]) Abgedruckt im „Sendbote des hl. Joseph" von Dr Josef Deckert. Jahrg. VII. Febr. 1882.

verdorbene, wie von einem Cadaver verpestete Luft entgegen, jedoch ließ ich mir nicht alle Hoffnung nehmen, des Sterbenden Seele noch zu retten. Ich wartete im Vorzimmer und betete, der liebe Gott möge doch dieser armen Seele seine große Barmherzigkeit zuwenden. Von Zeit zu Zeit aber bat ich die Personen, die den Kranken pflegten, ihn zu erinnern, der Priester warte draußen, um ihm zuzusprechen, er möge doch noch vor seinem Tode beichten. Die Antwort des Ungläubigen blieb jedoch immer dieselbe: „Ich beichte nicht." Eine Stunde war bereits vorüber, — da ließ mir der Kranke melden, er danke mir zwar für meinen Besuch, ich möchte jedoch wieder heimkehren. Diesem Auftrage kam ich jedoch nicht nach, denn, da ich vom Beginne meines Krankenbesuches an den Schutzpatron der h. Kirche und auch der Sterbenden, den hl. Joseph, recht innig angerufen hatte, er möge doch diese Seele nicht verloren gehen lassen, so konnte ich wohl im Vertrauen auf die Kraft der Fürbitte des hl. Josef nicht blos eine, sondern auch zwei Stunden zuwarten. Das Ende der zweiten Stunde war nahe, — da flehte ich mit erneuerter Inbrunst zum hl. Josef und empfahl ihm den Sterbenden zuversichtlich, ja ich betete um so inständiger, als der Tod dem Unglücklichen immer näher trat. Im Gebete leuchtete mir plötzlich ein Gedanke durch die Seele, den ich als einen Wink des hl. Josef begrüßte. Dieser Gedanke bestimmte mich zu Folgendem: Ich verlangte Weihwasser, näherte mich dem Zimmer, worin der Kranke lag und besprengte dreimal den Eingang und die Thürschwelle im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit, wobei ich jedesmal die Worte sprach: Weiche von hier, Satan, im Namen unsers Herrn Jesu Christi! Kaum hatte ich zum dritten Male diese Worte gesprochen, als sich schon der Kranke bei seinen Töchtern erkundigte, ob der Priester noch anwesend sei. Als er vernahm, der Pater sei noch da, ließ er mich an sein Krankenbett kommen. Sobald mich der Kranke erblickte, brach er in die Worte aus: „Mein Gott, ich danke dir! Guter Gott, wie dank' ich dir." Dabei weinte er wie ein Kind. Der pestartige Geruch war indessen ganz verschwunden, und eben dieser Geruch und einige andere Anhaltspunkte bewiesen mir, daß hier der Einfluß des bösen Geistes vorhanden war. Die Umstehenden schrieben diese Veränderung der Segenskraft des Weihwassers zu. Kurz darauf beichtete der Kranke. Als ich ihn fragte: „Wollen Sie vielleicht die heilige Wegzehrung und die letzte Oelung morgen empfangen?" — Da antwortete er mir: „Nein, nicht morgen, sondern heute noch, sonst könnte es zu spät sein!" Somit spendete

man ihm Abends um halb sechs Uhr die heil. Sterbsakramente. Um Mitternacht aber starb er. Während der wenigen Stunden, die noch bis zu seinem Tode verflossen, hörte er nicht auf, Acte der Liebe und der Ergebung in Gottes heiligen Willen zu erwecken. Die Personen, welche das Sterbebett umstanden, wurden dadurch sehr erbaut. Der Missionär schließt seinen Bericht mit den Worten: „Ich habe jederzeit an die Güte des hl. Josef und an die große Segenskraft des Weihwassers geglaubt, niemals aber habe ich die Güte des hl. Josef und die übernatürliche Kraft des Weihwassers so augenscheinlich und so handgreiflich erfahren, als bei dieser Bekehrung!"

Möchte doch auch der Schreiber dieser Zeilen schon zur Zeit, als er noch ein junger Priester war, von einem solchen Vertrauen auf die wunderbare Kraft dieser zwei übernatürlichen Bekehrungsmittel erfüllt gewesen sein. Leider hat er aber aus Mangel an einem solchen Vertrauen als junger Priester in einem ähnlichen Falle ganz anders gehandelt. Er war nämlich als junger Priester in einer Pfarre angestellt, in welcher eine Fabrik sich befand, die über 500 Arbeiter zählte. Einmal wurde er in finsterer Nacht an das Krankenbett eines dieser Arbeiter berufen, welcher seiner Nationalität nach ein Franzose war und allgemein für ein ungläubiges, ganz verkommenes Subject gehalten wurde. Es scheint aber dieser Ruf nicht von dem Kranken, sondern von seiner Umgebung ausgegangen zu sein, denn als der Schreiber dieser Zeilen bei dem Kranken anlangte, lag derselbe mit geschlossenen Augen, stumm, ja scheinbar sogar bewußtlos im Bette. Gar nicht ahnend, daß dieser extreme Zustand des Kranken auf Verstellung beruhe, ertheilte ihm der Schreiber dieser Zeilen die letzte Oelung und die General-Absolution, betete auch noch mit den Anwesenden für ihn und trat sodann den Rückweg an. Er war aber noch nicht am Fuße der Stiege angelangt, welche in die von dem Kranken bewohnte Mansarde hinaufführte, so schallte ihm der Ruf nach, der Kranke sei wieder zum Bewußtsein gelangt und auch der Sprache wieder mächtig. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Schreiber dieser Zeilen sogleich hocherfreut umkehrte und wieder an das Krankenbett trat, um die noch abgängigen geistlichen Functionen nachzutragen; doch welche unangenehme, höchst schmerzliche Ueberraschung erwartete ihn da! Der Kranke lag wieder da mit fest geschlossenen Augen, ohne das mindeste Zeichen des Bewußtseins zu geben. Jetzt konnte kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß dem Kranken der bußfertige Sinn ganz und gar mangle, und daß

dieser Mangel ihn verleite, Bewußtlosigkeit zu heucheln. Unter diesen Umständen hielt es der Schreiber dieser Zeilen für seine Aufgabe, seine ganze Beredsamkeit aufzubieten, die Unbußfertigkeit des Kranken zu heben, eine Sinnesänderung in ihm hervorzubringen. In ruhiger Haltung suchte er ihn zuerst zu überzeugen, dann zu rühren, endlich zu erschüttern; als aber alle Versuche sich vergeblich erwiesen, konnte er die nach und nach immer mehr erwachsende innere Aufregung nicht länger beherrschen. Es entleerte sich dieselbe in einen Straffermon, der dem heftigsten Gewitter glich; jedes Wort war ein Donnerstreich! Den Schluß bildeten die schrecklichen Worte: „Nun, so fahre hin du verstockter Bösewicht, fahre hin, wohin du gehörst, — in den Rachen des Teufels!" Wie grell sticht doch dieses Verfahren ab von demjenigen jenes frommen Missionärs, der einen unbußfertigen Sünder im Staate Chili zu behandeln hatte! Mit Scham und Reue denkt der Schreiber dieser Zeilen selbst jetzt noch an dieses Verfahren zurück! Allerdings ist dasselbe, so incorrect es auch war, nicht ohne Eindruck auf den Kranken geblieben, denn er spielte die Rolle eines Simulanten nicht länger, beichtete sogar und empfing auch das allerheiligste Altarssakrament, wenigstens mit scheinbarer Andacht und Ehrerbietigkeit, allein es ruhte der Segen Gottes nicht auf seiner Bekehrung, er wurde der Gnade der Beharrlichkeit nicht gewürdigt. Kaum war er genesen, so setzte er seinen schlechten Lebenswandel wieder fort. Nach Verlauf eines halben Jahres war das Maß seiner Sünden voll. Gott ließ es geschehen, daß er im Zustande der Berauschung über die steile, hölzerne Stiege, die zu seiner Mansarde führte, hinabstürzte und durch diesen Sturz eines jähen Todes starb.

Johann Grübel,
em. Dech., Consist.-Rath, Pfarrer u. Jubelpr. in Sieghartskirchen.

II. (**Restitution wegen falscher Vater-Angabe und Anzeige einer aus dieser Angabe entstehenden Ehe zwischen Halbgeschwister.**) Bertha hatte vor Jahren so ziemlich gleichzeitig mit Mehreren geschlechtlichen Umgang. Die Frucht ihres Leichtsinnes blieb nicht aus. Sie wußte mit Bestimmtheit, daß Titus Vater des Kindes war, aber aus gewissen Gründen gab sie Cajus als Kindesvater an. Letzterer bestritt denn auch die Verpflegungskosten (b. G. § 168) und sorgte auch sonst in anständigster Weise für sein vermeintliches Kind. Unterdessen hatte sich Titus längst verheirathet und der

Sohn der Bertha lernte eine seiner Töchter kennen. Schon sind die Sponsalien geschlossen und wird das Aufgebot baldmöglichst vorgenommen werden. Bertha ist nun in großer Angst wegen der bevorstehenden ehelichen Verbindung der Halbgeschwister. Sie eilt zum geistlichen Herrn, und trägt ihm, um sich Rath zu erholen, mit Geständniß ihrer Schuld den Casus vor.

1. Wozu ist Bertha verpflichtet dem Cajus gegenüber?
2. Wozu in Bezug auf die Anzeigepflicht?

I.

Bertha hat mit vollster Erkenntniß und aus vollem freien Willen einen falschen Vater ihres Kindes angegeben. Sie hat sich dadurch einer zweifachen Ungerechtigkeit an Cajus schuldig gemacht, indem sie ihm schadete an seiner Ehre und an seinem Vermögen. Betrachten wir zuvörderst den Schaden an der Ehre. Ist Bertha (objectiv) verbunden, dem Cajus den guten Namen zu ersetzen? Es ist zu unterscheiden, ob der geschlechtliche Umgang zwischen ihnen bekannt war, oder nicht. War er bekannt, so hat Cajus durch die lügenhafte Aussage der Bertha keinen thatsächlichen Schaden an der Ehre gelitten, da er dieselbe bereits durch seine offenkundige Verbindung eingebüßt hatte. War aber das ärgerliche Verhältniß nicht offenkundig und ist es erst bekannt geworden durch die Behauptung der Bertha, so war sie allerdings die causa efficiens am Verluste seines guten Namens; da sie ferners zur Aussage durchaus nicht berechtigt war und die theologische Schuld nicht bezweifelt werden kann, so treten alle drei Momente zusammen, unter denen ein damnificans zum Schadenersatz verpflichtet ist. An und für sich wäre demnach Bertha zu verpflichten, in kluger Weise die Ehrabschneidung zu vergüten. Allein wir müssen unseren Fall nehmen, wie er liegt. Jahre sind verflossen. Kein Mensch spricht mehr von der Sache. Wahrscheinlich weiß die Familie des Cajus vom ganzen Vorfalle nichts. Wenigstens die Kinder nicht. Es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß durch die Erwähnung ihres einstigen Unrechtes dem Cajus nur ein Schaden erwachsen würde statt des Nutzens. Somit würde der Widerruf sicher Nichts nützen, wahrscheinlich sogar schaden. In einem solchen Falle muß die Regel des hl. Alphonsus gelten: „Si crimen, de quo alter est diffamatus, fuerit verum, non est facile revocandum ad memoriam, nisi evidens sit periculum, quod infamia illa ex alia via ad memoriam redeat.“ (L. IV. 998 ed. Ratisb.) — Bertha

hat daher den wahren Thatbestand nicht mehr zu offenbaren.

Wohl aber ist sie verpflichtet, dem Cajus den Schaden am Vermögen zu ersetzen, welchen er durch ihre lügnerische Beschuldigung erlitten hat. Das ist klar. Es ist auch klar, daß hier keine Präscription, noch ein anderer rechtlicher Entbindungsgrund eintreten kann. Nur die moralische Unmöglichkeit ihrerseits könnte sie bis auf Weiteres, der rechtlich vorausgesetzte Erlaß seinerseits, für immer, von der Restitution befreien. Bertha kann auch keinen § des b. G. zu Gunsten der Nichterstattung in Anspruch nehmen; denn wenngleich § 163 sagt: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe", so findet dieses auf unseren Fall keine Anwendung, weil die Bertha keinen Zweifel hat über die Person des Vaters, sondern nach der Voraussetzung volle Gewißheit besitzt. In Zweifel könnte Bertha allerdings einen ihrer Complices gerichtlich belangen und könnte sie mit vollem Rechte die Ausführung eines gewiß gerechten Paragraphen bewirken, der einerseits gebührende Strafe, andererseits gebührende Entschädigung bezweckt und könnte daher mit gutem Gewissen in Empfang nehmen, was das Gericht ihr zuerkennt. Dem Gesagten ist die Lehre des hl. Alphonsus L. IV. n. 658. nicht im Wege; der heilige Lehrer spricht dort vom bloßen Naturrechte. Dieses ist nicht immer sehr klar in seinen Forderungen, darum die positiven Gesetze. Hören wir S. Thom. I^{a} II^{ae} qu. 91 a. 3. . . . ex praeceptis legis naturalis, quasi ex quibusdam principiis communibus et indemonstrabilibus, necesse est, quod ratio humana procedat ad aliqua magis particulariter disponenda; et istae particulares dispositiones adinventae secundum rationem humanam dicuntur leges humanae . . . Allein Bertha hat, wie gesagt, wissentlich ein sicheres Unrecht begangen und hat daher die Folgen ihres Unrechtes zu tragen, nämlich zu restituiren. Gehen wir über zur Anzeigepflicht.

II.

Ist Bertha zur denuntiatio impedimenti verpflichtet? Vorläufig scheint es so. Jedermann hat die Pflicht, ein ihm

bekanntes, aufschiebendes oder trennendes Ehehinderniß zur Kenntniß der kirchlichen Behörde zu bringen; das ist der Zweck des Aufgebotes, von dem das Cap. Tametsi (Sessio XXIV.) spricht und es wird somit auch Kirchengebot, was schon die Ehrfurcht vor dem Sacramente und die Obliegenheit brüderlicher Zurechtweisung verlangt. Die Pflicht der Anzeige haben auch die Eltern und nächsten Verwandten, sie bleibt bestehen auch in dem Falle, daß das Hinderniß geheim und für die Nupturienten entehrend wäre; denn Jedermann kann die geheime Sünde des Anderen offenbaren, wenn sie einem Dritten großen Schaden verursacht. Wenn der Obere die Offenbarung gebietet, dann wird das Recht der Offenbarung zur Pflicht. Selbst die eidliche Betheuerung der Nichtoffenbarung kann von der Anzeige nicht entbinden, weil der Eid unmöglich verpflichten kann zur Unterlassung einer pflichtschuldigen Handlung. Nur wer durch ein Amtsgeheimniß (secretum commissum) Kenntniß vom Hinderniß erhalten hat, darf keine Anzeige erstatten cfr. S. Alphonsus L. VI. n. 994. Einige Auctoren behaupten freilich, daß, wenn nur ein einziger Zeuge das Hinderniß kennt, die Anzeigepflicht wegfalle, da sie aus Mangel der juridischen Beweisführung keine Folge haben könnte und daher Nichts nütze, ja im Falle der bona fides den Nupturienten leicht schaden könnte. Sie stützen sich auf c. Licet de Testibus „Licet quaedam sint causae, quae plures, quam duos exigant testes, nulla tamen causa, quae unius testimonio, quamvis legitimo, terminetur.“ Die große Mehrzahl der Moralisten, deren Lehre der hl. Alphons die verior nennt, behauptet aber das Gegentheil, und sagt, daß in unserem Falle die oben angegebene Regel eine Ausnahme erleidet und die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen zur Sistirung der Eheverhandlungen hinreiche, da hier kein Straffall vorliege, sondern es sich um's Seelenheil und um die Ehre des Sacramentes handelt. So entschied auch Papst Alexander III. im Jahre 1170, wie aus c. 22 x de test. v. attest II, 20 zu ersehen ist. Auch Urban III. c. 2 x de Cons. IV, 14. Auch § 106 der Anweisung f. d. g. G. Ö. lautet in diesem Sinne: „. . . die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen, sowie ein solches Gerücht, welches auf erfahrene, gewissenhafte Männer Eindruck macht, reicht jedenfalls hin, um die Eheverber bis zur weiteren Aufklärung der Sache abzuweisen.“

Nach dem Gesagten scheint demnach die Bertha wirklich zur Anzeige verpflichtet zu sein. Doch erinnern wir uns, daß sub gravi incommodo, um so weniger sub tanto incom-

modo, wie im vorliegenden Falle, weder die brüderliche Zurechtweisung, noch die Verhütung der Verunehrung eines Sacramentes, noch das Kirchengebot, verpflichtet. S. Alphonsus L. VI. 995 „cum tuo gravi damno, aut aliorum scandalo non teneris denunciare." Die Ausnahme des damnum commune trifft nicht ein. Sporer sagt sehr kräftig: „Lex naturalis de correctione fraterna se ad hoc (ad prodendum suum nefandum flagitium) non extendit; inauditum vero est, quod lex, vel praeceptum humanum comprehendat tam tragicos eventus et pudendos casus. (Theol. mor. P. IV[a] c. 1. § 4. n. 382.) Wer kann auch sagen, welch' üble Folgen die Anzeige haben könnte, zumal heutzutage, wo so leicht der Weg zu einer außerkirchlichen Scheinehe offen steht! —

Der geistliche Herr wird also antworten: 1) Ueber Ihre falsche Vaterangabe müssen Sie schweigen. 2) Dem Cajus müssen Sie nach Möglichkeit den Schaden am Vermögen ersetzen (wenigstens ist objectiv die Verpflichtung dazu vorhanden.) 3) Suchen Sie das Zustandekommen der Ehe durch Zureden u. s. w. nach Kräften zu verhindern. 4) Das Geheimniß des Ehehindernisses steige mit Ihnen in's Grab.

P. Georg Freund,
Lector der Moraltheologie im Redemptoristen-Collegium
zu Mautern (Steiermark.)

III. (**Aufnahme Illegitimorum in religiöse Orden.**) Bezüglich der Aufnahme Illegitimorum in religiöse Genossenschaften war die frühere kirchliche Praxis sehr strenge, die gegenwärtige ist ziemlich milde.

Die Strenge gründete sich hauptsächlich auf das apostolische Decret Sixti V. = Cum de omnibus ecclesiasticis Ordinibus = 1587. Kal. Decembr.

In diesem Decrete verordnete der Papst, daß „diejenigen Illegitimi, welche ex incestu oder sacrilegio stammen (d. h. deren Eltern bis zum dritten Grade einschließlich consanguinei oder affines waren, oder von denen wenigstens Ein Theil das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatte), niemals in irgend einem Orden zum Habit oder zur hl. Profession zugelassen werden dürfen. Dies gilt sogar von denjenigen, welche etwa durch apostolische, kaiserliche, königliche, oder irgend eine andere Auctorität legitimirt worden sind."

„Höchstens kann man den ex incestu oder sacrilegio Erzeugten das Kleid der Conversen oder der Klosterdiener geben und sie zu niedrigen Diensten verwenden, niemals aber mit dem Habit der Religiosen bekleiden, oder zur hl. Profeß zulassen."

„Desgleichen können sie nicht die Tonsur, und noch viel weniger die Ordines Minores erhalten. Zu irgend einem kirchlichen Amte oder zu kirchlichen Functionen bleibt ihnen die Pforte für immer verschlossen."

„Die andern Illegitimi, (welche nicht ex incestu oder sacrilegio herstammen), können nur dann in eine Ordensgenossenschaft aufgenommen werden, wenn sie nach eingeholten Informationes oder dem s. g. Scrutinium als empfehlenswerth und dem Orden als nützlich erkannt werden, müssen jedoch, nachdem deren Angelegenheit im General- oder im Provinzial-Capitel reiflich erwogen worden ist, noch vom General oder dem Provinzial, und zwar mit unanimi consensu der Definitoren approbirt werden."

„Wird ihnen die Aufnahme bewilligt, dann bleiben sie dennoch, sofern sie nicht eine päpstliche Dispense erhalten, zu den gradus, honores et dignitates ihres Ordens für immer inhabiles."

In demselben Decrete gab Sixtus V. zugleich die einzelnen Puncte an, worüber die Informationes eingeholt werden sollen.

Die criminosos oder auch nur suspectos, sowie die rationibus reddendis obnoxios schloß er für immer als inhabiles von der Aufnahme in einen Orden aus.

Später entschied er am 1. November 1588 = Ad Romanum spectat Pontificem =, daß „diejenigen Illegitimi, welche durch subsequens matrimonium ihrer Eltern legitimirt wurden, nicht in dem Verbote seiner Constitution vom 1. Dec. 1587 mit inbegriffen sind, jedoch nur in dem Falle, wenn sie zu einer Zeit geboren worden sind, wo ihre Eltern die Ehe rite hätten eingehen können."

Unter demselben Datum ertheilte er auf die Frage, was unter Präpositur, unter dignitatibus, honoribus und gradibus eines Ordens, von denen er zufolge seiner früheren Constitution die Illegitimos ausgeschlossen wissen will, zu verstehen sei? die Antwort: „Es sind dies die Aemter eines Abtes, Prior's, Quardian's, Custos, Provinzial's, General's und andere ähnliche, mit welchen honor und Superioritas verbunden sind."

„Zu onera aber, wie z. B. zum Amte eines Lektor's, Beichtvater's, Studienleiter's, Magister's (oder Lehrers) der Theologie, eines Prediger's u. s. w. können solche Illegitimi zugelassen werden, auch active Stimme, sowie die höheren Weihen, und das Recht zu deren Ausübung erhalten."

„Voranstehendes gilt aber keineswegs von jenen Illegitimis, die aus incestu oder sacrilegio erzeugt sind, indem diese hierzu für immer inhabiles bleiben."

Diese Decrete Sixti V. mäßigte am 15. März 1591 der Papst Gregor XIV. = Circumspecta Romani Pontificis providentia =.

Er erlaubte, daß „Illegitimi quovis modo procreati" zum Habit und zur S. Profeß zugelassen werden können.

Dieser Erlaubniß fügte er aber das ausdrückliche Verbot bei: „Dummodo tamen filius illegitimus in Religione, in qua pater, sive ante, sive post nativitatem dicti filii professus fuerit, ipso patre vivente, non admittatur, quod expresse prohibemus."

Außer der obigen Begünstigung stellte Gregor XIV. allen Orden auch die früheren Privilegien wieder zurück, wornach sie zu honores, gradus und dignitates legitimiren können.

Die Informationes oder die Testimoniales müssen aber vor der Aufnahme eines jeden Einzelnen besorgt werden, wie dies ja auch hinsichtlich der Legitimorum geschieht.

Dieser Milderung stimmte auch Clemens VIII. bei.

In der Constitution = In suprema Ecclesiae = 2. April 1602 hob er die Strafe nullitatis professionis der Illegitimorum auf.

Das Scrutinium aber und die Strafen für die Ordensobern, welche die Form des scrutinii nicht beobachten, hielt er aufrecht.

Letztere zwei Punkte schrieb auch Pius IX. vor = Romani Pontifices = 25. Januar 1848.

Die Form der Informationum oder der Testimonialium ist hinlänglich bekannt.

Die Strafen, welchen Ordensobern wegen Unterlassung der Informationum oder der Einholung der Testimonialium anheimfallen, sind die privatio officii, vocis activae et passivae, und die inhabilitas zu jenen officia, Apostolicae Sedi reservata.

Ohngeachtet der oben angedeuteten Milderungen behaupten Manche dennoch, daß wenigstens zum Generalate kein Illegiti-

mus gewählt werden dürfe. Ob diese Ansicht sich auf irgend ein apostolisches Decret oder nur auf die Constitution eines einzelnen Ordens stütze, überlassen wir dem Nachweise Derer, welche dieser Meinung huldigen.

(Cf. Acta S. Congreg. super statu Regularium ab AEppo Philippensi secretario A. Canonico Bizzarri collecta. Romae. 1862. Ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae).

P. Serapion Wenzl,
Prior des Karmeliten-Conventes in Graz.

IV. (**Wann dürfen mehrere Kinder gleichzeitig getauft werden und wie ist dabei vorzugehen?**) Ueber die vorgelegte Frage findet man im Rituale Romanum § XXVII wie folgt: „Si fuerint plures baptizandi sive masculi sive foeminae, in catechismo masculi statuantur ad dexteram, foeminae vero ad sinistram et omnia pariter dicantur ut supra in proprio genere et numero plurali. Verum prima nominis interrogatio, exsufflatio, crucis impressio seu signatio, tactus aurium et narium cum saliva, abrenunciationis interrogatio, unctio olei catechumenorum, interrogatio de Fide seu symbolo et ipse Baptismus, inunctio chrismatis, candidae vestis impositio, atque accensae candelae traditio singulariter singulis et primum masculis, deinde foeminis fieri debent.“

Im Commentar zum Rituale Romanum bemerkt an dieser Stelle p. 97 Baruffaldo: Nonnisi absque urgentissima causa, haec rubrica et ejus regulae sunt adhibendae, nempe in casu conversionis ad fidem multarum familiarum infidelium et pene innumerabilium personarum, tempore alicujus suspicionis, invasionis, incendii vel alicujus magni periculi. Extra hos vel similes casus sacerdos, si baptizaret plures infantes unico actu, valide faceret, sed illicite; imo peccaret, si hoc solummodo faceret, ut citius se expediret.

Diese Auslegung der Rubrik hat Manche veranlaßt, zu meinen, daß nur urgentissima de causa zwei oder mehrere Kinder unico actu getauft werden dürfen. Es frägt sich nun, ob man dieser Ansicht beipflichten müsse, oder ob man tuta conscientia zwei oder mehrere Kinder, die gleichzeitig zur Kirche gebracht werden, zusammen unter Beobachtung der Rubrik XXVII des Rit. Rom. taufen dürfe, wie dies in manchen Diöcesen Gepflogenheit ist.

Es ist zweifellos, daß Baruffaldo in der Rubrik § XXVII eine Einschränkung ihres Gebrauches findet, die weder der Wortlaut noch auch die Stelle, wo sie im Rituale vorkommt, rechtfertigt; der Wortlaut enthält nichts von einer urgentissima causa; und die Stelle, wo die Rubrik vorkommt, zeigt an, daß sie dann, wenn nur überhaupt mehrere Kinder zur Taufe gebracht werden, ihre Anwendung finde; denn die gedachte Rubrik kommt vor im Ordo baptismi parvulorum, nach dem Amen am Ende der Taufhandlung an einem Täufling und noch vor der Rubrik darüber, wie der Priester vorzugehen hat, wenn eine Gefahr vorhanden ist, daß das Kind sterben werde, ehevor die Taufe vorgenommen ist.

Daß die Einschränkung des baptismus plurium infantium auf die Fälle, wie sie Baruffaldo andeutet, im Geiste der Rubrik des Rit. Rom. nicht gelegen sein kann, ersieht man auch daraus, daß die meisten Diöcesan-Rituale den Text des römischen ohne einschränkende Bemerkung als Note zum Ordo baptizandi unius hinzugefügt haben, einige Rituale sogar deutlich es angeben, daß der Priester zwei oder mehrere Kinder zugleich taufen dürfe. So hat das Rituale Sacramentorum Eccles. Mediolanensis olim a S. Carolo institutum p. 16 nachstehende Bestimmung: Si quando autem duo pluresve infantes Baptismo offeruntur, eorum unicuique exorcismum, catechismum et reliquas statas caeremonias separatim adhibebit (parochus), super iis tamen **simul** orationes dicere poterit numerumque commutare, ubi opus est, ut pluribus conveniat.“ Das Brixener Sacerdotale vom J. 1640 enthält ein eigenes Caput (VI) „Ordo baptizandi plures infantes simul“ und ist da der diesfalls zu beobachtende Taufritus (pag. 44—50) genau vorgeschrieben. Auch das Rituale der Erzdiöcese Freiburg (1835) gibt den Ordo plures simul infantes baptizandi und sagt Eingangs desselben: Si plures simul infantes eodemque tempore ad ecclesiam deferantur et opportunius judicaverit sacerdos, eos simul baptizare.

Das Entscheidende in der Frage über die Rubrik des Rit. Rom. „Si fuerint plures baptizandi“ etc. ist der Usus der römischen Kirche. Martinucci, Präfect der päpstlichen Ceremonien hat (1869) ein Manuale sacrarum Caeremoniarum in libros octo digestum edirt und im lib. IV. c. 2 ausführlich den Ritus mitgetheilt „De baptismo plurium infantium administrato a Parocho vel ab alio Sacerdote ex

ejus mandato". Nach dieser Anweisung geht man in Rom vor, wenn Zwillinge oder mehrere Kinder zu taufen sind. Die Anweisung Martinucci's ist nur eine erweiterte Darstellung der Rubrik des Rit. Rom.: „Si fuerint plures baptizandi." — Es folgt nun das Wesentliche aus der erwähnten Anweisung.

a. Zur Rechten des taufenden Priesters steht der Pathe und das männliche Kind, zur Linken des Priesters die Pathin mit dem zu taufenden Mädchen.

b. Der Baptizans wendet sich zuerst zu dem Knaben mit der Frage: Quid petis und fährt fort bis einschließlich Accipe signum; dann erst wendet er sich zu dem zweiten Kinde; wäre noch ein zweiter Knabe, so früher zu diesem, als zu dem Mädchen an der linken Seite.

c. Die folgende Oratio Oremus. Preces nostras etc. betet der Baptizans in der Mehrzahl.

d. Nach derselben Oration tritt jeder Patrinus zum Taufenden herzu und dieser legt den zu taufenden Kindern, zuerst den Knaben und dann den Mädchen einzeln die Hand auf; dann die Hand über alle Täuflinge ausgestreckt haltend betet er in der Mehrzahl Oremus omnipotens etc.

e. Es wird nun jedem Kinde einzeln das geweihte Salz gereicht und nach diesem vom Baptizans gleich zu jedem der Friedenswunsch Pax tecum gesprochen. Wenn es bei allen geschehen, abstergirt der Baptizans seine Finger mit dem weißen Tüchlein.

f. Die Oration: Deus patrum etc. und der Exorcismus werden in der Pluralform gebetet; das Kreuzzeichen bei den Worten in Nomine Patris etc. macht der Priester gegen die Täuflinge und bei den Worten: Et hoc signum sanctae crucis, quod nos fronti eorum damus hält er nun an, und macht jedem Täuflinge, zuerst den Knaben und dann den Mädchen das Kreuzzeichen auf die Stirne; wenn alle damit bezeichnet sind, betet er weiter: tu maledicte etc.

g. Nach dem Exorcismus legt der Baptizans seine rechte Hand auf das Haupt jedes Täuflings einzeln, dann sie über alle ausgestreckt haltend betet er: Oremus. Aeternam etc.

h. Vor dem Eintritt in die Kirche legt der Baptizans das rechte Ende der Stole auf das Haupt des ersten zu taufenden Kindes und das linke Ende der Stole auf das Haupt des zu taufenden Mädchens und spricht dann N. N. ingredimini etc. und so geht man in die Kirche, die Männlichen sind zur Rechten, die Weiblichen zur Linken des Priesters.

i. Ist dann der Exorcismus im Plural gesprochen, so nähert sich der erste Pathe mit dem Taufkinde und es geschieht wie bei der Taufe des Einzelnen die Berührung mit Speichel; nach dem ersten Taufkinde tritt der Pathe mit dem zweiten herzu u. s. w.

k. Die Fragen: Widersagst du u. s. w. werden hierauf an das erste Taufkind gestellt und es wird auch gleich an demselben die Salbung mit dem Oleum Catech. vorgenommen. Der Baptizans trocknet mit Baumwolle die gesalbten Stellen ab, sodann richtet er die Fragen: Widersagst du u. s. w. an das zweite Taufkind u. s. f.

l. Nach dem Wechsel der Stole folgen die Fragen de Symbolo, dann die Frage: Willst du getauft werden, sonach der Taufact, die Salbung mit dem hl. Chrisma, die Uebergabe des weißen Kleides, der brennenden Kerze und die Entlassung des ersten Taufkindes mit dem Wunsche N. vade in pace, wornach das zweite Taufkind herzugebracht wird und Alles von den Fragen de fide bis zum Ende wie beim ersten geschieht.

Dieses ist das Wesentliche von dem Ritus in baptismo plurium infantium nach der Anweisung Martinucci's, wie sie in Rom gemäß der Rubrik des Rit. Rom. § XXVII Si fuerint plures baptizandi befolgt wird.

St. Pölten. Michael Ransauer,
Spiritual im bischöfl. Priesterseminar.

V. **(Unberechtigte Vornahme von Functionen eines Weihegrades.)** Ist ein Stiftskleriker irregulär, welcher nach vollendetem Noviciat und Ablegung der einfachen Gelübde, ohne jedoch die erste Tonsur empfangen zu haben, in der Kirche seines Heimatsortes bei einem Hochamte als Subdiakon mit dem Manipel am Arm assistirt hat?

Ginzel in seinem „Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes" (Wien 1859. 2. B. S. 35) schreibt: „In Folge verbrecherischer Ausübung der Weihe werden irregulär 1. Geistliche, welche die Functionen eines Weihegrades, den sie noch nicht empfangen, feierlich ausüben"; und bemerkt dazu in der Anmerkung 6: „Die Solemnität des verbrecherischen Actes, welche den Ernst der Gesinnung einschließt, besteht vorzüglich in dem Gebrauche der den einzelnen Weihegraden eigenthümlichen Insignien, z. B. im Manipel des Subdiakon."

In derselben Anmerkung neigt er sich dann auf die Seite derjenigen, welche den Eintritt der Irregularität auch annehmen,

wenn ein Laie die Functionen eines Weihegrades feierlich ausübt, indem er schreibt: „Ob Laien, welche die Functionen einer Weihe ausüben, irregulär werden, ist unter den älteren Canonisten streitig. Die Gründe, mit denen Ferraris (ad voc. Irregularitas art. I. n. 11. Quinto.) die Irregularität solcher Laien behauptet, sind ganz stichhältig."

Auch Bönninghausen in seinem „Tractatus juridico-canonicus de Irregularitatibus" (Monasterii, 1863. fasc. I. p. 191.) schreibt: „quaestio est in utramque partem versata, num laici, qui eo perversitatis progressi fuerunt, ut Divinis se ingesserint, irregularitatis notam incurrant. Quamvis opinio negativa plurimorum doctorum eorumque primi et clari nominis mentem invaserit, sententiae tamen affirmativae, quam non pauci amplexati sunt, principatum deferre dubitare non possum."

Gerade aber diese Sachlage, daß sehr viele Kirchenrechtslehrer dafür halten, ein Laie incurrire durch unberechtigte Vornahme von Functionen eines bestimmten Weihegrades keine Irregularität, berechtiget die vorliegende Frage zu verneinen; denn jedenfalls ist es zweifelhaft, ob das canonische Recht auch bezüglich der Laien eine Irregularität statuire als Folge der Ausübung von Functionen, welche nur Clerikern der höheren Weihegrade zustehen, mit Recht aber schreibt Aichner in seinem „Compendium Juris Ecclesiastici" (ed. IV. p. 214): „Quaestio utrum irregularitas ob crimen dubium incurratur, a S. Alphonso ejusque principia adoptantibus hoc pacto dirimitur. In dubio juris seu in dubio, an pro aliquo actu irregularitas in jure sit assignata, negative respondendum est."

Ja die Ueberschrift des 28. Titels im 5. Buche der Decretalen Gregors IX., dessen 1. Capitel, die Grundlage der Irregularität ex abusu oder usurpatione ordinis, allerdings sagt: „Si quis baptizaverit aut aliquod divinum officium exercuerit, non ordinatus: propter temeritatem abjiciatur de ecclesia et nunquam ordinetur," scheint selbst durch ihre Fassung die Annahme zu fordern, daß Laien durch solche Anmassung eine Irregularität sich nicht zuziehen, da sie lautet: „De Clerico, non ordinato ministrante."

Und wenn Bönninghausen dagegen geltend machen will: „teste Gibalino in omnibus antiquis codicibus legi istam inscriptionem: „De non ordinato ministrante," omissa voce: „Clerico;" — so ist darauf zu erwiedern, daß der Text der Römischen Ausgabe des Jahres 1582 der „officielle" ist (Schulte,

„Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes;“ 2. Aufl. S. 94, Anm. 13), da Gregor XIII. ausdrücklich bei Publikation derselben den Grundsatz aufstellte: „daß der gegenwärtige Text für alle Zukunft beizubehalten sei und in keinerlei Weise zu verändern.“ (Phillips, „Kirchenrecht;“ 4. B. S. 202). Authentisch sind aber auch die Titelrubriken und lassen sich, wo das Rubrum dem Nigrum, der Titel dem Text des Gesetzes, nicht widerspricht, zweckmäßig als Hilfsmittel der Interpretation gebrauchen. (Phillips, l. c. S. 425).

Uebrigens wäre selbst bei der Voraussetzung, daß in unserm Falle es sich um einen Cleriker handelte, wohl zu beachten, daß nach dem hl. Alphons „cum pluribus Theologis, si quis ex aliqua circumstantia excusetur a mortali, excusatur etiam ab irregularitate,“ wenn es sich um eine Irregularität in Folge eines Vergehens, ex delicto, handelt, zu deren Eintritt „requiritur actus externus, consummatus et mortalis,“ wie Aichner mit Recht angibt. (l. c. p. 213).

Und auch Bönninghausen verlangt zum Eintritt der irregularitas ex usurpatione ordinis (l. c. p. 199): „ut aliquis in ordine, quo caret, ita ministraverit, ut a peccato gravi immunis non sit.“

Bleibt es zweifelhaft „an peccatum, irregularitatem inducens, mortale sit, vel veniale, probabilius et verius nulla adest irregularitas.“ (Aichner, l. c. p. 214, abgesehen vom „homicidium, ob particularem indecentiam, quae in eo reperitur.“)

Professor A. Pucher in St. Florian.

VI. (**Alter für das Votum castitatis.**) Der Landmann H. kündigt seinem Sohne Franz an, daß er für ihn eine ausgezeichnete Partie gefunden habe, wie sie in neun Dörfern der Welt nicht günstiger sein könne. Daß Franz etwas einwenden sollte oder überhaupt nur könnte, dachte der Vater gar nicht. Er hatte keinen Sinn für romanhafte Gefühle oder Leidenschaften. Als er geheiratet hatte, hatte er und sein Vater auch nur die zwei Fragen berücksichtiget: ist die Person brav und nicht abstoßender Art, und zweitens: sind die äußeren Verhältnisse so, daß man nicht einst die Wassersuppe und das Bettelbrod zu fürchten hat. So hatte er geheiratet und es nie bereut. Bei Franz setzte er um so sicherer dieselbe Anschauung voraus, als derselbe ordentlich, solid war und seine Jugendzeit nicht mit frühzeitigen schwärmerischen Liebschaften hingebracht hatte. Er war daher auf's

Höchste überrascht, als Franz in ruhiger Weise antwortete: „Laßt der Vater das, ich werde und kann nie heiraten."

Natürlich gab sich der Vater damit nicht zufrieden und bestand darauf, den Grund der Weigerung des Sohnes zu erfahren. Franz gestand, daß er ein Gelübde ewiger Keuschheit gemacht habe, eine Heirat also nie und nimmer geschehen könne. Der Vater meinte, bei einer so guten, so ganz außerordentlichen Partie werde man um Dispens ansuchen und sie auch erhalten.

Das wollte Franz nicht zugeben, weil es sich nicht schicke, ein Gelübde nur so lange zu halten, als keine Gelegenheit zur Uebertretung sei. Ein Gelübde habe nur dadurch Werth, daß man Gott zu Lieb auch unter Hindernissen es erfülle. Der Vater, von ernstem Christenthume erfüllt, sieht das ein und fürchtete auf seinen Lieblingsplan verzichten zu müssen. Es that ihm wehe. Er erzählte Franzens Bekenntniß der Mutter. Diese examinirte den Sohn nochmal, denn sie war ziemlich belesen und wußte Einiges, was zu einem Gelübde erforderlich sei. Mutter, antwortete Franz, es hilft Alles nicht; ich habe das Gelübde mit voller Ueberlegung gemacht. Wißt, es war damals, als hier Mission war; ich hörte, weil ich Ministrant war, auch die Standespredigt für die Jünglinge. Dabei erzählte der Missionär, daß der hl. Aloisius mit neun Jahren das Gelübde der Keuschheit abgelegt habe, andere Heilige im selben oder noch geringerem Alter; das ergriff mich so, daß ich bei der hl. Communion dann das Gelübde machte, wie der hl. Aloisius zu leben und nie zu heiraten. Heute kommt es mich schwer an, aber ich fühle es tiefinnerlich, daß ich das Gelöbniß halten muß.

Die Mutter meinte, daß er als Ministrant (11 Jahre, zur Zeit der Mission) zu jung gewesen sei, ein Gelübde zu machen; aber Franz hielt ihr den hl. Aloisius entgegen, der noch jünger gewesen und doch dieselbe Sache gelobt habe. Dagegen war nichts zu sagen. Da der Vater aber auf seinen Plan nicht verzichten wollte und immer darauf zurückkam, da ferner Franz lieber geheiratet als nicht geheiratet hätte, wenn es mit gutem Gewissen hätte geschehen können, wendete sich der Vater, wie es ganz natürlich war, an den Ortsseelsorger um Rath. Und nun entschied sich Alles nach dem Wunsche des Vaters: Franz wurde durch irritatio voti von Seite des Vaters seines Gelöbnisses entbunden, da er es tempore impubertatis abgelegt und später nie mehr erneuert hatte. Der religiöse Vater war erstlich sehr erstaunt, als ihm der Priester dieses sein Recht irritandi vota impuberum auseinandersetzte und noch mehr erfreut, daß er es mit gutem

Gewissen thun könne, daß sein Grund vollständig genüge, ja daß er selbst keine Sünde begehen würde, wenn er sine causa die irritatio vornähme. —

Ist in diesem casus Alles zu Recht geschehen? Gewiß ist, (vid. St. Alph. Theol. mor. I. n. 229), daß pater, avus paternus etc. directe quaecunque vota impuberum (bei Knaben bis zum vollendeten 14., bei Mädchen 12. Jahre) auch castitatis et religionis (zwei sonst reservirte Gelübde) irritiren kann, und daß jede rationabilis causa hinreicht, um die irritatio vollständig erlaubt zu machen. Ob eine irritatio sine causa nicht ein leve peccatum bilde, zweifeln einzelne Theologen; es lohnt sich jedoch kaum, darauf näher einzugehen, da jeder vernünftige Mensch aus Gründen handelt, und von solchen jeder hinreicht. Der Seelsorger gab insoferne richtige Auskunft. Franz konnte mit gutem Gewissen heiraten, wenngleich seine erst gemachte Aeußerung, daß man ein Gelübde auch bei Schwierigkeiten halten müsse, wahr ist und es gut wäre, wenn diese correcte Anschauung mehr Berücksichtigung im Leben finden würde. Es kommt nicht selten vor, daß Jünglinge und Jungfrauen Ehelosigkeit geloben, aber bei der ersten Möglichkeit, unter die Haube kommen zu können, um Dispens ansuchen. Unter solchen Umständen scheint aber das votum mehr eine irrisio Dei, vorausgesetzt, daß ein vovens sich dessen von Anfang an bewußt ist. Für die Praxis empfehlen daher alle Moral- und Pastoralisten, daß man Gelübde ewiger Keuschheit, nicht zu heiraten ꝛc., nur höchst selten ablegen lasse und erst nach vorausgegangener Erprobung durch den Beichtvater. Sie empfehlen, daß man Kinder anlerne, bei Gelübden sich stets mit dem Beichtvater vorher zu berathen, was gewiß beherzigenswerth ist. Sie empfehlen auch, solche Gelübde vorerst für eine bestimmte Zeit, z. B. für 1 bis 2 Jahre abzulegen und dann wieder zu erneuern.

Indessen sind das praktische Winke, Schutzmaßregeln zum Besten der Gläubigen, aber sie machen kein ohne deren Beachtung vielleicht unkluges oder zu wenig überlegtes votum ungiltig. Darum wird ein confessarius oft zu berathen haben, wie, ob ꝛc. ꝛc. ein votum irritirt, commutirt oder dispensirt werden könne.

Obiger Seelsorger hat im besagten Falle zur irritatio voti seine Zuflucht genommen und er that, nach unserer Anschauung, recht daran. Indessen müssen wir hier noch eine Möglichkeit in Betracht ziehen, die sonst einmal mutatis mutandis praktisch werden könnte. Wie wäre es, wenn Niemand vorhanden wäre, der die potestas irritandi ausüben könnte? Müßte man dann

in jedem Falle zur Dispensation seine Zuflucht nehmen? Oder ist es nicht denkbar, daß ein votum castitatis in jugendlichem Alter überhaupt ungiltig sei, deficiente deliberatione, besonders da ein impuber die Tragweite des Votums schwerlich erkennen wird? Das Beispiel des hl. Aloisius und anderer Heiligen bildet keine Moralvorschrift; daß es im Breviere heißt: votum emisit, ist ex mente emittentis gesagt, wodurch für das Alter, das nothwendig wäre, keine Folgerung gezogen werden kann. Allerdings hat die Kirche manchmal vota, deren Tragweite die Kinder unmöglich fassen können, doch als giltig betrachtet; das geht aus dem bei Müller Theol. mor. L. II. P. II. § 52 erzählten Beispiele hervor, nach welchem das Gelöbniß einer Jerusalemwallfahrt von Seite eines puer als rechtskräftig angesehen und commentirt worden ist. Aber wir kennen von Moraltheologen doch einen der Neueren, freilich nur einen (Linsenmann), der S. 332 direct den Satz ausspricht: „Unmündige können kein giltiges Gelübde der Jungfräulichkeit . . . . ablegen, weil anzunehmen ist, daß sie in den Gegenstand des Gelübdes nicht die richtige Einsicht haben." Und in der Nota will Autor sogar noch weiter hinaufgehen, da in nördlichen Klimaten die Geschlechtsreife mit dem 14. resp. 12. Jahre durchschnittlich noch nicht eintrete. Nachdem nun dieser Ansicht zufolge zur Giltigkeit des votum castitatis selbst ein Alter von 14 Jahren selten hinreichen würde, so müßte bei noch minderem Alter die Reife vollständig feststehen, um auf das Vorhandensein eines rechtsgiltigen votum castitatis zu erkennen.

Mit dieser Anschauung können wir uns keinesfalls einverstanden erklären. Denn daraus würde folgen, daß ein hl. Aloisius, eine hl. Maria Magdalena von Pazzis und andere Heilige ungiltig Keuschheit, Jungfräulichkeit gelobt hätten, daß junge Leute von 15, 16 und 17 Jahren, welche keine Versuchung gegen die englische Tugend haben, überhaupt kein giltiges Gelübde der Keuschheit ablegen können. Ueberdies muß zugestanden werden, daß andere und ältere Moraltheologen nirgends einen apodictischen Satz wie L. vorbringen; überall heißt es (vid. St. Alph., Antonin., Suarez, Lessius etc.): Sufficit autem advertentia et deliberatio, quae satis est ad peccatum mortale. Nun ist es gewiß, daß auch Kinder eines pecc. mort. sich schuldig machen können, selbst auch in Bezug auf die Materie der castitas. Man muß daher aus obigem Satze schließen, wenn die malitia supplevit aetatem, wie das canonische Recht sagt, oder wenn die den Jahren nach impuberes schon doli capaces sind, wie der hl. Thomas sich

ausdrückt, dann können sie auch ein votum castitatis ablegen, weil sie eines peccat. mort. diesbezüglich fähig sind.

In seiner Summa, Artic. IX. der 88. Quaestio beschäftigt sich der Angelus scholae mit dieser Frage, und schließt: Est ergo dicendum, quod si puer vel puella ante pubertatis annos nondum habeat usum rationis, nullo modo potest ad aliquid se voto obligare. Si vero ante pubertatis annos attingit usum rationis, potest quidem (quantum in ipso est) se obligare, sed votum ejus potest irritari . . . . Und der Heilige nimmt ausdrücklich dann nur die solemnis professio — propter ecclesiae statutum — aus, die vor der Pubertät in keinem Falle zulässlich sei. Elbel, ein vernünftiger, gewiß nicht strenger Moralist sagt: Non necessarium est, ut ille qui votum (castitatis) facit, omnes prorsus circumstantias vel difficultates inde nascituras perspexerit . . Quod autem votum professionis solemnis ante completum annum 16. non valeat, particulari constitutioni Ecclesiae adscribendum est. Und der sehr milde Sporer schreibt: „ . . non requiritur deliberatio omnino matura et diuturna intellectus expendentis omnes circumstantias, omnia concomitantia, consequentia etc.; dummodo sit deliberatio plena quoad usum rationis, ut nimirum quis sciens obligationem voti deliberate judicet, materiam hanc voti esse competentem et sibi tali voto obligari, esse conveniens."

Was wäre also zu thun, wenn man um die Giltigkeit des votum castitatis eines 11—12jähr. Knaben — post emissionem — gefragt würde? Es müßte regulariter auf Giltigkeit erkannt werden und bliebe nichts übrig, als von der irritatio, wo es sein kann, oder von der commutatio, oder dispensatio Gebrauch zu machen.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

VII. (**Die letzte Oelung bei Gebärenden und solchen, die sich chirurgischen Operationen unterziehen.**) Petrus, ein in einem Spitale angestellter junger Priester, der sehr oft die letzte Oelung ertheilen muß, bittet den Priester Antonius um Aufschluß, wie er sich in Betreff dieses Sacramentes zu verhalten habe bei Gebärenden und bei solchen, die sich chirurgischen Operationen unterziehen. Was wird ihm Antonius antworten?

Hauptregel in Betreff des Subjectes der letzten Oelung ist: Die letzte Oelung kann und resp. muß gespendet werden jedem Christen, der bereits zum Gebrauche der Vernunft gekommen und so krank ist, daß man um sein Leben fürchtet

(de cujus morte timetur. Conc. Flor. in decr. pro Armenis.) Zu einem Subjectum capax extremae unctionis werden also drei Requisite erfordert: a. die heil. Taufe b. die Fähigkeit zum Sündigen und c. die lebensgefährliche Krankheit. Das erste Requisit bedarf keiner Erklärung. Aus dem zweiten geht hervor, daß man den unmündigen Kindern, und den von Geburt aus Blödsinnigen, die gar nie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, die heil. Oelung nicht ertheilen darf. Und in betreff des dritten Requisites ist wohl zu merken: Es muß beides vorhanden sein, Krankheit und Lebensgefahr. Krankheit allein, ohne Lebensgefahr würde das Sacrament nicht nur unerlaubt, sondern sogar ungiltig machen; quia talis infirmus Subjectum capax non est. (S. Alph.) und umgekehrt Lebensgefahr allein ohne Krankheit berechtiget ebenfalls noch nicht zum Empfange dieses Sacramentes, da es bei Jacobus heißt: „Infirmatur quis in vobis" etc. daher auch das Rituale Romanum ausdrücklich sagt: „Non ministratur proelium inituris aut navigationem, aut peregrinationem aut pericula subituris, aut reis ultimo supplicio mox afficiendis;" denn diese alle befinden sich wohl in Lebensgefahr aber nicht in einer Krankheit.

Auf Grund dieser allgemeinen Normen ist leicht zu entscheiden, was man bei Gebärenden und bei solchen zu thun hat, die sich einer chirurgischen Operation unterziehen. „Si foemina, sagt der hl. Alphons, laborat in partu communibus tantum laboribus, non poterit ungi, etiamsi prima vice pariat, vel alias fuerit in periculo mortis, quia tunc non adhuc periculosa laborat infirmitate, ut communiter dicunt Doctores cum Concilio Mediolanensi." Es ist hier wohl Krankheit aber keine Lebensgefahr vorhanden. „Diejenige Lebensgefahr, sagt Dr. Olfers in seiner Pastoralmedicin, die eine normale Geburt immer mit sich bringt, kann hier nicht in Betracht kommen." „Secus vero, sagt der hl. Alphons weiter, si mulier jam coeperit gravissimis cruciatibus cruciari, ita ut jam actu sit in proximo periculo mortis, quia tunc revera jam periculose infirmatur."

Also bei normalen wenn auch schmerzlichen Geburten keine letzte Oelung; sind aber bei Gebärenden entschieden krankhafte Erscheinungen vorhanden, wie Krämpfe, Blutungen und sonstige abnorme gefahrbringende Verhältnisse, ebenso bei geburtshilflichen Operationen, die an und für sich lebensgefährlich sind, wie die Zerkleinerung eines abgestorbenen Kindes, der Kaiserschnitt und ähnliche, bei denen das Leben der Gebärenden auch schon vor

der Operation bedroht ist, bei allen diesen kann und soll die hl. Oelung wo möglich immer vor der Operation ertheilt werden.

Was dann jene Personen anbelangt, die sich einer anderen chirurgischen Operation unterziehen, muß man unterscheiden. Wird die Operation blos zur Beseitigung eines partiellen Defects, einer entstellenden, hinderlichen, schmerzhaften Abnormität vorgenommen, so kann die betreffende Person nicht als krank und daher nicht als Subjectum capax extremae unctionis angesehen werden, es darf also auch die letzte Oelung nicht vor der Operation ertheilt werden, auch wenn die Operation selbst das Leben bestimmt bedroht, denn vorher ist kein periculum vitae vorhanden, weil man ja gar nicht wissen kann, ob die Operation, welche erst das periculum mit sich bringt, auch wirklich ganz gewiß vollzogen werden wird. In diesem Falle soll der Priester die betreffende Person vorher zum Empfange der heil. Oelung disponiren und sich mit dem heil. Oele in der Nähe halten, um bei eintretender Gefahr das Sacrament spenden zu können. Wird hingegen die Operation zur Hebung eines wirklichen Leidens, einer Krankheit vollzogen, so kann das Sacrament vorher ertheilt werden, denn der Betreffende ist dann wirklich krank und unter den hinzutretenden Umständen gewinnt die Krankheit einen lebensgefährlichen Character. „S. Unctio donanda est eis, qui difficilem Chirurgi operationem sunt subituri, cum actu morbo intrinseco laborant et periculoso.“ (Scavini Theol. mor. III. n. 499. Gaßner's Pastoral pag. 1072. Olfers Pastoralmedicin pag. 126.)

Also Krankheit und Lebensgefahr — beide müssen vorhanden sein. Eine Ausnahme ist zu machen bei Altersschwachen, wenn sie allmälig der Auflösung entgegen gehen (ex senectute morti propinqui); diese können auch ohne Hinzutritt einer besonderen Krankheit die letzte Oelung empfangen. „Debet hoc sacramentum praeberi iis, qui prae senio deficiunt et in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate.“ Rit. Rom. Uebrigens „senectus ipsa est morbus.“

Steinhaus. Pfarrvicar P. Severin Fabiani O. S. B.

VIII. (**Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder.**) Pfarrer X, welcher vor einem halben Jahre auf die Pfarre Y gekommen war, hatte im Februar 1879 die zwei unehelich gebornen Kinder der Eva Peck: Martha, 16 Jahre alt, und Benno, 14 Jahre alt, in gewöhnlicher Weise als per subsequens matrimonium legitimirt, in die Geburtsmatrik eingetragen und die

corrigirten Geburtsbuchs-Extracte an's bischöfliche Consistorium eingeschickt, nachdem sich nämlich Ignaz Brecher, dessen Verehelichung mit der Kindesmutter aus dem pfarrlichen Trauungsbuche erhellte, als Vater beider Kinder erklärt hatte. Nach einigen Wochen bringt Pfarrer in Erfahrung, daß die von ihm legitimirten Kinder, Martha und Benno, im Ehebruch erzeugt worden seien, indem die erste Gattin des Ignaz Brecher, Katharina, bei der Geburt (Empfängniß) der Kinder noch am Leben war, und nach ihrem im Jahre 1864 (Monat und Tag war im Gesuche nicht angegeben) erfolgten Tode J. Brecher mit seiner Sündengenossin E. Peck, nach erhaltener Dispense, im Jahre 1865 (Monat und Tag gleichfalls nicht beigesetzt) die Ehe einging. Auf diese Entdeckung hin geräth Pfarrer immer mehr in Zweifel über seine Berechtigung zur vorgenommenen Legitimation, und bittet daher das bischöfliche Consistorium um Aufklärung, resp. Berichtigung dieses Falles.

Der darüber erhaltene Ordinariatsbescheid lautete: 1. In dem Geburtsbuche, sowie in dem Matrikextracte, ist bezüglich der am 28. Februar 1863 gebornen Martha Peck, nunmehr Brecher, folgendes in der Anmerkung beizusetzen: „Uebrigens gilt diese Legitimation nur quoad effectus civiles, nicht aber auch quoad effectus ecclesiasticos.“ 2. Dasselbe hat bezüglich des am 21. Jänner 1865 gebornen Benno dann zu geschehen, wenn von dem Tode des früheren Eheweibes des Kindesvaters bis zur Geburt dieses Kindes nicht neun Monate verflossen sind. Wenn aber neun Monate verflossen waren, so hat diese Anmerkung zu unterbleiben. — Nach geschehener Vervollständigung sind die Communicate unter Berichterstattung wieder anher vorzulegen. —

Zu diesem Falle und aus seiner Lösung ergeben sich folgende Bemerkungen:

A. Die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes, d. i. den Eintritt desselben in alle Rechte eines ehelichen Kindes, tritt eigentlich ipso facto ein per subsequens matrimonium. Denn Papst Alexander III. (c. 6. X. [IV. 17.]) sagt: „Tanta est vis matrimonii, ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur;“ — und das österreich. bürgerliche Gesetzbuch bestimmt § 161: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet.“ Sind solche Kinder von den Eltern anerkannt als die ihrigen, so sind

sie durch die nachfolgende Ehe legitimirt, die Eltern oder die Kinder mögen wollen oder nicht.— Aber der rechtskräftige Beweis dieser eingetretenen Legitimität kann nur erbracht werden durch die ämtliche Vormerkung in der Geburtsmatrik und durch den daraus gezogenen Extract (Taufzeugniß). „Ein formell correcter Geburtsschein erscheint als eine öffentliche beweiswirkende Urkunde über die Thatsache, daß gemäß gepflogener Erhebungen außer Zweifel gestellt wurde, daß a) das Kind von dem Vater als das seinige anerkannt wurde und daß b) die Legitimation derselben durch Trauung des Erstern mit der Mutter erfolgt sei." (Entsch. v. 5. Febr. 1867 s. B. G. B. Ausg. Prag, Mercy.) — Es ist demnach Gewissens- und Rechtspflicht eines jeden Vaters, der außer der Ehe ein Kind erzeugt und nach der Verehelichung mit der Kindesmutter selbes in seine Familie aufgenommen hat, daß er diese nachträgliche Legitimität (oder wenigstens seine Vaterschaftserklärung) in vorgeschriebener Weise im Amtsbuche eintragen, d. h. das Kind legitimiren lasse, weil er sonst dasselbe der ihm nach natürlichem, kirchlichem und bürgerlichem Gesetze gebührenden Rechte, auf die Erbschaft nach ihm und anderer Vorzüge, berauben würde. Ebenso ist es Pflicht einer solchen Kindesmutter — und auch des betreffenden Seelsorgers — den Mann dahin zu vermögen, daß diese sogen. Legitimation, und zwar so bald als möglich, vorgenommen werde.

B. Die Clausel: „Uebrigens gilt diese Legitimation nur quoad effectus civiles" u. s. w. zeigt an, daß der Standpunct der Kirche und der des Staates bezüglich des Legitimgeltens ein verschiedener sein kann; also ein Kind wohl bürgerlich legitim, aber nicht zugleich auch kirchlich legitim sein könne. — Das kirchliche Recht knüpft diese Legitimation an die Voraussetzung, daß zur Zeit der Erzeugung des Kindes zwischen den Eltern eine (wenigstens nach Dispensation) giltige Ehe geschlossen werden konnte. Demnach können alle im Ehebruche erzeugten Kinder (adulterini) nicht legitimirt werden, wenn auch der dadurch begangene Ehebruch (wegen mangelnden Versprechens oder Machinierens) kein kirchliches Ehehinderniß wäre, weil das indispensable impedimentum ligaminis damals ihrer Verehelichung im Wege stand. Die Kirche hält durch diese Strenge, wenn sie auch die nicht schuldtragenden Kinder trifft, die allseitige Heiligkeit und Ausschließlichkeit des Ehebandes aufrecht, welches durch den Ehebruch in einem wesentlichen Gute, dem bonum fidei, verletzt wird. Deßhalb sagt die angezogene Decre-

tale Alexanders III. weiter: Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab haereditate repellendus: und der hl. Alphons bemerkt dazu (Th. mor. L. VII. n. 421.): Unde si adulter mortua conjuge ducat mulierem, ex qua filium habuit, iste manebit illegitimus. (Vergl. Linzer Quartalschrift, J. 1868, S. 176—204.)

Das österreichische Recht, von dem bei uns die bürgerlichen Folgen abhängen, ist in dem oben citirten § 161 des b. G. B. ausgesprochen. Da dieser ganz allgemein lautet, so können nach diesem § selbst solche Kinder legitimirt werden, die etwa im Ehebruche erzeugt sind, wenn nur sonst diese Ehe giltig eingegangen werden konnte. Der § 67 des b. G. B. erklärt den Ehebruch nur dann als ungiltigmachendes Ehehinderniß, wenn er vor der geschlossenen Ehe bewiesen worden ist, — entweder durch ein gerichtliches Urtheil nach gepflogener Untersuchung, oder durch ein vor der Verehelichung bei einer politischen Behörde abgelegtes, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenes, actenmäßig gewordenes Geständniß. Dagegen ist ein vor dem Seelsorger, vor einer geistlichen Behörde, vor einem Schiedsrichter eingestandener, oder ein durch Zeugen, Briefe, oder ein außergerichtliches Geständniß erweislicher Ehebruch für sich allein noch kein bürgerliches Ehehinderniß. (So Dr. Ellinger's Handbuch des österr. Civilrechtes ad §. 161 und 67, Riehl u. A.) — Im vorliegenden Falle war der Ehebruch ein mit Eheversprechen oder Nachstellung verbundener, d. i. ein kirchliches Hinderniß, weil die (kirchliche) Dispense eingeholt wurde; aber kein erwiesener, d. k. kein bürgerliches Hinderniß, weil der Legitimation die bürgerlichen Wirkungen zuerkannt wurden. — Das Kind Martha erscheint nun wohl bürgerlich, aber nicht kirchlich legitimirt.

Was die effectus legitimationis anbelangt, so bestehen a) die bürgerlichen Wirkungen (nach § 161) darin, daß solche außerehelich geborene legitimirte Kinder, „sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet werden." Sie bekommen also den Zunamen des Vaters, und gleiches Recht auf Verpflegung, Versorgung, Erbschaft an den Vater. (Nur bezüglich des Erstgeburtsrechtes und besonderer Standesvorzüge kann eine Ausnahme sein.) Von der unehelichen Geburt soll in öffentlichen Urkunden, Eheaufgeboten u. dgl. keine Erwähnung geschehen, (daher auch Taufzeugniß statt Taufschein). b. Als specifisch kirchliche Wirkung gilt die Aufhebung der Irregu-

larität ex defectu natalium. Ein legitimirter Sohn hat, wie ein ehelich geborner, die Befähigung zu den hl. Weihen, Pfründen und kirchlichen Dignitäten (excepto Cardinalatu), während ein unehelicher (nicht legitimirter) davon ausgeschlossen ist.

C. Bezüglich des zweiten Kindes, Benno, ist aus der Eingabe ersichtlich, daß es nicht im Ehebruche geboren wurde; es ist aber, weil der Todestag der ersten Gattin, Katharina Br., nicht angegeben ist, nicht klar, ob es im Ehebruch, oder aber erst nach dem Tode der Katharina erzeugt worden sei. Im ersten Falle gilt es als kirchlich illegitim, weil ein Kind nur legitimationsfähig ist, wenn zur Zeit der Empfängniß, nicht erst zur Zeit der Geburt, die Ehe zwischen den Kindeseltern geschlossen werden könnte. (Einige Canonisten sind für die dem Kinde günstigere Meinung, daß die susceptio prolis non per conceptionem, sed per nativitatem geschehe S. Alph. VII. n. 422.) — Hätte die Eingabe den Tag des Ablebens der Katharina Br. enthalten, so hätte der Ordinariatsbescheid gleich kategorisch — nicht hypothetisch, disjunctiv: wenn . . wenn . . . — geschehen können.

D. Aus diesem Falle ergibt sich zugleich für den Matrikenführer die Vorsichtsregel: wenn eine Legitimation oder Vaterschaftserklärung verlangt wird, zu forschen, ob der betreffende Kindesvater zur Zeit der Empfängniß des Kindes ledig, verwitwet, oder aber verheirathet gewesen, d. i. ob er nicht das Kind während des bestehenden Ehebandes erzeugt habe, und ob der fragliche Ehebruch etwa noch ein kirchliches oder bürgerliches Ehehinderniß bilde. — Eine solche Vaterschaftserklärung könnte füglich erst geschehen, wenn der ehebrecherische Kindesvater bereits Witwer geworden; bei Lebzeiten seines Eheweibes sich als Ehebrecher selbst auszugeben, wäre wohl zu unverschämt und dürfte nicht geschehen. Wenn aber ein Eheweib in ehebrecherischer Weise von einem anderen Manne empfinge, und dieser bei Lebzeiten ihres Mannes (oder später) sich als Vater dieses Kindes erklären möchte, so wäre dies noch unverschämter; es läge auch außer der Competenz des Matrikenführers, denn: pater est, quem nuptiae demonstrant. (Siehe Aichner, Comp. jur. eccl. § 190., Phillipps, Hdbch. d. K.-R. § 299. — St. Pölten. Prof. Jos. Gundlhuber.

IX. (**Ueber die Frage, ob die Angabe der copula habita bei Ehedispensgesuchen nothwendig sei,**) ist am 1. Februar 1882 von der Congregation S. Officii mit Berufung auf die Entscheidung derselben Congregation v. 8. August 1866 und der Pönitentiarie v. 20. Juli 1869 abermals die Entschei-

dung erfolgt, es sei dieser Umstand ausdrücklich anzugeben, sonst wäre die Dispens und somit die Ehe ungiltig.

Wir wollen diese neuere Entscheidung einer römischen Congregation über den fraglichen Punkt nicht bloß deshalb bringen, weil wir in dieser Zeitschrift den Resolutionen der verschiedenen römischen Congregationen überhaupt einige Aufmerksamkeit schenken, sondern auch darum, weil sie uns Veranlassung gibt, eine andere Frage zur Sprache zu bringen, die nicht ohne Wichtigkeit ist. Beim Durchlesen verschiedener Blätter machten wir die Wahrnehmung, daß man hie und da den Congregationsentscheidungen eine größere Bedeutung beilegt, als sie ihrer Natur nach haben, nämlich eine peremtorische, gesetzgeberische. Betrifft die Lösung einer Congregation einen speciellen Fall, so gilt sie nur für ihn allein, weil eine solche Entscheidung kein Gesetz aufstellt, sondern nur ein Urtheil über den vorliegenden Fall abgibt. Es wäre daher zu weit gegriffen, in dem einen Falle alle ähnlichen als entschieden und gelöst anzusehen; denn es ist ganz gut denkbar, daß ein ähnlicher Fall im entgegengesetzten Sinne entschieden werden könnte. Die Congregationen urtheilen allerdings als päpstliche Organe, aber deshalb sind ihre Akte noch nicht päpstliche Akte. Päpstliche Akte sind nur diejenigen, welche unmittelbar vom Papste stammen, z. B. Constitutionen, oder solche Dekrete und Antworten der Congregationen, welche ausdrücklich vom Papste bestätigt und bekräftigt worden sind. Ist letzteres nicht der Fall, so genießen sie gewiß Autorität, aber nicht die höchste, die päpstliche. An diese also könnte man sich immer noch wenden, wenn man sich über eine Congregationsentscheidung nicht beruhigen könnte, obwohl man ex obedientia et reverentia in praxi der Entscheidung sich fügen soll, und es auch mit der Klugheit vollkommen übereinstimmt, nach positiven Congregationsentscheidungen in analogen Fällen sich zu richten. An die Entscheidungen der Ritencongregation aber, muß man sich, wie wir ausdrücklich bemerken wollen, absolut halten, weil ihre Erklärungen gerade so anzusehen sind, als ob sie vom Papste unmittelbar erflossen wären, und wenn sie auch Seiner Heiligkeit nicht vorgelegt wurden.[1])

Was nun die oben angeführte Entscheidung anbelangt, ist nach unserer Ansicht folgendes ganz sicher:

1. Durch sie ist die controverse Frage, ob zur Giltigkeit der Dispens die Angabe der copula habita nothwendig sei, oder

[1]) S. R. C. 23. Mai 1846, (5051) dub. 7.

nicht, in kein neues Stadium getreten. Wenn man nach 1866 darüber noch zweifeln konnte, so kann man es auch noch nach 1882. Die Congregationen beharren consequenter Weise bei ihrer früheren Ansicht und weiter nichts.

2. Soll diese Frage endgiltig entschieden werden, so muß die Entscheidung unmittelbar vom Papste ausgehen oder der Spruch der Congregation ausdrücklich vom Papste bestätiget werden, weil es sich hier um die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Sakramentes handelt, worüber nur dem Papste das Urtheil zusteht.

Die Prager „Hirtentasche" v. 15. April und das Salzburger „Kirchenblatt" vom 27. April d. J. gehen also zu weit mit der Behauptung, daß man nicht nur in der Praxis, sondern auch nicht mehr in der Theorie die Ansicht vertheidigen dürfe, es sei der incestus bei Ehedispensgesuchen nicht nothwendiger Weise auszudrücken. Gleichfalls sind sie in dem Irrthume befangen, als wäre die Entscheidung des hl. Officiums vom Jahre 1866 wenig bekannt gewesen und hätte Ballerini sie gar nicht gekannt, da er in seiner Ausgabe der Moral von Gury vom Jahre 1875 die entgegenstehende Ansicht noch vertheidigt und trotzdem das Imprimatur des Magister s. Palatii erhalten hat. Die Entscheidung vom J. 1866 ist sehr gut bekannt worden, und zwar auch dem P. Ballerini, denn er hat diese Entscheidung in der Gury'schen Moral in der zweiten Auflage v. J. 1869 B. II. S. 625, am Schluße seiner dießbezüglichen Note wörtlich abgedruckt. Wahr ist es, daß er diese Entscheidung dann in der dritten Auflage 1875 wiederum weggelassen hat und bei seiner Ansicht nach wie vor unentwegt geblieben ist. Er that dieß mit Wissen und Willen, gestützt auf die in jener Note angeführten Gründe und den Grundsatz: incestus non est impedimentum. Daß ihm vom Magister s. Palatii das Imprimatur trotzdem nicht verweigert worden ist, liegt in der Natur der Sache, und nicht etwa, wie Jemand ersonnen, in einem Uebersehen.

Wir schließen also: Wenn die fragliche Sache bis zum 1. Februar 1882 noch nicht peremtorisch entschieden war, so ist sie es auch heute noch nicht.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

X. (**Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.**) Nicolaus versprach der verheiratheten Anna, Firmpathe ihres Sohnes Sirius zu werden. Da er aber am Tage der Firmung an der persönlichen Ausübung dieses Amtes verhindert war,

schickte er einen Stellvertreter. Nach einiger Zeit starb der Gemahl der genannten Anna, Nicolaus warb nun um ihre Hand und heirathete sie wirklich am 31. März 1880. Aber schon nach wenigen Monaten gereute es ihn, diesen Schritt gemacht zu haben, und ohne lange sich zu bedenken, reichte er beim Ordinariat die Klage auf Nullitätserklärung seiner Ehe wegen des obwaltenden Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ein.

Das Ordinariat erkannte in der That auf Nullität dieser Ehe, und da der defensor matrimonii pflichtgemäß gegen dieses Erkenntniß Appellation einlegte, so gelangte der Proceß an die Concilscongregation. Diese entschied nun ihrerseits am 11. Juni 1881 dahin, daß das erstrichterliche Urtheil in Kraft zu bleiben habe.

Nach der allgemeinen Lehre der Canonisten ist es nämlich nicht der Stellvertreter, der in geistliche Verwandschaft tritt mit dem Täufling oder Firmling und dessen Eltern, sondern derjenige, der ihm den Auftrag gegeben, seine Stelle zu vertreten.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

XI. (**Eine Mischehe, welche nur vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurde.**) Der katholische Bräutigam Josef Plank will mit der protestantischen Braut, Anna Reif, die eheliche Verbindung eingehen, welche eheliche Verbindung aber coram ministro acatholico solo beantragt ist. Die Nupturienten haben sich beim katholischen Seelsorger zur Eheaufnahme gar nicht angemeldet und verlangen von ihm nur die Proclamation der bei dem akatholischen Pfarrer aufgenommenen Eheschließung.

Der katholische Seelsorger, der noch nie mit einer Mischehe etwas zu thun hatte, wendet sich an das Hochwürdigste Ordinariat und bittet um Weisungen.

Vom hochwürdigsten Ordinariate erhält er ungefähr folgende Weisungen:

„Einer mit Umgehung des katholischen Seelsorgers vor dem evangelischen Pfarrer B. G. allein geplanten Schließung einer Mischehe steht nebst dem Hindernisse (respective Eheverbote) der Confessionsverschiedenheit nach dem §. 38 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte des Kaiserthums Oesterreich[1]) auch

[1]) §. 38 lautet: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder eines von Beiden, oder Einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöcese

das Hinderniß der Heimlichkeit (clandestinitatis) entgegen, weshalb der katholische Seelsorger sich alles dessen zu enthalten hat, was einer Billigung einer solchen Verbindung gleich käme, oder eine formelle Mitwirkung in sich schließen würde.

Daher darf die Proklamation der Eheschließung des Josef Plank mit der Anna Reif, insolange sich diese Nupturienten vor dem katholischen Seelsorger zur Aufnahme des Trauungsinformativexamens nicht gestellt und die Abgabe der Einwilligungs-Erklärung coram parocho catholico (welcher die Ausstellung des Vertrages bezüglich der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion und die Erwirkung der Dispens vom Hindernisse der Confessionsverschiedenheit vorauszugehen hätte) oder sub assistentia passiva von sich weisen, in der katholischen Kirche nicht vorgenommen werden, worüber der katholische Bräutigam bloß mündlich zu verständigen und der Verkündschein des evangelischen Pfarrers einfach mit der mündlichen Erklärung, daß die Verlautbarung nicht vorgenommen werden könne, zurückzuweisen kommt.

Der k. k. Bezirkshauptmannschaft ist aber, als der competenten politischen Behörde, über die schriftliche Anfrage wegen des Grundes der Verweigerung der Proclamation in der katholischen Kirche die schriftliche Erklärung abzugeben, „daß es dem katholischen Seelsorger in diesem Falle, da sich die Ehewerber zur Eheaufname vor ihm nicht eingefunden haben, unmöglich sei, als Organ der Kirche zur Eheverkündigung amtszuhandeln."

Sollten sich die Nupturienten hierauf zur Eheaufnahme stellen und könnte sonach mit ihnen das Brautexamen — Informativ-Protokoll aufgenommen werden, so wäre entweder um die Dispens unter Vorlage des Vertrages oder um die Gestattung der passiven Assistenz einzuschreiten, oder es können die Ehewerber, wenn sie bloß coram ministro acatholico die Einwilligungserklärung abgeben wollten, ohne Verkündigung abgewiesen werden, wornach die Erklärung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft über deren schriftliche Anfrage zu lauten hätte: „Der katholische Seelsorger könne als Organ der Kirche in diesem

ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken." In Ungarn ist die Anwesenheit des katholischen Pfarrers bei Mischehen nicht erforderlich.

einzelnen Falle als Bevollmächtigter des Staates zur Eheverkündigung nicht amtshandeln."

Die Einwilligungserklärung der Brautleute wurde coram ministro acatholico solo abgegeben.

Nach drei Jahren bereut der katholische Theil den begangenen Schritt und es erscheinen die Partheien mit zwei Zeugen vor dem katholischen Seelsorger und legen vor ihm die Einwilligungserklärung ab. Ist die Sache jetzt abgethan? Antwort: **Nein.**

Die vom hochwürdigsten Ordinariate eingeholte Weisung lautet ungefähr: „Um die Giltigkeit der vom Katholiken N. N. mit der Protestantin N. N. coram ministro acatholico solo im Jahre N. eingegangenen Verbindung beurtheilen zu können, muß vor Allem constatirt werden, ob dieser Verbindung, welche vom katholischen Pfarrer nicht aufgenommen und in der katholischen Kirche nicht verlautbart worden war, nicht ein sonstiges (praeter impedimentum cultus disparitatis) Hinderniß im Wege stehe, was durch ein nachträgliches Examen mittelst der dabei nothwendigen Documente zu constatiren wäre.

Da es nicht außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt, daß die Nupturienten, die sich mit der passiven Assistenz des zuständigen katholischen Seelsorgers nicht begnügt haben, einen Vertrag über die protestantische Taufe und Erziehung aller aus ihrer Verbindung hervorgehenden Kinder vereinbart oder gar dem Herrn Pastor ausgestellt haben könnten, so wird dieser Umstand genau zu erheben und außer Zweifel zu stellen kommen, damit man sich über die Zusicherung, daß die zwei Knaben N. u. N. (von denen anzugeben ist, ob sie nicht nach protestantischem Ritus getauft worden seien) katholisch erzogen werden, vergewißern könne.

Ueberhaupt hat sich der katholische Seelsorger die Instruction des h. Vaters vom 30. April 1841 gegenwärtig zu halten: „Quocunque modo mixta matrimonia citra ecclesiae dispensationem et necessarias cautiones sive per passivam parochi catholici praesentiam sive coram acatholico ministro contracta fuerint; illud episcopis et parochis Sanctitas Sua magnopere commendat, ut omni pastorali solicitudine catholicum conjugem ad patratae culpae detestationem, congruamque poenitentiam opportune conentur excitare, eumque solerter adducant ad obligationes implendas, quibus gravissime tenetur, illam praesertim, quae est de catholica universae prolis educatione impense curanda."

Sonach kann die von den Partheien mit Zeugen nachträglich

dem katholischen Seelsorger entgegengebrachte Einwilligungserklärung vorläufig nur als ein ernstlicher Reconciliationsversuch mit dem Beifügen entgegen genommen werden, daß von Seite des B. Ordinariats die Aussöhnung und Gewissensberuhigung des Katholiken N., welcher sich durch Eingehung einer solchen Verbindung obstante impedimento cultus disparitatis et clandestinitatis et propter communionem in sacris alienis durch die Trauung im Bethause so schwer verschuldet hat, thunlichst gefördert und erleichtert werden.

Nach dem Einlangen der angedeuteten Aufschlüsse und der dazu erforderlichen Belege, wozu auch der Trauschein gehört, werden erst die erbetenen Weisungen ertheilt werden können."

Aus dem von Seite des katholischen Pfarrers in Gegenwart von Zeugen aufgenommenen Protokolle über das Trauungs-Informations-Examen mit Josef Plank und Anna Reif ergibt sich, daß ihrer Eheschließung kein anderes Hinderniß entgegensteht, als das der Confessionsverschiedenheit.

Im Protokoll erklären die Brautleute: Unser Sohn Franz, geboren am N., evangelisch getauft und Andreas, geboren am N., katholisch getauft, sowie alle aus unserer Ehe anzuhoffenden Knaben sollen in der Religion des katholischen Vaters getauft und erzogen werden; alle anzuhoffenden Mädchen sollen aber in der Religion der evangelischen Mutter getauft und erzogen werden. Die gleiche Erklärung haben wir auch vor dem evangelischen Pfarrer abgegeben; einen Vertrag über die Erziehung der Kinder haben wir nicht geschlossen.

Weiter erklären die Brautleute, daß sie sich zuvor mit der passiven Assistenz des katholischen Seelsorgers (weil sie nicht in die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder einwilligen wollten) auf Zureden des evangelischen Vaters der Braut nicht begnügen wollten, und endlich bitten sie, daß das hochwürdigste Ordinariat sie mit Rücksicht, theils auf ihre große Armuth, theils weil sie sich fürchten, sich dem Spott und dem Zorne des evangelischen Pfarrers auszusetzen, wenn sie vor ihm erscheinen müßten, von der Beibringung der Taufscheine und des Trauungsactes dispensiren möge.

Auf Grund des eingeschickten Protokolles erfolgte von Seite des hochw. Ordinariates dem Inhalte nach die Erklärung:

Da die Einwilligungserklärung des Katholiken Josef Plank und der Protestantin Anna Reif nach Vorschrift des Concils von Trient coram parocho proprio (wenigstens nachträglich) erfolgte, so ist die Verbindung als eine giltige anzusehen und

im Buche über die Religionsveränderungen als solche vorzumerken. Auf die katholische Erziehung der beiden Knaben, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (in Beziehung des Religionsbekenntnisses der Kinder, Art. I.) der Religion des Vaters zu folgen haben, ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

Klagenfurt. Professor Dr. Valentin Nemec.

XII. (**Nadelarbeit, Stickerei bei Paramenten.**) Durch die Nadelarbeit, Stickerei, wird das Parament dauerhafter, weil der Stoff durch die darauf gelegten und mit Nadelstichen befestigten Seiden- und Goldfäden verdoppelt und gefestiget wird und die miteinander eng verschlungene und zusammenhängende Zeichnung selbst wieder ein Gewebe auf dem Stoffe bildet. Dieser wird dadurch stärker, weil ja bei der Seide- und Goldstickerei immer eine Unterlage von starken Linnen verwendet wird und weil die darauf gelegten Gold- und Seidenfäden nieder- und eingenäht werden, wodurch gleichsam ein neues Gewebe auf den Stoff gelegt wird.

Darum bei vielhundertjährigen Paramenten die noch gut erhaltene Stickerei von dem farblos und schadhaft gewordenen Stoffe abgelöst und auf neuen Stoff mit bestem Erfolge übertragen werden kann.

Für ganz schwache Seidenstoffe ist die beste und billigste Manier die Mosaik oder Applicationsstickerei, welche, die Glasmalerei imitirend, die Zeichnung mit aufgenähten farbigen Stücken ausführt, kräftig contourirt und die inneren Umrisse mit einfärbigen Licht- und Schattenlinien einnäht.

Die Manier, die Zeichnung durch Unterlegen von Wolle, von Pappe und Holz im Hochrelief darzustellen und zu übersticken, ist erst zur Zopfzeit häufig geübt worden, wo sich überhaupt Sinn und Technik in geistlosen Naturalismus und flüchtigen Mechanismus, und in den bequemen Stramin und Kettenstich verlief.

Gegenwärtig ist's eine beliebte, aber ganz verwerfliche Manier nur der sog. Paramentenhändler geworden, aus Papier geschnittene Schnörkel mit Gold zu überwinden und auf die Stoffe zu nähen; und wirklich bringen sie derartige Paramente aus Serolin, als mit Gold und Seide gestickte an den Mann. Im Allgemeinen hat sich dieser für die Kirche so bedeutsame Zweig der Kunst außerordentlich gehoben und liefert Werke gleich den besten Zeiten der Kunst. Weil aber selbstverständlich die Leistungen dieser Stickereikunst von der beharrlichen Uebung

vieler vereinter Kräfte abhängen, darum ist das Fortblühen dieser Kunst von der Nachfrage abhängig, und die recht häufige Anschaffung solcher Paramente höchst wünschenswerth und bei gegenwärtigem Zustand der Industrie und des Handels weit praktischer. Von gut bestellten Stickerei-Anstalten werden z. B. zur Hälfte in Seide und Gold gestickte Caseln um 120 fl., ganz gestickte um 160 fl. geliefert, welche Preise man ja auch an die Paramentenhändler für die glänzenden schlechten Stoffe zahlt. Darum es höchst wünschenswerth ist, daß der Clerus im Interesse der Kirche und der Kunst die Stickerei-Anstalten, namentlich solche in den Klöstern, durch Bestellung unterstütze.

Bezau, Vorarlberg. P. Virgil Gangl,
Kapuziner-Ordenspriester.

XIII. **(Neueste Entscheidung über die persönliche Applicatio pro populo.)** Ein Bischof berichtete an die heilige Concils-Congregation Folgendes: In den Pfarrkirchen seiner Diöcese werde der sonn- und festtägliche Hauptgottesdienst stets mit Gesang und Predigt unter zahlreicher Betheiligung der Gläubigen, welche der festen Meinung seien, daß diese Messe für sie applicirt werde, gehalten. Aber die Application dieser Messe pro populo geschehe nur dann, wenn der Pfarrer selbst das Hochamt halte, nicht in jenen Fällen, wo nach der bestehenden Gewohnheit sein Caplan oder ein anderer Priester functionire. Der Bischof will nun nicht länger die Pfarrleute in ihrer irrigen Meinung belassen, und fürchtet doch auch, daß sie die Bekanntgabe der wahren Sachlage übel aufnehmen und sogar in Zukunft weniger eifrig dem Hochamte anwohnen werden.

Daher stellt er folgende Fragen: I. Ob die genannte Gewohnheit einen genügenden canonischen Grund bilde, daß der Pfarrer einen Anderen, sobald derselbe den Hauptgottesdienst halte, auch mit der Application der Messe pro populo beauftrage? II. Ob im verneinenden Falle die betreffende Erlaubniß nicht im Gnadenwege gewährt werde?

Die hl. Congregation antwortete unter dem 9. April 1881: Ad I. **Negative.** Ad II. **Non expedire.**

(Vgl. Ueber die pfarrliche Pflicht, pro populo zu appliciren, Quartalschrift 1880, 3. Heft, S. 575.)

Linz. Prof. Adolf Schmuckenschläger.

XIV. **(Familien-Namen unehelicher Kinder.)** Paolo Gossi schloß am 29. October ganz gegen den Willen seiner Verwandten die Ehe mit Chiara Recchi. Den folgenden Tag scheute bei einem Ritte, den er durch die Stadt machte, sein Pferd; er stürzte kopfüber und wurde als Leiche vom Platze getragen. Am 27. April des nächsten Jahres genas die Witwe Chiara Gossi eines Knäbleins, und unverweilt erhoben die der Kindesmutter grollenden Verwandten des verstorbenen Paolo Gossi sowohl beim betreffenden Pfarramte als auch bei dem zuständigen Gerichte Verwahrung gegen die Einschreibung dieses Knäbleins als eines „ehelich" gebornen.

Wie sollte der Pfarrer (Matrikenführer) seinerzeit diesen Geburtsact rücksichtlich der ehelichen oder unehelichen Eigenschaft in seiner Taufmatrike verbuchen? Von dem ihm wohlbekannten Gerichtsvorstande erhielt er die Auskunft, daß dieses Kind mit Rücksicht auf die §§ 138 und 163 des a. b. G. B. im Taufbuche als ein uneheliches zu verzeichnen sei. — Noch am selben Tage Abends wurde das Kind zur Taufe gebracht; es erhielt dabei über ausdrückliche Anordnung der Mutter den Namen Paolo, und der Pfarrer füllte nach vollzogener Taufe die Rubriken „Zeit der Geburt", „Ort", „Hausnummer", „taufender Priester", „Name des Getauften", „Religion", „Geschlecht" ordnungsmäßig aus. In die Rubrik „ehelich" setzte er einen Punct ein, in die Rubrik „unehelich" einen vertikalen Strich, die Rubrik „Vater" ließ er leer und in die Rubrik „Mutter" schrieb er wörtlich ein: „Chiara Gossi, Witwe nach dem am 30. October v. J. hier verstorbenen Großhändler Paolo Gossi; eheliche Tochter des Carlo Recchi, derzeit angeblich Schauspielers in Pernambuco (Brasilien), und der Teresa gebornen Cinghialetto, von Genua gebürtig, katholisch."

Die beiden citirten §§ des a. b. G. B., auf Grund welcher der Pfarrer das Kind als ein uneheliches einschrieb, lauten:

§ 138: „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt."

§ 163: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur

außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe."

Aus leicht begreiflichen Gründen war der Witwe darum zu thun, daß ihr Kind als ein eheliches Kind des Paolo Gossi gelten solle. Die Aufstellung eines Vormundes für dieses Kind bot den letzten Anlaß zum Ausbruche des Rechtsstreites. Chiara Gossi verlangte vom Pfarramte einen Taufschein, in welchem ihr Kind als ein ehelich gebornes erscheint; das Pfarramt wies sie mit Rücksicht auf die vorcitirten Paragraphe entschieden ab. Nun nahm sich Chiara Gossi einen Rechtsvertreter und klagte beim Gerichte erster Instanz auf Eintragung ihres Kindes in der Taufmatrike als eines „ehelich" gebornen. Da aber weder Chiara, obwohl sie den Eid antrug, noch auch ihr Vertreter den Beweis herzustellen vermochten, daß Paolo Gossi vor der Eheschließung der Chiara Recchi beigewohnt habe, so wurde dem Ansuchen um Verzeichnung des Kindes als eines ehelich gebornen nicht stattgegeben.

Mehrfache Recurse hatten endlich zur Folge, daß die oberste Instanz am 31. August 1859 Nr. 9709 entschied: „Da von dem Tage der Beiwohnung (29. October) bis zum Tage der Geburt des Kindes (27. April) selbst dann erwiesenermaßen nicht sechs Monate verstrichen sind, wenn auch der Monat zu dreißig Tagen gerechnet wird, zumal die Stunde der Beiwohnung nicht bekannt ist, so tritt die im § 163 b. G. bestimmte gesetzliche Vermuthung nicht ein." —

Das Kind galt also definitiv als ein uneheliches.

Chiara Gossi blieb Witwe, wurde aber kaum zwei Jahre nach der Geburt ihres Paolo abermals Mutter. Das Kind erhielt bei der Taufe den Namen Ercole und wurde selbstverständlich als ein unehelich gebornes im Taufbuche verzeichnet. — — —

Als nun Paolo die Volksschule zu besuchen begann, gab ihn Chiara dem einschreibenden Lehrer als Paolo Gossi an und wies zum Altersbeweise ein Taufzettel vor, auf welchem der Eile habende Lehrer weiter nichts als nur das Geburtsdatum besichtigte. — So besuchte also Paolo die Schule und hieß allenthalben Gossi. — Wie schon bemerkt, waren die Verwandten des verstorbenen Paolo Gossi ihrer Schwägerin Chiara spinnefeind; kaum hatten sie nun in Erfahrung gebracht, daß der kleine Paolo in der Schule „Gossi" genannt werde, legten sie bei der Schulleitung gegen die Benamsung Verwahrung ein. Chiara wehrte sich dagegen und wiederum wurde über die Sache eine erstrichterliche Entscheidung hervorgerufen. Sie lautete dahin, daß Paolo

den Familiennamen „Recchi" zu führen habe. — Grund dieser Entscheidung war der § 165 des a. b. G. B., welcher lautet:

„Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den **Geschlechtsnamen** der Mutter."

Da nun sowohl Paolo als auch Ercole „uneheliche" Kinder der Chiara Gossi, gebornen Recchi, sind, so führen sie den „Geschlechtsnamen" ihrer Mutter und heißen Paolo Recchi und Ercole Recchi.

Maßgebend für den Familien- (Geschlechts) Namen eines Kindes ist also der Character seiner Geburt. Jedes Kind, das nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen als ein „uneheliches" anzusehen ist, hat also von Rechtswegen den Geschlechtsnamen seiner Mutter (d. i. jenen Namen, den die Mutter von Geburt aus hatte) zu führen, — und es ist in dieser Hinsicht völlig gleichgiltig, ob die Mutter zur Zeit der Geburt dieses „unehelichen" Kindes ledig, verheiratet (gerichtlich erwiesener Ehebruch) oder verwitwet (einmal oder mehrmal verwitwet) war.

Daß die k. k. Landesstellen laut Ministerial-Erlasses vom 18. März 1866, Z. 1452 berechtigt sind, die Abänderung von Familiennamen zu bewilligen, gehört nicht zu der oben erörterten Frage. Wichtiger ist der Umstand, daß die obderennsische Regierung mit Decret vom 10. Februar 1827 erklärt hat: „Uneheliche Kinder haben den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen, nicht aber den Geschlechtsnamen des Vaters, auch dann nicht, wenn sich der Vater bei der Taufhandlung als solchen erklärt hätte."

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprov.

XV. (**Ein juridisch-moralischer Fall über Wasserrecht.**) Pfarrer Probus ist seit 26 Jahren Inhaber der Pfründe N. Durch diese ganze Zeit hindurch benützte nun Probus einen durch eine Pfarrhofwiese gehenden Bach, welcher hauptsächlich auf dem Pfarrhofgrunde entspringt, resp. den meisten Zufluß von Quell auf dem Pfarrhofgrunde erhält,[1]) ohne irgend eine Widerrede oder Einsprache eines unterhalb des Pfarrhofes seßhaften Mühlenbesitzer's, zur Bewässerung der betreffenden Pfarr-

[1]) Der betreffende Bach fließt eine lange Strecke durch Pfarrhofgründe und verstärkt sich auf diese Weise.

hofwiese. Da erhält diese Mühle einen neuen Besitzer, resp. Eigenthümer und siehe da, dieser, kaum nachdem er den Besitz der Mühle angetreten, beschwert sich gegenüber dem Pfarrer Pr., daß durch die Ableitung des Bachwasser's auf die Pfarrhofwiese sein (d. i. des Müller's) Geschäft beeinträchtigt werde; er könne diese Bewässerung nur bis Georgi und von da ab höchstens nur an Sonntagen gestatten; auch meinte der Müller auf die Entgegnung des Pfarrer's, daß er bereits 26 Jahre ohne irgend eine Einrede des früheren Mühlenbesitzer's jenes Bewässerungsrecht ausgeübt habe, daß ihn das früher Geschehene durchaus nicht kümmere und daß insbesondere nach dem neuen Wasserrechte dießfalls keine Verjährung eintrete. Es entsteht nun für Probus die Frage: 1. was ist in dieser Sache der Rechtsstandpunct? und 2. was kann Probus auf dem Wege einer gütlichen Vereinbarung hierin thun?

Ad. 1. Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Eigenthum's, der Benützung der Gewässer u. s. w. sind in den meisten Staaten[1]) durch eigene Wassergesetze geregelt, welche das Wasserrecht enthalten und repräsentiren. Unter Wasserrecht versteht man also alles dasjenige, was in Betreff des Eigenthums, der Leitung und der Benützung des Wasser's Rechtens ist, sei es, daß es sich auf Gesetz, Vertrag, Herkommen stützt: Benützung von Quellen, Brunnen, Bächen, Flüßen, Teichen, Seeen, Bewässerung des Bodens, Stauung, Errichtung von Wasserwerken, Fährten, Brücken. Besonders practisch wichtig sind die Wasserservituten (Wasserdienstbarkeiten) nämlich a. das Recht der Wasserleitung, d. i. das auf fremdem Grunde befindliche Wasser auf seinen eigenen Grund herüberzuleiten; b. das Recht des Wasserschöpfen's, d. i. auf fremdem Grunde Wasser schöpfen zu dürfen; und c. das Recht der Viehtränke, d. i. sein Vieh auf fremdem Grunde zu tränken, gewöhnlich mit Triftrecht, d. i. dem Rechte, sein Vieh auf fremden Weidplätzen weiden zu lassen, verbunden. Für Oesterreich und zwar für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein neues Wasser-Gesetz erlassen worden und zwar zuerst das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. XLI. Stück, Nr. 93 (in 8 Abschnitten und 29 §§ bestehend) und demgemäß, d. h. im Rahmen der allgemeinen Principien des Reichsgesetzes ist für Oberösterreich ein Landes-

[1]) Schon die alten Römer hatten Wassergesetze; im Mittelalter waren die berühmtesten die Mailänder Wassergesetze vom J. 1216 und 1396. Die Literatur des Mailänder Wasserrechtes beläuft sich allein auf 2000 Bände.

gesetz[1]) erschienen, am 28. August 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt 1870, XXVII. Stück, Nr. 32 (in 6 Abschnitten und 100 §§). — In § 4 des genannten Reichsgesetzes und demgemäß in § 4 des Landesgesetzes heißt es nun: „Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer: a. das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus demselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer; b. die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer; c. das in Brunnen, Teichen, Cisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzer's befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privatzwecken angelegten Canälen, Röhren ꝛc. eingeschlossene Wasser." Im Allgemeinen ist ferner zur Beurtheilung eines in das Wasserrecht einschlägigen Falles noch die Rücksichtnahme auf die Unterscheidung von öffentlichen und Privatgewässern wichtig; eine theoretische, streng giltige Definition von öffentlichen und Privatgewässer zu geben, ist schwierig; im einzelnen muß man freilich über den Character eines Gewässer's, ob man ein Recht darauf habe, sich im Klaren sein, um eine Rechtsfolge abzuleiten, eventuell sein Recht gegen Angriffe erfolgreich vertheidigen zu können. Gewöhnlich begreift man unter Privatgewässer jene, welche auf einem Privatgrunde entspringen und Privatzwecken dienen, wie so viele Bäche, Mühlbäche, Teiche (fast immer); als öffentliche Gewässer bezeichnet man dann jene, welche öffentlichen Zwecken dienen und welche jeder unter gewissen, vom Staate festgestellten Bedingungen zu benützen berechtigt ist; so ist jeder Fluß von seiner Schiffbarkeit an ein öffentliches Gewässer, auch Seeen, welch' letztere indeß auch die Natur eines Privatgewässer's haben können. Den Inbegriff der dem Staate als solchem zukommenden Rechte in Bezug auf die Leitung und Benützung der Gewässer, die Beherrschung der öffentlichen Gewässer nennt man Wasserregal; davon kann man noch die staatshoheitliche Beaufsichtigung aller, auch der Privatgewässer unterscheiden.

[1]) Schon früher sind für die meisten beträchtlicheren Bäche eigene Ordnungen, „Bachordnungen" verfaßt worden und hat man sich darnach gehalten; in diesen Ordnungen ist oft bestimmt, wann der Bach zu kehren, nach welchem Verhältnisse die einzelnen Anrainer u. s. w. an der Arbeit des Bachkehren's sich zu betheiligen haben u. dgl.; ebenso ist meist das Wasserbenützungsrecht der Einzelnen, wie viele Stunden dieser, wie viele jener den Bach benützen dürfe, genau bestimmt.

— Wenden wir nun die allgemeinen Principien auf den vorgelegten Fall zuerst zur Klarstellung des Rechtsstandpunctes an, so ergibt sich: Das fragliche Gewässer entspringt und wird angesammelt fast ganz auf dem Pfarrhofgrunde, also ist der Pfarrer Eigenthümer desselben (wenn natürlich nicht jemand anderer durch Kauf, Tausch, Vorbehalt u. dgl. ein Recht darauf hat) und er kann dasselbe nach § 10 sowohl des Reichs- als des o. ö. Landesgesetzes für sich und Andere sowohl gebrauchen z. B. zum Betriebe eines Werkes, zum Waschenlassen u. s. w. als auch es verbrauchen z. B. es auf seinem Grunde durchsickern oder versumpfen lassen, nur besteht nach § 12 des Reichs- und auch des Landesgesetzes für den Eigenthümer die Pflicht, das etwa nicht verbrauchte Wasser, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird; insbesondere sind dadurch die Mühlen, Hämmer- u. dgl. Werke, welche bezügliche Wasserrechte besitzen und bei denen dieselben zum Geschäfte und Erwerbe gehören, geschützt. Nach § 99 des o. ö. Landesgesetzes mußten alle speciellen Wasser-Bezugsrechte bei der politischen Behörde, nämlich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in längstens 2 Jahren vom Tage der Wirksamkeit des bezüglichen Landesgesetzes (im J. 1870 erlassen, also längstens bis 1872) angemeldet und in das bei jeder Bezirkshauptmannschaft vorliegende Vormerkbuch (Wasserbuch) eingetragen werden (in den meisten Gemeinden ist dieß auch publicirt worden); konnten damals vollkommen genügende Nachweisungen nicht erbracht werden, so hatte die Behörde den letzten ruhigen Besitzstand zu erheben und einzutragen. Wer dieß damals übersehen, muß jetzt im Civilrechtswege sein Recht nachsuchen. Die Berufung von Seite des Pfarrers auf die Verjährung, resp. Ersitzung nützt zwar nicht, da dießbezüglich erst mit 30 Jahren nach dem österr. b. Gesetzbuche (§ 1468) eine Verjährung eintritt; unrichtig ist aber auch die Behauptung des Müller's, daß nach dermaligem i. e. neuem Wasserrechte keine Verjährung eintrete; eben so wenig Begründung im Rechte hat die Erklärung des Müllers, daß er mit Georgi eine Aenderung im Wasserbezuge eintreten lassen wolle, da auf eine derartige Aenderung keine einzige Stelle der citirten Gesetze bezogen werden kann; die Berufung des Müllers endlich auf das neue Wassergesetz im Allgemeinen hat um so weniger Erfolg, als das neue Wassergesetz auch die alten Wasserrechte schützt. Daß der Bach, um den es sich handelt, ein Privatgewässer sei, braucht

wohl nicht näher nachgewiesen zu werden. Der Pfarrer ist also in seinem Rechte.

Ad 2. Allerdings liegt es nicht in der Willkühr des Pfründenbesitzers, aus persönlicher Geneigtheit u. dgl. auf irgend ein pfarrliches Recht ganz oder theilweise zu verzichten, da er nach den Kirchengesetzen gleichsam der Tutor, Vormund der Pfarrgerechtsame ist und bei der Investitur eidlich sich verpflichtet: „quod omnem curam habere velim, ut bona mihi conferenda integra conserventur", zu diesen bona aber auch alle nutzbaren Rechte gehören; aber es könnte im vorliegenden Falle, wie es auch geschehen ist, der Pfarrer aus Gefälligkeit[1]) dem Müller im Hochsommer einen mehreren Wasserzufluß gestatten, wenn dieß ohne größeren Nachtheil der Bewirthschaftung der Pfarrgründe geschehen kann oder wenn vom Müller irgend eine Entschädigung geleistet wird; vorsichtshalber möge im Falle einer Vereinbarung nie unterlassen werden, daß der Müller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgebe, „daß ihm über sein Ansuchen von der Pfründen-Verwaltung jener größere Wasserzufluß aus Gefälligkeit gestattet werde, daß ein Recht von Seite des Müllers nicht bestehe und daß diese freiwillige Gestattung jederzeit widerruflich sein solle." Als eine vorzügliche Schrift über das vielfach treffend „schlüpfrig" genannte Wasserrecht wird von den Fachmännern bezeichnet: „Das österreich. Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 und die 17 Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nebst den Vollzugsverordnungen und allen sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen 2c., erläutert von Carl Peyrer, k. k. Ministerialrath im Ackerbauministerium. Wien. 1879."

Linz. Prof. Dr. Schmid.

XVI. (**Herandrängen an eine kirchliche Procession mit beharrlich bedecktem Haupte ist ein zum Aergernisse für andere geeignetes unanständiges Betragen, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß des Thäters.**) Factum: Emanuel L. wurde mit Urtheil des Landesgerichtes zu Wien vom 7. September 1881, Z. 32.297, des Vergehens der Beleidigung der katholischen Kirche nach § 303 St. G. B. schuldig

[1]) Würde es der Müller auf einen Proceß ankommen lassen, so müßte der Pfarrer die ganze Angelegenheit an das bischöfl. Ordinariat berichten, welches dann an die k. k. Finanz-Procuratur das Ersuchen stellt, sich über den Fall zu äußern, eventuell das geeignet scheinende zu veranlassen, daß die Pfründe, beziehungsweise die Kirche zu ihrem Rechte gelange.

erkannt. Seine auf Z. 10 des §. 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde hat der k. k. oberste Gerichts- u. Cassationshof bei der am 23. December 1881, vorgenommenen öffentlichen Verhandlung mit Entscheidung vom 23. Dec. 1881, Z. 11.612 **verworfen.**

Gründe: Der Angeklagte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde darauf stützt, daß die ihm zur Last fallende That durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetze unterzogen worden sei, welches darauf keine Anwendung findet, behauptet zur Begründung dieser Beschwerde, daß das Abnehmen des Hutes während einer Religionsübung als eine der Religionsübung dargebrachte Verehrung, somit als Theilnahme an einer kirchlichen Handlung erscheine, zu welcher er nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 25. December 1867 R. G. Bl. Nr. 142, überhaupt nicht, um so weniger aber als Andersgläubiger verhalten werden konnte, weshalb er auch, weil lediglich ein ihm zustehendes Recht ausübend, für das hervorgerufene Aergerniß nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Diese Ausführungen erscheinen jedoch gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes und den erstrichterlichen Feststellungen gänzlich unhaltbar.

Die Achtung, welche einer Religionsübung bezeugt wird, ist mit dem Anschlusse an diese Uebung, also mit der Theilnahme an einer kirchlichen Handlung keineswegs gleichbedeutend, und aus der Gestattung, selbst als Glaubensgenosse den Religionsübungen fern zu bleiben, kann die Befugniß, sich während derselben auf eine zum Aergernisse für Andere geeignete Weise unanständig zu betragen, gewiß nicht hergeleitet werden. Nun hat aber der erkennende Gerichtshof festgestellt, daß sich der Angeklagte absichtlich mit aufgesetztem Hute in das von den andächtigen Theilnehmern der Frohnleichnamsprocession gebildete Spalier vordrängte, dort inmitten der mit entblößtem Haupte der Religionsübung beiwohnenden Andächtigen ungeachtet aller Abmahnungen in herausfordernder Weise den Hut auf dem Kopfe behielt und nachdem er ihm von den Umstehenden herabgeschlagen worden war, wieder aufsetzte und in diesem eine offene Mißachtung der Religionsübung kundgebenden Benehmen selbst dann verharrte, als er von einem Sicherheitsorgane auf das Unziemliche seines Betragens aufmerksam gemacht und ermahnt worden war, entweder den Hut abzunehmen, oder sich hinter dem Gedränge der Andächtigen zu entfernen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte durch sein Gesammtbenehmen den An-

stand, d. i. die durch Sitte und Gebrauch vorgeschriebene Form des Verhaltens im äußeren Verkehre, gröblich verletzt hat und da sein Betragen, das religiöse Gefühl der Andächtigen zu verletzen, also Aergerniß zu erregen, nicht allein geeignet war, sondern nach Annahme des ersten Richters Aergerniß wirklich hervorgerufen hat, so kann von einer unrichtigen Gesetzanwendung bei Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens des §. 303 St. G. keine Rede sein, wobei nur noch zu bemerken kommt, daß der citirte Paragraph zwischen den einzelnen gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften nicht unterscheidet und daß es gleichgiltig ist, ob der Thäter die ihm zur Last fallende Handlungsweise, welche das bezeichnete Vergehen bildet, gegenüber seiner eigenen oder einer fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft begeht.

St. Pölten. Dr. Johann Fasching, bischöfl. Sekretär.

XVII. (**Die mit „Wartegebühr" beurlaubten Gagisten unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.**) Offiziere und die übrigen im Gage-Bezuge stehenden Personen des k. k. Heeres, welche nach der Superarbitrirungs-Vorschrift als „zeitlich invalid" zu classificiren wären, sind sowohl in der Krankheitsskizze, als auch von der Superarbitrirungs-Commission als „derzeit dienstuntauglich" zu bezeichnen, und unter Vorbehalt der nach Ablauf eines Jahres, unter Umständen auch früher, zu erneuernden Superarbitrirung „mit Wartegebühr" zu beurlauben.

Die Beurlaubung mit Wartegebühr wird vom Reichs-Kriegs-Ministerium verfügt, und im Verordnungsblatte für das k. k. Heer verlautbart, — sie dauert 6 Monate, oder ein Jahr, und kann nach Verlauf eines Jahres von der Superarbitrirungs-Commission abermals beantragt und vom Reichs-Kriegs-Ministerium wieder verfügt werden.

Die mit „Warte-Gebühr" Beurlaubten werden im Stande ihrer eigenen Truppenkörper (Heeres-Anstalt) als „überzählig" fortgeführt. In allen übrigen Beziehungen sind diese Personen, abgesehen von der Verschiedenheit ihrer Gebühr, wie andere Beurlaubte zu behandeln, und haben sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten stets an ihren Truppenkörper (Behörde, Heeres-Anstalt) zu wenden. Daher unterstehen die mit „Wartegebühr" Beurlaubten der militärgeistlichen Jurisdiction. (Zum großen Theil verbal aus-

gezogen aus dem Verordnungsblatte für das k. k. Heer vom 13. März 1871 12. Stück Nr. 40.) Das k. k. Miliär-Bezirks-Pfarramt in Wien hat zu Folge einer Anfrage mit Note vom 27. Mai 1882, Z. 1647 sichergestellt: „Zeitlich beurlaubte Militärpersonen ohne Ausnahme, unterstehen der Militärgeistlichen Jurisdiction, zu welcher auch der mit Wartegebühr beurlaubte k. k. Rittmeister 1. Classe Herr K. H. gehört hat."

Linz. Heinrich Josef Palka, Militärcurat.

XVIII. (**Nochmals „das ewige Licht".**) Dem Einsender des kurzen Aufsatzes über das „ewige Licht" (Jg. 1878 H. IV. dieser Zeitschrift[1]) sind direct und indirect nicht wenige hierauf bezügliche Mittheilungen zugegangen, ein Beweis einerseits von dem erfreulichen Eifer für diese wichtige Angelegenheit, anderseits für das wirklich vielseitig gefühlte Bedürfniß nach gutem Materiale zur Herhaltung des Lichtes. Die meisten Mittheilungen sprechen sich mit voller Anerkennung über die „bewährten" Dochte aus, darunter neuestens 2 Berichte aus Böhmen. Einige wenige dagegen lauten dahin, daß der Versuch mit den dort empfohlenen Dochten nicht den erwarteten und gewünschten Erfolg zeige. Demgegenüber kann ich nur die Versicherung wiederholen, daß mit Ausnahme äußerst weniger Fälle, in welcher fast jedesmal eine außerhalb des Materiales liegende Ursache des Erlöschens nachweisbar war, jeder Docht durch 24 Stunden und, wenn sich die Erneuerung zufällig verzögerte, sogar 28—30 Stunden seine Dienste leistete; es kommt gewiß bei diesen Dochten, vielleicht auch bei anderen Gattungen, auf das rechte Verfahren, namentlich auf Reinhaltung des Oeles fast alles an.[2]) Uebrigens

---

[1]) Die Schwimmer sind aus Porzellan, rund, gegen 3 Centimeter im Durchmesser, $^1/_2$ Centimeter dick, innen hohl; in der Mitte nehmen sie den Docht auf; es ist gerathen, in die Lampe, zumal wenn dieselbe größer ist, zuerst Wasser zu geben und nur so viel Oel zuzugießen, als zum Brennen für etwa 26—30 Stunden erforderlich wäre. Etwa alle 2—3 Monate kann das Oellämpchen gereinigt und etwa alle 4—6 Wochen mögen die Schwimmer ausgesotten werden. Diese Art Dochte sammt Schwimmern sind in Linz zu haben in der Frühstück'schen Handlung auf dem Franz Josefsplatze; die Schächtelchen tragen die Aufschrift: Veilleuses inaltérables et économiques. Madame Bourrin-Oustry, seule fabrique Rue du Chateau d' Eau Nr. 25. Paris. — [2]) Daß gutes, reines Oel vorzuziehen ist, ist wohl selbstverständlich; doch ist nach meiner Erfahrung

habe ich, der ich an der Weiterverbreitung jener kurzen empfehlenden Notiz in andere Blätter und Zeitschriften (auch in Fromme's Clerus-Kalender) vollkommen unschuldig bin, für diese Dochte durchaus kein weiteres Interesse und theile daher mit Vergnügen zwei von anderer Seite empfohlene Gattungen von Dochten mit. Leider habe ich mit den mir freundlichst zugesendeten Probedochten noch keinen Versuch angestellt. Ein hochwürdiger Herr Pfarrer der Wiener Erzdiöcese empfiehlt „Oelgas-Lichter", die reines Oel verlangen und zu zwei Drittheilen aus dem Schwimmer hervorstehen sollen; ein hochwürdiger Herr Pfarrer der Diöcese Linz rühmt „Verläßlichen Nachtlichtern", die in Linz bei Czerny (Cusolle's Neffe), Franz Josefsplatz, zu haben sind, nach, daß sie wirklich verläßlich sind.

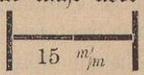
St. Oswald. Pfarrvikar Josef Sailer.

Literatur.

Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedrich H. Vering, ord. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinands-Universität in Prag. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Zweite

---

eine vorzügliche Qualität desselben nicht unbedingt nothwendig. Besonderes Gewicht möchte ich darauf legen, daß jedesmal nur so viel Oel eingefüllt werde, daß es bis zum nächsten Dochtwechsel so ziemlich ausbrenne. Ich pflege fast ausnahmslos das ewige Licht selbst alle 24 Stunden zu besorgen; zuerst nehme ich den brennenden Docht heraus, gieße dann Oel zu, suche den Schwimmer von etwaigem Schmutz mittelst des jedem Schächtelchen beigegebenen Klemmers zu reinigen, gebe dann den neuen Docht hinein und zünde denselben an. Der Docht braucht nicht zuerst in Oel getaucht oder gar darin durch längere Zeit gleichsam getränkt zu werden; er darf ja nicht auf einer Seite gequetscht und durch den Schwimmer durchgezogen werden, so daß er auf der Kehrseite des Schwimmers zum Vorschein kommt, sondern der Docht wird gerade so, wie er aus dem Schächtelchen herausgenommen wird, sofort ganz leicht in die runde Oeffnung des Schwimmers hineingesteckt. Die Dochte für das ewige Licht sollen, damit verläßlich eine 24—26stündige Brenndauer erzielt wird, zu diesem Zwecke nicht über 15 Millimeter lang sein, daher die zu langen Dochte abgeschnitten werden. (Jahrg. 1879. S. 173.)



Hälfte. Freiburg im Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. 8°. Seiten XIX und 417—1002. — Preis 8 Mark, des ganzen Werkes 14 Mark.

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht das Erscheinen der zweiten Lieferung des genannten Werkes zur Anzeige zu bringen. Sowie bei der ersten Hälfte des nun abgeschlossenen Werkes zeigt sich auch hier überall die bessernde Hand. Und mehr als dies, es werden Materien abgehandelt, welche in der ersten Auflage nur angedeutet waren. Dazu gehört vor allem die Darstellung des canonischen Civilprocesses, S. 694 bis 706, welche dem Studirenden die nöthigen Grundbegriffe klarlegt zum Verständniß einer Lehre, welche auch für heute ihrer Anwendbarkeit, sicher ihres Reizes nicht entbehrt. War es doch auf diesem Gebiete, wo die Kirche den weitgehendsten Einfluß auf die Entwickelung des gemeinen Rechtes übte, denn in der Hauptsache deckt sich der ordentliche bürgerliche Proceß mit dem Proceß des canonischen Rechtes. Ausführlicher zu werden gestattete dem Verfasser die Rücksichtnahme auf den Zweck des Lehrbuches nicht. Eine bedeutende Erweiterung hat auch die Darstellung des kirchlichen Strafverfahrens gefunden, S. 743 bis 755, wobei die wichtige Instruction vom 11. Juni 1880 in ausgiebigster Weise benützt wurde.

Das orientalische Kirchenrecht findet durchweg die demselben nach dem veränderten Titel der 2. Auflage gebührende Berücksichtigung. Insbesondere der Oesterreicher findet hier über manche Tagesfragen den gewünschten Aufschluß. Von Interesse ist des Verfassers Nachweis S. 664 f., daß die von vielen Seiten geforderte und geplante Betheiligung des Laienelementes am kirchlichen Regimente auch dem Geiste des orientalischen Kirchenrechtes nicht entspricht.

In einigen den Werth des Ganzen wenig berührenden Puncten scheint dem Referenten die Ansicht des Verfassers nicht genügend begründet; so beispielsweise bezüglich der Irregularität der Chirurgen, der Ehebrecher und der Simonisten, S. 427 f., in Bezug auf das gesetzliche und nothwendige Patronatsrecht des Instituts, welchem eine Pfründe (minus plene) nach der vermögensrechtlichen Seite incorporirt ist, S. 468, sowie des Rectors der Mutterkirche gegenüber der Tochterkirche, S. 483. Das Tridentinum hat nicht allgemein Incorporationen, sondern nur jene von Pfarreien (XXIV, 13) verboten. Keineswegs alle päpstlichen Gesandten waren im Besitze einer jurisdictio ordinaria S. 549. Dem Schluße, daß die Capläne auf Grund ihrer Anstellung und der ihnen gegebenen Weisung „die Seelsorge auszuüben" auch schon gesetzliche Stellvertreter des Pfarrers seien, also insbesondere befugt zu trauen, oder wenigstens berechtiget einer Ehe zu assistiren, kann ich in dieser Allgemeinheit nicht beistimmen.

Noch sei es mir gestattet aus der concisen Darstellung des Eherechtes einige Sätze des gelehrten Herrn Verfassers herauszuheben. Der Bischof kann in sehr dringlichen Fällen pro foro externo dispensiren S. 915; auch aus der adoptio minus plena entsteht das trennende Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft S. 892; in den Ländern der Benedictina umwandelt die Copula das Verlöbniß in die Ehe S. 865. In der Frage ob die Ehen der Protestanten nach Maßgabe des tridentinischen Decrets über die Form der Eheschließung zu beurtheilen seien, wird S. 863 die Ansicht Silbernagl's, beziehungsweise Knopp's recipirt, aus der ersten Auflage ist Anmerkung 48 unverändert stehen geblieben. In dieser vielbestrittenen Frage kann ich die gegebene Lösung nicht für eine glückliche halten, da die Constituirung protestantischer Pfarreien für den kirchlichen Standpunct irrelevant ist. Nur Ein Fall der zeitlichen Impotenz ist nach S. 881, 3. ein trennendes Ehehinderniß, nämlich wenn eine eben mündig gewordene Person sich verheirathete und die Vermuthung der körperlichen Reife sich als irrig herausstellt, und auch nach dem 18. bzw. 14. Jahre nicht eingetreten ist. Ich möchte den Gedanken umkehren und sagen: die zeitliche Impotenz dirimirt nie; als solche wird das Unvermögen von eben erst mündig gewordenen Personen vermuthet und deßhalb sind sie gehalten bis zur erreichten sog. vollen Pubertät zu warten. Nach S. 879, 6 soll die Stipulirung der Bedingung, die feierliche Ordensprofeß abzulegen, die Ehe nicht irritiren, es läge hier lediglich eine conditio tacita vor, da es sich um einen gesetzlich zulässigen Auflösungsgrund, die Profeß handle. Dabei erscheint die Ausbedingung der Berechtigung nach geschlossener Ehe die vota solemnia abzulegen, mit der vertragsmäßigen Verpflichtung dazu verwechselt. In ersterem Falle liegt in der That ein bedeutungsloser Vorbehalt vor, in letzterem ist eine widerspruchsvolle Handlung gesetzt. Die Ehe soll gerade dann nichtig sein, wegen nicht erfüllter Bedingung, wann und weil sie nicht gelöst wird auf Grund der gesetzlichen Voraussetzung einer solchen Lösung, da diese, nämlich die Ablegung der Gelübde, der Bedingung entgegen, nicht geleistet wird. Die vom Referenten verfochtene Meinung findet sich übrigens ausgesprochen in der Entscheidung der Congregatio Concilii vom 18. Juli 1724 (Benedict XIV, De Synodo diöcesana, L. XIII. c. 22 n. 10). Die S. 871 f. behandelte Frage, ob eine Civilehe wegen Weigerung eines Theiles versprochenermaßen die kirchliche Trauung einzuholen, Giltigkeit habe oder nicht, ist meines Ermessens lediglich nach dem betreffenden Civilrechte zu entscheiden. Wenn nun das Staatsgesetz für die Giltigkeit einer Civilehe den Umstand, daß die Ehe nachher kirchlich eingesegnet werde, für irrelevant erklärt, so können die vortrefflich gemeinten Erwägungen des

Verfassers keinen praktischen Werth beanspruchen. Aus dem § 82 des deutschen Reichs-Ehegesetzes, welcher die kirchlichen Verpflichtungen für nicht berührt erklärt, kann aber entfernt nicht gefolgert werden, daß, wenn gleichwohl diese Pflichten verletzt werden sollten, die Civilehe selbst ihrer Rechtskraft entbehre. Der Bestand der Civilehe wäre in dem Falle sehr in's Schwanken gerathen, wenn ein Theil jene religiös-kirchliche Feierlichkeit hinausschöbe, inzwischen die Ehe vollzöge u. s. w.

Die erhobenen Bedenken sollen dem Lobe, welches das fleißige Werk verdient, keinen Eintrag thun. Vorzüglich zur Orientirung über staatskirchenrechtliche Fragen leistet es vortreffliche Dienste und kann daher bestens empfohlen werden. Ausführungen von minderer Bedeutung, besonders des particulären Rechtes hat der Verfasser in Petitschrift setzen lassen; es schlägt dieselbe in der zweiten Hälfte des Buches entfernt nicht so vor, wie Referent früher einmal bemerken zu sollen glaubte. Das Buch hat an Gefälligkeit dadurch nur gewonnen. Ein sorgfältig gearbeitetes Register, S. 972—1002, bildet den Schluß des stattlichen Bandes.

Graz. Universitäts-Professor
Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

Sämmtliche Rundschreiben, erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe der katholischen Welt, welche in Gnade und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen. Zweite Sammlung: 1881. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1881. 33 Seiten (der ganzen Sammlung S. 201—233). Preis 50 Pf.

Das Heft enthält ein einziges Rundschreiben des gegenwärtig regierenden Papstes, die Encyclica vom 29. Juni 1881. Unus sed leo! Das Ausschreiben stellt die Grundlagen des staatlichen und socialen Lebens vom Standpunkte der katholischen Lehre in meisterhafter Weise dar. Dem gewählten Style des Originals folgt die elegante Uebersetzung, über deren Werth, sowie die Anlage und Schönheit der Ausstattung, das bei Besprechung der ersten Sammlung in dieser Zeitschrift gesagte vollinhaltlich gilt.

Graz. Universitätsprof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung für die Gegenwart. Zugleich eine Rechtfertigung der Encyclica „Aeterni Patris." Von Dr. Math. Schneid, Professor der Philosophie am bisch. Lyceum in Eichstätt. Würzburg 1881.

Leo Wörl'sche Buch- und kirchl. Kunstverlagshandlung. 8°. S. 112. Preis 84 kr. ö. W.

Professor Dr. Schneid in Eichstätt ist schon längst als tüchtiger Kenner der scholastischen Philosophie sowie als energischer Vertreter derselben rühmlichst bekannt. Wie kein anderer erscheint daher derselbe berufen, auch in Sache der Philosophie des h. Thomas v. Aquin, sowie dieselbe durch die Encyclica „Aeterni Patris" einen so mächtigen Anstoß erhielt, sein wissenschaftliches Votum abzugeben, und er thut dieß in der vorliegenden Broschüre, in der in durchaus gründlicher und allgemein verständlicher Weise die aufgeworfene Frage in Behandlung gezogen und beantwortet wird.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher der in der aufgeworfenen Frage einzunehmende Standpunkt gekennzeichnet wird, wird im 1. Kapitel das „Wesen der Philosophie des hl. Thomas" zur Sprache gebracht. Der Verfasser zeigt da, wie die Väter die griechische Philosophie sich angeeignet und benützt, wie die scholastischen Theologen diese Philosophie, insbesonders im Anschlusse an Aristoteles, weiter ausgebildet und allgemein verwerthet haben, und wie unter den letztern dieß am vollkommensten der h. Thomas v. Aquin gethan habe, der durch seine perspicuitas dicendi, durch die optima procedendi ratio, durch seine Ruhe und Nüchternheit sowie durch seine Wahrheitsliebe und Consequenz weit über alle hervorrage.

Wir sind mit dem Verfasser ganz einverstanden, wenn er da der scholastischen resp. thomistischen Philosophie die ganze gesunde Philosophie vindicirt, sowie sich dieselbe von jeher geltend gemacht hat. Jedoch dünkt er uns damit mehr eine Geschichte der Philosophie des h. Thomas geliefert als das „Wesen" derselben zur Darstellung gebracht zu haben. Dagegen geht er im dritten Kapitel, wo die Bedeutung der thomistischen Philosophie für die Philosophie zur Sprache kommt, auch näher auf das eigentliche Wesen ein und möchten wir darum gerade hier den Schwerpunkt der ganzen Broschüre finden. Der Verfasser hat vollkommen Recht, wenn er da den erkenntnißtheoretischen Standpunkt insbesonders hervorhebt. Sowie nämlich gerade nach dieser Seite die moderne Philosophie eine gewisse Absolutheit zur Schau trägt, so ist es insbesonders der h. Thomas, der wohl eine sichere Erkenntniß für das menschliche Denken in Anspruch nimmt, dabei aber den bedingten Charakter derselben urgirt und diese Bedingungen des menschlichen Erkennens auch in der rechten Weise zur Geltung bringt. Wir wünschen der klaren und bündigen Darstellung des Verfassers die allseitigste Beachtung und dieß um so mehr, als damit auch der rechte Maßstab zur Beurtheilung der gesunden Philosophie gegeben erscheint. Denn nicht immer wird dieser Maßstab angelegt und ist darum auch das

oft nur nach einer gewissen äußeren Schablone zurechtgelegte Urtheil nicht immer ein gerechtfertigtes.

Aber auch dasjenige, was der Verfasser im zweiten Kapitel über das Ansehen der Philosophie des hl. Thomas in den verschiedenen Jahrhunderten und im dritten Kapitel über die Bedeutung der thomistischen Philosophie für die Gegenwart überhaupt sowie für die Theologie, für die Naturwissenschaft und für die Rechts- und Socialwissenschaft insbesonders sagt, enthält viel Treffliches und Beherzigungswerthes, weßhalb wir die vorliegende Broschüre nur auf das Wärmste zu empfehlen vermögen.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

Katholisch oder **protestantisch?** oder: Wie war's möglich, daß ein orthodoxer-lutherischer Pastor „nach Rom gehen konnte?" Von Georg Gotthilf Evers, früher Pastor zu Urbach im Hannoverschen. Hildesheim, Franz Bergmeyer's Verlag. 1881. gr. 8°. S. 434.

Der psychologische Entwicklungsgang des Menschen bietet für jeden Denkenden ein besonderes Interesse und eine nicht genug zu schätzende Belehrung. Das Eine wie das Andere ist aber gewiß im doppelten Maße vorhanden, wenn es sich um den Gang des Processes handelt, in dem eine im Irrthume befangene Seele sich allmählig von den Fesseln desselben losmacht und sich zur Erkenntniß der Einen katholischen Wahrheit emporschwingt. Die Darstellung eines solchen Processes enthält nun das vorliegende Buch und zwar ist es die Persönlichkeit selbst, welche diesen Proceß durchzumachen hatte, aus deren Feder die gegebene eingehende Schilderung stammt. Georg Gotthilf Evers nämlich, einer gläubigen lutherischen Pastorenfamilie entstammend, hatte sich dem Berufe seines Vaters zugewendet, nachdem eine schwere Todesgefahr seinen jugendlichen Leichtsinn gebrochen und den ihm von seinen Eltern eingepflanzten positiven Glauben wiederum wach gerufen. In seiner seelsorglichen Thätigkeit war es insbesonders das lithurgische Bedürfniß, welches die ersten Bedenken bezüglich der Richtigkeit seiner lutherischen Confession veranlaßte und welches ihn zu einem eingehenden Studium der Schriften Luther's führte. Aus diesem Studium aber erlangte er vollends die Ueberzeugung, daß das Lutherthum keineswegs das wahre und reine Christenthum vertrete, worauf die nähere Beschäftigung mit der katholischen Kirche, ihren Lehren und Einrichtungen, ihrem Gottesdienste und sonstigen lithurgischen Handlungen die volle Erkenntniß der katholischen Wahrheit zum Durchbruch brachte, der er denn auch trotz der empfindlichen materiellen Opfer durch seinen Uebertritt zur katholischen Kirche die Ehre gab.

Ohne Zweifel werden jene Kreise, welche Evers näher standen, seine Schrift mit Interesse entgegennehmen, aus der sie, wenn sie sich auch nicht zu der gleichen Ueberzeugung zu erheben vermöchten, doch wenigstens die Erkenntniß der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit des gethanen Schrittes schöpfen müssen. Aber auch weitere, namentlich theologische Kreise wird die aus den Schriften Luthers gebotene reiche Blumenlese interessiren, welche die richtige Ansicht über den angeblichen Reformator zu geben ganz und gar geeignet ist. Wir empfehlen darum das Buch der allgemeinen Aufmerksamkeit und hätten nur gewünscht, daß die ganze Darstellung übersichtlicher und systematischer gehalten wäre. Und mit wahrer Freude werden gewiß namentlich alle katholischen Geistlichen es vernehmen, wenn Evers in seiner Schlußbemerkung sagt, daß er den Stern, der ihn schließlich in die Heimat der Kirche geleitet, zuerst im römischen Brevier gesehen habe.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

Margaretha Ebner und Heinrich von Nördlingen. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Mystik von Philipp Strauch. Freib. und Tübingen, bei J. B. C. Mohr 1882. (CVI u. 414 SS). 12 Mark.

Am 20. Juni 1351 starb im Kloster der Dominikanerinnen zu Medingen, zwei Stunden nördlich von Dillingen, die Profeßschwester Margaretha Ebner. Wahrscheinlich einem Patriciergeschlechte zu Donauwörth entsprossen, trat sie frühzeitig in den Convent, der in Medingen blühte, und blieb daselbst, mit geringer Unterbrechung, der Kriegsunruhen wegen, bis an ihr Ende. Schwere Krankheiten und Leiden bewirkten eine große Vertiefung ihres Seelenlebens und brachten den Entschluß zur Reife, sich ganz dem göttlichen Willen zu ergeben.

Für das Leben und die geistige Entwicklung Margarethen's wurde das Bekanntwerden mit Meister Heinrich von Nördlingen (1332) von hoher Bedeutung. Er lebte damals als Weltpriester in seiner Vaterstadt Nördlingen. Ueberall, wo er wirkte: in seiner Vaterstadt, in Medingen, in Basel, wo damals auch Tauler sich aufhielt, den Heinrich „lieber und getreuer Vater" nennt, im Elsaß, in Köln zog er in besonderer Weise die Frauenwelt an, und suchte dieselbe auf alle Weise zu einem christlichen Leben zu begeistern. Sein weiches, kindlich frommes Gemüth, ein liebenswürdiger Character, verbunden mit großer Gewandtheit der Diction machten ihn allenthalben zum Liebling des Volkes. — Hohe und Niedere, Reiche wie Arme wollten ihn hören, bei ihm beichten und er seufzte gar manchmal unter der Last, die ihm dieses allgemeine Vertrauen auflegte. Ohne die Tiefe Tauler's oder den Geist Suso's zu besitzen, zog er durch seine mystischen Predigten alle wunder-

bar an. Er war der Kirche treu ergeben, und gehörte zu den Priestern, die sich dem von Ludwig dem Baiern auf dem Reichstage zu Frankfurt erlassenen Gesetze vom 6. August 1338, welches befahl, das von Papst Johann XXII. verhängte Interdict unbeachtet zu lassen, durchaus nicht fügten; lieber wollte er in der Fremde umherirren. 1335 hatte er auch eine längere Reise nach Avignon gemacht.

Groß war die Verehrung, welche Margaretha Ebner für ihn hegte, groß auch das Vertrauen und die Hochachtung, die „Herr Heinrich" für sie hatte. Obwohl lange Zeit und weit von Medingen entfernt, blieb er doch immer in regem Verkehr mit der Ordensfrau, deren Tugenden und mystisches Leben P. Peter Lechner im Anhange zum Leben der hl. Margarethe von Cortona besprochen hat (1862). Er war es auch, der Margarethe bat, sie möge ihre Offenbarungen und Gesichte niederschreiben. Sie folgte dem Wunsche ihres Beichtvaters und verzeichnete ihre Visionen aus dem Jahre 1312 bis 1344. Später machte sie noch verschiedene Zusätze dazu und verzeichnete sodann regelmäßig bis in's Jahr 1348 ihre Gesichte, welche vorzugsweise die Lebens- und Leidensgeschichte des Heilandes umfassen. Obwohl die Visionen durch Ordensangehörige in Rom vorgelegt wurden, hat der apostolische Stuhl eine Entscheidung darüber nicht gegeben.

Der Herr Herausgeber veröffentlicht zum ersten Male nach der ältesten Handschrift aus dem Jahre 1353 die Offenbarungen Margarethen's. Hieran reihen sich 56 Briefe Heinrich's von Nördlingen an Margarethe und einige andere Briefe, darunter ein Schreiben Tauler's an Elsbeth Scheppach und Margarethe Ebner. Dem Werke voraus gehen ausführliche Nachrichten über die benutzten Handschriften, das Leben Margaretha's und Heinrich's von Nördlingen. Das letztere ist hier zum ersten Male, besonders aus den Briefen, zusammengestellt. Zahlreiche Variantenangaben begleiten, reiche Anmerkungen und Zusätze schließen die Publication.

Das Werk ist mit großer Akribie und großem Fleiße gearbeitet, und ist für den Theologen wie den Sprachforscher von hohem Werthe, da es die älteste uns bekannte Briefsammlung in deutscher Sprache enthält. Der Geschichtsforscher, namentlich der Freund der Culturgeschichte, findet in Heinrich's Correspondenz eine Fülle interessanter Details. Die Verlagshandlung hat das Werk sehr würdig ausgestattet.

Seligenstadt a. M. (Hessen). Pfarrer Dr. Geier.

Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Vorträge von Franz Hitze. Paderborn 1881. — Bonifaciusdruckerei (594 Seiten).

Geleitet von einer richtigen Erkenntniß, beschäftigen sich wahrhaft conservative Kreise immer mehr mit volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen. Viel zu viele Jahre hindurch nahm man beinahe widerspruchslos die Grund-Lehren eines A. Smith, Ricardo, Say ꝛc. als die heute allein möglichen für das praktische Leben, — ja selbst als unumstößlich — an; bis endlich die nachtheiligen Folgen der liberalen Wirthschaftlehren zuerst einige wenige gebildete Geister aneiferten, diesen Lehren etwas schärfer in's Gesicht zu sehen.

Wesentlich unterstützt, ja zum Theile hervorgerufen wurde diese Geistesarbeit durch die gegen die ganze heutige Gesellschaftsform mächtig anstürmende Socialdemocratie, deren bedeutendste volkswirthschaftliche Forscher, Marx und Engels die Schädlichkeit und Unhaltbarkeit des liberalen Wirthschaftsystems, so wie auch die vollkommene Unrichtigkeit der Grundlagen, auf denen das liberale System aufgebaut ist, klar aufdeckten.

Auch weitere Kreise begannen sodann sich mit den so wichtigen volkswirthschaftlichen und den mit diesen so innig zusammenhängenden gesellschaftlich-organisatorischen Fragen zu beschäftigen und Stück für Stück das Falsche an den liberalen Lehren zu erkennen.

Man kann heute sagen: der erste Schritt ist geschehen, die Geister sind erwacht, erschüttert von dem Anblicke des Abgrundes, der sich vor ihren Füßen öffnet. Das Studium und die Beurtheilung wirthschaftlicher und gesellschaftlicher Fragen ist nicht mehr auf enge Kreise beschränkt. Die warnende Stimme eines conservativen Volkswirthes wird nicht mehr als die eines Schwarzsehers oder eines Utopisten überhört, sondern angehört.

Die große Menge ist gewillt, ja genöthigt, die bestehenden Schäden zu erkennen und auch bestrebt die Mittel zur Abhilfe anzunehmen, wo sie nicht bereits von selbst dieselben begehrt.

In der uns vorliegenden Arbeit, welche in 16 Vorträgen mit vielen Anmerkungen eingetheilt ist, beginnt Hitze mit der Erklärung und der Kritik verschiedener Systeme, während vom 10. Vortrage angefangen, das Hauptaugenmerk der Wiederherstellung einer Organisation der Gesellschaft auf gesunder, d. h. christlicher Grundlage zugewendet wird.

Daß dieses Werk äußerst zeitgemäß ist, wird nicht geläugnet werden können, ebensowenig kann gegen die populäre Behandlung des umfangreichen Stoffes ein Einwand erhoben werden.

Der Inhalt selbst ist, wie es von Hitze nicht anders erwartet werden konnte, geistreich, und beruht auf solider christlicher Basis. Dieses Werk kann daher kaum genug zum Studium namentlich für alle Jene anempfohlen werden, die nicht

Zeit und Gelegenheit haben, mehrere in das Fach einschlagende Werke zu studiren.

In einem so großartig angelegten Werke, das einen so riesigen Stoff bewältigt, kann man nicht das Fehlen aller und jeder Unrichtigkeiten voraussetzen. Es sei daher hier auf einige derselben im Interesse des Autors selbst aufmerksam gemacht.

Durch Anwendung der Ausdrücke Werth, Gebrauchs-, Tausch-, Arbeits-, Kosten-, gesellschaftlichen ꝛc. Werth in verschiedenem Sinne ist schon viel Mißverständniß entstanden. Wenn man über einen fremden Autor schreibt, muß man billiger Weise den von dem Autor einem Ausdrucke unterlegten Sinn berücksichtigen. Bei Besprechung der Marx'schen Werththeorie ist H., theilweise, wohl unwillkürlich, von dieser Regel abgewichen.

Leider gestattet es nicht der Raum, hier näher auf die Werthdefinition einzugehen. Im Allgemeinen muß man sagen, ist es nothwendig mit der Anwendung der Worte Werth und Preis sorgfältig zu verfahren. H. gibt eine richtige Erklärung des Tauschwerthes, der: „höchstens (?) sich deckt mit den Arbeitskosten der ungünstigst gestellten Producenten" fügen wir hinzu, welche zur Deckung des Bedarfes unter gegebenen Verhältnissen noch nothwendige Waaren liefern.

Es ist ein Werth der Hitzeschen Arbeit, dieses Verhältniß klar gestellt zu haben. H. kannte auch den Unterschied zwischen dem Tauschwerthe und dem Preise, aber in seinen Ausführungen setzt er doch zu häufig einen für den anderen, so daß der Unterschied zu sehr verwischt wird.

Den Beweis ist aber H. vollkommen schuldig geblieben, wie ein Renteinkommen ohne Arbeit — eigener oder fremder — entstehen könne. Die Arbeit kann verschieden produktiv sein, aber ohne Arbeit kann es kein Einkommen geben.

Durch Erkennung der (zur Herstellung eines Gutes gesellschaftlich nothwendigen) Arbeit, als einzigen constitutiven Factor des gesellschaftlichen Werthes und Einkommens wird keines Falls — wie H. S. 23 behauptet — das Eigenthum geläugnet. Die Feststellung des Werthes ist rein wirthschaftlicher Natur, während das Eigenthum ein Rechtsverhältniß bezeichnet. Ich kann ein Recht auf Theile der von Anderen hervorgerufenen Werthe haben. Das ist das Wesen des Eigenthums an Rente. Die Untersuchung der Frage: in wie weit dieses Recht begründet und nützlich oder zu verwerfen sei, gehört nicht hieher. — Es gibt auch von der Natur gegebene Gegenstände, denen jener Werth beigelegt wird, der dem erhofften Ertrage aus zukünftig darauf zu verwendender Arbeit entspricht. So entsteht der gesellschaftliche Tauschwerth

des Grund und Bodens. Der gesellschaftliche Werth beruht also stets auf geleisteter oder noch zu leistender Arbeit; der Marktpreis wird selten mit demselben übereinstimmen, aber stets das Bestreben zeigen, sich ihm zu nähern.

Es sei noch bemerkt, daß der Capitalbegriff zuweilen richtig erfaßt scheint (so z. B. 172), während an anderer Stelle vom Capital der Intelligenz die Rede ist. (Eine klare Definition des Capitalbegriffes fehlt gänzlich.) Die Worte „social" und „socialistisch" sind leider nicht in dem nun einmal gebräuchlichen Sinne — nach welchem „socialistisch" kurz „socialdemokratisch" ausdrückt — angewendet worden.

Ueber gar manches Andere, in dem trefflichen, nochmals bestens empfohlenen Werke, Enthaltene könnte man diskutiren.

Wenn bei Gelegenheit einer ferneren Auflage, die dem Werke gewünscht werden muß, der Verfasser der sprachlichen Darstellung eine größere Aufmerksamkeit zuwenden wollte, würde das Werk gewiß bedeutend gewinnen.

Viehofen bei St. Pölten. Franz Graf Kuefstein.

Tractatus de justitia et jure, ratione habita ad codicem civilem austriacum, concinnatus a Dionysio Delama, Philos. ac Theol. Dr. et in Seminario Tridentino Theol. mor. professore. Editio altera emendata et aucta. Tridenti, typis. J. B. Monauni editoris. 1881. (pag. XII u. 296. Preis 1 fl. 60 kr. ö. W.)

Dieses Werk wurde in seiner 1. Auflage, welche die specielle Bestimmung „ad usum Clericorum Seminarii Tridentini" auf der Stirn trug, in dieser Quartalschrift, Jahrg. 1879, 2 Heft, S. 322—324, empfehlend besprochen. Daß die dort in Aussicht gestellte 2. Auflage sobald erschien, ist ein erfreulicher Beweis, daß es auch außerhalb der Trienter Diöcese beifällige Aufnahme fand, und die Latinisirung des österreichischen Civil-Codex nicht perhorresciert wurde. Der Plan des Verfassers ist, das bei uns noch Geltende aus der eigentlichen Moral und dem gemeinen Rechte mit den jetzt bei uns geltenden Bestimmungen des österr. bürgerl. Gesetzbuches zu Einem lateinischen Text zu verbinden. Gegenstand des Werkes sind die Rechtspflichten, wobei bisweilen auf die allgemeine Moral zurückgegriffen wurde, also: Gerechtigkeit und Recht überhaupt, wobei bewiesen wird, daß die österreichischen Gesetze in der Regel auch im Gewissen verpflichten, (Ausnahmen sind an ihrem Orte angeführt,) das Eigenthumsrecht, die Erwerbsarten, Verträge, Rechtsverletzung und Restitution. Vorbild und Stoffquelle ist besonders a) Gurys Compendium Theol. moralis, der bekannt-

lich auf dem h. Alphonsus fußt, dann b) das allg. österr. Gesetzbuch, mit seinen Commentatoren: Vasevi, Ellinger, Hämerle. Der Umfang ist das im Gury succinct enthaltene Materiale der lateinischen Moralwerke, gedehnter dargestellt, mit Zusätzen aus Acta s. Sedis, De Lugo, Scavini, Stapf, Müller u. A.; es geht über Gury und Gesetzbuch wenig hinaus; die neueren Verkehrsverhältnisse, welche Linsenmann's Moral so schön behandelt, sowie Nachträge und Entscheidungen, z. B. in den Gesetzbuchs-Ausgaben von Manz (Wien 1876) und Mercy (Prag 1874), sind weniger berücksichtigt. Die Form ist die ältere, mit Principia, Quaeritur, Resolves, Colliges. Bezüglich der Verbindlichkeit ist genau angegeben, was pro foro externo nach österreichischem Gesetze, und was in conscientia gilt; bei controversen Ansichten der Gelehrten ist stets die Directive durch probabiliter, probabilius, communius, communissime, ita omnes u. dgl. angegeben; auch bisweilen der mildern Theorie der Rath zu den Sichreren beigefügt. — Die Vorzüge dieser Auflage gegenüber der ersten sind: Größeres Format und kleinerer, gefälligerer Druck, wodurch auch um 122 Seiten weniger wurden, die Eintheilung in Marginalnummern (400) ist beibehalten. Kleinere Aenderungen im Texte, theils als stylistische Verbesserung, theils zu leichterem Verständniß und besserer Begründung, sind auf den meisten Seiten; verbessert, vermehrt, resp. zugefügt wurden die Absätze über jus, dominium clericorum, uxoris, tutor, servitus, haereditas ab intestato sacerdotum saecularium, legatum, contractus, lusus clericorum, praescriptio, ablatio ligni per pauperes u. And. Manches ist aus dem Text in den Noten versetzt; auch der index alphabeticus ist mehrfach erweitert. Deutlicher wäre noch z. B.: p. 76, n. 102. II. istam dispositionem testamenti irritam reddit, p. 82. n. 112. 2. non transmittit ad haeredes suos. Für Deutsche wäre erwünscht, wenn noch häufiger dem lateinischen terminus der deutsche Ausdruck des bürgerl. Gesetzbuches in parenthesi beigesetzt wäre. Ganz umgearbeitet ist im Darleihensvertrage die viel ventilirte Frage de titulo legis civilis (p. 149—158). In dem Streben, das kirchliche Zinsenverboth mit der Praxis des modernen Geldmarktes auszugleichen und das mäßige Procente-Nehmen zu vertheidigen, adoptirt Verfasser die Aufstellung P. Lehmkuhl's S. J. (in den „Stimmen von M. Laach", 1879), daß das Geld nicht mehr, wie einst, als pecunia eine res infructifera und primo usu consumtibilis und sohin Gegenstand des unentgeltlichen contractus mutui, sondern nun als valor, Geltung, bleibender Werth, eine res fructifera, non consumptibilis sei, beim jetzt herrschenden Creditwesen auch nach dem Darleihen noch im Werthzeichen (Schuldverschreibung, Staats-

Banknote) im Besitz und Eigenthum des Darleihers bleibe und von ihm verkauft, vertauscht, verpfändet werden könne, daß das jetzige Geld-darleihen auf Zinsen also richtiger ein entgeltlicher Bestandvertrag (locatio) sei. — Somit schließen wir uns bei dieser verbesserten Auflage um so mehr an die Empfehlung des Trienter Ordinariates vom 12. Februar 1880 an: . . . omnibus Sacerdotibus . . . tanquam valde utile ad difficultates tollendas, quae praesertim in s. poenitentiae tribunali occurrere solent, enixe commendat.

St. Pölten. Prof. J. Gundlhuber.

Geschichte der Pack'schen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation von Dr. Stephan Ehses. Freiburg. Herder. 1881. VI. 280. Preis 2 M. 80 Pf.

Diese tüchtige Erstlingsarbeit eines mehrjährigen Schülers des Herrn Dr. v. Wegele, Professors für neuere Geschichte an der Universität zu Würzburg, will „den Pack'schen Händeln eine ganz neue Deutung geben, eine ganz neue Stellung in der allgemeinen Geschichte anweisen" und „zugleich den Beweis unredlichster und unehrenhaftester Machinationen gegen einen Fürsten führen, dem die Geschichtschreibung bis in die neuere Zeit hinein den ehrenden Beinamen des Großmüthigen gab."

Dr. Ehses versucht den Nachweis, „daß Pack's gesammte Thätigkeit in der Bündnißfrage eine unfreiwillige, erzwungene war und daß der Landgraf (Philipp von Hessen) den Diener seines Schwiegervaters (Dr. Otto von Pack war bis zum Jahre 1528 einer der angesehensten Beamten des Herzogs Georg von Sachsen) erst zu einer strafbaren, compromittirenden Handlung drängte und verleitete, um denselben als willenloses Werkzeug für seine politischen Pläne ausnützen zu können." (S. 184).

Der Gedankengang ist dieser: „Seit seinem Beitritte zur Reformation hatte er (Philipp) mit unermüdlicher Ausdauer auf die Bildung einer festgeschlossenen protestantischen Coalition hingearbeitet und seine evangelischen Mitstände zum gemeinsamen aggressiven Vorgehen gegen die katholischen Fürsten zu bestimmen gesucht."

„Der Kaiser war sofort nach dem Wormser Reichstage aus Deutschland abgerufen und seitdem durch seine Erblande in so weit greifende Complicationen der äußeren Politik verwickelt worden, daß er Deutschland sozusagen sich selber überlassen mußte. Seit dem Jahre 1526 sah sich auch sein Bruder Ferdinand durch die eben erst neu erworbenen Königreiche Böhmen und Ungarn so sehr in Anspruch genommen, daß er an keine thatkräftige Einwirkung auf die deutschen Verhältnisse denken durfte. Wenn man protestantischerseits diesen gün-

stigen Augenblick benützte und mit gesammter Macht über die führerlosen und vielfach uneinigen katholischen Fürsten Deutschlands herfiel, so konnte sehr leicht für die Partei der Neuerung ein überaus günstiges Ergebniß erzielt werden."

„Aber bisher hatte all' sein (Philipp's) Drängen nur zu der Torgau-Gothaer-Vereinigung geführt, in welcher sich außer ihm und dem Curfürsten von Sachsen mehrere hervorragende Fürsten Niederdeutschlands zu gemeinsamer Vertheidigung im Falle eines feindlichen Angriffes verbanden . . . Die Rücksichten politischer Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, die des Landgrafen ganzes Thun und Handeln bestimmten, wogen bei den übrigen nicht schwer genug, um sie ohne eine greifbare äußere Veranlassung, ohne einen Angriff von feindlicher Seite zum Beginne eines weitaussehenden Krieges zu veranlassen. Mittlerweile trat die drohende Gefahr immer näher an die protestantischen Fürsten heran; denn der Kaiser wurde in dem Kriege mit Frankreich außerordentlich vom Glücke begünstigt und jeden Augenblick konnte ein günstiger Friede nach außen ihm zu thatkräftiger Ausübung der Kaisergewalt in Deutschland freie Hand verschaffen. Die Frist zum Handeln war also sehr kurz gemessen und wenn es dem Landgrafen nicht noch in letzter Stunde gelang, seine evangelischen Mitstände zu einem kühnen Unternehmen fortzureißen, so schwand für die Partei der Neuerung auf lange Zeit, vielleicht auf immer jede Aussicht auf Erfolg in ihren Oppositions-Bestrebungen."

„Da erhielt der Landgraf plötzlich Kunde von einer Zusammenkunft zu Breslau, welche thatsächlich zwischen König Ferdinand, Curfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen im Jahre 1527 stattgefunden hatte. (SS. 6 und 7)[1])

„Nun erwirkte Philipp bei Herzog Georg für Otto von Pack einen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu dem ausgesprochenen Zwecke, um sich seiner Hilfe und Rechtskunde zur Schlichtung des nassauischen Erbstreites zu bedienen."

„Als Pack nach Kassel kam, etwa Anfang Februar 1528, sprach Philipp kein Wort mit ihm über den nassauischen Erbstreit, sondern begann aus eigener Initiative mit dem Beamten seines Schwiegervaters über ganz andere Dinge zu verhandeln. Nun haben wir über das erste

[1]) „Erzherzog Ferdinand, im October 1526 in Prag zum König von Böhmen gewählt, kam um die Osterzeit des Jahres 1527 nach Breslau und blieb daselbst bis zum 26. Mai. Hier versammelten sich nun die Stände der böhm. Krone aus Schlesien und den beiden Lausitzen und verpflichteten sich am 11. Mai ihrem neuen Herrn. Hier in Breslau fanden sich zur Huldigung auch Curfürst Joachim und Herzog Georg ein; denn Beide waren Vasallen der Krone Böhmen, Joachim für das Fürstenthum Crossen, Georg für das Fürstenthum Sagan." (S. 161.)

Zusammentreffen des Landgrafen mit Pack zwei Berichte, den einen in einem Briefe Philipps an Herzog Georg, den andern in den Enthüllungen, die Pack nach Jahren auf der Folter gemacht hat." (SS. 11 u. 12.)

Da diese „gegen Pack zur Anwendung gebracht wurde am 16. September 1536 auf dem Schloße Vilvoorden in der Umgegend von Cambrai, machte er folgende Geständnisse: Er sei zu einer Zeit nach Kassel gekommen, da der Landgraf abwesend war. Nach Kassel zurückgekehrt, theilte ihm (Pack) Philipp mit, wie er erfahren habe, daß von König Ferdinand und einigen anderen Fürsten, darunter auch Herzog Georg von Sachsen, zu Breslau gegen den Landgrafen und den Curfürsten von Sachsen ein Bündniß geschlossen worden sei. Ueber dieses Bündniß habe nun Philipp nicht nachgelassen, von Pack Erklärungen zu verlangen und Pack habe dann endlich auch ausgesagt, daß ein solches Bündniß bestehe. Darauf verlangte der Landgraf von ihm die Abschrift einer derartigen Bundesverschreibung und drohte, wenn Pack sie nicht liefere, so werde er dem Herzoge Georg Anzeige machen, daß sein Diener ihn der Theilnahme an einem solchen Bündnisse beschuldigt habe. Wenn aber Pack ein derartiges Schriftstück beschaffe, so werde Philipp die Sache geheim halten und keinem Menschen etwas deswegen zu Leide thun. Daraufhin habe Pack versprochen, dem Landgrafen, wenn er nach Dresden komme, eine authentische Copie des Breslauer Bundesvertrages vorzuzeigen. Während der Rückreise von Kassel nach Dresden habe er den Text ersonnen und in Kreuzberg an der Werra die ersten Grundzüge zu Papier gebracht, dann in Dresden das Schriftstück vollendet und in der ersten Nacht durch Warissin transscribiren lassen. Drei Tage nach ihm sei Philipp selbst nach Dresden gekommen und da es Pack an Zeit und Gelegenheit gefehlt, das Siegel des Herzogs Georg zu erlangen, habe er von älteren Urkunden die Siegel abgenommen, sein Machwerk damit versehen und dann dieses so versiegelt dem Landgrafen als eine authentische Copie vorgezeigt." (SS. 179 und 180 [1]).

„Philipp nahm eine Abschrift davon und reiste eiligst weiter nach Weimar zu dem Curfürsten Johann und seinem Sohne Johann Friedrich;" (S. 23) „und weiß durch sein zuversichtliches Auftreten selbst dem friedfertigen und gewissenhaften Curfürsten von Sachsen so sehr jedes Bedenken auszureden, daß derselbe in dem Weimarerbunde seine Zustimmung zum sofortigen Angriff gibt und gleich dem Landgrafen in die umfassendsten Rüstungen eintritt." (S. 218.)

[1]) Es ist unrichtig, wenn Neudecker in Herzogs Real-Encyclopädie (S. 764 B. 10) schreibt: in Kassel schon legte Pack dem Landgrafen eine Abschrift von der Bundesnotel vor und in Dresden eine andere, mit dem Kanzleisiegel des Herzogs Georg versehene Abschrift. Vgl. Ehses, S. 14, Anm. 2. und S. 186, Anm. 1.

Der weitere Verlauf ist bekannt und findet sich auch in Riffels „Christlicher Kirchengeschichte der neuesten Zeit“ 2. B. SS. 356 bis 362. Der Wunsch dieses hochverdienten Gelehrten nach Enthüllung dessen, was in der ganzen Sache noch unaufgedeckt geblieben, dürfte nun von kathol. Seite durch Ehses' fleißige Arbeit erfüllt worden sein.

Dieselbe zerfällt in zwei Theile: I. „Geschichte der Pack'schen Händel“ (SS. 1—111), worin nach einer „Einleitung“ und Personalien des Otto von Pack behandelt werden: „Das Breslauer Bündniß, der Gegenbund zu Weimar, der Rücktritt des Curfürsten von Sachsen, die weitere Entwickelung und Austragung der Händel, Weiterungen.“ (Der vom Pfalzgrafen Ludwig zur Befriedigung des schwäbischen Bundes vermittelte Wormser-Vertrag vom 30. Dezember 1528.) Der II. Theil gibt dann eine „kritische Untersuchung über Aechtheit, Urheber und Zweck der Breslauer Bündnißurkunde (SS. 111—226) unter diesen Rubriken: „Kritik der Copie; Rechtfertigungsversuche des Landgrafen, das Verhör zu Kassel, weitere Schicksale und Ende Pack's (enthauptet zu Brüssel am 8. Februar 1537), Probe auf Pack's letzte Aussagen;“ wornach „nur noch erübrigt das Facit zu ziehen und die Ergebnisse nochmals klar vor Augen zu führen, zu denen die Untersuchung geführt hat,“ was im „Schluß“ geschieht.

Ein III. Theil (SS. 226—280) bespricht die Stellung der „Wittenberger Reformatoren, Melanchthon und Luther“ zu dieser Angelegenheit und schildert den damit zusammenhängenden „Streit Luther's mit Georg von Sachsen.“

St. Florian. Professor Albert Pucher.

Philipp de Lorenzi Dr., Geiler's von Kaisersberg ausgewählte Schriften nebst einer Abhandlung über Geiler's Leben und echte Schriften. 1. B. Trier, Groppe, 1881. 8° XI. 447 S. Preis 5 M.

Gegen Ausgang des Mittelalters zierten die Kanzeln der deutschen Kathedralen die gewaltigsten Prediger; zu ihnen zählte der erste gestiftete Domprediger zu Straßburg, Johannes Geiler von Kaisersberg. Geboren zu Schaffhausen am 16. März 1445 wurde Geiler nach dem frühen Tode seines Vaters zu Kaisersberg in Elsaß von seinem Großvater erzogen, studirte zu Freiburg und erlangte zu Basel die theologische Doctorwürde. Zuerst trat er in Freiburg als Prediger auf, folgte aber sehr bald einem Rufe nach Würzburg und zog von hier nach einem ebenfalls nur kurzen Aufenthalt 1478 nach Straßburg. Nie vorher ertönte die Stimme eines Predigers mächtiger durch die Hallen des Domes, nie vorher hatte man die weiten Räume des Gotteshauses von Heilsbegierigen also voll gesehen als in den Tagen

Geiler's. Bald mußte der Redner die enge Laurentius-Kapelle in einem Seitenschiffe verlassen, in welcher man bisher gepredigt hatte, und den für ihn erbauten herrlichen Lehrstuhl im Hauptschiffe des hohen Münsters besteigen. Geiler gehörte aber auch zu den gelehrtesten und originellsten Männern seiner Zeit. Seine Predigten, gewöhnlich lateinisch niedergeschrieben, aber deutsch gehalten und durchaus volksthümlich, zeigen ein aufrichtiges, redliches Streben nach Eindringlichkeit, verschmähen selbst, um einen Erfolg zu erzielen, nicht Witz, Spott und Schimpf. Lebendige Bilder aus dem Leben, lebhafte Färbung, kühne Umrisse charakterisiren seine Darstellung; sein reformatorischer Eifer treibt ihn oft zu einer Derbheit der Satyre, die wohl der damaligen Zeitrichtung entsprach, aber mit den heutigen Ansichten von der Würde der Kanzel nicht bestehen kann. Dem Geiste dieser Beredsamkeit gemäß ist seine Sprache kräftig, frei und selbstbewußt, bunt und lebendig, er kann daher in mancher Hinsicht als Vorläufer des P. Abraham a Sancta Clara betrachtet werden. Das getreueste Abbild alles dessen, was er mit ganzer Kraft seines Wesens lehrte, starb Geiler am 10. März 1510, umgeben von theuersten und treuesten Freunden, eines gottseligen Todes. Tags darauf begrub man seine irdische Hülle unter lautem Schluchzen und Weinen des leidtragenden Volkes im hohen Dome vor der Kanzel, die so viele Jahre einen der berühmtesten Prediger aller Zeiten getragen hatte.

Um den ganz Straßburg steht in Zähren,
Johannes Geiler, reich an Ehren,
Der Kaisersberger zubenannt,
Den tief betrauert Doctor Brant,
Ruht unter diesem Stuhle hier,
Dem dreissig Jahre er zur Zier'
Als Prediger gedient am Orte,
Der Thaten mehr als schwacher Worte.

Bald nach dem Hinscheiden Geiler's haben der gefeierte Humanist Jakob Wimpheling und der Schlettstadter Historiker Beatus Rhenanus sein verdienstreiches Leben und Wirken aufgezeichnet. Auf ihnen fussen im Wesentlichen die neueren Biographen, unter denen besonders M. Kerker mit seiner Abhandlung „Geiler von Kaisersberg und sein Verhältnis zur Kirche" (histor. pol. Blätter, 1861—62) bemerkt zu werden verdient. Geiler's Schriften aber, schon vor mehr denn 350 Jahren gedruckt, durch Compilatoren vielfach entstellt und interpolirt, waren nur mehr in einzelnen Bibliotheken zu treffen. Unserm Herausgeber hat die Homiletik die vollständige Sichtung der echten, überarbeiteten und unechten Werke des berühmten Predigers nach streng wissenschaftlichen Normen zu danken. Die echten und originellen Schriften

werden, chronologisch geordnet und bearbeitet, fünf mäßige Bände füllen.

Der bereits erschienene 1. Band bringt ausser der Abhandlung über Geiler's Leben und Schriften „Das Buch vom guten Tode" und die „Zwölf Früchte des h. Geistes", beide aus dem Werke „de arbore humana" aus den Jahren 1495—96. Der 2. Band wird die besten fünfzig Reden aus Geiler's „Narrenschiff" (1498—99) mit den entsprechenden Strophen aus dem gleichnamigen Werke des Doctors Sebastian Brant und die Schrift „Sieben Schwerter und sieben Scheiden" von 1499 enthalten. Daran schließen sich im 3. Band „Der christliche Pilger" (1500) und des Zusammenhanges wegen die „Neun Früchte und Vorzüge des Ordenslebens" (1496), dann „Der Hase im Pfeffer oder von der christlichen Vollkommenheit, besonders im Ordensstande" (1502.) Im 4. Bande folgt „Das Schiff des Heiles" aus den Jahren 1501 und 1502 und soweit dies von Geiler selbst verfaßt ist, „Das irrende Schaf" (1501.) Der 5. Band endlich ist für „Das Seelenparadies, von den wahren und vollkommenen Tugenden" (1503—04) bestimmt. Damit glaubt der Herausgeber den Schatz des „unvergleichlichen Redners" der Hauptsache nach gehoben zu haben; denn in den nicht aufgenommenen echten Werken Geiler's werde kaum eine christliche Wahrheit behandelt sein, welche nicht schon seine Sammlung enthalte. Auch sind die besonders für die Geschichte des Straßburger Bisthums ungemein wichtigen Leichen-, Synodal- und Wahlreden und die Anleitung zur Führung des bischöflichen Amtes ausgeschlossen worden; der Inhalt derselben sei ohnehin im „Leben Geiler's" auszüglich angegeben. Dasselbe gelte von den „XXI Artikeln" und den Briefen des großen Meisters. Die Behandlung der in diese Gesammtausgabe aufgenommenen Schriften ist mit den Worten „frei übersetzt und bearbeitet" genugsam angedeutet. Der Uebersetzung wurde überall der lateinische Text zu Grunde gelegt, wenn ein solcher vorlag, unter steter Rücksichtnahme auf frühere Versionen und den Genius der deutschen Sprache. Bei der Bearbeitung ist keine unserm Geistesmanne fremde Idee in seine Werke hineingetragen, keine ihm eigenthümliche Anschauung ausgeschlossen worden; bedenkliche und irrige Behauptungen aber sollen in den Anmerkungen ihre Erklärung und Berichtigung finden. Der Herausgeber hielt an dem löblichen Grundsatze fest, daß in derartigen Schriften nichts vorkommen dürfe, was reinen Seelen irgendwie anstössig erscheinen könnte. Es wurden deßhalb, ohne dem Charakter der Redeweise Geiler's zu nahe zu treten, alle zu übergroßen Derbheiten im Ausdrucke, alle unzarten Darstellungen sittlicher Verhältnisse, auch

viele Erzählungen gänzlich ausgeschieden, welche entweder vor der geschichtlichen Kritik nicht bestehen können oder die besprochenen Wahrheiten nicht in helleres Licht setzen.

Das Hauptverdienst des Herausgebers, des Herrn Domcapitulars de Lorenzi und seines Freundes Dacheux, besteht sicher, wie bereits bemerkt, in der Scheidung der echten Geisteswerke Geiler's von den zahlreichen Unterstellungen. Auch sind in der sehr lehrreichen Einleitung die Thaten und Charakterzüge des großen Kaisersberger, welche alte und neue Biographen sorgsam verzeichnet haben, trefflich zu einem schönen Lebensbilde zusammengestellt. Predigern und geistlichen Personen Geiler's Schriften zur Benützung empfehlen zu wollen, wäre überflüssiges Mühen; sie empfehlen sich selbst durch ihren inneren Gehalt. Im Buch vom guten Tode, welches der bereits erschienene 1. Band enthält, ist besonders originell die Idee der Einführung des Todes als Dorfmeier. Im Uebrigen ist die Ausgabe schön, handsam und correct. Ein kleines Druckversehen 1418 statt 1518 S. 95 ist im Verzeichniß nicht bemerkt.

Schließlich theilen wir mit dem sehr verehrten Herausgeber den nach den Mühen dieser Edition gewiß berechtigten Wunsch, es möge denn die „Posaune der Kirche von Straßburg" neuerdings ertönen im ganzen deutschen Lande, alle seine Bewohner „zum guten Kampfe" aufrufen, dessen Preis die Krone der Gerechtigkeit sein wird.

Stift Reichersberg. Konrad Meindl, Stiftsdechant.

Der erste Bauernaufstand in Oberösterreich 1525, von Albin Czerny, reg. Chorherrn und Bibliothekar in St. Florian. Linz 1882. Ebenhöch'scher (Heinrich Korb) Verlag. SS. IV u. 211. Preis: 1 fl. 80 kr.

Der Herr Verfasser dieser Schrift hat schon ein ähnliches Thema mit Erfolg bearbeitet (Bilder aus der Zeit der Bauernunruhen in Oberösterreich 1626, 32, 48) sowie er auch durch viele andere sehr gediegene Schriften (z. B. die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Florian, die Klosterschule von St. Florian u. s. w.) rühmlichst bekannt ist. Die oben angezeigte Arbeit verbreitet sich über die Bauernrebellion in Oberösterreich vom J. 1525, über welche in den verschiedenen größeren und kleineren Geschichtswerken über Oberösterreich sehr wenig und noch dazu manches unrichtige und mit Uebertreibungen verbundene enthalten ist (Weißbacher, Pillwein u. s. w.) Desto werthvoller ist die obige Schrift, in welcher die genannte Bauernbewegung auf das richtige Maß zurückgeführt wird und den eigentlichen Ursachen der Rebellion nachgegangen wird. Der Herr Verfasser zeichnet zu diesem Behufe ein ziemlich umfassendes und sehr gründliches Bild

von den damaligen Zuständen in Oberösterreich. In echt wissenschaftlicher Ruhe und ohne Voreingenommenheit wird an der Hand zahlreicher wahrheitsgetreuer Detail-Quellen im I. Abschnitte: „Die Zustände vor dem Ausbruche der Revolution" der Beweis erbracht, daß die Lage der Bauern in Oberösterreich, wenigstens im Allgemeinen, keineswegs eine so unleidliche war, wie die Leiter der Rebellion sie ausmalten, welche viel weiter gehende Pläne als bloß die Befreiung von Robot und Zehent u. d. gl. im Auge hatten. Es lagen allerdings große Lasten auf den Grundholden, es übernahm sich nicht selten der Adel in Ausübung seiner Rechte und Privilegien gegenüber dem Bauernstande, auf den er geringschätzig herabblickte, aber auch die Bauern lebten vielfach in Uebermuth und Saus und Braus, entrichteten ihre Zehent-, Robotpflichten oft so schlecht als möglich; dazu kam eine große Unwissenheit in religiösen Dingen, woran allerdings eine große Schuld der Verfall der Sitten unter dem Klerus, den der Verfasser ohne Bemäntelung, wohl auch ohne Uebertreibung (welch' letztere nicht selten auch kathol. Geschichtswerken anklebt) darstellt (Vernachlässigung der klerikalen Heranbildung der Geistlichen, Außerachtlassung der Predigtpflicht und Katechese, Cumulirung mehrerer Pfründen, das Versehen der Pfarren durch Vikare, das öffentliche Ausschänken von Getränken in den Pfarrhöfen u. dgl.) Sämmtliche Behauptungen sind durch zahlreiche sprechende Beispiele belegt. Eine Hauptursache des Aufstandes findet der Verfasser mit Recht in Luthers Lehre, welche vom Adel, von den Städtern und Bauern, leider auch von so mancher geistlichen Corporation mit Freuden aufgenommen wurde; sehr interessant ist, was S. 67—70 über die Verhetzung des Volkes durch die schlechte Presse, wie sie damals durch Flugschriften, Spottlieder, Kalender u. s. w. stattfand, gesagt ist. Im II. Abschnitte: „Der Beginn des Aufstandes und seine Verbreitung" wird an der Hand zuverlässiger Quellen der erste Anfang der Rebellion im Attergau, speziell in der Pfarre St. Georgen und dann ihr weiteres Umsichgreifen dargestellt; vorzugsweise im Lande zwischen dem Hausruck und den Alpen, aber auch um Freistadt im Mühlkreise zeigten sich Aufständische, welche auch mit Gewalt der Waffen ihre theils gegründeten zum größten Theile aber unberechtigten Forderungen durchzusetzten bereit waren. Sehr lehrreich ist der III. Abschnitt: „Zeit der Rüstungen und Verhandlungen," in welchem die Schwierigkeiten, in denen Landesfürst und Land schwebten, die Unentschlossenheit der Stände, die Halbheit der Städte, die mit den Bauern vielfach liebäugelten, das feste Zusammenhalten der Prälaten des Landes mit dem Landesfürsten dagegen geschildert werden. Der IV. Abschnitt: „Zusammenbrechen der Rebellion. Das Strafgericht" behandelt das Ende des Aufstandes, welcher allerdings, als die Bauern

sahen, daß die Strafe in der Gestalt einer Heeresmacht herannahe, eine friedlichere Gestalt annahm, so daß diese Bauernbewegung nur ein Vorspiel der späteren, so ernsten Bauernkriege zu nennen ist. Wäre nicht die Bauernrebellion im Hochstifte Salzburg, welche allerdings große Dimensionen annahm, in allem Ernste erstickt worden (1526), so wäre wahrscheinlichst eine Vereinigung der Salzburg'schen Rebellen mit den Oberösterreichischen Aufständischen vor sich gegangen und es wäre zu einem förmlichen Kriege, ähnlich wie in Schwaben, zweifelsohne gekommen. Statt dessen legten beim Vorrücken des Heeres von Linz gegen Vöcklabruck hinauf die aufrührerischen Bauern die Waffen weg und unterwarfen sich dem Landesfürsten und ihren Herrschaften. Ein großes Verdienst des Verfassers ist es, bei der Darstellung der Bezwingung der Rebellion den Beweis erbracht zu haben, daß gegenüber den Berichten anderer von Güterconfiscationen, zahlreichen Hinrichtungen u. s. w. der Landesfürst, Erzherzog Ferdinand mit großer Milde verfuhr; selbst den Hauptrebellen wurden nur Geldbußen, allerdings empfindliche, aber wohlverdiente auferlegt. Im „Anhang" der Schrift wird eine Zusammensetzung der oberösterreichischen Stände im Jahre 1525, ferners mehrere sehr interessante Actenstücke, wie das Patent der Stände vom 9. Juni 1525, die neue Zeitung von dem Bauernaufruhr in Oberösterreich u. s. w. im Originaltexte vorgeführt. Wir müßen uns mit dieser knappen Uebersicht des Materiales begnügen und würden den dieser Besprechung gestatteten Raum weit überschreiten, wenn wir den interessanten und reichen Inhalt des Buches auch nur rubrikenweise angeben wollten. Die ganze Schrift fußt auf zahlreichen archivalischen Quellen: aus dem Stiftsarchive zu St. Florian und Kremsmünster, dem Landesarchive zu Linz, dem Archive des k. k. Reichsfinanzministerium's in Wien, einer Handschriftensammlung v. Seitenstetten u. s. w. Die Literatur ist mit großer und sorgfältiger Auswahl benützt und verwerthet. Durch die ganze Schrift zieht sich ein einheitlicher Plan, um den die einzelnen Theile sich in ebenmäßiger Behandlung, naturgemäß anschließen. Es würden auch aus den Detail's der Schrift viele beherzigenswerthe Anwendungen und Beziehungen auf die Zustände der Gegenwart gemacht werden können. Die ganze Arbeit zeigt von gründlichster Gelehrsamkeit und ernstem Studium, auch die geschichtliche Darstellung ist fließend und klar und weit entfernt von Wortverschwendung. Die sehr anziehende Schrift bietet auch sehr dankenswerthe Beiträge zur Rechts- und Culturgeschichte, wie sie auch für die Kirchengeschichte Oberösterreich's viel interessantes enthält. Die auf jeder Seite oben befindlichen Columnentitel geben eine fortlaufende Uebersicht des ganzen Inhaltes. Die äußere Ausstattung mit dem feinen Papier, den schönen Lettern und reinem, größtentheils (S. 210 Zeile 18 v. unten

lies: bekennt) bis auf's Kleinste correcten Drucke, was alles die Ebenhöch'sche Verlagshandlung veranlaßt hat, entspricht dem gediegenen Inhalte des Buches, welches wir bestens empfehlen und an dessen Besprechung wir den Wunsch knüpfen, es mögen dem hochverehrten Herrn Verfasser noch Zeit und Kräfte wie bisher zu Theil werden, um die vaterländische Geschichte mit neuen Arbeiten zu bereichern.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Grundriß der Apologetik für die oberen Klassen höherer Lehranstalten und für gebildete Laien. Von Hermann Wedewer, Religionslehrer an den Königl. Gymnasien und der städtischen Realschule zu Wiesbaden. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1880. kl. 8°. VIII. und 156 S. Preis: M. 1.50.

Vorliegendes Büchlein will dem Vorworte gemäß zunächst als Grundlage für den Unterricht in den oberen Classen höherer Lehranstalten dienen, dann aber auch gebildeten Laien, die sich über die Hauptfragen der Apologetik belehren wollen, kurz und klar Aufschluß geben.

Nach einer kurzen Einleitung über Begriff, Aufgabe, Geschichte, Stellung, Methode und Eintheilung der Apologetik nebst einer Uebersicht des Beweisganges (S. 1—4) behandelt der Verfasser den Stoff in drei Theilen: 1. Grundlegung (Dasein Gottes, Offenbarung) S. 5—39; 2. Demonstratio christiana, S. 39—92; 3. Demonstratio catholica, S. 92—153.

Der Verfasser hat unseres Erachtens die Aufgabe, die er sich gestellt, recht gut gelöst. Er bringt in der That „das weite und wichtige Gebiet der Apologetik möglichst kurz und faßlich zur Darstellung". In richtiger Würdigung unserer Zeitverhältnisse ist oft „der Widerlegung jener Irrthümer großer Raum gewidmet, die heutzutage wie eine geistige Epidemie unser ganzes ideales Leben zu verpesten drohen".

Benutzt wurden vorzugsweise Hettinger's „Apologie" und „Fundamentaltheologie", aus denen sehr oft citiert wird. Die Darstellung erlangt eine angenehme Frische durch Anführung und Widerlegung zahlreicher Einwände der Gottesläugner und Feinde der Offenbarung und Kirche.

Uebrigens dürfte das Büchlein sich doch fast mehr zum Gebrauche für gebildete Laien eignen, als für die Schule. Offenbar zu ersterem Zwecke ist am Schlusse ein alphabetisches Namen- und Sachregister beigegeben.

Ried. Josef Kobler, Religionsprofessor.

Grundlinien der Patrologie, zunächst für seine Zuhörer gezeichnet von Joseph Schmid, Lycealprofessor in Dillingen a. D. — Freiburg im Breisgau bei Herder 1879. 100 S.

Dieses Büchlein ist, wie der Verfasser bemerkt, ein kurzgefaßtes Lehrbuch oder vielmehr ein Leitfaden der Patrologie, welcher es den Hörern dieses Gegenstandes ermöglicht, das Vorgetragene dem wesentlichen Inhalte nach zu memoriren und zu behalten. Es will daher auch nicht auf Originalität Anspruch machen, sondern nur die Resultate anderer patristischer Schriftsteller in gedrängter Kürze wiedergeben. Man könnte es einen Auszug aus „Dr. Alzog's Grundriß der Patrologie" nennen mit Zusätzen aus den Patrologien von Möhler und Feßler, und anderen Werken. Für solche, welche keine eingehenden Studien der Patrologie machen können und namentlich für Hörer dieses Gegenstandes wird es zur Aneignung des Wesentlichen und zur Einprägung des Gehörten gute Dienste leisten. Auch kann man dem Verfasser das Zeugniß geben, daß er in einem engen Rahmen ein Tableau, welches die getreuen Bilder der hervorragendsten Kirchenväter enthält, mit großem Fleiße zusammengestellt hat. Möge er bei einer neuen Auflage den Rahmen etwas erweitern und auch noch die Bilder jener ehrwürdigen Männer aufnehmen, welche zwar streng genommen nicht zu den Kirchenvätern des christlichen Alterthums gehören, die aber zur Entwicklung der kirchlichen Lehre nicht wenig beigetragen haben und größtentheils mit dem Ehrentitel: „Doctores ecclesiae" ausgezeichnet sind. In dem Handbuche der Patrologie von Annegarn wird er die Namen dieser Männer finden, denen etwa noch beizufügen wären: Der sel. Albertus Magnus, der h. Franziskus Salesius und der hl. Alphonsus Maria von Liguori.

Linz. Leopold Dullinger,
Subregens im bisch. Priesterseminar.

Bild einer vollkommenen Ordensfrau oder **praktische Anleitung für Ordenspersonen zur Heiligung der täglichen Handlungen im Leben und Sterben** nach dem seligen Petrus Fourier. — Herausgegeben von Dr. Franz Vogl, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. — Regensburg bei Pustet, 1881. 320 S. in 16. Preis: 1 Mark.

Ein Büchlein, wie das vorliegende, kann man nur willkommen heißen. Bücher ähnlichen Inhaltes, wie: „Bild einer wahren Klosterfrau, von Dr. Joseph Franz v. Allioli — Spiegel einer wahren Klosterfrau von Boone S. J.", bleiben bezüglich der Brauchbarkeit und des werthvollen Inhaltes weit zurück hinter der praktischen Anleitung des P. Fourier. Die Schrift ist schon über 200 Jahre alt

und hat den P. Fourier, den Stifter der Congregation U. L. Frau, zum Verfasser, wurde aber erst nach dessen Tode im Jahre 1697 von dem ehrwürdigen P. A. Percheron herausgegeben. Im Jahre 1735 erschien die erste deutsche Uebersetzung, bearbeitet von einem regulirten Chorherrn des ehemaligen Archidiaconalstiftes Gars in Bayern. Der Herausgeber der neuen Uebersetzung ist der vormals in Altötting thätige, als Moralist rühmlich bekannte Dr. Franz Vogl, Priester der Redemptoristen-Congregation. Obgleich das Büchlein ursprünglich nur für die Mitglieder der Congregation U. L. F. bestimmt war, so ist es doch so eingerichtet, daß es auch für andere Ordenspersonen ganz gut verwendbar ist. Es gibt allen Ordenspersonen, denen das Streben nach Vollkommenheit am Herzen liegt, sehr nützliche Unterweisungen, um ihre täglichen Handlungen auf eine Gott gefällige Weise zu verrichten, um insbesonders ihre religiösen Uebungen (Gebet, Betrachtung u. s. w.) im rechten Geiste vorzunehmen und um sich vor der geistigen Lauigkeit zu bewahren. Ohne Zweifel werden auch Priester und namentlich Beichtväter frommer Personen und religiöser Genossenschaften in dem Büchlein heilsame Winke und Belehrungen finden, um ihr Amt segensreich zu verwalten. Daß das Buch diesen Nutzen verschafft, genügt ein oberflächlicher Blick in den reichen Inhalt desselben. Es umfaßt 40 kurze Hauptstücke, in welchen der Reihe nach die einzelnen Handlungen besprochen werden und eine praktische Anleitung zur Heiligung derselben gegeben wird. Davon verdienen besonders hervorgehoben zu werden: Die Belehrung über die tägliche Betrachtung (3. Hptst.), praktische Anleitung zur andächtigen Abbetung der Tagzeiten (6. Hptst.), die allgemeine und besondere Gewissenserforschung (8. Hptst.), die Beicht und heil. Communion (9. und 10. Hptst.), Andacht zum allerheiligsten Altarssakrament (11. Hptst.), Andacht zur allerseligsten Jungfrau (12. Hptst.), Gelübdeerneuerung (17. Hptst.), der monatliche Recollectionstag und die jährlichen Exercitien (29. Hptst.), die Demuth, die Mutter aller Tugenden (30. Hptst.), Vorbereitung zum Tode — Mittel dazu (32.—35. Hptst.), Uebungen zur Zeit der Krankheit und beim Herannahen des Todes (39. und 40. Hptst.). Eine sehr werthvolle Beigabe ist die Belehrung über die Eigenschaften einer guten Lehrerin im 29. Hauptst. für solche Ordensfrauen, welche sich auch mit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend befassen. — Noch näher ins Detail des vortrefflichen Inhaltes einzugehen, hieße die Grenzen einer kurzen Recension überschreiten. Wir können nur im Allgemeinen bemerken, daß die einzelnen Abschnitte voll weiser Lebensregeln und kerniger Gebete sind, an welchen gottesfürchtige Seelen und vor Allen Klosterfrauen gesunde Nahrung finden zur Pflege des inneren Lebens und zur Förderung der ihrem Stande entsprechenden

Vollkommenheit. Wenn man endlich bedenkt, daß den 40 Hauptstücken als Einleitung noch eine längere, sehr nützliche Belehrung über die so wichtige Heiligung der täglichen Handlungen und über die Beweggründe zum Streben nach Vollkommenheit vorausgeschickt ist, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß das zwar kleine, aber vortreffliche Buch die weiteste Verbreitung finden und daß es namentlich recht vielen Ordenspersonen in die Hände gegeben werden möge.

Linz. Leopold Dullinger,
Subregens im bisch. Priesterseminar.

Lebensgeschichte der Schwester Agnes Clara Steiner von P. Fr. Reus; aus dem Italienischen übersetzt von P. Peter Paul Außerer, Franziskaner. Innsbruck, Fel. Rauch. S. 324. Preis 60 kr. ö. W. 1.20 Pf.

Die Schwester Maria Agnes Clara Steiner wurde zu Taisten im Pusterthale Diöcese Brixen 1813 geboren. Von frühester Kindheit an konnte man bemerken, daß der Herr besondere Absichten mit ihr habe, so ausgesprochen trat der Beruf zum Klosterleben an ihr hervor. Nach Ueberwindung unsäglicher Schwierigkeiten gelangt sie zu diesem Ziele, u. zwar nicht in ihrer Heimath Tyrol, sondern in Italien zu Assisi. Als Schwester der armen Clarissen betritt sie den Weg höherer Vollkommenheit unter außergewöhnlichen Leiden und Kämpfen, aber auch unter außergewöhnlichen Gnadenbezeugungen des Himmels. Ihr Leben gestaltet sich fortan zu einem beständigen Sühnopfer für die sündige Welt. Sie verfaßt eine neue Ordensregel und führt diese Reform im Kloster zu Nocera durch. Darauf begibt sie sich zu dem gleichen Zwecke nach Perugia, wo sie als Aebtissin des Klosters St. Paul erwählt wird, kehrt dann wieder nach Nocera zurück und beschließt 1862 daselbst ihr heiligmäßiges Leben. Es sind wunderbare Wege, die der Herr sie geführt; ein prophetischer Geist schien in ihr zu wohnen; ein merkwürdiger Zusammenhang zwischen der verborgenen, zurückgezogenen Klosterfrau und der Welt stellt sich dem Leser vor Augen. Es ist ihr langjähriger Beichtvater, welcher dieses Leben aufgezeichnet hat nach dem, „was er gesehen und gehört und von anderen glaubwürdigen Personen erfahren."

Wir sind sowohl ihm, sowie dem Uebersetzer dafür zum Danke verpflichtet. Das Buch bietet mehr als bloß biographisches Interesse, weshalb wir gerne manche Spuren der Uebersetzung — wie ersucht wird — entschuldigen. Es läßt sich das überhaupt nicht so leicht bei einem derartigen Werke vermeiden. Bei einer folgenden Auflage oder Umarbeitung dürfte vielleicht der historische Gang markirter dargestellt und ein besseres Inhaltsverzeichniß beigegeben werden. Eine selbstständige

Bearbeitung dieses Lebens in deutscher Sprache wäre wohl das wünschenswertheste.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

Die Buße in Passionsbildern. Sieben Fastenpredigten. Von einem kath. Priester. Dülmen, Laumann. S. 71. Preis 60 Pf.

Der Inhalt dieser vortrefflichen Predigten ist folgender: 1. Das Leiden Christi zu betrachten ist heilsam; 2. Jesus am Oelberge, das Muster der Buße; 3. Die Büßerin Magdalena; 4. Die Unbußfertigkeit des Judas; 5. Die Buße und Unbußfertigkeit der beiden Schächer; 6. Der Wankelmuth des jüdischen Volkes; 7. Das Kreuz, der Richterstuhl der göttlichen Gerechtigkeit.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

Rom als Hauptstadt von Italien. Freiburg, Herder. S. 54. 1881.

Der Osservatore Romano veröffentlichte im vorigen Jahre zwölf Artikel über Rom als Hauptstadt von Italien, die großes Aufsehen erregt haben, und hier in deutscher Uebersetzung von sehr competenter, ausgezeichneter Feder geboten werden. Die Historisch-politischen Blätter (III. Heft, 1. Febr. d. J.) bemerken zu dieser Broschüre, sie dürfte mehr als bloße Privatarbeit sein, wenn überhaupt eine der Schriften über die römische Frage eine solche sei. Diese Frage ist im vorigen Jahre wie ein Meteor wieder erschienen und wird so lange auf der Tagesordnung bleiben, so lange die Piemontesen im päpstlichen Palaste auf dem Quirinale wohnen. Rom gehört den Päpsten und der katholischen Welt; Rom ist weder in historischer, politischer, militärischer und nationaler Hinsicht eine geeignete weltliche Hauptstadt, noch vom Standpunkte des Staats- und Völkerrechtes als solche zuzulassen. Der Verfasser hat, wie der Uebersetzer treffend bemerkt, mit weitem, klarem Blicke, einschneidender und geradezu überwältigender Logik, getragen von einer Fülle von Thatsachen seinen Gegenstand erörtert, der nicht nur für Italien, sondern für die gesammte katholische Welt von höchster Bedeutung ist. Es handelt sich hier also um ein sehr empfehlenswerthes Schriftstück, das uns geboten wird.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

Rituale Romanum Pauli V. P. M. jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum. Editio secunda accuratissima a sacr. Rituum Congregatione adprobata. Ratisbonae 1881. Sumptibus, chartis et typis Fr. Pustet.

Diese neueste Ausgabe des R. R. in 12° ist auf gelblichem Velinpapier in Schwarz und Roth gedruckt, und zeichnet sich durch

Genauigkeit und Sauberkeit im Texte wie in den Rubriken und im Notendrucke aus. Das Titelbild stellt in Farbendruck Christi Tod dar, während acht vom Meister Klein in Wien entworfene Holzschnitte eine weitere herrliche Zierde des Ganzen bilden. Was diese Ausgabe besonders schätzenswerth macht, ist der Appendix ad Rituale Romanum sive Collectio Benedictionum et Instructionum a Rituale Romano exsulantium, Sanctae Sedis auctoritate adprobatarum seu permissarum in usum et commoditatem Missionariorum Apostolicorum aliorumque Sacerdotum digesta. Dieser Theil ist eigens paginirt und enthält specielle Belehrungen für Missionäre, die kirchlich approbirten Litaneien, endlich eine große Zahl von Segnungen und Weihungen für Dinge und Erfindungen, z. B. die Weihe einer Eisenbahn, einer Fahne, einer neuen Brücke, eines neuen Schulhauses, einer Orgel, die Segnung von Kindern, Kranken, Thieren, Ställen, Arzneien, des Telegrafen. Einige besonders feierliche Benedictionen sind dem Bischofe reservirt, andere wieder nur bestimmten Orden oder sonstigen Priestern mit ausdrücklicher Bevollmächtigung erlaubt. Inzwischen ist eine Belehrung für jene Priester eingefügt, die vom hl. Vater die Fakultät erlangt haben, Rosenkränze und Kreuze, Medaillen und Statuetten zu weihen; auch werden die damit verbundenen Ablässe im Einzelnen aufgeführt. Der Preis ist 3 M. 60 Pf.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Adjutorium nostrum in Nomine Domini! seu selecta pietatis Exercitia. A Joanne Graeffel, Canonico honor. et Directore. Tirnaviae 1881. Literis Sigismundi Winter. Editio tertia. Cum approbatione Rssmi Ordinariatus. 584 pag.

Wer kennt nicht Schlör's „Clericus orans atque meditans?" Reichhaltiger, instructiver und zeitgemäßer ist das vorliegende lateinische Gebetbuch des Ehrencanonicus Gräffel zu Tyrnau in Ungarn. Demselben ist eine tabella temporaria festorum mobilium und ein Kalendarium vorangestellt. Den vielen, in streng kirchlichem Geiste gehaltenen und Abwechslung bietenden Andachtsübungen, wie: Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht-, Communion- und Ablaßgebeten, Besuchung des Allerheiligsten, Erweckung der guten Meinung u. s. w. gehen kostbare praemonitiones voraus, worin kurz und getreu [1]) die betreffende kirchliche Lehre erörtert oder die Mittel sittlicher Vervollkommnung wärm-

[1]) Nur die Forderung auf p. 117, in confessione circumstantias notabiliter aggravantes necessario explicandas esse, dürfte eingeschränkt oder ganz eliminirt werden. Und auf p. 539 wäre im Satze: „ad lucrandas Indulgentias plen. semper requiri ss. Confessionem et Communionem" statt semper etwa ordinarie zu setzen.

stens empfohlen werden. Eine der drei Meßandachten hält sich an das römische Formulare. Außerdem finden sich 11 kleine Officien vor, Regeln und Gebete für eine gute Standeswahl, 4 brave Beichtspiegel, die 7 Bußpsalmen, Gelegenheitsgebete, die Kreuzweg-, Mai-, Schutzengel-, Aloisius-Andacht, verschiedene Rosenkranz-Andachten, kaum daß eine irgendwie nennenswerthe Uebung der Frömmigkeit unbesprochen geblieben. Auch die frommen Bruderschaften der Jetztzeit, u. A. die Erzbruderschaft der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacramentes im Stifte Lambach, werden berührt resp. empfohlen. Für jeden Sonn- und Festtag des Jahres sind Betrachtungspuncte gegeben, und nebst dem Kirchengebete auch der Inhalt des Evangeliums kurz angeführt. An Litaneien enthält das Gebetbuch nur die 4 von Rom approbirten, nämlich die lauretanische, aller Heiligen, des Namens Jesu und für die Sterbenden. Es ist wünschenswerth, daß die auf Grund eines Monitums der heil. Ritencongregation eliminirten Litaneien früherer Auflagen bald wieder Aufnahme finden, was ja dieselbe Congregation für zulässig erklärt hat, falls die Litaneien vom Ordinarius gutgeheißen sind. Den Schluß des Ganzen bilden kirchliche Hymnen.

Zunächst ist das Gebetbuch für ungarische Studenten und Priesteramtscandidaten bestimmt, daher das zweite Titelbild die Himmelskönigin darstellt, zu deren Füssen nebst Clerikern auch Studenten im National-Costüm knieen; daher die Angabe guter im heimatlichen Idiom erschienener Betrachtungs- und Erbauungsbücher; daher die Darlegung des landesüblichen Ritus bei den kirchlichen Processionen des Jahres. Aber das Buch verdient unstreitig in die Hände vieler auch nichtungarischer Studenten und Candidaten des Priesterthums zu gelangen, da die Gebete meist dem Brevier und Missale entlehnt sind, deren Gebrauch somit die frühzeitige Erlernung der kirchlichen Gebetsformeln bestens vermittelt; es ist ganz geeignet, den willigen Jüngling zu einem Manne des Gebetes zu erziehen.

Das Buch ist im Selbstverlage des Verfassers zu haben, und kann a. in gepreßtem Papier und Leinwand-Rücken gebunden mit Metallgold-Schnitte zu 1 fl. 50 kr., b. in schwarzem Leder mit echtem Gold-Schnitte zu 1 fl. 80 kr. und c. in Chagrin zu 2 fl. 20 kr. bezogen werden.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Vom Cap zum Sambesi. Die Anfänge der Sambesi-Mission. Aus den Tagebüchern des P. Terörde S. J. und aus den Berichten der anderen Missionäre dargestellt von Jos. Spillmann, Priester der Gesellschaft Jesu. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1882. 8°. XV, 432. Preis 6 Mark, geb. 7 Mark.

Das Interesse für die Erschließung und Durchforschung Afrika's, insbesondere Süd-Afrika's hat sich bedeutend gesteigert, seit neuere Forscher wie ein Eduard Mohr, Serpa Pinto, Dr. Holub ihre gefahr- und mühevollen Reisen veröffentlicht haben. So große Verdienste sich aber auch diese Männer um die Wissenschaft erworben haben, das christliche Gemüth gibt sich hiemit nicht zufrieden, es verlangt, daß die armen Völker jenes dunklen Erdtheiles christianisirt und dadurch civilisirt werden. Für diese höchste Aufgabe ist nun einzig die katholische Kirche geeignet und autorisirt. Daher hat sie im Bewußtsein ihres Berufes neuestens unternommen, die Botschaft des Heiles in das eigentliche Herz Süd-Afrika's zu tragen; sie gründete die Sambesi-Mission, und übergab deren Leitung und Pflege den Jesuiten.

Im vorliegenden Buche werden die ersten drei Expeditionen: die Reise in das Matabelenland, an die Ufer des Sambesi und nach dem Lande des Abagasenhäuptlings Umsila, mit ihren Mühsalen, Opfern und Erfolgen, endlich der binnen Jahresfrist erfolgte Tod von vier hoffnungsreichen Missionären, denen bald ein fünfter folgte, in eingehender Weise geschildert. Uebrigens wird dem Leser auch das culturgeschichtliche Bild, welches ihm andere Afrika-Reisende entworfen haben, in mehr als einer Hinsicht namhaft erweitert.

Das Buch ist mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse, zahlreichen Illustrationen und 4 Karten ausgestattet, und trägt an der Spitze das Bild des Superiors der Sambesi-Mission. Es ist den vielen Wohlthätern, besonders den deutschen Katholiken gewidmet, welche zur Gründung der Mission Bedeutendes beigetragen und in den hochw. PP. Terörde und Fuchs aus Westphalen die ersten Opfer des Todes beigestellt haben. Möge es deren Interesse an der Sambesi-Mission wachhalten, und zu weiteren Gebeten und Almosen anregen — ein Wunsch, der auch für Oesterreich gilt, nachdem zwei Jesuiten der österr. Ordensprovinz, die hochw. PP. Wehl und Heep, gleichfalls im Dienste jener Mission ihr Leben eingebüßt haben.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Atlas zur biblischen Geschichte zum Gebrauche in Gymnasien, Real- und Bürgerschulen. Acht Blätter in Farbendruck. Vierte, gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage von Issleib-Königs Atlas zur biblischen Geschichte. Gera. Verlag von Issleib und Rietzschel. Preis 50 Pf.

Inhalt: 1. Canaan zur Zeit der Patriarchen. 2. Palästina nach der Eintheilung in zwölf Stammländer und dem späteren Zerfall in zwei Reiche. 3. Palästina von der Rückkehr der Juden aus der babyl. Gefangenschaft bis zur Zerstörung Jerusalems durch Titus.

4. Die Sinai-Halbinsel mit dem Zuge der Israeliten durch die Wüste, und Canaan zur Zeit der Eroberung. 5. Uebersichtskarte der Reisen Jesu durch Palästina. 6. Pauli Missionsreisen. 7. Jerusalem von der Zeit Christi bis zur Zerstörung durch Titus. 8. Jerusalem in seinem gegenwärtigen Zustande. — Die Ausführung ist geschmackvoll, und der heutigen Kenntniß des heiligen Landes entsprechend. Sehr empfehlenswerth.

Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen der Sächsischen Ordens-Provinz vom h. Kreuz. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Franz Wilhelm Woker, Pfarrer zu Halle a. d. S. Freiburg, Herder. 1880. gr. 8°. XII u. 735 SS. 8 M.

Der Gegenstand des vorliegenden Werkes darf das regste Interesse eines jeden Kirchengeschichtsfreundes und für seine Kirche warm fühlenden Katholiken in Anspruch nehmen. Es ist nämlich ein um die Kirche hochverdienter Orden, dessen begeistertes Wirken für den kath. Glauben in einer Reihe von Jahrhunderten vor, während und nach der Reformation, u. zw. in jenem weitgedehnten Gebiete der sächsischen Lande, die sich als einen so fruchtbaren Boden für die kirchliche Revolution erwiesen haben und auf die der Bonifazius-Verein in neuerer Zeit die Blicke der Katholiken Deutschlands und Oesterreichs gelenkt hat. Die Akteurs der großen kirchlichen Tragödie zeigen sich uns nicht in vagen Umrissen, sondern in lebensvollen, faßbaren Zügen, z. B. Luther und Albrecht von Brandenburg, daß sie uns kaum in einer Reformationsgeschichte so lichtvoll entgegengetreten sind; doch wir wollen der formellen Beurtheilung des Werkes nicht vorgreifen. Der Verfasser theilt sein Werk in fünf Bücher. Das erste behandelt „des Franziskaner-Ordens Sächsische Provinz vom hl. Kreuz und das Kloster derselben zu Halberstadt", welches lange Zeit der Mittelpunct des kirchlichen Lebens in späterer Zeit war (S. 1—108). Das zweite Buch beginnt den eigentlichen Gegenstand des Werkes. Es behandelt die Missionen zu Halle a. d. S., Dessau, Zerbst, Magdeburg, Dresden und Friedrichslahrn (S. 311—327). Von großem Interesse ist die Charakterschilderung des unglücklichen Cardinals Albrecht von Brandenburg, der, wie der Verfasser zeigt, dem alten Glauben treu ergeben, durch sein materielles Bauen den geistigen Bau des katholischen Glaubens niederriß und dadurch dem neuen Glauben, ohne es zu wollen, die Wege ebnete. Ueberhaupt bietet dieses 2. Buch der anziehenden Parthieen auch über das Verhältniß Luthers zum Cardinal und zum Franziskanerorden, in dessen Haß sich der Groll gegen alles Katholische lebhaft widerspiegelt, so viele, daß wir ungern die uns für eine Recen-

sion in dieser Zeitschrift gezogenen Grenzen innehalten. Die Geschichte der Mission Halle, deren Centrum, die Stadt Halle, „der Heerd des Protestantismus und Erbe der Universität Wittenberg“ wurde (S. 112) nimmt 18 Capitel mit 185 S. in Anspruch. Auch die folgenden Bücher bringen Vieles für die allgemeine Kirchengeschichte Wichtiges. So z. B. das dritte die Darstellung der Conversion des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig und das fünfte den Untergang der katholischen Kirche in Hagen, der so recht deutlich zeugt, welche Rohheiten gegen die Katholiken verübt wurden, um sie dem alten Glauben abwendig zu machen und wie unter dem Schafspelz der „evangelischen Freiheit“ sich die härteste Tyrannei gegen Andersdenkende versteckte. Im dritten Buche gelangt nämlich die Geschichte der Braunschweigischen Missionen zur Darstellung (S. 327—517). Das vierte bespricht auf 58 Seiten die Missionen Ostfrieslands; das fünfte die Bergisch-Märkisch-Ravensbergischen Missionen (S. 591—726). Ein Namen- und Sachregister machen den Schluß (S. 727—735). Bezüglich dessen, was Woker S. 12 von dem oppositionellen Verhalten des späteren Ordensgenerals Elias der ursprünglichen Strenge des seraphischen Ordens gegenüber schon zu Lebzeiten des hl. Ordensstifters sagt, verweisen wir auf die neueste kritische Geschichte des h. Franziskus (Palomes: „Storia di san Francesco d'Assisi.“ Palermo 1880), welche obige Ansicht gründlich widerlegt (p. 296). Für die Darstellung der Anfänge der Franziskaner-Missionen in Deutschland scheinen dem Verfasser die „Denkwürdigkeiten“ des Bruders Jordanus von Giona (aufgefunden und herausgegeben von Voigt. Leipzig. 1870) entgangen zu sein. Im dritten Buch S. 534 heißt es: „Von da ab (von der Zeit des hl. Ludgers nämlich an) war Ostfriesland unter die Bisthümer Münster und Verden (statt: Bremen) getheilt.“ Wie sich aus dem scizzirten Inhalte ergibt, ist die Aufgabe W's. keine leichte gewesen, die ihm gewiß nicht durch seine Residenzpflicht als Pfarrer von Halle a. d. S. und die oft spärlich fließenden und mühsam zu beschaffenden archivalischen Quellen erleichtert wurde. Bezüglich der Anordnung und Abrundung des Stoffes ließe sich am Ende anderer Meinung sein mit dem Verfasser. Aber andererseits scheint es uns gewiß zu sein, daß diese kleinen Gebrechen ganz verschwinden gegen die übrigen formellen Vorzüge des in Rede stehenden Werkes. Die Darstellung ist schön, fließend und lichtvoll; besonders ist auch dieser Umstand lobend hervorzuheben, daß W., wenn auch die Gelegenheit dazu sich oft nahe legte, sich von jeder überflüssigen Polemik bedächtig fern hält und in seinem Werke den Geist des Ordens, dessen Geschichte in Norddeutschland er schreibt, reflectiren läßt, d. i. den Geist des Friedens und der Liebe. Und so möge auch diese Geschichte des Franziskaner-Ordens der sächsischen Provinz ihre Mission

erfüllen und erzählen von dem, was die Ordensmitglieder Großartiges wirkten, wie sie unter den größten Opfern litten für die Aussaat, die treue Pflege und Wiedererweckung des kath. Glaubens zum Troste der aus jenen Gegenden Deutschlands vertriebenen armen Söhne des hl. Franziskus, zu Erbauung der Katholiken und zur Anbahnung der Wiedervereinigung der getrennten Glaubensbrüder im Mutterhaus der kath. Kirche.

Der verehrlichen Görres-Gesellschaft wissen wir es Dank, daß sie ihre hülfreiche Hand geboten, den deutschen Büchermarkt mit diesem Werke deutschen Fleißes zu bereichern.

Freistadt. Dr. Hermann Kerstgens, Religionsprofessor.

Das göttliche Recht der Familie und der Kirche auf die Schule. Ein Wort an die Christen Deutschlands von G. M. Pachtler S. J. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 1879. kl. 8°. S. 180, XII.

Im Jahre 1876 veröffentlichte P. Pachtler unter dem Pseudonym Annuarius Osseg eine Broschüre: „Die geistige Knechtung der Völker durch das Schulmonopol des modernen Staates", in der er die Haltlosigkeit und Gefährlichkeit des staatlichen Schulmonopols aufdeckt und sich über das Verderben verbreitet, das aus der modernen Staatsschule entspringt. Im vorliegenden Werkchen geht P. Pachtler um einen Schritt weiter: er reklamirt die Schule für die Kirche, indem er in klarer, bündiger Weise, voll Geist und logischer Schärfe, „in einer Sprache, von der er hofft, daß sie von allen verstanden wird" das Recht der Eltern auf die Schule und das Recht der Kirche auf die Schule unwiderleglich nachweist. Dieses Recht ist ja gegründet a. auf dem Naturgesetz, welches sagt: das Kind gehört den Eltern; b. auf dem positiven Gesetz, d. i. auf dem feierlich garantirten Recht zum christlichen Glauben — oder auf der Gewissensfreiheit; c. auf dem Gebote Gottes Matth. 28. 18 und Marc. 16. 15; somit sind nach Gottes Ordnung und Christi Auftrag die Familie und die Kirche die zwei hauptsächlichsten Schulbehörden; d. auf dem historischen Rechte; denn seit Constantin dem Großen bis ans Ende des 18. Jahrhunderts zweifelte Niemand an dem Satze, daß die Kirche die eigentliche Schulbehörde sei; und endlich e. auf dem Endzwecke der Schule als Anstalt für Heranbildung zur Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe und zuletzt für das übernatürliche Endziel. Ja hat denn der Staat keine Pflichten, keine Rechte auf die Schule? Allerdings hat er Pflichten und Rechte und diese werden folgendermassen präcisirt: der Staat ist und muß sein Hort des Rechtes, der Sicherheit und der Wohlfahrt und deßhalb ist es

Pflicht des Staates 1. das Erziehungs-Recht der Familie und der Kirche anzuerkennen, 2. dieses Recht zu schützen und 3. das Schulwesen finanziell zu fördern. Und weil der Christ dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist, so resultirt für den Staat das Recht: ein gewisses Maß von Kenntnissen bei allen Bürgern zu verlangen; unbefugte Schulversäumnisse zu strafen; eigene Fachschulen für den öffentlichen Dienst zu gründen; Aufsicht über die Gesundheits- ꝛc. Polizei in den Schulen zu führen; keine Umsturzlehren im Unterrichte zu dulden, (doch eine derartige Gefahr droht dem Staate nur von seinen eigenen Schulanstalten, keineswegs aber von den kirchlichen). — Zuletzt werden die Unbilligkeiten und Nachtheile des staatlichen Schulmonopols und der confessionslosen Schule dargelegt bis zu ihren letzten Consequenzen: der Atheisirung der Völker durch das liberale Schulmonopol und als Schlußfolgerung wird die Frage abgehandelt: was müssen die deutschen Katholiken in Betreff der Schule fordern? und die Antwort in 6 Punkten zusammengefaßt, die kurz angegeben werden mögen: 1. daß der Staat das Erziehungsrecht der Familie und der Kirche anerkenne, achte und vertheidige; 2. daß das ganze Schulwesen confessionell sei von der Elementarschule bis zur Mittel- und Hochschule; 3. daß demzufolge das ganze Schulwesen unter der confessionellen Leitung stehe; 4. verlangen die Katholiken ihre Schulstiftungen und deren selbständige Verwaltung durch ihre Kirchenbehörden zurück; 5. das Lokalschulwesen muß unter Leitung des Pfarrers, die Mittelschulen unter jener der Bischöfe, die kath. Universitäten unter der des Papstes stehen und 6. der Staat darf in den Prüfungen für öffentliche Beamtenstellen nie einer bestimmten Klasse von Schulen ein direktes oder indirektes Privilegium ertheilen, nie auf solche Weise einen indirekten Schulzwang ausüben, sich damit begnügen, daß der Kandidat das Nöthige wisse, nie fragen, wo und wie derselbe sein Wissen gewonnen habe. — In einem Anhange werden eilf Beilagen zugefügt: eine Rede des Herrn Belcastel bei der Stiftung der freien katholischen Universität zu Toulouse, zwei Petitionen, zwei Hirtenbriefe des belgischen Episkopats, zwei Erlasse der Provinzial-Regierungen von Kassel und Oppeln, in welchen über die Rückschritte in Folge des modernen Schulwesens geklagt wird, endlich die Worte, welche Friedrich Wilhelm IV. und der gegenwärtige deutsche Kaiser als Prinz von Preußen nach der Revolution von 1848 gesprochen und in welchen sie die Afterbildung und die Gottentfremdung der Schule als die Ursache der Revolution bezeichneten.

Das Büchlein ist höchst instructiv und anregend zugleich, zumal es so zusagen eine Blumenlese bietet der Auswüchse, welche die moderne Schule bereits gezeitigt, der dadurch veranlaßten staatlichen

Erlässe, der Geständnisse und Klagen aus dem liberalen Lager und der Berichte öffentlicher Blätter, unter denen auch österreichische figuriren. Ein frischer, kerniger Ton durchweht die ganze Schrift, eine gewisse soldatische Strammheit und Entschiedenheit und bündige Kürze in der Beweisführung zeichnen sie vortheilhaft aus. Ist die Schrift speziell nur an die Christen Deutschlands gerichtet, so hat sie für uns Oesterreicher nicht minder Werth und Bedeutung, die wir an dem gleichen Uebel laboriren, der confessionslosen Staatsschule. Wer die Consequenzen nicht will, der darf die Prämisse nicht wollen; es sei deßhalb dies Werkchen des P. Pachtler allen Katholiken Oesterreichs bestens empfohlen, das ja die Consequenzen auch unserer konfessionslosen Schule reflektirt und die diesbezüglichen Pflichten in überzeugendster Weise zum Bewusstsein bringt.

Der Freund der armen Seelen, oder die kath. Lehre vom Fegfeuer, von P. Steph. Binet S. J. Nach der neuen Bearbeitung des P. P. Jennesseaux frei aus dem Französischen übersetzt. Mit einem Vorwort von Franz Hattler. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung, 1881. 2 Mark. S. XXIV und 386.

Im vorstehenden zu Herder's „ascetischer Bibliothek" gehörigen Werkchen wird die kath. Lehre vom Fegfeuer zu erbaulichen Zwecken allseitig erörtert und in populärer Weise dargestellt. Der Verfasser beschränkt sich natürlich nicht auf die Darstellung der eigentlichen Glaubenslehre, sondern entwickelt auch die diesbezüglichen Ansichten der hl. Väter und die Meinungen der scholastischen Theologen. Das Büchlein handelt in 7 Capiteln vom Zustand der Seelen im Reinigungsorte, von ihren Peinen und Tröstungen, von den Beweggründen, die uns auffordern, ihnen zu helfen, von den Mitteln, womit wir ihnen helfen können, von der Andacht, die das ganze Alterthum für die Seelen der Abgestorbenen gehegt hat, endlich von den besten Mitteln, um sich vor längerer Strafe im Fegfeuer zu bewahren. In Fragen, die dogmatisch nicht entschieden sind, folgt der Verfasser fast immer der unter den scholast. Theologen herrschenden Ansicht; in jenen Puncten, worüber die Theologen sich nicht näher aussprechen, zieht er die durch den Glauben belehrte Vernunft zu Rathe und entwickelt in der Regel ganz annehmbare Anschauungen.

Im Einzelnen möchte ich nachstehende Bemerkungen machen. S. 136 ff. vertheidigt der Verfasser mit Suarez und gegen den hl. Thomas die Ansicht, daß die Seelen schon zur Zeit, wo sie sich noch im Fegfeuer befinden, mit Erfolg bei Gott für uns fürbitten können; diese Ansicht scheint auch der Praxis der Gläubigen mehr zu entsprechen. Sonderbar und ohne Stütze im kath. Glaubensbewußtsein ist die S.

142 ff. vertheidigte Meinung, daß sich die Seelen im Fegfeuer gegenseitig durch ihre Fürbitten helfen können. Die Ansicht, daß die Seele desjenigen, der zur Rückerstattung verpflichtet war, das Fegfeuer nicht verlassen könne, bevor die Erben die ihnen aufgetragene Zurückgabe nicht geleistet (S. 186 ff.), ist zu äußerlich.

Die Uebersetzung ist flüßig und lesbar; jedoch einige vorkommende Verstöße sind auf Rechnung der Uebersetzung zu schreiben. Die Stellen des Tridentinums S. 251 ff. sind nachlässig übersetzt. — Diese wenigen Ausstellungen wollen übrigens dem Werthe des netten und nützlichen Büchleins nicht zu nahe treten. —

Trient. Prof. Dr. Josef Niglutsch.

S. Alphonsi M. De Liguori, Episcopi, Confessoris et Ecclesiae Doctoris **Liber de Caeremoniis Missae** ex italico idiomate latine redditus, opportunis notis ac novissimis S. R. C. decretis illustratus necnon appendicibus auctus, opera Georgii Schober, Congregationis Ss. Redemptoris Sacerdotis. Ratisbonae, Neo Eboraci et Cincinatii, sumptibus, chartis et typis Friderici Pustet, S. Sedis Apostolicae Typographi. 1882. 340 Seiten. Preis 2 M. 40 Pf.

Unter diesem Titel geht ein ganz treffliches Büchlein hinaus in die katholische Priesterwelt, um derselben ein sicherer Leitstern zu sein zur gewissenhaften, ehrfurchts- und würdevollen Feier jenes Mysterium tremendum, quo nihil dignius, nihil sanctius, et admirabilius habet Ecclesia Dei. Dasselbe führt in eine genaue und allseitige Kenntniß der Rubriken ein, welche von der durch den hl. Geist geleiteten Kirche für die Darbringung der hl. Messe festgesetzt sind, und sucht jedes Priesterherz in der mannigfachsten Weise für diesen kostbaren Schatz der Kirche zu begeistern.

Sein erstes Entstehen verdankt dieses Werkchen, wie das Titelblatt sagt, dem hl. Alphonsus, der noch als Bischof von 60 Jahren i. J. 1768 den Ritus der hl. Messen auf Grund der Rubriken des Missale und unter Berücksichtigung der bis dahin erschienenen Entscheidungen der Congregation der hl. Riten in Uebereinstimmung mit den bewährtesten rubricistischen Autoren seiner Zeit erklärte. Aber da er hiezu die italienische Sprache in Anwendung brachte, war der Gebrauch dieses Büchleins vielen Priestern unmöglich gemacht. Diesem Uebelstande wurde durch eine i. J. 1857 erschienene lateinische Uebersetzung abgeholfen, welche jedoch in kurzer Zeit aufgebraucht war. Deshalb, sowie aus dem Grunde, daß seither sehr viele Decrete bezüglich der Meßfeier von der Congregation der hl. Riten erlassen wurden, ging ein zweiter Sohn des hl. Alphonsus mit Ermächtigung seiner Obern daran, eine

gänzlich neue Ausgabe zu veranstalten, welche sich nicht nur durch eine vielfache Verbesserung des Textes der früheren Ausgabe auszeichnet, sondern vorzugsweise durch seine zahlreichen Anmerkungen, welche den Sinn und das Verständniß der einzelnen Rubriken mit kritischer Präcision und überzeugender Gründlichkeit klar und lichtvoll aufschließen und alle einschlägigen Entscheidungen der Congregation der Riten bis auf die neueste Zeit auf das Genaueste angeben, so daß Recensent, nachdem ihm diese Ausgabe zur Einsicht vorgelegt wurde, sofort zu dem Entschluße kam, noch in diesem Schuljahre dieses Büchlein im hiesigen Priesterseminare zur praktischen Einübung der Meßliturgie einzuführen.

Sodann hat der seit langen Jahren auf liturgischem Gebiete thätige und darum auch gewandte Herausgeber diesem Werke eine Introductio (pag. XIII—XXXII) und acht Appendices (Seite 149—288) beigegeben. Die Introductio setzt vorerst die verpflichtende Kraft der Meßrubriken und die nothwendigen Bedingungen für die Applikation der hl. Messe klar auseinander; sodann wird in liebernsten Worten zu einer entsprechend sorgfältigen Vorbereitung *auf*, zur größten Ehrfurcht *bei*, und zur bestmöglichen Danksagung *nach* der hl. Messe ermuntert. Die dem Meßritus sich anschließenden Appendices verbreiten sich ausführlich de missa conventuali, de missae parochialis obligatione, de missis votivis in genere et in specie, de missis defunctorum, de obligatione celebrandi missas votivas et de requie, de missis in festo S. Marci et triduo ante Ascensionem Domini, de missa in aliena ecclesia. Als letzter Appendix reiht sich eine nach Zeit und Umständen gewiß sehr erwünschte Instructio de officio duorum capellanorum in missa privata ab Episcopo celebrata an.

Ein sorgfältig angelegtes Sachregister erhöht den Werth dieses liturgischen Buches.

Dies sind die allgemeinen Züge des in fließender und leichtfaßlicher Sprache geschriebenen Werkchens. Da sich auf die Vortrefflichkeit dieses Buches auch aus der Dedikation an Se. Eminenz den Cardinal Bartolini, Präfekten der Ritencongregation und aus den empfehlenswerthen Approbationen des hochwürdigsten Generals der Redemptoristen und der hochwürdigsten Bischöfe von Regensburg und Ermeland schließen läßt, so wünscht Recensent nur, daß dasselbe bei allen Priestern, besonders bei den angehenden Klerikern gute Aufnahme finden möge! *Papier* und *Druck* sind vorzüglich, darum dürfte auch der Preisansatz mäßig genannt werden.

Regensburg. Jos. *Pfretzschner*.
Präfekt im bischöfl. Klerikalseminar.

Anleitung zum Ministriren bei dem hl. Meßopfer und anderen gottesdienstlichen Handlungen. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Innsbruck 1880. Felic. Rauch, S. 114, Preis 20 kr.

Der Dienst des Altars verlangt, daß Alles mit Verständniß, mit Ehrfurcht und Liebe und in der vorgeschriebenen Weise verrichtet werde. In der Hinsicht fehlt es bei den meisten Ministranten bedeutend; meistens haben sie kein Verständniß von dem heiligen Dienst, den sie versehen, keine Ehrfurcht vor dem Altare und seinen Geheimnissen; und auch die gehörige Andacht und Liebe wird nur zu häufig nicht gefunden. Eine Mitschuld dieser an manchen Orten wirklich beklagenswerthen Sache haben auch die Ministrirbüchel, wie man sie zumeist antrifft, Büchel, die allerdings eine Anleitung zum Ministriren geben, aber eben nur diese, ohne eine Liebe zum Altardienst anzuregen, ohne ein Verständniß der Gebete auch nur im Entfernten zu vermitteln und ohne daß auch auf die Rubriken, in soweit sie den Ministranten betreffen, Rücksicht genommen wäre.

Die in Rede befindliche Anleitung zum Ministriren hat die erwähnten Mängel nicht an sich, sondern solche Vorzüge, daß sie aufs Nachdrücklichste und Wärmste empfohlen werden kann. Die niedliche Dichtung „Pater Petrus", dem einmal bei der heil. Messe der Herr als ein liebliches Kindlein in der hl. Hostie erschienen, bildet gleichsam das Vorwort. Der Unterricht über das heilige Meßopfer mit den herrlichen Beispielen von Königen und Fürsten, welche eine so große Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sakrament an den Tag legten, ist geeignet, auch den Ministranten mit heiliger Ehrfurcht vor den wunderbaren Geheimnissen zu erfüllen; das anziehende Beispiel der Heiligen, die so gerne der Messe dienten, muß den Ministranten mit Liebe zum Altardienst erfüllen. Der Abschnitt über den Altar, Form der hl. Gewänder und Geräthschaften (S. 20—28) erzeugt ein wünschenswerthes Verständniß der Dinge, welche der Ministrant täglich sieht oder in die Hände nimmt. Die Vorbemerkungen über die lateinische Sprache und die Art, lateinische Wörter auszusprechen, sind ebenso nützlich, als kurz und gut gefaßt. Das An- und Ausziehen des celebrirenden Priesters kann der Anfänger ebenfalls in dem Büchlein lernen.

Das Ministriren im eigentlichen Sinne wird unter Titel 4 gezeigt, es ist hiebei sowohl der lateinische als auch der deutsche Text nebeneinander gestellt, damit man wenigstens an dem daneben stehenden die Bedeutung der lateinischen Responsorien abnehme, was schon zweckmäßig erscheint. Auch wird immer der zur Stelle gehörige Dienst sehr genau und verständlich erläutert; auf die den Altardienst betreffenden Rubriken ist sorgfältig Bedacht genommen; nur an zwei Stellen könnte ein Bedenken erhoben werden, ob es nicht etwas gegen die Rubriken

verstoße, was dem Ministranten zu thun empfohlen ist. Es wird nämlich Seite 59 gesagt, daß der Ministrant zum Offertorium die Kännchen mit Wasser und Wein sammt der Untertasse zum Altar bringt und sie auf das ausgebreitete Tüchlein an das Ende der Epistelseite etwas rückwärts stellt; gegen diesen Modus spricht die Rubrik (Sect. 1. n. XX) Super Altare nihil omnino ponatur, quod ad missae sacrificium vel ipsius Altaris ornatum non pertinet. Daher sprechen sich die Rubricisten auch dagegen aus, daß die Tasse auf den Altar gestellt werde. Nach Bouvry (p. 3. Sect. 2. n. 20) soll nicht einmal das Manutergium weder vor noch nach dem Lavabo auf den Altar gelegt werden. Für eine zu erwartende neue Auflage dieser sonst so vorzüglichen Anleitung zum Ministriren würden wir die Praxis, welche Castaldo (Prax. Caer. lib. 1. Sect. IV. n. 15 u. 16) angibt, als die angemessenste empfehlen.

Noch eine kleine Abänderung wünschten wir Seite 70, wo von der Ablutio nach der hl. Communion gesagt ist „Gewöhnlich nimmt man wenig Wasser". Da gerade für die Ablutio vorgeschrieben ist, mehr Wasser als Wein zu nehmen, so wäre es angezeigt, lieber zu textiren, daß man gewöhnlich mehr Wasser als Wein nehme.

Es muß noch hervorgehoben werden, daß dieses Büchlein nicht bloß dem Ministranten, sondern auch jedem Meßner die besten Dienste leisten kann, diesem besonders deßhalb, weil auch die Agenda in einer Segenmesse, in einem assistirten Hochamte, bei der Austheilung der hl. Communion, bei Processionen, Litanei- und Vesperandachten vollständig ausreichend behandelt sind.

Möge dieses wirklich nützliche Handbüchlein jene weite Verbreitung finden, die es so sehr verdient und die auch gewiß beitragen wird, daß die Diener des Altares diesem erhabenen Dienste mit großer Andacht und heiliger Liebe obliegen.

St. Pölten. M. Ranfauer, Spiritual.

„Rette deine Seele"! fünfzig Missionspredigten, herausgegeben von J. P. Touſſaint, ehem. Missionär in Deutschland, der Schweiz und Italien. Dülmen, A. Laumann's Verlagshandlung und Buchdruckerei. Groß Oct.

Also Predigten, Missionspredigten mit dem Motto: „Rette deine Seele" werden uns hier geboten. Gibt es wohl für Missionspredigten ein besseres Motto, als das vorerwähnte? Wir müssen jedoch nie vergessen, daß nicht nur bei diesen Missionspredigten, sondern bei allen Predigten überhaupt, ein zweifaches zu unterscheiden ist, nemlich 1. der Prediger, 2. die Predigt. Wie der Prediger, so wird in der Regel die Wirkung der Predigt sein. Wir sagen „in der Regel", aber keine

Regel ist ohne Ausnahme. Bevor wir also einen Blick in den Inhalt der vorliegenden Missionspredigten werfen, getrauen wir uns zu sagen: wenn dieselben ihrem Inhalte nach noch so ergreifend, noch so logisch gegliedert, mit beredten, wenn auch einfachen und schlichten Worten abgefaßt erscheinen, so wird doch ihre Wirkung, ja selbst ihre Aufnahme von Seite der Priesterschaft eine im hohen Grade ungleiche sein, je mehr oder weniger es nemlich der Prediger versteht, den Geist, den Eifer, die Sehnsucht nach Rettung der Seelen, wie sie der Verfasser beurkundet, zu eigen sich zu machen. Wir erinnern uns, ähnliche Missionspredigten gelesen zu haben von einem unbekannten Verfasser aus der Kriegszeit zu Anfang unsers Jahrhunderts; wir wollen damit keineswegs behaupten, als hätte der Verfasser sie benützt, und hätte er es auch gethan, es hat nichts zur Sache; es ist gewiß viel besser, wenn das Alte Gediegene in neuer Form wieder geboten werde, als daß man Neues bringe, welches nur zu oft einem recenten Weine gleicht, und in welchem oft das Sprichwort sich geltend macht: „Viel Geschrei und wenig Wolle". Daß beim Autor dieß nicht der Fall ist, daß vielmehr jede seiner Predigten tief meditirt, tief durchdacht, mit recht eingreifenden Pointen durchwürzt, von drastischer Wirkung ist, daß der Gegenstand überall mit schlagenden Beweisen, Beispielen, Schilderungen aus dem Leben, aus der Gegenwart erhärtet und überzeugend gekräftiget ist, wie auch die Texte der Schrift und die Aussprüche der hh. Väter ihre passende Anwendung finden, das wird ein jeder der Leser mir bestätigen. Wir wollen der Kürze wegen nur Einiges zum Beweise anführen. In der Predigt vom Seelenheile redet der Verfasser vom Werthe der menschlichen Seele, und über die Verkennung dieses Werthes von Seite des Sünders. Er spricht: „Werthvoll ist deine Seele, o Mensch, ruft der himmlische Vater, denn mit Liebe und Sorgfalt habe ich sie erschaffen als die Krone meiner Schöpfung. — Sie ist werthlos, entgegnet kalt der Sünder. — Werthvoll ist deine Seele, o Mensch, ruft Gottes Sohn, denn all mein Blut habe ich für sie hingegeben! — Sie ist werthlos, entgegnet kalt der Sünder. Werthvoll ist deine Seele, ruft der heilige Geist, denn ꝛc. — Werthvoll, so ruft der Himmel, denn ꝛc. — Was ruft die Krippe zu Bethlehem? Und was ruft der Oelberg?" Diese Induction läßt der Verfasser fortwirken, einen ergreifenden Eindruck macht schon die Lesung derselben. — In der Predigt von der Barmherzigkeit, wie kurz, wahr und klar ist die Eintheilung, indem im Gleichnisse vom verlornen Sohne gezeigt wird, wie dasselbe am Sünder zur Wahrheit wird, indem der barmherzige Gott 1. ihn erwartet; 2. zu sich ruft; 3. ihn aufnimmt. — Die andern Predigten sind den angeführten, bezüglich des oben ausgesprochenen Urtheiles voll-

kommen gleich. Manche Schilderung, besonders über das jüngste Gericht und den Urtheilsspruch des Richters erscheint seltsam und fraglich, wie z. B. Seite 49 die Rede des Schutzengels, der sich selbst rechtfertigt, sprechend: „Ich habe gethan für dich unglückliche Seele, was ich vermochte. . . . Wenn sie verloren geht, so ist es nicht meine, sondern ihre eigene Schuld; . . . und mit diesen Worten wendet er der Seele den Rücken und begibt sich zurück in die himmlische Freude!" — In der 24. Predigt, von den Pflichten der Männer ist die Eintheilung dieser Standeslehre trefflich und naturgemäß, nemlich seine Stellung als „Gatte, Vater, Hausherr, Sohn der heil. Kirche und Staatsbürger". Ob es aber nicht zu gewagt ist, Seite 237 das schmachvolle Laster der Onanie mit Namen zu nennen? —

Wir hätten gewünscht, daß in unsrer Zeit alle Missionspredigten mehr im Geiste eines heiligen Franziscus Salesius gehalten würden; indessen, es hat Jeder seine besondere Gabe, alius quidem sic, alius vero sic. Wirke sie nur nicht ad destructionem, sed ad aedificationem. — Surgamus et aedificemus, Deus coeli ipse nos juvat. Esdr. II. Der Verfasser selbst sagt in der Vorrede, „nur heilsamen Erfolg, nur die durchgreifendste Wirkung habe er als Prediger und Schriftsteller im Auge behalten, und — dem Herrn sei es gedankt, — durch segensreiche Wirkung haben die vorliegenden Predigten bereits sich bewährt". Wir wünschen daher jedem Prediger, der sie benützt, daß er sie halten möge im Geiste unsers Herrn Jesu Christi, dann werden sie von gutem Erfolge gekrönt sein. Druck und Ausstattung sehr gefällig, nicht, wie so häufig, blasse Lettern.

Ybbs. Dechant Benedikt Josef Höllrigl.

Geschichte der Katechese im Abendlande vom Verfalle des Katechumenats bis zum Ende des Mittelalters von Peter Göbel. Gekrönte Preisschrift. Kempten, Kösel 1880.

Unter Katechese versteht der Verfasser, wie zwar nicht aus der Vorrede, die darüber schweigt, aber aus dem Inhalte der Schrift hervorgeht, den religiösen Unterricht der Jugend, der Kinder, und des Volkes. Er scheint geneigt, die meisten Predigten jener Zeit unter den Begriff Katechese subsumiren zu wollen, da er behauptet, das (kirchliche) „Lehramt habe zum großen oder größten Theil in der Katechese und in katechetischen Predigten bestanden". Wir wissen nicht, wie weit der Verfasser die mittelalterliche Predigtliteratur kennt, angeführt sind nur die deutschen Predigten Bertholds von Regensburg, die von Wackernagel herausgegebenen altdeutschen und die Predigten Geiler's von Kaisersberg, woraus man also wenigstens auf Nichtberücksichtigung der

übrigen Predigtwerke schließen muß, die so zahlreich aus dem Mittelalter auf uns gekommen sind. Vielleicht würde der Verfasser bei Benützung oder Kenntniß derselben seine obige Behauptung etwas modificirt haben, wenigstens hinsichtlich der späteren Jahrhunderte des Mittelalters. Nachdem wir diese Bemerkung vorausgeschickt, wollen wir den Inhalt des gewiß sehr verdienstvollen und fleißig gearbeiteten Werkes kurz skizziren. Nachdem in der Einleitung der Verfall des Katechumenats und die Bedeutung der Worte catechizare und catechismus im M. A. besprochen worden, wendet der Verfasser im ersten Theil sich zu den Katecheten, den Vermittlern des katechetischen Unterrichtes, den Eltern und Pathen, den Seelsorgern, welche in Kirche und Schule und Beichtstuhl katechetisch thätig gewesen seien. Eine Schilderung der allgemeinen Zustände des Volkes und des Bildungsstandes des Klerus im M. A. leiten je die beiden Abschnitte dieses ersten Theiles ein. Im zweiten Theile handelt der Verfasser vom katechetischen Stoff, den „katechetischen Lehrstücken“: dem Glauben, dem Gebete, dem göttlichen Gesetze und seiner Uebertretung, den Sakramenten. Er führt Beispiele der Erklärung des apostolischen Symbolums, des Vater Unsers, des Ave Maria und verschiedener anderer Gebete, der zehn Gebote, der Sünden und Tugenden, der einzelnen Sakramente an. Im dritten Theile endlich zeigt der Verfasser, wie der Unterricht in den nothwendigen Heilswahrheiten mündlich, wie durch Bild und Schrift vermittelt wurde. Einen eigenen Paragraph widmet der Verfasser „der Sprache im mittelalterlichen Unterrichte“, um die protestantische, auch von Wackernagel in seiner Ausgabe altdeutscher Predigten und Gebete festgehaltene Albernheit, der mittelalterliche Clerus habe auch vor dem Volke in lateinischer Sprache gepredigt oder die lateinischen Homilien der Väter vorgelesen, zu widerlegen. Ueberhaupt polemisirt der Verfasser öfters mit Geschick gegen protestantische Schriftsteller und zeigt die Willkür und Haltlosigkeit ihrer diesbezüglichen Aufstellungen. Er hatte ja, wie im Schlußworte angedeutet wird, bei seiner Abhandlung auch die Absicht, zu erweisen, daß im Mittelalter der religiöse Jugend- und Volksunterricht nicht vernachlässigt wurde und dazu „alle zu Gebote stehenden Mittel benützt wurden“. Bemerken müssen wir noch, daß es besser gewesen wäre, den Bischof Hatto oder Atto von Basel in dieser bekannten Namensform, nicht das eine Mal als Ahyto, das andere Mal als Haito anzuführen. Ferner ist kaum zu begreifen, daß der Verfasser die bekannte Summa Astesana von dem Franziskaner Astesanus im 14. Jahrh. immer unter dem doch irrigen, corrumpirten Namen Astexanes de Ast anführt. Anstatt Guido de Monte Rocherii, wie hier geschrieben wird, dürfte wohl auch richtiger de Monte Rotherii stehen, wie

Fabricius in der Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis s. h. v. schreibt. Die drei in der Stiftsbibliothek St. Florian vorhandenen Handschriften seines Manipulus curatorum nennen ihn gleichfalls magister Guido de monte Rotherii in civitate Thuroli, auch de monte Rotharii. Die vom Verfasser benützte Ausgabe (Antwerpen 1554) hat eine falsche Lesart, welche aus Verwechslung der in Handschriften häufig einander ähnlichen Buchstaben c und t entstand. Doch das sind Kleinigkeiten, welche dem Werke keinen Eintrag thun, das von fleißiger Benützung der Quellen und Hülfsmittel, von denen die hauptsächlich gebrauchten vorne verzeichnet sind, zeugt und daher bestens empfohlen sei.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Vittoria Colonna. Leben, Dichten, Glauben im XVI. Jahrhundert. Von Alfred von Reumont.

Unter vorstehendem Titel ist bei Herder in Freiburg ein schön ausgestattetes, auch für den deutschen Leser sehr interessantes Werk erschienen. Wohl mögen die Gedichte Vittoria Colonna's unter dem deutschen Volke nicht sehr bekannt und verbreitet sein; dazu liegt ihre Zeit zu weit ab, und ist auch die Uebersetzung von Bertha Arndt's, wie auch Reumont S. 257 constatirt, nicht sehr gelungen. Trotzdem behält Reumont's Monographie ihren Werth.

Der Autor zeigt sich in der Detailgeschichte der traurigen Periode Italiens im 15. und 16. Jahrhunderte sehr bewandert. Schön färben verschmäht er, im Gegentheile manchmal wollte uns scheinen, es sei doch gar zu sehr Grau in Grau gemalt. Der Autor hat sich allerdings laut Vorrede zur Aufgabe gestellt, zu zeigen, daß innerhalb der Kirche sich im 16. Jahrhunderte ein Streben nach Reform geltend gemacht habe. Indessen kann er, scheint es, davon nicht viel bringen, nichts Hervorragendes, so daß der Leser aus einem gewissen Gefühle der Unbehaglichkeit nie herauskommt. Vittoria selbst läßt uns größtentheils kalt. Es ist auch von ihr durch den größten Theil des Werkes im Grunde wenig die Rede, sie ist kein Mittelpunkt, kein Centrum, außer daß viele, manchmal sehr zweifelhafte Größen ihr phrasenreiche Briefe senden und solche von ihr empfangen. Dafür erfährt man von ihrer Familie und den Kämpfen derselben in Recht und Unrecht um so mehr, bis deren Macht durch die Söldner Pauls III. gebrochen ward. Nun erst beginnt man Sympathie mit der vielgeprüften Frau zu fühlen, die nicht einen Augenblick in ihren christlichen Gefühlen wankend wird, obwohl das, was ihr und den Ihren von Rom, Päpsten und Kardinälen, zu Theil wird, nichts weniger als dazu geeignet, ja nicht selten, ungerecht erscheint. Interessant sind auch die Nachrichten

über den Kapuziner Bernardino Ochino, Cardinal Reginald Pole ꝛc. Die Sprache ist dem ernsten Gegenstande angemessen, ernst und klar, wie es einem Historiker wohl ansteht. Ein Uebersehen dürfte auf S. 217 Z. 13 v. o. sein. Für ein Lebensbild der Dichterin, das man vielleicht nach dem ersten Theile des Titels vermuthen könnte, wäre es wohl zu wenig warm geschrieben, ganz wenige Capitel ausgenommen. Wer aber studieren will, und ernste Lektüre der Zeitgeschichte wünscht, der wird und kann Reumont für sein Werk nur sehr dankbar sein.

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

Krippenspiele von Wilhelm Pailler. Zweite Auflage. H. Korb's Verlag 1882.

„Die Kritik ist leicht und die Kunst ist schwer" heißt ein geflügeltes Wort; hier wird die Kritik um so leichter, weil sie um so gefälliger sein kann!

Das große Weihnacht- und Dreikönigspiel ist ein echtes richtiges Weihnachtsspiel voll Ursprünglichkeit und Kindlichkeit. Ist darin auch theilweise das Materiale einer vergangenen Zeit benützt, so ist dafür die Behandlung des Stoffes eigenartig und selbstständig. Die Beiziehung der „Mutter Bethlehems" halten wir für eine sehr glückliche Idee und müssen die bezüglichen Scenen, gut gespielt, von ergreifender Wirkung sein. Die altdeutschen Reimpaare sind ungekünstelt und fließend zugleich behandelt; der Dialekt stört den Dialog nicht im geringsten, sondern belebt ihn, was der Natürlichkeit desselben zuzuschreiben ist. Etwas zu freigebig scheint uns das Diminutivum „lein" mit dem Pronomen possessivum in Verbindung gebracht.

„Frohe Botschaft" betitelt sich das zweite Krippenspiel der Sammlung. Wir finden darin ein äußerst gelungenes Weihnachtsspiel für Kinder. Das kleine aber vollwarme Kinderherz pulsirt hier in den lebhaftesten Schlägen. „So denken, fühlen und sprechen Kinder" — mit dieser Ueberzeugung wird jeder aufmerksame Leser die Lectüre dieser lieblichen Dichtung beschließen. Dasselbe gilt auch von „Die heilige Nacht", in welchem Stücke die Rolle des Herodes von großer dramatischer Wirkung ist. Den Schluß macht: S. Joseph in Bethlehem. Josef, der heilige Schweiger tritt hier als redende Hauptperson auf — gewiß eine Neuerung, an die sich nur geschickte Hände wagen dürfen! Wir halten den Versuch für gelungen und dieses Stück für das originellste der Sammlung.

Besonders anmuthend ist die Beschreibung des Eindruckes, welchen der Anblick Mariens auf die Hirten hervorgebracht (Seite 211). Solche Stellen sind ungezwungene Manifestationen des Talents!

Unter den beigeschlossenen musikalischen Beilagen sind einige sehr sangliche und hübsche Originalien.

Und somit wäre einmal ohne das verzweifelte „non integre laudo“ recensirt!

Die Ausstattung des Büchleins läßt nichts zu wünschen übrig.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norb. Hanrieder.

Fromm und froh, 6 Theaterstücke mit männlichen Rollen von Wilhelm Pailler. I. Religiöse Schauspiele. II. Lustspiele. Linz 1881. H. Korb's Verlag.

Die erste Abtheilung (religiöse Schauspiele) enthält:

1. Die Sendung des hl. Geistes, ein ernstes, würdiges, religiöses Schauspiel, das ganz und gar befriedigt! Der Charakter der einzelnen Apostel ist mit Geschick dargestellt, die Sprache edel, die Disposition folgerichtig. Die 1. Scene II. Abtheilung, wo der von seiner Blindheit geheilte Abdias auftritt, enthält einen geradezu überraschend schönen Gedanken.

2. Aug' um Auge. Effektvoll, bühnengerecht und geschickt inscenirt, daher auch gewiß für Darstellung dankbar. Der Character der beiden Könige und der darauf gebaute dramatische Conflict leidet an innerer Unwahrscheinlichkeit, die freilich nur dem Feinfühligen bemerkbar wird.

3. Der heilige Laurentius. Die edle Einfachheit und der große Charakter der ersten Christen sind hier in meisterhaften Zügen dargestellt. Nur in einzelnen Scenen sind minder zutreffende Stylwendungen zu verzeichnen.

Die zweite Abtheilung (Lustspiele) enthält:

1. Rinaldo Rinaldini, Posse. Der Jugendschriftsteller muß auf vieles verzichten. Vermöge dieser Abstinenzpolitik mußte hier, was nahe lag — eine Parodie auf die sog. „Schauerromane“ — verschmäht werden. Dafür stellt sich naturnothwendig in Ermanglung eines eigentlich humorvollen Stoffes eine gewisse Trivialität ein, die für das Refusirte nicht entschädigt.

2. Ein einziger Rock, Posse. Wenn auch nicht originell (da der gebotene Stoff schon vor zwanzig Jahren, freilich in anderer Weise bearbeitet erschien) so ist doch mit dem lustigen Sujet recht geschickt umgegangen worden, so daß für den lustigen Einakter der Name „Posse“ kaum gut genug ist.

3. Kaiser Tiberius, Burleske. Eine drollige Posse, die mit Benützung keck sich aufdrängender Gedanken in eine bitterböse Satyre sich verwandeln ließe, bei der schon oben angedeuteten literarischen Selbstverleugnung sich aber als harmloser Scherz ausnimmt und auch als solcher betrachtet sein will.

Das hübsch ausgestattete Büchlein ist mit Recht als eine werthvolle Bereicherung katholischer Jugendspiele zu bezeichnen.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

Erzählungs-Schriften von Rob. Weißenhofer. Linz 1882. Heinrich Korb's Verlag.

Die katholischen Jugendschriften haben nächst ihrer generellen auch eine specielle Aufgabe, die darin besteht, daß sie mithelfen sollen, den durch die modernen Schulverhältnisse verkürzten Einfluß der Kirche auf die Erziehung der Jugend herzustellen. Als grundlegende Ideen für eine derartige Jugendlectüre müssen daher Religion und Patriotismus vorfindlich sein und diese beiden treffen wir denn in den Erzählungsschriften Weissenhofers in jener glücklichen Weise vertreten, die das Ausgesprochene und Bestimmte dennoch zwanglos und natürlich mit den einzelnen Erzählungen verwebt erscheinen läßt.

Den Reigen dieser Erzählungen, von welchen nunmehr drei in drei Bändchen vorliegen, eröffnet: Die Waise von Ybbsthal. Der Erfolg dieser bereits in zweiter Auflage sich repräsentirenden Jugendschrift ist eben auf Rechnung angedeuteter Eigenschaften zu setzen. Der ersten Ausgabe war eine sehr mittelmäßige Illustration beigegeben, die wir bei der zweiten mit Behagen vermissen.

„Der Schwedenpeter" betitelt sich das zweite Bändchen. Wir glauben keinen Tadel auszusprechen, wenn wir in diesem Bändchen gegenüber dem ersten einen „Fortschritt" constatiren. Wir finden nämlich, daß der Erzähler bezüglich seiner Manier bereits selbstständig Fuß gefaßt hat, weßhalb sich auch die Geschichte des kleinen Peters, der die unangenehmen Folgen der Neugierde i. e. des degenerirten Wissensdranges in sehr anschaulicher Weise durch seine Lebensschicksale seinen Altersgenossen mahnend entgegenhält, sehr anregend und spannend anläßt.

Dasselbe gilt auch von dem 3. Bändchen, enthaltend die Erzählung: Das Glöcklein von Schwallenbach. Auf historischer Grundlage, (die auch bei den vorausgegangenen Erzählungen sich vorfindet) stellt sich hier gleichfalls eine sehr herzige Geschichte vor, die ganz wohl geeignet ist, in kindlichen Gemüthern das Gefühl des Gottvertrauens, Wohlthätigkeitstrieb und Gerechtigkeitssinn zu beleben. Manches mahnt uns an die holde Stimme eines alten, unvergessenen Jugendfreundes — des bisher unerreichten Christoph Schmid und ist dieß wohl das Beste, was wir zur Anempfehlung obiger Schriften sagen können, denn damit ist dem edlen Streben des Autors ein günstiges Prognostikon gestellt.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norbert Hanrieder.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Scheicher in St. Pölten.

(Untergang oder Sieg der Kirche und Untergang oder Sieg der Welt. — Das Geisterschloß. — Paragraph Eins. — Corrigere fortunam. — Louis Blanc' Prophezie. — Allerhöchster Dienst. — Der Frohn der Welt und das Frohnleichnamsfest. — Begreifliches und Unbegreifliches. — Revolution ist König. — Platonische Sympathie und Peterspfennig. — Eine Maßregel des Bischofes von St. Pölten. — Die Noth des Papstes nach dem Wiener Diözesanblatt. — Zanardelli's Rancune. — Nieder mit Gott! — Das Gesetz für Roués. — Ein türkischer Witz. — Das Unglücksgesetz. — Die Kirchenvorlage. — Neue Bischöfe.)

Seit der göttliche Heiland die trostreiche Verheißung: et portae inferi non praevalebunt adversus eam ausgesprochen, haben sich gewiß schon Millionen Menschen in schwierigen Umständen an derselben ermuthiget und gestärkt. Oftmals wurden diese Worte wiederholt; in unzähligen Reden und Predigten und eben so vielen Werken und Schriften wurde der auf das Gotteswort gebauten Zuversicht Ausdruck gegeben. Das Schifflein Petri hat allem, mitunter sehr argem Wellengebrause widerstanden. Achtzehnhundert Jahre sind vorübergegangen, die Kirche ist gewachsen. Obwohl von allen Seiten bekämpft, obwohl ihr nicht selten bereits das Grablied gesungen worden und man bereits über ihrem Grabe ein Siegesdenkmal aufzurichten sich anschickte, so hat sie doch alle ihre Feinde schließlich fallen gesehen 2c.

Es liegt gewiß in solchen und ähnlichen Worten ein großes Trostmoment und können wir es weder, noch wollen wir es tadeln, wenn auch in der trüben Zeit, in welcher wir leben, dieselben stets auf's Neue vorgebracht und ängstliche Gemüther durch sie gestärkt werden. Aber an sich will es uns scheinen, daß es vielleicht noch besser wäre, wenn man nicht zu oft diese Saite erklingen ließe, weil es einfachen oder einfältigen Leuten gegenüber das Ansehen haben könnte, als hätte man es erst noth, die Möglichkeit des Unterganges der Kirche einer verneinenden Discussion zu unterziehen, als sei dieselbe nicht a priore ausgeschlossen. Passender und noch trostreicher scheinen uns darum die Worte, welche J. Adjutus in seinem bekannten Betrachtungsbuche für Priester, 3. Bd. S. 96 für den Dienstag innerhalb der Frohnleichnams-Octave vorbringt: „Die Welt ist trotz ihrer himmelschreienden Sünden noch nicht untergegangen, weil Jesus Christus noch in ihr sich opfert. Das sind Thatsachen, an welche du dich halten darfst.

Nicht minder sind es Thatsachen, daß der Herr die Auserwählten in seinen heiligen Wunden birgt, daß er sie vor Gefahren bewahrt und mit tausendfältigem Segen überfüllt."

Ja, Thatsachen sind es, Thatsachen könnte man, wenn es für Christen nothwendig wäre, in so unzweifelhafter Weise anführen, daß selbst der Unglaube an ein Leugnen nicht wagen möchte zu denken, wenn er sie anhören würde. Wir kennen sie, die Thatsachen, welche beweisen: die Welt ist längst dem Untergange, wir reden nicht vom physischen, von dem nicht einmal die Engel des Himmels Tag und Stunde wissen, sondern vom moralischen, nahe. Und wenn sie noch bis jetzt erhalten ist, und wenn sie erhalten wird, so dankt sie das der Gegenwart Jesu Christi, der auch unter dem undankbaren Volke bleibt und sich opfert.

Europa gleicht gegenwärtig mehr als in vergangenen Zeiten einem von Geistern beunruhigten Schlosse, bezüglich welcher bekanntlich die Sage sehr vieles zu melden weiß. Die Geister in dieser großen Gespensterburg spucken jedoch nicht bloß, sie drohen, sie mißhandeln, sie tödten. Kaiser, Könige, Vicekönige, Staatssecretäre, Minister ꝛc. haben schon, wie es jedem bekannt ist, der über die Zeitereignisse Buch führt, Blut oder Leben *diesen* Geistern geben und opfern müssen. Seitdem man die Völker im Namen und an Statt der Völker selbst regiert, seitdem die beatitudo terrestris oder materialis als finis unicus et ultimus im Paragraph Eins des modernen codex mundanus proclamiert worden ist, seitdem spucken die Geister. Und seitdem die misera contribuens plebs an dem finis unicus nur theoretisch participiert, drohen die Geister und suchen corrigere fortunam. Und seitdem die literarischen Vertreter der neuen Codexpartei Gott den Herrn aus ihrem Register gestrichen und man zur Constatirung des Ernstes den sichtbaren Stellvertreter auf Erden als Oberhaupt der *einen* Weltkirche expatriiert und interniert hat, seither ist das Geisterschloß für Manche ganz, für Andere nahezu unbewohnbar geworden. Mehr und mehr beginnen sich gerade deßwegen die prophetischen Worte zu erfüllen, welche Louis Blanc in seiner „Geschichte der französischen Revolution", 1. B. S. 19, niedergeschrieben hat. „*Dieser Papst . . . ist ein König auf geistigem Gebiete, aber immerhin doch ein König.* Ist dieser erst gefallen, so *werden* die anderen bald folgen. So bringt es das Princip der Autorität mit sich, wenn man auch nur leise an der geachtetsten Form derselben rüttelt, sich nur von ferne an dem erhabensten Repräsentanten derselben vergreift" u. s. w.

Indessen ist es nicht unsere Absicht, von dieser Seite der Weltfrage an dieser Stelle eingehender zu sprechen. Nur andeuten, nur die äußersten Contouren wollten wir in der Einleitung zeichnen. Wir haben in diesem Quartale zu viel Materiale, als daß uns zu Mehrerem Zeit und Raum gegönnt wäre.

„Die Welt ist noch nicht untergegangen, weil Jesus in ihr ist", schreibt Adjutus, ist nicht untergegangen trotz ihrer himmelschreienden Sünden. Die Welt, von welcher die Rede ist, kennt nun freilich keine himmelschreienden Sünden, aber sie begeht solche dafür um so mehr.

Das Gros der tonangebenden Zeitgenossen und das zahllose Heer der gedankenlosen Nachbeter, oder um das Wort Beter selbst in dieser Form nicht zu prostituiren, Nachtreter ist erstaunlich kalt geworden. Seit diese Menschen den Paragraph Eins proklamiert haben, oder sich proklamieren ließen, dienen sie ihrem Götzen mit einer Treue, die einer guten Sache würdig wäre. Wenn es dieser für sie allerhöchste Dienst verlangt, so kennen sie weder Recht noch Gerechtigkeit, weder Religion noch Sitte, weder Anstand noch Toleranz, Verträglichkeit. Das Widerstrebende muß unter die Füße.

Nun ist ihr „Frohn", eines ihrer Idole heuer gestorben, und gerade an demselben Tage begraben worden (8. Juni), an welchem die gläubige Christenheit ihr Frohnleichnamsfest, das Fest der unendlichen Liebe Gottes gefeiert hat, an welchem sie den sacramentalen Gott durch ihre Städte, Dörfer und Fluren getragen hat, weil sie weiß, daß immer wahr bleiben die schönen Worte: transiit benefaciendo.

Der Tod Garibaldi's an sich kümmert uns in kirchlichen „Zeitläufen" nicht. Es sind schon sehr viele ebenso geschworene Feinde der Kirche wie er aus dem Leben geschieden, die ihr Ziel nicht erreicht haben, eben weil sie es nicht erreichen konnten. Manche sind in Verstocktheit, Andere in Verzweiflung gestorben. Die Kirche war immer ferne, sich zu freuen, ebensowenig wie sie überrascht war, oder den Muth verlor, wenn aus der Asche der todten Feinde neue lebendige sproßten, welche das unterbrochene Geschäft des Hasses wieder aufnahmen. Die Kirche ist unser Vorbild im Einzelnen. Indessen müssen wir diesmal von dem Todesfalle des 2. Juni, oder vielmehr von dem, was darauf gefolgt ist, was sich bei dieser Gelegenheit gezeigt, um so mehr Act nehmen, als die Gedanken und Herzen Vieler offenbar geworden sind.

Was Garibaldi als Freischaarenführer, was er als verbissener Tendenz-Romancier geleistet hat oder nicht geleistet hat, verzeichnet

Ersteres die Weltgeschichte, Letzteres die Literaturgeschichte. Sie dürfte sich allerdings, in der Zukunft wenigstens, kurz fassen. Momentan ist der Name Garibaldi ein Programm, ist eine Fahne, um welche sich alle Feinde des positiven Glaubens, der römischen Kirche insbesondere schaaren. Ob der Mann überhaupt in irgendwelchen guten Dingen groß war, lassen wir getrost der Geschichte zur Beurtheilung. In Einem war er groß, in seinem Hasse gegen die Kirche und — die Könige.

Und weil er gehaßt, bis zum Ende gehaßt hat, darum fand sein Ende, seine Beerdigung Theilnahme, selbst von Seite Solcher, die ihm nichts weniger als zu Dank verpflichtet waren, ja welche er selbst verachtet, mit den ausgiebigsten Schimpfnamen belegt hatte. Kaum war die Nachricht des Todesfalles in Rom bekannt geworden, als sich die Freimaurerloge Großorient desselben bemächtigte, um ihn für ihre Zwecke auszubeuten. Der Held der Revolution wurde zum „Frohn" der Welt, zum Götzen erklärt, vor dem Jedermann gerne oder gezwungen das Knie zu beugen veranlaßt wurde.

Und die Welt erwies sich erschrecklich connivent, thöricht und feige.

Begreifen kann man es übrigens, daß Italien und selbst dessen Hauptstadt, das usurpirte Rom, Männer auftrieb, welche die Läden schlossen und Trauerfahnen aushiengen; begreiflich ist es, daß das Parlament seine Sitzungen bis zum 12. Juni vertagte, eine zweimonatliche Trauer anbefahl, eine erhebliche Pension für Garibaldi's sogenannte Frau und dessen Kinder aus dem Säckel des italienischen Volkes herausdecretierte u. s. w. u. s. w.; nicht unbegreiflich war es, daß ein Vertreter des Königs, der Herzog von Genua, ferner Vertreter der Regierung, des Parlamentes ꝛc. an dem Leichenzuge theilnahmen; nicht unerwartet kam es, daß der süße Studentenpöbel in Rom Hauseinbruch und Zerstörung in der Druckerei zweier katholischer Blätter verübte, weil Eines derselben einen harmlosen Witz zur Constatierung seiner Anschauung über den Todten gemacht hatte; nicht auffallen konnte es, daß am Sonntage darauf, den 11. Juni, in Rom die Apotheose des Freibeuters in Scene gesetzt wurde, indem man eine bekränzte Büste desselben im feierlichen Zuge unzähliger Rothhemden auf das Capitol führte und bei dieser Gelegenheit überspannte Reden hielt u. s. w. u. s. w. Jedoch was nicht begreiflich scheint und anderseits doch wieder nur zu begreiflich ist, das war die Theilnahme der Franzosen, welche, allerdings gegen den Protest der Rechten, ebenfalls ihre Parlamentssitzungen

unterbrachen, obgleich Garibaldi ihnen im großen Kriege nichts genützt, sie seither auf das Bitterste gehaßt hatte; unbegreiflich war die Theilnahme der Oesterreicher und Deutschen, allerdings zunächst nur durch und vermittelst ihrer Zeitungen. Aber daß dieses geschehen konnte, daß die Hunderttausende der Leser nicht entrüstet waren, das übertrifft die kühnsten Erwartungen.

Garibaldi redete bekanntlich bei Lebzeiten nur von „gefräßigen Deutschen", von dem „räuberischen Adler", dem „Habsburger...", kurz er gebrauchte Worte, die wir sogar Anstand nehmen, nachzuschreiben. Und doch diese Theilnahme, diese Glorifizierung!

Garibaldi hat zwar alle Herrscher gehaßt, aber am meisten den Papst, hat in dem Blute dessen treuer Soldaten seine Hände gewaschen, und darum wurde ihm alles Andere vergeben.

Revolution ist König! Die Revolution vorläufig gegen das kirchliche Regiment, aber wie König Humbert zitternd ahnen mag, schließlich auch gegen das weltliche. Bereits am Begräbnißtage gab es die aufregendsten Scenen in Pisa. Nieder mit der Monarchie! Nieder mit dem Könige! Nieder mit der Königin! Es lebe die sociale Revolution! So erschollen dort die Rufe.

Italien ist mehr als andere Länder noch der Geisterburg vergleichbar. Noch spucken sie nur, die selbst gerufenen Geister. Wir fürchten, es wird dabei nicht sein Bewenden haben.

Wie verlautet, soll Garibaldi, dessen Anordnung über Verbrennung seiner Leiche und Beisetzung auf der Ziegeninsel zu einem Theile nicht befolgt worden ist, nach Rom überführt und dort im Pantheon neben Victor Emmanuel beigesetzt werden. Was damit intendiert würde, liegt auf der Hand. Wir lassen die Folgen für das italienische Königreich hier ganz unbesprochen. Doch nicht hinweggehen können wir über den Gedanken: Und der Papst?

Welch' entsetzlicher Hohn lag für ihn in den Geschehnissen der letzten Tage schon! Wahrlich, man müßte kein Herz in der Brust haben, wenn man den furchtbaren Schmerz nicht würdigen könnte, der ihn erfaßt haben muß, den erhabenen Gefangenen des Vatikans. Gegen ihn, d. h. gegen die von ihm vertretene Idee gieng all' der Lärm, der Jubel. Er mußte sehen, wie seine eigenen Unterthanen hinter dem Idole liefen, weil dieses Idol den gegenwärtigen Papst den „großen Verbrecher", seinen Vorgänger „einen Kubikmeter Mist" und nach dem Tode „Aas des Hannswurst" genannt hatte.

Wir verlassen den traurigen Gegenstand. Wir glauben hinreichend bewiesen zu haben, daß himmelschreiende Sünden geschehen, daß es geistig sehr kalt geworden in dem Geisterschlosse unseres Vergleiches.

Ehevor wir jedoch unseren Blick von Italien weg auf andere Länder richten, müssen wir noch eine Bemerkung machen, welche uns am Herzen liegt, und welche den erhabenen Gefangenen betrifft. Wenn ihn die gottlose Welt haßt, so ist das schließlich begreiflich. Wenn ihn jedoch auch die Gläubigen vergessen würden, sei es auch nur für kurze Zeit, so wäre dieses das größte Uebel, für ihn, und noch mehr für sie.

Gewiß spricht man heute in den katholischen Kreisen mehr vom Papste als in früheren Zeiten, betet viel mehr für ihn, und das ist recht und gut, genügt jedoch nicht für sich allein. Man neigt im Allgemeinen heute sehr zu einer Art platonischen Sympathiekundgebung, welche nichts kostet, keine Mühe macht. Man glaubt seine Pflichten Gott gegenüber im Kämmerlein des Herzens, allenfalls noch in der Kirche abmachen zu können.

Und *das ist unrichtig*. Der Mann muß hinaus in's Leben, muß kämpfen und streben, sagt der Dichter. Hätten wir Männer, immer Männer gehabt, welche ihr Christenthum vor der Welt und in der That bekannt, *darnach gehandelt hätten*, die Gottlosen wären nicht an's Ruder gekommen. Auch dem Papst gegenüber genügen die Vaterunser allein nicht. Man muß unter anderen Thaten auch in den Sack greifen und der erhabenen Armuth zu Hilfe kommen.

Und das ist der Punkt, den wir nicht übergehen dürfen. Trotzdem die Noth des hl. Vaters wächst, ist es kein Geheimniß mehr, daß der Peterspfennig, statt ebenfalls zu wachsen, abnimmt. Es ist und soll gewiß nicht zu leugnen versucht werden, daß die Noth unter dem Volke auch stetig zunimmt, daß stets größere Ansprüche an die Börsen der Wohlhabenden und Besitzenden von allen Seiten gestellt werden, aber trotzdem darf und soll nicht gesagt werden können, daß die Kinder ihrer Liebes- und Ehrenpflicht gegen den Vater nicht entsprochen hätten.

Viele hochw. Bischöfe haben darum schon wiederholt in herzlichen Mahnungen an Clerus und Volk die Sache des Petrespfennigs zu fördern gesucht. Der hochwürdige *Bischof von St. Pölten* hat in Erkenntniß und Würdigung der durchschnittlichen Armuth seines Clerus die Facultät sich erwirkt und dem Clerus dann Vollmacht ertheilt, an den sog. festis suppressis für ein Stipendium zu applicieren, *um dasselbe für den*

Peterspfennig zu verwenden und an das bisch. Consistorium einzusenden.

Auch katholische Versammlungen pflegten schon wiederholt die Angelegenheit der Michaelsbruderschaft und damit des Peterspfennigs auf ihre Tagesordnung zu setzen.

Damit das Volk, dem in sog. liberalen Blättern falsche Ansichten über die Noth des Papstes beigebracht zu werden suchen, richtige Anschauungen diesbezüglich bekomme, muß natürlich der Clerus öfter Anlaß nehmen, den Stand der Dinge zu schildern. Eine kurze, wahrheitsgetreue und rührende Schilderung des Thatbestandes finden wir in dem Wiener Diözesanblatt Nr. 4 pro 1882, aus dem wir nachstehende Sätze herausheben:

„Die weltliche Herrschaft wurde dem Papste von der göttlichen Vorsehung verliehen zum Schutze seiner Unabhängigkeit und zur Unterstützung seiner über den ganzen Erdkreis sich erstreckenden Wirksamkeit. Obgleich . . . durch die Anerkennung aller christlichen Staaten garantirt, wurde sie doch durch die italienische Revolution unterdrückt . . . . . In dem verflossenen Jahre wurde das Werk der Beraubung, der Unterdrückung der römischen Klöster und kirchlichen Stiftungen ungescheut fortgesetzt und selbst die Güter solcher Anstalten eingezogen, welche, wie die römische Universität und die Propaganda, nach Stiftung und Zweck allen christlichen Völkern angehören. Vergeblich rief der hl. Vater den Schutz der europäischen Mächte gegen so schreiendes Unrecht an. Da er den angebotenen Gehalt nicht annehmen konnte, ohne die Beraubung als zu Recht bestehend anzuerkennen, so sah er sich seitdem ausschließlich auf die Unterstützung der Katholiken angewiesen. Leider haben sich die anfangs reichlich fließenden Liebesgaben vermindert, während die Ausgaben immer größer wurden."

Im weiteren Verlaufe wird auseinandergesetzt, wozu die Auslagen dienen. Die Cardinäle, Nuntiaturen, die Congregationen mit einem nothwendig starken Personale, Prälaten, Beamte und Diener des Vaticans, die vertriebenen Ordensleute und besonders die christlichen Schulen bedürfen regelmäßiger Gehalte resp. Unterstützungen. Dazu laufen in Rom von allen Seiten Gesuche um Unterstützungen ein, aus Deutschland und Oesterreich zeitweise täglich gegen 50; ferner sind die Missionen mehr oder minder alle höchst bedürftig.

„Die durchschnittliche Gesammtsumme", heißt es zum Schluße, „beträgt jährlich trotz der größten Sparsamkeit und öconomischen

Umsicht die hohe Summe von etwa neun Millionen Franken, während die Einnahmen in den letzten Jahren weit unter diesem Betrage geblieben sind."

Es ist wohl überflüssig zu diesen Worten noch etwas hinzuzufügen. Wir leben der Ueberzeugung, daß sie auch nicht wirkungslos verhallen werden. Und das wird in Etwas das viel bedrängte Herz des Vaters der Christenheit aufrichten, dem Schwierigkeiten von allen Seiten täglich neu erstehen, wie aus dem vorher Gesagten klar genug hervorgeht. Wollten wir übrigens Alles anführen, was seit dem letzten Quartale in Italien sonst noch vorgegangen, wir könnten dieses Heft allein mit den Zeitläufen anfüllen. Nur hinweisen wollen wir noch, daß der Cultusminister Zanardelli eine neue Belästigung ausgedacht, weil der Papst angeblich dem Königreiche Schwierigkeiten mache. Man denke der milde Leo XIII! Zanardelli verlangte, daß alle neuen Bischöfe, ob königlichen Patronates oder nicht, vor der Präconisierung um das Exequatur ansuchen müssen, ansonst ihnen die Anerkennung für immer versagt werden soll.

Weiter wollen wir ebenfalls nur andeuten, daß neuerdings wiederholt Pilger mißhandelt worden sind, daß die Studenten in Neapel eine vom teuflischen Hasse eingegebene Hetze gegen kathol. Schüler aufgeführt haben, bei welcher selbst die allerdings mehr dummen als schädlichen Rufe: Nieder mit Gott ausgestossen wurden.

Das Land, welches neben Italien die meisten Sorgen, den größten Kummer einflößt, ist das Land der weiland allerchristlichsten Könige, die freilich nicht selten nicht einmal christlich gewesen sind. Wir sehen hier von dem neuen Ehegesetze, welches die Trennung einführt, ab. Die Franzosen haben diese Seite der Freiheit schon einmal verkostet und sind später gerne wieder davon abgegangen. Wir hoffen, in nicht zu ferner Zeit wird dieselbe Erkenntniß wieder aufdämmern. Ein Gesetz, das für Lustdirnen und Roués berechnet ist, kann keine Nation auf die Dauer festhalten. Damit der übrigens traurigen Angelegenheit die Komik nicht fehle, hat ein Constantinopolitanerblatt seinen Türken triumphirend verkündet, daß die türkische Weisheit nun endlich im Abendlande Anerkennung finde. Der Ehescheidung werde bald die Vielweiberei folgen, und dann sei der Triumph des Muhammedanismus perfect.

Ungleich einschneidender und wenn es durchgeführt werden sollte, wenn es nämlich durchgeführt werden kann, wird das Unglücksgesetz sein, wie die französischen Katholiken das neueste

Schulgesetz nennen. Dasselbe besteht seit dem 28. März. Die Berliner Nationalzeitung stellte demselben, allerdings mit einem leisen Zweifel, ob es durchgeführt werden könne, das beste Zeugnis aus und bedauerte, daß man in Deutschland seinerzeit die viel weniger wirksamen Maigesetze gegeben, statt gleich in der Weise der Franzosen vorzugehen. „Wenn dieses Experiment", so lauten ihre Worte, „einem so großen Staate von so alter Cultur wie Frankreich gelingt, wird der Sieg der bürgerlichen Gesellschaft und der Wissenschaft über die Hierarchie nicht länger zweifelhaft sein."

Ja wohl, wenn es gelingt. Doch möchten wir eben daran bescheidene Zweifel hegen. Maßregeln von so einschneidender Bedeutung wie das Unglücksgesetz scheitern gewöhnlich an ihrer Maßlosigkeit. Dabei zweifeln wir nicht im Mindesten, daß auch eine theilweise Durchführung Millionen Kindern den Glauben kosten wird und muß. Der Grundsatz, auf dem es beruht, ist vollständige Ausschließung der Religion, ja der geistlichen Personen überhaupt aus der Schule. Kein Priester darf die Bildungsstätten der Jugend mehr betreten.

Es geht also viel weiter als z. B. unsere ärgsten freimaurerischen Wiener Schulleiter, welche den Katecheten in ihren Registern nach den provisorischen Unterlehrerinnen führen und sich noch immer sträuben, der Religionsnote irgend eine Bedeutung zuzuerkennen, obwohl auch das arg genug ist, und dringend Remedur, Wandel verlangt.

In Frankreich gibt nur der Artikel 2 noch eine geringe Aussicht. Derselbe lautet: „Die öffentlichen Primärschulen werden einen Tag in der Woche, außer dem Sonntage frei haben, damit diejenigen Eltern, die es wünschen, ihren Kindern den Religionsunterricht außerhalb des Schullokales ertheilen lassen können."

Wie ungenügend ein solcher Unterreicht sein muß, selbst solchen Kindern gegenüber, welche ihn zu besuchen angehalten werden, liegt auf der Hand. Da der Pfarrer die Schule nicht besuchen darf, so fehlt ihm jedes Mittel, den Lehrer zu controlieren, der eine ganze Woche Zeit hat, die Religion zu untergraben. Ueberdieß würde das gegenwärtige Ministerium sicher keinem Prediger des Atheismus ein Haar krümmen, vielleicht nicht einmal können, da die „Rep. francaise" z. B. sogar Anstellung von eigenen Inspectoren verlangte, welche nur herumzureisen und zu erforschen hätten, ob etwa der Name Gottes in einer Schule genannt werde.

Diesem Attentate auf seinen Glauben gegenüber mußte das kath. Frankreich Stellung nehmen, und es hat es gethan, obgleich vorläufig noch eine große Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Art des Vorgehens dasselbe in zwei Parteien trennt. Die Blätter haben Subscriptionen für kath. Privatschulen eröffnet und auch bereits ungefähr eine Million zusammengebracht. Freilich ist das nur ein Tropfen; denn die Mächtigen decretieren so viele Millionen als ihnen beliebt für die Staatsschulen aus den Säckeln des Volkes, allein es ist erst der Anfang. Die Bischöfe stehen sammt und sonders auf ihrem Posten. Jeder Einzelne hat durch eigenes Hirtenschreiben den Clerus angewiesen, die Donnerstage und Sonntage zum Religionsunterrichte gut zu verwenden. Zugleich stellen sie sich an die Spitze der Comités für Gründung kath. Schulen.

Gott der Herr wolle es geben, daß diese abwehrenden Schritte vom reichlichsten Erfolge begleitet seien. Die Nation, die sich so oft rühmte, an der Spitze der Civilisation zu marschieren, würde sonst sicher in ihr confessions- und glaubensloses Grab stürzen, um so mehr, als auch bereits ein Civilbegräbniß gesetzlich normiert ist. Wer, selbst mit eigener Hand, den Wunsch civiliter begraben zu werden niedergeschrieben hat, sei es auch bis 15 Jahre vor seinem Tode, dem darf kein Religionsdiener nahen. Wer einmal sich der Secte verschrieben, soll gebunden bleiben für sein Lebenlang. Das nennt man heute Gewissensfreiheit!!

In der letzten Nummer haben wir aus Preußen über das Schicksal der sogenannten „Kirchenvorlage", den Embryo einer besseren (?) kirchlich-politischen Gesetzgebung, in der Commission des Abgeordnetenhauses berichtet. Die Arbeit pro nihilo hat im Abgeordnetenhause unerwartet ein besseres Loos gefunden: die Kirchenvorlage wurde im Wege des Compromisses angenommen und damit Bresche in die Maigesetze gebrochen. Alle Parteien haben Opfer gebracht, natürlich die culturkämpfenden National-Liberalen ausgenommen. Viel gewonnen ist mit der Vorlage nicht, jedoch immerhin der Anfang zu einer Besserung gemacht. Die Centrumsmänner fügten sich in eine vorläufige Zulassung der discretionären Gewalt auf ein Jahr, und nach der Abänderung des Herrenhauses, auf zwei Jahre; dafür wurde das Institut der Staatspfarrer und das Culturexamen abgeschafft und die Rückkehr „abgesetzter" Bischöfe in ihre Diöcesen als möglich zugestanden, allerdings im Gnadenwege. Es ist nun freilich sehr fraglich, ob und welchen Bischöfen die Gnade erwiesen werden

wird, allein es ist immerhin anerkannt, daß die staatliche Absetzung einen Sitz nicht erledige.

Das Herrenhaus trat den besagten Beschlüssen mit der einzigen schon angeführten Abänderung bei. So wäre also etwas erreicht. Hoffentlich entspricht der Fortgang dem Anfange.

Die lange verwaiste Diöcese Freiburg hat auch endlich einen Oberhirten in der Person des greisen Domdechant Orbin und einen Generalvicar in der Person des als pädag. Schriftsteller und tüchtigen Kämpen bekannten Pfarrers Dr. Knecht erhalten.

Um so unerfreulicher sind die Nachrichten aus Belgien, in welchem den Freimaurern verfallenen Lande die Katholiken bei den Neuwahlen wieder unterlegen sind. Die Folgen werden nicht ausbleiben.

Unsere kath. Nachbarn in Baiern sind trotz patriotischer Mehrheit in der Kammer gleichfalls in sehr übler Lage. Minister von Lutz würdigte die gegen die Reinkens'schen Sacrilegien Vorstellung machenden Landesbischöfe nicht einmal einer Antwort. Er hat den König und die liberale Herrenhausmajorität für sich und von dieser Zwingburg aus beherrscht er das Land. Möge ihm und dem Lande das Schicksal einer Geisterburg erspart bleiben.

Aus unserem Vaterlande können wir noch berichten, daß die Bischofssitze von Brünn und Leitmeritz besetzt wurden. Und zwar wurde für erstere Diöcese der Seminardirector und Universitätsprofessor in Prag Dr. Franz Bauer (geb. 1841), für letztere der Generalgroßm. des Kreuzherrnordens Dr. Schöbel ernannt. Triest erhielt in der Person des Bischofs von Parenzo-Pola Dr. Glavina den erwünschten Oberhirten.

Zwar nennt der Apostel das Episcopat ein opus bonum. Indessen ist es heute insbesondere für die Träger, die Inhaber nur ein onus magnum. Für die Kirche und die Gläubigen jedoch ist es und selbst für die Staaten ist es das beste Werk, erprobte und energische Männer an diese Stellen zu setzen. Die Geister der Geisterburg können nur durch die Kirche beschworen werden. Und der gewöhnliche Priester darf bekanntlich nicht solemniter exorcizare. Papst, Bischöfe und Clerus in Einigkeit, mit Muth, Ausdauer und einer bis zum stillen Martyrium gehenden Ueberzeugungstreue können und werden deo adjuvante die Geister bannen. Quod Deus bene vertat!!

St. Pölten, den 25. Juni 1882.

Ueber die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen.[1])

Wenige Tage, bevor der Herr seine leibliche Gegenwart auf Erden uns entzog, hinterließ er seinen Aposteln, den von ihm selbst geweihten Priestern, ein heiliges Vermächtniß, das in der Kirche dauern soll bis zum Ende der Zeiten. „Gehet hin und prediget das Evangelium jedem Geschöpfe!" Tausende und tausende haben bis zur heutigen Stunde schon gearbeitet an der Ausführung jenes göttlichen Befehles, das Licht des Glaubens hingetragen in die entferntesten Länder und keiner Beschwerde achtend ihr Leben geopfert im Dienste heroischer Nächstenliebe. Auch heute können wir unseren Blick wenden, wohin wir nur wollen, in allen Welttheilen finden wir opfermuthige Männer und Frauen, die den Weg des Herrn bereiten. Für ein katholisches Priesterherz kann diese Wahrnehmung nichts gleichgiltiges sein. Auf der einen Seite wird der Gedanke an die Ausbreitung des Gottesreiches es mit wahrer Freude erfüllen, und anderseits wird sich wohl auch der Wunsch regen, etwas beitragen zu können an der Ausführung dieses großen Werkes. Und dies letztere kann jedermann, wenn er auch nicht in eigener Person ein Glaubensbote für die Heiden wird; er kann sein Gebet zu dem, der überall das Gedeihen gibt, emporsenden und dann auch durch freiwillige Liebesgaben das Missionswerk unterstützen. Diesem Zwecke nun sollen auch diese Zeilen dienen; und wir werden von Zeit zu Zeit Nachricht geben über die Erfolge, die die katholischen Glaubensboten mit der Gnade Gottes in den verschiedenen Erdtheilen erringen. Für diesmal begnügen wir uns mit einem kurzen Ueberblick über den Stand der Missionen gegen Ende des vergangenen Jahres, wozu besonders die „Annalen der Verbreitung des Glaubens" als Quelle benützt wurden.

Durch die umsichtige Leitung des Papstthumes ist es in Europa dahin gekommen, daß die protestantischen und schismatischen Mächte der katholischen Kirche allmälig ein größeres Maß jener Freiheit gewährten, deren sie bedarf. So in England, so in der Schweiz, wo die Ueberbleibsel eines Schisma, welches die Kirche betrübte, immer mehr verschwinden. In den Ländern des Nordens verlieren auch allmälig Vorurtheile, die

[1]) Diese Rubrik wird von nun an in jedem Hefte der Quartalschrift vertreten sein. Anm. d. Redaktion.

bis jetzt unbesiegbar schienen, ihre Kraft, und der letzte Bericht des apostolischen Präfekten von Norwegen Msgr. Bernard enthält diesbezüglich viel tröstliches. Leider wurde im Jänner d. J. Hammerfest von einem derartigen Orkan heimgesucht, daß sich der Schade auf circa 800.000 M. beläuft. Ich übergehe die Erfolge des heil. Vaters in Bezug auf Deutschland, um nur noch kurz zu erwähnen, daß auch in Konstantinopel das Kreuz wieder zu Ehren kam. Der nach Erhebung des Patriarchen Hassoun zur Kardinalswürde zum Nachfolger erlesene Azarian wurde vom Sultan mit Zeichen seiner Hochschätzung überhäuft.

In Asien herrscht in den Missionen eine lebhafte und hochherzige Thätigkeit. Zu den im Schisma begrabenen Völkern des Morgenlandes, von wo das Licht der Welt ausgegangen war, sprach der heil. Vater Worte voll zärtlicher Liebe. Darauf eilten Schaaren von Missionären nach Armenien und Syrien. Auch der Verein vom heil. Grabe leistete durch Liebesgaben sein möglichstes und auf diese Weise kam erfreuliche Kunde von dem Verlassen des Schisma seitens einer großen Zahl von Menschen, wenn es auch ohne bittere Erfahrungen nicht abgieng.

Der hochwürdigste Patriarch von Jerusalem Vincenz schreibt am 15. Febr. d. J., daß die katholische Bevölkerung einen Zuwachs von 400 Seelen im verflossenen Jahre erhalten habe. Er berichtet die Eröffnung von Schulen, so zu Madaba und Effehes, zu Ain Arik u. a. Aus Persien kamen gleichfalls tröstliche Nachrichten. Zahlreiche Katechumenen sind lieber in Folge von Hungersnoth oder Krieg gestorben, als daß sie den Protestanten ein schmachvolles Auskommen danken wollten. Im äußersten Osten ist dieselbe Thätigkeit. In Japan ist die Regierung längst nicht mehr so feindselig, ja theilweise sogar günstig gesinnt. In Korea gewinnt der Geist der Duldung immer mehr die Oberhand und der gegenwärtige Regent hat dem Christenthume sogar schon Zeichen von Gewogenheit zu Theil werden lassen. In China ist die Lage der katholischen Kirche immer die gleiche. Das Reich steht soweit unter europäischen Einfluß, daß keine Gewaltmaßregeln gegen die Missionäre geübt werden. Doch bereiten die Mandarine und Gelehrten immerwährend Hindernisse, so daß das eingeschüchterte Volk dem besseren Zuge seines Herzens nicht zu folgen wagt. Aus dem westlichen Tongking wird berichtet, daß in der Nacht vom 5.—6. Oktober v. J. eine furchtbare Cyklone entsetzliche Verheerungen angerichtet habe, durch welche viele getödtet und an

60.000 Neubekehrte ins Elend gerathen sind. Die Mission Laos berechtigt gegenwärtig zu den schönsten Hoffnungen; die Bekehrungen sind zahlreich.

Afrika wird nach allen Seiten hin von den Verkündern des göttlichen Wortes durchzogen. Trotz der vielfachen Feindseligkeit seiner Bewohner, trotz des mörderischen Klima's, das Unzähligen binnen kurzer Zeit den Tod bringt, des gelben Fiebers, das eben beispielsweise in jüngster Zeit besonders am Senegal gewüthet und viele hingerafft hat, trotz der fast übermenschlichen Beschwerden finden sich fort und fort Apostel für unsere schwarzen Brüder. Im vergangenen Jahre hat die Missionsthätigkeit an Boden gewonnen und die Missionäre dringen zugleich mit den Herren Stanley, Brazza und Balay vor.

Im Vicariate der beiden Guinea besteht eine zahlreiche und blühende Christengemeinde von circa 4000 Seelen, gerade da, wo früher nicht ein einziger Neubekehrter sich vorfand. In Congo, Landana, Loango wurden Anstalten für weitere Missionsthätigkeit errichtet. Gleicher Eifer ist in Cimbebasien zu erwähnen; nunmehr hat auch die portugiesische Regierung durch mehrere Maßregeln sich für die Mission in dieser Gegend sehr zuvorkommend benommen. Am Zambeze verkünden die PP. Jesuiten die göttliche Botschaft und haben erst kürzlich wieder vier neue Stationen zu gründen beschlossen. Drei Missionäre haben unlängst ihr Blut durch die Hände der Schwarzen für den Glauben vergoßen, aber schon sind die dadurch entstandenen Lücken wieder ausgefüllt. Während Bischof Taurin wieder zu den Gallavölkern vordringt, ist auch in Abessinien der Einfluß der Missionäre wieder im Steigen begriffen. Aus Madagaskar verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß daselbst das katholische Schulwesen bedeutend an Umfang gewinnt. In Amerika, wo die katholische Kirche unter dem Schutze günstiger Gesetze steht, verfolgt dieselbe unausgesetzt ihre segensreiche Thätigkeit. Fort und fort entstehen neue Bisthümer, die Missionäre erhalten reichliche Unterstützung besonders vom Leopoldinen-Vereine und auch gegen den Protestantismus in seinen verschiedensten Formen kämpft der katholische Glaube mit immer mehr Erfolg.

Aus West-Australien meldet ein Brief Msgr. Salvado's die traurigen Aussichten der Mission von Neu-Norica. Durch sechs Jahre herrschte schon Dürre und Trockenheit, so daß die Viehherden in größter Gefahr sind und viele Menschen in's Elend gerathen werden. Aus dem apostolischen Vicariate Neu-

Caledonien wurde die im verflossenen Jahre erfolgte Uebertragung der Gebeine des im Jahre 1858 verstorbenen Gründers der Maristen-Congregation, des hochw. Herrn Douarre nach Puebo berichtet, bei welcher Gelegenheit die Bewohner jener Gegenden, durch welche der Zug ging, rührende Beispiele von Anhänglichkeit gegeben hatten. In Neu-Seeland, wo unter dem Bischofe von Wellington, Redwod, 40 Missionäre wirken, fehlt es nicht an Beispielen, die darlegen, wie Gott deren Mühen mit Erfolg lohnt. Auch der hochw. Bischof Lamaze erlebte auf seiner Visitationsreise in Central-Ozeanien viel erfreuliches, ja theilweise, wie in Tonga gleich selbe einem wahren Triumphzuge. Den Missionären auf den Sandwichs-Inseln wurde zur selben Zeit, da der dortige König Kalakaua in Europa verweilte, die seltene Auszeichnung zu theil, daß die Interims-Regentin und Schwester des Königs, Prinzessin Liliuokalani, protestantischen Glaubens, die Aussätzigen-Colonie auf der Insel Molokai mit ihrem Besuche beehrte. Dem hochw. Bischof von Olba, P. Hermann Köckeman gegenüber sprach sie ihre vollste Anerkennung der großen Verdienste der katholischen Missionen aus. Schließlich sei noch der Wiederherstellung des apostolischen Vicariates von Melanesien und Mikronesien gedacht, welches die Väter des hl. Herzens von Issodun übernahmen, und das gegenwärtig zu den schönsten Hoffnungen berechtigt.

Diese wenigen Daten mögen für diesmal genügen, um in uns die Ueberzeugung zu begründen, daß die göttliche Gnade gar mächtig wirkt und die unsäglichen Beschwerden der Glaubensboten überreich belohnt. Wir aber wollen so gut wir können, den Missionen mit materieller Unterstützung zu Hilfe kommen und namentlich in der hl. Messe pro ecclesia, quam pacificare, custodire, adunare digneris toto orbe terrarum beten.

St. Florian. Raimund Schichl.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Zwei neue Ablässe.**) 1. Unser hl. Vater Leo XIII. hat am 4. März 1882 allen Christgläubigen, welche das folgende Gebet mit reumüthigem Herzen und andächtig verrichten, einen Ablaß von 100 Tagen verliehen, welcher einmal im Tage gewonnen werden kann:

„Adoramus Te, sanctissime Domine Jesu Christe, benedicimus Tibi, quia per sanctam Crucem tuam redemisti mundum.“

Dieser Ablaß kann auch den armen Seelen zugewendet werden.

2. Am gleichen Tage hat der hl. Vater denselben Ablaß von 100 Tagen den Christgläubigen, welche das nachstehende schöne Gebet zu Ehren des hl. Joseph, des Schutzpatrons der kath. Kirche verrichten, unter den oben bezeichneten Bedingungen verliehen:

„O potentissime patriarcha sancte Joseph, patrone universalis ecclesiae, quae Te semper invocavit in suis necessitatibus et tribulationibus, ab excelso solio gloriae tuae respice benignus catholicum orbem. Cor tuum paternum commoveatur videns mysticam sponsam Christi, ejusque Vicarium dolore affectos et vexatos a potentibus inimicis. Per illos atrocissimos dolores, quos Tu in terris tolerasti, absterge lacrymas venerati Pontificis; defende ac libera eum, et impetra apud pacis charitatisque largitorem, ut destructis adversitatibus et erroribus universis ecclesia secura Deo serviat libertate. Amen.

II. (**Requiem am Kirchweihfeste.**) Die Riten-Congregation hat am 27. Februar 1882 ein Decretum generale erlassen, welches am 16. März 1882 der hl. Vater bestätigte, wornach, um allen unrichtigen Auslegungen eines früheren Decretes zu begegnen, entschieden wird, daß es nirgends erlaubt sei, in Anniversario Dedicationis propriae ecclesiae ein Requiem, ne praesente quidem cadavere zu singen.

III. (**Die sog. Kreuzbeicht.**) Irgendwo soll ein Confessarius die Pönitenten zu einem in der Kirche befindlichen Crucifix mit dem Bedeuten geschickt haben, dort ihre Sünden heimlich vor dem Crucifix zu bekennen und dann wieder zu kommen. Das nannte er die Kreuzbeicht. Den also Handelnden gab er schließlich im Beichtstuhl die Absolution, ohne daß sie ihm auch nur eine einzige ihrer begangenen Sünden bekannt haben. Es wäre lächerlich, erst beweisen zu wollen, daß im Vorliegenden von einer sacramentalen Beicht keine Rede mehr sein könne; ja unser Gefühl sträubt sich gegen die Annahme, daß ein katholischer Priester einer solchen „Neuerung" überhaupt fähig sei. —

IV. (**Ein Ablaßgebet zu Ehren des hl. Joseph.**) Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat allen Christgläubigen, welche die nachstehende Anrufung des hl. Joseph wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig beten, einen Ablaß von 300

Tagen, der täglich nur einmal gewonnen werden kann, verliehen: „Fac nos innocuam, Joseph, decurrere vitam, Sitque Tuo semper tuta Patrocinio.“ Dieser Ablaß kann auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden. (S. Congr. Indulg. 18. Martii 1882.)

V. (**Geschiedene Ehegattin in confessionali.**) Dem Priester Melchior beichtet eine Frau unter Anderem, daß sie gegen ihren Mann wegen seiner Rohheit und Trunksucht eine große Abneigung habe; weil er sich durchaus nicht ändern wolle, habe sie vor einem Jahre beim weltlichen Gerichte eine Scheidung von Tisch und Bett eingebracht und es sei derselben auch Folge gegeben worden; seit dieser Zeit leben sie auch nicht mehr miteinander. — Kann der Beichtvater die Frau absolviren und wie hat er sie nach ihrem Bekenntnisse überhaupt zu behandeln? — Da die Scheidung von Tisch und Bett nach ausdrücklicher Erklärung der Kirche (Conc. Trid. sess. 24. can. 8. Syllab. prop. 74) vor das Forum der Kirche gehört, so hätte jene Frau ihre Klage auf Scheidung von Tisch und Bett bei dem geistlichen Ehegerichte einbringen sollen. Hatte sie damals von dieser Pflicht Kenntniß gehabt, so hat sie dadurch, daß sie das geistliche Gericht ganz umgangen hat, gesündigt und muß jetzt diese Pflicht erfüllen, wenn es ihr möglich ist. (der hl. Alphons lib. VI. n. 981 gibt Ausnahmen zu) und Sache des Beichtvaters ist es, die Pflichterfüllung zu urgiren und der Pönitentin zur Erleichterung des Schrittes mit gutem Rathe beizustehen. Weiß die Pönitentin von jener Verpflichtung nichts und ist sie der Ueberzeugung, es genüge das Urtheil des weltlichen Gerichtes, so wird der Beichtvater sie nur dann auf ihre Pflicht aufmerksam machen, wenn er gegründete Hoffnung hat, daß sie ihre Pflicht auch erfüllen werde, damit sie nicht aus einer materiellen Sünderin eine formelle werde; überdieß ist ja im vorliegenden Falle ohnehin ein canonisch hinreichender Grund zur Scheidung vorhanden, nicht die Abneigung, wie die Frau sich ausdrückt, wohl aber die üble Behandlung von Seite ihres der Trunksucht und Rohheit ergebenen Mannes. (Anweisung für die geistl. Gerichte § 208.) Im Allgemeinen wird in derlei Fällen sehr praktisch sein, was Müller Theol. mor. III. § 227. n. 4. bemerkt: Nec inquietandos puto conjuges, qui civili tantum auctoritate sunt separati, si versentur in bona fide; vix enim erit fructus admonitionis sperandus. Der Beichtvater darf aber auf keinen Fall unterlassen, jene Frau über ihr sittliches Verhalten in ihrer gegenwärtigen Lage zu belehren und

sie durch geeignete Vorstellungen zu bewegen, daß sie die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft mit ihrem Gatten anstrebe.

VI. (**Sacrilegischer und betrügerischer Reliquienhandel.**) Unter diesem Titel bringt das Münsterer Pastoralblatt eine sehr zeitgemäße Warnung, der wir Folgendes entnehmen: Schon am 21. Dezember 1878 verbot der hl. Vater Leo XIII. durch Decret der Ablaßcongregation das Kaufen und Verkaufen von Reliquien, auch wenn sie in Kapseln gefaßt und versiegelt seien, sub quolibet praetextu auf das strengste und befahl allen Gläubigen, ihrem Bischofe Anzeige zu machen, falls sie von einem derartigen Mißbrauche Kenntniß erlangten. Die Veranlassung dieser Erneuerung älterer Kirchengesetze war folgende: Wiederholt kamen Bitten um Ueberlassung eines vollständigen Heiligenleibes an den apostolischen Stuhl, welche abgeschlagen werden mußten, weil seit etwa 20 Jahren aus den römischen Katakomben kein Martyrerleib mehr erhoben worden war. Dagegen fanden sich noch manche solcher früher erhobenen Heiligenleiber im Besitze römischer und italienischer Klostergemeinschaften. Als nun in letzterer Zeit viele derselben mit Gewalt auseinandergetrieben und ihre Besitzungen versteigert wurden, scheute man sich nicht, auch solche Heiligenleiber den Meistbietenden zu verkaufen und es fanden sich gewinnsüchtige Menschen, welche dieselben aufkauften, und eine Art von Handelsmonopol darin zu erlangen suchten. Das obcitierte, gegen den abscheulichen Handel gerichtete Decret des hl. Vaters hat dem Mißbrauche nicht Einhalt gethan, weil einerseits gewissenlose Händler ein vom machtlosen Papste ausgehendes Verbot verachteten und andererseits fromme, des Verbotes unkundige Katholiken einen ganzen Heiligenleib gerne um hohen Preis erstanden. In jüngster Zeit kam zu dem sacrilegischen Handel noch schnöder Betrug, indem man Kästchen, welche den alten Holzschreinen ähnlich waren, machen ließ, selbe mit weiß Gott woher genommenen Gebeinen füllte, mit nachgemachten Erkennungszeichen versah und falsche Authentiken dazu anfertigte. In Folge dessen hat der hl. Vater durch seinen Cardinalvicar sämmtliche Bischöfe auffordern lassen, falls ihnen angebliche Heiligenleiber aus den römischen Katakomben zur Recognoscirung vorgelegt würden, selbe in allen Fällen zu beanständen und darüber nach Rom zu berichten. Das betreffende Schreiben datirt vom 17. Jänner 1881.

VII. (**Gebrauch der Orgel bei der Missa de Requiem.**) Da das Caerem. Epp. lib. I. cp. 28. n. 13. sagt: In Missis et Officiis Defunctorum nec organo, nec musica, quam figu-

ratam dicunt, utimur, sed cantu firmo, so hat man diese Worte verschieden in neuerer Zeit als ein durchgreifendes Verbot der Orgel bei den Seelenmessen aufgefaßt. Allein es besteht ein Decret, welches die leise Orgelbegleitung lugubri tono bei Exequien gestattet; es lautet: Organum posse permitti in Missis de Requiem sed sono quodam moesto et lugubri, non obstante prohibitione Ordinarii, d. h. wofern diese Anwendung der Orgel Seitens des Bischofs nicht untersagt wird. Die 31. Mart. 1629 vgl. Mühlbauer Decreta authentica II. pag. 586.

VIII. (**Missa de Requiem cum intentione pro vivis.**) Die Missa de Requiem darf an jenen Tagen, an denen die Rubriken es gestatten, auch dann gelesen werden, wenn der Priester ad intentionem dantis, ohne nähere Angabe, zu applicieren hat; ja selbst dann, wenn er pro vivis zu applicieren hat, wenn der Geber des Stipendiums nicht ausdrücklich verlangte, daß eine Requiemmesse oder eine Messe an einem privilegirten Altare gelesen werden solle. Die betreffende Erklärung der S. Cong. Rit. lautet: 1. An liceat sacerdotibus uti paramentis nigris et celebrare Missam de Requiem, ut satisfaciant obligationi, quam susceperunt, secundum intentionem dantis eleemosynam, quando prorsus ignorant, quaenam sit illius intentio, pro defunctis necne?

Resp. Affirmative.

2. An liceat sacerdotibus uti paramentis nigris celebrare Missam de Requiem, ut satisfaciant obligationi, quam susceperunt pro vivis?

Affirmative, dummodo non diverse praescripserit, qui dedit eleemosynam. S. Cong. Rit. 29. Nov. 1856.

IX. (**Unpraktische Beichtstühle und Kirchenbänke.**) Sehr richtig bemerken hierüber die Freib. christl. Kunstblätter: Es kann vorkommen, daß Beichtstühle improvisirt werden müssen, wie z. B. bei Missionen, Concursen, Wallfahrtstagen, da kommt es wenig auf die Art des Beichtstuhles an, die Stimmung der Pönitenten und Beichtväter ist dabei eine außerordentliche und hilft über solche Unbequemlichkeit hinweg. Allein abgesehen von solchen Ausnahmsfällen gibt es auch unter den für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Beichtstühlen manche, die so unpraktisch verfertigt sind, daß man glauben könnte, sie seien bestimmt, Marterwerkzeuge zu sein. Solche Beichtstühle tragen gar nichts zur Förderung der Frömmigkeit bei, sondern sie sind lediglich eine Marter Derer, die sie gebrauchen und ein stehendes Zeugniß

der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit Derer, die sie machen. Allein es gibt außer den Beichtstühlen noch mehrere Marterwerkzeuge in verschiedenen Kirchen, nämlich die Kirchenbänke, Kirchenstühle. Dieselben sollten, um ihrem Zwecke zu entsprechen, in der Weise gemacht sein, daß beim Knieen der Fuß mit dem Bein einen rechten Winkel bildet, ebenso das Bein am Knie mit dem rechten Schenkel; sodann, daß der Körper ein wenig vorwärts gebeugt sein kann und daß die Arme mit dem Oberarm am Ellenbogen einen rechten Winkel bilden, mit anderen Worten, daß das Bein in horizontale Lage kommt, ebenso der Vorderarm, oder kurz und gut, daß der Körper in seiner ganz natürlichen Lage sei sammt seinen Gliedern. Nun sind aber die berührten Bänke gerade so gemacht, daß dies ganz und gar nicht sein kann; 1. ist häufig die Kniebank schief, so daß man beim Knieen bald die Empfindung bekömmt, als sollte die Haut am Knie abgeschnitten oder abgerissen werden; 2. oft ist die Kniebank so weit vorgerückt, daß der Körper im besten Fall steif, gerade oder etwas rückwärts gebeugt werden muß. Dadurch wird beleibten Personen und sehr vielen Frauen das Knieen fast unmöglich gemacht und schwächliche Personen besonders und auch gesunde haben dadurch in der Herzgrube oder Magengegend eine widerwärtige peinliche Empfindung. Diese Körperhaltung, weil unnatürlich, gilt auch als ungesund. 3. Das Bücherbrett, worauf die Arme zu legen, ist, weil die Kniebank zu weit vorn, consequenter Weise zu weit hinten und ist außerdem schief wie die Kniebank und bringt dadurch an den Armen und dem Oberkörper dieselben Empfindungen der Unbehaglichkeit und des Schmerzes hervor. Die Folge von solchen Kirchenbänken ist, daß die Wenigsten eine solche Tortur mit Geduld ertragen, die meisten aber auf eine mehr oder minder erbauliche Weise sich helfen; „die Leute werden dadurch", wie Dr. Giefers in seinen praktischen Erfahrungen, die Erhaltung, Ausschmückung ꝛc. der Kirchen betreffend, S. 39 mit Recht sagt, „gewissermaßen zum Sitzen genöthigt." Darum sollte bei Verfertigung von Kniebänken, Kirchenstühlen recht Obacht gegeben werden darauf, daß man in denselben bequem und ohne Belästigung ordentlich knieen, resp. sitzen kann.

X. (**Die hl. 14 Nothhelfer, ihre Symbole und Anrufungen.**) 1. St. Georg (Martyrer, 303, 23. April.) Symbol: Kampf mit dem Drachen. Anzurufen: in Zweifeln gegen den Glauben. — 2. Blasius (Bischof Mart., 287—316. 3. Febr.) Evangeliumbuch und brennende Kerzen. In Halsleiden und um die Gnade, recht zu beichten. — 3. Erasmus (Bisch. Mart., 303,

2. Juni). Ausgewundene Gedärme. Helfer in Leibschmerzen und für Witwen und Waisen. — 4. Pantaleon (Mart., 4. Jahrh. 27. Juli). Nagel im Kopfe. Patron der Kranken. — 5. Vitus (Martyrknabe, 284—304, 15. Juni). Im Kessel oder neben ihm. Patron christl. Jünglinge. Gegen den Biß toller Hunde. — 6. Christophorus (Mart., 254, 26. Juli), Christuskind auf den Schultern. Gegen Hagel, Feuersbrünste, Pest, Hunger, Versuchungen der Hölle. — 7. Dionysius d. Areopagite (Bisch. Mart. 1. Jahrh. 9. Oktober.) Trägt sein abgeschlagenes Haupt mit Mitra auf einem Buch. In Gewissensunruhen. — 8. Cyriakus (Diak. Mart., 4. Jahrh. 8. Aug.) Von Schlangen umwunden. Gegen verpestete Luft und teuflische Versuchungen. — 9. Achatius (Mart., 311. 8. Mai.) Soldat mit Schild und Fahne. In Todesangst. — 10. Eustachius (Mart., 120. 20. Sept.) Mit dem Hirsch, das Kreuz zwischen dem Geweih. In verwickelten Lagen. Wassergefahr. — 11. Aegidius (Einsiedler und Abt, 7. und 8. Jahrh. 1. Sept.) Hirschkuh. Gegen falsche Scham im Beichten. — 12. Margaretha (Jungfr. Mart., 351. 20. Juli). Mit dem Drachen. In Geburtsnöthen, Hungersnoth und Pest. — 13. Katharina (Jungfrau, Mart., 307. 25. Nov.) Zerbrochenes Rad. Für wahre Reue und Buße. — 14. Barbara (Jungfr. Mart., 3. Jahrh. 4. Dez.) Thurm und Kelch. Sterbsakramente, guter Tod. — Bambg. Pastoralbl. 1879, Nr. 49.)

XI. (**Die Beerdigungsfeier der Kinder.**) Was die Kinder betrifft, welche nach dem Empfange der hl. Taufe dahinsterben, so ist zu unterscheiden, ob dieselben ihren Vernunftgebrauch erlangt haben oder nicht. Die ersteren werden schon zu den Erwachsenen gezählt und deshalb sind sie auch nach dem Ritus sepeliendi adultos zu beerdigen; hingegen kommt der Ritus sepeliendi parvulos nach dem Römischen und Linzer'schen Ritual nur bei jenen Kindern zur Anwendung, die beim Sterben noch nicht des Vernunftgebrauches mächtig waren. Als Zeitpunkt des erlangten Vernunftgebrauches wird allgemein das vollendete 7. Jahr angenommen, so daß hiernach nur jene Kinder, welche beim Sterben dieses Jahr noch nicht überschritten haben, nach dem Ritus sepeliendi parvulos zu beerdigen sind. — Es herrscht zwar an manchen Orten der Gebrauch, die Kinder erst dann nach dem für Erwachsene vorgeschriebenen Ritus zu beerdigen, wenn sie bereits die erste hl. Communion empfangen haben. Allein diese Sitte steht mit den kirchlichen Bestimmungen nicht im Einklang. Es erhellt dies namentlich aus einer Entscheidung der Congreg. Rit. vom

7. Sept. 1850, worin bestimmt wird, daß man sich genau an das Rituale halten müße. Wir geben die ganze Entscheidung wegen ihres Interesses wörtlich. Es wurde nemlich der Congregation folgender Fall vorgelegt: Mortuus est puer annorum novem non completorum, cujus simplicitatem, innocentiam, ingenuitatem cum ejus parochus perspectas et evidentes haberet, intimeque certus, quod malitia in eo non supplesset aetatem, prudenter et in domino judicavit ante annos discretionis et usum rationis ipsum obiisse, ideoque inter angelos recensendum censuit; quaeritur: 1°. an praedictus parochus et pastor, qui oves suas dignoscere debet, in similibus casibus sit judex ordinarius ad dignoscendum, an infantes frui debeant honoribus in exequiis parvulorum a Rituali praescriptis, adhibitis cautelis omnibus ad inquirendum, si malitia suppleret aetatem? 2°. quid dicendum de parocho, qui ita se gessit? S. R. C. respondit: ad 1) stricte servandum Rituale; ad 2) male se omnino gessit.

Bei Kindern also, die nach vollendetem siebenten Lebensjahre sterben, wird angenommen, daß sie das Gute vom Bösen zu unterscheiden wußten und bereits der Sünde fähig waren, ja wahrscheinlich auch schon wirklich gesündigt haben; deshalb sind sie also stets nach dem Ritus sepeliendi adultos zu beerdigen; und wenn eine heil. Messe mit der Beerdigung verbunden wird, ist nicht etwa die missa de die oder, wenn die Rubriken eine Votivmesse gestatten, die missa votiva de Beata oder de Angelis (wie bei Begräbnißen von Kindern, die das 7. Jahr noch nicht vollendet haben, zu geschehen pflegt, wenn bei der Gelegenheit überhaupt eine Messe gelesen wird), sondern eine Requiem-Messe zu halten.

XII. (**Nicht zu übersehen bei der Benedictio Apostolica!**) Diesbezüglich macht die Wiener Correspondenz des Priester-Gebetsvereines auf nachfolgendes aufmerksam: Zur Gewinnung des mit der Benedictio apostolica verbundenen vollkommenen Ablasses in articulo mortis wird von einem Jeden, der noch bei Bewußtsein ist, die invocatio nominis Jesu (ore si potuerit, sin minus, corde) unumgänglich als conditio, sine qua non gefordert; denn auf die Anfrage: Invocatio saltem mentalis . . . praescribiturne, quamdiu aegrotus suae mentis est compos, tanquam conditio sine qua non ad indulgentiam vi istius benedictionis lucrandam? erfolgte am 20. September 1775 die Antwort: Affirmative. Deßwegen muß der Priester, bevor er diesen vollkommenen Ablaß ertheilen will, den Sterbenden oder

Schwerkranken verhalten, daß er den Namen Jesus mit Andacht, wenigstens im Herzen (zur Sicherheit einige Male) ausspreche. Ebenso wichtig stellt es Benedict XIV. hin, die Leiden und den Tod selbst zur Sühne für seine Sünden und mit Ergebenheit aus der Hand des Herrn hinzunehmen, indem er in der Bulle Pia mater, welche von diesem Ablasse in articulo mortis handelt, hievon sagt: „Hoc enim opus in tali articulo constitutis injungimus et imponimus, quo se ad plenariae indulgentiae fructum consequendum praeparent et disponant.“ Der Priester muß daher den Kranken dazu disponiren, damit derselbe den vollkommenen Ablaß gewinnen könne; was am leichtesten schon bei der heil. Beicht wird geschehen können, selbstverständlich mit der möglichsten Klugheit, damit der Kranke nicht etwa, wenn er vom Sterben hört, erschrecke und unwillig werde. Der Priester kann sich dabei passender Gebetlein bedienen, die er dem Kranken vorsagt, damit er sie wenigstens im Herzen nachspreche. Solche Gebetlein finden sich z. B. in dem vortrefflichen „Vademecum“ für Priester am Kranken- und Sterbebette von G. Ott. Pustet. 5. Aufl. 1874.

XIII. (**Was das Volk selbst an braven Priestern nicht gerne sieht.**) Hieher gehört vor Allem der Mangel an Pünktlichkeit.

Manche sonst eifrige Priester haben die üble Gewohnheit, erst fünf, zehn Minuten nach dem Zusammenläuten in die Kirche zu kommen oder zur Zeit, wo der Gottesdienst beginnen soll, mit dem Beichthören frommer Seelen anzufangen. Es ist das dem Volke lästig und es gewöhnt das Zuspätkommen. Beim Stundenschlage zusammenläuten, beim Zusammenläuten anfangen, das paßt den Leuten. Man gehe früher in den Beichtstuhl und wer vor dem Gottesdienst nicht daran kommt, muß bis nach demselben warten, auch wenn es nur eine einzige Person ist. Das Zweite ist, wenn er den Gottesdienst zu lange ausdehnt. Das zu lange Predigen ermüdet auch bei dem besten Inhalt und Vortrag. Mancher junge Geistliche meint in seinem heiligen Eifer, er müsse Alles, was er die Woche hindurch gelesen hat, am Sonntage auf der Kanzel verwerthen und übersieht ganz, daß das Volk die Masse des Stoffes sich nicht merken und nicht verdauen kann und zuletzt sich langweilt, wenn nicht gar einschläft. „Kurz und gut“ macht den Prediger beliebt. Andere verlängern den Gottesdienst dadurch, daß sie nach der Predigt übermäßig lange zu den Vorbereitungen der heiligen Messe brauchen. Da wird erst das

Directorium studiert, das Meßbuch aufgeschlagen, langsam angekleidet, schließlich etwas Verlegtes oder Vergessenes gesucht. Während dem wartet das Volk ohne gemeinsames Gebet, da der Priester während der drei göttlichen Tugenden auf der Kanzel zu bleiben pflegt und gibt sich Zerstreuungen und der Langweile hin. Das Aufschlagen des Meßbuches, Herrichten des Kelches u. s. w. soll vor der Predigt geschehen und die Zeit, welche zum Anziehen der Paramente nöthig ist, durch das gemeinschaftliche Abbeten der drei göttlichen Tugenden oder anderer Gebete ganz ausgefüllt werden. Sehr wichtig ist die Rücksichtname auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gläubigen bei Ausspendung der hl. Sakramente. Die Landleute pflegen frühzeitig aufzustehen und sie sind ihrem Pfarrer recht dankbar, wenn er an Sonntagen, besonders bei größerem Beichtconcurs recht früh aufsteht und in den Beichtstuhl geht. Auch Dienstboten in den Städten und auch Frauen müssen nach dem Frühgottesdienste nach Hause eilen und freuen sich, wenn sie Gelegenheit finden, vor dem Frühgottesdienste oder während desselben zu beichten. Es ist ferner den Gläubigen lieb, wenn die heil. Communion auch vor der hl. Messe gespendet wird, um die hl. Messe zur Danksagung benützen und dann nach Hause gehen zu können. (Auszüglich aus der „Correspondenz des Wiener Priestervereins.)

XIV. (**Begräbniß der Armen.**) Die Kirche spricht den Gläubigen ein förmliches Recht zu auf das christliche Begräbniß, welches auch den Aermsten nicht entzogen werden darf. Es muß also wenigstens eine Glocke geläutet werden, es muß ein Ministrant das Kreuz, ein anderer das Weihwasser und das Rauchfaß tragen und es muß Jemand zum Recitiren der Psalmen und Responsorien anwesend sein, und zwar haben der Priester und die genannten Personen beim Leichenbegängniße des Armen unentgeldlich zu fungiren und dürfen nicht etwa vom Gemeindearmeninstitute irgendwelche Stola-Vergütung beanspruchen. Das Josephinische Stoltax-Patent vom 27. Jänner 1781[1]) sagt dießbezüglich: „Die armen Leute, welche außer einigen geringem Hausrathe nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt wird, sind aus christlicher Liebe ohne alle Taxe und Stollgebühr umsonst zu begraben", und ein Dekret der o. e. Reg. v. 18. Juli 1834 Z. 13715 sagt: „Jede Anforderung, welche für die Armen-

[1]) Die Bestimmungen des Stoltax-Patentes bestehen immer noch aufrecht. (vid. Entscheidung des Verw.-G.-Hofes vom 3. Juli 1880 Z. 1200).

Beerdigung an die Armeninstitute oder an wen immer bisher gemacht wurde, war ordnungs- und gesetzwidrig. Nur dem Todtengräber darf ein billiger Lohn, bei Erwachsenen nicht über 30 kr. C.-M., bei Kindern nicht über 15 kr. C.-M. bewilligt werden". Handelt es sich um solche Arme, die nicht das Armenrecht i. e. das Recht der Unterstützung, seitens der Armenkassa haben, und wo die eigenen Mittel des Verstorbenen die Möglichkeit zur Deckung der Kosten darbieten, so können die beim Begräbniß funktionirenden Personen einen Anspruch auf die Stoltaxe erheben, jedoch niemals in der Weise, daß die kirchliche Einsegnung von der Vorauszahlung der Stolagebühr abhängig gemacht wird (§ 25 des G. vom 7. Mai 1874[1]).

Die Gemeinde hat bei Armen den Sarg, die Träger, die Herstellung des Grabes, überhaupt das in sanitär-polizeilicher Hinsicht unumgänglich nöthige zu bestreiten, wenn anders keine Unterstützungspflichtigen Faktoren vorhanden sind (Ascendenten und Descendenten des Verstorbenen.) Bei Armen, die in allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern sterben, hat das Staatsministerium mit Erlaß vom 2. Oktober 1865 Z. 9604 bestimmt, daß die auf das geringste Maß zurückzuführenden Begräbnißkosten der Armen durch die Verpflegsgebühren zu decken sind. Consistorialrath Anton Pinzger.

XV. (**Ein Fall über den Bezug der Interkalareinkünfte.**) Mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1825 wurde die Errichtung einer Kuratie zu Unterwarmberg in Krain, zu welchem Zwecke eine Wohlthäterin 8000 fl. gegeben hatte, unter der Bedingung genehmigt, daß diese Seelsorgsanstalt weder dem Religionsfonde noch sonst einem öffentlichen Fonde zur Last fallen dürfe. Demzufolge wurde in dem vom illirischen Gubernium vom 12. Jänner 1826 Z. 704 genehmigten Stiftbrief sub P. 13 bestimmt, daß, nachdem sich jeder öffentliche Fond vor irgend einem Beitrag verwahrt hat, die Interkalareinkünfte dem Provisor, und im Falle, als die Curatie ganz unbesetzt wäre, der armen Kirche zufallen sollen. Bei der Vakatur im Jahre 1880 nahm aber doch die Regierung die Interkalareinkünfte in Anspruch, weil nach den zur Zeit der Errichtung der Curatie geltenden Normen, alle Interkalarien dem Religionsfonde zuzufallen haben und die ausnahmslose Verpflichtung

[1]) Wenn das Leichenbegängniß in einer höheren, als der niedrigsten Classe verlangt wird (Assistenz mehrerer Priester, Gottesdienste), so ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen vorhinein zu entrichten. al. 2 des § 25, G. v. 7. Mai 1874.

durch § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 aufrecht erhalten worden sei. Der Verwaltungsgerichtshof aber hob mit Erkenntniß vom 8. Februar 1882 Nr. 210 die dießbezügliche Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht auf, indem er geltend machte, daß die Stiftung formell auf gesetzmäßige Weise unter der Autorität der hiezu berufenen Behörde zu Stande gekommen ist, wodurch für die Betheilten Rechte begründet wurden, welche von der Staatsverwaltung nicht einseitig aufgehoben werden können. Der § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 komme aber hier nicht in Betracht, da Gesetze auf vorher erworbene Rechte nicht zurückwirken. Pinzger.

XVI. (**Zur Devinkulirung von Staatsschuldverschreibungen.**) In neuerer Zeit wird bei Devinkulirungen von Staatsschuldverschreibungen auch eine Cession verlangt. Eine solche lautet:

50 kr.-St.

Die gefertigte Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche N. N. cedirt mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariates ddto. . . . Z. . . . und der k. k. Statthalterei ddo. . . . Z. . . . an die k. k. Staatsschuldenkassa in Wien behufs Erlangung von Ueberbringereffecten die an die Pfarrkirche N. N. als freies Vermögen vinkulirte Noten-Rente vom 1. August 1880, Nr. 57.839 per 1000 fl.

Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche N. N., den 1. Juli 1882.
Pfarrsiegel. Legalisirte Unterschriften des Pfarrers und der 2 Zechpröpste.

Noch einfacher ist die Cession, wenn dieselbe gleich auf der Rückseite der Obligation geschrieben wird, denn in diesem Falle braucht es keinen 50 kr.-Stempel und dürfen die Unterschriften nicht legalisirt sein.

Ein weiteres Verlangen ist, daß die Note der Statthalterei, welche die Bewilligung zur Devinkulirung enthält, in originali oder in ordnungsmäßig, d. i. notariell oder gerichtlich beglaubigter Abschrift beigebracht wird. Da diese Note an das bischöfliche Ordinariat gerichtet ist, so kommt diese Behörde um eines der genannten Schriftstücke zu ersuchen, wenn es mit dem Bescheide, die Devinkulirungs-Bewilligung betreffend, nicht ohnehin mitgegeben wird. Endlich ist noch eine Erklärung (50 kr.-St.) von sämmtlichen bisherigen Zinsenbezugsberechtigten, daß dieses Zinsenbezugsrecht bei Gelegenheit der Obligations-Freischreibung ohne Weiters gelöscht werden könne, dem an das k. k. Steueramt oder die k. k. Finanz-Landescasse (in Linz) gerichteten Devinkulirungs-Gesuche beizugeben. Anton Pinzger.

XVII. (**Der Präsentant auf ein Vicariat kann nicht zu Pfründenbaulichkeiten herangezogen werden.**) Der Erzbischof von Görz hatte im Jahre 1756 die zur Pfarrkirche Heiligenkreuz gehörige Filiale St. Hemma zu einer Vikariatskirche erhoben und dort ein Pfarrvikariat errichtet. In der Errektionsurkunde heißt es, daß der Pfarrvikar sich niemals von seinem Pfarrer unabhängig erachten dürfe und daß, weil die Einkünfte des Vikars immerhin gering sind und das Vikariat an entferntem Orte liegt, dem Erzpfarrer und seinen Nachfolgern die Präsentation des Vikars und seine Installation mit derselben Freiheit überlassen wird, mit welcher er früher den dritten Cooperator aufzunehmen pflegte. Der Hauptpfarrer wurde nun gelegentlich von Baulichkeiten bei dem Pfründengebäude in St. Hemma aus dem Titel des Patronates von der Regierung verhalten, deren Entscheidung jedoch über erhobene Beschwerde der Verwalt.-G.-Hof laut Erkenntniß vom 27. Jänner 1882, Z. 2225, als ungesetzlich aufhob. Die Ueberlassung eines eigenthümlichen Grundes (Fundatio), die Erbauung (exstructio) und die Anweisung gesicherter Einkünfte (dotatio), welche 3 Handlungen zur Patronats-Erwerbung gehören, waren nämlich nicht durch den Hauptpfarrer erfolgt. Der Pfarrer erscheint nicht als Stifter, sondern als Wohlthäter des Vikariates, da er an dieses einige seiner Einkünfte überließ. Die Ueberlassung der Präsentation des Vikars an den Hauptpfarrer von Seite des Bischofes erscheint nur als Uebertragung der Bezeichnung des zu Ernennenden zur Erleichterung des Bischofes, dem die Ernennung des Vikars zustand.

XVIII. (**Blitzableiter.**) Die Statthalterei in Prag hat die Bezirkshauptmannschaften unterm 23. Februar 1882, Z. 1927, auf die Zweckmäßigkeit der Anbringung von Blitzableitern bei besonders exponirten Kirchen mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Bestreitung von derlei Kosten aus dem hinreichenden Kirchenvermögen keinem Anstande unterliegen wird, und bei unzureichendem Vermögen von der Concurrenz bestritten werden sollen. Die Blitzableiter sollen von bewährten Fachmännern gemacht werden, da bekanntlich eine schlechte oder unterbrochene Leitung gefährlicher ist, als gar keine. Pinzger.

XIX. (**Belastung des Kirchenvermögens.**) Den Eingaben um Genehmigung zur Belastung des Kirchen-, Pfründen- und Klostervermögens ist stets ein detaillirter Nachweis über den bisherigen Passivstand beizugeben. Minist.-Erlaß vom 2. Februar 1882 Z. 344. Pinzger.

XX. (**Legalisirung der Unterschriften bei einer Löschungsquittung.**) Bisher waren die Unterschriften der Kirchenvermögens-Verwaltung oder des Pfarramtes bei einer Löschungsquittung über ein zur Kirche beziehw. Pfründe heimbezahltes Capital gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen. Dieß ist nach § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1882 R.-G.-Bl. Nr. 24 nicht mehr nöthig, da die Urkunde ohnehin mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Staates (k. k. Statthalterei) versehen wird. § 3 lautet wörtlich: „Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Staates, eines Landes oder eines Bezirkes versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll." Pinzger.

XXI. (**Gegen die Concubinate.**) Die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Veit in Kärnten hat an sämmtliche Ortsgemeinde-Vorstehungen des Verwaltungsgebietes einen Erlaß gerichtet, welcher sich gegen das überhandnehmende Unwesen der Concubinate wendet. Die Letzteren mehren sich, jenem Erlasse zufolge, im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft „auf eine so beschämende Weise, daß an die zur Handhabung der Sittlichkeitspolizei zunächst berufenen Gemeinden die ernste Pflicht herantritt, diesem der Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung feindlichen Unwesen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu steuern." Es wird darauf hingewiesen, daß zwei Wege zur Amtshandlung offen stehen: erstens die der Gemeinde zustehende Ausweisung von im Concubinate lebenden, nicht dahin heimatsangehörigen Personen (wegen nicht unbescholtenen Lebenswandels); zweitens die Erlassung von Verboten des Zusammenbleibens im Concubinate lebender Personen im Sinne des § 7 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 unter Strafandrohung, beziehungsweise die Strafverhängung für den Fall, als die gebotene Trennung in gegebener Frist sich nicht vollzieht.

XXII. (**Verehelichungs-Zeugnisse für baierische Staatsangehörige, welche im Auslande eine Ehe eingehen wollen.**) Zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses ist in Baiern nur die Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde berufen, in welcher der Mann heimatsberechtigt ist. — Die Distrikts-Verwaltungs-Behörden sind die **k. k. Bezirksämter** und die **Magistrate der unmittelbaren Städte.**

Die zur Ausstellung von Verehelichungs-Zeugnissen in Baiern berechtigten unmittelbaren Städte sind folgende; Freising, München, Ingolstadt (Oberbaiern). Landshut, Passau, Straubing (Niederbaiern). Amberg, Regensburg (Oberpfalz). Bamberg, Bayreuth, Hof (Oberfranken). Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. J., Schwabach, Weißenburg (Mittelfranken). Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg (Unterfranken). Augsburg, Donauwörth, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. D., Nördlingen (Schwaben und Neuburg.)

Alle übrigen Gemeinden sind dagegen zur eigenen Ausstellung eines solchen Verehelichungs-Zeugnisses nicht berufen. — Eine im Widerspruche mit diesen Bestimmungen eingegangene Ehe ist so lange als die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, in Baiern bürgerlich ungiltig, und sohin im Falle der Verehelichung eines Baiern mit einer Ausländerin auch in Bezug auf die Staatsangehörigkeit der Gattin und Kinder ohne Wirkung. Es ist daher eine Eheschließung eines baierischen Staatsangehörigen nicht eher zuzulassen, bevor derselbe nicht ein legales, von der competenten Distrikts-Verwaltungs-Behörde (Bezirksamte oder dem Magistrate einer der namhaft gemachten unmittelbaren Städte) ausgefertigtes und vorschriftmäßig legalisirtes Verehelichungs-Zeugniß beigebracht hat.

Was die erforderliche Beglaubigung solcher Zeugnisse betrifft, so sind in dieser Beziehung nunmehr die Bestimmungen des Legalisirungsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 85 Art. IV. (Currende Nr. 10 § V vom J. 1880) und der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 12. Februar 1881 R. G. Bl. Nr. 13 maßgebend und genügt sohin die Legalisirung der Urkunde durch die betreffende königl. baierische Kreisregierung.

XXIII. (**Den Gesuchen um die Verehelichungs-Zeugnisse für die ungarischen Staatsangehörigen ist eine ungarische Stempelmarke pr. 1 fl. oder dessen Aequivalent im Baren beizulegen.**) Da die vom königl. ungar. Ministerium für Cultus und Unterricht ausgestellten einzig rechtsgiltigen Zeugnisse über die Zulässigkeit der durch ungarische Staatsangehörige in den im Reichsrathe vertretenen Ländern oder im Auslande abzuschließenden Ehen laut königl. ungar. Gebührenbemessung Tarifpost 21 lit. a) aa) mit einer Stempel-

marke à 1 fl. ö. W. zu versehen sind, so ist fortan sämmtlichen Gesuchen, mittelst welchen ein solches Zeugniß erbeten wird, eine ungarische Stempelmarke zu 1 fl. oder dessen Aequivalent im Baren von den Bittstellern beizuschließen, widrigenfalls die betreffenden Gesuche behufs Ergänzung zurückgesendet werden.

XXIV. (**Zwei Anagramme.**) **1.** Aus den betreffenden Buchstaben des lateinischen englischen Grußes „Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum" läßt sich der vielsagende Satz zusammensetzen: „Deipara inventa sum, ergo immaculata."

In jedem dieser beiden Sätze sind: 6a, 1v, 3e, 3m, 2r, 2t, 3i, 1g, 1p, 1l, 2n, 1d, 1o, 2u, 1s, 1c. **2.** Anagramm: Die Frage des Pilatus an Christus: „Quid est veritas?" Antwort: „Vir est, qui adest."

XXV. (**Entscheidung der königlich ungarischen Gerichtstafel bezüglich der katholischen Taufe von Kindern aus gemischter Ehe.**) Das ungarische Gesetz vom Jahre 1868 LIII. §. 12 hatte bezüglich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen verordnet, daß die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter zu folgen hätten. Nun hatte die allgemeine Praxis diesen Paragraph so verstanden, daß, wenn die Eltern resp. die Brautleute gemischter Religion das Bekenntniß ihrer anzuhoffenden Kinder durch einen Vertrag bestimmten, obiger Paragraph gar nicht Platz griffe; also konnten die Brautleute gemischter Religion auch die Erziehung aller Kinder in der kathol. Religion festsetzen und vertragsmäßig garantiren und dann erfolgte die kirchliche Einsegnung u. s. w. Nun hatte das ungarische Polizei-Strafgesetz vom Jahre 1879 im §. 53 Artikel XL folgende Bestimmung aufgestellt: „Wer entgegen den Bestimmungen des Gesetzartikels LIII vom Jahre 1868 eine minderjährige Person, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in eine andere Confession aufnimmt, ist mit Verschließung, welche sich bis auf 2 Monate, und Geldstrafe, welche sich bis auf 300 fl. erstrecken kann, zu bestrafen." Nach der ersten und strengsten Auffassung dieses Paragraphs schien es, daß die kirchliche Trauung bei gemischten Ehen von jetzt an unmöglich werde und der hochwürdigste Kardinal-Fürsterzbischof von Gran hatte auch bereits unter dem 8. Nov. 1880 Weisungen in diesem Sinne an seinen Klerus erlassen. Nunmehr aber hat die Budapester königliche Gerichtstafel als zweite und in Polizeistraffachen letzte Instanz entschieden, daß der §. 53 nur auf jenen

Fall zu beschränken sei, wenn ein minderjähriges Individuum vor dem Ablauf seines 18. Lebensjahres von einer (christlichen) Religionsgenossenschaft in eine andere aufgenommen wurde, indem der Wortlaut des Strafparagraphen voraussetze, daß der Minderjährige bereits Mitglied einer Religionsgenossenschaft gewesen sei, was bei neugebornen Kindern nicht zutreffe.

XXVI. (**Priester-Kranken-Unterstützungs-Verein in Meran und Görz.**) Im Jahre 1881 haben im Vereinshause zur Zeit der Traubenkur 8, während der Wintersaison 14 Priester Aufnahme gefunden und seit dem Bestehen des Vereines, 1877—81 bereits 128 Priester (72 aus Deutschland, 51 aus Oesterreich-Ungarn, 1 aus der Schweiz und 4 aus Russisch-Polen) an der Unterstützung des Vereines Theil genommen. Um eine ständige Besorgung der ungemein vermehrten Administration und auch um die wünschenswerth gewordene Erweiterung der Wirksamkeit des Vereines zu ermöglichen, hat die General-Versammlung des Vereines vom 23. Febr. 1882 beschlossen, den Sitz des Vereines nach Görz zu verlegen, woselbst ein zweites Vereinshaus, vorzüglich für Priester aus Oesterreich-Ungarn, eröffnet werden soll, während das bisherige Vereinshaus „Marienherberge" in Meran vornehmlich zur Aufnahme kranker Priester aus Deutschland bestimmt ist, wenn von ärztlicher Seite dieser oder jener Ort für die betreffenden Patienten nicht als speziell angezeigt bezeichnet wird. Der neue Vereins-Vorstand in Görz wird vom 15. Mai an fungiren; derselbe ist aus Mitgliedern des hochwürdigen Domkapitels, des Professoren-Kollegiums und hochachtbarer katholischer Laien zusammengesetzt, welche die Leitung des Vereines unter der Obhut und Oberaufsicht des P. T. hochw. Herrn Fürsterzbischofes von Görz besorgen werden. Man wird Gründer durch einen einmaligen Beitrag von 100 fl. oder 200 Mark, lebenslängliches Mitglied durch einen einmaligen Beitrag von 20 fl. oder 40 Mark und beitragendes Mitglied durch einen jährlichen Beitrag von 1 fl. oder 2 Mark. Durch eine einmalige Gabe von weniger als 20 fl. sowie durch eine jährliche Gabe von weniger als 1 fl. tritt man in die Reihe der Wohlthäter. Priester können auch durch Persolvirung von 200 Intentionen Gründer, durch Persolvirung von 40 Intentionen lebenslängliche Mitglieder, sowie durch jährliche Uebernahme von 5 Intentionen beitragende Mitglieder werden. Jedoch müssen die Anmeldungen derjenigen Priester, welche auf diese Weise Mitglieder werden wollen, durch deren kirchliche Behörde vermittelt, respective befürwortet werden. Der

Jahresbericht wird den einzelnen Mitgliedern von Görz aus direkt zugesendet. Wir empfehlen diesen so schönen Priesterverein dem hochw. Klerus auf's Wärmste.

XXVII. (**Besuch der Gasthäuser durch die Schuljugend.**) Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Waidhofen an der Thaya hat an alle Gemeindevorsteher ihres Bezirkes eine Kundmachung gerichtet, in der dieselben im Interesse der Sittlichkeit eindringlichst aufgefordert werden, allsogleich den Gemeinde-Ausschuß einzuberufen und von diesem die Erlassung einer Vorschrift zu erwirken, nach welcher sowohl den Eltern schulpflichtger Knaben und Jenen, die solche zu beaufsichtigen haben, als auch den Gastwirthen und Besitzern von Unterhaltungslokalen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 fl., eventuell einer Arreststrafe von 48 Stunden, verboten wird, diese Knaben derlei Lokale besuchen zu lassen. Gleichzeitig wurden die Lehrer und Ortsschulräthe ersucht, die Uebertreter sofort anzuzeigen. Eine solche lobenswerthe Maßregel würde sich im Interesse sittlicher Kindererziehung auch anderwärts empfehlen.

XXVIII. (**Die Anwendung eines Vorhanges vor dem Tabernakel**) ist von der h. Congregation der Riten autorisirt, welche ihn aber nie für obligatorisch erklärt hat, namentlich wenn die äußere Form des Tabernakel's zierlich und reich ist. Wenn man einen solchen Vorhang anwendet, muß er aus Seide oder golddurchwirktem Gewebe, aber nicht aus Wolle sein. Seine Farbe entspricht der der anderen Ornamente nach den Rubriken, mit Ausnahme der schwarzen, an deren Stelle die violette tritt. Er ist in zwei Theile oder Vorhänge getheilt, welche die beiden Seiten des Tabernakel's bedecken.

XXIX. (**Märtyrer des Beichtsiegel's**), wie der polnische Priester Kobykowicz, von dem das Salzb. Kirchenblatt berichtet, waren außer dem hl. Johannes von Nepomuk, welchen König Wenzel in der Moldau ertränken ließ, auch der Jesuit Heinrich Garnet, welcher den ihm gebeichteten Verschwörungsplan gegen Jakob I. nicht verrathen, resp. gegen die Angeklagten nicht Zeugniß abgeben wollte und deßhalb am 3. Mai 1606 gehenkt und geviertheilt wurde, und der heil. Johannes Sarcander, Pfarrer von Holleschau in Mähren, der wegen standhafter Bewahrung des Beichtgeheimnißes so grausam gemartert wurde, daß er davon am 17. März 1620 starb.

(Salzb. Kirchenblatt.)

XXX. (**Darf ein alleinstehender Pfarrer Stiftmessen, welche an seiner Kirche gestiftet sind, wenn er sie wegen**

zu großer Zahl anderer, z. B. Requiems-, Hochzeitsämter u. s. w. nicht zu lesen vermag, ohne Weiteres einem andern Priester übertragen, damit er sie anderswo celebrire?) — Der h. Stuhl pflegt den Bischöfen die besondere Fakultät zu übertragen, bei fundirten Messen ex justa causa von der observatio loci ad triennium zu dispensiren. Der Pfarrer kann daher propria auctoritate die quoad locum getroffenen Bestimmungen der Fundatoren nicht umändern.

XXXI. (**Das sog. hl. Geistamt zu Beginn, und das Dankamt am Schluße des Schuljahres.**) Hie und da werden solche Aemter als missae votivae solemnes gefeiert und wird die Anrufung des hl. Geistes zu Anfang des Schuljahres, ebenso die Danksagung zu Ende desselben als res gravis angesehen, wornach solche missae votivae auch an sonst gehinderten Tagen, wie an dupl. min., gehalten werden. Dieser Gebrauch scheint gegen die Rubriken zu sein, nach welchen, da jene Anrufung und Danksagung doch nur als causa privata zu betrachten ist, jene Messen auch als bloße Privat-Votivmessen anzusehen sind und daher an solchen Festen, welche ritu dupl. gefeiert werden, die missa de die zu nehmen ist. Es hängt jedoch von der Auffassung und Anordnung, sowie von der durch den stillschweigenden Consens der Ordinariate gebilligten Gewohnheit ab, ob diese Messen als pro re gravi vel publica ecclesiae causa zu feiern sind; weßhalb sie in manchen Diöcesen mit Recht als missae votivae solemnes gehalten werden.

XXXII. (**Das Verbot, für die 2. Messe im Falle der erlaubten Binirung ein Stipendium anzunehmen, ist sehr stricte.**) So hat auf mehrere Anfragen die S. Congregatio Concilii unter dem 25. September 1858 entschieden; eine Entscheidung, auf die sich seitdem wie auf ein feste Norm oft berufen wurde. Für Diöcesen, wo aus Unkenntniß des strengen diesbezüglichen Verbotes, wie es schon durch die Constitution Bened. XIV.: „Cum semper oblatas §. 8" festgesetzt war, für die 2. Messe durch längere Zeit ein Stipendium angenommen wurde, hat der h. Pius IX. höchstf. And. eine Art Sanation eintreten lassen, indem er solche Priester nicht zur Restitution verpflichtete, sondern den betreffenden Bischöfen die Vollmacht ertheilt, solchen Priestern die Lossprechung von der Restitutionspflicht zu ertheilen, unter Auflegung einer angemessenen Buße nach ihrem Dafürhalten z. B. dem Abbeten der 7 Pönitentialpsalmen und der Spendung eines Almosens an die Armen u. dgl. So ist es

z B. geschehen für die Erzdiöcese Cöln durch die S. C. C. v. 11. März 1863.

XXXIII. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz am 2. und 3. Mai 1882.**[1]) I. Ex theologia dogmatica: 1. Verbi incarnati divinitas demonstretur. 2. Gratiae actualis natura et multiplex partitio exhibeatur.

II. Ex jure canonico: 1. Quaenam jura competunt Ecclesiae vi potestatis magisterii? 2. Quid de institutione et celebratione dierum festorum a lege ecclesiastica et civili Austriaca statuitur? 3. Ostendatur, cujus momenti sit distinctio matrimonii in matrimonium ratum atque ratum et consummatum.

III. Ex theologia morali: 1. Quo pretio merces vendere licet? Enumerentur circumstantiae, propter quas pretium vulgare sine injustitia potest angeri vel minui.

2. Proponantur principia de furto una cum causis a furto excusantibus.

IV. Aus der Pastoral-Theologie: 1. Inwieweit ist es gestattet und räthlich, in den Predigten direct auf Aergernisse, die in der Gemeinde vorgekommen sind, Bezug zu nehmen? 2. In welchen Fällen hat der Beichtvater die Pflicht, bei den Pönitenten das Frageamt in Anwendung zu bringen? 3. Welche Mittel kann und soll der Seelsorger anwenden, um das sittenverderbliche Nachtschwärmen der jungen Leute zu verhüten?

Catechese: Es ist der Begriff von „Wunder" an der Hand eines Beispieles zu erklären.

Predigt auf den 3. Sonntag nach Ostern: Text: Seid unterthan jeder menschlichen Creatur um Gottes Willen. 1. Epist. Petri II, 13. Thema: Von der Pflicht des Gehorsams gegen unsere Vorgesetzten. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu scizziren.)

V. Paraphrase über das hl. Evangelium auf den Sonntag Septuagesimae. Matth. 20, 1—16.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(Christlich-pädagogische Blätter.) Jahrg. V. 1882. Nr. 8—11: Zur Regierungsvorlage in Schulsachen. Ueber die gegenwärtigen, in Folge der neuen Schulgesetzgebung eingetretenen Schwierigkeiten und Hindernisse eines geordneten Religionsunterrichtes in den österreichischen Volksschulen.

[1]) Zahl der Concurrenten 12, sämmtlich Weltpriester.

Vorbereitungsunterricht zur ersten hl. Beicht und Communion. Die sechsjährige Volksschulpflicht. Die confessionelle Schule ist nothwendig. Schulstatistik. Aus der Schulstube. Naturwissenschaft und Religion. Das andächtige Gebet. Kurze Fragen und Antworten. Miscellen, Mannigfaltiges. Literaturberichte. — Diese Nummern reihen sich würdig an die vorhergehenden Jahrgänge dieser vorzüglichen katechetischen Zeitschrift an; wir empfehlen dieselbe neuerdings besten's.

(**Folium periodicum.**) Archidioeces. Goritiens. 1882. Nr. 5: Ss. D. N. Pp. Leonis XIII. Epistola ad Episc. Siciliae. Decretum S. Congreg. Rituum. Acta selecta ss. Congr. roman. De Corpore Christi mystico. De restitutionis onere. Sacrae Congreg. Indulg. decreta. Edictiones officiales. Miscellanea. Bibliographia. Chronica dioecesana. Triduum. — Dieses Kirchenblatt empfiehlt sich durch Reichhaltigkeit des Inhaltes und Correctheit der kirchlichen Gesinnung.

(St. Benedicts-Stimmen.) 1882. Hefte 3 und 5: Der Mai für die armen Seelen (Gedicht). Das Osterlamm. Ein Maiglöcklein. Die hl. Walburga, Abtissin. Der hl. Tarcisius, ein Martyrer für das hl. Sakrament. Eucharistisches Wunder bei den Vätern der Wüste. Das Aveglöcklein. Zu Ehren des hl. V. Benedict. Der Beruf zum geistlichen Stande. Der hl. Gregor der Große, Papst und Kirchenlehrer. Monatsübung. Vereinsnachrichten. — Sowohl die Aufgabe, welche die St. Benedicts-Stimmen sich gesetzt haben, die Förderung der so populären Armenseelen-Andacht, als auch die Art und Weise, in der jene Andacht für Verstand und Gemüth fruchtbar gemacht wird, verdienen die beste Empfehlung.

(Neue Weckstimmen.) 1882. Heft 4: „Abfall und Rückkehr", Erinnerungen und Bekenntnisse von Dr. Franz Schuselka. Heft 5: Die Freimaurerei am Schulwesen von G. Pachtler S. J. II. Lieferung: Freimaurerische Erziehungsbünde. Heft 6: Gottesraub und Gottesfluch von A. Kobler S. J. — Es genügt zur besten Empfehlung der N. Weckstimmen, hinzuweisen auf die Titel der in den angezeigten Nummern besprochenen Themate als auch auf die Namen der Verfasser dieser Abhandlungen.

(Literarischer Handweiser.) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1882. Nr. 8—11: Julius Wolff. Die Kirche und die Wissenschaft. P. Fidelis a Fanna O. S. F. †. Lachmann als neutestamentlicher Textkritiker. Kritische Referate über Schneemann's Thomistisch-molinistische Controverse, Vering's Kirchenrecht, Nilles Kalendarium, Ratzinger's Volkswirthschaft, Jungmann's Dissertationes in historiam ecclesiasticam, Klopp's Fall des Hauses Stuart, P. Kleutgen's Predigten, Haffner's Grundlinien der Philosophie, Schneegans Trithemius, Perin's Lehren der Nationalökonomie. Notizen. Zeitschriften-Inhalt. Novitäten-Verzeichniß. — Auch diese Nummern bringen wieder viele genaue, eingehende und unparteiische Kritiken über die neueren Erscheinungen der kathol. Literatur

(Literarische Rundschau.) VIII. Jahrg. 1882. Nr. 8—11: Bach Festrede zum 600jährigen Jubiläum Albert des Großen. Lehner die Marienverehrung in den ersten 3 Jahrhunderten. Janssen Geschichte des deutschen Volkes III. Opera Patrum Apostolicorum ed. Funk. Quaresmius, historica, theolog. et moralis Terrae sanctae elucidatio. Raich' Dorothea v. Schlegel. Gury compendium theologiae moralis. Liberatore Institutiones philosophicae. Fisenne Kunstdenkmale des Mittelalter's. Kellner Kurze Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. Keil Kommentar über das Evangelium des Johannes. Hermae Pastor ed. Hilgenfeld. Aus Metternich's

nachgelassenen Papieren. Nachrichten. Büchertisch. Aus Zeitschriften. Recensionen-Verzeichniß. — Die Literarische Rundschau zeichnet sich durch gediegene Referate über die neuesten Erzeugnisse der Literatur aus; ein besonderer Vorzug derselben sind die periodisch erscheinenden Verzeichnisse von Recensionen über größere Werke, wie sie in den verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht werden.

(Die katholischen Missionen.) Jahrg. 1882. Nr. 5 und 6: Die Missionsthätigkeit am Kongo. Die Bekehrung und der Untergang der Huronen. Die im J. 1881 verstorbenen Missionsbischöfe. Blätter aus der Kirchengeschichte Abessinien's. Nachrichten aus den Missionen: Norwegen, Türkei, China, Annam, Vorderindien, Westafrika, Südafrika. Miscellen. Beilage für die Jugend: Tiko, der kleine Negerknabe von Dahome. Unsere Liebe Frau von Lourdes auf der Insel Mauritius. Lohn eines Heiden, der sterbende Kinder taufte. — Der reiche abwechselnde Inhalt, die anziehende Darstellung und die schönen Illustrationen der kathol. Missionen machen diese zu einer unter Klerus und Volk verbreitetsten Zeitschriften; dazu kommt der Umstand, daß die meisten Berichte und Schilderungen von den Missionären der Gesellschaft Jesu selbst herstammen.

(Stimmen aus Maria Laach.) 1882. Hefte 4 und 5: Der Selbstmord und die Mißhandlung der Statistik. Dorothea von Schlegel. Die römische „Frage." Der hl. Cyrill und der hl. Method. Zur Evangelienkritik Volkmar's. Die Justizmorde der Titus-Oates-Verschwörung. III. Selbstmord und Irreligiösität. Die Mechanik des Erdball's. IX. Zahlreiche Recensionen. Anzeige empfehlenswerther Schriften. Miscellen. — Jede neue Nummer dieser rothen Hefte wetteifert gewissermassen mit ihren Vorgängern an Gediegenheit und Gründlichkeit der Abhandlungen, welche theils kirchenpolitische theils theologische Themate zum Gegenstande haben.

(Das Salzburger Kirchenblatt.) Neue Folge XXII. Jahrg. Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Gassner, k. k. Theologie-Professor. Verleger und Eigenthümer: J. Oellacher, Firma; Oberer'sche Buchhandlung. Preis sammt Postversendung ganzjährig 5 fl. 20 kr. Es erscheint wöchentlich jeden Donnerstag in einem ganzen Bogen (Groß-Quart-Format). zum Jahresschluß mit einem alphabetischen Register und Titelblatt. Dieses über alle Provinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie verbreitete, aber auch außerhalb derselben Abonnenten zählende Kirchenblatt gehört wegen der großen Mannigfaltigkeit der Aufsätze und Reichhaltigkeit der Nachrichten zu den beliebtesten und gelesensten Kirchenblättern (deutscher Sprache).

(Der Arbeiterfreund.) 1882. Nr. 7—12: Die Bedeutung der christlich-socialen Vereine. Die Innung und die Arbeit. Schutz der nationalen Arbeit. Ein Mahnruf an unsere Geschäftsleute. Ist das Handwerk noch zu retten? Was wären wir ohne die Arbeiter? Gegen die Ausbeuter des Gewerbes. Vereins-Chronik. — Auch diese Nummern dieser so zeitgemäßen Zeitschrift verdienen wieder die beste Empfehlung; recht interessant sind die verschiedenen Vereins-Nachrichten von den kathol. Gesellenvereinen Deutschland's wie auch der österreichisch-ungarischen Monarchie.

(Die kathol. Bewegung in unseren Tagen,) von Dr. H. Rody. Frankf. a. Main. 1882. Hefte 6 und 7: Die innere Mission der Protestanten. Ausbeutung des Volkes durch die Lotterie. Aus dem Seelenleben. Die Naturwissenschaften und die Kirche. Zwei Monate in Malmo', Schweden. Discretionäre Vollmachten und die sog. Concessionen. Das alte Aegypten. Bücherschau. — Diese Blätter belehren in kurzer, aber recht

klarer Weise über verschiedene wichtige Fragen des religiösen, politischen und socialen Leben's; außerdem bilden sie auch eine angenehme Unterhaltungs-Lectüre durch verschiedene Mittheilungen aus anderen Welttheilen und Gegenden.

(Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden.) 1882. 2. Heft: 1. Abtheilung: Des Stiftes Muri letzte Jahre und Uebersiedlung nach Gries. Oliverius Legipontius O. S. B. Regesten zur Geschichte der Abtei Brevnov-Braunau in Böhmen. 2. Abtheilung: Zur Reformgeschichte der Klöster im 15. Jahrh. Mittheilungen aus St. Vincenz in Amerika, aus St. Meinrad. Nekrologe. 3. Abtheilung: Literatur-Verzeichniß. Literarische Referate. Literarische Notizen. — Diese sehr reichhaltige und interessante Zeitschrift empfehlen wir neuerdings bestens.

(Der Sendbote des göttl. Herzens Jesu.) Monatsschrift des Gebetsapostolat's von J. Malfatti S. J. 1882. Hefte 5 und 6: Die Wallfahrt zum göttlichen Herzen Jesu. Vor dem Herz-Jesu-Bilde (Gedicht). Die vier neuen Heiligen. Segnungen des göttl. Herzens. Offene Briefe des Sendboten. Zur Auffrischung. Herz Jesu (Gedicht). Wahre Königsgröße. Ein Universal-Heilmittel. Aus den Briefen eines Missionär's in China. Vermischte Nachrichten. Zur Gebetsmeinung. — Die große Beliebtheit des Sendboten unter dem Klerus und dem gläubigen Volke zeugt am besten von dem Werthe desselben; möge diese Zeitschrift noch mehr verbreitet werden.

(Feierstunden im häuslichen Kreise.) Illustrirte katholische Monatsschrift. Köln. Theissing. 1882. Hefte 5—8: Ostern (Gedicht mit Illustrationen.). Der Rosenhof, Erzählung. Der Mutter Segen. Bilder aus Italien. Der Storch (mit Illustration). Goldgräber in Kalifornien. Alte schöne Sagen aus dem Mittelalter. Die Minneprobe. Altes und Neues. Der Engel der Berge. Zwei Kämpfer um das Dasein. Lothringer Sagen. Die Kapelle. Das erste Veilchen. Die Todtenglocken. — Wir wünschen dieser in Text und Illustrationen gut ausgestatteten Zeitschrift freundliche Aufnahme in katholischen Familienkreisen besonders, da ohnehin an guten illustrirten Zeitschriften kein Ueberfluß ist.

(St. Franzisci-Glöcklein.) Monatsschrift für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Franziskus, herausgegeben von P. Arsenius Niedrist, O. S. Fr. 1882. Nr. 8 und 9: St. Antonius von Padua. Erklärung der Regel des dritten Ordens. Der seraphische Hofgarten. Seraphische Gebetsschule. Gebetserhörungen. Zum Centenarium unseres hl. Vaters Franziskus. Wehmüthige Scheideklänge des St. Franzisci-Glöckleins. Ordensheilige und Ablaßtage. Gebetsmeinungen. — Der 3. Orden des hl. Franziskus erfreut sich mit Recht der Vorliebe unseres gegenwärtigen hl. Vaters und einer großen Verbreitung unter Klerus und Volk; aber auch das Vereinsorgan des 3. Ordens, das St. Franzisci-Glöcklein ist in jeder Hinsicht geeignet, diesem 3. Orden neue Mitglieder zuzuführen und die bisherigen in ihrem Geiste zu bestärken.

(Katechetische Blätter), Zeitschrift für Religionslehrer, redigirt von Fr. Walk, Commissionsverlag von Hils und Müller in Dingolfing (Niederbayern.) 1882. Nr. 9—12: Die modernen Religionslehrbücher. Geflügelte Worte. Schulgebete. Der Unterricht über die 10 Gebote Gottes auf Grund des kleinen Katechismus mit Rücksicht auf die Erstbeichtenden. Dazu eine Monatsbeilage: Führer durch die katechetischen Schriften. Recensionen. — Katechetische Blätter haben wir nicht so viele und jede Schrift auf diesem Gebiete muß sehr willkommen sein, in der den hochw.

Herren Katecheten und Religionslehrern neue Winke, Belehrungen, Erfahrungen aus und zu dem katechetischen Amte, in dem man nie auslernt, mitgetheilt worden; die oben angezeigten katechetischen Blätter dienen ihrem Zwecke ganz gut.

(**Für Auge und Herz**), Zeitschrift für die Familie. I. Jahrg. Herausgegeben von E. Fischer, Pfarrer in Neustift am Walde bei Wien; erscheint 18 Mal im Jahre; kostet 76 kr., im Auslande 2 Mark. Nr. 1—8: Drei nützliche Betrachtungen beim Beginn des heurigen und überhaupt jeden Jahres. Die Christbescheerung des apost. Monarchen. Liebliches Walten Gottes. Ein musterhafter Staatsmann. Zur Verjudung. Kirchengut und Judengut. Der Geheimmittelmarkt. Der Uhrmacher. Verschiedenes zum Nachdenken. Christliche Charitas. Das Zufluchtshaus vom hl. Joseph in Salzburg. Erziehung. Das Gebet der Eltern u. s. f. — Herr Pfarrer Fischer, dieser verdienstvolle und in der Jugendliteratur unermüdet thätige Volksschriftsteller bringt in dieser neuen Zeitschrift, die so recht für die Familie berechnet ist, verschiedene, kleine Erzählungen, die alle der Religiosität und Sittlichkeit dienen; die Sprache ist sehr leicht, für das christliche Haus berechnet und geeignet, der Zeitschrift den Eingang in viele Familien zu verschaffen. Eine eigene Rubrik in dieser Zeitschrift bilden unter dem Titel: „Freundliche Stimmen an Kinderherzen" eigene, für die Kinderwelt verfaßte Erzählungen, in denen der Verfasser wirklich vom Herzen und darum auch zum Herzen der Kinder zu sprechen versteht. Im engen Zusammenhange steht dann die Abtheilung, welche den Titel: „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur" führt und wodurch der Herr Verfasser ohnedem schon rühmlichst bekannt ist. Wir empfehlen die ganze Zeitschrift, welche mit Gottes Segen nur Gutes stiften kann, auf's wärmste.

(**Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft**) von Freih. C. v. Vogelsang. Wien. 1882. Kirsch. Hefte 1—5: Wirthschaftlich-sociale Metamorphosen. Die Zukunft Triest's. Die ehemalige Militärgrenze in Siebenbürgen. Staatssocialismus und sociales Königthum. Die Trunksucht in England. Die Agrarfrage der Gegenwart. Der gerechte Preis. Steuerzahler und Steuerzehrer. Die Gotthardbahn und deren Concurrenten. Eine Studie über die menschliche Arbeit. Der Rückgang des deutschen Exporthandels. Bosnisches und Algerisches Agrarrecht. — Ein Blick auf diese Titel genügt, uns zu überzeugen, wie interessant und zeitgemäß diese Zeitschrift sei; wer sich die Mühe nimmt, die einzelnen Artikel durchzulesen, wird diese Zeitschrift mit der größten Befriedigung aus der Hand legen, da in wahrhaft fachmännischer Weise und immer auf der Basis der christlichen Principien eine Beurtheilung und Lösung der gerade in der Jetztzeit so wichtig gewordenen volkswirthschaftlichen Fragen geboten wird.

(**Die Insel Sardinien**) vor der Herrschaft der Römer. Historisch-archäologische Studie nach Dr. Hector Peis von P. Heinrich v. Rickenbach. Brünn. 1882. — Der Verfasser dieses Schriftchens, ein Benedictiner, bietet eine interessante, gründliche Darstellung über die Culturverhältnisse der Insel Sardinien in der oben genannten Zeitperiode, über die ersten Bewohner der Insel, ihre Religion, über geographische Verhältnisse Sardinien's u. s. w.

(**Wörl's Statistik**) der katholischen Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz zu Neujahr 1882. Würzburg. Wörl. Preis 48 kr. Eine solche Zusammenstellung kathol. Zeitungen und Zeitschriften ist, um sich einigermaßen orientiren zu können, gerade heutzutage, wo so viel geschrieben wird, gewiß in jeder Hinsicht sehr

wünschenswerth; nur muß eine solche Statistik recht genau, ja fast strenge verfahren in der Angabe der Daten, sonst würde man eher irre geführt. Die Wörl'sche Statistik vervollkommnet sich von Jahr zu Jahr und ist somit gewiß empfehlenswerth.

(Deutscher Hausschatz) in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift. VIII. Jahrgang Oktober 1881 bis Oktober 1882. Inhalt des 12. Heftes: Text: Josef Hayda. Ein Lebensbild. Von Franz von Seeburg (Fortsetzung). — Irrthümer in der Geschichte der Völkerwanderung. Von Dr. A. Berghaus. — Bilder aus Florenz. 6. Der Palazzo del Podestà. — Santa Maria Novella. — „Mir wird so wohl, mir wird so weh!" Gedicht von Br. N. — Die Todes-Karavane. Reise-Erinnerung von Karl Mai (Fortsetzung). — Berliner Chronik. Von Dr. X. — Wär' ich der Berg im kühlen Thal. Gedicht von Fr. Bonn. — Georg Kopp, Bischof von Fulda. Von Chr. Knips. — Aus dem Buche der Natur. Ein Kapitel von den Blumen und Insekten. Von B. Tümler. — Maria von Arndts und ihre Lieder zu „Dreizehnlinden". — Die Slaven in Deutschland. Von Dr. A. Berghaus. Das größte Dampf-Fährboot der Welt. — Schoonmaking. Holländische Humoreske vom alten Herrn Smits. — Allerlei. — Illustrationen: Das grüne Ungeheuer. Gemalt von Gustav Süs. — Der Palazzo del Podestà in Florenz. — Die Kirche Santa Maria Novella in Florenz. Das Heim einer Bärin mit ihren Jungen. Originalzeichnung von F. Flinzer. — Georg Kopp, Bischof von Fulda. Nach einer authentischen Photographie. — Heimathlos. — Polnische Juden. Gemalt von Ernestine Friedrichsen. — „Solano", das größte Dampffährboot der Welt. — Einfahrt eines Eisenbahnzuges in das Fährboot „Solano". — Die Superga bei Turin.

Redactionsschluß 30. Juni — ausgegeben 15. Juli.

Inserate.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen:

Münzenberger, E. F. A., Das Frankfurter und Magdeburger Beichtbüchlein und das Buch „vom sterbenden Menschen." Ein Beitrag zur Kenntniß der religiösen mittelalterlichen Volksliteratur. gr. 8. geh. 1 Mk. = 60 kr.

Kirschl, Dr. Josef, Lehrbuch der Patrologie und Patristik. Erster Band. gr. 8. geh. 4 Mk. 80 Pfg. = fl. 2.88 kr.
Der zweite (Schluß-) Band erscheint im Sommer 1882.

Stöckl, Dr. A., Lehrbuch der Philosophie. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage in zwei Abth. gr. 8. geh. 12 Mk. 60 Pfg. = fl. 7.56.

Mainz, im Juni 1882. **Franz Kirchheim.**

Werthschätzung der Kindschaft Gottes.

Von Prälat Dr. Ernest Müller in Wien.

1. Der Sohn Gottes ist ein Menschensohn geworden, um uns Menschenkinder zu Kindern Gottes zu machen. Das ist die Sprache der heiligen Väter. Christus allein ist der Natur nach der Sohn Gottes, die Menschen sind von Natur nicht mehr als Knechte Gottes. Der göttliche Erlöser hat uns aber die heiligmachende Gnade verdient und erworben, durch welche wir Kinder Gottes werden. Was Jesus der Natur nach ist, das sind wir durch die Gnade Gottes; wir sind aber nur angenommene Kinder, Adoptivkinder Gottes, Er ist der natürliche Sohn Gottes.

Die Israeliten waren das auserwählte und vor allen anderen Nationen bevorzugte Volk, mit dem Gott auf dem Berge Sinai einen Bund schloß mit großen Verheißungen und Segnungen. Indeß blieben sie noch immer, was sie der menschlichen Natur nach waren, — Knechte Gottes. Der alte Bund, das Gesetz Mosis, hatte ja nicht die Kraft, auch nicht den Zweck, die Gnade der Rechtfertigung, also die Gnade der Kindschaft Gottes zu verleihen, sondern war nur dazu bestimmt, auf diese Gnade die Menschen vorzubereiten, praecepta legis disponebant homines ad gratiam Christi justificantem, quam etiam significabant, sagt der englische Lehrer (Summa Theol. 1. 2. q. 100. a. 12. c., und sonst.) Darum spricht der hl. Paulus: „Als aber die Fülle der Zeit kam, sandte Gott seinen Sohn, — damit er die, welche unter dem Gesetze standen, erlösete (von der Knechtschaft des alten Gesetzes), damit wir an Kindesstatt angenommen

würden, ut adoptionem filiorum reciperemus." Gal. 4. 4—5. Und diese Adoption, die Annahme zur Kindschaft Gottes, geschieht eben durch das neue Gesetz, welches Christus selbst vom Himmel gebracht hat, geschieht im N. B., den der göttliche Mittler zwischen Gott und uns geschlossen hat. Dem Neuen Testamente, dem Christenthume gehört die Gnade der Rechtfertigung und der Kindschaft Gottes eigenthümlich und wesentlich an. Der alte Bund war der Stand der Knechtschaft, der neue Bund ist der Stand der Kindschaft Gottes. Die Christen sind nicht Knechte, wie die Juden, sondern Adoptivkinder Gottes. Darum schreibt der Apostel an die Römer (8. 15): „Ihr habt nicht den Geist der Knechtschaft empfangen, um euch zu fürchten, sondern ihr habt den Geist der Knechtschaft empfangen, in welchem wir rufen: Abba (Vater.)" Knechte Gottes waren die Juden, aber auch ganz fleischlich, irdisch, knechtisch in der übelsten Weise gesinnt waren sie, mußten daher hauptsächlich durch Furcht zur Befolgung des Gesetzes von Gott angetrieben werden. Aber die Christen sind durch die Wiedergeburt in der hl. Taufe Kinder Gottes geworden, und haben den Geist der Kindschaft, den hl. Geist, der durch die heiligmachende Gnade in ihnen wohnet und ihnen eine kindliche Gesinnung einflößt, in der sie ohne Furcht und Zagen, mit Liebe und Zuversicht Gott ihren „Vater" nennen, besonders im Gebete, da sich vorzüglich im Gebete, das ein Gespräch mit Gott ist, die kindliche Gesinnung kundgibt. Und so schön und passend setzt der hl. Paulus in der angeführten Stelle das aramäische Wort „Abba" (Vater), weil es so lieblich und ganz kindlich klingt.

Obzwar die Israeliten unter ihrem Gesetze, so schön, so vortrefflich, so herrlich es auch in seiner Art war, nur Knechte Gottes, wie die anderen Menschen gewesen sind, so hatte sie doch Gott vor allen anderen Völkern zur Kindschaft berufen, Röm. 9. 4., gleichwie er sie eben durch das Gesetz auf eine ganz besondere und erbarmungsvolle Weise darauf vorbereitet hatte. Non fecit taliter omni nationi, Psalm. 147. Leider ent-

sprachen die Juden den Absichten Gottes nicht, sui eum non receperunt. Joh. 1. 11.

Wie denn aber? Wenn dem Christenthume die Gnade, der Character der Kindschaft Gottes eigenthümlich ist, konnten sonach die Menschen, welche vor Christi Ankunft lebten, diese große, unaussprechliche Gnade durchaus nicht erlangen? O ja, durch den Glauben an Christus und die übrigen Bedingungen, die zur Rechtfertigung nothwendig sind; denn bekamen sie die heiligmachende Gnade, so wurden sie eben dadurch Kinder Gottes. Die heiligmachende Gnade erhielten sie durch die vollkommene Reue, welche den Glauben und die Liebe voraussetzt. Aber dadurch gehörten sie auch schon zum N. B., zur Kirche Christi. „Fuerunt etiam aliqui in statu veteris testamenti habentes charitatem et gratiam Spiritus sancti; et secundum hoc pertinebant ad legem novam", lehrt der hl. Thomas (Summa Theol. 1. 2. q. 107. a. 1. ad 2.), der hierin ganz dem hl. Augustin folgt, welcher oft diese Wahrheit ausspricht, und von solchen geradezu sagt: „Nondum nomine, sed reipsa fuerunt Christiani." (Lib. 3. ad Bonifacium n. 11.)

Es ist wahr, auch die Menschen vor Christus konnten wegen der vorausgesehenen Verdienste Christi die Gnade der Kindschaft erlangen; — allein wie schwer und unsicher war dieß für sie, da sie nicht durch ein Sacrament ex opere operato, sondern durch eigene Anstrengung mittels des Glaubens und der Liebesreue ex opere operantis diese Gnade erlangten! Und die himmlische Erbschaft konnten sie erst nicht in Besitz nehmen, weil der Himmel verschlossen war, bis ihn Christus nach vollbrachtem Erlösungswerke aufgeschlossen hat. Wie viel glücklicher sind wir!

2. Wir müssen aber, um eine volle Werthschätzung der Kindschaft Gottes zu gewinnen, auch betrachten, wie die Menschen beschaffen waren, die durch Christus zu dieser Ehre und Bevorzugung erhoben wurden. Sie, die durch ihre Natur Knechte Gottes waren, benahmen sich gegen Gott nicht einmal,

wie sich's für Knechte geziemt, sie waren nicht gute, sondern böse Knechte, waren widerspenstig und treulos, Genossen des Teufels, Feinde Gottes; nichts desto weniger ist der Sohn des ewigen Vaters gekommen und hat Allen, die ihn aufnahmen, die Macht gegeben, Kinder Gottes zu werden, denen nämlich, die an ihn glauben. Joh. 1. 12. „O des Wunders!" ruft der hl. Chrysostomus aus, „was vermochte nicht die Liebe Gottes! Die Feinde, die Verworfenen sind auf einmal zu Heiligen, zu Kindern geworden!" Hom. 1. in ep. ad Rom. Wir wollen diesen Liebeserweis Gottes noch genauer in's Auge fassen.

Der verlorne Sohn wäre in seinem selbst verschuldeten Elende froh gewesen, ein Taglöhner im Hause seines Vaters zu sein. Hätten wir in dem traurigen Zustande, in den wir uns durch unsere Schuld gestürzt hatten, nicht froh sein müssen, wenn Gott uns wieder in seine Huld aufgenommen und mit jener Güte und Fürsorge, die ein wohlwollender Herr seinen Knechten und Dienern angedeihen läßt, uneingedenk unserer Treulosigkeit, behandelt hätte? Doch er hat unendlich mehr gethan, er hat uns zu seinen Kindern angenommen und uns zu seinen Erben gemacht.

Wenn ein Fürst einem Missethäter das Verbrechen verzeiht und die verdiente Strafe erläßt, so nimmt er ihn doch nicht an Kindesstatt an und noch weniger verleiht er ihm das Recht, Erbe seiner Herrschaft und seines Reiches zu werden. Er scheint dem Schuldigen genug der Gnade erwiesen zu haben, wenn er ihn pardonirt und ihn ruhig in seinem früheren Stande leben läßt. Hätte es unser Herr und Gott nicht auf ähnliche Weise mit uns machen können? Wir hatten uns gegen ihn, den König einer unendlichen Majestät, aufgelehnt und den ewigen Tod verdient. Wäre es nicht genug der Liebe und Erbarmung gewesen, wenn er uns von Schuld und Strafe befreit, und dann in unserem natürlichen Zustande als seine Diener und Knechte gelassen hätte? Wahrlich, wir hätten alle Ursache gehabt, Gott zu danken und uns glücklich zu preisen. Doch die überfließende Liebe

Gottes hat unendlich mehr gethan; sie hat uns weit über unseren natürlichen Zustand erhoben, sie hat uns auf eine höchst erstaunenswürdige Weise ausgezeichnet und geadelt, sie hat uns aus der tiefsten Niedrigkeit zu einer unaussprechlich großen Ehre erhoben, sie hat uns zu Kindern Gottes gemacht und uns neben die Fürsten, neben die Fürsten seines Volkes, neben die hl. Engel gesetzt! Psalm 112. 8. So etwas vermag nur die Liebe Gottes.

3. Den hohen Werth der Kindschaft Gottes lernen wir auch aus dem Preise kennen, um den unser göttlicher Erlöser sie uns erworben hat. Mehrere Heilige sagen, Jesus der Gekreuzigte sei durch jenes geheimnißvolle Buch symbolisirt, welches der hl. Johannes in seiner Offenbarung sah, innen und außen beschrieben. Apoc. 5. 1. Außen sehen wir an dem gekreuzigten Heilande Nägel und Dornen, Wunden und Blut; innen aber in seinem hochheiligen Herzen unermeßliche Liebe zu den Menschen. Wollen wir den Inhalt dieses mystischen Buches kurz ausdrücken, so finden wir ihn in den Worten des Apostels zusammengefaßt: „Christus hat mich geliebt und hat sich für mich dahingegeben." Gal. 2. 20. An jeden Menschen hat Jesus in seinen Leiden gedacht, jeden hat er geliebt, für jeden hat er sich dahingegeben. Ein Jeder kann die Worte des hl. Paulus in Wahrheit zu den seinigen machen. Und warum hat sich Jesus für uns in die bittersten Leiden, in den schimpflichsten und grausamsten Tod hingegeben? Um uns von dem Verderben zu erlösen und der Kindschaft Gottes theilhaftig zu machen. Einen bösen Knecht will Niemand umsonst haben; und Christus hat böse und undankbare Knechte erkauft; noch mehr, Er hat ihnen die Gnade, das Glück, die Ehre der Kindschaft Gottes verschafft, und zwar um einen Preis, der unendlich kostbarer, als der Himmel, die Erde und alles Erschaffene ist, um den Preis seiner Ehre, seines Lebens und seines Blutes. Es schien ihm nur alles daran gelegen zu sein, uns hoch geehrt und glücklich zu wissen; darum hat er das Aeußerste gethan und viel mehr, als was nothwendig war. Was

kann mit dieser Liebe verglichen werden? Oder was kann diesem Preise an die Seite gestellt werden? Ja in jenem geheimnißvollen Buche, das Christus ist, der Gekreuzigte, findet sich in den ergreifendsten und rührendsten Zügen die unendliche Liebe unseres göttlichen Erlösers, aber auch der unendliche Preis unserer Erlösung und unserer Annahme zur Kindschaft Gottes verzeichnet. O wenn wir in diesem Buche zu lesen verstehen! Wie groß wird uns der Schatz der Kindschaft Gottes erscheinen! Inaestimabilis thesaurus. Sap. 7. 14.

4. Wir müssen aber auch diesen Schatz selbst genau anschauen, mit den vom Glauben erleuchteten Augen, — um seinen Werth vollständig zu würdigen. Eine dreifache Herrlichkeit finde ich an ihm: erstens die Herrlichkeit der göttlichen Gnade, durch welche wir Kinder Gottes werden, zweitens die Herrlichkeit des Adels, den wir als Kinder Gottes besitzen, und drittens die Herrlichkeit der Erbschaft, die uns als Kindern Gottes in sichere Aussicht gestellt ist.

Die erste Herrlichkeit, die sich an der Kindschaft Gottes zeigt, ist die Herrlichkeit der Gnade, durch die der Mensch ein Kind Gottes wird. Von dieser Herrlichkeit spricht der heilige Paulus, indem er lehrt, Gott habe uns vorherbestimmt, durch Jesus Christus uns zu seinen Kindern zu machen, zum Preise der Herrlichkeit seiner Gnade, in laudem gloriae gratiae suae, Eph. 1. 5—6., d. h. damit seine herrliche Gnade gepriesen werde. Die Herrlichkeit der heiligmachenden Gnade besteht darin, daß wir durch dieselbe in unserer Seele umgewandelt, erneuert, geheiligt, geistig wiedergeboren werden. Wird Jemand von einem leiblichen Vater an Kindesstatt angenommen, so geschieht an ihm nur eine äußere, keine innere Veränderung; er wird in die Familie seines Adoptivvaters aufgenommen und bekommt die Rechte eines wirklichen Sohnes; jedoch wird er nicht ein anderer Mensch, erhält kein neues Leben, wird nicht wiedergeboren. Aber der Mensch, der von dem himmlischen Vater an Kindesstatt

angenommen wird, erhält ein neues, geistliches, übernatürliches Leben, wird geistig wiedergeboren, wird ein neues Geschöpf, nova creatura (2. Cor. 5. 17.), Christo gleichförmig und verwandt. Herrliche, wunderbare Veränderung! Hören wir, wie treffend der hl. Chrysostomus sich darüber ausspricht: „Wie wenn Jemand einen mit der Räude behafteten, durch Seuche zerrütteten, von Alter, von Hunger und Armuth aufgeriebenen Menschen urplötzlich zu einem schönen Jünglinge umstaltete, der an schöner Bildung und der Anmuth des blühenden Angesichtes alle Sterblichen überträfe, dann denselben in blühender Jugendkraft mit dem Purpur bekleidete, mit dem Diadem und den Abzeichen der königlichen Macht ausschmückte: so hat Gott unsere Seele ausgeschmückt und schön und reizend und liebenswürdig gemacht. Denn eine solche Seele verlangen die Engel und Erzengel und alle himmlische Mächte zu schauen. So hat er uns holdselig und liebenswürdig in seinen Augen umgestaltet." Der hl. Lehrer fügt mahnend die ernsten Worte hinzu: „Erwägen wir das, die wir die Taufgnade entweiht haben, und seufzen wir nach Wiedererlangung derselben." (Hom. 1. in ep. ad Ephes.)

Die zweite Herrlichkeit der Kinder Gottes ist die Hoheit des Adels, den sie besitzen. Schon von Natur ist der Mensch vor allen anderen Geschöpfen der sichtbaren Welt bevorzugt und geadelt durch seine unsterbliche, mit Vernunft und Willensfreiheit begabte Seele, nobilis Dei creatura, sagt der hl. Bernhard (de gratia et libero arbitrio cap. 3. n. 7.) Und steht er auch der Natur nach zu Gott bloß in dem Verhältnisse eines Dieners und Knechtes zu seinem Herrn, so liegt doch darin nichts Entehrendes oder Widerwärtiges. Im Gegentheile, wenn man schon im menschlichen Leben es als Auszeichnung und als Glück ansieht, bei einem Fürsten oder Könige bedienstet zu sein: welche Ehre, welches Glück ist es nicht, einem so großen und so gütigen Herrn, wie Gott ist, dienen zu können? „Wer ist so wie der Herr, unser Gott?" Psalm 112. Magna gloria, sequi Dominum.

Eccli 23. 38. Aber zu dem Adel seiner Natur bekömmt der Mensch durch die Annahme zur Kindschaft Gottes noch einen anderen, übernatürlichen Adel, wodurch er von allen anderen Menschen unterschieden und ausgezeichnet wird, indem er der göttlichen Natur (durch Verähnlichung mit Gott) theilhaftig (2 Petr. 1. 4.) und gleichsam vergöttlichet wird („dii estis, et filii Excelsi omnes") Psalm. 81. 6.), das Bild Christi in sich trägt, mit Ihm verwandt, gleichsam ein anderer Christus wird („Christum induistis" Gal. 3. 27.) Und gewissermaßen ein Adelsdiplom hat auch der Mensch, der in der hl. Taufe zu dem Adel der Kindschaft Gottes erhoben worden ist, durch das unauslöschliche Merkmal, das seiner Seele in diesem Sakramente eingedrückt worden ist, wie treffend der gelehrte Kardinal Lugo sich ausdrückt, „Character sacramentalis est quasi Bulla aurea seu diploma divinum, quo Deus testificatur potestatem, quam homo per sacramentum acquisivit." (De Sacramentis Disp. 6. Sect. 6. n. 46.)

Die dritte Herrlichkeit der Kindschaft Gottes ist die Herrlichkeit der Erbschaft, eine unaussprechlich große, überschwängliche Herrlichkeit, divitiae gloriae haereditatis suae, Reichthümer der Herrlichkeit seiner Erbschaft Ephes. 1. 18. vom hl. Paulus genannt. Denn nichts Geringeres als der Himmel, als Gott selbst, das höchste Gut, wird unsere Erbschaft sein. Ihn werden wir als unser Erbe besitzen und genießen durch die ganze Ewigkeit. Was läßt sich mit diesem Glücke der Gotteskinder vergleichen?

6. Schließlich sei zur vollen Würdigung und Werthschätzung des unaussprechlichen Gnadengeschenkes der Kindschaft Gottes noch in Kürze bemerkt, daß diese der Zweck der Menschwerdung des Sohnes Gottes, seines Lebens, seines Leidens, seines Todes, seines Mittleramtes, der Zweck des neuen Bundes, der katholischen Kirche, der ganzen göttlichen Heilsökonomie ist. Darauf fürwahr zielt schließlich alles, daß die Menschen Kinder Gottes

werden, und als solche leben und sich bewähren, um Erben des Himmels zu werden. (Vgl. Joh. 1. 12. u. f., Gal. 3. 4.—5., Hebr. 9. 15.)

Nur gar zu selten und gar zu wenig pflegt die Lehre von der Kindschaft Gottes bedacht und erwogen zu werden. Möchte es mir durch Gottes Gnade gelungen sein, die Aufmerksamkeit, das Nachdenken, das Interesse des Herzens auf diese goldene Wahrheit gerichtet zu haben, die so werthvoll in sich selbst und so einflußreich auf das Leben ist. O wunderbar schöne, kostbare, liebliche, erhebende, süße, tröstliche, lehrreiche, ermunternde, beseligende Wahrheit! Möge sie nie aus unserem Geiste, niemals aus unserem Herzen schwinden!

Ueber die Verbindlichkeit der Forma Tridentina in Betreff der „Altkatholiken."

Von Dr. Franz Laurin, päpstl. Hausprälaten und k. k. Universitätsprofessor in Wien.

In einer österreichischen Diöcese ereignete sich vor nicht langer Zeit folgender Ehefall. Vor einigen Jahren hatten daselbst, in einem Pfarrbezirke, wo die von dem ökumenischen Concil von Trient (sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.) festgestellte Form der Eheschließung (forma Tridentina) in Geltung ist, zwei „Altkatholiken" vor einem gleichfalls „altkatholischen" Priester, in Abwesenheit des zuständigen katholischen Pfarrers, mit einander die Ehe geschlossen. Vor Kurzem kehrte einer dieser Contrahenten reuig in den Schooß der katholischen Kirche zurück. Es entstand sonach die Frage: ob derselbe in seiner bisherigen ehelichen Verbindung ohne weiters bleiben könne, oder nicht.

Die Lösung dieser Frage hängt offenbar von der Lösung der Frage ab: ob die von den gedachten „Altkatholiken" geschlossene Ehe kirchlich gültig sei, oder nicht. Ist sie kirchlich ungültig, so kann der betreffende convertirte Contrahent in derselben nicht

bleiben. Ist sie aber kirchlich gültig, dann ist er geradezu verpflichtet, in derselben zu bleiben.

Diese Entscheidung setzt aber wiederum die Lösung der Frage voraus: ob die „Altkatholiken" zur Beobachtung der kirchlichen, auf die Eheschließung bezüglichen Gesetze, und namentlich der von der Kirche aufgestellten oder anerkannten trennenden Ehehindernisse (impedimenta dirimentia), und der von derselben auf dem ökumenischen Concil von Trient (sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.) festgesetzten Form der Eheschließung (forma Tridentina) verpflichtet sind, oder nicht. Sind sie dazu verpflichtet, so ist die fragliche, vor dem „altkatholischen" Priester in Abwesenheit des zuständigen katholischen Pfarrers (parochus proprius) oder seines rechtmäßigen Stellvertreters geschlossene Ehe, wenn ihr gleich sonst kein anderes trennendes Ehehinderniß im Wege stünde, schon wegen Außerachtlassung der besagten Form der Eheschließung ganz und gar ungiltig, indem das gedachte ökumenische Concil in dieser Beziehung (l. c.) verordnet hat, wie folgt: „Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat."

Ja, in so weit ist solch eine Ehe ungültig und nichtig, daß sie nicht einmal die Rechtswirksamkeit eines bloßen Eheverlöbnisses (sponsalia de futuro)[1]) hat, kraft dessen die Verlobten

[1]) Diese Bezeichnung des Eheverlöbnisses beruht auf dem auf die Zukunft (futurum) gerichteten Versprechen (promissio) der Eheschließung, während der wirkliche Abschluß der Ehe in der Gegenwart (hinc et nunc) stattfindet. „Si inter virum et mulierem", so verordnet diesfalls das c. 31. x. de sponsal. IV. 1., „legitimus consensus interveniat de praesenti, ita, quod unus alterum mutuo consensu verbis consuetis expresso recipiat, utroque dicente: Ego te in meam accipio, et: Ego te accipio in meum, vel alia verba consensum exprimentia de praesenti (nämlich: adhibita fuerint), sive sit juramentum interpositum, sive non, non licet alteri ad alia vota (so viel, als: ad aliud matrimonium; vgl. l. 4. Cod. Justin. de secund. nupt. 5.

rechtlich verpflichtet sind, mit einander die Ehe zu schließen.[1]) Dies hat die S. Congreg. Concil. Trid. ausgesprochen, indem sie im Jahre 1589 die ihr vorgelegte Rechtsfrage: Praesupposito, quod matrimonium sit factum absque porochi praesentia et duorum vel trium testium, quo casu irritum declaratur a Tridentino, quaeritur, an dictum matrimonium transeat in sponsalia de futuro, ita, ut cogi vir possit per censuras aliaque juris remedia ad servandam fidem sponsae, quando maxime secuta est cum ea copula?" — verneinend entschied, mit den Worten: S. C. C. censuit: „non transire."[2])

9.; c. 2. X. de convers. conjugat. III. 32; c. 2. X. de matrim. contract. contra interdict. Eccles. IV. 16.) transire. Quod si fecerit, secundum matrimonium, de facto contractum, etiamsi sit carnalis copula subsecuta, separari debet, et primum in sua firmitate manere. Verum si inter ipsos accessit tantummodo promissio de futuro, utroque dicente alteri: Ego te recipiam in meam, et: Ego te in meum, sive verba similia; si alius mulierem illam per verba de praesenti desponsaverit, etiamsi inter ipsam et primum (sc. virum, ei per verba de futuro desponsatum) juramentum intervenerit, sicut diximus, de futuro, hujusmodi desponsationis intuitu secundum matrimonium non poterit separari; sed eis est de violatione fidei (nämlich: sponsalitiae) poenitentia injugenda." Daher denn auch im canonischen Rechte die wahre und wirkliche Ehe, wenn sie noch nicht fleischlich vollzogen (consummatum) ist (vgl. c. 36. C. XXVII. qu. 2; c. 7. X. de convers. conjugat. III. 32.), als sponsalia de praesenti und die betreffende Ehegattin als sponsa (de praesenti) bezeichnet wird (vgl. Summar. c. 15. 30. 31. X. de sponsal. IV. 1.; c. 6. X. Qui cler. vel vovent. IV. 6.), während die fleischlich vollzogene Ehe mit dem Ausdruck matrimonium bezeichnet und die betreffende Ehegattin uxor genannt wird. So oft im canonischen Rechte der Ausdruck: sponsalia ohne allen Beisatz gebraucht wird, ist darunter das eigentliche Eheverlöbniß (sponsalia de futuro) zu verstehen. Vgl. Sanchez, De S. Matrim. Sacram., lib. I. disp. 1. n. 1. sqq.; Reiffenstuel, Jus canon. univ., lib. IV. tit. 1. n. 3. — [1]) In Betreff dieser Rechtswirkung des Eheverlöbnisses siehe c. 10. 17. X. de sponsal. IV. 1.; Instructio pro Judiciis eccll. Imp. austr. quoad causs. matrim. §§. 57, 107—112. Denen gegenüber, welche behaupten, das Eheverlöbniß ziehe keine rechtliche Verpflichtung zur Schließung der versprochenen Ehe nach sich, hebt Oberschiner (Praktische Anleitung zum gesetzmäßigen Verfahren in Eheangelegenheiten. III. Aufl. Budweis 1857, S. 81) mit Recht hervor, wie bedauernswerth es ist, wenn Jemand, der vielleicht zur Restitution eines entfremdeten Hellers auf das strengste verhalten wird, bei dem himmelschreienden Unrechte, die Ruhe und das Lebensglück einer Person untergraben zu haben, in falscher Ruhe gelassen wird. — [2]) Diese Entscheidung findet sich in Benedict. XIV., Instit. eccl. XLVI. n. 23., Opp. ed. Venet. 1767, tom. X. pag. 127. Vgl. Coscus, De separatione thori conjugalis, lib. I. cap. 14, n. 118., ed. Florent. 1856 pag. 157.

Steht der gedachten Ehe überdies noch ein canonisches trennendes Ehehinderniß, z. B. der Blutsverwandtschaft oder der höheren Weihen entgegen, so ist dieselbe auch noch aus diesem Grunde ungültig und nichtig.

Sind aber die „Altkatholiken" zur Beobachtung der besagten Kirchengesetze und namentlich der forma Tridentina nicht verpflichtet: so ist die unter ihnen mit Außerachtlassung jener Kirchengesetze und jener Form der Eheschließung eingegangene Ehe deßwegen nicht ungültig, und kann, ja muß sogar der in die katholische Kirche zurückgekehrte Contrahent in derselben verharren.

Es sind aber nach unserer Ueberzeugung die „Altkatholiken" zur Beobachtung der Kirchengesetze überhaupt, und insbesondere der auf die Eheschließung bezüglichen, sowohl was die Ehehindernisse, zumal die trennenden, als auch was die Form der Eheschließung anbelangt, verpflichtet.

Diese unsere Ueberzeugung stützt sich auf folgende Gründe. „Die „Altkatholiken" gehören vom Standpunkt des katholischen Kirchenrechtes aus in die Klasse der Akatholiken (Christiani non catholici), insbesondere der Ketzer (haeretici.) Die Akatholiken aber sind nach der Lehre und dem Rechte der katholischen Kirche zur Beobachtung der Kirchengesetze überhaupt, und insbesondere der auf die Eheschließung bezüglichen, sowohl in Betreff der Ehehindernisse, als auch in Betreff der Form der Eheschließung, der forma Tridentina, ganz und gar verpflichtet, so, daß eine von ihnen entweder beim Vorhandensein eines canonischen trennenden Ehehindernisses (impedimentum dirimens), z. B. der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, oder mit Außerachtlassung der forma Tridentina, wo diese in Geltung ist, geschlossene Ehe im kirchlichen Bereiche ungültig und nichtig ist.

Dies soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

Durch gültigen Empfang des Sakramentes der Taufe wird der Mensch ein Glied der Kirche Christi, der katholischen Kirche.[1])

[1]) Die außer der katholischen vorkommenden „Kirchen" sind dies nur vom staatsrechtlichen Standpunkte aus, nämlich im Sinne von

„Quicumque", sagt die heilige Schrift (Act. 2, 41.), „receperunt sermonem ejus (sc. Petri), baptizati sunt; et appositae sunt (nämlich: Ecclesiae Christi) in die illa animae circiter tria millia." Und Papst Eugen IV. hat mit Decret: Exultate Deo, vom 22. Nov. 1439 den Armeniern als unerläßliche Bedingung ihrer Wiederaufnahme in den Schooß der katholischen Kirche auferlegt, in Betreff des Sakramentes der Taufe, des ersten der sieben Sakramente, zu glauben und zu bekennen, wie folgt:[1] „Primum omnium sacramentorum locum tenet sanctum baptisma, quod vitae spiritualis janua est: per ipsum enim membra Christi ac de corpore efficimur Ecclesiae."[2]

Mit Empfang des Sakramentes der Taufe übernimmt der Mensch die Verpflichtung, die gesammte Lehre der katholischen Kirche gläubig anzunehmen und auch den sämmtlichen übrigen Anordnungen der Kirche willige Folge zu leisten, wie er denn dazu durch dieses Sakrament auch die nothwendige übernatürliche göttliche Gnade erhält.[3] „Si quis dixerit", so bestimmt in ersterer Beziehung das ökumenische Concil von Trient (sess. VII. de baptism. can. 8.), „baptizatos liberos esse ab omnibus sanctae Ecclesiae praeceptis, quae vel scripta vel tradita

Religions-Genossenschaften, die vom Staate gesetzlich als autonome Corporationen anerkannt sind. Vgl. Schulte, Die Lehre von den Quellen des kathol. Kirchenrechts. Gießen 1860, S. 5 Anm. 9.

[1]) Harduin, Collectio Concill., tom. IX. col. 438. — [2]) Vgl. Rom 6, 3—6. Daher denn die gültig Getauften auch Christen (Christiani) genannt werden. Vgl. c. 78. 88. 91. D. IV. de cons. Indeß werden mit dem Ausdruck: Christianus bisweilen auch schon Diejenigen bezeichnet, die erst zum Empfange des Taufsakramentes vorbereitet und zu diesem Zwecke in den Lehren der katholischen Kirche unterrichtet werden, d. i. die Katechumenen (Κατηχούμενοι, von Κατηχέω, mündlich unterrichten). Vgl. S. Ambros., De Abraham. lib. I. cap. 9. n. 84. (Opp. ed. Paris. 1686—90, tom. I. col. 309, auch im c. 15. C. XXVIII. qu. 1.) — [3]) Weil nun dem Menschen durch das Sakrament der Taufe die Gnade des Glaubens ertheilt und die Pflicht des Glaubens auferlegt wird, so wird dasselbe im canonischen Recht auch sacramentum fidei genannt (vgl. c. 74. D. IV. de cons.; c. 3. C. XV. qu. 1.; c. 7. X. de divort. IV. 19.; Concil. Trid. sess. VII. de baptism. can. 7.), und werden Diejenigen, welche dasselbe gültig empfangen haben, als Gläubige (fideles), die Uebrigen als Ungläubige (infideles) bezeichnet. Vgl. c. 10. 12. C. XXVIII. qu. 1.; c. 76. D. IV. de cons.; c. 4. X. de consangu. et affin. IV. 14.; c. 7. 8. X. de divort. IV. 19.

sunt, ita ut ea observare non teneantur, nisi se sua sponte illis submittere voluerint: anathema sit.“ (Vgl. ebend. can. 7.) Und in letzterer Beziehung sagt der Catechismus Rom. (part. II. cap. 2. qu. 51.), wie folgt: „Jam vero per baptismum etiam Christo capiti tanquam membra copulamur et connectimur. Quemadmodum igitur a capite vis manat, qua singulae corporis partes ad proprias functiones apte exsequendas moventur: ita etiam ex Christi Domini plenitudine in omnes, qui justificantur, divina virtus et gratia diffunditur, quae nos ad omnia Christianae pietatis officia habiles reddit.“

Diese durch Empfang des Sakramentes der Taufe begründete Angehörigkeit an die katholische Kirche und die Verpflichtung zu gläubiger Annahme ihrer Lehre und williger Befolgung ihrer Anordnungen vermag der gültig Getaufte nie und nimmer aufzuheben, indem das Sakrament der Taufe der Seele Dessen, der es gültig empfängt, ein unauslöschliches Merkmal (character) einprägt. „Si quis dixerit“, sagt das gedachte Concil von Trient (sess. VII. de sacrament. in gen. can. 9), „in tribus sacramentis, baptismo videlicet, confirmatione et ordine, non imprimi characterem in anima, hoc est, signum quoddam spirituale et indelebile, unde ea iterari, non possunt: anathema sit.“ Und ferner (ibid. can. 11.): „Si quis dixerit, verum et rite collatum baptismum iterandum esse illi, qui apud infideles fidem Christi negaverit, quum ad poenitentiam convertitur: anathema sit.“

Wagt ein Solcher es dennoch, der Kirche in Sachen des Glaubens oder in den anderen kirchlichen Angelegenheiten den schuldigen Gehorsam zu versagen, so begeht er dadurch ein schweres kirchliches Verbrechen, im ersteren Falle, nämlich in Sachen des Glaubens, wenn er nur den einen oder anderen Glaubenssatz der Kirche anzunehmen sich weigert, das Verbrechen der Ketzerei (haeresis), wenn er aber die gesammte Glaubenslehre der Kirche und sonach die ganze christliche Heilslehre verwirft, das Ver-

brechen des Abfalls vom christlichen Glauben (apostasia a fide), im letzteren Falle, nämlich in Betreff der übrigen kirchlichen Angelegenheiten außer dem Glauben, das Verbrechen des Schisma (schisma.) Dies findet um so mehr dann statt, wenn derselbe sogar auch förmlich aus der Kirche auszutreten wagt, sei es, daß er sodann in eine andere von der katholischen Kirche getrennte Religionsgenossenschaft eintritt, oder nicht.

Durch jedes der gedachten Verbrechen zieht derselbe sich kraft der Constitution Papst Pius' IX.: Apostolicae Sedis, vom 12. Okt. 1869 sofort (ipso facto) die dem Apostolischen Stuhle, und zwar in besonderer Weise (speciali modo), reservirte Excommunication zu,[1]) ohne jedoch dadurch seiner Angehörigkeit

[1]) „Excommunicationi", so verordnet diesfalls die gedachte päpstliche Constitution, „excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus: I. Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae exsistant." — „III. Schismaticos et eos, qui a Romani Pontificis pro tempore exsistentis obedientia pertinaciter se subtrahunt, vel recedunt." (Acta S. Sedis, ed. Rom. 1865 sqq., vol. V. pag. 288. sq.) Vgl. Bertapelle, In constitutionem „Apostolicae sedis" quaestiones et factorum species. Ed. II. Patav. 1877 pag. 45. sqq. — Den Sinn der eben erwähnten Reservation: speciali modo bestimmt die gedachte päpstliche Constitution (l. c. pag. 291.) dahin, daß, wer von dieser Excommunication außer dem Papste die Lossprechung ertheilen soll, dazu von demselben gleichfalls in besonderer Weise ermächtiget sein muß, so daß hierzu eine allgemeine Ermächtigung, von Censuren, die dem Papste reservirt sind, zu absolviren, keineswegs genügt, und Derjenige, der ohne eine solche besondere Ermächtigung die gedachte Lossprechung, außer der Todesgefahr des Loszusprechenden, zu ertheilen sich vermißt, dadurch sofort in eine dem Papste einfach reservirte Excommunication verfällt. „A quibus autem", so heißt es darin in dieser Beziehung, „omnibus excommunicationibus, huc usque (nämlich: n. I—XII.; l. c. pag. 288—291.) recensitis, absolutionem Romano Pontifici pro tempore (sc. exsistenti) speciali modo reservatam esse et reservari, et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris, sive excommunicationibus Romano Pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus." — „Absolvere autem praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatae innodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo (vgl. Concil. Trid. sess. XIV. de poenit. cap. 7.), in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint." Diese letztangeführte Clausel hat den Sinn, daß der in Todesgefahr von der gedachten Excommunication seitens eines dazu nicht speciell ermächtigten Priesters Absolvirte, falls er wiedergenesen würde, gehalten ist, diesfalls an den Past sich zu wenden,

an die katholische Kirche und der Verpflichtung zum Gehorsam gegen dieselbe irgendwie ledig zu werden. Papst Benedict XIV. vergleicht in seiner const.: Singulari nobis vom 9. Febr. 1749 solche Menschen treffend mit Hochverräthern, fahnenflüchtigen Soldaten (Deserteuren) und pflichtvergessenen Geistlichen, welche durch diese ihre Verbrechen und Vergehen allerdings der ihnen sonst zukommenden Ehren und Vortheile verlustig, keineswegs aber ihrer Angehörigkeit an den betreffenden Staat oder Stand und der daraus für sie fließenden Verbindlichkeiten auch nur im Geringsten ledig zu werden. Und dies wendet der genannte Papst ganz und gar auch auf Diejenigen an, welche, als Kinder (infantes) von einem Ketzer (haereticus) gültig getauft und dadurch Glieder der Kirche Christi, der katholischen Kirche, geworden, nachher, nachdem sie den Gebrauch der Vernunft erlangten, der Irrlehre (haeresis) ihres Täufers sich angeschlossen haben. „Compertum est", sagt Papst Benedict XIV. diesfalls im § 13 der erwähnten Constitution, „eum, qui baptisma ab haeretico rite suscepit, illius vi Ecclesiae Catholicae membrum effici; privatus siquidem baptizantis error hac eum felicitate privare nequit, si Sacramentum conferat in fide verae Ecclesiae, atque ejus instituta servet in his, quae pertinent ad validitatem Baptismi." Und im § 14 ebend. sagt derselbe Papst in dieser Beziehung: „Postremo exploratum habemus, ab haereticis baptizatos, si ad eam aetatem venerint, in qua bona a malis dispicere per se possint, atque erroribus baptizantis adhaereant, illos quidem ab Ecclesiae unitate repelli, iisque bonis orbari omnibus, quibus fruuntur in Ecclesia versantes; non tamen ab ejus auctoritate et legibus liberari." Und im § 15

nicht zwar, um von ihm nochmals die Lossprechung zu erhalten, sondern um dessen Weisungen, die er ihm etwa in dieser Beziehung zu ertheilen fände, z. B. Ermahnungen, Bußwerke u. dgl., entgegenzunehmen. Unterließe er dies, so würde er sofort wieder in die gedachte Excommunication zurückfallen; daher denn eine solche Lossprechung von einer reservirten Censur absolutio ad reincidentiam genannt wird. Vgl. c. 13. 29. X. de sent. excommunicat. V. 39.; c. 22. eod. in Sext. V. 11.

ebendaselbst: „Hoc quidem in transfugis ac perduellibus observatum videmus, quos leges civiles a fidelium subditorum (treuer Unterthanen) privilegiis omnino excludunt. Leges quoque ecclesiasticae privilegia clericalia iis clericis non concedunt, qui sacrorum canonum jussa negligunt. Nemo autem sentit, aut perduelles aut clericos, canonum violatores, suorum principum aut praelatorum (Kirchenobern) auctoritati non subjacere." [1])

Und Papst Pius VII. in seinem Breve an den Kurfürsten Erzbischof von Mainz vom 8. Okt. 1803 äußert hierüber sich folgendermaßen: „Sed quid dicendum erit de illorum sententia, qui jactant, haereticos Ecclesiae legibus nequaquam subjici?" — „Adversus illam clamant Scripturae, Concilia, Traditio denique universa. Omnium instar sit Tridentina Synodus,[2]) quae . . . . . non baptizatos a baptizatis distinguens, illos tantum Ecclesiae judicio proindeque legibus non subjici affirmat, cum Ecclesia in neminem judicium exerceat, qui non prius in ipsam per baptismi januam fuerit ingressus. Hi baptizati ergo Ecclesiae filii, quamquam rebelles et transfugae, qui ejusdem Ecclesiae legibus subjiciuntur; quare suam in illos potestatem exercere nunquam praetermisit Ecclesia, potestate sibi divinitus tradita, quemadmodum infinitis propemodum historiarum monumentis testatum est, ac idem Concilium Tridentinum non modo novissimos de matrimonio ejusque indissolubilitate errores, sed ipsos quoque errorum auctores diro anathemate percutit." [3])

[1]) Bullar. Rom., ed. Luxemburg. 1727 sqq. tom. XVIII. pag. 7. — [2]) Vgl. ebend. Sess. VII. de baptism. can. 8. — [3]) de Roskovány, Monumenta catholica pro independ. potest. eccl., Quinque-Eccles. 1847, Pestin. 1856. sqq. Nitr. 1875. sqq. tom. II. pag. 93. sq. Zur näheren Beleuchtung des bisher Gesagten möge hier noch angeführt werden, was in dieser Beziehung der bekannte Professor des Kirchenrechtes, Schulte, in seinem: System des allg. kath. Kirchenrechtes, Gießen 1856 S. 452, ausgesprochen hat. Nachdem er die göttliche Gründung der Kirche, ihre Nothwendigkeit zur Erlangung der ewigen Seligkeit von Seiten der Menschen und das Wesen des Sakramentes der Taufe dargelegt hat, sagt er: „Hieraus

Der Umstand, daß etwa die betreffenden Akatholiken von der Staatsgewalt gesetzlich als eine selbständige Religionsgemeinschaft oder „Kirche" anerkannt sind, macht in der gedachten Beziehung keinen Unterschied, indem die bloß staatliche Anerkennung derselben durchaus nicht die Kraft hat, die gottgesetzte Rechtsordnung der Kirche zu alteriren und der Kirche die ihr von ihrem göttlichen Stifter zur Regelung und Entscheidung der ihr von ihm übertragenen Angelegenheiten verliehene Gewalt zu entziehen oder auch nur zu beschränken. Dies leuchtet von selbst ein.[1])

folgt, daß alle Getauften dem Rechte der Kirche in deren Forum unbedingt als unterworfen angesehen, und deren Rechtsverhältnisse, insoweit dieselben in den Bereich der Kirche einschlagen und in deren Forum zur Sprache kommen, nur nach dem Rechte der Kirche beurtheilt werden." — „Von selbst ergibt sich aber, daß, obgleich zu der Beobachtung der Gesetze verpflichtet, die Nichtkatholiken dennoch keine Rechte und Vortheile genießen können, welche die Gesetze gewähren, weil sie deren durch ihr faktisches Getrenntsein verlustig geworden sind." Und an einer anderen Stelle (ebend. S. 656): „Aus dem Begriffe und Wesen der Kirche, deren Ausschließlichkeit und Nothwendigkeit, sowie aus dem nothwendigen, von dem freien Willen des Einzelnen unabhängigen Gehorsame gegen deren Gebote und dem Festhalten an ihr ergibt sich zur Genüge, daß die Kirche niemals ein Aufgeben der Angehörigkeit an sie gestatten kann, vielmehr jeden Abfall von ihr zu dem Unglauben, zu dem Nichtchristenthume nur als eines der schwersten Verbrechen ansehen und bestrafen muß. Es kann deßhalb keinen Modus geben, welchen das Kirchenrecht als Bedingung oder Form für den Abfall zum Unglauben festsetzte. Schwört aber ein Katholik dennoch die christliche Religion ab, so kann ihn deren Recht auch fernerhin nur als einen Christen ansehen, der aber wegen dieser Handlung keinerlei Rechte mehr genießen kann, bevor er nicht sein Verbrechen gebüßt hat und mit der Kirche wieder ausgesöhnt ist. Gleichwohl muß dieselbe solche Personen als ihren Gesetzen unterworfen betrachten." — „So wenig die Kirche den Abfall vom Christenthume zulassen und anerkennen kann, ebensowenig kann sie den Austritt aus ihr zu einer von ihr getrennten christlichen Confession erlauben oder gar billigen, sondern muß auch diesen als ein Verbrechen ansehen. Somit kennt das Kirchenrecht ebenfalls keinen Modus des Austrittes aus der Kirche und des Uebertrittes zu einer christlichen Confession." Ebenso in seinem „Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. III. Aufl. Gießen 1873", S. 502 f.

[1]) Es sei uns gestattet, hier in Betreff dieser Sache wiederzugeben, was diesfalls der schon erwähnte Canonist Schulte in seinem: „Handbuch des kath. Eherechtes", Gießen 1855, S. 230 f. mit folgenden Worten ausgesprochen hat: „Wenn einzelne Schriftsteller meinen, aus der gesetzlichen Anerkennung der Evangelischen in Deutschland und der durch die Reichsgesetze verfügten Suspension der kirchlichen Jurisdiction über dieselben folge, daß die katholische Kirche ihre Ansicht über die Verbindlichkeit der Ketzer zur Haltung ihrer Gesetze nicht mehr behaupten dürfe, so kann ein derartiges

Das bisher Gesagte gilt, wie in Betreff der kirchlichen Gesetze überhaupt, so auch insbesondere in Betreff jener bezüglich der Eingehung der Ehe, und zwar sowohl, was die persönlichen Erfordernisse von Seiten der Contrahenten, als auch, was die Form der Eheschließung anbelangt.[1])

Demgemäß gelten die von der katholischen Kirche aufgestellten oder anerkannten trennenden Ehehindernisse (impedimenta dirimentia), wie für die katholischen, so auch für die akatholischen Christen, und ist eine von diesen beim Vorhandensein eines solchen Ehehindernisses, z. B. der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, geschlossene Ehe im Bereiche der katholischen Kirche null und nichtig. Es sind auch in der That protestantische Ehen, die mit einem canonischen trennenden Ehehindernisse behaftet waren, nachdem der eine Gatte Katholik geworden war, von den katholischen Kirchenbehörden für ungültig erklärt worden. So wurde im Jahre 1663 vom Cardinal Barberini im Auftrag des Papstes Alexander VII. (1655—1667) zu Paris die Ehe des protestantischen Herzogs Christian von Mecklenburg mit Christine, einer gebornen Herzogin von Mecklenburg, und ebenfalls Protestantin, wegen des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft für ungültig erklärt und dem katholisch gewordenen Herzog die Eingehung einer neuen Ehe gestattet; worauf derselbe

Argument schwerlich auf das Prädikat eines juristischen Anspruch machen." — „Die katholische Kirche hat mindestens ein gleiches Recht, zu bestehen, zu leben, zu wirken, wie sie ist, nach ihren Lehren, Sätzen, Gebräuchen und ihrem Rechte. Folglich entsteht daraus auch nicht die geringste Verpflichtung für sie, in ihrem Forum, für ihre Zwecke (ein anderes als?) nur ihr Recht anzuerkennen und zu handhaben Und liegt darin auch nur die geringste Unduldsamkeit, geschweige Ungerechtigkeit gegenüber dem Andern, daß ein Jeder in seinem Hause nur nach seinem Willen lebt? Sie zwingt ja Niemanden, sich um ihre Hausordnung zu bekümmern."

[1]) „Matrimonialis ecclesiae legislatio", sagt in dieser Beziehung Perrone (De matrim. christ., Rom. 1858, tom. II. pag. 199. sq.), „matrimonia attingit non modo catholicorum, sed etiam mixta, et haereticorum." — „Licet enim (nämlich: haeretici) rebelles sint atque apostatae, licet sint extra ecclesiam, ad ecclesiam tamen jure pertinent, prout oves ex ovili profugae ad ovilis herum, ac prout transfugae milites ad principem spectant, cujus vexillum deseruere."

sich mit der katholischen Herzogin von Chatillon vermählte.[1]) Desgleichen wurde im Jahre 1681 die Ehe des protestantischen Grafen Philipp Albrecht zu Limburg-Gaildorff mit der gleichfalls protestantischen Dorothea Maria, geborenen Gräfin von Hohenlohe, wegen des zweiten Grades der Blutsverwandtschaft für ungültig erklärt.[2]) Eine andere Entscheidung der S. Congreg. Concil., womit eine protestantische Ehe wegen des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft im dritten Grade für ungültig erklärt wurde, erwähnt der Cardinal Vincentius Petra in seinen: Commentaria ad constitutiones Apostolicas, ed. Venet. 1729, tom. IV. pag. 46 n. 38.

Wie an die kirchlichen Ehehindernisse, sind die Akatholiken nach canonischem Rechte auch an die von der Kirche (Concil. Trid. sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.) eingesetzte Form der Eheschließung gebunden, so daß, wenn sie, auch nur unter einander, an einem Orte, wo die forma Tridentina in Geltung ist,[3]) mit Außerachtlassung dieser Form eine Ehe schließen, dieselbe im Bereich der katholischen Kirche ungültig und nichtig ist. So hat die S. Congreg. Concilii am 26. Sept. 1602 unter andern (num. 3.) folgenden Rechtsgrundsatz festgestellt: „Haereticos quoque, ubi decretum dicti capitis (nämlich: Trid. sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.) est publicatum, teneri talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram ministro haeretico, contracta nulla atque irrita esse.“ [4])

Diesen Grundsatz hat die S. Congreg. Concil. auch in der Folge in den diesbezüglichen Rechtsfällen stets anerkannt und

[1]) Siehe darüber: Moser, Teutsches Staats-Recht, Nürnberg 1737, Leipzig 1738 ff. Thl. XX. S. 427—469; auch Sicherer, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern. München 1875, S. 10. — [2]) Siehe: Moser, a. a. O. S. 506 ff.; Sicherer, a. a. O. S. 10 f. — [3]) Vgl. darüber Concil. Trid. sess. XXIV. de reform. matrim cap. 1. am Schluß; ferner Benedict. XIV. De synod. dioec., lib. XII. cap. 5. n. 6—11. — [4]) Angeführt in der Entscheidung der S. C. C. vom 1. Dez. 1866, im Archiv für kath. Kirchenrecht (v. Moy und Vering), Bd. XVII, S. 461 f.

angewendet. So namentlich in der Entscheidung vom 19. Jänner 1605 (Reiffenstuel, Jus. canon. univ., lib. IV. tit. 3. n. 132.), vom 17. Juni 1617, (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XVII. S. 329), vom 8. Jänner 1678 (Perrone, l. c. pag. 233.) und vom 4. August 1725,[1]) mit welcher aus dem gedachten Grunde die Ehe des Grafen Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe mit der Gräfin Johanna Sophie von Hohenlohe für ungültig erklärt wurde.[2])

Bevor das bisher Gesagte auf die „Altkatholiken" in Oesterreich angewendet wird, sei hier bemerkt, daß dieselben in Oesterreich von Seiten der Staatsgewalt auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 68) mit Minist.-Verordnung vom 18. Okt. 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 99) als „altkatholische Kirche" anerkannt und die Seelsorger der altkatholischen Cultusgemeinden, vom Tage der Constituirung dieser Gemeinden an,[3]) durch Minist.-Verordnung vom 8. Nov. 1877 (R.-G.-Bl. Nr. 100) mit selbständiger Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister und mit Ausstellung von Auszügen und Zeugnissen aus denselben für die Mitglieder dieser Kirche betraut worden sind.[4])

---

[1]) Moser, a. a. O. S. 540; vgl. Perrone, pag. 258. not. 89.; Sicherer, a. a. O. S. 12. f., Anm. 8. — [2]) Im Uebrigen vgl. über die vorliegende Frage: Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschließung auf Akatholiken. Regensburg 1855; dagegen: Uhrig, Zur Frage über die Ausdehnung der Tridentinischen Trauungsform auf die protest. und gemischten Ehen. Nördlingen 1855; hiergegen: Knopp, Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig: „Zur Frage u. s. w." Regensb. 1855; und dagegen wiederum: Uhrig, Sieg der Wahrheit in der Frage u. s. w. Nördlingen 1855; Schulte, System des allgem. kathol. Kirchenrechts. Gießen 1856 S. 453, Anm. 1.; Silbernagl, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Regensburg 1880. S. 476 f. — [3]) Siehe die Kundmachung des Statthalters für Oesterreich unter der Enns vom 28. Sept. 1878, Z. 29279 (L.-G.-Bl. Nr. 9 S. 23), betr. die Constituirung der altkatholischen Cultusgemeinde in Wien, und die Kundmachung des Statthalters von Oberösterreich vom 2. Jänner 1878 Z. 13366 (L.-G.-Bl. Nr. 4 S. 3), betr. die Constituirung der altkatholischen Cultusgemeinde in Ried. (Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. IV. Aufl. Wien 1880 f., Bd. II. S. 931 f. Anm. 4.) — [4]) Mit Erlaß des Minist. für Cultus und Unterricht vom 20. Febr. 1872. Z. 98 war den „altkatholischen" Geistlichen die Führung von Tauf-, Trauungs- und

Gehen wir nun in der vorliegenden Frage insbesondere auf die „Altkatholiken" ein, so stellen diese vom Standpunkt des katholischen Kirchenrechtes aus sich durchaus als Akatholiken, namentlich als Ketzer (haeretici) dar. Denn sie verwerfen erstens den vom Vaticanischen Concil in rechtmäßiger Weise festgestellten Glaubenssatz vom unfehlbaren Lehramte des Papstes. Sie verwerfen außerdem auch noch andere kirchliche Dogmen. So namentlich das Dogma von der Unfehlbarkeit der ökumenischen Concilien, und sonach des kirchlichen Lehramtes überhaupt; ferner den Primat des Papstes. Ueberdies haben sie auch eine eigene, von der katholischen wesentlich abweichende Kirchenverfassung eingeführt.[1])

Sterberegistern und die Ausstellung von Zeugnissen daraus ausdrücklich verboten. Die vor diesen Geistlichen von den „Altkatholiken" vor deren gesetzlicher Anerkennung in Oesterreich geschlossenen Ehen wurden mit Rücksicht auf §§ 74 u. 75 a. b. G.-B. auch von den zuständigen weltlichen Gerichten Oesterreichs für ungültig erklärt. So namentlich durch die Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 20. Jänner 1874, womit, in Bestätigung der gleichförmigen Urtheile des k. k. L.-G. Wien v. 23. Mai 1873 Nr. 29980 und des k. k. O.-L.-G. Wien v. 22. Okt. 1873 Nr. 13814, eine am 23. Nov. 1871 in Wien vor dem „altkatholischen" Priester Alois Anton geschlossene Ehe aus dem Grunde für ungültig erklärt wurde, „weil die hier sich selbständige katholische Cultusgemeinde nennende Genossenschaft außer dem gesetzlichen Organismus der katholischen Kirche steht, und der sich Seelsorger derselben nennende Alois Anton nach den bestehenden Gesetzen weder ausdrücklich, noch selbstverständlich mit der Führung von Ehestandsmatriken unter öffentlicher Autorität betraut war." Siehe: Dr. Julius Glaser, Dr. Jos. Unger und Jos. v. Walther, Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes, Bd. XII. [Wien 1878] S. 17 ff., Nr. 5225.) — Siehe ferner eine gleiche Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 9. Dez. 1874 (a. a. O. S. 368 f., Nr. 5556), welche die gleichförmigen Urtheile des k. k. L.-G. Wien v. 27. Mai 1874, Nr. 26684 und des k. k. O.-L.-G. Wien, v. 25. August 1874, Nr. 13242, bestätigt.

[1]) Papst Pius IX. sprach in dieser Beziehung in seiner Encyklik v. 21. Nov. 1873 sich folgendermaßen aus: „Sane, quid moliantur ac spectent miserrimi isti perditionis filii, luculenter patet tum ex aliis eorum scriptis, tum maxime ex impio illo et impudentissimo, quod nuper ab eo vulgatum fuit, quem ipsi modo pseudo — episcopum sibi constituerunt. Quandoquidem inficiantur ac pervertunt veram jurisdictionis potestatem in Romano Pontifice et Episcopis, beati Petri et Apostolorum successoribus, eamque ad plebem seu, ut ajunt, ad communitatem transferunt; rejiciunt praefracte et oppugnant magisterium infallibile cum Romani Pontificis, tum totius Ecclesiae docentis; et adversus Spiritum Sanctum a Christo promissum Ecclesiae, ut in ea maneret in aeternum,

Aus diesem Grunde erklärt denn auch Papst Pius IX. in seiner eben (Anm.[1]) erwähnten Encyklik die Benennung derselben: „Altkatholiken" ganz und gar für unpassend, und bezeichnet ihr Verhalten gegen die katholische Kirche als feindlicher, denn jenes der Donatisten (vgl. über diese: Alzog, Handb. der Univers.-Kirchengesch. IX. Aufl. Mainz 1872, Bd. I. S. 281 ff.).

Ueberdies hat die S. Congreg. Inquisitionis mit einem von Papst Pius IX. bestätigten Dekret vom 17. Sept. 1871 ausdrücklich erklärt, die „Altkatholiken" seien Ketzer (neohaeretici, im Gegensatz zu der von ihnen angenommenen Bezeichnung: Altkatholiken), und daher vom kirchlichen Ehrenamte der Pathen bei der Taufe und der Firmung ausgeschlossen. Wollten sie eine Ehe mit Katholiken eingehen, so hätten diesfalls die von der

ausu incredibili affirmant, Romanum Pontificem, nec non universos Episcopos, sacerdotes et populos unitate fidei et communionis cum eo conjunctos, in haeresim incidisse, quum definitiones oecumenici Concilii Vaticani sanxerunt et professi sunt. Eapropter denegant etiam indefectibilitatem Ecclesiae, blasphemantes, ipsam in toto periisse mundo, proindeque visibile ejus Caput et Episcopus defecisse: ex quo sibi ferunt necessitatem impositam legitimi episcopatus instaurandi in suo pseudo — episcopo, qui non per ostium, sed aliunde ascendens, uti fur et latro, in suum ipse caput Christi damnationem convertit." (Acta S. Sedis, vol. VII. pag. 473. sq.) Vgl. die am 5. Juni 1879 in Wien von den Delegirten der „altkatholischen Gemeinden und Vereine" Oesterreichs gefaßten Beschlüsse, in der (Augsburger) Allgem. Zeitung v. 7. Juni 1879, Nr. 159 S. 2316, Sp. 1; ferner Gerlach, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. III. Aufl. Paderborn 1876, S. 217 ff.

[1]) Der genannte Papst sagt diesfalls (l. c. pag. 473.) von den „Altkatholiken", daß sie „se Veteres catholicos dicunt per ejusmodi nominis abusionem, quae ridicula plane foret, nisi tot errores monstrosi istius sectae adversus praecipua catholicae fidei principia, tot sacrilegia in re divina conficienda et in sacramentorum administratione, tot gravissima scandala, tanta demum animarum Christi sanguine redemptarum pernicies vim lacrymarum potius ab oculis exprimerent." Und wiederum (l. c. pag. 474.): „Nihilosecius infelices isti, qui catholicae religionis fundamenta suffodiunt, qui notas ejus omnes et proprietates evertunt, qui tam foedos et multiplices commenti sunt errores, seu potius depromptos e veteri haereticorum penu et simul collectos in medium protulerunt, minime erubescunt se catholicos dicere, et veteres catholicos, dum doctrina, novitate et numero suo utramque a se vetustatis et catholicitatis notam quam maxime abjudicant. Potiori certe jure adversus istos, quam olim per Augustinum contra Donatianos, exsurgit Ecclesia."

Kirche in Betreff gemischter Ehen erlassenen Anordnungen zu gelten, und wollten zwei Altkatholiken miteinander vor dem katholischen Pfarrer die Ehe schließen, so hätte derselbe in dieser Beziehung sich genau an die Weisungen zu halten, welche die S. Poenitentiaria Apostolica am 10. Dez. 1860 in Betreff der Eheschließung von solchen Personen erlassen hat, die offenkundig mit kirchlichen Censuren behaftet sind. In dem gedachten zunächst an die bayerischen Bischöfe gerichteten Dekrete der S. Congr. Inquisitionis werden nämlich diese in Betreff der „Altkatholiken" angewiesen, „ut collectiva epistola instent penes Gubernium, ne ullo modo „neohaereticorum" secta civili jure rata habeatur", und werden dieselben belobt, „tum ex eo, quod hujusmodi „haereticos" a patrini munere in baptismo et confirmatione rejiciendos esse declaraverint, tum magis, quia eosdem nuptiis catholico ritu celebrandis non esse admittendos sanxerunt, nisi praemissis monitionibus et hortationibus ad effectum eos removendi ab „haeresi", et nisi edocta in singulis casibus Curia Archiepiscopali vel Episcopali ejusque instructionibus exspectatis." Ferner wird ebendaselbst beigefügt, daß, „quodsi contingat, ut una pars catholica et altera in praedicta haeresi obfirmata nuptias contrahere velit, Episcopi praevio Parochorum recursu, ut supra, se gerant ad formam Instructionis diei 12. Septembris 1834, adimpletis omnibus conditionibus, monitionibus et cautionibus in eadem Instructione expressis." [1] Und für den Fall, daß zwei „Altkatholiken" miteinander vor dem katholischen Pfarrer die Ehe eingehen wollten, wird daselbst folgendes verordnet: „Quodsi demum duo „neohaeretici" nuptias coram Parocho Catholico inire praesumpserint, ac necessariae

[1] Diese im Auftrage Papst Gregor's XVI. vom Cardinal-Staatssecretär Bernetti erlassene Instruction regelt das Vorgehen der katholischen Pfarrer Bayern's bezüglich der gemischten Ehen. Sie ist angeführt in: de Roskovány, De matrimoniis mixtis Quinque — Eccles. 1842, Pestin. 1854 sqq., tom. II. pag. 291. sqq. Dieselbe enthält eine theilweise Milderung des Breve's Papst Gregor's XVI.: Summo jugiter, v. 27. Mai 1832 (in: de Roskovány, l. c. pag. 212. sqq.)

monitiones hortationesque iis faciendae in irritum cesserint, reliquum est, ut se conforment (nämlich: Parochi Catholici) Instructioni Sacrae Poenitentiariae, quae, rogata, quomodo se gerere debeat Parochus in celebratione matrimonii illorum, qui censuris sunt notorie innodati, die 10. Decembris 1860 respondit: Curandum pro viribus, ut ecclesiasticis censuris innodati debito modo cum Ecclesia reconcilientur, at, si recusent, et, nisi matrimonium celebretur, gravia damna imminere videantur, Parochus Ordinarium consulat, qui habita rerum et circumstantiarum ratione omnibusque perpensis, quae a probatis auctoribus, praesertim a S. Alphonso Liguor. in sua Theologia moral. lib. VI. n. 56.[1]) traduntur, ea declaret, quae magis expedire in Domino judicaverit, exclusa semper Missae celebratione.“ [2])

Desgleichen werden die „Altkatholiken“ als „Akatholiken“, als „Ketzer“ bezeichnet im Breve Papst Pius IX. vom 12. März 1873, womit derselbe den Katholiken jeden Simultangebrauch der Kirchen mit den „Altkatholiken“, den neohaeretici, untersagt und den Bischöfen aufgetragen hat, die von der weltlichen Gewalt den „Altkatholiken“ zugewiesenen katholischen Kirchen mit dem Interdict (interdictum) zu belegen [3]), was später authentisch

[1]) Daselbst behandelt der hl. Alphonsus insbesondere die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ehen mit Ketzern zulässig seien. — [2]) Angeführt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXVII. S. CLXXI. — [3]) Diese Instruction ist ursprünglich in italienischer Sprache verfaßt und wurde zunächst an den Apostolischen Nuntius in München erlassen, von diesem aber mehreren in dieser Lage befindlichen Bischöfen in lateinischer Uebersetzung mitgetheilt, und zwar in folgender Fassung: „Illustrissime ac Reverendissime Domine! In praesentibus rerum adjunctis quaelibet tolerantia in ecclesiarum usu favore neohaereticorum (Altkatholiken) indifferentia censeri posset et necessariae firmitudinis defectus, atque periculo scandali et pro simplicibus defectionis a fide esset obnoxia; ideoque ad pericula et scandala tollenda neque admittendus, neque tolerandus est in eadem ecclesia cultus simultaneus cum neohaereticis.“ — „In casu, de quo agitur, nempe, quando civilis auctoritas aliquam catholicam ecclesiam contra Episcopi voluntatem neohaereticis adjudicare praesumit, tunc ab Ordinario, praemissis opportunis oppositionibus et etiam scriptis reclamationibus coram tribunali, si haec omnia inutilia evadant, interdicenda est ecclesia neohaereticis attributa; et meliori, quo fieri poterit,

dahin erläutert wurde, die Unterlassung des katholischen Gottesdienstes in der bezüglichen Kirche habe sogleich einzutreten, sobald die „Altkatholiken" ihre Functionen in derselben ausgeübt hätten.[1])

Aus den bisherigen Ausführungen erhellt, daß die „Altkatholiken" ebenso, wie die übrigen „Akatholiken", an die Beobachtung der kirchlichen Gesetze in Betreff der Eingehung der Ehe, und namentlich jener in Betreff der Form der Eheschließung, gebunden sind, und daß somit eine von ihnen in einem Orte, wo die forma Tridentina Geltung hat, mit Außerachtlassung dieser Form geschlossene Ehe schon deßwegen im Bereich der Kirche ungültig und nichtig ist, und daß sonach der Eingangs erwähnte convertirte „altkatholische" Contrahent in seiner gedachten ehelichen Verbindung nicht bleiben kann, es sei denn, daß dieselbe von Neuem, und zwar jedenfalls in forma Tridentina,[2]) nämlich vor dem jetzt zuständigen „katholischen Pfarrer" (parochus proprius) beider oder doch Eines der genannten Contrahenten geschlossen wird.[3]) Stünde dieser Ehe außerdem noch ein Ehe-

modo consulendum erit fidelium catholicorum necessitatibus. Si ex una parte aliquod materiale incommodum vel damnum emanat, ex altera salva et firma remanebunt saltem principia." — „Exoptandum valde foret, ut omnes Episcopi in similibus casibus constituti eandem agendi rationem sequerentur, quia vis unita fortior." (Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXIX. S. 434.) Ueber das kirchliche Interdict selbst siehe Kober, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXI. S. 3 ff., S. 291 ff.; Bd. XXII. S. 3 ff.

[1]) Vering, Lehrbuch des kath., orient. und protestant. Kirchenrechts. II. Aufl. Freiburg i. Br. 1881, S. 401. Vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XXX. S. 343 ff. — [2]) „Quando matrimonium", sagt hierüber Feije, Professor des Kirchenrechts an der katholischen Universität zu Löwen in Belgien, in seinem Werke: „De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. Ed II. Lovan. 1874. pag. 764., „irritum est propter solam clandestinitatem, non potest in loco, ubi lege Tridentina ligantur, extra casum sanationis in radice, validari, nisi per novum utriusque in forma Tridentina consensum." Vgl. Instructio pro judd. eccll. Imper. austr. quoad causs. matrimm., § 88.; Binder, Praktisches Handbuch des kath. Eherechtes, II. Aufl., St. Pölten 1865, S. 483 f. — Ueber die oben erwähnte sanatio matrimonii in radice vgl. Binder, a. a. O. S. 500 ff.; Schulte, Handbuch des kath. Eherechts. Gießen 1855, S. 380 ff.; Müllendorf in der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie. III. Jahrg. (1879), S. 473 ff.; und Braun, im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 43. S. 3 ff. — [3]) Daß diese neue Schließung der besagten Ehe vor demjenigen katholischen

hinderniß, kirchliches oder staatliches, im Wege, so müßte dieses selbstverständlich vorher in rechtmäßiger Weise gehoben werden.

Und da laut des oben (S. 727) angeführten Dekretes der S. Congreg. Inquisit. vom 17. Sept. 1871 die Ehe eines Katholiken mit einem „Altkatholiken" als eine gemischte Ehe (matrimonium mixtum) anzusehen ist, so müssen bei dieser neuen Schließung der besagten Ehe überdies alle jene Bedingungen erfüllt werden, welche der Apostolische Stuhl bezüglich der Schließung einer gemischten Ehe überhaupt, und für Oesterreich insbesondere festgesetzt hat.[1])

Würde die gedachte Ehe bloß vor dem, obwohl nunmehr von Seiten der österreichischen Staatsgewalt gesetzlich anerkannten „altkatholischen Seelsorger" von Neuem geschlossen werden, so würde sie wohl im Bereich des Staates gültig, im Bereich der Kirche aber nach wie vor ungültig und nichtig sein, da in Oesterreich eine gemischte Ehe zwar nach staatlichem Rechte (Art. II und III des Ges. v. 31. Dez. 1868, R.-G.-Bl. für 1869 Nr. 4), keineswegs aber nach kirchlichem Rechte, vor dem (akatholischen) Seelsorger des akatholischen Contrahenten gültig geschlossen werden kann.[2])

Pfarrer stattfinden muß, welcher jetzt der zuständige Pfarrer (parochus proprius) der gedachten Contrahenten ist, und nicht vor jenem, der es zwar zur Zeit der ersten, ungültigen Schließung dieser Ehe war, jetzt aber es nicht mehr ist, leuchtet von selbst ein, indem eben jetzt die fragliche Ehe gültig geschlossen werden soll. Siehe Binder, a. a. O. S. 489. f.

[1]) Darüber siehe die im Auftrage Papst Gregor's XVI. vom Cardinal Staatssecretär Lambruschini an die österreichischen Bischöfe erlassene Instruction v. 22. Mai 1841 (de Roskovány, De matrimm. mixt., tom. II. pag. 820. sqq.) und die im Namen Papst Pius' IX. vom Cardinal Staatssecretär Antonelli an alle katholischen Bischöfe gerichtete Instruction v. 15. November 1858 (de Roskovány, l. c. tom. IV. pag. 674. sqq., theilweise auch im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. XIV. S. 329 ff.) — [2]) Für Ungarn und dessen Nebenländer hat der apostolische Stuhl wegen der dort in dieser Hinsicht obwaltenden besonderen Verhältnisse bezüglich der Schließung gemischter Ehen von der forma Tridentina dispensirt, wie aus dem Breve Papst Gregor's XVI.: „Quas vestro", vom 30. April 1841, und der dazu im Auftrage desselben Papstes vom Cardinal

Zur würdigen Celebration des heiligen Meßopfers.

Von Dr. Jakob Schmitt, Repetitor am erzbischöfl. Priesterseminar in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Erster Artikel.

Das Leben jedes Christen, soll es ein gottgefälliges sein und ihm eine Anwartschaft verleihen auf die Erreichung seines ewigen Zieles, der himmlischen Seligkeit, muß ein übernatürliches sein, ein Leben aus dem Glauben, ein Leben in der Gnade. Wird Dieß schon erfordert beim einfachen Christen, wie viel mehr beim Priester! Er ist ja durch seinen Stand, seine Würde schon segregatus a saeculo, consecratus Deo. Er ist sozusagen der Repräsentant der übernatürlichen Ordnung. Wie die Sacramente sachliche media sind, die dieser Ordnung uns eingliedern, die übernatürlichen Gaben Gottes uns zumitteln, so soll der Priester in gewissem Sinne ein persönliches medium sein, ein mediator inter Deum et homines. In ihm soll das übernatürliche Element gewissermaßen seinen bleibenden Sitz aufschlagen. Er lebt auch sozusagen in einer übernatürlichen Athmosphäre. Alle seine Functionen sind übernatürlicher Art. Der priesterliche Character, der ihn dazu befähigt, hat ihm selbst den übernatürlichen Stempel aufgedrückt. Mit Einem Wort: da der Priester ontologisch heilig ist, so muß er auch ethisch heilig sein, sonst ist eine schreiende Dissonanz vorhanden (der ehrw. Martyrer Gabriel Perboyre nahm keinen Anstand, einen Priester, der nicht nach übernatürlichen Principien, sondern nach dem Geiste der Welt lebt, ein monstrum zu nennen) und auf eine gesegnete priesterliche Wirksamkeit sicherlich nicht zu hoffen.

Wie nun Nichts deutlicher zeigt, daß das Leben des Priesters ein übernatürliches, heiliges sein soll, als das hl. Meßopfer, das in seine Hände gelegt ist und tagtäglich durch ihn dargebracht wird, und die damit verbundene hl. Communion, so ist auch Nichts geeigneter, kräftiger und wirksamer, dieses Gnadenleben im Priester zu fördern, zu festigen, zu vollenden,

---

Staatssecretär Lambruschini an die ungarischen Bischöfe erlassenen Instruction desselben Datums (angeführt in: de Roskovány, l. c. tom. II. pag. 811. sqq.) zu ersehen ist; keineswegs aber für die österreichischen Länder. Siehe darüber die eben erwähnte päpstliche Instruction für die Bischöfe der österreichischen Länder, vom 22. Mai 1841, und Vering's cit. Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 114 f.

als wieder die tägliche Darbringung dieses wunderbaren Opfers, wenn sie in der rechten Weise geschieht. Man kann sagen, von der Darbringung des hl. Opfers hängt zum guten Theil ab die Heiligkeit, die Wirksamkeit und das ewige Loos des Priesters.

Bei unserer Armseligkeit ist es aber nöthig, solche Wahrheiten uns oft recht eindringlich und einläßlich vor die Seele zu führen und ihre Kraft auf unseren Willen wirken zu lassen. Das möchte nun der Verfasser vorliegenden Aufsatzes den geehrten Lesern dieser Zeitschrift wie sich selbst gegenüber versuchen und zu diesem Zwecke die zwei Sätze etwas eingehender (wenn auch durchaus nicht erschöpfend) besprechen:

1. Wir müssen uns alle Mühe geben, das hl. Meßopfer möglichst würdig darzubringen.

2. Was haben wir zu diesem Zwecke zu thun?

Der erste dieser Sätze soll im gegenwärtigen, der zweite in einem folgenden Artikel behandelt werden.

Der Beweis, daß wir Priester uns alle Mühe geben müssen, recht würdig zu celebriren, soll zunächst positiv oder direct geführt werden, dann negativ oder a contrario. Den eigentlichen Autoritätsbeweis will ich bei gegenwärtiger Abhandlung übergehen, also die bezüglichen Stellen der hl. Schrift, die Aussprüche der hl. Väter, der Concilien, Päpste ꝛc. hier gar nicht hervorheben, sondern mich auf die Argumente beschränken, wie sie unsere durch den Glauben erleuchtete Vernunft aus der Natur der Sache leicht entnehmen kann.

I.

Bezüglich des positiven Beweises hebe ich nur zwei Argumente hervor, deren erstes sich auf die unendliche Heiligkeit, das zweite auf die unberechenbare Wichtigkeit des hl. Meßopfers gründet. Ich sage also zuerst:

a) Wir müssen suchen, möglichst würdig zu celebriren, weil das hl. Meßopfer etwas unendlich Heiliges ist. Es ist unendlich heilig

1. seinem Wesen nach. Der Glaube lehrt uns, daß das hl. Meßopfer dem Wesen nach identisch ist mit dem Kreuzopfer und nur in der Opferungsweise verschieden. Es schließt also in sich, es repräsentirt, vergegenwärtigt jenen unaussprechlich heiligen Act, der den Centralpunkt der ganzen Weltgeschichte bildet, durch den die Erlösung bewerkstelligt, die durch die

Sünde abgebrochene Brücke zwischen Himmel und Erde wiederhergestellt, das zerrissene Band zwischen Gott und der Menschheit wieder angeknüpft, die verschlossene Himmelspforte uns wieder geöffnet wurde. Beachten wir noch, daß der principalis offerens und zugleich die oblatio (Opfergabe) Christus der menschgewordene Sohn des Allerhöchsten selbst ist, der Sanctus Sanctorum und vergleichen wir dieses Opfer mit den vorchristlichen — dann wird es uns klar werden, daß es keinen heiligeren Act gibt, daß keine heiligere Culthandlung auch nur gedacht werden kann als das hl. Meßopfer.

2. Heilig ist das hl. Meßopfer ferner seinem Zweck nach. Es soll sozusagen den Erlöser und sein Erlösungswerk (wenigstens den hauptsächlichsten und centralen Act des letzteren) in der Menschheit festhalten, allen Orten, allen Zeiten, allen Menschen zugänglich machen und so (mindestens nach einer Seite hin) die subjective Erlösung ermöglichen. Es soll die erlöste Menschheit befähigen, die ihrem Herrn und Gott gegenüber ihr obliegende Verpflichtung zu erfüllen, die ihm zu zahlende Schuld abzutragen. Das hl. Meßopfer setzt uns in den Stand, daß wir Gott eine seiner würdige Huldigung und Anbetung, sowie eine Danksagung darbringen können, die seinen Wohlthaten entspricht und gleichkommt, daß wir durch vollgiltige Sühne seinen Zorn zu besänftigen, seine Strafgerichte abzuwenden vermögen, daß wir mit unseren Bitten seinem Throne nahen können, sicher, „Barmherzigkeit zu erlangen, Gnade und Hilfe zur rechten Zeit." (Hebr. 4, 16.)

Das hl. Meßopfer (mit Einschluß der hl. Communion) ermöglicht uns so den wahrhaften und vollkommensten Lebensverkehr mit Gott und man kann sagen, daß durch das Meßopfer in einer Hinsicht der Schöpfungszweck proleptisch erreicht ist, indem einerseits Gott, die höchste, die allein seiner würdige Verherrlichung findet, anderseits die Menschen zur innigsten Verbindung mit ihm herangezogen werden.

3. Die wunderbare Heiligkeit des Meßopfers leuchtet weiter hervor aus der Betrachtung seiner Früchte und Wirkungen. Der Gnadenquell, der auf Golgatha das erste Mal entsprungen, wird fortgeleitet durch den Canal dieses hl. Opfers, oder vielmehr, er sprudelt neu auf an allen Orten und zu allen Zeiten, wo dieses göttliche Opfer dargebracht wird, er speist sozusagen die Brunnen der Gnadenmittel, aus denen wir schöpfen und trinken. Es fluthet in ihm der purpurne Strom des Blutes, der goldene Strom der Verdienste Jesu Christi, dessen Anlauf

die Stadt Gottes erfreut (Psalm 45, 5), die ganze heilige Kirche, indem er Freude und Glorie verbreitet in der triumphirenden, Linderung und Erlösung träufelt in die leidende, Gnade und Segen strömt in die streitende Kirche.

4. Unaussprechlich heilig muß uns endlich die hl. Messe erscheinen mit Bezug auf die Function, die wir dabei ausüben. Wie die reinste Jungfrau dem Gottessohne seine menschliche Existenz vermittelte, so vermitteln wir ihm sein sacramentales Leben. Wie sie ihn im Tempel zu Jerusalem aufopferte, so bringen wir ihn dar auf dem Altare. Wie sie ihn trug und hob und legte und pflegte, so liegen uns ähnliche Functionen ob bezüglich seines sacramentalen Leibes. Ja wir bilden hier sozusagen das alter Ego des Erlösers selbst, denn wir haben seine Stelle zu vertreten, wir leihen ihm gleichsam Hand und Zunge, wir sprechen und handeln in seiner Person. Er ist der principalis offerens, wir sind nur ministri instrumentales. Er ist der himmlische Moses, der auf heiligem Berge seine Arme zum ewigen Vater emporstreckt und Israels Sieg erfleht, wir stützen nur diese Arme. (2 Mos. 17, 8—13.)

Nehmen wir dazu, daß der Priester, der das hl. Opfer darbringt, zugleich in der zur Integrität des Meßopfers gehörigen Communion den Heiligsten der Heiligen in sein Herz aufnimmt, und zwar Tag für Tag — dann werden wir leicht einsehen, daß das allgemein recipirte und schon naturrechtlich sich ergebende Axiom: Sancta sanctis — wenn irgendwo hier seine Giltigkeit hat, daß mit anderen Worten der Priester im Stande der Heiligkeit (der heiligmachenden Gnade) mit heiliger Gesinnung an den Altar zu treten und in heiliger Weise die ihm obliegenden Functionen zu erfüllen verpflichtet ist. Und in der That: wenn bei den Opfern des alten Bundes, die doch nur ein schwaches, schattenhaftes Vorbild unseres hl. Opfers waren, so oft und in so verschiedener Weise die Forderung gestellt wurde: Sacerdotes, qui accedunt ad Dominum, sanctificenter (2 Mos. 19, 22) — mundamini, qui fertis vasa Domini, (Isai. 52, 11) ꝛc., muß diese Forderung nicht mit weit mehr Berechtigung und in weit höherem Grade an die Priester des neuen Bundes gestellt werden? Was verlangen wir von den Laien, die wir zur hl. Communion zulassen? Muß denn nicht mehr verlangt werden von uns, die wir den Leib des Herrn nicht nur empfangen, sondern auch als Opfer darbringen, und die wir nicht etwa ein Paar Mal im Jahr, sondern tagtäglich Dieß zu thun berufen sind. Muß der Palast,

in dem der Kaiser fortwährend wohnt, nicht geziemender geschmückt und ausgestattet sein, als eine Wohnung, in der er sich vorübergehend hie und da ein Paar Stunden aufhält? Wir haben oben gesehen, daß unsere Stellung und unsere Functionen, die uns beim hl. Opfer obliegen, eine große Aehnlichkeit haben mit der Stellung und den Functionen der hl. Gottesmutter. Wenn nun mit Rücksicht auf diese Stellung und diese Functionen die seligste Jungfrau mit einer so unaussprechlich erhabenen Heiligkeit ausgestattet wurde, ja in gewissem Sinn ausgestattet sein mußte, wird denn für uns nicht wenigstens der niederste Grad der Heiligkeit als strengste Pflicht erscheinen, ein immer höherer Grad aber Gegenstand unseres eifrigsten Ringens und Strebens sein müssen? Wenn wir, wie ferner gezeigt wurde, in so unaussprechlich inniger Beziehung zu Christo stehen, wenn wir seine Stellvertreter sind, müssen wir, da wir ihm sozusagen objectiv durch den priesterlichen Character, durch die Gewalt, die er uns übertragen, die Functionen, die wir üben, so ähnlich sind, nicht auch subjectiv, unserer Gesinnung, unserem Herzen nach ihm ähnlich sein? Wenn ein schmutziger Vagabund oder Verbrecher in den königlichen Thronsaal eindringen, die königlichen Gewänder und Insignien anlegen und so die Person des Königs repräsentiren wollte, wäre das nicht ein Majestätsverbrechen? Mit welchen Augen müßte der ewige Vater auf uns schauen, wenn wir vor seinen Thron träten, geschmückt mit den Insignien der priesterlichen Würde, die proprie, originarie nur Christo zukommt, die Person seines Sohnes repräsentirend, zugleich aber befleckt und belastet mit Sünden, die seine unendliche Heiligkeit unaussprechlich haßt und verabscheut? wenn er sagen müßte: die Hände, die Stimme, sind zwar (durch den priesterlichen Character, der uns zu Repräsentanten Christi macht) Jesu Hände und Stimme, das Herz aber ist des Judas Herz? Also: Sancta Sanctis!

b) Der zweite Beweggrund, der uns bestimmen soll, möglichst würdig und heilig zu celebriren, stützt sich *auf unser eigenes Interesse, auf die Sorge für unser Heil.* Das hl. Meßopfer ist nämlich eines der kräftigsten Heiligungsmittel, ein unerschöpflicher Schatz, aus dem wir die reichsten Gnaden und Segnungen gewinnen können — aber nur unter der Bedingung, daß wir würdig celebriren, und in dem Maße, als wir Dieß thun. Um Dieß mehr im Einzelnen zu betrachten, erwägen wir zunächst, welche Gnadenschätze die hl. Messe uns bietet

1. ratione sacrificii.[1]) Wir können in dieser Hinsicht das hl. Meßopfer nach einer doppelten Beziehung betrachten, einmal sofern es uns Gnaden direct vermittelt und so zu unserer Heiligung beiträgt; sodann, sofern in ihm reichliche Schätze der Erbauung, Anregung und Aneiferung zu den herrlichsten Tugenden liegen, die wir durch würdige Celebration heben und dadurch in der Heiligkeit mächtig fortschreiten können.

a) Nehmen wir das hl. Meßopfer also zunächst als eigentliches Gnadenmittel, so wissen wir ja schon längst und haben es in Schule und Kirche den Kindern und Erwachsenen schon oft erklärt, daß in ihm der reichste Born göttlicher Gnaden und Segnungen quillt, daß hier die Weihrauchwolken der Anbetung und Danksagung zum Himmel emporsteigen und sich als Gnadenthau wieder auf die Herzen herabsenken, „daß, durch dieses Opfer versöhnt, der Herr, Gnade und das Geschenk der Buße gewährend, auch die schwersten Sünden und Verbrechen verzeiht" (Conc. Trid. S. 22, cap. 2); daß hier Jesus selbst in uns, mit uns, für uns bittet, und wir so Alles von der göttlichen Freigebigkeit und Barmherzigkeit erlangen können, was wir im Namen Jesu bitten. Gilt nun das allen Gläubigen, insofern sie am hl. Opfer theilnehmen, namentlich insofern sie demselben andächtig beiwohnen und es für sie dargebracht, der fructus medius für sie applicirt wird, wie viel mehr muß es für uns Priester gelten, wie viel reichlichere Gnaden können wir daraus ziehen, da wir ja nicht bloß einfach theilnehmen und virtuell mitopfern, sondern da wir selbst als ministri instrumentales Christi das hl. Opfer darbringen, dem Erlöser unsere Hände, unsere Zunge leihen, da wir dem Gnadenquell, der da dem Herzen Jesu entströmt, am nächsten stehen, da wir eine Reihe der heiligsten Acte setzen und das gottgefälligste, heiligste Werk verrichten, resp. dazu direct cooperiren, was es nur geben kann!

Neben den Gnaden im eigentlichen Sinn und durch sie bietet uns das tägliche hl. Opfer einen reichlichen Quell der reinsten und süßesten Freuden, des stillen, beseligenden Friedens. Das Priesterherz ist auch nicht anders organisirt als die anderen Menschenherzen, es hat das Bedürfniß zu lieben und ge-

[1]) Natürlich soll hier keine dogmatische Abhandlung gegeben werden. Ich setze also die Lehre von der Wirksamkeit des hl. Meßopfers und dessen Früchten (ex opere operato, quasi ex opere operato und ex opere operantis) voraus und hebe nur kurz jene Puncte hervor, die mir für gegenwärtige Abhandlung als die geeignetsten erscheinen.

liebt zu werden. Weh' dem Priester, der diesen Durst des Herzens stillen will an den unreinen Pfützen der Sinnlichkeit, in irdischer, sündiger Liebe und den Weinkeller des Königs (Hohel. 1, 3; 2, 4) verschmäht, der ihm offen steht. Wie liebevoll, wie überreich kommt Jesus dem Bedürfniß des Priesterherzens entgegen! Wohl ist dem Priester irdische Liebe mehr verschlossen und nur zu oft Mißkennung, Haß, Verfolgung sein Antheil. Aber wie reichlich entschädigt ihn der Heiland! Das „Ego sum merces tua magna nimis" (1 Mos. 15, 1) gilt schon in dieser Welt. Wie glücklich waren Maria und Josef in der stillen Hütte zu Nazareth! In steter Nähe des Gotteskindes weilen, tagtäglich mit ihm verkehren, ihm Dienste leisten, für es arbeiten und sich mühen, seine Augen mit dankbarem Blick auf sich ruhen sehen, den heiligen Frieden kosten, der von seinem Gottesherzen ausstrahlt — welch' beneidenswerthes Loos! Ist denn uns nicht ein ähnliches Glück beschieden? Dürfen wir nicht tagtäglich mit demselben Heiland verkehren, seinem sacramentalen Leib Dienste leisten, für ihn arbeiten und leiden, Alles, was unser Herz bewegt und drückt, in sein Herz niederlegen? O wenn wir dieses Glück recht schätzen und benützen würden, wie würde der stille Friede, der im Hause zu Nazareth herrschte, vom Herzen Jesu aus auch in unser Herz sich ergießen und trotz aller Leiden und Trübsale unerschütterlich uns beglücken, wie das Flämmchen des ewigen Lichtes ruhig fortglüht, mögen auch brausende Stürme an den Kirchenfenstern rütteln!

Wie für uns selbst, so könnten wir auch aus dem hl. Meßopfer die reichsten Gnaden und allartige Hilfe schöpfen für die uns Anvertrauten, für unsere seelsorgerliche Thätigkeit. Der ehrw. Pfarrer Vianney pflegte zu sagen: Wenn ich eine Hilfe oder Gnade für meine Pastoration brauche und in dieser Meinung die hl. Messe lese oder während des hl. Opfers bete, so ist mir's gar nicht bang, dieselbe zu erhalten. Ich bringe ja dem himmlischen Vater mehr, ein reicheres Geschenk, als ich von ihm verlange, und er laßt sich doch nicht an Freigebigkeit von mir übertreffen! Seine Wirksamkeit hat gezeigt, wie wahr seine Worte waren, wie sehr sein Vertrauen auf das hl. Opfer belohnt wurde. Schon die andächtige Celebration ist für die beiwohnenden Gläubigen eine Quelle der Erbauung, eine stille und doch höchst wirksame Predigt. Das Leben heiliger Priester zeigt uns dafür herrliche Beispiele. So hat, um nur eines hervorzuheben, die Umwandlung der zuerst kalten und ihm

gleichgiltig gegenüberstehenden Gemeinde Vianney's damit begonnen, daß die ungemein andächtige Weise, wie Vianney die hl. Messe feierte, auf die Beiwohnenden den tiefsten Eindruck machte, so daß sie sagten: Unser Pfarrer ist ein Heiliger — und ihm nun Verehrung und Liebe und seinen Worten und Mahnungen bereitwilligen Gehorsam entgegenbrachten.

b) Fügen wir noch ein Wort bei über die Gnadenwirkungen, welche die hl. Messe haben kann und soll, soferne in ihr die reichsten Schätze der Erbauung, Anregung ꝛc. niedergelegt sind. Der Evangelist Johannes (5, 1 ff.) berichtet uns, daß in den Teich Bethesda von Zeit zu Zeit ein Engel des Herrn hinabstieg, das Wasser in Wallung brachte und dadurch den unmittelbar darauf in das Wasser steigenden Kranken heilte. Etwas Aehnliches findet in geistiger Beziehung statt bei der hl. Messe. Nicht ein Engel des Herrn, sondern der Herr der Engel steigt sozusagen herab auf unsere Altäre; er bringt in unseren Herzen Wallungen hervor, d. h. er regt sie an zu Acten des Glaubens, der Ehrfurcht, Andacht, Reue ꝛc. und durch diese Wallungen heilt er, gewährt uns (proxime oder remote) Nachlassung von Sünden und kräftige Gnadenhilfe.

Der Herr bringt gelegentlich seines hl. Opfers, also das hl. Meßopfer bringt diese Wallungen hervor, einmal dadurch, daß in der hl. Messe die tiefgehendsten, ergreifendsten Wahrheiten uns lebendig und sozusagen drastisch vor Augen gestellt werden. Oder was kann uns (um nur Einiges kurz hervorzuheben) einen deutlicheren Begriff von der unaussprechlichen Hoheit und Erhabenheit der göttlichen Majestät geben, als wenn wir in der hl. Messe sehen, wie der wesensgleiche aber menschgewordene Sohn Gottes selbst dieser Majestät im tiefsten Gehorsam sich beugt und in den Stand der tiefsten Erniedrigung, ja einer gewissen Selbstvernichtung sich herabläßt?[1]) Wenn der Gottessohn so der göttlichen Majestät gegenübersteht, so sich beugt und erniedrigt, wie stehen wir ihr gegenüber da, wie sollen wir, armselige und sündhafte Geschöpfe ihr gegenüber uns fühlen? Welcher Gehorsam ist diesem majestätischen Gott gegenüber voll-

[1]) Wenn es erlaubt ist, Kleines mit dem Größten zu vergleichen, so möchte ich auf einen Zug aus dem Leben Napoleon's I. verweisen. Um seinen Franzosen einen hohen Begriff von seiner Macht und seinem Ansehen zu geben, ließ er sich bei seiner Krönung die Schleppe des Krönungsmantels von vier Königen tragen. Also selbst Könige, Souveräne mußten ihm huldigen. In der hl. Messe huldigt der consubstantiale Sohn selbst der Majestät des Vaters und demüthigt sich ihr gegenüber auf's Tiefste ratione humanitatis assumtae.

kommen genug, welche Ehrfurcht groß genug, welche Erniedrigung tief genug? Mit welchen Gefühlen sollen wir uns seinem Throne nahen, ihn anbeten, ihm huldigen? Wo findet sich ferner, ich möchte sagen eine so furchtbar-prächtige Illustration zu der Lehre von der Gerechtigkeit Gottes und dem entsetzlichen Uebel der Sünde, als in der hl. Messe, die uns tagtäglich vor Augen führt, wie der gerechte Gott seinen einzigen, inniggeliebten Sohn gestraft hat ob unserer Sünden, für die er die Bürgschaft übernommen? Was muß doch die Sünde sein, die nur durch ein solches Mittel geheilt werden konnte! Wie sehr muß Gott die Sünde hassen, da er an seinem Sohne sie so gestraft! Wie wird er sie erst an uns strafen, wenn wir elende, empörerische Knechte, nicht mit fremden, sondern mit eigenen Sünden belastet vor ihn hintreten, nachdem wir auch noch die Erlösung verachtet und das Blut Christi mit Füßen getreten! Und wir sollten leichtsinnig solche Sünden begehen und uns Nichts daraus machen? — Wo tritt endlich die Liebe Gottes so greifbar uns entgegen, als wieder in der hl. Messe! Die Liebe des Vaters, der seinen Eingebornen hingibt für und an das entartete, empörerische, selbstmörderische Menschengeschlecht. Die Liebe des Sohnes, der seinen blutigen Tod, den er aus reinster Liebe gelitten, uns hier vor Augen stellt, der gleichsam sich und sein Opfer multiplicirt oder allgegenwärtig macht, um sich und die Früchte dieses Opfers, die Schätze seiner Verdienste und Gnaden uns allen in reichstem Maße schenken zu können.

Im hl. Meßopfer liegt ferner ein unendlicher Schatz von Erbauung, weil in ihm das ganze Leben und Leiden Christi gleichsam niedergelegt ist und uns vor die Augen gestellt wird. Dieses Leben und Leiden vollzog sich urbildlich, historisch, da unser Erlöser auf Erden weilte. Es zieht nachbildlich sich wiederholend an unseren Augen vorüber im Kirchenjahr, das dieses Leben und Leiden zur liturgischen Darstellung und Erinnerung bringt. Beide Momente sind im gewissen Sinn gegeben und zusammengeschlossen in der hl. Messe. Denn auch sie ist eine Darstellung des Lebens und Leidens Christi, eine Erinnerung, aber eine mit Vergegenwärtigung verbundene, indem Derjenige, dessen Leben und Leiden uns vorgestellt wird, real gegenwärtig ist und so sich und sein Werk durch sich selbst und durch die unblutige Wiederholung des Centralpunktes seines Werkes uns in's Gedächtniß zurückruft. Darum ist Alles, was das Leben und Leiden Christi und was dessen nachbildliche Darstellung im Kirchenjahre in der lieblichen Weihnacht, wie am düsteren Charfreitag und

am hehren Ostertag an erbauenden, rührenden, erschütternden, ergreifenden Momenten in sich schließt, wie in einem Brennpunkte vereinigt in der hl. Messe, namentlich aber das bittere Leiden und Sterben des Erlösers.

Ueber dieses letztere nur noch eine Andeutung. Es kommt häufig vor, daß Mörder, sei es bald nach Vollbringung ihrer blutigen That, sei es später, sich von dem blutigen Gespenst des Ermordeten, das sie vor Augen sehen, verfolgt glauben. Das mag ja bloßes Phantasiespiel sein. Aber Gott hat es so geordnet oder benützt es, damit der Mörder an sein Vergehen erinnert, gestraft und zur Reue und Buße erschüttert werde. Aus ähnlichem Grunde pflegt man den Mörder oder den des Mordes Verdächtigen vor den Leichnam des Ermordeten zu führen. Im hl. Meßopfer nun sehen wir mit den Augen des Glaubens den durch unsere Sünden ermordeten Erlöser und sehen ihn unter den Sinnbildern und mit den Merkmalen seines blutigen Todes. Und Das sollte uns nicht an unsere Sünden mahnen und zur Reue erschüttern? Es müßte den nicht ganz verstockten Mörder schon mit Entsetzen und Reue erfüllen, wenn man ihm nur das blutbefleckte Gewand seines Opfers zeigte. Und uns sollte es nicht zur Furcht und Reue bewegen, wenn wir den für uns gekreuzigten Leib, das durch uns vergossene Blut in Händen halten und uns selbst und dem Volke zeigen?

Endlich liegt in dem hl. Meßopfer und dem durch dasselbe vermittelten sacramentalen Leben Jesu ein unerschöpflicher Schatz der Erbauung, weil es uns Christen sein Herz und sein Beispiel als unser Vorbild unaufhörlich vor Augen stellt, weil Jesus selbst darin eine stumme und doch (wenn wir nur hören wollen) unendlich beredte und eindringliche Predigt hält, die unmittelbar aus seinem Herzen kommt und an unser Herz sich wendet. Geben wir darüber nur wenige kurze Andeutungen. In jeder hl. Messe opfert sich Jesus ganz für uns, seinen Leib, sein Blut, seine Seele, seine Gottheit, sein Eigenthum (seine Verdienste), seine so theuer erkauften Gnadenschätze — Alles bietet, Alles gibt er uns und gibt es für uns hin. Und wir sollten uns weigern, die kleinen Opfer zu bringen, die er verlangt, sei es für seine Ehre, seinen Dienst, sei es für unsere Mitchristen, besonders für die uns Anvertrauten, denen er sein Anrecht auf unsere opferwillige Gegenliebe gleichsam übertragen hat, indem er sprach: Quamdiu fecisti uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis (Matth. 25, 40)? Jesus demüthigt sich so unaussprechlich tief. Nicht nur seine Gottheit, auch seine Mensch-

heit verbirgt er und erscheint wie ein Stückchen Brod. Wenn es schon eine unendliche Verdemüthigung für ihn war, in den Schooß der reinsten Jungfrau herabzusteigen, als was sollen wir es bezeichnen, daß der Heiligste der Heiligen sich herabläßt in das Herz des elendesten Sünders, des sacrilegischen Priesters? Und wir sehen täglich dieses Beispiel von Demuth und wollten uns stolz über Andere erheben, unsere Armseligkeit und Fehlerhaftigkeit bemänteln, hoffärtigen Gelüsten Raum geben? — Jesus führt auf dem Altar ein Leben der größten Entäußerung, Entsagung, Armuth, Abtödtung ꝛc. — und wir wollten unzufrieden sein mit unserem irdischen Loos, nach Geld und Bequemlichkeiten haschen, unseren bösen Neigungen und der Sinnlichkeit fröhnen? — Jesus fühlt ein Leben der Stille, der tiefsten Einsamkeit und Verborgenheit — und wir sammeln uns so wenig, sind so zerstreut, haschen nach Gesellschaften, empfinden es bitter, wenn wir nicht beachtet werden ꝛc. — Jesus gibt uns das Beispiel der höchsten Sanftmuth, Nachsicht, Geduld, des Stillschweigens und Verzeihens bei den schwersten Beleidigungen, — und wir, seine Stellvertreter, wollten ungeduldig, auffahrend, heftig, bitter, rachsüchtig sein, und so, statt die Seelen zu gewinnen, dieselben uns und dem Erlöser entfremden? Der glühendste Seeleneifer ist es, der Jesum in den Tabernakel geführt hat und dort festhält — und wir wollten die unendlich kostbaren, uns anvertrauten Seelen gleichgiltig behandeln, vernachlässigen, unserer Bequemlichkeit nachsetzen, vielleicht gar ärgern und zu ihrem Verderben beitragen? Wenn wir diese und hundert ähnliche Beispiele, die Jesus beim hl. Opfer und im Tabernakel uns gibt, beherzigen, wenn wir der stummen Predigt, die sein Herz uns hält, aufmerksam lauschen würden, wie viele Gnaden würden uns dadurch zuströmen, wie müßte unser Herz aufwallen und überwallen in Liebe, Dank, Beschämung, Reue, Eifer, wie würden unsere Fehler bald abnehmen und unser Herz dem Herzen des Erlösers immer mehr ähnlich werden!

2. Nachdem wir erwogen, welch' reiche Gnadenquelle, welch' kostbares Heiligungsmittel die hl. Messe für uns ist oder sein soll ratione sacrificii, müßten wir nun das Gleiche von ihr zeigen ratione communionis, da wir ja in jeder hl. Messe, die wir lesen, das Fleisch und Blut unseres Heilandes empfangen, ja jure divino empfangen müssen. Allein einerseits fürchte ich, gegenwärtige Abhandlung würde übermäßig ausgedehnt werden, anderseits müssen wir ja die wunderbaren Gnadenwirkungen der hl. Communion so oft den Kindern (und Erwachsenen) erklären,

und haben auch Gelegenheit, diese Gnadenwirkungen in den Seelen zu beobachten, die wir zu leiten haben, so daß es uns nicht schwer werden kann, Das, was wir Anderen sagen und an Anderen sehen, auf uns anzuwenden und so bewundernd zu betrachten, welche köstliche Schätze von Erbarmung, Liebe, Gnade, Trost und Friede, Himmelshoffnung und Himmelsunterpfand der Erlöser uns anbietet in und mit seinem kostbaren Leib und Blut.

Ueberblicken wir nun nochmals alle die reichen Gnadenschätze, die das hl. Meßopfer ratione sacrificii et communionis uns zu vermitteln bestimmt ist. Diese alle bietet der göttliche Heiland uns an. Aber von uns (die helfende Gnade Gottes vorausgesetzt) hängt es ab, ob und in welchem Maße wir ihrer theilhaftig werden. Dieser Gnadenbrunnen bietet Jedem die aqua salutaris. Wenn Jemand zum Brunnen kommt und bringt ein kleines, unreines, übelriechendes, schon halbgefülltes Gefäß, so ist nicht der Brunnen schuld, wenn er wenig Wasser bekommt und wenn dasselbe nicht wohlschmeckend ist oder bald verdirbt. So hängt es auch von uns ab, ob und wie viele Gnaden wir aus dem Brunnen des hl. Opfers schöpfen und wie dieselben unserer Seele zusagen und zuschlagen. Das Gefäß, das wir mitbringen, ist unser Herz. Ist es klein, unrein durch freiwillige Sünden, übelriechend durch unbezähmte Begierden und Neigungen, schon halbgefüllt durch zerstreute, thörichte, irdische Gedanken, Anhänglichkeiten, Wünsche, — so haben wir zu gewärtigen, daß wir wenige und geringe Gnaden schöpfen und vielleicht diese nicht gut gebrauchen, daß wir von Himmelskraft, Himmelstrost und Himmelsfreuden wenig oder Nichts empfinden. Wollen wir Das alles in reichem Maße gewinnen, so müssen wir sorgen, daß unser Herz möglichst rein sei von Sünden und freiwilligen bösen Neigungen, daß es leer sei von irdischen Anhänglichkeiten, Gedanken und Begierden, daß es groß und weit sei durch großherzige Opferwilligkeit und hingebende Selbstverleugnung — mit anderen Worten, wir müssen sorgen, daß wir möglichst heilig und würdig das hl. Meßopfer darbringen. Mit welchem Eifer sollten wir uns also bemühen, Dieß zu thun, da es sich um Gewinnung so großer Schätze und Güter handelt! Könnten wir durch ein paar Gänge, Schreibereien, Nachschlagen in alten Pfarrbüchern ꝛc. das Einkommen unserer Pfarrei um ein Erkleckliches vermehren, — wir würden gewiß diese Mühe nicht scheuen; und hätten wir's aus Bequemlichkeit vernachlässigt, so würden wir es wohl oft bereuen und uns Vorwürfe machen. Wohl,

aber wo wäre denn da der Geist des Glaubens, wenn wir uns um himmlische Güter weit weniger Mühe geben wollten, als um zeitliche? wenn also ein paar Gulden uns eher zur Thätigkeit anspornten, folglich uns in gewissem Sinne mehr gälten, als die Vermehrung der Gnade und Liebe unseres Erlösers, unserer Tugenden und Verdienste und des ewigen Lohnes im Himmel? Wie ganz anders (um nur noch Eines hervorzuheben) wird ein Priester auf dem Sterbebette dem Richter entgegensehen und entgegengehen, den er täglich mit inniger Andacht, Ehrfurcht, Liebe und Heilsbegierde aufgeopfert und in sein Herz aufgenommen hat, als ein anderer, dem sein Gewissen sagt, daß er nur lau und gewohnheitsmäßig oder gar sacrilegisch celebrirt, daß er unzählige Gnaden versäumt oder in den Wind geschlagen, daß er seinen Richter tagtäglich durch Unandacht, Unehrerbietigkeit und Fehler aller Art verunehrt oder durch Sacrilegien auf's Schrecklichste beleidiget habe?

Doch Dieß führt uns schon zum zweiten Punkt unserer Abhandlung, in dem wir

II.

negativ oder a contrario zu zeigen haben, wie sehr wir Priester bemüht sein sollen, möglichst würdig zu celebriren. Wenn wir nämlich nicht würdig das hl. Opfer darzubringen uns bemühen, so ist Gefahr, daß wir es entweder sacrilegisch, oder doch leichtsinnig, unandächtig, fehlerhaft thun — und von beidem müssen uns die dringendsten Beweggründe abschrecken.

1. Was zuerst die sacrilegische Celebration angeht, so möchte ich nur kurz und skizzenhaft zeigen: Wer so die hl. Messe feiert, beraubt sich aller Gnaden, macht sich eines entsetzlichen Frevels schuldig und zieht sich die schwersten Strafen zu.

a. Daß der Priester, welcher im Stand der Todsünde celebrirt und communicirt, keine Gnade erhält ratione s. communionis, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Wir wissen ja, was der Katechismus lehrt von der unwürdigen Communion. Während die würdige Communion uns auf's Innigste mit Christus vereinigt, reißt die unwürdige eine tiefe Kluft zwischen Jesu Herz und unserem Herzen; während jene die Gnade, Tugend und übernatürliche Kraft vermehrt, so mehrt diese die Unwürdigkeit, Sündhaftigkeit, Knechtschaft, Unempfänglichkeit für himmlische Einflüsse; jene befreit, resp. bewahrt vor Sünden, diese fügt neue Todsünde hinzu und disponirt zu weiteren Sünden; jene ist Unterpfand himmlischer Herrlichkeit, — diese Unterpfand

der ewigen Verdammniß. Die heiligste, wunderbarste Arznei wandelt sich für den Gottesräuber in Gift.

Aber auch die Gnadenquelle des hl. Opfers bleibt ihm verschlossen. Kein Wunder! Statt Gott ein Opfer der Anbetung zu bringen (quatenus ipse, non in persona Christi, sed in sua offert) beschimpft er ihn; statt des Dankopfers zeigt er den schwärzesten Undank; statt eines versöhnenden Opfers begeht er furchtbare Sünden; statt durch das Bittopfer Segen auf sich herabzuflehen, fordert er den Fluch heraus. Und ihm sollte durch dieses Opfer, das er (a parte sua) so schrecklich mißbraucht und verunehrt, noch Gnade zuströmen, ihm sollte es noch Heiligungsmittel sein? Nein, während ein Todsünder sonst noch große Gnade zur Bekehrung aus dem hl. Opfer ziehen kann, namentlich wenn er demselben reumüthig beiwohnt, oder es für ihn appliciert wird, so bleibt selbst diese Gnade dem sacrilegischen Priester verschlossen (wenigstens sofern es sich um jene hl. Messe handelt, die er sacrilegisch darbringt.) Für ihn schreit das Blut des Erlösers nicht um Vergebung, sondern um Rache. Denn durch die unwürdige Celebration begeht er

b) ein entsetzliches Verbrechen. Er macht sich (um nur einige Punkte hervorzuheben) einmal des schwärzesten Undankes schuldig. Undank ist immer schändlich und schon die Heiden nannten ihn ein schmähliches und den Menschen entehrendes Laster. Im höchsten Grade gilt Dieß hier, wo die Wohlthat eine unschätzbare, der Wohlthäter der Erhabenste, Gütigste, Liebreichste, und der Undank der schreiendste ist, indem der sacrilegische Priester für die Wohlthat nicht nur nicht dankt, sie ignorirt, nicht benützt, sondern sie noch mit Beleidigungen erwidert und (so viel an ihm liegt), zur Kränkung, Mißhandlung und Beschimpfung des Wohlthäters mißbraucht. Ps. 54, 13 f.

Der gottesräuberisch Celebrirende macht sich ferner schuldig der schändlichsten Heuchelei. Jeder, dessen moralisches Gefühl noch nicht abgestumpft ist, nicht nur der gläubige Christ, sondern einfach der ehrenhafte Character, muß die Heuchelei verabscheuen. Schon die Lüge verdient den Abscheu. Allein eine Lüge wird oft halb unüberlegt, in augenblicklicher Verlegenheit ausgesprochen, die Heuchelei aber geschieht absichtlich. Wir können vielleicht Manches, selbst schwere Sünden mitansehen, ohne daß wir besonders erregt würden. Aber beim Anblicke der Heuchelei kehrt sich uns gleichsam der moralische Magen um — sie erregt Eckel. Nun ist aber die Heuchelei bei der unwürdigen Celebration keine einfache, sondern eine qualificirte und ganz besonders ver-

abscheuungswürdige. Denn einmal geschieht sie in einer hochheiligen Sache. Im Anfang der „altkatholischen Bewegung" konnte man Leute sehen, die sich als die eifrigsten Vertheidiger des „alten, katholischen Glaubens" aufspielten, sich entrüstet aussprachen, daß das vaticanische Concil ihren höchsten Schatz, den reinen Glauben und ihr Seelenheil gefährde, und mit großen Gebetbüchern in den altkatholischen Gottesdienst gingen. Und doch wußte, wer sie näher kannte, daß sie den katholischen Glauben längst über Bord geworfen hatten, nicht an die Gottheit Christi, ja manche nicht einmal an einen persönlichen Gott glaubten. Warum war diese Heuchelei so verwerflich und empörend? Weil sie in einer hochheiligen Sache geschah. Nun, heuchelt der sacrilegisch celebrirende Priester nicht auch im Heiligsten? Stellt er sich nicht an, setzt er nicht Handlungen (Ceremonien) und spricht Worte, als ob er von der tiefsten Ehrfurcht und innigsten Liebe zu Jesus erfüllt sei — und innerlich verachtet er ihn und seine Gebote und seine Liebe so sehr, daß er an seinem hochheiligen Leib und Blut in frevelhaftester Weise sich vergreift?

Seine Heuchelei ist um so ärger, als sie nicht bloß den Menschen, sondern Gott selbst gegenüber in's Werk gesetzt wird. Wir wundern uns — und mit Recht — über die Pharisäer, über Judas, welche oft genug erprobt hatten, wie Jesus die Herzen durchschaute, und dennoch es wagten, vor ihm freundliche Gesinnung, Wohlwollen, Ehrfurcht ꝛc. zu heucheln, während Neid, Haß, Gedanken des Verraths ꝛc. ihr Herz erfüllten. Der Priester, der an die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie glaubt, erkennt Jesum und seine Allwissenheit besser — und er wagt es, seinem Erlöser, seinem Richter, in's Angesicht zu heucheln!

Und unter welchen Umständen thut er es! Beachten wir nur seine Person — hochgeweiht, dem Dienste des sacramentalen Heilandes besonders gewidmet, mit Wohlthaten von ihm überhäuft; den Ort, wo er es thut, die Kirche, das Heiligthum, in dem er zum Diener Jesu geweiht wurde und ihm Treue geschworen hat; die Ceremonien, unter denen er es thut: Altarkuß (Judaskuß), Berührung des Leibes Jesu (manus tradentis me mecum in mensa) Kniebeugung (genu flexo illudebant ei) ꝛc. Die Worte, die er spricht: In nomine Patris ꝛc. (du Gottesräuber kommst im Namen des Dreieinigen — ihn zu beschimpfen?) Judica me Deus (die Hölle hört es und wird es seiner Zeit exequiren) Ego in innocentia ingressus sum, dilexi decorem domus tuae (welcher practische Commentar dazu, dein Sacri-

legium!) Sanguis . . . adhaereat visceribus meis (Sanguis ejus super nos — riefen die gottesmörderischen Juden.)

Endlich macht sich der unwürdig Celebrirende schuldig eines der allerschwersten Sacrilegien. Jedes Sacrilegium ist fluchwürdig. Denn daß das Heilige heilig zu behandeln ist, zeigt schon die Vernunft und sahen auch die Heiden ein. Durch das Sacrilegium aber wird das Heilige profanirt, verunehrt, geschändet und damit Gott selbst eine schwere Beschimpfung zugefügt. Je heiliger nun die Sache ist, um die es sich dabei handelt, je näher sie mit Gott in Verbindung steht, desto größer wird der Frevel. So ist die Verunehrung eines Ciboriums oder Kelches gewiß ärger, als die eines Meßgewandes oder Crucifixes. Allein während derartige Sacrilegien direct sich nur gegen das Eigenthum Gottes richten, so wendet sich bei der unwürdigen Communion der Frevel gegen die Person des Gottessohnes selbst, gegen seinen hochheiligen Leib, sein Blut, seine Seele, seine Gottheit. Noch größer wird dieser Frevel bei dem unwürdig Celebrirenden. Denn einmal begeht dieser nach der Lehre des hl. Alphons ein vierfaches Sacrileg, sodann muß schon seine Person den Gottesraub ungeheuer erschweren (vgl. seine Würde, die empfangenen Wohlthaten, die übernommenen Pflichten ꝛc.)

c) Ist es dann ein Wunder, wenn ein solcher Frevler die schwersten Strafen sich zuzieht? Judicium sibi manducat et bibit, schreibt der Apostel (1. Cor. 11, 29), und an einer anderen Stelle: Quanto magis putatis deteriora mereri supplicia, qui Filium Dei conculcaverit, et sanguinem testamenti pollutum duxerit, in quo sanctificatus est, et Spiritui gratiae contumeliam fecerit? . . . Horrendum est incidere in manus Dei viventis. (Hebr. 10, 29. 31.) Diese Strafen treten oft schon hervor in diesem Leben. Ein geheimer Fluch begleitet das Leben des sacrilegischen Priesters (so lange er nicht Buße thut — Joh. 13, 27. 30; Ps. 108, 18; Malach. 2, 2) vergiftet seine Wirksamkeit und unsägliches Unheil kann die Folge sein. (Sah doch die hl. Seherin Hildegard die unselige Kirchenspaltung voraus und erklärte sie als Folge der Sacrilegien der Priester!) Mit dem Seelenfrieden ist es aus und Gewissensbisse treten an dessen Stelle. Und doch sind diese noch Gnade. Vielleicht machen sie bald einer weit schrecklicheren Strafe Platz: der Verblendung und Verstockung. Wer wiederholt sacrilegisch celebrirt, kehrt in der Regel nach einiger Zeit immer ruhiger vom Altare zurück. Ein dichter Nebel legt sich um seinen Geist und sein Herz, den die Gnadensonne nur schwer zu durchdringen vermag. Die wür-

dige Communion vergöttlicht nach und nach, die oft wiederholte sacrilegische Communion und Celebration muß endlich verteufeln. Wie oft ist endlich plötzlicher Tod die Strafe von Sacrilegien! Es kommen kaum in einem Stand verhältnißmäßig so viele plötzliche Todesfälle vor, als im geistlichen. Gott soll mich bewahren, daß ich dieselben alle oder auch nur großentheils auf Rechnung von Sacrilegien schreibe. Aber darf man darin nicht wenigstens eine Mahnung an uns Priester finden: Cavete a sacrilegiis! Qui quotidie celebratis, quotidie estote parati?

Ueber das Gericht und die Ewigkeit, die den sacrilegischen Priester erwarten, will ich nicht sprechen. Wenn ein einziges Sacrilegium so furchtbar gestraft wird, wie wird es dem Priester ergehen, der vielleicht Tausende sich aufgeladen? Doch dort ist Zeit und Feuer genug, um jedes einzelne zu bestrafen.

Es schaudert gewiß jeden gläubigen und frommen Priester ob solch' eines Frevels und solch' einer Strafe und er möchte gern Alles thun, um davor bewahrt zu werden. Wohlan, das Hauptmittel ist eben das stete, thatkräftige Bestreben, recht würdig zu celebriren, und schon deßwegen müssen wir dieses Bestreben stets in uns rege erhalten, resp. oft erneuern. Ich sage aber: das Bestreben, recht würdig zu celebriren. Denn wer sich bloß vornähme, vor der Celebration in der Todsünde sich zu hüten, jedoch aus unandächtiger, lauer, gewohnheitsmäßiger Feier der hl. Messe sich kein Gewissen machte, der wäre vor unwürdiger Celebration nicht nur nicht gesichert, sondern einer ernsten Gefahr derselben ausgesetzt, wie aus der Besprechung des folgenden Punktes erhellen wird.

2. Der Priester, welcher zwar nicht sacrilegisch, aber unandächtig, lau, fehlerhaft, mehr oder minder gewohnheitsmäßig celebrirt, beraubt sich vieler und großer Gnaden, ladet sich viele Sünden auf und bahnt sich den Weg zu Sacrilegien.

a) Bezüglich der ersten Behauptung, daß der leichtsinnig Celebrirende sich vieler und großer Gnaden beraubt, können wir uns ganz kurz fassen. Wir haben oben gesehen, welch' reiche Gnadenschätze wir aus der hl. Messe schöpfen können, aber auch bemerkt, daß das Maß der zu gewinnenden Gnaden von unserer Disposition, also von der Herzensreinheit, der Andacht, dem Eifer abhängt, womit wir die hl. Messe feiern. Während so fromme und eifrige, heiligmäßige Priester Ströme von Gnaden auf ihre eigene Seele und die ihrer Untergebenen herableiten, so kann es sein, daß manche andere, wenn sie auch nicht sacri-

legisch celebriren, doch kaum durch wenige Gnadentropfen erquickt werden. Daß ferner die heilsamen, erbauenden, erschütternden, aneifernden Eindrücke, welche die Feier der hl. Messe auf unsere Seele hervorzubringen geeignet ist und die wir oben weitläufiger besprachen, bei unandächtiger, lauer Celebration gar nicht hervorgebracht werden, oder sich bald wieder spurlos und wirkungslos verwischen, ist in der Natur der Sache begründet.

Wenn wir nun durch nachlässige und gleichgiltige Celebration uns so viele Gnaden (im engeren und weiteren Sinne) entgehen lassen, die uns doch angeboten sind, welch' ein Verlust! Wie muß es uns zu Muthe sein, wenn nach dem Tode uns die Augen des Geistes aufgehen und wir klar erkennen, was wir so leicht hätten gewinnen können und durch unseren Leichtsinn unwiderbringlich verloren haben; wenn wir sehen, welche Stufe der Gnade, Liebe und Seligkeit wir für uns selbst hätten gewinnen, wie viele Seelen retten, welchen Segen auf unser Wirken herabziehen können! (Vgl. Agg. 1, 6 u. 9.) Und werden wir über dieses lucuum cessans, über dieses Talent, das wir vergraben haben, keine Rechenschaft ablegen müssen? Als junger Priester hatte ich die meiste Angst vor der Verantwortung, die mit der Verwaltung des Bußsacramentes verbunden ist. Ich kann nicht sagen, daß diese Angst vorüber ist — aber schwerer kommt mir noch die Rechenschaft vor, die ich über die tägliche Celebration, über die Fehler, die ich dabei begangen und über die Gnaden, die mir angeboten waren, aber von mir versäumt wurden, werde abzulegen haben.

b) Aber wir berauben uns durch gleichgiltige, unandächtige Celebration nicht nur vieler Gnaden, sondern wir laden uns auch unzählige Sünden auf, von denen manche, wenn auch nicht gerade Todsünden, doch höchst bedenklich und gefährlich sind. Wenn schon jede freiwillige Zerstreuung beim einfachen Gebete sündhaft ist, wie viel mehr die Unsummen von Zerstreuungen, Unandacht ꝛc., deren ein recht nachlässig celebrirender Priester sich schuldig macht, nicht bloß beim einfachen Gebet, sondern bei der heiligsten Handlung, beim erhabensten Gottesdienst, in der unmittelbaren Nähe, ja bei dem persönlichen Umgang mit dem Erlöser! Wenn jede Unehrerbietigkeit, die ein Laie in der Kirche begeht, sündhaft ist, wie viel mehr die Unehrerbietigkeit des besonders zur Verehrung Gottes geweihten und bestimmten Priesters am heiligsten Ort, zur heiligsten Zeit, bei der heiligsten Verrichtung, beim „Werke Gottes!" Maledictus qui facit opus Domini fraudulenter (Jerem. 48, 10.) Wie viele Rubrikenfehler

begeht ferner ein leichtsinnig celebrirender Priester! Sodann gibt ein solcher nur zu leicht dem beiwohnenden Volke Aergerniß. Die Gläubigen haben ein scharfes Auge dafür, ob ein Priester von gläubiger Verehrung für das Allerheiligste durchdrungen ist und demgemäß es bei der hl. Messe behandelt, oder ob er der Lauigkeit in dieser Beziehung verfallen ist und sie durch unehrerbietige Feier der hl. Messe manifestirt. Ein Priester letzterer Art büßt ungemein an Vertrauen und Wirksamkeit ein, ja man kann oft den Verdacht äußern hören, er glaube nicht an die Gegenwart Christi im hh. Sacramente.[1]) Auch wirkt das Beispiel eines solchen Priesters ansteckend. Die Unehrerbietigkeit, die an manchen Meßnern zu beklagen ist, haben dieselben von Geistlichen zuerst erlernt oder angenommen und das: qualis rex talis grex läßt sich nur zu sehr in solchen Fällen anwenden.

c) Es ist deßhalb eher zu wenig als zu viel gesagt, wenn ich behaupte: ein Priester, der nachlässig, unehrerbietig, lau und gewohnheitsmäßig celebrirt, bahnt sich den Weg zu Todsünden und Sacrilegien. Vielleicht ist er schon in solchen, ehe er es recht merkt. Denn wer will hier eine scharfe Grenze ziehen, wer beurtheilen, wann solche Irreverenzen, Rubrikenfehler, Aergernisse ꝛc. den Character schwerer Sündhaftigkeit annehmen? Sodann ist es ja bekannt, daß überhaupt leichtsinnig begangene läßliche Sünden zu Todsünden führen; um wie viel mehr in unserem Fall, wo es sich um so Heiliges handelt, wo die läßlichen Sünden selbst viel gröber und bedenklicher sind, als in anderen Gebieten, wo gerade das Mittel, welches von läßlichen Sünden uns reinigen und vor Todsünden bewahren soll, mißbraucht und ganz oder theilweise unwirksam

[1]) Es sei mir gestattet, einige Beispiele kurz anzuführen. Ein Priester celebrirte sehr unandächtig. Nach der Messe drückte ihm ein Freimaurer, der zufällig der Messe beigewohnt, die Hand nach Maurerweise und sagte: Sie sind doch auch einer der Unsrigen — nicht wahr? — Der hl. Alphons erzählt, wie ein Protestant sehr ernstlich mit dem Gedanken an Conversion sich beschäftigte, und dieselben bereits anzubahnen begonnen hatte. Da sah er einen Priester höchst unehrerbietig celebriren — und er blieb Protestant. — Vor Kurzem hatte ein sehr entschieden katholischer Edelmann sich einen Geistlichen als Instructor für seinen Knaben erbeten und erhalten. Als dieser Priester nun am Morgen nach seinem Eintritte die hl. Messe in Gegenwart des Edelmannes recht nachlässig und unandächtig celebrirte, bat letzterer ihn zu sich, gab ihm die erste Quote seines Gehaltes und ersuchte ihn, sich eine andere Stelle zu suchen. Denn, sagte er, da Sie den Sohn Gottes selbst so nachlässig behandeln, so kann ich kein Vertrauen haben, daß Sie um meinen Sohn mit mehr Gewissenhaftigkeit und Eifer sich annehmen werden.

gemacht oder gar in sein Gegentheil verkehrt wird, wo so leicht Entziehung des Gnadenlichts und Einschläferung des Gewissens eintritt und so unmerklich der schwere Fall vorbereitet wird. Ohnehin ist ja bei einem Priester, der nachlässig und gleichgiltig celebrirt, schon der so bedenkliche und gefährliche Zustand der Lauigkeit vorauszusetzen; ein lebendiger, feuriger Glaube, eine hl. Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten, eine zarte Gottesfurcht ist nicht vorhanden; und ob die vor dem allmähligen Fall bewahrenden Mittel, besonders Betrachtung, regelmäßige Gewissenserforschung, öftere Beicht angewendet und recht angewendet werden, ist mehr als fraglich. Es ist also nur zu begreiflich und zu wahrscheinlich, daß ein leichtsinnig und unehrerbietig celebrirender Priester nach und nach in Todsünden und zu Sacrilegien kommt — und leider haben schon viele Priester diese Erfahrung an sich selbst gemacht. Im Seminar und beim Antritt des priesterlichen Amtes hatten sie ein Grausen und Entsetzen beim Gedanken an unwürdige Celebration und hielten es für unmöglich, daß sie in einen solchen Frevel fallen sollten — und vielleicht einige Jahre später war das Unglück geschehen. Der erste Eifer war nach und nach erkaltet, die hl. Uebungen wurden mehr und mehr obenhin abgemacht oder vernachlässigt, die Vorbereitung auf die hl. Messe und die Danksagung fiel immer kürzer aus oder unterblieb zeitweise ganz, das „quotidiana vilescunt“ machte sich geltend — und was weiter geschah, läßt sich leicht denken.

Betrachten wir also im Geiste des Glaubens, was es mit der leichtsinnigen, unandächtigen Celebration auf sich hat, erwägen wir das lucrum cessans und das damnum emergens, sowohl das immediate emergens, als das imminens et timendum, so muß diese Betrachtung uns einen heilsamen Schrecken vor einer solchen Celebration einflößen und wird als wichtiges Moment die anderen bereits angeführten Beweggründe, die uns antreiben sollen, stets möglichst würdig zu celebriren, verstärken, und wird so den Entschluß in uns hervorrufen, resp. kräftigen und befestigen, Alles zu thun, was zu diesem Zwecke erforderlich ist. Darüber nun, was zu einer möglichst würdigen Feier der hl. Messe erforderlich ist, resp. was wir zu diesem Zwecke zu thun und zu meiden haben, welche Hilfsmittel uns dabei unterstützen können, sollen einige Winke in einem folgenden Artikel gegeben werden.

Der heil. Johannes Baptist de Rossi, als Beichtvater,

heiliggesprochen am 8. December 1881.

(Getreu nach den Beschreibungen seines Lebens, namentlich der von seinem Freunde J. Tojetti verfaßten: Von B. A. R.)

Da die Richtung unserer theol. Quartalschrift vorherrschend eine practische ist, so glauben wir der Billigung des größten Theiles unserer Leser schon im Voraus gewiß zu sein, wenn wir ihnen für eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Seiten des Seelsorgsberufes, die Verwaltung des Bußsakramentes, ein erst jüngsthin von der hl. Kirche verherrlichtes — Vorbild, und zugleich einen, gewiß mächtigen Patron und Schutzheiligen vor Augen stellen. Wir sagen lieber: „Vorbild", als „Lehrer", denn Unterweisungen in Wort oder Schrift sind vom Heiligen de Rossi nur wenige vorhanden; allein seine ganze Art und Weise, die Beichtkinder zu behandeln, konnte schon an sich als eine fortwährende Belehrung für Andere gelten.

Der hl. Johann Baptist de Rossi war bereits Canonicus an der alten Collegiatkirche Santa Maria in Kosmedin zu Rom, und hatte mit Schmerz bemerkt, daß es für die Gläubigen, an einer regelmäßigen Gelegenheit, dort beichten zu können, sehr gebrach, da der Pfarrer, der die Seelsorge der Kirche im Namen des dortigen Collegiatcapitels, ganz auf seinen Schultern allein lasten hatte, von den vielen Pfarrgeschäften häufig anderwärts vollauf in Anspruch genommen worden war. Wo aber in einer Kirche die Beichtstühle regelmäßig leer stehen, wird gewiß Niemand eigentlich sagen wollen, daß dieselbe großen Zulauf habe, oder auch nur ihr Besuch in einem blühenden Zustande sei. De Rossi hatte zwar schon von seinen Studienjahren an mit dem Eifer eines Apostels in Rom gewirkt, hatte unter Anderem unzählbare der Beicht Bedürftige dazu aufgemuntert, unterrichtet, vorbereitet, und zu guten Beichtvätern hingewiesen oder wohl auch persönlich hingeführt; er selbst aber besaß die Gewalt, Beichtzuhören, auch als Priester noch mehrere Jahre hindurch nicht. Es war ihm nämlich von jenen epileptischen Anfällen, an denen er in Folge seiner Abtödtungen, namentlich in seiner Jugend gelitten hatte, und die ihn nie mehr ganz verließen, eine solche Schwäche und Spannung im Kopfe zurück geblieben, daß er ohne merkbaren Nachtheil nicht einmal im Stande war, ernstlich ein Buch zu lesen. Daher glaubte er sich desto weniger in der Lage, den beschwerlichen und geistanstrengenden Dienst des

Beichtstuhls aushalten zu können; und es schien ihm eine Anmassung, wenn er sich zu einem Amte vordrängen wollte, für das er sich physisch unfähig erkannte. Jedoch Gott der Herr, dessen Wille es war, daß Johann Baptist gerade durch die Ausspendung des Bußsakramentes am meisten Gutes wirke, und sich selbst eben dadurch vorzüglich heilige, zögerte jetzt nicht länger, in dieser Angelegenheit eine Art Wunder zu wirken, damit derselbe nun jenem hl. Dienste bis in seinen Tod nie mehr entsagen möge. Johann Baptist war beiläufig in seinem 40. Lebensjahre, als ihn eine tödtliche Krankheit befiel, jedoch er erholte sich wieder. Aber die göttliche Vorsehung lenkte es, daß ihm nach seiner Genesung die Aerzte eine Luftveränderung auftrugen. Er wählte Civita Castellana, eine Tagreise nördlich von Rom, hauptsächlich, weil er dem dortigen Bischofe, dem ehrwürdigen Diener Gottes Johann Franz Tenderini, schon von den engern frommen Vereinen am römischen Collegium her innig befreundet, und ein großer Bewunderer von dessen Tugenden war. Auch der heiligmäßige Bischof nahm ihn nicht anders als einen Engel auf. Eines Tages nun, da sie eben in seeleneifrigsten Gesprächen waren, bemerkte der erleuchtete Bischof: „Ihr, Don Giovanni seid ein guter Soldat Christi, indem Ihr Euch um das Heil Aller sehr annehmt; aber — ich weiß nicht warum, — der Säbel, der fehlt Euch noch! O wenn Ihr das Gute wüßtet, das man mit diesem Säbel oder Schwerte — ich meine das Beichthören, — den Seelen erweis't!" Johann Baptist entgegnete: „Das ist wahr, und Gott weiß, welch' eine Sehnsucht ich nach diesem Schwerte trage; bisher jedoch verweigert er mir dasselbe, zu meiner gewaltigen Beschwerde und Ungelegenheit, denn ich weiß, was es mich kostet, die armen Sünder zu Beichtvätern zu führen; aber, es geschehe sein göttlicher Wille! Uebrigens, wie wollen Monsignor, daß ich den Beichtstuhl übernehme, mit meiner Gesundheit und vor allem mit diesem Kopf wie ich habe? entweder würde ich mit der übermäßigen Anstrengung mich ganz ruiniren, oder zu meinem und Anderer unendlichem Schaden, dies Amt schlecht verwalten." Da sagte, ohne Zweifel auf Antrieb von Oben, der ehrwürdige Bischof: „Wohlan mein Freund, machen wir einen Versuch; geht in meine Domkirche, beichtzuhören; heute probirt Ihr auf ganz kurze Zeit, morgen dann ein wenig länger, übermorgen noch mehr, und so fort. Macht diese Probe wenigstens so lang Ihr hier in Civita Castellana bleibt." De Rossi, der den Rath des allgemein als heilig geachteten Freundes wie einen Aus-

spruch Gottes verehrte, ging denn mit seinem Segen hin, und Bischof Tenderini sagte ihm noch beim Weggehen: „Ihr sollt alle jene Vollmachten haben, die ich selbst habe.“ Johann Baptist begann also beichtzuhören, und siehe da, zu seiner großen Verwunderung machte er die Erfahrung, daß er, ohne das mindeste von den gefürchteten Ungemachen, auch die längste Zeit ausdauern und selbst die schwierigsten und verwickeltsten Beichten anhören konnte, indem sein Kopf, anstatt davon heiß und abgespannt zu werden, im Gegentheil um desto mehr Kühlung und Frische fühlte, je mehr und größere Sünder er anhörte. Daraus zog nun der hl. Bischof und er gemeinsam den Schluß, es sei offenbar Gottes Wille, daß er von nun an beichthöre und so vielen verlassenen Seelen Hilfe und Trost bringe. Mit diesem festen Entschlusse kehrte er denn auch nach Rom zurück, das Herz voll Begeisterung und Dankbarkeit gegen den ehrwürdigen Diener Gottes, der ihm diesen neuen Wirkungskreis zugänglich gemacht habe. Jedoch wollte er in Rom das Examen pro cura noch nicht sofort ablegen, sondern sich dazu, in seiner Gewissenszartheit, noch beiläufig ein Jahr lang vorbereiten! Zwar hatte er das Moralstudium von jeher mit Eifer betrieben; dennoch aber hielt er noch viele Conferenzen mit solchen erfahrenen Männern für unerläßlich, die als einsichtsvolle Beichtväter, und als erleuchtete Seelenführer in Rom bekannt wären. Im Hinblick auf seinen künftigen Beruf als Beichtvater verdoppelte er jetzt auch seine Andacht zum heil. Philipp Neri und Franz v. Sales, als „großen Meistern in der Seelenleitung,“ betrieb das Studium der Moral nun für sein ganzes künftiges Leben auf's eifrigste fort, und besprach noch überdies mit einigen geistlichen Freunden von großer Frömmigkeit, aber auch großer Moralkenntniß und Gewandtheit im Entscheiden, häufig Gewissensfälle in Beichtform. Unausbleiblich wohnte er jede Woche zwei Casus-Conferenzen bei; und eben auch aus diesem Grunde war es ihm vorzüglich erwünscht, mit den Priestern im Hospiz der Trinitá de' Pellegrini an Einem Tische speisen zu können, weil dort der Gebrauch bestand, täglich unter oder nach dem Essen einen Gewissensfall zu discutiren (wie es der heil. Philipp Neri bei seinen „Vätern des Oratoriums“ bleibend eingeführt hatte); denn da fand jeder Tischgenosse nicht bloß Gelegenheit, von Andern zu lernen, sondern mußte, wann ihn die Reihe traf, selber mitentscheiden. De Rossi brachte dabei seine Ansicht immer so wohl überlegt und begründet vor, daß einer der angesehensten Tischgenossen zu sagen pflegte:

„den Entscheidungen Johann Baptist's ging Nichts ab, als bei jeder Autorität, die er anführte, auch noch die Angabe der Seite und Nummer; so gründlich waren sie."

Nachdem sich nun der Heilige auf solche Weise in seinem Gewissen sichergestellt zu haben glaubte, meldete er sich endlich im Juni 1739, somit in seinem 41. Lebensjahre zur Prüfung. Diese fiel derart aus, daß er nicht nur großes Lob davon trug, sondern die Beichtvollmacht sofort für sämmtliche Kirchen Rom's erhielt, eine Begünstigung, die namentlich Anfängern nicht leicht gewährt wurde.

Die Ersten, zu deren Heil er sein neues Amt übte, waren seine lieben Armen und Kranken, kurz die verlassensten und vernachlässigtsten Volksschichten, denen überhaupt von jeher sein ganzes Herz gehört hatte. Diese suchte er Tag und Nacht auf, und ging ihnen als ein wahrer Seelen-„Jäger" nach; und auch sie scharten sich hinwieder, wo immer er beichtsitzen mochte, mit solchem Zutrauen um ihn, daß von solchem Völklein sein Beichtstuhl jederzeit wie belagert war; sie wußten eben, daß sie an ihm einen wahren Vater fanden, der sie zu jeder Stunde aufnahm, unterrichtete, und sich sogar auch ihrer Bequemlichkeit und ihren Schwächen fügte. Jedoch, über diese unermüdliche Ausdauer (assiduitas), mit der er von den letzten 23 Jahren seines Lebens einen sehr großen Theil dem Beichthören widmete, wollen wir nicht viel sprechen; es genügt zu bemerken, daß Johann Baptist, als ein wahrer Nachahmer des hl. Philipp Neri, sich selbst dann keine Unterbrechung in dieser heil. Beschäftigung gönnte, wenn seine Leiden ihn in's Zimmer festbannten, was sehr häufig der Fall war. Vielmehr ließ er in seinem erfinderischen Eifer einst neben dem Bette, daß er zu hüten gezwungen war, einen Beichtstuhl so herrichten, daß er auch von seinem Lager aus alle Gattungen Leute anhören konnte, besonders arme und niedrige; und wenn seine Aufwärter ihm manchmal in Liebe ausstellten, daß er sich Tag um Tag ganze Stunden lang eine solche Plage auferlege, pflegte er sanft zu entgegnen: „Was soll ich denn machen? Diese armen Leute kommen oft von sehr weit her, um zu beichten; wer weiß, ob sie morgen nochmal kämen, wenn ich sie heute nicht anhörte?" Auch außer Rom, selbst wenn er nur auf einen Tag wohin kam, hätte er denselben für verloren gehalten, wenn er ohne Anhörung einiger Beichten, sogar Lebensbeichten, geblieben wäre. Die Leute gingen in dieser Absicht ihm eben überall nach und zu, wie s. z. dem hl. Franz v. Sales; auf Missionen

und bei geistlichen Exercitien hörte er durchschnittlich 7—8 Stunden ununterbrochen Beicht, ja sogar 11, (wie regelmäßig, trotz unausgesetzter Kopfschmerzen, auch der heiligmäßige P. Peter Pinamonti S. J., Missionsgefährte des apostolischen P. Segneri, und Verfasser jener vorzüglichen Anweisung: Il Direttore u. s. w., zu thun pflegte.)

Die erste und vornehmlichste Stätte jedoch, wo der hl. De Rossi in diesem neuen Wirkungskreise sich thätig zeigte, war die Basilika St. Maria von Kosmedin, an der er Canonicus war. Um jederzeit in der Nähe zu sein und gerufen werden zu können, erbat er sich vom Capitel eine demselben gehörende, ganz an der Kirche gelegene Scheune, und ließ sofort dort zu seinem Quartier zwei ärmliche Zimmer herrichten, die er nun ungeachtet ihrer sehr ungesunden Lage, welche ihm wiederholt Krankheiten verursachte, in seinem Seeleneifer durch volle 9 Jahre bewohnte. Schon vor Tagesanbruch kam er zur Kirche herab, und häufig mußte er auch mit schwerem Ungemach vor dem Thore der Kirche auf den Meßner warten, ohne sich jedoch die geringste Klage hierüber zu gestatten; er dachte nur an den Gewinn für seine Seele, den er durch dieses Verdienst schon in aller Frühe erwerben könne, und pries den Herrn dafür. Während er dann zuerst die hl. Messe las und darnach auch die gebührende Danksagung verrichtete, war immer schon eine gute Anzahl von seinen Meßbeiwohnern zum hl. Bußsakramente bereit. Er liebte es ganz und gar nicht, die armen Leute mit Beeinträchtigung ihrer häuslichen Arbeiten lange in der Kirche aufzuhalten, vielmehr sie mit thunlichster Beschleunigung abzufertigen. Darum sorgte er auch für regelmäßige Ausspendung der hl. Communion, und damit solche Beichtkinder, die es wegen des großen Zudranges oft dennoch lange zu warten traf, sich nicht langeweilten und die Andacht verlören, sah er auch vor, daß mehrere hl. Messen am Altare nächst seinem Beichtstuhl gelesen würden, so daß derlei Leute, die vielleicht schon die Arbeit zu Hause erwartete, einstweilen die Sonntagsmesse hören, und zugleich sich zum hl. Bußsakramente vorbereiten konnten. Lieber übrigens, als nicht bei ihm zum Beichten zuzukommen, ließen sich die Leute schon Vieles gefallen.

Dieser sein Eifer im Beichthören zog ihm in Bälde eine sehr heftige Verfolgung von Seite eines Mitcanonicus zu. De Rossi erkannte nämlich in seiner zarten Gewissenhaftigkeit sehr wohl, daß für ihn in seiner Stellung und Pfründe als „Chorherr" immerhin der Besuch des Chores seine eigentliche Pflicht

des Standes, somit der Gerechtigkeit blieb, das Beichthören hingegen für ihn, an sich genommen, nur ein freiwilliger Liebesdienst, oder jedenfalls nicht mehr als eine Liebespflicht war; und wichtig und segensreich waren in seinen erleuchteten Augen, wie in denen der hl. Kirche, beide Dienstleistungen, der Chor, und der Beichtstuhl. Die Erwägung der großen Noth jedoch, in der er so viele Seelen, namentlich aus der weit zerstreuten Campagna um Rom erblickte, bewog ihn zur größeren Gewissensruhe sich von Clemens XII. die Chorpräsenz nachsehen zu lassen, wann zu jener Zeit seine Anwesenheit im Beichtstuhle nothwendig sei; und, um sich noch mehr zu versichern, ob es der Wille Gottes sei, daß er, anstatt auf den Chor, in den Beichtstuhl gehe, legte er die Frage später auch Benedict XIV. vor; dieser aber belobte und billigte durch ein eigenes apostol. Breve die Handlungsweise De Rossi's und genehmigte, daß derselbe für immer und ohne Rücksicht auf den Chordienst, im Beichtstuhle thätig sein möge, wo sein Wirken so sehr zur Ehre Gottes gereiche. Nun hatte sein Eifer keine Grenzen mehr; so daß er trotz seiner Schwäche oft erst um Mittag zum Messelesen gelangte. Ob seines Wegbleibens vom Chor feindete ihn nun aber ein neuer Mitcanonicus auf das Heftigste an, der sein krankhaftes Ungestüm und widerwärtiges Wesen so wenig zu beherrschen wußte, daß er sowohl im Capitel und auf den Wegen, als auch selbst vor allem Volk in der Kirche über ihn spöttelte, seinen Eifer verdächtigte, und die apostolischen-Schreiben als nur erschlichen und unberechtigt erklärte. Die Gewalt, die sich der Heilige anthun mußte, war so groß, daß er vom Capitel regelmäßig mit einem Fieber nach Hause kam, und später genöthigt war, sich im Capitel und überhaupt durch einen Andern vertreten zu lassen. Dennoch stand der verblendete College von seiner Verfolgung nicht ab, bis er schwer erkrankte; da legte er aber seine Seele ganz in die Hände des von ihm so gekränkten De Rossi, der ihm, wahrhaft mit der Rache eines Heiligen, unermüdet geistlichen und körperlichen Beistand leistete und auch dem Sterbenden zu seinem unsäglichen Troste als Beichtvater die Seele aussegnete. Aber auch früher hatte der Heilige ihn immer mit seinem melancholischen Temperamente entschuldigt; das Höchste, was er sagte, war: „man müsse mit derlei Leuten Geduld tragen, weil sie wirklich meinen, sie erweisen Gott einen Dienst, indem sie in solcher Weise für eine vermeinte Pflicht eifern, wie schon der Herr von den Tödtern seiner Jünger gesagt habe." (Joh. 16, 2.)

Um nun aber auf die Art und Weise näher zu sprechen zu kommen, in der unser Heiliger beim Beichthören vorging, so berichten hierüber seine Lebensgeschichtschreiber Folgendes. Da der hl. Mann die zu ihm zur Beicht Kommenden wegen der Menge und Größe ihrer Vergehungen sehr häufig ganz verlegen und verwirrt fand, so daß sie nicht wußten, wo sie ihr Bekenntnis anfangen und enden sollten, so nahm gemeiniglich er beinahe die ganze Last und Mühe ihrer Gewissenserforschung und Anklage auf sich, und stellte so lange die nothwendigen Fragen an sie, bis sich endlich ihr Gewissen vollständig aufschloß. Dabei machte er ihnen fortwährend Muth, fest auf die göttliche Barmherzigkeit zu hoffen; unterließ jedoch auch nicht, ihnen Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit vor Augen zu stellen, und so erschütterte und rührte er sie zugleich, und ließ sie nicht aus dem Beichtstuhl fort, bis er sie im Herzen bekehrt fand. Nur Gott allein, für den er auch einzig und allein arbeitete, wußte, welch' eine Geduld das Alles seinem Diener kostete, zumal es sich größtentheils um ganz ungebildete, gemeine Leute handelte. Um den Pilgern und Wallfahrern, die nach Rom kamen, ihrer Sünden los zu werden, dies möglichst bequem zu machen, wurde er nicht müde, sich selbst in die hl. Pönitentiarie hinzubemühen, und die nöthigen Vollmachten, um dieselben absolviren zu können, nebst allen erforderlichen Dispensen für sie zu erbitten. Der Himmel hatte ihm für das Bußgericht eine wahrhaft bewunderungswürdige Gabe geschenkt, nämlich die: von den Beichtenden das Geständnis auch selbst der verborgensten und ungeheuerlichsten Frevel herauszubekommen, die sie zuweilen schon viele Jahre lang mit Bosheit und List verschwiegen hatten. Der Diener Gottes wußte die Beichtkinder entweder gleich Eingangs, oder im Verlaufe der Anklage oder jedenfalls am Schlusse derselben so geeignet zu fragen, und ihre Aufrichtigkeit auf die Probe zu stellen, daß selbe wie betroffen ihm Alles ohne Ausnahme aufdeckten, ja es schien ihnen sozusagen unmöglich, noch etwas zu verschweigen, indem sie geradezu glaubten, er sehe ihnen in's Herz, und wenn sie etwas verschweigen wollten, würde er es ihnen offen aufdecken, wie thatsächlich viele grundverdorbene junge Leute bekannt haben, daß es mit dem hl. De Rossi ihnen begegnet sei. Einst kam zu ihm ein Mann eigens, mit der Bitte, ihn beichtzuhören. Als er schließen wollte, fragte ihn der Heilige, warum er eine gewisse, ganz entsetzlich große Sünde auslasse? und deutete sie ihm auch an. Der Andere, von unseliger Scham befangen, erwiederte: „weil

ich sie nicht begangen habe." De Rossi entgegnete: „Seht wohl zu!" und sagte ihm die Umstände der Sünde; Jener aber antwortete wiederholt: „ich habe das nicht gethan, ich habe es nicht begangen!" Dennoch wußte der hl. Mann, der ihm in's Herz sah, mit seinem freundlichen Zureden ihn so zu gewinnen, daß derselbe endlich unter vielen Thränen sich anklagte, jener schrecklichen Sünde wirklich schuldig zu sein, und sie noch nie in seinem Leben gebeichtet zu haben. Nun war der Diener Gottes ganz zufrieden, und nachdem er noch die Giltigkeit der früheren Beichten sichergestellt, und nur einige Ermahnungen beigefügt hatte, sprach er ihn mit großer Liebe los. Der Mann dankte nun Gott, daß er ihn in so gute Hände habe kommen lassen, indem er sonst wahrscheinlich auch gestorben sein würde, ohne die bewußte Sünde jemals gebeichtet zu haben. Der Heilige war aber auch thatsächlich vor Allem bestrebt, gerade solche Seelen zu retten, die in der Beicht Sünden verschwiegen hatten, und es zeigte sich seine diesbezüglich wunderbare Gabe, die gewiß zum Theile auch Lohn dieser seiner Bemühung war, öfters auch selbst an Solchen, die schon wiederholt die Sterbsakramente empfangen hatten, und denen nichts mehr erübrigte, als der letzte Athemzug. Wenn daher der Heilige, sowohl im öffentlichen als im Privatunterrichte, jederzeit die Aufrichtigkeit bei der hl. Beicht so dringend an's Herz legte, und zwar Mannspersonen — alten wie jungen — nicht minder, als Weibspersonen, so muß man hieraus nothwendig den Schluß ziehen, daß er, bei der unglaublichen Menge von Sündenbekenntnissen, die er anhörte, überaus ernste und traurige Erfahrungen gemacht haben muß, die ihm die furchtbare Gewißheit verschafften, daß nicht etwa nur einzelne, sondern leider eine Menge von Beichtenden Sünden verschweigen, und die ihm daher immer wieder von neuem die dringendste Warnung in den Mund legten: bei der Sündenanklage nur ja nicht der falschen Scham Gehör zu geben.

Wie gesagt, schon ehe eine Beicht begann, gab er sich alle Mühe, Muth und Zutrauen einzuflößen; während der Anklage stellte er, um die Wahrheit sicherzustellen, die mannigfachsten, geschicktesten Fragen, und auch schließlich vor der Ertheilung der Absolution war er manchmal noch nicht begnügt, wenn er die Aufrichtigkeit des Beichtkindes zuvor nicht auf neue Proben stellte, und kein Mittel unversucht ließ, um demselben Herz und Mund vollends aufzuschließen. Diese seine ganz eigene Sorgfalt gieng unleugbar über die allgemeinen Regeln hinaus, und man möchte

meinen, sie wäre weit eher geeignet gewesen, die Beichtkinder überdrüssig und unwillig, als offenherzig zu machen; allein hierüber wurde gegen unseren Heiligen nie ein Mißvergnügen, geschweige eine Klage laut; und bei ihm war diese, übertrieben scheinende Sorgfalt ohne Zweifel eine Folge auch seines tiefen, gotterleuchteten Blickes in das Innerste so mancher Beichtenden; aber außerdem hatte dieselbe, nach seiner eigenen Andeutungen, ihren Grund eben in wiederholten Erfahrungen, die er selbst machen mußte, daß nämlich, trotz all' seiner noch so großen Bemühungen und Vorkehrungen, dennoch der Hölle gelungen war, mehr als Einem, der bei ihm selber gebeichtet hatte, entweder einfach den Mund zu schließen, oder ihn gar dazu zu bringen, auf die wiederholten Fragen, die er ihm in aller Liebe gestellt hatte, wiederholt und rund zu lügen: „nein, das habe ich nicht gethan!" Wenn es daher sogar ihm nicht so selten begegnete, daß er lange hin- und herfragen mußte, um endlich — nach wiederholter Ableugnung begangener Sünden — diese noch herauszubekommen: wie mußte ihn nicht auch diese Erfahrung selber noch in seiner Gewohnheit bestärken, sich an jenes insta opportune importune zu halten, um der Aufrichtigkeit seiner Beichtkinder so sicher zu sein, als möglich. Auch aller jener herzlichen Freundlichkeit, mit der er die Sünder aufnahm, lag großentheils diese nämliche Absicht zu Grunde, wie aus seiner eigenen Aeußerung hervorgeht; „es hat mich, pflegte er zu sagen, die Erfahrung belehrt, daß es kein besseres Mittel gibt, um sich der Aufrichtigkeit und Integrität der Beichten zu versichern, als die Freundlichkeit und Sanftheit (l'affabilità e dolcezza) des Beichtvaters; denn aus einer solchen Behandlungsweise fassen auch die Widerstrebendsten und Furchtsamsten Muth, ihr Gewissen frei aufzuschließen." Und eben aus diesem Grunde mißbilligte er höchlich das Benehmen solcher Beichtväter, „die durch ihr rauhes Anfahren des Beichtkindes, oder auch nur durch ihr Befremden, das sie über die bereits gehörten Sünden desselben merken lassen, ihm entweder den Mund schließen, oder ihm Anlaß geben, aus Scheu nicht mehr zur Beicht zurückzukehren", wie leider auch er aus Erfahrung wußte.

Es kann jedoch der Heilige z. B. De Rossi, sowohl von Beichtvätern wie Beichtenden, mit allem Fug als ein mächtiger Patron und Fürbitter verehrt und angerufen werden, nicht nur, um die Sünden aufrichtig und ohne falsche Scham anzuklagen, sondern auch ebenso, damit der Beichtende sie wahrhaft und innig bereue, und den bösen Gelegenheiten und Gewohnheiten

entsage, kurz, damit seine Besserung eine wahre und dauerhafte sei. Denn in allen diesen — je wesentlicheren, desto schwierigeren — Punkten zeigte sich unser Heilige nicht minder gottbegnadet und anstaunenswürdig, als im Aufdecken der geheimsten, tiefsteckendsten Seelenwunden. Er wußte im Beichtstuhl mit wenigen Worten die Entfernung selbst solcher sündhaften Gelegenheiten zu erlangen, die durch die lange Angewohnung sozusagen zur Natur geworden waren. Diese Gnadengabe zeigte sich an ihm derart auffallend, daß eine bei ihm abgelegte Beicht gleichsam ein sicheres Pfand der Vergebung vor Gott und der ewigen Rettung der Seele schien; so aufrichtig und groß war die Reue, die er wachzurufen, und so lebhaft und bleibend der Abscheu, den er gegen die freiwilligen Gefahren der Sünde einzuflößen wußte. Und dieser Erfolg zeigte sich auch selbst bei Solchen, an denen bereits andere gesuchte Beichtväter (auch sogar der große Missionär, der heil. Leonhard von Porto Maurizio) ihren Eifer auf manchfache Weise, aber umsonst versucht hatten. Beim großen Jubiläum von 1750, während dem der ebengenannte hl. Leonhard (seinerzeit De Rossi's Mitgefährte in einem engeren frommen Verein am Collegium Romanum) auf der Piazza Navona Buße predigte, war der Beichtstuhl De Rossi's zu Sta. Maria in Kosmedin derart umlagert, daß er vor lauter Gedränge sammt seinem ehrwürdigen Insassen bald da- bald dorthin von seiner Stelle gerückt ward, und De Rossi sich öfters genöthigt sah, die Menge zur Ruhe zu bereden, durch das Versprechen, er werde nicht weggehen, bis nicht Alle abgefertigt und befriedigt sein würden. Damals kam nun auch ein Mann aus einem weit entlegenen Orte, um bei ihm zu beichten. Dieser hatte zu Hause eine schlechte Weibsperson zurückgelassen, mit der er häufig verbotenen Umgang pflegte. Der seeleneifrige Canonicus De Rossi sagte ihm am Schlusse seiner Sündenaufzählung in artiger Weise diese wenigen einfachen Worte: „es ist nothwendig, jene Person daheim fortzuschaffen, wenn nicht Ihr aus der Heimat und Erbschaft des Himmels wollt ausgewiesen werden, nämlich wenn Ihr nicht ohne Absolution bleiben wollt." Auf diesen Zuspruch des Heiligen entfernt sich der Mann, ohne noch ein Wort abzuwarten oder zu entgegnen, zerknirscht aus dem Beichtstuhl, eilt mit Extrapost nach Hause, wo er die gedachte Person abdankt und dann auf der Stelle nach Rom zurückkehrt, und sich wieder beim Diener Gottes stellt, mit der Bitte: „ihn nun loszusprechen; er wolle an der Erbschaft des Himmels Theil haben, und daher nichts mehr von jener Weibsperson wissen, die er auch schon aus dem

Hause gesagt habe." Der Heilige nahm ihn in der Weise auf, wie es sich denken läßt und ertheilte ihm nicht ohne Thränen des Trostes die hl. Absolution, worauf der Büßer mit Dank gegen ihn, und voll Jubel im Herzen wieder die Heimreise antrat. Ein Anderer kam zu De Rossi zur Beicht, der ebenfalls mit einer grundschlechten Person sündhaften Umgang und leider auch nicht den Willen hatte, dieselbe aufzugeben, indem er in seiner Verblendung meinte, dieses Verhältniß ganz wohl über sein Gewissen zu bringen, da er sonst keine Person habe, die ihm seine Wäsche besorge. Der Heilige hörte ihn an, und ehe es zur Lossprechung kam, sagte er ihm: „Wohlan, jetzt heißt es, die Gelegenheit wegschaffen, um das Herz ganz Gott zu schenken." Er sagte ihm das aber mit solch' einer Milde und Sanftheit und mit so eindringendem Ton der Stimme, daß der Betroffene nicht mehr widerstehen konnte, sondern geraden Wegs in das Haus seiner Mitschuldigen gieng und seine Wäsche forderte, auf nie mehr Wiederkommen. Hierauf kehrte er sofort in die Kirche zurück, vor den Beichtstuhl des hl. Mannes hin, zeigte diesem den Bündel, und trat nun um die Absolution in den Beichtstuhl. De Rossi gab sie ihm voll der Freude und mit Preis gegen den Herrn, daß seine Gnade diesem Menschen einen so guten Vorsatz gegeben habe; denn derselbe fuhr fort zu betheuern, tausend- und aber tausendmal sterben zu wollen, eher als nochmal zu jener Person zu gehen. Diesen und den vorausgehenden Fall erzählte der Heilige selber einem tugendhaften und eifrigen Pfarrer, „um den Triumph der göttlichen Gnade im Bußsakramente zu zeigen." Eine Klosterfrau hatte dem bösen Feinde schon seit elf Jahren Raum gegeben, und blieb bei seinen äußerst heftigen Anfechtungen öfter die Besiegte als die Siegerin. Vorausgesetzt, daß sie aufrichtig beichtete, scheint auch bei ihr, wie leider so häufig, einer der ersten und allerwichtigsten Punkte der ganzen Gewissensheilkunst zu wenig beachtet worden zu sein, nämlich: auf jegliche Weise, mit Bitten und Beschwören, mit Vorstellungen und Bedrohungen, dem beginnenden Sünder zuzusetzen, daß er seine Vergehungen nur ja nie zur traurigen Gewohnheit werden lasse, in Anbetracht der großen Stärkung des Gegners und Schwächung des Unterliegenden, die jeder neue Fall nach sich zieht, während hingegen dieser schon nach einigen wiederholten Siegen sehr bald fühlen würde, um wie viel die Macht der Hölle, oft auch die Heftigkeit ihrer folgenden Angriffe, schwächer geworden; oder doch jedenfalls in ihm der Muth und das Vertrauen, mit der Kraft der Gnade doch noch überwinden zu können,

erstarkt sei, um wie viel er sich also wieder mit jeder einzelnen Ueberwindung die dauernde Auferstehung erleichtere. Auch die gedachte Klosterfrau fühlte ihr Uebel schon so veraltet und eingewurzelt, daß sie nur zu gut einsah, ohne eine ganz besondere obsiegende Gnade werde sie aus ihrem Elende wohl nie mehr herauskommen; daher lebte sie auch in qualvollster Unruhe und Bangigkeit. Es war ihr Glück und Heil, daß sie dem Einfalle oder der inneren Anregung, sich einmal offenherzig dem Canonicus De Rossi aufzudecken, endlich doch Folge leistete. Der Heilige kam auf den ersten Ruf, wie jedesmal, von wem immer er begehrt werden mochte, — hörte mit Geduld ihre ganze Anklage an und ermuthigte sie liebreich, ja nur Alles zu sagen. Sein ganzer Zuspruch am Schluße ihrer Beicht waren dann diese wenigen, aber eindringlichen Worte: „Ich sage Ihnen im Namen Gottes, leisten Sie dieser Versuchung Widerstand, sonst werden Sie von der gerechten Hand Gottes nicht ungestraft wegkommen. Ich ermahne Sie, zu diesem Zwecke jeden Abend drei Ave Maria zur Reinigkeit der seligsten Jungfrau zu beten, und versichere Sie, es wird Alles gut werden. Auch ich werde von dieser Stunde an für Sie beten; haben Sie aber nur ja wohl Acht, nimmermehr einzuwilligen, wie Sie es bisher gethan haben; denn, fallen Sie wieder, so werden Sie eines jähen Todes sterben." Diese Worte waren für die Klosterfrau wie ein Blitzstrahl, aber zu ihrem Heile; nicht nur fiel sie von jenem Tage an nie mehr in ihre gewohnte Sünde zurück, sondern — was wunderbar ist — sie hatte auch niemals mehr an einer solchen Versuchung zu leiden; treu dem Rathe des Heiligen, täglich die drei Ave Maria zu beten, lebte sie noch lange Jahre im tiefsten inneren Frieden und erkannte die große Gnade dem Gebet des Dieners Gottes für sie zu, wie sie später selbst auch gerichtlich bezeugt hat. Ohne Frage war dieser vollkommene Seelenfrieden in sie nur in Folge einer tiefen, lebendigen Reue eingekehrt, deren Erwirkung und Aufweckung eben eine ganz besondere Gnadengabe war, die am Heiligen De Rossi seine Beichtkinder allzeit so sehr bewundert und so dankbar gepriesen haben. Sagte er nach der Beicht: „denkt nicht mehr zurück an das, was Ihr begangen habt; Gott hat Euch verziehen", so waren die Betreffenden thatsächlich überzeugt, daß es in Wahrheit so sei, eben weil der Heilige De Rossi, wie kein anderer, ihnen jene wahre und große Reue zu erbitten und einzuflößen gewußt habe, welche der Seele jene feste Ueberzeugung bringt, daß ihr wirklich verziehen sei.

Ein Priester erzählte unter Eideserbietung: Als ich vor

dem Subdiakonat bei den Lazaristen in den hl. Exercitien war, habe ich den Canonicus De Rossi zu mir gebeten, um bei ihm meine Lebensbeicht abzulegen. Er kam bald, und nach Anhörung meiner Anklage und einigen kurzen, aber heilsamen Zusprüchen fügte er genau diese einfachen Worte bei: „Gut also, erweckt jetzt in Euch eine wahre Reue, und bittet den Herrn um Verzeihung Eurer Sünden.“ Wie er dies sagte, kam mir unmittelbar solch' eine mächtige fromme Rührung, wie ich noch niemals eine empfunden habe, und zugleich ein so gewaltiges Weinen, daß ich kaum ein Wort hervorbringen konnte. Er wartete einige Zeit zu, ehe er mir die Lossprechung gab; als er aber sah, daß ich nicht aufhörte, zu weinen, absolvirte er mich, und nachdem er noch andere gute Worte gesagt, die mich sehr trösteten, gieng er fort, während ich noch einige Zeit allein dort blieb, ohne mich von der Stelle zu rühren. Jenes gewaltige Weinen, und überhaupt Alles, was damals in mir vorgieng, erschien mir ganz und gar nicht nach meinem Naturell, so daß ich es fast nicht begriff; daher mußte ich nothwendiger Weise jene Rührung als eine Gnade erkennen, die mir durch die Verdienste des guten Canonicus vom Herrn zu Theil geworden, der seinen Dienern und „Heilsboten, wie der Psalm (67) sagt, das Wort in vieler Kraft gibt.“ Von solchen Vorkommnissen hätte übrigens der Beichtstuhl unseres Heiligen sozusagen täglich erzählen können. Ein Canonicus aus Spanien, der neben ihm wohnte, berichtete: „ich habe vor dem Zimmer des fußkranken De Rossi die Leute, nachdem sie bei ihm gebeichtet hatten, mit solcher Zerknirschung Akte der Reue machen hören, daß sie mir wie ebensoviele heilige Petrus zu Füßen des Herrn vorkamen: alles Frucht der ganz eigenen Gnade, die ihnen dieser fromme Beichtvater erlangte, und der Art und Weise, womit er ihnen hiezu half.“

Am auffallendsten, wie schon erwähnt, zeigte sich diese Gnadengabe des Heiligen an Solchen, die von anderen Beichtvätern als verstockt oder anderweitig der Absolution unfähig weggeschickt waren. Ein sehr eifriger Priester, Don Bonucci, gestand diesbezüglich: „Wenn es mir schwer wurde, einen Beichtenden zu bessern Gesinnungen zu bringen, so blieb mir noch ein letzter Ausweg, der mir nie fehlgeschlagen hat. Ich ersuchte das Beichtkind, sich an den heiligen Mann J. B. De Rossi zu wenden, und, wenn es sich dazu bereden ließ, so hielt ich es für gewonnen. Denn der Diener Gottes nahm diese unglückliche Gattung Menschen mit offenen Armen und so herzgewinnenden Manieren auf, daß sie meist allsogleich gerührt waren, und

nachdem er ihre Beicht angehört, wußte er sie dermassen zerknirscht und reuig zu machen, daß sie ihre Sünden bitterst beweinten und sofort ihr Leben änderten. So that ich u. a. einmal, als ich auf einer Mission, welche De Rossi hielt, Beicht hörte, mit einem Manne von sehr schlimmen Lebenswandel, der sich selbst zu jener Gnadenzeit so wenig von der Schwere seines sündhaften Verhältnisses ergriffen zeigte, daß er sich sogar im Beichtstuhle noch über meine Ermahnungen lustig machte, und mich offenbar auf Gespräche hinzulenken suchte, die in das hl. Bußgericht durchaus nicht gehörten. Als ich somit sah, daß ich da Nichts ausrichte, begann ich ihm den Canonicus De Rossi vorzurühmen und wies ihn an diesen. Der Diener Gottes wußte mit wenigem Zureden seinen Sinn so ganz zu ändern, daß der Mann unter Thränen der Reue sein sündhaftes Verhältniß tausendmal verabscheute und die Stunde verwünschte, in der er es angefangen. Er erhielt von De Rossi sofort die Absolution, und kam dann mir zu danken, daß ich ihm gerathen, den Mann Gottes aufzusuchen, an dem er für seine Seele einen so kostbaren Schatz gefunden habe."

Diese Gnadengabe, die Beichtenden zu ernster Reue und Buße zu stimmen, hatte De Rossi mit seinem großen Namensheiligen Johann dem Täufer gemein, dem, wie die hl. Schrift bezeugt, ganz Judäa zulief, und der durch sein eigenes Wirken am besten die Wahrheit seines Ausspruchs bestätigte, daß „Gott auch aus Steinen Kinder des Glaubens zu erwecken im Stande ist" (Luk. 3.) — Wie aber die hl. Kirche, eben hierauf anspielend, in ihrem Lobgesang am Festtage des hl. Vorläufers noch immer zu ihm betet: Nunc nostri potens meritis opimis pectoris duros lapides revelle, ebenso hat diese Gabe auch bei seinem hl. Namensträger J. B. De Rossi mit seinem Hinscheiden keineswegs aufgehört, sondern er hat dieselbe auch nach seinem Tode noch beibehalten. So war ein Familienvater, der seine gänzliche Lebensänderung eben auch, wie unzählige Andere, einer Beicht zuschrieb, die er bei De Rossi abzulegen das Glück gehabt hatte, — nach dessen Hinscheiden auf den Gedanken gekommen, durch ihn eine Gnade zu erbitten, welche ihm als die allerwichtigste und werthvollste erschien, die es gebe, nämlich ein Akt möglichst vollkommener Reue. Als er sich demnach eines Tages zur hl. Beicht vorbereitete, und ihm gerade damals äußerst daran lag, eine wahre Reue zu erwecken, so betete er nach der Gewissenserforschung von ganzem Herzen folgende Worte: „Herr Canonicus! Der Ihr nach Eurem sel. Tode in dieser Kapelle hier

ausgesetzt gewesen, und jetzt im Genusse Gottes oben im Himmel seid: ich bitte Euch, erlanget mir vom Herrn eine vollkommene Reue, aber eine wahrhaft große, daß ich meine Sünden tief zu Herzen nehmen, bitter beweinen und von ganzer Seele verabscheuen könne." Mehr brauchte er nicht zu sagen, denn auf der Stelle fühlte er innerlich eine so mächtige Rührung und Reue, daß er unaufhaltsam und dermassen heftig weinen mußte, wie er nie, weder bei sich noch bei Anderen, gesehen hatte. Auch die Ermahnung des ungeduldig gewordenen Beichtvaters, er solle endlich einmal aufhören, zu weinen, blieb vergebens; als dieser schon weg war, weinte der gute Mann in der fühlbaren Bitterkeit seines Reueschmerzes noch geraume Zeit fort. Da er „diese ausgezeichnete Gnade, die er weit über jede zeitliche Wohlthat stellte", dankbarst dem hl. Canonicus zuschrieb, so ließ er darüber ein förmliches Zeugniß veröffentlichen, „damit — so drückte er sich aus — Diejenigen, die das Leben des hl. Mannes lesen werden, Muth fassen möchten, sich gleichfalls, wie er, an ihn zu wenden, besonders dann, wenn sie ihre Herzen zur Beweinung der Sünden unempfindlich und hart fühlen, auf daß der Canonicus De Rossi auch ihnen eine wahre Reue, wie ihm, erlange."

Ein schwer erkrankter Edelmann in Rom, dem man schließlich von den hl. Sterbsakramenten Erwähnung thun mußte, wollte durchaus nichts davon wissen, obwohl der gewissenhafte Arzt ihm ankünden zu müssen erklärte, daß es allen Anzeichen nach bald mit ihm zu Ende gehen und schon in Kürze Bewußtlosigkeit und Ohnmacht eintreten dürfte, daher er ihn, wie es seine Pflicht sei, und wie es der Kranke vernünftiger Weise nur wünschen müsse, auf die Gefahr aufmerksam mache, damit er, so lang er noch bei Sinnen sei, sich vorsehen und auf seine Seele denken könne; — der Edelmann brach jede Zurede mit einem runden Nein ab. Als nun der Seelsorger sah, daß der Kranke seinem Ende zueile, und daß menschlicher Weise kaum mehr eine Hoffnung da sei, ihn heilsam umzustimmen, da nahm er seine Zuflucht zum verklärten De Rossi, und empfahl ihm den armen Edelmann; legte mit bewegtem Herzen auch ein Bildnis von ihm auf's Haupt des Kranken und segnete denselben mit den Worten: „Durch die Fürbitte des seligen Canonicus De Rossi befreie dich Gott von aller Krankheit der Seele und des Leibes." Wunderbar! kaum war das geschehen, da verlangte der Kranke mit sichtlicher Zerknirschung zu beichten, und that es auch unter Thränen, empfing dann die anderen hl. Sterbsakramente, und verschied bald darauf unter dem Beistande desselben Pfarrers eines ruhigen Todes.

Um nun wieder zur hl. Beichtthätigkeit des Dieners Gottes zurückzukehren, so wurde bereits oben angedeutet, er habe den bei ihm Beichtenden einen so hohen Begriff vom Werthe ihrer Seele und ihres ewigen Heiles in's Herz zu senken verstanden, daß sie nur höchst selten mehr in irgend eine Todsünde überhaupt fielen, geschweige zur alten Gewohnheit zurückkehrten oder das ungerechte Gut nicht zurückstellten ꝛc.; ihre Lebensänderung war eine aufrichtige und standhafte. Dies wurde auch sogar in Bezug auf solche Laster bemerkt, die sonst eine gründliche Besserung besonders schwer zulassen und sehr selten ausweisen, wie z. B. die Trunksucht. Ein Mann war sammt seiner Gattin aus seiner Gemeinde gejagt worden, weil er durch sein äußerst schlechtes Leben öffentliches Aergernis gab. Einige Zeit darauf begegnete er in Rom zufällig seinem Ortsseelsorger, und dieser fing an, ihm zuzureden, er möge doch in sich gehen. Er aber erwiederte ganz demüthig: „Zu meinem größten Troste habe ich beim Canonicus De Rossi eine Lebensbeicht abgelegt, als ich im Heiliggeist-Spital krank lag, und, wenn der Herr jetzt mir den Tod schicken möchte, würde ich recht gern sterben." Ein Anderer, der als Soldat in Neapel sich Alles Böse erlaubt hatte, beichtete in Rom ebenfalls bei unserem Heiligen, und begann hierauf unverzüglich einen ganz erbaulichen Wandel zu führen. Er sagte selbst: „seit er beim De Rossi gebeichtet habe, meine er, ohne fernere große Sünde verblieben zu sein." Im schweren Kerker von Rom ward ein Gerichtsdiener gefangen gehalten, der nach vielen Verbrechen schließlich eines Mordes wegen zum Tod verurtheilt war. Er bat sich die Gnade aus, daß ihm der Canonicus De Rossi gerufen werde, um mit dessen Hilfe sein Gewissen ordnen zu können. Dies geschah, und gleich von dem Augenblick an zeigte sich die Gnade so stark in ihm, daß er fürderhin Allen hoch und theuer versicherte: „es sei ihm jetzt von ganzer Seele lieb und recht, den Tod der Hinrichtung zu sterben; und wenn der Papst in eigener Person ihm die Begnadigung brächte, würde er sie sich durchaus verbitten; denn jetzt und auf diese Weise sterbe er vollkommen ruhig und getrost." Kurz die Umwandlung, die in denen, welche beim hl. De Rossi gebeichtet hatten, vor sich ging, war so total und zugleich dauerhaft, daß Beides selbst ganz einfältige Leute bemerkten und anzogen. Die Fremden, namentlich die Pilger, welche seine unsägliche Liebe und eigene Gnadengabe in Ausspendung des Bußsakramentes entweder selber erfahren hatten, oder doch aus dem Rufe und dem Zulaufe kannten, den er

überall hatte, rühmten dann wieder, auch in ihre Heimat zurückgekehrt, wie ganz außerordentlich sie von diesem wahrhaft heiligen Manne befriediget worden seien; und auf diese Weise war es gar nichts Seltenes, daß Leute auch aus sehr fernen Ländern, selbst aus Portugal und Deutschland, theils ganz eigens und ausschließlich, theils wenigstens mitunter in der Absicht nach Rom gekommen zu sein versicherten, um den Diener Gottes De Rossi zu sehen, und ihn über die Angelegenheiten ihrer Seele zu hören. Ein so tiefer Einblick in all' das moralische Elend, in den fast allgemein sehr kläglichen Zustand der Seelen, wie ihn auf diese Weise unser Heiliger gewann, läßt es denn auch ziemlich erklärlich finden, warum er sich dem Beichtstuhle mit solch' unermüdlicher Langmuth und Liebe opferte, und wie er „das Beichthören — eben wegen der ungemein großen Furcht, die daraus erwachse, — als den kürzesten Weg zum Himmel erkannt zu haben", behaupten konnte. In der That, wenn er manch seltenes Mal, auf kurze Zeit Niemanden Beicht zu hören hatte, so war das für ihn, sozusagen, ein gewaltsamer Zustand, theils weil es ihm leid that, in solchen Zwischenräumen der Gelegenheit zu entbehren, Gott irgend eine Seele zu gewinnen, und theils, weil er sich sodann auf dem Wege zum Himmel wie stillstehend fühlte.

Jedoch so groß die Gnadengabe von Oben war, durch die er für dieses hl. Amt eigens geschaffen schien, ebenso groß war auch die Sorgfalt von seiner Seite, Nichts außer Acht zu lassen, um dasselbe in der heiligsten und geeignetsten Weise zu verwalten, nämlich den Seelen möglichst zu nützen, aber auch der Heiligkeit des Sakramentes Nichts zu vergeben. Immer ließ er sich hiebei von der Tugend der evangelischen Klugheit leiten; und da ihm aus Erfahrung nur zu bekannt war, wie so Manche zur Beicht nur in der Absicht kommen, um dadurch zeitliche Unterstützung zu erlangen, so machte er sich's außer in ganz ungewöhnlichen Fällen und Umständen zum unverbrüchlichen Gesetze, weder in der Beicht selbst, noch auch anläßlich derselben, jemals Almosen zu spenden, indem er zu sagen pflegte: „der Beichtstuhl ist der Ort, den Frieden mit Gott, nicht aber — Almosen zu suchen." Wenn ihm daher dort wirklich Betteleien vorkamen, so wies er die Betreffenden rundweg ab, derart, daß er auch nicht ihre Beicht anhören wollte, wie es in ähnlichen Fällen auch der hl. Philipp Neri für gewöhnlich that. Das Nämliche empfahl De Rossi auch andern Beichtvätern an. So sehr er sich aber, um das Sakrament ja keiner Gefahr der Miß-

brauchung auszusetzen, in Acht nahm, Almosen bei diesem Anlasse auszutheilen, ebenso unbeugsam war er im Zurückweisen derselben, wenn ihn manchmal Beichtkinder baten, solche anzunehmen, unter dem Titel von Meßstipendien, und um so mehr noch, wenn es Präsente oder andere Zeichen der Erkenntlichkeit waren, die Manche ihm nach der Beicht oder in Bezug auf dieselbe aufdringen wollten. In seiner unbeschreiblichen Scheu vor Geld und Gut wies oder schickte er Alles zurück, mochte es viel oder auch nur ganz wenig sein, und wollte lieber in dieser Hinsicht gegen Wohlhabende unartig erscheinen, und die Armen glauben lassen, er verschmähe ihre kleinen obschon herzlich gemeinten Gaben, als in einem so hochheiligen Amte den leisesten Schatten von Eigennutz auf sich ruhen zu lassen. Einen anderen Grund, warum er so handelte, gab er selbst an, indem er oft sagte: „ich will von Niemanden, sei er wer er wolle, für die Mühe ihn beichtzuhören, etwas annehmen, weil ich mir die Freiheit bewahren will, im Beichtstuhl zu reden, wie es meine Pflicht ist, ohne menschliche Rücksicht. Jede Kleinigkeit aber, die ich annehmen würde, wäre sogleich hinreichend, mich zu beengen und mir gleichsam die Zunge zu binden, daß ich schon nicht mehr so ganz frei reden könnte." Seine evangelische Klugheit ließ ihn eben auch nie im Beichtstuhl auf Stand und Würde der Personen Rücksicht nehmen, sondern den Armen und Niedrigen zum mindesten den gleichen Anspruch auf seine Hilfe zuzuerkennen, wie den Reichen und Hochgestellten. Im Gegentheile, er war mit solcher Vorliebe der Beichtvater des ganzen gemeinen, armen Volkes der Stadt, daß er seine Hilfeleistung zwar auch Hohen und Höchstgestellten nicht versagte, aber doch, insoweit es an ihm lag, nie sich dazu verstehen wollte, Solche regelmäßig zu seinen Beichtkindern zu haben, um nicht durch sie den armen und niedrigen Beichtenden entzogen zu werden. Wenn so manche hohe Standesperson seinen Beichtstuhl von gemeinen Leuten schon ganz umlagert fand, und ihm ihren Diener schickte, mit der Bitte, sie vor diesen Anderen abzufertigen, so entgegnete er, mit guter Manier aber ganz freimüthig: „sie möchte sich gedulden, bis die Reihe sie treffe, indem er beim Beichthören keinen Unterschied zwischen Seelen und Seelen machen könne, oder aber sie möge sich die Erlaubniß, voranzukommen, nicht von ihm, sondern von der wartenden Menge selbst einholen, denn sonst würde er dieser Unrecht thun." Und er wich von dieser seiner Gepflogenheit durchaus nie ab, trotz alles Bittens von Vornehmen; er ahmte hierin den hl. Franz von Sales nach, von dem seine Lebensgeschichte berichtet, daß er

eines Tages, um eine Dienstmagd anzuhören, eine Fürstin warten ließ, was diese jedoch keineswegs für eine Beleidigung ihres Ranges, wohl aber für ein Zeichen seiner Heiligkeit aufgenommen habe. Eines Tages kam zu De Rossi ein römischer Fürst und bat ihn in aller Demuth, die Leitung seines Gewissens zu übernehmen; der Heilige jedoch antwortete höflich: „er könne nicht, weil es so viele Arme gebe, die seiner mehr bedürften, als Seine Gnaden. Die Hohen, so bemerkte er hinzu, finden Hunderte von Beichtvätern, die ihre Leitung sich angelegen sein lassen; die niedrigen, armen Leute hingegen kaum Einen unter so vielen." Eine Dame bestürmte unseren Heiligen fortwährend, sie zu seinem Beichtkinde anzunehmen, und er wußte beinahe nicht mehr, wie er einen Ausweg finde. Endlich fiel ihm, originell wie er war, folgender ein: er sagte ihr nämlich, es würde gegen ihre Standesehre verstoßen, wenn sie sein Beichtkind werden wollte. Die Dame fragte: warum wohl? „Ich höre, erwiederte er, den Scharfrichter von Rom Beicht; es würde Ihnen daher wenig schmeicheln, wenn es die Stadt hindurch hieße: „Sie hätten den gleichen Beichtvater, wie eine so ehrlose Person, der Henker." Daß er den Scharfrichter von Rom zu seinen Beichtkindern zähle, pflegte er zu seiner Selbstdemüthigung gewöhnlich anzuführen, wenn man ihn belobte, daß so viele Leute von allen Ständen zu ihm beichten giengen. (Hier nur im Vorbeigehen bemerkt, hatte er diesen Scharfrichter zu einem so eifrigen Christen gemacht, daß er an demselben einen nicht bloß höchst thätigen, sondern auch sehr erfolgreichen Mithelfer bei seiner apostolischen Wirksamkeit in den Gefängnissen und bei anderem geringen Volke hatte.) Die vorerwähnte Dame befiel auf obige Bemerkung unseres Heiligen ein solches Entsetzen, daß sie schwieg und ihm nie mehr davon Erwähnung that, ihre Leitung übernehmen zu sollen. Verschiedene andere Personen jedoch, die ebenfalls reich und hochgestellt waren, ließen sich durch seine demüthigen Weigerungen nicht abhalten, regelmäßig zu ihm zur Beicht zu kommen.

Folge seiner heil. Klugheit war es ferner, daß er die verkommensten und seit vielen Jahren schon der Beicht ferngebliebenen Sünder gerade mit der größten Herzlichkeit und guten Manier aufnahm und behandelte, das gegentheilige Vorgehen mancher Beichtväter aber scharf verurtheilte und unausstehlich fand. Der Diener Gottes übte, seit er selbst beichthörte, nur das aus, was er in früheren Zeiten solchen armen Sündern zu versprechen pflegte, nämlich: „wenn sie wirklich guten Willen hätten, so werde er sie zu einem Beichtvater führen, der sie mit

großer Liebe behandeln, nicht auszanken, und gewiß absolviren werde." Weil er das unglaublich große Bedürfnis sah, das solche verwahrloste, und noch mehr sich selbst verwahrlosende Leute meistens nach einer Beicht über ihr ganzes Leben hatten, so bestimmte er ihnen hiefür Tag, Ort und Stunde, die für sie am bequemsten, wenn auch für ihn vielleicht am ungelegensten waren, und ließ alles Uebrige bei Seite, nur um solchen Armseligen den Trost eines ruhigen Gewissens zu verschaffen. Kurz, obgleich er sämmtliche Eigenschaften eines guten Beichtvaters in eminentem Grade besaß, und die Obliegenheiten eines solchen alle vollkommen erfüllte, so machte er sich doch am meisten durch seine Liebe und Geduld bewundernswürdig, die er eben am nothwendigsten fand, da es sich in seiner Praxis besonders um Kranke und andere arme, niedrige, ungebildete Leute handelte. Bei diesen pflegt man aber ohne eine mehr als gewöhnliche Geduld und Liebe sehr Wenig oder Nichts auszurichten, wie er in seiner Skizze vom Leben des ehwürdigen Dieners Gottes, Priester J. Parisi, wohl auch selbst schrieb; nämlich daß sich „die Bauersleute (d. h. jene verlassenen in der römischen Campagna) nur mit größter Schwierigkeit zum Guten hinführen ließen, wie die stete Erfahrung gezeigt habe." Da eben die große Mehrzahl seiner Beichtkinder Leute waren, bei denen nur zu leicht die Arbeit, und mit ihr auch der Verdienst Eintrag erleidet, so wollte weder er sie länger aufhalten, als die Nothwendigkeit und Sicherstellung des hl. Sakramentes es durchaus erforderte; noch gestattete er auch ihnen, viele Worte zu machen, und um so weniger noch, im Bußgericht ihm ihr rein zeitliches Elend zu klagen, so schwer sie auch irgend etwas drücken mochte. Am allerwenigsten ließ er sich in der Regel herbei, außer der Beicht dann den Friedensstifter zwischen Andern und seinen Pönitenten zu machen.

Wer das Beichthören des Heiligen nur von außen beobachtete, wie er nämlich auch Solche lossprach, an denen sich unmittelbar zuvor noch kaum eine Spur von Reue, ja die positive Unwürdigkeit, absolvirt zu werden, gezeigt hatte, der mochte wohl auf den Gedanken kommen, De Rossi sei gar zu gelinde und nachsichtig. Thatsächlich kam es übrigens auch bei ihm oft genug vor, daß Leute kamen, die der Absolution zwar vollends unfähig und unwürdig waren, aber dennoch mit List und Versprechungen ihm sie abnöthigen wollten; und weil er felsenfest blieb, lud er den Zorn von nicht Wenigen auf sich, der in Vorwürfe und Beschimpfungen gegen ihn ausbrach; er

jedoch hörte solche Unbilden geduldig an, in der Hoffnung, schließlich doch auch diese Erbitterten noch gewinnen und heilen zu können. Wie aber er selber die Heiligkeit des Sakramentes stets unverrückt im Auge behielt, so tadelte er auch unverhohlen die zu große Leichtigkeit, mit der manche Beichtväter absolviren. In dieser Hinsicht verdient ein außerordentlicher Fall hier erwähnt zu werden. Der Heilige hatte in Erfahrung gebracht, daß zwei Beichtväter, die einem Orden angehörten, auch Solche absolvirten, die es in der öffentlichen Meinung absolut nicht verdienten, und daß dieses Vorgehen der zwei Patres viel Gerede und laute Mißbilligung hervorrief. Anfangs wollte er's nicht glauben; nachdem er sich aber die volle Gewißheit verschafft hatte, daß er nicht falsch berichtet sei, verfügte er sich mit großem Leidwesen zur geistlichen Behörde, und stellte dort das Verderben vor, das jene Zwei in ihrer Unwissenheit an den Seelen anrichteten. Die Folge seines Einschreitens war, daß Beiden die Erlaubniß, beichtzuhören, entzogen wurde. Der eine von ihnen wußte sich jedoch dieselbe durch Bitten und Umtriebe wieder zu verschaffen, und erhielt sie gerade auf Samstag vor Palmsonntag, an dem eben die österliche Beichtzeit den Anfang nahm. Nun am nämlichen Sonntag Morgens während der Betreffende von einer ganzen Schar sogenannter Oesterlinge erwartet war, die seine Leichtigkeit im Absolviren liebten und brauchten, und die sich auch auf alle Weise verwendet hatten, um ihn wieder zu bekommen, kam er wohl in die Kirche — aber auf der Todtenbahre, — er war die Nacht plötzlich an Schlagfluß gestorben, und lag nun in der Klosterkirche als Leiche ausgestellt! So rächte Gott Selbst die Sache seines treuen Dieners, und befreite ihn von allen Unannehmlichkeiten, die ihm aus seiner pflichtgetreuen Anzeige namentlich gegen den Hingeschiedenen, der in der Schar seiner Beichtkinder allerdings auch gute Männer, darunter einen im Purpur, zählte, gar leicht hätten erwachsen können.

Wie schon erwähnt, waren es großentheils Lebensbeichten, die den Heiligen aufzunehmen trafen; und er hatte sich hierin durch die so reiche Erfahrung — auch abgesehen von dem übernatürlichen Lichte und Segen, die ihm dabei unverkennbar zur Seite standen, — eine solche Gewandtheit erworben, daß er auch die verwickeltsten und schon seit dem Kindesalter in alle Laster verstrickten Gewissen mit der größten Leichtigkeit wieder in Ordnung zu bringen im Stande war. Hiedurch erweckte er in mehreren ihm befreundeten Priestern das lebhafte Verlangen,

von seiner Methode, die er dabei beobachtete, einen schriftlichen Entwurf zu bekommen, um sich in solchen Fällen einfach an denselben halten zu können. Und da der Heilige in Allem nur darauf allein bedacht war, wie er den Seelen nützen, und ihnen das Joch des Herrn so leicht und süß machen könne, als es mit Fug sich thun läßt, so hatte er keine Schwierigkeit, den bezüglichen Bitten zu entsprechen, und diktirte das Schema, nach dem er vorzugehen pflegte, Jedem, der es verlangte. An Uebersichtlichkeit läßt dasselbe nichts zu wünschen übrig; anderntheils begnügt es sich, bei aller Maßhaltung, dennoch keineswegs damit, den sogenannten „status" des Beichtenden nur in sehr allgemeinen Umrissen zu erheben, sondern erzielt ein hinlänglich ausgeführtes Bild davon; ja, bei den am häufigsten vorkommenden Materien zeigt es sich ziemlich eingehend. Fast bei jeder Species kehrt die Frage wieder: „wann angefangen, diese Sünde zu begehen?" Uebrigens enthält gedachtes Schema Nichts Eigenthümliches, oder was in gewissen Fragepuncten mehr Erleichterung böte, als andere Schemate dieser Art, so daß aus demselben hier etwas im Einzelnen auszuheben, entbehrlich erscheint.

Das völlige Aufgehen unseres Heiligen in die Erfüllung seiner besonderen Sendung, welche ihm augenscheinlich für die verlassenen Volksklassen und offenen Sünder geworden war, sowie die Menge höchst trauriger Erfahrungen, die er bezüglich der Aufrichtigkeit im hl. Bußgerichte gemacht hatte, erklärt theilweise auch nachstehenden Rath, der sich in seinen 55 „Bemerkungen für angehende Seelsorger" findet, und der sonst — bei einem Manne von solch' hl. Eifer wie er — etwas befremdend klänge. Nachdem er da gesagt hat: „Der Pfarrer lasse sich fleißigst im Beichtstuhl finden, und behandle die armen Beichtenden mit aller Liebe, so daß nemo accedat, qui non melior recedat; und wenn es nothwendig ist, dieselben nochmal kommen zu machen, so thue er es auf eine Weise, daß sie gern wiederkehren" — fährt er weiter: „er verliere aber die Zeit im Beichtstuhl nicht mit Frömmlerinnen und Visionärinnen, wie es manchmal, zum Schaden der Beichtväter sowohl als ähnlicher Pönitenten selbst im Brauch ist; und, wenn solche kommen, so weise er sie an Andere, die an derlei Dingen Vergnügen haben. Dies ist — man kann sagen — an allen Beichtvätern ein Fehler, um so mehr dann an Seelsorgern, welche die Zeit für so viele andere Geschäfte zum Heil ihrer Seelen brauchen. Ueberhaupt lasse er seine Beichtkinder weiblichen Geschlechtes, namentlich die deditas spiritualitati, manchmal sich an andere Beichtväter wenden, und

baue auf ihre Aufrichtigkeit wenig. Auch sei er eher zurückhaltend als leicht im Erlauben der täglichen, oder wöchentlich mehrmaligen hl. Communion;[1]) denn hierin pflegen viele Täuschungen vorzukommen. Sind seine Seelsorgsangehörigen krank, so suche er, auch wenn sie seine ständigen Beichtkinder waren, und zwar dann noch mehr, ihnen durch eine dritte Person einen anderen Beichtvater anbieten zu lassen; jedenfalls sollen sie sich in der Wahl desselben vollkommen frei wissen."

Weiter oben ist gesagt worden, der Heilige habe sich in der Verwaltung des Bußgerichtes stets von großer hl. Klugheit leiten lassen. Hievon möge hier noch ein Beispiel Platz finden. „Wenn Jemand, so äußerte er sich, erst ganz vor Kurzem eine schwere Unbild, oder gar eine Verwundung erhalten hat, so pflegen Beichtväter an Solche meistentheils sogleich und vor allem andern die Frage zu stellen, ob sie ihrem Feinde verzeihen wollen? Das scheine ihm aber, so fuhr er weiter, keine gute Praxis zu sein, indem man so einen Pardon, ohne die nothwendige vorausgehende Disposition, gemeinhin als lediglich nur mit dem Munde ertheilt ansehen darf. Dann fügte der Heilige seine eigene Praxis bei, die er beobachtete, wenn er einen, durch Gegnerhand schwer Verwundeten beichtzuhören gerufen wurde. Er erwähnte ihm vorerst Nichts vom Vergeben und von seiner Verpflichtung hiezu, sondern hörte seine Beicht an, und half ihm, diese, soweit es die Umstände zuließen, vollständig ablegen; hierauf stellte er ihm die Schwere seiner Sünden und die unendliche Barmherzigkeit Gottes vor Augen, der ihm Zeit zur Bereuung geschenkt habe, während er ihn hätte in die Hölle stürzen können; dann suchte er ihn zur Reue zu stimmen, und fragte: ob er von Gott die Verzeihung seiner Sünden wünsche? Da die Antwort selbstverständlich „ja" lautete, so fuhr der Heilige fort: wenn Ihr Verzeihung von Gott wollt, müßt Ihr billigerweise auch Eurem Beleidiger vergeben; denn das versprechen wir dem Herrn im Vater unser, wenn wir ihn bitten: Vergib uns unsere Schulden. In diesem Sinne redete er dem Verwundeten weiter zu, bis er

[1]) Gewiß hat sich durch diese Mahnung der Heilige nicht im geringsten in Widerspruch mit dem Concil von Trient, dem Catechismus Romanus, und Papst Innocenz XI. (Decr. v. 1679) setzen, sondern einfach sagen wollen: wie ein verständiger, gewissenhafter Pferdelenker, auch wenn diese gutgeartig und an ihn gewohnt sind, die Zügel doch immer in der Hand behält, und sie nicht ihnen vollends und ohne weitere Beachtung schießen läßt: so müsse dies ebenso auch ein weiser Seelenlenker thun; und um so mehr, wenn er Jene, die er leiten soll, zu wenig kennen würde, und auf sie gar zu wenig Verlaß wäre.

dessen Herz erweicht hatte. Auf solche Weise könne man hoffen, daß die Verzeihung eine aufrichtige und dauerhafte werde." Diesen Fingerzeig pflegte der Heilige manch' jungem Beichtvater zu dessen Belehrung zu geben.

Wo übrigens die Siege der Gnade, die sein Beichthören begleiteten, vielleicht am offenbarsten zu Tage traten, das war in den Spitälern und Gefängnissen. Sein heiliges Wirken gerade in diesen Stätten des menschlichen Elendes verdiente jedoch eine eingehendere Darlegung, und ebenso seine gottbegnadigte Thätigkeit auf der Kanzel und in den hl. Mauern gottgeweihter Personen; wie desgleichen sein hl. Messelesen und Brevierbeten. Vielleicht könnte ein nachfolgendes Heft dieser Zeitschrift ein oder Anderes hievon zur Besprechung bringen, falls nicht bis dahin eine vollständige Lebensgeschichte unseres Heiligen an's Licht tritt.[1])

Beförderung und Besoldung des Clerus in Oesterreich.

Von Dompropst Franz Zenotty in St. Pölten.

In allen ämtlichen Anstellungen der Laien ist die Beförderung derzeit geregelt und der Gehalt zeitgemäß erhöht. Die Officiere rücken nach Dienstalter und Befähigung regelmäßig vor. Wenn auch manchmal Einschiebe vorkommen, so sind sie doch meist mit besserer Befähigung und somit gesetzlich gerechtfertiget, und kein vernünftiger Mann wird sich darüber gekränkt fühlen. Nur diejenigen, die Stabsofficiere werden wollen, müssen, was ganz recht und billig ist, in einer strengen Prüfung ihre vollkommene Eignung hierzu nachweisen, was für den Dienst nur vortheilhaft ist.

Der tüchtige und fleißige Beamte findet doch endlich, wenn auch bisweilen menschliche Bevorzugung vorkommen mag, die

[1]) Eine kurze Skizze des Lebens dieses apostolischen Mannes erschien bereits bei Kirchheim in Mainz 1882 unter dem Titel: Der heilige J. B. De Rossi, nach den Proceßacten ꝛc. von Dr. A. Bellesheim. Es verdient alle Anerkennung, daß der emsige Herr Verfasser dieser Schrift kaum Ein wichtigeres Moment des Lebens des Heiligen unberührt läßt, und überhaupt auch — mit Beiseitelassung fast aller moralischen Reflexionen, bloß durch die Andeutung und gelungene Aneinanderreihung der für sich selber redenden Thatsachen — bei weitem mehr Erbauung und Belehrung bietet, als der enge Rahmen von weniger denn 80 kleinen Octavseiten erwarten ließe.

gebührende Anerkennung und stufenweise Beförderung mit Gehaltserhöhung.

Für den Lehrstand von der Volksschule an bis zur Universität hinauf ist derzeit am besten gesorgt. Bekanntlich erhalten die Mitglieder desselben schon in jungen Jahren eine selbstständige Stellung, verhältnißmäßig genügenden Gehalt und alle fünf Jahre eine Aufbesserung desselben.

Nur im geistlichen Stande, der 12 Jahre Studienzeit mit gutem Erfolge ausweisen muß, und ohne Frage im Lehramte, in der Seelsorge und im Schreibgeschäfte sehr wichtige und einflußreiche Dienste zu leisten hat, findet bis jetzt weder eine gerechte Beförderung noch eine genügende, den Leistungen entsprechende Versorgung statt. Ohne Zweifel liegt auch darin eine wenn auch nicht Hauptursache, daß sich derzeit nur wenige junge Leute dem Priesterstande zu widmen geneigt sind.

Was die Beförderung anbelangt, so liegt sie häufig nicht in der Hand des Bischofes und seines Consistoriums, sondern meist in den Händen von Privatpersonen, die gewöhnlich ohne Rücksicht auf den Consistorialvorschlag gerne Gnaden zu spenden pflegen. Bekanntlich hat die Kirche besonders zur Zeit der Christianisirung des Landes adeligen Gutsbesitzern, die ein Gotteshaus erbauten oder nur den Grund dazu spendeten oder die Pfarrei mit einigen damals wenig werthvollen Grundstücken dotirten, als Anerkennung das Recht eingeräumt, den Seelsorger der bischöflichen Curie zu präsentiren. Diese edlen Familien aber starben aus, oder das Gut, auf dem das Patronatsrecht haftet, oder die Güter und die Pfarren der aufgehobenen Klöster gingen häufig in die Hände ganz gewöhnlicher Leute etwa eines reichen Krämers oder Wirhschaftsbesitzers über, die in der Regel für kirchliche Zwecke fast nichts oder nur gezwungen das Allernothwendigste leisten. Zur Zeit einer Wiederbesetzung der Pfründe aber zeigen sie gerne ihre Herrlichkeit, indem sie die demüthigen Gesuche und manchmal niederträchtigen Huldigungen von meist jungen pfarrsüchtigen Priestern gnädig annehmen, aber auch nicht selten durch die vielen von allen Seiten einlangenden Empfehlungen und Fürbitten für diesen oder jenen Competenten in hartes Gedränge kommen.

Noch im vorigen Jahrhunderte ist das Patronatsrecht als Ehrensache betrachtet worden, während es jetzt oft als drückende Last gilt. Ein um den Staat hochverdienter altadeliger Graf hatte ein Schloß mit großem Grundbesitze in einer landesfürstlichen Pfründe und wünschte sehnlich auch das Präsentations-

recht auf den Schul- und Pfarrdienst. Er reichte daher ein Gesuch an den Kaiser selbst ein, der ihm die unterthänigste Bitte mit Rücksicht auf seine Verdienste in Gnaden bewilligte mit dem Vorbehalte, daß das Patronats- und damit verbundene Präsentationsrecht auf den Kaiser zurückfallen solle, wenn etwa das Gut einen nicht katholischen Besitzer erhalten würde. Ein nichtunirter Grieche kaufte das Gut vor einigen Jahren und die hohe Regierung nahm im Namen des Kaisers das Patronatsrecht wider den Willen des neuen Besitzers zurück.

Es ist sehr zu wünschen, daß doch einmal diese unleidlichen Patronatsverhältnisse, durch welche die priesterliche Würde arg geschädiget wird, geändert würden, und dem Bischofe sein Recht zur Besetzung der erledigten Seelsorgestationen eingeräumt würde. Dann könnte und würde auch beim Clerus in der Beförderung Gerechtigkeit eingeführt werden, und es könnte nicht mehr geschehen, daß ein sehr würdiger und fähiger Priester sich noch als Cooperator abmühen muß, während sein nicht ebenbürtiger College durch bloße Gunst als infulirter Propst fungirt, oder gar ein junger Mann, der etwa vom eifrigen Cooperator zu den Studien vorbereitet worden ist, schon lange auf einer verhältnißmäßig guten Pfarre im Privatpatronate residirt. Hat man dem Clerus das, was ihm in irdischer Beziehung nützlich war, die Naturalgiebigkeiten, die jedoch hie und da von hochadeligen Patronen und edlen Gemeinden noch freiwillig geleistet werden, kurzweg mit einem weit nicht zureichenden Betrage abgelöset; so könnte und sollte auch das meist entwürdigende Privatpatronat durch dieselbe Gesetzgebung aufgehoben werden, gegen eine billige Abfindung mit den Patronen, von denen mehrere, wie es heißt, gerne bereit wären, ihr Recht aufzugeben und die auf ihrem Gute haftende Last mit einer entsprechenden Summe abzulösen.

Nur bei der Besetzung von Pfründen l. f. Patronates trifft der Bischof, der auch das Gutachten seines Consistoriums und der Prosynodal-Examinatoren einholt, die Entscheidung, weil die hohe Regierung oder eine andere k. k. Behörde den bischöflichen Vorschlag fast ohne Ausnahme respectirt. Dadurch ist zugleich allen Umtrieben und Einstreuungen von Seite einzelner ehrsüchtigen und anmaßenden Individuen der Weg abgesperrt. Auf diese Pfründen haben jene Priester, die sich im l. f. Patronate durch lange Zeit und verdienstlich abgemühet haben, und alle Cooperatoren aus Privatpatronaten, die oft lange auf eine Beförderung im Patronate warten müßten, selbstverständlich

den ersten Anspruch. Weil aber Seine Majestät der Kaiser Franz I. vor Jahren auf besonderes Ansuchen erlaubt hatte, daß auch besonders fähige und würdige Pfarrer aus dem Privatpatronate auf l. f. Pfründen freilich in der Voraussetzung, daß auch Privatpatrone Priester aus dem öffentlichen Patronate berücksichtigen werden, übersetzt werden können; so fallen gewöhnlich bei Erledigungen von l. f. Seelsorgestationen viele Bewerber in der gesetzlichen Frist zusammen, wodurch natürlich die Entscheidung oft schwer fällt, und Jener ausgewählt werden muß, der durch seine wissenschaftliche Befähigung, durch sein bisheriges eifriges Wirken und kluges Benehmen gerade für den erledigten Posten am besten geeignet erscheint.

Was den Gehalt des Weltpriesters anbelangt, so wird die Congrua des Cooperators mit 210 fl., und jene des Pfarrers mit 300 fl., nach neuerer Interpretation des Gesetzes auch nur mit 210 fl., noch immer amtlich hergehalten, wiewohl sie aus jener Zeit stammt, in welcher Feldmarschall Lascy sprach: „Der Fähndrich muß monatlich 19 fl. Gage empfangen, damit er als Cavalier leben kann."

Eine hochadelige Patronin fragte ihren Pfarrer: „Wovon leben Sie denn? „Von den Todten" war die Antwort; denn hätte ich nicht die Leichenstole, und mein Cooperator die freiwillige Taufstole, so könnten wir mit dem fixen Gehalte nicht bestehen." Großmüthig verbesserte sie die Lage beider Priester. In früherer Zeit kam es oft vor, daß ein besser dotirter Pfarrer dem benachbarten Lokalcaplan, der außer einem kleinen Garten beim Hause nur den Gehalt von 360 Gulden besaß, freiwillig den Zehent des Dorfes und etwa ein Paar Grundstücke überließ; was derzeit nicht mehr möglich ist. Am schlechtesten standen bisher die Provisoren auf kleinen Pfründen, da sie gewöhnlich ein leeres Haus antreffen, und für ihren Dienst nur 25—30 fl. beziehen, und meist auf die Gutmüthigkeit und Opferwilligkeit der Gemeindeglieder angewiesen sind.

Es muß jedoch anerkennend hervorgehoben werden, daß derzeit dem niederen Clerus durch eine Subvention aufgeholfen wird, die leider wieder großen Theils aus den sogenannten Ueberschüssen der besser dotirten Pfründen und Klöster fließt, welch' letztere dadurch, wenn nicht mit größerer Billigkeit vorgegangen wird, indirect der Aufhebung entgegen gehen, und überdies, obwohl sie großen Theils aus kirchlichem Eigenthume kommt, meist von der Staatsgewalt allein ohne Einvernehmen der Bischöfe vertheilt wird. Da diese Subvention nur zeit-

weilig stattfinden dürfte, aber jeder gerecht und billig denkende Mann einsieht, daß auch der Gehalt des Clerus zeitgemäß geregelt werden müsse; so ist nach dem Willen Seiner k. k. apost. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., der die Leistung und die Gesinnung des ihm ganz treu ergebenen Clerus kennt, und alle Uebelstände nach Möglichkeit zu heben eifrigst bestrebt ist, eine Versammlung einsichtsvoller und erfahrener Herren zusammengetreten, um Mittel und Wege ausfindig zu machen, daß auch dem Clerus Gerechtigkeit zuerkannt werde. Vielleicht kann sodann auch in Oesterreich wie in manchen katholischen Ländern die löbliche Sitte eingebürgert werden, daß kein Priester ohne besondere Aufforderung des Bischofes die einmal erlangte Seelsorgestation mehr verläßt.

In jedem Falle wird aber nur jener Priester zufrieden und glücklich leben, der sich ganz den Verfügungen seiner Oberen überläßt, die er ja in christlicher Anschauung als die Stellvertreter Gottes anerkennt, und denselben ohne stolze Anmaßung und übertriebene Bescheidenheit seine Wünsche freimüthig offenbaren kann. Der rechte Priester, der sich Gott im Dienste der Kirche entschlossen geopfert hat, mäkelt nicht mit kleinlichen Dingen, ja, es ist ihm fast gleichgiltig, ob er da oder dort stationirt ist, ob er arm oder reich, als Caplan oder Würdenträger stirbt. Er weiß ja, daß er in jeder Beziehung noch viel besser gestellt ist, als die heiligen Apostel, die Hunger und Durst, Kälte und Hitze, viele Leiden und Verfolgungen bis zum blutigen Tode um Jesu willen muthig erduldet haben in der sicheren Hoffnung eines gewissen unvergänglichen Lohnes im besseren Leben, oder die opferwilligen Missionäre, die in den heidnischen Ländern das heilige Evangelium verkünden unter großen Beschwerden und Gefahren.

Der heilige Apostel Paulus schrieb seinem geliebten Schüler Timotheus 1. B. 6.: „Ein großer Gewinn ist die Gottseligkeit mit Genügsamkeit. Wenn wir Nahrung und Kleidung haben, lasset uns zufrieden sein.“ Der selige Clemens Maria Hofbauer sagte einst aus eigener Erfahrung: „Wenn ein Priester nur halbwegs seine Schuldigkeit thut, so läßt ihn das gute kathol. Volk nicht verhungern.“ Der berüchtigte Culturkampf in Deutschland liefert auch in unserer Zeit hierzu die ehrenhaftesten Zeugnisse.

Die Bulle „Cruciatae."

Von Dr. Johann B. Fasching, bischöfl. Secretär in St. Pölten.

Aus Anlaß des vom Papste Leo XIII. am 15. Febr. 1879 angekündigten Jubiläums entstanden seitens mehrerer Bischöfe und Ordensoberen mancherlei Zweifel über das zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschriebene jejunium. Sie legten darum ihre dubia dem hl. Stuhle vor und schon am 26. Febr. 1879 hat die S. Poenitentiaria im Auftrage Sr. Heiligkeit (de mandato et auctoritate Sanctissimi Domini Leonis Papae XIII.) folgende nachträgliche Entscheidung bezüglich der Frage des jejunium getroffen: „Jejunium pro hoc Jubilaeo consequendo praescriptum adimpleri posse etiam tempore Quadragesimae; dummodo fiat extra dies in Literis Apostolicis exceptos, et adhibeantur cibi tantum esuriales, **vetito usu,** quoad qualitatem ciborum, **cujuscumque indulti seu privilegii, etiam Bullae Cruciatae.**"

Es dürfte nicht ganz ohne Interesse sein, vorerst die Entstehung dieser Bulle kurz zu besprechen.

Der Ursprung der Bulle „Cruciatae", ist auf das Ende des eilften Jahrhundertes zurückzuführen und hängt mit den sogenannten Kreuzzügen zusammen. Papst Urban II. begeisterte in der Synode von Clermont (1095) die daselbst versammelten Bischöfe für die Idee, die christlichen Volksmassen zu einem Kampfe gegen die Ungläubigen (Saracenen), welche das heilige Land erobert hatten, zu bewegen und stellte für die Theilnehmer an diesem Kampfe nicht unbedeutende geistliche Privilegien in Aussicht. Schon in seiner Anrede auf der Synode kommt der Passus vor: „Nos autem de misericordia Domini et beatorum Petri et Pauli Apostolorum auctoritate confisi, fidelibus Christianis, qui contra eos (Saracenos) arma susceperint, et onus sibi hujus peregrinationis assumserint, injunctas sibi pro suis delictis poenitentias relaxamus. Qui autem ibi in vera poenitentia decesserint, et peccatorum indulgentiam et fructum aeternae mercedis se non dubitent habituros."

Papst Eugenius III. (1145—1153) erließ gleich nach Antritt seiner Regierung an den fränkischen König und sein Volk die Bulle „Quantum praedecessores", in welcher den Kreuzfahrern viele Privilegien ertheilt werden, aber von dem Privilegium quoad jejunium ist keine Rede. Gregor VIII. (1187) ließ ebenfalls unmittelbar nach seiner Wahl die Bulle „Audita tremendi" ausschreiben, weil Saladin in diesem Jahre das hl. Land sich

wieder gänzlich zurückerobert hatte. Diese Bulle ist an alle Christgläubigen gerichtet; aber das indultum quoad jejunium fehlt. Ja, in einer zweiten Bulle, „Nunquam melius", bestimmte er sogar, daß das Quadragesimaljejunium, bestehend im Genusse der cibi esuriales durch fünf Jahre auch an den gewöhnlichen Freitagen stricte beobachtet werde „ad pacandam Dei iram pro recuperatione Hierusalem."

Papst Innocenz III. (1198—1216) veröffentlichte nach abgehaltenem Lateranensischen Concile 1215 eine Bulle an die gesammte Christenheit, welche die Anregung eines neuen Kreuzzuges bezweckte und viele Privilegien gewährte; doch das indultum quoad jejunium wird auch nicht erwähnt.

Aber bald wurden die von den genannten Päpsten den Kreuzfahrern verliehenen Privilegien gesammelt und erweitert und die Bulle, welche die verschiedensten, den Kreuzfahrern zu Gute kommenden Indulte enthielt, hatte den Namen **Bulla Cruciatae.**

Welches Bewandtniß es mit dem Privilegium quoad jejunium habe, ersehen wir am deutlichsten in den Bullen, welche von den Päpsten: Julius II. (1509), Leo X. (1519), Clemens VII. (1529), Paulus III. (1535 u. 1537), Julius III. (1555), Paulus IV. (1559), Pius IV. (1562 u. 1563), Pius V. (1571), und Gregor XIII. (1573) für das Königreich Spanien erlassen wurden. Im Allgemeinen sind diese Bullen und die in denselben enthaltenen Privilegien für jene Christen beiderlei Geschlechtes im Reiche des Königs von Spanien, die entweder persönlich gegen die Ungläubigen oder Häretiker kämpfen, oder durch Almosen und andere fromme Werke das von den Päpsten gesteckte Ziel befördern helfen.

Aus diesen Bullen ersehen wir in Betreff der Fasteninbulte: a. Der Genuß der Fleischspeisen ist für die Dauer der Bulle Jenen, die im rechtmäßigen Besitz des Bullenscheines (pagella) sind[1]) an sonst gebotenen Fasttagen nur unter der

[1]) Um in den rechtmäßigen Besitz einer pagella zu gelangen, mußte man persönlich (valente tamen regula juris: qui per alium facit, est perinde ac si faciat per se ipsum) beim Generalcommissär der Bulle — gewöhnlich ein hoher kirchlicher Würdenträger — oder beim Delegirten desselben zur Theilnahme am Kampfe sich anmelden oder die für die verschiedenen Stände festgesetzte Almosentaxe erlegen. Die pagella war bescheinigt durch Unterschrift und Siegel des Commissärs, sowie durch Unterschrift des Empfängers. Wollte aber ein Extraneus, d. h. ein Nichtunterthan des Königs von Spanien, in den Besitz einer pagella kommen, so hatte er sich persönlich an einen Ort im spanischen Reiche zu begeben, wo die Bulle promulgirt wurde und ein Commissär oder ein Delegirter desselben weilte u. s. w. wie oben.

Bedingung erlaubt, daß sie im Uebrigen die kirchlich vorgeschriebene Fastenform (einmalige Sättigung) beobachten; das Gutachten der beiden Aerzte (consilium utriusque medici, sc. spiritualis et corporalis) eingeholt haben und diese die Nothwendigkeit, Fleischspeisen zu genießen, anerkennen. Fehlt eine von diesen Bedingungen, oder fehlen alle, so ist nach dem Wortlaut der betreffenden Bestimmungen der Genuß der Fleischspeisen untersagt. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß dieses Indult quoad carnes nur für die Unterthanen des Königs von Spanien durante bulla Geltung hat, keineswegs aber für die Extranei, in Betreff welcher es heißt: „Ipsi autem extranei, si de loco acceptae bullae transeant ad locum, ubi bulla non valet, possunt adhuc ibi gaudere privilegiis ejusdem bullae, exceptis privilegiis quoad lacticinia et carnes, quia ista sola privilegia extra provincias regi Hispaniarum subjectas expresse in bulla excipiuntur, minime vero alia."

b. Der Genuß von Eier- und Milchspeisen ist in der Bulle an Fasttagen (inbegriffen die Quadragesimalzeit) Allen gestattet, die auf rechtmäßige Weise den Bullenschein sich erworben haben. Ausgenommen waren anfänglich vom Gebrauche der ova et lacticinia auch in der Quadragesimalzeit die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensprälaten und Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes, Weltpriester — außer sie waren schon sexagenarii. Dabei bemerken wir, daß es genügte, wenn das 60. Jahr begonnen war; quia favores sunt ampliandi et in favorabilibus annus inceptus valet pro completo. Aber Papst Urban VIII. gewährte in der sogenannten bulla parva oder bulla lacticiniorum den obgenannten Personen mit Ausnahme der Ordensleute auch für die Quadragesimalzeit (excepta tamen hebdomade sancta, incipiente cum Dominica Palmarum) den Genuß von Eier- und Milchspeisen. Die militärischen Orden, die in Folge der Kreuzzüge entstanden sind, sind jedoch unter die anderen Ordensgenossenschaften nicht zu subsumiren. Von diesen heißt es ausdrücklich: „Religiosi ordinum militarium etiam S. Joannis Hierosolymitani, si bullam legitime sumant, hoc privilegio vescendi ovis et lacticiniis participant, quod fidelibus distribuitur."

Das sind im Wesentlichen die Indulte der Bulle „Cruciatae" quoad carnes, ova et lacticinia in diebus jejunii.

Wir fügen noch bei, daß bis auf die Zeit des Papstes Pius V. diese Bulle in der Regel nur auf ein Jahr promulgirt wurde. Pius V. dehnte jedoch 1571 die Giltigkeit der Bulle

auf 6 Jahre aus. Dieses sexennium wurde von seinen Nachfolgern beibehalten, wenn sie überhaupt die Bulle promulgirten. Die Päpste nach Paulus V. (also die Päpste vom 17. Jahrh. an) pflegten die Bulle Cruciatae hie und da zu modificiren und nach je einem sexennium auf eine gewisse Anzahl von Jahren, aber nie in perpetuum zu prorogiren. Pius IX. erließ am 20. Mai 1862 an das Gubernium der Republik Ecuador ein Breve, in welchem er den Unterthanen derselben die Privilegien der Bulle Cruciatae neuerdings gewährte und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Missionsstationen auf die Dauer von zehn Jahren. Nach dem Wortlaute dieses Breve wurden früher dort, wo die Bulle Cruciatae von den Generalcommissären verkündet wurde, alle sonst üblichen Indulte und Indulgenzen suspendirt, so daß nur Jene den Genuß derselben hatten, die im Besitze der pagella bullae Cruciatae waren. Das Breve Pius IX. bestimmte aber, daß bei der Publication dieser Bulle die sonstigen Privilegien und Indulgenzen nicht suspendirt werden; daß sohin diejenigen, die sich um die pagella nicht umsehen, wohl auch der Privilegien der Bulle nicht theilhaftig, aber keineswegs der anderen schon bestehenden Indulgenzen beraubt werden. Im Uebrigen bestätigte Pius IX. mutatis mutandis die in der früher erlassenen Bulle Cruciatae angegebenen Privilegien, obschon die Herrschaft Spaniens dortselbst längst aufgehört hat.

Jetzt die Schlußfrage: Wird die Bulle Cruciatae mit ihren vielen Privilegien durch die Ausschreibung eines allgemeinen Jubiläums suspendirt oder aufgehoben?

Antwort: Der römische Stuhl bedient sich in seinen Rescripten, Decreten und Constitutionen mancherlei Clauseln. Es kommt z. B. die Clausel vor: „Contrariis quibuscumque non obstantibus.“ Diese Clausel hat einen generellen Sinn und wird angewendet, um dem eben erlassenen Decrete Achtung zu verschaffen; daher erstreckt sie sich nicht auf particuläre Privilegien oder Indulte, die z. B. in irgend einer Ordensgenossenschaft in facto bestehen und läßt diese unberührt. — Was ist's aber mit der Clausel: „privilegiis contrariis non obstantibus?“ Diese derogirt jene Privilegien, die im corpus juris nicht enthalten sind, somit die Particularprivilegien eines Landes, einer Genossenschaft u. s. w. — Lautet jedoch die Clausel: „privilegiis contrariis quibuscumque non obstantibus“, so begreift sie die Derogation aller Privilegien, sowohl derjenigen, die im allgemeinen, wie im particulären Rechte Geltung hatten. In Bezug auf die Bulle Cruciatae herrschte bisher

die Ansicht unter den Canonisten: „Haec bulla non censetur revocata aut suspensa per Bullam Jubilaei, nec privilegia bullae exspirant morte Pontificis, quia gratia facta per mortem concedentis, etiam re integra, non exspirat.“

Da nun Papst Leo XIII. durch die S. Poenitentiaria am 26. Februar 1879 quoad jejunium den Bescheid erließ: „... et adhibeantur cibi tantum esuriales, vetito usu, quoad qualitatem ciborum, cujuscumque indulti seu privilegii etiam Bullae Cruciatae“, so ist klar, daß es kraft dieser Entscheidung in Bezug auf die Auswahl der Speisen am betreffenden Jubiläumsfasttage für kein Land und für keinen Stand ein Privilegium, ein Indult gegeben hat; Alle waren auf den Genuß der cibi esuriales[1]) — auf das magro stretto — beschränkt, selbst diejenigen, die im Besitze der pagella der Bulle „Cruciatae“ waren. Es wären sonach nur Jene zum Genusse anderer Speisen berechtigt gewesen, die sich nach dieser am 26. Februar 1879 erflossenen Entscheidung an den hl. Stuhl um ein bezügliches Indult gewendet und dasselbe auch erhalten hätten. Nun haben sich aber thatsächlich manche Ordinariate wegen obwaltender Schwierigkeiten circa rationem jejunii nach dieser vorerwähnten Entscheidung in Rom angefragt, ob nicht wenigstens den Beichtvätern in Betreff der cibi esuriales gewisse Facultäten gegeben werden können. Am 2. April 1881 folgte unter Anderem nachstehende Entscheidung der S. Poenitentiaria: „Iis tantum, qui veram et gravem procurandi cibos esuriales difficultatem experiuntur, confessarios indulgere posse, ut iidem poenitentes ovis et lacticiniis in jejunio pro hoc jubilaeo praescripto uti valeant, servata in ceteris jejunii ecclesiastici forma.“

Die Ruhestätten des Leibes des heiligen Priesters und Abtes Severin.

Von Consistorialrath Johann Grübel, em. Dechant, Pfarrer und Jubelpriester in Sieghartskirchen, Niederösterreich.

Nach dem Zeugnisse sowohl der Welt- als auch der Kirchengeschichte haben sich wohl wenige Personen nicht nur in religiöser, sondern auch in socialer und cultureller Hinsicht um

[1]) Cibi esuriales sunt omnes illi, qui non sementivam originem habent a carne et sanguine; hinc, quando adhibendi sunt cibi esuriales, abstinendum est non solum a carne, verum etiam ab omnibus, quae sementivam originem habent a carne et sanguine.

das alte Norikum und das zweite Rhätien, d. i. um die deutschen Provinzen Oesterreichs und den südöstlichen Theil von Baiern, so große Verdienste gesammelt, als der hl. Abt Severin, der zwischen den Jahren 454—482, somit durch 28 Jahre in diesen Ländern gelebt und gewirkt hat.[1]) Der Geschichtschreiber Rettberg nennt ihn den Schutzengel jener Gegenden, Hansitz und Petz nennen ihn den Apostel Norikum's, Dr. Sebastian Brunner nennt ihn einen Boten göttlicher Lehre in Wort und That, sowie auch den Boten des Trostes und der Rettung, G. Passy eine lichtglänzende Welle im dunkeln Strome der Menschen- und Völkergeschichte, Dr. Alois Huber die Lichtgestalt des letzten Missionärs der alten Zeit und eine Persönlichkeit, die zu den großartigsten Erscheinungen in der Weltgeschichte gehört.

So inhaltsschwer und rühmlich auch diese sämmtlichen Epitheta sind, dennoch wird derjenige, der mit der Lebensgeschichte des hl. Severin[2]) näher bekannt ist, dieselben nicht übertrieben finden.

Kann daher Oesterreich, der langjährige Schauplatz der apostolischen Wirksamkeit des hl. Severin, nicht mit Recht sich beklagen, daß es den heiligen Leib dieses Mannes nicht besitze, sondern derselbe in fernen Landen ruhet?

Ueberraschend, sogar paradox ist wohl auch der Umstand, daß nicht einmal die dermalige Ruhestätte desselben den Bewohnern Oesterreich's bis in die jüngsten Tage bekannt war! Selbst in anerkannt guten Geschichtswerken findet man hierüber irrige Angaben. So z. B. läßt der Schriftsteller F. L. Hohenauer in seinem Werke: „geistlicher Ehrenkranz von Kärnten" Severin's heil. Leib in einer neuerbauten Kirche in Neapel beigesetzt sein.

Dr. Alois Huber nennt in seiner Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südost-Deutschland noch im J. 1874 Lucullanum (nächst Neapel) die bleibende Ruhestätte des hl. Leibes Severin's.

Auch in unseren Proprien findet sich derselbe Irrthum vor. So z. B. heißt es im Proprium der Wiener Erzdiöcese, welches im Jahre 1856 erschienen ist, noch immer:

[1]) Sein Vaterland hat er nie genannt, selbst dann nicht, als er um dasselbe befragt wurde. — [2]) Die neueste und gründlichste Lebensgeschichte des hl. Severin hat im Jahre 1879 Dr. Sebastian Brunner in Wien, welchem auch diese Daten entnommen sind, geliefert.

Quod (corpus S. Severini) comitantibus miraculis in Italiam delatum atque in Lucullano honorifice primo conditum, deinde Neapolim translatum est.

Ganz dieselben Worte kommen an derselben Stelle vor im Proprium der Diöcese St. Pölten vom J. 1861. Auch das Proprium der Diöcese Linz vom J. 1871 enthält die gleichen Worte.

Die Proprien der Diöcesen Passau und München-Freisingen lassen den Leichnam des hl. Severin sogar noch in castello Luculano perhonorifice conditum sein! Erst der als Gelehrter rühmlichst bekannte Prälat Dr. Sebastian Brunner hat Licht in diese Angelegenheit gebracht dadurch, daß er in einem seiner neuesten Werke: Das Leben des Noriker Apostels St. Severin. Wien bei Braumüller, 1879, S. 173. die von ihm gemachte interessante und erfreuliche Entdeckung veröffentlichte, daß sich in dem im Jahre 1862 erschienenen Proprium für die Kirche zu Fratta maggiore in der italienischen Diöcese Aversa die Worte vorfinden: nunc vero ejus (S. Severini) corpus in parochiali ecclesia Fractae Majoris Aversanae Dioeceseos ab anno 1807 requiescit, und, daß er in Neapel und Fratta Maggiore mit den gegenwärtigen Historikern dieser Städte die Grabesstellen besuchte.

Veranlassung zu den divergirenden Nachrichten über die wahre dermalige Ruhestätte dieses hl. Leibes hat wohl der Umstand gegeben, daß demselben seit dem im Jahre 482 erfolgten Tode des hl. Severin nach und nach nicht weniger als vier Ruhestätten angewiesen worden sind, bis er in die dermalige (fünfte) gelangt ist.

1. Seine erste Ruhestätte hatte er, wie sein Jünger und Biograph Eugippius berichtet, in dem von ihm erbauten Kloster zu Favianis in Norikum vom Tage seines Abscheidens, d. i. vom 8. Jänner 482 an bis zum Jahre 488. Seine Jünger haben ihn dort nur einstweilig beigesetzt, weil der hl. Severin auf seinem Sterbbette ihnen vorausgesagt hatte, daß ehestens die Zeit kommen werde, in welcher alle römischen Bewohner Norikums aus den an den Ufern der Donau liegenden Castellen mit ihrer sämmtlichen Habe auswandern und ohne Gefährdung ihrer Freiheit in's römische Gebiet gelangen werden, sie aber auch zugleich beauftragt hatte, bei Gelegenheit dieser Auswanderung auch seinen hl. Leib mit fortzunehmen, gleichwie denn auch die Israeliten bei ihrem Auszuge aus Egypten Joseph's Gebeine mit fortgenommen haben.

2. Als diese Zeit gekommen war, vollzogen auch die Jünger den vom hl. Severin empfangenen Auftrag. Nach Abbetung mehrerer Psalmen öffneten sie das Grab, nahmen den ganz unversehrt gebliebenen, überaus angenehm duftenden Leichnam heraus, gaben ihn in einen schon längst bereit gehaltenen Sarg und brachten ihn auf einem mit Pferden bespannten Wagen fort. Umgeben von der frommen Mönchsgemeinde und gefolgt von einer zahllosen Menge von Auswanderern, welche die an der Donau liegenden Städte auf Geheiß des Königs Odoaker verlassen hatten und von ihm mit Ländereien in den schönen Gefilden Italiens beschenkt worden waren, zog nunmehr das Heiligthum den Weg in das Land der Sehnsucht dahin! Das war kein Leichenbegängniß, sondern ein endloser Triumphzug, dessen Jubel sich in heiliger Psalmodie kundgab! Nach einer ziemlich langen Reise über zahlreiche Berge und Flüsse wurde der hl. Leib in ein Castell, Namens St. Leo, das heutzutage Monte Feltre heißt und nahe bei S. Marino liegt, gebracht, und dort durch zahlreiche Wunder verherrlicht.

Nachdem hier der hl. Leichnam durch drei Jahre geruht hatte, ohne feierlich beigesetzt worden zu sein, ließ eine vornehme verwitwete Matrone, Namens Barbaria, welche in nächster Nähe von Neapel, zu Lucullum oder Lucullanum, jetzt Castello del Ovo, eine großartige Villa besaß, und den hl. Severin theils vom Rufe aus, theils durch Briefe kannte und ihn hoch verehrte, auf dieser Villa ein prachtvolles Mausoläum bauen, in der Absicht, seine hl. Gebeine in demselben beizusetzen, und, nachdem dasselbe hergestellt war, ruhte sie auch nicht eher, bis sie ihre Absicht erreicht hatte; selbst vom Papste Gelasius wurde ihr Vorhaben unterstützt. Bald darauf wurde daselbst auch ein Kloster sammt einer Kirche zu Ehren des hl. Severin erbaut und in diesem die ganze Genossenschaft des hl. Severin untergebracht. Der Jünger und Biograph des hl. Severin, Namens Eugippius, war der zweite Abt dieses Klosters; er starb auch als solcher um das J. 550. Des hiesigen Klosters, so wie der darin befindlichen Reliquien des hl. Severin hat der hl. Papst Gregor der Große in seinen Briefen mehrmals Erwähnung gemacht.

4. Aber auch hier fanden die heiligen Gebeine des heil. Severin nicht ihr Verbleiben, denn zu Anfang des 10. Jahrhundertes und zwar im J. 910 geschah es, daß die Sarazenen, ein mohamedanisches, zu Grausamkeiten sehr geneigtes und vom

erbittertsten Haße gegen die Christen erfülltes Volk, nachdem sie schon seit längerer Zeit die Küsten Italiens häufig überfallen hatten, auch zu Lande mit einem zahlreichen Kriegsheere gegen die Stadt Neapel heranzogen. Es lag aber damals Lukulanum noch außerhalb der Stadt Neapel und wäre, obschon es ein Castell besaß, denn doch nicht im Stande gewesen, einem Angriffe von Seite des saracenischen Kriegsheeres einen längeren, erfolgreichen Widerstand zu leisten. Unter diesen Umständen hielt man es für das Klügste, das mit wunderbarem Schmucke erbaute Grabmal zu öffnen und den hl. Leib in die zur Abwehr des Feindes sich vorbereitende Stadt zu übertragen. Es ist Dieses auch in Gegenwart des Bischofes, dann des Abtes und seines ganzen Conventes, so wie auch der Befehlshaber, aller Vornehmen und einer großen Volksmenge aus allen Ständen und von jedem Alter in feierlichster Weise geschehen. Zum neuen Aufbewahrungsorte des gesuchten und glücklich gefundenen kostbaren Schatzes wurde die noch vorhandene Kirche Sanct Severino gewählt. Hier ruhte derselbe unter der Obhut von Ordenssöhnen des hl. Benedict bis zum J. 1807.

5. In diesem Jahre (1807) gelangte derselbe ganz unvermuthet in die von Nachkommen der alten Großgriechen bewohnte Ortschaft (päese) Fratta Maggiore (Terra fracta major), welche 14 Kilometer nordwestlich von Neapel in der Diöcese Aversa, in einer flachen, aber sehr fruchtbaren, gartenähnlichen Gegend liegt und 14.000 Einwohner zählt, somit in Deutschland und Oesterreich schon für eine „ganz ordentliche" Stadt gelten könnte. Daß Severins hl. Leib auch dahin gelangte, daran ist Schuld ein Decret des illegitimen Königs Joseph Bonaparte vom 26. Februar 1807, vermöge dessen die Kirchengeräthe, Ornate und Reliquien der aufgehobenen Klöster an die Pfarreien derselben Provinz, welche derlei Gegenstände wünschten und benöthigten, abgegeben werden sollten. Niemand machte schneller von diesem Decrete Gebrauch, als der in Fratta Maggiore geborne Bischof von Monte Peloso, Namens Lupoli († 1834 als Erzbischof von Salerno.) Wohl wissend, daß die Einwohner seines Geburtsortes ein heißes Verlangen haben, in den Besitz der irdischen Ueberbleibsel ihres Patrones und Landsmannes, des heiligen Sosius zu gelangen, somit davon überzeugt, daß er ihnen durch die Herbeischaffung derselben große Freude bereiten würde, endlich auch davon verständigt, daß sich dieselben in der Kirche des aufgehobenen Klosters San-Severino in Neapel befinden, begab er sich bald nach

Veröffentlichung des erwähnten Decretes nach Neapel und erbat sich von dem dortigen Generalvikar Bernardo de Turre, Bischofe in partibus, die Erlaubniß, die in der Kirche San-Severino vorhandenen Gebeine des hl. Sosius zu erheben. Diese Erlaubniß hat er auch anstandslos erlangt. Es befand sich aber in der Cripta des Kreuzaltares nicht nur der Leichnam des hl. Martyrers Sosius, sondern auch jener des Noriker Apostels Severin. Somit ist ihm auch dieser in die Hände gefallen.

Wie der noch lebende, ebenso gründliche als gefällige neapolitanische Geschichtschreiber Genaro Asprero Galante (der dem Dr. Sebastian Brunner sich als Erklärer in Neapel an Ort und Stelle angeboten) in seiner Schrift „Memorie del antico cenobio Lucullano" erzählt, fand man bei der am 30. Mai 1807 vorgenommenen Eröffnung der soeben erwähnten Crypta zuerst einen Marmorsarg und nach Abhebung des Deckels einen Holzsarg. Auf der Evangelienseite des äußeren Marmorsarges stand geschrieben: „Hic in corpore Scs. Severinus requiesce(?)t." Das Haupt war ganz unversehrt, einige Gebeine, die man als Reliquien nach anderwärts hin erbeten hatte[1]), fehlten. Papst Gregor, der Heilige (Lib. III. Ep. 19. Lib. IX. Ep. 35) spricht bereits darüber in den angeführten Briefen. In einer elfenbeinernen Kapsel, die bereits zerfiel, befand sich das Herz des hl. Severin.[2]) Zur Beglaubigung des Befundes war vom Bischofe Lupoli Angelo Boccanerio, im Jahre 1807 Professor der Anatomie an der Universität zu Neapel, ersucht worden, der Eröffnung des Sarges beizuwohnen. Der Bischof nahm die Reliquien heraus, legte sie in einen bereitgehaltenen Sarg (Arca), versiegelte denselben und ließ außen an der Arca folgende Inschrift anbringen: „† Sancti Severini, Noricorum Apostoli, Lipsana heic ego reposui Archangelus Pelusianorum Episcopus ante diem III. Kal. Jun. 1807." In Fratta maggiore wurden sie nach vollbrachter Uebertragung in einer kleinen alten Kapelle, die neben der Pfarrkirche sich befindet, beigesetzt, seit dem Jahre 1874

[1]) Auch die in Neuwähring, einem Vororte Wien's, zu Ehren des hl. Severin in den Jahren 1870 bis 1878 neuerbaute Kirche war so glücklich, im Auftrage Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius IX. im Jahre 1878 eine Reliquie (ein Stück aus dem Kinne) des hl. Severin zu erlangen. — [2]) Durch diese constatirte Thatsache verliert die in der Geschichte der Stadt Tuln S. 272 enthaltene (von Eduard Heß von Hessenberg, Beamten im k. k. Hausarchive, aufgestellte) Behauptung, daß die Sitte, das Herz abgesondert vom Leibe zu bestatten, in Oesterreich erst mit Ernst dem Eisernen († 1424) begonnen habe, ihre ganze Glaubwürdigkeit.

ruhen sie in einem mit rothem Sammt überkleideten Sarge in einer neuen, prachtvoll decorirten Kapelle in Manneshöhe ober der Mensa auf der Epistelseite des Altares, während ein ähnlicher Sarg, der die Reliquien des hl. Martyrers Sosius enthält, auf der Evangelienseite in derselben Weise aufgestellt ist. Ober den Särgen befindet sich ein von dem neapolitanischen Künstler Maldaselli gemaltes großes Altarbild. Diese neue Kapelle sammt der prachtvollen Marmorverkleidung und dem Bilde erforderten einen Kostenaufwand von 53.000 Liren.

Der Leichnam des hl. Severin mußte somit wirklich im Verlaufe der Zeit vier Ruhestätten passiren, bevor ihm seine dermalige, in Wahrheit prachtvolle (fünfte) zu Theil geworden ist! Dem Forscherssinne Dr. Sebastian Brunner's haben wir es zu verdanken, daß wir diese Stätten nunmehr näher kennen. Dieser schuldige Dank sei ihm hiemit im Namen aller Bewohner Oesterreichs gezollt!

Das Leiden Christi.[1])

Erklärt von Professor Dr. Schmid in Linz.

Wir gehen sofort an die Erklärung jener zwei Momente, welche uns die Evang. berichten, nämlich die Episode mit Simon und mit den weinenden Frauen.

Als sie hinauszogen, fanden sie einen Menschen, von Cyrene, Namens Simon; diesen nöthigten sie, daß er sein Kreuz tragen sollte; Markus und Lukas sagen noch, er sei vom Lande, oder vom Acker gekommen (ἀπ'ἀγροῦ) und Mark. (15, 21) bezeichnet diesen Simon als den Vater des Alexander und Rufus. Aus dem allerdings echt jüdischen Namen Simon, sowie aus der Heimat desselben, Cyrene[2]), welches gewöhnlich für Cyrene, (heutzutage Kurin, Grenne), die Hauptstadt des Districtes Lybia Cyrenaica in Afrika gilt, wo viele Juden wohnten (1. Maccab. 15, 23. Act. 2, 10), schließen viele, daß er Jude[3]) gewesen; weil es heißt, „sie nöthigten ihn, angariaverunt", meinten manche, er sei ein Sklave gewesen; indeß folgt dies aus jenem Worte[4])

[1]) Vgl. II. Heft S. 293. — [2]) Auch Jason, aus dessen Schriften der Verfasser der Maccabäerbücher schöpfte, war aus Cyr. 2 Macc. 2, 24. — [3]) So Maldonat, Schegg, Schuster, Holzammer u. s. w. Nach Hilar. Ambros. Leo wäre er Heide gewesen (der gleichen Ansicht ist Grimm, Einheit der 4 Evang. S. 488, not. 2. — [4]) Das Wort angariare (Matth. 5, 41) ist eigentlich persischen Ursprungs und heißt: zum Transportdienste, dann überhaupt zu Diensten zwingen; besonders gebraucht von den Diensten, die man den Boten der pers. Könige unbedingt leisten mußte und wozu man selbst mit Gewalt gezwungen werden konnte.

durchaus nicht, denn die römischen Soldaten erlaubten sich in den Provinzen häufig gegen Jedermann derlei Gewaltthätigkeiten. Markus (15, 21) hebt hervor, daß Simon der Vater des Alexander und Rufus gewesen, wahrscheinlich weil die beiden letzteren angesehene, vielleicht gerade in der Römischen Gemeinde, für die zunächst das Mark. Evang. bestimmt ist, wohlbekannte Christen waren.[1]) Sowohl Markus (15, 21) als auch Lukas (23, 26) sagen, daß Simon gerade vom Acker, vom Felde, vom Lande, ἀπ' ἀγροῦ, de villa gekommen sei; auch diese Bemerkung ist verschieden verwerthet worden: man hat darin eine Bestätigung der Ansicht gefunden, daß der Todestag des Herrn unmöglich der 15. Nisan gewesen sein könne, denn da wäre 1) Simon nicht auf das Land gegangen, am allerwenigsten am Vormittag; 2) meinte man, Simon sei etwa gerade von der Arbeit auf dem Felde gekommen und dies hätte am ersten Osterfeiertage, dem 15. Nisan, noch weniger sein können. Indeß etwas Bestimmtes läßt sich aus dem evang. Texte gar nicht entnehmen; nach anderen, die ihn für einen Festpilger halten, hätte er auf dem Lande bloß übernachtet und wollte jetzt gerade in die Stadt, um dem Gottesdienste (am 1. Osterfesttage) beizuwohnen; eben so wenig läßt sich entscheiden, ob er in Jerusalem ansässig oder blos zum Feste nach Jerusalem gekommen war. Etwas wichtiger scheint uns die Frage, ob Simon mit Jesu gemeinschaftlich das Kreuz trug, daß er ihm es also blos nachtrug, so daß Jesus den vorderen Theil, Simon aber den Hintertheil zu tragen hatte, wie es nach vielen, allerdings auch sehr alten bildlichen Darstellungen zu sein scheint, (so auch Card. Cajetan, Sylveira, Lipsius, Lange, Danko) oder ob Simon allein das Kreuz trug, während Jesus ohne demselben nebenher geführt wurde; wahrscheinlich das letztere[2]); a) Jesus war so entkräftet, daß eine

[1]) Im Römerbriefe c. 4. 16. 13. wird ein Rufus erwähnt, den Paulus lobt als „auserwählt im Herrn" und dessen Mutter er auch seine eigene Mutter nennt. Vielleicht ist dieser Rufus identisch mit dem Sohne Simon's. Corn. a Lap. meint, der Rufus, welcher in dem Briefe des hl. Polykarp ad Philippenses c. 9. erwähnt wird, sei der Rufus des Mark. Evang. Corn. a Lap. hat aber keinen Anhaltspunkt der Tradition für seine bloße Vermuthung. Nicht mehr Sicherheit haben die Ansichten, Alexander, der erste Sohn Simon's, sei der in der Apostelg. 19, 33 erwähnte Alexander. — [2]) Freilich scheinen der ersteren Annahme Aeußerungen einiger Väter, daß der Herr niemals das für uns auf sich genommene Kreuz abgelegt habe, günstiger zu sein; indeß liegt solchen Ausdrücken nicht etwa eine bestimmte Tradition zu Grunde, als sind sie mehr von frommen Betrachtungen veranlaßte. Nur Lukas 23, 26 läßt sich in etwa so deuten: imposuerunt illi crucem portare post Jesum, welche Worte aber auch dann wahr sind,

blos theilweise Erleichterung, wobei er noch dazu den Vordertheil, der gerade der schwerere war, zu tragen gehabt, fast keine gewesen wäre; b) scheinen Matth. und Mark., welche einfach sagen: angariaverunt, ut tolleret crucem ejus die zweite Ansicht zu bestätigen (so auch Augustin. de cons. Evang. III., 10. Hieron., Leo, Corn. a Lp., Bened. XIV. de festis Dom. P. I. nr. 258. Arnoldi, Langen, Bisping.) Ebenso kann nicht bestimmt werden, ob Simon nur eine Strecke Weges oder ganz bis Golgatha das Kreuz getragen habe. Man könnte fragen, warum haben denn die Soldaten nicht lieber einen von der Begleitung, vom Zuge genöthigt, dem ermatteten Herrn die Kreuzeslast abzunehmen; wahrscheinlich mochte Niemand dazu die Lust haben, da das Kreuz als entehrend galt; den eben gerade kommenden, nächstbesten nöthigte man mit Gewalt dazu.

Ist die jetzige (V.) Station des Kreuzweges in Jerusalem ganz echt[1]), so begreift man es um so leichter, warum gerade hier der Heiland so ermattet war, daß er das Kreuz nicht mehr zu schleppen vermochte: Denn an dieser Stelle beginnt der Weg steil zu werden. Von ältester Zeit an hat man angenommen, daß Simon zuerst wider Willen das ihm aufgenöthigte Kreuz getragen, indem er aber sah, wie geduldig und sanft der Herr seinen Peinigern gegenüber sich zeigte und dadurch Jesu Unschuld zu erkennen anfieng, erleuchtet von der Gnade Gottes, in seiner Gesinnung umgewandelt wurde und nun mit Freude dem Herrn das Kreuz nachtrug; so macht ihn denn eine alte Tradition sofort auch zum Christen.[2]) Simon von Cyrene ist das Bild des Christen, der das Kreuz auf sich nimmt und geduldig, ja mit Freuden es ihm nachträgt. Jesus wollte, daß ihm ein Mensch das Kreuz

---

wenn Simon allein das Kreuz trug. Manche Ausleger haben diese Frage gar nicht berührt; nach Kath. Emer. S. 238 war Simon ein Heide, Vater von 3 Knaben, und ein Arbeitsmann, der alle Jahre nach Jerusalem kam, die Hecken in den Gärten zu beschneiden; Kath. Em. sagt, daß er mit Jesu gemeinschaftlich das Kreuz trug und zwar bis Golgatha.

[1]) Matth. 27, 32 sagt: exeuntes invenerunt Simonem; das exeuntes kann den Sinn haben: aus dem Prätorium ausziehen, oder: aus der Stadt. Die V. Station, wo dieses Ereigniß verehrt wird, befindet sich innerhalb der Stadt; manche meinen, außerhalb der Stadt und zwar beim Richtthore (porta judiciaria) sei es geschehen, weil 1. Simon eben vom Lande kam, 2. wenn man noch in der Stadt gewesen wäre, hätte man ohnehin den nächstbesten nehmen können. — [2]) Ebenso auch nach Kath. Emer. S. 248. Nach vereinzelten Angaben von Chronisten soll er von Petrus zum Bischofe geweiht worden sein, später in Spanien gepredigt haben und dann in Jerusalem gestorben sein; nach einer anderen Tradition wäre er als Bischof von Bosra in Arabien gestorben.

nachtrage, weil es sein und aller Menschen Kreuz war; deßhalb nahm er zuerst das Kreuz auf sich und dann legte er es in Simon uns allen auf, Christi Kreuz ist also unser Kreuz, und wir müssen dasselbe tragen, wie er ja früher (Matth. 10, 38. 16, 24.) sagte: „Qui non accipit crucem suam et sequitur me, non est me dignus."

Der hl. Ambrosius antwortet auf die Frage, warum Jesus es zuließ, daß ihm ein Mensch das Kreuz trüge, da ihm doch Engel zu Gebote gestanden wären: darum, weil das Kreuz nicht für die Engel, sondern für die Menschen bestimmt war. Andere machen darauf aufmerksam, wie Simon Petrus sich antrug, dem Herrn überallhin, selbst in den Tod nachzufolgen, wie aber statt seiner ein anderer Simon, nämlich der von Cyrene eintreten mußte. —

Der zweite Vorfall auf dem Kreuzwege wird uns ausschließlich von Luk. (23, 27—31) berichtet: Frauen und Jungfrauen von Jerusalem, welche dem traurigen Zuge nachgiengen, weinten und beklagten den Herrn. Es mochten dies solche Frauen sein, die zwar nicht Jüngerinnen Jesu (wie Magdalene, Salome u. s. w.) waren, die aber dennoch eine große Hochachtung gegen ihn hatten [1]); vielleicht waren auch einige solche darunter, die mehr aus natürlichem Mitleid, wie dies beim Frauengeschlechte oft vorkommt, Jesu Schicksal beweinten. Der Heiland weist ihre Theilnahme keineswegs ab, belehrt sie aber in einer liebevollen Ansprache, die zugleich eine Prophetie ist, über den wahren Grund zur Traurigkeit; weinet nicht über mich, sondern über euch und eure Kinder (d. i. überhaupt Nachkommen); dem nächsten Sinne nach enthalten die Worte Jesu einen Vergleich zwischen seiner jetzigen leidensvollen Lage und der furchtbaren Bedrängniß, welche die Bewohner Jerusalem's und ihre Nachkommen zur Zeit der Belagerung und Eroberung der Stadt durch Titus treffen würden; [2])

---

[1]) Manche hh. Väter erblicken in den Worten Jesu einen Tadel gegen die ihn beklagenden Frauen, weil sie nämlich den Grund seines Leidens nicht recht erfaßten; weiter giengen einige neuere Erklärer, welche den Frauen nur ein ganz oberflächliches Mitleid zuschrieben. Wenn wir, wie dieß durch die ganze Leidensgeschichte geschehen kann, in Jesu Schicksalen — die Schicksale seiner Kirche vorgebildet sehen wollen, so repräsentiren jene weinenden Frauen das fromme Frauengeschlecht überhaupt, welches der verfolgten Kirche, ihrer Priester sich so oft angenommen hat. — [2]) Flav. Jos. (de bello jud. VI. 34.) erzählt, wie während der Belagerung eine vornehme Mutter — Maria mit Namen — sogar ihren Säugling schlachtete. Die Worte Jesu: Dann werden sie zu den Bergen sagen u. s. w. (Isai. 2, 19. Oseas 10, 8.) sind theilweise fast buchstäblich in Erfüllung gegangen, da die Juden

nebenbei aber deuten jene Worte, in welchen der Herr auf seinem letzten Gange noch als Lehrer und Propheten sich erweist, an, welches denn die tiefere Ursache jener schrecklichen Dinge, die er weissagt und was eigentlich einzig beklagenswerth sei: die furchtbare Sünde der Verwerfung Jesu als des Messias, welche der Herr als Nationalschuld des ganzen Volkes hier darstellt; weiters enthalten jene sinnreichen Worte die wichtige Lehre, daß, wenn Gott an Jesus, dem Gerechten (das grüne Holz) durch die grausame Kreuzigung die Sünden so gestraft hat, wir (das dürre Holz, Ezech. 20, 47) um so weniger dem gerechten Zorne Gottes entgehen werden. — Halten wir mit den biblischen Momenten die Vorgänge zusammen, wie sie die Tradition berichtet, nämlich die Begegnung Jesu mit seiner tiefbetrübten Mutter [1]), die Darreichung des Schweißtuches von Seite der hl. Veronika [2]) und den dreimaligen Fall des Herrn, so ergeben sich in folgender Anreihung, wie sie jetzt gebräuchlich ist, nachstehende 9 Stationen vom Prätorium bis Golgatha: 1) Verurtheilung Jesu zum Tode; 2) Jesus nimmt das schwere Kreuz auf sich; 3) er fällt das erste Mal unter dem Kreuze; 4) Jesus begegnet seiner Mutter; 5) Simon trägt das Kreuz nach; 6) Veronika reicht das Schweißtuch; 7) Jesus fällt das zweite Mal; 8) Begegnung der weinenden Frauen und 9) er fällt das dritte Mal, bereits am Fuße des Golgatha angelangt.

---

damals sich in Bergklüfte, Kanäle, Höhlen (besonders in und um den Tempelberg) flüchteten und sich lieber verschütten lassen, als den Römern ergeben wollten; viele wurden auch darin verschüttet, es wurden 2000 Leichen herausgezogen, viele wurden lebend von den Römern gefunden, herausgezogen und niedergemetzelt oder in die Sklaverei verkauft. — Die schmerzvolle Tödtung ist der Uebergang zum Verklärungsleib; dürr ist der Gottlose, ohne Saft und Kraft, ohne Blüthe und Frucht.

[1]) Früher stand hier ein Frauenkloster, jetzt ist dort eine Kapelle der unirten Armenier. — [2]) Wahrscheinlich ist Veronika nur eine andere Form von Berenike, einem ziemlich häufigen Frauennamen in damaliger Zeit. Schwerlich ist diese Veronika (Berenike) identisch mit der bei Flav. Jos. (Antiq. 16, 1. 2) erwähnten Berenike, einer Nichte Herodes d. Gr. Im Evang. Nicod. c. 7 wird die vom Blutfluße geheilte Frau (Matth. 9, 20 ff.) auch Veronike genannt und wird erzählt, daß sie vor Pilatus als Zeugin zu Gunsten Jesu aufgetreten sei; und sofort identificirt eine alte Ueberlieferung diese Berenike, das blutflüssige Weib, mit Veronika, die dem Herrn das Tuch gereicht. Allbekannt ist die fromme Meinung, daß in dieses Tuch das genaue Antlitz Jesu, welches von Leiden, Schweiß und Blut entstellt war, wunderbarer Weise sich abprägte zur Dankbarkeit für den geleisteten Liebesdienst. Manche leiten den Namen Veronika von vera ikon, wahres Bild, nämlich Jesu, von jenem Vorfalle ab. Das Tuch wird in Rom in der Peterskirche aufbewahrt und unter dem Namen: Volto santo von Zeit zu Zeit dem Volke zur Verehrung ausgesetzt; vgl. Bened. XIV. de Canoniz. Sanct., lib. IV. part. 2. cp. 30. nr. 12.

Nachdem nun Jesus, erschöpft unter großen Mißhandlungen, (die römischen Soldaten gebrauchten bei solchen Auszügen zu einer Hinrichtung öfters Treibstacheln, um die Verurtheilten zu schnellerem Gehen zu bewegen), bereits zum dritten Male (wie die Tradition berichtet) gefallen war, hatte man bereits Golgatha, welches damals außerhalb der Stadt lag, erreicht. Golgatha war ein Hügel, monticulus (wie ihn das Pilgerbuch von Bordeaux nennt) von seiner kahlen, schädelförmigen [1]) Gestalt so genannt. Die Hinrichtungen wurden bei den Juden (Num. 15, 35. 3. Kön. 21, 13. Act. 7, 57) gewöhnlich außerhalb der Städte vorgenommen, wenn auch nicht an bestimmten Hinrichtungsstätten, sondern bald dort, bald da. Auf Golgatha angelangt, schickte man sich an, die Kreuzigung zu vollziehen. Das erste, was darauf Bezug hatte, war, daß man Jesu ein Getränk reichte, welches Matthäus vinum (im griech. sind die Lesearten: οἶνος und ὄξος = acetum) cum felle mistum nennt, Markus hingegen mit vinum myrrhatum (Myrrhenwein) bezeichnet. Es war nun bei den Juden in damaliger Zeit Sitte, mit Rücksicht auf die Stelle in den Sprüchw. 31, 6 (Date vinum his, qui amaro sunt animo), den zum Tode

---

und de festis Domini P. I. nr. 260. Nach Kath. Emer. S. 242 f. heißt Veronika eigentlich Seraphia und ist eine Base des hl. Johannes des Täufers. — [1]) So Loch in Lexic. in N. T., Schegg, Langen, Schanz, Luthardt. Andere erklären den Namen daher, weil dieser Ort die Hinrichtungsstätte für Jerusalem gewesen sei, so Hieron., Beda, Maldonat, A Maier; allein man hatte eben damals keine bestimmten Richtplätze. Manche hh. Väter haben nach einer Tradition, die schon unter den Juden zur Zeit Christi und vorher geherrscht hätte, angenommen, jener Ort sei Golgatha genannt worden, weil das Haupt Adam's, des ersten Menschen, dort bestattet gewesen sei, so Orig., Athanas., Ambros. u. v. a., welche alle es sinnig erklären, daß gerade dort, wo die erste Beute des Todes lag, der Baum des Lebens aufgepflanzt werden sollte; Kath. Emer. S. 340 f. sagt: „Das Kreuz Christi stand senkrecht auf der Stelle, wo Adam's Haupt begraben lag." Manche Ausleger erklären Golgatha etymologisch für „Hügel des Seufzens", = gol goatha, während die große Mehrzahl es mit golgaltha (aramäisch) und golgoleth (hebräisch) = Hirnschale, Schädel erklären; also wäre Golgatha = runder, kopfförmiger Hügel. Das Calvaria der Vulgata (κρανίον im griech. Texte) ist nur eine erklärende Uebersetzung des Golgoltha. Andere meinen, die ganze nordwestliche Umgegend der Stadt habe in der Zeit vor dem Exile Gol Goath, d. h. Hügel Goath (Jerem. 31, 39) geheißen, und als später die Anhöhe in einen Hain umgewandelt wurde, ist dieser Name auf jenen kahlen Felsen allein bezogen worden. Gegen die Identificirung des Goath bei Jerem. l. c. mit unserem Golgatha spricht indeß ganz entschieden sich aus der neueste Commentator des Jeremias, Dr. Anton Scholz in seinem Commentar S. 378. Schließlich bemerken wir noch, daß Golgatha in den alten Textesmonumenten verschieden geschrieben sich findet; nach dem chaldäischen golgaltha ist, nach Ausstoßung des l zu schreiben: Golgatha.

Verurtheilten Wein zu reichen, um sie in etwa für den letzten Augenblick zu stärken; viele Erklärer sagen, in letzterer Zeit sei außerdem der Gebrauch gewesen, in solchen für Verurtheilte bestimmten Wein Weihrauchkörner aufgelöst oder Myrrhe hineinzugeben, um die Verurtheilten zu betäuben, damit sie dadurch die Schmerzen der Todesstrafe nicht so fühlen sollten; nach einer im Talmud niedergelegten Tradition sollen diesen Sterbetrank gerne Frauen, selbst aus vornehmeren Ständen, von natürlichem Mitleid über das traurige Schicksal solcher Verurtheilter geleitet, zubereitet haben. Die Evangelien lassen die Frage unbestimmt, von welcher Seite dieser Trank dem Heilande gereicht worden sei; ob von jenen Frauen, welche dem Herrn weinend folgten und welche wohl Jerusalemische Frauen waren, oder aber von den galiläischen Frauen (Magdalene, Salome u. s. w.), die unter Jesu Kreuz standen und bei seinem Begräbniß so rührend sich hervorthaten, oder endlich ob die Darreichung jenes Getränkes einfach von Seite der Soldaten wie überhaupt an jedem Verurtheilten, so auch an dem Herrn hier geschehen sei. Die verschiedensten Ansichten darüber sind geäußert worden. Jene Ausleger, welche den Trunk von Freundeshand zubereitet sein lassen, meinen, daß in dem Ausdrucke bei Matthäus: vinum cum felle mistum, fel nicht von eigentlicher Galle zu verstehen sei, sondern daß damit allgemein jede bittere Flüssigkeit bezeichnet werden könne, so daß also „fel" bei Matthäus nichts anderes sei als myrrhe, die bekanntlich bitteren Geschmack hat und daß mithin Matthäus mit seinem Ausdrucke: vinum felle mistum der Sache nach dasselbe sagt, was Markus mit den Worten: vinum myrrhatum meint. Es war also ein guter Wein, den fromme Frauen, seien es nun solche von Jerusalem oder die Galiläischen Jüngerinnen, dem Herrn in bester Absicht reichten; sie mischten Myrrhe hinein, damit er die Schmerzen der Kreuzigung nicht in so hohem Grade empfinden möchte. Einige Erklärer modificirten die obige Ansicht dahin, daß der Myrrhenwein zwar von jenen Frauen bereitet worden, daß aber die Soldaten, durch deren Hand derselbe gereicht worden, ihn in ihrem Hasse gegen Jesus mit Galle gemischt hätten.[1]) (So Bened. XIV. l. c. nr. 272 nach dem Vorgange des hl. Augustin; ähnlich Kath. Emerich S. 255.) Sei es aber wie immer, dies steht fest, daß die Darreichung dieses Trankes (die nur bei Matth. und Mark. erwähnt wird) wohl zu unter-

[1]) Man könnte den Ausdruck bei Markus: „vinum myrrhatum" auch vielleicht mit „Gewürzwein" wiedergeben; bekanntlich liebten es die Alten, den Wein mit etwas Myrrhe zu mischen, ihn damit gleichsam zu würzen.

scheiden ist von der Tränkung des dürstenden Heilandes mit Essig; diese letztere ist geschehen, nachdem er bereits am Kreuze hieng, die erstere fand statt, bevor er an's Kreuz genagelt wurde. — „Der Heiland kostete von dem ihm angebotenen Weine, trank aber nicht." Diese Notiz ist verschieden gedeutet worden: hatte der Wein die Bestimmung zu betäuben, so besagen jene Worte, daß Jesus den Trank, weil in guter Absicht und von Freundeshand gereicht, nicht abweisen wollte und deßhalb kostete; weil er aber mit vollstem Bewußtsein sterben wollte, so trank er davon nicht weiter. Die wenigen Ausleger hingegen, welche annehmen, jener Wein sei ohnehin nichts anderes als Essig mit Galle vermischt gewesen, sagen dann, daß der Herr deshalb davon gekostet habe, um die Psalmstelle: „In escam meam dederunt fel" (Ps. 68, 22) in Erfüllung zu bringen.

Kirchliche Skizzen aus Nordamerika.

Von Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Ill. (Nordamerika.)

VI. Schule und Unterricht.

Der verstorbene Erzbischof Spalding stellte den Grundsatz auf, daß Pfarrschulen so nothwendig seien als Kirchen, ja daß die Errichtung einer katholischen Schule dem Baue eines Gotteshauses eigentlich vorangehen solle. Fürwahr ist die Schulfrage die Lebensfrage unserer Kirche, denn selbst die beste Gemeinde kann auf die Dauer der Schule nicht entbehren, ohne sich in naher Zukunft selbst ein Grab zu bereiten. Die staatlichen Freischulen sind anerkannter Maßen, weil religionslos, auch religionsfeindlich. Ich will mich auf die schädlichen Früchte der „Publicaner"-Schule, wie ein beliebter Schriftsteller sie beharrlich nennt, nicht weiter einlassen, sondern nur bemerken, daß schon die Gesellschaft, die sich dort zusammenfindet, Kinder aller Anlagen und junge Leute beiderlei Geschlechtes bis zum 21. Lebensjahre, nicht sehr sittliche Resultate erwarten läßt. Wird auch wirklich nichts Religionswidriges oder Unsittliches gelehrt, so reicht doch diese Gesellschaft oft schon hin, Kinder von Grund aus zu verderben und dem heiligen Glauben zu entfremden. Diese staatlichen Schulen werden von den Steuern erhalten und stehen allen lernbegierigen Leuten unter 21 Jahren offen, ohne daß Schulgeld u. s. w. verlangt wird, darum heißt man sie gemeinhin Freischulen. Meines Wissens besteht noch in keinem Staate der Schulzwang, doch mehren sich die Anzeichen, daß

hie und da dieses Experiment beliebt wird. Daß wir Katholiken, denen aus Gewissensgründen der Besuch dieser Schulen unmöglich gemacht ist, doch dafür Steuern bezahlen müssen, ist wohl die schreiendste Ungerechtigkeit in diesem sonst so freien Lande. Es kann noch lange Jahre dauern, bis diese Frage entbrennt und unseren Nachfolgern und Nachkommen nach ernstem Kampfe Recht wird.

Inzwischen bleibt uns nichts anderes übrig, als die Schulsteuern zu zahlen und außerdem selbst katholische Schulen zu errichten und zu unterhalten. Glücklicher Weise kann uns das nicht verwehrt werden, denn wir haben keinen Minister für Cultus und Unterricht.

Unsere kath. 2389 Pfarrschulen mit ihren 423.383 Kindern sind ein sprechender Beweis, daß die amerikanische Kirche mindestens anstrebt, die heranwachsenden Generationen dem Glauben zu erhalten. Leider muß ich auch gestehen, daß ihre Zahl, wenn überall der gleiche Eifer herrschen würde, sich um etliche Hunderte vermehren ließe. Besonders trifft dieser Vorwurf die Neu-England-Staaten, welche bei einer katholischen Bevölkerung von 870.000 nur etwa 130 katholische Schulen aufweisen. Die Irländer haben in Schulsachen leider nicht jene Einsicht und Thatkraft, welche in der Regel die Deutschen entwickeln. Allerdings macht Gründung und Unterhalt einer Schule schwere Sorgen. Als ein rühmliches Beispiel, mit welchem Eifer zuweilen deutsche Priester selbst in den ärmsten und kleinsten Gemeinden für Schulen besorgt sind, will ich die Schulgründung eines lieben Confraters kurz erzählen.

Derselbe ist in einer beinahe ausschließlich irischen Gemeinde von etwa 40 Familien, die zudem durchschnittlich arm sind, stationirt. In einem ganzen Jahre betrug sein Gehalt nicht einmal volle 200 Dollars, während er nach den Diöcesanstatuten doch 700 Dollars haben sollte. Kein Menschenkind denkt da an eine katholische Schule, doch er *will* sie und bringt sie auch richtig zu Stande. Da er im Städtchen auch bei Protestanten sehr beliebt ist, bettelt er sich durch Spaß und Ernst das nöthige Holzmaterial u. s. w. zusammen, dann bringt er einige kathol. Handwerker zusammen, die er zur unentgeltlichen Arbeit zu bewegen weiß, geht diesen, die ihn ganz curios angucken und beinahe zweifeln, ob es bei ihm noch seine Richtigkeit habe, selbst als Meister im Sägen und Hobeln und Nägeln voran, und in kaum zwei Wochen steht der rohe Nothbau vollendet da. Nur noch ein Bischen Fußboden und Bänke braucht es und er zieht

mit etwa 30 Kindern ein. Und der Lehrer? Den hat er sich längst auf billige Weise zu verschaffen gesucht. Er trifft einen jungen, wohl unterrichteten Irländer, der gerne Priester werden möchte, dem aber hiezu das Geld fehlt. Den nimmt er in sein Pfarrhäuschen auf, theilt mit ihm seine magere Mahlzeit und unterrichtet ihn im Latein u. s. w. Als Gegenleistung fungirt der Candidat des Priesteramtes als Schulmeister.

Ist erst die Schule einmal etliche Jahre im Gang, dann sieht auch die widerhaarigste Gemeinde ihre Früchte vor ihren Augen reifen und kann für bessere Localität und entsprechendere Lehrkräfte gesorgt werden.

Jene Eltern, die es vernachlässigen, ihre Kinder in Pfarrschulen zu schicken, wo solche bestehen und wenn nicht außerordentliche Umstände entschuldigen, können einfachhin der Absolution nicht theilhaftig werden. Diese Praxis hat Rom längst bestätigt und gutgeheißen. Uebrigens bezeichnet auch wenigstens unser deutsches Volk solche Eltern als Abgefallene und können z. B. solche nachlässige Väter in keinen katholischen Verein aufgenommen werden. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist auch das Streben nach Pfarrschulen unter jenem Theile des irischen Clerus im Wachsen, zumal die Bischöfe bei jeder Gelegenheit darauf dringen. Ein braver irischer Priester aus der Umgebung von Boston gab seinen Mitbrüdern den Rath, sie möchten ja, ehe sie nur darandächten, die limina Apostolorum zu besuchen, vorerst Pfarrschulen errichten, denn die stereotype zweite Frage Leo XIII. laute: Haben Sie eine katholische Schule?

In deutschen, böhmischen u. s. w. Schulen wird natürlich auch die Landessprache, das Englische gelehrt. Als Lehrer fungiren nach meiner unmaßgeblichen Schätzung wohl beinahe an einem Drittheile aller Schulen Ordenspersonen, Schwestern aller nur Namen habenden Orden und Congregationen, in Städten auch Schulbrüder, anderwärts Lehrer aus dem Laienstande. Die Anstellung der Lehrer steht de jure dem Pfarrer zu, ohne daß die Gemeinde auch nur ein Wort dareinzureden hätte. De facto hingegen ist dieses Recht bei Anstellung von Ordenspersonen manchmal so ziemlich bedeutungslos, da man die Schwestern, da sie aus weiter Entfernung kommen, doch nicht ohne Weiteres wieder heimschicken kann.

In vorwiegend katholischen Districten, wo unsere Leute bei Schulrathswahlen die Majorität besitzen, geschieht es öfters, daß man die Freischule auch als Pfarrschule benützt, indem die Schulräthe nur einen solchen kath. Lehrer anstellen, welcher dem

Pfarrer genehm ist. Vor oder nach den vom staatlichen Gesetze bestimmten Schulstunden wird dann Religionsunterricht ertheilt, theils vom Lehrer, theils auch vom Pfarrer. Dieser Ausweg spart viel Geld und ist mancherorts bei den Leuten populär und auch von den Bischöfen gebilligt.

Ein offenbarer Mißstand ist es, daß wir, abgesehen von den Ordensgenossenschaften, ebensowenig wie die Freischule einen eigenen Lehrerstand haben. Selbst die schöne Stiftung Dr. Salzmann's, das Lehrerseminar bei Milwaukee, leidet an Candidatenmangel, indem unsere jungen Leute nach echt amerikanischer Art bis auf wenige Ausnahmen heute das, morgen jenes treiben, um sich empor zu bringen. 25jährige Lehrerjubiläen sind daher hierzulande seltene Ereignisse.

Auch ein systematischer Lehrplan u. dgl. m. existiren nicht, höchstens sind in einigen Diöcesen einige Lehrbücher allgemein vorgeschrieben. Vorläufig also „sehe jeder, wie er's treibe." Der Pfarrer ist sohin beiläufig das Factotum der Schule, denn selbst aus jenen wenigen Bisthümern, in denen in jüngster Zeit ein geistlicher Diöcesan-Schulrath aufgestellt wurde, hört man wenig von Schulparagraphen.

Die gewöhnlichste Art und Weise, die Kosten zu tragen, ist die Berechnung von Schulgeld, das zwischen 50 Cents und einem Dollar, je nach Umständen schwankt. Den Rest müssen wohl auch Collecten oder die Kirchenkasse aufbringen, denn die Mutter darf ihre erstgeborne Tochter nicht verhungern lassen.

Da, wo keine Pfarrschule möglich ist, wird sie einigermaßen durch Sonntagsschulen ersetzt, wenn anders kurze Erklärungen und das Abfragen der Lectionen ein Ersatz genannt werden kann. Darin übertreffen die Irländer uns Deutsche, die wir uns für die amerikanische Organisation derselben, Abtheilung von verschiedenen Klassen in der nämlichen Kirche u. s. w., nur schwer erwärmen können. Die Sonntagsschule ist eben ein Surrogat; schlimm genug, wenn dies das Höchste ist, was man erreichen kann!

Auf einem anderen Gebiete des Unterrichtes übertreffen uns die Irländer bei weitem. Das sind die Academy's, höhere Lehranstalten für Mädchen. Oder ist es nicht auffallend, daß die vorwiegend irische Diöcese Albany nebst 38 Pfarrschulen 27 solche Academien zählt? Seinen Töchtern eine höhere Ausbildung zu geben, dafür schwärmt der Irländer auch dann oft, wenn er seine Pflichten der Pfarrschule gegenüber vernachlässigt. Da diese Academien auch von vielen andersgläubigen Töchtern wegen der

bekannten und geschätzten Tüchtigkeit der Lehrschwestern besucht werden, ist das modern und nobel und mancher irische Arbeiter darbt lieber, als seinem Töchterlein eine hyperstandesmäßige Erziehung zu verweigern. Ich will mit Freuden all' das Gute anerkennen, das die Academieen leisten, doch meine, wenngleich kaum sechsjährige Erfahrung hat mich doch gelehrt, daß es bei gewöhnlichen Leuten mehr Nutzen brächte, wenn das Töchterlein nach fleißigem Besuche der Pfarrschule daheim bei der Mutter bliebe und ihr beistünde, als daß es in einigen Jahren als ein halber Blaustrumpf oder als salonfähige Putzdame in die ärmliche Heimat kommt. Daß das Durcheinander der Lehrgegenstände, Sprachen, Malen, Sticken, Musik, Geschichte, Naturlehre und weiß Gott, was noch auch die bravsten Mädchen aufbläht, über ihren Stand erhebt und gelegentlich in feine, protestantische Gesellschaften bringt, aus der nur zu oft eine Mischehe der einzige Ausgang ist, ist meines Erachtens ganz naturgemäß.

Ich will meine bescheidene Meinung Niemandem aufdrängen, noch auch behaupten, daß für Töchter aus höheren, gebildeten Ständen die Academieen nicht ihre volle Berechtigung hätten. Jedenfalls wäre es besser, meine ich, wenn von den 511 bestehenden Academieen die Hälfte lebensunfähig würden, dadurch aber die Anzahl unserer Pfarrschulen um ein halbes Tausend vermehrt würde.

Diesen 511 höheren Unterrichtsanstalten für Mädchen stehen deren 79 für Knaben und Jünglinge gegenüber, gleichfalls beinahe durchgängig von religiösen Orden geleitet. Auch sie haben unter Anders- und Ungläubigen einen hohen Ruf. Man nennt die gewöhnlichen Colleges (Collegien) die höheren Universitie's, obwohl diese Namen auch promiscue gebraucht werden. Nach deutschen Begriffen finde ich keinen rechten Ausdruck, um ihr Wesen genau zu bezeichnen. Am nächsten kommen sie wohl dem, was man ein Real-Gymnasium heißt. Weitaus die meisten nehmen ihre Zöglinge auch in vollständige Verpflegung. Es giebt in ihrem Schooße wieder verschiedene Abtheilungen: Handels-, technische und klassische Curse. Das Recht, wissenschaftliche Grade zu verleihen, ist bei den staatlichen Behörden in der Regel nicht gerade mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden und demnach haben wir genug artium magistri u. s. w. Die zwei wichtigsten und geachtetesten Institute dieser Art sind wohl das Georgetown College bei Washington Dc., in welchem die PP. Jesuiten 255 Zöglinge unterrichten und die Notre Dame University der PP. von der Congregation des heil. Kreuzes in Indiana.

Unter diesen Colleges giebt es einige, welche nur Katholiken, und zwar solche als Zöglinge aufnehmen, die sich für den Priesterstand vorbereiten wollen. Es sind dies unsere Knabenseminare, welche meist einen Lehrcurs von sechs Jahren umfaßen. Ist das Knabenseminar mit Erfolg absolvirt, dann treten die Zöglinge in das Priesterseminar über, welches nun ein bis zwei Jahre Philosophie und drei Jahre Theologie umfaßt. Theologische Lehranstalten, mit denen nach Art deutscher Facultäten kein Seminar verbunden ist, sind hier nicht zu treffen.

Unter den 28 Seminarien, die Sadlier's Directory aufführt, sind einige bloße Knabenseminare verzeichnet. Auch giebt es nur wenige Priesterseminare, mit denen nicht zugleich ein Knabenseminar verbunden wäre. Die Studienshäuser der religiösen Orden wie das Woodstock College der Jesuiten, das House of Studies der Redemptoristen in Ilchester u. A. m. sind mitgerechnet. Die wichtigsten theologischen Anstalten sind wohl die nachstehenden: das Seminar der Sulpizianer in Baltimore mit Universitätsrang, Mount St. Marys Seminary zu Emmittsburg, aus dem schon sehr viele Bischöfe hervorgegangen sind,[1]) das Seminary zu Troy für die Provinz New-York, beide von Weltpriestern geleitet, sodann das Seminar der Lazaristen bei den Niagara-Fällen. Unter den, besonders von Deutschen besuchten Seminaren nehmen das bekannte Salesianum bei Milwaukee und das Seminar der bayrischen Benedictiner zu St. Vincent's Pa. die ersten Stellen ein. Die Bischöfe bestreiten die Erziehungskosten meist vom Eintritte in's Priesterseminar an. Viele Priesteramts-Candidaten liegen außerdem in auswärtigen Anstalten, in Montreal, Canada, in Löwen, Belgien oder in der Propaganda, manche auch in All Hallow's oder Maynooth, Irland, ihren Studien ob. Theils werden dieselben schon in Europa für bestimmte hiesige Diöcesen angeworben, theils auch von hier aus hinausgeschickt. Auf der Innsbrucker Universität ist zudem Amerika seit Jahren mit vertreten.

Daß wir im großen Ganzen keinen derartigen Priestermangel haben, wie nun viele Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs, ist wohl in erster Linie der beständigen Einwanderung

[1]) Leider hat diese Anstalt in Folge langjähriger financieller Mißwirthschaft kürzlich sich bankrott erklärt. Indes hofft man die 180.000 Dollars Schulden unter Freunden zusammenzubringen, und so die 80jährige alma mater zu retten.

aus Irland, Deutschland und Frankreich zu verdanken. Rechnet man die vielen Opfer des preußischen Culturkampfes hinzu, welche hier eine gastliche Heimat und einen weiten Wirkungskreis gefunden haben, so wird wohl klar, daß unser Clerus in fortwährender Zunahme begriffen ist.[1]) Auch muß zugegeben werden, daß selbst in diesem materialistischen Lande die Zahl der Berufungen zum Priesterthume im Steigen ist.

Trotzdem steht fest, daß in manchen Diöcesen und Vicariaten des fernen Westens und der pacifischen Küste noch ein trauriger Priestermangel herrscht.

Welches System kann und wird schließlich den absterbenden Capitalismus ersetzen?

Von Franz Graf Kuefstein.

III.

b. Der Unternehmungs-Credit. Für diesen gilt in vieler Beziehung das beim hypothekarischen Credit Gesagte, es besteht aber doch ein wesentlicher Unterschied, der eine andere Beurtheilung und Behandlung dieser Creditart erheischt. Die Uebereinstimmung besteht darin, daß der Ertrag aus dem einen oder anderen belasteten Objecte nur durch eine Unternehmung erzielt werden kann. Die Sicherheit des Eingehens der Zinsen für das dargeliehene Geld beruht also jedes Mal auf dem Gelingen der Unternehmung. Beim hypothekarischen Credit bildet aber die Grundlage des Unternehmens ein liegender, im Ertrage wenig wechselnder Besitz, welcher gleichzeitig als Bürgschaft für das Darleihen dient. Beim Unternehmungscredit bildet ein mobiler Besitz und mit diesem verbunden

---

[1]) Aelteren Weltpriestern ist in der Regel die Auswanderung nach Amerika nicht anzurathen, da sich dieselben nur schwer und mit Schmerzen in unsere Verhältnisse einleben. Am besten halte ich es, wenn solche Europäer, die in der hiesigen Seelsorge wirken wollen, gleich als Hörer der Philosophie in eines unserer Seminare eintreten. Dann kommt er als Priester, nicht als „Grünhorn" in eine Gemeinde, und erspart sich so manche unnöthige Sorge oder gar Blamage. Den Nachtheil, höhere wissenschaftliche Ausbildung hiebei versäumen zu müssen, wiegt der Vortheil auf, daß man sogleich in seinem Elemente ist, wenn man eine Stelle antritt. Und in einem practischen Lande ist halt die Praxis die Hauptsache. So versicherten mich schon öfters Confratres, welche auf deutschen Hochschulen gewisse Tractate „gehört" haben. Der Mainzer Clerus hat sicher mehr gewonnen durch das Mainzer Seminar als durch die Gießener Facultät.

theilweise auch die persönliche Fähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers die Grundlage und die Bürgschaft. Der Unterschied ist klar. Im ersten Fall findet das Darleihen beinahe absolute Sicherheit am Werthe des durch die Schuld unveräußerlichen, unbeweglichen Besitzes, im zweiten Falle fehlt dieser hohe Grad von Sicherheit, weil beim Mißlingen einer Unternehmung das ganze engagirte Vermögen, — und zuweilen mehr als dieses — verschwinden kann.

Wenn es also beim hypothekarischen Credit — des regelmäßigen Ertrages wegen, bei großer Sicherheit des dargeliehenen Capitals — möglich und auch volkswirthschaftlich geboten ist, eine dauernde Rente (auch amortisirbar) zu empfehlen und einzuführen, so wird sich bei den nicht auf unbeweglichem Besitze (oder doch verhältnißmäßig nur sehr geringen) gegründeten Unternehmungen ein anderer Modus empfehlen; denn hier ist einerseits das dargeliehene Capital nicht so sicher, und anderseits der Ertrag beinahe stets ein sehr wechselnder. Der Unternehmer ist daher nicht in der Lage, einen bestimmten Zins regelmäßig zu zahlen, ohne sein Unternehmen zu gefährden. Ferner wird der Capitalist einen höheren Zins verlangen, wenn weniger Sicherheit für das dargeliehene Geld geboten wird. Die Wechselwirkung davon ist, daß das Unternehmen einen höheren Gewinn zu erzielen trachten muß, was wieder in der Regel nur durch gewagtere Einzel-Unternehmungen (Geschäfte) möglich gemacht wird. Solche Unternehmungen erzielen auch häufig große Gewinne, denen aber sehr bald in der Regel sehr kleine, — ja selbst Verluste — folgen.

Wenn man diese ganz der Natur der Sache entsprechenden Verhältnisse gebührend berücksichtigt, so ergiebt sich schon daraus die Natur, welche der hier gewährte Credit anzunehmen hat, namentlich wenn man hier so wie bei dem früher besprochenen hypothekarischen Credit den Grundsatz festhält, daß entweder die Person oder die Sache — hier das Unternehmen — als belastet, als eigentliches Schuldobject erscheinen muß. Denn wird ein Pfand bestellt, so muß dieses zur Befriedigung der Gläubigeransprüche dienen und auch genügen; wird jedoch nur der Person ohne Pfand geliehen, so fällt diese Schuld-Gattung unter die bereits auseinandergesetzten moralischen Gesetze der in der Regel zu consumtiven Zwecken bestimmten Personalschuld.

Nirgends mehr, als bei dem Unternehmungs-Credit, zeigt sich daher das sowohl moralische als volkswirthschaftliche Be-

dürfniß zur wirklichen Theilhaberschaft des Gläubigers am Unternehmen zu gelangen.

Es sind jedoch alle Uebergänge schwierig und wie bereits erwähnt, darf man namentlich in volkswirthschaftlichen Angelegenheiten niemals zu rasch und gewaltsam eingreifen. Successive muß der Uebergang geschehen.

Es würde der erste Schritt zum richtigen Princip der Theilhaberschaft dadurch geschehen können, daß dem Gläubiger jedes Recht auf einen anderen Vermögenstheil, als den, der bereits im Unternehmen investirt ist, oder zur Zeit der Creditgewährung investirt war, abgesprochen würde. Gewiß läßt es sich nicht läugnen, daß unredliche Unternehmer gerne eine solche Beschränkung benützen werden durch einen fingirten Bankerott, durch scheinbare Verschreibung von aus dem Unternehmen gezogenen Vermögenstheilen an mitschuldige Personen oder durch andere betrügerische Mittel, den Creditgewährer zu Schaden zu bringen. Doch dagegen läßt sich einerseits das bereits Gesagte einwenden, daß nämlich die Capitalisten dann vorsichtiger werden und nicht wie heute eine wahnsinnige Ueberproduction und Werthspeculation künstlich hervorrufen würden, und dann ferner, daß äußerst strenge Strafgesetze, die hier moralisch und wirthschaftlich gewiß vollberechtigt wären, der Unredlichkeit genügend vorbauen könnten, um die Ausschreitungen auf ein selbst noch geringeres Maß hinabzudrücken, als wir heute über uns ergehen lassen müssen.

Noch sei erwähnt, daß einzelne meist sehr große Unternehmungen einen beinahe so hohen Grad von Sicherheit gewähren, als der Ertrag liefernde liegende Besitz, doch sind dies nur Einzelne, welche als Ausnahme, nicht als Regel gelten können, umsomehr als die große Sicherheit, die sie sowohl für den Ertrag — daher auch den Zins — als auch für das Schuldcapital selbst gewähren, wesentlich wieder auf ihrem eigenen liegenden Besitze — Häuser und Gründe — und dem nur schwerbeweglichen Besitze — Maschinen — beruht. Dagegen ist bei den — namentlich überseeischen — Handelsunternehmungen eine ähnliche Sicherheit (Deckung) beinahe vollkommen ausgeschlossen. Hier bietet nebenbei gesagt eine hohe Versicherung die so ziemlich einzige Deckung.

c. Der laufende Credit, auch Zahlungscredit, oder Geschäftscredit im engeren Sinne.

Die zwei vorbesprochenen Hauptcreditgattungen, welche im

wirthschaftlichen Leben eine Hauptrolle spielen, binden Geldcapitalien für längere Zeit. Die Grundlage für diese Credite war das Stamm- oder Hauptvermögen. Der nunmehr zur kurzen Besprechung kommende Credit wird für verhältnißmäßig kurze Zeiten (Sichten) gewährt, er bindet daher die Geldcapitalien nur für kurze Zeit und findet seine Sicherheit nicht so sehr in dem Hauptvermögen als in dem regelmäßigen Geschäftsgang, und die ordentliche Geschäftsführung. Die Geschäftsfirma ist hier die eigentliche Unterlage, wobei freilich zu berücksichtigen kommt, daß die Vertrauenswürdigkeit der Firma wesentlich durch die Größe des Stammvermögens mit bedingt ist. Bei diesem Credit ist die Sicherheit nicht allein Ausschlag gebend, denn es kommt als wesentliches Moment dazu: die Pünctlichkeit, die rechtzeitige Zahlung, an dem vorausbestimmten Tage und Orte. Kurze Zahlungsfristen einerseits, und anderseits genaue Einhaltung der Termine sind also die charakteristischen Momente und Bedingungen dieser Creditart. Bei anderen Creditarten wird wohl auch die pünctliche Zahlung gefordert, aber in den meisten Fällen kann der Gläubige Nachsicht üben, und zwar eine ihm selber nicht unvortheilhafte Nachsicht, indem er entsprechend hohe Verzugszinsen anrechnet.

Anders bei dem laufenden Credit, der wesentlich ein Zahlungscredit ist, ein Credit, den ein Geschäft dem andern gewährt, um die Barzahlungen zu vermeiden, zu reduciren oder, um auch dann noch Geschäfte machen zu können, wenn das bare Geld mangelt, aber vorräthige mobile zum Verkaufe bestimmte Waaren die nöthige Deckung gewähren. Hier ist es von der größten Wichtigkeit, daß der Zahlungstermin mit der äußersten Pünctlichkeit eingehalten werde, hier können die größte Sicherheit des Darleihens und die höchsten Verzugszinsen keinen Ersatz gewähren für das Nichteinhalten des Termins, weil mit dem vom Gläubiger erwarteten Eingange wieder von diesem eingegangene Verbindlichkeiten, mit denen wieder andere in Verbindung stehen, zu decken sind. Das Nichteinhalten des einen Termins kann daher zur Folge haben, daß eine ganze Reihe von Zahlungsstockungen eintreten, selbst von Firmen, die über große Werthe verfügen und gut fundirt sind. Diese laufenden Credite sind eigentlich Zahlungscredite. Anstatt gekaufte Waaren bar zu zahlen, wird ein Schuldschein ausgestellt in Form von Zahlungs-Anweisung an ein Haus, welches Credit gewährt oder ein Guthaben der Firma in Verwahrung hat. Dort, wo diese Zahlungsmodalität, diese Art

der Geschäftsabwickelung allgemein geworden ist — wie heute in der Geschäftswelt — muß jede Zahlungs-Unterbrechung mit der äußersten Sorgfalt vermieden werden. Die Transaction geschieht in der Regel durch Wechsel. Der Wechsel ist ein geschäftliches Zahlungsmittel, welchem wegen der Wichtigkeit der pünctlichen Zahlung und der regelmäßigen rechtzeitigen Geschäftsabwickelung gewisse Begünstigungen eingeräumt sind. Der Wechsel ist ein Schuldschein oder eine Zahlungsanweisung, je nachdem er als sogenannter Solawechsel vom Schuldner mit Versprechen an bestimmtem Tage zu zahlen, ausgestellt wird, oder der Schuldner eine ihm verbundene Firma zur Zahlung an den Gläubiger anweist. Ist der Wechsel durch Uebereinstimmung aller Theile perfect geworden, so ist er ein vollgiltiges Zahlungsmittel, wird auch von dem Remittenten (demjenigen, welcher das Geld, auf welches der Wechsel lautet, empfangen soll) weiter verkauft (girirt) und er circulirt als Geschäftsgeld, für dessen richtige Einlösung in wirkliches Geld alle unterschiebenen und girirenden Theile haften. Eine wesentliche Begünstigung für den Wechsel ist seine rasche gewaltsame — executive — Realisirung, wenn der schuldige Theil nicht rechtzeitig zahlt. Bei der Wichtigkeit, welche die rechtzeitige Einlösung für die Geschäftswelt hat, und weil der Wechsel auf das Vertrauen auf die im Wechselverkehre stehenden Firmen begründet ist, versteht es sich von selbst, daß die nicht rechtzeitig einlösende Firma discreditirt ist; das Vertrauen ist geschwunden und diese Firma wird nur mehr schwer das verlorene Vertrauen wiedergewinnen. Nicht der Stamm des Vermögens, sondern das laufende Geschäft, der regelmäßige Geschäftsgang ist also hier die Grundlage. Das Wechselgeschäft erleichtert wesentlich den Verkehr unter Geschäftsleuten, ist aber nur dort von Vortheil, wo wirkliche Geschäfte zwischen Geschäftsleuten abgeschlossen werden; jede weitere Ausdehnung des Wechsels oder der Wechselfähigkeit auf Private oder auf Landwirthe ist ein großer Abusus, der zu sehr nachtheiligen Folgen führen muß, weil hier nicht die für den Wechsel nothwendigen Vorbedingungen bestehen. Mit dem Wechselcredit sind sehr große Begünstigungen verbunden, das heißt dem Gläubiger sind Mittel in die Hand gegeben, auf das Vermögen des Schuldners zu greifen und mit Umgehung vieler ansonsten nothwendiger Vorarbeiten, Förmlichkeiten und Vorbereitungen in möglichst kurzer Zeit, nöthigenfalls auf executivem Wege, die Befriedigung, seine Forderung zu erlangen. Daß ein solches schleuniges Verfahren durch ein eigenes dazu bestimmtes

(Ausnahms-)Gericht, das Handelsgericht, manche Härten hat, ist selbstverständlich; dessenungeachtet ist es nothwendig, dort, wo der Wechsel selbst nothwendig ist, dort wo der Wechsel das eigentliche Geschäfts-Verkehrs-Geld wird. Es ist aber auch selbstverständlich, daß man die Härten möglichst vermeiden soll, wo sie nicht dazu dienen, größere Gefahren abzuwenden. Es ist daher durchaus nicht faßlich, warum das Wechselrecht auch auf andere Schuldverhältnisse ausgedehnt worden ist, als jene, die aus dem rein geschäftlichen Verkehr zwischen Geschäftshäusern entstehen. Sobald durch die allgemeine Wechselfähigkeit das Wechselrecht auf den größten Theil des sogenannten Personalcredits, der nicht den Character des laufenden Geschäftscredits hat, ausgedehnt wurde, mußten die Härten sehr fühlbar werden, umsomehr, als den unredlichen und jenen Geldmännern, welche es darauf abgesehen haben, sich auf Kosten der Mitmenschen zu bereichern, eine furchtbare Waffe in die Hand gegeben wurde, mit der es ihnen möglich ist, den Schuldner in kürzester Zeit von Haus und Hof zu bringen oder zu einem Arbeits-Sclaven zu degradiren, wobei die Gerichte dem herzlosen Gläubiger noch unterstützende Hand gewähren müssen.

Beschränkung der Wechselfähigkeit auf jene Geschäftskreise, welche des Wechsels als gegenseitiges Zahlungsmittel benöthigen, und ein dieser Forderung entsprechendes Verbot der Sola-Wechsel, welche auch von der Kirche bekämpft worden sind, während der geschäftliche gezogene Wechsel als Zahlungserleichterung gestattet wurde, ist eine wesentliche, an die Regierung zu stellende Forderung; eine Forderung, die um so rascher gewährt werden könnte, als selbst ansonsten sehr liberale Herren, z. B. Ritter von Schmerling, in Anbetracht der entstandenen großen Nachtheile, sich sehr entschieden für die Beschränkung der Wechselfähigkeit ausgesprochen haben, und als ein reell geschäftliches Interesse dadurch nicht gekränkt würde; ja im Gegentheile, der geschäftliche Wechsel würde bedeutend an Ansehen und Vertrauen gewinnen.

Bei den anderen Arten des laufenden oder Zahlungscredits ist nicht mehr so sehr das Vertrauen auf eine oder mehrere Firmen die Grundlage, sondern es besteht eine reelle greifbare Unterlage, ein Pfand — mag man es mit diesem oder einem anderen Namen benennen, außer bei der einfachen Buchschuld des Geschäftsfreundes, wenn nicht ein selbständiges Deposit auch hier Deckung gewährt. Für die Buchschulden wird öfters ein Zins, zuweilen erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit festgesetzt.

Im Conto Curent — laufende Rechnung — übernimmt eine Bank die Zahlungsvermittelung und schreibt auf einem eigenen Blatte im Hauptbuche alle für den Geschäftsfreund geleisteten Zahlungen und erhaltenen Activen auf und verrechnet sich nach einem bestimmten Zeitabschnitte $^1/_2$ oder 1 Jahr — also nicht nach jedem einzelnen Geschäfte mit dem Auftraggeber, daher der Name: laufende, fortlaufende Rechnung. Im Conto Corrente wird selten Credit gewährt ohne bestimmte gute Deckung durch gezogene Wechsel oder andere gute Werthe. Hier wird für Eingänge und für Zahlungen Zins berechnet, meistens ein etwas höherer zum Vortheil des Rechnung führenden Bankiers. Die anderen Zahlungs-Ausgleiche und Anweisungen werden als in der Regel zinslos hier nicht berücksichtigt.

Von der reellen Geschäftswelt wird anerkannt, daß im Allgemeinen zu viele und zu lange Credite für den Waarenhandel gewährt werden; es ist schon sehr lebhaft der Wunsch geäußert worden, das Creditgeschäft in Waarenhandel möglichst zu beschränken, die Barzahlungen möglichst zu begünstigen. Es ließe sich wirklich ohne große Schwierigkeit — allerdings nur allmälig — das Zinsennehmen für Transactions-Credit wesentlich beschränken. Die Geschäftsleute, welche in gegenseitiger Verrechnung stehen, brauchten gar keinen Zins zu berechnen, die Kaufleute und gewerblichen Producenten brauchten dann nicht auf die Coursdifferenzen zu spekulieren, — eine Spekulation, welche den Industriellen von seiner eigentlichen Aufgabe und Arbeit ablenkt und mehr als nothwendig von dem jeweiligen Geldmarkte — von der Börse — abhängig macht. Es würden allerdings bei Beschränkung oder Aufhebung des Zinses für laufenden Credit manche Geschäfte mit Waaren, die heute vorkommen, nicht gemacht werden können. Der Fabrikant gibt nothgedrungen seine Waare auf Credit an capitalarme Händler ab und deckt sich durch die Waare selbst, er wird durch die übertriebene Concurrenz und durch die Production über Bedarf dazu gedrängt, aber die Händler müssen dann sehr theuer verkaufen und können bei halbwegs unredlichem Willen den Fabrikanten selbst zu großem Schaden bringen.

Dieses Verkaufen der Waare auf Credit wird übrigens von den Fabrikanten sehr gefürchtet, und nur deßhalb noch cultivirt, weil ihr Absatz sonst leiden würde. Würden sich die Fabrikanten einigen — und sie könnten es — und beschließen, keine Waare mehr auf bloßen Credit abzugeben, außer bei Sicherstellung der Zahlung durch gezogene gute Wechsel, welche wie baares Geld

anzusehen sind, und wenn gleichzeitig die Regierung dem Hausierhandel und den Waarenlagern, Bazars, etwas schärfer auf die Kappe gehen würde, könnte ein großer Theil des laufenden Credits heute schon zinsenfrei bleiben, zum größten Vortheile der reellen Produzenten. Einige Spekulanten, welche zuweilen auch die Maske von Produzenten aufsetzen, würden allerdings dabei verlieren, dies aber nur zum Vortheile des consumirenden Publikums, welches heute nebst dem richtigen Preise für die Waare auch noch den Zins für den dem Zwischenhändler gewährten Credit und oft nebst den Versicherungsprämien für den Fabrikanten, bezahlen muß. Das Geschäft würde also solider, vertrauenswürdiger, für den reellen Produzenten sicherer und für den Consumenten billiger werden. In Anbetracht dieser riesigen Vortheile wäre es allerdings angezeigt, eine kleine Reform eintreten zu lassen; doch dürfte dieselbe anfangs von der Regierung nicht veranlaßt und aufgedrängt, sondern nur angeregt werden. Die mit ihren Waaren in den Handel eintretenden größeren Produzenten müßten selbstständig zuerst einige Beschränkung in der Creditgewährung eintreten lassen oder selbst die Mittel angeben, welche am vortheilhaftesten angewendet werden können und sollen.

Hier sollte nur erwähnt werden, daß eine Einschränkung des Zinses für laufenden (meist Geschäfts-) Credit nicht nur möglich, sondern auch sehr wünschenswerth sei, sowohl für den Produzenten, als für den Consumenten.

Als erster zu machender Schritt beim laufenden Credit erübrigte also nur die Einschränkung der Wechselfähigkeit, welche sogleich eintreten könnte. Allerdings wird von mancher Seite mit Recht eingewendet werden, daß dann die am Lande heute nothwendigen Vorschußkassen leiden, vielleicht ganz eingehen würden. Die Vorschußvereine und -Kassen sind bei dem heutigen Stande der Dinge allerdings zu erhalten nothwendig, doch nur dann, wenn diese Anstalten ihrer Aufgabe: dem Landmanne gegen Sicherheiten billigen Geschäfts-Credit (sogenannten Personal-Credit) zu verschaffen — nachkommen, was leider bei allen nicht der Fall ist. Es ist auch gewiß, daß diese Anstalten, welche kurzfristigen Credit nehmen, auch nur oder vorwiegend kurzfristigen Credit gewähren können, daß ferner auf dem sicheren Eingehen der gewährten Credite die ganze Unternehmung begründet ist, und daß, wenn die Eingänge nicht regelmäßig in den voraus bestimmten Zeiten erfolgen, auch die Anstalt sehr leicht verhindert sein könnte, den von ihr eingegangenen Ver-

bindlichkeiten nachzukommen; es wäre dies der Ruin des Vorschußvereines.

Sind also die Vorschußkassen nützlich — und bei dem heutigen Stande der Wirthschaft sind sie es — so muß man ihnen auch die Möglichkeit des Existirens gewähren dadurch, daß man ihnen eine beschleunigte Prozedur zugesteht, ihr verliehenes Geld zurückzubekommen. Das heißt, man kann den von ihnen ausgegebenen Creditpapieren dieselben Rechte zugestehen, welche dem Wechsel anhaften. Das Privilegium, welches dem — dann auf geschäftliche Kreise beschränkten — Wechsel anhaftet, wird auch dem Schuldscheine zugesprochen, welcher von dem Schuldner dem Vorschußvereine ausgestellt wird.

Ad d. Es kann nicht verkannt werden, daß die öffentlichen Schulden sehr wesentlich den Capitalismus unterstützen, dessenungeachtet kann hier auf dieselben nicht näher eingegangen werden, weil eine baldige Aenderung dieses Schuldsystemes kaum zu erwarten ist. Doch sei so viel bemerkt, daß die durch Pfandobjekte sicher gestellten Schulden so zu beurtheilen sind, wie solche Privatschulden; daß ferner bei den auf öffentlichen Abgaben beruhenden Schulden zwei vom Professor Dr. Lorenz v. Stein in seiner Finanzwissenschaft ausgesprochenen Gedanken die vollste Berücksichtigung zu schenken ist. Lorenz v. Stein verwirft erstens alle Lotterie-Anlehen, als die Spielsucht unterstützend, als unmoralisch, und verlangt zweitens, daß der Zins (die Rente) eine Amortisationsquote enthalten solle, so daß die Schuld sich im Laufe der Zeit von selbst abstoße.

Eine kurze Wiederholung der wenigen erwähnten Maßregeln — ersten Schritte — um die Zinsenfrage einer richtigen, dem Princip entsprechenden Lösung näher zu bringen, dürfte der Uebersichtlichkeit wegen angezeigt sein:

1. Einführung von Gesetzen zur Bekämpfung des Wuchers. (Feststellung von Zinstaxen oder von nicht überschreitbaren Zinsmaßen gehört in dieses Bereich.[1])

2. Verbot des sogenannten Report- und Deport- (Kost-) Geschäftes.

3. Umwandlung der gegenwärtig bestehenden Pfandleih-Anstalten in solche Anstalten mit rein charitativem Charakter in Händen von wohlthätigen Privaten oder von Gemeinden. Absoluter Ausschluß jedes Gewinnes aus derartigen Unternehmungen.

---

[1]) In dieser Richtung ist in letzter Zeit allerdings ein kleiner Schritt gemacht worden.

4. Successive Umwandlung der jetzigen capitalistischen Grundschulden in amortisirbare Rentenschulden, und gesetzliche Verhinderung einer neuen Ueberlastung des Grundbesitzes.

5. Feststellung des Grundsatzes, daß das Pfandobject oder die Unternehmung, für welche das Geld hergeliehen wurde, allein Deckung leisten; daß der Gläubiger somit nur Anspruch auf das Pfandobject, resp. auf das spezielle Unternehmen, welches er durch Creditgewährung unterstützt hat, habe. (Daß ferner Personal-Schulden nur nach gegenseitiger Uebereinstimmung oder mittelst gerichtlichen Spruches auf ein Pfandobject vorgemerkt werden dürfen, — unter Feststellung eines Maximal-Zinsfußes für solche Fälle.) Dagegen Einführung äußerst strenger Gesetze gegen betrügerische Vorgänge.

6. Beschränkung der Wechselfähigkeit auf die registrirten Firmen. Jedoch Bevorzugung der Vorschuß-Vereine und richtig geleiteter Sparkassen bezüglich der Eintreibung ausstehender Forderungen.

7. Beeinflussung der Geschäftswelt in dem Sinne, daß sie den Handel auf Credit möglichst beschränke.

8. Berücksichtigung der Idee, daß die Zinsen für öffentliche Anlehen eine Amortisationsquote enthalten sollen, und Vermeidung aller Lotterie-Anlehen. —

Diesen wenigen, nur theilweise tiefer einschneidenden Maßregeln zur Beschränkung der Zinswirthschaft würden sich noch viele andere anschließen lassen, doch ist ein successiver Vorgang von der größten Wichtigkeit und können sich die nächst zu machenden Schritte erst dann feststellen lassen, wenn der Erfolg der ersten genau zu übersehen ist. Uebrigens soll nicht gesagt sein, daß gerade diese und nur diese angegebenen Mittel zuerst angewendet werden können, auch ist es durchaus nicht nothwendig, ja nicht einmal wünschenswerth, daß die angegebenen ersten Schritte alle zugleich gemacht werden; es sollte ja nur gezeigt werden, womit man in den einzelnen Schuldkategorien den Anfang machen könnte und wohl auch sollte. Wenn nur das richtige Prinzip, bei in Angriffnahme der Reformen, stets berücksichtigt und ferner ein successiver Vorgang beobachtet wird, werden sich wohl auch noch andere, hier nicht erwähnte Maßnahmen einfügen lassen, welche ebenso gut, vielleicht noch besser, zum Ziele führen. Es wäre eine vergebliche Anmaßung, für den praktischen Vorgang eine unumstößliche Schablone aufstellen zu wollen.

So viel dürfte dem Leser hoffentlich klar geworden sein:

daß es nämlich Mittel und Wege gibt, auf denen man von der heutigen Systemlosigkeit (die man Freiheit zu nennen beliebt), zu geordneten Verhältnissen successive ohne gewaltige Erschütterung des Geschäftsganges gelangen kann. Nur die Reform des Hypothekenwesens dürfte plötzlich tief einschneidend, aber im Allgemeinen sogleich wohlthätig wirken; übrigens ist auf diesem Gebiete eine rasche Aenderung absolut nothwendig geworden, es kann sich also nur darum handeln, den nothwendigen Uebergang möglichst rücksichtsvoll zu bewerkstelligen.

Es bleibt jetzt noch übrig, die andere Seite der Medaille zu besehen. Es fragt sich nämlich, was geschehen wird, wenn das successive Zurückkehren zu den richtigen Principien verworfen wird?

Es ist bereits erwähnt worden, daß der gegenwärtige Zustand unhaltbar ist, es frägt sich also, in welcher Richtung die Aenderung stattfinden wird. Der eine Weg und das zu erreichende (conservative) Ziel sind bereits gezeigt worden. Der zweite Weg führt auf der heute eingeschlagenen Bahn vorwärts; das herrschende Princip wird, wenn nöthig, gewaltsam aufrechterhalten, bis der zu straff gespannte Bogen reißt und ein gewaltsamer Umsturz erfolgen muß. Noch immer ist eine noch strengere Durchführung des Capitalismus denkbar — wie schon erwähnt wurde. — Es könnte schließlich eine noch engere Verbindung von Capitalmacht und öffentlicher bürgerlicher Gewalt eintreten, als sie heute schon besteht; es kann der Fall eintreten, daß die Vereinigung sämmtlicher Großcapitalisten mit Hilfe der ihnen dann unterthänig gemachten Staatsgewalt die gesammte Arbeit austheilt, sämmtliches Capital mit Inbegriff des gesammten Grundbesitzwerthes in ihren Wirkungskreis zieht, und sich beinahe nur capitallosen Arbeitern gegenüber sieht, welche vollkommen von der Gnade des Capitals — resp. der Capitalisten oder des von ihnen geführten Staates — abhängen. Ob dieser strengstens durchgeführte Capitalismus jemals eintreten wird und auch nur auf kurze Zeit Bestand haben kann, wird nicht leicht vorausgesagt werden können.

Aber mag dieser angedeutete letzte Grad des Capitalismus noch wirklich eintreten oder nicht, so viel steht fest, daß eine Reaction gegen den Capitalismus in nicht allzulanger Zeit erfolgen wird. Schon heute sind die Zeichen, welche darauf hindeuten, zu sichtbar, um einen Zweifel aufkommen lassen zu können.

Die der conservativen Entwicklung entgegengesetzte Reaction geht von denselben Grundideen aus, auf welchen das liberale System beruht: Absehen von den göttlichen und kirchlichen Geboten,

Erhebung des Menschen, respective der Menschheit an Gottes Statt; Allmacht des unverantwortlichen Staates; nur wird dann aus dem: „durch Freiheit zur Gleichheit" der andere Satz „durch Gleichheit zur Freiheit." Nicht mehr die individuelle „Freiheit" wird der Ausgangspunct und die Grundlage aller Handlung und Einrichtung, sondern die „Gleichheit" soll sodann diesen Platz einnehmen. Nicht eine ideelle Gleichheit, sondern eine materielle Gleichheit in der Lebensstellung, im Vermögen, in der Erziehung, im Genusse und in der Arbeit. Man kann diese Ideen und die daraus erwachsenen Pläne, Systeme und Programme hundertfach bekämpfen und als unsinnig, als undurchführbar oder mindestens unhaltbar hinstellen, der Gedanke ist einmal eingedrungen, und wird, wenn auch nur, um Unheil anzurichten, um zu zerstören ohne etwas dauerndes schaffen zu können fortwirken; immer vorausgesetzt, daß man nicht, so lange es noch Zeit ist, zu den richtigen Principien zurückkehrt. Es würde zu weit führen, die verschiedenen socialdemocratischen, communistischen Ideen und Pläne darzulegen. Für die hier zu lösende Aufgabe genügt es festzustellen, daß am Ende dieser Richtung stets die vollkommene Confiscation eines jeden Privateigenthums an Productionsmitteln — inclusive des Capitals — (also gemeinschaftliche Confiscation von Sache und Werth) zu Gunsten der Gemeinschaft steht, welche Gemeinschaft ihren einzelnen Mitgliedern die nöthigen — oder doch die vorhandenen — Consumtionsartikel vertheilt, die von Jedem zu leistende Arbeit ꝛc. anordnet. Natürlicher Weise könnte von einem Zinse in einer solchen Gesellschaft die Rede nicht sein; die Zinsfrage wäre dann allerdings gründlich gelöst, aber doch nur für kurze Zeit, denn bald würde sich doch wieder ein kleineres oder größeres Privateigenthum, wenn nicht an Geld, so an andern Sachen heranbilden, und durch Verleihen derselben abermals ein Zins erscheinen. Doch was liegt nicht Alles im Schooße der Zukunft! Heute steht die Frage so:

Entweder: zurückkehren zu den einzig richtigen Principien,

Oder: Confiscation oder Zerstörung der Capitalwerthe, daher gewaltsame Aufhebung eines jeden Zinses. Die Welt kann heute noch wählen, fallen ihr die Opfer, welche der erstere Weg erheischt, zu schwer, so muß sie den zweiten Weg einschlagen, — vor dem der Allmächtige und Allgütige Gott uns bewahren wolle.

Das Maria Thereſianiſche Syſtem dem Proteſtantismus gegenüber.

Ein Stück öſterreichiſcher Religionsgeſchichte aus dem 18. Jahrhundert.

Von Joſef Zapletal, Hauskaplan bei den Frauen vom guten Hirten zu Graz.

II.

Die Converſions-Häuſer.

Unter den Mitteln der Gegenreformation des 18. Jahrhundertes gehörten auch die Converſionshäuſer. Für Steiermark wurden ſolche in Rottenmann und Judenburg errichtet. In dieſelben wurden Leute gebracht, auf deren Bekehrung man zählte, jedoch nur Kraft Beſchluſſes der Repräſentation in Graz, welche ja in allen, auch den geringfügigſten Dingen das letzte Wort hatte. Die Koſten beſtritt der Religionsfond, abgeſehen von dem Bettzeuge, das die Vermöglichen ſelbſt mitzubringen hatten. Während der Abweſenheit alſo internirter Beſitzer adminiſtrirte die betreffende Gutsherrſchaft die Gründe. Es mochten in dieſen merkwürdigen Bekehrungsanſtalten, denen ein Geiſtlicher vorſtand, und in denen nur liebevolle Belehrung das Bekehrungsmittel ſein durfte, Platz für etwa 20 bis 30 Perſonen ſein. Der Seelſorgsclerus hielt nichts darauf, da dort die Leute zwar ſich ſchnell „bekehren" ließen, aber immer nur zum Scheine. Nahezu in allen Fällen blieben die Verdächtigen — dieſelben. Sie heuchelten ſich durch. Als der Landpfleger von Rottenmann dem Pfarrer Mayerhofer von Haus meldete, (1753) daß nur einer, Wilhelm Pilz, halsſtärrig geblieben ſei, antwortete der Pfarrer, auch jener werde „wie die Uebrigen zum Schein" das Glaubensbekenntniß ablegen, allein er müſſe es zuletzt thun, da er am meiſten auf ſeinen Glauben gepocht hatte.

Ergab ſich der Eine oder der Andere den Bekehrungsverſuchen in den Converſationshäuſern nicht, ſo ward die Transmigration in Ausſicht geſtellt, was jedoch ſelten in Vollzug geſetzt wurde.

C. Die Miſſionen.

Unter den Reformationsmitteln der Regierung, ſpielen die Miſſionen eine nicht unbedeutende Rolle. Sie verlangen eine eigene Darſtellung. Schon im Jahre 1733 war die „Aufſtellung von Miſſionären in verdächtigen Orten" angeordnet worden. Zunächſt geſchah dieß durch Gründung von Vicariaten, welche

einen bleibenden Werth behielt. Thatsächlich wurden solche Vicariate in Steiermark bis zur Toleranzgewährung beiläufig ein halbes Dutzend gegründet. Nirgends lagerten sich die heimlichen Protestanten in unmittelbarer Nähe der Pfarrorte an; diese blieben fast durchgehends frei von solcher Nachbarschaft. In stundenweiter Entfernung vom katholischen Gotteshause konnte das Evangelium eine sichere Pflegestätte finden. Man wehrte sich gegen die Einrichtung der Vicariate selstverständlich, so gut es gieng, „denn" so schreibt einmal Dr. Schmutz, „es wollen die lutherischen Vögel keinen eigenen Vogeljäger."

Nebstdem errichtete man aber noch sogenannte Missionsstationen, in denen neben der Pfarrgeistlichkeit mit oder gewöhnlich bei abgelegenen Filialkirchen gewisse Priester ad hoc, d. h. zur Bekehrung der Andersgläubigen angestellt wurden. Organisirt wurde dieses Missionswesen in den Fünfziger Jahren.[1]) Weltpriester und Ordensgeistliche theilten sich in das Geschäft. Die Kosten trug der Clerus; sie wurden ihm einfach von der Regierung zugewiesen, weil es sich „de re curae animarum et Cleri" handelte. In Steiermark fanden sich auch hochfürstlich-salzburgische Missionäre ein. Da das ganze Bekehrungsgeschäft zur Sorge der Regierung gehörte, so versteht es sich, daß die Missionäre durch ihre Berichte, die Anfangs monatlich abgegeben werden mußten, mit der weltlichen Behörde fast mehr in Verbindung standen, als mit der geistlichen. Für den Zweck hatte man die verschiedensten Methoden, und es ist auch dieses Gebiet durchaus nicht frei von den Schwankungen, die sich im ganzen Unternehmen wiederholt zeigten. In Steiermark gab es zwei Hauptmethoden, die Salzburger und Stadler Methode. Die Erstere hatte im Ennsthal von 1756—1778 Geltung; in Stadl gieng man schon früher von ihr ab. Im Nachfolgenden soll das Wesentlichste aus beiden Methoden hervorgehoben werden.

Der Fürstbischof von Seckau gab den Missionären folgende Instruction zur Hand: 1. Um Gottes Erleuchtung und Schutz zu erhalten, ist täglich die Collecte pro convertendis haereticis zu nehmen. 2. Gutes Beispiel wird ernstlich gefordert. 3. Eigene Glaubenstreue und Vorsicht, „ne margaritas ante porcos mittat", welche Vorsicht besonders um der vielen Heuchler wegen nöthig ist. 4. Die Predigten sollen populär und im Stoffe nach dem Bedürfnisse gewählt sein. Controvers-Predigten sind selten

[1]) Im Sinne der Hofresolution vom 29. August 1753.

räthlich. Der Glaube werde positiv gelehrt, und gewisse Laster müssen „saepe saepiusque“ bekämpft werden. 5. Katechesen für Groß und Klein; innerhalb und außer der Kirche soll der Katechismus faßlich erklärt werden. 6. Der Laxismus bei Verwaltung des Bußsakramentes ist zu vermeiden. Nicht zu absolviren sind notorische Ketzer, und solche, von denen man eine moralische Gewißheit hat, daß sie es sind, obschon sie es leugnen. 7. In den Irrenden ist ein wahrer, lebendiger, auf die Autorität Gottes sich stützender Glaube durch die Belehrung zu erwecken. Dabei ist mit Verstand vorzugehen. Die Dogmen sind aus Schrift und Tradition zu erweisen, und ebenso die Irrthümer zu widerlegen. 8. Sind die Betreffenden endlich vollkommen bereit, das kath. Glaubensbekenntniß anzunehmen, so haben sie es in feierlicher Weise abzulegen, und zwar notorische Ketzer öffentlich in der Kirche, die heimlichen privatim vor Zeugen. Jene, welche mehr unwissend, als häretisch befunden werden, können nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor einem Priester zu den Sacramenten gelassen werden. Alle diese haben aber zuvor vor zwei oder drei Priestern sorgfältig geprüft zu werden und sind schließlich mit der Angabe des Tages und des Lehrers in die Bücher einzutragen. 9. Der Glaube der Neubekehrten soll sich im Werke zeigen. Sie sollen fleißig beichten, der Predigt und Christenlehre beiwohnen, und zwar an Plätzen, wo sie leicht gesehen werden können. 10. Ein besonderes Augenmerk verdient die Jugend, darum müssen vor Allem die Eltern gut unterrichtet werden und worin sie fehlen, das soll die Seelsorge ersetzen. Schullehrer und Seelsorger haben die Kinder „benignitate, suavitate et charitate multa“ — was auch die Eltern angehe — zu belehren, sowohl außer als in der Schule. In letzterer ist weltliche und geistliche Wissenschaft zu lehren. Besonders soll die Sorgfalt der Seelsorger auf uneheliche Kinder sich erstrecken. 11. Auf die Dienstboten ist zu sehen, daß sie nicht in sündhafte Gelegenheiten kommen. Obwohl in Betreff der Sittlichkeit viel von der weltlichen Gewalt abhängt, so soll der Clerus doch im Beichtstuhl durch Belehrung und Aufschiebung der Absolution in dieser Richtung wirken. Entsprechend schwere Buße möge aufgelegt werden. 12. Die Denunciation der Verdächtigen ist eine im Naturrecht und im positiven Gesetze begründete Pflicht, daher auch jenen, die ex propria et certa notitia Jemanden als Ketzer kennen und ihn nicht denunciren, die Absolution zu verweigern ist. Jedoch haben sich die Geistlichen zu hüthen, daß sie diese Pflicht

nicht in indiscreter Weise urgiren, also nicht vor, noch unmittelbar nach, am wenigsten während der Beicht, überhaupt für sich nie eine Denunciation annehmen, sondern die Betreffenden an die geistliche oder weltliche Obrigkeit weisen.

An diese Instruction hielten sich Curaten wie Missionäre im Allgemeinen so genau wie möglich. Es spricht aus ihr ein milder Geist.

Ueber die Art der Durchführung gibt ein Bericht des Missionärs Winkelhofer aus dem Ennsthale vom Jahre 1779 Aufschluß. An jedem Tage der Woche mit Ausnahme von Sonntag und Donnerstag wurden Missionslehren und zwar je 2 oder 3 gehalten. Zu jeden derselben kamen 10, höchstens 20 Personen, welche Sonntags zuvor von der Kanzel herab an einen bestimmten Ort, in ein bestimmtes Haus, berufen wurden. Der Missionär war somit die ganze Woche auf den Beinen. Selten erhielt er irgendwo ein Mittagmahl; er mußte sich dessen beim Frühstück schon versehen. Kein Wetter dispensirte ihn von der Verpflichtung. Kam er in das bezeichnete Haus, so rief er die Berufenen auf, verzeichnete die Abwesenden, setzte sich zu einem Tisch, nahm die Kinder in seine Nähe und begann den Unterricht nach den fünf Hauptstücken des Katechismus. Der Missionär, der sich mit Vorliebe bei Controversgegenständen aufhielt, verweilte eine Stunde in seinem Vortrag, bei Frage und Antwort. Nach dem Unterrichte erfolgte das Examen aller Gegenwärtigen im Einzelnen, welches sich je nach den Umständen über die Aufführung der Uebrigen, über Verdächtige, über ketzerische Bücher u. s. w. erstreckte. Ueberdieß wurde Beides privatim „durchkatechisirt." Nach diesen Verhören wurden die Bücher und Gesangshefte[1]) vorgewiesen und dann das Haus einer Visitation unterzogen zum Behufe der Abschaffung des Aergerlichen bei den Liegerstätten u. s. w. Der Missionär verzeichnete seine Erfahrungen in einem sogenannten Missionsbuche, in welches der Pfarrer des betreffenden Bezirkes Einblick erhielt. Außer diesen Christenlehren fanden noch andere, allgemeine oder private für besonders Unwissende statt. An Unterricht fehlte es also sicher nicht. — Eine eigene Jurisdiction besaßen die Missionäre nicht. Amtlich verfahren konnte nur der Missionssuperior, der Bischof, und vor Allem das Gubernium, an welches alle Viertel Jahre die Missionsberichte der Missionäre einzusenden waren. Die Kosten trug für das Ennsthal das

[1]) „Liedertaschen" in Steiermark genannt.

hochfürstliche Salzburger Priesterhaus. Diese Missionsmethode hatte die allerhöchste Genehmigung erhalten, war von der Kaiserin selbst anbefohlen worden [1]) und hatte im Ennsthale am 5. Jänner 1757 im Vicariate Kulm auf der Ramsau ihre Wirksamkeit begonnen.

Der Erfolg entsprach lange nicht der ungeheuren Anstrengung, welcher sich beispielsweise Winkelhofer im Ennsthale durch 20 Jahre hingab. Betrachtet man die Sache vom theologischen Standpuncte aus, so muß leider hervorgehoben werden, daß dieses Verfahren die Leute zu formellen Haeretikern machte. Der so lange andauernde und gründliche Unterricht, den wenigstens einzelne Gemeinden genossen, schließt die Annahme von vornherein aus, daß nicht unvernünftige Hartnäckigkeit die wahre Glaubensquelle für jene Unglücklichen war. Oder sollen wohl todte Bücher eine lebendigere Ueberzeugung unter Bauern hervorrufen können, als das oft gehörte Wort gebildeter Priester? Es kam vor, daß Eltern ihre Kinder den kath. Katechismus lehrten, damit sie den Geistlichen nicht den Glauben der Eltern verrathen; es kam aber auch oft vor — natürlich nach der Toleranzgewährung, — daß diese Leute für ihre Ansichten keinen anderen Beweisgrund kannten, als das, was ihnen der Pastor „künftig" sagen werde. Also die katholische Lehre kannte man, für die protestantische erwartete man die Beweise erst.

Die katholischen Priester, welche den Seelenzustand ihrer Schäflein gut kannten, befanden sich in der schlimmsten Lage. Da die Protestanten ihrer Behauptung nach stets mindestens so gut katholisch waren, wie die Missionäre selbst, und die Behörden sich bei dieser Versicherung beruhigten, so liegt die Klage eines Dechanten nahe, der dem Consistorium schrieb: „Wie es den Geistlichen bei Spendung der hl. Geheimnisse geht, sehen die Behörden wenig dahin." Fragten die Pfarrer dießbezüglich sich an, so kam die Verabscheidung, kraft derer sie, wie zeither den Heuchlern und aufgelegten Gleisnern in aller heiligen Gelassenheit ganz gleichgiltig dieselben spenden mußten.

Hauptsächlich gegen das Uebel scandalöser Sacrilegien richtete sich eine andere Missionsart, die sog. Stadler-Methode. — In Stadl pflegte der Caplan Michelitsch im Beichtstuhl unnachsichtlich jedem Verdächtigen die Absolution zu verweigern. Es entstand eine Aufregung darüber, in welcher eine große Anzahl

[1]) Repräsentations-Erlaß ddo. Graz 10. December 1756.

sogar zum öffentlichen Bekenntnisse getrieben wurde. Michelitsch mußte zwar die Pfarre verlassen, aber seine Nachfolger, in erster Linie Martin Gaßner, wirkten nach seiner Methode weiter. Diese bestand in Folgendem: Eine jede Person die zur Beichte kam, und die dem Beichtvater unbekannt war, wurde von diesem einem kurzen, nicht sacramentalen Verhöre unterzogen, indem der Priester die Stola ablegte, zum Zeichen, daß das Beichtkind nicht sofort zur Beichte zugelassen werde. Das Verhör war von solcher Art, daß der Verdacht des Glaubensirrthums oder der Mitwissenschaft, wo er nur einigermaßen begründet war, ganz leicht hervorgerufen werden konnte. Erfolgte nun kein Bekenntniß und keine Denunciation dessen, wovon das Beichtkind wahrscheinlicher Weise Wissenschaft hatte, so wurde die Beichte nicht angehört. Diese Methode erregte selbstverständlich ungeheure Aufregung, rief Wuth und Zorn hervor, bewirkte aber auch zahlreiche Bekenntnisse. Jene, welche den Irrthum bekannten, wurden nun einzeln belehrt, und zwar gründlich, so lange, bis sie von der betreffenden Lehre nicht nur einen gründlichen Begriff hatten, sondern auch die Beweisstellen aus der hl. Schrift wußten. — Zum Glaubensbekenntnisse ließ man sie sehr lange nicht zu und erst nachdem sie auch von einem zweiten und dritten Priester geprüft und erprobt waren.

Diese Methode führte im Murthale eine Entscheidung herbei, indem ein Theil sich offen und für immer zum Lutherthum bekannte und emigrirte, der andere aber nach jahrelanger Prüfung und Belehrung zum Katholicismus übertrat. In Stadl gab es zur Zeit der Toleranzgewährung noch Einige, die formell noch lutherisch waren, und Hunderte die auf solche Art katholisch geworden sind; aber weder jene noch diese wollten etwas von den alten Meinungen wissen. Die Nöthigung, die Heuchelei aufzugeben, that Wunder.

In das Ennsthal wurde diese Methode knapp vor der Toleranzgewährung verpflanzt (1779) natürlich auf Befehl der Kaiserin. Hier nun fand sie auch am Clerus Widerstand. Offenbar fürchtete man das Volk und war durch die unermüdliche Arbeit Winkelhofer's voreingenommen. Martin Gaßner sah sich genöthigt, sich etwas stark auf den k. k. Commissär hinaus zu spielen, und verlor dadurch um so mehr die Sympathie, als Salzburg[1]) sich mit Energie der früheren Methode annahm. Von

[1]) Das Ennsthal gehörte zur Jurisdiction Salzburgs. Der Seckauer Bischof war Generalvicar für die vielen Salzburger Pfarreien in Steier-

da aus wurde Gaßner sogar mit der Suspension bedroht. Man fand im Allgemeinen sein Verfahren zu hart, und die Beicht-Praxis sogar für bedenklich.

Die neue Zeit brach übrigens dem Systeme bald genug das Genick. Der Generalvicar, welcher bisher Gaßner und seine Methode geschützt hatte, verordnete,[1]) daß in jedem einzelnen Falle der Missionssuperior zu bestimmen habe, wer von den Sakramenten auszuschließen sei. Eine völlig unausführbare Sache!

Gaßner mußte es endlich erleben, daß an das Consistorium in Salzburg das allerhöchste Ersuchen gieng,[2]) den Priester Gaßner „der sich in der Missionsangelegenheit übel benommen", durch den Generalvicar abrufen zu lassen. Es mögen ihm auch seine Fehler ernstlich verwiesen werden! Welch' ein Wandel der Dinge.

Fortsetzung der Monographie von Stadl.

Nach den im Vorausgehenden bezeichneten Grundsätzen und mit den angegebenen Mitteln suchte man auch in der Pfarre Stadl, zu deren Monographie wir hiemit zurückkehren, die Glaubenseinheit herzustellen. Wie überall begann auch hier die Maria Theresianische Gegenreformation nach dem Jahre 1750 kräftiger einzugreifen. Der landesfürstliche Commissär Herr von Pichelhofen wurde nach Murau abgesandt, der Erzpriester von Pöls[3]) Franz Freystädter als Religions-Superior bestellt und Pfarrer Helmreich von St. Georgen ob Murau ihm subordinirt. Die Untersuchung dauerte zwei Jahre. Fünf Missionäre aus dem Stifte St. Lamprecht, die PP. Mathias, Rudolf, Rupert, Leopold und Innocenz wurden in Stadl und Predlitz eingeführt. In Predlitz wurde ein Vicariatshaus errichtet. Bücher confiscirte man viele. Endlich wurden circa 20 Hartnäckige nach Siebenbürgen geschickt. Im Jahre 1764 stiftete Maria Theresia einen eigenen Religionscaplan; Fürstbischof Graf von Spauer gab zur Erhaltung des 2. Caplanes 4000 fl. aus eigenem Säckel. Es wurde ein Schulmeister angestellt, die Schule besser versorgt, eine neue Orgel angeschafft, die Musik in die Kirche und die Bruderschaft vom schmerzhaften Scapulier eingeführt. Das waren

mark. An der Grenze nun — wie in Haus — machte sich bis zur völligen Abtrennung Salzburgs Einfluß stets mehr geltend, als die Macht des Seckauer Bischofes.

[1]) 20. Juli 1780. — [2]) 27. Jäner 1781. — [3]) Eine Tagreise von Stadl entfernt.

die Früchte der Thätigkeit jener Jahre. Die Masse der Irrgläubigen blieb. Fremde schlichen sich ein, verbreiteten Bücher und stärkten die Leute in ihrem Glauben.

Unter diesen Schwärmern wurden genannt Martin Zechner aus Kärnten und Georg Prugger, ein Schneidergeselle. Ersterer gab sich als Arzt aus und kam als solcher in viele Häuser. Wo man ihm Gehör schenkte, dort hielt er Conventikel ab. Solche Häuser waren: der Krenn im Stein, der Hans auf der Wiesen, die Sandkeusche in der Paal, gehörend der krummen Näherin Anna Oberreiterin u. a. m. Der Schneidergeselle agitirte auf der sog. „Stöhr-Arbeit", durch die er mit vielen Familien in Berührung kam.

Die Weberknappen waren fast alle lutherisch und da sie mit ihrer Arbeit von Haus zu Haus wanderten, so übten sie den nachtheiligsten Einfluß. Die Nähe des protestantischen Ennsthales und des protestantischen Oberkärntens blieb endlich auch nicht ohne Wirkung. Es läßt sich sicherstellen, daß diese protestantischen Gemeinden an den Grenzen Kärntens, Steiermarks, und Oberösterreichs nicht nur allein unter einander eine lebhafte Communication aufrechterhielten, sondern auch mit den Glaubensbrüdern im Reiche eifrigst correspondirten. Im Ennsthal kannte man sogar den Gebirgsweg, auf dem viele Bücher aus dem Reiche eingeschleppt wurden. — Bemerkt kann hier werden, daß die Salzburger Emigration diese Grenzorte mit vielen lutherischen Auswanderern versah, da die Behörden bei der Aufnahme derselben in den Unterthanen-Verband nicht scrupulös verfuhren. Es läßt sich überhaupt nicht leugnen, daß der fremde Einfluß überall sich in ziemlich starker Weise geltend machte.

Als erstes und wirksamstes Agitationsmittel wirkten die Bücher. Ihnen vorab verdankt der Protestantismus seine Erhaltung in den österreichischen Erbländern. Da sie von Auswärts eingeschleppt wurden, so muß ihr Einfluß als ein von der Ferne geübter betrachtet werden. Sie wurden eingeschmuggelt, theils auf offener Straße, theils von Ischl her über's Gebirge. Rückkehrende Emigranten, die gewöhnlich zu Jahrmarktszeiten kamen; Händler, die Vieh in's Reich hinaustrieben, Hausierer verbreiteten dieselben. In Salzburg handelte um 1754 ein gewisser Schwarzkopf mit lutherischen Büchern unter dem Namen der „Amberger Büchlein." Er war Factor der sog. Endterischen (?) Buchhandlung in Nürnberg. In Nürnberg, so erzählte man damals, brachten sich zwei Buchbinder mit dem Einbinden der „für's Gebirge" bestimmten Bücher fort. Die Bücher trugen zur Täuschung

häufig falsche Titelblätter. Zumeist fehlten diese in den confiscirten Büchern ganz; sie waren herausgerissen. Verfälschte Approbationen kamen ebenfalls vor. —

Die beliebteren Bücher für das protestantische Landvolk waren: 1. Der Evangelische Sendbrief des Josef Schaidtberger, 2. Psalmbuch, 3. Paradeißgärtlein, 4. Geistliche Herzensmusik, oder Schlaufinger'sches Gesangsbuch Martini Lodengars (?) Prädicanten, 9. Katechismus-Büchlein, 10. Libellus variarum Cantaelaenariarum de Martini Lutheri morte, sepultura, sanctificatione, 11. Psalterium germanicum, 12. Habermandl, 13. Wasserquell, 14. Haus- und Kirchenschatz, 15. Sechziger Gesänge-Büchel, 16. Dr. Arndt, luth. Betbüchel, 17. In gebundener Sprache: „Wie stimmt Christus mit dem Papst überein?" 18. Hauptartikel des Glaubens wider den Papst, 19. Widerlegung aller Gewissenstriebe, katholisch zu werden. Eine oberflächliche Zählung ergibt über 80 verschiedene Autoren.

Das verbreitetste und einflußreichste Buch war und ist zum Theil noch der sog. „Schaidtberger." Der Verfasser gibt sich als einfacher Bergmann, der 1686 aus Salzburg vertrieben wurde, und sagt, daß sein Buch „durch Gottes Gnade mitten im Papstthum einen großen Nutzen geschafft und vielen einfältigen Leuten die Augen geöffnet habe." Er war von Jugend auf der lutherischen Lehre ergeben, bekannte jedoch nicht sich offen dazu. — Später, als seine Anhänglichkeit an Luther's Lehre bekannt wurde, mußte er auswandern. Vom Orte seines Exils aus bearbeitete er, das erzählt er alles selbst, die zurückgebliebenen Freunde durch Sendbriefe und auch persönlich, indem er sich einschlich. Erst das dritte Mal gelang es ihm, die eigenen Kinder zur Emigration zu bewegen. Seine Schrift verfaßte er ohne irgend Jemandens Beihilfe, bloß, durch die in ihm gewirkten Gnadentriebe des hl. Geistes." Nie hätte er, behauptet Schaidtberger ferner noch, die Absicht gehabt, sie drucken zu lassen, aber Pastor Andreas Ungelenk habe ihn dazu vermocht. Zwei Kaufleute trugen die Kosten. Der Behauptung des Verfassers, daß unter Niemandens Beihilfe das Buch geschrieben ist, ist sehr schwer zu glauben. Abgesehen davon, daß dasselbe eine schulgerechte Anordnung der Materien zeigt, citirt es eine große Anzahl protestantischer Werke und Bibelstellen. Es ist für seinen Zweck außerordentlich geschickt abgefaßt und war wohl direct als Agitationsmittel — gerade um die Zeit der Salzburger Emigration — unter das Volk gebracht worden. Die Sendbriefe (ein Abschnitt in dem Buche) scheinen ganz besonders darauf abgezielt

zu haben, die Leute zur Emigration zu bewegen. Man möge, heißt es darin, sich nicht in „Abgötterei“ und Finsterniß stürzen lassen, und soll den Glauben bekennen, nicht aber aus Liebe zum Vaterland heucheln und sich verstellen. Das Abendmahl, so wird bezeichnender Weise behauptet, könnten katholische Geistliche, auch wenn sie den Wein weihen, nicht wirksam spenden, dazu bedarf es der Pastoren. Das war direkt gegen den Kryptoprotestantismus gesagt. Freilich wagt Schaidtberger, — er mochte sein Volk kennen, — nicht die Consequenzen zu ziehen, denn an anderer Stelle sagt er, verdammen könne er jene gerade nicht, die sich verstellen. Im Uebrigen ist das Buch eine Streitschrift gegen die katholischen Glaubenslehren, abgefaßt in jenem kühnen und zuversichtlichen Ton, gespickt mit kecken, kurz und apodiktisch hingeworfenen Sentenzen, die dem gemeinen Mann imponiren. Die Polemik wechselt mit schönen, schwungvollen Gebeten und die Leute sagten: „In ihren so schönen Bitten und Danken gegen Gott könnten nicht wohl schlechte Bücher sein.“

Liest man nun den Schaidtberger, so begreift man, wie ein einmal vom Irrthum ergriffenes, den Geistlichen aufsässiges Volk durch solche Bücher für immer mußte der Kirche entrissen werden.

In Stadl nahm man im Jahre 1773 bis 1781 nicht weniger als 915 Bücher ab. (Die Anzahl der Protestanten betrug kaum 500.) Auffallend ist das Jahr der Herausgabe, das eine nicht geringe Anzahl von Büchern trug; es fanden sich solche vor, die gedruckt wurden im Jahre 1510, 1524, 1541, 1553, 1555 u. s. w., bis 1650 und weiterhin.[1]) Das waren also die Propheten und Missionäre, welche man zunächst vom Reiche her zu den österreichischen Bauern sandte. Selbst nach der Toleranz wurde dieser Bücherverschleiß lebhaft betrieben. Man fand 1792 in Stadl eine Bibel, in der folgende Worte standen: „Von christlichen Wohlthätern aus dem Reiche für evangelische Christen in Obersteiermark. Von Stadl an dem Murfluß 1787.“ Im Jahre 1783 verkaufte ein unbekannter Wanderer einem katholischen Bauernburschen einen ganz neuen Schaidtberger um 3 fl. Er lobte das Buch überaus; es enthalte das Wort Gottes u. s. w. So suchte man das „Evangelium“ in der bereits katholisch gewordenen Gegend abermals an den Mann zu bringen.

[1]) Man confiscirte im 18. Jahrhunderte ein Buch, in dem der Name des Eigenthümers Lorenz Reiter mit der Jahreszahl 1620 verzeichnet war. Die Reiter gehörten stets zu den zähesten Protestanten und mußten ihrer Mehrere emigriren.

Es gab aber noch andere Einflüsse, die von Außen auf die Bauern wirkten. Schon im Jahre 1644 machte die Congregation de propaganda fidei den apostolischen Nuntius in Wien auf die engländischen und schottländischen Prädikanten aufmerksam, welche in katholischen Ländern zum Hasse gegen die Religion aufreizen, indem sie die sektischen Unterthanen dort mit dem Schicksale der Stadt Rochelle schreckten, — welches Schicksal allen Protestanten zugedacht sei. Da eine Abschrift dieses Erlasses auch in's Ennsthal geschickt wurde, so ersieht man daraus, daß damals auch für die obersteirische Gegend jene Agitation gefürchtet wurde. In der That meldete wenige Jahre später der Pfarrer von Haus das Erscheinen eines Apostels. Greifbarer schildert diese Art von Einflüssen eine Verordnung [1]) der Repräsentation und Kammer zu Steyr, welche die „wieder die fremde Emigrations-Verleiter nöthige Gegenverfassung" zum Inhalte hat. Man kam, heißt es darin, einem solchen Verleitungssysteme zu Regensburg verläßlich auf die Spur. An der Spitze der Agitatoren stand der Prädikant Esterlein, der in einem gewissen Schmid, welcher zweimal den Glauben gewechselt hat, einen Agenten besaß. Dieser lockte einen oder zwei Kryptoprotestanten nach Regensburg, von wo sie, mit Geld und Instructionen versehen, zurückkehrten, um ihr Geschäft zu beginnen. Die Emigrirten wurden zunächst in Regensburg in Privatwohnungen aufgenommen, bis ihrer 20 sich gesammelt hatten. Dann erst führte man sie auf preußisches Gebiet. Der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte von Plotho verschaffte ihnen Pässe und 15 Kreuzer Reisekosten pr. Tag. Esterlein pflegte unterdessen eifrigst eine geheime Correspondenz mit den in den Erblanden sich aufhaltenden Verführern. — Der Erlaß sagt dann weiterhin, daß die Auswanderer sehr häufig das nicht fanden, was sie suchten; daß man die salzburgischen Beamten bestochen habe, damit sie die Leute durchließen u. s. w.

Es ist somit sichergestellt, daß man auswärtigen Verführungsversuchen auf die Spur gekommen ist. Bemerkenswerth dürfte noch sein, daß jene, an welche der Erlaß gerichtet war, vermahnt wurden, in den Gegenbestrebungen der preußischen Lande nicht im besonderen zu gedenken. Blasse Furcht! —

In Oberösterreich hatten diese Versuche thatsächlichen Erfolg. Im Jahre 1754 erfolgten dort fünf Emigrationen; am 15. August 1755 gieng ein Transport von 18 Personen (Weiber und

[1]) ddo. 19. Sept. 1755.

Kinder nicht gerechnet) ab. — Die preußischen Commissäre spuckten noch lange herum. Im Jahre 1756 erhielt man Kunde, daß sich deren drei in Oesterreich befänden, und daß wieder der Gesandte in Regensburg in der Sache verwickelt sei.

In diesem Jahre wurde auf der Ramsau ein fremdländischer Mann in Salzburger Soldaten-Uniform gesehen, der Briefe und die Nachricht von der Niederlage der Oesterreicher überbrachte.

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß der Glaube entstand, der König von Preußen werde die Religionsfreiheit erzwingen; daß die Protestanten gerne sagten: „Unser König", wenn sie von dem in Preußen sprachen; daß unter den Katholiken die Meinung allgemein verbreitet war, daß vom Reiche aus „gehetzt werde", wie selbst der hochliberale, erzjosefinische Kaplan Schlisselberger von Schladming annimmt.

Inländische Gönnerschaft.

Die Protestanten hatten übrigens im Lande selbst sehr mächtige Bundesgenossen, — ohne deren Unterstützung das „Evangelium" Lutheri kaum siegreich würde geblieben sein. Die Unterstützung war eine indirecte und directe. Die erstere wurzelte theils in den kirchenpolitischen Ansichten, theils in der Lauheit der Ausführung der Gesetze.

Das staatskirchliche System, das unter der Regierung Maria Theresiens Geltung hatte, war zu einer geordneten Wirksamkeit auf religiösem Gebiete nicht geeignet. Was Gutes geschah, war einzig nur allein dem frommen Sinn der Kaiserin zu danken. Das System selbst schwächte den Clerus, war ein Hemmschuh für jede katholische Unternehmung. Aeußerst bezeichnend ist diesbezüglich ein Schreiben, das Graf Bümegen im Namen der Kaiserin an den Bischof von Seckau in Sachen der Gaßner'schen Methode richtete.[1]) — Ihre Majestät haben sich, heißt es darin, aus den obersteirischen Religionsacten (aufgenommen in Stadl bei der daselbst ausgesprochenen Religionsunruhe) überzeugt, daß an den Unruhen unter Anderem auch die Geistlichkeit mit ihrer Beichtpraxis Schuld tragen. Dieses Verfahren sollte aus dem Gedächtnisse der Menschheit ausgelöscht werden.[2]) Die Kaiserin verbiete also diese Beichtpraxis mit Rücksicht auf die landesfürstlichen Gerechtsame, das jus supremae inspectionis circa sacra u. s. w.

[1]) ddo. 31. August 1773. — [2]) Bald darauf wurde es für Schladming wieder anbefohlen.

Um jedoch das Ansehen des Bischofes nicht zu verkleinern, habe es bei einem „Privatbrief" sein Bewenden. Der Bischof aber möge sich zu Gemüthe führen, daß die Verweigerung der Beichtabnahme nicht derart zum forum internum Sacramenti poenitentiae gehöre, daß der Staat nichts drein zu reden habe; denn diese Verweigerung ziehe auch den Nichtempfang der Communion nach sich, sei also einer Excommunication gleich zu achten. Darum unterliege sie der Einsicht und Wachsamkeit der weltlichen Obrigkeit, welche wissen muß, warum die Kirche dem Unterthanen das verweigert, worauf er rechtlichen Anspruch hat.

Da nun diese Praxis noch überdies Unruhen erzeugt, so habe die Regierung um so mehr ein Recht, drein zu fahren. — Der Bischof Josef II. Philipp Graf von Spauer protestirte mit würdigen Worten gegen diese Einmischung. Das System blieb; aber der Caplan Mihelitsch, dessen Entfernung verlangt wurde, mußte dennoch Stadl verlassen. Es ist klar, daß von einem Hofe aus, an dem solche Richtungen sich geltend machten, eine im Interesse des Katholicismus unternommene Action wirkungslos bleiben mußte. Die niederen Behörden strengten sich, Angesichts des oft wechselnden Windes nicht im entferntesten an, die Gesetze auch nur mit einiger Strenge auszuführen. Fast komisch wirkte durch ihre oftmalige Wiederholung die Klage der Regierung, resp. der Kaiserin, über die Saumseligkeit der unteren Behörden. Diese blieben bei ihrem Tempo, zu dem sie sich wahrscheinlich ebenso aus Eigennutz, der ihnen selbst von der Kaiserin vorgeworfen wurde, wie aus Vorliebe für den Protestantismus verpflichtet fühlten. Trefflich drückt der Landpfleger Steinhardt von Irdming die Wechselbeziehung zwischen der aufgeklärten Hofströmung und der Unthätigkeit der Behörden aus, als er dem Dechante von Haus (1776) schrieb: „In Sachen der Religionsgebrechen auf gewaltsame Mittel einzurathen, ist gefährlich; in fine läßt uns der Hof doch sitzen, wie wir Beispiele genug haben. In Polizeisachen kann man schon schärfer vorgehen." — Der Dechant seufzt vernehmlich: Ja, ja, „auf strengere Maßregeln zu rathen, darf man nicht wagen; denn derlei Vorschläge werden als übertriebene Sacristeigedanken abgewiesen."

Endlich verdient noch in dieser Richtung hervorgehoben zu werden, daß die Protestanten in dem Hof-Kriegs-Agenten von Matolay-Zolnei sich bei Hof eine förmliche Agentur hielten. Bei ihm meldeten sich die Deputationen, die in Religionssachen nach Wien kamen, er rieth ihnen Mittel und Wege an, und verfaßte ihnen die nöthigen Schriften. Die Stadler waren dreimal

bei ihm. Man legte ihm schließlich das Handwerk, indem er einen Revers ausstellen mußte,[1]) daß er „mit denen in den k. k. Inner- und Oberösterreichischen Provinzen wohnenden angeblichen Protestanten hinführo nicht die geringste Gemeinschaft pflege und mit ihnen keine Correspondenzen führen; falls Einige zu ihm kämen, solle er sie nicht anhören, und weder mediate, noch immediate mit ihnen in Connex stehen wolle. —

So hatte also das Häuflein Protestanten eine nicht geringe Gönnerschaft; und es gab nicht wenige Leute in und außerhalb Oesterreich, die das Flämmchen des reinen Wortes, das in den österreichischen Bergen brannte, eifrigst schützten.

Im Vertrauen auf die Wiener Freunde begab sich auch von Stadl eine Deputation von drei Bauern in die Residenzstadt. Man hatte in Stadl eben begonnen, die Verdächtigen vom Empfange der Sakramente auszuschließen nach der oben schon geschilderten Methode. Man sah sich verrathen und compromittirt. Eine ungeheure Aufregnug entstand, „ein unglaubliches Getöse, Wüthen und Toben." Man bestürmte geistliche und weltliche Obrigkeit, wurde aber bei ersterer sofort abgewiesen. Man versuchte es daher bei letzterer. Zunächst nützte diese Richtung ein Vagabund aus, der ein Schulmeister oder Student sein wollte, indem er zu einer Deputation an die Kaiserin antrieb. Es sei Gefahr im Verzuge, sagte er, denn der Caplan Michelitsch habe 500 Stadler dem Papst verkauft und sie würden demnächst abgeholt und auf die Galeere geschmiedet werden. In der That ließen sich die Leute beschwindeln. Sie gaben das nöthige Reisegeld und schickten einen Kleinbauer und einen Knecht als Begleiter mit. In einem Libell forderten sie Beichtabnahme und Religionsfrieden. Die Deputirten kehrten aber bald wieder heim, denn der Student verduftete in Waidhofen. Man ließ jedoch die Idee nicht fahren, sondern entschloß sich zu einer zweiten Deputation. Am 2. Mai 1772 reiste sie ab. In Wien arbeitete ihr Matolay-Zolnei ein Memoriale aus, das folgende Punkte enthielt: 1. Anstellung von anderen Geistlichen. 2. Freie Ausübung der Religion. 3. Berufung eines Prädikanten auf ihre Kosten — wenigstens einmal im Jahre. 4. Zulassung zum Besitze, zu Eheverlöbnissen und Gevatterschaften. 5. Im Verweigerungsfalle Herstellung des Beneficium transmigrationis. —

Auf diese Eingabe erhielten die Bauern den Bescheid, nach Hause zurückzukehren; man werde die Sache untersuchen lassen.

[1]) 17. Sept. 1773.

In der That wurde Carl Rauch, Oberverwalter der Herrschaft Murau und weltlicher Religionscommissär, mit der Untersuchung der Religionsverhältnisse in Stadl beauftragt. Die Verdächtigen wurden gehört. Einige leugneten, andere aber, in der Hoffnung, man werde durch eine Massenerklärung etwas erreichen, bekannten und suchten auch die Uebrigen zum Bekenntnisse zu bewegen. Der Oberverwalter von Murau gab ihnen die Versicherung, die Aufschreibung Vieler würde von Erfolg begleitet sein. Wenige würde man abschieben, Viele aber nicht. Je mehr, desto besser. Man dürfe sogar auf Glaubensfreiheit rechnen. Man hatte große Hoffnung. Einer meinte: „Seit die Bauern in Wien gewesen, hätten die Geistlichen einen Schneuzer bekommen, daß sie stillschweigen müssen." Der Bauer Simon Schalk aber sagte den Leuten, „es würde Niemandem gut gehen, der jetzt nicht sich schreiben ließe, und man von ihm später etwas widriges hören würde."

Das waren die Mittel, mit denen man möglichst viele Meldungen veranlaßte. Die Zahl dieser Bekenner betrug sammt den Kindern in der Stadler und St. Georgen Gemeinde 380.

Es wurde ein Verzeichniß der Bekenner von den Protestanten selbst angelegt und dem Oberverwalter Rauch übergeben. Es beginnt mit den Worten:

„Dieses ist der Inhalt der öffentlichen Bekenner des evangelischen Glaubens 380, nebst Euer Gestrengen unterthänigsten Empfehlung, unterdessen wollen wir mit Bitten anhalten bei Gott und hohen Obrigkeiten, daß sie zur Barmherzigkeit bewegt werden und ablassen uns zu verfolgen." Das Verzeichniß schließt mit den Worten: „Gott allein die Ehre."

Unter den 380 befinden sich 140 Kinder, darunter 50, welche noch nicht 10 Jahre alt waren. Etwa 50 Grundbesitzer mit ihren Weibern bildeten den besseren Theil der Gesellschaft; die Uebrigen waren Knechte und Mägde. Selbstverständlich wohnten in einem Hause stets ihrer Mehrere, die dem Lutherthum anhiengen. Beim vulgo Peter auf der Petzen, Namens Spreitzer, befanden sich 10 Erklärte; beim Stöller in der Pääl (sprich Paal) 20. — Es waren eben einzelne reiche Bauern darunter, die ihren Einfluß auf die Dienstleute geltend zu machen wußten. Die meist heimgesuchten Orte waren Predlitz und die Pääl, Orte, welche stundenweit von der Pfarrkirche entfernt sind.

In Folge dieser Erklärung wurde eine Commission abgeordnet, bestehend aus dem Geheimen und Gubernialrath Grafen von Stubenberg, dem Dechante von St. Ruprecht a. d. Raab

Dr. Josef Haan und dem Actuar Karl von Haibe. Die Commission verblieb vom 11. Sept. 1772 bis 24. Februar 1773. In dieser Zeit wurden Erklärte wie Verdächtige vernommen. Ein Generalpardon sicherte Allen Vergebung zu, welche innerhalb dreier Monate die Bücher ablieferten. Widrigenfalls würde für jedes Buch 18 fl. Strafe gezahlt werden müssen. Ueber die mit den Bezeichneten vorgenommenen Verhöre liegen Extracte aus den Protokollen[1]) vor. Am Rande merkte der Pfarrer bei jeder der 440 Nummern (mit dem Nachtrage sind 470 Nummern) im Jahre 1780 das Schicksal des Betreffenden an. Im Zusammenhalte dieser Bemerkungen mit den protocollirten Aeußerungen der Betreffenden ist zunächst die großartige Verlogenheit und Gleißnerei der Verhörten hervorzuheben. Andererseits ist auch die Geneigtheit der Commission, den schiefsten Aussagen Glauben beizumessen, ersichtlich. So läßt sich unter Anderem erklären, daß bei nicht Wenigen, die nach der Meinung der Commission „leicht zu bekehren wären", die Bemerkung sich findet: „Ist emigrirt." Verhört wurden die Leute über ihre Erziehung, ihren Glauben, die Bücher, etwaige ihnen zugeschriebene und denuncirte Aeußerungen, die Verführer. Verhört wurden nicht ganz 440 Personen, da Einige zweimal daran kamen. 106 verschiedene Namen werden genannt. Alle, oder fast Alle waren thatsächlich lutherisch gesinnt. Kaum 20 kamen unschuldig auf die Liste. 152 mußten später emigriren; die Uebrigen bekehrten sich bis zum Jahre 1780 und fielen nach der Gewährung der Toleranz nicht mehr zurück, ein Beweis, daß die Bekehrung eine ernste war. —

Diese Verhöre eröffnen einen Einblick in den Glaubens- und Sittenzustand dieses interessanten Völkchens. Es dürfte von Bedeutung sein, dem Werthe der Glaubenstreue der verfolgten Kryptoprotestanten nachzuspüren.

Auf jeden Fall wurde im großartigem Maßstabe Proselytenmacherei getrieben. Zwar kam man darauf, daß 250 Personen erklärten, sie seien katholisch erzogen, hernach aber verführt worden, bei der erstaunlichen Verlogenheit der Verhörten nicht viel geben. Dessenungeachtet hat es aber eine bedeutende Anzahl von Verführern gegeben. Etwa 40 Personen wurden ausdrücklich als solche bezeichnet. Darunter befinden sich Bettelmännleins, ein Genre, das auch im Ennsthale in dieser Rolle gesehen wurde,

[1]) Extract aus den Constituten derer zu Stadl commissionaliter verhörten, erklärten und verdächtigen Bauern ad usum Curatorum zu Stadl. Groß Folio — 119 Blätter — verfaßt von dem Dechanten Dr. Josef Haan.

„Vagabunden", Weber und Schweinschneider. Diesen Leuten schenkte man unbedingtes Vertrauen. Die meisten Verführer aber waren Knechte. Unter den hervorragendsten Proselytenmachern figuriren 2 Weiber, 10 Bauern und 15 Knechte. Letztere hielten vor der Commission mit ihrem Lehrberufe nicht viel im Hinterhalte; von den Bauern aber stellte sich die Hälfte gut katholisch. Das „Protokoll und der Abgott der Predlitzer'sche Gleißner Paul Preußl ein „erzverschmitzter Mann", hat vor vielen Jahren Glaubensbekenntniß abgelegt, will aber absolut nichts davon verstanden haben. Jetzt meldet er sich als lutherisch, mit Ausnahme von Beicht und Consecration war in seinem Glauben in der That Alles lutherisch. Sowie er aber merkte, daß die Sache nicht auf eine Anerkennung des Lutherthums, d. h. auf Toleranzgewährung hinauslief, da wiederrief er kurzweg alle seine Geständnisse. Er wurde nicht zur Emigration verhalten. Ein anderer ebenso angesehener Verführer — Math. Feyl gab sich sofort als bestkatholisch an und rettete sich vor der Auswanderung. Ueberhaupt kamen unumwundene Erklärungen zur Secte nur beim Beginn der Untersuchung vor; späterhin nahmen sie auffallend ab. Die Leute sahen, daß sie sich mit der Massenerklärung betrogen hatten, und verlegten sich auf das alte Leugnen, obwohl den Geständigen kein Haar gekrümmt wurde. Der Knecht Martin Greysperger erschien der Commission als ein grundehrlicher Katholik, war aber ein „vaferrimus hypocrita", ein Gönner und Unterschleifgeber für die Protestanten. — Man machte die Entdeckung, daß gerade die eifrigsten Verbreiter des Evangeliums irgend einmal feierlich das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt hatten.

Der „sehr schlaue und alte Ketzer" Schilcher vom Pruggergut in Predlitz verlangte mit seiner ganzen Familie aus der Liste gestrichen zu werden; denn man sei gut katholisch. Anna Ebner erklärte, von der Mutter evangelisch erzogen zu sein, gibt aber nur katholische Antworten und will den katholischen Geistlichen Alles glauben. Sie ist aber doch emigrirt und ihre Schwester behauptet, von derselben Mutter katholisch erzogen worden zu sein. Mit so unverläßlichen Aussagen hat man es fast durchwegs zu thun.

Herr von Praitenau, einer der späteren bureaukratischen Aufklärer im Dienste Kaiser Josef's, sagte selbst, daß die Leute erstaunlich lügen und man sich gefaßt machen müßte, bei der Protocoll-Aufnahme ganze Bogen voll Unwahrheiten zu schreiben.

Nahe genug lag es den Leuten, die Schuld möglichst auf die Geistlichen zu wälzen. Etwa 3 Viertheile aller Verhörten geben an, sie seien wegen Verweigerung der Beichte abgefallen oder mit der Irrlehre hervorgetreten, oder überhaupt in Verdacht gerathen. Wahrheit lag nur so viel in dieser Anschuldigung, als thatsächlich die Beichtverweigerung die wirklich protestantisch Gesinnten aus der Gleißnerei heraustrieb. Wie genau man es übrigens in diesem Puncte nahm, beweist der Constitut unter Nummer 272, der diese Entschuldigung vorbrachte, aber gar nicht zur Beicht sich gemeldet hatte, wie er schließlich eingestand. Vielfach tröstete man sich, für den offenbaren Meineid, den man leichthin bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses begieng, mit Witzeleien: „Gezwungener Eid, thut Gott kein Leid", oder „Judas hat verrathen und wurde verdammt, Paulus hat verleugnet und wurde selig." Man wird an die sonstige Moral dieser Unglücklichen keinen zu rigorosen Maßstab legen, allein sittliche Gründe waren es jedenfalls nicht, die sie von der katholischen Kirche abdrängten.

Generatim bemerkte der obengenannte von Praitenau in einem Berichte[1]) an die Regierung, ihm scheine die Ursache der Irrlehre in dem Wahn zu liegen, im sechsten Gebote sei nur der Ehebruch verboten, und die Gebote Gottes könnten überhaupt nur mit besonderer Gnade gehalten werden. Die Klage über einen weitgehenden Leichtsinn in sexueller Beziehung ist in den verdächtigen Gegenden stereotyp. Im Ennsthale galt das Branntweinschenken von Seite der Dirnen in ihren Schlafkammern als ein Zeichen der Häresie, der man anhing. Im Murthale verfielen die ledigen Kinder verhältnißmäßig oft dem Protestantismus, und es liegen Beweise vor, daß Liebhaber eine Rolle als Verführer spielen, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß bei der Emigration Mädchen ihren Liebhabern folgten. So hatte die Getraud Schitter, selbst war sie ein uneheliches Kind, von zwei Burschen drei uneheliche Kinder. Die Burschen galten als große Verführer. Die Anna Oberreiter, eine krumme Nähderin, welche wie eine Profetin thätig war, war ebenfalls die Mutter von ledigen Kindern.

Viel mehr Beweise sind wohl nicht nöthig, um die Ueberzeugung beizubringen, daß in der kleinen lutherischen Gemeinde zu Stadl und Umgebung ziemlich lockere Sitten herrschten.

Nebst diesen war es aber hauptsächlich die allgemein religiöse

---

[1]) 10. Jänner 1774.

Lauheit, welche das Vordringen des Protestantismus begünstigte. Pfarrer Glettler, derselbe, der die Randbemerkungen in den Protocollen machte, behauptete, daß viel mehr laue und träge seien, als häretische.

Eine 70jährige Mutter, die lauter erklärte lutherische Kinder hatte, besaß nicht so viel Kraft, das zu bekennen, was an ihren Kindern offenbar war. Ein 46 Jahre alter Bauer wurde absolut unwissend gefunden und zwar in Folge von Bequemlichkeit. Mehrere gestehen ihre Unwissenheit ein, wollen sich aber aus Trotz und Trägheit nicht unterweisen lassen. Ignoranten, die an den Unterricht eines einmal kommenden Prädicanten appellirten, gab es einige. Die Kinder der notorisch protestantischen Eltern zeigten sich — gerade in der evangelischen Glaubenslehre als die am schlechtesten unterrichteten. — Für welchen positiven Glaubensgehalt kämpften nun diese armen Leute? Welche Ueberzeugung sahen sie gefährdet? Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Sympathie ab, die selbst Katholiken einem Kampfe weihen können, der aus dem Gewissen und nicht aus dem Negationstriebe hervorgeht. Es wäre zu viel gefordert, wenn einfache Landleute, welche aus Büchern lernten, systematische Kenntnisse, wenn auch sehr primitiver Art besitzen sollten. Allein erwarten sollte man doch, daß diejenigen, die so lange der Belehrung des Clerus Wiederstand leisteten, mit einer größeren religiösen Innigkeit an ihren Grundsätzen, z. B. an der Rechtfertigungslehre gehangen wären, und daß ihre Gewissensnoth nicht zumeist in einer mehr weniger fanatischen Beschimpfung katholischer Dogmen sich äußerte. Leider finden sich für diese ansprechenden Seiten eines solchen Kampfes wenige oder fast keine Belege. Der enorme Haß gegen den Clerus, die beständige Heuchelei, die bäuerlich groben immer wiederholten Angriffe auf katholische Gebräuche, die Lust zu täuschen, ließen christliche Gefühle wohl nicht aufkommen. Wir entdecken nirgends die Tugenden, welche Verfolgungen gewöhnlich in katholischen Gemeinden hervorrufen.

Wie frivol diese interessanten Schüler Luther's über kath. Dinge urtheilten, mögen einige ihrer Witze beweisen, die Gang und Gäbe waren und mit denen sie die Katholiken ärgerten. Das Scapulier nannten sie ein „Kropfmaß, auch Schmalz-Nudel-Maß oder Lausflekel und Roß-Kumet, so der Teufel braucht, um die Leute in die Hölle zu ziehen"; der Rosenkranz war ihnen eine Sperrkette gegen den Himmel; die Mutter Gottes eine „Winkel Lainerin, ein Abwisch-Weibl, die Zimmer-

manns Moidl." Wenn man sich sicher fühlte, so zeigten sie in der Kirche und bei Processionen ihre Mißachtung öffentlich. Die Katholiken nannte man „Pfaffenschergen", „Schleppsäcke" der Geistlichen u. s. w. Der katholische Glaube galt ihnen als „Keuschler Glaube, dem nur Arme und Keuschler zugethan seien."

Dieß Wenige genügt, um den „religiösen" Geist zu kennzeichnen, der jene arme Leute beseelte.

Ihr Glaubenssystem bestand zunächst in der Negation und war in dieser Beziehung ganz rein lutherisch. Sie verwerfen Alles, was die Reformation vom katholischen Leben verworfen hat. Jedoch scheint es, als ob die Stadler Protestanten von ihren Gesinnungsgenossen anderswo, insbesondere auch im Ennsthale in einem characteristischen Puncte abgewichen wären. Was nämlich das Priesterthum anbelangt, so herrschte hier in hervorstechender Weise die kath. Ansicht vor. Man glaubte beinahe allgemein an die Nothwendigkeit des speciellen Sündenbekenntnisses, die Absolution und die Transubstantiation bei der Wandlung. War bis hieher die correct lutherische Anschauung nicht gedrungen? Doch! Einige bewiesen es. Oder gehörte die Nachgiebigkeit in diesem Puncte zum System der Anklage, wider die Pfarrgeistlichkeit, gegen welche man sich allgemein verschworen hat? Dieß ist um so wahrscheinlicher, als man fast durchwegs die Zweizahl in dem Sakramente betonte, und nur Tauf- und Abendmahl zu letzteren zählte. Den Widerspruch nahm man auf die leichte Achsel, wenn nur den Geistlichen etwas versetzt werden konnte. Mit großer Vehemenz erklärten sie sich mit kaum einem halben Dutzend Ausnahme gegen die Lehre des Fegefeuers. „Narren, glaubet nicht an's Fegefeuer", so belehrte man sich gegenseitig, „man kann das nicht beweisen. Beten für die Verstorbenen kann nichts helfen; die Pfaffen thun dieß nur um ihre Beutel zu spicken." Uebrigens herrschte in den Glaubensansichten manche Confusion. Einer glaubt an einen Reinigungsort, nicht aber an's Fegefeuer; ein Anderer an sieben Sakramente, von denen aber nur zwei „nothwendige", und nimmt die fünf Stücke zur Beicht „in Acht." Dieser ist seinem Glauben nach fast ganz katholisch, leugnet es aber, und emigrirt auch. — Nr. 32 weiß nicht, daß Christus Gott und Mensch sei. Nr. 33 hält den Papst für den Antichrist, glaubt aber an das Altarssakrament. Nr. 41 hält nichts auf das Leiden Christi, glaubt nicht, daß Christus für Alle gestorben sei, hält den Vater für größer als den Sohn und den hl. Geist. Dieses 17jährige Mädchen

erklärt schließlich, es wolle mit seinem Vater selbst in die Hölle gehen. Jemand glaubte an zwei Sakramente Christi und fünf der Kirche, die auch zu halten seien. Ein Weib will bleiben, wo der Mann ist, wenn sie auch verdammt wird. Sie weiß nicht, daß Christus Gottes Sohn ist, aber den Papst hält sie für seinen Statthalter.

Vor Allen endlich muß gesagt werden, daß sie für das, was sie glaubten und nicht glaubten, nur den einen Grund hatten: „In den Büchern steht es so."

Der Mangel an ausreichenden Motiven für ihren Glauben gab die Leute auch den Strömungen des Aberglaubens und Indifferentismus preis. Mit ihrem Aberglauben übertrafen sie die Katholiken weit, was u. A. durch die Masse confiscirter abergläubiger Traktätchen erwiesen ist. Sie glaubten an Gespenster, Verhexungen, Entzauberungen ꝛc.

Man sah nachtwandelnde, verdammte Priester, die man am Colare erkennen wollte; man sah neben dem Caplan Michelitsch den Teufel auf der Kanzel; einer sagte, Christus habe die Sünden der Geistlichen in den Sand geschrieben, als er vor der Ehebrecherin schrieb. Dafür scheuten sie vor nichts mehr zurück, als vor dem Gebrauche der Sakramentalien, während sie gewohnheitsgemäß oder aus Heuchelei und Borniertheit die Sakramente jährlich ein Paar Mal empfingen.[1])

Das war der religiöse Zustand dieser in der Diaspora lebenden Protestanten. Wenn Katholiken irgendwo in ähnlicher Lage sich befinden, so fallen sie entweder ab, oder sie sterben als Martyrer. Eine Haltung wie sie die steierischen Protestanten durchwegs eingenommen haben, dürfte auf katholischer Seite zu den Unmöglichkeiten oder doch größeren Seltenheiten gehören.

Mit Februar 1773 wurden die Verhandlungen der Commissionen beendigt. Ihr nächstes Resultat war: 18 Personen wanderten in das Conversionshaus nach Judenburg. Zwei, der Schelch vom Schelchergute und der Reiter vom Tamingergute, entsprangen und giengen nach Wien, um Religionsfreiheit zu erbitten. Sie wurden aber nach Siebenbürgen geschickt. Einige legten das Glaubensbekenntniß ab, täuschten aber nur damit und kamen als Meineidige ins Zuchthaus. Unter jenen 18 waren die meisten Rädelsführer. Sie wanderten später zumeist

[1]) Im Ennsthale stellten sich stets ihrer Mehrere in der Nähe des Altars auf, um dem celebrirenden Priester den Rosenkranz recht laut in die Ohren zu rufen. Jene aber, welche rückwärts standen, störten die Katholiken in diesem Gebete auf jede Weise.

nach Siebenbürgen. Später kamen noch mehrere in's Conversionshaus, das rasche Erfolge hatte, aber häufig solche, die dann ins Zuchthaus führten. Mit diesem machten im Ganzen einige mehr als 30 Bekanntschaft.

Indeß plötzlich schienen die Protestanten wieder zu reussieren. Pfarrer Mäder resignirte aus Gewissensangst; Kaplan Michelitsch mußte im Herbst weichen; der Agent Matolay versicherte brieflich, es stünde alles vortrefflich. Man schoß schon Geld zusammen, um einen Tempel zu bauen. Nie war die Zuversicht der Protestanten so groß, und auch ihre Kühnheit, mit der sie die Katholiken öffentlich beschimpften, so ärgerlich. Bei der Wandlung, beim Segen mit dem Sanctissimum zeigten sie ihre Verachtung mit Ostentation. Endlich machte die Ankunft des Grafen Stubenberg dem Scandal ein Ende. Es wurde das Missionswesen geordnet. Der weltliche Religions-Commissär Herr von Praitenau erhielt drei Polizei-Aufseher als Assistenz, wofür drei saumselige Herrschaften der Umgebung die Kosten trugen. Eine Gnadenzeit bis zum 6. Jänner 1774 wurde verkündet und nach Ablauf derselben die Transmigration in Aussicht gestellt. Die Schulverhältnisse wurden geordnet — in einer für jene Zeit glänzenden Weise. — Sofort zeigten sich die Leute wieder ruhiger, aber bekehren wollte sich Niemand.

Der Termin für die Auswanderung rückte nahe, die Inventuren begannen; der 15. März und 1. April wurden für die Emigration bestimmt.

Plötzlich jedoch kam der Gegenbefehl. Man könne nicht eine so große Menge aus dem Lande schicken — die Geistlichen sollen alles Mögliche versuchen, die Irrgläubigen zu bekehren. Graf Stubenberg setzte aber die Transmigration doch durch. Es erfolgten zwei große Transmigrationen am 15. und 25. April 1744.

Von jenen, die sich als evangelisch bekannt hatten, wußten die Meisten, daß es sich im Falle als nicht Toleranz gewährt werde, um die Emigration handle. Sie stellten sich wenigstens so, und gaben sich den Anschein, als ob sie mit Bestimmtheit darauf rechneten. Freilich liegt die Vermuthung nahe, und es ist fast erwiesen, daß sie eben sich nur einen Prädikanten herausschrecken wollten, weil man ihnen gesagt hatte, es werde eine Massenauswanderung nicht zugegeben werden. So wie man von dem Wahne abkam, so nahmen auch die Erklärungen ab.

Zur Auswanderung wurden verhalten Alle, die geständig waren und sich nicht unterweisen lassen wollten. Bei allen Ge-

ständigen, die letzteres gestatteten, unterblieb die Transmigration. Geständige waren im Ganzen über 200; ausgewandert sind 152, der Rest versprach jedenfalls sich belehren zu lassen. Manche hatten ein Emigrationsfieber. So brachte ein einfältiger aber gutmüthiger Knecht dem Religions-Commissär Eier, damit er ihn auswandern lasse, und er war durch kein Zureden zum Bleiben zu bewegen. Aber die Meisten verließen die Heimath nur ungern. Alle Kinder durften nicht mitgenommen werden. Jene unter 7 Jahren wurden gut katholischen Eltern übergeben; jene von 7—15 Jahren ins Waisenhaus nach Graz gebracht. Die Uebrigen konnten den Eltern folgen, wenn sie wollten. Als die Stunde des Abzuges von Stadl kam, spielte der Emigrant Andreas Trinker, ein Knecht, genannt der Schärtl Anderl auf der Schwegelpfeife, um den Leuten das Gemüth zu erleichtern. Die Anna Oberreiter, die ärgste unter den Weibern, die man — eine Ausnahme — trotz ihrer Verstellung zur Emigration zwang, predigte Muth und rief den Verbannten zu: „Ziehet aus aus Aegypten, Ihr Kinder Israels." In Judenburg und in Wien trennten sich Etliche — und meldeten sich zur Unterweisung.

Unter den Emigranten befanden sich 20 verheirathete Männer mit ihren Weibern; 67 ledige Burschen und 45 Dirnen. Als vermöglich galten 110 Personen. Ihnen wurden täglich 9 Kreuzer gegeben; den 42 Armen täglich 6 Kreuzer als Reisezehrung. Die zumeist getroffenen Familien waren die Ebner und Spreitzer. Von beiden wanderten 16 Glieder aus. Ferner werden 7 Oberreiter, 7 Reiter, 6 Neumayer u. s. w. genannt.

Der Pfarre Stadl gehörten 116 Emigranten an. 22 gehörten der Ortschaft Pääl, 21 Predlitz, 10 Einach, Sonnberg 8 an. Die Nummer 26 in der Pääl verließen nicht weniger als 9 Personen.

Die Transmigranten wurden bei Hermannstadt, zu Großpolden und zu Ueppendorf angesiedelt. Einige erwarben daselbst Grund und Boden.

Die bald darauf gewährte Religionsfreiheit konnten oder wollten nur Wenige zur Rückkehr benützen. Die, welche es thaten, fanden in Stadl keinen Boden mehr; sie wanderten zumeist nach Kärnten.

Die zurückgebliebenen Protestanten und deren Bekehrung.

Viele heimliche Protestanten waren noch in Stadl zurückgeblieben — gegen 300. Sie machten der Geistlichkeit viele

Sorge und Mühe. Ihrer 19 mußten in das Conversionshaus wandern, mit den Uebrigen gieng man in folgender Weise vor.[1])

Es stand Allen frei, entweder katholisch zu werden oder nach Siebenbürgen auszuwandern. Jene, welche ersteres wünschten, mußten sich durch 3 Monate hindurch unterrichten lassen, insbesondere über die in der Eidesformel (nach dem Tridentium) enthaltenen Punkte, damit Niemand mehr ein Mißverständniß vorschützen könne.

Notorische Häretiker mußten öffentlich das Glaubensbekenntniß ablegen; die Uebrigen vor zwei Zeugen in des Pfarrers Wohnung. Vor und nach der Eidesablegung wurde das kaiserliche Decret vorgelesen, nach dem Meineidige und Rückfällige ad annuos carceres im Zuchthaus verurtheilt wurden. Zum öffentlichen Bekenntniß durfte man erst nach einer Prüfung von 2 oder 3 Priestern zugelassen werden. Die Profession geschah nach dem Evangelium der Messe, worauf die Beichte erfolgte. Die öffentlichen Bekenntnisse begannen am 7. Jänner 1774 und dauerten bis 12. April 1795. Das Protokoll weist im Ganzen 316 Bekehrungen auf. Der Zahl nach fallen Bekenntniße auf die Zeit vom Jänner 1774 bis Mai 1774—16; von da bis Mai 1775—36; bis Mai 1776—48; bis dahin 1777, 1778, 1779, 1780 je 30, 30, 37, 11. Vom Mai 1780 bis Ende des Jahres 9; vom Jahre 1781 bis 1783—34.

Um das Jahr 1790 existirten noch 10 Lutherische in der Pfarre, darunter 6 Erklärte, wovon Relapsi und 3 Abgefallene waren. Von allen diesen bekehrten sich 5, Einer starb im Irrthum, 3 wanderten aus und Einer blieb übrig. Er hieß Josef Schicher. Dieser war das Ueberbleibsel aus dem versteckten Kampfe, den das „reine Wort" Jahrhunderte lang mit so viel Glück gekampft hatte. Den offenen Krieg hielt es nicht aus.

Ehe auf eine Characterisirung dieser Bekehrungen eingegangen wird, möge noch der äußere Verlauf derselben Erwähnung finden.

Das nach der Transmigration angeordnete System der Bekehrung war, soweit es nicht schon oben angedeutet ist, folgendes:

Wer von den Verdächtigen zum Bekenntnisse des Irrthums nicht vermocht werden konnte, wurde den Polizei-Schützen zur

[1]) Quelle: Verzeichniß derjenigen, welche solemniter d. i. in Gegenwart zweier oder mehrerer Zeugen das Glaubensbekenntniß abgelegt haben. Vom Pfarrer Glettler mit der Bemerkung angelegt, er habe eine ausführliche Beschreibung unter den abgeführten Constituten gelegt, wo selbe zu finden sei.

Verwahrung übergeben, was ziemlich selten und vornehmlich nur, wenn Bücher verheimlicht wurden, geschah. Die Inhaftirung dauerte nie lange — und war eine sehr leichte. Hier inquirirten Pfarrer und Religions-Commissär conjunctim so lange, bis das Geständniß erfolgte und Besserung zu erhoffen war. In diesem Falle wurde der Betreffende freigelassen und von zwei oder drei Missionären so lange unterrichtet und geprüft, bis jeder Verdacht der Heuchelei oder des Rückfalles unnöthig wurde. Jetzt erst — oft nach 3 bis 4 Jahren — ließ man ihn zum Glaubensbekenntniß zu.

Doch schon 1775 sollte das System wieder geändert werden. Die Zwangsmittel wurden verboten; das Conversionshaus hob man auf; der weltliche Religionscommissär wurde abgerufen. Auf die Vorschläge des Grafen Wolf von Stubenberg und des Herrn v. Praitenau erlaubte der Hof, daß die drei Polizei-Schützen bleiben und ein substituirter weltlicher Commissär in Stadl angestellt werde. Er hatte mit dem Pfarrer die vorfallenden Gebrechen zu unterstützen, die specimina facti an das Kreisamt zu senden, und überhaupt über Religion und gute Sitten ein wachsames Auge zu haben. Trotz dieser Abschwächung der Methode machte das Bekehrungsgeschäft jetzt die besten Fortschritte, was wiederholt von der Behörde, selbst von der Kaiserin anerkannt wurde (29. Nov. 1780.) Mit dem Tode Maria Theresien's änderte sich die Sachlage nicht sofort. Denn noch am 23. Jänner 1781 intimirt das Gubernium ein Hof-Kanzlei-Decret des Inhaltes, es seien bei dem „erfreulichen Fortgange" des Religionsgeschäftes die Berichte demnächst nur alle Monate einzusenden. Die Seelsorger des Bezirkes Stadl seien dem Ordinariate besonders anzuempfehlen; bei landesfürstlichen Beneficien ihrer besonders zu gedenken, und bei ihrer Beförderung möge der Ordinarius Sorge tragen, daß ebenso tüchtige Priester substituirt werden.

Am 13. April darauf lautete die Sprache schon anders. Josef II. gedachte eben Toleranz zu gewähren, und er gewährte sie am 13. October 1781.

In Stadl erfolgte hierauf nicht, wie anderswo eine Massenerklärung, obwohl ein paar hundert „Bekehrter" die Toleranz erlebten. Es kam überhaupt nichts Auffallendes vor. — Eilf Ausgewanderte kehrten zurück; aber vier davon machten sich bald wieder weg. Der Protestantismus erlosch nach zweihundertjährigem Stillleben. —

Der Umstand, daß die Toleranzgewährung in Stadl nahezu wirkungslos blieb, beweist um so mehr, daß die Bekehrung eine

ernstliche war, als ringsherum, nordwärts im Ennsthale, südlich in Kärnten eine massenhafte Erklärung zum Protestantismus erfolgte. Es ist traurig, aber es ist wahr: der Glaube Luther's hielt gegenüber der katholischen Belehrung nur so lange Stand, als die Leute ihn mit Verleugnung zu retten suchten. Lügnerische Menschen haben kein empfindliches Herz für die Wahrheit, und suchen nur aus Trotz insgeheim zu bewahren, was sie öffentlich nicht zeigen wollen. Welche sittliche Ueberzeugung schafft da der Protestantismus? — Aber eben deßhalb, weil hier im Grunde nur unvernünftiger Trotz maßgebend war, fehlt es im Allgemeinen an interessanteren Conversionsgeschichten. Dessenungeachtet dürfte es nicht alles Interesses entbehren, einige Momente dieser Massenbekehrung näher kennen zu lernen.

Es war jetzt noch vielfach schwer, die Leute zum Bekenntnisse zu bringen. Jetzt leugneten sie, wie sie sagten, weil sie sich schämten, für lutherisch zu gelten. Man verfuhr mit großer Güte; häufig findet sich in den Protokollen ausdrücklich die Bemerkung, dieser und jener müsse mit Güte behandelt werden. Leichtgläubig waren die Geistlichen aber nicht. Es wiederholt sich die Anmerkung: „Scheint wahrhaft bekehrt zu sein, doch bedarf er eines wachsamen Auges." Besonders bei Weibern heißt es öfters: „Weiber sind halt Weiber." Wie sich's gebührt, war es den Priestern nur um die innere Ueberzeugung zu thun. Ein Beweis, wenn einer nöthig wäre, findet sich in folgender Bemerkung: „Sie war vom ersten Augenblicke an, da sie ihrer Religion halber befragt wurde, offenherzig und keiner Lüge zu überweisen; nur hatte sie in Betreff ihrer Bekehrung die Bedingung beigesetzt, sie wolle sich bekehren, wenn sie überzeugt würde, welches aber vielmehr zu loben als zu tadeln war."

Der ganze Bekehrungsproceß läßt sich etwa folgendermaßen darstellen: Gewiß leugneten die 300 einst das Lutherthum ab, oder erklärten, den Unterricht anhören zu wollen, einzig nur, um nicht auswandern zu müssen. Es war also zunächst bei ihrer Bekehrung ein sehr materieller Grund wirksam. Da nun die Speculation mit einem erneuerten System der Heuchelei mißlang, mußten die Leute Farbe bekennen, sie mußten endlich die Wahrheit sagen. Nun erst konnte der Unterricht wirksam werden. Und er wurde es. Die übergroße Mehrzahl verstand blos zu leugnen und zu schmähen, und wurde sich der Gründe für den Irrthum kaum von ferne bewußt. Bei Vielen waren es die lächerlichsten Ursachen, die sie in die Arme des Protestantismus trieben; für die Meisten waren nur todte Bücher, oder Knechte und Mägde

die Apostel. Eine schwache Einwurzelung und diese Genesis des Irrthums mußten die direkten Angriffe geistlicher Lehrer unüberwindlich machen. Auf solche Art läßt es sich erklären, daß sich Spuren eines eigentlichen Gewissenskampfes nicht finden. Dagegen fehlt es nicht an Zeichen tiefgehender Reue über einen selbstverschuldeten Irrthum. Es flossen heiße Thränen über jene Verblendung, welchen Thränen aber die Geistlichen nie unvorsichtig glaubten. Ein Bekehrungsfall mag hier genauer erwähnt werden, nicht weil er ein Beispiel für alle ist, sondern weil er seine specielle Seite aufweist. Mit dieser Erzählung möge die Monographie zugleich ihren Abschluß erhalten.

Im Jahre 1791 kam dem Pfarrer eine lutherische Bibel in die Hände, die dem alten „Robes", Martin Hautschenbacher gehörte. Der Pfarrer behielt das Buch und ermahnte den Besitzer, in sich zu gehen. Der Alte aber kam wiederholt um sein Buch, erhielt aber stets dieselbe Mahnung. Der Pfarrer hatte eine kleine Handhabe an dem Gesetze, welches verordnete, daß Jedermann sich einer bestimmten Confession anschließe, was Hautschenbacher unterließ. Der Arme war eigentlich aus Haß akatholisch. Er ist einmal, wahrscheinlich wegen Proselytenmacherei im Zuchthause gewesen und kam dabei um seine Robesmühle in der Pääl. Das kochte noch in ihm. Im Jahre 1773 gieng er nach Wien, um durch einen Agenten für Religionsfreiheit zu wirken. Bei dieser Gelegenheit kam der Robes nach Preßburg, wo ihn ein Bauer bereden wollte, zum lutherischen Abendmahl zu gehen mit der Motivirung, wenn er einmal dasselbe empfangen habe, dann sei er wie ein Kettenhund an den lutherischen Glauben gebunden. — Der Mann, welcher um Religionsfreiheit zu erwirken nach Wien gieng, wagte sich *nicht* zum Abendmahle. So oberflächlich lag das „reine Wort" im Gewissen selbst der Vorkämpfer.

Nach Gewährung der Religionsfreiheit lebte der schon alte Robes unbekümmert um Alles fort; er wollte weder katholisch werden, noch erklärte er sich lutherisch. Da führte ihn die Bibel zum katholischen Pfarrer, was er selbst „eine Schickung Gottes" nannte. An die 20 Jahre war er schon dem Empfange der Sakramente ausgewichen. Jetzt gieng er zum Pfarrer in den Unterricht; aber er besuchte auch die Bethäuser ringsherum und blieb schließlich 3 Monate vom Unterrichte weg. Am 1. April 1793 ließ er sich wieder sehen und zeigte sich jetzt um Vieles bereitwilliger. Schließlich erklärte er, umkehren zu wollen. Sein Hauptmotiv war der Mangel einer ordentlichen Succession rechtmäßiger Hirten unter den Protestanten. Die Lieblingstochter beredete ihn

noch überdieß. Nur ein Hinderniß bestand zu allerletzt noch. Hautschenbacher wollte weder öffentlich, noch geheim Bekenntniß ablegen; auch die Auslieferung der lutherischen Bücher kam ihm schwer an. Endlich besiegte er alle Hindernisse und legte am 21. September 1793 das Glaubensbekenntniß ab. —

Der alte Robes repräsentirte am Sarge des Protestantismus in Stadl das arme Volk, welches Jahrhunderte lang, in nichts weniger als anziehender Weise, nur mit unvernünftigem Trotze dem im Ganzen milden Wirken des katholischen Clerus widerstanden hatte.

Pastoralfragen und -Fälle.

I. **(Eine Schenkung auf den Todesfall.)** Lucius hat seinem Dienstherrn Agricola, in dessen Hause er sehr gut aufgenommen war, bei seinem Weggehen gesagt: „Sollte ich sterben, so gehört Alles, was ich habe, etwa 200 bis 300 fl., dir; nur sollen A., B. und C., meine Kameraden, je 50 fl. erhalten.“ Lucius stirbt nicht lange nachher an einem mehrere Stunden weit entfernten Orte, und scheint vor seinem Tode gesagt zu haben, daß Agricola nur sein Vermögen wisse; denn an Agricola gelangten nun mehrmals Forderungen um Geld zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten u. s. w. Agricola wendete sich um Rath an seinen die Bürgermeisterwürde inhabenden Nachbar, und dieser gibt ihm den Rath, ein Testament aufzusetzen in dem Sinne, in welchem Lucius sich geäußert hat; es geschieht sofort und der Bürgermeister sendet dieses „Testament“ an das Bezirksgericht, welches jedoch das Testament annullirt und die auf verschiedenen Häusern liegenden Gelder des Lucius einfordert und für den Fiscus einzieht. Nur 50 fl., welche ein in der Nähe des Agricola seßhafter Müller von Lucius als Darlehen hatte, waren im Testamente nicht angeführt und somit auch nicht confiscirt worden. Diese 50 fl. verlangt Agricola vom Müller und erhält sie ohne Widerrede. A., B. und C., des Lucius Kameraden, denen je 50 fl. von Lucius vermeint waren, können das Ganze natürlich nicht mehr bekommen; Agricola gibt ihnen aber gar nichts, in der Erwägung, daß er selbst nach des Lucius Absicht weitaus das Meiste, vielleicht 150 fl. hätte bekommen sollen, und daß er sich nunmehr mit 50 fl. begnügen müsse. Ueber diesen zur Beantwortung vorgelegten Fall entstehen folgende Fragen: 1. War die von Lucius dem Agricola gemachte Schenkung giltig? 2. Hatte Agricola ein Recht auf die Verlassen-

schaft des Lucius? 3. Ist Agricola dem A., B. und C. etwas zu geben verpflichtet?

Antwort ad 1) Lucius machte dem Agricola eine Schenkung auf den Todesfall. Denn eine donatio mortis causa ist eine donatio, qua quis sic donat, ut velit rem esse alterius post suam mortem (S. Alph. Lib. IV. n. 741.) Und diesen Sinn haben die Worte des guten Lucius: „Sollte ich sterben, so gehört Alles, was ich habe, dir." War diese Schenkung giltig? Es ist zu unterscheiden: 1. Nach dem natürlichen Rechte allerdings, wenn Agricola sie acceptirt hat, woran nicht zu zweifeln ist, und wenn Lucius sie nicht widerrufen hat, was, so viel bekannt ist, nicht geschehen ist. Ob Agricola die Schenkung mit ausdrücklichen Worten oder stillschweigend angenommen habe, thut nichts zur Sache. Auch liegt gar nichts daran, daß die Schenkung bloß verbaliter gemacht worden ist. 2. Nach dem österr. bürgerl. Gesetze ist diese Schenkung ungiltig, weil nach § 956 eine Schenkung auf den Todesfall nur dann als Vertrag angesehen wird, wenn eine schriftliche Urkunde dem Beschenkten eingehändigt worden ist.

Ad 2) Die Frage über die Rechtswirkung einer solchen Schenkung ist wohl (wie Delama: Tract. de justitia et jure n. 184. mit Gury richtig bemerkt) ebenso zu beantworten, wie die Frage, ob Testamente und andere Contracte, die ohne die vom bürgerl. Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu Stande gekommen sind, Rechtskraft besitzen. Aber *diese* Frage ist sehr controvers: 1. Einige sagen, ein solcher Contract sei giltig und verpflichte im Gewissen, ex lege naturali; 2. Andere behaupten das Gegentheil, weil das bürgerl. Gesetz ihn für null und nichtig erkläre; 3. wieder Andere lehren, ein solcher Contract habe ex lege naturali verbindende Kraft, so lange er nicht durch die Civilbehörde kraft des bürgerl. Gesetzes aufgehoben werde, zumal, wenn der durch einen formlosen Contract Berechtigte sich bereits bona fide in den Besitz der Sache, die ihm durch solchen Contract zugewiesen wurde, gesetzt hat. Der hl. Alphonsus (Lib. IV. n. 711.) nennt die zwei ersten Ansichten probabl, die letzte ist ihm opinio probabilior, ist auch ohne Frage die vernünftigste. — Wäre in unserem Falle nicht das Bezirksgericht veranlaßt worden, zu intervenire, so hätte Agricola die ihm von Lucius geschenkten Summen nach dessen Tode mit gutem Gewissen in Empfang nehmen können, denn diese Schenkung war ex lege naturali giltig und kraft dieser Schenkung hatte er ein jus in re donata. Nachdem aber die Gerichtsbehörde vom Standpunkte

des bürgerl. Gesetzes, wie sie eben nicht anders konnte, diese Rechtssache zu Ungunsten des Agricola entschieden und die Verlassenschaft des Lucius als „erbloses Gut" behandelt hat, konnte Agricola davon sich nichts mehr aneignen. So verhält sich die Sache nach der sententia probabilior des hl. Alphonsus. Da indeß Agricola bona fide, in der Ueberzeugung, daß ihm die ganze Verlassenschaft des Lucius gebühre, 50 fl. sich angeeignet hat, und ein ausdrücklicher Befehl, diese zu restituiren, von der Bezirksbehörde ihm nicht ertheilt worden ist, so wird der Beichtvater um so weniger auf Rückerstattung dringen, als die Ansicht, daß ein ohne gesetzliche Formalitäten geschlossener Vertrag ex lege naturali und in foro conscientiae seine Geltung behaupte, immerhin auch nach dem Urtheile des hl. Alphons noch probabl ist.

Ad 3) Agricola ist diesen gegenüber zu nichts verpflichtet; nicht von seinem Standpunkte, da er selbst nicht alles bekommen hat, was er nach des Lucius Absicht hätte bekommen sollen, (obwohl es die Billigkeit erheischt, daß er diesen Dreien etwas gebe), denn Lucius setzte voraus, was nicht eintraf, daß Agricola Alles bekommen werde; — nicht vom Standpunkte der mehr probablen Ansicht, da alles dem Fiscus zu übergeben wäre, worauf man aber, wie oben bemerkt wurde, nicht dringen wird.

Wien. Prälat Dr. Ernest Müller.

II. (**Beichtsigill.**) Wenn das Sprichwort wahr ist: „Schweigen ist Gold und Reden Silber", dann kann der Priester Garrulus die Münzstätten sämmtlicher Länder beider Hemisphären, in denen noch die Silberwährung existirt, mit Rohmaterial versehen; einige Confratres meinen freilich, es sei oft nur eitel „Blech", was er liefere, ja mitunter emittire er statt des klingenden Silbers bloß Obligationen (Silberrente), deren Einlösung ihm bei unserem Herrgott schwer genug fallen werde. Daß die geistlichen Herren Mitbrüder nicht so ganz unrecht haben, werden uns einige Zungenproben des Garrrulus, die das durch das „Spitzwort" angedeutete Gebiet berühren, zeigen. Jedoch sei im Voraus bemerkt, daß Garrulus das Beichtsigill niemals direct gebrochen habe, wie ein solcher Fall — Gott sei Dank — bei einem katholischen Priester noch nie constatirt werden konnte, allein ob er sich nicht das eine oder andere Mal einer indirecten Verletzung desselben schuldig gemacht, wird zu erwägen sein.

1) Vor einiger Zeit hat G. in der Pfarre X. gelegentlich einer Mission beim Beichthören ausgeholfen; als er nachher mit dem Pfarrer von X. zusammenkam, ließ er sich also vernehmen:

„Bruder, das muß man sagen, 's ist ein rechter „Hechtenfang" bei euch gewesen, da gab's Decennal-Beichten und Restitutionsfälle en masse."

2) Einmal vernahm er in confessionali, daß der Müller von seinen Burschen gewaltig an seinem Getreide „gestraft" werde, und öfter des Nachts ein Sack mit Mehl aus der Mühle in's Wirthshaus wandere. Wie er Sonntags dem Müller am Kirchgang begegnet, klopft er ihm vertraulich auf die Schulter und sagt: „Meister, ich höre, es geht bei Euch nächtlicher Weile in der Mahlstube um, schaut doch einmal nach, ob was Wahres d'ran ist."

3) Da haben am Feiertag nach dem Gottesdienste die Gensdarmen an der Kirchenthüre einen Mann abgefaßt, welcher von der öffentlichen Meinung als der Anstifter des letzten Brandes bezeichnet wurde; der Inculpat war unmittelbar vor der Verhaftung Angesichts der ganzen Gemeinde bei G. beichten gewesen. Die sensationelle Affaire wurde von den Leuten am Kirchplatz sehr lebhaft besprochen. G. nahm keinen Anstand, sich gleichfalls an der Discussion zu betheiligen und das pro und contra in der Schuldfrage mit den Männern des hochweisen „Rathes" in foro zu erörtern.

4) „Ich gratulire Ihnen zu der Acquisition! Mit dem Menschen werden Sie ein schönes Kreuz haben; der ist ein Scrupulant comme il faut!" So sprach G. zu seinem Collegen, als er bemerkte, daß eines seiner Beichtkinder (nämlich das als scrupulös bezeichnete) zu diesem übergegangen sei.

5) Da er einmal bei einer Kinderbeicht Aushilfe geleistet hatte, äußerte er sich dem Katecheten gegenüber: „Die Mädchen (er betonte das Wort im Gegensatze zu den Knaben), die ich gehört habe, waren sehr gut disponirt"; und als ein andermal eine Frau ihm ihr Kind zur ersten Beicht brachte, sagte er, veranlaßt durch eine Frage der Mutter, daß er das Kind ausgezeichnet vorbereitet gefunden habe.

6) Als einmal ein Brautpaar bei einem Collegen des G. beichten war, und sich nach der Beicht sogleich entfernte, ohne die hl. Communion zu empfangen, fragte G., der eben die Sacristei zur Ausspendung der hl. Communion verlassen wollte, seinen Mitbruder: „Ja, haben Sie denn die nicht absolvirt, weil sie sich nicht abspeisen lassen?" Der also Interpellirte war so perplex, daß er kein Wort der Entgegnung fand; G. merkte indeß doch bald das Ungehörige seiner Rede und meinte: „Wahrscheinlich haben sie schon gefrühstückt."

Erwägung: Ad 1) Wenn ein Priester bloß im Allgemeinen ohne Bezeichnung der Person einige Sünden mittheilt, die er in confessione an einem Ort gehört hat, so macht er sich einer indirecten Verletzung des Beichtsigills dann schuldig, wenn der betreffende Ort nicht sehr volkreich ist, wenn er, wie der hl. Alphons bemerkt, etwa nicht mehr als 3000 Einwohner hätte. Denn wenn auch keine Person genannt wird, so gereicht doch eine solche Enthüllung der ganzen Gemeinde zur Schande und ist geeignet, auch dem Einzelnen das Beichtinstitut verhaßt zu machen. Anders liegt die Sache in einer großen Stadt; da können solche Erfahrungen unter Wahrung der nöthigen Klugheit und Liebe immerhin mitgetheilt werden, wenn ein vernünftiger Grund da ist. (S. Linzer Quartalschr. Jg. 1878 S. 561.) — Das Verhalten des G. wird also nach der Größe der Pfarre X. beurtheilt werden müssen; waren bei der Mission auch viele Fremde, so wird eine Verletzung des Beichtsiegels wohl nicht vorliegen.

Ad 2) In diesem Falle wird sich G. einer indirecten fractio sigilli schuldig gemacht haben; denn wenn die Moralisten auch nicht darin einig sind, ob man die in der Beicht erlangte Kenntniß irgend einer Sünde oder Unzukömmlichkeit dazu verwenden könne, den Eltern, Vorgesetzten u. s. w. im Allgemeinen Wachsamkeit zu empfehlen, so ist es doch sicher nicht erlaubt, so mit dem „Zaunpfahl" zu winken, wie G. es gethan. Am besten wird's wohl sein, sich in solchen Fällen immer so zu verhalten, als ob man gar nichts wüßte, und die Sache Gott zu überlassen.

Ad 3) G. hat durch seine Betheiligung an dem Gerede zum mindesten sehr unklug gehandelt; ob er sich jetzt schon zu Gunsten oder Ungunsten des Beschuldigten aussprach, mußte er immer den Verdacht erwecken, daß er unter dem Eindrucke der eben gehörten Beichte spreche. Der Priester soll überhaupt über Thatsachen, die ihm fast gleichzeitig durch die Beicht und durch die Fama bekannt geworden sind, nicht leicht reden; „propter scandalum vitandum debet abstinere, ne de hoc loqueretur, nisi immineat necessitas" sagt der hl. Thomas. S. Müller Theol. mor. III. § 169. n. 7.

Ad 4) Auch die geheimen physischen und moralischen Gebrechen des Pönitenten, insoferne sie in der Beicht bekannt werden, fallen unter das Sigill. Kannte somit G. die Scrupulosität seines Beichtkindes nur ex confessione, so hat er das Beichtgeheimniß verletzt; trat jedoch die Gewissensängstlichkeit desselben auch sonst zu Tage, so hat er wohl nicht gegen das Sigill, vielleicht aber nach dem Tenor seiner Rede gegen die Liebe gefehlt.

Ad 5) Unter das Beichtsigill fällt im Allgemeinen Alles in der Beicht Geoffenbarte, dessen Bekanntmachung das Bußsakrament verhaßt machen und dem Pönitenten zur Unehre gereichen könnte. Darnach wäre also ein Lob des Pönitenten in Folge seines Bekenntnisses keine fractio sigilli; allein wenn das directe Lob, wie das von G. den Mädchen gespendete, zugleich einen indirecten Tadel gegen Andere (in casu die Knaben) involvirt, so enthält es zweifelsohne auch eine Verletzung des Sigills. (Zenner, Instructio confessarii § 58. n. 4.) Dagegen wurde das Sigill nicht tangirt durch die der Mutter gegebene Versicherung, daß das Kind gut vorbereitet gewesen. Sigillum non frangit, qui loquitur de judicio, de capacitate et ingenio, quae in ipsa confitendi ratione fuere manifestata. De Lugo, de Sacr. Poenit. disp. 23. sec. 1.

Ad 6) Beweis dafür, daß dem G. das Reden das prius und das Denken das posterius ist. Der geistliche Herr hätte ihm kurz sagen sollen: Aber wie können Sie so etwas fragen! Oder: Weiß ich, warum sie fortgehen? — Für den Fall, als beispielsweise der Meßner frägt, ob ein Pönitent, den man nicht absolviren konnte, die Communion empfangen werde, antworte man: Fragen Sie ihn selbst, ob er „abgespeist" werden will." S. Müller, Theol. mor. III. § 169. n. 2.

Eduard Friedrich,
Subrector im fürsterzb. Clerical-Seminar in Wien.

III. (**Zwei Fragen über die „Absolutio complicis."**) Zwei Studenten haben sich miteinander schwer versündigt durch unkeusche Gespräche. Der eine Student kommt auf die Hochschule, studirt Jus und führt dabei ein unchristliches Leben. Der andere geht in das Seminar und wird Priester. Eines schönen Tages kommt nun der mittlerweile absolvirte Jurist zu seinem ehemaligen Studien-Collegen, der jetzt Priester geworden war und verlangt zu beichten. In der Beichte klagt er sich über jenen obscönen Discurs an, den er seit seinen Studentenjahren bisher nie gebeichtet hatte, weil er überhaupt nie zur Beichte gegangen war.

Es frägt sich nun: Kann ihn der Priester absolviren?

Antwort: **Nein,** denn er ist mit dem Pönitenten complex in peccato turpi. Diese Complicität wird — nach den Constitutionen Benedict XIV. („Sacramentum Poenitentiae" 1. Juni 1741 und „Apostolici muneris" 8. Februar 1745) und nach

einer erst am 28. Mai 1873 erflossenen Entscheidung der Congregatio S. Rom. et Univ. Inquis. — schon begründet durch ein schwer sündhaftes Gespräch gegen das sechste Gebot, welches von beiden geführt wird.

Die Anfrage, welche der Bischof von Orleans der genannten Congregation vorlegte, lautete: An prohibitio absolvendi complicem in materia turpi restringi debeat ad tactus; an vero comprehendat omnia peccata gravia contra castitatem exterius commissa, etiam illa quae in meris aspectibus consisterent? Die Antwort lautete: Comprehendi nedum tactus, verum omnia peccata gravia et exterius commissa contra castitatem, etiam illa, quae consistunt in **meris colloquiis** et aspectibus, qui complicitatem important. Es ist also klar, daß durch das unkeusche Gespräch, welches beide führten, die Complicität eintrat.

Aber damals waren beide noch leichtsinnige Studenten und der jetzige Beichtvater nicht einmal ein Cleriker? Das hat nichts zur Sache. Denn die Complicität beginnt nicht etwa erst von dem Sacerdotium an, sondern kann, wie in unserem Falle, bereits früher beginnen. Der absolvirte Jurist beichtet zum ersten Male seine schwere Sünde gegen die Keuschheit einem Priester, mit dem er sie begangen hatte, erscheint daher noch vollkommen complex in peccato turpi dem Beichtvater gegenüber. Hätte der absolvirte Jurist seine Sünde früher schon einem anderen Priester bekannt und wäre er von demselben giltig und direct losgesprochen worden, so ist die materia peccati getilgt und es hat der frühere Sündengenosse, der jetzt Priester ist, volle Jurisdiction über alle anderen ihm gebeichteten Sünden, und sollte auch der Pönitent die ihm schon vergebene Sünde des unkeuschen Gespräches einschließen.

Eine wichtige Bemerkung müssen wir noch anschließen. Man denkt bei dieser Censur so gerne an zwei Personen verschiedenen Geschlechtes. Allein es genügt schon nach dem klaren Wortlaute der päpstlichen Constitutionen, daß die Sünde zwischen zwei männlichen Personen begangen wird:

(Caveant quoque sacerdotes, qui sibi invicem confitentur, ne misceant colloquia impura in suis recreationibus.)

Zur näheren Begründung des Voranstehenden verweisen wir auf Schüch, Pastoraltheologie 6. Auflage S. 676, sowie auf Müller, Theologia moralis 3. Band, 2. Aufl. S. 333.

2. Setzen wir obigen Fall fort. Der Beichtvater erkennt sofort seinen ehemaligen Collegen und erinnert sich sehr genau

daran, daß er es war, der vor einigen Jahren das bewußte unkeusche Gespräch mit demselben geführt, welches jetzt zum ersten Male gebeichtet wird. Oder der Pönitent erinnert selbst den Beichtvater daran. Dieser befindet sich nun in einer argen Klemme. Spricht er den Pönitenten los, so weiß er, daß er dazu keine Jurisdiction habe und in die dem Papste speciali modo reservirte Excommunication verfalle, von der ihn kein Beichtvater lossprechen kann, der nicht dazu durch seinen Diöcesanbischof die päpstliche Fakultät erlangt hat. Sagt er aber dem Pönitenten, daß er ihn nicht lossprechen könne, so fürchtet er, sich in den Augen des Pönitenten herabzusetzen. Von tiefer Scham übermannt, ergreift der Beichtvater das Auskunftsmittel, dem Pönitenten es nicht merken zu lassen, daß er nicht lossprechе. Er spricht das Gebet „Respice quaesumus Domine super hanc animam tuam etc., gibt dem Pönitenten den priesterlichen Segen mit den Worten: Benedicat te Omnipotens Deus etc. und entläßt ihn in der guten Meinung, die Lossprechung erhalten zu haben. Auf diese Weise glaubt der Beichtvater der Censur glücklich entronnen zu sein, weil er nur scheinbar und nicht wirklich die Absolution gegeben habe. Allein er täuschte sich. Die Excommunicatio speciali modo reservata Pontifici ist auch auf die nur scheinbare Absolutio complicis gesetzt, wie aus einer Entscheidung der Congregatio S. Poenitentiariae v. 1. März 1878 erhellt. Der Bischof von Nevers theilte nämlich in dem von ihm selbst redigirten Ami du Clergé (troisiême année Nr. 32) folgendes aus einem Circular des Bischofes von Rodez v. 19. Juli 1878 mit: Consulueramus per epistolam die 16. Oct. datam S. Poenitentiariam de sequenti casu: „Utrum scilicet confessarius, qui **unum** vel unam complicem in peccato turpi ad mentem Bullae: Apostolicae Sedis **simulaverit** absolvisse, recitando v. g. orationem quandam vel alia verba pronuntiando, aut etiam tacendo, ita ut videretur tantum per signa vel manuum gestus revera poenitentem a peccatis relaxare, incurrebat excommunicationem specialiter s. Pontifici reservatam, de qua agitur in praefata bulla?

Nobis vero S. Poenitentiaria hoc **responsum** remisit: „S. Poenitentiaria mature perpensis expositis dubiis super iisdem pariter respondit: Confessarios **simulantes** absolutionem complicis in peccato turpi **non effugere** excommunicationem reservatam in bulla Benedicti XIV. Sacramentum Poenitentiae. Datum Romae in S. Poenitent. die 1. martii 1878.

Der Bescheid lautet also ganz zu Ungunsten unseres Beichtvaters. Er verfiel an und für sich gesprochen in die Excomunicatio durch seine scheinbare Absolution. Nur ein Umstand konnte unseren Beichtvater retten, daß er nämlich in bona fide gehandelt, nämlich im guten Glauben, daß die Censur ihn nicht treffe, weil er nicht wirklich die Worte der Absolution gebrauchte. Diese Unkenntniß der Censur in Betreff seiner Handlungsweise ließ ihn nicht in die Censur fallen.

Linz. Professor Josef Schwarz.

IV. (**Ein schwieriger Ehedispensfall und seine Lösung.**) Zwei Brautleute, — nennen wir sie Cajus und Livia, — sind im zweiten und dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt und suchen bei ihrem Pfarrer um Dispens nach mit der Versicherung, daß res integra vorhanden sei. Nach Constatirung eines probablen canonischen Dispensgrundes trifft jene Dispens in der üblichen Form von Rom aus ein und es erfolgt, sowohl Aufgebot als Trauung der Brautleute. Wie groß ist aber die Ueberraschung des Pfarrers, als ihm etwa drei Wochen nach jener Trauung ein Kind jener Brautleute zur heiligen Taufe überbracht wird! Er stellt sowohl den jungen Ehegatten, als die Eltern der Frau zur Rede und extrahirt das Geständniß, daß bei der Nachsuchung der Dispens die copula incestuosa aus Scham verschwiegen wurde. Der Pfarrer hält es zunächst für rathsam, den putativen Eheleuten, von deren Ignoranz er überzeugt ist, die factische Ungültigkeit der Ehe zu verschweigen, und da er von Allem nur in foro externo unterrichtet ist (— die Brautleute haben nämlich bei einem anderen Priester gebeichtet), — richtet er die Bitte um Revalidation der Ehe an die römische Datarie, und zwar, da das Factum der zu frühen Geburt und des Verschweigens der copula ihm extra confessionem bekannt geworden, — mit Nennung der Namen und mit Bezugnahme auf das erste Dispensgesuch, das officium Datariae aber übergiebt die Angelegenheit an die Pönitentiarie, welche nunmehr ihrerseits in versiegeltem Schreiben an den Pfarrer eine doppelte Vollmacht sendet. Einerseits wird in der üblichen Form die revalidatio matrimonii gewährt coram parocho et duobus testibus confidentibus, omissis denuntiationibus aliisque solemnitatibus und zugleich verfügt, daß ein Protocoll über die geschehene Consenserneuerung im geheimen Archive für Ehesachen, zur Sicherstellung der Validität der Ehe, aufbewahrt werde. Sollte aber diese Form der Revalidation

auf unübersteigliche Hindernisse stoßen, so wird die Anwendung der revalidatio in radice matrimonii facultativ gestattet, und zwar durch besonderes, auf denselben Fall bezügliches Decret der der Pönitentiarie.

Da im vorliegenden Falle die geheime Wiedertrauung auf Schwierigkeiten nicht zu rechnen hatte, bestellt der Pfarrer die putativen Eheleute zu sich, macht ihnen nunmehr die Mittheilung von der Ungültigkeit ihrer Ehe und schickt sich darauf an, sie Beicht zu hören, indem er ihnen zugleich eröffnet, daß nach erfolgter Dispensertheilung die geheime Consenserneuerung vor zwei Zeugen erfolgen werde. Auch einer der Zeugen ist bereits von dem bevorstehenden Acte unterrichtet, und weiß, daß die Brautleute sich zur hl. Beicht anschicken.

Wie groß ist daher die Verwirrung des Pfarrers, als er beim Hören der Beichte des ersten Contrahenten, bei gleichzeitiger Anwesenheit des zweiten in der Kirche, ein neues impedimentum occultum entdeckt! Zwei Schwierigkeiten auf Einmal treten ihm vor die Seele: die Wahrung des sigillum confessionis und die Unmöglichkeit, die eben erhaltene Facultät zur Revalidation der Ehe zur Ausübung zu bringen, da diese, wie immer, nur unter der Restriction gegeben ist „si aliud canonicum impedimentum non obstat.“ Zunächst eröffnet der Pfarrer dem Pönitenten im Beichtstuhle, daß er ihn nicht absolviren könne, er solle daher dem anderen Contrahenten lediglich mittheilen, — ohne Angabe von Gründen — daß der Act der Revalidation erst später erfolgen werde. Ebenso sagt er später dem ihm auf dem Wege nach seiner Wohnung begegnenden eingeladenen Zeugen, daß der Act heute nicht stattfinden werde. Nun blieben dem Pfarrer zwei Wege offen zur Beseitigung des impedimentum occultum. Er konnte nämlich zunächst in einer neuen Eingabe an die Pönitentiarie tectis nominibus die Dispensation nachsuchen. Doch gerade hierbei traf er auf eine Schwierigkeit. Wollte er nämlich den ganzen Fall ausführlich erzählen, so lag die Gefahr vor, daß in der Pönitentiarie, auch wenn die Namen verschwiegen wurden, die Personen, um die es sich handelte, entdeckt wurden, da eben erst der ganze Fall mit Ausnahme des impedimentum occultum, in derselben Pönitentiarie war verhandelt worden. Um sich also vor einer möglichen fractio sigilli zu schützen, gab der Pfarrer dem Pönitenten den Rath, ihm in seiner Wohnung extra confessionem das neuerstandene Hinderniß mitzutheilen mit der Befugniß, von dieser Mittheilung in foro externo entsprechenden Gebrauch machen zu

dürfen. Da der Pönitent auf diesen Rath bereitwillig einging, sandte nunmehr der Pfarrer die erhaltene Dispens in originali nach Rom an die Pönitentiarie zurück mit der Eröffnung, daß orator, befragt extra confessionem, ob kein anderes canonisches Hinderniß entgegenstehe, das impedimentum occultum angegeben habe. So war nach Meinung des Pfarrers der Fall in seiner ganzen complicirten Ausdehnung der Pönitentiarie bekannt geworden, und da eine Mittheilung in foro externo erfolgt war, glaubte er sich zur Nennung der Namen so berechtigt als verpflichtet. Die hl. Pönitentiarie ertheilte denn auch die letzte nachgesuchte Dispens in einem gleich nach der Mittheilung der Dispens zu verbrennenden Schreiben, worauf sodann die Contrahenten, die schon vorher waren ermahnt worden, ut se a copula abstineant, coram parocho et duobus testibus confidentibus den Consens erneuerten, nachdem sie vorher in foro interno in forma Ecclesiae consueta die päpstliche Dispensation erhalten hatten, und ihnen die angemessene Buße war auferlegt worden.

Es frägt sich nun: Hat der Pfarrer recht gehandelt in allen angeführten Puncten sowohl quoad sigillum Confessionis tuendum als quoad formam dispensationis petendae servandam?

Auf diesen uns vom Auslande mitgetheilten Fall geben wir folgende Antwort: Aus der genauen Darstellung dieses Falles geht hervor, daß der betreffende Pfarrer mit einer Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen ist, welche jede persönliche Schuld ausschließt; daher er im Gewissen vollkommen beruhigt sein kann.

Subjectiv also liegt gewiß kein formeller Fehler vor; anders aber verhält sich die Sache, wenn man sie objectiv betrachtet.

Darin, daß der Pfarrer in Folge der Kenntniß eines neuen geheimen Hindernisses, welche Kenntniß er in der Beicht und nur in der Beicht erlangt hat, sich bewegen ließ, die schon anberaumte Consenserneuerung aufzuschieben, liegt eine indirecte Verletzung des Beichtsiegels. Denn Gury sagt: Indirecte violatur sigillum, aliquid dicendo vel faciendo, ex quo quis cognoscere aut suspicari possit peccatum vel defectum poenitentis in sola confessione cognitum (Gury I. n. 664.) Der anwesende Contrahent mußte oder konnte doch sogleich den Verdacht schöpfen, daß noch eine andere Sache vorliege, die man ihm mitzutheilen sich scheue, und der gebetene Zeuge, der höchst wahrscheinlich ein Cooperator gewesen sein dürfte, konnte vollends

das Hinderniß errathen. Ferners ist zu bedenken, daß man in Folge der Kenntniß, die aus der Beicht geschöpft wird, keine Handlung setzen dürfe, namentlich keine äußerlich von Anderen wahrnehmbare, und insbesondere keine solche, die schnurstracks der entgegengesetzt ist, welche man zu setzen beabsichtigt oder gar schon Anderen mitgetheilt hat, wie es in unserem Falle sich trifft. Innocenz XI. hat durch Decret der Inquisition vom Jahre 1682 sogar jene Sentenz verworfen, welche lautet: Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione et gravamine poenitentis, nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cujus comparatione prius merito contemnatur. Addit Pontifex, sagt Gury, Confessarios nullo modo posse uti tali doctrina, etiam seclusa quacumque revelatione. A fortiori also, schließen wir, mußte sich in unserem Falle der Pfarrer enthalten, die Consenserneuerung zu verschieben; er hätte vielmehr, nachdem schon Alles vorbereitet war, ihn vornehmen lassen sollen, nur mußte er dem Confitenten im Beichtstuhle bedeuten, daß er sich a petendo debitum enthalte, bis auch das impedimentum occultum behoben oder bis eine sanatio in radice eingeholt sei.

Was endlich den Vorgang bezüglich der Dispens anbelangt, kommt zu bemerken: daß das angegebene Hinderniß nicht als ein publicum, sondern occultum zu behandeln war, was auch die Datarie andeutete, indem sie den Act der Pönitentiarie abtrat. Denn wenn auch die Geburt des Kindes, und was somit vorherging, ein factum notorium war, so war die Sache, nämlich die circumstantia incestus in libello supplici exprimenda, eine geheime. Niemand wußte, wie das Dispensgesuch vor der Hochzeit abgefaßt worden ist, ob wirklich jener Umstand verschwiegen worden, oder nicht. Daher hätte das Gesuch auch tectis nominibus an die Pönitentiarie adressirt werden sollen, nachdem man schon der Sentenz, daß das Verschweigen des incestus die Dispens ungiltig mache, folgen wollte. Wer die entgegengesetzte Sentenz, daß dieser Umstand nicht essentiell zur Giltigkeit derselben gehöre, als probabel hält, hätte natürlich Alles auf sich beruhen lassen. Per accidens war es natürlich im vorliegenden Falle gut, der anderen Sentenz sich angeschlossen zu haben, weil dadurch ein neues Hinderniß entdeckt wurde, welches obwaltete, und Veranlassung geboten wurde, de facto putative Eheleute zu wirklichen Eheleuten zu machen.

Daß sich der Pfarrer die Vollmacht geben ließ, pro foro externo von der Kenntniß des geheimen Hindernisses Gebrauch

zu machen, war an und für sich ganz in der Ordnung. Man könnte höchstens bemerken, daß die Vorsicht, bei der Pönitentiarie das Beichtgeheimniß zu brechen, wenn auch sehr gut, so doch nicht als unumgänglich nothwendig erscheinen möchte, da die Gefahr nicht so groß; immerhin könnte man darüber streiten. Im Uebrigen hat der Pfarrer correct und richtig gehandelt, und wir wiederholen nochmals, daß der ganze Verlauf, den der Fall genommen, vom subjectiven Standpuncte aus betrachtet, den Eindruck einer großen Gewissenhaftigkeit macht. Daß in einem hitzigen Gefechte gerade nicht jeder Hieb sitzt, sondern es auch Luftstreiche abgeben kann, wird Niemand übel nehmen, der mit der Natur einer solchen Sache vertraut ist.

Linz. Prof. Dr. Hiptmair.

V. (**Ueber die hinzutretende Schwägerschaft und ihre Folge in Bezug auf das eheliche Forderungsrecht.**) Ein Wallfahrtspriester hatte folgenden Fall. Ein Ehemann beichtet, er habe mit der Nichte seines Weibes, die als Magd im Hause wohne, geschlechtlichen Umgang gepflogen, er bereue es vom Herzen und verspreche Besserung und baldmöglichste Entfernung der ihm gefährlichen Person. Der Priester hält ihm das mehrfach schwer Sündhafte dieser Handlung vor Augen und theilt ihm mit, daß er durch diese große Sünde das eheliche Forderungsrecht verloren habe; fügt jedoch zur Beruhigung des erstaunten Mannes bei, daß die Wallfahrtspriester vom hochwürdigst. Herrn Bischof bevollmächtigt seien, das verwirkte Recht wieder zurückzustellen. Nachdem alles Uebrige geordnet war, wurde die Absolution ertheilt und schließlich die Dispensformel beigefügt, worauf der Mann im Frieden von dannen ging. Offenbar ist dieser Fall verkehrt behandelt worden. Wir wollen ihn verallgemeinern und zum Schluße mittheilen, wie er hätte sollen behandelt werden. Es kommen folgende Fragen in Betracht: Wann verliert ein Gatte das eheliche Forderungsrecht? — Wer kann es ihm zurückstellen? — In welcher Weise hat es zu geschehen?

I) Ein Gatte verliert das Forderungsrecht aus mehrfachen Gründen. Für unseren Fall hat indessen nur Einer Bedeutung, nämlich der geschlechtliche Umgang mit nahen Verwandten seiner Frau (et vice versa). Durch solchen geschlechtlichen Umgang tritt er in Schwägerschaft zu seiner Frau. Schwägerschaft ist ein trennendes Ehehindernis, das sich ehedem bis zum siebten Grade erstreckte, seit neuerem Recht aber nur bis zum vierten

reicht. Das Concil von Trient unterschied zwischen Schwägerschaft aus erlaubtem und unerlaubtem Umgange und setzte fest, daß letztere nur noch bis zum zweiten Grade ein Ehehindernis sein solle. Eine giltig geschlossene, vollzogene Ehe ist nach der Lehre der katholischen Kirche unauflöslich. Nur der Tod kann das Band zerreißen. Es kann somit auch die nach geschloßener Ehe zugezogene Schwägerschaft die Ehe selbst nicht lösen; dafür geht aber der schuldige Theil des ehelichen Forderungsrechtes verlustig wie aus c. i. x. De eo qui cognovit IV. 13. erhellt: Si quis cum filiastra sua scienter fornicatus fuerit, nec a matre debitum petere, nec filiam umquam habere potest uxorem.. Die hier bestimmte Strafe erstreckt sich auf die Schwägerschaft im ersten und zweiten Grade, denn einerseits ist der Gatte mit seiner Frau ex copula illicita verschwägert, andererseits ist dieses auch ausdrücklich von Gregor XIII. im Jahre 1665 erklärt worden. Paragraph 32 d. Anw. f. d. geistl. Ger. lautet „der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des andern im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist." Demzufolge verliert der Mann das Forderungsrecht in folgenden Fällen: 1. Wenn er mit der Schwester, 2. wenn er mit dem Geschwisterkind, 3. Wenn er mit der Nichte, mit der Tante oder 4. gar mit der Mutter seiner Frau sich geschlechtlich verbunden hat. Nach c. 4. des oben angezogenen Titels geht das Forderungsrecht auch dann verloren, „wenn ein Gatte in zweiter Ehe sich mit einer ihm aus erster Ehe im ersten oder zweiten Grade verschwägerten Person durch Ehebruch versündigt hat, wenngleich diese mitschuldige Person in keinerlei Blutsverwandtschaft mit der zweiten Frau des Ehebrechers steht und somit keine eigentliche Schwägerschaft eintreten kann." Vgl. Binder Eherecht S. 108. Für den unschuldigen Theil bleibt aber das Forderungsrecht nach wie vor bestehen nach dem Grundsatze: Nemo jure suo sine culpa privari debet. In c. 10 Tuae fraternitatis erklärte Innocenz III. ausdrücklich: cum affinitas post matrimonium inique contracta, illi nocere non debeat, quae inquitatis particeps non existit. Dem Rechte von der einen Seite entspricht die Pflicht von der anderen: darum kann und muß der Schuldige das debitum leisten, so oft er darum erlaubter Weise angegangen wird. Layman, l. 5. tr. 10, p. 3. gestattet dem Schuldigen selbst die Forderung für den Fall begründeter Furcht, daß sonst dem andern Theile die Ehe zu beschwerlich sei, oder daß letzterer Gefahr laufe, die Treue zu

verletzen. „Haec facilius in ejusmodi impedimento permitti possunt; quippe introducto legibus ecclesiasticis, quae non tanta severitate obligant“ Ob der schuldlose Theil auch schlechthin die eheliche Pflicht leisten könne, wenn der schuldige dieselbe widerrechtlich verlangt, bejaht Layman gleichfalls, dürfte aber nach den Grundsätzen der materiellen Mitwirkung zur Sünde des Nächsten auf jene Fälle zu beschränken sein, in denen eine gravis causa vorhanden ist. Praktisch sind allerdings die meisten Fälle dieser Art und überdies kann der schuldlose Theil der Bitte des anderen leicht zuvorkommen, wozu er auch aus Liebe verbunden ist, um die Sünde des Gatten zu verhüten.

Diese Strafe der Verwirkung des jus petendi tritt aber nicht in allen Fällen ein, sondern nur wenn die Freiheit des Willens, die hinreichende Kenntnis und die natürliche Vollendung des blutschänderischen Aktes vorhanden ist.

Vor Allem tritt die Strafe nicht ein, wenn die Freiheit durch Zwang gehoben, oder durch bedeutende Furcht gemindert war. Die Furcht wird zwar von Sanchez (l. q. d. 31. n. 4) als unzureichender Entschuldigungsgrund angesehen; er dürfte aber die einzige bedeutende Autorität sein, welche diese Ansicht vertritt. Der hl. Alphonsus schließt sich der milderen Ansicht an, welche Lacroix einfach und schön so begründet: „Universim vis aut metus gravis excusat a transgressione et contumacia contra legem ecclesiasticam, cum non sit credibile benignam matrem velle obligare cum tanto rigore, poenae autem tales statuuntur tantum contra transgressores et contumaces“ (L. VI. p. 3. 377.) Wenn daher eine Frau wohl den incestus begeht, aber nur gezwungen, halb gezwungen, in Folge von für sie nicht geringen Drohungen, unter dem Einfluß bedeutender Furcht, so verfällt sie nicht der in Rede stehenden Strafe. — Es wird aber auch die Strafe hintangehalten durch den Mangel der hinreichenden Kenntnis. Außer allem Zweifel sicher ist es, daß die ignorantia facti entschuldigt, z. B. wenn der Mann die Person nicht kennt oder doch nicht weiß, daß sie die Verwandte seiner Frau ist. Wo keine Schuld der Blutschande vorhanden ist, kann auch keine Strafe derselben incurrirt werden. Nach den von den Theologen angegebenen Regeln der Gesetzesauslegung entschuldigt diese Art Unwissenheit auch in dem Falle, als sie schwer verschuldet ist (ignorantia crassa) denn das Anfangs vorgeführte c. Si quis I. De eo qui cognovit verhängt die Strafe nur über jene, die wissentlich (scienter) diese Sünde begehen, was nicht zutrifft bei der ig-

norantia crassa. — Die geflissentliche absichtliche Unkenntnis (affectata) wird aber der vollen Kenntnis gleichgeachtet und entschuldigt darum nicht. — Auch die Unkenntnis des Gesetzes (ignorantia juris) entschuldigt; denn da die Strafe auf die Uebertretung dieses kirchlichen Gesetzes gesetzt ist, so kann nach der regula juris: Sine culpa, nisi subsit causa, non est aliquis puniendus, derjenige nicht der Strafe verfallen, der das kirchliche Gesetz nicht kennt. Nach dem hl. Alphonsus ist es hinreichend wahrscheinlich, (satis probabile L. VI 1074) daß selbst jene, die hinlängliche Kenntnis vom Kirchengesetz haben, aber nicht wissen, daß auf der freien Uebertretung desselben, der Verlust des Forderungsrechtes gesetzt ist, dieser Strafe nicht verfallen. Im Allgemeinen genügt es allerdings, vom Gesetze Kenntnis zu haben, um der auf Uebertretung des Gesetzes gesetzten Strafe zu verfallen, allein zu der Ausnahme dieser Regel zählt auch der Fall, in dem die Strafe ganz außerordentlich ist scilicet quae per se ne inconfuso quidem praevideri potest, um mit dem hl. Alphonsus zu reden. Hieher gehört sicher die Strafe, um die es sich hier handelt. Wiederholen wir: Nur jene verlieren das Forderungsrecht, welche mit völlig freiem Willen, mit Kenntnis der Person, des Gesetzes und (satis probabiliter) der Strafe des Incestus mit, im ersten oder zweiten Grade verschwägerten, begehen. — Noch ist zu sagen, daß auch der blutschänderische Act natürlich vollendet sein muß; denn sonst tritt überhaupt keine Schwägerschaft ein. Darum ist wenigstens von Seite des Mannes die seminatio intra vas unbedingt nothwendig.

Findet die seminatio nicht statt, oder tritt Onanismus ein, so wird das Forderungsrecht nicht verwirkt. Was die seminatio mulieris betrifft, so scheint die lange Controverse der Theologen durch die neueren Forschungen der Physiologen (Capellmann S. 143 n. n. b.) beendet zu sein. Für den Beichtvater wird sie überhaupt wenig Bedeutung haben; denn wie sollte derselbe nach der seminatio mulieris fragen, da es nach der Lehre der Physiologen sehr leicht geschehen kann, daß das Weib jene effusio humoris selbst nicht merkt? Und würde eine solche Frage nicht das Decorum verletzen und sehr leicht Aergernis zur Folge haben? Wenn die seminatio viri intra vas constatirt ist, ist in der Regel die Schwägerschaft anzunehmen. Gesetzt nun, das Forderungsrecht wäre verwirkt, das heißt, es habe bei allseitiger Kenntnis, bei gehöriger Freiheit eine copula perfecta stattgefunden zwischen dem Manne und einer im ersten oder zweiten Grade Blutsverwandten seiner Frau: Wie kommt der Gatte wieder zum Forderungsrechte?

II. Daß der Papst diese Strafe heben kann, braucht nicht gesagt zu werden. Nach der allgemeinen Lehre der Canonisten hat aber auch der Bischof das Recht der Nachsichtsgewährung. Jene, die dem Bischofe das Recht nicht zuerkennen wollen, bittet der hl. Alphonsus sich zu erinnern, daß es neben dem geschriebenen (wo sich freilich Nichts findet zu Gunsten der Bischöfe) auch ein Gewohnheitsrecht gebe, wornach es außer allem Zweifel steht, daß die Bischöfe kraft ihres Amtes dispensiren. Sie haben darum auch die Vollmacht zu delegiren und zwar nicht etwa blos von Fall zu Fall, sondern auch ganz im Allgemeinen. Nebst den Bischöfen haben auch die Bettelmönche, Jesuiten, Benediktiner und andere Orden kraft mehrfacher Privilegien die gleiche Dispensationsmacht; doch erhalten sie die Untergebenen erst durch ausdrückliche Bevollwächtigung ihrer Obern, sei es der Höchsten, sei es auch nur der Hausobern (cf S. Alphonsus De privilegiis CVIII.) Hat ein Regularpriester diese Vollmacht mittelbar oder unmittelbar von seinem höchsten Obern, so dauert sie auch nach dem Tode desselben fort und wird nur durch ausdrücklichen Widerruf seines Amtsnachfolgers zurückgenommen; die von untergeordneten Obern erhaltene Fakultät erlischt aber mit deren Rücktritt vom Amte. cf Konings n. 1192 n. 6. —

III. Noch erübrigt die dritte Frage, die ebenso kurz wie die vorhergehende beantwortet werden kann. In welcher Weise soll das Forderungsrecht zurückgestellt werden? Zur Giltigkeit einer Dispensertheilung wird keine bestimmte Formel erfordert, ja nicht einmal zur erlaubten Nachsichtgewährung; doch wird zur letzteren unbedingt gefordert, daß man sich genau an die Vorschriften halte, die mit Ertheilung der Dispensgewalt verbunden wurden. Die Vorschriften lauten für gewöhnlich „.. remota occasione peccati, et injuncta gravi poenitentia salutari et confessione sacramentali semel quolibet mense per arbitrium tuum statuendum.“ Wie aus der Natur der Sache und aus der vom Innocenz XI. verworfenen 61. Proposition erhellt, kann, wer die nächste, freiwillige Gelegenheit nicht meiden will, überhaupt nie losgesprochen werden. Die Gelegenheit soll aber, wenn sie ungesucht, in esse, ist bereits vor der Lossprechung und Nachsichtgewährung entfernt worden sein „remota occasione.“ Ist die Entfernung moralisch unmöglich, so genügt der feste Entschluß des Poenitenten, dieselbe so bald als möglich wegzuräumen und unterdessen die Besserungsmittel gewissenhaft anwenden zu wollen. Was die schwere und heilsame

Buße betrifft, so ist deren Bestimmung der Klugheit des Beichtvaters anheim gestellt. Die einmalige Beichte in jedem Monat für einen vom Beichtvater zu bestimmenden Zeitraum fordert zum wenigsten eine je einmalige Beichte zwei Monate nacheinander. Das quolibet mense gilt als ein Plural; die 40. reg. in VI° heißt aber: „Pluralis locutio duorum numero est contenta" Die moralische Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Bedingung, die aber nicht so leicht eintreten wird, wäre wohl ein Entschuldigungsgrund. Die freiwillige Außerachtlassung der angegebenen Bedingungen würde allerdings die Dispens nicht ungiltig machen, wäre aber sicherlich sündhaft (Scavini). Hat nun der Beichtvater dem Pönitenten die heilsame schwere Buße auferlegt; ihn zur hl. Beicht verpflichtet, wenigstens zwei Monate hintereinander je einmal und hat er ihm, bei vorausgesetzter guter Disposition die Lossprechung ertheilt, so dispensirt er, wobei er sich etwa folgender Formel bedienen kann: Item, non obstante affinitate, quam contraxisti, tecum dispenso, ut debitum conjugale exigere possis. In nomine Patris etc.

Der Wallfahrtspriester hätte sonach viel bedächtiger vorgehen sollen.

Vor Allem hätte er fragen sollen, ob eine vollständige Copula stattgefunden habe, und wenn ja, dann hätte er in kluger Weise zu erforschen, ob der Pönitent vom Gesetze und der Strafe Kenntnis gehabt. Weiß derselbe hievon Nichts, so verfiel er nach dem Gesagten auch keiner Strafe. Muß aber der disponirte Pönitent für die Zukunft gemahnt werden, d. h. soll ihm das Gesetz und die auf die Uebertretung gesetzte Strafe mitgetheilt werden?

Nach dem hl. Alphonsus l. III. 36, dem sich auch der berühmte Dr. Müller (l. II. p. II. §. 60.) Konings und Andere anschließen, sind Beichtväter sicher verpflichtet, die Pönitenten zu mahnen, auch wenn es sich blos um Kirchengesetze handelt. Natürlich wenn vernünftige Hoffnung auf Besserung vorhanden ist. In unserem Falle muß die Hoffnung auf Besserung immer vorhanden sein, sonst könnte er überhaupt nicht losgesprochen werden. Die Ermahnung könnte aber doch wegbleiben, wenn die Gelegenheit und mit ihr die Gefahr eines Rückfalles vollends beseitigt ist. — Wurde der Pönitent schon früher gemahnt, oder hatte er auf andere Weise allseitige Kenntnis erhalten und hat eine vollständige Copula stattgefunden, dann muß der Confessar in angegebener Weise verfahren. Er ordne die Frage über die Gelegenheit, lege die schwere heilsame Buße auf, die monatliche Beichte; und

hat er dem Disponirten die Lossprechung ertheilt, so dispensire er und mag zum Schluße noch für den Neubekehrten um die Gnade der Beharrlichkeit beten.

P. Georg Freund,
Lector der Moraltheologie im Redemptoristen-Collegium zu Mautern, Steiermark.

VI. **(Scheidung, Civilehe und Testament.)** I. Arthur, ein katholischer Oesterreicher, bereits 20 Jahre mit Emma verehelicht, wünscht nun von ihr geschieden zu werden, da dieselbe „schlecht wirthschaftet." Auch Emma ist damit einverstanden; sie verlangt nur vor dem Civilgerichte, daß ihr 30.000 Gulden als Abfertigung ihrer Ansprüche gegeben werden. Dies geschieht, und nach erlangter bürgerlicher Scheidung wird auch vom kirchlichen Gerichte die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen. — Frage: Was ist von dieser Scheidung zu urtheilen?

II. Zwei Jahre darnach geht Arthur eine Verbindung mit Ida, einer Protestantin, ein, und schließt mit ihr eine sog. Civilehe, welche als Noth-Civilehe auch in Oesterreich gesetzlich statthaft ist. — Frage: Gilt diese „Ehe"?

III. Mit Arthur unterhält der kathol. Ortspfarrer einen häufigen, ja vertraulichen und freundschaftlichen Umgang. Er beschönigt dies vor sich selbst mit dem Gedanken, Emma werde bald sterben, und dann sei es leicht, dieses Concubinat zu einer kirchlich giltigen Ehe zu machen. — Frage: Was ist von dieser Handlungsweise des Pfarrers zu halten? Und welche Hindernisse stehen, auch nach Emma's Tode, dieser Ehe entgegen?

IV. Ganz unerwartet stirbt Ida vor der Emma. Hierauf setzt Arthur seine mit Ida erzeugten Kinder mit demselben Betrage wie die von Emma gebornen zu Erben ein. Der Beichtvater, der ihn mit Gott aussöhnt, findet gegen diese Testamentsbestimmung nichts zu sagen. — Frage: Hat der Beichtvater recht gethan?

Ad I) Bezüglich der Ehe besteht bekanntlich im cisleithanischen Oesterreich eine zweifache Gesetzgebung (seit 1868): Das kirchliche Ehegesetz, codificiert für Oesterreich in der instructio pro judiciis ecclesiasticis; und das bürgerliche, enthalten im allg. bürg. G.-B. I. Thl. 2. Hptst. §§ 44 bis 136, wiederhergestellt und theilweise modificiert durch das Gesetz vom 25. Mai und 31. December 1868, 9. April 1870, und Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868. (Vgl. die neuesten Gesetze und Verordnungen über die confessionellen Verhältnisse in Oesterreich,

von Matth. Binder, Krems, 1871.) Obige Scheidung von Tisch und Bett ist eigentlich eine einverständliche, welche nach § 103 bis 105 bürg. G.-B. staatlich zulässig ist, wenn sich die Gatten über Vermögen, Lebensunterhalt und Kinderversorgung vereinbart haben. Das kirchliche Eherecht erkennt das Einverständniß nicht als Scheidungsgrund an, wohl aber „solche Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten .... des anderen Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden" (§ 210 instr.); unter diese ließe sich etwa die „schlechte Wirthschaft" der Frau subsumieren, — obwohl hier ihre schlechte Wirthschaft durch den Mann als Familienhaupt leicht auf andere Weise behoben oder unschädlich gemacht werden konnte. Wie dem nun auch sei, die kirchliche separatio a thoro et mensa wurde angesucht und bewilligt; und damit können und müssen Parteien und Seelsorger sich beruhigen. Wenn auch der Vorgang — zuerst die bürgerliche Scheidung — nicht kirchlich correct ist, so ist er doch häufig unvermeidlich, weil die Parteien sich meist zuerst an das weltliche Gericht wenden, ohne daß der Seelsorger zuvor etwas erfährt. Die mildere Auffassung des Scheidungsgrundes und die kirchliche Gestattung der Scheidung ist auch dadurch motiviert, weil, bei divergierenden gerichtlichen Entscheidungen, der Gewissenszwiespalt und voraussichtliche Ungehorsam der Gatten u. dgl. ein noch größeres Uebel wäre.

Ad II) Selbstverständlich ist diese Verbindung keine kirchlich giltige Ehe, da durch die separatio das Eheband mit Emma nicht aufgelöst werden konnte. Ihr Zusammenleben ist nicht bloß fornicatio und concubinatus, sondern adulterium, und, wenn die Leute das wahre Verhältniß wissen, ein gravissimum scandalum in facie ecclesiae, ihre Kinder sind spurii, adulterini. — Aber auch bürgerlich ungiltig ist sie, da § 62 des bürg. G.-B. die Ausschließlichkeit oder Unauflöslichkeit der Ehen von Oesterreichern feststellt, und auch für die i. J. 1868 eingeführte Civilehe nicht aufgehoben wurde. — Aber wie war es möglich, daß A. mit J. dennoch eine sog. Civilehe abschloß? Dieß konnte — wenn in Oesterreich geschehen — jedenfalls nur durch Umgehung des Gesetzes, durch Verheimlichung des impedimentum ligaminis, durch ein Versehen oder Uebersehen der Civilbehörde geschehen. In Oesterreich mußte A. als Katholik vor seinem katholischen Seelsorger erscheinen, dieser ihm das Unmögliche seiner Absicht darstellen, und, falls A. eine Civilehe versuchte, von der Civilbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtbehörde) über die Ursache der Verweigerung des kirchlichen

Aufgebothes u. s. w. befragt werden (§ 2 d. G. v. 25. Mai 1868), und so wäre sein Eheband mit E. zur ämtlichen Kenntniß gekommen. Erklärlich wäre diese Eheschließung nur, wenn A. in eine fremde Gegend auswanderte, wo seine Verhältnisse unbekannt, seine Angaben unangezweifelt wären, wo der katholische Pfarrer nichts über ihn zu berichten wüßte, wo er sich selbst als ledig oder als Witwer ausgeben könnte. Letzteres gienge leicht, wenn E. seine zweite Gattin wäre und er sich durch Vorzeigung des Todtenscheines seines ersten Weibes als Witwer ausweisen könnte. (Es ist daher zu empfehlen, jenen Todtenscheinen von Verehelichten, welche den Witwenstand des Ueberlebenden nachzuweisen bestimmt sind, die Clausel beizufügen: und daß der überlebende Gatte N. N. bis dato noch Witwer ist.) Noch leichter gienge es, wenn A. (in der Fremde) sich als confessionslos erklären würde, und sohin kein katholischer Seelsorger in die Lage gesetzt würde, Amtshandeln oder Auskunft geben zu müssen. (Nach § 507 des allg. Strafg. ist, wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Hindernisses trauen läßt, oder zur Gesetzumgehung sich deßhalb in ein fremdes Land begibt, mit strengem Arrest von 3 bis zu 6 Monaten zu bestrafen, und noch schärfer, wenn er dem anderen Theil das Hinderniß verheimlicht hat.)

Ad III) Der kathol. Ortspfarrer, dem das ganze Verhältniß Arthur's bekannt, muß auf's entschiedenste getadelt werden. Falls das wirkliche Eheverhältniß Arthur's im Orte, oder bei Einigen, bekannt ist, so erzeugt diese Handlungsweise des Pfarrers ein großes Aergerniß über diese seine feige Duldung und stillschweigende Billigung des unsittlichen Verhältnisses, Aufmunterung für Viele, es ähnlich zu treiben, Zweifel an seiner eigenen Gläubigkeit und Sittlichkeit; — ist es nicht bekannt, so ist doch stete Gefahr, daß es bekannt werde, zu seiner und seiner Gemeinde moralischen Schädigung; — auch wenn keine Gefahr der Aufdeckung und des Aergernisses am jetzigen Wohnorte des A. wäre, so ist dieß Benehmen dennoch Mangel an Eifer für Gottes Ehre und das Seelenheil der Seinigen, Einschläferung des Gewissens der Gelegenheits- und Gewohnheitssünder, Unterlassung der hirtlichen Pflicht des argue, obsecra, increpa, Versäumung der paterna correptio, etwa aus feiger Menschenfurcht, A. nicht zu beleidigen, oder sich Vortheile zu entziehen, negative Theilnahme an fremder Sünde (mutus, non obstans.) Objectiv bestände sogar die Pflicht der Manifestation, der Anzeige des gesetzwidrigen Verhältnisses an die kirchliche und staatliche Behörde; von diesen Denunciationen dürfte ihn nur die Rücksicht entschuldigen, daß die kirchliche An-

zeige ohne weltlichen Arm illusorisch sein würde, die politische schwer beweisbar und odiös, und auch im Falle der Aufdeckung nicht moralische Besserung, sondern nur öffentliches Aergerniß, Beschämung und Bestrafung für A. und seine neue Familie zur Folge haben würde. Ein pastoraler Umgang, aber kein häufiger und freundschaftlicher, wäre nur durch die Absicht motiviert, den Sünder zur Erkenntniß seines Irrweges, zur Reue und Lebensänderung zu bewegen und die mindest auffallende Weise der Auflösung des Verhältnisses zu berathen. Auch das Rechnen auf Emma's baldiges Ableben ist unmoralisch, es ist fast ein liebloses Wünschen und Erwarten ihres Todes; und auch eine wirklich gute Absicht würde das unmoralische Vorgehen nicht entsündigen. Uebrigens zeigt der Pfarrer auch Mangel an kirchlichem Sinn und an Eifer für ihr unantastbares Gesetz, ja auch geringe Kenntniß der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung und ihrer Handhabung. Denn: welche Hindernisse stehen, auch nach Emma's Tod, dieser Ehe entgegen? — Kirchlicherseits steht entgegen das impedimentum adulterii (§ 36. instr.); denn während des noch bestehenden Ehebandes mit E. geben sich Arthur und Ida das Versprechen der (Civil)Ehe, suchen wirklich die Ehe einzugehen (de facto attentant matrimonium), und daraus gehen Kinder hervor (siehe IV.); es ist gleichgiltig, ob sie dieß vor dem zuständigen kathol. Pfarrer oder vor dem Civilbeamten versuchten, da ja in beiden Fällen eine wirkliche Ehe unmöglich ist (vgl. Haringer, Ehe, S. 219.) Staatlicherseits ist freilich die Civilehe unangefochten (obwohl sie, ex falsa praesumtione facti, im innersten Wesen ungiltig ist), so lange nämlich die Verheimlichung des Ehebandes mit Emma nicht gerichtsbekannt wird. Im Entdeckungsfalle erscheint dann der Vorgang als Verbrechen der Bigamie, die erste Ehe mit E. als giltig und bindend, daher die Civilehe mit J. als ungiltig, als Ehebruch, und da A. als Vater der Kinder der J. eingetragen ist, kann sohin der Ehebruch gerichtlich constatirt werden, und ist sonach ein bürgerliches Ehehinderniß (§. 67 bgl. G.-B.), wenn sie jetzt, nach dem Bekanntwerden der bürgerlichen Ungiltigkeit, vor der kirchlichen oder staatlichen Behörde bürgerlich giltig sich ehelichen wollten. (Wäre Ida früher verehelicht gewesen, und, nach protestantischem Rechte, dem Bande nach geschieden worden, so träte noch hinzu das sog. impedimentum catholicismi für A., (ligaminis von Seite der J.), weil A. als Katholik die giltig geschlossene erste Ehe der J. als unauflöslich anzusehen verpflichtet ist.) — Da A. Katholik, J. Protestantin ist, so steht

ihrer Ehe auch das Verbot der mixta religio entgegen. (Ueber die Ehehindernisse, die Bedingungen und Clauseln zu ihrer Dispensation, in utroque foro, über die Schwierigkeit, ja Unwahrscheinlichkeit der Nachsichtgewährung, wenn ein Verbrechen obwaltet, muß auf das Eherecht verwiesen werden.)

Ad IV). Die Vermögensverwendung zu nicht unmoralischen Zwecken steht in der natürlichen Freiheit des Menschen. Die Kirche mischt sich nicht in Gesetzgebung und Urtheil über die zeitlichen Güter (cfr. Luc. 12, 14), erkennt dieß dem Staate zu (cfr. instr. § 244.) So besitzt A. die natürliche Testierfreiheit, von Staat und Kirche nur beschränkt zu Gunsten der Notherben (bgl. G.-B. § 762, 765.) Die Kinder haben bezüglich der Erbschaft nur einen Anspruch (jus ad rem), nicht ein wirkliches, klagfähiges Besitzrecht (jus in re.) Vor dem Staate gelten Arthur's Kinder von der Ida als legitim und gleichberechtigt mit denen von der Emma, (nämlich so lange die Erschleichung der Civilehe nicht gerichtlich bewiesen wird!); die beiderseits legitimen Kinder von Emma hätten nur (vom kirchlichen Standpunct) ein Klagerecht, wenn die von Ida gebornen zahlreicher wären, und sie selbst dadurch unter den Pflichttheil verkürzt würden; — und auch im Falle des Verkürztwerdens von dem Vater wird ihnen dies ersetzt durch die zu hoffende Erbschaft von ihrer Mutter Emma, wohingegen die anderen von ihrer Mutter Ida wahrscheinlich nichts erbten. Das Testament anzustreiten ist alleiniges Recht der Kinder der E., welche wohl aus Pietät für den Vater und Schonung seiner bürgerlichen Ehre darauf verzichten werden, und — volenti non fit injuria. Also ergibt sich keine Rechtsverletzung (violatio justitiae commutativae), keine daraus resultierende Ersatzpflicht, oder höchstens eine zweifelhafte, bedingte; und da darf auch der Beichtvater keine gewisse aufstellen, zumal der heikle Fall besondere Discretion von Seite des Confessars erheischt. —

Aber, ein solches Testament zu machen, könnte für A. Sünde sein? — A. ist naturrechtlich schuldig, auch seine unehelichen Kinder standesgemäß zu erziehen und zu versorgen; der kirchliche Sinn verlangt wohl, daß er einen Unterschied mache zwischen den legitimen und den adulterinen Kindern, auch bezüglich des Erbschaftsquantums. Doch kann er Gründe haben, beide Parteien gleich zu halten: seine bürgerliche Ehre, Vermeidung des Aufsehens, anderweitige Entschädigung der Kinder der E. u. bgl. Handelt A. nur so aus entsprechend wichtigen Gründen und in bona fide, so ist er auch ohne Sünde, und darüber nicht zu beunruhigen. —

Ob nicht aber der Confessar ihn befragen und belehren, resp. drängen soll, das Testament zu Gunsten der ehelichen Kinder zu ändern? — Ja; wenn Confessar von dieser rechtlichen Schuldigkeit und moralischen Pflicht des A. bestimmt überzeugt ist, auch den A. davon zu überzeugen hofft und dessen Folgsamkeit wahrscheinlich ist. Er darf aber die Abänderung des Testamentes nicht auftragen, wenn ihm (dem Conf.) jene Pflicht nur als zweifelhaft oder wahrscheinlich vorkommt; auch nicht, wenn sie ihm selbst als gewiß, dem A. aber nach reiflicher, gewissenhafter Erwägung als ungewiß oder als blos probabel erscheint; zu einer ungewissen Verpflichtung kann Conf. höchstens rathen (als tutius und bonum melius), nicht aber drängen. Ist es unwahrscheinlich, daß A. sich davon überzeugen, dazu bestimmen lasse, und ist er bisher im guten Glauben gewesen, so entfällt auch die Pflicht zu fragen und zu belehren. Also: confessarius, sic agens, non est inquietandus.

St. Pölten. Professor Josef Gundlhuber.

VII. (**Wie soll mehreren Kranken gleichzeitig in demselben Krankenzimmer die heilige Oelung ertheilt werden? Was kann dabei abgekürzt und in der Pluralform gebetet werden?**) Weder das Rituale Romanum, noch andere Rituale enthalten hierüber eine Weisung, wie der Priester vorzugehen hat oder vorgehen kann, wenn mehreren Kranken zugleich die hl. Oelung ertheilt werden soll. Aus diesem Umstande muß durchaus nicht gefolgert werden, daß es nicht erlaubt sei, mehreren Kranken gleichzeitig in demselben Krankenzimmer die letzte Oelung zu spenden, im Gegentheil, man muß annehmen, daß es ebenso wie bei der hl. Taufe und aus noch mehr Gründen bei der hl. Oelung dem Priester vorzugehen freistehe. Daß das Rit. Romanum keine Bestimmung dafür enthält, mag seinen Grund haben, weil es schon in der Rubrik pro baptismo plurium einen Fingerzeig gegeben hat, was der minister sacramenti bei den anderen hl. Sakramenten unter gleichen Verhältnissen zu thun hat. Deßhalb zieht mit Recht De Herdt (Lit. prax. p. 6. n. 24) aus dem Decrete der S. R. Cong. 11. März 1820 über die Weihe Mehrerer den Schluß für den Vorgang des Priesters bei der Ertheilung der heiligen Oelung an Mehrere, nämlich preces recitandae, quae cum actionibus non conjunguntur, semel et respective in plurali dicantur, actiones vero cum adjunctis formulis super singulis reiterentur.

Dem Gesagten zufolge ist der Ordo für die gleichzeitige Ertheilung der letzten Oelung an mehrere Kranke auf Grund des Ritus, wie ihn das römische Rituale pro uno angibt, — übrigens hat jeder Priester nach seinem Diöcesan-Rituale dabei sich zu richten, — wie folgt:

a. Der Priester spricht, das Krankenzimmer betretend, wie sonst Pax huic domui. V. Et omnibus etc.

b. Nachdem er das hl. Oel auf den vorbereiteten Tisch gestellt hat, reicht er jenen Kranken, welche die hl. Oelung erhalten sollen, das Kreuz zum andächtigen Kuße.

c. Der Priester aspergirt dann mit dem Weihwasser sowohl das Krankenzimmer als auch die Umstehenden sprechend: Asperges me Domine etc.

d. Wollen die betreffenden Kranken beichten, so höre er ihre Beicht und absolvire sie.

e. Die drei Orationen, die nun folgen und mit Adjutorium nostrum etc. eingeleitet werden, haben ohnehin die Pluralform und erfahren keine Veränderung.

f. Nach dem Confiteor ꝛc. spricht der Priester: Misereatur vestri etc.

g. Ehevor der Priester die heilige Salbung vornimmt, hat er nach dem römischen Rituale die Anwesenden zu ermahnen, daß sie für den Kranken die Bußpsalmen mit der Litanei oder andere Gebete recitiren, während er die hl. Oelung ertheilt. Nach den meisten Diöcesan-Ritualen aber hat der Priester *selbst* vor der Unctio des Kranken dieselben Gebete zu sprechen; es bleibt hiebei pro pluribus der Psalm unverändert, die Responsorien jedoch und Fürbitten der Litanei haben im Plurali zu lauten.

h. Die Oration: In Nomine Patris etc., während welcher der Priester die rechte Hand über den Kranken ausgestreckt hält, ist, wofern die Kranken, denen die hl. Oelung ertheilt werden soll, *nicht nebeneinander* ihre Bettstellen haben, besser über *jeden einzelu* unmittelbar vor der Unctio, zu sprechen.

i. Bei der Salbung der Kranken richtet der Meßner so viele globuli von Baumwolle, als Sinneswerkzeuge gesalbt werden, e. g. für zwei Kranke zehn solche Baumwollkügelchen, da jede gesalbte Stelle sofort von dem Priester mit ungebrauchter Baumwolle abzutrocknen ist.

k. Die Versikel und Orationen nach der Salbung werden in der *Pluralform* gesprochen; auch die Segnungsgebete mit dem Kreuze.

I. Die Rubrik: „Ad extremum pro personae qualitate salutaria monita praebere poterit" ist, wie man sieht, nicht präceptiv, doch kann der Priester sie auch bei mehreren Kranken unschwer erfüllen, indem er diese kurzen Ermahnungen dann gibt, da er zu dem einzelnen hinzutretend jedem Weihwasser aspergirt und das Kreuz zum Kuße reicht mit der Erinnerung das Kreuz häufig anzublicken (ut illam frequenter aspiciat et pro sua devotione osculetur et amplectetur. Rit. Rom.)

St. Pölten. Michael Ranfauer, Spiritual.

VIII. (**Der Zufall trifft den Eigenthümer.**) Cooperator Roger hat im letzten Jubiläum mehrere Geldbeträge für fromme Zwecke als Jubiläums-Almosen erhalten und hat sich die Spender und deren Gaben notirt. Inzwischen wurde er auf einen anderen, entfernten Posten versetzt. Er vermengte nun dieses Jubiläums-Almosen mit seinem eigenen Gelde und gedachte nach geschehener Uebersiedelung sofort die übernommenen Gelder den bestimmten Zwecken zuzuführen. Nachdem er an seinem neuen Aufenthaltsorte einigermaßen Ordnung gemacht, schied er die übergebenen Spenden im Gesammtbetrage von 58 fl. aus seinem Privatvermögen aus, gab sie in ein Couvert mit der Aufschrift: „Jubiläumsalmosen von der Pfarre Nikolsbach" und legte dieses in eine Lade seines Schreibtisches. Da er aber nach wenigen Tagen das Geld absenden will und nur darnach greifen zu dürfen glaubt, — findet er es nicht. Was soll er thun? Eben erst die Uebersiedelung mit ihren Auslagen und jetzt — horribile dictu — vielleicht die Pflicht, eine so beträchtliche Summe aus seiner erschöpften Privatschatulle restituiren zu müssen! Da sucht er nochmals und — qui quaerit, invenit — zu seiner großen Freude findet er das Geldcouvert sammt Inhalt und schickt es jetzt augenblicklich ab, um ja nicht noch einmal einen ähnlichen Schrecken zu erleben. Nun aber, nach glücklich überstandener Gefahr, überlegt er erst ruhig: Wozu wäre ich wohl verpflichtet gewesen, wenn ich das Geld nicht mehr gefunden hätte? oder, wenn ich vorher, während das Almosen noch unter meinem Gelde sich befand, einen so großen oder noch größeren Betrag irgendwie verloren hätte?

Der Verlust eines anvertrauten Geldes ist ein unglücklicher Zufall, der Zufall aber trifft den Eigenthümer, casus nocet domino. Es ist darum zunächst die Frage zu erörtern: Wer ist denn als Eigenthümer des von Jemandem einem anderen zur Weiterbeförderung übergebenen Geldes anzusehen?

So lange der Uebernehmer des Geldes dieses nicht mit dem seinigen vermengt, sondern abgesondert von seinem eigenen bewahrt, bleibt an sich (abgesehen nämlich von ausdrücklichen Stipulationen oder etwa dazutretenden stillschweigenden Verträgen) der Uebergeber Eigenthümer und trifft somit auch diesen der Zufall; das gilt auch nach jedem geschriebenen Rechte. Anders verhält es sich, sobald der Uebernehmer das ihm übergebene Geld mit seinem eigenen vollkommen vermengt mit der Absicht, es ganz wie das seinige zu betrachten (natürlich mit dem Willen, den übernommenen Betrag seiner Zeit der ausgesprochenen Bestimmung zuzuführen). Für diesen Fall finden sich in dem geschriebenen Rechte fast geradezu entgegengesetzte Bestimmungen.

Nach dem gemeinen Rechte (L. 78. D. de solut. 46. 3.) erwirbt derjenige, welcher fremde Geldmünzen mit den eigenen bis zur Unmöglichkeit der Ausscheidung vermischt, durch diese Vermischung das Eigenthumsrecht: „Si mixti essent (scil. alieni nummi), ita ut discerni non possent, eius fieri, qui accepit“; und zwar gilt dieß selbst dann, wenn die Vermischung ohne Wissen oder gegen den Willen des Uebergebers geschieht, nur muß sie nach dem hl. Alphons Lig. (l. IV. tr. V. 498.) vorgenommen werden „animo dominium totius habendi.“ — Dieser Bestimmung des Jus commune ist fast gerade entgegengesetzt, was sich aus den dießbezüglichen Grundsätzen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches ergibt. „Wer fremde Sachen“, heißt es daselbst im § 414, ohne diese „Sachen“ weiter zu unterscheiden, „verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.“ Gury zieht aus diesem Paragraphen im Zusammenhalt mit den sonstigen Normen des österr. Gesetzes folgenden Schluß: „Infertur, quod per confusionem vel commixtionem non acquiritur dominium, etiamsi commixtio fiat animo illud acquirendi, quia non acquiritur nec auctoritate legis nec ex contractu; et animus acquirendi satis non est ad dominium consequendum, dum non habetur consensus alterius. Quare si quis acceptam pecuniam aliquo ferendam cum proprio miscuit etiam animo faciendi suam et fortuito pereat, domino perit.“ Wenn also das zur Weiterbeförderung übernommene und von dem Uebernehmer mit dem eigenen Gelde vermengte Geld durch einen Unfall verloren geht, so trifft dieser Zufall nach dem gemeinen Rechte den Uebernehmer des Geldes, nach dem österreichischen Civilrechte den Uebergeber. Und doch,

wenn wir genauer zusehen, wird eine Restitutionsverbindlichkeit für den Uebernehmer des Geldes nach beiden Rechtsordnungen wohl fast immer nur unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise eintreten. Damit nämlich nach dem gemeinen Rechte der Uebernehmer des Geldes das Eigenthumsrecht erwerbe, ist erforderlich: a) eine solche Vermengung des fremden Geldes mit dem eigenen, daß die Aussonderung unmöglich ist. Wenn auch z. B. in unserem Falle Roger die 58 fl. Jubiläumsgaben in seine Brieftasche zu seinem Gelde gelegt hat, so würde er doch der Aufforderung, diese Summe herauszugeben, ungesäumt nachkommen können, es wäre also die Aussonderung möglich und somit auch nach dem Jus commune das Dominium nicht an ihn übergegangen, — außer er hätte selbst gar nicht mehr unterschieden und ohne auf das ihm anvertraute Geld Rücksicht zu nehmen, beliebig größere oder kleinere Geldsorten, etwa Banknoten für die größere Bequemlichkeit auf der Reise sich eingewechselt. Aber auch diese äußerliche Vermengung des Geldes genügt zur Transferirung des Eigenthumsrechtes noch keineswegs, sondern es wird nach der ausdrücklichen Bemerkung des hl. Alphons Lig. außerdem noch erfordert, b) animus dominium totius habendi. Käme zu der factischen Vermengung des Geldes diese Absicht des Uebernehmers dazu, dann geht auf ihn das Eigenthumsrecht über und darum hat er dann auch den casus zu tragen. — Allein zu denselben Ergebnissen gelangen wir auch nach dem österr. Gesetze, wenn auch freilich auf anderem Wege. Die Absicht, das Eigenthumsrecht zu erwerben, das Geld vorläufig als eigenes zu betrachten und darüber nach Gutdünken zu verfügen (mit der selbstverständlichen Absicht, es später nach der Intention des Uebergebers zu verwenden), wird wohl ausnahmlos nur dann vorhanden sein, wenn der Uebernehmer des Geldes dieses einstweilen für seine Zwecke gebrauchen oder doch aus irgend einem Grunde einige Zeit behalten und erst später, etwa gelegentlich seiner Bestimmung zuführen will, d. h. wenn er stillschweigend zum Anleiher oder Verwahrer des übergebenen Geldes wird. Ist aber dieß der Fall, tritt zu der Vermengung des Geldes auch noch ein stillschweigender Darlehens- oder Verwahrungs-Vertrag, dann müssen die gesetzlichen Bestimmungen über diese Verträge beachtet werden. „Hat der Verwahrer, sagt § 965, von der hinterlegten Sache Gebrauch gemacht; hat er sie ohne Noth und ohne Erlaubniß des Hinterlegers einem dritten in Verwahrung gegeben oder die Zurückstellung verzögert und die Sache leidet einen Schaden, welchem sie bei

dem Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre, so kann er keinen Zufall vorschützen und die Beschädigung wird ihm zugerechnet" — er muß also für den casus haften. Wenn aber gar der Uebernehmer des Geldes von demselben Gebrauch macht, so entsteht, da das österr. Gesetz das Geld zu den verbrauchbaren Sachen zählt, ein Darleihensvertrag (§ 983) und durch diesen wird der Uebernehmer Eigenthümer (vgl. Ellinger, Handbuch des österr. allg. Civil-Rechtes zu § 983), wird somit für den casus haftbar.

Dem Gesagten zufolge wird also in den bei weitem meisten Fällen die Entscheidung darüber, wer den Zufall zu tragen habe, ob Uebergeber oder Uebernehmer des Geldes, nach beiden für uns wichtigen Rechtsordnungen die nämliche sein; damit ist freilich nicht ausgesprochen, daß es nicht auch manche Fälle geben könne, in welchen die entgegengesetzte Normirung des Eigenthumsrechtes wirklich auch zu entgegengesetzten Entscheidungen führen müßte.

Quid ad casum?

Hätte Roger das Jubiläums-Almosen, nachdem er es bereits von seinem Vermögen ausgeschieden hatte, nicht mehr aufgefunden, wäre es ihm etwa entwendet worden, dann wäre er durchaus nicht zur Restitution verpflichtet gewesen; non ex commixtione, die nicht bestand, non ex contractu depositi, weil er gegen die Pflichten des Verwahrers nicht wesentlich gefehlt hat. Wie aber, wenn er auf der Reise eine Summe Geldes verloren hätte, während er alles Geld, eigenes und fremdes vermengt mit sich führte? Allerdings war er in diesem Falle nach dem gemeinen Rechte Eigenthümer des übernommenen Geldes geworden und träfe ihn somit an sich der Zufall; ja selbst nach dem österreichischen Rechte betrachtet, mit welchem Grunde könnte er dann behaupten, er habe just das anvertraute Geld verloren, und nicht sein eigenes?

Eine solche Behauptung dürfte er nur dann aufstellen, wenn er eine größere Summe, als sein eigenes Geld betrug, oder wenn er gar sämmtliches Geld verloren hat. Und doch könnte man ihn auch im Falle der Vermengung des eigenen und fremden Geldes kaum zur Restitution verhalten; denn von den Quellen, aus denen pro foro conscientiae die Restitutionspflicht entspringt, ist keine vorhanden: von formeller ungerechter Beschädigung oder Mitwirkung ist überhaupt keine Rede, ebenso wenig von unredlichem Besitze, sondern insoferne er nach Anschauung des gemeinen Rechtes das Dominium erworben hat, war er redlicher Besitzer und hat als solcher nur zu restituiren,

um was er reicher geworden ist; da er aber eben um nichts reicher geworden ist, ist er auch zu einer Restitution nicht verpflichtet. — Nur in einem Falle wäre Roger nach unserem Dafürhalten restitutionspflichtig. Denken wir uns, er habe eben sehr wenig Barschaft, etwa nur 5 fl. und soll nun die Uebersiedlungskosten bestreiten; da kommen ihm die 58 fl. Jubiläumsgaben gerade erwünscht, er gedenkt damit die Auslagen zu bestreiten, und sodann auf dem neuen, einträglicheren Posten so bald als möglich das Geld nach Intention der Uebergeber abzuführen, — da verliert der arme Roger auf der Reise auch noch dieses anvertraute Geld. Und dennoch afflicto addenda est afflictio; er ist zum Anleiher des fremden Geldes geworden, ohne Wissen und Einwilligung der Uebergeber, er hat gefehlt gegen ausdrückliche Bestimmungen eines für das allgemeine Wohl förderlichen Gesetzes und hat deßhalb jetzt denjenigen gesetzlichen Bestimmungen sich zu unterwerfen, welche ihn zur Tragung des Zufalles unter diesen Umständen verpflichten. Es dürfte aber die Auflegung der Restitutionspflicht in diesem Falle auch kaum hart erscheinen; denn hätte Roger eine Summe zur Bestreitung seiner Uebersiedelung von irgend einem Freunde entlehnt, so müßte er ja doch auch die Summe zurückzahlen, wenn er sie gleich unschuldiger und unglücklicher Weise verloren hat.

St. Oswald. Pfarrvicar Josef Sailer.

IX. (**Ehelich oder unehelich?**) Es ist mir folgendes amtliche Aktenstück mitgetheilt worden:

„An das löbliche Pfarramt X. — Mit Bezug auf die dortige Anzeige vom . . . über die am . . . erfolgte Geburt der . . ., Tochter der . . ., . . . Gattin in . . ., wird bekannt gegeben, daß bei dem Umstande, als die hierüber vernommene Mutter dieses Kind selbst als ein außereheliches ausdrücklich anerkannte, selbes im Taufbuche unter dem Familiennamen der Mutter geboren . . . einzutragen ist. K. k. Bezirksgericht . . . am . . ."

Die Thatsache, welche dieses Aktenstück veranlaßte, war diese. Ein Eheweib, das schon jahrelang faktisch, aber nicht gerichtlich von ihrem Manne getrennt, in sündhaftem Verhältniß zu einem andern stand, hatte ein Kind geboren. Da es getauft worden war, wurde die Frage aufgeworfen, ob es als ehelich oder unehelich einzutragen sei im Taufbuche?

Nach Kutschker („Das Eherecht der katholischen Kirche." 5. B. S. 384) liegt es dem Seelsorger, als Matrikenführer ob, das von der nicht gerichtlich geschiedenen Gattin eines Mannes

bei Lebzeiten desselben oder binnen 10 Monaten nach dessen Tode geborne Kind als ehelich geboren in die Matrik einzuschreiben, und an dieser Einschreibung so lange nichts zu ändern, bis ihm ein gerichtliches Urtheil des Inhaltes zugestellt wird, daß das Kind nicht als ein eheliches anzusehen sei.

Es lautet ja §. 138 d. A. B. G. „Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt." Und §. 158 sagt: „Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sei; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen."

Auf Grund dieser zwei Paragraphe hätte also in unserem Falle das Kind von dem taufenden Priester als *ehelich* eingetragen werden sollen, hätte eine Anzeige dieses Falles beim k. k. Bezirksgericht von Seite des Pfarramtes *nicht* geschehen sollen und berechtiget auch die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes, die kein rechtskräftiges Urtheil ist, nicht, das Kind als unehelich einzutragen.

Daß die Gattin faktisch vom Gatten seit Jahren getrennt ist, ändert Nichts. Denn das Hofdekret v. 15. Juni 1835 bezieht sich nur auf „Kinder, welche von einer geschiedenen Gattin zehn Monate nach *gerichtlicher* Scheidung geboren werden", betreff derer es erklärt, daß sie „nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der im §. 163 des A. B. G. geforderte Beweis geführt oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraum, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren." (Rieder, Handbuch, 1. B. S. 23[illegible].) Der §. 163 des A. B. G. lautet: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs,

nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe."

Auch nach kanonischem Rechte „muß, so lange nicht der volle Beweis vom Gegentheile geliefert wird, die Legitimität des während des Bestandes einer gültigen Ehe von der Ehefrau gebornen Kindes gesetzlich aufrecht erhalten werden, wie sehr auch der äußere Schein und die öffentliche Meinung dagegen sein mag. Dieß gilt namentlich in dem Falle, wo es feststeht, daß die Frau einen Ehebruch begangen, auch wenn das von ihr geborne Kind größere Aehnlichkeit mit dem bekannten Ehebrecher, als mit dem Ehemanne hat oder wo selbst die Mutter und der Vater eidlich erklären, daß das Kind im Ehebruch erzeugt worden sei. Zum Beweise des Gegentheils (der unehelichen Geburt des Kindes einer Ehefrau) für das äußere Forum muß dargethan werden, daß der Ehemann während des ganzen Zeitraumes von der Empfängniß des Kindes an bis zur Geburt desselben (also die gewöhnliche Zeit der Schwangerschaft d. i. 9 Monate oder 30 bis 40 Wochen) seiner Frau nicht beiwohnen konnte, sei es, daß er die ganze Zeit abwesend, oder durch Krankheit oder aus anderen Gründen zur Copula unfähig war." (Kutschker, l. c.; Schulte, „Handbuch des katholischen Eherechtes" Giessen, 1855. S. 39.)

Uebrigens will ich aus Kutschker noch folgendes hersetzen (l. c. S. 385): „Der Seelsorger beziehungsweise der Beichtvater darf eine solche Ehefrau (die gewiß ist, daß ein als ehelich im Taufbuche eingetragenes Kind nicht von ihrem Ehemann erzeugt ist) nur anhalten, die legitimen Kinder, in so weit dieß ohne Aufsehen und Störung des Familienfriedens geschehen kann, etwa durch Zuwendung von besonderen Schenkungen dafür zu entschädigen, daß die im Ehebruche erzeugten Kinder mit denselben als gesetzliche Erben nicht nur in Betreff ihres eigenen Vermögens, sondern auch in Betreff desjenigen ihres Mannes concurriren."

St. Florian. Professor Albert Pucher.

X. (**Convalidirung einer im Auslande vor dem Standesamte geschlossenen Mischehe.**) Anton Maier erscheint mit Maria Stein vor seinem katholischen Seelsorger zu M. in Oesterreich und bringt Folgendes vor: Ich Anton Maier, Katholik, bin hier im Jahre 1845 geboren und besitze ein Handelsgeschäft. Ich habe mich vor zwei Jahren mit der anwesenden

Maria Stein, einer Protestantin, geboren in Sachsen, vor dem Stadtmagistrat in München civiliter und vor dem dortigen protestantischen Stadtpfarrer verehlicht. Auf meine Einwendung, ob die vor dem Stadtmagistrate und dem protestantischen Pfarrer abgegebene Einwilligungserklärung für mich als Katholiken hinreichend sei, sagte mir meine Frau: In Sachsen wird die von einem Katholiken mit einer Protestantin vor dem Civilbeamten allein abgegebene Einwilligungserklärung auch in den Augen der katholischen Kirche als giltig anerkannt. Nachträglich erfuhr ich, daß dieß wirklich in Sachsen der Fall sei, aber weder hier in Oesterreich, noch in Baiern, wo ich mich verehelichte. Ich wünsche aber mit Maria Stein in der Form die Ehe zu schließen, in welcher es die katholische Kirche in Oesterreich verlangt. Weiter habe ich zu bemerken, daß wir einen Knaben haben, der protestantisch getauft wurde.

Was hat nun der katholische Seelsorger zu thun? Ist der Seelsorger ein Neuling in dem Vorgehen bei Mischehen, so soll er sich allsogleich an das hochwürdigste Ordinariat wenden und um Weisungen bitten. Ein in der Behandlung der Mischehen bereits erfahrener Seelsorger wird mit den angeblichen Eheleuten eine Art Trauungs-Informativ-Examen, seclusis testibus vornehmen und vor Allem an sie die Frage stellen ob sie die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Bedingungen leisten, ohne die eine kirchlich giltige und erlaubte Ehe nicht geschlossen werden kann, namentlich ob sie einverständlich durch Vertrag die katholische Taufe aller aus der Verbindung anzuhoffenden Kinder und deren katholische Erziehung sowie auch die katholische Erziehung des nach protestantischem Ritus getauften Knaben zusichern und gewährleisten wollen? Erklären sich die Parteien bereit, die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, so hat das Einschreiten an das Hochwürdigste Ordinariat um die Convalidirung der klandestinen Ehe und um Dispens von der mixta religio (Confessionsverschiedenheit) zu geschehen.

Welche Dokumente sind erforderlich?

a) Die Taufscheine der Parteien und des Knaben, bezüglich des Taufscheines der Maria Stein ist es rathsam, sich zu erkundigen, ob Maria Stein wohl giltig getauft sei.

b) politisches Aufgebot beim Stadtmagistrat in München, Datum und Zahl. In diesem muß mit Datum und Zahl auch ausdrücklich bemerkt sein, daß die Parteien auch an dem Wohnsitze der Maria Stein in Sachsen verkündet worden seien

und daß von Seite der politischen Behörde in Sachsen der Maria Stein kein Ehehinderniß entgegenstehe.

c) Bewilligung zur Eheschließung von Seite der politischen Behörde zu M. in Oesterreich mit Datum und Zahl. Hier ist zu bemerken, daß wenn ein Oesterreicher sich nicht bereits ein ganzes Jahr im Auslande aufgehalten hat, er an dem Wohnsitze seines Heimatlandes verlautbart werden muß.

d) Heimatsurkunde des Stadtmagistrates in München, Datum und Zahl.

e) Trauungszeugniß des protestantischen Stadtpfarramtes.

f) Gegenseitiger Vertrag mit Zeugen.

g) Ordinariatserlaß mit der Nachsicht von Religionsverschiedenheit und vom Aufgebot.

h) Schriftliche Eidesleistung nach §. 85. Die Trauung soll nach §. 91 in der Stille und vor vertrauten Zeugen vorgenommen werden, sowie die Eintragung in Gemäßheit des §. 78 mit Bezug auf die im Auslande vor dem Standesamte in München geschloßene Civilehe zu bewerkstelligen ist.

Da nach der Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1876 Z. 6879 eine in Baiern geschlossene Civilehe (in Baiern besteht die obligatorische Civilehe) auch in Oesterreich politischer Seits als eine giltige Ehe anzusehen ist, so ist der bereits geborne Sohn als ehelich zu betrachten; es hat somit keine Legimation per subsequens matrimonium stattzufinden. Auf dem vom akatholischen Pfarrer ausgestellten Taufscheine ist anzumerken, daß der Vater und die Mutter desselben vor dem katholischen Pfarrer ihre Einwilligungserklärung zur Schließung der Ehe abgegeben haben.

Klagenfurt. Professor Dr. Valentin Remec.

XI. (**Muß ein kranker Pfarrer pro populo appliciren lassen?**) Nach den Kirchengesetzen ist jeder Pfarrer und alle jene, die eine selbstständige Seelsorge ausüben, verpflichtet, an allen Sonn- und Festtagen die hl. Messe pro populo (für die Pfarrgemeinde) zu appliciren (aufzuopfern.) Unter „Pfarrer" versteht man nicht nur die eigentlichen Pfarrer, sondern auch alle Stellvertreter derselben aus dem Säcular- und Regular-Clerus, sie mögen inamovibel, oder amovibel sein; Beneficiaten oder Nichtbeneficiaten, mit dem nöthigen Lebensunterhalte versehen sein oder nicht, und was immer für Namen tragen; (Rectoren, Vicare, Provisoren, Expositi), welche eine bestimmte Gemeinde haben, in der sie wirklich die vollständige Pfarrseelsorge versehen,

und für welche kein Anderer zu appliciren hat; nicht aber die Capläne, Vicare, Cooperatoren, Rectoren u. s. f., welche dem Curator actualis nur zur Bei- und Aushilfe in der Seelsorge zur Seite stehen, nicht unabhängig von diesem, nicht vi muneris proprii die Verrichtungen eines Pfarrers vornehmen können.[1]) Die Tage, die als Feste de praecepto zu gelten haben, werden in der Constitutio Urban's VIII. „Universa per orbem", Jdib: Sept. anni 1642, zuerst im Allgemeinen definirt, „quos nempe vel ab initio veneranda sacravit antiquitas, vel universalis ecclesiae probavit consuetudo, vel omnium gentium unanimis pietas veneratur"; dann werden speciell angeführt: die Sonntage und die bekannten Festtage des ganzen Jahres mit Einschluß der Landes- und Schutzpatrone, worunter auch die später aufgehobenen neunzehn Festtage vorkommen. Da nun unter Papst Benedict XIV. (1754), und noch mehr unter Clemens XIV. (1771) Festreductionen vorgenommen und auch die Gläubigen von der Verpflichtung der Anhörung der hl. Messe an den derogirten Festtagen losgebunden wurden; so hielten sich auch viele Seelsorger nicht mehr für verpflichtet, an den abgebrachten Festtagen pro populo zu appliciren. Erst Pius IX. hat mit Encyclica vom 3. Mai 1858 die Angelegenheit in Ordnung gebracht und alle Zweifel abgeschnitten durch die Erklärung: „Quamobrem hisce litteris declaramus, statuimus atque decernimus, parochos, aliosque omnes animarum curam actu gerentes sacrosanctum Missae sacrificium pro populo sibi commisso celebrare et applicare debere tum omnibus Dominicis, aliisque diebus, qui ex praecepto adhuc servantur, tum illis etiam, qui ex hujus Apostolicae Sedis indulgentia ex dierum de praecepto festorum numero sublati, ac translati sunt, quemadmodum ipsi animarum curatores debebant, dum memorata Urbani VIII. Constitutio in pleno suo robore vigebat, antequam festivi de praecepto dies imminuerentur, et transferrentur." Demgemäß hat auch das im Jahre 1858 zu Wien abgehaltene Provincial-Concil, Tit. II. cap. VI. „de Parochis" angeordnet: „Parochi et omnes, quibus munus parochiale etiam precario titulo concreditum est, cunctis Dominicis festisque diebus, etiam suppressis Missae sacrificium pro populo offerre tenentur." Von der Verpflichtung, an den neunzehn abgebrachten Feiertagen pro populo zu appliciren, können von dem mit den nöthigen Facultäten versehenen Diöcesan-Bischofe jene Seelsorger Dispens

[1]) Pastoral-Theologie von P. Ignaz Schüch, p. 430.

erlangen, deren Congrua nicht über 200 Skudi, d. i. beiläufig 440 fl. ö. W. beträgt.

So weit wäre in Bezug auf die Verpflichtung zur Applicatio pro populo Alles im Reinen. Nur wurde von Manchen folgender Zweifel aufgeworfen: Ob ein Pfarrer auch dann, wenn er krank ist und die Messe nicht selbst für die Pfarrgemeinde darbringen kann, verpflichtet sei, dieselbe durch einen anderen Priester pro populo aufopfern zu lassen? Es hat solche gegeben, welche eine Verpflichtung des Pfarrers in diesem Falle in Abrede stellten und sagten: Die Verpflichtung, an Sonn- und Festtagen pro populo zu appliciren, sei eingeschlossen in der allgemeinen Pflicht, die allen Seelenhirten obliegt, für ihre gläubigen Heerden zu beten. Da nun die Verpflichtung zu beten eine rein persönliche ist, so machen sie den Schluß: Sowie Niemand verpflichtet ist, durch einen Anderen zu beten, so sei auch derjenige, der durch Krankheit verhindert ist zu celebriren, auch nicht verpflichtet, durch einen Anderen zu celebriren. Allein die Voraussetzung, worauf sich diese Ansicht gründet, ist nicht stichhältig. Die Pflicht, die hl. Messe für die Pfarrgemeinde zu lesen, ist allerdings eine persönliche Pflicht, wie das Gebet; doch die Applicationspflicht ist zugleich eine reale. Etwas anderes ist es, für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu lesen, — und etwas anderes, die hl. Messe, d. i. die Früchte derselben, für die Pfarrangehörigen aufzuopfern. Die Pflicht, die hl. Messe für das Volk aufzuopfern, ist sogar vermöge göttlicher Vorschrift geboten, wie die Kirchenversammlung von Trient ausdrücklich sagt: „Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, verbique divini praedicatione, Sacramentorum administratione“ etc.[1])

Dieses göttliche Gebot kommt aber vor bei Joh. 21, 17: „Pasce oves meas.“ Sowie nun ein Seelenhirt verpflichtet ist, seine Schafe zu weiden durch Verkündigung des göttlichen Wortes, durch Ausspendung der Sakramente, durch Zurechtweisung: so muß er sie auch weiden, indem er die Früchte der hl. Messe für sie aufopfert. Und sowie der Seelenhirt, wenn er verhindert ist zu predigen, oder die Sakramente zu spenden, — verpflichtet ist, durch einen Anderen predigen und die Sakramente ausspenden zu lassen: so tritt auch in dem Falle, als er selbst verhindert ist, die hl. Messe für das Volk aufzuopfern, die Pflicht an ihn

[1]) Sess. 23. c. 1.

heran, die hl. Messe durch einen Anderen aufopfern zu lassen, indem die Frucht der hl. Messe die allerheilsamste Weide ist, die dem gläubigen Volke zu Nutzen kommen kann.[1]) Die Pflicht, pro populo zu appliciren, ist eine persönliche, weil der Seelsorger verbunden ist, soweit es ihm möglich ist, in eigener Person für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu celebriren; sie ist aber zugleich eine reale, da sie eine von den Verpflichtungen ist, die von dem Seelsorgsamte unzertrennlich sind. So sagt schon der hl. Paulus: „Omnis namque Pontifex, ex hominibus assumtus, pro hominibus constituitur in iis, quae sunt ad Deum, ut offerat dona et sacrificia pro peccatis.“ [2]) Und gleich darauf: „Et propterea debet, quemadmodum pro populo, ita etiam et pro semetipso offerre pro peccatis.“ [3]) Die Krankheit des Seelsorgers ist mithin kein Hinderniß, welches ihn gänzlich der Verpflichtung, pro populo zu appliciren enthebt, sondern ein Hinderniß, welches nur die persönliche Verpflichtung aufhebt, selbst in eigener Person für die Pfarrgemeinde die hl. Messe zu celebriren und aufzuopfern, keineswegs aber die reale Verpflichtung aufhebt, derselben durch einen anderen Priester nachzukommen, damit die Gläubigen durch den entgehenden Gewinn keinen Schaden an ihrer Seele leiden, wie dies auch ausdrücklich die hl. Congregation der Riten am 14. Dezember 1872 neuerdings eingeschärft hat mit den Worten: Parochum vero, ut cunque legitime impeditum, ne missam celebret, teneri eam die festo per alium celebrari et applicari facere pro populo in ecclesia parochiali: quodsi ita factum non fuerit, quam primum poterit, Missam pro populo applicari debere. (Act. S. Sed. Volum. VII. pag. 191.) Versäumnisse müßten also nachgeholt und die während der Krankheit unterlassenen Applicationen pro populo so bald als möglich nachgetragen werden.

M. Geppl, Pfarrer von Opponitz.

XII. (**Zugänglichkeit und Leutseligkeit des Priesters.**) Eine priesterliche Tugend, von der selten die Rede ist, weil man sie für selbstverständlich hält. Im großen Ganzen hat und verdient der Clerus den Ruf, daß er sehr leicht zugänglich sei, daß jeder Mensch, ob Fürst oder Bauer, bei ihm vorkommen und ohne rauh angefahren zu werden, oder es fürchten zu müssen, seine Anliegen auseinandersetzen könne. Es muß auch so sein,

[1]) S. Liguor. Homo. apostol. C. 4. Nr. 29. III. — [2]) Hebr. 5, 1. — [3]) v. 3.

denn der Geistliche ist Amtsperson, und sowie in ein Amt, wenigstens in den Amtsstunden, Jedermann, der dort etwas zu thun hat, der Zutritt frei stehen muß, so muß zum Priester auch der Zutritt freigelassen bleiben.

Nun ist es nicht zu leugnen, daß heutzutage die Zugänglichkeit auch viele Schattenseiten hat, resp. mit sich bringt. Denn erstlich sucht jeder Bettler, Heimatlose, wandernde Mime, Student, abgedankter Schreiber, Lehrer, und was weiß ich, wer noch, die Priester, mit gleicher Hochschätzung Pfarrer wie Cooperator, auf, um ihnen die unerfreuliche Mittheilung zu machen, daß . . . u. s. w. Außerdem kommen und suchen die Einheimischen beim Pfarrer Rath oder noch öfter Hilfe, in Dingen, die mit der geistlichen Wirksamkeit nur sehr entfernt im Zusammenhange stehen. Es ist, nicht überall, aber manchenorts so weit, daß man, bei zehn Besuchern von neun Personen mit materiellen Angelegenheiten behelligt, resp. ersucht wird, die Materie der leiblichen Werke der Barmherzigkeit gefälligst mit Beispielen zu illustriren, was leider nicht immer möglich ist. Und dies wird in jenen Gegenden, oder bei jenen Menschen, welche eben erst von einer großen Hinterlassenschaft irgend eines Priesters, möglicher Weise zu Gunsten einer bissigen Häuserin, erfahren haben, sich zur förmlichen Tortur für die Heimgesuchten steigern.

Mit der Zeit haben derlei Erfahrungen natürliche Folgen. Die Thüre zum Pfarrhofe wird gesperrt, an sogenannten Straßenorten allerdings nicht auffallend, weil in allen Häusern üblich; wer die Glocke zieht, und nicht unverkennbar die Kreuzergelüste im Angesichte lesen läßt, wird von einem dienstbaren Geiste, manchmal diakonissa, manchmal auch drakonissa examinirt und auf Herz und Nieren geprüft. Hat er ein wirklich geistliches Anliegen, so steht dann die Pforte offen.

Oder es finden sich im Pfarrhofe vierfüssige Wächter ein, die bellend, knurrend und beißend nach den Füßen des Besuchers schnappen.

Einst wurde ein Kind mit der Bitte um einen Besuch des Pfarrers bei der kranken Mutter in das Widdum gesendet. Zitternd und bebend hörte es das Geheul der dort beliebten vielen dicken und verwöhnten Bestien innerhalb der Thüre, an die es lange nicht zu klopfen sich getraute; endlich wagte es doch, seine Fingerchen an die Thüre zu schlagen; das „Herein" wurde von dem wüthenden Gebelle übertönt und mußte wiederholt werden. Der Hundefreund ließ die Bestien knurren, „sie thun ja nichts", aber das Kind schrie nach dem Eintritt laut auf,

da dieselben auf es loszufahren drohten; es wurde dafür ausgezankt. Der Pfarrherr hörte später, daß das Kind an Fraisen erkrankt sei. Er ahnte vielleicht nicht einmal, welche Folgen Furcht und Schrecken haben können. Und ein Hundefreund, eine deutlichere, naheliegende Bezeichnung halte ich zurück, setzt voraus, ja verlangt es, daß die ganze Welt seine Vorliebe theile, begreife, sich nicht fürchte u. s. w. (Casus narratus est verus.)

Ob in diesem Falle die Hunde anfangs des Bedürfnisses wegen eingestellt und dann mit der Zeit zu einer Liebhaberei geworden seien, braucht hier nicht erörtert zu werden. Es ist auch nicht unsere Aufgabe, hier von dem Berechtigten, eventuell Sündhaften und Aergernißgebenden einer Liebhaberei zu reden; das ist gewiß und leicht einzusehen, daß ein halbes Dutzend eckelhafter, fetter Möpse unwillkührlich den Gedanken an Herzensöde und Bedauern de perditione hac erregen muß, aber auf eine Sünde zu schließen hat man kein Recht, da die strikten Pflichten trotzdem ganz wohl geleistet werden können.

Hier sei nur die Rede davon, wenn der Pfarrherr durch Bestien oder sonstige Geschöpfe unzugänglich wird, wenn Jeder, der ein Anliegen hat und es vorbringen will, zuerst den Tribut der Neugierde leisten muß, dann die st . . . . Hunde streicheln und sich gewissermassen eine günstige Aufnahme erstreicheln muß, oder es wenigstens glauben zu sollen meint.

Es gibt eine Tugend, sie heißt affabilitas und ist annexa der justitia. Zu dieser Tugend sind (vide Müller, Moral II. p. 302) insbesondere die Priester, dem Beispiele des Heilandes entsprechend, verhalten. Die priesterliche Wirksamkeit ist so gut wie keine, wenn die affabilitas fehlt. Ein freundliches Gesicht gewinnt dem Besucher Vertrauen und Offenheit ab, macht ihn geneigt, den Worten Folge zu leisten, ja läßt ihn, selbst wenn es mit unerreichter Absicht sein müßte, getröstet und zufrieden aus dem Pfarrhofe gehen. Die Tugend der affabilitas ist heute eine um so strengere Pflicht, als der Priester ein Mitwirken der Behörden zu vielen Dingen nicht erhalten kann, sondern dazu des guten Willens der Leute bedarf, welcher gewiß stets fehlen wird, wenn morositas oder sonst etwas den Seelsorger mißliebig gemacht hat. Sowie zwischen Eheleute Niemand sich eindrängen darf, so darf sich zwischen Priester und Pfarrgemeinde kein vier- oder zweibeiniges Geschöpf eindrängen. Dieses innige, zarte Verhältniß erleidet einmal keine Vermittlungsperson.

Entsprechend den Zeitbedürfnissen sagen wir daher: Fremden, die nur des materiellen Theiles wegen vorsprechen wollen, was

fast immer leicht zu erkennen ist, braucht nicht mehr als das eleemosyna communis im Vorhause etwa, durch wen immer, gereicht zu werden; wenn sie wegen nicht Vorgelassenwerden schmähen, kann man es ertragen: man sündigt nicht. Pfarrkinder aber sollen und müssen zu ihrem Seelenhirten Vertrauen und Liebe haben, ihnen gegenüber ist die affabilitas Pflicht. Der Priester darf also nicht dulden, daß Jemand der Vermittlung oder gar der Sympathie eines Hundes, oder sei es auch eines Menschen bedürfe, um an ihn heranzukommen, er darf selbst den Schein dessen nicht zulassen.

Zum Glücke ist es gewiß, daß von der größten Mehrzahl der Priester gesagt wird: „sie seien so leutselig, liebreich ꝛc.", woraus hervorgeht, daß die Tugend der affabilitas vorhanden sei. Ja auch das ist gewiß, daß sich die Leute verwundern, wenn sie einmal nicht da ist, und der Pfarrer und seine Leute nach moralischem Essig riechen. Das ist das schönste Zeugniß.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

XIII. (**Bei welchen liturgischen Verrichtungen müssen Kerzen aus Wachs in Anwendung kommen?**) Wie man das reine Wachs vom verfälschten unterscheiden kann, darüber hat uns ein sehr instructiver Artikel der Quartalschrift (Jg. 1881 III.) belehrt. Dies zu wissen ist für Pfarrer und Kirchenvorsteher von großer Wichtigkeit, da die Kirche für gewisse liturgische Verrichtungen den Gebrauch der Wachskerzen vorschreibt, und zwar der Wachskerzen, die nicht blos so heißen, sondern es auch wirklich sind. Diese Vorschrift beruht auf symbolischen Gründen; bekanntlich bedeutet ja die brennende Wachskerze Jesum Christum, der das Licht des Glaubens in diese Welt gebracht, um uns aus der Finsterniß der Sünde zum ewigen Lichte zu bringen.

Doch so sehr die Kirche auf den Gebrauch der Wachskerzen dringt, so schreibt sie dieselben doch nicht ausschließlich vor, werden ja, wie Jedermann weiß, nicht alle Lichter im Gotteshause aus symbolischen Gründen, sondern einige nur wegen größerer oder schönerer Beleuchtung angezündet. Es drängt sich deshalb die Frage auf, bei welchen liturgischen Verrichtungen reine Wachskerzen in Anwendung kommen müssen.

Die Antwort auf diese Frage entnehmen wir auszüglich einem längeren Artikel des Kölner Pastoralblattes (Jg. 1881 Nr. 6.) Reine Wachskerzen müssen sein:

1) Die Osterkerze Sieh: praeconium paschale: „alitur enim liquantibus ceris etc.“ Es ist gefehlt, weil sinnlos (die brennende Osterkerze ist ja ganz besonders ein Sinnbild Jesu Christi) kerzenförmige Kapseln von Holz, Blech oder Porzellan, auf welche oben eine kleine Kerze angesteckt ist, zu gebrauchen.

2) Die Kerzen, die am Feste Mariä Lichtmeß geweiht werden. Sieh' die erste Oration bei der Segnung derselben.

3) Die Kerzen, die in den drei letzen Tagen der Charwoche und auf dem dreiseitigen Leuchter angezündet werden. Sieh': ceremoniale Episcoporum Lib. II. c. 22.

4) Die Kerzen beim heiligen Meßopfer. Est peccatum grave extra casum necessitatis aliis uti. Sieh S. Alph. theol. mor. Tit. VI. n. 394.

5) Die Kerzen beim Blasiussegen. Sieh' die dabei gebräuchliche Segnungsoration. (Benedictionale Romanum — Pustet.)

6) Die Taufkerze. Sieh' rituale romanum: „Candela cerea baptizando tradenda.“

7) Die Kerzen, die bei der Austheilung der heil. Communion angezündet werden. Sieh': rituale romanum.

8) die Kerzen in der Krankenlaterne bei Versehgängen; sie dienen ja unmittelbar zur Ehre des allerheiligsten Sakramentes und eventuell auch im Krankenzimmer bei der Spendung der hl. Wegzehrung.

9) Die Kerzen bei den Exequien. Sieh' rituale romanum: de Exsequiis.

10) Die Kerzen bei sacramentalen Prozessionen. Sieh' rituale romanum: de proc. Corp. Christi.

11) Die Kerzen der Akolithen beim Hochamte und beim sonstigen feierlichen Gottesdienste. Das Ceremoniale episcoporum nennt die Akolithen aus diesem Grunde ceroferarios.

12) die Kerzen der Kinder bei der feierlichen ersten Communion. Dieselben erinnern ja an die Taufkerzen und werden zur Ehre des allerheiligsten Sakramentes angezündet. Endlich

13) die vorschriftsmäßigen Kerzen bei der Exposition des allerheiligsten Sakramentes; die über die Vorschrift hinaus in Anwendung kommen und nur zur größeren Verherrlichung des Gottesdienstes angezündet werden, können nach dem Gewohnheitsrechte auch aus anderen Materien angefertigt sein.

Man sieht aus dem Gesagten, daß bei den meisten religiösen Anlässen Wachskerzen gebraucht werden müssen. Ob die

Kerzen, welche vor Reliquien und Heiligenbildern angezündet werden, aus Wachs sein müssen, darüber hat die Kirche keine Vorschriften erlassen, sondern nur bestimmt, daß bei Exposition der Reliquien „duo lumina" vor denselben aufgestellt werden sollen. Für die Beleuchtung in der Kirche können unbedenklich Gas, Oellampen, Stearin oder Unschlittkerzen angezündet werden. Was aber jene Kerzen anbelangt, die aus Holz, Porzellan, Blech ꝛc. angefertigt sind, mit Oel angefüllt, oder an deren Spitze kleinere Kerzen aus Wachs angebracht werden, so sieht Jedermann ein, daß solche dem kirchlichen Geiste wenig entsprechen, weil sie unwahr sind, und etwas vorstellen, was sie nicht sind. Das nämliche Urtheil müssen wir auch fällen über den Gebrauch, die Kerzen der Akolithen oder auch die Altarkerzen nach Art der Grab- und Wagenlaternen mit einer Schutzvorrichtung aus Glas zu umgeben. Auch dies ist eine anstoßerregende, dem kirchlichen Geiste minder entsprechende Neuerung. Die Uebelstände des Abträufelns und Umherspritzens des Wachses werden leicht vermieden, wenn die Kerzen ordentlich und aus reinem Wachse bereitet sind und die Meßner ihre Schuldigkeit thun. Die Beschmutzung des Altars findet in den meisten Fällen durch ungeschicktes Anzünden statt.

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrvikar.

XIV. (**Familien-Auskünfte zur zeitlichen Militärbefreiung.**) Die „Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes" enthält unter dem Titel

Documentirung[1]) des Anspruches auf die zeitliche Befreiung

Folgendes:

§ 39. 1. Die Auskunft über den Familienstand ist nach dem Muster VIII zu liefern.

Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikenführer nicht angegeben werden, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, so müssen solche Angaben, sofern sie nach dem § 17 des Wehrgesetzes und

[1]) Den Reclamationen, sowie dem Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht aus gesetzlichen Gründen, kommt, sammt deren Beilagen, die Gebührenfreiheit zu. Auch Recurse gegen die Entscheidung über derlei Eingaben sind gebührenfrei.

den Bestimmungen des § 38 dieser Instruction entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine der betreffenden Matrikenführer nachgewiesen werden.

Solcher Anmerkungen, welche den Zweck verfolgen, indirect auf die Entscheidung der Stellungs-Commission zu wirken, haben sich die Matrikenführer zu enthalten.

Im Interesse jüngerer Pfarrseelsorger, zumal solcher auf abgelegenen, kleineren Land-Seelsorgstationen, wo oft Mangel an diversen Formularien herrscht, wird das im genannten Paragraphe erwähnte Formular (Muster) VIII. hier genau nach Vorschrift der Instruction beigesetzt und zur besseren Orientierung auch ausgefüllt.

Auskünfte

aus den Tauf-, (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matriken über die Familie des Gregor Maurer, Haus Nr. 3 in der Ortschaft Au, Gemeinde Zell.

Familien- und Tauf- oder Vorname, auch sonstiger Beiname	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Trauungs-Jahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tag, Monat und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
Maurer Gregor	12. Juli 1822	1855	röm. kath.	Kleinhäusler und Schuhmacher	—	—
Maurer Anna geb. Reder	1. März 1831			Gattin des Obigen	2. Mai 1881	—
deren Kinder: Maurer Anna	29. Febr. 1856	—	dto	—	30. Mai 1856	—
Maurer Josef	16. März 1857	1881	dto.	Handlungs-Commis	—	verehlicht mit Klara Bauer. Lebt in Wels
Maurer Karl	2. Jänner 1862	—	dto.	Schuhmacher	—	Lebt beim Vater
Maurer Marie	11. Juni 1864	—	dto.	Dienstmagd	—	Beim Vater

Pfarramt Zell 21. Jänner 1882.

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matriken

(L. S.)

Johann Lehner,
Pfarrer.

Es ist selbstverständlich, daß der Matrikenführer nur jene Geburts-, Trauungs- und Sterbedaten einsetzen darf, die er aus den Matriken seiner Seelsorgsstation zu beweisen vermag. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Alinea 3 des citierten § 39, wonach solche Anmerkungen zu vermeiden sind, welche indirect auf die Entscheidung der Stellungs-Commission zu wirken trachten; es geht also nicht an, in der Rubrik „Anmerkung" etwas über Armuth, Leumund, Körpergebrechen u. dgl. einzusetzen.

Im Interesse gewiß nicht weniger Pfarrseelsorger aber ist hiebei noch ein anderer Umstand zu erwähnen.

Die dem Eingangs angeführten Titel unter dem Asteriskus beigefügte Anmerkung, daß den Reclamationen, Ansuchen sammt deren „Beilagen" die „Gebührenfreiheit" zukomme, hat vielfach die Meinung veranlaßt, daß die Matrikenführer diese „Familienauskünfte" unentgeltlich (gratis) zu verfassen haben, also nicht berechtigt seien, dafür eine Zahlung zu fordern, eine „Gebühr" einzuheben.

Dem ist aber nicht so. Eine k. k. Bezirkshauptmannschaft in Böhmen deutete das Wort „Gebührenfreiheit" im mehrgenannten § 39 dahin, daß bei diesen Auskünften weder Stempel verwendet, noch eine Schreibgebühr von den Parteien abgenommen werden dürfe.

Ueber eine gestellte Anfrage hat nun die k. k. Statthalterei in Böhmen, mit Erlaß vom 26. Juli 1872 Nr. 36.558 Nachstehendes mitgetheilt:

„Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. Juli 1872, Zahl 9902, über die unterm 18. April l. J. Zahl 2101, angeregte Frage über die Zulässigkeit der Abnahme einer Schreibgebühr für die Ausfertigung der im § 39 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgeschriebenen Matriken-Auskünfte auf den sub Nr. 21 der Nachtrags-Verordnungen zum Heeresergänzungs-Gesetze vom Jahre 1858 abgedruckten und hier anwendbaren Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. März 1860, Zahl 3527, aufmerksam gemacht, wornach für die Verabfolgung dieser Auskünfte, wenngleich dieselben mehrere zu einer und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den solche Auskünfte benöthigenden Privatpersonen nur die einfache für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr gefordert werden darf. Diese Gebühr darf aber in keinem Falle, auch wenn von nicht armen Parteien umfassendere Auskünfte dieser

Art benöthigt werden, den Betrag von 2 Gulden übersteigen, während die in Rede stehenden Auskünfte armen Parteien ganz unentgeltlich auszustellen sind."

Es darf also für die „Verabfolgung dieser Auskünfte von den dieselben benöthigenden Privatpersonen eine Gebühr gefordert werden. — Nur „armen" Parteien sind dieselben „unentgeltlich" auszustellen. Eine Directive dafür, welche Parteien in dieser Sache als „arm" anzusehen seien, ist wohl nicht gegeben; da sich jedoch der angezogene Ministerial-Erlaß an eine im Stolpatente enthaltene Bestimmung anlehnt, indem er sagt, es dürfe nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr gefordert werden: so dürfte man kaum einen Fehlgriff thun, wenn man hier das Wort „arm" ebenfalls in jenem Sinne nimmt, in welchem es im Stolpatente vorkommt. Im Stolpatente nun, kundgemacht mit Circular-Verordnung der k. k. Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns ddo. 31. Jänner 1783, heißt es unter: „Fünftens" also: „Die armen Leute, die außer einer geringen häuslichen Einrichtung nichts verlassen, und deren Mittellosigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß oder durch den Richter des Ortes bestätigt wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ohne alle Taxe oder Stolgebühr umsonst zu begraben." Also solchen Parteien, für deren Leicheeinsegnung keine Stolgebühr verlangt werden dürfte, sind diese „Familien-Auskünfte" unentgeltlich auszustellen. — Arme im Sinne des § 1 des Regierungs-Circulars vom 1. September 1840, Z. 23.052, also Personen, die kein höheres Einkommen haben, als der gemeine, ortsübliche Taglohn beträgt, sind im vorcitierten Ministerial-Erlasse vom 21. Juli 1872 sicherlich nicht gemeint; denn das Regierungs-Circular vom Jahre 1840 hat solche Arme im Auge, welchen im gerichtlichen Streitverfahren die Befreiung von den Stempel-, Gerichts- und Vertretungskosten zuzugestehen ist. Diese letztgenannten Kosten sind ja viel höhere als die winzige, stolpatentmäßige Gebühr für einen Matrikenschein.

Der einfache Taglöhner erhält im gerichtlichen Streitverfahren die Befreiung von den Stempel- ꝛc. Gebühren; kommt er aber etwa um einen Taufschein zum Heirathen, so hat er die Stempel- und de jure auch die Schreibgebühr zu entrichten; — — kommt er um „Familien-Auskünfte", so hat er auch zu zahlen.

Wieviel darf man dafür begehren? „Nur die einfache für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige

Gebühr", sagt der oftgenannte Ministerial-Erlaß. Das ist nun nach den in den verschiedenen Kronländern (mitunter auch Diöcesen) zu Recht bestehenden Gewohnheiten verschieden. Wir in Oberösterreich können nach unserem Stolpatente von nicht Armen und vom Bürgerstande für einen solchen Auskünfte-Bogen $52^1/_2$ kr., von höheren Ständen aber 1 fl. 5 kr. abververlangen; bei „umfassenderen" Arbeiten dieser Art aber könnte man höchstens 2 fl. einheben. Mehr als 2 fl. darf nirgends und in keinem Falle gefordert werden.

Was aber dann, wenn, wie es dann mitunter geschieht, die Partei selbst den bereits vollständig ausgefüllten Bogen nur zur Unterschrift vorlegt? — Ist eine sehr dankenswerthe Höflichkeit; aber der Matrikenführer hat doch die Mühe, durch Nachsuchen in den Büchern sich über die Richtigkeit der eingesetzten Daten zu vergewissern und durch seine Unterschrift das Document giltig zu machen, — hat daher auch das Recht, die betreffende Gebühr zu verlangen.

Linz. Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XV. **(Ueber das Meßstipendium.)** Der Priester Albinus hat an Einem Tage sechs Brautpaare zu copuliren, von denen ein jedes für die Brautmesse das übliche Stipendium erlegt hat. Darf der Copulant auf die probable Meinung hin, daß die Frucht des hl. Opfers sich nicht verringert, wenn auch dieselbe Mehreren applicirt wird, sich mit der Persolvirung einer einzigen hl. Messe begnügen und dafür alle sechs Stipendien behalten?

Der Fall gehört gewiß nicht zu den Seltenheiten! auch ist es leicht begreiflich, daß ein christliches Brautpaar wünscht, es möge an dem für das ganze Leben entscheidenden Tage das hl. Meßopfer für dasselbe dargebracht werden. Desto wichtiger ist es für einen Priester, die für die Application des hl. Meßopfers geltenden Regeln sich gegenwärtig zu halten.

Es ist sicher, daß der objective Werth des hl. Meßopfers ein unendlicher ist und zwar wegen der res oblata und des principalis offerens. Die subjective Zuwendung der Früchte desselben ist jedoch nicht unbeschränkt, sondern beschränkt, weil der Mensch eines fructus oder effectus infinitus nicht fähig ist. Indeß wird nach der Meinung „a recentioribus hodie communissime recepta" (sagt der hl. Alphonsus, theol. mor. l. 6. n. 312) die Frucht nicht geringer, wenn sie auf Mehrere vertheilt wird. Dem gegenüber ist es aber auch gewiß, daß die Kirche niemals gestattet, für eine einzige hl. Messe mehr als Ein Stipendium

anzunehmen, oder mehreren in diesem Sinne übernommenen Verpflichtungen durch die Darbringung eines einzigen Meßopfers genügen zu wollen. Der von Alexander VII. verurtheilte 10. Satz lautet: „Non est contra justitiam pro pluribus sacrificiis stipendium accipere et sacrificium unum offerre.“ Der Grund hievon liegt zunächst darin, daß die Kirche jeden, auch den leisesten Schein vermeiden will, als ob das Heiligste dazu benützt werde, sich zu bereichern. Ein fernerer Grund ist der Umstand, daß durch die Annahme eines Stipendiums eine sichere und strenge Rechtspflicht contrahirt wird, die Messe zu persolviren. Dieser Pflicht muß also auch gewiß und sicher Genüge geschehen, kraft des Satzes: Obligationi certae non satisfit per impletionem dubiam aut probabilem. Jene Meinung aber, daß die Frucht des hl. Opfers ungeachtet der Theilung auf Mehrere für jeden Einzelnen gleich bleibe, ist, wenn auch „communissime recepta“, doch nicht certa und indubia. — Es ist somit klar, daß Albinus in keinem Falle Eine hl. Messe für 6 Stipendien lesen dürfe.

Was hat er demnach zu thun? Antwort: Er muß entweder alle anderen Stipendien bis auf eines restituiren, oder dieselben (an verschiedenen Tagen natürlich) der Reihe nach persolviren. Es versteht sich von selbst, daß jene 5 Brautpaare, für welche am Copulationstage nicht applicirt wird, hierüber zu belehren sind und ihnen die Tage bekanntgegeben werden müssen, an welchen das hl. Opfer nach ihrer Intention wird dargebracht werden.

Ein anderer Ausweg wäre folgender: Albinus könnte den Brautpaaren insgesammt bedeuten, daß er, falls dieselben nichts dagegen einwenden wollen, sowohl am Copulationstage, als auch an 5 anderen, genauer zu bezeichnenden Tagen für Alle appliciren werde. In diesem Falle würden die Einzelnen nicht verkürzt; ja nach der oben erwähnten Ansicht würden sie einen um das sechsfache vermehrten fructus genießen.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

XVI. u. XVII. (**Ueber Taufpathen: 2 Fälle.**) I. Anselm, Cooperator in einem vom Geiste des Indifferentismus schon theilweise angesteckten Städtchen, wird zur Vornahme einer Kindstaufe gerufen. Das Kind ist aus gemischter, aber kirchlich eingegangener Ehe. Als Taufpathe wird ein dem A. unbekannter Mann vorgestellt; und da Anselm nicht gewohnt ist, vor der Taufhandlung sich um den Namen des Taufpathen zu erkundigen, so nimmt er ohne weitere Nachfrage die Taufe vor, in der Mei-

nung, es sei Alles in Ordnung. Jedoch bei der Einschreibung des Taufactes ergibt sich, daß der Pathe, ein gewisser Wilhelm, protestantischer Confession ist.

Nun frägt es sich: 1) Kann die Praxis Anselm's, sich vor der Taufhandlung um Namen und Person des beigezogenen Pathen nicht zu erkundigen, gebilliget werden? 2) Kann ein Protestant erlaubter Weise als Taufpathe fungiren und kann im vorliegenden Falle Wilhelm als Pathe eingetragen werden?

Ad 1) Die Praxis Anselm's muß entschieden mißbilligt werden, denn sie widerspricht geradewegs der Vorschrift des Rit. Rom., worin es heißt: „Parochus, antequam ad baptizandum accedat, ab iis, ad quos spectat, exquirat diligenter, quem vel quos susceptores seu patrinos elegerint. . . . . ne plures, quam liceat, aut indignos aut ineptos admittat." Die Verkehrtheit dieser Praxis ergibt sich auch aus den unangenehmen Folgen, die daraus entstehen können.

Ad 2) Ein Andersgläubiger kann nicht erlaubter Weise als Taufpathe fungiren, was schon die Natur und der Zweck dieser kirchlichen Institution lehrt, und das Rit. Rom. ausdrücklich erklärt: „Sciant praeterea parochi, ad hoc munus non esse admittendos infideles aut haereticos" etc. Wilhelm kann daher keineswegs als Taufpathe, sondern höchstens als Zeuge der Taufhandlung eingetragen werden.

II. Bald darauf wird der nämliche Anselm wieder zu einer Taufe gerufen. Da er im vorigen Falle von seinem Pfarrer eine scharfe Bemerkung erhalten, so will er jetzt vorsichtiger sein und erkundigt sich genau um die Person des Taufpathen. Es wird ihm ein gewisser Robert genannt, der zwar Katholik und ein angesehner, unbescholtener Mann ist, von dem aber das Gerücht geht, daß er seit ein paar Jahren seiner österlichen Pflicht nicht mehr Genüge geleistet habe. Daher erklärt Anselm, er könne den Robert als Taufpathen nicht zulassen, denn wer selbst seine religiösen Pflichten nicht erfüllt, könne auch Andere nicht darin belehren und erfolgreich dazu anhalten. Darüber große Entrüstung von Seite Robert's und der Eltern des Kindes.

Es entstehen nun folgende Fragen: 1) Gehört Robert zu der Kategorie Derjenigen, welche nach den kirchlichen Vorschriften als Taufpathen nicht zugelassen werden dürfen? 2) Was ist von der Handlungsweise Anselm's zu halten?

Ad 1) Robert gehört nicht zu Denjenigen, die nach den allgemeinen Kirchengesetzen von der Pathenschaft auszuschließen sind. Denn nach dem Rit. Rom. sind nur folgende Klassen von

Personen unzulässig und untauglich: „infideles, haeretici, publice excommunicati, interdicti, publice criminosi, infames, qui sana mente non sunt, qui ignorant rudimenta fidei.“ Robert gehört aber zu keiner von diesen Klassen. Man sage nicht, er sei wegen Vernachlässigung der österlichen Pflicht der Excommunication verfallen; denn die vom vierten Lateran-Concil ausgesprochene Censur ist nicht latae, sondern nur ferendae sententiae, Robert ist also davon nicht betroffen, selbst in dem Falle, daß das Gerücht auf Wahrheit beruht. Und sollten auch, nach dem betreffenden Diöcesanstatut diejenigen ausdrücklich ausgeschlossen sein, die ihre österliche Pflicht vernachlässigen, so wäre Robert doch noch zulässig, weil seine Pflichtversäumniß nur gerüchtweise, nicht aber als notorische Thatsache bekannt ist.

Ad 2) Wir glauben nicht falsch zu urtheilen, wenn wir behaupten, daß Anselm einen unklugen Schritt gemacht hat. Denn nach obiger Auseinandersetzung hätte Anselm durch Zulassung Robert's sich gegen die kirchlichen Vorschriften nicht verfehlt; durch die Zurückweisung aber hat er sich und überhaupt die Diener der Kirche ohne Nothwendigkeit gehässig gemacht; mit anderen Worten, durch die Zulassung hätte er keinen Fehler begangen, durch die Zurückweisung aber hat er sicher einen Fehler begangen. Es wird wohl überhaupt heutzutage, besonders in Städten, nur selten angezeigt sein, einen Pathen unmittelbar vor der Taufhandlung abzuweisen, wenn dessen Unzulässigkeit nicht aus den kirchlichen Vorschriften klar hervorgeht. Der Seelsorger in Städten muß froh sein, wenn er alle klar ausgesprochenen Vorschriften der Kirche durchführen kann. Hiemit ist nicht gesagt, daß der Seelsorger nicht auf alle Weise dahin wirken soll, dämit von den Eltern keine wenig geeigneten Pathen gewählt werden; er soll vielmehr jede sich darbietende Gelegenheit dazu benützen, besonders auch das Brautexamen.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XVIII. (**Die Form des Schlusses bei der Oratio de Venerabili.**) Zwei Priester, Fabius und Expeditus sind uneinig über den Schluß der Oratio de SS^{mo} außer der Messe. Ersterer will, die Conclusio habe zu lauten: Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate etc.; Expeditus aber kurzweg: Qui vivis et regnas in secula seculorum. Welcher von Beiden nun hat Recht? Antwort: Prout jacet, nämlich ohne Unterscheidung, keiner von beiden; cum distinctione, hat jedweder zum Theile Recht und Unrecht. Nach der Spendung der heil.

Wegzehrung und Communion überhaupt, concludirt Fabius recht; beim Segen cum SS^mo in andern Funktionen aber Expeditus. Daß nach Spendung der heil. Communion, sowie bei der Rückkehr in die Kirche nach Ertheilung des Viaticum die längere Conclusion zu machen ist, hat die S. Cong. Rit. erst in einem ihrer neuesten Entscheide wieder ausgesprochen, nämlich 11. Jun. 1880 in Vigevanen. Da heißt es: Quaeritur, an oratio: Deus qui nobis sub sacramento, recitanda a sacerdote in ecclesia, sive in distribuenda Christi fidelibus Communione extra Missam, sive postquam delatum ab ipso fuerit viaticum ad infirmos, terminari debeat cum conclusione brevi: qui vivis et regnas in secula seculorum, vel cum altera longa: qui vivis . . . cum Deo Patre? Resp: Oratio: „Deus qui nobis concludi debet ut in ultima editione Ritualis Romani anni 1874." In dieser Ritual-Ausgabe v. 1874 aber steht an der betreffenden Stelle (S. 79 und 85) die Oration mit dem längern Schlusse: Qui vivis et regnas cum Deo Patre in unitate Spiritus sancti Deus, per omnia secula seculorum.

Wo hingegen das Rit. Rom. von der Procession am Frohnleichnamsfeste spricht, schreibt es (S. 284 der oben citirten Ausgabe von der Propag. Druckerei in Rom 1874) zum Segen die Oratio de SS^mo mit dem Schluß: Qui vivis et regnas in secula seculorum, vor; und dasselbe hatte die S. Congr. bezüglich der feierlichen Aussetzungen des Allerheiligsten schon ddo. 10. Sept. 1718 „erklärt und zu beobachten befohlen", und wiederum ddo. 8. April 1865. — Als Curiosum fügen wir noch bei, daß Jemand aus der Diöcese Andria angefragt hatte: „An Oratio Deus qui nobis sub Sacramento concludi debeat per verba: Qui vivis et regnas in secula sec., seu: Qui vivis et regnas per omnia secula sec.? Die S. Congr. antwortete 29. März 1851: Affirmative ad 1. partem; negative ad secundam. (Aus dem Monitore ecclesiastico von Conversano 1882 S. 125 ff.) P. A. R. H.

XIX. (**Eine Bezugsquelle für schöne und dauerhafte Flachsleinwand zur Kirchenwäsche.**) In Erwägung, daß **Kirchenwäsche** aus reiner, schöner und dauerhafter Flachsleinwand verfertigt sein soll; heutzutage aber in vielen Dingen so viel Lüge und Trug vorwaltet, daß man trotz aller Vorsicht immer neuartig geprellt wird; namentlich, daß im Artikel reine Leinwand so viel Humbug herrscht, die Garnfäden von Flachs

und Wolle zur Webe vermischt, die Garne mit Bleichen auf Kosten ihrer Festigkeit in einigen Stunden ganz weiß hergestellt; aber ohne alle Haltbarkeit sind, ferner daß die fertige Leinwand mit Mangeln traktirt wird, um länger zu werden, mit schweren Stoffen appretirt, damit sie schwerer wird und der Käufer glaube, gute Flachsleinwand schon aus dem Gewichte zu vermuthen, die Fäden werden dadurch gedrückt, die Löcher verschmiert, und wird solche Leinwand das erstemal gewaschen, so ist der Hader fertig; nur einige Male noch gewaschen, so muß solches Stück im Inventar als abgenützt abgeschrieben werden, und daß schließlich beim Verkaufe die Umhüllung des Ballens viel schöner und feiner präsentirt wird, als der innere Kram; also in dieser Erwägung, hochwürdige Herren, gebe ich Ihnen zu wissen: daß ich bereit sei: Ihnen zweierlei Sorten von reiner schöner und dauerhafter Flachsleinwand zu verschaffen.

A. 30 Ellen 5/4 breit factisch 60 Gang = 12 fl. ö. W.
B. 30 „ 5/4 „ „ 80 „ = 18 „ „

A. wird aus mährischem feinen Gebirgsflachs gesponnen und wird das Rohgarn auf Rasen natürlich und vorsichtig gebleicht. Die Webe ist sehr dauerhaft.

B. wird aus sehr festem belgischen Garn gewebt.

Keine Sorte wird appretirt, sondern einfach nur wenig gemangelt, und so verkauft. Solche Leinwand taugt besser zum Nähen, sie geht nicht ein, und das fertige Kleid muß ja ohnedem gleich gewaschen werden. Und wie schön sich solche Paramente schon das Erstemal bügeln. Wer also darauf reflektirt, möge sich an den unterzeichneten wenden und sagen, was mir zu wissen nöthig ist. Zahlung entweder vorhinein oder mit Nachnahme. Alle Monate 1.—30. werden Bestellungen gesammelt, und diese im folgendem Monate verwirklichet. Muster gegen 5 kr. Post-Marke. Ich bin kein Händler auch kein Fabrikant, sondern ein Pfarrer und dazu kein homo versutus! und preise den, der es ehrlicher meint, und es besser machen will und kann!

Franz Nitsch,
Pfarrer zu Olbersdorf, Post Friedland a. d. Mohra, Mähren.

Nachschrift der Redaction: Wir haben uns über diesen Vorschlag an vollkommen vertrauenswürdiger Stelle erkundigt und erfahren, daß die vorstehenden Angaben vollkommen verläßlich seien und Herr Pfarrer Nitsch wirklich ächte und gute Leinwand besorgen könne, da er ja selbst in einer Flachsgegend, wo viele Leinwandweber sind, angestellt sei.

Zur gefälligen Nachricht!

Mit dem gegenwärtigen Hefte **schließt** der Jahrgang 1882. Das I. Heft des neuen Jahrganges erscheint am 15. Jänner 1883 (die übrigen 3 Hefte 15. April, 15. Juli und 15. Oktober). Der Pränumerationspreis bleibt unverändert **3 fl. 50 kr.** oder **7 Mark** = 8 Fr. 75 Cent. = $1^3/_4$ Dollar.

Da bei einer so ausgedehnten Zeitschrift der Druck eine längere Zeit erfordert, so erlaubt sich die gefertigte Redaktion ergebenst zu bitten, die Pränumeration **baldigst erneuern** zu wollen, um die Höhe der Auflage beiläufig bestimmen und Störungen in der Expedition vermeiden zu können.

Ergebenst zeichnet

Die Redaktion (zugleich Administration und Expedition)

der

theologisch-praktischen Quartalschrift

in Linz, Harrachstraße Nr. 9.

NB. Bei der Erneuerung der Pränumeration bitten wir ergebenst die Nummer der Adreßschleife gefälligst bezeichnen zu wollen.

XX. (**Der Pfarrer hat das Recht, die politische Behörde um Hilfe anzurufen, wenn der Vertrag über die katholische Kindererziehung verletzt wird.**) Einen besonders schwierigen Gegenstand der Seelsorge in jenen Gegenden, wo Katholiken und Protestanten beisammen wohnen, bildet die Behandlung der gemischten Ehen. Die kath. Kirche hat dergleichen Ehen niemals gebilligt, weil erfahrungsgemäß in denselben ein glückliches Familienleben nur höchst selten zu erwarten ist, — hat aber, um nach den gegebenen Verhältnissen das kleinere Uebel dem größeren vorzuziehen, dennoch hiezu ihre Zustimmung ertheilt, wenn die kath. Erziehung aller aus der Ehe anzuhoffenden Kinder in legaler Weise gewährleistet worden ist. Das interconfessionelle Gesetz vom 24. Mai 1868 ordnet jedoch an, daß in gemischten Ehen die Kinder der Religion der Eltern nach dem Geschlechte zu folgen haben und setzt die vorher üblichen Reverse über die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion außer Kraft. Das Gesetz gestattet jedoch dem Brautpaare, einen gegenseitig bindenden Vertrag über die Erziehung der anzuhoffenden Kinder abzuschließen, und ein solcher Vertrag ist nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden bindend.

Wiederholt haben sich nämlich Fälle ereignet, daß der akatholische Bräutigam, nur um eine feierliche Eheschließung mit seiner kath. Braut in der kath. Pfarrkirche zu erschleichen, die Erziehung aller Kinder in der kath. Religion zugestanden, bei dem nächsten Taufakte aber schon sein gegebenes Manneswort gebrochen hat und sein männliches Kind trotz des Widerspruches seiner kath. Gattin im protest. Bethause taufen und dann in der protest. Confession erziehen ließ. Viele unserer Seelsorger waren nun der Ansicht, es gebe kein Mittel, um den wortbrüchigen Gatten zur Einhaltung des abgeschlossenen Vertrages zu zwingen, indem sie wirklich dem bekannten Gesetze vom 25. Mai 1868 eine größere Tragweite beimaßen, als welche in demselben enthalten ist.

Da ähnliche Fälle in der letzten Zeit sich besonders gehäuft haben, so glauben wir zur Richtschnur unseres Seelsorgsclerus besonders in gemischten Seelsorgsbezirken eine für solche Fälle sehr wichtige Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1882 im Nachstehenden zur Kenntnis bringen zu sollen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht entschied anläßlich eines speciellen Falles, den wir weiter unten mittheilen

wollen, unter obigem Datum Folgendes: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag über die Kindererziehung ist giltig nicht blos im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, daß jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dies nicht der Fall sein, haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen."

Der concrete Fall, der in letzter Instanz vom k. k. Ministerium für Cultus endgiltig und principiell zur Entscheidung gelangte, war dieser:

In der Pfarrgemeinde Ch. nahm ein Protestant eine Katholikin zur Gattin. Beide schloßen den Vertrag ab, daß alle aus ihrer Ehe anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, und zugleich auch, es solle ihr vor der Ehe geborne Sohn V., der durch die Abschließung der Ehe legitimirt worden war, ebenfalls katholisch bleiben. Im März 1880 verlangt nun der protestantische Vater vom katholischen Pfarramte den Taufschein des vor der Ehe gebornen und durch diese legitimirten Sohn V. zu dem Zwecke, damit er ihn in der helvetischen Confession erziehen lasse. Der Pfarrer machte ihn nun aufmerksam, daß vor dem siebenten Jahre an eine Religionsänderung auch nach dem Staatsgesetze nicht zu denken ist, worauf der Vater brummend mit der Erklärung sich entfernte, er werde den geschlossenen Vertrag selbst lösen. Der Pfarrer berief die kath. Gattin zu sich, um mit ihr über die Sache Rücksprache zu pflegen — und diese erklärte, sie werde nie hiezu die Einwilligung geben, daß der geschlossene Vertrag gelöst, der legitimirte Sohn V. helvetisch erzogen oder ihr Kind, das sie unter dem Herzen trage, protestantisch getauft werde.

Der protestantische Gatte erfüllte noch im selben Monate seine Drohung und meldete es der k. k. Bezirkshauptmannschaft an, daß er im Sinne des interconfessionellen Gesetzes seinen Sohn V. werde protestantisch erziehen lassen; zugleich erkläre er den geschlossenen Vertrag als null und nichtig. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft theilte diese Meldung dem kath. Pfarramte zur Aeußerung mit und diese fiel dahin aus, daß das Pfarramt die polit. Behörde aufmerksam machte, der Vertrag, der beiderseitig abgeschlossen war, könne nicht einseitig gelöst werden, indem die hiebei betheiligte katholische Gattin niemals auf eine solche Lösung

eingehen werde. Mit Erlaß vom 22. April gab jedoch die k. k. Bezirkshauptmannschaft der Vorstellung des Pfarramtes kein Gehör, sondern entschied mit Hinweis auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, „daß in gemischten Ehen die Söhne der Confession des Vaters zu folgen haben und daß durch dieses Gesetz die Reverse bezüglich Kindererziehung ihre Kraft verloren haben."

Der Pfarrer wendet sich an das bischöfliche Amt mit der Anfrage, was er weiterhin zu thun habe, und wurde ihm nach Prüfung der Angelegenheit bedeutet, er möge beim k. k. Bezirksgerichte den protest. Vater wegen Brechung eines ordnungsmäßig abgeschlossenen Vertrages hinsichtlich der kath. Taufe und kath. Erziehung seiner Kinder belangen. Der Pfarrer that, wie es ihm angeordnet wurde, doch trat das k. k. Bezirksgericht ohne irgendwelche Entscheidung zu treffen, die Klage der Bezirkshauptmannschaft ab, welche unter dem 28. April 1880 dieselbe dem Pfarramte unter Hinweis auf die frühere Entscheidung zurückstellte.

Bei diesem Stand der Dinge nahm das bischöfl. Amt selbst die Angelegenheit in seine Hand, apellirte gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft an die Landesstelle und legte in dem Recurse vorzüglich Gewicht auf den Umstand, daß der Vertrag beiderseitig abgeschlossen ist, und daß nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Art. 3, al. 2 die Kirchenbehörde das Recht hat, die staatlichen Behörden anzurufen, wenn die staatlichen Vorschriften nicht eingehalten oder verletzt worden sind.

Mit 1. Jänner 1881 verwarf die Landesstelle den Recurs des Consistoriums mit der Motivirung: daß durch den angeführten Vertrag nur die Contrahenten Rechte und Pflichten erlangen, während dritte Personen, nämlich Vertreter und Diener der Kirche durchaus kein Recht für sich ableiten können. Aber auch in dem Falle, daß der kathol. Pfarrer sich als Mitcontrahenten betrachten sollte, so habe er dennoch kein Recht, bei der politischen Behörde zu klagen, weil hiedurch aus dem Vertrage sogleich ein Revers entstehen würde, der nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 Art. 1, letztes Alinea nicht zugelassen werden kann, und darum wirkungslos ist. Aus diesen Gründen bleiben die Erlässe der Bezirkshauptmannschaft in Kraft." Das heißt mit andern Worten: das Gesetz spricht für den kathol. Pfarrer, doch muß er dennoch im Unrecht bleiben. — Das bischöfl. Amt ergreift nun den Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht, beleuchtet den gesammten Vorgang der unteren Behörden, motivirt seinen Standpunct als den im Gesetz

allein begründeten und schließt mit der Ausführung: Wenn die Behörden die ganze Angelegenheit gehörig untersucht hätten, so hätten sie gefunden:

1. Es liegt hier ein rechtsgiltiger Vertrag hinsichtlich der Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion vor.

2. Daß der protestantische Ehegatte diesen Vertrag einseitig gelöst hat und dies mit allen Rechtsfolgerungen, die sich hieraus ergeben.

3. Daß diese Lösung gegen den Willen der kath. Gattin geschehen ist, welche ausdrücklich erklärt, daß sie auf eine Lösung nicht eingeht.

4. Hat der protestantische Seelsorger gesetzwidrig das Amtsbereich seiner Thätigkeit überschritten, indem er eine Function an einem Kinde der katholischen Gattin ausgeübt hatte. —

(Es war nämlich unterdessen in der Ehe ein Sohn geboren, der im protestantischen Bethause in Folge des citirten Erlasses der Landesstelle mit dem Namen Josef getauft worden ist.)

Am 24. Jänner 1882 gab das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Recurs des Consistoriums Folge und erkannte zu Recht: „Der katholisch getaufte legitimirte Sohn V. ist in der kathol. Religion zu erziehen; bezüglich des Sohnes Josef, von dem erst in dem Recurs des Consistoriums an das Ministerium Erwähnung geschieht, möge die Entscheidung im ordentlichen Instanzenzuge eingeholt werden.

Das k. k. Ministerium ließ sich bei seiner Entscheidung von folgenden Anschauungspunkten leiten:

1) Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines geschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, event. der staatlichen Cultusbehörde zu.

2) Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebührt nach § 3, Abs. 2 des citirten Gesetzes das Recht, bei welch' immer einer Verletzung der in jenem Gesetze über das Bekenntniß der Kinder angeführten Vorschriften, die politische event. staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei — deßwegen muß das Consistorium zu einer Beschwerde und Berufung als berechtigt erklärt werden, weil es sich hier um die Erziehung der Kinder von Ehegatten handelt, die in derselben Diöcese wohnen.

3) Jenes Uebereinkommen zwischen den genannten Eheleuten

ist nach seinem Wortlaute, und weil im Contexte nirgends von einem Pfarramte die Rede ist, als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen.

4) Jener Vertrag ist nicht gelöst worden, wie dies aus dem Vorgange der katholischen Gattin zu ersehen ist.

Bei der Schließung einer gemischten Ehe ist somit darauf zu sehen:

a) Daß zwischen den Ehegatten ein rechtsgiltiger Vertrag, betreffend die katholische Kindererziehung, zu Stande komme, dann

b) daß auch der katholische Theil standhaft, wie dies beim gegebenen Fall geschehen ist, auf seinem Rechte beharre.

(Mährisch-schles. Volksbote.)

Literatur.

Das Geburtsjahr Christi. Ein chronologischer Versuch mit einem Synchronismus über die Fülle der Zeiten und zwölf mathematischen Beilagen von Florian Rieß, Priester d. G. J. (Ergänzungsheft 11 und 12 zu den „Stimmen aus Maria Laach"). Freiburg i. B. Herder, 1880. IV. und 267 S. gr. 8°.

Der Verfasser leitet die seit dem 17. Jahrhundert mehrfach und eingehend erörterte Frage in ein neues Stadium über. Von jener Zeit ab fußte die Discussion durchgängig auf der Voraussetzung, es habe der Schöpfer unserer jetzigen christlichen Zeitrechnung, Dionysius Exiguus, die Geburt des Heilandes in das Jahr 754 oder frühestens 753 a. U. c. verlegt, und die Unhaltbarkeit letzteren Ansatzes führte nun zur Annahme von 747, 749 oder 750 als Geburtsjahr des Herrn. Auch P. Rieß ist von der Unhaltbarkeit jenes Ansatzes überzeugt; allein einmal versicht er 752 als das den historischen Zeugnissen einzig entsprechende Geburtsjahr und sucht des Weiteren darzuthun, wie Dionysius selbst gerade dieses Datum zum Ausgangspunkte seiner Zeitrechnung genommen; erst Spätere hätten derselben das Jahr 754 oder 753 unterschoben.

Wann ward Christus geboren? Der Verfasser bahnt die Beantwortung dieser Frage vorerst auf indirectem Wege an; er fixirt eine Zeitgrenze, diesseits welcher das Ereigniß nicht verlegt werden darf, und diese Zeitgrenze bildet der Tod des Herodes, der auf das Jahr 753, unmittelbar vor dem Passahfeste (7. April), angesetzt wird, und zwar durch astronomische wie historische Beweisführung. Die kurz vor dem Tode des Tyrannen eingetretene Mondesfinsterniß

ist nicht diejenige vom 12/13. März 750, da die auf dieselbe bis zum Tode folgenden Ereignisse unmöglich in dem kurzen Zeitraum vom 13. März bis 12. April (Passah) untergebracht werden können. Dagegen ist für dieselben hinreichender Raum, soferne auf die Mondesfinsterniß vom 9/10. Januar 753 zurückgegriffen wird. Wir glauben diesen Theil der Beweisführung als wirklich gelungen bezeichnen zu dürfen.

Auf historischem Wege sucht dann der Verfasser das gewonnene Resultat zu stützen durch Festsetzung des Anfanges der 37jährigen Regierung des Herodes auf das Jahr 715. Die dießbezüglichen Angaben des Josephus stimmen bekanntlich mit den anderweitig überlieferten Thatsachen nicht allerwegen überein, und so genügt hier der Nachweis, daß dieselben, insoferne sie den Angaben anderer Schriftsteller nicht widerstreiten, sich dem astronomisch gesicherten Datum 753 zwanglos anreihen lassen. „Vorerst genüge die „Bemerkung", so kennzeichnet der Verfasser S. 21 seine Stellungnahme zu den Angaben des jüdischen Geschichtschreibers, „daß, so groß die Auctorität „des Josephus in chronologischen Angaben ist, die der jüdischen Tra„dition entnommen sind, mit so viel Vorsicht jene Charakteristiken „behandelt werden müssen, die auf seiner eigenen Rechnung beruhen."

Aber noch wissen wir erst nur, daß Christi Geburt vor dem Passah 753 statt haben mußte. Eine genauere Begrenzung des Datums liefern einige Vorgänge „Aus dem Leben Jesu", für welche sich im Evangelium selbst eine Zeitbestimmung findet; zunächst der Bethlehemitische Kindermord. Freilich den Satz S. 59: „Wenn nicht zwingende Gründe etwas Anderes vorschreiben, ist dieser „Bericht mit dem gesammten christlichen Alterthum nach den Worten „Maldonats so zu verstehen, daß die Ankunft der Magier oder Weisen „aus dem Morgenlande unmittelbar nach der Geburt Christi erfolgte" — möchten wir nicht unterschreiben. Eusebius, der doch auch zum Alterthum gehört, läßt im Chronicon den Heiland bei der Ankunft der Weisen ungefähr zwei Jahre alt sein; und der hl. Epiphanius, dem nach des Verfassers Dafürhalten S. 129 „die Chronologie nicht dankbar genug sein kann", vertritt Haeres. 51. 9. die gleiche Anschauung. Der Auctorität Maldonats kann man diejenige seiner nicht minder gelehrten Ordensgenossen Van Papenbroeck und Patrizi (Verfasser schreibt beharrlich Patrizzi) entgegenhalten. Die Exegese aber ist heutzutage aus Gründen, deren volle Würdigung dem christlichen Alterthume fern liegen mußte, darüber vollkommen im Reinen, daß an sich unbestimmte Zeitangaben der Evangelisten, wie das „Cum natus esset Jesus", nicht zu premiren sind. Für das „a bimatu et infra" bleibt dem Verfasser keine andere Erklärung, als die „zur

Raserei gesteigerte Gereiztheit" des Herodes (S. 63). Damit soll indessen über die vom Verfasser entwickelte Auffassung keineswegs der Stab gebrochen werden, sie mag, vom exegetischen Standpunkte betrachtet, ebenso wahrscheinlich sein, wie jede der entgegenstehenden Erklärungen und, ist erst der Beweis für den 25. Dezember 752, als Geburtstag des Herrn, anderweitig erbracht, dann ist auch die Frage wegen der Weisen endgiltig entschieden.

Näher bringt uns der Lösung die Erörterung des Ediktes des Kaisers Augustus. Der Verfasser resumirt zuerst die mehrfachen, bereits von Anderen geltend gemachten Indicien für eine derjenigen von 760 vorhergehende Volksaufnahme und fixirt sodann deren Datum nach Oresius auf 752, und zwar gegen Ende des Jahres. Quirinius hat auch diese geleitet, dießmal als Alter Ego des Cajus Cäsar; die antiochenischen Varusmünzen aber sind nicht nach der Aera von Actium datirt, sondern nach der kaiserlichen Aera des Augustus. — Als Jahr der Taufe des Heilandes wird 782 (Ende) oder 783 festgestellt, wobei das 15. Jahr des Tiberius, wie sonst bei zeitgenößischen Schriftstellern, vom Tode des Augustus gerechnet wird. — Die Erörterung über das Todesjahr des Herrn führt den Verfasser auf das Feld der astronomischen Untersuchung zurück. Unter den auf 782 nächstfolgenden Jahren genügt einzig das Jahr 786 der durch die Evangelien verbürgten Bedingung, daß sein erstes Passah unmittelbar vor dem Sabbat fiel. Ganz unzulässig ist dagegen das Consulatsjahr der Gemini 782, welches sein erstes Passah an einem Montag hatte; es ist demnach irrthümlich bezüglich dieses Jahres eine apostolische Tradition vorausgesetzt worden (S. 90). Ein Gleiches gilt von der bereits von den hl. Augustinus und Hippolytus vertretenen und wohl auch schon früher gangbaren Ansicht, es sei der Tod des Erlösers auf einen 25. März gefallen: unter sämmtlichen Jahren von 23—40 p. C. findet sich kein einziges, in welchem der 25. März zugleich ein Freitag und erstes Passah gewesen wäre.

Der Verfasser geht nunmehr dazu über, „einige Stimmen aus dem christlichen Alterthum" über das Geburtsjahr des Herrn" zu vernehmen. Er weiß die für seine Ansicht sprechenden Zeugnisse fruchtbar zu verwerthen, in abweichenden Angaben Fehler entweder nachzuweisen oder wenigstens nahe zu legen und deren muthmaßliche Quelle zu verfolgen. Der Abschnitt bietet des Interessanten Vieles. Wollten wir eine Ausstellung machen, so wäre es höchstens die, daß die Ausdrücke „eine apostolische, eine kirchliche Tradition" in mißverständlicher Weise wiederkehren. Nach dem hl. Irenäus, der uns „als mittelbarer Schüler des hl. Johannes, das Morgen- und Abendland in seinem Zeugnisse darstellt" (S. 100), ereignete sich

die Geburt des Herrn „circa primum et quadragesimum annum Augusti imperii", was uns die Wahl läßt, zwischen 750, 751, 752. Aber Adv. Haer. II. 22 n. 5 gibt derselbe Heilige Christus ein Alter von 40—50 Jahren; von einer „Einschwärzung" (S. 81). des kritisch durchaus gesicherten, längeren Abschnittes kann nicht die Rede sein; auch liegt kein „Widerspruch" und folglich auch keine „mit dem Context schroff contrastirende Corruption" vor, da der Heilige n. 3 keineswegs, wie angenommen wird, das Lehramt des Heilandes auf drei Jahre beschränkt, sondern blos gegen die Gnostiker, welche ein einjähriges Lehramt behaupteten, wirksam aus den drei im Evangelium erwähnten Osterfesten argumentirt. Nach Clemens von Alexandrien, „der seine großen Reisen im Oriente anstellte, um die „Ueberlieferung der apostolischen Kirche in sich aufzunehmen" (S. 101), würde die Geburt Christi Ende 751 oder in das erste Halbjahr 752 fallen; „über den Tag der Geburt finden sich bei Clemens verschiedene unsichere Vermuthungen." Verfasser hält nun den Text, wie er vorliegt, für nicht „hinlänglich" verbürgt, und ist nicht abgeneigt, „einen leichten Rechnungsverstoß oder eine Corruption in der Lesart" anzunehmen (S. 102). Einstweilen ist Clemens sicherlich kein „Echo der in weiten theologischen Kreisen herrschenden chronologischen Ueberzeugungen" (S. 101). In unmittelbarem Anschlusse wird Tertullian, Julius Africanus und Hippolyt für das Jahr 752 aufgeboten und dann S. 107 concludirt: „Also an der Scheide des zweiten und „dritten Jahrhunderts nach Christus wurde zu Alexandrien und Rom ein„müthig festgehalten, daß Christus im Jahre 752 a. U. c. geboren sei." Die Späteren nimmt Verfasser allerdings mit Recht für seine Ansicht in Anspruch. Doch bietet noch Epiphanius neben zwei richtigen und einer halbrichtigen Angabe eine ganz verkehrte Berechnung (S. 124 ff) „die römische Tradition über den 25. December scheint ihm noch „nicht bekannt gewesen zu sein" (S. 110), während doch sicherlich gerade er alle Gelegenheit hatte, sich mit derselben bekannt zu machen. „Eine vollkommen harmonirende Auffassung" (S. 111) ist uns nach alle dem nicht erfindlich, übrigens zum Zwecke des Verfassers auch gar nicht erforderlich: der astronomisch-historische Beweis genügte vollkommen und erfuhr durch die Zeugnisse des Alterthums, selbst, wenn dieselben nicht allerwegen harmonirten, eine nicht zu unterschätzende Bestätigung.

Der folgende Abschnitt „die christliche Zeitrechnung" ist dem Nachweis gewidmet, daß auch die christliche Zeitrechnung bei aller Mannigfaltigkeit auf der Voraussetzung des Geburtsjahres 752 fußt. Wir beschränken uns, hinsichtlich dieses mehr nur Fachmännern zugänglichen Theiles, auf Wiedergabe derjenigen Stelle, an welcher P. Rieß darlegt, wie nach seiner Ueberzeugung die Zeitrechnung des

Dionysius Exiguus verstanden werden muß und von ihrem Urheber, unter Zugrundelegung des Geburtsjahres 752, thatsächlich verstanden wurde. Dionysius führt den 95jährigen Cyclus des hl. Cyrillus weiter. Der letzte dieser Cyclen schloß mit dem Ostertermin des Jahres 1284 a. U. c. „An jene Grenzscheide nun pflanzt Dionysius „die Zahl 532 ab Incarnatione Domini. Was will er damit „sagen? Wir nehmen an, nichts Anderes als: mit dem Ablaufen „des Cyclus des hl. Cyrill waren im Ganzen 532 Jahre seit der „Menschwerdung Christi, der erste große Ostercyclus, der sein erstes „Jahr bei der Menschwerdung ansetzt, abgelaufen; es begann der „zweite große Cyclus von 532 Jahren nunmehr sein erstes Jahr, „das vom Ostervollmond 1284 a. U. c. bis zur XIV. luna 1285 „währte. An die Grenzscheide des ersten vom zweiten Jahre oder „Ostern 1285 a. U. c. setzte er 533 u. s. f. Und wie die Zahl „532, um Ostern 1284 a. U. c. angebracht, besagte: an dem „Punkte, wo sie steht, sind 532 seit der Menschwerdung vollständig „abgelaufen; so besagte 533 der neuen Aera: an dem Punkte, wo „sie steht, sind 533 Jahre seit der Menschwerdung vollständig vor- „über; oder, um uns eines Ausdruckes aus dem gewöhnlichen Leben „zu bedienen, an diesen Zeitpunkten wurde der Gottmensch, der mit „seiner Empfängniß zu leben begann 532, 533 Jahre alt" (S. 147 f.)

Hiemit hätten wir in allgemeinen Zügen den Beweisgang des Verfassers skizzirt. Beachtenswerthes Material enthalten noch die mathematischen Beilagen, dessen Würdigung wir indessen Fachleuten überlassen müssen. Wir empfehlen das mit Fleiß und mit Wärme gearbeitete Buch derjenigen Beachtung, welche schon die Bedeutsamkeit der Streitfrage für dasselbe in Anspruch nimmt. Jedenfalls ist die Arbeit ganz geeignet, zu einer erneuten, gründlicheren Erörterung anzuregen, die für die kirchliche Wissenschaft nur vom segensreichsten Erfolge sein kann. Fr. v. Hummelauer, S. J.

I. **Carmina V. T. metrice. Notas criticas et dissertationem de re metrica Hebraeorum adjecit Dr. Gust. Bickell. Oenoponte.** In librar. Wagner. 1882. 8° IV. 236. Preis fl. ö. W. 3.20. 2. Dichtungen der Hebräer. Zum erstenmale nach dem Versmaße des Urtextes übersetzt von Gust. Bickell. I. Geschichtliche und prophetische Lieder. Innsbruck. Wagner kl. 8° VIII, 136. Preis?

Mein gelegentlich der Besprechung der Dissertation Gietmanns „De re metrica Hebraeorum" geäußerter Wunsch (Ou.-Schr. 1881. S. 416) hat sich eher, als ich erwartet hatte, zu meiner vollständigsten Befriedigung erfüllt — durch das Erscheinen des

Werkes Bickell's „Carmina V. T. metrice", welches ich als ein genau und richtig nach den Principien der Wissenschaft ausgearbeitetes, systematisches Lehrbuch der wiederentdeckten althebräischen Metrik trotz des sicher nicht ausbleibenden Widerspruches zu bezeichnen wage. In dieser Zeitschrift durch eine Anzeige der neuesten literarischen Zwillingsprodukte des glücklichen Entdeckers zunächst meiner Freude Luft zu machen, dann durch eine eingehende Kritik derselben die innere Wahrheit seines metrischen Systems darzulegen und eben damit zugleich auch meine vom Anfange entschiedene Parteinahme für ihn (oder dasselbe) zu rechtfertigen, dazu bedurfte es bei mir selbstverständlich keines langen Entschlusses. Allein der Ausführung desselben stellten sich bald solche gewichtige Bedenken entgegen, daß ich mich nicht getraute, der löbl. Redaction dieser Zeitschrift eine nach dem ursprünglichen Plane ausgearbeitete Besprechung einzusenden. Das vor allem mußte ich zuerst einsehen, daß der Nachweis, die hebräische Metrik sei keineswegs eine bloß prächtige Kimmung, die nun schon seit Jahrhunderten immer wieder erscheine, um immer wieder in eitlen Dunst sich aufzulösen, und das neue System sei mehr als eine „schöne" Hypothese, — weil er nur mit gelehrten Details (hauptsächlich) nur mit horribile dictu hebräischen Wörtern) genügend erbracht werden kann, — hier gar nicht am Platze sei und ihm deshalb die Redaction, selbst beim besten Willen, die Aufnahme verweigern müßte, da sie wegen ihrer Verantwortlichkeit nicht zulassen dürfe, daß der Zeitschrift das zur Erreichung ihres praktischen Zweckes so nothwendige Terrain über Gebühr verkleinert werde. Ich habe wohl kaum zu befürchten, daß man das eben Gesagte für eine Phrase halte, womit ich mich einer nicht geringen Arbeit entziehen wolle. Was ich also hier in den folgenden Zeilen bieten will und mit Respectirung der Tendenz dieser Zeitschrift bieten kann, ist ein Referat, das sich möglichst an die Hauptsache, an das Allgemeine hält, oder eigentlich, ein kurzer Auszug und eine gedrängte Zusammenstellung der wichtigsten Anmerkungen, die ich mir während und gleich nach der gründlichen Durcharbeitung und Prüfung der Werke machte, kurz ein Resume einer langwierigen Untersuchung — aber beileibe kein staatsanwaltliches.

I. Carmina V. T. metrice.

Mit einer Begeisterung, wie sie nur eine neue, aber auch mit einer Ausdauer, wie sie nur eine wahre Idee zu verleihen vermag, hat Bickell an dem Ausbau eines metrischen Systems seit dem Jahre 1878, (Zeitschrift f. kath. Theolog. 1878 p. 791) in welchem er den ersten Grundstein dazu legte, gearbeitet (siehe Zeitschr. f. kath. Theolog. 1880, 1881, 1882, und Zeitschrift d. Deutsch. Morgenl. Gesellschaft. Leipzig 1879, 1880, 1881). Mit dem Werke: Carmina

hat er heuer dem herrlichen Gebäude den Schlußstein eingefügt. Es zerfällt in zwei Theile: 1. einen praktischen (applicatio systematis) und 2. einen theoretischen, (de re metrica Hebraeorum dissertio) mit dessen Besprechung ich zuerst beginne.

Nach einer Rekapitulirung der allgemeinen, theils historischen, theils logischen Gründe, die für sich schon das Vorhandensein einer Metrik bei den Hebräern, sowie auch insbesondere die Richtigkeit seiner Theorie zu einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit erheben, entwirft der Verfasser mit fester sicherer Hand den Grundriß der althebräischen Metrik.

Als Hauptgesetz proklamirt er auch hier wieder das bereits 1881 in der Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellsch. formulirte: (D. M. G. p. 415) die hebräische Metrik beruht auf denselben Grundlagen, wie die syrische und die christlich-griechische, nämlich auf Silbenzählung, Nichtberücksichtigung der Quantität, regelmäßigem Wechsel betonter Silben mit unbetonten, Coincidenz des metrischen und grammatischen Accentes, Identität der Verszeilen (Stichen) mit den Sinnesabschnitten und Vereinigung gleichartiger oder ungleichartiger Stichen zu gleichmäßig wiederkehrenden Strophen. Hierauf stellt er die speciellen Regeln auf, betreffend: I. die Silbenzählung (Verminderung und Vermehrung der Silben), II. die Betonung (bemerkenswerth ist die Stelle p. 229: „Hilfsvocale können nie betont werden, Halbvocale, aus ursprünglich vollen entstanden, nur dann, wenn in demselben Worte noch eine zweite Tonsilbe mit vollem Vocale folgt"), III. die Stichik (die am häufigsten vorkommenden Stichen sind die jambischen fünfsilbigen und siebensilbigen, sowie die trochäischen sechssilbigen, achtsilbigen und zwölfsilbigen), IV. den Parallelismus (synonymer, antithetischer, synthetischer, äußerlich rythmischer oder bloß formaler Parallelismus; distichische Parallelen bei gleicher Stichenzahl, tristichische bei ungleicher), V. die Gruppenbildung (längere Strophen zerfallen in größere Abtheilungen (combinationes, Gruppen), welche in jeder Strophe desselben Liedes und in allen Liedern desselben Schemas an der gleichen Stelle wiederkehren) und endlich VI. die Strophik (alle hebr. Gedichte sind strophisch; die Strophen sind entweder homostichisch oder gemischt). Dieser Skizze der Bickell'schen Theorie erlaube ich mir nur eine allgemeine Bemerkung anzufügen. Meines Erachtens dürfte es nunmehr schwer sein, die Behauptung aufrecht zu erhalten, Bickell habe den Grundcharacter der hebr. Sprache gänzlich verkannt (Schlottmann Z. d. D. M. G. 33. Bd.) Es widerstrebt weder seine Silbenzählung (die sogenannten poetischen Licenzen) dem Genius der hebr. Sprache, (s. Olshausen hebr. Gramm.) noch ist sein Accentuationssystem (namentlich die Betonung der vor-

letzten Silbe) dem hebr. Sprachgefühl zuwider, da bekanntlich die Masorethen selbst, theils aus grammatischen, theils aus euphonischen Gründen, so häufig die vorletzte Silbe betonen. Das also, glaube ich, muß man doch wohl zum mindesten zugeben: Seine Theorie kann die richtige sein. Der lapis lydius aber jedes metrischen Systems war, ist und bleibt die Applicatio, die Anwendung seiner Gesetze auf die Dichtungen. Damit bin ich zum ersten Theile des Buches gelangt. Dieser enthält den transskribirten Text fast aller hebr. Dichtungen. Aeußerst lobenswerth hiebei ist es, daß der Verfasser mit großer Akribie alle die verschiedenen am masorethischen Texte aus metrischen Rücksichten vorgenommenen Veränderungen deutlich bemerkbar gemacht hat.

Ein oberflächlicher Blick schon belehrt, daß mehr als die Zweidrittel-Majorität aller Dichtungen die Richtigkeit des Systems bestätigt. Man kann sagen: Wie viele Stichen, fast eben so viele Zeugen für Bickell, und zwar ganz unverdächtige, da an ihnen keine Spur einer gewaltsamen Folter, Ausspannung auf das berüchtigte Prokrustesbett wahrzunehmen ist. Man sehe sich nur die Psalmen, besonders die gleicher Melodie (ne perdas; lilium testimonii etc.), ferner die alphabet. und refrainartigen Lieder selber an. Daß einige poetische Stücke gegen Bickell Zeugniß ablegen, darüber sollte man sich doch nicht so verwundern und das ganze System kurzer Hand verwerfen. Wenn es an mehreren Stellen nicht klappt, so erklärt sich ja das, meines Erachtens, genügend 1. aus der Verderbtheit des masorethischen Textes, 2. aus der Unrichtigkeit des von Bickell aufgestellten Schemas. Was die erstere anbelangt, wird wohl heutzutage kaum mehr behauptet werden, daß vom ursprünglichen Text kein Jod verloren gegangen ist. Es läßt sich aber bemerken, daß Bickell fast nur an jenen Stellen Veränderungen vorzunehmen genöthigt war, welche die Kritik schon längst aus Gründen der Grammatik, Aesthetik und Logik beanstandet hatte. Wer kann es tadeln, daß er besonders die Lesart der LXX-Uebersetzung für seine Zwecke verwendet? Nur dem Syrenengesang der Conjectural-Kritik hätte er vielleicht mehr sein Ohr verschließen sollen. Eine Stelle, wie Ps. XXII, 17 (foderunt manus meas . . .) läßt sich denn doch nicht so einfach, wie Bickell es thut, wegdecretiren. Was den 2. Punkt betrifft, so hat Bickell mit großer Freimüthigkeit eingestanden, daß er sich hie und da geirrt habe. Die Abänderung des anfänglichen Schemas hat auch in dieser Beziehung die Angriffspunkte seines Systems auf ein Minimum reducirt.

Bickell kann sich demnach getrost, meine ich, der Hoffnung hingeben, daß sein System vor der Kritik der unparteiischsten Richterin,

der Zeit nämlich (opinionum commenta delet dies) bestehen wird; ihr Verdikt braucht er nicht zu fürchten.

Die am Rande angebrachten, den Text im Einzelnen begleitenden Noten bilden eine treffliche Expositio continua, die mehr in das Verständniß einführt, als mancher Commentar.

Mit meinem Referat über das 1. Buch bin ich hiemit zu Ende. Sollte ich mich in der Voraussetzung, in der ich es schrieb, daß sich die Leser der Zeitschrift für einen Gegenstand jahrhundertlanger Erörterung, zumal für ein Werk eines berühmten österreichischen Gelehrten, das selbst von unserem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht ausgezeichnet wurde, lebhaft interessiren werden, getäuscht haben? Ich glaube nicht. Wenn in meinem Resume die strenge Objectivität eines Staatsanwaltes vermißt wird und die Sprache eines begeisterten Adepten zu sehr vorherrscht, so mag dieser Mangel mir schaden, die Sache selbst aber, um die es sich hier handelt, kann dadurch keinen Schaden leiden.

II. **Dichtungen der Hebräer.** Mit dem vorliegenden ersten Bändchen, dem noch vier, nähmlich die Uebersetzungen des Buches Job, des Psalters, der salomonischen Dichtungen und der Weisheit Jesu des Syraciden in Bälde nachfolgen sollen, hat Bickell den Anfang gemacht, sein (Z. D. M. G. 33. Bd. 706) gegebenes Versprechen einzulösen nähmlich sämmtliche Dichtungen des Alten Testamentes in genauer metrischer Uebertragung vorzuführen. Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß wegen der engen Verbindung, worin bei den Hebräern die poetische Form mit dem Gedankengange steht, ein sicheres und allseitiges Verständniß des Inhaltes der a. t. Dichtungen erst durch die Entdeckung des Verfassers ermöglicht worden ist. Durch diese Uebersetzungen soll dasselbe weiteren Kreisen vermittelt werden. Das 1. Bändchen kann in der That eine gelungene Uebersetzung und zugleich eine sehr bequeme und übersichtliche Erklärung der historischen und prophetischen Lieder (namentlich der in das kirchliche Officium aufgenommenen Cantica) genannt werden; die sachlichen Erörterungen werden durch sorgfältige Wahl der Ueberschriften und des deutschen Ausdruckes genügend ersetzt. Als ein ganz besonderer, nicht genug zu schätzender Vorzug dieser Unternehmung stellt sich jetzt schon heraus, daß die erhabene Schönheit der hl. Poesie erst durch genaue metrische Uebertragungen in ihr volles Licht tritt. Wenn behauptet worden ist, die Uebersetzung hebr. Gedichte in die gemessene Form von Jamben und Trochäen, in Hexameter, Reimen und Strophen mache fast immer den Eindruck, als wenn man einem Propheten statt seines faltenreichen Gewandes ein knappes Modekleid anlegen wolle, so gründet sich diese Behauptung auf gewisse ältere Versuche (etwa König, die Gesänge

Davids in Hexam. 1830, Weinzirl, gereimte Psalmen 1819 ꝛc.), hier aber wird ihr jeder Boden entzogen. Bickell ist es geglückt, dem erhabenen Inhalt die entsprechende Form zu geben. Seine Uebersetzung liest sich flüßig, klingt nicht fremdartig, sondern echt deutsch. Endlich darf ich nicht unerwähnt lassen, daß das erste Bändchen viele prophetische Lieder enthält, welche in dem Werke: Caxmina fehlen, und somit dem Exegeten und Kritiker neues Material bietet. Soll ich noch sagen, daß ich dieses Werkchen mit sammt seinen noch zu erwartenden Brüderchen allen Freunden wahrer Poesie und Verehrern der hl. Schrift, besonders dem Clerus auf's Wärmste anempfehle?

Ich schließe mit den Worten eines orientalischen Dichters Nisami (Persien † 1180): So lang das Wort nicht ist gemessen, fehlt der Juwel dem Juwelier.

Admont. Professor P. Placidus Steininger.

Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Joseph Grimm, b. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Zweiter Band. (Zugleich Band III von Grimms Leben Jesu.) Regensburg, New-York und Cincinnati, Friedrich Pustet. 1882. gr. 8°. VI. und 652 S. Preis M. 5.

Grimm's anerkannt vortreffliche Schilderung der öffentlichen Thätigkeit Jesu wird in dem vorgenannten Bande um folgende 24 Kapitel fortgesetzt.

I. Die Apostelwahl (Luk. 6, 12—16) S. 1 ff. — II. Die Bergpredigt (Matth. 5, 1—7, 29 und Luk. 6, 17—49) S. 37 ff. — III. Der Hauptmann von Kapharnaum (Luk. 7, 1—10) S. 119 ff. — IV. Der Jüngling von Naim (Luk. 7, 11—17) S. 137 ff. — V. Die zwei Blinden von Kapharnaum (Matth. 9, 27—31) S. 159 ff. — VI. Die Gesandtschaft des Täufers (Luk. 7, 18—35) S. 170 ff. — VII. Die Sünderin im Hause des Pharisäers (Luk. 7, 36—50) S. 202 ff. — VIII. Die Lehre in Parabeln und ohne Parabeln (Luk. 8, 1—18) S. 223 ff. — IX. Die messianische Abweisung von Mutter und Brüdern (Luk. 8, 19—21) S. 274 ff. — X. Die Stillung des Sturmes auf dem See (Luk. 8, 22—25) S. 284 ff. — XI. Der Dämonische in der Landschaft von Gergesa (Luk. 8, 26—37) S. 299 ff. — XII. Die Frau mit dem Blutflusse und die Tochter des Jairus (Luk. 8, 40—56) S. 330 ff. — XIII. Die Aussendung der Apostel (Lu. 9, 1—6) S. 364 ff. — XIV. Die Enthauptung des Täufers Johannes (Mark. 6, 14—29) S. 381 ff. — XV. Die wunderbare Speisung der Fünftausende (Mark. 6, 30—44) S. 407 ff.

— XVI. Die nächtliche Seefahrt der Apostel (Joh. 6, 16—21) S. 440 ff. — XVII. Die Verheißung der Eucharistie (Joh. 6, 22—72) S. 455 ff. — XVIII. Die Verurtheilung des Pharisäerthums (Matth. 15, 1—20) S. 526 ff. — XIX. Jesus und die Kananiterin (Matth. 15, 21—28) S. 553 ff. — XX. Die Heilung des Taubstummen in der Dekapolis (Mark. 7, 31—37) S. 572 ff. — XXI. Die wunderbare Speisung der Viertausende (Matth. 15, 29—39) S. 587 ff. — XXII. Warnung der Apostel vor den Pharisäern (Mark. 8, 11—21) S. 599 ff. — XXIII. Die Heilung des Blinden in Bethsaida (Mark. 8, 22—26) S. 611 ff. — XXIV. Ernennung des Petrus zum „Fels" der Kirche (Matth. 16, 13—19) S. 620 ff.

Von der mehr als dreijährigen öffentlichen Lehrthätigkeit Jesu gelangt also in diesem typographisch sehr schön ausgestatteten Bande der etwa 15- oder 16monatliche Zeitraum zur Sprache, welcher nach dem zweiten Paschafeste anhebt und über das dritte Ostern hinausgeht. Schon um das zweite Osternfest herum, hielten die Pharisäer einen Rath, wie sie Jesum um's Leben bringen könnten (Matth. 12, 14). Diese Anschläge seiner Feinde beantwortet Jesus mit der Auswahl seiner Apostel und thut damit einen wichtigen Schritt vorwärts zum Aufbaue seiner Kirche. Diese wenigen Auserkornen sollen dereinst das Fundament der Kirche bilden; ihnen muß daher Jesus besondere Aufmerksamkeit und Pflege widmen, um sie für ihren hochwichtigen Beruf zu erziehen. Auf Grund der Evangelienberichte schildert nun Gr. in recht anziehender, unterrichtender und erbauender Weise, wie Jesus in mühevoller Liebe die Apostel Schritt vor Schritt in seine Lehre einführt und den Glauben in ihre Herzen immer fester einbauet. Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf den großen Reichthum schöner Gedanken in den einzelnen Aufsätzen näher eingehen, und so beschränken wir uns nur auf wenige Bemerkungen.

Gr. versteht es meisterhaft, den Sinn des Evangelientextes klar darzulegen und seine Erklärung zu begründen, die Bedeutung der Begebenheiten und einzelner ihrer Momente hervorzuheben, den innigen Zusammenhang und wechselseitige Beziehung zwischen den Thaten Jesu recht sinnig herauszufinden, und zu diesem Behufe auch alttestamentliche Vorbilder heranzuziehen. In dieser Beziehung sei nur das hervorgehoben, wie er S. 427 ff. die wunderbare Speisung der Fünftausende mit fünf „Gerstenbroden" und zwei „Fischen" in innige Beziehung zum Paschafeste bringt, und sodann die „Fische" als „Symbole der Taufe", die „Gerstenbrode" aber als „Symbole der Eucharistie" ausdeutet. Schwierigeren Stellen, die vielfach gedeutet werden und deshalb auch weitläufigere Erklärung erheischen, hat er

überdies längere Anmerkungen unter dem Striche gewidmet, wie z. B. S. 200 f. der Stelle Luk. 7, 35 καὶ ἐδικαιώθη ἡ σοφια ἀπὸ πάντων ω τέκνων αὐτῆς, wo unter den τέκνα nicht nur Freunde, sondern auch Feinde der Weisheit Gottes zu verstehen sind. Aehnlich verbreitet er sich S. 305 f. in textkritischer Hinsicht über die Lesearten Γαζαρηνῶν (Γαδαρηνῶν), Γερασηνῶν und Γεργεσηνῶν und tritt entschieden für Γεργεσηνῶν als die ursprüngliche Lesearт ein.

Die chronologische Abfolge der evangelischen Begebenheiten ist ihm durch das Lukasevangelium gewährleistet. Wo aber auch Lukas einzelne Thaten Jesu mit Stillschweigen übergeht, da ist dann die Eingliederung der von den übrigen Evangelisten berichteten Thatsachen freilich nicht ohne Schwierigkeiten, wie es z. B. mit der nur von Matth. 9, 27—31 erzählten Heilung zweier Blinden der Fall ist. Gr. reiht diese Heilung unmittelbar an die Todtenerweckung des Jünglings von Naim an, so daß sie vor die Gesandtschaft des Täufers zu stehen komme, weil die messianische Antwort an eben jene Gesandtschaft auch Heilungen von Blinden voraussetze. Auf diese Weise läßt sich zwar der Zusammenhang zwischen den evangelischen Erzählungen recht schön herstellen, aber auch die Betonung der streng geschichtlichen Abfolge muß dann mitunter etwas zu stark erscheinen. Johannes (20, 30) sagt ja ausdrücklich: „Jesus hat noch viele andere Zeichen vor den Augen seiner Jünger gethan, welche nicht in diesem Buche geschrieben sind." Dies gilt aber nicht nur von dem Johannesevangelium, sondern auch von allen übrigen; und muß dann also gerade die bei Matth. a. a. O. berichtete Blindenheilung der Gesandschaft des Täufers vorangegangen sein, wenn die messianische Antwort an diese Gesandschaft absolut eine Blindenheilung voraussetzen würde?

Das hier berührte Zuviel des Guten schmälert aber nicht im mindesten den Werth des schönen Buches, welchem wir eine recht weite Verbreitung wünschen und es namentlich dem Seelsorgeclerus auf's Wärmste anempfehlen.

Budweis. Professor Johann Raška.

Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Von Dr. Arthur König, Religionslehrer in Neisse. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1879. (1880.)

Das Studieren nach mehr oder weniger abgegriffenen Heften nimmt immer mehr ein Ende. Das Dictiren und das trotz der Kunst der Stenografie mühevolle und zeitraubende Nachschreiben verschwinden nach und nach aus den Unterrichtsanstalten und die Zöglinge derselben

haben in den ihnen zu Gebote stehenden Compendien Gelegenheit, auf eine leichte Weise den Lernstoff sich anzueignen. Zu dieser Erleichterung des Studiums hat der Verfasser des angeführten Werkes, Dr. Arthur König, Religionslehrer in Neisse, welcher mittlerweile zum ordentlichen Professor der Dogmatik an der katholisch-theologischen Fakultät der Breslauer Universität ernannt worden ist, das Seinige beigetragen und einen Leitfaden, ein Lehrbuch für den kath. Religionsunterricht als Frucht einer eilfjährigen Lehrthätigkeit geschaffen, das schon 1879 erschienen ist und in 4 Cursen oder Abtheilungen die Lehre von der göttlichen Offenbarung, die Geschichte der christlichen Kirche und die kathol. Glaubens- und Sittenlehren behandelt. Jede dieser Abtheilungen bildet für sich ein abgeschlossenes Ganzes.

Ich habe es mir zum Grundsatze gemacht, bei dem Anblicke eines Gegenstandes der Kunst oder der Wissenschaft zuerst das Gute und Schöne herauszufinden und mich dann zu erfreuen und zu erbauen, ohne, wie es nicht selten von Einigen zu geschehen pflegt, mit einer gewissen Schadenfreude nach den Mängeln und Gebrechen zu spähen.

Bei sorgfältiger Betrachtung vorliegenden Werkes habe ich nun des Guten, Schönen und Nützlichen so viel gefunden, daß ich mit Grund sagen kann, der Verfasser habe seine Aufgabe, die er sich gestellt, in vorzüglicher Weise gelöst und verdiene den Dank der Lehrer und der Schüler. Das etwa Mangelhafte, was beanständet werden könnte, thut der Sache im Ganzen keinen Eintrag und kann leicht vom vortragenden Lehrer ergänzt und verbessert werden.

Was schon in dem (österr.) Ministerial-Erlasse vom 24. März 1864 betreffs des katholischen Religionsunterrichtes an den Mittelschulen erwähnt wird, daß nämlich der Unterricht nicht „auf das bloße Memoriren zu beschränken sei, sondern daß derselbe auf den Verstand und das Gemüth des Jünglings berechnet werde, damit er als Mann in den Stürmen des Lebens nicht untergehe", das hat der Verfasser strenge vor Augen gehabt. Zu diesem Ende hat er sich bei der Bearbeitung seines Werkes, wie er in der Vorrede schreibt, von dem Grundsatze des hl. Augustin leiten lassen: „Veritas pateat, placeat, moveat." Bei aller Kürze, die für ein Schulbuch so passend und so erwünscht ist und bei der der Verfasser es wohl verstanden hat, die Klippe: „brevis esse dum volo, obscurus fio" sorgfältig zu vermeiden, ist eine Vollständigkeit und Klarheit des Gegenstandes erreicht, der nichts Wesentliches auszusetzen sein dürfte. Die ewige Wahrheit, für die des Menschen Geist geschaffen ist, nach welcher er ein unabweisbares Bedürfnis hat und die überall und zu jeder Zeit mit Macht hervortritt, ist in einer Weise behandelt, wie sie der Fassungs-

kraft und den Bedürfnissen der studierenden Jugend angemessen ist, so daß er sie im Geiste erfassen und verstehen, daß er sie lieb gewinnen und zur Befolgung derselben sich angeregt fühlen kann.

Insbesonders muß hervorgehoben werden, daß der Verfasser überall auf die der christlichen Anschauung im Besonderen, wie im Allgemeinen widersprechenden Lehrsysteme — auch der neuesten Zeit — Rücksicht genommen hat, was um so nothwendiger ist, als der Studierende mitten in der Welt lebend von dieser feindlichen Strömung leicht erfaßt und aus Mangel an wahrem Verständnisse an seinem Glauben irre werden kann. Der christliche Glaube hat keine Untersuchung, keine Wissenschaft „dieser Welt" zu scheuen. Wir Katholiken brauchen nicht jenen Wilden zu gleichen, „welche eine Eklipse nicht sehen können, ohne in Angst zu gerathen für das Schicksal der Sonne" (Döllinger. Die Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie. pag. 27.)

Im Einzelnen sei mir noch Folgendes zu erwähnen gestattet. Da das Christenthum nicht ein Problem der Philosophie, sondern vielmehr als die größte geschichtliche Thatsache, Gegenstand des historischen Erkennens ist, so ist es nach seinem Ursprunge, seinen Vorbereitungen und Entwicklungen, wie in seiner Vollendung durch Christum aufzufaßen und zu behandeln. Daher handelt der I. Cursus — auf 136 Seiten — in historisch-apologetischer Weise von der vorchristlichen Offenbarung oder dem alten Testamente mit Rücksicht auf Den, der es vorbereitet und vorbildet; dann von der christlichen Offenbarung, von dem Leben, Lehren und dem Werke Jesu Christi und endlich von der Kirche Christi, dem Organe des Erlösungswerkes, in welcher Christus fortlebt und fortwirkt. Nach der Begründung der Religion und speciell der Naturreligion gegenüber z. B. einem französischen Traditionalismus und den trefflichen Gottesbeweisen, dem kosmologischen und anthropologischen, sowie nach der Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, der wichtigsten nach der Lehre vom Gottes Dasein, werden die Quellen der göttlichen Offenbarung, Schrift und Tradition und das Lehramt der unfehlbaren Kirche passend angereiht. Hierauf folgt die Darstellung der Uroffenbarung in der bekannten geschichtlichen Reihenfolge. — Das hohe Alter der Menschen in dieser Zeit war nicht bloß zur schnelleren Ausbreitung des Menschengeschlechtes (pag. 26), sondern auch zur ungetrübten Erhaltung der Thatsachen der Uroffenbarung nothwendig, hatte also auch eine providentielle Bedeutung. Die 120 Jahre vor der Sündfluth dürfen wohl als Gnadenfrist, aber nicht als Abkürzung der Lebenszeit (pag. 27) angesehen werden, weil auch nach der Sündfluth von Mehreren ein höheres Alter erreicht worden ist, wie aus I. Mos. 11 hervorgeht.

Der geschichtliche Verlauf der patriarchalischen Offenbarung ist bündig, kurz und übersichtlich dargestellt. Eingehender ist die mosaische Periode behandelt. Neben dem eigentlichen Texte sind mit kleinerer Schrift gedruckte erläuternde Noten vorhanden, an die der Lehrer, wenn nöthig, noch weitere Belehrungen anknüpfen kann. Wenn bei dem Durchzuge des Volkes durch das rothe Meer von „etwa einer Million“ (pag. 35) Menschen geredet wird, so dürfte diese Zahl zu gering angenommen sein, da bei II. Mos. 12, 37 bei 600.000 Mann zu Fuß allein erwähnt werden, Weiber und Kinder nicht mitgerechnet. — Dem Verfasser ist die Anbetung des goldenen Kalbes ägyptischer Apisdienst (pag. 36). Dazu sei mir, wenn auch nur der Curiosität wegen, Folgendes anzuführen gestattet. Der gelehrte Verfasser der „origines biblicae“ Ch. Becke hat bereits 1871 in einem Werkchen „the Idol of Horeb: Evidence that the Golden Image at mount Sinai was a lone, and not a Calf“ den Beweis geliefert, daß die eigentliche Bedeutung des hebräischen Wortes „'egel“ oder „ghegel“ eine runde Figur sei, eine Kugel, Cylinder, ein Kegel. Letzteres, der Kegel, nun wäre das Symbol des Feuers gewesen als die einzige Gestalt, in welcher der Allmächtige sich kund gegeben. Erst später sei die Bedeutung des Kalbes der des Kegels unterschoben worden, da im Hebräischen beide Worte gleichlauteten. Und wenn Aaron schon die Apisverehrung gekannt hätte, würde er, wie ein Criticus aus Kairo meint, einen Stier und nicht ein Kalb geformt haben. — Wir dürfen schon bei der alten Annahme bleiben.

Das Mosaische Gesetz ist ganz vortrefflich behandelt. Die übrigen hl. Bücher des a. T. sind kurzinhaltlich angeführt. Die Beweise für die historische Wahrheit der Offenbarungsurkunde und für die Göttlichkeit des Inhaltes derselben (Inspiration) und eine kurze Schilderung der religiös-sittlichen Lage der Juden und Heiden am Ausgange der alten Zeit bilden den Uebergang zur christlichen Offenbarung, die in 4 Kapiteln abgehandelt wird. a. Urkunden der christlichen Offenbarung b. historische Wahrheit c. Göttlichkeit derselben und d. die Kirche Christi in ihrer Stiftung, Einrichtung und in ihren Merkmalen. Alles sehr klar und trotz der Kürze erschöpfend behandelt.

Daran knüpft der Verfasser ein kirchengeschichtliches Compendium, das zu zeigen hat, wie die Kirche im Laufe der Zeiten das ihr übertragene dreifache Amt verwaltet hat. Das reiche kirchengeschichtliche Materiale ist auf den engen Raum von 128 Seiten zusammen gedrängt, aber systematisch gruppirt und darum doch übersichtlich und deutlich gemacht. Das Buch ist in 5 Perioden eingetheilt, in denen a) die äußere, b) die innere Kirchengeschichte, c) die kirchliche Wissenschaft und Kunst, d) der Cultus und das religiöse Leben und e) die

Verfassung der Kirche entsprechend den Verhältnissen und Zuständen einer jeden Periode abgehandelt werden. Für Schüler, die erst in der VIII. Classe zum Studium der Kirchengeschichte geführt werden, dürfte eine eingehendere Behandlung der Materien sehr angezeigt und erwünscht sein. —

Im III. und IV. Cursus werden die Glaubens- und Sittenlehren, wie sie in den hl. Quellen zerstreut liegen, als ein Ganzes, wie ein gegliedertes, vollständiges Lehrgebäude aufgeführt. So wird auch dem wissenschaftlichen Bedürfnisse Genüge gethan. Ein Religionsbuch soll auch den übrigen Lehrbüchern ebenbürtig zur Seite stehen!

In 143 Seiten werden die einzelnen Glaubenswahrheiten wissenschaftlich erläutert. Zum Troste der Studierenden schickt der Verfasser die Bemerkung voraus, daß nicht Alles vom Schüler in das Gedächtnis aufgenommen werden muß. Die Eintheilung des Stoffes ist die gewöhnliche. Voran steht die Fundamentalwahrheit: Gott, sein Dasein, seine Wesenheit, Einheit, Dreipersönlichkeit. Dann folgen die Werke Gottes: Welt, Engel, Mensch, in welchem Traktate häufig sehr zweckmäßig zurückgegriffen wird auf den I. Cursus. Das II. Kapitel enthält die Soteriologie und das III. die Gnadenlehre, kurz und bestimmt mit aller Bündigkeit. Das IV. Kapitel handelt von der Eschatologie. Als Anhang werden die kirchlichen Glaubensbekenntnisse und einige der wichtigsten Lehrentscheidungen des Trienter Concils aufgeführt. Da im Buche auch auf das Vaticanum Bezug genommen wird, hätte dasselbe vielleicht auch hier berücksichtigt werden können.

Der IV. Cursus beschließt das Lehrbuch mit den Sittenlehren, die auf 74 Seiten abgehandelt werden. Viel Wohlwollen wurde den 3 ersten Cursen entgegengebracht, bekennt der Verfasser in dem Vorworte. Wir sagen, es war ein verdientes. Und dieß wird auch durch den 4. Theil gerechtfertigt. Nach demselben Ausspruche des hl. Augustin „veritas pateat . . etc." ist auch die Moral, diese praktische Wissenschaft, welche einerseits die Dogmatik zur Voraussetzung und Grundlage hat, anderseits die natürliche Ergänzung der Dogmatik ist, behandelt. Dieser innige Zusammenhang bringt es mit sich, daß eine strenge Sonderung der Dogmatik und der Moral bei der Behandlung beider Disciplinen nicht überall durchführbar ist. Die Trennung und Sonderung ist bei der hier vorliegenden systematischen Behandlung der Sittenlehre nur eine äußerliche. Um nun nicht Veranlassung zu geben, aus dieser nur äußerlichen Trennung einen voreiligen und unrichtigen Schluß zu ziehen, hat der Verfasser schon in den ersten Zeilen die Behauptung als ungegründet zurückgewiesen, daß die christlichen Confessionen, obgleich im Glauben von einander geschieden, doch in den Grundsätzen des christlichen Lebens miteinander einig seien und

daß eine wahre Sittlichkeit ohne wahren Glauben möglich sei. Gleichwohl muß zugegeben werden, daß, wie Dr. Simar in seiner Moraltheologie schreibt, „eine glückliche Inconsequenz oder vielmehr die unverwüstliche Macht des von dem Schöpfer der Menschenseele eingepflanzten sittlichen Gefühles sowie in der christlichen Aera der Einfluß des Christenthums und der Kirche im Großen und Ganzen es verhindert haben, daß z. B. eine pantheistische oder materialistische Moral bis in ihre letzten Consequenzen theoretisch oder praktisch durchgeführt worden wäre."

Die Moral zerfällt in einen allgemeinen und in einen besonderen Theil. Der allgemeine handelt vom sittlich Guten, dem Prinzipe und den Grundbedingungen desselben und von dessen Gegensatze, dem sittlich Bösen. Der besondere Theil bringt die sittlichen Vorschriften für das Verhalten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst und den Nächsten nach der gewöhnlichen Eintheilung.

Die objectiven und subjectiven Bedingungen des Guten sind sehr gut und vollständiger als in anderen Lehrbüchern behandelt. Bei dem Begriffe „Tugend" (p. 19) wäre darauf hinzuweisen gewesen, daß die richtige Auffassung dieses Begriffes von der richtigen Auffassung von der höchsten Bestimmung des Menschen abhängig ist. Ganz anders erscheint die Tugend bei Epicur, anders bei Zeno und wie erst im Christenthum!

Im besonderen Theile ist bei dem „Unglauben" (p. 31) sehr treffend des index librorum prohibitorum erwähnt, wie ja auch der Staat von seinem Standpunkte aus, in seinem Interesse Schriften censurirt und verbietet. Auf S. 31 Zeile 16 soll es „verschuldete Unwissenheit" heißen statt „unverschuldete."

Die Sonntagsfeier (p. 36) hätte als eine eminent praktische Frage eine eingehendere Besprechung verdient. Auf Seite 51 sind die Bettelorden gegen den Vorwurf des Müssigganges in Schutz genommen.

Die geistlichen (p. 59) und die leiblichen Werke der Barmherzigkeit (p. 63) wären besser nach der Ordnung im Katechismus anzuführen. Gut ist auch der Feuerbestattung Erwähnung gethan.

Mit der trefflichen Abhandlung über die Familie und den Staat eilt der Verfasser dem Schluße zu, den er mit einer kurzen, ernsten Abhandlung über den „Tod des Christen" macht. —

Das Werk ist, wie eine buchhändlerische Anzeige meldet, in seinen 2 ersten Theilen bereits in zweiter verbesserter Auflage erschienen und erfreut sich vieler erzbischöflicher und bischöflicher Approbationen.

Nach Druckfehlern, deren einige ohnehin corrigirt sind, hat der das Werk Besprechende nicht gefahndet, obwohl ihm die „leitende" Kirche (p. 137 Z. 9 von unten III. Theil) stark aufgefallen ist. Der Druck ist gut, der Preis mäßig.

In der Einleitung hat der Verfasser den Wunsch ausgesprochen: „So möge denn Gott das Werk segnen, welches in seinem Namen begonnen wurde." Ich füge hinzu: „Es wird sicher geschehen und viel des Guten geschaffen werden. — Tollite legite!" —

Von einem Religionsprofessor an einem österr. Staatsgymnasium X.

Friedrich Leopold Graf zu Stolberg. Sein Entwicklungsgang und sein Wirken im Geiste der Kirche. Von Johannes Janssen. In einem Bande. Mit Stolberg's Bildniß. Freiburg, Herder 1882. 496 S.

Es machte seiner Zeit in ganz Deutschland Aufsehen, als Graf Stolberg zur katholischen Kirche zurückkehrte; selbst die Protestanten bezeichneten seine Conversion als „eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen jener Zeit." Wie hätte sie auch nicht Aufsehen machen sollen, da man damals die katholische Kirche fast in allen Ländern Europas offen und im Geheimen verfolgte und literarische Stimmführer das baldige Ende derselben prophezeiten. Nun war aber Graf Stolberg ein Sprößling eines der ältesten und edelsten deutschen Geschlechter, ein an den Höfen Kopenhagen, Berlin und Petersburg mit Auszeichnung behandelter Diplomat, ein hervorragender Staatsbeamter, eine Zierde der Nation als Dichter und Schriftsteller, ein persönlicher Freund Klopstocks und Göthe's, ein durch fleckenlose Ehrenhaftigkeit in den weitesten Kreisen hochangesehener Mann, der Aemter, Ehren und weltliche Vortheile seiner religiösen Ueberzeugung zum Opfer brachte. Für Katholiken war das Ereigniß eine Ermunterung und Stärkung im Glauben, für die Protestanten eine Aufforderung zum Nachdenken, wie auch wirklich viele Conversionen durch Stolberg's Beispiel und Schriften bewirkt wurden. Sein ehemaliger Freund Voß nannte ihn zwar in einer veröffentlichten Schmähschrift einen „Pfaffenknecht;" aber selbst Göthe fällte darüber das klassische Urtheil: „Lassen wir das Ding auf seinem Unwerth beruhen und halten wir Stolberg in Ehren wie er verdient." (S. 478).

In dem vorliegenden Buche (ein Auszug aus dem größeren Buche desselben Verfassers) wird die religiöse Entwicklung und Wirksamkeit des merkwürdigen Mannes größtentheils mit dessen eigenen Worten geschildert. Man erlangt aus dieser Selbstbeschreibung ein erquickendes Bild von dem Familien- und Seelenleben Stolberg's, von seiner Begeisterung für Kirche und Vaterland, Kunst und Wissenschaft, von seiner frommen Glückseligkeit als Kind der katholischen Kirche. Theologen und Soldaten, Männer und Frauen, Adelige und Studierende, werden darin Anregung und Belehrung finden. Besonders in

pädagogischer Beziehung kann die Lectüre dieses Buches nicht genug empfohlen werden. (Vgl. das christliche Vermächtniß für seinen Sohn Ernest, Ermahnungen an einen studierenden Jüngling, Warnung vor ungläubiger Philosophie, vor öffentlichen Schauspielen u. s. w.)

Seit seiner Rückkehr zur Kirche begann für Stolberg die reichste Wirksamkeit seines Lebens. In Briefen, Gedenkblättern und schriftlichen Arbeiten war er ein warmer Apologet des Christenthums. Sein Hauptwerk „Geschichte der Religion Jesu Christi" in 15 Bänden trug in jener verkommenen Zeit nicht wenig zur Erhaltung und Wiedererweckung christlicher Gesinnung bei und wurde mit Interesse von Protestanten und Katholiken gelesen. Viele wendeten sich brieflich an ihn um Rath, Hilfe und Belehrung in religiösen und confessionellen Fragen. Seine letzte Arbeit war das „Büchlein von der Liebe". Am 5. Dezember 1819 schloß er seine Augen mit seinem Lieblingsgruße: „Gelobt sei Jesus Christus."

Wir glauben es dem verdienstvollen Verfasser der „Geschichte des deutschen Volkes", daß ihm die Herausgabe dieses Buches eine geistige Erfrischung bei den großen Anstrengungen seiner historischen Arbeiten gewährte und sind überzeugt, daß ein jeder Leser ähnliche wohlthuende Eindrücke in sich aufnehmen wird. Darum cape — lege.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

Der heil. Petrus Damiani, Mönch, Bischof, Cardinal, Kirchenlehrer. In seinem Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt von Dr. theol. Josef Kleinermanns, Priester der Erzdiöcese Cöln. Mit kirchlicher Genehmigung. Steyl. Druck und Verlag der Missionsdruckerei. 1882. XXI. 237. Preis 2 M. 25 Pf.

Freudige Dankbarkeit gegen Gott muß jedes Katholiken Herz erfüllen im Hinblick auf das bewunderungswürdige Gedeihen der jungen Anstalt in Steyl zur Heranbildung junger Deutscher für die Mission unter den Ungläubigen, zunächst in China. Eröffnet am 8. September 1875 zählt sie jetzt schon mehr als hundert Zöglinge, mit deren Bildung 11 Priester beschäftiget sind.

Einer von diesen, Herr Kleinermanns, hat in dem vorliegenden Buche eine Erstlingsfrucht des wissenschaftlichen Strebens in dieser Anstalt der Oeffentlichkeit übergeben. Es ist eine fleißige Arbeit, die nach einer „übersichtlichen Zusammenstellung der Schriften von und über Damiani" und einer „Einleitung", welche den „Zustand der Kirche, besonders in Italien, zur Zeit des heiligen Petrus Damiani" schildert, dessen Leben und Wirken in 14 Kapiteln darstellt, welchen sich noch drei Kapitel anreihen, deren eines behandelt den Stil in den Schriften des Heiligen, seine literarischen, philosophischen und juristischen Kennt-

nisse, seine Stellung zu den profanen Wissenschaften", während das zweite überschrieben ist: „Damianis Schriften exegetischen, dogmatischen, moralischen, liturgischen und ascetischen Inhalts, seine Predigten, sein kindlich gläubiges Gemüth bezüglich der Erscheinungen und Offenbarungen, die literarhistorische Bedeutung des Heiligen", wornach das letzte einen „Rückblick auf Damiani's Tugendleben" macht.

Der Verfasser gibt reichlich Auszüge aus des Heiligen Schriften, so daß der Leser nicht nur dessen Ansichten, sondern auch seine Schreibweise kennen lernt. Drei Stellen hat er in lateinischer Sprache dem Texte einverleibt, was er S. 6 in der 2. Anmerkung also entschuldigt: „Quum fieri possit, ut opus nostrum, quia sumptibus et typis domus missionum impressum a personis minus eruditis legatur, nonnullorum locorum textum originalem ad evitandum scandalum inserendum putavimus." Diese Besorgniß hat der Herr Verfasser aber im Verlauf der Arbeit, scheint mir, aufgegeben, weil er selbst Stellen, wie eine Apostrophe an die Concubinen der Kleriker (S. 138) in deutscher Sprache gibt und darum hätten meines Erachtens, auch jene drei Stellen entweder ins Deutsche übersetzt oder nur inhaltlich mitgetheilt werden sollen.

Jedenfalls hätte sich auch eine Uebersetzung aus dem französischen in die deutsche Sprache empfohlen bei der Mittheilung des Urtheils Remy Ceillier's über Damiani als Schriftsteller. (S. 227)

Auch kann ich nicht billigen, daß der Herr Verfasser nicht nur S. 125, sondern auch 132 von „lombardischen Stieren" redet, wenn auch Bonizo (wäre nicht Bonitho richtiger?) und Damiani diese Bezeichnung gebrauchen; denn das Citat aus Gfrörer beseitigt nicht die unanständige (auch gewollte) Nebenbedeutung.

Ueberhaupt hätte an einzelnen Stellen der Ausdruck oder auch der Druck sorgfältiger korrigirt werden dürfen; z. B. gleich auf S. 126 ist es kaum eine glückliche Wahl des Ausdruckes, wenn des Heiligen Kenntnisse in Sachen der Simonie und des Concubinates als „gründlich" bezeichnet werden; auch ist S. 123 der Correctur entgangen der Satz: „Damiani begrüßte diese Wahl mit Freuden und ohne Zweifel gebührt ihm nächst Hildebrand vielleicht das größte Verdienst um dieselbe; — S. 205 wäre der Name „des heiligen Hieronymus" zu beseitigen gewesen, da von Damiani's Kenntnissen „in der griechischen Sprache geredet wird." Daß der Herr Verfasser von unserm Heiligen anerkennt, was von Cassian Maldonat sagt (Freiburger Kirchenlexicon II. 398), nähmlich, daß „auch die schönste menschliche Gestalt ein Muttermaal hat," ist ganz recht, aber S. 181 zu sagen, daß „bei Damian bisweilen der Verstand hinter dem Eifer zurückblieb", ist doch vielleicht bemängelnswerth.

Sehr viel gibt H. Kl. auch Grauert und Helfenstein zu S. 152, wo er nach diesen in der Anmerkung bezüglich der „Disceptatio synodalis“ schreibt: es „soll nicht geläugnet werden, daß unser Heiliger sich darin in viele Widersprüche verwickelt, denen er indessen durch Sophismen zu begegnen, sie zu vertuschen und abzuschwächen weiß.“ — Da hätte der Hr. Verfasser schon eine Bemerkung anbringen dürfen zu Damianis Behauptung (S. 57) „Daß die Kirche von solchen, die Mönche waren, nicht aber von Kanonikern gegründet, regiert und von Irrthümern rein gehalten worden ist“, wenn er sie schon nicht weglassen wollte.

Die Erklärung von Cuculla auf S. 22: „anfangs eine dütenförmige Kopfbedeckung, später ein von Brust und Rücken bis auf die Knöchel niederfallender Tuchstreifen“, gehört auch zu den übersehenen Korrigenda. (cfr. Freiburger Kirchenlexicon, II. 932).

Ehe ich einige Druckversehen anzeige, will ich nur bemerken, daß wohl eine Empfehlung des Buches gerade darin liegt, daß der Rezensent sich begnügen zu dürfen meint mit der Rüge solch' untergeordneter, formeller Mängel, deren ich nur noch einen bekriteln will, nämlich, daß nicht corrigirt wurde auf S. XIV die jetzt als unrichtig allgemein anerkannte Angabe „des hl. Prosper“ als Verfassers der drei Bücher „De vita contemplativa“, welche ein Werk sind des Julianus Pomerius. (cfr Feßler, Institutiones Patrologiae, tom. II. p. 788.)

Vielleicht mehr Schreib- als Druck-Fehler dürfte es sein, wenn S. 122 ein „Bischof von Mainrad“ genannt wird, anstatt „Mainard, Mönch von Monte-Cassino, später Bischof von Silva Candida.“

Vielleicht verhält es sich auch so mit der falschen Numerirung der Anmerkungen auf S. 162.

S. 83 ist im Druck bei Angabe, wo Heinrich III. starb, nämlich zu „Bodfeld im Harz“ der erste und letzte Buchstabe ausgeblieben. Ebenso S. 109, Anm. 1 das „O.“ zu Anfang des Citats.

Das „Nachfolger“ statt „Verfolger“ auf S. 120 ist wohl wieder mehr Schreib- als Druckfehler, wie auch das „nicht“ in der 3. Zeile der 2. Anm. auf S. 101.

Schließlich mag mit der Anerkennung der Vertrautheit des Herrn Verfassers mit der einschlägigen Literatur, wovon die Citate auch Zeugniß geben, die Bemerkung verbunden werden, daß nach des Gefertigten Ansicht zwei Citate hätten füglich wegbleiben können, nämlich: S. 124, Anm. 4 die Erwähnung der Schrift „die Pataria im XI. und XIX. Jahrhundert von Venedey. Aarau. 1854“ wenn sie auch gekennzeichnet wird als „Eine Schmähschrift auf H. v. Vicari, Erzbischof von Freiburg“ und S. 182, Anm. 1. die Erwähn-

ung der „Schmäh- und Lügenschrift: Das Zeitalter Hildebrands für und gegen ihn."

Möge das Buch, worin gezeigt wird, wie unser Heiliger mit glühendem Eifer das Priesterthum seinem Ideale näher zu bringen suchte, wie er unermüdlich und rastlos thätig war für das Wohl unserer heiligen Kirche, wie er endlich sich auszeichnete durch hohe Gelehrsamkeit und tiefe Frömmigkeit", viele Käufer und Leser finden, damit dem Herrn Verfasser der Lohn werde, den er sich im kurzen „Vorwort" wünscht: „zur Verehrung des Heiligen und zur richtigen Würdigung seiner vielen Verdienste auch nur ein Weniges beigetragen zu haben, andererseits aber auch aus dem Verlage desselben dem der Unterstützung aller Katholiken so würdigen, wie bedürftigen Missionshause zu Steyl doch einiger Gewinn erwachse.

St. Florian. Professor Albert Pucher.

I. **Die Mainzer Katechismen** von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Christof Moufang, Domkapitular und Regens des bisch. Seminars zu Mainz. Mainz, Franz Kirchheim. 1877. (IV. und 124 S.) gr. 8° [1])

II. **Katholische Katechismen** des sechzehnten Jahrhunderts in deutscher Sprache. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Dr. Chr. Moufang. Mainz, Franz Kirchheim. 1881. (L und 626 S.) 10 M.

I.

Anknüpfend an Dr. Brück's gediegene Abhandlung: „Der religiöse Unterricht für Jugend und Volk ꝛc." [2]) entrollt der hochwürdigste Herr Verfasser uns ein Bild reicher Thätigkeit für den religiösen Unterricht von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Wenn gleich die oberhirtlichen Erlasse, die mitgetheilt werden, meist von Mainzer Erzbischöfen herrühren, die Männer, die besprochen werden, meist in Mainz gewirkt haben, die Druckwerke, deren Inhalt und Gedankengang dargelegt wird, in Mainzer Officinen ihre Entstehung gefunden haben, so geht doch Inhalt und Bedeutung der Schrift weit über die Grenzen des alten Erzbisthums hinaus. Wie in den Fluthen des Rheinstromes nicht nur die Zinnen und Thürme des alten Mainz und der Martinsburg sich spiegelten,

[1]) Dazu zwei Nachträge: der erste im Mainzer „Katholik" 1878 II. S. 309—314, über den Katechismus von Georg Mathäi; der zweite, ebendaselbst 1882. I. S. 427—433, über das Kinderlehr-Büchlein des P. Martin von Cochem. — [2]) Mainz, Fr. Kirchheim, 1876.

sondern mit ihnen herrliche Dome, stolze Burgen und blühende Städte, so gewährt auch die Geschichte der Mainzer Katechismen und deren Verfasser einen Blick in eine Reihe anderer Diöcesen, die mit der Metropole in engerer Verbindung standen, so werden gar manche Männer genannt, deren Namen auch anderwärts hochgefeiert sind. Wir erinnern hier nur an Friedrich Nausea, Michael Helding, die, nachdem sie lange Zeit hindurch Zierden der Mainzer Domkanzel gewesen und trefflich durch Wort und Schrift zur Belehrung des Volkes gewirkt, zuletzt in Wien ihr Licht leuchten ließen; wir erinnern an den unvergeßlichen P. Canisius, an Johann von Maltiz und Julius von Pflug.

So wird uns, wenn auch in engerem Rahmen, ein gutes Stück Zeit- und Weltgeschichte geboten. In sieben Kapitel zerlegt der Herr Verfasser seinen Stoff, indem er die katechetischen Werke, lateinische wie deutsche, welche für Mainz zunächst oder in Mainz gedruckt wurden, der Reihe nach bespricht. In lichtvoller, klarer und den Leser doch ansprechender und erwärmender Darstellung ziehen die Zeiten vor der Reformation vor uns vorüber, werden die Bemühungen P. Dietenberger's, Helding's, die katechetischen Werke von Georg Wicelius, die Bemühungen Erzbischofs Albrecht um den Katechismus besprochen. Endlich wird der kleine Katechismus des seligen P. Petrus „Canisius" in der Erzdiöcese verbreitet und vorgeschrieben. Wenn auch die Gelehrten und tüchtigen Männer Volusius, P. Dionysius von Luxemburg, Heinrich Matthias Kauppers und P. Martin von Cochem in der Folgezeit theils eigene Katechismen veröffentlichten, theils höchst schätzbare größere Erklärungen für die Erwachsenen und die Seelsorger verfaßten, so blieb doch das Büchelchen des P. Canisius, wenn auch nicht mehr ganz in der ursprünglichen Gestalt, bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts das officielle Lehrbuch zum Unterrichte der Jugend.

Doch „der Diöcesan-Katechismus, ehrwürdig durch sein Alter und seinen Verfasser, erprobt durch lange Erfahrung, dem Volke bekannt und lieb, vom Clerus in seiner erweiterten und verbesserten Gestalt freudig angenommen, sollte durch einen anderen, nach anderem Plan und in anderem Geiste abgefaßten verdrängt werden." Fünfzig Dukaten sicherte das General-Vicariat 1788 dem Verfasser des „besten" Katechismus zu. Aber die französische Revolution und ihre Folgen für die Erzdiöcese vereitelten die Einführung eines neologischen Machwerkes, dem die Behörde selbst nur den halben Preis zuerkannte. Und doch war es unter zehn eingelaufenen Bearbeitungen die beste!

Ein Anhang (S. 113—117) referirt kurz über die Katechismen, die seit Anfang des Jahrhunderts eingeführt worden. Durch reiche

Quellenangabe hat der Verfasser seine Arbeit um so brauchbarer, durch vieles Detail sie um so interessanter gemacht. Freunde der Kulturgeschichte finden gar manches, was für sie von Interesse ist, und zahlreiche wörtliche Auszüge und Expositionen des Inhaltes der Katechismen gewähren Pädagogen und Theologen, wie Sprachforschern reiches Material zu weiteren Forschungen.

II

In noch höherem Grade besitzt die zweite der oben angegebenen Schriften des hochverdienten Regens Dr. Moufang die eben bemerkten Vorzüge.

Der Herr Herausgeber theilt in einem stattlichen, schön ausgestatteten Bande die deutschen Katechismen des sechzehnten Jahrhunderts mit, die er mit vieler Mühe in den verschiedensten Bibliotheken Deutschlands gesammelt und deren Drucklegung er überwacht hat.

Es werden dreizehn Katechismen, die dem 16. Jahrhundert entstammen, mitgetheilt. Vorausgeht in besonderer Paginirung, der „Christenspiegel" des P. Theodorich von Münster. Dies Werk „gehört freilich, seinem Ursprunge nach, dem fünfzehnten Jahrhundert an; aber er ist der e r s t e aller gedruckten Katechismen, dabei so einfach, schön und lehrreich und erstreckt seine Wirksamkeit in das sechzehnte Jahrhundert hinein." Wir müssen es dem Herrn Herausgeber zu besonderem Dank wissen, daß er den niederdeutschen Text, der weitaus den meisten Lesern unverständlich wäre, wortgetreu in das Neuhochdeutsche umschrieb. An den „Christenspiegel" schließen sich nun die Katechismen von P. Johann Dietenberger, zwei von Georg Wecelius, desgleichen zwei von P. Canisius, je einer von Johann von Maltiz, Johannes Gropper, Peter von Soto, Michael Helding, Johann Fabri, Cardinal Gaspar Contarini, Jodokus Lorichius und Georg Matthäi, — alle in wortgetreuem Abdruck. Nur ganz offenbare Druckfehler wurden verbessert.

Den einzelnen Katechismen gehen Notizen über die Verfasser, Beschreibungen des abgedruckten Exemplares voraus. Weiteres zur zur Orientirung des Lesers, sowie Erläuterungen schwieriger Stellen und schwieriger Worte werden in ganz knapp gehaltenen Anmerkungen beigefügt.

Möge das schöne Werk in recht Vieler Hände kommen! Es ist ein einfaches, und doch bei aller Einfachheit großartiges Denkmal der Gottes- und Menschenliebe vergangener Zeiten, es ist ein Erinnerungszeichen der Hirtensorgfalt, wie der Gelehrsamkeit und Frömmigkeit von Bischöfen und Priestern, welches herrliche Vorbilder echt populärer

Darstellungsweise enthält, und tiefe Blicke in das Seelenleben von Zeiten ermöglicht, die den unseren so gar ferne nicht stehen.

Seligenstadt, Hessen. Pfarrer Dr. Geier.

Die Marienverehrung in den ersten christlichen Jahrhunderten. Von Hofrath Dr. F. A. von Lehner, Direktor des fürstlich hohenzollern'schen Museums in Sigmaringen. Mit 8 Tafeln in Steindruck. Stuttgart. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1881. gr. 8. S. 342.

Wir haben es da mit einem höchst interessanten Buche zu thun. Vom archäologischen Standpunkte aus, wie der Verfasser selbst sagt, wird auf Grund der schriftlichen und monumentalen Quellen der Proceß zur Darstellung gebracht, in welchem das Marienideal in den ersten vier Jahrhunderten sich entwickelte und mit welchem das ganz naturgemäß gewachsene Marienideal gewissermaßen schon fertig an das fünfte Jahrhundert abgegeben wurde. Dabei geht der Verfasser aus von dem in den biblischen Erzählungen vorliegenden Grundzuge des Marienbildes, wornach Maria Jungfrau, Mutter des Messias, Joseph's Weib, gläubig und tugendhaft ist, sie der Gnade Gottes genießt und sie selig gepriesen wird. Eben diese einzelnen Grundzüge verfolgt sodann der Verfasser in ebensovielen eigenen Abschnitten in den schriftlichen und monumentalen Quellen der ersten vier bis fünf christlichen Jahrhunderte und legt die Dokumente vor, die die betreffenden Züge des Marienideals enthalten, beziehungsweise dieselben mehr und mehr in bestimmter Form ausprägen und mit reicherem Inhalte darstellen. Dabei wird am Schlusse jedes Abschnittes das gewonnene Resultat kurz und bündig zusammengefaßt und übersichtlich vorgeführt. Das Ganze aber wird mit den Worten zusammengefaßt: „Aus der einfachen Thatsache jungfräulicher Empfängniß ist die nothwendige Grundbedingung der Welterlösung geworden, aus Joseph's Frau die jungfräuliche Gattin eines mit ihr und durch sie jungfräulichen Gatten, aus der Mutter Jesu die immerwährende jungfräuliche Gottesgebärerin, aus dem klugen, frommen, sittsamen Weibe das mit allen Tugenden geschmückte, vollkommen sündenlose, unerreichbare Menschenideal. Maria ist Vermittlerin zwischen Gottheit und Menschheit, sie ist Werkzeug und Gehilfin der Erlösung. Sie ist dem Naturgesetze entrückt, sie gehört der Welt des Wunders, dem Reiche der Gnade an" (S. 182.) Wie sodann der Verfasser weiterhin bemerkt, so hat Maria darum nicht aufgehört, Mensch zu sein, und es ist Maria dieses Doppelwesen, das zwei Welten angehört, nicht geworden auf dem Wege stiller, friedlicher Entfaltung, sondern im heißen Kampfe entgegengesetzter Meinungen. Ihr Bild ist das Siegeszeichen über Unglauben und falschen Glauben, das Erkennungs-

zeichen der Rechtgläubigkeit und darum mit unverwischbaren Zügen in die Herzen der Gläubigen eingeschrieben; es ist eben kein Abstraktum, sondern ein lebensvolles Menschenbild, das auf Erden gewandelt ist und im Himmel ewig fortleben wird, dessen man mit Bewunderung, Liebe und Dankbarkeit gedenken kann und mit welchem man einst die Seligkeit zusammen zu genießen hofft — es ist Gegenstand der Verehrung. (S. 183.) Diese Marienverehrung legt er endlich insbesonders in den ältesten Produkten der christlichen Poesie und Kunst (Malerei, Sculptur) dar, zu welchem Ende auch 8 Tafeln in Steindruck beigegeben sind.

Wir stehen nicht an, die ganze Darstellung unseres Verfassers von dem archäologischen Standpunkte aus, den er einnimmt und einnehmen will, als eine sehr gelungene zu erklären und können dieselbe nur der allseitigsten Beachtung und Würdigung empfehlen. Auch die Sprache ist eine durchaus edle und schöne und fühlt man aus dem Ganzen die Pietät heraus, mit der der Verfasser selbst für das Marienideal erfüllt ist. Nur vom dogmatischen Standpunkte aus müssen wir uns einige Bemerkungen erlauben, und dieser ist wohl dort, wo das Marienideal zur Darstellung kommt, nicht ganz und gar außer Acht zu lassen. Der Verfasser gebraucht nämlich hin und wider Ausdrücke, die den Schein nahe legen, als finde in der Substanz der katholischen Glaubenslehre nicht bloß eine formelle Entwicklung, sondern ein eigentliches sachliches Wachsen statt. Wir notiren in dieser Beziehung die Sätze: „Auf dem Wege innerer Lehrentwicklung wird aus der einfachen „Mutter Jesu" die gefeierte „Gottesgebärerin." (S. 85.) — „Tertullian und Origenes liefern den Beweis, daß die bewußte Vorstellung von der unverletzten Jungfrauschaft, welche im zweiten Jahrhunderte um sich zu greifen begonnen hatte, im dritten jedenfalls nur langsame Fortschritte machen konnte" (S. 125.) — „Die Anschauung des Origenes von den hohen geistigen und sittlichen Vorzügen Mariens, aber auch von ihrem nur allmähligen und nicht ohne Irrthum sich vollziehenden Fortschreiten auf dem Wege zur Vollkommenheit, scheint für das dritte und den größten Theil des vierten Jahrhunderts als die herrschende angenommen werden zu dürfen." (S. 151.) — „Mit der Ausname von der allgemeinen Sündhaftigkeit, wie sie sich in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts zuerst angedeutet oder in allgemeinere Ausdrücke gefaßt, im Anfang des fünften Jahrhunderts aber förmlich und unzweideutig ausgesprochen darstellt, hat sich die Vorstellung von dem Geistesleben Mariens vollendet. Sie ist auch hierin der Menschenmasse entwachsen, sie ist Ideal geworden." (S. 110.) Zwar ließe sich derartigen Ausdrücken auch ein dogmatisch correcter Sinn unterstellen; was uns jedoch veranlaßt, darüber nicht einfach hinweg-

zugehen, das ist der Umstand, daß uns diese Ausdrücke mit einem anderen Punkte zusammenzuhängen scheinen, den wir noch hervorzuheben haben. Wir finden nämlich nicht gleich vom Anfange an den Gang der kirchlichen Lehrentwicklung wesentlich auf die kirchliche Lehrautorität basirt und auch dort, wo sie hervortritt, wie bei Papst Siricius gegenüber Jovinian, erscheint sie nur nebenher und ohne wesentliche Bedeutung. Hieher gehören auch Sätze, wie die folgenden: „Nur allmählig griff die Autorität derselben (der canonischen Evangelien) so um sich, daß sie in den Augen der überwiegenden Mehrheit der Christen als einander ergänzende Quellen der heiligen Geschichte zusammengefaßt und im Gegensatz zu anderen Schriften als die echten Quellen betrachtet wurden" (S. 8.) — „Werfen wir einen Blick auf das Voranstehende zurück, so gewinnen wir den Eindruck, daß die jungfräuliche Empfängniß von dem Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens an bei den Christen nicht nur immer allgemeineren Glauben gefunden hat, sondern durch die Bemühungen der christlichen Wissenschaft zur allgemeinen Ueberzeugung geworden ist" (S. 36.) — „Dieß (daß Maria nach Erfüllung ihrer Mission zurückgetreten) war wohl auch Anfangs die Anschauung einer großen Anzahl Christen, von denen ja, wie wir oben beim Zuge der Jungfräulichkeit bemerkt haben, viele wohl Jesum selber für des Zimmermanns Sohn hielten und daher an Brüdern und Schwestern desselben um so weniger Anstoß nahmen" (S. 92.) — „Seine (des Epiphanius) Darstellung weist offenbar weit hinter seine Zeit zurück und kann unsere oben ausgesprochene Vermuthung nur bestärken, daß schon Origenes im Namen der Majorität gesprochen habe" (S. 103.) — „Ohne Zweifel giengen anfänglich beide Vorstellungen ebenso nebeneinander her, wie die über die Ehe Mariens. Diejenigen, welche über dem Sohne die Mutter ganz vergessen, werden sich nicht die Mühe genommen haben, weiter über die Sache nachzudenken, oder, wenn sie dieß thaten, keinen Anstoß an dem Aufhören jungfräulicher Körperbeschaffenheit gefunden haben; während andere, die sich in die an Maria geschehenen Wunder vertieften, die Consequenz immerwährender körperlicher Jungfräulichkeit gezogen haben" (S. 121.)

Wir möchten nun dem verehrten Verfasser aus diesen und ähnlichen Ausdrücken keinen besonderen Vorwurf machen, da sie sicherlich nicht übel gemeint sind; sondern wir möchten nur constatieren, daß die von demselben in Anwendung gebrachte sog. historische Methode für eine solche dogmatische Sache, wie sie die vorliegende ist, keineswegs ausreiche. Es gilt da eben auch das specifisch übernatürliche Moment der in der Kirche niedergelegten unfehlbaren Lehrautorität nicht außer Sicht zu verlieren, um dem ganzen Entwicklungsprocesse gerecht zu werden; und es ist dieß der Standpunkt, von dem aus wir schon früher die

Theologie der apostolischen Väter in das rechte katholische Licht zu setzen den Versuch gemacht haben.

Prag. Prof. Dr. Sprinzl.

Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhunderte von Charles Périn. Autorisirte Uebersetzung. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1882. 358 Seiten. 3 Mark.

Périn und seine Schule sind allgemein bekannt. P. ist immer der treu ergebene Sohn der katholischen Kirche. Ehre dem Manne, der unter schwierigen Verhältnissen die Fahne unserer hl. Religion hochzuschwingen wußte und der nicht müde wird, Eine große Wahrheit fortwährend zu predigen, nämlich das Gesetz der christlichen Liebe und der Nothwendigkeit des Opfersinnes, ohne dem kein Volk seiner wahren Wohlfahrt entgegen gehen kann.

Périn's volkswirthschaftliche Lehre jedoch beruht auf den „Errungenschaften" von 1789 (S. 245); namentlich auf der „Freiheit der Arbeit." (S. 242.)

P. verwechselt stets die dem Christen nothwendige Freiheit, das Rechte und Gute zu thun, den christlichen Lehren in allen Stadien nachzuleben, mit der volkswirthschaftlichen Freiheit, die in ihren Consequenzen eine Freiheit der Ausbeutung des Nebenmenschen wird. — Von Gerechtigkeit und Ordnung spricht P. allerdings viel, weil er deren Nothwendigkeit erkennen mußte, aber sie werden nur im Allgemeinen angeführt, als Princip vorangestellt (S. 209), während die Heilung der vom Liberalismus geschlagenen Wunden wieder nur der „Freiheit" anvertraut wird. Was soll uns in dieser praktischen und verdorbenen Welt eine solche platonische Ordnung und Gerechtigkeit, die durch die Liebe und den Opfersinn — an denen es eben stark mangelt — frei ohne jeglichen Zwang verwirklicht werden sollen!

Die Bekämpfung der socialen Schäden, namentlich der Uebel, unter denen die Arbeiter zu leiden haben, wird nur mit freien Vereinen angestrebt (S. 220—224 u. ff.), während der Staat nur die bürgerliche Existenz dieser Vereine anzuerkennen hätte (S. 257—258.)

Die Ausschreitungen der Concurrenz sollen durch freie Vereinigungen der Producenten vermieden werden (S. 269.) Es wird auch in sehr vagen Worten von einer Mäßigung und Erschwerung der ausländischen Concurrenz (S. 219) gesprochen, aber nicht angegeben, durch welche Mittel; jedenfalls nicht durch ein Schutzsystem (S. 218), — die Regelung der Lehrlingsverhältnisse wird den freien Arbeiter-Corporationen übertragen, aber ohne Zwangsmaßregeln und Privilegien (so zu lesen S. 253.)

Diese Andeutungen dürften genügen, um das Werkchen zu charakterisieren. Doch sei es gestattet, noch einige Eigenthümlichkeiten der vorliegenden Schrift hervorzuheben. Wenn das Werk dem Titel entsprechen sollte, dann hätten doch wenigstens einige der bedeutendsten deutschen volkswirthschaftlichen Schriftsteller erwähnt werden müssen; so werden aber außer Roscher im Anhange, nur noch die Socialdemokraten Marx und Lassalle genannt.

Es zeigt sich ein eigenthümliches Bestreben des Verfassers, sich in Uebereinstimmung mit den französischen katholischen „Oeuvres" zu zeigen, während es doch ziemlich allgemein bekannt sein dürfte, daß die „Oeuvres" (namentlich die Gfen, Mun, Latour, du Pin, Breda ꝛc.) die Périn'sche — oder wenn man will die liberale — „Freiheit der Arbeit" bekämpfen. Eine Uebereinstimmung besteht allerdings darin, daß beide, wohl den französischen Verhältnissen entsprechend, gegen obligatorische, d. h. wirkliche Genossenschaften, und für freie Interessenten-Verbände eintreten.

Eine Specialität des übersetzten Werkchens besteht darin, daß der Uebersetzer in seiner Einleitung Anschauungen, u. zw. sehr gediegene und beherzigenswerthe Anschauungen ausspricht, dann für die genauere Ausführung auf das Buch selbst verweist, — während hier Périn ganz andere Anschauungen an das Licht bringt. Wir sprechen den Wunsch aus, der Uebersetzer möge eine selbstständige Arbeit liefern.

Die gute Ausstattung versteht sich von selbst bei einem Werke, das die Herder'sche Verlagshandlung verläßt.

Viehofen bei St. Pölten. Franz Graf Kuefstein.

Compendium des katholischen Eherechtes von J. M. S., ehemaligen Professor des Kirchenrechtes. 1882. Verlag des fürstbischöflichen Priesterseminars in Marburg.

Unter diesem Titel hat der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Lavant, Jakob Maximilian, das Manuscript, dessen sich Hochderselbe als ehemaliger Professor des Kirchenrechtes bediente, dem Drucke übergeben und hat den Verlag desselben das fürstbischöfliche Priesterseminar in Marburg übernommen, von welchem auch das Werk um 1 fl. 5 kr. unter Kreuzband bezogen werden kann. Das Werk muß als eine sehr werthvolle Gabe bezeichnet werden, da es nicht nur den Theologie-Studierenden, sondern auch den Seelsorgern den größtmöglichen Nutzen zu gewähren vermag. Durch dieses ausgezeichnete Werk ($9^1/_2$ Bogen, gr. 8^0) erhält vor Allem der Leser eine klare Einsicht in das Wesen der christlichen Ehe, da die Principien der katholischen Kirche hinsichtlich der Ehe, obschon in Kürze, dennoch so gründlich und klar, als es nur möglich ist, dargelegt werden; da ferner in dem Werke das frühere

und das durch das Concordat vom 18. Aug. 1855 geänderte Eherecht in Oesterreich stets berücksichtiget wird, verschafft es dem Leser sowohl die Kenntniß des großen Unterschiedes zwischen dem früheren und dem durch das Concordat eingeführten Eherechte in Oesterreich, als auch die Uebereinstimmung zwischen beiden. Da durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 das Concordat, insofern es die Ehegesetzgebung für Katholiken betrifft, staatlicherseits abgeändert wurde, indem die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen wurde, so ist dieses Werk für die Seelsorger insofern von besonders großem Nutzen, da es einerseits diese neuesten Verordnungen über die Ehe dem Leser zur Kenntniß bringt, andererseits aber auch dem Seelsorger die Weisungen gibt, was er, wo die Kirche und der Staat divergiren, zu thun habe. So wird der Leser über die sogenannten siebenbürgischen Ehen belehrt, da der Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes (J. 1877) hinsichtlich dieser Ehen wörtlich angeführt ist, sowie die darüber vom h. Ministerium des Innern erflossene Entscheidung vom 22. Okt. 1879 sich darin vorfindet. Weiters erhält der Leser Aufschluß über das Ehehinderniß der höheren Weihen, welches nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien vom 8. Juni 1881 noch in voller Kraft besteht. Von besonders großem Nutzen für den Seelsorger ist das, was über die Ehen im Militärstande und über die Nothcivilehe, die jetzt in Oesterreich nur zulässig ist, gesagt wird, da die Bestimmungen über die Nothcivilehe im Artikel II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 wörtlich citirt werden, sowie die durch dieses Gesetz erfolgten Abänderungen der Vorschriften des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Ebenso ist für den Seelsorger recht nutzbringend, was über die Minderjährigen, über die Legitimität der Kinder, über die Scheidungen vom Tisch und Bett gesagt wird, da jetzt das Gesetz vom 31. Dez. 1868, „betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen" über die früheren Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches hinausgeht, und sich das weltliche Gericht mit dem Scheidungs- und Nullitätsprocesse befaßt. Von großem praktischen Nutzen sind die Schemen bei der Verfertigung des Stammbaumes und der Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft, wie nicht minder die zum Verständnisse einiger Ehehindernisse angeführten Beispiele. Recht nutzbringend ist das, was über das Brautexamen, über die Personen, vor welchen die giltige Ehe geschlossen werden muß und über die Führung der Trauungsbücher gesagt wird. Zum Schlusse kann der Gefertigte nur den Wunsch aussprechen, daß sich dieses ausgezeichnete Werk in den Händen eines jeden Theologie-Studierenden und eines jeden Seelsorgers befände.

Laibach. Prof. Dr. Klofutar.

Kurze Grammatik der arabischen Sprache mit einer Chrestomathie und dem hiezu gehörigen Wörterverzeichniß für den Schul- und Selbstunterricht von Dr. Leopold Göschl. Zweite verbesserte Auflage. Wien 1881. Bermann und Altmann. IX. und 198 S. gr. 8° Pr. fl. 2.50 oder M. 4.20.

Wenn ich, dem freundlichen Ersuchen der löbl. Redaction mit Vergnügen Folge leistend, einer Grammatik der arabischen Sprache diesen Geleitschein oder, um es gleich deutlicher zu sagen, diesen Empfehlungsbrief für ihre Wanderung, die sie bereits angetreten hat, nach bestem Wissen und Gewissen ausstelle, so befürchte ich wahrlich nicht im geringsten, daß ich mir dadurch einen Vorwurf oder Tadel von Seiten der Leser der theologisch-praktischen Quartalschrift zuziehe. Warum sollte ich auch? Haben doch, meines Erinnerns, in Oesterreich von jeher die sog. semitischen Dialecte auf allen, öffentlichen wie privaten, Lehranstalten der Theologie eine trauliche Heimstätte gefunden, liefert insbesondere die erfreuliche Thatsache, daß durch Initiative des Verlegers eine zweite Auflage veranstaltet ward, offenbar den eclatantesten Beweis, daß Liebe und Interesse für die „Sprachen" in den theologischen Kreisen wach und lebendig geblieben sind und hat endlich das Werk eines verdienstvollen Theologen, wenn es auch nicht gerade in die Praxis einschlägt, meiner unmaßgeblichen Meinung nach Anspruch zum Mindesten auf ein bescheidenes Plätzchen in dem einzigen Fachblatte des Landes, dem er angehört. Mir aus diesen Gründen im Gegentheil mit der sichern Hoffnung schmeichelnd, es werde eine kleine Besprechung obigen Werkes in den Augen der Leser weder programmwidrig noch inopportun erscheinen, gehe ich im Folgenden auf dieselbe über.

Erfahrungsgemäß tritt besonders bei Beurtheilung von Lehrbüchern eine auffallend große Meinungsverschiedenheit zu Tage. Quot capita, tot sensus, der Grund davon scheint mir einfach darin zu liegen, daß man meist vornehm die Bestimmung ignorirt, die der Verfasser selbst seinem Werke gegeben hat. Göschl's Lehrbuch ist, wie man bereits aus der Vorrede zur 1. und deutlicher noch aus der zur 2. Auflage ersehen kann, für Anfänger im Studium der arabischen Sprache bestimmt und erreicht, wie ich mir getrost zu behaupten getraue, vollkommen seinen Zweck, eine für die nächsten Bedürfnisse unserer Theologen hinlänglich ausreichende Kenntniß der Sprache des Koran zu vermitteln, wenn es auch nicht „auf der Höhe der Wissenschaft steht," welche der Verfasser in seiner Bescheidenheit doch gar nicht anstreben wollte.

Theoretisch wie praktisch den gesammten Hauptstoff der arabischen Sprachlehre innerhalb des festgesetzten Zeitraumes eines Schuljahres

zur Kenntniß, Aneignung und Einübung zu bringen, das ist ja vielmehr das Ziel, das der Verfasser im Auge hat und zu welchem er auch glücklich gelangt.

Wie in der 1. Auflage, so zerfällt auch in der 2. das Lehrbuch in drei Theile: Grammatik, Chrestomathie und Glossar. Aufbau, Methode und Umfang der Grammatik sind in beiden Auflagen sich gleich geblieben. Sie besteht aus 4 Hauptstücken: I. von den Elementen, II. von den Redetheilen, III. die Regeln von der Contraction und von den schwachen Buchstaben, IV. Einiges aus der Syntax (in sehr aphoristischer Form.) Doch zeichnet sich die zweite vielfach vor der ersten aus und kann mit Recht eine „verbesserte" genannt werden. Der fast 60jährige Verfasser hat durchaus nicht die Mühe gescheut, gerade diesen Theil seines Buches einer genauen Durchsicht zu unterziehen, so daß beinahe auf jeder Seite die verbessernde Hand bemerkbar wird. Der Hauptvorzug dieser Grammatik scheint mir in den Paradigmen und den dieselben — mitunter durch recht praktische Winke — erläuternden „Bemerkungen," sowie nicht minder in der gründlichen Darlegung der „Regeln" von der Contraction und von den schwachen Buchstaben zu liegen. Ich werde mich sicherlich nicht irren, wenn ich kurz und bündig — die Grammatik als die reife Frucht vieljähriger Lehrthätigkeit des Verfassers in der arab. Sprache characterisire; die einzelnen Vorträge, hie und da an ihrer Breite und Umständlichkeit noch deutlich erkennbar, sind in eine gute, systematische Ordnung zusammengestellt.

Die Chrestomathie erhielt, da der Verfasser mit Recht den Wunsch eines Recensenten erfüllte, einen bedeutenden Zuwachs. Zu den „nur biblischen Stücken" der 1. Auflage kamen noch hiezu zehn Fabeln von Lockmann und eben so viele Suren des Koran (meist nur der Anfang der Surè), dafür aber entfiel je ein Cap. Lucas und Joan. Durch diese Vermehrung hat die Chrestomathie nur gewonnen. Das Glossar bekam dadurch selbstverständlich eine Bereicherung an Vokabeln. Diese Auflage dürfte demnach mit gutem Fug auch noch das Epitheton „vermehrte" an der Stirne tragen Wenn auch nun zum Schluß einige kleine Wünsche, die ich zum Vortheile des Buches erfüllt sehen möchte, bescheidentlich vorzubringen mir erlaube, so wird mir das der liebenswürdige Verfasser sicherlich am allerwenigsten verargen. Die Anordnung der Buchstaben in der Tabelle und dem Glossar nach dem hebräischen Alphabet scheint mir wenig praktisch zu sein, da sie in allen übrigen Grammatiken und Wörterbüchern nicht im Gebrauch ist. Arab. Schin hätte besser hebr. Schin und Sin, dagegen hebr. Ssade arab. Ssad und Ddad gleichgestellt werden können. Sehr gerne hätte ich die Transscriptionen (S. 13) karavu und èkraji vermißt und

dafür die gebräuchlichen qarâ u und eqrâî gesehen. Im § 30 würde eine größere, übersichtliche Aufführung der Partikeln sicher ersprießlich für das Studium gewesen sein. Die Auswahl der Fabeln und Koranstücke ist eine gute; meines Erachtens wären aber auch namentlich in Rücksicht auf den Leserkreis des Buches, solche Suren, die von Jesu und Maria handeln, recht passend und erwünscht gewesen. Der Verlagshandlung gebührt für die solide, ja elegante Ausstattung der vollste Dank. Besonders ist der Druck der Chrestomathie und des Glossars tadellos schön. Der Preis ist ein geringer. Ich kann diese neue Auflage für den Schulgebrauch nur auf's Wärmste anempfehlen. Zu bemerken ist noch, daß von der im Vorworte (1. Aufl.) anempfohlenen Grammatik von J. H. Petermann bereits 1867 eine 2. Auflage erschienen ist M. 2.50 (Verlag jetzt bei H. Reuther, Karlsruhe). Bei dieser Gelegenheit gebe ich einen Prospect von der zum Selbststudium besonders vortrefflich geeigneten „Porta linguarum orientalium." Tom. I. Gram. hebraica. Petermann M. 2.50. II. Gram. chaldaica. II. Aufl. Petermann M. 4.—. III. Gram. samaritana. Petermann M. 4.—. IV. Gram. arabica. II. Aufl. V. Gram. syriaca. E. Nestle M. 5.40. VI. armeniaca. II. Aufl. Petermann M. 4.—. In Vorbereitung VII. Gram. persica. S. Sandauer.

Zum Schluß; mit den Psalmisten sage ich: Irascimini, sed nolite peccare!

Admont. Professor P. Placidus Steininger.

Ueber Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte. Drei Vorträge, gehalten an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München (November 1829) von J. Görres. In zweiter Auflage mit einem Vor- und Nachwort, herausgegeben von Dr. M. A. Strodl. München. Druck und Verlag von Ernst Stahl. 1880.

Wir haben in dieser Schrift einen eingehenden Beitrag zur Beleuchtung der Aufgabe, welche die pragmatische Geschichte naturgemäß zu erfüllen hat. Es ist nur eine zu bekannte, vielfach leidige Thatsache, daß kaum ein Zweig der Wissenschaft also dem Subjectivismus unterworfen sei, als die Geschichte; ja es klingt wie eine Ironie, je objectiver ein Historiker bisweilen vorzugehen in Aussicht stellt, desto mehr tragt er seine Gesinnungen, die gar nicht correct sind, in die Thatsachen der Geschichte hinein. Ich halte es für meine Person völlig für eine Riesenarbeit, eine pragmatische Geschichte zu verfassen, die ihrer Aufgabe erschöpfend gerecht wird; ich meine, ein Sterblicher wird sie hienieden kaum je fertig bringen. Bei der pragmatischen Geschichte

handelt es sich wesentlich und systematisch um das Erfassen und Verfolgen allgemeiner und besonderer Rathschlüsse Gottes; es darf aber nicht vertrauensselig angenommen werden, daß diese dem ersten, besten Historiker enträthselt werden. Unbedenklich finden auch hier die bekannten Worte des Weltapostels Anwendung: „O Tiefe des Reichthums, der Weisheit und Erkenntniß Gottes! Wie unbegreiflich sind seine Gerichte, und wie unerforschlich seine Wege. Denn wer hat den Sinn des Herrn erkannt? Oder wer ist sein Rathgeber gewesen?" Rom. 11. 33—34. Jedenfalls war aber Görres ein so gewaltiger, weitsehender Geist, der ähnlich wie ein hl. Augustin (de civitate Dei) sich mit Recht an diese Arbeit machen konnte. Dazu ist bei Görres kräftig die Sprache; vieles umfassend, gewaltig und großartig sind die Bilder; Görres war ein Geist, der sich nur mit Großem abgab. Ob aber der berühmte Mann die Pläne des Ewigen stets tief und wahr genug erfaßt habe, möchte ich freilich mit animoser Sicherheit nicht bejahen. Görres vergleicht z. B. die Zeitenfolge nach Christus mit den sieben Schöpfungstagen. Es ist diese gewiß eine geistreiche Auffassung. Wenn er aber das Christenthum im Kampfe mit dem Mohamedanismus als „dies prima", und noch mehr die Uebersiedlung der Päpste nach Avignon als „dies secunda" hinstellt, so ist diese Anschauung zu subjectiv, als daß sie unbeanstandet pragmatisches Gepräge an sich trüge. (S. 77. 79.) Wahr aber ist gewiß, Görres war ein Feuergeist, der zündend wirkte in einer Zeit, wo für Deutschland in erster Linie ob der falschen Philosophie, ob des die positive Religion zersetzenden Josephinismus, und der künstlich geförderten rationalistischen Bildung das Katholischsein selbst den Dienern des Heiligthums ein verlorenes Paradies zu sein schien. Richtig sagt hier der Verfasser des Nachwortes: „Es war ein Jugendtraum des damaligen Aufschwunges der Wissenschaft, daß eine neue Zeit „der freien Geistigkeit" durch die transcendentalen Strebungen der Kunst, der höheren Ethik und der Philosophie eingeleitet werde." In solcher Zeit lebte Görres, und nach solchem Maßstabe muß die Größe seines Geistes beurtheilt werden. Weniger gefiel mir, daß bei der Originalität der Sprache vielfach die Correctheit litt; Ausdrücke wie in Selbstverschlungenheit der Gottheit (S. 52), Schiedniß (S. 68), bestanden (S. 73), Standschaft (S. 80), Entselbstigung (S. 127 not.) u. a. mögen schöpferisch klingen, eingebürgert in der deutschen Sprache sind sie nicht. — Im Nachworte (S. 126 not.) heißt es, daß die Philosophie Kunst und Religion vereinige. Dieser Ausspruch scheint geistreich zu sein, enthaltet aber mehr Falsches als Wahres; ist es doch sonderbar, daß die Philosophie Bärmutter der Religion sein soll, denn so würden wir ein miserables Stück- und Flickwerk einer Religion bekommen. Mit allgemein lautenden Sätzen ist der Wahrheit wenig

gedient; je bestimmter, concreter dieselben gefaßt sind, desto besser. Wohl gefiel sich in abstracten Sätzen die deutsche Philosophie und vielfach die spekulative deutsche Theologie; dadurch machten sie sich unverständlich gar sehr, und Schein verwerthete man als Wahrheit. — Wenn es dann — Seite 260 — heißt, „die Principien der Scolastik bedürfen der Vertiefung", so ist dieses Urtheil sehr einseitig. Freilich scheint dem Verfasser des Vor- und Nachwortes die Philosophie Schelling's besser zu gefallen, als der tiefe, klare, streng scheidende Blick der großen und heiligen Männer der katholischen Kirche; in dieser Gesinnung aber möchte ich dem Auctor nicht folgen. Görres kann schließlich mit Recht ein kühner Seefahrer genannt werden, den die Sehnsucht, das Ganze zu umfassen, immer von Neuem in die Weite trieb. Sein Streben gieng dahin, die Geschichte als ein großes Ganze von einer einheitlichen Grundlage aus zu erfassen, um sie dem Geiste der Kirche und der katholischen Wissenschaft dienstbar zu machen. Von diesem erhabenen Standpunkte aus verdient vorliegende Schrift empfohlen zu werden.

P. Gottfried Noggler,
Lector und Kapuziner-Ordenspriester in Innsbruck.

Handbuch der biblischen Geschichte für Katecheten und Lehrer. Ein Beitrag zur erbaulichen Schriftbetrachtung, enthaltend Bibelkunde, Geschichte des Reiches Gottes bis zur Gegenwart und Erklärung der darauf bezüglichen Abschnitte aus dem Alten und Neuen Testamente, insbesondere der sonn- und festtägl. Episteln und Evangelien, von Carl Barthel, k. Reg. u. Schulrathe ꝛc. 1. Bd. Das A. Testam. 3. Aufl. Mit Genehmigung des fürstb. Ordin. Breslau. Leipzig 1881. Leuckart. SS. VI. u. 369. Preis eines Bandes: 3 Mark. —

Dieses Werk ist mehr eine Erklärung zur biblischen Geschichte, welche der Verfasser, der durch katechetische Schriften und andere Religionslehrbücher ein großes Ansehen sich erworben, schon vor vielen Jahren herausgegeben hat, und welche 11 Auflagen erlebt hat. Das oben angezeigte Werk ist ein Behelf zur Erklärung der biblischen Geschichte, vorzugsweise für Katecheten und Lehrer, und sie wäre auch gewiß für Mittelschulen mit Erfolg zu benützen. Die ganze Geschichte des A. Testamentes hat der Verf. unter 43 Nummern untergebracht, z. B. Nr. 1 die Schöpfung, 5 der Thurmbau zu Babel, 8 Simson (II.), mit welchen 43 Stücken viele kleinere Geschichten mehr nach Aehnlichkeit des Inhalts, als gerade immer nach der strengen Zeitfolge verbunden sind. Die Erklärung besteht darin, daß die zu den Hauptstücken der bibl. Geschichte passenden Texte aus der hl. Schrift meistens in der Uebersetzung vorgeführt werden (nach Allioli); man muß aber die bibl. Geschichte entweder dem Inhalte nach im Einzelnen kennen oder sie

vor sich in einem Buche haben, damit man die Erklärungen verstehe. Die Auslegung der bibl. Texte, woraus vorzugsweise Erzählungen gewählt sind, ist meist auf dem buchstäblichen Sinne beruhend, sehr weitläufig und im Ganzen richtig. Neben dem buchstäblichen Sinne ist auch der allegorische, besonders aber der moralische Sinn berücksichtigt und den letzteren hat der Verfasser recht anmuthig und praktisch darzustellen gewußt. Auch sind die vorbildlichen Beziehungen des A. T. zu seiner Erfüllung, zum N. T. sehr gut aufgefaßt, ebenso ist, was bei der Darstellung der bibl. Geschichte von großer Wichtigkeit ist, der einheitliche Zusammenhang zwischen A. und N. T. stets im Auge behalten. Nicht selten werden Proben aus der hl. Schrift, z. B. aus den Psalmen, Propheten in gebundener Rede beigebracht. Recht dankenswerth sind die geographischen Erklärungen, z. B. über den Sinai u. s. w. In die Darstellung der Geschichte sind auch in einzelnen kleineren Abschnitten die wichtigsten Resultate der Bibelkunde niedergelegt. Die Ausdrucksweise sollte freilich oft deutlicher und auch präciser sein; z. B. S. 51 werden die Kanaaniten als die ältesten Einwohner Palästina's ganz unzweifelhaft hingestellt; S. 61 die Menge der Engel ist zahllos; S. 71 Esau war von Herzen bieder; S. 81 ist vom Kirchenvater Theodoret die Rede; S. 266 wird Israel geradezu ein Wahlreich genannt; ist das über die Asylstädte Gesagte nicht ganz richtig; S. 270 ist der Nebo wirklich identisch mit dem heutigen Dschebel Attarus? — Unrichtig ist die lexikal. Erklärung des Wortes Sarai = Kinderlose; S. 69 muß es heißen: Abraham war damals 86 Jahre alt; S. 139 muß es heißen: 1000 zur Linken und 10.000 zur Rechten u. s. w. Der Druck ist ziemlich correct (S. 59 lies: Wundern; S. 67: 2 Kön. u. s. w.) Im Ganzen verdient das Buch immerhin als ein recht dankenswerther Behelf zur Erklärung der bibl. Geschichte empfohlen zu werden.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Einleitung in die hl. Schrift Alten und Neuen Testaments von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des Hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. Zweite Hälfte, erste Abtheilung: Besondere Einleitung in das Alte Testament. Freiburg im Breisgau. Herder 1881. Theol. Bibliothek XX. Seitenzahl sich anschließend an die allgemeine Einleitung S. 153—370. Preis 3 Mark.

Diese Einleitung bildet die Fortsetzung des schon i. J. 1876 erschienenen I. Theiles, welcher die allgemeine Einleitung überhaupt enthielt; auch der Seitenzahl nach schließt sich diese 2. Hälfte genau an die 1. Hälfte an. Die besondere Einleitung in den Alten Bund behandelt der Herr Verfasser, der durch zahlreiche gediegene Schriften

und Aufsätze über das Bibelstudium, namentlich des Alten Bundes längst sich einen wahrhaft ruhmvollen Namen erworben hat, in folgenden 4 Abschnitten: 1. Anordnung und Eintheilung der Bücher des A. T. von S. 152—156; 2. die Bücher geschichtl. Inhaltes, S. 156—245; 3. die Lehrbücher S. 245—293 und endlich 4. die prophetischen Bücher des A. T. S. 293—370. Diese Eintheilung ist eine sehr einfache, weil natürliche und dadurch eignet sich die Schrift auch zu einem Lehrbuche. Die Anlage und Darstellung des isagogischen Materiales ist ganz wie in der allgemeinen Einleitung gehalten: in Hauptsätzen, die fortlaufend numerirt sind, gleichsam Paragraphen, sind die Resultate nach Art von theologischen Thesen zusammengefaßt, dargestellt; diese enthalten sämmtliche Fragen nach dem Verfasser, der Zeit, dem Orte, dem Character, Inhalt, Plan und Gliederung, Textkritik der einzelnen Schriften; besondere Aufmerksamkeit ist mit vollstem Rechte der Vertheidigung der Echtheit und Glaubwürdigkeit der hh. Schriften des A. B., die gerade in unserem Jahrhundert so heftig angegriffen wurden, mit großer Gründlichkeit gewidmet. Die Hauptsätze der Einleitung sind als solche auch durch den größeren Druck kenntlich gemacht. Dann folgt aber zu jeder Thesis eine größere oder geringere Menge des reichhaltigsten Materiales, in welchem die Thesis bis in's einzelnste entwickelt und ausgeführt, näher erklärt und die vorgebrachten Einwendungen gründlich widerlegt werden, so daß der klein gedruckte Text weitaus den Haupttheil des Buches der Menge und der Wichtigkeit nach bildet. Besonders schön ist die Auffassung von der genetischen und einheitlichen Zusammengehörigkeit der ganzen hl. Schrift des A. B. Die im einzelnen vorgetragenen Ansichten werden gewiß von allen Seiten Beifall finden, mag auch hie und da einer eine andere Erklärungsweise vorziehen, so z. B. S. 156, wo der Titel des ersten Buches Mosis „Genesis" erklärt wird mit „Entstehungsgeschichte der Offenbarung", oder wenn Gen. 1, 1—2, 3 als Geschichte der Welt, Gen. 2, 4 ff. aber als Geschichte der Erde aufgefaßt wird u. dgl. Die Literatur, sowohl die ältere, als neuere und neueste, ist mit großer Reichhaltigkeit und Auswahl vorgeführt und verarbeitet. Die fast zahllosen Citate sind mit außerordentlicher Correctheit gegeben. Sprachliche Momente sind, wie es sich von einem solchen Sprachforscher wie Kaulen erwarten läßt, zahlreich und gründlich beigebracht; dadurch unterscheidet sich diese neueste Einleitung von anderen Einleitungsschriften und hat dieselbe ein besonderes Interesse sich verschafft.

Wir schließen unsere Anzeige des Buches mit dem Wunsche, der hochverehrte Verfasser, der neben der so angestrengten Thätigkeit der Redigirung der neuen Auflage des Freiburger Kirchenlexikons noch Zeit fand, ein so gründliches Werk zu schreiben, möge uns bald mit

dem Schlusse des Werkes, nämlich der „Besonderen Einleitung in das Neue Testament" erfreuen.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Commentar über das Evangelium des hl. Markus, von Dr. Paul Schanz, Prof. d. kath. Theol. in Tübingen. Freib. i. Br. Herder 1881. SS. XI und 435. Preis: 6. Mark.

Der Verf. dieses Commentar zu Markus ist bereits bestens bekannt durch die von ihm herausgegebene Einleitung Aberle's zum N. Test., sowie durch seine ganz eigene Arbeit, seinen Commentar zum Matthäus-Evangelium. Die Anlage, welche dem letztgenannten Commentar eigen ist, zeigt auch der Commentar zu Markus. In der Einleitung bespricht Sch. die üblichen Fragen nach dem Verfasser, der Entstehung des Evangeliums, dem Zwecke u. s. w. Da bekanntlich über das Verhältniß des Markus zu Matthäus und Luk., über den Zweck seines Evangeliums, u. s. w. sowohl protestantischer- als katholischerseits die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden sind, so ist es gewiß angezeigt, die Ansichten unseres Verfassers hierüber kurz zu skizziren: Das Evangelium des Markus, welcher als identisch mit dem Joh. Markus der Apostelgeschichte aufgefaßt wird (gegen Patrizi, Danko u. A.), beruht auf den Lehrvorträgen Petri zu Rom; Markus hat aber außerdem auch den Matthäus benützt bei der ganzen Anordnung sowohl, als auch bei der Auswahl des Stoffes und der Gruppirung einzelner Partien, keineswegs aber als ein bloßer Compilator; eine Benützung des Lukas durch Markus ist nach Sch. ausgeschlossen; Markus ist früher als Lukas. Das Evangelium des Markus ist zunächst bestimmt für Heidenchristen in Rom und der Haupt-Zweck desselben ist, die Leser im Glauben an Jesus als den Sohn Gottes (gegenüber Matthäus, der die Messianität betont) zu bestärken dadurch, daß er zeigt, wie Jesus durch Wunder besonders seine neue Lehre, seine Gottessohnschaft bestätigt, und sich vor seinen Jüngern insbesondere, die in seinem Namen sein Werk fortsetzen, als denselben bewiesen habe. Geschrieben ist das Evangelium in Rom, lange nach dem J. 42, in griechischer (und nicht in lateinischer) Sprache. — Obwohl das Räthsel des Verhältnisses der Synoptiker zu einander, welches zu den interessantesten Problemen der neutestamentlichen Einleitungswissenschaft gehört und stets zum Denken und Studiren anregt, nicht leicht gelöst werden wird, so ist doch jeder ernste Versuch, aus der Beschaffenheit der 3 Evangelien, aus der bis in's kleinste Detail geführten, möchten wir sagen, nachgehend von Wort zu Wort, angestellten Vergleichung der Evangelien unter einander, immer näher und näher der Wahrheit zu kommen, als eine Bereicherung der theologischen

Wissenschaft und darum mit Freude zu begrüßen. Den Resultaten unseres Verfassers pflichten wir, ohne uns damit einer Einseitigkeit oder Voreingenommenheit schuldig zu machen, auf's vollständigste bei: seine Ansichten stimmen mit den kirchlich traditionellen (auf die hh. Väter und Kirchenschriftsteller gebauten) Ansichten überein, sind wissenschaftlich bestens an sich begründet und dadurch in ihrem Werthe befestigt, daß die anderen Hypothesen Nuancirungen derselben, die der Verfasser vollkommen ruhig nach ihrem Werthe beurtheilt, in ihrer größeren oder geringeren Haltlosigkeit gezeigt werden. Besonders gelungen ist § 2 über die Entstehungsgeschichte des Evangeliums. — Sehr treffend ist auch die Characterisirung des Evangeliums, es ist: „kurz im Ganzen, ausführlich im Einzelnen, reich in der geschichtlichen Darstellung, knapp in den Reden." Das Evangelium theilt Sch. in 2. Theile ein, 1. von c. 1—9 (Jesus in Galiläa) und 2. c. 10—16 (Jesus in Peräa, dann Vollendung seines Werkes in Jerusalem), eine allerdings mehr äußerliche, aber einfache Eintheilung. § 6 bietet eine sehr gute Uebersicht der exegetischen Literatur zu Markus, die nicht eine bloße Aufzählung von Namen und Werken ist, sondern auch eine kurze Charakterisirung der einzelnen Exegeten gibt. —

Der Commentar selbst ist ganz nach denselben Grundsätzen wie der zu Matth., mit allem Fleiße gearbeitet und steht auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung und verdient ein Commentar höherer Gattung, nicht bloß für Theologie-Studirende berechnet, genannt zu werden. Die Väter sind besonders verwerthet, aber auch das viele gute, was sich bei neueren katholischen und, was unläugbar ist, auch bei manchen protestantischen Exegeten findet, mit richtigem Tacte berücksichtigt; überall aber wählt der Verfasser, der die anderen Erklärungen kennt und beherrscht, seine eigenen Wege und Erklärungen, so daß seine Arbeit in keiner Weise eine Compilation ist. Im Markus-Evangelium hat er, so dünkt uns, vorzüglich dem sprachlichen Momente, dem Sprachgebrauch und was davon abhängt, große Aufmerksamkeit geschenkt und gewiß zum größten Nutzen der Arbeit, kann ja eine solide Literär-Exegese ohne gründliches und eingehendes Behandeln des Sprachgebrauches schlechterdings nicht gedacht werden. Die Literatur ist so reichhaltig, wie nirgends, in den Text des Commentar eingeflochten, freilich entsteht dadurch hie und da eine zu große Anhäufung und Nebeneinanderhäufung der verschiedensten Ansichten der einzelnen älteren und neueren Erklärer; indeß ist der Commentar vorzugsweise für Fachgenossen und für solche berechnet, die eine höhere und ausführlichere Exegese lieben und dann wird durch jene Darstellung eine förmliche Geschichte der Exegese zu Markus geboten. Es sei verstattet, einige Kleinigkeiten zu notiren; S. 44 Z. 9 v. o. ist c. 18 wohl

Druckfehler; S. 48 welcher Remigius ist gemeint? S. 49 not. 3 wäre vielleicht besser auf Güntner Introd. in N. F., welche doch leichter zu Gebote steht, als auf Dobrowsky hinzuweisen gewesen: S. 54 Z. 14 v. o. lies Martianay. Am Ende findet sich ein kurzes aber sehr brauchbares Sach- und Namenregister sowohl zu Markus, als auch Matthäus. Der ausgezeichnete Commentar empfiehlt sich bestens; hoffen wir, daß der gelehrte Verfasser in ähnlicher Weise auch noch die Evangelien nach Lukas und Joh. bearbeite.

Linz. Prof. Dr. Schmid.

Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Nach dem Französischen des P. Antonin Maurel S. J., bearbeitet von P. Joseph Schneider, Priester derselben Gesellschaft. — Siebente, von der hl. Ablaßcongregation approbirte und als authentisch anerkannte Auflage. Paderborn, Schöningh. 1881. XXVIII, 700 S. Preis 5 M.

Erst im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (II. Heft, S. 409) haben wir die 6. Auflage dieses Werkes angezeigt und schon liegt wieder eine neue Auflage vor uns, der augenscheinlichste Beweis von dem Werthe des Buches. Daß und warum dem Seelsorger ein derartiges Buch wirklich „unentbehrlich" sei, haben wir an obgenannter Stelle kurz angegeben; die gegenwärtige Auflage aber hat vor allen anderen ähnlichen Büchern einen wesentlichen Vorzug dadurch gewonnen, daß sie durch Decret vom 1. December 1880 von der hl. Ablaßcongregation approbirt und als authentisch anerkannt worden ist. Von den „Vermehrungen" der neuen Auflage mögen einige wichtigere hier mitgetheilt werden.

S. 81 wird eine wichtige Erklärung der S. C. Indulg. vom 15. Nov. 1878 bezüglich der wöchentlichen und zweiwöchentlichen Beicht angeführt. Die in Folge des Breve Pius IX. vom 17. August 1877 durch den General der Dominicaner getroffene neue Organisation des „lebendigen Rosenkranzes" ist (S. 414. ff.) genau angegeben. (Leider ist die „autorisirte Instruction" über diesen schönen und für die Seelsorge äußerst fruchtbaren Verein, welche gelegentlich der Recension der 6. Auflage als in Aussicht stehend bezeichnet wurde, noch immer nicht zum Vorschein gekommen.) Ganz neu sind die Nummern: 177. Gebetsapostolat, — eine vollkommen genaue Instruction; — 178. Gebetsverein für Deutschland; 179. Canisius-Verein. 180. St. Raphaels-Verein. S. 529 sind mit specieller Erlaubniß der heil. Ablaßcongregation die sog. „päpstlichen Ablässe" angeführt. Unter den Formularien ist neu eingefügt (S. 653) die formula brevis benedicendi et imponendi quatuor scapularia.

Und so sei denn dieses höchst lehrreiche Buch jedem Seelsorger angelegentlichst empfohlen.

St. Oswald. Pfarrvicar Josef Sailer.

Fasten-Predigten von Adrian Gretsch, Benedictiner des Stiftes U. L. F. zu den Schotten in Wien, der Gottesgelehrtheit Doctor. Durch Constantin J. Vidmar, Capitularpriester desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. fürsterzbischöfl. Ordinariats zu Wien. Zwei Theile. S. 386. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1881.

In diesen Predigten, welche den vierten Band der gesammten durch Vidmar neu herausgegebenen Predigten von Gretsch bilden, offenbart sich eine heilige Beredtsamkeit, hervorgegangen aus innigster Glaubensüberzeugung und hoher Begeisterung für Gottes Ehre und der Mitmenschen Seelenheil. Die Wärme und Herzlichkeit der Sprache, welche darin vorwaltet, wirkt sehr wohlthuend auf Herz und Willen ein. Die darin behandelten Themate sind von grundlegender Bedeutung für das Glaubensleben eines jeden katholischen Christen. Wir weisen kurz auf den Inhalt derselben hin: Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele, Nothwendigkeit der Offenbarung, Jesus als Stifter des neuen Gnadenbundes, Nothwendigkeit, Vortheile und Thätigkeit des Glaubens, Zeugnis für Jesus von unserer Seite, Gehorsam gegen die Kirche, Ceremonien der Kirche, Wort Gottes, Tröstungen der Religion im Leiden und im Sterben, Tod Jesu als Quelle alles Trostes, Standhaftigkeit im Guten. — Geschäft des Heiles, Erbsünde in ihrer schlimmen Wirkung, Todsünde, Nothwendigkeit der Religion, um ein rechtschaffener Staatsbürger zu sein, Ansehen der Kirche, Geringschätzung der Geistlichkeit, christliche Abtödtung, Maximen der Welt, Vertiefung in's Zeitliche, Bücherlesen, Gefahren des Umganges mit Bösen, Sieg der Gerechtigkeit und der Liebe im Tode Jesu, Hilfsmittel, sich auf dem Wege der Tugend zu erhalten.

„Man sage ja nicht, bemerkt der Verfasser, diese Gegenstände, da sie zu erhaben sind, wären vermischten Zuhörern nicht angemessen. Man kann ja auch erhabene Wahrheiten so herabstimmen, daß sie dem gemeinen Manne faßlich werden."

Wir glauben hiezu bemerken zu sollen, daß vorliegende Predigten zwar nicht gerade für gewöhnliche Landleute, sondern vielmehr für ein gemischtes Publicum in Städten und größeren Ortschaften berechnet sind, daß sie jedoch gar wohl auch für gewöhnliche Landkanzeln empfohlen werden können, indem der Prediger bei Behandlung einzelner Themate gar leicht einige Vereinfachung eintreten lassen kann.

Nicht ganz einverstanden sind wir mit dem letzten Satze auf Seite 281 und 296. An ersterer Stelle heißt es: „die Kirche hat wohl auch in Ansehung der Ehen ihrer Kinder .... Hindernisse festgesetzt und der Kirchenrath von Trient hat feierlich entschieden, daß die Kirche Ehehindernisse festsetzen könne und in Festsetzung derselben nicht geirrt habe; allein sie streitet die Macht der Fürsten, Ehehindernisse festsetzen zu können, nicht an, sie läßt sie unberührt, vielmehr sie heiligt sie sogar, da sie die geltenden Eheverlöbnisse ihrer Kinder zur Würde eines Sakramentes des N. B. erhebt, und von ihrer Seite nur solche Bedingnisse hinzusetzt, die sie dem Sakramente selbst schuldig zu sein erachtet."

An letzterer Stelle heißt es: „Der Geistliche ist also Staatsbürger, wie jeder andere. Er .... ist verbunden, wie ein jeder Bürger, an dem Besten des Staates nach seiner Art zu arbeiten. Im Falle, daß das Vaterland in Gefahr gerieth, macht ihn sein heiliger Stand nicht einmal von der Pflicht frei, zur Beschützung desselben mit allen übrigen Bürgern des Staates die Waffen ergreifen zu müssen, um für selbes zu streiten und zu sterben."

In der eben angegebenen Fassung scheinen uns beide Stellen zum mindesten ungenau und für eine fernere Auflage verbesserungsfähig.

Baumkirchen. Beneficiat Josef Waibl.

Joost van den Vondel, sein Leben und seine Werke. Ein Bild aus der Niederländischen Literaturgeschichte. Von Alexander Baumgartner, S. J. Herder in Freiburg 1882. XIII. und 379 Seiten.

Im vorliegenden nett ausgestatteten Werke setzt der rühmlichst bekannte Jesuit Baumgartner einem Mann ein Denkmal, der unter uns Deutschen und insbesondere katholischen Deutschen viel zu wenig bekannt ist. Der Autor sagt von ihm S. 299: „Das protestantische Holland hat den kath. Dichter als einen seiner größten Männer anerkannt Sein Standbild schmückt einen der schönsten Plätze von Amsterdam. Ein nicht minder ehrenvolles Denkmal haben ihm die tüchtigsten Schriftsteller Hollands in ihren Werken errichtet. So lange es ein Holland gibt, wird ihn kein ausländischer Kosmopolit aus dem Bewußtsein seiner Nation verdrängen."

Wie kommt es, resp. kam es, daß man von diesem Manne so wenig redete und schrieb? Es wird nicht wenige sonst in der Literatur genügend bewanderte Männer geben, welche außer dem Namen nichts, vielleicht nicht einmal den Namen Joost van den Vondel gehört haben. Zum großen Theile dürfte die Schuld in der Thatsache stecken, welche der Autor S. 203 ausspricht: „In diesem (d. h. im recht verstandenen) Sinne war Vondel recht ultramontan, recht jesuitisch.

Das ist bekanntlich eine Sünde, welche von dieser Welt gar nicht nachgelassen zu werden pflegt. Selbstverständlich gilt diese Anschauung für uns nicht, im Gegentheile, wir suchen solche Männer und zollen ihnen unsere Verehrung und Dank, wenn sie der liebe Gott mit Talenten ausgestattet hat, und sie solche gut, zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschen, verwenden. Beides hat Vondel gethan. Die Bewunderung, die er als Dichter, lyrischer und dramatischer, in seinem langen Leben, geboren 17. November 1587 in Köln, gestorben 5. Februar 1679 in Amsterdam, gefunden, hat er verdient und verdient er noch immer, aber auch als Mensch war Vondel, dem harte Schicksalschläge in jener viel beunruhigten Zeitperiode nicht erspart blieben, der im hohen Alter verarmte und eine armselige Schreiberstelle in der Pfänder-Leihbank annehmen mußte, eine höchst einnehmende Persönlichkeit. Diese beiden Seiten bringt vorstehendes Werk zur Darstellung und es wäre uns schwer, zu entscheiden, welche Baumgartner besser getroffen. Er war jedenfalls für beide der rechte Mann. Wir haben bei Lektüre des Werkes einen wahren Genuß gehabt und können dasselbe jedem Leser mit Sicherheit voraussagen.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

„Aktenstücke betreffend den preußischen Culturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung." Von Nicolaus Siegfried. Freiburg i. B. Herder 1882.

Unter dem Motto: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert", welche Worte der nunmehrige Reichskanzler Bismarck 1849 in der zweiten preußischen Kammer gesprochen, legt Nicolaus Siegfried der deutschen Lesewelt ein Werk vor, welches wegen seiner eminenten Wichtigkeit für die Gegenwart und noch mehr für die Zukunft die vollste Anerkennung verdient und finden wird. Siegfried will keine eigentliche Geschichte des Culturkampfes geben, sondern für den zukünftigen Geschichtschreiber, der nach vollendetem Kampfe natürlich nicht ausbleiben wird, das Materiale bereiten. Indessen hat es der Autor doch bei einer bloßen Sammlung trockener Aktenstücke nicht bewenden lassen, sondern eine umfangreiche (S. XIX bis CX) geschichtliche Einleitung vorausgeschickt, wodurch dem Leser ein Ueberblick über den Verlauf des Culturkampfes gewährt und Verständniß der Akten vermittelt wird. Darauf folgen 198 Aktenstücke. Im Anhange ist, gewissermassen als Exemplification, eine Chronik des Culturkampfes in der Diöcese Trier angefügt, worauf ein chronologisches Verzeichniß der Aktenstücke und dann noch ein besonderes Personen- und Sachregister folgt.

Ein Werk von solcher Art bedarf eigentlich keiner Recension, nicht einmal einer Recommendation, es spricht für sich selbst. An sich zwar ließen sich verschiedene Ansichten denken, warum gerade so viele und eben diese Aktenstücke aufgenommen worden seien. Allein da alle vorhandenen in ein Werk zu sammeln jedenfalls eine Unmöglichkeit gewesen sein würde, die irgendwie bedeutenderen allgemeinen aber ohnehin vom Autor vollständig mitgetheilt werden, so wäre eine dießbezügliche Ausstellung offenbar ohne Belang. Wir können, ja müssen vielmehr diese Arbeit Siegfrieds mit größter Freude begrüßen, ihm für seine Mühe den Dank des deutschen Volkes melden und die Lesung, ja das Studium der Aktenstücke jedermann dringend rathen.

Menschlichem Ermessen nach geht der Culturkampf heute endlich einem unrühmlichen Ende entgegen. Er erstickt in dem Kothmeere verdienter Schande. Bereits schämen sich die Matadoren desselben ihres eigenen Erzeugnisses; Einer sucht deswegen die Schuld auf den Andern zu laden. Die Culturpauker fühlen nun recht gut, daß die Weltgeschichte einst ein strenges Urtheil fällen wird, daß sie das 19. Jahrhundert wegen der Intoleranz, Härte einerseits, Schweifwedelei, Kriecherei, Denuntiantenmanie anderseits brandmarken wird, daß sie „zu einem Nero und Lendsiris gewisse Namen werfen muß", wie Schiller sagt. Es kann ihnen auch nicht verborgen bleiben, wie treffend auf sie angewandt werden können F. W. Webers Worte: sobald jemand spüre:

„Der Großen Heucheln und Gleißen und Lügen
Der Kleinen Schmeicheln und Bücken und Biegen:
Dann eckelt es dir vor der ganzen Bande!
Der Menschen Geschichte ist ihre Schande."

Und die Bande trifft Vorsorge. Die Geschichtsbaumeisterei recte Fälschung hat bekanntlich gerade in Preußen und unter den Protestanten längst eine eigentliche Schule errichtet, welche die verschiedensten Dokumente der alten Zeit soweit thunlich so herzurichten sich bemüht, wie man sie brauchen zu können glaubt. Diese Geschichtsbaumeisterei macht sich nun auch vorsorglich an's Werk, die Zukunft über den Culturkampf, dessen Urheber, Beweggründe und Detail anzulügen.

Ein preußischer Ober-Geheimrath Ludwig Hahn, der Autor in vinculis, wie ihn der Volkswitz genannt hat, veröffentlichte zu dem Zwecke eine „Geschichte des Culturkampfes in Aktenstücken," um die Anschauung der Zukunft zu „regeln." Allein die von ihm gesammelten Akten sind zu zwei Dritteln Artikel der Provinzial-Correspondenz, ferner Reden der eingefleischtesten Culturpauker. Katholische Kundgebungen sind kurz, auszüglich, zumeist verstümmelt oder gar nicht aufgenommen. Das Volk soll einst glauben, daß alles Recht auf

Seite der kulturkämpfenden Regierung gewesen sei. Das und nicht Wahrheit war Zweck der Arbeit Hahn's.

Einer solchen unerträglichen Fälschung kann man nicht besser entgegenwirken, als indem man alle Aktenstücke sammelt und unverkürzt neben einander stellt. Das hat Siegfried gethan. Dafür muß ihm nicht nur das katholische Deutschland, dafür wird ihm die Geschichte einst dankbar sein, denn dadurch kann sie die Wahrheit erfahren und sich retten.

St. Pölten. Prof. Dr. Scheicher.

Katholische Christenlehren von einem Priester der Diöcese Trier. Mit kirchl. Erlaubniß. Verlag von Nik. Breisdorf in Luxemburg. 1881. 8°. 452 S. Preis? —

Diese Christenlehren haben keine Vorrede, worin man über die bei der Abfassung maßgebenden Gesichtspunkte Aufschluß erhalten könnte. Jedenfalls wollte der ungenannte Verfasser zunächst kein Handbuch zur Erklärung irgend eines Diöcesankatechismus bieten. Das Buch ist in der bei Katechismen vielfach üblichen Reihenfolge des Stoffes, aber nicht in Fragen und Antworten verfaßt und nimmt einen höheren Standpunkt ein, als der für Volksschul-Christenlehren berechnete; es gewährt unter gründlicher Würdigung der Zeitirrthümer den Erwachsenen eine wohlgeordnete Darlegung, was es heißt, ein Christ zu sein und was man als solcher zu glauben und zu thun hat. Nach einer Einleitung vom Ziel und Ende des Menschen ist der Stoff in 4 Hauptstücke getheilt: I. der Glaube, II. die Gebote, III. die Gnade (Sakramente, Sakramentalien), IV. das Gebet und die Betrachtung. Jedes Hauptstück zerfällt in mehrere Abschnitte; so hat das I. Hauptstück 10 Abschnitte: von Gott, Trinität, Schöpfung, Sündenfall und Vorbereitung der Erlösung, die Person des Erlösers, das Werk des Erlösers, die Kirche, das Gericht, die Gemeinschaft der Heiligen und Vollendung. Aehnlich ist die Gliederung bei den anderen Hauptstücken. Bei den einzelnen Lehren ist jedesmal ein klar formulirter, fettgedruckter Hauptsatz an die Spitze gestellt und die nähere Ausführung und Begründung in numerierten Absätzen angereiht. So hat das Buch im Ganzen 110 erklärte Hauptsätze.

Ueberall legt der Verfasser ein besonderes Gewicht auf die biblische Begründung; die gebrauchten Schriftstellen sind sehr zahlreich, meist gut gewählt, sorgfältig übersetzt und genau in den Context verwoben; wo es nöthig schien, sind sie durch eine Paraphrase in Klammern erläutert. Sämmtliche sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht und an der Spitze des Buches übersichtlich verzeichnet. So liebt es der hierin gewandte Verfasser durchaus, die Lehren mit den Worten

der Bibel zu begründen. Citate aus den Vätern oder anderen Schriftstellern findet man im Buche sehr selten; auch sind Bilder, Gleichnisse und Beispiele — außer denen aus der hl. Schrift — wenig angeführt. Dagegen ist die Kirchengeschichte mehrfach verwendet und am Schlusse der einzelnen Abschnitte eine kurze Uebersicht der entgegenstehenden Irrlehren gegeben. Die ganze Darstellung ist bündig und präcis, manchmal skizzenhaft, aber doch klar, ernst und der erhabenen Wahrheiten durchaus würdig Ohne merkliche Verschiebung des Ebenmaßes sind die für unsere Zeit besonders wichtigen Lehren eingehender behandelt: so bei der Schöpfung der Unterschied von Thier und Mensch, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele, die Abstammung von einem Paare; beim 9. Abschnitt die auf die Kirche bezüglichen Lehren; beim 4. Gebot Gottes die Verhältnisse, welche mit der Gliederung der menschlichen Gesellschaft zusammenhängen; bei der Lehre vom Eigenthum und Erwerb ist ein vorzügl. Excurs über die jetzige „sociale Frage." Hierin beurtheilt der Verfasser gründlich und unbefangen die Zeiterscheinungen nach den Normen der kirchlichen Lehre.

Kirchlich correct, wofür die Erlaubniß bürgt, ist der Verfasser in Behandlung des Stoffes durchaus selbstständig. Wir wollen nur Einzelnes erwähnen. Bei der Lehre von Gott ist in einem eigenen Satz als das Wesen Gottes dies bezeichnet, „daß Gott nicht von Außen her, sondern aus sich ist." Die Eigenschaften Gottes sind eingetheilt in solche, die der Mensch nicht nachahmen, und in solche, die er nachahmen, wenn auch nicht erreichen kann. Im Abschnitt von der Person des Erlösers ist die dogmatische Lehre über Maria angefügt und bemerkt: „Die Kirche hat immer geglaubt, daß Maria auch dem Leibe nach bald nach dem Tode in den Himmel aufgenommen wurde." Die kath. Kirche ist definiert als „die eine von Christus selbst gestiftete Gemeinschaft von Menschen, in welcher er sein Lehr-, Priester- und Hirtenamt fortsetzt und deren sichtbares Haupt der Papst ist." Hiezu möchte bemerkt werden, daß in eine gute Definition die Leitung des hl. Geistes hereingenommen sein soll: weßhalb immer noch zu den besten Definitionen der Kirche jene gehört, welche Möhler in seiner Symbolik § 36 gibt. Eigenthümlich ist die Reihenfolge bei den letzten Dingen, wo die Lehre vom besonderen und allgemeinen Gericht, der Gemeinschaft der Heiligen und allgemeinen Auferstehung vorangestellt ist. Im 3. Hauptstück, wo die Lehre von der Gnade und Rechtfertigung mit feinem theologischen Takt ziemlich ausführlich behandelt ist, ist mir aufgefallen: „Das allerheiligste Altarssakrament ist der verklärte Herr Jesus Christus, welcher unter der Gestalt . . . . . gegenwärtig ist." Zwar sucht der Verfasser dieses Moment, welches er, abweichend von den gewöhnlichen Bestimmungen, in die Definition herein-

genommen hat, S. 333 auch auf das letzte Abendmahl anwendbar zu erklären. Wir müssen es uns versagen, auf diesen zarten Punkt hier näher einzugehen, sowie auf seine Bestimmung des hl. Meßopfers, dessen Wesen er in den Willen des Heilandes setzt, sich unter den Gestalten von Brod und Wein seinem himmlischen Vater zu opfern, welchen Willen er äußerlich zeigt darin, daß er sich gegenwärtig setzt in der Absicht, daß die Gestalten getrennt sind und „gestört", — es soll wohl heißen zerstört — werden. —

Es dienen diese Christenlehren, wie man sieht, vorzüglich zum Selbstunterricht für Laien von einiger Bildung; solche können daraus, wenn sie dieses Buch nicht bloß lesen, sondern förmlich betrachten und überlegen, nicht geringe Erkenntniß und Erbauung schöpfen. Es ist natürlich, daß es auch den Geistlichen zu Predigten und Christenlehren (für Erwachsene) viel Nützliches bietet. In einiger Ueberarbeitung könnte das Buch für Lehrerbildungsanstalten und ähnliche Schulen dienen. Die Schreibweise ist nach neuer, revidierter Orthographie.

Hopferau bei Füssen, Baiern. Josef Holl,
Pfarrer und k. Distrikts-Schulinspektor.

Rituale Romanum Pauli V. P. M. jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum, cui novissima accedit Benedictionum et Instructionum appendix. Editio tertia accuratissima a sacr. Rituum Congregatione adprobata. Ratisbonae 1882. Sumtibus, chartis et typis Fr. Pustet.

Der in dieser Quartalschrift 1882, Heft III, besprochenen zweiten Ausgabe des R. R. in 12° ist rasch aus derselben Pustet'schen Officin eine gr. Octav-Ausgabe gleicher Art gefolgt. Inhaltlich ist einzig die Aenderung geschehen, daß der Ordo supplendi omissa super baptizatum, welcher vordem blos angedeutet war, jetzt ausführlich dargestellt wurde, und zwar in zwei Paragraphen: super baptizatum infantem et adultum. Das Titelbild ist dasselbe, die Holzschnitte aber, Text und Notendruck entsprechend größer, die Notenlinien nicht mehr schwarz, sondern roth. Diese neueste Ausgabe präsentirt sich als ein höchst würdiges Ritualbuch.

Wohl hat der Priester die Pflicht, das Diöcesan-Rituale zu beobachten, und er darf den darin festgesetzten Ritus nicht nach Belieben verändern. So sagt das Wiener Prov.-Concil des J. 1858 Tit. III. c. 1: Sacerdotes, a quibus mysteria salutis dispensanda sunt, ... ceremonias ritusque omnes Ritualis dioecesani ad normam accurate persolvant. In allen jenen Fällen hingegen, für welche im Diöcesan-Rituale keine Vorsorge getroffen ist, muß

das Rituale Romanum in Anwendung kommen. Vgl. Dr. Müller, Theol. mor. l. III, § 62. Je dürftiger daher ein Diöcesan-Rituale, desto nothwendiger erscheint das römische, und es bleibt immerhin wünschenswerth, daß jede Pfarrkirche nebst dem Rituale dioec. auch das Romanum besitze — wozu wir vorliegende Pustet'sche Ausgabe bestens empfehlen. — Der Preis ist 4 M. 80 Pf.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Blumen aus dem katholischen Kindergarten. Von Franz Hattler, S. J. Mit einem Titelbild und in den Text gedruckten Holzschnitten. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1882. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. 80 Pf., geb. 1 M.

Der Verfasser hat auf 318 S. kl. 8° eine Anzahl allerliebster Kinderlegenden aus seinem größeren Werke: „Katholischer Kindergarten" ausgewählt, und jede derselben mit einem belehrenden Nachwort bereichert. Wie die Quartalschrift seinerzeit das Erscheinen des größeren Werkes lebhaft begrüßt hat, so versteht sich ein Gleiches in Betreff des kleineren umsomehr, als es ob seiner Wohlfeilheit und Handlichkeit zur Verbreitung viel dienlicher, zu Geschenken weit geeigneter ist. Möge eine weitere Blumenlese nachfolgen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Das Gebet, das große Gnadenmittel in der katholischen Kirche. Von Heinrich Kreuzberg, Weltpriester. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates zu Mainz. S. XII, 467. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1881. P. 3 Mark.

Alles, was über das Gebet in dogmatischer, moralischer und practischer Beziehung gesagt werden kann, ist correct und klar hier niedergelegt. Eingeflochtene Erzählungen und Gleichnisse, Schrift- und Väterstellen beleben die Unterweisungen, und die populäre, warmfühlende Sprache des Autors wirkt anregend und ergreifend auf die Seele des Lesers. Namentlich für die Bittwoche und zu Christenlehren wird das Buch dem Seelsorger die trefflichsten Dienste leisten, daher sei es ihm bestens empfohlen. Es finden sich darin besprochen: die Würde des Gebetes, dessen Nothwendigkeit, Nutzen, Eigenschaften, Gegenstand, Zeit, Ort und Arten; ferner die Fehler beim Gebete, die Vorbereitung auf dasselbe und die christliche Fürbitte. — Der Druck ist schön, die etlichen Druckfehler ohne Bedeutung.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Der hl. Geist und seine Wirkungen in dem hl. Sakramente der Firmung. Vier Predigten, gehalten von Carl Prosper Clasen, Religionslehrer am Progymnasium zu Diekirch. Mit kirchlicher Gutheißung. Dülmen 1882. A. Laumann'sche Verlagshandlung und Buchdruckerei. S. 72. Pr. 60 Pf.

In Wiederholungen behandeln alle das gleiche Thema: das bisherige und fortdauernde Wirken des hl. Geistes; nebenher werden einmal die Wirkungen der heil. Firmung erörtert, und einmal wird die Bedeutung des äußeren Zeichens dieses Sakramentes kurz angegeben.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Wallenstein von Dr. J. Bumüller. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1880. 12°, 94 S. 90 Pf.

Das Büchlein, das die 10. Nummer der IV. Serie der verdienstlichen Sammlung historischer Bildnisse bildet, welche die Herder'sche Verlagshandlung erscheinen läßt, bietet eine für weitere Kreise recht sachgemäße Darstellung des Lebens des großen Feldherrn von seiner Jugend bis zu seiner Ermordung in Eger. So weit es in dem Rahmen eines solchen Büchleins möglich ist, werden auch die Zeitverhältnisse, auf die der merkwürdige Mann vielfältig bestimmend einwirkte, in unterrichtender Weise beleuchtet, ohne von der Aufgabe, ein kurzes Lebensbild zu liefern, abzuschweifen. Der Verfasser bringt nichts Neues, wohl aber eine recht gute und lesenswerthe Zusammenfassung dessen, was über diesen räthselhaften Mann bisher festgestellt wurde.

Oberhollabrunn. Laurenz Pröll, k. k. Gymnasialprofessor.

Bruno Franz Leop. Liebermann von Joseph Guerber, Ehrendomherr und Reichsrathsabgeordneter. Mit dem Bilde Liebermanns. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1880. 8° XII. 392. Preis 5 M.

Der H. Verfasser bietet dem Leser mehr, als man nach dem Titel erwartet. Er beschränkt sich nicht darauf, eine Darstellung des Lebensganges Liebermann's zu bringen, über den er sich, wie die Vorrede zeigt, sehr genau unterrichtet hat, sondern verflicht in dieselbe in sehr lebendiger Weise eine Schilderung der gleichzeitigen Zeitverhältnisse, mit denen er sich gleichfalls eingehend befaßt hat. Die vielseitigen Studien, die er über die französische Revolution und deren Verlauf besonders im Straßburger Bisthume, sowie über die kirchlichen Verhältniße, die sie vorfand und schuf, machte und hier dem Leser bietet, verdienen unseren vollsten Dank. Das mit Liebe und großer Beherrschung des Stoffes geschriebene Buch erbaut nicht nur durch ge-

lungene Darstellung des Lebens des stillen Geistesmannes, der in seinem Berufe als Seelsorger, Lehrer, theolog. Schriftsteller, Seminar-Rector und General-Vikar mit der Zeitrichtung so vielfältige Kämpfe zu bestehen hatte, es belehrt auch in eingehender Weise über die polit. und kirchlichen Verhältnisse der Zeit und besonders auch über das unter Lieb. thätigster Mitwirkung neu erwachende frische kirchliche Leben in der Rheingegend. Es ist ein langer Zeitraum, den uns der Herr Verfasser vom Leben Lieb. (1759—1844) ausgehend schildert, aber wir folgen ihm Seite für Seite mit größtem Interesse. Die Eintheilung des Buches, das ein durchaus gelungenes Denkmal des bewunderungswürdigen Mannes genannt werden muß, richtet sich in entsprechender Weise nach dem Lebensgange desselben. Nach Inhalt, Ausstattung und Preis kann das Buch nur auf das Wärmste empfohlen werden.

Oberhollabrunn. Professor Laurenz Pröll.

Die Commune von Paris vom 18. März bis 28. Mai 1871. Ihre Bestrebungen, Maßregeln und Erfolge, dargestellt nach dem Zeugnisse ihrer Vertheidiger von Edmund Villetard. Autorisirte Uebersetzung. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim 1879 kl. 8° S. 128.

„Diese in Uebersetzung vorliegende Arbeit über die Pariser Commune — bemerkt der Uebersetzer — erschien im Jahre 1878 in der in Paris herausgegebenen Zeitschrift „le Correspondant" in den Heften vom 10. und 25. April und 10. Mai." Sie enthält aber keine ausführliche Geschichte der Commune, sondern ihre Aufgabe und ihr Zweck ist: Darstellung der traurigen Ereignisse und der abscheulichen Verbrechen „dieses demagogischen Carnevals" in ihrem wahren Lichte bezüglich ihrer Urheber und Ausführer nach authentischen Quellen. Als solche wurden benützt zunächst die Zeitungen der Commune; dann die Schriften, welche nach Beendigung des Aufstandes von jenen Männern, welche bei demselben eine wichtige Rolle gespielt hatten, veröffentlicht worden sind; ferner die officiellen und officiösen Dokumente, welche die besiegten Aufständigen in die Hände der Sieger hatten fallen lassen und endlich die Zeugenaussagen und die Antworten der angeklagten Mörder der Geisseln vor dem Kriegsgerichte.

Es gestaltet sich somit unser Büchlein zu einer glänzenden Widerlegung der Berichte aller jener — der Freunde und Vertheidiger der Commune, — die mit zielbewußter Absichtlichkeit den Mord der Geisseln, die Niedermetzlung der Dominikaner, die Metzelei in der Straße Haxo u. s. w. soviel als möglich von der Commune wegzuwälzen suchen; nach diesen wären die blutigen Verbrechen nicht mit

Vorbedacht geschehen; es wären diese Morde nur das Werk entweder irgend eines einzelnen Mitgliedes der „Sicherheitscommission", das einem plötzlichen Zorn nachgab, oder die That einer erbitterten Menge, gleichwie sie die schrecklichen Brände darstellen als verursacht durch die Petroleum-Granaten der Versailler Armee. Nein, nicht die Petroleum-Granaten der „Versailler" zündeten das Stadthaus, das Finanzministerium, die Tuilerien, das Fruchtmagazin u. s. w. an, sondern Mitglieder der Commune, und nicht eine erbitterte Volksmenge hatte Durst nach dem Blute der Geißeln, sondern „der Meuchelmord an dem Erzbischof Mgr. Darboy, dem Präsidenten Bonjean, dem Pfarrer der Madeleine u. s. w. wurde mit Vorbedacht ausgeführt nach langem Hin- und Herreden, nicht auf die Entscheidung eines einzelnen Mitgliedes des Sicherheitsausschusses hin, sondern nach dem Willen und mit der Zustimmung der Majorität der Ueberreste der Commune-Regierung;" das Werk verdient also in der That gelesen zu werden; denn es bietet selbst jenen, welche sich mit den Ereignissen jener schrecklichen Zeit schon anderweitig bekannt gemacht haben, viel Neues und Interessantes und bringt zum Schlusse aus Schriften der Häupter der Internationale und der Vertheidiger der Commune Citate, in denen sich mehr als deutlich ausspricht, welch' eine Wuth die Seele der Besiegten von 1871 erfüllt und welche Rache sie bei nächster Gelegenheit zu üben sich vornehmen.

Die Centrumsfraction und der Culturkampf. Historisch-politische Betrachtungen von Dr. W. Virnich, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses. Mainz, Verlag von F. Kirchheim 1879, kl. 8° S. 62.

In dieser Broschüre wird geschildert 1. die Lage der Katholiken in Preussen vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde; 2. die großdeutsche und katholische Fraktion im deutschen Parlamente und preußischen Landtage 1848—68; 3. Die Fraktion des Centrums und die Culturkampfperiode 1871—79; 4. Die Lage und Aufgabe der Centrumspartei in Gegenwart und Zukunft. — Erst dann, heißt es in diesem letzten Abschnitt, wird der kirchliche Friede im Lande wieder neu aufgebaut werden können, wenn der katholischen Kirche in ihrem segensreichen Wirken ferner kein Hinderniß in den Weg mehr gestellt werden kann, wenn sie auf jedem Gebiete, namentlich aber in der kirchlichen Verwaltung und Disciplin, in der durchaus freien Vermögensverwaltung, in der Ertheilung des Religionsunterrichtes, in der religiösen Ueberwachung der Schulen und in der freien Entfaltung des Ordenslebens volle Freiheit und Selbstständigkeit wieder zurückerhalten hat. Das sind die Forderungen, welche vor allem das Centrum als die

politische Vertretung des katholischen Volkes bis zu ihrer Erfüllung zu stellen nicht aufhören wird." Und wenn wir heute das Centrum durch seine unerschütterliche Beharrlichkeit nec soli nec bovi cedens auf dem besten Wege sehen, diese Postulate in nicht ferner Zeit, quod voluerit Deus, zu erreichen, so können wir nur wiederholen die ermunternden Worte, mit welchen der sel. von Mallinkrodt seine letzte Rede an die um ihn versammelten Fraktionsgenossen schloß: per crucem ad lucem.

Pax. Das Mönchthum und seine Freunde. Ein Büchlein für Verehrer des hl. Ordensvaters Benedictus und alle Liebhaber seines Ordens. Von einem Benediktinermönche der Beuroner Congregation. Regensburg, Pustet, 1880. VI u. 528 S. in kl. 8°. Preis 2 M. 40 Pf.

Wer hat nicht schon gehört von den frommen und kunstsinnigen Mönchen der Beuroner-Congregation, deren anfänglich kleinen Schaar unter Anführung des gegenwärtigen Abtes Dr. Maurus Wolter die Munificenz der Fürstin Katharina von Hohenzollern im alten Beuron eine Heimstätte geschaffen hat? Wer, dem es gegönnt war, auch nur eine kurze Frist inmitten dieser treuen Söhne des hl. Benedikt zu weilen, ist nicht erbaut worden von ihrem stillfrommen Wirken, ihrem von Herzensandacht durchströmten Chorgebete, ihrem erhebenden Choralgesange, der Feierlichkeit und Würde ihres Gottesdienstes, dem tiefen Frieden, welcher jedem empfänglichen Besucher entgegenweht? Wer endlich hat nicht schmerzlich mitgefühlt, als diese junge Pflanzung, diese Stätte des Gotteslobes, der reinen kirchlichen Liturgie, der Ascese und echt christlichen Kunst unter den rauhen Schlägen des sogenannten Culturkampfes fallen mußte?

Zu diesen Beuroner Benediktinern, welche nun im Kloster Emaus zu Prag eine bleibende Zuflucht gefunden haben, zählt auch der Verfasser des Büchleins, dessen Besprechung die verehrliche Redaktion uns übertragen hat. Wie freute es uns, als wir, die wir das Leben und Wirken der Beuroner in der Nähe kennen zu lernen das Glück hatten, in dem erwähnten Werkchen nur ein getreues Abbild dessen fanden, was wir persönlich geschaut und gehört, aber auch lieben und — beneiden gelernt haben! Der Verfasser (wohl kein Anderer, als P. Benedikt Sauter, Prior, der als Kanzelredner und Leiter des herrlichen Beuroner Choralgesanges eines wohlverdienten Rufes sich erfreut) hat uns damit aus dem reichen Garten klösterlicher Ascese ein liebliches und heilkräftiges Blümlein geboten, dessen Anblick erfreut, dessen Duft erquickt, dessen Gebrauch beseligt. Das Büchlein (auch ein Beitrag zur Verherrlichung des Benediktus-Jubiläums), welches nicht so fast für

Ordensleute, als für Laien und Priester des Säkularstandes berechnet ist, spricht für den geistigen Anschluß der Gläubigen an den monastischen Orden des hl. Benediktus im Lobe Gottes und im Leben nach dem Geiste der Kirche, um so die großen geistlichen Vortheile des monastischen Lebens zum Gemeingute aller Gläubigen zu machen; ein Anschluß, zu dem, wie Verfasser im 1. Theile seiner Schrift darlegt, den gläubigen, heilseifrigen Christen schon ein natürlicher Drang führen muß. Denn, indem das Mönchthum nichts als das Ideal des Christenthums ist, Mönch so viel bedeutet als guter, vollkommener Christ, Kloster so viel als Schule, welche gute, vollkommene Christen erzieht, in welcher das Hauptgeschäft des Menschen, Gottes Lob, eigene und des Nächsten Heiligung als wirkliches Hauptgeschäft gelehrt und geübt wird, so ist es natürlich, daß der heilseifrige Christ bei demselben Geschäfte eine Stütze und Schutzmauer gegen die Stürme und Anfechtungen der Welt suche und finde bei dem „starken Geschlecht der Cönobiten."

Verfasser beweist, wie dieser Zug zum monastischen Orden zu allen Zeiten, namentlich im gläubigen Mittelalter, ein reger gewesen sei, wie auch in unseren Tagen das Bedürfniß eines solchen geistigen Anschlusses sich recht fühlbar mache. Der Anschluß an den monastischen Orden, welchen Verfasser im Auge hat, soll nicht in einer canonisch errichteten Bruderschaft, oder einem Gebetsvereine bestehen, sondern „eine geistige Gemeinschaft sein durch Uebung derselben Grundsätze und gleicher Anschauungen; jener Grundsätze und Anschauungen, nach welchen der Christ mit seiner Kirche lebt und welche der Benediktinerorden zu vertreten und zu verbreiten jederzeit für seine rühmlichste Aufgabe gehalten hat." Die Gläubigen, welche zu dieser geistigen Einigung sich entschließen, sollen „Schützlinge des hl. Benediktus und geistige Kinder des hl. Ordensvaters sein, dem monastischen Orden affiliirt, in sein geistiges Erbe eintreten."

Im 2. und 3. Theile bietet Verfasser diese Grundsätze jenen Priestern und Laien, welche sich dem Orden des hl. Benediktus zur Vereinigung im Gotteslobe anschließen wollen, zur Beherzigung; der 4. Theil besteht aus praktischen Winken für alle Christen, welche in dieser Absicht dem Orden des hl. Benedikt sich anschließen wollen, dann aus einem Verzeichnisse mehrerer Ablässe, welche mit der Pflege des liturgischen Gottesdienstes und dem Tragen der St. Benedikts-Medaille verbunden sind, und einigen Gebeten zu Ehren des hl. Ordensvaters. Der 5. Theil, welcher der umfangreichste des ganzen Werkchens ist, enthält Materialien zur Betrachtung für die Freunde des monastischen Ordens an den Hauptfestzeiten des Kirchenjahres und den vorzüglichsten Heiligenfesten.

Wir können vorliegendes Schriftchen den Lesern der „Quartalschrift" mit gutem Gewissen warm empfehlen; es ist ein goldenes Büchlein, geschrieben in echt kirchlichem Geiste, voll heilsamer Rathschläge. Möge der Anstoß, welchen der hochw. Verfasser zum geistigen Anschlusse an den Orden des hl. Vaters Benedikt hiemit gegeben, nicht wirkungslos bleiben, sondern die Aufmerksamkeit Vieler nicht blos auf die Beuroner, sondern auf den monastischen Orden überhaupt hinlenken, und sie bewegen, mit den Mönchen im Gotteslobe und im Leben nach dem Geiste der Kirche sich zu Einer geistigen Brüderschaft zu vereinigen. Wir wünschen dem Büchlein aber auch recht viele Leser aus dem gebildeten Laienstande: es wird diesen erklären, worin der Geist und die Wirksamkeit des so oft verkannten Mönchthumes bestehe; es wird ihnen zeigen, wie ungerecht die Welt urtheilt, wenn sie das Mönchsleben wegen seiner Zurückgezogenheit unfruchtbar und unnütz für Kirche und Menschheit schilt; es wird ihnen endlich auch zeigen, wie ein wahres christliches Leben nur dann möglich ist, wenn es vom Geiste der Kirche durchdrungen ist. Namentlich wünschen wir, daß dieses Werkchen in keines Priesters Hand fehlen möge: er wird darin reichen Stoff zur Betrachtung und viele Motive sowohl zur eigenen Heiligung, als auch zur freudigen und segensreichen Berufserfüllung nach dem Geiste der hl. Kirche finden, zu einem Leben und Wirken, dessen Character seinen präcisesten Ausdruck findet in dem Wahlspruche des Benediktinerordens: Ut in omnibus glorificetur Deus!

Weißkirchen. P. Augustin Rauch O. S. B.

Predigten für die Advent- und Weihnachtszeit, gehalten von Th. Schmüllnig, Pfarrer zum hl. Servatius in Münster. Aus dem Nachlasse des Verf. herausgegeben von H. Römstedt, Präses. Mit kirchlicher Druckerlaubniß. Münster, Theissing 1882. 8°. 708 S.

Im lit. Handweiser findet sich eine Recension über vorliegende Predigten, von Ewald Bierbaum, welche dem Verfasser alles Lob angedeihen läßt, und Schmüllnig einen der besten Kanzelredner nennt. Er sagt, sie zeichnen sich aus durch Inhalt, Gediegenheit, Originalität, sind basirt auf das Dogma, auf das göttliche Wort, die Väter, die kirchliche Liturgik, führen eine durchaus einfache, Allen verständliche Sprache ohne allen Wortschwall und Effekthascherei. Wir sind mit diesem Urtheile des Herrn Kritikus aus Münster vollkommen einverstanden. Man lese nur z. B. die Predigt auf das hohe Weihnachtsfest S. 198, in welcher der Text: Ihr werdet ein Kind finden, in Windeln gewickelt, und in einer Krippe liegen! Luk. 2., zur Betrachtung kommt. Die Durchführung ist ebenso einfach, als klar und wahr; man glaubt

Schlör's unübertreffliche Betrachtungsweise wieder zu erblicken. — Oder die erste Predigt auf Epiphania mit der ebenso natürlichen als trefflichen Eintheilung: „Wie haben die hl. drei Könige, wie hat Herodes Gott gesucht?" Oder die Predigt auf Namen Jesu, über die Bedeutung des Zeichens J. H. S. Diese und ähnliche Predigten und Eintheilungen derselben erinnern uns an die Meditationen des gottseligen Schlör in seinem „betrachteten Evangelium" und lassen den Verfasser so recht als einen Mann der Betrachtung erkennen. Was uns bei diesen, wie überhaupt bei Herausgabe von Predigten weniger zusagt, das ist die Predigtform, daß also, sozusagen, der ganze Guß fix und fertig ist. Derlei Predigten sind ja doch zunächst nicht für die Laien, sondern für die Geistlichen herausgegeben; wollte aber ein Prediger dieselben, so wie sie sind, aus seinem Gedächtnisse herrecitiren, so hat er sie nicht zu Herzen genommen, und was nicht vom Herzen kommt, geht auch nicht zu Herzen. Hat aber der Prediger sie zu Herzen genommen, so muß er früher selbst nothwendig den Gegenstand durchmeditieren, und es würde sich daher viel besser machen, wenn solche Predigten in Form von Abhandlungen oder Betrachtungen gegeben würden, wodurch der Prediger genöthigt würde, sich die darin vorkommenden Lehren, Wahrheiten, Gleichnisse und Bilder sammt der Eintheilung des Stoffes zum Eigenthume seines Geistes zu sammeln und auszubeuten; „omnis quippe scriba doctus in regno coelorum similis sit homini patrifamilias, qui profert de thesauro suo nova et vetera." Matth. 13.

Ybbs. Dechant Benedict Joseph Höllrigl.

Vade mecum, für Priester am Kranken- und Sterbebette, mit Belehrungen, Gebeten und Zusprüchen — von Georg Ott, Dekan und Stadtpfarrer in Abensberg. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg, New-York und Cincinnati. Pustet. 1882.

Als die erste Auflage dieses Krankenbuches im Jahre 1856 erschien, haben wir dasselbe mit Freuden begrüßt. Es gibt Krankenbücher in Menge, manche von höchst belehrendem, praktischen und erbaulichen Inhalte, wir nehmen ganz besonders das höchst praktische und instructive Krankenbuch Bestlin's heraus, das bei keinem Seelsorger fehlen sollte. Aber Ott's Krankenbuch zeichnet sich vor allen anderen aus durch den ergreifenden Inhalt, der nicht nur dem Kranken tief zu Herzen dringen muß, ihn tröstend und erbauend, sondern auch den Priester, wie überhaupt jeden, der es liest, zur Rührung und Andacht stimmt. Man sieht, das innigste Mitleid und Mitgefühl mit dem Kranken hat dem Verfasser den Inhalt dieses Büchleins eingegeben, und die darin vor-

kommenden Erzählungen und Schilderungen von Kranken und Leidenden aller Art sind auch ohne alle weiteren Deductionen für den Priester so lehrreich, so instructiv, daß wir uns durchaus nicht wundern dürfen über die Verbreitung dieses Büchleins in weiten Kreisen, so daß nun schon die sechste Auflage desselben nothwendig geworden ist. Ist zwar hier der wesentliche Inhalt der gleiche wie in den früheren Auflagen, so ist doch eine reiche Zugabe geboten in dieser neuen Auflage; wir machen aufmerksam gleich auf das schöne Titelbild, auf die Gebete ante et post visitationem aegrotorum, auf die Reden und Einwürfe, Zweifel und Befürchtungen verschiedener Kranken und deren Widerlegung, auf so manche neue Bilder und Erzählungen von Kranken. Ungeachtet der vermehrten Seitenzahl von 343 auf 368 bleibt das Büchlein ein recht bequemes Vade mecum für den Priester. Druck und Ausstattung empfiehlt sich.

Ybbs. Dechant Benedict Josef Höllrigl.

Der praktische Seelsorger, oder: Wie wirkt man segensreich in einer Gemeinde? Von H. Dubois, Ehrendomherrn von Coutances, Pfarrer und ehemaligen Seminardirector. Nach der 3. Auflage des französischen Originals frei bearbeitet von einem Priester der Diöcese Mainz. Vierte Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1878.

Das vorliegende Werk entspricht vollkommen getreu seinem Titel; es ist wirklich durch und durch praktisch und zeigt dem in der Seelsorge angestellten Priester Schritt auf Schritt den Weg, den er zu wandeln und die Mittel, die er anzuwenden hat, um segensreich in seiner Gemeinde wirken zu können. Es ist keine Wiederholung jener Pastoraltheorien, die man in jedem diesbezüglichen Compendium findet, sondern es ist ein Manuale, das nichts enthält, als eine Menge praktischer Fingerzeige für die Seelsorger, die gewöhnlich nicht genug beachtet werden und von denen in gelehrten Abhandlungen nichts zu finden ist. Da die Rettung der Seelen Hauptaufgabe und Hauptzweck der Seelsorge ist, so wird vor Allen die conditio sine qua non zur Erreichung dieses Zweckes „das gute Beispiel" besprochen und gezeigt, wie ein Priester nur dann an der Rettung der Seelen wirksam arbeiten kann, wenn er sich durch sein Leben den Ruf eines frommen, heiligmäßigen Priesters erworben hat. Darum handelt der I. Theil des Buches von jenen priesterlichen Tugenden, die zu einer segensreichen Wirksamkeit vorzugsweise nothwendig sind, vom Benehmen des Priesters vor und nach der Ankunft in der Gemeinde, von der Sanftmuth, Nächstenliebe, Uneigennützigkeit, Modestie, wissenschaftlichen Bildung ꝛc. Der II. Theil belehrt den Priester, wie er sich den verschiedenen Personen gegenüber zu benehmen habe, mit denen sein Beruf ihn in Ver-

bindung bringt; gegenüber den anderen Priestern in der Gemeinde und in der Nachbarschaft; gegenüber den Frauenspersonen, Dienstboten, dem Lehrer und der bürgerlichen Obrigkeit ꝛc. Sehr instructiv ist das 9. Kapitel: „Mittel die Sünder zu bekehren" und das 10.: „Wie ein Seelsorger die frommen Gläubigen zu Mitgehilfen seiner Bekehrungsversuche machen muß." Die Kapitel 11—19 zeichnen uns den Seelsorger in seinem Verhalten gegen die Armen, dann am Kranken- und Sterbebette, als Tröster der Betrübten, auf der Reise, in der Schule, auf der Kanzel, im Beichtstuhle und bei der Ausspendung der übrigen hl. Sakramente. Im letzten (20.) Kapitel wird endlich dargethan, wie ein seeleneifriger Priester alle Gläubigen zur Ausführung guter Werke herbeiziehen soll und handelt dieses Kapitel von der Ausschmückung des Gotteshauses, von den frommen Vereinen, Bruderschaften, Missionen ꝛc. Schon aus diesem reichhaltigen Inhalte läßt sich theilweise auf die Gediegenheit dieses Werkes schließen; dafür spricht überdies eine höchst anerkennende Recension im l'Univers, dann die seelsorgliche Erfahrenheit des Verfassers, sowie der Umstand, daß der hochwürdigste Bischof von Coutances dieser Schrift unter den größten Lobeserhebungen die oberhirtliche Approbation ertheilte, und sich überaus glücklich schätzte, im Anfange seiner bischöflichen Laufbahn ein Werk gutheißen zu können, das sicherlich großen Segen in seiner Diöcese stiften werde, und das er daher als ein Manual im Besitze eines jeden Priesters wünsche; endlich spricht dafür auch die weite Verbreitung und allgemeine Anerkennung, die dieses Werk bereits in Frankreich (3. Auflage) und in Deutschland (4. Auflage) gefunden hat.

Kein Priester wird dieses Buch ohne Nutzen lesen, jeder, der es liest und wieder liest, für seinen heiligen Beruf begeistert werden. Utinam!

Steinhaus. P. Severin Fabiani O. S. B.

Christina, Königin von Schweden. Ein Lebensbild von Franz Schauerte. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1880. 8°. S. 204. Preis 1 M. 50 Pf.

Seitdem um die Mitte des 16. Jahrhundertes ein Kreis protestantischer Gelehrten den Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus in den sogenannten Magdeburger Centurien auf den historischen Boden gezogen hatte, um den Beweis herzustellen, daß die protestantische Lehre und nicht die katholische seit den Tagen Christi und der Apostel immer in der Kirche vorhanden gewesen sei, haben die protestantischen Gelehrten mit Vorliebe diese Richtung beibehalten, wobei sie die geschichtlichen Thatsachen nicht selten entstellt oder geradezu gefälscht haben, um den vorgesteckten Zweck zu erreichen. Ingleichen verschmähten

protestantische und andere der katholischen Kirche nicht holdgesinnte Schriftsteller es nicht, Personen, welche sich in irgend einer Weise um den Katholicismus verdient gemacht hatten, durch eine unrichtige Darstellung ihrer Lebensverhältnisse und durch eine ungerechte und übelwollende Beurtheilung ihrer Gesinnungs- und Handlungsweise in den Augen der Mit- und Nachwelt zu verunglimpfen und zu verläumden. Zu den bestverläumdeten Persönlichkeiten zählt unter vielen anderen die Königin Christina von Schweden, die Tochter Gustav Adolf's, welche den Protestanten wegen ihres Uebertrittes zur katholischen Kirche verhaßt war, und über welche schon bei ihren Lebzeiten und bald nach ihrem Tode verschiedene Broschüren erschienen sind, in welchen ihre Regierung, sowie ihre Conversion und ihr Privatleben hart getadelt und leidenschaftlich verleumdet wurden. Auch in neueren Geschichtswerken, wie in Raumer's „Geschichte Europa's", Leipzig 1835, Bd. V., sowie in den weitverbreiteten Weltgeschichten von F. C. Schlosser, Frankfurt a. M. 1853, Bd. XIV., XV. und von G. Weber, Leipzig 1878, Bd. XII. finden sich die ungünstigsten und ungerechtesten Urtheile über diese Königin.

Unter diesen Umständen muß man mit Genugthuung und Freude das Erscheinen eines Werkes begrüßen, in welchem ein katholischer Schriftsteller auf Grund eines eingehenden Quellenstudiums und mit Benützung aller über die Königin Christina im Laufe der Zeiten herausgegebenen Broschüren und Schriften ein wahrheitsgetreues Lebensbild derselben entwirft, aus welchem wir Christina kennen lernen als eine Frau, deren Charakter großartig ist, und deren Leben ein so interessantes Gemälde darbietet, daß wenige Biographien die dieser Königin an Reichhaltigkeit übertreffen, während ihr Einfluß auf die wichtigsten Begebenheiten in Europa derselben eine allgemeine historische Bedeutung verleiht. In ebenso anziehender, als gründlicher Weise schildert der Verfasser in fünf Abschnitten die Jugendzeit, die Regierung, die Thronentsagung, die Conversion und das Privatleben der Tochter Gustav Adolf's, während er im letzten Kapitel die ungerechten Anschuldigungen, welche von verschiedener Seite gegen dieselbe erhoben worden sind, widerlegt.

Als die gelungenste Partie des ganzen Werkes muß der vierte Abschnitt bezeichnet werden, in welchem der Verfasser eine scharfsinnige Untersuchung anstellt über die Motive, welche Christine zur Conversion bewogen haben, um die Behauptung, daß die Bekehrung derselben keine aufrichtige gewesen sei, zu widerlegen. Durch diese geistreiche Untersuchung gelangt Fr. Schauerte zu demselben Resultate, wie Höfler, welcher hierüber in „Wetzer und Welte's" Kirchenlexicon II, Freiburg 1848 Folgendes sagt: „Die Conversion Christina's ist eine Handlung

des nüchternsten Verstandes, der vollsten Ueberzeugung nach reiflicher Prüfung, nachdem Alles, was Geschichte, Philosophie, Kenntniß des Alterthums und der Religionen dafür oder dagegen einwenden ließen, erforscht, untersucht und dann als Beweismittel für die Wahrheit der katholischen Religion gemacht worden war."

Wenn auch der Verfasser für die Heldin seines Buches begeistert ist, und dieselbe im günstigsten Lichte darzustellen sich bemüht, so verschweigt er doch keineswegs die Gebrechen und Mängel, welche sich an ihrem Character zeigen, so daß in dem von ihm entworfenen Lebensbilde der Königin Christine Licht und Schatten richtig vertheilt sind. Sollte das besprochene Buch eine zweite Auflage erleben, was sehr zu wünschen wäre, so möge nicht unterlassen werden, bei den einzelnen Citaten auch stets die Quelle anzugeben, aus denen sie geschöpft sind.

Pfarrer L. Schneeberger.

Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Windesheimer und Bursfelder Congregationen. Von Carl Grube. (Sammlung histor. Bildnisse) Freiburg, Herder 1881.

Zu den vielen Persönlichkeiten des Mittelalters, welche längst eine Biographie verdienten, aber wenig bekannt sind oder waren, gehörte bis vor Kurzem Johannes Busch, Augustinerchorherr der Windesheimer Congregation, Klosterreformator im Sachsenlande, Propst auf der Sülte bei Hildesheim, eine Zeitlang im Kloster Neuwerk bei Halle, geboren 1400 in Zwolle, gestorben nach 1479 auf der Sülte. Jetzt hat dieser bedeutende Mann endlich einen Biographen gefunden, der sein Lebensbild für die Herder'sche Sammlung historischer Bildnisse geschrieben hat. Dr. Grube benützte nebst den gedruckten, jetzt theilweise sehr selten gewordenen Quellen auch Handschriften aus der Bibliothek des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde zu Münster, aus dem Reichsarchiv in München, aus Leipzig und Hannover. Er war zur Bearbeitung von Busch's Leben deßhalb besonders geeignet, weil er mit den Oertlichkeiten, wo Busch den größten Theil seines Lebens zubrachte, sehr gut vertraut ist. — In dem Buche ist wissenschaftliche Methode, gründliche Forschung mit populärer, anziehender Darstellung recht glücklich vereinigt. Die Rücksicht auf die außer dem Kreise der Fachmänner Stehenden, welche nach Quellennachweisen wenig fragen, und für welche die Sammlung historischer Bildnisse ja hauptsächlich berechnet ist, hat offenbar veranlaßt, daß die Belege nicht unter den Text, sondern an das Ende desselben gesetzt wurden, was an und für sich weniger bequem, aber durch jene Rücksicht vollkommen gerechtfertigt ist. Wiewohl aber die Verlagshandlung bei dem Unternehmen jener

historischen Bildnisse laut ihrer Ankündigung den gelehrten Apparat und urkundliche Nachweisungen nicht wünscht, so würde man doch bei unserem Buche dieselben ungern vermißen. Es sind also beide Rücksichten, die für die Fachgelehrten und die für weitere Kreise der Gebildeten in Einklang gebracht. Bei einigen citirten Werken möchte man wohl noch die Angabe des Jahres und des Ortes ihres Erscheinens, die doch bei andern angeführt sind, wünschen, damit mehr Gleichförmigkeit in den Literaturangaben herrsche. Doch das ist eine Kleinigkeit, welche der Gediegenheit der Monographie keinen Eintrag macht. Die beiden Beilagen enthalten das Verzeichniß der Augustinerklöster, welche zur Windesheimer Congregation gehörten und der zu andern Congregationen oder Orden gehörigen Klöster, bei deren Reform Busch mitgewirkt hat. Den Beschluß macht ein die Benützung erleichterndes Personen-, Orts- und Sachregister.

Zu A. 56 auf S. 282 bemerke ich, daß das Fest des heil. Johannes von Osterwick (Oosterwijck) auch in der lateranensischen Chorherrn-Congregation schon vor seiner Canonisation (1867) gefeiert wurde.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Der selige Petrus Canisius, der erste deutsche Jesuit und zweite Apostel Deutschlands. In seinem Leben und Wirken für das kath. Volk, dargestellt von Dr. Eduard Marcour. Canisius-Broschüren Nr. 4. Freiburg, Herder 1881. 1 M. 10 Pf.

Diese kurze, populäre Lebensbeschreibung des Seligen, schildert die Thätigkeit desselben in der Seelsorge, bei Gründung von Häusern seines Ordens, als Provincial, auf Missionen, in den kirchenpolitischen Wirren, für die Schulen und als Schriftsteller. Als Hauptquelle ist die größere Biographie von P. Fl. Rieß benützt, doch in ganz selbstständiger Weise. Möge der Verfasser Zeit finden, die von ihm beabsichtigte, aber bis jetzt durch Berufsgeschäfte verhinderte ausführlichere Lebensbeschreibung zum Abschluß und zur Veröffentlichung zu bringen, da seit dem Werk des P. Rieß das Quellenmaterial, wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, in den letzten Jahren bereichert worden ist, also Neues geboten werden kann. Die vorliegende Broschüre läßt eine gediegene Arbeit erwarten.

St. Oswald. Hugo Weishäupl.

Reflexionen zur Encyclica Aeterni Patris über die Wiedereinführung der christlichen Philosophie in die kathol. Schulen nach dem Sinne des englischen Lehrers des hl. Thomas v. Aquin, von Dr. M. Fuchs, mit einer Vorrede von Dr. M. Hiptmayr,

Professoren der Theologie am bischöfl. Priester-Seminarium in Linz Gr. 8°. 92 Seiten. 2. Auflage. Preis 60 kr. ö. W. = M. 1.20. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb) in Linz.

Indem wir auf die ausführlichere Recension, welche in dieser theolog. Quartalschrift, Jahrgang 1880, Heft II, über die erste Auflage dieser empfehlenswerthen und zeitgemäßen Broschüre erschien, uns berufen, können wir nicht umhin, die dort ertheilten Lobsprüche auch dieser zweiten Auflage zu spenden und sie allen Lesern dieser Quartalschrift bestens zu empfehlen. Die zweite Auflage ist an Umfang nur um 10 Druckseiten stärker geworden und unterscheidet sich ihrem Inhalt nach hauptsächlich dadurch von der ersten, daß sie eine im Ganzen ziemlich objectiv gehaltene Abwehr einer im „Salzburger Kirchenblatt" erschienenen abfälligen Kritik der ersten Auflage der „Reflexionen" aufgenommen hat, wodurch Gelegenheit geboten wurde, noch mehr Licht über die so wichtige (VI.) Frage zu verbreiten: „In wiefern sollen wir zu Thomas zurückkehren?" Möge die treffliche Broschüre ein Bedeutendes beitragen, daß den großartigen, Frucht und Segen für Kirche und wahre Wissenschaft in sich bergenden Intentionen, die den glorreich regierenden heil. Vater Leo XIII. bei Veröffentlichung der Encyclica Aeterni Patris leiteten, in immer weiteren Kreisen richtiges Verständniß entgegengebracht und in Folge dessen „die Wiedereinführung der christlichen Philosophie in die katholischen Schulen nach dem Sinne des englischen Lehrers" mehr und mehr zur Wahrheit werde.

Druck und Ausstattung der Broschüre gereichen sowohl der kath. Preßvereins-Druckerei, als auch der rühmlich bekannten Ebenhöch'schen Verlagsbuchhandlung zur Ehre und Empfehlung.

St. Florian. Bernh. Deubler, Professor der Dogmatik.

Sonntags-Predigten von Conrad Sickinger.

An der guten Verwaltung des heiligen Predigtamtes ist unendlich viel gelegen. Das von Christus dem Herrn eingesetzte Predigtamt ist gleichsam das Netz, in welchem unsterbliche Seelen für das Himmelreich gefangen werden. Darum wird von seeleneifrigen Priestern so viel Zeit und Mühe, so viel Fleiß und Arbeit, so viel Studium und Betrachtung darauf verwendet, um das schöne, erhabene, aber auch verantwortungsvolle Predigtamt möglichst gut und treu zu verwalten. Und wenn dann solche Männer, denen Gott viel Talent und Geschick verliehen, ihre Predigten dem Druck übergeben und veröffentlichen, so werden diese guten Predigtwerke von vielen andern Mitarbeitern im Weinberge des Herrn mit Freuden begrüßt. Auf ein derartig gutes und sehr brauchbares Predigtwerk, welches in jüngster Zeit erschienen,

erlaube ich mir hiemit, meine hochwürdigen Herren Amtsbrüder aufmerksam zu machen. Es sind die Sonntags-Predigten von Herrn Pfarrer Conrad Sickinger, Druck und Verlag von Peter Brück in Luxemburg 1881. Der besondere Werth dieser Predigten besteht darin, daß sie kurz, populär und recht practisch gehalten sind. Das ist ein Vorzug, der in manchen neueren Predigtwerken vielfach vermißt wird. Zumeist von der Evangeliums-Pericope ausgehend, behandelt der Herr Verfasser sehr zeitgemäße Themate; wie z. B. Jesus Christus ist wahrer Gott; — das christliche Haus; — das Fastengebot; — die Einsetzung der Beicht; — schlechte Bücher; — Wallfahrten; — die Menschenfurcht; — die wahre Freiheit; — Sonntagsheiligung; — falsche Profeten ꝛc. Ich muß aufrichtig gestehen, daß mir die Lesung dieses Predigtwerkes nicht blos viele geistige Anregung verschafft, sondern sogar viel Vergnügen bereitet hat. Es liest sich die Sache so glatt und angenehm. Die jetzigen Zeitverhältnisse, die Licht- und Schattenseite derselben und was uns dem zu Folge besonders Noth thut: Alles das wird recht interessant geschildert. Man kann demnach sagen, daß dieses Predigtwerk nicht blos auf der Stadt- und Landkanzel sehr wohl benützt werden könne; sondern ganz vorzüglich auch zu einer guten, katholischen Hauspostille geeignet sei. Jeder heilsbegierige kathol. Christ wird daraus einen geistigen Nutzen ziehen. Niemand wird unbefriedigt das Werk bei Seite legen. Und wenn ich dem mir persönlich nicht bekannten Herrn Verfasser für die Veröffentlichung dieses sehr guten und practisch verwendbaren Predigtwerkes meinen innigsten Dank offen ausspreche, habe ich nur noch den Wunsch beizufügen: es möge dieses Werk mit dem Segen Gottes begleitet, viel geistlichen Nutzen stiften und im katholischen Deutschland jene Verbreitung finden, die es sicherlich verdient.

St. Egyd bei Schwarzenstein. Franz Trafenik, Dechant.

Paul Féval's: Werk Jesuiten.

Jesuiten! betitelt sich ein Werk, welches von Paul Féval geschrieben und im Verlag von Fz. Kirchheim in Mainz 1880 erschienen ist. Der Umfang desselben schließt 388 Seiten in sich. Der Stoff wurde vom Autor in folgende Abschnitte gegliedert: Eine Plauderei zur Einleitung. — Das erste Gelübde. — Die ersten Jesuiten. — Ein Blick auf die Missionen. — In Frankreich. — Pombal. — Choiseul, Aranda, Tannucci. — Schlußwort. — Ehe wir den Inhalt prüfen, wollen wir das Aeußere desselben der Kritik unterwerfen. Druck und Papier sind von vorzüglicher Beschaffenheit. Was nun die Darstellungsweise anbelangt, muß das Gleiche gesagt werden. Die Sprache ist lichtvoll, kräftig, fließend, sprühend, schwung-

voll, spannend und originell, so daß man nie müde wird, in dem höchst interessanten Buche zu lesen, zu meditiren und zu beherzigen!

Würde dieses Buch von allen Jesuitenfeinden in redlicher Absicht durchgeblättert und erwogen werden: fürwahr, sie würden aus Jesuitenfeinden Jesuitenverehrer, wenn nicht Freunde derselben werden! — Die in diesem Buche enthaltenen Schilderungen sind um so glaubwürdiger, als der Autor vor seiner Bekehrung durch volle 30 Jahre im Lager der Jesuitenfeinde journalistisch gegen die Jesuiten gearbeitet hat! Dabei hatte Féval aber auch die reichlichsten Gelegenheiten alle schmutzigen Quellen kennen zu lernen, aus welchen der Haß des 18. und 19. Jahrhunderts gegen die Jesuiten entsprungen; sowie es ihm dadurch auch gegeben war, Einsicht zu nehmen in alle unwürdigen Mittel, deren sich die Presse gegen die Jesuiten bediente. Jedoch gerade dieser Umstand gab am meisten dazu Veranlassung, daß Féval aus Liebe zur Wahrheit — seine Feder nicht länger mehr einer unqualificirbaren Thätigkeit gegen die Jesuiten lieh, sondern dem Lichte der Wahrheit sich zuwendend anfing, die wahren Jesuiten zu ehren und für sie zu schreiben. Was der Verfasser mit dem vorliegenden Buche eigentlich bezwecken wollte: sagt er selbst in der Einleitung p. 55: „Das vorliegende Buch soll — der in breiten Zügen skizzirte Entwurf meines großen Gemäldes: „Die allgemeine Geschichte der Jesuiten" werden. Ich muß die Hauptlinien desselben im Voraus entwerfen und die Perspektive ordnen. Es soll eine einfache, leicht hingeworfene Skizze werden, oder, um ohne Metaphern zu sprechen, ein kurzer in einem Bande zusammengefaßter Auszug. Aus diesem Gesammtüberblick aber beabsichtige ich gewisse Hauptereignisse hervortreten zu lassen und zwar gerade diejenigen, welche vorzugsweise den Verläumdern als Thema gedient haben und gewissermaßen zur Legende der Verläumdung geworden.

Es ist demnach Paul Févals Werk: „Jesuiten" eine Apologetik des Jesuitenordens. Wir können diesem Orden zu einem solchen Vertheidiger, wie Féval, nur von ganzem Herzen gratuliren und sind überzeugt, daß bei Durchlesung dieses Buches von manchen Augen die Schuppen des Irrthums hinwegfallen werden. An die Stelle des „modernen" aber „denkfaulen" Jesuitenhasses wird zweifelsohne eine auf unläugbare Thatsachen und innere Gründe sich stützende Verehrung des Jesuitenordens und seiner Leistungen für die Kirche und Welt Platz greifen. Zum Schlusse dieses Referates sei nochmals erinnert und betont: daß das vorliegende Werk mit außerordentlichem Geschicke und seltener gediegener, sowohl belletristischer, journalistischer, als geschichtlicher Gelehrsamkeit, verbunden mit zwingender Logik und freimüthiger Wahrheitsliebe verfaßt ist. Der Ton der Abfassung ist

dabei so nobel gehalten: daß Niemand, auch nicht der ärgste Jesuitenfeind, mit Grund behaupten kann: die Darstellung habe irgendwie etwas Verletzendes an sich; sondern dieselbe ist so beschaffen, daß Jedermann, der ohne Verblendung urtheilt, zugeben muß: „Man sieht es dem Verfasser an, daß ihm einzig und allein darum zu thun gewesen, der „Wahrheit" eine Gasse zu brechen und den „falschen Jesuiten", wie sie von den Verläumdern derselben geschildert werden, die „ächten Jesuiten" oder kurz gesagt, die „Jesuiten" gegenüber zu stellen, wie sie nach dem Geiste ihres hl. Stifters Ignatius sein sollen und, wie die Geschichte beweist, auch wirklich gewesen sind. — Da es heutzutage bei dem allgemeinen Sturmlaufe gegen die katholische Kirche wiederum die Jesuiten sind, gegen welche die antikatholische Richtung am heftigsten losstürmt und da man auch heutzutage von der traurigen Kunst „zu verläumden" zumal den Jesuiten gegenüber fleißigen Gebrauch macht, indem man die „alten Lügen" immer wieder aufwärmt, so muß Féval's Werk mit Freude begrüßt werden; denn es wird bei allen denjenigen großen Nutzen stiften, welche den Hohlheiten dieser Verläumdungen einmal ordentlich auf den Grund sehen und den „Jesuiten" in seiner eigentlichen Gestalt kennen lernen wollen.

Linz. Johann Burgstaller, Dom- und Chorvikar.

Leben der ehrw. Dienerin Gottes Anna Maria Taigi, einer hl. Frau aus dem Volke des 19. Jahrhunderts. Bearbeitet nach mehreren französischen Schriften und den Akten des Seligsprechungsprozesses. Nebst Portrait. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. M. J. Scheeben. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Aachen 1880. Druck und Verlag von Albert Jacobi et Co.

Jeder, der die „Zeichen der Zeit" versteht und die katholische Kirche als göttliche Lehrerin erkennt, welche „diese Zeichen der Zeit" uns erklärt: wird dieses Büchlein mit größter Spannung und Freude in die Hand nehmen. Denn, wie in der Einleitung dieser Beschreibung ganz mit Recht gesagt wird: „wollte Gott sich Anna Maria Taigi's als eines Werkzeuges bedienen, um in unsern Tagen die Größe seiner Weisheit und Macht glänzen zu lassen und unserem Jahrhunderte große und wichtige Lehren zu geben." Die Lehren: daß die Weisheit der Welt vor Gott Thorheit, die Thorheit der Welt vor Gott Weisheit ist; — daß das Wohl der menschlichen Gesellschaft durch göttliche Allmacht mit den unscheinbarsten Werkzeugen befördert wird: — daß die Heiligkeit nicht das Privilegium der hohen, sondern auch mitten im gewöhnlichen Lebenskreise möglich ist: — das Alles lehrt uns Anna Maria Taigi's Leben! — Wir müssen um des regeren kathol.

Lebens wünschen, daß diese heil. Biographie großen Absatz finde. — Besonders Seelenführern sei die Lesung derselben ans Herz gelegt. Sie werden Vieles entnehmen, was zur inneren Leitung der Seele dient. Am allermeisten dürfte die Lesung der „Offenbarungen" und „Visionen" Anna Maria's über die Päpste (Gregor XVI., Pius IX.) interessiren, deren Erfüllung wir „erlebt" haben. Auch ist „die geheimnißvolle Sonne", in welcher Anna Maria die zukünftigen Ereignisse der kathol. Kirche geschaut, eine neue Bestätigung des Wortes der heil. Schrift: „Mirabilis Deus in Sanctis suis." Die Durchlesung des Lebens der Anna Maria Taigi, ihres Todes und ihrer mächtigen Fürbitte im Himmel fordern zu ernster kathol. Pflichterfüllung an, sie mahnt zu einem thatkräftigen Berufsleben, sie mahnt zur Buße — aber sie belebt auch zum neuen Vertrauen auf Gott, der „seine Kirche wohl selbst den furchtbarsten Stürmen aussetzt, sie aber nie verlassen wird!" — Wenn dieser Zweck erreicht wird, woran wir nicht zweifeln, dann werden durch dieses Büchlein die segensreichsten Früchte des heil. Glaubens aufsprossen! —

Linz. Johann Burgstaller, Dom- und Chorvikar.

Marien-Predigten von P. G. Patiß S. J. Innsbruck, Verlag bei Felician Rauch 1882.

Wieder dieselbe gehaltvolle Sprache, Klarheit in der Entwicklung der Themata und praktische Verwendbarkeit, Eigenschaften, die in hervorragender Weise alle bislang veröffentlichten Werke des verdienstreichen Verfassers auszeichnen.

In der ersten Abtheilung finden die verschiedenen Marienfeste ihre selbstständige und charakteristische Behandlung. In der zweiten wird Maria als große Familienmutter für alle Stände und Lebensverhältnisse dargestellt und ist der in derselben dargebotene Stoff eben so neu als anmuthend und zu Vorträgen für Standesbündnisse besonders geeignet. In der dritten Abtheilung „Maria Hilf" finden wir dieselben Vorzüge und empfiehlt sich dieselbe vornehmlich der Benützung von Kanzelrednern an den Gnadenstätten Mariens. In der vierten endlich erfährt das Ave Maria in zehn Vorträgen in geistvoller Gliederung eine äußerst gelungene Erklärung und finden sich auch hier völlig neue und beachtenswerthe Gesichtspunkte vor.

Gegenüber so vielen bestäubt und unbenützt in den Bücherschreinen trauernden Predigtwerken scheint der Hauptvorzug der bisher in Druck gelegten Kanzelvorträge von Patiß hauptsächlich darin zu bestehen, daß sie sammt und sonders in der Anwendung sich so dankbar erweisen.

Statt eines Vorwortes empfiehlt sich der Autor dem erhabenen Gegenstande seiner Verehrung und Verherrlichung, der glorwürdigen Gottesmutter!

In der That bedürfen diese ausgezeichneten Predigten weder eines Vor- noch Fürwortes, sondern sprechen für sich selbst.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norbert Hanrieder.

Die christliche Frau von Freiin von Habermann. Mainz. Kirchheim 1882.

In einer Zeit, wo sich gerade in den bevorzugten Kreisen der Frauenwelt Unnatur und Emancipation in der widerlichsten Weise breit zu machen versuchen, kann eine Schrift wie vorliegende, die sich zur Aufgabe stellt, die Grenzen und Pflichten der echten Weiblichkeit zu bestimmen, nur am Platze sein; und wenn eine Frauenhand selbst es ist, die sich solchen Untersuchungen widmet, so kann man es nur für angezeigt erachten, denn wer sollte besser darüber entscheiden, was dem Weibe ziemt, als gerade der gesunde, weibliche Sinn?

Der Begriff der Weiblichkeit, die seelischen Thätigkeiten des Weibes, das Verhältniß zum Manne, die Stellung durch das Christenthum und zum Christenthum, die speciellen Aufgaben der weiblichen Natur mit Bezug auf Brautschaft, Jungfräulichkeit, Mutter- und Gattinpflichten sowie auch das Wirken in Haus, Familie, Kirche und Welt bilden den in scharfer Logik aneinander gereihten Stoff dieser ganz bedeutenden Geistesarbeit.

Im Anhange findet sich eine gelungene Parallele zwischen Natur und Uebernatur, Mann und Weib, Staat und Kirche.

Die philosophische Darstellungsart bedingt freilich einen engeren Kreis der Leser resp. Leserinnen, dafür wird aber das Werk in den hohen Cirkeln feingebildeter Damen, für welche es ja berechnet scheint, nicht bloß als eine anregende Novität aufgenommen werden, sondern auch den Erfolg haben, den eine zwingende Argumentation und der echt christliche Tenor der geistvollen Verfasserin verdient.

Putzleinsdorf. Pfarrvikar Norbert Hanrieder.

In der Heimat, Lieder von Josef Braun, Köln, Heinrich Theissing Verlag

betitelt sich ein umfangreicher Lieder-Cyclus, der sich theils in antiker Form (5füßige, reimlose Jamben), theils in klingenden Versen bewegt, und das Reich der Kirche als die Heimat des Christen in ihren verschiedenen Schicksalen und Entwicklungsstadien zur Darstellung bringt. Die „Ahnen" dieses Reiches sind die glorreichen Martyrer und Bekenner, und werden uns als solche vornehmlich die Helden aus der

Zeit der Christenverfolgungen unter den römischen Kaisern vorgeführt, wiewohl (sieh' V. Abth. Kirche und Welt) auch die Mittel- und Neuzeit nicht leer ausgeht. VI. und VII. Abth. sind als Anhang zu betrachten und stehen nur im losen Zusammenhange mit den vorausgehenden Abschnitten.

Die Tendenz, (wenn überhaupt bei einem rein poetischen Werk davon die Rede sein darf) ist edel: Stärkung des kath. Bewußtseins und Zusammengehörigkeitsgefühls. Die Form ist mit Ausnahme einiger Härten und allzufreien Fügungen mit Sorgfalt behandelt. Was aber den Inhalt betrifft, so sind unläugbar die Abschnitte II, III und IV das gelungenste der Sammlung, und können damit die übrigen, wenn auch trefflichen Abtheilungen, nicht concurriren, indem hier die reimlosen Verse der Sprache freieren Spielraum gewährten, (weßhalb auch die Gedichte dieser Periode, behandelnd die christlichen Blutzeugen in Rom, sich ungleich flüßiger lesen) und weil diesen Poesien ein strenges Studium römischer Alterthümer vorausgehen müßte, wenn sie nicht banal werden sollten und ein derartiges Studium unverkennbar auf die eingehendste Weise gepflegt worden ist. Als reife Frucht dieser mühevollen Arbeit sind nun die gedachten Abschnitte zu betrachten. Der grauenvolle Materialismus der Antike mit seinem vielfältigen Laster-Apparat, seiner grausamen Tücke und entsetzlichen Gefühlsleere tritt uns in plastischer Gestaltung entgegen. Das vor Beräucherung tolle Numen des Kaisers, die verschiedenen Schichten der verderbten, römischen Gesellschaft, die faulen Zustände im öffentlichen und Privatleben; mit Einem Wort die richtige, alte Babelstadt an der Tiber, zu welcher das lautere Christenthum in schreieenden Gegensatz kommen mußte, woraus sich denn die dämonische Verfolgungswuth der sonst in Ueberzeugungssachen toleranten Römer erklärt, findet im Vaticinium der Poesie, hier ein Doppelspiegel der Vergangenheit und Gegenwart, sich wiedergegeben. Fast will uns bedünken, als sollten die Abschnitte II, III und IV aus dem Rahmen der sie umgebenden Abtheilungen heraus und selbstständig gestellt werden!

Was nun den Gesammtwerth der Dichtung betrifft, so kann man sie ganz wohl als eine Bereicherung der kath. Literatur betrachten, die mit der Anerkennung von Weber's „Dreizehnlinden" in eine neue, freudigere Epoche gerückt zu sein scheint. War es ja doch bislang ein Privilegium der Kritik, katholische Dichter gleich dem Aschenbrödel unbeachtet zu lassen, so daß manch' trefflich veranlagtes Dichtergemüth dem Recensenten-Moloch seine christliche Denkungsart geopfert (z. B. Oscar v. Redwitz) und sich den oberflächlichen Zeittheorien zugewendet! Das hieß „mit dem Ysop-Stängel im Sauerbrunnen der Mysterien rühren" oder „Abraxas bringen", wie Göthe sich feindselig ausdrückt,

der mit seiner Idiosynkrasie gegen das Kreuz so recht eigentlich tonangebend geworden.

Zum Schlusse seien noch einige Formgebrechen angeführt, die dem Verfasser trotz ersichtlichen Strebens nach Formenreinheit passirt sind und leicht beseitigt werden können:

Seite 9 „gepriesen — sprießen." — S. 13 „ein sündiger Wahn", offenbar zu leer. — S. 14 „schwingt eilend" unerlaubte Accentkürze. — S. 20 „den Held" statt den Helden. — S. 23. „**Mein** Reich" kann es nicht heißen. — S. 173 „So geleiten unter Tubaklängen", ein Fuß zu viel. — S. 212 „Paradies — ließ." — S. 213 „Ruhe**statt** — Himmels**stadt**." — S. 257 „mit paar Spieren" geht nicht an. — S. 263 „Wird's Er", nicht: wird Er's? — S. 278 „sprießen — Wiesen." — S. 282 „verheißen — preisen", dann wieder „verwiesen — sprießen." — S. 296 **be**tet — redet. — S. 317 „Glaubens**boten**, darge**boten**." — S. 341 „Schau rückwärts", nicht besser: vorwärts? — S. 369 „geheißen — preisen." — S. 379 wieder „gepriesen — genießen."

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder, Pfarrvicar.

Die christliche Jungfrau in ihrem Gebete und Wandel.

Diesen Titel trägt P. Josef Waldner's Lehr- und Gebetbuch für katholische Jungfrauen an der Stirne. Dasselbe ist im Jahre 1726 zum ersten Male im Drucke erschienen und in neuester Zeit (1880) von Hr. Eicher, Domcapitular in Metz, nach mehrfacher Umarbeitung wieder herausgegeben worden.

Der Gebetbücher sind Legionen. Die Linzer theologisch-practische Quartalschrift hat schon mehrere Recensionen von Gebetbüchern gebracht, hat ihren Lesern auch ein Verzeichniß von besonders empfehlenswerthen Lehr- und Erbauungsbüchern vorgelegt.

Das vorliegende Lehr- und Gebetbuch von P. Joseph Waldner darf den besten derselben an die Seite gestellt werden. Dieses Buch ist mehr Lehr- als Gebetbuch. Der Lehrstoff vertheilt sich auf sieben Abschnitte. Der erste behandelt das Gebet, der zweite die täglichen, sowohl weltlichen als geistlichen Handlungen, der dritte die verschiedenen Andachten, der vierte verbreitet sich über die Beicht und Communion, der fünfte über die Frömmigkeit, der sechste ist ein Tugendspiegel für Jungfrauen unter steter Zugrundelegung der herrlichen Tugendbeispiele der unbefleckten Jungfrau, und der siebente spricht von dem Berufe der Jungfrauen. Das Alles zusammen bildet den gediegenen Inhalt dieses Buches. Recht ansprechend ist auch die Form, in welcher der kathol. Jungfrau der Unterricht in diesen Materien geboten wird. Der Herr spricht zu seiner auserwählten Tochter, die Tochter richtet Fragen

und Bitten an den Herrn — also ein Zwiegespräch, eine Form, welche dem Unterrichte große Lebendigkeit gibt. Die Sprache ist klar und deutlich, die Sätze kurz, darum jeder, auch einer minder gebildeten Person, leicht verständlich. Das sind große Vorzüge, die nur wenige, selbst unter den besten Lehr- und Erbauungsbüchern besitzen dürften. Nur ein Mangel ist, der dem achtsamen Leser gleich in die Augen fällt. Das hl. Meßopfer ist viel zu kurz behandelt. Dem Unterrichte über die Messe, welche doch den Mittelpunct der gesammten Gottesverehrung bildet, ist nur ein einziges Blatt gewidmet. Diesem Mangel wäre, ohne den Umfang des Buches (451 Seiten) zu vergrößern und dessen Preis zu erhöhen, durch Hinweglassung der lateinischen Meß- und Vespergebete und Hymnen, mit denen eine katholische Jungfrau ohnehin nichts anzufangen weiß, leicht abzuhelfen. Dieser Mangel ist wohl eine fühlbare Lücke, thut aber den großen Vorzügen des Buches keinen Eintrag. Das Format ist klein Octav, daher recht handsam. Auch für die äußere Ausstattung hat die Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau gut gesorgt. Das Papier ist schön und stark, der Druck auch für schwächere Augen gut leserlich. Eine massenhafte Verbreitung dieses Buches unter dem weiblichen Geschlechte ledigen Standes kann für die Seelsorge nur vom größten Nutzen sein.

Lasberg. Alois Hagnbuchner, Pfarrvikar.

Geistliche Einsamkeit oder Monatliche Vorbereitung auf den Tod, von P. Bonifazius v. Mainz aus dem Kapuzinerorden. II. Auflage, Mainz, Kirchheim 1882.

Der Verfasser verfolgt mit der Herausgabe dieses Büchleins den lobeswerthen Zweck der in vielen Klöstern gepflogenen Uebung, einen Tag des Monates besonders der Vorbereitung auf einen glückseligen Tod zu widmen, in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen. Die eminente Wichtigkeit des Gegenstandes, die durchaus praktische Anordnung und Ausführung des Betrachtungsstoffes — zumeist einem Meister in der Betrachtung, Chaignon, entnommen — sprechen laut zu Gunsten des Buches. Einige Bemerkungen jedoch seien uns erlaubt. Wenn der Verfasser die Uebung mit dem Empfange der heil. Communion zu beginnen heißt, dann aber befiehlt, am Nachmittag wenigstens eine halbe Stunde darauf zu verwenden, „recht ernstlich über den gegenwärtigen Zustand der Seele nachzudenken und eine gründliche und ernste Prüfung desselben vorzunehmen," so ist das im Allgemeinen nicht räthlich und könnte eine Schule für Skrupulanten werden. Die Zeit nach dem Empfange der heil. Communion ist zu einer jeden geistlichen Uebung besser geeignet, als zur Erforschung seines Gewissens.

Die hl. Communion als „Wegzehrung" (Seite 3) bei gesundem Leibe empfangen wollen, kann wohl nur heißen, die hl. Communion mit jener Vorbereitung und Andacht zu empfangen, als ob diese die letzte seines Lebens wäre.

Wenn der Verfasser ferner anordnet, an diesem Tage selbst „die nöthigen Arbeiten und Geschäfte zu beseitigen," so wird man das wohl schwer in praxi erreichen können. Endlich ist es doch einseitig (S. 227), nur Rodriguez als geistliche Lesung für die ganze Uebung zu empfehlen, da selber doch viel schwerer zu haben ist, als das fast in jedem Hause aufliegende goldene Büchlein der Nachfolge Christi.

Sehr gut verwendbar ist das Büchlein zu drei-, fünf- oder achttägigen Exercitien.

Lasberg. Franz Büssermayr.

Ein Buch der Weisheit. Bilder und Gleichnisse zum Gebrauche für Katecheten und Prediger und zur Belehrung und Erbauung jedes Gläubigen. Gesammelt von Dr. Fr. Himmelstein, Dompropst. Würzburg, Bucher, 3. Theil. 307 Seiten.

Wie der Titel sagt, enthält das Büchlein (es liegt dem Rezensenten nur der dritte Theil vor) in alphabethischer Ordnung mehrere Bilder und Gleichnisse über verschiedene Punkte, wie sie für Prediger und Katecheten, und auch für die Gläubigen ganz passend und von Nutzen sind. Diese Bilder und Gleichnisse sind meist den Werken der heil. Väter und kirchlichen Schriftsteller entnommen und hier glücklich verwerthet. Der Inhalt ist reichhaltig (132 Punkte), die Artikel sind in ihrer größten Mehrzahl religiöser Natur z. B. Almosen, Andacht, Arbeitsamkeit, Barmherzigkeit, Beicht, Demuth, Ewigkeit, Fasten, Ehrfurcht, Freundschaft u. s. w. Die Gleichnisse bei den einzelnen Worten sind in der Regel sehr treffend, so z. B. heißt es S. 5 bei „Aergernis": „Die Aergernis geben, sind die Musikanten des Teufels, durch die er den Menschen zum Tanze aufspielen läßt." (s. Chrysostomus) oder: „Um eine Lilie zu entblättern, reicht die Hand des geringsten und dummsten Menschen hin, allein um sie wieder mit den abgerissenen Blättern zu bekleiden, dazu reicht die Kunst der geschicktesten Stickerin nicht hin: durch gegebenes Aergernis Schaden anrichten, ist sehr leicht; aber wie schwer ist es, diesen Schaden wieder gut zu machen." Bei „Altarssakrament" ist der Ausspruch des hl. Thomas Aquin. angeführt: „So wie der Edelstein, wenn er einen Strahl von sich wirft, nicht an Schönheit und Werth abnimmt, so nimmt auch der Leib Jesu Christi nicht ab, wenn wir auch alle davon genießen." Bei dem Worte: „Unbilden" ist folgender schöner Ausspruch des heil.

Isidor zitirt: „Die empfangenen Beleidigungen soll man in's Wasser schreiben, damit sie schnell verwischt werden."

Die wenigen Stichproben genügen übrigens, um Jeden von dem praktischen Werthe, den dieses Buch besonders für Seelsorger hat, zu überzeugen.

Für Prediger und Katecheten ist das kleine Büchlein eine wahre Fundgrube der trefflichsten Gleichnisse und Aussprüche der heiligen Männer. Für eine gefällige Ausstattung und deutlichen Druck hat die Verlagshandlung bestens gesorgt.

Krems. Johannes Nößler.

Praktische Ascese, vorgetragen im Luxemburger Seminar von P. Fr. Natte, aus der Congregation des Allerh. Erlösers, zweite, vervollständigte Auflage. Mit bischöflicher Gutheißung und Empfehlung. Regensburg, New-York und Cincinati. Druck und Verlag von Friedr. Pustet. 1875. 8°. 368 S.

Ist es wahr, daß der Seelsorger ein allerbauendes Vorbild der Gläubigen sein soll nach den Mahnworten des hl. Paulus: „Sei ein Vorbild den Gläubigen im Wort und Wandel, in der Liebe, im Glauben, in der Keuschheit" (1. Tim. 4. 12,) so wird sowohl der angehende Priester, als auch der schon unter den Mühen und Sorgen seines Amtes ergraute Seelenhirt in der praktischen Ascese von P. Fr. Natte, Priester aus der Congregation des Allerh. Erlösers, eine sehr willkommene Gabe entgegennehmen und zwar um so mehr, als der Priester verpflichtet ist, die Sorge für sein eigenes Seelenheil allem Andern vorzuziehen. „Attendite vobis et universo gregi." (Act. 20. 28.) Um dieses Ziel zu erreichen, unterrichtet das vorliegende Werk nach einer Einleitungs-Conferenz-Rede in anziehender Weise, in einer klaren, ansprechenden Darstellung, reich durchflochten, gestützt und getragen von zahlreichen Stellen der hl. Schrift, der Schriften der hh. Väter und unter Berücksichtigung auch neuerer, in der katholischen Welt rühmlichst bekannter Schriftsteller, in aufeinanderfolgenden Conferenz-Vorträgen im Gebete und zeigt an der Hand bewährter Meister der Ascese bis in's Einzelne, wie es dem Priester möglich wird, ein Mann des Gebetes zu sein. Nachdem dann der Verfasser in sehr beachtenswerthen Vorträgen über die priesterliche Nächsten- und Bruderliebe sich verbreitet, und den Zeitverhältnissen angemessene Regeln und Winke gegeben, führt er den Priester wieder in das Heiligthum seines eigenen Herzens zurück und zeigt, wie er als Mann des Gebetes den Kampf gegen seine eigene Begierlichkeit und böse Neigung führen muß durch Abtödtung und Wachsamkeit über die inneren und äußeren Sinne, verbunden mit der sorgfältigsten Uebung

der vorzüglichsten priesterlichen Tugenden und ordnungsmäßen, eifrigen Erfüllung der täglichen Berufspflichten und der Anwendung jener Mittel, welche vor dem furchtbaren Zustande der Lauigkeit schützen. Der Verfasser geht dann über zu zeigen, wie alles Ringen und Streben des Priesters praktisch aus einem tiefsinnigen Glauben emporwachsen muß, in allen Widerwärtigkeiten und Stürmen des Lebens gestützt durch ein felsenfestes Vertrauen auf die Hilfe und Gnade des Herrn, in einem unerschütterlichen Festhalten am Guten und im unverdrossenen, beharrlichen Fortbau seiner Tugend und Vollkommenheit bis zum Ende. Dann wendet sich der Verfasser zur Behandlung der Hauptmittel, dieses Ziel zu erreichen. Als solche Mittel werden praktisch behandelt: die tägliche Gewissenserforschung, die den Priester vor besonders gefährlichen Fehlern warnt und bewahrt; die häufige Beichte; die sakramentale Vereinigung mit dem Herrn im allerh. Sakramente; die Uebung der Tugend der Demuth, der Wurzel aller moralischen Tugenden und die Andacht zum hl. Geiste. Zum Schlusse führt der Verfasser den Priester an den Gnadenthron der allerseligsten Jungfrau, um unter ihrem Schutze und durch ihre Fürbitte seine Heiligung zu vollenden.

Ein herrliches Buch, das jeder Seelsorger nicht blos mit großem Nutzen für sich und die anvertrauten Seelen liest, sondern das auch ohne Zweifel bei richtigem Gebrauche unberechbaren Segen bringen wird. Daß einem solchen Werke die bischöfliche Gutheißung und Anempfehlung nicht fehlen konnte, ist nach dem Gesagten zu erwähnen überflüssig.

Baumgartenberg. Franz Scherbaum, Pfarrprovisor.

Sämmtliche Werke der hl. Theresia. Mit den Anmerkungen und Zugaben der Ausgabe des P. Marcel Bouix S. J., übersetzt von A. K. Freiburg i. B. Herder.

Die Werke der hl. Theresia erfreuten sich allzeit eines hohen Ansehens in der Kirche, in dem Grade, daß sogar Un- und Irrgläubige ihrer Sache dadurch zu nützen glaubten, wenn sie die Schriften der Heiligen in ihrem Sinne fälschten, um sich so auf dieselben berufen zu können. Nach der in Spanien geschehenen Sammlung der zahlreichen Schriften unserer Heiligen, welche Sammlung durch den Professor der Theologie in Madrid, Don Vicente de la fuente neuestens completirt wurde, erschienen alsbald Uebersetzungen dieser Werke in den meisten lebenden Sprachen. In Deutschland erschien 1626 bei Joh. Kink in Köln eine lateinische Uebersetzung von Mathias Martiniz, der alsbald deutsche Uebersetzungen (ebenfalls in Köln gedruckt und verlegt bei Jodocus Kalckhoven 1649, in vierter Aufl. bei Metterich 1708), folgten. Im Jahre 1831 erschien die neue deutsche Uebersetzung von

Gallus Schwab in der v. Seidel'schen Verlagshandlung in Sulzbach, welche in ihrer dritten Auflage und Neubearbeitung von Dr. M. Jocham an die Verlagshandlung des F. Pustet übergegangen ist. Neben dieser allbekannten Uebersetzung konnten in Deutschland noch zwei Uebersetzungen erscheinen, die Eine von der Gräfin Ida Hahn-Hahn, die andere von A. K., wenn wir nicht irren, einer geistvollen Frau aus Köln. A. K. liefert hier wohl keine Originalübersetzung, wie Jocham und Hahn-Hahn, sondern eine deutsche Version der trefflichen französischen Uebersetzung des Jesuiten P. Bouix. Das deutsche Gewand aber, welches A. K. den Schriften der hl. Theresia geliehen, ist zwar durchwegs einfach, aber außerordentlich nett, und findet man auch nach angestellter Vergleichung mit Originalübersetzungen einige Verschiedenheit, so betrifft dieselbe lediglich nur die Form, während der wesentliche Inhalt durchwegs gewahrt bleibt. Für die Correctheit des Ausdruckes in den mystischen Partien bürgt der Name und die Autorität des hochwürdigsten Bischofs Laurent von Luxemburg, der jeden Band der Uebersetzung mit einem Vorworte in die Oeffentlichkeit geleitete. Somit glauben wir diese neue Uebersetzung der Schriften der hl. Theresia dem Publikum bestens empfehlen zu sollen, und dieses um so mehr, als dieselbe mit vielen erklärenden Anmerkungen und Zusätzen bereichert ist, welche das Lesen dieser Schriften bedeutend erleichtern, ein Vorzug, der einzig nur dieser Uebersetzung eignet.

P. Emanuel Sammer, O. Carm. Disc.

Drei Piecen von dem fruchtbaren und betriebsamen Jugend- und Volks-Schriftsteller Engelbert Fischer, Pfarrer zu Neustift am Walde bei Wien, sämmtliche mit bischöflichen Gutheißungen versehen.

a. Die heilige Firmung. Unterrichtsbüchlein für Schule und Haus, 23. Aufl., Wien, Mayer und Cp. 1880, 69 SS. 8°, (Preis 14 Nkr.) — Behandelt in Fragen und längeren Antworten die Firmung als Sakrament, Einsetzung, sichtbares Zeichen, Wirkungen, Gaben des heil. Geistes, Ceremonien und Gebete (latein und deutsch), Bedeutung, Empfänger, besonders die Vorbereitung, Verhalten vor, bei und nach der Firmung, Pathen (46 SS.), recht gut in's Detail und Leben eingehend, mahnend und warnend (z. B. bezüglich Firmpathen und Geschenke); Andachtsübungen vor und nach der Firmung und Lebensregeln (12 S.) und als Anhang die Formeln des Katechismus (10 S.) Ein recht passendes Hilfsbüchlein für Firmlinge und besonders für Katecheten, wovon bereits über 20.000 Exemplare abgesetzt wurden.

b. Beichtandacht und Beichtspiegel für Kinder. 160. (!) verbess. Aufl., 1882, Selbstverlag; 32 S. kl. 16° (Preis 2 Nkr.)

— enthält sogleich die Belehrung über Gewissenserforschung, die zuerst ohne Beichtspiegel geschehen soll, besonders über Gattung, Zahl und Umstände der Sünden. Dann auf 10 Seiten den Beichtspiegel nach Geboten und Hauptsünden — sehr in's Einzelne und Kindliche gehende Fragen. Lobenswerth sind besonders die Motive zur Reue und Vorsatz; Rathschläge nach der Beicht. — Von diesen wurden allein im Jahre 1882 10000 Stücke verkauft. (Dazu unsere Bemerkung: Jeder Beichtspiegel soll mehr vom Katecheten als von den Kindern gebraucht werden, dieser soll ihn erklären, auf das wahrscheinlich Begangene erinnern, das Gerathene und im christlichen Leben Uebliche vom strengen Gebote unterscheiden, die Kinder vom Herauslesen und Auswendiglernen abhalten, sorgen, daß sie nicht verwirrt und ängstlich werden, aber auch nicht rein äußerlich und mechanisch beichten; und der Wunsch, es möge die schwerfällige Beichtformel vereinfacht, etwa nach Deharbet und der „vollkommenen Reue" auch die „unvollkommene" beigefügt werden, wegen solcher, die sich im Herzen zur vollkommenen nicht erschwingen können.)

c. Stoßgebete in Prosa und Reim; 12. Aufl., 1882, Selbstverlag, 32 SS. kl. 16°, (5 Nkr.) — Es war ein glücklicher Gedanke des Hrn. Verfassers, auf engem Raum die wichtigsten und gebräuchlichsten Gebete des kath. Christen für verschiedene Tageszeiten, Tage, Anlässe, Bedürfnisse, Jugendübungen, Anrufungen der göttlichen Personen, Patrone, Schutzengel, öfter in mehreren Formeln, in Prosa und Reim, theilweise in der ältern gemüthlichen Sprache, erbauliche Gedichte und besonders kleinere Stoßgebete, für welche Ablässe verliehen sind, zu sammeln. Wir möchten sie nicht bloß zum Auswendiglernen für die Kinder, sondern auch zur Massenverbreitung unter das Volk empfehlen, damit selbes zum öfteren Andenken an Gott, zur Heiligung der täglichen Verrichtungen und zur Gewinnung der Ablässe für die armen Seelen angeleitet und angewöhnt werde.

Zeitfragen. Drei Predigten von P. J. Wiedemann, Priester des Kreuzherren-Ordens. Augsburg, Math. Rieger, 1882, 42 S. gr. 8°. (50 Pf.)

Die gute christliche Erziehung, die Verpflichtung dazu, ihr Trost und Segen wird in einer Anna-Predigt vorzüglich den christlichen Müttern gemüthvoll an's Herz gelegt; — der Glaube, besonders der religiöse, seine Nothwendigkeit und Anforderungen, — dann der Werth des Lebens werden der indifferenten, zweifelsüchtigen Männerwelt mit dialektischer Schärfe, in gewählter Sprache vorgehalten und bewiesen, nicht bloß durch biblische Texte und Geschichten, sondern mehr

noch durch Aussprüche von Philosophen, Dichtern, Aerzten, Staatsmännern, durch Zahlen der Statistik, durch Erzählungen und Erfahrungen der Neuzeit, im Context und in den Noten — sie sind also gediegene Conferenzreden für ein gebildetes Publikum. Mögen sie nicht bloß ein „Andenken an ferne liebe Freunde", sondern auch ein tüchtiges „Merk' es wohl!" für recht viele Hörer und insbesondere Leser sein!

St. Pölten. Prof. Gundlhuber.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. J. Scheicher in St. Pölten.

(Ein königliches geflügeltes Wort. — Marselliaise des Christushasses. — Duobus litigantibus. — Der Klassenkampf und die kirchl. Zeitläufe. — Schlafmützen und Nabelbeschauer. — Drillen der Zukunftskämpfer gegen Gott. — Die Kirche und die Massenaussaugung. — Wechsel auf die Zukunft. — Leo XIII. und die Arbeiter. — Unzulänglichkeit der kath. Gesellen- und Arbeitervereine. — Materialismus und Mammonismus. — Das schreibende Israel. — Klerus und Socialismus. — Die Nemesis oder der zahlende Tag. — Wir und die Antisemiten. — Die 29. Katholiken-Versammlung. — Antisemitisches Manifest. — Christusverleugnung und Messiasverleugnung. — Non hunc! — Presse und Schule. — Reichenberg. — Der Erbe der theol. Fakultäten. — Darwin, Häckel in der Schulstube. — Das neue Evangelium u. s. Profeten. — Unfreiwilliges Bonmot. — Confessionelle Juden. — Schulgesetzentwurf eines Expfarrers. — Arnold von Brescia. — Zulukafferei im zivilisierten Lande. — Fürstbischof Herzog und die Mischehen. — Staatspfarrer.

Von König Friedrich Wilhelm IV. wird bekanntlich ein ebenso drastisches als wahres Urtheil über die Oper „die Hugenotten" von dem jüdischen Componisten Meyerbeer erzählt. Es lautet: „Die Christen schneiden sich gegenseitig die Hälse ab und der Jude macht die Musik dazu." Es ist nun allerdings möglich, daß diese geflügelten Worte auch zu jenen gehören, deren Genesis nicht mit Unrecht in neuerer Zeit — W. L. Hertslet schrieb sogar ein eigenes Werk: der Treppenwitz der Weltgeschichte, Berlin, Haude u. Spener, 1882, darüber — in Frage gestellt wird, indessen ist es mit geflügelten Worten wie mit Sprichwörtern: Mag sie zuerst gesagt haben wer will, sie hätten die Runde durch die Welt nie machen können, wenn sie nicht der stillen Ueberzeugung der großen Menge concreten Ausdruck gegeben hätten. Das vorstehende, ob nun wirkliche oder bloß angebliche Königswort, entspricht den Thatsachen so sehr, daß es von immer weiteren Kreisen wiederholt wird, und fügen wir hinzu, leider mit vollstem Rechte.

Die Christen der verschiedenen Confessionen — siehe Culturkampf — bekämpfen und befehden sich auf das Heftigste und Grausamste, das Judenthum spielt in seiner, wir möchten fast sagen der Presse den Marsch dazu, die Marselliaise des Christushasses. Die Christen der verschiedenen politischen und socialen Parteien und Parteiungen zanken und streiten, expropriieren und werden gegenseitig expropriiert: das Judenthum hetzt, hält die Kampfeshitze warm, ja facht sie an, um schließlich sich als der tertius de duobus litigantibus zu freuen, indem es die Beute birgt.

Dieser Stand der Dinge betrübt schon seit längerer Zeit das Herz des Menschenfreundes und hat es leider den Anschein, als ob wir noch lange nicht beim Ende anzukommen hoffen dürften. So oft z. B. bereits der selige Friede nach dem unseligen Culturkampfe in unmittelbarer Nähe schien, ebenso oft zerbarst die schillernde Seifenblase. Wir sagen nicht, daß das Judenthum die erste oder ausschlaggebende Schuld gewesen sei, aber es stand dabei und machte die Musik dazu, johlte hintenher Jubelhymnen. Wir werden heute noch Gelegenheit haben, von der Wiederanfachung des Culturkampfes wegen eines ebenso natürlichen als selbstverständlichen Proclama des Breslauer Fürstbischofes Dr. Herzog in Angelegenheit der gemischten Ehen zu sprechen und dabei auf die Presse, also das Judenthum und dessen Verhalten Rücksicht nehmen. In erster Linie jedoch wollen wir von einem anderen Kampfe, dem socialen oder Klassenkampfe handeln, bei dem die Juden gleichfalls unheilvoll thätig sind. Wenn diese Abhandlung vielleicht auf den ersten Blick nicht in die kirchl. Zeitläufe zu gehören scheinen sollte, so hoffen wir das Gegentheil doch so stringent zu beweisen, daß schließlich jeder Schein und Zweifel weichen wird.

Der Klassenkampf hat in dem socialen Tohu wa bohu derartige Dimensionen angenommen, daß eine Entscheidung beziehungsweise Lösung der Frage nicht bloß von den Staatsmännern, sondern allen Denkenden überhaupt, wir sagen nicht mehr bloß gewünscht, sondern geradezu als nothwendig erkannt wird. Es vergeht nahezu kein Tag, ohne daß von einer oder sogar mehreren Versammlungen mit socialen Tendenzen, socialen Programmen und mehr oder weniger hochrothen Reden berichtet würde. Die Schlafmützen unter unseren Zeitgenossen seufzen über diese Thatsachen, beklagen sie mehr oder minder laut, die Regierungen erschwingen sich manchmal zu Auflösungen der Versammlungen, Confiscationen von Proklama-

tionen, eventuell auch zu Incarcerierung zu vorlauter Socialdemokraten, manchmal schauen sie auch mit der Ruhe eines Nabelbeschauers zu. Es ist uns nicht bekannt, ob jemand in der Naivität so stark zu sein vermag, vorgenannte Palliative für ausgiebig und hinreichend zu halten. Wir unserseits gestehen offen, dieses nicht zu können.

Die Bewegung in den unteren Schichten bezeugt in erster Linie und beweist uns ein in's Blut und Leben gedrungenes Krankheitsmiasma, von dem die Agitationen nur Symptome nicht die Krankheit selbst sind. Es ist und kann daher mit gewaltsamer Verdeckung der Symptome nicht gethan sein, es muß die Axt an die Wurzel gelegt werden. Selbstverständlich sind wir hier weder gehalten noch im Stande, Heilmittel gegen die socialen Schäden anzugeben, aber das können wir nicht unterlassen zu bemerken, daß in der socialen Bewegung unserer Tage die Sturmläufer gegen Religion: Glauben und Kirche gedrillt werden. Viel zu wenig beachten manche ausschlaggebende Wächter in Israel diesen Punkt, so unmöglich dieses Gehenlassen auch zu sein scheint. Ein Theil erschwingt sich zur Meinung, daß von Seite des Christenthums nichts geschehen könne, als Hinwirken auf Vertiefung, Wiedererwecken des Christenthums, indem man sagt: Wenn alle Menschen wären, wie sie sein sollten, gäbe es keine sociale Frage. Nebenbei gesagt, kann es damit nie und nimmer gethan sein, ebenso wenig als mit der bloßen Aufforderung zu frommen Stiftungen, Almosengeben, kurz Uebungen der Charitas, mit der Vertröstung auf das Jenseits u. s. w. Das sind recht schöne Dinge, wenn die dem Volkswohle, dem Wohle der Massen gefährlichen Menschen nur in der Minderzahl vorhanden sind. Wenn jedoch die Schädigung zum Prinzipe geworden ist, dann nützen sie nichts mehr, schaden vielmehr, weil unter den Stiefkindern dieser Erde die Meinung Platz greift, die Kirche finde sich oder wolle sich mit dem aussaugenden kapitalistischen Systeme abfinden, wolle den oberen Zehntausend ihre ausschließlichen Privilegien conservieren und dem Volke nur fragwürdige Wechsel auf das Jenseits girieren. Mancher ist vielleicht in dieser Beziehung schon unterlassen, jedenfalls viel geschadet worden. Die unteren Volksklassen wurden und werden belehrt, die Kirche auf Seite ihrer Unterdrücker zu sehen und zu glauben, allerdings mit Unrecht. Die Nothwendigkeit auch im socialen Kampfe einzugreifen, die unteren Klassen nicht von ihren angeblichen Freunden fernerhin täuschen zu lassen, muß baldigst allgemein

erkannt und dem entsprechend gehandelt werden. Wie immer, wenn es sich um wichtige Dinge handelt, geht Rom auch in diesem Punkte voran. Vor ganz kurzer Zeit stand eine Arbeiter-Deputation vor dem heil. Vater. Leo XIII. sagte: „Diese Vereine (Handwerker- und Arbeitervereine) sind von der Kirche stets gefördert worden, denn sie hegt für die arbeitenden Klassen eine besondere Vorliebe und trägt für sie wahrhaft mütterliche Sorge; denn wenn sie auch vor Allem für das ewige Heil derselben Sorge trägt, so hat sie doch niemals verfehlt, sich auch für ihr leibliches Wohlergehen zu interessieren. Ebenso wie die kath. Kirche überall mit der religiösen Gesinnung auch die wahre Zivilisation verbreitete und förderte, ebenso lag ihr die Entwicklung der Künste und Handwerke am Herzen. Sie heiligt und adelt die Arbeit! sie lindert ihre Last, indem sie jede übermäßige Härte nach dem Gebote der christl. Nächstenliebe zu mildern weiß . . . Anders verfahren die Feinde der Kirche. Durch Schmeicheleien und die weitgehendsten Verheißungen suchen sie die Arbeiter zu verführen und an sich zu ziehen. Aber unter dem verführerischen Aeußeren verbergen sie die verbrecherische Absicht, sich der Arbeiter als Werkzeuge zur Inswerksetzung ihrer verderblichen Pläne zu bedienen. Dem wahren Volkswohle feindlich gesinnt und darauf bedacht, die von der Vorsehung gesetzte Ordnung der menschlichen Gesellschaft umzustoßen, bedürfen sie der Hilfe kühner Mannen, denen sie Verachtung gegen die Religion und eine ungezügelte Gier nach Genüssen eingeflößt haben."

Wie unsere verehrten Leser sehen, ist die Gefahr in Rom durchaus nicht unbekannt, welche von Seite der „kühnen Männer" droht, wenn und nachdem man sie entchristlichet haben wird. Möge man sich deßwegen auf kathol. Seite durchaus nicht mit dem Gedanken trösten, daß die — verhältnißmäßig geringe Anzahl kathol. Gesellen- und Arbeitervereine die Summe alles dessen sei, was geschehen müsse. Diese sicherlich eminenten Vereine sind ein Tropfen nur im brausenden Wogenmeere.

Wenn wir auf das politische Gebiet unserer österr. Verhältnisse eine Anspielung zu machen uns erlauben dürfen, sagen wir: In der gesammten Bevölkerung, auch der ländlichen, gährt es bekanntlich und ist kein kath. Verein im Stande, seine Mitglieder mit bloßen religiösem Programme zusammenzuhalten. Man hat deßhalb längst angefangen oder muß es, wie der hl. Vater sagt, auch für das zeitliche Wohlbefinden Sorge zu tragen.

Es ist das nicht eine Concession an den die Welt verheerenden Materialismus und Mammonismus, sondern vielmehr eine Regelung desselben. Auf Seite des letzteren Systemes stehen bekanntlich die Antichristen, die nicht müde werden, umsomehr nach materiellen Genüssen zu schreien, als dieselben der großen Masse immer weniger zugänglich werden. Und hier finden wir wieder das schreibende Israel in der vordersten Reihe. Dieses benützt jeden Anlaß, gegen die wenigen Rudimente der alt-christlichen Ordnung zu hetzen, als ob diese und nicht das moderne Wirthschaftsprinzip des Materialismus, dem Israel-Ursprung und stete Förderung gegeben, ja vielleicht sagen wir nicht zu viel, das von ihm getragen wird, die Ursache der socialen Noth seien. Wenn irgend etwas auf der Welt sicher ist, constatirt ist, so ist es die absolute Unfähigkeit des Judenthumes zur Besserung der Lage des Volkes. Wir zählen Orthodoxe und Reformjuden. Die Ersteren verehren den Talmud, die Letzteren schreiben die Humanität auf ihre Fahne. Indessen von Beiden ist nichts zu erwarten.

Allerdings vermögen sie etwas, und thun es auch: die misera contribuens plebs irrezuführen, zu verhetzen und deren Wuthausbrüche auf die Kirche und deren Diener zu leiten.

Zwar hat ein social-democratisches Blatt zur Erklärung, daß die Christlich-Socialen bisher nur in verschwindend geringer Anzahl auf dem socialen Kampfplatze erschienen seien, und der Clerus, sowohl der katholische als der protestantische, sich wenig mit der Arbeiterbewegung und der socialen Frage beschäftige, gesagt: In der christlichen Lehre sei für die realen Bedürfnisse des Volkes nicht vorgesorgt. Mit welchem Unrechte dieses gesagt ist, leuchtet dem im Evangelium und der Kirchengeschichte Erfahrnen im voraus ein. Allein das schreibende Israel wiederholt die Unwahrheit immer wieder und sie findet in den unerfahrnen Volkskreisen, besonders seit diese durch Aufhebung der Sonntagsruhe außer Contact mit der Kirche gekommen sind, von Tag zu Tag mehr Glauben. Daher und deßwegen möchten wir das Beispiel des hl. Vaters überall nachgeahmt sehen. Die Arbeiter, die grollenden Proletariermassen, sollen nicht bloß als Mendicanten vor die Kirche und zum Clerus kommen und erhört werden, sondern sie sollen dort ihre Führer finden: in erster Linie wie Leo XIII. sagte, in Bezug auf das Seelenheil, aber auch das zeitliche Wohl. Der Staat, wahre Staatsmänner müßten ein solches Vorgehen mit Freuden begrüßen.

Indessen was sehen wir? Die Socialen, Socialdemocraten, Communisten, oder wie sie heißen mögen, kämpfen gegen die christlichen Mitbrüder, zerfleischen sich gegenseitig und — wie sagte Friedrich Wilhelm? Der Jude macht die Musik dazu. Allerdings erleben wir auch bereits momentan die Anfänge dessen, was in ähnlichen Umständen bereits öfter da war. Die Nemesis naht mit eilenden Schritten, der „zahlende Tag", wie das Volk sich ausdrückt, ist, scheint es, bereits vor der Thüre: Die antisemitische Bewegung. Wir erwähnen derselben in den kirchlichen Zeitläufen nur, um unserer Stellung und Anschauung dießbezüglich Ausdruck zu geben. Die antisemitische Bewegung war ebenso sicher vorauszusehen, als ihre Erfolglosigkeit vorauszusehen ist, solange man nicht zum vollen und ganzen Christenthume zurückkehrt. Nicht die Bekämpfung der hervorragendsten Mammonsdiener und Mammonsbesitzer hilft etwas, so wenig als die mittelalterlichen Hetzen gegen die kaiserl. „Kammerknechte" genützt haben, sondern die Einführung, Beobachtung der von der Religion der Liebe gelehrten Principien in's gesellschaftliche, staatliche wie sociale Leben. So lange jedoch das verehrliche Publicum seine gesammte geistige Nahrung aus den Händen Journal-Israels empfängt und vor dem goldenen Kalbe der diversen Geldexcellenzen auf dem Bauche liegt, nützt alles Zeterschreien nichts.

Im heurigen September fanden nahe zu gleicher Zeit zwei charakteristische Versammlungen statt: Die XXIX. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Frankfurt am Main und der Antisemitencongreß in Dresden. Von ersterer Versammlung und ihrer Bestimmung schrieb das Wiener „Vaterland" gleich zu Beginn folgende bezeichnende Worte:

„Die Anträge, welche der Versammlung vorliegen, berühren meist practische sociale Fragen. Zunächst soll die thätige Unterstützung der deutschen Katholiken in Paris, London und Constantinopel lebenskräftiger gestaltet werden. Nach innen werden namentlich die Fragen der Grundentlastung, des Wuchers und des Arbeitslohnes, die Fürsorge für die Lehrlinge des Kaufmanns- und Handwerkerstandes, die Einführung obligatorischer Innungen, die Errichtung von Vorschußvereinen die Versammlung beschäftigen.

Neben der Katholikenversammlung tagen hier in einem gewissen Zusammenhange damit der Verband „Arbeiterwohl", der katholische Juristenverein, die St. Michaels-Bruderschaft, die Generalversammlung der deutschen Conferenzen des Vereines vom

hl. Vincenz von Paul und die Cartellversammlung der deutschen katholischen Studentenverbindungen."

Wir nennen diese Worte bezeichnend, denn der Inhalt der Anträge sagte uns, daß die Katholiken entsprechend der Mahnung Rom's mit Ernst an die sociale Frage gehen. Freilich ist so eine Generalversammlung der Katholiken trotz des anspruchsvollen Titels nur ein Tropfen, aber es ist mindestens Etwas, hoffentlich ein neuer Anstoß, der viele lethargische Kräfte und Kreise in Bewegung bringen wird.

Der Antisemitencongreß, zu dem besonders Ungarn ein bedeutendes Contingent von Intelligenzen gesendet hatte, und an dem Katholiken wie Protestanten, Liberale wie Conservative, vielleicht auch Socialdemocraten betheiligt waren, nahm folgende Thesen gewissermassen als Manifest der erwachenden Partei der Antisemiten an:

1. Die gegenwärtige Stellung der Juden ist für sie selbst und für alle Culturvölker eine Gefahr, für manche Nationen schon jetzt der Grund materiellen und geistigen Verderbens. Eine internationale Vereinigung zu dem Zwecke, die Uebermacht des Judenthums zu brechen, ist eine unabweisliche Culturaufgabe der christlichen Welt.

2. Die Judenfrage, obwohl in der Verschiedenheit des Stammes und des Glaubens begründet, ist doch in ihrer Erscheinung keine bloße Racen- oder Religionsfrage, sondern eine universelle Frage culturhistorischen, politischen wie social-politischen und sittlich-religiösen Characters.

3. Der Einfluß der Juden, nicht im Verhältnisse zu ihrer Zahl und keineswegs durch höhere Begabung bewirkt, beruht auf der rücksichtslosen, oft gewissenlosen Erwerbung und Verwendung der Geldmacht, auf der Feindschaft gegen das christliche Staats- und Gesellschaftsleben und der dadurch bedingten Macht über die schwachen und schlechten Elemente der Nationalitäten, endlich auf der Mangelhaftigkeit unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Zustände.

4. Unter dem politischen Gesichtspuncte einer Nationalität für sich und nach ihren Verheißungen bestimmt, eine Nationalität zu bleiben; durch Abstammung, Sprache, Cultur und durch die Ehe untereinander international verbunden, sind die Juden unfähig, organische Bestandtheile eines christlichen Volkes zu bilden. Die Reformjuden, obwohl in Einzelheiten abweichend, bilden doch in ihrer allgemeinen Stellung keine Ausnahme, sondern durch das Bestreben, die christlichen Völker zu beherrschen und zu zersetzen, eine um so größere Gefahr.

5. Die Emancipation der Juden, in dem Sinne nicht bloß von gleicher Rechtsfähigkeit, sondern völliger staatsbürgerlicher Stellung aufgefaßt, ist ein Widerspruch mit dem Wesen der christlichen Staatsidee und ein principieller verhängnißvoller Fehler; obrigkeitliche Stellen sind den Juden nicht einzuräumen, ebensowenig Lehrämter an christlichen Schulen.

6. Unter dem socialen Gesichtspuncte oft Vertreter der nackten Geldmacht und Ausbeuter fremden Fleißes, an der productiven Arbeit und den damit verbundenen socialen Verpflichtungen wenig betheiligt, ist das moderne Judenthum in einer Epoche, welche den Streit zwischen Arbeit und Capital bis zum Hervortreten von Umsturzparteien herausgebildet hat, eine sociale Gefahr ersten Ranges umsomehr, als dasselbe kraft seines die christlichen Staatsgrundlagen negirenden Zuges an der Pflege der Revolutionsgedanken besonders theilnimmt. Die Finanzmacht der Juden ist ein Hinderniß des selbstständigen Staatslebens; ihr Börsetreiben die Wurzel verderblicher Richtungen des Geschäftslebens; ihr Einfluß auf Industrie und Gewerbe durch die Usurpation eines die Arbeit bedrückenden Zwischenhandels der Grund mannigfacher Volksnoth.

7. Die Uebelstände, welche der jüdische Geist in Handel und Wandel, in Industrie und Landwirthschaft hervorruft, sind durch eine die Capitalmacht einschränkende Gesetzgebung zu bekämpfen. Christen knüpfen ihre Geschäftsverbindungen möglichst mit Christen.

8. Nur durch die Verleugnung der christlichen Staatsidee und des nationalen Gedankens im öffentlichen Leben und in der Gesetzgebung sind christliche Völker in Abhängigkeit von den Juden gerathen. Nur durch Hochhaltung der christlichen Weltanschauung und durch Geltendmachung nationaler Bedürfnisse im wirthschaftlichen Leben, in der Gesetzgebung und Verwaltung werden sie ihre naturgemäße Selbstständigkeit wieder gewinnen. Die Regierungen und die gesetzgebenden Körperschaften sind daher um ihre staatsrechtliche Initiative zu ersuchen, die Völker aufzurufen, daß sie durch die Pflege des christlichen Geistes, sowie durch Bekämpfung des jüdischen Geistes in der Literatur und in der Tagespresse im staatlichen wie im communalen Leben die jeder Nation nothwendige Eigenthümlichkeit und Freiheit vertheidigen."

Der Verlesung dieser Thesen und der Annahme derselben folgte ein minutenlanges Beifallklatschen. Und wir gestehen es offen ein, das nimmt uns Wunder. Wenn auch der Congreß

in der Zulassung von Theilnehmern vorsichtig zu Werke gegangen sein wird, so bleibt es doch auffallend, daß 250, zumeist vielleicht liberale Männer sich für Pflege des christlichen Geistes auszusprechen ermannten. Wir waren das schon lange nicht gewohnt. Der Bann der Judenpresse lagerte bleiernschwer über allen Kreisen der Bildung und Halbbildung. Wir begrüßen es mit Freuden, mit oben angedeuteter Restriction, *wenn die Antisemiten mit uns* wirken wollen zur Befreiung des Volkes nicht bloß von jüdischer, sondern *überhaupt jeder mammonistischen Bedrückung*. Bitter hat es das Volk ja schon gefühlt, was es von der modernen Christusverleugnung hatte. Wir stehen nicht an, zu sagen, *es ergieng ihm, wie dem israelitischen Volke seither, als es sich von seinen Optimaten*, Schriftgelehrten, Pharisäern u. s. w. zur *Messiasverleugnung* verleiten ließ. Verworfen, verstoßen, verkauft überkam es ein elendes Loos, dem schließlich als das schrecklichste die Verblendung obcaecatio finalis sich anreihte. Unsere Zeit hat sich lange, lange verleiten lassen, Christus zu verleugnen und den Mammon zu ihrem Gotte zu erklären. Israel gieng mit der Brandfackel voran. Und nun? *Den Mammon hat zumeist Israel, das Volk sitzt im Elende.*

Ob es sich allgemein von der *Quelle* des Verderbens abwenden wird? Ob es nicht im geistigen Dunkel bleiben und höchstens in roher Abirrung seine Verführer züchtigen, dann aber weiter tappen wird, Christus verleugnend: Non hunc, sed Barabbam?! Wir wissen es nicht. Was wir sehen und wissen und alle Tage mit Händen greifen können, wenn wir wollen, zeigt uns die Fortdauer der Abwendung von Christus in den weitaus meisten Ländern und bei den weitaus meisten Menschen derselben, wenigstens soweit dieselben irgend eine mittlere oder höhere Schule besucht haben, irgend ein liberales Erzeugnis — Journal — Israels als tägliche Nahrung zu sich nehmen. Und obgleich, wie wir angedeutet, der „zahlende Tag" in vieler Beziehung bereits anbricht, in anderer Hinsicht wenigstens dämmert, so erkennt die Christus hassende Generation die Zeichen doch nicht, und fährt fort zu hetzen.

Was die Schule betrifft, so können wir in diesem Quartale umsoweniger über diese wichtigste Frage schweigen und hinweggehen, als die Gegner auch gerade diesen Punkt als Achillesferse der ganzen Aufklärerei betrachten, und erst vor Kurzem der *8. allg. österr. Lehrertag*, abgehalten in Reichenberg, sehr beherzigenswerthe Fingerzeige gab, wohin wenigstens ein Theil

der Lehrer strebt und das Volk zu bringen hofft. Wohl haben die kath. Tagesblätter über diesen Lehrertag berichtet, wohl dürfte auch des verdienstvollen Monsignore Panholzer Zeitschrift: „Christlich-pädagogische Blätter" in den Händen des Clerus sein, also unser kurzer Bericht nur post festum kommen, indessen dürfen wir nicht ganz schweigen. Die Schulfrage ist die christliche Frage per eminentiam.

1400 Theilnehmer, darunter 1029 Lehrkräfte, tagten in Reichenberg unter dem Vorsitze des bekannten Director Bobies aus Wien. Wir wollen nicht jedes Wort auf die Wagschale legen, das in der Hitze des Redeturniers gesprochen worden. Wir wollen auch die Ueberschwänglichkeiten nicht durch die Hechel ziehen, so nahe es läge, z. B. das Verlangen von Universitätsbildung für jeden Dorfschullehrer, weil Derlei ohnedies an der Unausführbarkeit scheitert. Aber das können wir nicht so ohneweiters hinnehmen, daß Lehrer Höfler die theologischen Facultäten eliminiert und pädagogische an ihre Stelle gesetzt wissen wollte, daß er es mit trockenen Worten herausjagte: unsere Kinder müssen Darwin, Häckel, Vogt u. s. w. mehr als dem Namen nach kennen.

Man merkt die Absicht und die Ansicht dieses Mannes. Ein neues Evangelium, das des Fleisches, rückt an die Stelle der Theologie; seine Propheten sind die Lehrer. Sie sollen die Träumereien des Affenprofessors Vogt, den man einst bekanntlich draußen im Reich mit dem undelikaten Namen: deutsches Reichssch .... zu bezeichnen pflegte, mehr als dem Namen nach den Kindern beibringen. Daß ein solcher Redner nicht ausgepfiffen wurde, sondern Beifall finden konnte, gibt nichts mehr zu denken: es ist an sich genügend deutlich und klar.

Wenn wir boshaft sein wollten, könnten wir die Worte des Lehrers Holczabek aus Wien, die er allerdings von der österr. Schulvorlage durch eine kühne Personificierung verstanden wissen wollte, auf Höfler anwenden: „Da ist ein junger, ziemlich gut aussehender Mensch, Alles an ihm ist gesund, aber in seinem Kopfe ist er halt nicht richtig."

Um confessionelle Schulen kümmerten sich die Lehrer im Ganzen nicht. Die dritte Section, die darüber zu sprechen hatte, war nur von etwa 20 Theilnehmern besucht, und diese — waren zumeist Israeliten. In ihrem eigenen Interesse sprachen sie für die confessionelle Schule, was wir übrigens nur loben können. Die Thatsache selbst beweist für unsere vorher

angeführte traurige These: Unsere katholisch getauften Studierten sind und gehen ganz und gar in der Christusleugnung auf, wenn es auch in Oesterreich manierlicher geschieht als in anderen Ländern.

Von Frankreich haben wir schon neulich berichtet. Das Unglücksgesetz besteht und macht eben die Probe seiner Ausführbarkeit. Der Widerstand wächst, so daß selbst der Cultusminister ein langsameres Tempo einschlagen zu sollen glaubt, allerdings gegen den Willen der Radikalen, unter welchen der Seinepräfekt Floquet alle Kräfte für den „laicalen Priesterstand" — die Lehrer und Lehrerinnen nämlich — anstrengt, sie zu umgekehrten Aposteln, nämlich Todtengräbern des Christenthums zu machen.

Auch die Schweiz debutirt mit einem neuen Schulgesetzentwurf nach französischem Muster. Der Bundesrath und Expfarrer Schenk ist sein Vater. Wir heben nur einige Punkte hervor, um dessen Geist klarzustellen.

a) Als öffentliche Schulen sind anzusehen Schulen, welche aus öffentlichen Mitteln, vom Staate oder von staatlich anerkannten Corporationen ganz oder theilweise unterhalten werden.

b) Der Besuch einer öffentlichen Schule darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft abhängig gemacht werden.

c) Von den Leitern einer öffentlichen Schule darf weder die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft, noch ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gefordert werden.

d) Kirchliche Genossenschaften dürfen an der Leitung öffentlicher Schulen keinen Antheil haben.

e) Weder die Leitung noch die Mitleitung einer öffentlichen Schule steht einem kirchlichen Amte als solchem oder dessen Träger vom Amtswegen zu.

f) Die Errichtung einer öffentlichen Schule darf in Betreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel oder sonst nach irgend einer Richtung von einer kirchlichen Behörde, einer confessionellen Anstalt oder Genossenschaft weder ganz noch theilweise abhängig sein.

g) Es dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen verwendet werden, welche sich über ihre Befähigung zum Schuldienste vor einer ausschließlich staatlichen Behörde nach allgemein staatlichen Normen befriedigend ausgewiesen haben.

h) Lehrer und Lehrerinnen, welche in Demjenigen, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Theilen desselben neben der staatlichen noch einer anderen, nicht

staatlichen Leitung unterstehen oder in Folge eingegangener Verpflichtung kirchlichen Charakters unterstellt werden **können**, dürfen nicht mehr verwendet werden.

1. Die Privatschulen sind gleich wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen.

n) Sofern nach cantonalen Vorschriften in der Primarschule Religionsunterricht ertheilt wird, soll derselbe nicht dogmatischer Natur sein. Der dogmatische Religionsunterricht wird außer der Schulzeit durch die Geistlichen der Confessionen ertheilt.

Der internationale Congreß, sagt dazu das Wiener „Vaterland", welcher vor wenigen Jahren unter dem Vorsitze des berüchtigten Most in Lausanne tagte, hat damals zum Beschlusse erhoben, es sei dahin zu wirken, daß die Schule confessionslos umgestaltet werde. Es befremdet uns, zu sehen, wie die Experten des Expfarrers Schenk genau nach dem Programme der internationalen Umsturzpartei ein Schulgesetz ausgearbeitet haben. Sollte dasselbe Gesetzeskraft erhalten, so wird in wenigen Jahren in der Schweiz eine Gesellschaft gebildet, die nur nach Profit strebt, die den Egoismus als einzige Triebfeder, Geldgewinn als einziges Ziel kennt. Eine solche Gesellschaft, sagt Dr. Ratzinger (pag. 413) verfällt der Ausbeutung der Stärkeren, welche nur dem Triebe der infamsten, schmutzigsten und gehässigsten Leidenschaften folgen und gegen die Opfer der Ausbeutung den schonungslosesten Vandalismus verüben. Die nächste Zukunft wird uns aufklären, ob das irregeführte Schweizervolk die moralische Kraft besitzt, den Barbarismus von sich fern zu halten, oder ob es von den frechsten Christushassern in den Abgrund eines trostlosen, unsittlichen Heidenthumes geschleift, in der Folge durch greuliche Bürgerkriege zerfleischt und aufgerieben werden wird.

Ob der vorstehende Entwurf Gesetz werden wird? Wir wissen es nicht, fürchten es aber, obgleich selbst 10.000 protest. Bürger aus Bern das Referendum dagegen unterschrieben haben. Man muß heutzutage stets auf das Aeußerste gefaßt sein. Die Verblendung übersteigt alle Grenzen. Eine wahre Blindheit hindert unsere Zeitgenossen und jene, welche die Staaten verwalten, vielleicht noch mehr als andere, zu sehen, daß sie sich selbst das Grab graben. Wir haben nicht Raum genug, um Ausführliches zum Erweise dessen anzuführen. Nur hinweisen wollen wir, daß am 14. Aug. l. J. in Brescia dem bekannten Revolutionär Arnold ein Denkmal gesetzt wurde, bei dessen

Enthüllung der Minister Zanardelli gegenwärtig war, um auf seines Königs Befehl „den größten Mann Brescia's" zu ehren. Arnold war nun kein Mann der Wissenschaft, kein Held, aber ein geschworner Feind des Papstes, der den deutschen Konrad einlud, Italien zu verheeren und zu annectieren.

Und das geschah zu einer Zeit, in welcher der morsche Königsthron in allen Fugen kracht! In einer Zeit, in welcher selbst die ländliche Jugend zu jeder, die Nation schädigenden Gemeinheit zu haben ist, wenn die Preßmeute hetzt. Ende August machten 500 Mitglieder des schweizerischen Pinsvereines einen Ausflug nach dem Lago Maggiore. Bei ihrer Landung in Stresa wurden sie mit einem auf eine Stange aufgepflanzten Eselskopfe, mit Pfeifen und groben Insulten empfangen und gezwungen, auf das Schiff zurückzukehren. Aerger können es die Zulukaffern auch kaum treiben, wenn Fremde im Vertrauen auf ihre Gastfreundschaft zu ihnen kommen.

In Frankreich zeigen sich die Folgen der von uns Eingangs besprochenen Entchristianisierung der Arbeiter von Tag zu Tag deutlicher und betrübender. In Paris bildete sich ein neuer Verein „jeunesse anarchiste". Die jungen Anarchisten wollen sich sammeln, um die Idee der socialen Revolution in diesen Kreisen der Unbedachtsamkeit zu verbreiten. Die neue Schule kann dieser „goldenen Jugend" nur zweckdienlich sei.

Die Alten unter den Kohlenarbeitern von Monteeau und Umgebung haben ihrerseits einen modernen Kreuzzug veranstaltet. Sie zogen von Ort zu Ort, um alle Kreuze und Kapellen zu vernichten. Warum das? Die sociale Revolution hält nur der Glaube noch etwas auf, also . . . Der Schluß liegt nahe. In Vezieres ordnete der Maire seinerseits an, daß die Pfarrer alle öffentl. Kreuze und Heiligenbilder binnen drei Tagen wegzuräumen hätten, widrigenfalls er sie zerstören würde. Die herrschende Klasse der Bourgoisie, der Mastbürger Frankreichs, die jetzt große Freude an derlei Kreuzzügen äußert, dürfte einst fast wie jener phrygische Fuhrmann verdutzt darein schauen, als Herkules nicht erscheinen wollte, ihm den Wagen aus dem Kothe zu ziehen.

Um zum Schluße zu eilen, sei noch des Zwischenfalles Herzog erwähnt, weil dieser neuerdings zeigt, daß die Geneigtheit den Culturkampf kalt zu stellen, noch immer eine problematische ist, und daß sich unsere evangelischen Mitbrüder noch immer von Journal-Israel gegen die Katholiken ausspielen lassen.

Der neue Fürstbischof von Breslau fand sich veranlaßt die alten katholischen Grundsätze in Bezug auf die stets bedauerlichen Mischehen einzuschärfen. Zwar erklärte er die Inkrafttretung der Declaratio Clementina auch für die Delegaturbezirke, da sonst die Gefahr des Abfalles für nur vor dem Pastor getraute Eheleute, wenn die Verbindung nämlich als ungiltig betrachtet würde, sehr groß wäre. Aber der Fürstbischof bestand anderseits darauf, wie er es mußte, daß bei Mischehen die kath. Kindererziehung mittelst Reverses sichergestellt werde, und daß nicht der kath. Trauung noch das Supplement der evangelischen angefügt werde. Ein wahres Wuthgeheul ertönte auf diese Verfügungen in den Blättern. Zum „erneuerten" Culturkampf auf, so riefen die sattsam bekannten Journalisten.

Fürstbischof Herzog geht ruhig seines Weges weiter und sucht das Unglück vieler kath. Gemeinden, die Staatspfarrer, auf bessere Wege zu bringen. Das jedoch ist ein schweres Geschäft. Abgefallene Geistliche zu bekehren vermag nur ein Wunder der Gnade. Corruptio optimi pessima. In magnis voluisse muß im praktischen Leben leider Gott nicht selten genügen. Indessen wird sich durch die trübe Aussicht weder Fürstbischof Herzog einschüchtern lassen, noch irgend Einer aus dem die Zeit verstehenden Klerus es zukünftig unterlassen, auf der Wacht zu stehen, auf allen Gebieten, und besonders auf dem so sehr gegen die Kirche ausgenützten socialen wie dem der Schule.

St. Pölten den 20. September 1882.

Ueber die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen.

Während in den Ländern, in welchen das Licht des Evangeliums schon seit Jahrhunderten leuchtet, durch mächtige Feinde der Glaube aus den Herzen vieler gewaltsam gerissen wird, und die Aussichten für die Zukunft sich immer trüber gestalten, ruht sichtbarer Segen Gottes auf dem Werke der Glaubensverbreitung und auf den Seelen, die daran arbeiten. Suscepimus Deus misericordiam tuam; die Gnade des Herrn hat wieder gar manches Wunder gewirkt, und da und dort lohnt herrlicher Erfolg die Mühen des Missionärs. Doch sehen wir im Einzelnen:

Im letzten Berichte wurde bereits erwähnt, daß im nördlichen Europa das katholische Leben immer mehr an Boden gewinnt. Wie wir den kathol. Missionen[1]) entnehmen, erfolgte am Beginne dies Jahres in Schweden eine erfreuliche Conversion eines protestantischen Predigers. Derselbe, Axel Johann Hellquist mit Namen, war Vicepastor von Christianstad und ist aus Ueberzeugung aus dem in so viele Secten zerrissenen Protestantismus in den Schooß der katholischen Kirche eingetreten. Auch im Süden von Europa ist jetzt ein Land der apostolischen Missionsthätigkeit ganz besonders geöffnet: Das aus der türkischen Herrschaft freigewordene Bosnien, und in einem Briefe vom 19. April 1882 wendet sich der hochw. Erzbischof von Serajewo, Dr. Josef Stadler bittend an die Direction des „Werkes zur Verbreitung des Glaubens" für seine arme Diöcese. Was von seiner Seite bis jetzt geschehen konnte, wurde gethan und von Gottes Segen und der Unterstützung von unserer Seite wird es abhängen, wie dieses hoffnungsvolle Missionsgebiet gedeihen wird.

Wenden wir uns nun wiederum dem Oriente zu, zunächst den Ländern, wo die Wiege des Weltheilandes gestanden ist. Wenn die Frage hinsichtlich der Schule zu allen Zeiten und überall wichtig ist, so gilt dies besonders von diesen Ländern. Für's erste herrscht unter den schismatischen Griechen wie unter den Muhammedanern eine grenzenlose Unwissenheit in Sachen der Religion und anderseits, — wie schon Papst Pius IX. gesagt: „Der Finger Gottes ruht auf dem Orient" — waltet gegenwärtig namentlich unter den schismatischen Griechen eine bedeutende Hinneigung zur katholischen Kirche ob. Die Errichtung katholischer Schulen daselbst ist daher von größter Wichtigkeit. Diesen Umstand hat auch Leo XIII. betont, als er in seiner am Feste des heil. Franciscus Xaverius 1880 erlassenen Encyclica nebst zwei anderen noch besonders den vor einigen Jahrzehnden in Frankreich gegründeten Verein „oeuvre des écoles d'Orient" zur Unterstützung empfahl. Auch diesmal sind wir in der Lage, die Eröffnung einer apostolischen Schule an der St. Annakirche in Jerusalem für die unirten Griechen zur Heranbildung orientalischer Priester zu berichten. Dieselbe erfolgte

[1]) Die kathol. Missionen. Illustrirte Monatschrift im Anschluß an die Lyoner Wochenschrift des Vereines der Glaubensverbreitung. Herder's Verlagsbuchhandlung in Freiburg. Die in dieser trefflichen Zeitschrift enthaltenen „Nachrichten aus den Missionen" wurden vielfach als Quelle für unsere Zwecke benützt.

am 6. Jänner d. J. durch die Missionäre unserer lieben Frau von Afrika. Daß unter den schismatischen Griechen sich eine starke Bewegung zur katholischen Einheit bemerkbar mache, berichtet auch Msgr. Gregor Jussel aus Syrien. So haben zu Ratschaya bei 300 Personen dem Schisma abgeschworen und der kath. Bischof von Caesarea schreibt, 30.000 Schismatiker hätten ihn um Aufnahme in die katholische Kirche gebeten. In Armenien nehmen gleichfalls die Bekehrungen aus dem Schisma zu in dem Verhältnisse, als der Einfluß der neuen, katholischen Schulen wohlthätig zu wirken beginnt. So in Amasia, der alten Königsstadt von Pontus, in Marsivan u. a. Das Colleg der Franciscaner in Aleppo ist blühend. Die Dominicaner nahmen mehrere Stationen in Kleinasien in Besitz und setzen ihr apostolisches Wirken in Mesopotamien fort.

Aus Persien dagegen schreibt der Lazaristenpater Leo Chasseing über den hartnäckigen Kampf, den die dortigen Missionäre gegen die schismatischen Armenier und Protestanten zu bestehen haben. Obgleich aber diese alles aufbieten, um das Gute, das etwa entstehen könnte, wieder zu ersticken, gewinnen doch die katholischen Glaubensboten durch ihre aufopfernde Liebe immer mehr die Herzen der Einwohner.

Aus Vorderindien berichtet der hochw. apostolische Vicar von Ost-Bengalen P. Berengier O. S. B. das Entstehen einer neuen Secte, genannt die Somadji Brahminen, deren Fundamentaldogma die Lehre von der Einheit Gottes ist. Dies, sowie der Umstand, daß sie in der Erziehung der weiblichen Jugend größere Freiheit gewähren, leistet dem Bekehrungswerke der Missionäre bedeutenden Vorschub. Erfreuliche Fortschritte macht die Ausbreitung der katholischen Religion auch auf der benachbarten Insel Ceylon unter der Leitung des ausgezeichneten, apostolischen Vicars von Jaffna. Im verflossenen Jahre wurden über 100 Erwachsene getauft. Ein Land hingegen, welches der Aufnahme des Evangeliums beharrlichen Widerstand entgegensetzt, ist Tübet. Erst im vorigen Jahre, am Geburtsfeste Mariens, war es wieder einem dortigen Glaubensboten, dem hochw. Herrn Brieux, gegönnt, sein Blut und Leben im Dienste opferfreudiger Nächstenliebe u. zw. auf Veranstaltung buddhistischer Priester hinzugeben.

Msgr. Croc, apostolischer Vikar von Süd-Tongking, erzählt in einem Briefe mehrere interessante Fälle von Besessenen, welche durch den Empfang der heil. Taufe geheilt wurden. Aus West Tongking liegen detaillirte Berichte über

den schrecklichen Sturm vor, von dem wir letzthin Erwähnung machten, besonders in einem Briefe des hochw. apostolischen Vikars daselbst, Puginier, der uns das Unglück in seiner ganzen Größe schildert. Ein Land, das in vergangener Zeit den Verkündigern der Heilsbotschaft große Gleichgiltigkeit entgegen brachte, ist Kambodja. Gegenwärtig aber bessert sich die Lage und im vorigen Jahre betrug die Zahl der Erwachsenen, die in dieser Mission getauft wurden, 787. Den Nachrichten zufolge, die aus China eintrafen, können wir uns wieder einiger Blutzeugen erfreuen, die das Vikariat Schantung dem Himmel geschenkt hat. (Brief des hochw. Generals des Franciscaner-Ordens, Msgr. Cosi aus Xam-tam vom 21. December 1881). Nahezu dasselbe Schicksal traf in der Charwoche d. J. den hochw. Missionspriester Brugnon in der apostol Präfektur Kwangtung, dessen Leben nach vielen, vorausgegangenen Qualen nur mehr an einem Haare hieng. Sonst laufen von da und dort, z. B. aus Kiang-nan, aus Süd Hupe u. a. Nachrichten von oft ganz merkwürdigen Bekehrungen ein.

Msgr. Bernhard Petitjean schreibt am 29. Jänner 1882 aus Südjapan, daß er vor Kurzem drei Japanesen zu Diakonen geweiht habe, und daß die dortigen Neubekehrten sich durch großen Eifer in Erfüllung ihrer Christenpflichten auszeichnen.

Werfen wir nun unseren Blick auf Afrika, um zu sehen, wie Gott auch hier sein Reich ausbreitet. Ein Brief des hochw. P. Gallen, Missionärs zu Tanta (zwischen Cairo und Alexandrien) schildert die großen Schwierigkeiten, welche daselbst muselmännischer Fanatismus, Einfluß des europäischen Freimaurerthums und endlich in nicht geringem Grade der Protestantismus dem katholischen Glaubensboten bereiten. Daß der gegenwärtige Krieg für diese Länder auch nicht zur Förderung des Missionswerkes gereicht, bedarf keines Beweises. Aus Algier liegt nunmehr ein Detailbericht vor über das Ende dreier Blutzeugen, welche am 23. December 1881 von den Tuareg in der Sahara ermordet wurden. Es sind dies die PP. aus der Gesellschaft der Missionäre von Algier Richard, Morat und Pouplard. Besonders günstige Erfolge meldet ein Schreiben des hochw. Herrn Moreau aus der St. Josefsmission von Elmina im Provikariate der Goldküste, datirt vom 21. März d. J.; die neueröffnete, katholische Schule zählt bereits 156 Kinder und fortwährend noch ist der Zudrang ein großer.

Die großen Schwierigkeiten, die dem Missionär im Vicariate der Beninküste von allen Seiten entgegenwirkten, ver-

anlaßte diese, nahe dem Meere eine Art Meierei zu gründen, die den Eingebornen ein lebendiges Beispiel einer geordneten Ackerwirthschaft, ihnen selber aber eine ständige Station werden sollte. Dieser Plan ist nunmehr durchgeführt, obgleich noch immer bedeutende Auslagen berichtigt werden müssen. (Bericht des Obern der dortigen Mission, des hochw. J. B. Chausse vom 17. März d. J.) Wie schon das vorige Mal gesagt wurde, ist der Stand der Kongomission ein blühender. Beispielshalber sei erwähnt, daß in der Station St. Anton allein 117 Taufen die Bekehrung des Königs und eines Theiles der Einwohner des südlich gelegenen Dorfes Lunwangu das Wirken der gratia Dei bezeugen. In der hoffnungsvollen Mission von Cimbebasien haben es wirklich die Protestanten durch ihre maßlosen Verläumdungen dahin gebracht, daß die Missionsbauten im Omaruru eingestellt, die Missionäre selbst aber zum größten Leidwesen der einheimischen Katholiken ausgewiesen wurden (1881). Aus Natal erzählt P. Hammer, Missionär daselbst, die Weihe der neuen, schönen Kirche in Durban, welche am 13. November v. J. vorgenommen, einen Beweis des regen, christlichen Lebens der dortigen Bewohner lieferte.

Die Aussichten, die sich den Missionären am Sambesi unter den Barotse eröffnen, sind insoferne befriedigend, als diese Verlangen nach Unterricht zeigen; sonst sind sie im höchsten Grade leichtsinnig und revolutionär gesinnt. Aus der Station Tati kam in einem Schreiben vom 22. März 1882 die betrübende Nachricht von dem plötzlichen Tode eines sehr eifrigen Missionärs, des hochw. P. Witt, der vom Pferde gestürzt, sofort den Geist aufgab. Eine zweite derartige Hiobsbotschaft aus derselben Mission berichtet über einen Unfall, der den hochw. Superior derselben, P. Depelchin am 7. April d. J. traf, indem mitten auf der Reise eine auf ihn fallende Kiste seinen Fuß schrecklich zerquetschte. P. Baur, Nachfolger des sel. P. Horner, Präfect von Sansibar berichtet, daß Gottes Segen in reichem Maße auf seiner Anstalt in Bagamoyo ruhe. Viele Kinderseelen sind bereits gerettet und an Erwachsenen stehen ihm bei 500 zur weiteren Ausbreitung des Glaubens zur Verfügung.

Um schließlich aus Ozeanien auch noch etwas Gutes zu berichten, erwähnen wir einen Brief, welcher vom hochw. Herrn Dunn, Missionär in Borneo am 24. October 1881 an den Rector des Seminars in Mill Gill geschrieben wurde. Derselbe läßt uns gegründet hoffen, daß die eingebornen Dyak's der

Aufnahme des Christenthums ein bereites Herz entgegenbringen werden. So haben wir also wiederum viel Tröstliches erfahren. „Die heilige Stadt Gottes, die Kirche, welche von keinen Grenzen umschloßen wird, hat eben von ihrem Stifter die Kraft erhalten, den Raum ihrer Hütte und die Felle ihres Gezeltes täglich weiter auszudehnen", wie in dem schon oben erwähnten Rundschreiben unser heil. Vater sagt und möge der Augenblick nicht allzuferne mehr sein, da gemäß göttlicher Vorhersagung auf dem ganzen Erdenkreise nur mehr Ein Hirt und Eine Heerde ist.

St. Florian. Raimund Schichl.

Die neue Gebäudesteuer.

Von Consistorialrath Anton Pinzger in Linz.

Das Gesetz vom 9. Februar 1882 R. G. Bl. Nr. 17, welches einige Aenderungen des bisherigen Gebäudesteuer-Gesetzes, namentlich eine neue Classificirung enthält, hat außer dieser Classificirung keinen weiteren Einfluß auf die Kirchen- und Pfarrhofgebäude, insoferne diese bisher von einer Hausclassen- oder Hauszinssteuer befreit waren. Denn das k. k. Patent vom 23. Februar 1820 besteht in seinem Hauptinhalte aufrecht und sonach auch die in Ausführung dieses Patentes gegebene Bestimmung der allerhöchsten Entschließung vom 30. Aug. 1827, daß die Pfarrgebäude von der Gebäude-Classen- und der Gebäude-Zinssteuer in der Regel loszuzählen sind und derselben nur dann zu unterliegen haben, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind. Diese Entschließung wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1827 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Tirol publicirt und hat gegenwärtig noch Geltung. Nach Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1829, welches eigentlich nur an die niederösterreichische Regierung gerichtet wurde, welches aber auch für Oberösterreich und gewiß auch für die meisten anderen Kronländer maßgebend war, unterliegen auch die Wohnungen der Meßner, Kirchendiener und Glöckner nicht der Hauszinssteuer beziehungsweise der Gebäudesteuer. Wenn jedoch der Meßner nebstbei noch ein anderes Gewerbe treibt, so wurde in vielen Fällen die Steuerfreiheit seiner Wohnung nicht zugelassen. Was die

Stifte und Klöster anbelangt, so ist nach Hofkanzlei-Decret vom 23. Juni Z. 2904 und vom 12 August 1828 Z. 3638 nur jener Theil, wo das Pfarramt untergebracht ist, und insolange er diese Widmung hat, von der Gebäudesteuer befreit, woraus jedoch nicht die Befreiung aller Wohnungs-Bestandtheile eines Stiftes oder Klosters gefolgert werden darf, weil alle oder die meisten Regularen bei der Seelsorge mitwirken. Nach Allerh. Entschließung vom 10. October 1829 sind die Klostergebäude der Mendikantenorden, insoweit sie nicht vermiethet sind, von der Gebäudesteuer loszuzählen. (Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1829).

Was haben nun die Pfründeninhaber und Kirchenvermögens-Verwaltungen gegenüber dem neuen Gebäudesteuer-Gesetze zu thun? Sie haben zuerst die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zuzusendende „Verständigung" über die Einreihung des Gebäudes in die neue Classe abzuwarten.[1]) Sobald diese zugestellt ist, kommt deren Inhalt zu prüfen:

a) Bezüglich der Angabe der Anzahl der Wohnungsbestandtheile. Die Anzahl muß dieselbe sein, wie sie in dem auf Grund des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 23. Februar 1820 angelegten Gebäudekataster enthalten ist und wäre es ein Irrthum in der Gesetzanwendung, wenn etwa das Hauszinssteuer-Einbekenntniß-Protokoll oder sonst eine neuerliche Angabe der „Lokalitäten" der Anzahl zu Grunde gelegt würde. Sollte in der That seit diesem Zeitraume eine erhebliche Aenderung in der Anzahl der Wohnungen erfolgt sein, so kann der Betreffende eine Revision der seinerzeit auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1820 vorgenommenen Einschätzung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft begehren.[2]) Doch ist dieß wohl zu überlegen, da eine kommissionelle Revision leicht mehr Wohnräume heraustipfeln kann, als bisher versteuert wurden. Bei gebäudesteuerfreien kirchlichen Gebäuden ist eine solche Revision noch weniger zu veranlassen, außer es wären solche demolirt worden.

---

[1]) Die vorläufige Verständigung der Besitzer ist vorgeschrieben, und müßte Protest erhoben werden, wenn statt dieser gleich der Zahlungsbogen zugestellt würde. Oft wird aber auch eine Verständigung und dann natürlich auch ein Zahlungsbogen nicht zugesandt an die Besitzer oder Nutznießer steuerfreier Gebäude — [2]) Eine Aenderung tritt ein, wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen oder zum Theile abgetragen oder in ihrem Umfange durch Abbrechung der äußersten Mauern (nicht aber durch Wegnahme von Zwischenmauern oder Verwendung für andere Zwecke als den der Bewohnung) geschmälert wurden. § 11 u. 14 der Instruction zum Patent vom 23. Febr. 1820 und Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1835 Z. 2871.

b) Bezüglich der Wohnungsbestandtheile selbst. Nach § 22 und 59 der Instruktion zum Gesetze vom Jahre 1820 werden als Wohnungsbestandtheile blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rüksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen.

Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiß ist, wann und ob dasselbe bewohnt werden wird. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinete u. dgl. Wohnbestandtheile. Dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küchen, Keller, Böden, Stallungen, Scheuern ꝛc. Auch werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubikationen, sobald sie bloß für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, es sei denn, daß diese Bestandtheile von dem Eigenthümer des Gebäudes gemiethet wären. Und in einer weiteren Instruktion heißt es: Gewölbe, Kaufmannsläden, Speisegewölbe und Kammern, worin Viktualien oder Waaren aufbewahrt werden und welche daher weder bewohnt werden, noch zur Bewohnung bestimmt sind, können nicht als Wohnungsbestandtheile angesehen werden. Betreffs der Werkstätten: Ist die Einrichtung (der Werkstätte) von der Art, daß diese Lokalität in ihrem Zustande, in welchem sie sich befindet, absolut unbewohnbar erscheint, daß demnach, wenn sie bewohnt werden soll, eine eigene Bauumstaltung nothwendig wird, wie bei Schlossern, Schmieden und Hammerwerken, bei Roth- und Weißgärbern, bei Mühlen, Färbereien, Bräuereien, Fabriksälen, wo die Maschinen aufgestellt sind, bei Seifensiedereien, Badekammern in öffentl. Bädern ꝛc., so sind sie nicht in Anschlag zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber werden sie einzubeziehen sein. Hiernach werden die Werkstätten aller kleineren Gewerbe, wie der Schneider, Schuster, Weber, Tischler ꝛc., die Verkaufsgewölbe der Kaufleute, die Officinen der Apotheker, Chirurgen ꝛc. allerdings in Anschlag zu nehmen sein, da ihre Benützung zum Gewerbebetriebe nur zufällig und vorübergehend ist, und da sie, wenn sie zu Wohnungen benützt werden wollten, entweder gar keiner oder nur höchst unbedeutender Vorrichtungen und Umstaltungen bedürfen. Ferners: Die mit Koch- oder Sparherden versehenen Küchen sind, wenn dieselben vermöge ihrer Bauart entweder in demselben

Zustande bewohnbar sind, oder durch eine einfache Aenderung und ohne Bauumstaltung wohnbar gemacht werden können, jedenfalls zu den steuerbaren Wohnbestandtheilen zu zählen.

Im Sinne der Instruction der Classifikation der Wohngebäude sind Vorhäuser und Gänge, welche lediglich als Zugänge zu anderen Lokalitäten erscheinen und welche weder bewohnt sind, noch zu anderen mit der Bewohnung in Beziehung stehenden Zwecken benützt werden, von der Steuer frei gelassen; dagegen müssen sie der Besteuerung in dem Falle unterzogen werden, wenn die Behörde ihre Eignung zur Bewohnung oder zu einer anderen diesbezüglichen Benützung erkannt und dargethan hat. Scheunen, Stallungen und Schüttkästen, die nicht als Wohnungen benützt oder benützbar sind, sind kein Gegenstand der Classifikation.

c) Bezüglich der Einreihung in die gehörige Classe. Der neue Hausclassentarif lautet wie folgt:

Für ein Haus mit einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	Classe		
40—36	I.	220 fl.	— kr.
35—30	II.	180 „	— „
29—28	III.	150 „	— „
27—25	IV.	125 „	— „
24—22	V.	100 „	— „
21—19	VI.	75 „	— „
18—15	VII.	50 „	— „
14—10	VIII.	30 „	— „
9— 8	IX.	20 „	— „
7	X.	15 „	— „
6	XI.	10 „	— „
5	XII.	5 „	50 „
4	XIII.	4 „	90 „
3	XIV.	2 „	10 „
2	XV.	1 „	70 „
1	XVI.	1 „	50 „
		— „	75 „ [1]
Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classen für je 1 mehr vorhandenen Bestandtheil zuzurechnen		5 „	— „

[1] Für Rohrhütten, Erdhütten, ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten, dann für die Morlackenhütten in Dalmatien.

d) Bezüglich der Steuerfreiheit. Die Verständigung enthält in der Mitte einen leeren Raum von etwa 5 Zeilen, in welchen von der Bemessungsbehörde die Klausel hineingesetzt wird: „steuerfrei für die Zeit der Widmung". Steht diese Klausel in der Verständigung an die Pfründennutznießer, so kann dieser die Verständigung einfach ad acta legen, wenn in derselben nicht etwa grobe Irrungen in Betreff der sub a, b, c genannten Punkte enthalten sind. Fehlt die Klausel und war das Gebäude früher befreit, und sind auch seither keine Umstände (wie etwa Vermiethung) eingetreten, welche diese Befreiung aufheben, so ist die Verständigung zur Beisetzung der Klausel zu retourniren. Eine andere Clausel bezieht sich auf die theil- oder zeitweise Steuerbefreiung, wenn z. B. ein Theil (Pfarramts-Wohnung) ganz frei ist von der Steuer, ein Theil (der vermiethete) aber nicht, oder wenn in Folge Neu- Um- oder Zubaues die Steuerfreiheit für die Periode (nach dem Gesetze vom 25. März 1880 für 12 Jahre) erwirkt wurde.[1])

Wenn daher in der Verständigung betreff der vier genannten Punkte Unrichtigkeiten vorkommen, so ist dagegen in

[1]) Wenn daher beispielsweise bei einem 7 Wohnbestandtheile enthaltenden und nach dem neuen Hausclassentarife in die X. Classe einzureihenden Gebäude im Jahre 1875 ein Zubau von 5 Wohnbestandtheilen stattgefunden hatte, und dasselbe Haus im Jahre 1879 durch das Aufsetzen eines Stockwerkes mit 5 Wohnbestandtheilen und im Jahre 1881 durch das Aufsetzen eines weiteren Stockwerkes mit 5 Wohnbestandtheilen erweitert wurde; so ist, unter der Voraussetzung der jedesmaligen rechtzeitigen Erwirkung der zeitlichen Steuerbefreiung für obige Zubauten, nach den vor der Wirksamkeit des Ges. vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. Bl., bestandenen Normen, bezüglich der im Jahre 1875 zugebauten 5 Wohnbestandtheile auf Grund des Ges. von 18. März 1874, Nr. 18 R. G. Bl., der Unterschied zwischen der Steuer, welche man nach dem neuen Tarife auf ein Haus mit 12 Wohnbestandtheilen (VIII. Classe) und jener, welche auf ein Haus mit 7 Wohnbestandtheilen (X. Classe) entfällt, während der Dauer der noch nicht abgelaufenen 25jährigen Steuerbefreiung nicht einzuheben. Bezüglich der im Jahre 1879 weiter zugebauten 5 Wohnbestandtheile ist auf Grund des Ges. vom 15. März 876, Nr. 31 R. G. Bl., der Unterschied zwischen der Steuer, welche nach dem neuen Tarife auf ein Haus mit 17 Wohnbestandtheilen (VII. Classe) und jener, welche auf ein Haus mit 12 Wohnbestandtheilen (VIII. Classe) entfällt, während der Dauer der noch nicht abgelaufenen 15jährigen Steuerbefreiung nicht einzuheben. Endlich ist bezüglich des im Jahre 1881 ausgeführten, in die Wirksamkeit des Ges. vom 25. März 1180 fallenden Zubaues von 5 Wohnbestandtheilen auf Grund dieses Gesetzes die von der, für ein Haus mit 22 Wohnbestandtheilen nach dem neuen Tarife (V. Classe) zu bemessenden Steuer auf diese 5 Wohnbestandtheile entfallende Quote während der Dauer der noch nicht abgelaufenen 12jährigen Steuerbefreiung nicht einzuheben. Vollzugsvorschrift zum Gesetz vom 9. Februar 1882.

einer ungestempelten Eingabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu rekurriren und hiebei die Rekursfrist von 30 Tagen wohl einzuhalten. Bei kirchlichen Objecten kommt wohl hauptsächlich P. d in Betracht. Bei jenen, für die eine Hauszinssteuer und Hausclassensteuer (für nicht vermiethete Localitäten) zu entrichten ist, kommt vorzugsweise die Vorschreibung der Hauszinssteuer, insbesonders wenn diese von den Finanzorganen im eigenen Wirkungskreise fatirt wird, zu beachten, eventuell dagegen zu rekurriren.[1])

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Neues für das Missale und Brevier.)** Unter dem 28. Juli d. J. hat der hl. Vater Leo XIII. das apostol. Breve Nullo unquam tempore erlassen, womit in der Liturgie der allgemeinen Kirche einige Heiligen-Officien neu eingeführt und

[1]) Bei den theilweise vermietheten Gebäuden ist nämlich an Hauszinssteuer zu entrichten: 1. Der Betrag, welcher für die nicht vermietheten Wohnbestandtheile nach dem im Gesetze angeführten Hausclassen-Tarife an Hausclassensteuer entfiele, und 2. der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermietheten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergiebt. Zum Beispiel: Jemand hat ein Haus mit 7 Wohnbestandtheilen und von diesen 5 vermiethet, so hat er zu zahlen an Hauszinssteuer erstens den Betrag, als ob sein Haus in der 15. Classe wäre, mit 1 fl. 70 kr. und zweitens 20% von dem reinen steuerpflichtigen Zins, was in unserem Falle — den steuerpflichtigen Zins mit 40 fl. berechnet — 8 fl. machen würde; somit wäre die ganze Hauszinssteuer 9 fl. 70. kr. Allein der §. 5 dieses Gesetzes sagt weiter: „In keinem Falle darf jedoch bei den theilweise vermietheten Gebäuden die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Verschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassen-Tarif entfallenden Gebühr." — Da nun in unserem Falle das Haus mit 7 Wohnbestandtheilen in die 10. Classe mit 15 fl. Hauszinssteuer fällt, so ist diese höhere Gebühr und nicht die niedrigere mit 9 fl. 70 kr. zu entrichten. Unter Umständen kann es geschehen, daß selbst noch ein höherer Betrag als der nach dem Tarif geltende zu bezahlen kömmt; dann nämlich, wenn nur eine oder die andere Localität vermiethet ist, wie das oft in Bauernhäusern mit dem Ausnehmer- oder Auszug-Ausgedingstübeln der Fall ist, die nach dem Gesetze auch als vermiethet betrachtet werden. Zum Beispiel: Jemand hat ein Haus mit 14 Wohnbestandtheilen und davon 2 vermiethet, so ergibt sich für diesen Eigenthümer nach §. 5 des Gesetzes folgende Hauszinssteuer: a) für die nicht vermietheten 12 Wohnbestandtheile in die 8. Classe gehörig 30 fl. und b) 20% Betrag aus dem reinen Zins von 10 fl.: 2 fl., macht somit die ganze Hauszinssteuer 32 fl. An der Hand dieser Beispiele kann nun jeder Besitzer an seinem Zahlungsbogen ersehen, ob nicht ein Rechnungsfehler unterlaufen sei und dann innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, recurriren.

gleichzeitig Abänderungen in der Rubrik de translatione festorum angeordnet werden. Indem sicher anzunehmen ist, daß der Wortlaut dieses Breve in den kirchlichen Anzeigeblättern oder in den Directorien der einzelnen Diöcesen veröffentlicht werden wird, so glauben wir, uns hier auf eine kurze Mittheilung seines Inhaltes beschränken zu dürfen. Die neuen Officien, rit. dupl. min. für die ganze Kirche sind somit: 9. Febr. s. Cyrilli Alexandrini Ep. Conf.; 18. März s. Cyrilli Hierosolymitani Ep. Cf.; 14. April s. Justini Philosophi M.; 28. Mai s. Augustini Ep. Cantuarensis, Conf.; und 14. November s. Josaphat Ep. Polocensis Mart. — Der hl. Vater bemerkt, schon Papst Pius IX. sei von vielen Vätern des Concil. Vaticanum angegangen worden, obgedachte apostolische Männer (den hl. Josaphat weggelassen), die sich in der Ausbreitung und Vertheidigung der katholischen Lehre besondere Verdienste erworben hätten, in den Festkalender der allgemeinen Kirche aufzunehmen. Die von Pius IX. 1874 zur Prüfung dieser Bitte, resp. der Opportunität ihrer Gewährung eingesetzte besondere Congregation von Cardinälen habe jedoch damals die Sache aufzuschieben erachtet. Für den Clerus Romanus schreibt das Breve noch mehrere andere Officien vor, unter diesen das des hl. Benedict Labre, Joh. B. de Rossi, Papst Urban II. und Leonhard von Porto Mauricio. — „Damit aber", so fährt das Breve weiter, „im Kirchenkalender, sowohl im allgemeinen, als in dem des Clerus von Rom, sedes liberae vorhanden seien, um neue Feste einzuführen, so wird befohlen, daß die allgemeine Rubrik des Breviers tit. X. de translatione festorum in folgender Weise abgeändert werde: die Festa duplicia (mit Ausnahme jener der hl. Kirchenlehrer) und die semiduplicia werden, wenn sie Occursu Dominicae vel Majoris Festi seu Officii, wie immer es sei verhindert werden, (quomodocumque impediuntur), nicht übertragen, sondern an dem Tage, an dem sie fallen, geschieht von ihnen in beiden Vespern und in den Laudes die Commemoratio, mit der nona Lectio historica, sive una ex duabus aut tribus, wenn jedoch solche Erwähnungen an dem Tage statthaft sind; sonst werden derlei duplicia und semiduplicia jenes Jahr ganz weggelassen, wie es bezüglich des f. simplex in der Rubrik tit. 9, n. 10, und tit. 10, n. 8 vorgesehen ist. Schließlich befiehlt Se. Heiligkeit, daß dieses apostolische Schreiben in neuen Brevierausgaben einstweilen am Ende beigefügt werde, bis durch die hl. Ritus-Congregation die genaue Berichtigung der Rubrik selbst erfolgen werde." — Es verlautet, daß diese neuen Be-

stimmungen erst 1884 bindend werden sollen, für 1883 aber ihre Einführung den Ordinarien überlassen bleibe. Ob das Gerücht auf voller Wahrheit beruhe, ist dem Einsender dieses unbekannt; das Breve erwähnt hievon einfach nichts.

II. (**Die neue Formel zur General-Absolution für die Tertiaren** und alle Uebrigen, die mit ihnen oder mit Klosterpersonen von was immer für einem Orden Gemeinschaft der Privilegien und Gnaden haben.[1]) Der hl. Vater Leo XIII. hat mit Breve vom 7. Juli l. J. „Quo universi" alle bisher üblichen Formeln außer Kraft gesetzt und die nachstehende Formel als allein giltig und wesentlich nothwendig zur Ertheilung der General-Absolution verbunden mit vollkommenem Ablaß an die Tertiaren u. s. w. der verschiedenen Orden vorgeschrieben:

Formula benedictionis cum indulgentia plenaria pro Tertiariis Saecularibus ceterisque omnibus communicationem privilegiorum et gratiarum cum iisdem vel cum Regularibus cujuscumque Ordinis habentibus.

Antiph. Intret oratio mea in conspectu tuo Domine, inclina aurem tuam ad preces nostras, parce Domine, parce populo tuo, quem redemisti sanguine tuo pretioso, ne in aeternum irascaris nobis. —

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. — Pater noster. — V. Et ne nos inducas in tentationem. R. Sed libera nos a malo. — V. Salvos fac servos tuos. R. Deus meus sperantes in te. — V. Mitte eis Domine auxilium de Sancto. R. Et de Sion tuere eos. — V. Esto eis Domine turris fortitudinis. R. A facie inimici. — V. Nihil proficiat inimicus in nobis. — R. Et filius iniquitatis non apponat nocere nobis. — V. Domine exaudi orationem meam. R. Et clamor meus ad te veniat. — V. Dominus vobiscum. Et cum spiritu tuo. —

Oremus. Deus, cui proprium est misereri semper et parcere: suscipe deprecationem nostram ut nos, et omnes famulos tuos, quos delictorum catena constringit, miseratio tuae pietatis clementer absolvat.

Exaudi quaesumus Domine, supplicum preces, et confitentium tibi parce peccatis: ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem.

Ineffabilem nobis Domine, misericordiam tuam clementer ostende, ut simul nos et a peccatis omnibus exuas, et a poenis, quas pro his meremur, eripias.

[1]) Dies sind zunächst die Bruderschaften der verschiedenen Orden, z. B. von der hh. Dreifaltigkeit.

Deus, qui culpa offerendis, poenitentia placaris, preces populi tui supplicantis propitius respice, et flagella tuae iracundiae, quae pro peccatis nostris meremur, averte. Per Christum Dominum Nostrum. Amen.

Dicto deinde:

Confiteor etc. Misereatur etc. Indulgentiam etc.

Sacerdos prosequitur:

Dominus Noster Jesus Christus, qui Beato Petro Apostolo dedit potestatem ligandi atque solvendi, Ille nos absolvat ab omni vinculo delictorum, ut habeatis vitam aeternam, et vivatis in saecula saeculorum. Amen.

Per sacratissimam Passionem et mortem Domini Nostri Jesu Christi, precibus et meritis Beatissimae semper Virginis Mariae, Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, Beati Patris Nostri N et omnium Sanctorum, auctoritate a Summis Pontificibus mihi concessa, plenariam indulgentiam omnium peccatorum vestrorum vobis impertior. In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Si haec indulgentia immediata post sacramentalem absolutionem impertiatur, reliquis omissis, Sacerdos absolute incipiat a verbis: Dominus Noster Jesus Christus etc. . . . . et ita prosequatur usque ad finem, plurali tantum numero in singularem imutato.

. . . . Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die 7. Julii 1882. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Th. Card. Mertel.

Bemerkung: 1. Die voranstehende Formel ist jedoch nicht in articulo mortis anzuwenden. Für die Absolutio in articulo mortis soll in allem die gewöhnliche, in allen Diöcesanritualien verzeichnete Formel angewendet werden, welche von der Constitution Papst Benedict's XIV. Pia mater vorgeschrieben worden ist; mit alleiniger Beigabe des Namens vom eigenen hl. Ordensstifter; es ist also die gleiche Formel für alle Kranke. 2. Die Benedictio im Namen des Papstes (der **päpstliche Segen**) soll mittels der Formel ertheilt werden, die in der Encyclica Benedicts XIV. Exemplis Praedecessorum[1]) ap-

[1]) Der Ritus, welchen der Papst für diese Benedictio nomine Pontificis den Orden vorschreibt, ist folgender: Das Volk soll vom verliehenen Ablaß und dessen Bedingungen, sowie vom Tage, an dem die Kirche zu besuchen ist, und von der Stunde, wann der päpstliche Segen gegeben wird, in Kenntniß gesetzt werden, und zwar darf dies auch durch Anschlagezettel an den Kirchenthürmen geschehen, da es sich hier nicht bloß um Einzelne,

probirt wurde; aber nur zwei Mal im Jahre, und unter der Bedingung, daß dieser Segen nie an demselben Tage und im selben Orte gegeben werde, wo ihn der Bischof ertheilt.

3. Wir übergehen hier ganz die Formel, welche ausschließlich für die Ordensleute, die Regularen selbst, zur Anwendung zu kommen hat, weil diese ohnehin von ihren Obern mitgetheilt und aufgetragen werden wird. Wir wollten eben nur die Formel für die Tertiaren mittheilen.

III. **(Entscheidungen der hl. Pönitentiarie de usu matrimonii)** Proxime a S. Poenitentiaria de usu matrimonii quaesitum est:

I. Estne praeter reatum gravem conjugibus permissum, ut ad vitandam nimiam prolem abstineant ab usu matrimonii eo tempore, quod aptius est conceptioni, petant vero eo tantum tempore, quo mulieres concipere non solent? An leviter saltem peccant suo fine, ne quidem concipiatur proles, hac ratione agentes?

II. Quem agendi modum licetne confessario suggerere sive feminae, quae detestatur onanistam maritum, frustrato tamen eventu, sive conjugibus onanismo sponte adhaerentibus, ne sustineant onus familiae nimis frequentis?

---

wie bei den Bruderschaften mancher Orden, sondern um das ganze Volk handelt. Sobald dann das Volk zur festgesetzten Zeit versammelt ist, hat das Ablaßverleihungsdecret, sowie die Ermächtigung zur Spendung des päpstlichen Segens über das Volk lateinisch und in der Volkssprache laut abgelesen zu werden, damit die Zuhörer der Vollmachtübertragung gewiß seien. Hierauf ist das Volk durch eine kurze fromme Ansprache zur Verabscheuung seiner Sünden anzuregen, damit ihm (wie es weiter unten heißt) die Wohlthat des päpstlichen Segens wirklich zukomme. Nach diesem solle der Priester, ohne Assistenz, und nur mit Stola und Chorrock angethan (wie es im Rituale Rom. vorgeschrieben ist, wenn es sich um Segnungen handelt, die außer der Messe den Priestern gestattet werden), vor dem Altar knieend, Gottes Hilfe mit nachstehenden Worten anrufen: V. Adjutorium nostrum in nomine Domini, R. Qui fecit coelum et terram. — V. Salvum fac populum tuum Domine, R. Et benedic haereditati tuae. — V. Dominus vobiscum, R. Et cum spiritu tuo. — Hierauf spricht er stehend folgendes Gebet: Oremus. Omnipotens et misericors Deus, da nobis auxilium de sancto et vota populi hujus in humilitate cordis veniam peccatorum poscentis, tuamque benedictionem praestolantis et gratiam, clementer exaudi; dexteram tuam super cum benignus extende, ac plenitudinem divinae benedictionis effunde: qua bonis omnibus cumulatus felicitatem et vitam consequatur aeternam. Per Christum Dominum nostrum. R. Amen. — Hierauf trete er an das cornu epistolae, und dort stehend, segne er, nicht mit drei, sondern nur mit Einem Segen, d. i. nur mit Einem Kreuzzeichen, indem er laut die Worte spricht: Benedicat vos omnipotens Deus † Pater, et Filius, et Spiritus Sanctus. R. Amen.

III. Num quid periculi afferat hanc agendi rationem suggerere, quae minuat prolem tutiori modo, quam onanismus, quem reprobat honestas? An periculum, quod forte adfuerit, aequat emolumentum, vitandi nempe peccatum grave atque tranquillas reddendi plurimas uxores christianas, quas vitium mariti vel suus ipsarum metus a frequentia sacramentorum alienant?

Momentum horum non est in quaestione, num liceat uti matrimonio tempore minus apto, quod jam S. Alphonsus, si menstruum seu tempus catameniarum, uti vocatur, intelligatur, cum plurimis a peccati lethalis reatu liberum duxit; nec tandem quaeritur, quid de proposita ratione judicandum, si tempus revera extaret quoddam conceptui omnino ineptum, sed agitur de iis, qui e consilio tempus plerumque ineptum eligunt usui matrimonii. Tempus enim, quod natura actus impediat conceptum, revera extare, cum antiquis recentiores quoque medici negandum verius dixerunt ideoque pro certo haberi potest, substantiam, ut ajunt, legis conjugii fieri ab illis, qui stante libero matrimonii usu tempus minus favens conceptioni, etsi dicto fine ac semper, elegerint. Qui vero substantiam legis praestiterit, licet fini non optimo, quo debuit, consilio et nec modo responderit, si non a levi, tamen, a lethali delicto alienus censetur, quibus quaestiones priores sunt dilucidandae. Quod vero confessarium sive uxorem attinet, quid prohibet, quominus utantur recepta sententia, licere alicui ingerere minus malum, qui jam aggreditur majus, eo fortiori, quum levis, quae in his appareat, finis turbatio aliis rationibus accedentibus omnino evanescere facile possit, quarum rationum in quaestione tertia mentio videtur.

Quibus tamen non urgentibus, praecipue, si onanismi periculum alia ratione dimoveri possit, hujusmodi consilium injicere non licere, imo, si incaute fiat, periculum onanismi tali consilio augeri animumque sopiri, bene est advertendum. Unde manavit, quae sequitur, decisio S. Poenitentiariae, quae diligenter perpensis expositis respondit:

„Conjuges praedicto modo matrimonio utentes inquietandos non esse, posseque confessarium sententiam, de qua agitur, illis conjugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit.“ 16. Junii 1880.

2.

Eadem videtur intercedere ratio, si quaeratur, num

liceat uxori frigidam se habere vel animum ad alia divertere, ut impediat conceptionem evitando seminis muliebris effusionem. Esto, quod non sit concessum, in praxi uti sententia minus tuta, ubi agatur de damno tertii vel de veritate rei, ut ait S. Alphonsus (VI n. 918), ambigentibus medicorum sententiis, num isthaec effusio necessaria sit nec ne, labente tamen tempore sententia asserens neccessitatem fundamento ita destituta esse videtur, ut Sanchez aliisque assentiri velimus, potiori, quo ipsi usi sunt, jure physiologica opitulante disciplina, affirmantes, licere eo modo matrimonio uti, qui per se generationem nec impedit nec valde laedit, quum finis legis hac quoque ratione per accidens tantum, ut ajunt, frustrari videatur. Ceterum quaestio haec nondum ea, qua praecedens, diremta est auctoritate.

Schwertberg. Dr. Philipp Kohout.

IV. (**Gewinnung der Abläſſe von Seite der Taubſtummen.**) Da es zur Gewinnung der Abläſſe durchaus erforderlich iſt, die vorgeſchriebenen Gebete genau nach dem Willen der Kirche zu verrichten und wenigſtens mit einiger Bewegung des Mundes, ſo haben ſchon im Jahre 1852 der Kardinalprotector des Taubſtummenunterrichtes in der ewigen Stadt und viele Leiter ſolcher Anſtalten an die S. C. Indulg. die Anfrage gerichtet, ob und wie Taubſtumme ihr Unvermögen, mündliche Gebete zu verrichten, anderweitig erſetzen könnten. Die hl. Ablaßkongregation hat darauf entſchieden, daß, wenn unter den vorgeſchriebenen Werken ein Kirchenbeſuch iſt, die Taubſtummen durch bloſſen Beſuch genügten, wenn ſie bei demſelben nur den Geiſt zu Gott erheben und fromme Affekte erwecken würden. (Von einer Meinung, wie ſie bei andern Gläubigen verlangt wird, iſt alſo hier nicht die Rede.) Sind öffentliche Gebete angeordnet, ſo müſſen ſich die Taubſtummen äußerlich an die übrigen Gläubigen anſchließen und innerlich in der beſagten Weiſe geſammelt ſein. Handelt es ſich endlich um Privatgebete (wie ſolcher Art die meiſten Ablaßgebete ſind), ſo können ihnen die eigenen Beichtväter dieſelben nach ihrem Ermeſſen in andere gute Werke verwandeln, welche auch irgend wie ſich äußern ſollen. 15. März 1852 (Vgl. Gury Comp. Th. m. II. n. 1057 und Archiv f. k. K. 1881, 4. H. S. 16).

V. (**Die Annahme von Stiftungen auf privilegirte Altäre**) ſcheint ein Dekret der S. C. Indulg. v. 14. Dez. 1711 überhaupt zu verbieten, indem es entſcheidet auf die Frage: An liceat recipere onera perpetua ad altaria privilegiata ac

fundationes? Negative. (Bei Maurel „Abläſſe" 5. Aflg. § 113 in fine, worauf auch Gury 1089 VI. II. P. verweist). Der Grund dieſes Verbotes iſt zunächſt wohl der, daß das Privilegium für dieſe Stiftungen, wenn ſie einmal auf dieſe Bedingung hin angenommen werden, auch geſichert ſein ſollte, was früher wenigſtens nicht immer erreicht wurde, ſo lange das Privilegium an eine beſtimmte Anzahl von hl. Meſſen, die geleſen werden ſollten, oder an beſtimmte Tage als Bedingung gebunden zu werden pflegte. Namentlich mußte die Bedingung, daß in einer mit einem privilegirten Altar zu beſchenkenden Kirche täglich eine vorgeſchriebene Zahl von hl. Meſſen geleſen würden — und dieſe Zahl war oft eine ziemlich hohe — die Annahme von dauernden Verpflichtungen nicht rathſam erſcheinen laſſen, weil es ſich, wie aus gar manchen Bittſchriften an die hl. Kongregationen hervorgeht, leicht zutragen konnte, daß wegen Nichterfüllung dieſer Bedingung das Privilegium wenigſtens ſuspendirt wurde.

Daraus nun ſcheint ſich der Widerſpruch zwiſchen dem theoretiſchen Verbote oder eigentlich ſpeziellen Entſcheidung — was wohl zu beachten iſt — und der ſpätern Praxis zu erklären. Als man nämlich von jenen Bedingungen immer mehr abzuſehen begann, und wo man überhaupt geſicherte Privilegien im Auge hatte, fing man auch an, den Sinn jenes Dekretes dahin auszulegen, daß auf ſolchen Altären mit Rückſicht auf die Zahl der vorhandenen Stiftungen neue angenommen werden dürften, wenn ihnen nur dem Geiſte der Entſcheidung gemäß das Privilegium ſicher zugewendet werden könnte. Dieſe Auslegung ſcheint die S. C. Indulg. ſelbſt beſtätigt zu haben, da ſie im Falle der Ueberfüllung öfter die Errichtung eines zweiten privilegirten Altares oder ein einfaches Indult für die übrigen Meſſen geſtattete mit dem Beifügen allerdings, daß man künftig nur ſoviele und derartige Stiftungen annehme, wie ſie ſich mit dem Privilegium vereinigen laſſen, und daß zu dieſem Zwecke die Zahl der bereits übernommenen Verpflichtungen und der freien Tage den Gläubigen, etwa auf einer Tafel erſichtlich gemacht werde, damit derjenige, welcher eine Stiftung machen wolle, ſie darnach einrichten könne. Gewiß würde es auch dem Geiſte und der Abſicht der Kirche beſſer entſprechen, die Zahl jener Stiftungen nicht in dem Maſſe anwachſen zu laſſen, daß für andere Meſſen gar kein Platz frei bliebe, weil es Wunſch der Kirche iſt, dieſes koſtbare Privileg ſovielen, als möglich, zuzuwenden. Es dürfte ſonach nicht ſchwer ſein, jene drei Fragen zu

beantworten, welche sich das Kölner Past. Bl. 1882 N. 3 gestellt hat.

1. Ist die Verpflichtung vorhanden, die nach der Entscheidung von 1711 angenommenen Messen auf dem privilegirten Altare der Stiftung gemäß zu persolviren? Allerdings, und zwar so, daß, wenn

2. kein privilegirter Altar vorhanden wäre, man um ein solches Privilegium ansuchen müsse, um der übernommenen Pflicht gerecht zu werden.

3. Was hätte der Priester zu thun in Bezug auf bereits persolvirte Stiftmessen, die aber nicht (stiftungsgemäß) an einem privilegirten Altare gelesen worden sind? Darauf ist die Antwort etwas schwieriger. Sicher ist es, daß er verpflichtet ist, einen vollkommenen Ablaß für jene Seele zu gewinnen, der er den Altarablaß hätte zuwenden sollen. Ob aber das nur durch Celebrirung an einem privilegirten Altar statthaben kann oder auch durch sonstige Gewinnung eines vollkommenen Ablasses genügend erreicht wird, wagt Gury l. c. nicht zu entscheiden, indem sich die zwei Dekrete v. 22. Febr. 1847 und 16. Febr. 1852 gegenüberstehen (Mühlbauer D. A Suppl. I. p. 57—58). Doch scheint das letztere, welches bezüglich der sonstigen Gewinnung eine verneinende Antwort enthält, nur anzudeuten, daß es dem Priester nicht förmlich und im vorhinein freistehe, zwischen beiden Arten der Zuwendung zu wählen, da der Ablaß des Altarprivilegiums unmittelbar und sicherer ist als jener, den der Priester zuerst für sich gewinnen muß, um ihn den armen Seelen zu schenken. Dr. Philipp Kohout.

VI. (**Können durch die einmalige Verrichtung gewißer Werke zugleich mehrere Abläße gewonnen werden?**) Bei der Ablaßkongregation wurde angefragt, ob gewisse Werke, für die in vielen Bruderschaften Abläße verliehen werden, z. B. ein Versuch, Feinde zu versöhnen oder Verkommene auf bessere Wege zu bringen oder die tägliche Gewissenserforschung, wiederholt werden müßten, um den Ablaß öfter zu gewinnen, oder ob der, welcher mehreren Bruderschaften angehört, schon durch das einmalige Werk den Ablaß so oft gewinnt, als er Bruderschaften angehört. Die Kongregation hat auf eine Entscheidung v. 1877 14. Dez. verwiesen, welche besagt, daß das einmalige Werk genüge, wenn es zu solchen gehört, die nicht wiederholt werden können oder nicht wiederholt zu werden pflegen, (z. B. tägliche Gewissenserforschung und wohl auch die genannten andern guten Werke, da ihre Wiederholung nicht

immer oder so bald möglich ist). S. C. Indulg. 26. März 1881. (Mitgetheilt v. Jos. Schneider S. J. im Archiv f. k. K. R.)

VII. (**Darf der kirchliche Leiter von Bruderschaften sich einen Substituten bestellen?**) Ein Pfarrer war vom Ordinarius zum kirchlichen Leiter der Bruderschaften seiner Pfarrei bestellt worden. Es wurde nun bei der S. C. Indulg. angefragt, ob 1. der Pfarrer seinen Stellvertreter oder einen andern Priester zur Aufnahme oder Einkleidung neuer Mitglieder wie auch zur Weihe von Gegenständen, an die Ablässe geknüpft waren, subdelegiren könne, wenn auch im Bestellungsdekrete von dieser Vollmacht nichts verlaute und ob 2. für den Fall, als diese Vollmacht nicht von selbst vorausgesetzt werden dürfte, alle, die auf solche Weise sind aufgenommen worden, sich von neuem einschreiben und zur Verwunderung des Volkes sich neuerdings einkleiden lassen müßten?

Die S. C. antwortete d. 22. August 1842 auf den ersten Punkt mit: Negative, ob nun die Verhinderung eine nothwendige oder gesuchte sei, umsoweniger könne sich der Pfarrer ganz nach Belieben einen Substituten wählen, außer es wäre im Dekrete ausdrücklich die Vollmacht zu subdelegiren enthalten. In Betreff des andern Punktes würde die Bitte um Sanirung empfohlen. S. C. Indulg. 26. März 1881.

Dazu ist zu bemerken, daß nicht schon an sich der Ortspfarrer als Präses der Bruderschaften seiner Pfarrei zu gelten hat, sondern daß er eigens mittels Dekret von seinem Bischof dazu bestellt sein muß kraft des Dekretes v. 8. Jänner 1861, welches zugleich die bis dahin bestandenen Unregelmässigkeiten in ihren Folgen sanirte. (Vgl. Maurel S. 287 A. 2.)

VIII. (**Entscheidung der Concils-Congregation über eine Dispens vom Ehehindernisse der unehrbaren Schwägerschaft.**) Eine sehr wichtige Entscheidung, welche in einem ebenso interessanten Ehefall die S. C. C. gefällt hat, theilt nach dem Eichstädter P. Bl. das Bamberger P. Bl. mit. Im Jahre 1874 wollten zwei Brautleute ihre Ehe abschließen und hatten dabei große Eile. Wie es nun in solchen Fällen leider nicht selten zu geschehen pflegt, man hätte bald das Wichtigste, die Giltigkeit der Ehe in Frage gestellt. Denn fast unmittelbar vor der Hochzeit wurde dem Pfarrer ein impedimentum affinitatis occultum bekannt. Er hatte eben noch Zeit, sich mündlich die Dispens vom Bischofe zu verschaffen. Soweit schien, nachdem diese nichts weniger als angenehme Ueberraschung vorüber war, die Sache gut abgelaufen, und die Ehe zu Stande gekommen.

Einige Jahre darauf — was sieht nicht alles der Wunsch, von einer verhaßten Ehehälfte frei zu werden — wollte man entdecken, daß die vom Bischof ertheilte Dispens ungiltig gewesen, die Ehe also null und nichtig sei. Denn da der Bischof nur in Kraft der von der Pönitentiarie ertheilten Gewalt zu dispensiren vermochte, in N. X. aber dieser Fakultäten, wo von unserer Vollmacht die Rede ist, zugleich die Bedingung erwähnt wird, daß das impedimentum ein occultum sein müsse, was eben bei besagter Ehe nicht der Fall gewesen sein sollte, so glaubte man auf Nullität dieser Ehe beantragen zu können. Das Hinderniß sei nämlich wohl formaliter, aber nicht materialiter geheim gewesen, d. h. die Leute kannten das Faktum, welches das Hinderniß herbeiführte, ohne zu wissen, daß es ein Ehehinderniß zur Folge hätte. (Vgl. über diese wichtigen Termini Bened. XIV. Instit. 87.) Wirklich lautete auch der Entscheid der ersten Instanz in diesem Sinne, wogegen der Vertheidiger des Ehebandes nach Rom appellirte. Die S. C. C. entschied zu Gunsten der Ehe am 29. Jänner 1881. Die Gründe dieser Sentenz dürfen wir wohl in einem der zwei Gutachten angegeben finden, welche die Kongregation sich erstatten ließ, und das zwei sehr beachtenswerthe Begründungen für die Giltigkeit der Dispens enthält.

Die eine sieht die in den Fakultäten beigegebene Klausel: „dummodo impedimentum sit occultum“ auch in dem Falle erfüllt, wo es sich, wie hier, um ein blos „formaliter occultum impedimentum“ handelt, so daß also die Anfechtung der Dispens von dieser Seite hinfällig wäre. Gegen diese Begründung ist zu bemerken, daß hervorragende Kanonisten, sogar Bened. XIV. gerade in diesem Fall die Klausel nicht verifizirt finden, weshalb die andere Begründung um so entscheidender sein muß.

Wir stehen nämlich hier, falls die erste Begründung mangelt, vor einem jener schwierigen Fälle, wo man an den Bischof rekurrirt, ohne daß demselben, sei es auch aus den päpstlichen Fakultäten, ein sicheres Dispensrecht zusteht. Gewiß ein höchst mißlicher Umstand in dem Augenblick, wo alles zur Hochzeit bereit ist. — Allerdings enthalten die Fakultäten gerade für diesen Umstand eine Vollmacht angefügt, aber dieselbe setzt abermal ein occultum impedim. voraus, ohne anzudeuten, ob doch nicht wenigstens in dem erwähnten äußersten Falle über ein blos formaliter occultum impedim. dispensirt werden könne. Der zweite Grund des Gutachtens nun bejaht

sehr entschieden diese Frage mit den Ausdrücken: extra dubium positum videtur — a canonistis et theologis uti certum habetur; es ist nämlich der Grundsatz, daß für gewisse äußerste Fälle das Gesetz selbst dispensiren, oder die Dispensation selbst Gesetz werden müsse, soll nicht dem Gesetze selbst die größte Wunde geschlagen werden, indem es sich dem Gemeinwohl schädlich zu zeigen anfängt. Si mergat casus sagt der hl. Thomas, in quo observatio talis legis sit damnosa communi saluti, non est observanda . . . si sit subitum periculum, non patiens tantam moram, ut ad Superiorem recurri possit (hier also an den apostolischen Stuhl), ipsa necessitas dispensationem habet adnexam, quia necessitas non subditur legi (S. th. 1a 2ae qu. 96 a. 6 i. c.) Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß eine indiskrete Anwendung dieses Grundsatzes gerade in Ehematerien zu dem größten Laxismus führen könnte, und daß damit die Umgehung aller kirchlichen Gesetze zu bewerkstelligen wäre, wenn uns nicht auch die Anwendung bestimmter vorgezeichnet wäre. Daß diese Anwendung auf öffentliche Ehehindernisse (publica im vollsten Sinne) durchaus unstatthaft sei, den einzigen Fall einer allgemeinen Verhinderung durch Kalamitäten ausgenommen, ist ebenso gewiß, als daß viele Moralisten den angeführten Grundsatz hinwieder völlig zur Geltung kommen lassen im vorliegenden Nothfall, vorausgesetzt, daß das Hinderniß ein geheimes und der Fall wirklich als ein Nothfall zu betrachten ist, d. h. wenn die Hochzeit ohne Aergerniß und Verlust des guten Rufes (sine scandalo et infamia S. Alph.) nicht verschoben werden kann. Denn von einem bloßen Aufsehen gelten mit Recht die Worte Knopp's: „Es ist selbstredend die strengste Pflicht des Beichtvaters, alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Kontrahenten zu bestimmen, die Eingehung der Ehe hinauszuschieben. — Denn welches Aufsehen dadurch auch entstehen mag, es liegt darin keine Todsünde." (Ehe-R. S. 405 A. 61.) In der Wirklichkeit wird es allerdings nicht so einfach sein, eine Infamie vom großen Aufsehen immer zu trennen. Treten nun diese Bedingungen ein, so sagt der Fürst der Moralisten: Communissime et probabilissime docent, in eo casu posse episcopum dispensare (th. m. 6, 613), welche Worte nach den späteren Ausführungen zu schließen eine moralisch sichere Lehre andeuten. Als Grund führt er aber zuerst eine für diesen Nothfall stillschweigend gegebene Delegation des apostolischen Stuhles, hierauf das Wegfallen der Reservation an, welch' letzterer Grund aber wohl wenig haltbar ist, und erst an letzter

Stelle bringt er den Grundsatz des heiligen Thomas, der natürlich ebenso vom Priester gilt, als vom Bischofe, daß nämlich das Gesetz für den Nothfall gänzlich aufhöre, was eben auch der einfache Priester erklären könne. Soweit unsere Theorie, in der wir freilich betreffs der Natur des occultum impedim. keinen weitern Aufschluß finden. Wenn nur in unserem Ehefall das Hinderniß wirklich ein nur formaliter occultum gewesen, so folgt aus der Giltigkeitsentscheidung der S. C. C., daß, wenn auch der Bischof schon der Sicherheit wegen niemals über ein solches Hinderniß (in gewöhnlichen Fällen) dispensiren dürfe, doch seine Dispensation in besagtem dringenden Nothfalle giltig sei, mag auch die Klausel nicht vollständig verifizirt sein. Uebrigens ist zu bemerken, daß Gutachten noch keine Entscheidungen sind, und daß die Möglichkeit, es könnte der Kongregationsentscheid noch aus einem andern Grunde geflossen sein, nicht absolut ausgeschlossen ist, in jedem Falle ist es von Interesse zu vernehmen, welche Meinungen vor dem Tribunal der Kirche, wie das P. Bl. sagt, als frei ja als allgemein vorgetragen werden dürfen.

Zum Schlusse noch die Frage, die wir schon berührt, wie es sich mit dem einfachen Priester, Pfarrer oder Beichtvater verhielte, falls auch an den Bischof der Recurs nicht mehr möglich wäre. Es kommen hier vor Allem die drei Gründe in Betracht, aus denen die Uebertragung der Dispensgewalt auf den Bischof erfolgen kann. Die ersten zwei dürfen natürlich nicht ohneweiters auf den einfachen Priester ausgedehnt werden, aber es gilt als begründete Ansicht, daß der Bischof die ihm aus diesen Gründen zustehende Gewalt an andere und zwar allgemein für alle vorkommenden Fälle subdelegiren könne, eine Ansicht, deren sich auch die Pastoralinstruction von Eichstädt wirklich bedient, indem sie bezüglich eines solchen Nothfalles erklärt: Quodsi impedimentum se teneat ex parte unius, qui turpitudinem suam prodere nec potest nec vult, ac proinde nuptiae impediri aut differri pro foro externo nequeant, Nos ad praecavenda quantum possumus, quaecunque peccata et ad eximendam curatis nostris omnem mentis trepidationem, delegamus omnibus confessariis et parochis potestatem in praedicto casu dispensandi in ejusmodi impedimento occulto dirimente ab Episcopo dispensabili pro foro interno. Da nun nach der obigen Ausführung in Nothfällen, wo selbst das occultum sich nicht genügend verificirt, wenigstens der Bischof das Dispensrecht hat, so würde ganz besonders für diesen Fall

eine solche Delegation dem angegebenen Zwecke sehr entsprechen, aber auch in den übrigen, wo es sicher ein occultum ist, weil zwar auch die Erklärung des einfachen Priesters, daß das Gesetz in dem bestimmten Nothfalle aufhöre, nach mehreren Autoren bei dem hl. Alphons (l. c.) als sichere Handlungsweise in der Praxis bezeichnet wird aber, wie leicht einzusehen, durch diese Delegation erst die wünschenswertheste Beruhigung erlangt.

Aus alldem können wir den ebenso praktischen als naheliegenden Schluß ziehen, den Knopp in seinem Eherecht (S. 405) zieht: „Dieser Umstand läßt es — als sehr empfehlenswerthe Vorsichtsmaßregel — erscheinen, womöglich die Brautleute anzuhalten, gleich beim Beginn der Proclamationszeit zu den Sakramenten zu gehen." Wenigstens soll es einen oder mehrere Tage vor der Hochzeit, nicht aber immer (z. B. bei Aermeren) am Hochzeitstag geschehen, wo die peinlichsten Verlegenheiten für Priester und Brautleute entstehen können.

Dr. Philipp Kohout.

IX. **(Bezüglich des Kalenderwesens)** enthält das vortreffliche Werk der Pastoral von P. Ignaz Schüch folgende sehr beherzigenswerthe Worte: „Auch Kalender sind gegenwärtig ein wichtiger Gegenstand seelsorglicher Ueberwachung. Sie bilden namentlich in manchen Gegenden auf dem Lande oft die einzige Lektüre des Volkes, werden von den Familienangehörigen wiederholt gelesen und können, je nach Beschaffenheit ihres Inhaltes, einen sehr wohlthätigen, aber auch einen sehr verderblichen Einfluß auf das Volk ausüben. Der eifrige Seelsorger wird daher seine Wachsamkeit auch diesem Gegenstande zuwenden und in pastoralkluger Weise für die Verbreitung guter und für die Fernehaltung und respective Verdrängung schlechter, besonders Christenthums- und kirchenfeindlicher Kalender[1]) nach Kräften

[1]) Zur Illustration möge folgende Mittheilung aus Böhmen dienen, welche gewiß geeignet ist, unsere Aufmerksamkeit anzuregen, und zur Thätigkeit gegen das kirchenfeindliche Kalenderwesen anzuspornen: „Der immer arg kirchenfeindliche Kalender: der Freimüthige in Wien von dem jüdischen Romanschriftsteller hat noch immer 100.000 Abonnenten. — Der auch in der Auflage von 100.000 in Wien erscheinende „Wiener Bote" für Stadt und Land in Waldheims Verlag war 1882 auch kirchenfeindlich. Seite 40 schreibt er über „Aufgaben aus der Weltgeschichte" folgendes: „Es ist in humanistischer Weise zu erörtern, ob die Bauern glücklicher sind, wenn sie „Tage" halten dürfen, als wenn sie in der Nacht fortleben, wo ihnen die Glatze ihres geistlichen Hirtens als Leitstern erscheint." — In Prag erscheint „der deutsche Volkskalender" redigirt von Lippert, der vor 6 Jahren wegen seiner antiösterreichischen und antidynastischen Gesinnung

thätig sein, am besten zunächst durch entsprechendes Einwirken auf die Kalenderverschleißer in seiner Gemeinde." (Vgl. auch Jahrgang 1879 der Quartalschrift S. 723 „Ueber katholische Volkskalender", wo in einem längeren Aufsatze des Näheren über diesen hochwichtigen Gegenstand der Pastoration gehandelt wird.)

X. **(Die Ertheilung der Generalabsolution ist nur einmal in der nämlichen Todesgefahr gestattet.)** Nach der Erklärung der heiligen Congregation der Ablässe vom 12. März 1855 schien es gestattet zu sein, die Benedictio apostolica in articulo mortis den Kranken beim Andauern der Todesgefahr wiederholt durch einen oder successive mehrere hiezu ermächtigte Priester zu spenden. Der Widerspruch jedoch, der zwischen dieser Entscheidung und den früheren auf den Sterbeablaß bezüglichen Decreten obwaltet, erregte ein nicht ungerechtfertigtes Bedenken über den eigentlichen Sachverhalt und der verdiente Bearbeiter der deutschen Ausgabe des Werkes von Maurel über die Ablässe, P. Josef Schneider, S. J. sah sich bestimmt, der vorerwähnten Congregation nachfolgendes „Dubium" vorzulegen und um dessen officielle Beantwortung zu bitten: „Sacra Congregatio Indulgentiarum quoties interrogata fuit, utrum liceret, infirmo in eodem mortis articulo pluries impertiri benedictionem apostolicam cum applicatione Indulgentiae, usque ad annum 1855 semper respondit: Negative, quae responsio negativa non admisit ullam exceptionem. Anno vero 1855 die 12. Martii eadem S. C., interrogata, utrum vi resolutionis Valentinensis diei 5. Febr. 1841 prohibitum sit, infirmo in eodem mortis periculo permanenti impertiri pluries ab eodem vel a pluribus sacerdotibus hanc facultatem habentibus, Indulgentiam plenariam in articulo mortis, quae vulgo benedictio Papalis dicitur, respondit; Negative, firma remanente resolutione Valentinen. sub die 5. Febr. 1841. Huic responsioni negativae nulla conditio, nulla clausula restrictiva adjecta est; non dicitur: „si prior impertitio verosimiliter vel certo invalida fuit", nec dicitur

---

vom Unterrichtsministerium aus seinem Oberrealschul-Directorate in Budweis und vom Lehrfache in ganz Oesterreich-Ungarn entlassen und seitdem von einem Freimaurerverein in Berlin als Redacteur für ein Volksblatt in Berlin angestellt wurde. Der Kalender ist herausgegeben „vom deutschen Vereine zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag" und ist — merkwürdiger Weise noch immer „von Lippert redigirt". Der Kalender ist arg kirchenfeindlich und ist in Deutschböhmen nach Tausenden verbreitet.

„si infirmus post priorem impertitionem in peccatum relapsus fuit", sed simpliciter dicitur: non est prohibitum, infirmo in eodem mortis articulo permanenti impertiri pluries dictam benedictionem, sed infirmus semel tantum lucratur Indulgentiam. Quaeritur igitur, utrum standum sit novissimae resolutioni tali sensu acceptae, et utrum hac resolutione anteriores decisiones contrariae sint revocatae vel reformatae?"

In Folge dieser Anfrage beauftragte Se. Eminenz, Cardinal Oreglia, den Secretär der Congregation, er möge die Sache untersuchen und dem P. Schneider die authentische Antwort zumitteln, die unterm 25. Juni 1879 wirklich gegeben wurde und dahin lautet, daß in der Abschrift des Decretes vom 12. März 1855 ein Irrthum unterlaufen sei und es nach dem Texte, wie er im Archiv der S. Congreg. Indulg. authentisch registrirt ist, im mehrerwähnten Decrete **nicht** heiße: „Negative", als ob die wiederholte Vornahme der Benedictio Apostolica in articulo mortis nicht verboten wäre, **sondern es heiße „Affirmative"** d. h. es darf in ein und derselben Todesgefahr der Sterbeablaß nur **einmal** und nur von Einem, nicht von mehreren Priestern gespendet werden: Est error amanuensis, ut patet ex actis in archivo servatis; legendum est: Affirmative, firma remanente resolutione Valentinen. sub die 5. Febr. 1841.

XI. (**Auf die Ministranten heißt es acht geben.**) Wir theilen folgendes Schreiben mit, das wir von einem braven Laien unlängst erhielten: „Ich erlaube mir, Ihnen Einiges über Erfahrungen mitzutheilen, die ich als ehemaliger Ministrant gemacht habe. Vielleicht können Sie dieselben irgendwie in Ihrer Quartalschrift verwerthen und die Geistlichen darauf aufmerksam machen, daß die Ministranten, zum Läuten der Glocken oder zu sonstigen Kirchendiensten verwendete Knaben, niemals der nöthigen Aufsicht entbehren sollen:

Als ich Ministrant wurde, war der Schullehrer noch Meßner. Wir waren Anfangs unser Sechs und mußten die Sakristei auf- und zusperren, die Zeichen zur Messe läuten, und kamen immer vor dem Lehrer und Pfarrer in die Sakristei. Die Zeit, wo wir allein waren, wurde vielfach zum Plaudern, Lachen und mancherlei Muthwillen benützt, auch wurde tapfer gezankt und gestritten. Von einem ruhigen, ehrfurchtsvollen Benehmen, angemessen der Heiligkeit des Ortes, war keine Rede. Die Größern commandirten und sekirten oft die Kleinern, auch gab es bei Gelegenheit von Geldtheilungen einigemal Betrug

und Uebervortheilung. (Die Theilung von Geld, welches die Ministranten bei Hochzeiten ꝛc. erhalten, sollte niemals denselben überlassen bleiben.) Hie und da wurden auch die Hostien durchsucht, und die fehlerhaft scheinenden verzehrt. Anderswo versuchten die Ministranten auch den Opferwein, ob er gut ist, und goßen dann Wasser dazu. Doch genug davon. Ich bin überzeugt, daß überall, wo der Pfarrer und Meßner nicht gewissenhaft für die Ministranten besorgt sind, ähnliches, vielleicht noch ärgeres vorkommt, und daß die größte Schuld dann nicht die dummen, leichtsinnigen Knaben, sondern die bequemen, nachlässigen Meßner trifft, und wohl auch eine Schuld die Geistlichen treffen kann, wenn sie nicht sorgen, daß die Ministranten überwacht werden, kommt es ja vor, daß Knaben aus sehr braven Familien deßhalb nicht zum Ministrantendienste zu bekommen sind, weil sie die Eltern nicht zulassen, indem sie sagen: Ich will nicht haben, daß mein Bub verdorben wird. Möchten sich die jüngeren Geistlichen nur recht der Ministranten annehmen, sie das Ministriren lehren, sie oft corrigiren, und ihnen das heilige Amt recht gut zu Gemüthe führen, damit auch ihr Herz daran eine heilige Freude hat."

XII. **(Ab intestato.)** Nach dem Hofdecrete vom 27. November 1807 Nr. 828 fällt, wenn der Verstorbene bei einer Kirche bleibend angestellt war, ein Drittel des Nachlasses eben dieser Kirche, ein Drittel den Armen daselbst, ein Drittel den Verwandten zu, im andern Falle (bei Cooperatoren, Provisoren, Administratoren, geistl. Professoren, Messelesern oder bei weltlichen Aemtern angestellten Priestern) ein Drittel den Armen des Sterbeortes und zwei Drittel den Verwandten zu. Nach Hofkanzleidecret vom 16. September 1824 Nr. 2040 ist aus dem Armendrittel wenn unter den Verwandten wahrhaft dürftige Personen sich finden, diesen so viel zuzuwenden, als nach der gerichtlichen Erbfolge auf sie entfiele. Die Entscheidung über die Ansprüche der armen Verwandten steht nach Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1871 Z. 6648 jener pol. Behörde I. Instanz zu, in deren Bezirk sich der zur Erbfolge berufene Armenfond befindet. Ein derartiger Fall wurde kürzlich auch vor dem Verwaltungsgerichtshof verhandelt. Die zwei Schwestern des ohne letztwillige Anordnung verstorbene Geistlichen L. Preisch hatten das Armendrittel beansprucht, wurden aber vom Ministerium des Innern abgewiesen, da sie nicht „den in wahrer Armuth lebenden" zuzuzählen seien. Die Beschwerde derselben beim Verwaltungsgerichtshofe wurde laut Erlaß vom

15. März 1882 Z. 450 abgewiesen, da constatirt worden ist, daß die eine Schwester Eigenthümerin einer Wirthschaft von mehr als 37 Joch Grundstücken sei, die andere aber einen Witwengehalt von 210 fl. habe und die Armuth nur in einem verhältnißmäßigen Grade bezeugt wurde.

Consistorialrath Pinzger in Linz.

XIII. (**Taufe eines Kindes confessionsloser Eltern?**) Am 2. September 1880 erklärten die Eheleute Märkl den Austritt aus der kathol. Kirche, am 11. Oktober 1881 wurde ihnen eine Tochter geboren, was der Vater des Kindes noch am selben Tage bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Braunau anzeigte. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erkannte nun mit Entscheidung vom 28. August 1881 Z. 4121 den Vater für verpflichtet, seine Tochter binnen 14 Tagen katholisch taufen zu lassen[1]) und fortan katholisch zu erziehen. Ueber erhobene Beschwerde hob aber der Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung mit Erkenntniß vom 22. April 1882 Z. 848 als gesetzlich unbegründet auf, denn nach der Absicht des Gesetzes von 25. Mai 1868 R. G. B. 49 ist das religiöse Bekenntniß der Eltern für das Kind maßgebend und kann sohin wenn die Eltern zur Zeit der Geburt desselben keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehörten, auch das Kind für ein solches nicht in Anspruch genommen werden. Nach §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 sind solche Kinder bei der politischen Behörde einfach anzuzeigen. Pinzger.

XIV. (**Kinder konfessionslos gewordener Eltern sind nicht konfessionslos.**) Der Vater des am 1. Mai 1872 gebornen Vlastimil Zert, trat am 7. April 1875 aus der kath. Kirche aus und behauptet nun, daß angesichts dieses Religionswechsels nach Art. 2. Abs. II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die dortselbst normirte Folge einzutreten habe. Das Ministerium entschied nun, daß Vlastimil Zert in die kath. Taufmatrik eingetragen, beziehw. da er noch nicht getauft sei, getauft und kathol. erzogen werden müßte. Die darüber erhobene Beschwerde des Vaters wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 26. April 1877 Z. 422 abgewiesen, denn der Vater habe seine Religion bei dem Umstande, als er in kein anderes Bekenntniß eingetreten sei, nicht gewechselt und es habe das Kind der Religion der Eltern zur Zeit der Geburt zu folgen, wo-

[1]) Ueber den Fall eines Taufzwanges vid. Quartalschrift vom Jahre 1880 S. 617.

bei der weitere Umstand, daß das Kind noch nicht getauft sei, von keinem Belange ist. Nach der betreffenden Gesetzgebung müsse ferner ein jedes Kind einem bestimmten Bekenntnisse angehören. (vid. §. 139 a. b. G.; Art. 1—3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 R. G. B. 62 §, 1, 3, 17, 20.[1]) Pinzger.

XV. (**Fuhrbeistellung an Katecheten.**) Die Gemeinde Johnsdorf wollte die Katecheten-Fuhren nach §. 55 der polit. Schulverfassung ohngeachtet der Entscheidung des Cultus-Ministeriums deßhalb nicht leisten, weil die Katecheten seit 50 Jahren diese Beistellung nicht verlangt haben und die Religionsgesellschaft verpflichtet sei, den Religionsunterricht unentgeltlich zu ertheilen. Der Verwaltungsgerichtshof wies aber laut Erkenntniß vom 21. April 1882 Z. 835 die dießbezügliche Beschwerde als unbegründet ab, denn, da es sich um Prästirung einer durch ein Gesetz vorgeschriebenen Leistung handelt, könne von einer Verjährung keine Rede sein, und die Verpflichtung zur Beistellung der Fuhren bei schlechtem Wetter ermöglicht nur den Religionsunterricht, verstosse aber nicht gegen den Grundsatz der unentgeltlichen Ertheilung desselben. Pinzger.

XVI. (**Remuneration an den Religionslehrer in Krain.**) Nach Entscheidung des Ministerums für Cultus und Unterricht vom 30. April 1881 Z. 477 wurde der krainerische Normalschulfond verpflichtet, die vom Landesschulrathe für die Besorgung des Religionsunterrichtes an der vierklassigen Volksschule normirte Remuneration per 70 zu bezahlen. In der Beschwerde hierüber wird gesagt, daß die fragliche Ausgabe eine Cultusauslage sei, welche die Pfarr- resp. Ortsgemeinde zu bestreiten habe und daß die Schulbehörden zur Entscheidung nicht kompetent seien. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntniß vom 2. März 1882 Z. 397 jedoch die Beschwerde als unbegründet zurück, denn die fragliche Remuneration gehört, da nach Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 die Religion obligater Lehrgegenstand ist zu den Unterrichts- oder Schulauslagen. Zufolge Landesgesetz vom 26. Oktober 1875 B. G. B. N. 27 hat der Normalschulfond die Aktivitätsbezüge des Lehrerstandes zu dem ohne Zweifel auch die Remunerationen an den Religionslehrer gehören, zu übernehmen, während die sachlichen Erfordernisse die Schulgemeinde zu bestreiten hat. Nach §. 6

[1]) Vid. über den Religionsunterricht ungetaufter konfessionsloser Kinder Mitth. XVI. Quartalschrift vom J. 1881 S. 897.

des Gesetzes vom 20. Juni 1872 R. G. B. N. 86 haben rücksichtlich der Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Schul-Dienstesstellen bestehen. Das Recht des Landtages zur Beschlußfassung über die Dotirung des Normalschulfondes steht dem Entscheidungsrecht der Schulbehörden über die Bezüge der Lehrer und den Concurrenzfacten nicht entgegen, da die von den Schulbehörden festgestellten Bezüge, vielmehr den Inhalt des Voranschlages bilden.

Pinzger.

XVII. (**Matrikenextracte über Angehörige des deutschen Reiches**) sind zur Legalisirungs-Veranlassung direkte an ihre vorgesetzte politische Verwaltungsbehörde erster Instanz zu senden, bedürfen daher nicht mehr der Legalisirung durch das bischöfl. Ordinariat. (Erlaß der k. k. Statthalterei. Wien 6. Juli 1882. Z. 29456.)

XVIII. (**Nichtigkeit der Ehe wegen Scheinaufenthalt an dem Orte der Eheschließung.**) Mathias K. und Anna N. wurden am 10. November 1878 vom Pfarrer in St. Andrä getraut, da sie als Wohnungsort die zum Pfarrbezirk St. Andrä gehörige Ortschaft Algersdorf angegeben hatten. Nun stellte sich aber heraus, daß Mathias K. und Anna N. N. niemals in Algersdorf wirklich wohnten, schliefen und Effekten dorthin brachten, sondern daß die Einmietung und Anmeldung beim Gemeindeamte in Algersdorf nur zum Scheine geschah und in der Absicht, um die Ehe nicht vor dem ordentlichen Seelsorger, welcher der Pfarrer von Fernitz, wohin ihr wirklicher Wohnsitz Pramstäten gehört, war, schließen zu dürfen. Die Ehe wurde daher auf Grund des §. 75 und 94 a. b. G. von dem Landesgerichte in Graz als ungiltig, weil nicht vor dem ordentlichen Seelsorger geschlossen, erklärt, welches Urtheil auch vom Oberlandesgerichte in Graz und dem obersten Gerichtshof unterm 4. April 1882 Z, 1582 bestätigt wurde unter Betonung, daß eben die polizeiliche Anmeldung eines Wohnsitzes ohne thatsächliche Niederlassung keine mit dem Wohnsitze verbundene rechtliche Folgen zu erzeugen geeignet ist. (Oest. Zeitschrift für Verw. Nr. 30 1882).

XIX. (**Kirchlicher oder Communalfriedhof?**) In Aussig mußte im Jahre 1859 ein neuer Friedhof hergestellt werden. Da die Dekanalkirche die Herstellung eines solchen ablehnte und die eingepfarrten Gemeinden sich weigerten, die Kosten aus

Eigenem zu bestreiten, so erklärte sich die Stadtgemeinde Aussig zur Herstellung unter der Bedingung bereit, daß ihr der Bezug der bisher der Dekanalkirche von 1834—1854 bezahlten Grabstellegebühren herausbezahlt und der Bezug derselben für die Zukunft überlassen werde. Die Statthalterei genehmigte den Antrag unter den Bedingungen, 1. daß aus den Grabstellegebühren ein Humeralfond gebildet werde, woraus die Erhaltung des alten und neuen Friedhofes bestritten werde, 2. daß die Ueberlassung von Friedhofplätze zu Grüfte und die Feststellung der Plätze und Preise im Einverständniß mit dem Ortsseelsorger geschehe, 3. daß über die von der Stadtgemeinde übernommenen Verpflichtungen eine mit dem Seelsorger und dem Patronatsamte abzuschließende Vertragsurkunde zur Genehmigung vorgelegt werde, 4. daß selbstverständlich der alte und der neue Friedhof ausschließlich Eigenthum der Kirche bleibe. Gegen die Bedingungen 2 und 4 hat die Stadtgemeinde an das Ministerium rekurrirt, wurde aber abgewiesen; jene sub 3 blieb unerfüllt; doch wurde der Friedhof hergestellt und ein Fond gebildet und es muß angenommen werden, daß sich die Gemeinde den Punkten 2 und 4 gefügt habe. Im Jahre 1871 wurde ein neuer Grundkomplex zum Friedhofe hergestellt und 1877 ebenfalls und zwar von der Ortsgemeinde, ohne Heranziehung anderer Faktoren. Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat nun entschieden, das das Eigenthums- und Verwaltungsrecht über die in den Jahren 1859, 1871, 1877 hergestellten Friedhofs-Abtheilungen den kirchlichen und staatlichen Cultusbehörden zukomme. Ueber erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 19. Mai 1882 Z. 870 den kirchlichen Charakter nur der im Jahre 1859 hergestellten Abtheilung zugesprochen, denn es liege keine rechtskräftige Entscheidung vor, der zufolge der als kirchliche Anstalt errichtete Friedhoftheil eine Gemeindeanstalt geworden wäre und der §. 3 P. d. des Gesetzes vom 30. April 1870 R. G. B. Nr. 68 nur feststellen wollte, wem die Verpflichtung obliege, dem sich ergebenden Bedürfnisse nach solchen Anstalten Abhilfe zu schaffen. Auch der Umstand, daß die Stadtgemeinde im bücherlichen Besitz der im Jahre 1859 erworbenen Friedhofs-Abtheilung sich befindet, ändert an der Sache nichts; denn abgesehen davon, daß über privatrechtliche Verhältnisse nach § 38 Abs. 2 des Ges. vom 7. Mai 1874 im Streitfalle die Entscheidung dem Gerichte zusteht, schließt der Bestand bücherlicher Besitzrechte der Gemeinde die Widmung der bezüglichen Gründe

für kirchliche Zwecke nicht nothwendig aus. Die nach dem Jahre 1859 von der Ortsgemeinde hergestellten Begräbnißplätze aber stellen sich als Communalfriedhöfe dar, über welche zu verfügen nicht im Bereiche der kirchlichen und staatlichen Cultusbehörden liegt. Pinzger.

XX. **(Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht in Volks- und Bürgerschulen.)** Das Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht veröffentlicht das Verzeichniß der bis 24. Mai 1882 zum Lehrgebrauch in den Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel. Für die katholische Religionslehre[1]) sind zugelassen: Kleiner Katechismus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschirt 7 kr. — Kleiner Katechismus in Fragen und Antworten. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschirt 6 kr. — Auszug aus dem großen Katechismus (in Fragen und Antworten.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 16 kr. — Auszug aus dem großen Katechismus. (Ausgabe in Fragen und Antworten mit beweisenden Stellen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 kr. — Großer Katechismus. Wien. (Ausgabe in Fragen und Antworten und mit beweisenden Stellen.) K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 kr. — Katechismus für katholische Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 25 kr. — Großer Katechismus für die Volksschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 27 kr. — Erster Katechismus der katholischen Religion für Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 15 kr. — Zweiter Katechismus der kath. Religion für die Volksschulen. Von A. Skočdopole. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 30 kr. — Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für kath. Volksschulen. Von Dr. Schuster. Neue, im Text unveränderte Auflage mit 52 Abbildungen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 44 kr. — Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des kath. Kirchenjahres. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 38 kr. — Die Ceremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im kath. Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 45 kr. —

[1]) Die Verwendung der angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Fischer Franz, Die Ceremonien der katholischen Kirche. Wien bei Mayer u. Comp., 8. u. 9. Aufl., (gleichlautend mit der 4. Auflage.) Gebunden 40 kr. — Fischer Franz, Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 10. Aufl. (gleichlautend mit der 8. u. 9. Aufl.) Wien bei Mayer u. Comp. Preis 50 kr. — Mösmer Josef, Lesebüchlein zum ersten Schulunterrichte von Gott. 4. Aufl. Innsbruck bei Wagner. 1875. Geb. 28 kr. — Pichler's Dr. Marquard, Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck bei C. Rauch. 1877. 4. Aufl. Geb. 27 kr. — Religionsgeschichte des alten und neuen Testamentes (Auge Gottes-Bibel.) Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Societät. Geb. 60 kr. — Ricker Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Aufl. Wien bei Mayer u. Comp. 32 kr. — Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg bei Herder. 16 kr. — Wagner Ferd., Erzählungen aus der Kirchengeschichte und die Ceremonien der kathol. Kirche. Zweite Ausgabe. Prag 1878, bei F. Tempsky. 50 kr. — Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 1., 2., 3. (verbesserte) Aufl. Prag. F. Tempsky. 20 kr. — Wagner Ferdinand, Ceremonien der katholischen Kirche. 3. verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. 20 kr. — Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck. 1878. Rauch. Geb. 25 kr. — Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n. ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

XXI. **(Ehen von der italienischen Krone Angehörigen in Oesterreich.)** Bekanntlich gilt diesbezüglich als Grundsatz, daß Ausländer, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich verehelichen wollen, sich bei den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe gesetzlich berufenen Functionären über die persönliche Fähigkeit nach den Gesetzen ihres Landes eine giltige Ehe zu schließen, auszuweisen haben. Insbesondere bedürfen auch die Italiener des Consenses ihrer Gemeinde, wohin sie zuständig sind. Zur Ausstellung der Zeugnisse für im Auslande wohnhafte italienische Staatsangehörige, daß deren beabsichtigten Ehe kein staatliches Hinderniß entgegenstehe, sind ausschließlich die Civilstandsbeamten berechtigt und verpflichtet. Als Civilstandsbeamte sind nach dem k. Decrete vom 15. Nov. 1865 über die Regelung des Civilstandes die Bürgermeister und deren Stellvertreter oder Delegirte anzusehen. Eine Delegirung unterliegt der Bestä-

tigung des k. Procurators. Die königl. ital. Consulate sind in Oesterreich zur Ausstellung von derlei Zeugnissen nicht befugt.

XXII. (**Ehefähigkeits-Certifikat auch für ungarische Staatsbürgerinnen nothwendig.**) Aus Anlaß einer Anfrage eines Pfarramtes erließ die k. k. Statthalterei in Triest unter dem 1. Mai 1882 folgende wichtige Erklärung: „Es ist seitens eines Pfarramtes die Frage gestellt worden, ob die für die Eheschließung ungarischer Staatsbürger in der diesseitigen Reichshälfte bezüglich des Nachweises ihrer persönlichen Fähigkeit geltenden Bestimmungen auch auf ungarische Staatsbürgerinnen ohne Rücksicht auf ihre Minderjährigkeit auszudehnen sind. Hierüber hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 22. April 1882 Z. 6180 anher eröffnet, daß ungarische Staatsbürger, welche sich in der diesseitigen Reichshälfte verehelichen wollen, das mit den Ministerial-Erlässen vom 28. Nov. 1878 Z. 18.104 und 22. Dez. 1880 Z. 19.878 vorgeschriebene Ehefähigkeits-Certifikat des kön. ung. Ministeriums für Cultus und Unterricht, ohne Unterschied des Geschlechtes und Lebensalters den um die Vornahme des Aufgebotes, beziehungsweise der Trauung angegangenen Functionären vorzulegen haben."

XXIII. (**Berichtigung des Taufprotokolles durch die Vormundschaftsbehörde eines unehelichen Kindes.**) Es ist das Recht wie die Pflicht der Vormundschaftsbehörde eines unehelichen Kindes, die Berichtigung des Taufprotokolles zu erwirken, wenn das uneheliche Kind nicht auf den Namen der Mutter eingetragen wurde, die Letztere aber dem Gerichte gegenüber sich als Mutter bekannt hat. Dieser Grundsatz wurde durch einen interessanten Fall neuester Zeit bestätigt: Bertha D. gebar unehelich 2 Knaben, ließ sie taufen und ließ beide Knaben in die Trauungsmatrik nicht nach ihrem Namen, sondern nach dem Namen ihrer Mutter R. eintragen, bekannte sich aber als Mutter. Bald darauf wurde ein Vormund über beide Kinder aufgestellt. Das k. k. Bezirksgericht hatte zum Behufe der Aufstellung eines Vormundes mehrere Erhebungen und Einvernehmungen, insbesondere über die Geschlechtsnamen der beiden Knaben, ihrer Mutter und der Großmutter gemacht und das Irrige bei der Eintragung der Knaben nach dem Namen R. wahrgenommen; sofort verfügte das Bezirksgericht, daß in der Taufmatrik der Geschlechtsname R., den die Kindesmutter angegeben hatte, gestrichen und statt dessen der Geschlechtsname D. der Kindesmutter der Knaben beigelegt wurde. Gegen diese erstrichterliche Verfügung

recurrirte sowohl die Kindesmutter als auch der Vormund, indem beide sich besonders auf das Hofkanzlei-Decret v. 13. Jänner 1814 beriefen, nach welchem unehelichen Müttern das Geheimniß ihrer Entbindung (der wahre Name) nicht zu entreißen sei." Allein sowohl das k. k. Oberlandesgericht in Wien als auch der k. k. oberste Gerichtshof (Entscheidung vom 22. Febr. 1881 Z. 2010) gaben dem Recurse keine Folge, so daß die bezirksgerichtliche Verfügung bestätigt war. In der Motivirung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes und des obersten Gerichtshofes wurde hervorgehoben, daß das Hofkanzlei-Decret v. 13. Jänner 1814 auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung finde, da ja die D. freiwillig und unaufgefordert sich als Kindesmutter bekannt habe und daß dann sofort die Bestimmung des § 165 des allg. bürgl. Gesetzb. eintrete, nach welchem uneheliche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter zu führen haben, und daß endlich mit Rücksicht auf das unehelichen Kindern zum freivererblichen Nachlasse ihrer Mutter nach § 754 allg. bürg. Gesetzb. zustehende gesetzliche Erbrecht, das Vormundschaftsgericht berechtigt und verpflichtet war, dem Vormunde aufzutragen, wegen Richtigstellung des Taufbuches in Ansehung der genannten Minderjährigen das Erforderliche zu veranlassen.

XXIV. (**Die Matriken führenden Organe sind berechtigt zur Einhebung einer Gebühr für die Ausfertigung der Familienstands-Auskünfte zum Zwecke der Militär-Reclamation.**) Ueber eine an das h. k. k. Ministerium des Innern gestellte Anfrage wurde nach gepflogenem Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien eröffnet, daß der in den Nachtrags-Verordnungen zum Heeresergänzungs-Gesetze vom J. 1858 vorkommende Erlaß des k. k. Minist. für Kultus und Unterricht vom 23. März 1860 Z. 3517 auch seit dem Bestande des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 als in Wirksamkeit stehend zu betrachten ist. Hiernach darf für die Verabfolgung der gemäß der Instruction zum Wehrgesetze auszufertigenden Familienstands-Auskünfte, wenngleich dieselben mehrere, zu einer und derselben Familie gehörige Personen umfassen, von den solche Auskünfte benöthigenden Privatpersonen nur die einfache, für die Ausstellung eines Matrikenscheines zulässige Gebühr abgeheischt werden, armen Parteien aber sind die in Rede stehenden Auskünfte ganz gebührenfrei auszustellen und in keinem Falle endlich, auch wenn von nicht armen Parteien umfassende Auskünfte dieser Art benöthigt werden, darf dafür eine den Betrag von 2 fl. ö. W. übersteigende Gebühr

in Anspruch genommen werden. Aus dem Verordnungsblatte für die Diöcese Gurk. 1882. Nr. 2/643.

XXV. (**Kalenderschau pro 1883.**) In „J. Steinbrenner's" Verlage in Winterberg (Böhmen) ist eine Reihe von Kalendern erschienen, welche vollberechtigten Anspruch auf allseitige Empfehlung machen können. Es sind folgende: 1. „Kalender zu Ehren der hochheiligsten Herzen Jesu und Maria." A. Große Ausgabe. 27 Erzählungen. 103 Seiten. Preis 40 kr. B. Kleine Ausgabe. 12 Erzählungen. 64 Seiten. Preis 30 kr. — 2. A. „Großer Marien-Kalender." 29 Erzählungen. 103 Seiten. Preis 40 kr. B. „Kleiner Marien-Kalender." 16 Erzählungen. 64 Seiten. Preis 30 kr. — 3. „Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit." 27 Erzählungen. 132 Seiten. Preis 45 kr., steif 50 kr. — 4. „Christlicher Neujahrsbote." Kleine Ausgabe des Kalender Nr. 3. 20 Erzählungen. 72 Seiten. Preis 30 kr.

Alle angeführten Kalender enthalten außer den erwähnten Erzählungen das vollständige Kalendarium geziert mit vielen praktischen Denksprüchen und Regeln für Zeit und Ewigkeit; das alphabetische Verzeichniß der Namensheiligen; Genealogie des allerdurchlauchtigsten österr. Kaiserhauses. Eine Rubrik: „Angenehmes und Erheiterndes" (kurze Geschichtlein und Anecdoten); endlich ein Verzeichniß der Jahrmärkte in allen Kronländern der Monarchie. Die großen Ausgaben erhalten eine werthvolle Vermehrung durch eine äußerst interessante Jahres-Rundschau. Letztere sowie alle größeren Erzählungen sind reich mit Bildern illustrirt. Alle Erzählungen sind durchweht von einem echt religiösen Geiste und sehr geeignet einen recht heilsamen Einfluß auf manche Herzen zu üben, welche sich entweder schon auf Irrwegen befinden, oder in Gefahr sind auf Abwege zu gerathen. Besonders scheinen diese Kalender für die ländliche Bevölkerung bestimmt, und es darf jeder Seelsorger dieselben als gute Hausfreunde in seiner Gemeinde begrüßen. Ohne dem Werthe anderer guter Kalender nahe treten zu wollen, ist als Vorzug obiger Kalender noch hervorzuheben, daß sie österreichische Producte sind und ihrem ganzen Inhalte nach fast nur österreichische Verhältnisse berücksichtigen.

In der Verlags-Buchhandlung „Styria" in Graz ist erschienen: Steirischer Volks-Kalender mit Abbildungen. XIII. Jahrgang. 142 S. Dieser Kalender zeichnet sich besonders aus durch seine elegante Ausstattung, seine religiös-patriotischen Erzählungen und durch seine fein ausgeführten Abbildungen, wovon insbesondere hervorzuheben sind: Wien in der

ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, der Bedränger und die Befreier Wien's im Jahre 1683, die Stiftsbibliothek in Admont u. s. w. Sehr Vielen dürfte auch ein großes Interesse bieten der Sitzplan des österreichischen Abgeordnetenhauses. Preis 40 kr. (**Fortsetzung folgt im 1. Hefte 1883.**) F. B.

XXVI. (**Literarische Notiz.**) Die mehrfach rühmlichst ausgezeichnete Geschichte des Benedictinerstiftes Admont, herausgegeben von P. Jakob Wichner, 4 Bände gr. 8° 2150 Seiten, ist jetzt in den Verlag von M. Mittermüller's Buchhandlung und Antiquariat für katholische Literatur in Salzburg übergegangen und wird von dieser Handlung nunmehr zum bedeutend ermäßigten Preise von 10 fl. 80 kr. abgegeben. (Vorher kostete das Werk circa fl. 22.—) In gleicher Weise sind von derselben Handlung die Bände: II. III. IV. dieses Werkes zum herabgesetzten Preis von à 2 fl. 80 kr. zu beziehen, so daß die Abnehmer des I. Bandes, welchen bisher die Anschaffung dieser 3 Bände zu kostspielig erschien, sich jetzt dieses Werk um verhältnißmäßig geringere Kosten completiren können.

XXVII. (**Das Kirchweihfest der Einzelkirchen**) wird in sehr vielen Diöcesen an einem bestimmten Sonntage gemeinsam gefeiert u. zw. in den consecrirten als festum duplex I. classis cum octava, in den nicht consecrirten als festum duplex minus. Wenn nun ein Cleriker einem bloß benedicirten Oratorium publicum adscribirt ist, hat er das Fest als duplex minus zu feiern oder muß er sich nach dem Officium der consecrirten Pfarrkirche richten? Zur Lösung des Falles müssen wir folgende allgemein geltende kirchliche Bestimmungen vorausschicken: 1) Das anniversarium ecclesiae non cathedralis soll nur in jenen Kirchen und für sich alleinstehenden öffentlichen Kapellen gefeiert werden, welche consecrirt sind. Die Benediction einer Kirche (Kapelle) gibt — von einem besonderen Privilegium abgesehen — kein Anrecht auf diese Feier. 2) Zur Feier des annivers. eccl. non cathedralis sind nur diejenigen Kleriker verpflichtet und berechtigt, welche der betreffenden Kirche (Kapelle) als Canoniker oder Beneficiaten angehören oder von der competenten Behörde derselben adscribirt sind, sei es mit der Verpflichtung zum öffentlichen Chorgebete oder mit dem Auftrage seelsorglicher Functionen. Geistliche, welche in einer Parochie wohnen, aber nicht von der zuständigen Behörde der Kirche stricte adscribirt sind, haben, selbst wenn sie im Chore oder in der Seelsorge Aushilfe leisten, weder Verpflichtung noch Anrecht auf die fragliche Feier. (De Heerdt t. 2. p. 4.

n. 5. et 8). 3) An den vorgenannten Bestimmungen ändert nichts der Umstand, daß, wie in den meisten Diöcesen, das Kirchweihfest der einzelnen Kirche an einem bestimmten Sonntage gemeinsam gefeiert wird, wenn nicht der Diöcese ein besonderes Privilegium verliehen ist. Hieraus ergibt sich: Der genannte Cleriker muß das Kirchweihfest feiern, wenn er außer dem Oratorium auch der Pfarrkirche adscribirt ist, sub ritu dupl. I. cl. c. octava; wenn nicht, dann sub ritu dupl. min., vorausgesetzt, daß jener oben bezeichnete Diöcesangebrauch, in den nicht consecrirten Kirchen das fragliche Fest an einem bestimmten Sonntage zu feiern, zu Recht d. h. mit ausdrücklicher Genehmigung des apostol. Stuhles besteht.

XXVIII. (**Die sog. goldenen Samstage**) werden, wie das Salzb. Kirchenbl. ausführt, dem Kaiser Ferdinand III. (1637—57) allgemein zugeschrieben, jedoch wird die Veranlassung dazu verschieden angegeben. Nach den einen hätte der fromme Kaiser der sel. Jungfrau das Gelübde gemacht, zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Irrlehre seiner Zeit in Süddeutschland die drei ersten Samstage im Oktober besonders feierlich zu begehen. Nach einer frommen Legende dagegen sei ihm die Gottesmutter selbst erschienen und habe ihm auf sein inständiges Bitten: ihm zu offenbaren, welche Art der Verehrung ihr vor allen anderen wohlgefällig sei, eröffnet: „Wisse, derjenige, welcher mich durch die 3 auf das Fest des hl. Erzengels Michael folgenden Samstage andächtig verehren wird, erzeiget mir einen höchst gefälligen Dienst, er kann sich meiner Gnade versichern und sich trösten, daß ich ihm sowohl im Leben als auch in der Sterbstunde mütterlich beistehen und wider alle Macht der Hölle schützen werde." Auf diese Offenbarung veranstaltete der Kaiser am 18. Mai 1647 (einem Samstage) eine feierliche Prozession in Wien, wobei ein Marienbild in eine bestimmte Kirche übertragen wurde; der gesammte Klerus, die hohen Schulen, der vornehme Hofstaat, Ihre Majestäten, die Kaiserin Witwe Eleonora, und 2 Söhne begleiteten die Prozession. Nach einer Mittheilung hätte Kaiser Ferdinand III. einmal auf der Jagd sich verirrt und hiebei das Gelübde gemacht, er wolle, wenn er durch die Fürbitte Marien's glücklich entkomme, die drei Samstage nach Michaeli zu Ehren der sel. Jungfrau und des hl. Erzengels Michael feierlich begehen lassen zur Erflehung einer glückseligen Sterbstunde. Wie dem auch sei, von jener Zeit an verbreitete sich die Andacht der 3 goldenen Samstage an vielen Orten und wurde selbe besonders in Marienkirchen gerne eingeführt. Die Bezeichnung „goldene

Samstage" erklärt die fromme Sage in folgender Weise: An einem Samstage, um die Vesperzeit, sagte ein Mäher zu seinen Arbeitsgenossen: „Laßt uns Feierabend machen und in die Kirche gehen." Diese aber setzten ihre Arbeit fort, er allein legte die Sense weg, pflog seine Andacht und betete einen Rosenkranz. Montags, als sein Antheil noch da stand, die andere Hälfte aber abgemäht und überdörrt war, verlachten ihn seine Kameraden und machten sich über seine Frömmigkeit lustig. Er übertrug es mit Geduld und wollte nun seinen Antheil niedermähen und siehe da — beim ersten Hieb stieß er auf ein großes, herrliches Goldstück, worauf geschrieben stand: Dieß ist ein zeitlicher Lohn für die Samstagsfeier, jenseits belohnt Gott ewig. Seine Genossen sahen erstaunt zu und erkannten, daß Maria keine ihr erwiesene Ehre unbelohnt läßt.

XXIX. (**Die 3 Goldäpfel des hl. Nikolaus.**) Der h. Nikolaus wird in alten Abbildungen immer in der Weise dargestellt, daß er 3 goldene Aepfel oder Kugeln in der Hand oder auf einem Buche trägt. Dies geschieht, weil er nach der Legende als Jüngling Geld oder wie man sagt Goldklumpen in das Haus armer Jungfrauen geworfen, um diesen eine Aussteuer zu geben und so ihre Unschuld zu bewahren. Nun aber ist auf dem Berge Athos in Griechenland in einem der dortigen Klöster ein Manuscript gefunden worden, welches über jenes Attribut folgende Erklärung gibt: „Der hl. Nikolaus ist darzustellen mit 3 ganz gleichen goldenen Kugeln, die er in der Hand trägt, weil er auf dem Concil von Nicäa die Gleichheit der 3 göttlichen Personen vor allen vertheidigt hat." Ursprünglich hatte also jenes Attribut dogmatische Bedeutung; als dann in der Zeit der Kreuzzüge der Kult des hl. Nikolaus in's Abendland kam, vergaß man jenen dogmatischen Sinn und die fromme Phantasie der Germanen erblickte in den Kugeln Goldäpfel und brachte dieselben mit der erwähnten Begebenheit in Verbindung.

Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.

(**Christlich-pädagogische Blätter.**) Jahrg. V. 1882. Nr. 13—17. Die confessionslose Schule. Der Elementar-Sprachunterricht bei Taubstummen. Pädagogische Lebensbilder. III. Gustav Friedrich Dinter als Schulmann. Domprobst Franz Zenotty, der Schulmann von St. Pölten. Die Schulfrage im Tiroler Landtage. Der VIII. allgemeine österreichische Lehrertag in Reichenberg. Die Wissenschaft betet, Ansprache bei der Feier des 3. Säcular-

festes der Universität Würzburg, gehalten von Dr. Fr. Hettinger. — Gesetze und Verordnungen. Literaturberichte. Mannigfaltiges. Concursausschreibungen. — Dieses, in Oesterreich in seiner Art einzig dastehende katechetische Organ, welches sich eine so große Anerkennung verschafft hat, verdient auch neuestens wieder mit Rücksicht auf den Inhalt der obigen Nummern die wärmste Empfehlung.

(**St. Benedikts-Stimmen.**) 1882. Hefte 8 und 9: Die Hilfe der armen Seelen. Das große Heilgut der Eucharistie. Die Armen-Seelenandacht im Trappistenorden. Zum Feste Mariä-Himmelfahrt, Benediktiner-Missionen in Ostindien. Der Glaube an das Fegefeuer und die Andacht für die Verstorbenen durch alle christlichen Jahrhunderte. Der Wein als eucharistische Opfergestalt. Zum hl. Schutzengel. Der sel. Johannes von Alverna und die armen Seelen. Die hl. Wegzehrung. Monatsübung. Vereinsnachrichten. Vom Büchertisch. — Diese Nummern zeichnen sich sowie die vorhergehenden durch gediegenen und mannigfaltigen Inhalt aus, daher wir die St. Benedikts-Stimmen neuerdings bestens empfehlen.

(**Neue Weckstimmen.**) 1882 Heft 8: Außer der Kirche kein Heil, von J. B. Rupert. Heft 9: Die Phylloxera im Weinberge des Herrn, nach der Natur gezeichnet von einem Arbeiter in diesem Weinberge; ihre verheerende Wirkung, geschildert von Johannes Hofmann. — Auch diese Hefte behandeln in geistreicher Weise sehr wichtige Wahrheiten und sind in jeder Beziehung sehr lesenswerth.

(**Literarischer Handweiser.**) Herausgegeben von Dr. Fr. Hülskamp. 1882. Nr. 12—17: Editionen griechischer Codices und alter Versionen des neuen Testamentes. Dr. Eugen Jägers socialpolitische Schriften. Eine „Allgemeine Revue" für das katholische Deutschland? (Hülskamp.) Kritische Referate über Hoffmanns Entwicklung der socialistischen Idee, Linnigs Bilder zur Geschichte der deutschen Sprache, bibl. Geschichten von Knecht und Schuster, Dittrich's Cardinal Contarini, Kaufmanns Deutsche Geschichte, Faulmann's Geschichte der Buchdruckerkunst, Stieler's Schulatlas, Dreckers Praecepta eloquentiae, Schmitt's Predigten, Werner's Kant in Italien, Bücher's Frauenfrage im Mittelalter, Lechner's Neues Testament, Stepischnegg's Eherecht, Schleininger's Muster des Prediger's, Leist's Urkundenlehre. Sehr zahlreiche Notizen. Novitäten-Verzeichniß. — Große Reichhaltigkeit, Uebersichtlichkeit und Gründlichkeit größerer und kürzerer Referate zeichnen auch diese Nummern des Literarischen Handweisers wieder in vortheilhafter Weise aus. —

(**Literarische Rundschau.**) VIII. Jahrg. 1882. Nr. 15—17. Dr. William George Ward. Bickell Dichtungen der Hebräer. Rade, Damasus Bischof von Rom. Ephrussi, Albert Dürer. Nicolai, Geschichte der römischen Literatur. Schegg, Humanität und Cultur. Lüdtke, Erklärung des heil. Meßopfers. Berger, Sammlung kathol. Kirchenlieder. Schweiger-Lerchenfeld, Griechenland in Wort und Bild. Ehrlich, die Musik-Aesthetik. Businger, Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Stamm, Mariologia. Droste, kirchl. Disciplinar- und Criminalverfahren. Opitz, Maria Stuart B. 2. Cathrein, Die englische Verfassung. — Außer längeren Referaten bringt die Literarische Rundschau noch in jeder Nummer ein Verzeichniß von Recensionen, wie sie in anderen Zeitschriften veröffentlicht werden, dadurch wird die Rundschau doppelt nützlich und interessant; auch bietet sie diesesmal unter dem Titel: „Die Predigt der Neuzeit" eine sehr gediegene Umschau auf dem homiletischen Gebiete der Gegenwart; die Zeitschrift empfehlen wir allseitig auf's Beste.

(**Die katholischen Missionen.**) Jahrg. 1882. Nr. 8 und 9: Heinrich Hahn, ein seeleneifriger Arzt. Die im Jahre 1881 verstorbenen Missionsbischöfe. Das apostolische Vicariat Bombay. Blätter aus der Kirchengeschichte Abessinien's. Die katholische Kirche Aegyptens. Nachrichten aus den Missionen: Armenien, China, Vorderindien, Ost- und Westafrika, Südamerika. Miscellen. Für Missionszwecke. — Die große Verbreitung dieser auf Original-Berichten zum großen Theile beruhenden und durch sehr schöne Illustrationen sich auszeichnenden Zeitschrift ist das sprechendste Zeugniß für deren Vortrefflichkeit.

(**Stimmen aus Maria Laach.**) 1882. Hefte 6 und 7: Zur Charakteristik des officiösen Staatssocialismus. Zur Weltanschauung alter Culturvölker. Zur Entstehung des Exercitien-Büchlein's. Die römische „Frage." Zur Quellenforschung Volkmar's. Die Justizmorde der Titus-Oates-Verschwörung. Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen. — Die Laacher Stimmen bringen äußerst gründliche Artikel, förmliche Abhandlungen über die verschiedensten Fragen auf religiösem, geschichtlichen, socialen Gebiete u. s. w., auch sind die gebotenen Recensionen bündig und treffend, unparteiisch und gründlich, wir empfehlen die Zeitschrift wiederholt bestens.

(**Das Salzburger Kirchenblatt.**) Neue Folge XXII. Jahrgang. Verantwortlicher Redakteur: Dr. A. Gassner, k. k. Theologie-Professor. Verleger und Eigenthümer: J. Oellacher, Firma: Oberer'sche Buchhandlung. Preis sammt Postversendung ganzjährig 5 fl. 20 kr. Es erscheint wöchentlich jeden Donnerstag in einem ganzen Bogen (Groß-Quart-Format), zum Jahresschluß mit einem alphabetischen Register und Titelblatt. Dieses über alle Provinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie verbreitete, aber auch außerhalb derselben Abonnenten zählende Kirchenblatt gehört wegen der großen Mannigfaltigkeit der Aufsätze und Reichhaltigkeit der Nachrichten zu den beliebtesten und gelesensten Kirchenblättern (deutscher Sprache).

(**Der Arbeiterfreund.**) 1882. Nr. 13—15: Ist die Gewerbefreiheit dem Handwerk nützlich oder schädlich? Eine Arbeiterdeputation bei Papst Leo XIII. Allgemeiner deutscher Handwerkertag. Vereinschronik. Vermischtes. — Wir wünschen dieser so zeitgemäßen Zeitschrift eine sehr große Verbreitung, besonders aber eine freundliche Aufnahme in katholischen Gesellenvereinen.

(**Die kathol. Bewegung in unseren Tagen**) von Dr. H. Rody. Frankfurt am Main. 1882. Hefte 13—16: Civilisation und Armut. Das Christentum weckt den Sinn für Naturschönheiten. Zeugnisse der Steine für die katholische Wahrheit. Dänisches. Bücherschau. Die Emancipation der Katholiken in Nordamerika. Dorothea von Schlegel. Naturwissenschaften und Glaube. Aeußere katholische Frömmigkeit und die Einsprüche ihrer Gegner. Warnungstafel. Bücherschau. — Die Titel der in diesen Nummern besprochenen Themate empfehlen diese Zeitschrift neuerdings.

(**Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benediktinerorden.**) 1882. 3. Heft: 1. Abtheilung: Frieß, Geschichte des Stiftes Garsten, Drei Mauriner-Studien zur Imitatio. Die Benediktiner-Colonie Neu-Engelberg in Nordamerika. S. Ambrosius und das Commune Martyrum. 2. Abtheilung: Mittheilungen. 3. Abtheilung: Literatur. — Wir wünschen dieser, mit großer Sorgfalt redigirten Zeitschrift eine große Verbreitung.

(**Der Sendbote des göttl. Herzens Jesu**) Monatschrift des Gebetsapostolat's von J. Malfatti S. J. 1882. Hefte 8 und 9: Zum Feste

des Mutterherzens Mariä. Der Tod einer Herz-Jesu-Verehrerin. Der heil. Laurentius von Brindisi. Segnungen des göttlichen Herzens. Offene Briefe des Sendboten Des Gottesherzens Macht und Liebe. Das verwandelte Bittgesuch. Grundsteinlegung zu einer Herz-Jesu-Kirche. Vereinsnachrichten. Gebetsmeinung. — Die innige, zarte und correcte Mystik und Andacht, welche diese Blätter durchzieht, macht dieselben aller besonderen Empfehlung würdig.

(Feierstunden im häuslichen Kreise). Köln. Theissing. 1882. Hefte 9—11: Drei Gedichte von Dr. Muth. Der Engel der Berge. Eine Weltmähre. Die Waldkapelle, Gedicht. Gnadenstrahlen, Erzählung. Die drei Philosophen. Der Hudsontunnel. Die Rose in der Dichtung. Dr. Franz Drobe, Bischof von Paderborn. Des Waldes Kind, Gedicht. Der Wilderer Erzählung. Heimkehr vom Felde. Bilder aus Italien. Fürstbischof Robert Herzog von Breslau. Wiedersehen, Gedicht. Oesterreichisch-ungarische Nationaltrachten. Räthsel. — Diese Zeitschrift, welche sehr mannigfache Erzählungen, Gedichte, Schilderungen u. dgl. enthält, durchwegs christliche Tendenz verfolgt und schöne Illustrationen bringt, verdient alle Empfehlung.

(St. Franzisci-Glöcklein.) Monatsschrift für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Franziskus, herausgegeben von P. Arsenius Niedrist, O. S. Fr. 1882. Nr. 11 und 12. St. Antonius von Padua. Die Legende der drei Genossen über den hl. Franz von Assisi. Der seraphische Hofgarten. Seraphische Chronik. Seraphische Gebetsschule. Gebetserhörungen. Ordensheilige und Ablaßtage. Gebetsmeinungen für die einzelnen Monate. Scheidzeichen des St. Franzisci-Glöcklein's. — Gerade zum heurigen Centenarium nämlich dem 700jährigen Geburtstage des großen Ordensstifters des heil. Franz von Assisi wollen wir diese jederzeit treffliche Vereinszeitschrift allseitig bestens zu empfehlen, besondere Veranlassung nehmen.

(Katechetische Blätter), Zeitschrift für Religionslehrer, redigirt von Fr. Walk, Commissionsverlag von Hils und Müller in Dingolfing (Niederbayern.) 1882. Nr. 14—17: Die modernen Religionslehrbücher. Geflügelte Worte. Auf zu den hl. Uebungen. Katechismusunterricht in Rom. Miscellen. Dazu als Monatsbeilage: Führer durch die katechetische Literatur. Nr 49—50: Katechetische Chrestomathie, Eine neue Zeitschrift. — Wir empfehlen diese, von einem Vereine von Katecheten herausgegebene Zeitschrift, welche viele praktische Winke für eine ersprießliche Verwaltung des so schwierigen katechetischen Amtes enthält, wiederholt auf's wärmste.

(Für Auge und Herz), Zeitschrift für die Familie. II. Jahrg. Herausgegeben von E. Fischer, Pfarrer in Neustift am Walde bei Wien; erscheint 18 Mal im Jahre; kostet 76 kr., im Auslande 2 Mark. 10 bis 13: Schicksalsfügungen, Erzählung für Erwachsene. Liebliches Walten Gottes VIII. Ein Kapuziner am Sterbebette einer Sultanin. IX. Eine denkwürdige Fügung. Verschiedenes zum Nachdenken: Der Gotthardtunnel. Gerettet. Garibaldi's Tod. Heldenmut einer Frau. Der Sonntag und die Postbediensteten. Die Andacht unserer Vorfahren zum allerheiligsten Altarssakramente und für die armen Seelen. Erziehung: Pflichten der Eltern nach der ersten hl. Communion ihrer Kinder. Christliche Charitas: die kirchlichen Anstalten in Alexandrien. Freundliche Stimmen an Kinderherzen: Heldenmut eines Mädchens. Der Bischof Kollonic. Speckbacher und sein Söhnlein. Der Franziskaner. Treffliche Antwort eines Knaben. Alles meinem Gott zu Ehren. Versuchung. Am Grabe der Mutter. — Das Lob, welches wir im letzten Hefte der Quartalschrift, in dem zum erstenmale diese, den 2. Jahr-

gang bereits zählende Zeitschrift besprochen wurde, gespendet haben, können wir mit bestem Gewissen auch den oben angezeigten Nummern erteilen: auch hier treffen wir wieder die nämliche christlich-sittliche Tendenz, die große Abwechslung im Inhalte, die echt kindliche Sprache, welche zum kindlichen Herzen gewiß den Eingang findet; wir wünschen dieser so nützlichen Zeitschrift eine große Verbreitung zunächst in christlichen Familien und Kinderpensionaten.

(Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschafts-Wissenschaft,) von Freihern C. von Vogelsang. Wien. 1882. Kirsch. Hefte 7 und 8: Schutz des Handwerk's gegen das Kapital. Zur Frage der neuen Grundentlastung. Das Individuum und die Gesellschaft. Moderne Technik und deutsche Geistesbildung. Die Arbeit und ihr Recht. Sociale Chronik. — Wir können diese geschriebene und durchwegs von christlichen Principien getragene Zeitschrift, an welcher hervorragende Kräfte sich betheiligen, wiederholt nur bestens empfehlen.

(Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Oesterreichs.) Redigirt von Berthold A. Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Druck und Verlag von Carl Fromme I. Jahrgang 1882. Nr. 8—11. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Pränumerations-Preis ganzjährig einen Gulden. — Dieses Blatt gibt vorerst unter der Rubrik: Personal-Nachrichten eine Uebersicht über die in den einzelnen Diözesen West-Oesterreichs vorkommenden Todfälle, Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen unter dem hochw. Klerus, ertheilt dann unter dem Titel: Kunst, Kunsthandwerk, Kirchenbauten und Renovationen, Winke über Kirchenrestaurirungen u. dgl., wofür gewiß mancher Seelsorger, der etwa in die heikle Lage kommt, einen Kirchenbau führen zu müssen, sehr dankbar sein wird; bietet dann „verschiedene Mittheilungen" aus dem Leben der Kirche in den verschiedenen Diözesen, wie über Volksmissionen u. dgl.; bespricht unter „Literatur" in erster Linie alle literarischen Erscheinungen, welche österreichische Priester zu Autoren haben; der „Sprechsaal" bietet willkommene Gelegenheit, verschiedene Ansichten über die mannigfaltigsten Gegenstände der Seelsorge zu hören; besonders wichtig sind die Auszüge aus den österr. Diöcesanblättern. — Dieser reichhaltige Inhalt macht das Blatt wirklich zu einem Correspondenzblatte in ganz Oesterreich, so daß derselbe von der Lage, dem Leben der Kirche in anderen Diözesen, von den Erfahrungen, Gebräuchen anderer Gegenden Kunde erhält und auch für seine Verhältnisse Manches davon benützen kann. Wir wünschen deshalb dem Correspondenzblatte eine große Verbreitung unter dem hochw. Clerus.

(Deutscher Hausschatz) in Wort und Bild. Illustrirte Zeitschrift. VIII. Jahrgang. Inhalt des 15. Heftes. Text: Zu rechter Zeit. Novelle von Friedrich Rudolph. — Die politisch-kirchliche Revolution der Fürsten und Städte Deutschlands im 16. Jahrhundert. Von Dr. Höhler. — Von Wien nach Buda-Pest. Eine Donaufahrt von A. Kreß. — Ein Hochzeitszug in Norwegen. — Aus dem Pharaonenlande. — Die neuesten Polar-Expeditionen. — Unter tropischem Himmel. Die Fidschi-Inseln. — Die Sanitäts-Präparate. Von Dr. J. A. Schilling. — Berliner-Chronik. Von Dr. X. — Am Abend. Gedicht von Franz Bonn. — Am Henkersteg zu Nürnberg. — Um die Mitgift. Frei nach M. Myriam bearbeitet von Walther von Emden. — Bewährte Hausmittel. 2. Vorzüglicher Fleischextract. — Dr. Johann Baptist Orbin, Erzbischof von Freiburg. Idstein im Taunus. — Allerlei. — Illustrationen: Ein Brautzug in Norwegen. Von Tidemand. —

Der Burgbazar in Ofen. Originalzeichnung von A. Kronberg. — Der Consulatsplatz in Alexandrien in Aegypten. Nach einer Photographie. — Untergang des amerikanischen Nordpolfahrers „Jeanette“: Auf dem Marsch nach dem Verlassen des Schiffes. Nach Schilderungen des Lieutenant Danenhauer. gezeichnet. — Stationen der internationalen Polarforschung. — Ein Dorf auf den Fidschi-Inseln. Nach photographischer Aufnahme. — Ratu Abel, ältester Sohn Thakembau's I. — Thakembau I., König der Fidschi-Inseln. — Fidschi-Insulaner (Krieger mit Perrücke). — Wohnung des Königs. — Am Henkersteg zu Nürnberg. — Gepfändet für die Zeche. Originalzeichnung von A. Conrad. — Dr. Johann Baptist Orbin, Erzbischof von Freiburg.

Pränumerations-Einladung.

Mit dem Jahre **1883** beginnt die theologisch-praktische Quartalschrift ihren sechsunddreißigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge behalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch“ immer getreuer zur Geltung bringen, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß das „praktische“ Feld, das sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sollen jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen nicht ausgeschlossen sein, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **35 Bogen** reicher auszustatten, als uns das Programm vorschrieb und konnten wir auch für schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Eben dasselbe wollen wir für den neuen Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der P. T. Herren Abnehmer zu Theil wird.

Die Redaction erfüllt eine angenehme Pflicht, wenn sie beim Schluße des Jahrganges allen P. T. Gönnern, insbesonders aber den P. T. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank ausspricht; denn ihnen hat sie es nächst der Güte Gottes zu verdanken, daß sie die Zahl von **4100** Pränumeranten erreicht hat, was gegen das Vorjahr eine Vermehrung von **400 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Liebe auch dem neuen Jahrgange der Zeitschrift gewidmet sein.

Zugleich beehrt sich die Redaction alle P. T. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **1. Heft 1883**

schon am **15. Jänner** erscheinen wird. Dann erlaubt sie sich die freundliche Bitte an die P. T. Herren Abnehmer, das Interesse für die Zeitschrift auch in jenen Kreisen wecken zu wollen, welche bisher diesem vorzugsweise praktischen Organe, das in seiner Art einzig in Oesterreich dasteht, noch ferne gestanden sind.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mit Postanweisung unter der Adresse: **„An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9."**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift. Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist mit directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an den Herrn Abnehmer **3 fl. 50 kr.** ö. W. oder **7 Mark** oder 8 Fr. 75 Cent. oder $1^3/_4$ Dollar. Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift 3 fl. 50 kr.

Ergebenst zeichnet

Die Redaction
der theolog.-praktischen Quartalschrift.

Linz a. D. den 15. October 1882.

Redactionsschluß 15. Oktober — ausgegeben 30. October.

Inserate.

Einladung zur Subscription
auf
Wetzer & Welte's Kirchenlexikon.
Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung.
10 Bände von 10—12 Heften à 6 Bogen.
Subscriptionspreis pro Heft 1 Mark = 60 kr.
I. Band (1.—11. Heft): Aachen – Basemath. M. 11. = fl. 6.60; in eleg. dauerhaftem Originalhalbfranzband M. 13.40 = fl. 8.04.
Zur Ansicht durch alle Buchhandlungen.
Freiburg. (Baden.) **Herder'sche Verlagshandlung.**

Neue Auflagen
der
Werke von P. N. Schleiniger, S. J.

In den letzten Monaten sind in der Unterzeichneten neu erschienen:

Das kirchliche Predigtamt nach dem Beispiele der Heiligen und der größten kirchlichen Redner. Dritte Auflage. gr. 8°. (XX u. 630 S.) M. 7.50 = fl. 4.50.

„Durch seine Werke hat sich der rühmlichst bekannte Verfasser als langjährigen tüchtigen Meister in der stufenweisen praktischen Anleitung zur geistlichen Beredsamkeit, als Führer im Gebiete der Homiletik erwiesen, und die wiederholten Auflagen zeugen für ihre vorzügliche Gediegenheit und Brauchbarkeit. . . . Schleiniger ist durch Klarheit der Anordnung, Bestimmtheit der Darstellung, ruhigen frommen Ernst, detaillirte Winke und Kunstgriffe, reichhaltigste Beispielsammlung auch im speciellen Theil mustergiltig."
(Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift.)

Muster des Predigers. Eine Auswahl rednerischer Beispiele aus dem homiletischen Schatze aller Jahrhunderte. Zum Gebrauche beim homiletischen Unterrichte und zum Privatgebrauche. Zweite Auflage. gr. 8°. (XVI u. 1016 S.) M. 8.40 = fl. 5.04.

Die Bildung des jungen Predigers nach einem leichten und vollständigen Stufengange. Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminarien. Dritte Auflage. 8°. (XII u. 391 S.) M. 3. = fl. 1.80.

Abriß der Rhetorik zum Gebrauche für Gymnasien. Zweite Auflage. 8°. (XII u. 180 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

In vierter Auflage ist in Vorbereitung:

Grundzüge der Beredsamkeit mit einer Auswahl von Musterstellen aus der classischen Literatur der älteren und neueren Zeit.

Freiburg (Baden.) **Herder'sche Verlagshandlung.**

R. P. Clari Vascotti Min. Obs. Reform. Prov. Carniolae Lect. Emer. Institutiones Historiae Ecclesiasticae N. F. Editio quarta juxta probatiores auctores emendata et aucta. A. Mathia Hiptmair, ss. Theologiae Doctore et in Seminario Episcopali Linciensi Hist. Eccl. et Juris canonici Professore. Wien. 1881. **Mayer & Comp.** 2 Vol. pp. 414 und 512. Preis fl. 5·50.

Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kaulen, Dr. F., Einleitung in die heilige Schrift Alten und neuen Testamentes. Mit Approbation des hochw. Capitels-Vicariats Freiburg. **Zweite Hälfte, erste Abtheilung:** Besondere Einleitung in das Alte Testament. gr. 8°. (S. 153—370.) M. 3 = fl. 1·80 Bildet die XX. Abtheilung unserer „Theologischen Bibliothek". — Die **erste Hälfte**, gr. 8°. (VIII u. 152 S.) M. 2 = fl. 1·20, erschien 1876.

Der Schluß des Werkes (die besondere Einleitung in das **Neue** Testament) wird sich im Laufe dieses Jahres anschließen.

Périn, C., Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhunderte. Autorisirte Uebersetzung. 8° (XX u. 358 S.) M. 3 = fl. 1·80.

Für Auge und Herz.

2. Jahrgang. 1882.

Zeitschrift für die Familie. — Herausgegeben vom Pfarrer Engelbert Fischer.

Diese Zeitschrift hatte binnen sechs Wochen nach ihrem Erscheinen bereits festen Boden gefaßt und erfreut sich nicht nur der beifälligsten Recensionen in den bezüglichen Blättern, sondern auch der förderlichsten Theilnahme aller Schichten der Bevölkerung bis in die höchsten Kreise.

Diese Zeitschrift, so ganz für die Familien berechnet, bringt größere und kleinere Erzählungen, die wahr, sittlich rein, gewählt, fesselnd, Aug und Herz erquickend, lehrreich und frei sind von allen Sentimentalitäten; bietet ferner verschiedene Fälle von dem lieblichen Walten Gottes, hat auch unter dem Titel: **„Freundliche Stimmen an Kinderherzen"** eine eigene, für sich bestehende Abtheilung von Erzählungen für die noch nicht erwachsene Jugend; bringt auch zweckdienliche, belehrende Aufsätze aus den verschiedenen Gebieten des religiösen und gesellschaftlichen Lebens, besonders der geordneten christlichen Kinderzucht; dient dann mit Nachdruck den Zwecken der christlichen Nächstenliebe (Charitas), bringt in dem mit der Zeitschrift wesentlich zusammenhängenden Theile, der den Titel „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur" führt, eingehende Besprechungen der diesbezüglichen Werke.

Diese Zeitschrift erscheint 18 Mal im Jahre. Der Abonnementspreis 76 kr. ganzjährig. Man abonnirt beim Herausgeber: Engelbert Fischer, Neustift am Walde, Postort bei Wien, und bei allen k. k. Postämtern. Auch Buchhandlungen nehmen Bestellungen an zu 1 fl. ganzjährig. Für das Ausland ganzjährig 2 Mark. Im ausländischen Buchhandel ganzjährig 2 M. 40 Pf.

Bei uns erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Katechismus des katholischen Eherechts.

Von **J. Weber**, Stadtpfarrer.

Zweite verbesserte Auflage.

Kl. 8°. broschirt Preis 2 M. 60 Pfg. = fl. 1·56 ö. W.

Von demselben Verfasser sind vor Kurzem bei uns erschienen:

Katechismus des katholischen Kirchenrechts mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechts in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Kl. 8°, brosch. Preis 3 M. 40 Pfg. = fl. 2·04. ö. W.

Das staatliche Eherecht in Württemberg. Für Gebildete dargestellt. Kl. 8°, brosch. Preis 1 M. 20 Pfg. = fl. —·72 ö. W.

Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende staatliche Eherecht, für die Kandidaten der Theologie und des Rechts. Kl. 8°, brosch. Preis 1 M. 60 Pfg. = fl. —·96 ö. W.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung (A. Manz) in **Augsburg.**

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Barthe, E., Canonicus ꝛc. **Der kathol. Glaube vor dem Richterstuhle der Vernunft.** Mit bischöflicher Approbation. Autorisirte Uebersetzung. Gr. 8°, geh. Preis 3 M. 30 Pfg. = fl. 1·98.

Bautz, Lic. Joseph, Die Hölle. Im Anschluß an die Scholastik dargestellt. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates zu Mainz. Gr. 8° geh. Preis 2 M. 70 Pfg. = fl. 1·62. Früher erschien: **Der Himmel.** Speculativ dargestellt. Gr. 8°, geh. Preis 2 M. 40 Pfg. = fl. 1·44.

Gutberlet, Dr. Constantin, Die neue Raumtheorie. Gr. 8°, geh. Preis 1 M. 50 Pfg. = fl. —·90.

Heinrich, Dr. J. B., Dogmatische Theologie. Mit kirchl. Approbation. **Fünfter Band.** Erste Abtheilung. Gr. 8°, geh. Preis 3 M. 20 Pf. = fl. 1·92. Der Preis der Bände I bis IV beträgt M. 37 = fl. 22·20.

Heeß, Johannes, St. Martin's Jugendleben. Dramatisches Spiel in 3 Aufzügen, 8°. (72 S.) geheftet. Preis 75 Pfg. = fl. —·45.

Gleich den bereits in den betreffenden Kreisen mit ungetheiltem Beifall aufgenommenen zwei Dramen des Verfassers: **„Die christlichen Helden"** und des **„Priesters Rache"** wird auch dieses neueste Drama desselben sich

der gleichen Theilnahme zu erfreuen haben und auf den Bühnen katholischer Vereine ꝛc. stets mit günstigem Erfolg aufgeführt werden.

Mardner, Wilhelm, Lehrer an der Selecten-schule zu Frankfurt a. M. **Leitfaden der Weltgeschichte zum Gebrauche für Schulen. Mit neuer Orthographie.** Gr. 8°, geh. Preis 1 M. = fl. —.60.

Kaum erschienen, wurde dieser „Leitfaden" von maßgebenden Pädagogen und Schulmännern als gediegen und höchst brauchbar auf das Wärmste empfohlen und schon vielfach in Schulen eingeführt. Wir sind gern bereit bei Einführung desselben in Instituten und Lehranstalten den betreffenden resp. Vorständen und Lehrern ein Exemplar **gratis** zur Verfügung zu stellen. **Man wolle sich deßhalb vorkommenden Falles gefälligst direkt an die Verlagshandlung in Mainz wenden.**

Segur, M. von, Praktische Rathschläge für die Beicht der Kinder Autorisirte Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. Kl. 8°, (55 S.) geh. Preis 20 Pfg. = 12 kr. cartonirt 25 Pfg. = 15 kr.

Die Zeitschrift „Ambrosius" schreibt in Nr. 9 über dieses vorzügliche Werkchen: „Ein Büchlein, das man haufenweise unter die Kinder austheilen soll. Lassen wir uns einige Kosten nicht verdrießen. Die Kinder wollen es meistens mit dem Beichten recht genau nehmen und werden es auch genau nehmen, wenn man ihnen entgegenkommt. Wenn wir aber die Kinder mit diesem Büchlein bekannt machen, dann kommt man ihnen ganz gewiß auf eine vortreffliche Art beim Beichten zu Hilfe."

Winke für den Unterricht in der bibl. Geschichte, zunächst **im Anschluß an das Schulbuch von** Dr. **J. Schuster**, gegeben von einigen Fachmännern im Kreise Cleve. Mit kirchl. Approbation. Gr. 8° (186 S.), geheftet. Preis 1 M. 75 Pfg. = fl. 1·05.

Das „Literaturblatt für katholische Erzieher" schreibt in Nr. 6: „Wir halten dafür, daß vorliegendes Buch in Bezug auf Ertheilung des Unterrichtes in der biblischen Geschichte ganz vortrefflich ist. Die zahlreichen eingestreuten Fragen und Bemerkungen verrathen, daß die Verf. wirklich praktische Fachmänner sind, die hier die Früchte ihres Fleißes und ihres Studiums den Lehrkräften zur Verwerthung bieten. — Läge es an uns, so müßte das Buch in jeder katholischen Schule im Gebrauche sein."

Kreuzwege

liefert in Oelfarbendruck nach Keller, eingerahmt in hübscher breiter naturpolirter Eichenholzrahme mit verziertem Aufsatz, Kreuz und Inschrift fix und fertig (51—38 Ctm. Bildgröße) für nur 100 M. = fl. 60·— (64½ bis 46½ Bildgröße) 165 M. = fl. 99·— Von der Preiswürdigkeit meiner Kreuzwege überzeugt, nehme Nichtconvenirendes ohne Weiteres zurück, auch wenn fest bestellt. Ebenfalls liefere **Kreuzwege auf Malerleinwand in Oel gemalt** in allen Größen zu verhältnißmäßig billigen Preisen. Näheres brieflich.

Cloppenburg, Großherz. Oldenburg. **Heinrich Meyer.**

1958 g 720 V

6.20(пер)